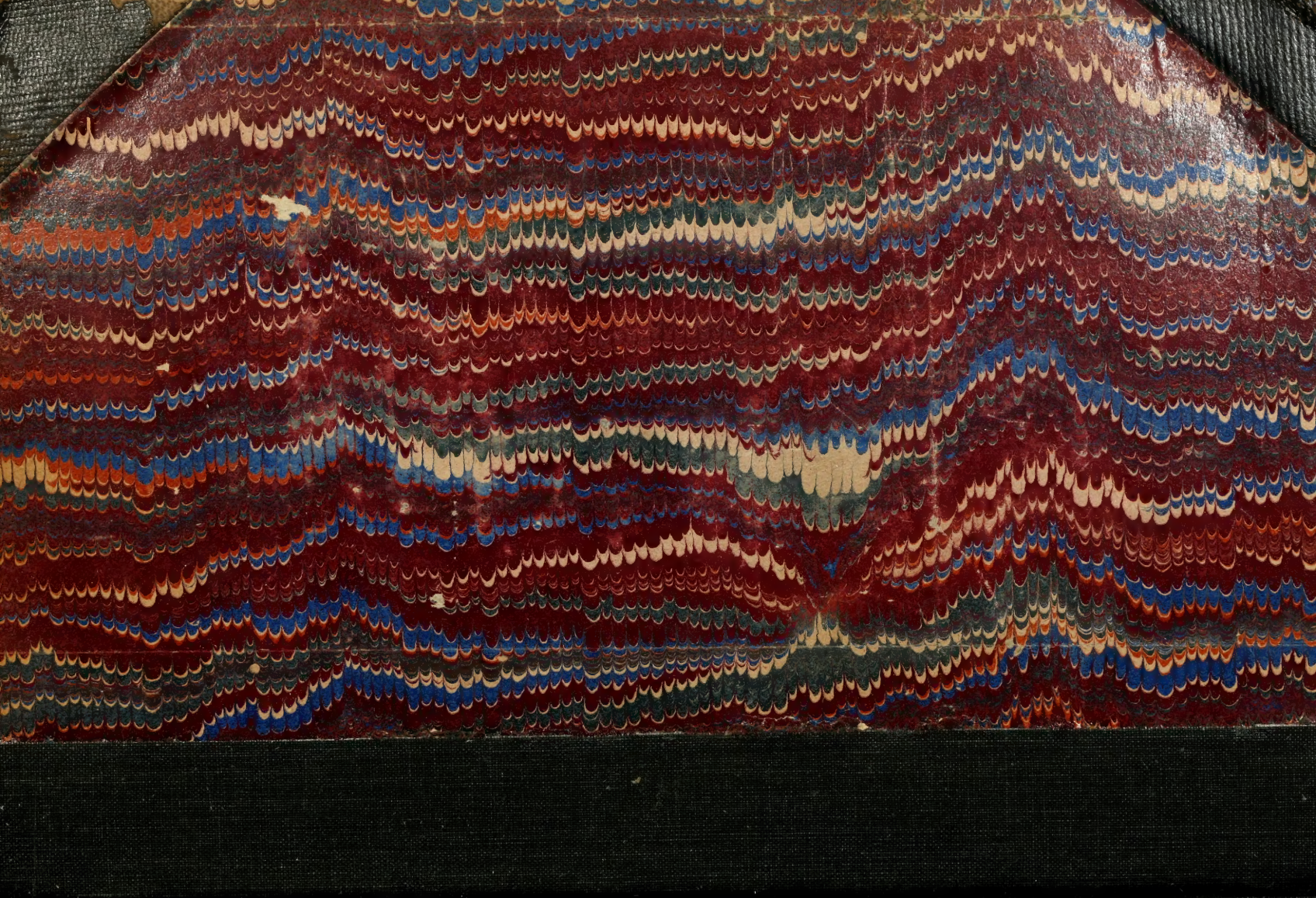

Vienna. Institut für Österreichische Geschichtsforschung

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XXII. BAND.

Mit drei Tafeln.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1901.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DB
1
V5
Bd. 22

658773
8. 5. 57

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt des XXII. Bandes.

Seite

Das longobardische und die scandinavischen Rechte. Von Julius Ficker 1

Die Fälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick. Max Dvořák . 51

Die Zurückstellung der von den Franzosen im Jahre 1809 aus Wien entführten Archive, Bibliotheken und Kunstsammlungen. Von Hanns Schlitter 108

Die Stadt Luna und ihr Gebiet. Ein Beitrag zur historischen Landeskunde Italiens. Von Julius Jung 193

Berardus-Studien. Von H. Otto 247

Gustaf Adolfs Landungsgebet. Von G. Droysen 269

Die älteren Königsurkunden für das Bisthum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht. (1. Theil). Von Johann Lechner 361

Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel I, 35. Von Karl Zeumer . 420

Aus dem letzten Lebensjahre König Philipps II. von Spanien. Von Bruno Stübel 443

Die älteren Königsurkunden für das Bisthum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht. (2. Theil). Von Johann Lechner 529

Aus der Kindheit Kaiser Friedrichs II. Von Karl Hampe . . . 575

Ein antihabsburgischer Fürstenbund im Jahre 1292. Von Alfons Dopsch 600

Das Bündnis von Canterbury 1416. Von Bernh. Bess 661

Kleine Mittheilungen:

Ein Bericht K. Ferdinands II. über seine Proclamation zum König von Ungarn (15. Mai 1618). Von A. Sitte 123

Zur Gentz-Bibliographie. Von E. Guglia 125

Ludwig von Bologna, Patriarch von Antiochien. Von Moriz Landwehr v. Pragenau 288

Zum Versuch, unter Maximilian I. ein Reichsarchiv zu schaffen. Von Armin Tille 296

Ein Verzeichnis des Besitzes der Herzoge von Kärnten in Krain und der Mark (von 1311). Von Alfons Dopsch 455

Zur Erwerbung Tirols durch die Habsburger. Von Franz Wilhelm 462

Zu Otto von Freising, Gesta Friderici II, 56. Von Oliver J. Thatcher 659

Seite

Das Recht der Stadt Friesach in Kärnten vom J. 1339. Von August v. Jaksch 661

Literatur und Notizen:

Bachmann, Geschichte Böhmens. I. Bd. (Bretholz) 306. — Böhmen, Mähren und Oesterr.-Schlesien, Die historische periodische Literatur 1898—99 (Bretholz) 152, 342. — Brutails, L'Archeologie du moyen age et ses méthodes. Etudes critiques (Dvořák) 514. — Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, sein Uebergang an Savoyen und Anschluss an die Eidgenossen nach den Quellen dargestellt (Voltelini) 484. — Carreri, Della funzione d'una pieve friulana come distretto giudiziale laico (v. Ottenthal) 696. — Cornelius, Historische Arbeiten vornehmlich zur Reformationszeit (Kretschmayr) 502. — Demelitsch, Actenstücke zur Geschichte der Koalition vom Jahre 1814 (Luckwaldt) 144. — Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 6. u. 7. Theil. Stadtrechnungen von 1416—1450—1480 (Schäfer) 323. — Duchesne, La vie des pères de Jura (Jung) 352. — Fournier, Der Congress von Châtillon. Die Politik im Kriege von 1814 (Luckwaldt) 144. — Frankfurth, Gregorius de Montelonge (Kretschmayr) 694. — Friedrich, Učebná kniha palaeografie latinské. Lehrbuch der lateinischen Paläographie (Bretholz) 469. — Gelzer, Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung (Jung) 352. — Gerland, Das Archiv des Herzogs von Kandia im kgl. Staatsarchiv zu Venedig (Kretschmayr) 184. — Gmelin, Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes nebst einem Ueberblick über die Nachbargebiete (Schön) 326. — Groller und Bormann, Der römische Limes in Oesterreich (Jung) 351. — Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II, 1: Römer und Langobarden bis zur Theilung Italiens (Jung) 130. — Derselbe, L'Italia e l'impero di occidente fino ai tempi di Paolo diacono (Jung) 130. — Hauviller, Analecta Argentinensia. Band I. Vatikanische Acten und Regesten zur Geschichte des Bisthums Strassburg im XIV. Jahrhundert und Beiträge zur Reichs- und Bisthumsgeschichte (Schulte) 133. — Heydenreich, Archivwesen und Geschichtswissenschaft (Uhlirz) 186. — Ders., Das Archiv der Stadt Mühlhausen in Thüringen (Uhlirz) 526. — Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert (Redlich) 183. — Jagič, Zur Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache (Jireček) 353. — Inventare des Grossherzoglich Badischen General-Landesarchivs. 1. Bd. (Witte) 511. — Kaiser, Der „kurze Brief" des Konrad von Gelnhausen (Wenck) 184. — Kampschulte, Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. II. Bd. herausgeg. von Götz (Kretschmayr) 502. — Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgothenherrschaft bis zu Errichtung der Consulate (510—1200 (v. Ottenthal) 693. — Krackowizer, Das Archiv von Schlüsselberg im oberösterr. Landes-Archive zu Linz 185. — Kriegs-Archiv k. u. k., Dienstvorschrift (Starzer) 525. — Krones, Forschungen zur Ver-

fassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark I. Bd., IV. Bd. 1. Heft (Dopsch) 666. — Langer, Das k. u. k. Kriegsarchiv von seiner Gründung bis zum Jahre 1900 (v. Zwiedineck) 691. - Lazzarini, Marino Faliero. La congiura (Kretschmayr) 695. — Levison, Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodowech (Jung) 352. — Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreich (Jung) 352. — Maretich, Die vierte Berg Isel-Schlacht am 13. August 1809 (Egger) 141. — Meinardus, Der katzenelnbogische Erbfolgestreit. (Nassau-Oranische Correspondenzen I) (Kretschmayr) 135. — Memoiren-Literatur, Neue Französische (Schlitter) 326. — Menge, Die Schlacht von Aspern am 21. u. 22. Mai 1809 (v. Zwiedineck) 685. — Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605—1673. II. Theil (Landwehr v. Pragenau) 679. — Mirot, La politique pontificale et le retour du saint-siège a Rome en 1376 (Holzer) 183. — Mittelschulprogramme österreichische für 1900 (Prem) 515. — Mittheilungen der dritten (Archiv-) Section der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale 4. Bd. (1899) 184. — Morel, La Grande Chancellerie royale et l'expédition des lettres royaux de l'avènement de Philippe de Valois à la fin du XIV. siècle 1328—1400 (A. Cartellieri) 480. — Nieder- und Oberösterreich, Die historische Literatur 1899 (Vancsa) 332. — Oberziner, Le guerre di Augusto contro i popoli alpini (Stolz) 129. — Ommen, Die Kriegführung des Erzherzogs Karl (v. Zwiedineck) 686. — Ortvay, Geschichte der Stadt Pressburg, deutsche Ausgabe 2. und 3. Bd. Mittelalterliche Topographie und Rechtsorganisation der Stadt 1300—1526 (Krones) 488. — Oxenstierna, Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling I 2, II 8, 9 (Schäfer) 136. — Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. III. Abth. 2. Bd. (Otto) 299. — Rott, Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons Suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés I. 1430—1559 (Kretschmayr) 677. — Sägmüller, Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis P. Bonifaz VIII. (Tangl) 183. — Salata, L'antica diocesi di Ossero e la liturgia slava (Jireček) 353. — Samokvasov, Die Centralisation der Staatsarchive in Westeuropa in Verbindung mit der Archivreform in Russland (Jiriček) 186. — Schlitter, Kaunitz, Philipp Cobenzl und Spielmann. Ihr Briefwechsel 1779—1792 (Krones) 139. — Schönherr's gesammelte Schriften, herausgeg. von Michael Mayr I. Band: Kunstgeschichtliches (Neuwirth) 149. — Seemüller, Studien zu den Ursprüngen der altdeutschen Historiographie (v. Ottenthal) 471. — Siegenfeld, Anthony v., Das Landeswappen der Steiermark (Luschin) 472. — Siegl, Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs (Bretholz) 513. — Spanheim, Relation de la Cour de France en 1690. Suivie de la Relation de la Cour d'Angleterre en 1704 par le même auteur, p. Emile Bourgeois (A. Cartellieri) 683. — Starzer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Korneuburg (Vansca) 486. — Ders., Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg (Vansca) 486.

— Statuti e ordinamenti del comune di Udine (v. Ottenthal) 695. — Steiermärkisches Landesarchiv, Publicationen (Starzer) 526. — Stieve, Abhandlungen, Vorträge und Reden. Herausg. von Hans v. Zwiedineck (Weber) 467. — Trapp, Kriegführung und Diplomatie der Verbündeten vom 1. Februar bis zum 25. März 1814 (v. Zwiedineck) 690. — Voltelini, Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des XIII. Jahrh. I. Theil. (Acta Tirolensia 2. Bd.) (v. Ottenthal) 314. — Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes (Jung) 351. — Wien, Quellen zur Geschichte der Stadt II. Abth. Uhlirz, Regesten aus dem Archive der Stadt Wien 1 u. 2. Bd. (Dopsch) 319. — Winkelmann's Allgemeine Verfassungsgeschichte herausg. von Alfred Winkelmann (v. Ottenthal) 665. — Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preussen (Bittner) 672. — Ders., Acten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens (Bittner) 672.

Berichte:

Commission für Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs 187, 360
Preisaufgaben der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität zu Wien 189
Historische Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. (Juli 1900) 354
Badische historische Commission. Nov. 1900 356
Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. 1900 357
Historische Commission für Hessen und Waldeck. Mai 1900 . . 359
Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1901 527
Preisaufgabe der Wedekind'schen Preisstiftung 528

Personalien 190

Nekrologe:

Alexander Budinszky 190
Eduard Chmelarz 191

Das longobardische und die scandinavischen Rechte.

Von

Julius Ficker.

Ueber die Verwandtschaftsverhältnisse des longobardischen Rechts sprach ich mich entgegen der vorherrschenden Ansicht, welche dasselbe den deutschen oder westgermanischen Rechten zuzählte, in einem 1887 veröffentlichten Aufsatze über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, Mitth. des Inst. E. B. 2, 473 ff., ohne nähere Begründung vorläufig dahin aus, dass dasselbe wegen seiner nahen Verwandtschaft mit den scandinavischen Rechten zweifellos der ostgermanischen Gruppe zuzuzählen sei. Bei meinen späteren Untersuchungen über die Erbenfolge der ostgermanischen Rechte fand ich nie die geringste Veranlassung, die Richtigkeit jener Annahme zu bezweifeln, und konnte in den veröffentlichten Theilen derselben bereits auf eine Reihe von Haltpunkten hinweisen, welche sie bestimmter bestätigen.

Bezüglich der Nebenfrage, welchem der scandinavischen Rechte das longobardische am nächsten verwandt sei, sah ich mich allerdings in Folge jener Untersuchungen genöthigt, meine Ansicht zu ändern. Hatte ich mich, als ich jenen ersten Aufsatz schrieb, nur mit den Verhältnissen der Eheschliessung und der damit eng zusammenhängenden Geschlechtsvormundschaft eingehender beschäftigt, so glaubte ich mich nach Maassgabe dieser Verhältnisse, Mitth. E. B. 2, 475, dahin aussprechen zu sollen, dass das longobardische dem göthischen oder südschwedischen Rechte am nächsten verwandt sei. Aber schon ehe jener Aufsatz vollständig gesetzt war, hatten sich mir in dieser Richtung Bedenken aufgedrängt, denen ich nur äusserer Umstände wegen nicht sogleich bestimmteren Ausdruck geben konnte; vgl. Untersuch. 1, xiii. xiv.

Bei Fortsetzung meiner Untersuchungen über die Erbenfolge überzeugte ich mich dann mehr und mehr, dass das früher angenommene Verwandtschaftsverhältnis unhaltbar sei; dass dem longobardischen Recht von den scandinavischen Rechten das gothländische am nächsten stehe, beide aber wieder mit dem norwegischen Gulathingsrechte so auffallende, nur aus Verwandtschaft zu erklärende Uebereinstimmung zeigen, dass sie mit demselben auf ein gemeinsames näheres Urrecht zurückgehen müssen; dass demnach für die früher betonte Uebereinstimmung mit göthischem Recht eine andere Erklärung zu suchen sei, wie ich sie dann U. § 155 versucht habe.

Die Veranlassung, auf diese meine Annahme eingehender zurückzukommen, boten mir die Einwendungen, welche gegen dieselbe bei Kier, Edictus Rotari, Studier vedroerende Longobardernes Nationalitet, Aarhus 1898, erhoben worden sind. Als mir im vorigen Jahre durch die Güte des Verfassers das Werk zukam, setzte mich dasselbe in nicht geringe Verlegenheit. Keinen Augenblick konnte ich zweifeln, dass für die Prüfung meiner bisherigen Ergebnisse und für die Weiterführung meiner Untersuchungen eine eingehende Benutzung desselben unerlässlich sei. Dann aber machte sich der schon U. 1 S. xvii. beklagte Uebelstand geltend, dass mir nicht bloss die Sprache der älteren scandinavischen Quellen, sondern auch die bezüglichen neueren Sprachen fremd waren, während ich hoffte, für meine nächsten Zwecke mit Uebersetzungen einzelner Stellen und dem, was mir in mir verständlichen Sprachen von Bearbeitungen vorlag, zur Noth auszureichen. Hier blieb mir der besonderen Sachlage gegenüber nichts übrig, als den schon früher unternommenen, aber bald fallen gelassenen Versuch wieder aufzunehmen, mich in das neuere Dänische so weit einzuarbeiten, als das zum Verständnisse rechtsgeschichtlicher Arbeiten nöthig sein dürfte. Und ich hoffe, dass mir das seitdem soweit gelungen ist, dass ich wenigstens stärkere Missgriffe bei Benutzung derselben nicht mehr zu befürchten habe.

Kier stellt sich bei seiner gründlichen Untersuchung die Aufgabe, die Einzelangaben des Edict zu erläutern, das richtige Verständnis derselben festzustellen, und sie dann mit den bezüglichen Angaben anderer Rechte zu vergleichen, um daraufhin die Verwandschaftsverhältnisse des longobardischen Rechtes und damit doch auch wohl des Volkes selbst festzustellen. Es muss mir zu besonderer Genugthuung gereichen, dass das Hauptergebnis seiner umfassenden Untersuchungen durchaus mit meiner, zunächst auf die Erbenfolge gestützten Annahme übereinstimmt, dass das longobardische Recht durchweg den scandinavischen Rechten näher verwandt und daher den ostgermanischen Rechten zu-

zuzählen ist. Versucht K. dann weiter zu bestimmen, welchem der scandinavischen Rechte das longobardische Recht näher verwandt ist, so darf ich wohl besonderes Gewicht darauf legen, dass er der meines Wissens von mir zuerst ausgesprochenen Behauptung, dass longobardisches und gothländisches Recht nächstverwandt seien, durchaus zustimmt.

Damit aber endet die Uebereinstimmung. Nahm ich an, dass longobardisches und gothländisches Recht dem norwegischen Gulathingsrechte näher verwandt seien, als irgend einem anderen Rechte, so sucht dagegen K. zu erweisen, dass jene beiden Rechte nicht dem norwegischen, sondern dem dänischen Rechte nächstverwandt seien, während sich ihnen im geringerem Maasse auch das göthische Recht, oft im Gegensatze zu den Swearechten, näher anschliesse, so dass sich damit den sämmtlichen nordscandinavischen Rechten gegenüber eine näher zusammenhängende südscandinavische Gruppe ergeben würde.

Wäre das richtig, so würde damit ein Hauptergebnis meiner gesammten Untersuchungen hinfällig werden. Denn es handelt sich nicht bloss um die Einzelfrage, welchem scandinavischen Rechte das longobardische Recht am nächsten steht. Wäre das wirklich das dänische, so würden sich damit meine ganzen Annahmen über die Verzweigung der ostgermanischen Rechte als unhaltbar erweisen. Auf meine gesammten Vorarbeiten gestützt, sprach ich mich bezüglich dieser U. § 67 ff., 171 ff., 380 ff. vorläufig dahin aus, dass nicht, wie die Ergebnisse der Sprachvergleichung das nahelegen könnten, eine Hauptverzweigung in scandinavisches Recht einerseits, gothisches andererseits anzunehmen sei; dass vielmehr die scandinavischen Rechte nicht auf ein gemeinsames näheres Urrecht zurückgehen, sondern unabhängig von einander durch zwei verschiedene nähere Urrechte mit dem ostgermanischem Urrechte zusammenhängen müssen, wie das, vom anderem abgesehen, insbesondere die Mittelstellung ergibt, welche das gothisch-spanische Recht zu den verschiedenen scandinavischen Rechten einnimmt.

Danach glaubte ich für die scandinavischen Rechte zwei auf wesentlich verschiedener Grundlage beruhende Hauptgruppen unterscheiden zu müssen. Eine dänische, welcher in Scandinavien selbst ausser den dänischen nur noch die nordschwedischen Rechte angehören, der ich dann aber weiter auch die friesischen und rhätischen Rechte glaube zuzählen zu müssen. Alle anderen scandinavischen Rechte bilden dann eine norwegische oder göthisch-norwegische Gruppe, der dann aber, wie ich denke, wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit dem norwegischen Gulathingsrechte ausser dem gothländischen insbesondere auch das longobardische Recht zuzuzählen sein würde. Konnte ich beim

ersten Aussprechen meiner Behauptung dieselbe nicht sogleich näher begründen, so habe ich dieselbe bei den dann folgenden Untersuchungen fortwährend im Auge gehabt und konnte da durchweg nur auf Verhältnisse verweisen, welche sie bestimmter zu bestätigen scheinen oder wenigstens mit ihr durchaus vereinbar sind.

Auf ein da besonders massgebendes Verhältniss, auf den Einfluss des Geschlechtsunterschiedes auf die Folge, bin ich allerdings bisher für die norwegische Gruppe noch nicht näher eingegangen, da dieselbe da nicht bloss in scharfem Gegensatze zu den Rechten der dänischen Gruppe, sondern zu den gesammten übrigen germanischen Rechten steht; vgl. U. § 1123. Die besonders beachtenswerten Belege für jene Behauptung würde daher erst die für die nächstfolgenden Untersuchungen ins Auge gefasste eingehendere Besprechung der Erbenfolge der Rechte der norwegischen Gruppe bringen können.

Diese meine Annahmen, welche für den gesammten Gang meiner Untersuchungen von massgebendster Bedeutung gewesen sind, würden natürlich unhaltbar werden, wenn wirklich longobardisches und dänisches Recht nächstverwandt wären, wenn zunächst zwischen einer südlichen und nördlichen Gruppe scandinavischer Rechte zu scheiden wäre. Und es müsste das dann weit über den Einzelfall hinaus zu den schwersten Bedenken gegen die Stichhaltigkeit meiner Ergebnisse führen. Denn nicht allein, dass es sich hier um einen Gegner handelt, der ungleich grössere Vertrautheit mit den scandinavischen Rechten besitzt, als ich sie mir zu erwerben wusste, und der seine Annahme nicht bloss, wie ich, auf die Erbenfolge, und was damit näher zusammenhängt, stützt, sondern eine Reihe anderer Rechtsverhältnisse in die Untersuchung einbezogen hat. Seine abweichende Meinung würde in jener Richtung gerade desshalb, wie ich denke, besonders ins Gewicht fallen, weil er gegen die Art meines Vorgehens im allgemeinen nichts einwendet.

Vielfach ist die von mir eingehaltene Methode, unter gewissen Voraussetzungen aus der Uebereinstimmung in den späteren Rechtsquellen auf die ursprüngliche Verwandtschaft und Verzweigung der Rechte zu schliessen, überhaupt verworfen, weil jene Uebereinstimmung sich in verschiedenster anderer Weise habe ergeben können; wie das etwa auch jetzt Dareste in der Nouvelle Revue 24. 155 nach einer eingehenden Besprechung des Buches von Kier gegen den von ihm mit mir angenommenen Zusammenhang des longobardischen mit den scandinavischen Rechten geltend macht. Ich habe es auch nach dem, was ich darüber U. § 15 ff. bei der allgemeinen Darlegung der von mir eingehaltenen Methode bemerkte, mehrfach, so insbesondere U. § 691 ff., 798 ff., versucht, diesem Einwande zu begegnen; wird er

als stichhaltig anerkannt, so sind natürlich die Ergebnisse der Rechtsvergleichung überhaupt wertlos, so dass es sich nicht verlohnen würde, verschiedenen Ansichten über dieselben nachzugehen.

Dagegen fallen die Einwendungen von K. für mich um so schwerer ins Gewicht, als er durchweg den auch von mir eingehaltenen Wegen folgt. Er schliesst sich insbesondere S. 10 ff. meiner Ansicht an, dass für die Beurtheilung des ursprünglichen Zusammenhanges das spätere Recht eines Volkes massgebender sei, als die spätere Sprache; er vergleicht daher für die einzelnen Rechtsverhältnisse die Angaben der uns vorliegenden Quellen, um nach den sich da ergebenden Uebereinstimmungen und Abweichungen die ursprünglichen Verwandtschaftsverhältnisse zu bestimmen. Gerade der Umstand aber, dass die ganze Art des Vorgehens wesentlich dieselbe gewesen ist, lässt es für die Richtigkeit der Ergebnisse meiner gesammten Untersuchungen um so bedenklicher erscheinen, wenn bezüglich eines für dieselben so überaus massgebenden Punktes, wie es die Gruppirung der scandinavischen Rechte ist, K. zu einer von der meinigen durchaus abweichenden Annahme gelangt ist. Es könnte das als Beleg für die Ansicht derjenigen geltend gemacht werden, welche die Zulässigkeit einer Methode, die doch keine andere ist, als die auf den sonstigen Gebieten vergleichender Forschung allgemein verwandte, für das rechtsgeschichtliche Gebiet überhaupt bestreiten. Oder man könnte wenigstens einen Beleg darin sehen, dass, wenn auch die theoretische Richtigkeit der Methode nicht zu bestreiten, doch das für die thatsächliche Verwendung derselben zu Gebote stehenden Material hier zu dürftig ist, um zu genügend sicheren Ergebnissen zu gelangen. Oder endlich liesse sich folgern, dass ich trotz Richtigkeit der Methode und Ausreichen des Materials dieselben nicht richtig zu verwerten verstanden habe.

Glaube ich nun auch nach genauerer Durchsicht und Erwägung des von K. geltend Gemachten durchaus an meinen früheren Annahmen festhalten zu müssen, so wird man es begreiflich finden, wenn ich bei der angegebenen Sachlage im sachlichen, wie im persönlichen Interesse das Bedürfniss fühle, jene Annahmen gegen die von so beachtenswerter Seite und in so beachtenswerter Weise erhobenen Einwendungen zu vertheidigen. War es nun ohnehin meine Absicht, in den zunächst zu bearbeitenden Abschnitten meiner Untersuchungen auf die Erbenfolge gerade der göthisch-norwegischen Gruppe und damit auf ihre Verwandtschaftsverhältnisse genauer einzugehen, so dachte ich wohl daran, mich damit zu begnügen, dort an geeigneten Stellen, insbesondere bei Besprechung des longobardischen Rechtes, jenen Einwendungen zu begegnen. Aber einmal würden solche unzusammenhängende Bemerkungen

sich doch schwer so gestalten lassen, dass sie dem erstrebten Zwecke genügten, zumal es sich da auch um Verhältnisse handelt, auf welche ich, als schon früher besprochen, zurückzukommen keine bestimmtere Veranlassung habe, oder auch um solche, welche ich überhaupt nicht in den Kreis meiner Untersuchungen einzuziehen gedenke. Weiter aber habe ich ja immer mit der leidigen, durch Erfahrungen der letzten Zeit doppelt nahe gelegten Möglichkeit zu rechnen, dass ich mich genöthigt sehen könnte, das mir immer schwerer werdende Weiterarbeiten einzustellen, ehe ich zu der eingehenderen Besprechung des longobardischen Rechtes gelangt sein würde. Je bedenklicher mir aber jene Einwendungen gegen eines der Hauptergebnisse meiner Untersuchungen für den gesammten Wert derselben zu sein schienen, um so lebhafter musste ich wünschen, jedenfalls ihnen noch rechtzeitig begegnen zu können. Dabei werde ich dann freilich mit Rücksicht auf die für die nächte Zeit in Aussicht genommene eingehendere Besprechung der bezüglichen Einzelrechte das genauere Eingehen auf manche Einzelpunkte dieser vorbehalten dürfen.

Insbesondere glaube ich denn auch hier im allgemeinen von einem näheren Eingehen auf das gothländische Recht absehen zu können. Habe ich behauptet und bereits an Einzelfällen, vgl. insbesondere § 487 ff., zu begründen gesucht, dass dasselbe dem longobardischen Recht nächstverwandt sei, so theilt K. da durchaus meine Ansicht und bringt noch manche weitere Belege für dieselbe bei. Dagegen behauptet er nun weiter auch nächste Verwandtschaft zwischen gothländischem und dänischem Recht und glaubt S. 6 schon daraus im Anschlusse an den Satz, dass, wenn von drei Rechtssystemen das eine jedem der anderen gleicht, auch alle drei näher verwandt sein müssen, auf nähere Verwandtschaft zwischen longobardischem und dänischem Recht schliessen zu dürfen. Stützt er sich aber für jene Behauptung nicht bloss auf seine eigenen späteren Ausführungen, sondern glaubt er dieselbe als von beachtenswertester Seite bereits anerkannt behandeln zu dürfen, indem er sich auf das von Amira Grundr. 62 Gesagte bezieht, so rechtfertigt dieses seine Annahme in keiner Weise. Amira sagt nicht vom gothländischen Rechte selbst, sondern von dem wichtigsten Rechtsdenkmale der Insel, dem Guta lagh, dass es im Gegensatze zu den Landschaftsrechten des schwedischen Festlandes von anderem Schlage sei und mehr den dänischen gleiche. Er hat dabei aber sichtlich nicht den Inhalt, sondern die äussere Gestaltung im Auge, wie das schon der ausdrückliche Hinweis auf die verschiedene Art der Eintheilung ergibt. Für den nächsten Zweck fällt doch ungleich mehr

ins Gewicht, wenn Amira, was K. unbeachtet lässt, in unmittelbarem Anschlusse auf die merkwürdige Benutzung norwegischer Quellen im gothländischen Rechtsbuche hinweist; wie denn auch schon Schlyter Corp. 7, vi auf höchst auffallende Uebereinstimmungen des Sprachgebrauchs insbesondere mit dem Gulathingsrecht aufmerksam machte.

Weist K. allerdings auch bei seinen Einzelausführungen mehrfach auf Uebereinstimmungen zwischen dänischem und gothländischem Recht hin, so gilt von denselben, ohne dass ich auf alle Einzelheiten eingehen möchte, wesentlich dasselbe, was bezüglich der Uebereinstimmungen zwischen dänischem und longobardischem gesagt werden wird. Gelingt es zu erweisen, dass bei dem letztern von einer näheren Verwandtschaft mit dem dänischen Rechte nicht wohl die Rede sein kann, so wird auch der Schluss gerechtfertigt sein, dass, wenn von zwei auch nach Ansicht von K. nächstverwandten Rechten das eine einem dritten nicht verwandt ist, dasselbe auch für das andere zutreffen muss.

Handelt es sich vor allem um die Einreihung des longobardischen Rechts, um die Frage, ob dieses ein dem dänischen oder, wie ich denke, dem norwegischen Rechte nächstverwandtes war, so bezeichnet K. S. 5 als einen Hauptmangel meiner bezüglichen Untersuchungen die zu enge Abgränzung des untersuchten Rechtsgebietes, indem ich mich lediglich auf das Erbrecht beschränkte und danach die gesammte Verzweigung der Rechte zu beurtheilen suchte. Hatte ich diesen Einwand natürlich von vornherein vorauszusehen, so habe ich bereits U. § 11 mein bezügliches Vorgehen zu rechtfertigen gesucht. Ich konnte darauf hinweisen, dass, wenn auch die Erbenfolge für mich den leitenden Faden bildete, ich desshalb doch, auch abgesehen vom Eherecht, mit dem ich mich jahrelang beschäftigte, andere Rechtsgebiete keineswegs ausser Acht liess und nicht bloss bei meinen Vorarbeiten, sondern doch auch bei den bereits veröffentlichten Theilen meiner Untersuchungen vielfach geprüft habe, in wie weit auch die Gestaltung anderer Rechtsverhältnisse meine zunächst auf Grundlage der Erbenfolge gewonnenen Ergebnisse bestätige. Ich habe dort weiter betont, wie gerade die Beschränkung auf ein engeres Gebiet die Prüfung der Stichhaltigkeit der Beweisführung leichter ermöglicht, und wie kaum ein anderes Rechtsgebiet in gleicher Weise, wie das der Erbenfolge, es ermöglicht, zu ausreichend sicheren Ergebnissen der Vergleichung zu gelangen. Vor allem aber ist daran zu erinnern, dass es sich für mich darum handelte, die ursprünglichste Verwandtschaft der Rechte zu bestimmen und mir gerade dafür die Erbenfolge, deren ursprünglichste Gestaltung zweifellos

über die Anfänge der sich bestimmter entwickelnden Rechtsordnung zurückreicht, vorzugsweise geeignet scheinen musste, vgl. U. § 1. 11. 157; nur etwa die von mir denn auch vielfach beachteten Verhältnisse der Fehde und Todtschlagssühne würden in dieser Richtung gleich geeignet erscheinen können, wenn die uns dafür noch in den späteren Quellen gebotenen Haltpunkte nicht so ungleich dürftigere sein würden.

Suchte ich aber die ursprünglichsten Verwandtschaftsverhältnisse zunächst an der Hand der Erbenfolge zu bestimmen, so habe ich genügend betont, dass die Richtigkeit des Ergebnisses nicht gerade davon abhängig zu machen ist, dass uns das Verfolgen aller anderen Verhältnisse der bezüglichen Rechte auf dasselbe Ergebnis führt. Ich habe es bei Besprechung der mehrfachen Verwandtschaft U. § 115 ff. versucht, den Ursachen nachzugehen, welche zu durchkreuzenden Verwandtschaftsverhältnissen führen konnten. Ich habe dann U. § 155 ff. insbesondere die Thatsache zu erklären gesucht, dass sich, jenachdem wir dieses oder jenes Rechtsinstitut ins Auge fassen, zuweilen wesentlich verschiedene Verwandtschaftsverhältnisse ergeben. Ich suchte das daraus zu erklären, dass die gesammte Rechtsordnung nicht auf einen Schlag ins Leben getreten ist, dass manche Rechtsinstitute sich überhaupt erst auf einer späteren Entwicklungsstufe bestimmter gestaltet haben, zu einer Zeit, wo der bezügliche Stamm mit dem, dem er nach Massgabe der Erbenfolge und anderer Verhältnisse nächstverwandt war, nicht mehr in Verbindung stand, und er nun bezüglich der später entwickelten Verhältnisse durch das Recht ursprünglich nicht näher verwandter Stämme beeinflusst war. Ich suchte es darauf zurückzuführen, wenn das longobardische Recht trotz ursprünglich nächster Verwandtschaft mit dem norwegischen doch bei Eherecht und Vormundschaft vielfach nähere Uebereinstimmung mit dem göthischen Rechte zeigt; das würde also auch ausreichen, um es zu erklären, wenn K. vielfach glaubte, auf Uebereinstimmungen zwischen longobardischem und göthischem Recht hinweisen zu dürfen. Und wies ich auf dasselbe bezüglich des Verhältnisses zwischen longobardischem und sächsischem Recht hin, so entsprechen dem auch die Annahmen von K. S. 144 ff.; auch er meint, wenn die Uebereinstimmung beider Rechte selbst eine weitergehende sein würde, als thatsächlich der Fall zu sein scheint, das nicht an der ursprünglichen Verwandtschaft der Longobarden mit den Scandinaviern irre machen dürfe, da ja ihr Recht sich vielfach erst nachträglich mit dem der Sachsen zu der Zeit ausgeglichen habe könne, als sie nachweisbar mit denselben in näherer Verbindung standen.

Sollte sich demnach wirklich ergeben, dass in manchen Verhältnissen dänisches und longobardisches Recht nächstverwandt waren, so

würde doch auch das nicht gerade ausschlaggebend für die ursprünglichsten Verwandtschaftsverhältnisse sein müssen; auch wenn wir der Angabe des Saxo, dass die Longobarden von Dänemark nach Gothland zogen, kein besonderes Gewicht beilegen wollen, ist jedenfalls die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Longobarden in vorgeschichtlicher Zeit zeitweise mit den Dänen in näherer Verbindung standen. Aber meines Erachtens bedarf es da überhaupt keiner näheren Erklärung; auch die eingehenden Untersuchungen von K. haben mich in der Annahme nicht wankend gemacht, dass zwischen longobardischem und dänischem Recht keinerlei nähere Verwandtschaft bestand, als die, welche durch das gemeinsame Zurückgehen auf germanisches und ostgermanisches Urrecht vermittelt sein konnte.

K. hat nun allerdings manche Verhältnisse, welche ich überhaupt oder wenigstens bei den bisher veröffentlichten Untersuchungen nicht beachtete, in die Vergleichung einbezogen und glaubt seine Annahme durch den Nachweis einer Reihe von Uebereinstimmungen zwischen longobardischem und dänischem Recht auf den verschiedensten Rechtsgebieten stützen zu können. Aber nach wiederholter Prüfung habe ich da doch auch auf den von mir nicht beachteten Rechtsgebieten keine Uebereinstimmungen gefunden, welche meiner zunächst auf die Erbenfolge gestützten Annahme, dass das longobardische Recht dem norwegischen Gulathingsrechte ungleich näher stehe, als dem dänischen und anderen scandinavischen Rechten, bestimmter im Wege stehen würden. Es würde mich natürlich hier zu weit führen, wollte ich alle von K. berührten Verhältnisse genauer verfolgen. Will man mir nicht zutrauen, dass ich absichtlich Fälle verschweige, welche mich da auf eine andere Ansicht führen müssten, so wird es genügen, nur auf einzelne Fälle zum Belege hinzudeuten, wie wenig da die Voraussetzungen zutreffen, von denen die Beweiskraft für nähere Verwandtschaft mit dem dänischen Rechte abhängig zu machen sein würde, um dann genauer auf die Fälle einzugehen, bei welchen K. ausdrücklich auf meine Beweisführung als eine verfehlte hinweist.

Zunächst scheint mir die von K. geltend gemachte Uebereinstimmung in Einzelfällen überhaupt nicht zuzutreffen. So bespricht K. § 31 in Anschluss an Roth. 171 ff. die Donatio per gairethinx und betont S. 105, dass dieselbe auffallend genau dem Fledfoerelse, der Verpfründung, dem Alimentationsvertrage des dänischen und göthischen Rechts entspreche. Auch wenn das richtig, würde es für die Hauptfrage nichts ergeben, da derselbe Vertrag auch dem norwegischen Rechte und insbesondere dem Gulathingsrechte keineswegs fremd ist; vgl. Amira Obl. 2, 641. Aber die Uebereinstimmung trifft überhaupt nicht zu. Bei

jener longobardischen Donatio handelt es sich einfach um die Schenkung unter Lebenden, ohne dass irgendwelche Gegenleistung des Beschenkten vorgesehen wäre. Dagegen bei der nordischen Fletfahrt, vgl. Amira Obl. 1, 531, darum, dass Jemand, der nicht mehr im Stande ist, für sich selbst zu sorgen, sein ganzes Vermögen einem Anderen gibt, gegen die Verpflichtung, ihn lebenslänglich zu versorgen; es ist dabei insbesondere kennzeichnend, dass zu diesem Zweck der Schenker zum Beschenkten zieht, um als abhängiger Hausgenosse bei ihm zu leben. Dieses Erfordernis der Uebersiedlung hat K. allerdings nicht unbeachtet gelassen, legt sogar wiederholt Gewicht auf dieselbe, glaubt aber auch im longobardischen Recht einen ausdrücklichen Hinweis auf dieselbe zu finden, da es Roth. 174 heisst: „Non leciat donatori ipsum thinx quod antea fecit, iterum in alium hominem transmigrare.“ Da aber handelt es sich doch zweifellos nicht, wie K. annimmt, um ein Transmigrare des Schenkers, sondern des Geschenkten. Wenn Ducange für Transmigrare die Bedeutung: „Transferre rem aliquam in alium,“ angibt, so stützt er sich dabei ausser auf eine ältere longobardische Urkunde gerade auf jene Stelle des Edict. Und weiter beziehen sich die von K. betonten bezüglichen Ausdrücke des Edict in keiner Weise auf eine Donatio, welche Jemand macht, weil er selbst nicht mehr im Stande ist, für sich zu sorgen. Ist Roth. 173 von einer Necessitas die Rede, welche den Schenker nöthigt, Grundstücke zu veräussern, so ist es nicht eine Necessitas, welche die Schenkung veranlasst, sondern eine erst nach geschehener Schenkung ganz unabhängig von dieser eintretende, welche es rechtfertigt, wenn der Schenker sich nicht auf den blossen Genuss des auf den Todesfall Geschenkten beschränkt, sondern davon, wenn der Beschenkte seiner Necessitas nicht abhilft, veräussert. Heisst es dann weiter Roth. 171: „Si quis se disperaverit aut propter senectutem aut propter aliquam infirmitatem corporis filius non possit habere, et res suas alii thingaverit,“ so sind Senectus und Infirmitas nicht betont als Voraussetzung der Schenkung an und für sich, sondern der dann allerdings im Einzelfalle die Schenkung veranlassenden Ueberzeugung des Schenkers, dass er keine Kinder mehr werde erzeugen können.

Mögen sich noch in ein oder anderem Fälle ähnliche Einwendungen erheben lassen, so ist im allgemeinen zweifellos zuzugeben, dass die von K. betonten zahlreichen Uebereinstimmungen thatsächlich zutreffende sind. Es kann sich dann nur darum handeln, ob sie nun wirklich geeignet sind, um nähere Verwandtschaft zwischen longobardischem und dänischem Recht zu erweisen.

Dazu ist vor allem erforderlich, dass es sich um verwandtschaftliche Uebereinstimmung handelt, um eine solche, die sich der Sachlage im Einzelfalle nach nur aus Zurückgehen auf gemeinsame Wurzel erklären lässt, sich nicht auch bei ganz selbstständiger Weiterentwicklung ergeben könnte. Geht K. § 25 auch auf das Eintrittsrecht der Enkel ein, welches dem ältern norwegischen Rechte allerdings fremd war, bezweifelt er S. 87, dass es sich bei Grim. 5 wegen der Uebereinstimmung mit dänischem und gothländischem Recht um Neueinführung handle, auf welche doch die Fassung des Gesetzes bestimmt hinweist, führt er S. 101 das Eintrittsrecht unter den Belegen an, welche Uebereinstimmung zwischen dänischem und longobardischem Erbrecht ergeben sollen, so wies ich schon U. § 29 darauf hin, wie wenig gerade das Eintrittsrecht Schlüsse auf die ursprüngliche Verwandtschaft der Rechte gestattet.

Ebensowenig ist das natürlich bei Bestimmungen der Fall, welche sich in Rechten der verschiedensten Gruppen finden, bei denen sich demnach die Uebereinstimmung, wenn sie auch eine verwandtschaftliche ist, schon durch das gemeinsame Zurückgehen auf das germanische Urrecht erklärt. Betont K. S. 46 die Uebereinstimmung des longobardischen Wifare mit nordischem Brauch, so trifft das für andere germanische Rechte ebenso zu; die Belege bei Grimm, Rechtsalterth. (195) 270, Schröder Rechtsg.[3] 108, würden sich noch leicht vermehren lassen. Weist K. S. 40 bezüglich der straflosen Tödtung der auf der That ergriffenen Ehebrecher oder des nächtlichen Einbrechers ausdrücklich auf die Uebereinstimmung dänischen und longobardischen Rechts hin, so will zweifellos er selbst hier und in manchen anderen Fällen das nicht als Beleg für nähere Verwandtschaft gerade dieser beiden Rechte geltend machen. Legt er aber S. 182 Gewicht darauf, dass bezüglich der in den verschiedensten germanischen Rechten erwähnten Heimsuchung sich wenigstens bezüglich der Einzelnheiten die grösste Uebereinstimmung beider Rechte zeige, so kann das schwerlich als Beweis näherer Verwandtschaft geltend gemacht werden. Ist für den Begriff des Verbrechens massgebend, dass dasselbe von einem Rädelsführer mit bewaffneten Genossen ausgeführt wird, so ist ja an und für sich gewiss wenig Gewicht darauf zu legen, dass die Zahl dieser Genossen verschieden, auf vier bis neun, bestimmt wird. Hat da aber das longobardische Recht die geringste Zahl von vier Genossen, so ist da, will man auf den Umstand überhaupt Gewicht legen, die Uebereinstimmung der dänischen nicht einmal eine genaue, da dieselben überwiegend, vgl. auch Stemann Retsh. 666, auf fünf Genossen oder sechs Thäter überhaupt führen. Macht K. weiter die

annähernde Uebereinstimmung des Verhältnisses der Strafsätze geltend, indem der Rädelsführer nach longobardischem Recht das elffache, nach dänischem Recht das dreizehnfache zu zahlen hat, so ist auch da die Uebereinstimmung keine genaue; und jedenfalls kann sie für nächste Verwandtschaft nicht geltend gemacht werden, da sich im norwegischen Recht, vrgl. Brandt Forelaesninger 2, 106, genau, so wie im dänischen Recht, die Sätze von vierzig und von drei Mark finden, sich demnach die Uebereinstimmung höchstens für die Verwandtschaft des longobardischen Rechts mit den scandinavischen im allgemeinen, nicht gerade mit dem dänischen Recht insbesondere geltend machen lassen würde.

Entsprechendes aber würde wie ich denke, durchweg bei den von K. geltend gemachten Uebereinstimmungen zwischen longobardischem und dänischem Recht zutreffen; auch wo sie sichtlich nicht auf germanisches Urrecht zurückgehen, weil sie den westgermanischen fremd sind, so erklären sie sich durchweg ausreichend durch das gemeinsame Zurückgehen auf das ostgermanische Urrecht. Es ist zweifellos ein grosses Verdienst der Arbeit von K., auf eine grosse Zahl bisher vielfach nicht beachteter Fälle hingewiesen zu haben, in welchen sich das longobardische Recht den scandinavischen Rechten näher verwandt zeigt, während er zugleich von dieser Grundlage aus oft mit Glück nachwies, wie manche unklare Angaben des Edict durch Vergleichung mit scandinavischen Rechten und umgekehrt ihre Erklärung finden können. Dabei wird freilich zu beachten sein, dass die Uebereinstimmung nur dann von Gewicht ist, wenn sie sich nur in Rechten der ostgermanischen Gruppe, der die scandinavischen Rechte jedenfalls zuzuzählen sind, findet; K. betont denn auch mehrfach, dass sie den westgermanischen Rechten fremd seien.

Die Stichhaltigkeit solcher Beweisführung setzt aber nothwendig voraus, dass man sich vorher eine bestimmte Ansicht über die Ausdehnung der ostgermanischen Gruppe gebildet hat. Nun sieht K. S. 5 einen Hauptmangel meiner Arbeit auch darin, dass ich dieselbe auf Rechte ausdehne, von welchen in keiner Weise feststehe, dass sie zu den ostgermanischen gehören. Das aber war für das longobardische Recht ebenso der Fall; und ich habe solche Rechte, wie das friesische, rhätische, burgundische, spanische, erst dann den ostgermanischen zugezählt, nachdem ich mich ganz auf demselben Wege, den auch K. für das longobardische Recht einschlägt, von ihrer näheren Verwandtschaft mit den hier zunächst massgebenden scandinavischen Rechten überzeugt hatte. So lange diese nicht anerkannt ist, würde natürlich die von K. geltend gemachte Uebereinstimmung zwischen dem longobardischen und den scandinavischen Rechten die-

selbe bleiben; es würde aber seine Behauptung, dass dieselbe den übrigen ostgermanischen Rechten fremd sei, sich nicht rechtfertigen lassen.

Mit Recht, wie ich denke, betont etwa K. das Launegild als ostgermanisch; meint er aber S. 113, dass die Longobarden der einzige nichtscandinavische Stamm seien, bei dem Entsprechendes vorkomme, so erprobt sich das nicht. Bei den Friesen wird noch im Ostfries. Landr. 2 c. 102 unter den Gründen, welche den Widerruf der Schenkung rechtfertigen, auch der erwähnt: „off de gave, de eme weder gegeven wort, nicht tho dancke were.“ Und wenn K. S. 115 sich für seine Meinung darauf beruft, dass in der westgothischen Lex die Gegengabe nicht erwähnt wird und es in einer den Gaudenzi'schen Fragmenten c. 8, ed. Zeumer 319, entnommenen Angabe ausdrücklich heisst, dass der Schenker das Geschenkte nicht zurücknehmen solle: „neque vicissitudinem requirat, nisi quod ille sua voluntate retribuere voluerit,“ so möchte ich doch in keiner Weise bezweifeln, dass die Nothwendigkeit einer Gegengabe auch dem älteren gothischen Rechte entsprach. Will man auch kein Gewicht darauf legen, dass nach der Form. Visigothica N. 34 der emancipirte Sohn dem Vater eine Gegengabe reicht, so trifft doch auch hier zu, was ich so oft betonen konnte, dass Institute, von denen die Lex nichts weiss, deren germanischen Ursprung aber die Vergleichung nicht bezweifeln lässt, im späteren spanischen Recht wieder auftauchen. So schenkt etwa 994 der König von Leon, España sagrada 36, 1, einem Abte eine Villa: „et accepimus de vos in ofertione caballos duos, ita ut amodo et deinceps sit vobis concessa et confirmata.“ Und ähnlich wird häufig angegeben, dass „ad confirmandum“ oder „roborandum cartam“ vom Beschenkten dem Schenker angegebene Gegenstände, etwa ein Pferd, ein Jagdhund, ein Falke, ein Mantel, eine Anzahl von Kühen nach Auswahl des Schenkers gegeben wurden; vgl. Portug. Mon. Dipl. 1. 296. 298. 317. 235. 415, España sagr. 22, 284. 36, 23. 38, 288. 290. 299. 348. 49, 395. Entsprechende Auffassung wird noch nachwirken, wenn es 1247 in den Fueros de Aragon f. 41 heisst, dass Jemand ein Schenkungsversprechen, welches er ohne bestimmte Ursache und Gegendienst machte, nicht zu halten braucht, wenn es ihn reut.

Das aber würde in einer Reihe von Fällen, bei welchen K. ganz richtig die Uebereinstimmung des longobardischen mit den scandinavischen Rechten betont, ganz ebenso zutreffen; so ist etwa im gothisch-spanischen Recht die Uebereinstimmung mit den letzteren gewiss keine geringere. Damit will ich es in keiner Weise tadeln, wenn K. sich auf die gründliche Vergleichung nur des longobardischen Rechts

beschränkte. Die Aufgaben, welche sich der vergleichenden Forschung auf dem Gebiete der germanischen Rechtsgeschichte bieten, sind so mannigfaltige und ausgedehnte, dass der einzelne Forscher ihnen kaum gewachsen sein dürfte und es sich nur empfehlen kann, wenn sie zunächst in verschiedener Abgränzung in Angriff genommen werden. Suchte K. die Begränzung in der Richtung, dass er von den südgermanischen Rechten nur das longobardische, dieses dafür aber in weiterem Umfange ins Auge fasste, so ist das ja gewiss gerechtfertigt. Ebenso aber doch auch mein Vorgehen, wenn ich für ein engeres Gebiet sogleich alle südgermanischen Rechte ins Auge fasste, deren Verhältnis zu den scandinavischen Rechten auf Zugehörigkeit zur ostgermanischen Gruppe schliessen liess. Und strenggenommen sollte eine Prüfung in dieser Richtung vorausgehen, da alle Uebereinstimmungen, welche sich beim longobardischen Recht ergeben, aber ebenso für einzelne andere südgermanischen Rechte zutreffen, nur dann für die nähere Verwandtschaft zwischen dem longobardischen und den scandinavischen geltend gemacht werden können, wenn nachgewiesen ist, dass sie auch in anderen Rechten des Südens sich nur da finden, wo auch sonstige Haltpunkte darauf hinweisen, dass das bezügliche Recht der jedenfalls die scandinavischen Rechte umschliessenden ostgermanischen Gruppe zuzuzählen sei.

Darauf werde ich nicht weiter einzugehen haben, da ich ja mit K. darin durchaus einverstanden bin, dass das longobardische Recht den scandinavischen Rechten näher verwandt sei und demnach zur ostgermanischen Gruppe gehöre. Begnügt er sich aber mit diesem Ergebnisse nicht, sucht er weitergehend auch die Annahme zu begründen, dass von den scandinavischen Rechten gerade das dänische das nächstverwandte sei, so scheinen mir die von ihm geltend gemachten Uebereinstimmungen auch da, wo dieselben sich nicht schon durch das gemeinsame Zurückgehen auf germanisches Urrecht hinreichend erklären, auch auf solchen Gebieten, welche ich bisher nicht näher beachtete, nirgends ausreichend, um nähere Verwandtschaft nur zwischen longobardischem und dänischem Recht zu erweisen.

So legt etwa K. S. 37 besonderes Gewicht darauf, dass dem dänischen, wie dem longobardischem Recht die Scheidung der Aufgaben des Richtens und des Urtheilens fehle, und dass beiden im Gegensatze zu andern scandinavischen Rechten das Amt des Gesetzsprechers, des Lagmann, fremd sei. Nun dürfte einmal doch zweifellos anzunehmen sein, dass die festere Gestaltung des Gerichtswesens überhaupt bei den einzelnen Stämmen erst auf späterer Entwicklungsstufe

erfolgte, dass dieselbe kaum geeignet ist, einen Halt für die Beurtheilung der ursprünglichsten Verwandtschaftsverhältnisse zu bieten, dass insbesondere auch das Amt des Gesetzsprechers und seine Betheiligung an der Rechtssprechung, sich da, wo es vorkommt, später selbständig entwickelte. Aber auch davon abgesehen ist die sich da ergebende Uebereinstimmung zwischen dänischem und longobardischem Recht eine ganz äusserliche, während sich übrigens gerade in diesen beiden Rechten der schärfste Gegensatz ergibt. Dürfen wir davon ausgehen, dass das Urtheil bei den Germanen ursprünglich Sache der gesammten Gerichtsgemeinde war, vgl. Brunner R. G. 1, 150 ff., Schröder R. G. [3] 43, so entspricht dem noch später bis zum Eingreifen des königlichen Amtmann gerade nur das dänische Recht, indem da die Rechtssprechung noch Sache des gesammten Ding, der Dingleute ist; vgl. die Belege bei Rosenvinge Grundr. ed. Homeyer 137. Dagegen ist gerade bei den Longobarden die Gerichtsgemeinde ganz in den Hintergrund getreten, so dass das Urtheil lediglich vom Richter oder von einer Mehrzahl von Richtern gefällt wird. Und sind diese sichtlich durchaus Rechtskundige, so trifft das zweifellos bei den dänischen Dingleuten in keiner Weise zu. Trotz jener äusserlichen Uebereinstimmung scheint mir bei dem Wesentlichen die Gestaltung beider Rechte durchaus von einander abzuweichen.

Es würde mich zu weit führen, alle von K. hervorgehobenen Uebereinstimmungen zwischen dänischem und longobardischem Recht durchzugehen und nachzuweisen, wie wenig dieselben doch geeignet sind, nähere Verwandtschaft zwischen beiden Rechten gegenüber den andern scandinavischen und insbesondere den norwegischen Rechten zu erweisen. Nirgends scheinen mir da auch nur annähernd gleich feste Haltpunkte gegeben zu sein, wie die der Erbenfolge und den mit ihr näher zusammenhängenden Verhältnissen entnommenen, auf welche hin ich die nähere Verwandtschaft des longobardischen und gothländischen Rechts mit dem Gulathingsrechte behauptete.

Nun hat freilich auch K. diese Verhältnisse in keiner Weise unbeachtet gelassen. Aber er meint S. 5, dass ich mir bei meiner bezüglichen Beweisführung schwere Fehlgriffe habe zu Schulden kommen lassen und dass gerade auch die Erbenfolge und die mit ihr eng zusammenhängende Vermögensgemeinschaft auf nähere Verwandtschaft zwischen dänischem und longobardischem Recht hinweisen. Wäre das richtig, so müssten sich natürlich die schwersten Bedenken gegen meine gesammten Annahmen ergeben, so dass ich mich der Aufgabe nicht werde entziehen

dürfen, genauer auf die bezüglichen Einwendungen einzugehen und sie zu widerlegen.

Die dänische Erbenfolge der späteren Zeit ist uns hinreichend bekannt aus den Angaben der dänischen Landrechte. Ihre Angaben sind im Ganzen und Grossen so übereinstimmend, dass an Zurückgehen auf gemeinsame nähere Grundlage gar nicht zu zweifeln ist, während manche Abweichungen doch darauf hindeuten, dass zur Zeit der nicht über die späteren Zeiten des zwölften Jahrhunderts hinausreichenden Aufzeichnungen schon geraume Zeit verstrichen sein musste, während derer die drei Landrechte sich selbstständig weiter entwickelten. Bestimmter spricht für das Alter der spätern dänischen Erbenfolge, dass sie manche, nur aus Verwandtschaft zu erklärende Eigenthümlichkeiten, durch welche sie sich von allen anderen germanischen Rechten unterscheidet, mit friesischen und nordschwedischen Rechten theilt, bei denen doch von einer gegenseitigen Beeinflussung erst in geschichtlicher Zeit nicht wohl die Rede sein kann, so dass wir uns damit im Allgemeinen auf ein Zurückreichen der dänischen Erbenfolge auf vorgeschichtliche Zeit hingewiesen sehen.

Vergleichen wir nun diese, wie sie uns in den Landrechten vorliegt, mit der longobardischen, so kann da von irgendwelcher näheren Uebereinstimmung nicht wohl die Rede sein. Das zeigt sich am unmittelbarsten bezüglich des Weibererbrechtes. Während nach dänischem Recht die Weiber beim Erbrecht und dem damit eng zusammenhängenden Gemeingut den Männern gleichstehen, nur so, dass Tochter und Schwester halben Kopftheil neben dem Sohn und Bruder nehmen, geht das longobardische Recht in der Zurücksetzung der Weiber am weitesten. Wie die Tochter keinen Antheil am Gemeingute des Hauses hat, dieses nur dem Vater und den Söhnen zusteht, so ist die Tochter durch den Sohn ganz vom Erbe ausgeschlossen, während sie selbst beim Mangel von Söhnen nur einen Theil des Nachlasses nimmt. Und der Mutter und allen Weibern des weiteren Kreises, weiter aber auch allen nur durch Weiber verwandten Männern, steht, wie ich das später näher begründen werde, überhaupt keinerlei Erbrecht zu.

Dass das Weiberrecht der dänischen Landrechte durchaus von den longobardischen abweicht, hat natürlich auch K. nicht unbeachtet gelassen. Aber er sucht diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, dass er S. 99 ff. sich an die Angaben der Geschichtsschreiber über nachträgliche Einführung des Weibererbrechtes hält, wonach König Sven Tveskaeg, nachdem er kurz nach seinem Regierungsantritte 986 in Gefangenschaft gerathen war und die Weiber ihren Schmuck hergegeben hatten, um ihn aus derselben zu lösen,

denselben zum Danke das ihnen früher fehlende Erbrecht verlieh. Nach Saxo Grammaticus: „Feminis deinceps participandarum hereditatum ius, a quibus ante lege repellebantur, indulsit." Nach Sven Aagesen: „Mulieribus quoque eo, quod prius paternae haereditatis prorsus essent exsortes, ob praestitum sibi a matronis favorem et beneficiorum collationem in posterum primus tribuit, quatenus soror fratri de caetero in dimidia herciscundae portione communicaret." Wäre das richtig, so würde damit allerdings ein Halt für die Erklärung geboten sein, wie trotz ursprünglicher Verwandtschaft mit dem longobardischen Recht, das spätere dänische Weiberrecht ein wesentlich abweichendes sein konnte.

Aber seit Kofod Ancher Lovhistorie 1, 10 ff. die Ansicht aussprach und begründete, dass jener Erzählung kein Glauben beizumessen sei, haben auch die späteren dänischen Rechtshistoriker, so Paulsen, Rosenvinge, Larsen, Stemann, kein Gewicht auf dieselbe gelegt. Hat dann Steenstrup Normannerne 1, 251 ff. die gegen die Glaubwürdigkeit geltend gemachten Gründe zu widerlegen versucht, so geht doch unter Verweis auf ihn zuletzt Matzen Privatr. 110 nicht weiter, als dass die Erzählung, wenn ihr auch keine volle geschichtliche Glaubwürdigkeit zukomme, doch als ein Zeugnis dafür zu betrachten sei, dass sich im Volke die Erinnerung an eine Aenderung des geltenden Rechts in jener Richtung erhalten habe. Diese Zweifel der Rechtshistoriker sind aber um so beachtenswerter, als sie keineswegs Anstoss an dem behaupteten einstigen Ausschluss der Weiber vom Erbrechte nehmen, sondern sich da der bezüglichen herrschenden Annahme anschliessen, und nur annehmen, dass die Weiber nicht durch ein königliches Gesetz, sondern nach und nach aus Billigkeitsrücksichten zum Erbrecht gelangt seien.

Nachdem ich U. § 499 die Angabe vorläufig als unglaubwürdig bezeichnet hatte, suchte ich das § 1157. 1162 näher zu begründen. Hielt ich mich dabei zunächst nur an die Angabe des Saxo, ohne, wie K. S. 5 betont, die des Sven Aagesen weiter zu berücksichtigen, so wird allerdings auch auf diese in der Uebersetzung von Rosenvinge Rechtsg. 14, auf die ich mich damals bei meiner Unkenntnis der dänischen Sprache für diese Dinge ausschliesslich beschränkt sah, beiläufig hingewiesen. Da ich aber von der Unglaubwürdigkeit der ganzen Erzählung auch ohne alle Rücksichtnahme auf die erzählten Einzelheiten vollständig überzeugt und ein Druck der Historia des Aagesen zu Innsbruck nicht vorhanden war, so glaubte ich für meine Zwecke von dieser zweiten Angabe damals absehen zu dürfen. Beachtung derselben hätte denn auch, wie ich mich jetzt unmittelbar überzeugt habe, meine Ansicht in keiner Weise ändern können. Sind beide Berichte

sichtlich unabhängig von einander, so beweist das nur, dass beide Geschichtsschreiber in den späteren Zeiten des zwölften Jahrhunderts die Annahme, dass das den Nachbargebieten gegenüber auffallende Erbrecht der Weiber in Dänemark auf eine zweihundert Jahre früher erfolgte ausdrückliche Verleihung zurückgehe, bereits vorfanden. Bezüglich der Einzelnheiten werden ihnen genauere Angaben schwerlich vorgelegen haben, so dass es nicht auffallen kann, wenn Saxo von einem Erbrecht der Weiber schlechtweg spricht, während Aagesen sich an den nächstliegenden Fall hält, dass Töchter mit Söhnen die väterliche Erbschaft zu theilen haben, und sich dann bei der näheren Angabe, dass ihnen halber Kopftheil zugesprochen wurde, natürlich einfach an das hielt, was zu seiner Zeit in diesem Falle Rechtens war.

Mögen Saxo und Aagesen an und für sich durchaus glaubwürdige Geschichtsschreiber sei, so konnten sie über Ereignisse, welche zweihundert Jahre zurücklagen und über welche gleichzeitige Aufzeichnungen sich sicher nicht erhalten hatten, doch nur berichten, was zu ihrer Zeit bezüglich derselben geglaubt wurde. Solche Annahmen konnten sich aber im Laufe der Zeit festsetzen, auch wenn ihnen keinerlei bezügliche Thatsachen zu Grunde lagen. Die Geschichtsschreibung bietet uns zahlreiche Belege dafür, wie man da, wo irgend eine Rechtseinrichtung, die sich zweifellos auf dem Wege allmähliger Entwicklung im Laufe der Zeit so gestaltet hatte, aus irgendwelchem Grunde auffiel, dieselbe auf ausdrückliche gesetzliche Einführung zurückzuführen suchte. Es mag genügen, bezüglich solcher Zurückführung des langsam Erwachsenen auf gesetzliche Einführung etwa an die spätere Annahme der Einsetzung des Kurfürstencollegs durch Papst Gregor und Kaiser Otto zu erinnern.

In der dänischen Rechtsgeschichte finden sich solche Fälle besonders häufig. Wie man die Einrichtung des Naevninger, vgl. Rosenvinge-Hom. 146 ff., Stemann Retsh. 162 ff., Matzen Proc. 63, auch entstanden denken mag, so wird man doch nicht leicht daran zweifeln können, dass dieselbe sich allmählig entwickelt hat; aber nach Saxo p. 171 (ed. Holder 305) handelte es sich um eine gesetzliche Einrichtung des Königs Regner Lodbrok. Legt K. S. 48. 51 besonderes Gewicht darauf, dass für das Recht des Beklagten, sich durch Eid mit Helfern zu reinigen, nirgends so sichere Belege vorliegen, als bei Longobarden und Dänen, und dass sehr zu bezweifeln sei, ob es in anderen scandinavischen Rechten gleiche Bedeutung gehabt habe, so geht der Reinigungseid überhaupt wohl auf gesammtgermanische Wurzel zurück; jedenfalls aber könnte das für ursprüngliche nähere Verwandtschaft beider Rechte nicht geltend gemacht werden, wenn es richtig wäre,

wie Saxo p. 214 (382) berichtet, dass der Reinigungseid in Dänemark erst durch ein Gesetz Königs Harald Hein, also nach 1076, massgebend geworden sei. Und ist, wie ich denke, die Eisenprobe ostgermanisches Urrecht, so würde sie nach Erzählung des Saxo p. 189 (338) erst unter Sven Tveskaeg nach der Wiederbekehrung zum Christenthume statt des Zweikampfes eingeführt sein. Noch andere ähnliche Angaben würden sich da geltend machen lassen.

Und gerade auch das Erbrecht der Frauen findet sich nicht bloss in Dänemark, sondern auch in Nachbargebieten auf ausdrückliche Verleihung zurückgeführt. So, wie schon U. § 1035 bemerkt, in der Landschaft Wärend, weil die Weiber dem Hakon Ring in einer Schlacht wesentliche Dienste geleistet. Und in Meklenburg, vgl. Ancher Lovhistorie 1, 13, wurde das Recht der Töchter auf Leibzucht an den Lehen beim Mangel von Söhnen später ganz entsprechend der dänischen Erzählung darauf zurückgeführt, dass die Weiber mit ihrem Schmuck den König Albert aus der Gefangenschaft gelöst hatten.

Bin ich überzeugt, dass der Erzählung über die Einführung des Weibererbrechts keinerlei bezügliche Thatsache zu Grunde lag, so lege ich da gerade kein grosses Gewicht auf die gewiss begründeten Zweifel, ob den Königen damals überhaupt ein Recht zustehen konnte, eine so tief in das Familienrecht eingreifende Aenderung zu verfügen, zumal dann die Begünstigung der Weiber eine ganz entsprechende Benachtheiligung der Männer zur Folge haben musste, und auf sonstige Bedenken, wie sie schon von Anderen gegen die Glaubwürdigkeit der Erzählung an und für sich geltend gemacht sind. Würden andere Gründe eine solche Aenderung glaubwürdig erscheinen lassen, so würden sich solche Bedenken ja wohl in dieser oder jener Weise beseitigen oder abschwächen lassen, wie das insbesondere Steenstrup versucht hat. Massgebend ist mir vor allem, dass es mir, wie ich schon U. § 1162 ausführte, durchaus unzulässig erscheint, die spätere dänische Erbenfolge, wie sie uns aus den Landrechten genau bekannt ist, auf eine erst gegen Ende des ersten Jahrtausends erfolgte Verleihung des Erbrechts an Weiber zurückzuführen; und zumal, wenn wir nun mit K. annehmen würden, die damals geänderte Erbenfolge sei bis dahin eine der longobardischen entsprechende gewesen.

Hält man mit K. die Angaben über die nachträgliche Einführung des Weiberrechtes für glaubwürdig, so ist es allerdings ganz folgerichtig, wenn er S. 6. 101 davon ausgeht, dass man in der späteren dänischen Erbenfolge nur die Weiber auszulassen habe, um sich die Folge zu vergegenwärtigen, wie sie vor jener Aenderung bestanden haben müsse. Behauptet er dann aber weiter, dass die so gewonnene Folge

mit der longobardischen durchaus übereinstimme, so ist das entschieden unrichtig, auch wenn wir uns dabei mit K. auf die näheren Verwandtschaftsgrade beschränken und von den entfernteren absehen, da es, wie K. S. 102 meint, müssig sei, diesen weiter nachzugehen, da Aagesen und Saxo nichts Bestimmtes darüber melden. Der Vergleich ergibt vielmehr auch von der Folge der Weiber abgesehen überall die wesentlichsten Abweichungen der longobardischen von der dänischen Folge. Und gerade in solchen Fällen sehen wir uns dann vielfach aufs bestimmteste auf nähere Uebereinstimmung jenes mit dem norwegischen Gulathingsrechte hingewiesen.

Fassen wir die spätere Folge des dänischen Rechts ins Auge, so ergibt sich da insbesondere auch bezüglich des Weiberrechts nichts, was auf eine nachträglich erfolgte Aenderung hindeuten würde. Sehen wir von der U. § 1161 besprochenen, wahrscheinlich erst nachträglich eingetretenen Abweichung des jütischen Rechts ab, so ergibt sich volle Gleichstellung der Weiber als solcher mit den Männern, vgl. § 1158, nur so, dass im engern Kreise Tochter und Schwester nur halben Theil gegen ihren Bruder erhalten. Sehen wir von diesem letzteren Umstande zunächst ab, so erscheint die Nichtbeachtung des Geschlechtsunterschiedes im späteren dänischen Recht in folgerichtigster und vollständigster Weise durchgeführt.

Nicht bloss, dass das Weib selbst gleichberechtigter Erbe mit dem ihm gleichstehenden Manne ist. Es handelt sich in den Rechten, welche überhaupt den Geschlechtsunterschied beachten, durchweg nicht lediglich um das Geschlecht der Person, sondern auch um das Geschlecht des Stammes und der Seite; nicht bloss die Weiber selbst erscheinen da zurückgesetzt, sondern weiter auch die Männer, wenn ihre Verwandtschaft mit dem Erblasser nur eine durch Weiber vermittelte ist. Auch davon zeigt sich im späteren dänischen Rechte keine Spur. Mutter und Vater erscheinen als gleichberechtigte Erben, sie haben gleichen Theil in der Hausgemeinschaft, wie auch das eheliche Gemeingut beiden nach Hälften zusteht. Bei Nehmen und Zahlen der Mannbusse erscheinen beide Elternseiten ganz gleichgestellt; auf jede entfällt ein Drittel; vgl. Wilda Strafr. 379. Dem entsprechend wird keinerlei Unterschied zwischen gleichmutterigen und gleichvaterigen Geschwistern gemacht, ist nur von Halbgeschwistern die Rede, während in allen Rechten der göthisch-norwegischen Gruppe die nur gleichmutterigen zurückgesetzt erscheinen. Und ebenso sind auch im weitern Kreise Muttermagen und Vatermagen gleichen Grades durchaus gleichgestellte Erben ohne alle Rücksicht auf das Geschlecht der Person,

der Seite und des Stammes, so dass etwa die Mutterschwestertochter in keiner Beziehung hinter dem Vaterbrudersohn zurücksteht.

Diese folgerichtige Nichtbeachtung des Geschlechtsunterschiedes bei der spätern dänischen Erbenfolge wird allerdings dem auffallen müssen, der der vorherrschenden Ansicht entsprechend annimmt, dass bei den Germanen den Weibern ursprünglich kein Erbrecht zustand. Um so mehr, wenn er das dänische Recht zunächst nur mit den anderen scandinavischen Rechten vergleicht, in welchen sich ja überwiegend Ausschluss des Weibes durch den Mann gleicher Stellung ergibt. Auch das nächstbenachbarte und, wie wenigstens K. annimmt, dem dänischen näher verwandte göthische Recht beachtet sowohl das Geschlecht der Person, als das des Stammes, so dass nicht bloss der Bruder die Schwester, sondern auch der Brudersohn den Schwestersohn ausschliesst. Es ist begreiflich, wenn man dann geneigt ist, das dänische Weibererbrecht auf eine spätere Aenderung zurückzuführen und trotz sonstiger Bedenken den Geschichtsschreibern Glauben beizumessen, welche von einer solchen Aenderung erzählen.

Das aber stellt sich durchaus anders bei einer Vergleichung des dänischen Rechts mit der Gesammtheit der germanischen Rechte. Wie ich U. § 1122 betonte, trifft die grosse Mehrzahl der germanischen Rechte mit dem dänischen Recht bezüglich des Weiberrechtes darin überein, dass im weitern Kreise das Weib dem Mann ganz gleichsteht, dass auch im engern Kreise Mutter und Vater, gleichmuttrige und gleichvatrige Halbgeschwister gleichgestellt sind, dass eine Zurücksetzung, wo sie überhaupt eingreift, lediglich die Tochter und Schwester trifft. Das gilt für das fränkische und sonstige westgermanische Rechte; aber auch von denen, welche ich der ostgermanischen Gruppe zuzähle, ausser dem dänischen auch das gothische, schwedische, friesische und rhätische Recht.

Dass diese in so verschiedenen Rechten übereinstimmende Gestaltung nicht erst auf nachträgliche wechselseitige Beeinflussung oder ändernde Gesetzgebung zurückgehen kann, liegt auf der Hand. Sie muss sich an das älteste noch unverzweigte germanische Urrecht anschliessen. Ich wusste sie nur durch die Annahme zu erklären, dass im germanischen Recht die volle erbrechtliche Gleichstellung den Ausgang bildete, dass sich dann auf Gesichtspunkte hin, wie sie überall nahe lagen, in den meisten Rechten Abfindung der Tochter und Schwester ergab. Die Gestaltung des spätern dänischen Weibererbrechts würde also im allgemeinen durchaus der der Mehrzahl der germanischen Rechte entsprechen; es würde an und für sich nichts der Annahme im Wege stehen, dass es sich ohne irgend ein änderndes Eingreifen

der Gesetzgebung von einem gemeinsamen Ausgangspunkte aus in entsprechender Weise, wie andere germanischen Rechte, weiterentwickelt habe. Nur würde dieser gemeinsame Ausgangspunkt dann auch für das dänische Recht nicht der Ausschluss, sondern die Gleichstellung der Weiber gewesen sein müssen. Die spätere Gestaltung würde sich dann in einfachster Weise daraus erklären, dass die Gleichstellung des Weibes im allgemeinen sich auch später forterhalten habe, während im Laufe der Zeit dieselben Gründe, wie in den meisten andern Rechten, zu einer Zurücksetzung nur der Tochter und Schwester führten.

Dagegen würde nun schon das Gesagte auf die grössten Schwierigkeiten führen, wenn wir anzunehmen hätten, die spätere Gestaltung habe sich entsprechend der Angabe des Saxo daraus ergeben, dass den ursprünglich vom Erbrechte ausgeschlossenen Weibern dasselbe nachträglich durch König Sven verliehen worden sei.

Es würde sich dann nicht bloss um das Erbrecht der Weiber handeln, sondern auch um das der Männer vom Weibe, der nur durch Weiber mit dem Erblasser zusammenhängenden Männer, welche im spätern dänischen Recht in weitern Kreise in keiner Weise zurückgesetzt erscheinen. Dagegen ist das in longobardischen und in andern die Weiber selbst zurücksetzenden Rechten aus nächstliegenden Gründen so regelmässig der Fall, dass dasselbe gewiss auch für das ältere dänische Recht anzunehmen sein würde, wenn in diesem wirklich die Weiber ausgeschlossen gewesen wären. Der König müsste daher nicht bloss den Weibern Erbrecht verliehen, sondern auch die ganze übrige Erbenfolge durch Gleichstellung der nur gleichmuttrigen mit den gleichvatrigen Geschwistern, des Weibsstammes mit dem Mannsstamme, der Mutterseite mit der Vaterseite so folgerichtig umgestaltet haben, dass auch nicht der geringste Rest des einstigen Ausschlusses der Weiber zurückgeblieben wäre.

Das aber ist von vornherein höchst unwahrscheinlich. Ich wies schon U. § 113 im allgemeinen darauf hin, wie da, wo erst nachträglich Aenderungen in die Folge eingriffen, die für diese massgebenden Gesichtspunkte nicht leicht folgerichtig für den gesammten Erbenkreis durchgeführt wurden, dass man sich darauf beschränkte, da zu ändern, wo das Bedürfniss sich bestimmter geltend machte, während man es im übrigen bei der hergebrachten Folge beliess; woraus es sich dann erklärt, dass in der Folge ein und desselben Rechts oft die entgegengesetztesten Gesichtspunkte massgebend erscheinen. Wir fanden das in einer Reihe von Einzelfällen, vgl. etwa U. § 565 ff., bestätigt. Wo ein und derselbe Gesichtspunkt so folgerichtig durchgeführt erscheint, wie der der Nichtbeachtung des Geschlechtsunterschiedes im spätern dänischen

Recht, da dürfen wir auch davon ausgehen, dass das nicht erst auf spätere Aenderung zurückgeht, da sich andernfalls nicht leicht alle Reste der früheren Gestaltung verloren haben würden.

Es kommt nun aber ein anderes hinzu. Wo Gesichtspunkte der Billigkeit darauf hinwiesen, an der Erbenfolge zu ändern, da liess man sich, wie ich U. § 113 ausführte, zunächst durch Rücksichten auf die nächsten Angehörigen, auf den engern Erbenkreis, leiten, liess sichtlich vielfach nur für diesen die Aenderung eintreten, weil das Interesse fehlte, sie auch für den weitern durchzuführen. Waren wirklich, wie nach Saxo anzunehmen sein würde, alle Weiber früher vom Erbrechte ausgeschlossen, so würde es begreiflich sein, wenn man das bei Tochter und Schwester als unbillig empfunden und diesen wenigstens halben Erbtheil gewährt, es bei den entfernteren Weibern aber beim frühern Ausschluss belassen hätte. Hier hätte umgekehrt König Sven von den bisher ausgeschlossenen Weibern der Tochter und Schwester nur beschränktes, dagegen den entfernteren sogleich volles Erbrecht, gewährt. Was ihn dazu hätte veranlassen sollen, ist doch, wie schon U. § 1162 betont, gar nicht abzusehen.

Noch weniger wäre natürlich abzusehen, wie in allen den zahlreichen germanischen Rechten, welche gleichfalls die Weiber des weitern Kreises gleichstellen, nur die des engern zurücksetzen, sich das vom ursprünglichen Ausschluss aller Weiber aus ebenso auf dem Wege langsamer Entwicklung, wie hier durch gesetzgeberisches Belieben, hätte ergeben sollen. Es sind das Verhältnisse, welche ich schlechterdings nicht anders zu erklären weiss, als durch die Annahme, es habe, wie in den andern Rechten, den Weibern im allgemeinen schon ursprünglich volles Erbrecht zugestanden.

Allerdings liesse sich dieses Bedenken abschwächen, wenn man mit K. S. 100 Gewicht darauf legt, dass Sven Aagesen nicht, wie Saxo, davon spricht, dass allen Weibern früher das Erbrecht fehlte, sondern nur sagt, dass die früher nicht erbberechtigten Schwestern nur halben Sohnstheil erhielten. Ich möchte überhaupt kein weiteres Gewicht auf seine Angabe legen, sondern annehmen, dass er nichts vorfand, als die Sage, dass den Weibern erst durch König Sven Erbrecht verliehen wurde, und sich dann begnügte, nur den am regelmässigsten vorkommenden Fall zu betonen, dass Brüder und Schwester zu theilen hatten. Will man aber seine Angabe für genau halten und wurde nach derselben nur das Erbrecht der Tochter und Schwester geändert, so muss man auch annehmen, dass er sagen wollte, dass das Erbrecht der andern Weiber schon damals so gestaltet war, wie es auch später geltend war, nämlich ein den Männern gleiches.

Dann würde allerdings auch für die früheren Zeiten von einer nähern Verwandtschaft mit dem die Weiber des weitern Kreises ganz ausschliessenden longobardischem Recht nicht wohl die Rede sein können. Dagegen würden sich dann immerhin die früher geltend gemachten Umstände erklären lassen. In den Rechten, in welchen die Weiber des weitern Kreises gleichgestellt, die des engern Kreises zurückgesetzt sind, erfolgt die Zurücksetzung in verschiedener Weise, indem diese bald durch die Brüder ausgeschlossen sind, bald mit ihnen geringern Theil erhalten. Man könnte im Anschluss an die Angabe Aagesens annehmen, das dänische Recht habe sich bis zur Zeit König Svens dahin entwickelt, dass zwar die Weiber des weitern Kreises volles Erbrecht hatten, die des engern aber durch Brüder ganz ausgeschlossen waren, so dass es allerdings eine bedeutende Vergünstigung war, wenn der König ihnen halben Kopftheil gewährte. Sehen wir daher von Saxo ganz ab, so würden die bisher besprochenen Umstände immerhin nicht gerade der Annahme im Wege stehen, dass die Angabe Aagesens eine glaubwürdige und genaue sein könnte, die wir dann freilich dahin aufzufassen hätten, dass den Weibern des weitern Kreises schon früher volles Erbrecht zustand, so dass sie nicht für, sondern gegen nähere Verwandtschaft des dänischen und longobardischen Rechts sprechen würde.

Aber es kommt ein weiterer Umstand hinzu, der es mir durchaus auszuschliessen scheint, dass auch nur das halbe Erbrecht der Schwestern erst durch König Sven eingeführt sein könne. Das Weibererbrecht des engern Kreises zeigt im dänischen Recht eine so auffallende Uebereinstimmung mit friesischen und nordschwedischen Rechten, dass dieselbe sich nicht wohl durch Zufall ergeben konnte, dass dieselbe auf einen gemeinsamen Ausgangspunkt zurückgehen muss, wie das ja auch insofern nicht auffallen kann, als gerade jene drei Rechte sich auch in anderen Verhältnissen als näher verwandte ergeben.

Sie stimmen hier, wie ich U. § 1124 ff. näher begründet habe, darin überein, dass die Zurücksetzung sich auf Tochter und Schwester beschränkt, dass die Mutter und ebenso alle Weiber des weiteren Kreises volles Erbrecht haben. Das trifft nun freilich, wie gesagt, in vielen andern Rechten ebenso zu. Während dann aber in diesen die Art der Zurücksetzung von Tochter und Schwester in sehr verschiedener Weise erfolgt, ist es eine Eigenthümlichkeit jener drei Rechte, dass sie der Tochter neben dem Sohn und der Schwester neben dem Bruder halben Kopftheil gewähren.

Es ist aber weiter zu beachten, dass in diesen Rechten auch in der absteigenden Linie die Beachtung des Geschlechtsunterschiedes

eine bestimmte Grenze findet. Weniger auffallend ist es, wenn in den Swearechten, vgl. U. § 1165, schon bei zu eigenem Rechte erbenden Enkeln nicht berücksichtigt wird, ob sie Sohneskinder oder Tochterkinder sind. Ueberaus auffallend ist nun aber, dass sich übereinstimmend sowohl im dänischen, wie im friesischen Recht Beachtung des Geschlechtsunterschiedes wohl noch bei Enkeln, nicht aber mehr bei Urenkeln ergibt, dass nach dieser eigenthümlichen Gestaltung sich der engere Kreis der dänischen Framerben und der friesischen sechs Hände so genau entsprechen, dass sich das, wie schon U. § 1160 betont, nicht wohl unabhängig von einander ergeben haben kann.

Alles das erklärt sich, wenn wir annehmen, dass das Weibererbrecht, wie wir es im spätern dänischen Recht finden, sich mit dem friesischen und schwedischen Recht vor der Verzweigung dieser Rechte von gleicher Grundlage aus entwickelt hat und demnach schon in vorgeschichtlicher Zeit wesentlich so gestaltet war. Dagegen wäre es doch ganz unerklärlich, wie sich diese Uebereinstimmung hätte ergeben sollen, wenn das Drittelsrecht der näher verwandten Weiber in Dänemark erst gegen Ende des ersten Jahrtausends nach gesetzgeberischem Belieben eingeführt worden wäre.

Alle betonten Umstände weisen darauf hin, dass das dänische Recht, wie andere germanische Rechte, auf ursprüngliche Gleichstellung der Weiber zurückgeht, dass aber auch die Zurücksetzung der Tochter und Schwester bereits in vorgeschichtlicher Zeit erfolgt sein muss, so dass jeder Grund für die Annahme fehlt, die Gestaltung des Weibererbrechts, wie wir sie im spätern dänischen Recht finden, sei nicht eine althergebrachte gewesen, sie gehe erst auf gesetzliche Aenderung späterer Zeit zurück.

Aber auch dann, wenn man meiner Annahme ursprünglicher erbrechtlicher Gleichstellung der Weiber nicht zustimmen mag, wenn man an der vorherrschenden Ansicht festhält, dass in allen germanischen Rechten und ebenso auch entsprechend der Angabe des Saxo in Dänemark ursprünglich alle Weiber vom Erbe ausgeschlossen waren, müsste es doch unzulässig erscheinen, die spätere Gestaltung auf eine gesetzliche Aenderung zurückzuführen. Würde es sich lediglich um das dänische Recht an und für sich handeln, so würde auf eine solche ja schliesslich jede noch so auffallende Gestaltung zurückgehen können. So sehr es auffallen mag, dass König Sven gerade den entfernteren Weibern volles, Töchtern und Schwestern aber nur halbes Erbrecht gewährt haben sollte, so würde ja ein das erklärender Gesichtspunkt immerhin denkbar sein. K. deutet S. 100 einen solchen an. Rührte der Schmuck, um den der König gelöst wurde, wohl mehr von

den Hausfrauen, als von den Jungfrauen her, so könnte das es erklären, wenn jene besser bedacht wurden, als diese.

Aber es handelt sich nicht bloss um das dänische Recht. Es würde einer Erklärung für alle die zahlreichen Rechte bedürfen, welche mit jenem in der Beschränkung der Zurücksetzung auf Tochter und Schwester im allgemeinen, theilweise sogar in der Zurücksetzung gerade auf halbes Erbrecht übereinstimmen. Da wird natürlich nicht überall ein König durch den Schmuck der Weiber aus der Gefangenschaft gelöst und nicht überall beachtet sein, dass Hausfrauen mehr Schmuck zu haben pflegen, als Jungfrauen. Und ebensowenig wird König Sven, als er sich entschloss, die Weiber durch Verleihung von Erbrecht zu belohnen, sich zunächst erkundigt haben, wie das Weibererbrecht in Friesland oder Schweden gestaltet war, um sich dann an dieses Muster zu halten. Wer an der Annahme ursprünglichen Ausschlusses aller Weiber vom Erbe festhalten will, wird sich der Aufgabe nicht entziehen dürfen, einen Gesichtspunkt aufzufinden, der es nicht bloss für das dänische Recht, sondern für alle demselben hier entsprechenden Rechte erklären kann, wesshalb später gerade nur den Weibern des weitern Kreises und der Mutter volles Erbrecht zustand.

Nach allem Gesagten kann ich nur annehmen, dass die Erzählunegn des Saxo und Sven Aagesen jeder thatsächlichen Grundlage entbehren, und dass das Weibererbrecht, wie es die spätern dänischen Landrechte zeigen, ein althergebrachtes, auch in seiner bestimmteren Gestaltung schon auf vorgeschichtliche Zeiten zurückreichendes war, so dass sich damit Anschluss des dänischen Rechts an die Masse der germanischen Rechte ergibt, welche das Weib im allgemeinen dem Mann gleichen Grades gleichstellen und nur im engern Kreise Tochter und Schwester zurücksetzen. Sind dagegen umgekehrt im longobardischen Recht die Weiber im allgemeinen vom Erbe ausgeschlossen, während sich nur im engern Kreise Ausnahmen zu Gunsten der Tochter und Schwester ergeben, so muss bei Richtigkeit meiner Annahme schon das genügen, um jeden Gedanken an nähern Zusammenhang der Erbenfolge beider Rechte zu beseitigen.

Gehen wir nun aber mit K. davon aus, dass das longobardische Recht im allgemeinen den scandinavischen Rechten näher verwandt ist als den westgermanischen, ist weiter gerade das Weibererbrecht in demselben besonders eigenthümlich gestaltet, so wird uns eine Vergleichung des longobardischen Weibererbrechts mit dem der scandinavischen Einzelrechte auch den nächstliegenden Haltpunkt bieten können, um zu prüfen, welchem dieser Rechte

das longobardische Recht am nächsten verwandt sein dürfte. Für solche Prüfung werden wir auszugehen haben von dem U. § 1123 betonten Umstande, dass die Rechte, welche ich als göthisch-norwegische Gruppe zusammenfasste, allen andern germanischen Rechten und insbesondere auch den dänischen und nordschwedischen gegenüber in so weit eine Sonderstellung einnehmen, als in ihnen auch im weitern Kreise das Weib dem gradgleichen Manne nicht gleichsteht, sondern mindestens durch diesen vom Erbe ausgeschlossen ist.

Sehen wir uns schon damit für das longobardische Recht im allgemeinen auf Anschluss an die Rechte dieser Gruppe hingewiesen, so wird dann der Umstand, dass die Zurücksetzung sich überwiegend nicht auf die durch den gleichstehenden Mann beschränkt, sondern in den Einzelnrechten in verschiedener Weise weitergreift, Haltpunkte bieten, welche es ermöglichen, das longobardische Recht, dem sich das gothländische da durchweg anschliesst, mit einem bestimmten Rechte der Gruppe in näheren Zusammenhang zu bringen. Das aber trifft dann zweifellos die norwegischen Rechte, und unter diesen dann wieder das Gulathingsrecht, bei dem sich durchweg das Verhältnis so stellt, dass Zurücksetzungen der Weiber oder des Weiberstammes, welche da noch an engere Schranken gebunden sind, im longobardischen Recht in derselben Richtung weiter durchgeführt erscheinen. Spricht sich über die ältere Gestaltung dieses das Edict selbst vielfach nicht bestimmter aus, so ergibt sich diese aus der an dasselbe anschliessenden Rechtsliteratur und dem späteren Recht des longobardischen Italien doch durchweg mit genügender Bestimmtheit, wie ich das für manche hier nicht genauer begründete Bestimmungen bei der eingehenderen Darstellung der longobardischen Erbenfolge nachweisen werde.

Das betonte Verhältnis trifft zunächst zu bei der Tochter. In allen Rechten der göthisch-norwegischen Gruppe ist dieselbe durch den Sohn ausgeschlossen. Darauf aber beschränkt sich ihre Zurücksetzung im isländischen und göthischen Rechte, während sie beim Mangel eines Sohnes den ganzen Nachlass nimmt. In den beiden norwegischen Rechten, vgl. U. § 481, trifft letzteres nicht mehr zu. Auch wenn nur ein Sohnessohn da ist, nimmt die Tochter nicht das Ganze, sondern nur die Hälfte, so dass ihr nur beim Mangel von Sohnessöhnen das Ganze zukommt. Im longobardischen Recht aber, vgl. U. § 486, ist auch das nicht der Fall; auch beim Mangel von Sohnessöhnen nahmen die Töchter nur die Hälfte, während die andere an die sonstigen erbberechtigten Verwandten oder an den Fiscus fällt. Und eine weitere

Abschwächung zeigt sich dann darin, dass eine einzelne Tochter nicht die Hälfte, sondern nur ein Drittel des Nachlasses erhält.

Aehnlich bei der Mutter. Nach göthischem Recht ist dieselbe beim Fehlen von Kindern lediglich durch den Vater ausgeschlossen. Nach isländischem auch durch den gleichvatrigen Bruder, während die gleichvatrige Schwester erst auf sie folgt. Im Gulathingsrechte aber ist sie auch durch diese ausgeschlossen. Das wird den Ausgang gebildet haben einerseits für das Frostuthingsrecht, in welchem sie noch weiter zurückgesetzt erscheint, vgl. U. § 483, andererseits für das longobardische und gothländische Recht, nach denen sie überhaupt nicht erbt oder doch nur nach allen blutsverwandten Männern.

Die Zurücksetzung der Mutter musste zu der für alle Rechte der göthisch-norwegischen Gruppe kennzeichnenden Zurücksetzung der nur gleichmuttrigen Halbgeschwister führen, wie sie dem dänischen Recht und der Masse der übrigen germanischen Rechte durchaus fremd ist. Und auch dabei ergibt sich ein entsprechendet Verhältnis. Im göthischen Recht sind die gleichmuttrigen nur gegen die gleichvatrigen gleichen Geschlechts zurückgesetzt, also die gleichmuttrige Schwester gegen die gleichvatrige, während der gleichmuttrige Bruder der gleichvatrigen Schwester gleichsteht. In Island erben gleichmuttrige Halbgeschwister beiderlei Geschlechts erst nach der gleichvatrigen Schwester. In beiden norwegischen Rechten ist die Zurücksetzung eine weitergehende, indem da, ohne dass wir auf Einzelnheiten eingehen, die nur gleichmuttrigen Geschwister erst den Kindern gleichvatriger Geschwister gleichgestellt sind. Im longobardischen Recht aber fehlt wieder, wie der Mutter selbst, den blossen Uterini das Erbrecht überhaupt.

Ergeben die besprochenen Fälle wohl, dass das longobardische Recht den beiden norwegischen Rechten näher steht, als denen der dänischen und der göthischen Gruppe, so ergeben sie allerdings keinen bestimmteren Halt für die Entscheidung der Frage, ob wir den nähern Anschluss beim Gulathingsrechte oder beim Frostuthingsrechte anzunehmen haben. Denn wenn auch in dem letztern die Zurücksetzung der Mutter weiter fortgeschritten erscheint, so schliesst das, wie schon U. § 84 betont, nicht aus, dass der longobardische völlige Ausschluss derselben sich auch unmittelbar von der Gestaltung des Gulathingsrechts aus ergeben haben kann. Und andere Haltpunkte weisen bestimmt auf nähere Verwandtschaft gerade mit diesem hin.

Das trifft einmal zu, wie ich denke, bei der eigenthümlichen Bevorzugung der Schwester im longobardischen Recht, welche Liutpr. 3 so weit geht, dass nach dem Tode eines kinderlosen Bruders

dieser nur von den Schwestern unter Ausschluss der Brüder beerbt wird. Allerdings behauptet K. S. 96, dass ich die Stelle irrig aufgefasst hätte, dass bei der Bestimmung vorausgesetzt sei, dass der Verstorbene keine Brüder hinterlassen habe. Nun ist aber in der Stelle einzige Voraussetzung: „si ipse frater neque filiûs, neque filias reliquerit"; vom Fehlen eines Bruders, das andernfalls doch nicht hätte unerwähnt bleiben können, ist nicht die Rede. Heisst es dann weiter: „tunc sorores eius, tam qui in capillo remanserunt, quam quae ad maritum ambolaverunt, in omnem substantiam eius heredis succedant," soll damit das ganze Vermögen des kinderlosen Bruder nur den Schwestern zufallen, so ist damit doch auch der Ausschluss etwa vorhandener Brüder aufs bestimmteste ausgesprochen.

Es kommt aber hinzu, dass die Bestimmung, so auffallend sie an und für sich scheinen mag, sich durchaus folgerichtig andern bezüglichen anschliesst. Eine Bevorzugung der Schwester macht sich nicht erst bei Luitprand, sondern schon bei Rothari geltend durch eine eigenthümliche Gleichstellung von Schwestern und Töchtern. Beim Fehlen von Söhnen erhalten die Töchter den halben Nachlass. Sind aber ausser denselben noch Schwestern vorhanden, so haben jene mit diesen nach Roth. 160 die Hälfte nach Köpfen zu theilen. Ebenso erhalten beim Mangel auch von Töchtern die Schwestern die ganze Tochterhälfte, wie das zwar nicht ausdrücklich gesagt ist, sich aber insbesondere aus Roth. 199 zweifellos ergibt.

Der massgebende Gesichtspunkt ist da zweifellos der, dass die Schwestern einst durch die Brüder vom Nachlasse des Vaters ausgeschlossen waren, damit das Vermögen den Männern und dem Mannesstamme erhalten werde; dass dieser Zweck aber verfehlt war, wenn der Bruder ohne Sohn verstarb und es daher billig erscheinen konnte, ihnen für den früheren Ausschluss dadurch eine gewisse Entschädigung zu gewähren, dass man sie nun mit den Töchtern erben liess. Wenn nun Liutpr. 1 ff. das alte Recht dahin änderte, dass beim Mangel von Söhnen die Töchter nicht bloss die Hälfte, sondern den ganzen Nachlass nehmen sollten, so war es durchaus folgerichtig dem ältern Recht entsprechend, wenn er dann weiter bestimmte, dass in solchem Falle unverheirathete Schwestern und Töchter den ganzen Nachlass nach Köpfen zu theilen hatten; dass aber beim Mangel nicht bloss von Söhnen, sondern auch von Töchtern, derselbe ausschliesslich an die Schwestern fiel. Der Ausschluss des Bruders erklärt sich dann daraus, dass dieser bereits bei der Beerbung des Vaters vollen Sohnestheil erhalten hatte.

Damit ergibt sich vor allem der schärfste Gegensatz gegen die Rechte der dänischen Gruppe, in welchen bei Gleichstellung der Weiber im allgemeinen gerade auch die Schwester ungünstiger behandelt erscheint, indem sie gleich der Tochter nur halben Kopftheil gegen die Brüder nimmt. Im isländischen und göthischen Recht erscheint die Schwester den andern Weibern gleichbehandelt, indem sie durch den gleichstehenden Mann, den Bruder, ausgeschlossen ist. Nicht anders aber auch im Frostuthingsrecht; der Bruder wird zunächst vom gleichvatrigen Bruder beerbt; wenn aber der Bruder fehlt, so erbt die Schwester vom gemeinsamen Vater. Dagegen ist nun ausser dem sich hier nahe an das longobardische anschliessenden gothländischen Recht, vgl. U. § 488, das Gulathingsrecht von den scandinavischen das einzige, welches eine Bevorzugung der Schwester ergibt, insofern diese nicht, wie in jenen Rechten, durch den Bruder ausgeschlossen ist, sondern mit ihm erbt; es heisst ausdrücklich, dass den Nachlass des Bruders der Bruder und die von demselben Vater stammenden Geschwister nehmen. Nimmt auch hier die vom Sohne ausgeschlossene Tochter wenigstens neben dem Sohnessohn nur die Hälfte, wie im longobardischen Recht, dagegen beim Mangel eines solchen allerdings das Ganze, so geht auch die Bevorzugung der Schwester hier nicht so weit, dass sie, wie im longobardischen Recht, mit den Töchtern erbt; dass sie aber früher im Interesse der Männer und des Mannesstammes als Tochter durch die Brüder ausgeschlossen war, wird doch in so weit berücksichtigt, als sie, wenn einer dieser Brüder ohne Kinder, also auch ohne Söhne stirbt, nicht nochmals von jenem Gesichtspunkte aus durch die überlebenden Brüder ausgeschlossen ist. Auch sonst ergibt sich hier eine Vorzugsstellung der Schwester. Nach Gulathingsb. 275 sind Tochter und Schwester die einzigen Ringweiber, die ebenso, wie die Männer, bei Auftheilung der Todtschlagsbusse Ringe zu geben und zu nehmen haben, während das Frostuthingsrecht da nur die Tochter nennt. Je eigenthümlicher jene Bevorzugung der Schwester vor allen andern Weibern ist, um so beachtenswerter scheint es mir, dass da nur das Gulathingsrecht eine wesentliche Annäherung an das longobardische Recht ergibt.

Das Hauptgewicht in dieser Richtung wird aber meines Erachtens auf den Einfluss des Geschlechtsunterschiedes auf die Folge in weitere Kreise zu legen sein, für den in den verschiedenen scandinavischen Rechten ganz verschiedene Gesichtspunkte massgebend geworden sind, der mir daher den sichersten Haltpunkt für

die Entscheidung der Frage zu bieten scheint, welchem derselben das longobardische Recht sich am nächsten anschliesst.

In den dänischen Rechten, vgl. U. § 1157 ff, welchen sich darin, wie die friesischen, in Scandinavien auch die schwedischen Rechte anschliessen, hört über den engern Kreis hinaus jede Beachtung des Geschlechtsunterschiedes auf; Männer und Weiber, Angehörige des Mannsstammes und des Weibsstammes, der Vaterseite und der Mutterseite sind gleichgestellte Erben, wenn sie dem Erblasser in gleichem Grade verwandt sind. In den andern scandinavischen Rechten macht sich dann allerdings auch im weitern Kreise der Geschlechtsunterschied geltend; aber in jedem der Rechte in wesentlich verschiedener Weise.

Das isländische Recht beachtet lediglich das Geschlecht der Person. Bei gleicher Nähe des Grades ist das Weib durch den Mann ausgeschlossen; so etwa die Vaterschwester durch den Vaterbruder, die Brudertochter durch den Brudersohn. Das Geschlecht des Stammes aber, der Unterschied, ob die Verwandtschaft durch einen Mann oder ein Weib vermittelt ist, bleibt ganz unberücksichtigt; Vaterbruder und Mutterbruder, Brudersohn und Schwestersohn sind gleichberechtigte Erben.

Dagegen beachtet das göthische Recht auch das Geschlecht des Stammes; und zwar in eigenthümlicher Weise so, dass das Geschlecht der Person und des Stammes sich ausgleichen, dass das Weib des Mannsstammes zwar durch den gleichnahen Mann vom Manne ausgeschlossen ist, aber dem gleichnahen Manne vom Weibe gleichsteht; so etwa Vaterschwester dem Mutterbruder oder Brudertochter dem Schwestersohn.

Ebenso werden in den beiden norwegischen Rechten sowohl das Geschlecht der Person, als das des Stammes beachtet. Aber nicht so, dass beide sich ausgleichen, sondern so, dass eines von beiden zu ausschlaggebender Geltung gelangt. Und zwar ist das im Frostuthingsrechte das Geschlecht des Stammes, im Gulathingsrechte aber das Geschlecht der Person. Bieten die Erbentafeln der beiden norwegischen Rechtsbücher, Frostuthingsb. 8 c. 1 ff. und Gulathingsb. c. 103 ff. manche Anstände und Schwierigkeiten, auf welche ich andern Orts genauer eingehen werde, so fallen dieselben für den nächsten Zweck nicht ins Gewicht, da die Gesichtspunkte, nach welchen die Folge im weitern Kreise geordnet ist, sich zweifellos ergeben.

Im Frostuthingsrechte ist 9 c. 8 die allgemeine Regel für die Erbenfolge ausgesprochen. Massgebend ist in erster Reihe das Geschlecht des Stammes; vgl. U. § 427. Durch den Mannsstamm, die Vatermagen, die Leute vom Bauggildi, entsprechend den römischen

Agnati, sind alle Leute des Nefgildi, des Weibsstamms, die Muttermagen, entsprechend den römischen Cognati, ausgeschlossen, so dass selbst nächstverwandte Männer von Weiber nicht erben, wenn auch nur Weiber vom Manne vorhanden sind. Erst innerhalb der sich damit ergebenden beiden Haupttheile der Sippe kommt das Geschlecht der Person zur Geltung, indem das Weib gleichen Grades durch den Mann ausgeschlossen ist, wenn beide dem Vatermagen oder aber den Muttermagen angehören.

Dieser allgemeinen Regel entspricht durchaus die Einzelaufzählung in der Erbentafel 8 c. 1 ff. Die ganze Folge ist hier nach gezählten Erben oder Erbfällen geordnet. Sehen wir von dem hier nicht näher zu erörternden engern Kreise ab, so enthalten die ersten acht Fälle nur die Vatermagen, Männer und Weiber, bis zu dem ursprünglich die Erbgränze bildenden dritten Grad, den Vatersvatersbrudersohneskindern oder zweiten Vettern, durch welche noch alle Muttermagen, so insbesondere auch trotz des nahen Grades die Tochterkinder und Schwesterkinder ausgeschlossen sind. Erst beim Mangel aller Vatermagen bis zur Erbgränze hin folgen im neunten bis zwölften Erbfalle die mit Muttervater und Tochtersohn beginnenden Muttermagen bis zum dritten Grade. Bei jedem Erbfalle sind dann aber die Geschlechter unterschieden, so dass das Weib nur erbt, wenn ein entsprechender Mann nicht vorhanden ist. So heisst es etwa vom neunten Erbe, dass dasselbe der Muttervater und der Tochtersohn nehmen; dass es aber, wenn diese fehlen, von der Muttermutter und der Tochtertochter genommen wird.

Eine wesentlich andere Ordnung ergibt sich im Gulathingsrechte c. 103 ff. Die Aufzählung der ersten zwölf Fälle der Verwandtenerbfolge geht sichtlich mit der des Frostuthingsrechts auf dieselbe Grundlage zurück, indem abgesehen von einigen Abweichungen, welche ich an anderm Orte näher besprechen werde, unter jedem Falle Personen genannt sind, welche sich in beiden Rechtsbüchern nach Grad und Art der Verwandtschaft entsprechen. Insbesondere stimmen beide auch darin überein, dass in den acht ersten Fällen nur Vatermagen aufgezählt sind, während dann im neunten bis zwölften Falle nur Muttermagen folgen, so dass etwa der erst im neunten Erbe aufgeführte Tochtersohn auch durch den im achten Erbe aufgeführten zweiten Vetter des Mannesstammes ausgeschlossen ist.

Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich nun aber dahin, dass, während im Frostuthingsrechte in jedem Falle auch die Weiber als beim Fehlen der entsprechenden Männer erbend aufgeführt sind, das Gulathingsrecht in den zwölf gezählten Fällen ausschliesslich die Männer nennt. Erst wenn keine aufgezählten oder denselben gradgleiche

Männer vorhanden sind, folgen die entsprechenden Weiber in derselben Reihenfolge, wie im Frostuthingsrechte; zuerst mit der Sohnestochter beginnend die Weiber vom Mann, bis zur Tochter des ersten Vetter, dann mit der Muttermutter und Tochtertochter beginnend die Weiber vom Weibe. Während also nach Frostuthingsrecht auch die Männer vom Weibe durch alle Weiber vom Manne, also durch alle Agnaten, ausgeschlossen sind, erben nach Gulathingsrecht zunächst lediglich die Männer vom Manne, die männlichen Agnaten, bis zu der auch hier auf den dritten Grad fallenden Erbgränze hin; dann die Männer vom Weibe, die männlichen Cognaten; weiter dann die Weiber vom Manne, endlich die Weiber vom Weibe.

Nicht ganz stimmt damit überein eine allgemeine Angabe, welche sich c. 5 nach Aufzählung der nur Männer nennenden zwölf Fälle findet. Es heisst da, dass, wenn sich keine der aufgezählten Männer finden, aber Männer des Hauptstammes und des Weibsstammes, welche gleich nahe verwandt sind, so sollen die des Mannsstammes das Erbe haben; aber die des Weibsstammes, wenn diese näher verwandt sind. Das würde von der Anordnung der gezählten Fälle dadurch abweichen, dass die Männer vom Weibe nicht schlechtweg, sondern nur bei Gleichheit des Grades durch die Männer vom Mann ausgeschlossen sind. Ich werde für den nächsten Zweck darauf nicht näher einzugehen haben. Denn von dem, was das Gulathingsrecht von den andern scandinavischen Rechten unterscheidet, bleibt der eine Umstand, der Ausschluss aller Weiber auch durch die entferntesten Männer sowohl des Mannsstammes, als des Weibsstammes, auch durch jene Angabe unberührt, wird vielmehr durch sie, da sie nur von Männern spricht, bestätigt. Und der nach den gezählten Fällen anzunehmende allgemeine Ausschluss der Männer vom Weibe durch die Männer vom Manne, der Schwertmagen anderer Rechte, vgl. U. § 429, ist auch hier wenigstens bei Gleichheit des Grades anerkannt.

Erfolgt so in den scandinavischen Rechten, welche mit dem longobardischen im Gegensatze zum dänischen und schwedischen Recht darin übereinstimmen, dass sie nicht bloss die Weiber des engern Kreises, sondern auch die des weitern gegen Männer zurücksetzen, diese Zurücksetzung nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten, so ist damit meines Erachtens einer der wichtigsten Haltpunkte zur Entscheidung der Frage gegeben, welchem jener Rechte das longobardische Recht, mit dem in den hier massgebenden Punkten das gothländische übereinstimmt, am nächsten verwandt ist. Und dann ergibt sich, wie ich denke, aufs bestimmteste, dass das im Gegensatze zum isländischen und göthischen Recht nur die westnorwegischen Rechte treffen kann;

von diesen aber nur wieder das Gulathingsrecht, da es mit diesem auch in dem übereinstimmt, was dasselbe nicht blos von den übrigen scandinavischen Rechten, sondern auch von dem nächstverwandten Frostuthingsrechte unterscheidet, nämlich in dem Ausschlusse aller Weiber, auch der des Mannesstammes, nicht bloss durch gleichstehende, sondern durch alle Männer, so dass sich in Verbindung mit dem für beide norwegische Rechte kennzeichnenden Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme hier Ausschluss aller andern Freunde durch die Männer vom Manne, die Agnati masculi, ergibt.

In dieser Richtung stossen wir nun freilich auf die Schwierigkeit, dass sich die Gestaltung der Erbenfolge im weitern Kreise den ältesten longobardischen Quellen nicht unmittelbar entnehmen lässt. Das Edict des Rothari setzt sichtlich die Erbenfolge im allgemeinen als genügend bekannt voraus. Die zusammenhängenden Bestimmungen 154 ff. sind zweifellos nur durch das Bedürfnis bestimmt, die vielleicht bestrittene Folge der Naturales festzustellen; war dabei das Erbrecht der etwa neben ihnen vorhandenen Töchter und Schwestern zu berücksichtigen, so würden die Angaben an und für sich kaum ausreichen, um über das Erbrecht jener in Fällen zu urtheilen, wo keine Naturales neben ihnen vorhanden waren.

Wie aber die Folge der durchweg nur allgemein erwähnten Parentes proximi geordnet war, ist nicht bestimmter ausgesprochen. Auch wenn Roth. 153 gesagt ist: „ut parens parenti per gradum et parentillam heres succedat", führt uns das nicht weiter. War jedenfalls der Grad nicht das allein ausschlaggebende, so wird der vielbesprochene Ausdruck Parentilla nur sagen sollen, dass ausser dem Grad auch die Art der Verwandtschaft in Frage komme; damit stimmt es doch durchaus, wenn dann nach namentlicher Aufzählung der den Erbansprecher mit dem Erblasser verbindenden Verwandten von jenem beschworen werden soll: „quod parentilla nostra sic fuit et illi sic nobis fuerunt parentes." Aber vergebens sehen wir uns nach einer Bestimmung um, welche unmittelbar ergäbe, welcher Art die Parentilla sein musste, um für den Erbansprecher einen Vorrang vor andern gleichen Grades zu begründen. Nicht anders aber ist das in den Gesetzen Liutprands, der vorzugsweise nur das Erbrecht der Töchter und Schwestern im Auge hatte, so dass wir uns für das sonstige Erbrecht auf gelegentliche Erwähnungen beschränkt sehen.

Nun bietet uns allerdings die spätere longobardische Rechtslitteratur vielfache Angaben gerade über die longobardische Erbenfolge, theils selbstständig, theils in Erläuterung einzelner Bestimmungen des Edict, insbesondere der allgemeinen Roth. 153. Aber sie geben

uns wenigstens unmittelbar keinen bestimmteren Halt. Denn es zeigen sich da die grössten Abweichungen; wir finden da die geradezu entgegengesetzten Ansichten vertreten. Während von den Rechtskundigen von Pavia der eine annimmt, die entfernteren Weiber hätten ganz dasselbe Erbrecht, wie die gradgleichen Männer, spricht der andere den Weibern jedes Erbrecht ab, wenn ihnen, wie der Tochter und Schwester, nicht ausnahmsweise solches im Edict zugesprochen ist. Während hier den Cognaten jedes Erbrecht fehlen soll, wird dort ausdrücklich betont, dass nur die Nähe des Grades ohne alle Rücksicht auf den Unterschied des Mannsstammes und Weibsstammes entscheide.

Das hat zum Theil darin seinen Grund, dass die spätern Rechtskundigen vielfach sichtlich nicht die geringste Rücksicht auf das nehmen, was thatsächlich im longobardischen Italien Rechtens war und damit doch auch den nächstliegenden Halt für das richtige Verständnis des Edict geboten hätte. Sie hielten sich lediglich an den Wortlaut der Gesetze selbst. Waren die Angaben dieser aber überaus dürftige, war da überdies durch die nachträgliche Einführung des Eintrittsrechts und der allmähligen Besserstellung der nächstverwandten Weiber ohne genügende Ausgleichung des ältern und jüngern Rechts Manches unklar geworden, so handelte es sich bei ihren Angaben schliesslich nur um das, was nach ihrer persönlichen Erwägung hätte Recht sein sollen und was sie dann durch die gewaltsamsten und zweifelhaftesten Interpretationen aus dem Wortlaute des Edicts zu begründen suchten.

So in der Expositio zu Roth. 153 § 1 mitgetheilten Disputation des Bagelardus und Bonifilius über das Erbrecht der Weiber. Wird da etwa einerseits darauf, dass nur von einem: „ille qui succedere vult," und nicht von einer: „illa," weiter nur von: „antecessores" und nicht auch von: „antecessatrices" die Rede sei, gefolgert, dass das Gesetz nur Männer im Auge habe, so liess sich dagegen andererseits gewiss mit Fug geltend machen, dass man in solchen Fällen auch da nur das männliche Geschlecht nenne, wo beide Geschlechter gemeint seien. Nirgends aber findet sich in der ganzen Disputation die geringste Angabe, ob damals nach longobardischem Recht die Weiber thatsächlich Erbrecht hatten oder nicht.

Weiter aber ist zu beachten, dass den spätern Rechtskundigen vielfach das römische Recht bekannt war und von ihnen als gemeines Recht behandelt wurde, welches überall platzgreife, wo das Edict nicht Anderes bestimme; während sie zugleich davon ausgingen, dass unklare Angaben des Edict nach Massgabe desselben aufzufassen seien. Es genügt, auf die Expositio zu Roth. 153 zu verweisen, wo es etwa § 3 heisst, dass zwar nach den Institutionen die Cognaten durch alle

Agnaten ausgeschlossen seien, dass aber nach neuerm Novellenrecht beide nach Massgabe des Grades zugleich berufen seien, und dass daher auch Roth. 153 dahin zu verstehen sei, dass die Cognaten zu gleichem Rechte, wie die Agnaten, erben sollen.

Dagegen finden wir nun in der spätern Rechtslitteratur auch Angaben, welche sich sichtlich nicht aus selbstständigen Erklärungsversuchen des Wortlauts des Edicts ergeben haben, da dieses für viele derselben überhaupt keinen Anknüpfungspunkt bieten würde; wie denn bei diesen Angaben auch die sonst bei den longobardischen Juristen üblichen Hinweise auf die bezüglichen Stellen des Edict fehlen. Andererseits aber entsprechen sie weder dem römischen Rechte, noch irgend einem der germanischen Rechte, wenn wir von den westnorwegischen Rechten absehen. Damit liegt gewiss von vornherein die Annahme am nächsten, dass man sich dabei vielfach durch das leiten liess, was zur Zeit der Aufzeichnung thatsächlich im longobardischen Italien Rechtens war, da andernfalls gar nicht abzusehen sein würde, wie man auf solche, von allen andern Rechten abweichende Bestimmungen verfallen sein sollte. Und wenn sie im Edict keine ausdrückliche Bestätigung finden, so ergibt sich wenigstens kein Widerspruch gegen dasselbe.

Der bestimmteste Beweis für jene Annahme liegt aber meines Erachtens darin, dass mit jenen Angaben die Bestimmungen der spätern italienischen Statuten durchweg genau übereinstimmen. Das trifft insbesondere zu bei der Darstellung der longobardischen Erbenfolge, wie sie im Liber Papiensis nach den bezüglichen Formeln dem Gesetze Roth. 153 angehängt ist. Die Angaben stützen sich nach den betonten Haltpunkten zweifellos in erster Reihe auf das thatsächlich geltende Recht, womit sich dann freilich ergeben würde, dass dieses bezüglich mancher Nebenfragen kein feststehendes war, da vielfach Verschiedenheit der Meinungen betont wird; könnte das an und für sich nicht befremden, so wird allerdings zu beachten sein, dass uns doch auch hier wohl eine Arbeit der Schule von Pavia vorliegt und damit manche Ansicht berücksichtigt sein kann, welche im geltenden Rechte keine bestimmtere Stütze fand und nur im Anschlusse an den Wortlaut des Edict ersonnen sein mag. Handelt es sich aber hier sichtlich bei der gesammten Erbenfolge wesentlich nur um thatsächlich geltendes Recht, so finden sich die entsprechenden Angaben doch auch mehr vereinzelt in der sonstigen Rechtsliteratur neben anderen, welche zweifellos dem geltenden Rechte nicht entsprachen.

Gehen wir nun von dem aus, was nach den entlegensten *späteren Einzelrechten des longobardischen Italien* wesentlich über-

einstimmend als geltendes Recht anerkannt war und daher zweifellos schon an und für sich die Vermuthung für sich hat, dass es da, wo wir in den ältern Quellen auf ungenügende oder widersprechende Angaben stossen, der thatsächlichen Erbenfolge auch der ältern Zeit entsprach, wie sich das doch auch durch die erwähnten Angaben der älteren Rechtslitteratur vielfach bestätigt, so ergibt sich, dass die blosse Nähe des Grades bei der Folge im weitern Kreise erst in zweiter Reihe zur Geltung kam und für dieselbe in erster Reihe durchaus andere Gesichtspunkte massgebend waren, wie das ebenso nur in den westnorwegischen Rechten der Fall war.

Es handelt sich einmal um den Vorzug des Mannsstamme vor dem Weibsstamme bis zur Erbgrenze hin, so dass auch die nächstverwandten Cognaten durch den entfernteren Agnaten ausgeschlossen waren. Das ergibt Uebereinstimmung mit beiden westnorwegischen Rechten. Weiter aber handelt es sich um den Ausschluss aller Weiber, auch der näher verwandten und der des Mannsstammes durch alle Männer. Aus dem Zusammentreffen beider Gesichtspunkte ergibt sich der Vorzug der Männer vom Manne, der Agnati masculi, vor allen andern Freunden, so dass von diesen keiner zum Erbe gelangt, so lange bis zur Erbgränze, bis zum vierten Grade, ein Schwertmage vorhanden ist. Und damit hört dann auch die Uebereinstimmung mit dem Frostuthingsrechte auf; von allen scandinavischen Rechten ist es lediglich das Gulathingsrecht, welches auch darin mit dem longobardischen übereinstimmt.

Was zunächst den Ausschluss aller Cognaten durch Agnaten betrifft, so haben wir dabei für unsere Zwecke allerdings von dem Vorzuge der absteigenden Linie vor allen andern abzusehen, wie er schon Liutpr. 3 insbesondere auch für Tochterkinder anerkannt ist, so dass hier das ausschliessliche Recht der Agnaten nicht zur Geltung gelangt. Dem ganz entsprechend bemerkt denn auch Carolus de Tocco zu Lomb. 2, 14 l. 22 (Liutpr. 3), dass sich da allerdings Folge der Cognaten zu ergeben scheine, weil danach die: „filia filiae, quae cognata est,“ erbt, aber hinzufügt: „quod est verum in linea descendenti; in collaterali autem cognati non succedunt;“ vgl. die entsprechende Angabe des Andreas de Barulo in Zeitschr. f. Rechtsg. 13, 61.

Was aber die Vorfahren und Seitenverwandten betrifft, so zeigt sich kaum in einer andern Beziehung so grosse Uebereinstimmung der spätern Rechte des longobardischen Gebiets, als in dem Vorrecht der Männer des Mannsstammes; vgl. die zahlreichen Belege bei Pertile St. del dir. It. 4, 51 ff., 70 ff., Ciccaglione Il diritto

successorio (Estr. dal Digesto Italiano 1891) § 130. Danach schliessen die Agnati masculi, die Masculi per lineam masculinam oder per lineam agnatorum, die Masculi per masculos, also die Männer vom Manne, die Schwertmagen, alle anderen Blutsfreunde aus. Allerdings erscheint dieser Vorrang überwiegend auf den vierten canonischen oder siebten römischen Grad beschränkt. Aber schon U. § 362 bemerkte ich, wie damit überhaupt die Erbgränze erreicht und also nichts Anderes gesagt war, als dass jeder überhaupt erbberechtigte Schwertmage alle andern Erbansprecher ausschloss. Es ist nicht wohl denkbar, dass dieser Vorzug der Agnati masculi sich erst nachträglich in den verschiedensten und entlegensten Orten des longobardischen Rechtsgebiets übereinstimmend entwickelt haben sollte. Nach den U. § 24 ff. betonten Gesichtspunkten lässt diese Uebereinstimmung nicht wohl eine andere Erklärung zu, als die, dass jene Folge schon dem ältesten longobardischen Rechte entsprach.

Enthält das Edict keine ausdrückliche Angabe, so ist in der an dasselbe anschliessenden Rechtslitteratur allerdings wohl ausdrücklich gesagt, dass Agnaten und Cognaten ohne Scheidung nur nach der Nähe des Grades erben. Gehe ich hier auf die bezüglichen Angaben nicht näher ein, so sind dieselben sichtlich durch die Betonung des Grades in Roth. 153 oder durch die Gleichstellung von Agnaten und Cognaten im justinianischen Recht veranlasst. Aber es fehlt doch auch in der ältern Rechtslitteratur nicht an Angaben, welche den Vorzug der Agnaten ausdrücklich aussprechen.

Aus der in der Expositio zu Roth. 153 § 1 mitgetheilten Disputation ergibt sich, dass die Antiqui causidici annahmen, Rothari habe nur Folge der männlichen Agnaten im Auge gehabt. Insbesondere scheinen da aber beachtenswert die Angaben im Liber Papiensis über die Erbenfolge, welche nach dem früher Bemerkten dem thatsächlich geltenden Recht vorzugsweise entsprochen haben dürften. Der Vorzug der Descendenten, wie man ihn aus Liutpr. 3 folgerte, ist auch hier ausdrücklich anerkannt. Kommen nun aber keine Descendentes, keine Brusterben, sondern nur Rückerben in Frage, so ist § 12 das ausschliessliche Erbrecht der Superiores agnati aufs bestimmteste ausgesprochen: „sed si matrem quoque reliquerit vel aliquem cognatorum superiorum semper agnati, matre quoque excepta, preferantur cognatis," und § 14: „Si vero solam matrem vel solos cognatos (reliquerit), nichil habeant, sed curia succedat." Doch wurde nach § 23 diese strengere Ansicht nicht überall getheilt: „Et in omni ordine, scilicet descendentium et ex latere venientium, semper agnatus preferatur nisi excipiatur; si vero nullus

agnatorum fuerit, tunc proximior cognatus veniat; secundum quosdam nullus is, sed curia succedat."

Von den Formeln für Erbstreitigkeiten stimmt damit denn auch die U. § 365 besprochene zweite Gruppe des Liber Papiensis durchaus überein, welche der Bearbeiter für die richtigen hält, wie sie denn auch den sonstigen Haltpunkten am meisten entsprechen; die Verwandtschaft mit dem Erblasser erscheint da überall als eine nur durch Männer vermittelte. Während dann allerdings in einer Formel der ersten Gruppe, dann in einer der Expositio, vgl. U. § 364.366, durch Einschiebung eines Weibes die Verwandtschaft des Erbansprechers als eine cognatische erscheint, ohne dass das seinen Ansprüchen im Wege zu stehen scheint,

Ist nach allem Gesagten nicht wohl zu bezweifeln, dass der Vorzug der Agnaten vor den Cognaten auf altlongobardisches Recht zurückgeht, so entspricht dieses damit beiden norwegischen Rechten. Während aber im Frostuthingsrechte die Weiber nur durch Männer gleicher Stellung ausgeschlossen sind, die Weiber vom Manne nicht durch alle Männer, sondern nur durch Männer vom Manne gleichen Grades, fanden wir im Gulathingsrechte Ausschluss der Weiber durch alle Männer, auch wenn diese nur Männer vom Weibe waren. Und darin stimmte zweifellos schon das älteste longobardische Recht mit demselben.

Erscheinen nach den spätern Ortsrechten die Weiber allgemein ausgeschlossen, von den Nachkommen und der Schwester abgesehen, so ist das in der ältern Rechtslitteratur selbst da der Fall, wo der Vorzug der Agnaten vor den Cognaten nicht anerkannt wird. So wird in der Expositio zu Roth. 153 § 12 betont: „quod hec lex de masculo tantum loquatur mortuo et masculo succedente, tam a femina, quam a masculo procedente." So heisst es im Tractatus de ordine successionis § 13, M. Germ. L. 4, 606, dass im weitern Kreise der folgen solle: „qui propinquior masculus fuerit, sive ex parte patris sive matris." und weiter § 15: „Non alie femine hac lege Longobarda succedant, quam sole filie patri, cum filii desunt, vel sorores fratri vel filio fratris." Und dem entsprechen alle Formeln; zeigt sich in diesen vereinzelt der Vorzug der Agnaten vor den Cognaten nicht beachtet, so stimmen sie doch ausnahmslos darin überein, dass der Erbansprecher immer ein Mann ist.

Ist im Edicte selbst der Ausschluss der entfernteren Weiber nicht ausdrücklich ausgesprochen, so ist doch nicht wohl zu verkennen, dass er wenigstens stillschweigend vorausgesetzt sein muss. Man wird dem für den Ausschluss der Weiber eintretenden Bonifilius, vgl. Exp. zu Roth. 153 § 1, nur zustimmen können, wenn er sich vorzüglich darauf

stützt, dass alle bezüglichen Bestimmungen des Edict lediglich Nachfolge der Männer im Auge haben müssen, sichtlich nur Ausnahmen zu Gunsten der Tochter und Schwester aufstellen, welche demnach durch die allgemeine Folge ausgeschlossen sein mussten; dass es, wie das auch Carolus de Tocco zu Lomb. 2, 14 l. 1 betont, widersinnig sei, anzunehmen, dass durch die Amita oder Consobrina Männer entfernteren Grades ausgeschlossen sein sollten, während nicht bloss diese, sondern eventuell sogar die Curie durch Töchter und Schwestern nicht ausgeschlossen waren, sondern mit ihnen erbten. Dafür, dass man es als selbstverständlich betrachtete, dass unter den Parentes proximi, welche nach Roth. 158 ff. mit Töchtern und Schwestern erben sollten, nur Männer zu verstehen seien, wird auch auf Liutpr. 13 hinzuweisen sein. Obwohl nun beim Mangel von Söhnen die Töchter den ganzen Nachlass nehmen, sollen doch nicht die Töchter, sondern die Propinqui parentes die Compositio für den Erschlagenen nehmen: „quia filiae eius, eo quod femineo sexu esse provantur, non possunt faidam ipsam levare;“ nur wenn keine Propinqui parentes da seien, soll die Compositio unter Töchter und Fiscus gehälftet werden. Dass hier die Propinqui parentes, obwohl von ihren Geschlecht gar nicht die Rede ist, nur Männer sein können, ist selbstverständlich. Während überdies das ganze Gesetz doch einen Zusammenhang zwischen Fehde und Erbrecht so nahe legt, dass schon das daran denken lassen müsste, dass das Erbrecht nur den zur Fehde Verpflichteten zustand, so weit nicht die Ausnahmen zu Gunsten nächstverwandter Weiber eingriffen.

Ist für die longobardische Erbenfolge vor allem der Vorzug der Schwertmagen vor allen andern Blutsfreunden kennzeichnend, so werde ich an anderm Orte nachweisen, wie sich da das auch von K. als nächstverwandt anerkannte gothländische Recht dem longobardischen anschliesst. Sehen wir von diesem ab, so ist es von allen scandinavischen Rechten lediglich das Gulathingsrecht, welches da Uebereinstimmung zeigt. Aber auch ausserhalb Scandinavien finden wir den Vorzug der Schwertmagen als massgebend für die Folge überhaupt nur im warnisch-thüringischen Rechte, vgl. U. § 489, für welches ich daher insbesondere auf diesen Haltpunkt hin näheren Zusammenhang mit der Gulathingsgruppe annahm. Findet sich ausserdem noch bei Sachsen und Friesen ein Vorrecht der Schwertmagen, vgl. U. § 1024, so handelt es sich da nicht um die Folge überhaupt, sondern lediglich um die Sondervererbung des Heergeräth.

Ist trotz des seltenen Vorkommens im ältern germanischen Recht uns eine bevorrechtete Folge der männlichen Agnaten in keiner Weise fremd, so knüpft sich das an das Lehnrecht an und führt uns

durch dieses wieder auf longobardisches Recht zurück. Denn wenn die Folge der Libri feudorum sich dadurch von andern Lehnrechten unterscheidet, dass nach ihr jeder Mann Erbrecht hat, der durch Männer vom ersten Erwerber abstammt, dass sie das Verhältnis der Halbgeburt als solches nicht beachtet, sondern nach der für die Rechte der göthisch-norwegischen Gruppe kennzeichnenden Auffassung, vgl. U. § 428, den gleichvatrigen Halbbruder dem Vollbruder ganz gleichstellt, so ist, ohne dass ich hier näher darauf eingehen möchte, gar nicht zu bezweifeln, dass man in Italien, als das Erbrecht in Lehen sich weiter entwickelte, sich für die Folge in Lehen, so weit das besondere Verhältnis das irgend zuliess, an die landrechtliche Folge des longobardischen Rechts hielt. Erst durch den spätern Einfluss der Libri feudorum hat dann deren Folge auch in Gebieten Eingang gefunden, denen bis dahin ein Vorzug der männlichen Agnaten vor allen andern Blutsfreunden ganz unbekannt gewesen war.

Es wird für den nächsten Zweck nicht nöthig sein, die longobardische Erbenfolge weiter zu verfolgen, also insbesondere noch näher auf die Frage einzugehen, wie sich dieselbe beim Fehlen erbberechtigter Schwertmagen gestaltete. Denn der nachgewiesene Vorzug dieser vor allen andern Blutsfreunden ergibt an und für sich so auffallende Uebereinstimmung nur mit dem Gulathingsrechte, dass diese durchaus genügen kann, die nähere Verwandtschaft gerade mit diesem zu erweisen. Und auch das Weiterverfolgen würde zu keinem andern Ergebnisse führen. Während das Frostuthingsrecht da das ganze Gewicht auf den Unterschied des Stammes legt, so dass Männer und Weiber vom Weibe erst folgen, wenn weder Männer, noch auch Weiber vom Manne vorhanden sind, ordnet sich im Gulathingsrechte die Folge dahin, dass zuerst Männer vom Manne, dann Männer vom Weibe, weiter Weiber vom Manne, endlich Weiber vom Weibe berufen werden. Dass wir uns im longobardischen Recht wesentlich auf dieselbe Folge hingewiesen sehen, wenn sich auch aus nächstliegenden Gründen im spätern Recht manche Abweichungen finden, werde ich bei späterer eingehenderer Besprechung der gesammten longobardischen Folge näher zu begründen suchen.

Alles über die Erbenfolge Bemerkte weist aufs bestimmteste darauf hin, dass die des longobardischen Rechts sich der der norwegischen Rechte aufs engste anschliesst, dagegen von der des dänischen Rechts durchaus abweicht. Und zwar würde nach dem Gesagten diese Abweichung der dänischen Erbenfolge von der longobardischen auch dann zutreffen, wenn wir mit K. annehmen wollten, die

Weiber hätten in Dänemark erst nachträglich Erbrecht erhalten und man könne sich daher die älteste dänische Folge dadurch vergegenwärtigen, dass man aus der spätern die Aufzählung der Weiber beseitige. Und ganz auf dasselbe Ergebnis führt uns die Beachtung anderer Haltpunkte, von denen ich wenigstens noch einen, der mir besonders gewichtig erscheint, hier zur Sprache bringen möchte.

Handelt es sich um die Art der Theilung des Nachlasses unter gleichzeitig berufene Erben, so kennt das dänische Recht da nur Kopftheilung. Im allgemeinen gleiche unter alle nach Richtung und Entfernung gleichstehende Erben. Wo aber ausnahmsweise von diesen gewisse Arten von Personen zurückgesetzt werden sollten, wie Schwestern und Unechte, da erfolgt gleichwohl die Theilung nach Köpfen; nur so, dass den zurückgesetzten Erben nur halber Kopftheil zugesprochen wird.

Nach durchaus anderm Gesichtspunkte erscheint dieses Verhältnis im longobardischen Recht, vgl. U. § 486, geordnet, nämlich nach dem der U. § 480 ff. ausführlich besprochenen Gruppentheilung, wonach ohne Rücksicht auf die Kopfzahl der bevorzugten, wie der zurückgesetzten Personen, diesen letztern nur ein bestimmter Bruchtheil des gesammten Nachlasses zugesprochen wird, den sie nach der Kopfzahl ihrer Gruppe zu theilen haben, während sie dann, wenn die bevorzugte Gruppe nicht vertreten ist, theils in deren Antheil einrücken, theils aber auch dann auf ihren Bruchtheil beschränkt bleiben. So erhalten im longobardischen Rechte eine Tochter oder einer oder mehrere Unechte nie mehr als ein Drittheil des ganzen Nachlasses, so dass selbst dann, wenn Söhne oder doch echte Söhne fehlen, jene immer nur ein Drittel nehmen, während das Uebrige den entfernteren Schwertmagen und beim Mangel solcher dem Fiscus zufällt.

K. scheint den von mir so ausführlich besprochenen Unterschied zwischen Gruppentheilung und ungleicher Kopftheilung überhaupt nicht beachtet zu haben. Er könnte sonst S. 88 doch schwerlich dazu gelangt sein, mir vorzuhalten, es sei überaus verwunderlich, dass ich die Regeln des dänischen Rechts bezüglich der Unechten nicht zu kennen scheine, da ich andernfalls nicht wohl würde unterlassen haben zu betonen, dass sich ausser dem longobardischen und gothländischen Recht auch nicht ein einziges Recht finde, welches mit dem dänischen in dem Drittelsrecht der Unechten übereinstimme. Hatte ich noch keine Veranlassung, auf die Stellung der Unechten im dänischen Recht näher einzugehen, so ergaben doch bereits gelegentliche Erwähnungen, so U. § 500.1082. dass dieselbe mir genügend bekannt ist. Wenn ich trotzdem nicht auf eine Uebereinstimmung jener drei Rechte, wie sie

K. annimmt, hinwies, so war der Grund einfach der, dass diese Uebereinstimmung überhaupt nicht vorhanden ist.

Denn einmal erhält im longobardischen und gothländischen Recht nicht jeder einzelne Unechte den halben Theil eines Echten, wie im dänischen, sondern es wird sämmtlichen Unechten ohne alle Rücksicht auf ihre Zahl ein Bruchtheil, ursprünglich wohl immer ein Drittel des gesammten Nachlasses, zugesprochen. Wird abweichend Roth. 154 der Antheil der Naturales nach der Zahl der echten Söhne bestimmt, so dass sämmtliche Unechte nur halben Kopftheil eines Echten erhalten und habe ich U. § 486 die Annahme zu begründen gesucht, dass das nachträgliche Aenderung im Interesse der echten Söhne sein dürfte, so dass ursprünglich die Gruppe der Unechten neben diesen ein volles Drittel nahm, so stimmt auch K. S. 88 Anm. 5 dieser Annahme zu.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt aber darin, dass nach dänischem Recht, vgl. U. § 1082, die anerkannten und nicht abgefundenen Naturales beim Nichtvorhandensein von echten Kindern den ganzen Nachlass nehmen, während sie nach longobardischem und gothländischen Recht auch dann nur ein Drittel des Nachlasses erhalten, so dass das Uebrige an die entfernteren Verwandten und beim Mangel solcher sogar an den Fiscus fällt. Ebenso ist das bei den Töchtern der Fall; eine Tochter erhält immer nur ein Drittel, mehrere ohne Rücksicht auf ihre Zahl immer nur die Hälfte des Nachlasses. So ist die dänische Zurücksetzung auf halben Kopftheil dem longobardischen Rechte durchaus fremd; zurückgesetzte Gruppen von Erben haben durchweg einen bestimmten Bruchtheil des Ganzen ohne Rücksicht auf ihre Zahl unter sich zu theilen.

Nun habe ich bereits U. § 490 ff. darauf hingewiesen, einen wie festen Haltpunkt uns gerade diese Gruppentheilung für die Beurtheilung der Verwandtschaftsverhältnisse der Rechte bietet. Sie ist so gekünstelt, so unbillig und unfolgerichtig, dass wohl nicht daran zu denken ist, sie könne sich in verschiedenen Rechten mehrfach selbstständig entwickelt habe; wenn irgendwo, so scheint mir gerade hier in den bezüglichen Rechten eine Uebereinstimmung vorzuliegen, welche lediglich durch Zurückgehen auf ein gemeinsames näheres Urrecht ihre Erklärung finden kann. Das ist nun von besonderer Wichtigkeit für die Gruppierung der scandinavischen Rechte. Denn sie findet sich nur in einzelnen derselben. Wie den dänischen, so ist sie auch den Swearechten durchaus fremd; auch da erfolgt die Zurücksetzung gewisser Gruppen von Erben nur nach Drittelsrecht. Sie findet sich aber auch keineswegs in allen Rechten, welche ich zunächst wegen des Ausschlusses der Weiber mindestens durch den gleichstehenden Mann als göthisch-

norwegische Gruppe zusammenfasste. Dem göthischen und isländischen Rechte ist sie durchaus fremd. Sie findet sich ausser in dem auch sonst dem longobardischen nächststehenden gothländischen Rechte lediglich in den beiden westnorwegischen Rechten, dem Gulathingsrechte und dem Frostuthingsrechte. Wir sehen uns damit also auch nach diesem Haltpunkte durchaus auf nähere Verwandtschaft des longobardischen mit den norwegischen Rechten hingewiesen.

Um meine bezügliche Annahme abzuschwächen, weist K. allerdings mehrfach auf Abweichungen der norwegischen Rechte vom longobardischen hin. Einzelnes wurde bereits erwähnt. Anderes erklärt sich daraus, dass K. sich wesentlich auf das Edict selbst beschränkte, während, wie ich denke, doch auch die Beachtung des spätern longobardischen Rechts noch manche Aufklärung auch über die Rechtsverhältnisse der ältesten Zeit geben kann; wie wir denn bereits glaubten, dasselbe für die genauere Feststellung der ältesten, im Edicte nur ganz ungenügend angegebenen Erbenfolge verwerthen zu dürfen. Betont etwa K. S. 72, dass dem longobardischen ehelichen Güterrecht die Widerlage des norwegischen Rechts unbekannt war, so ist es ja richtig, dass im Edicte von einer solchen nicht die Rede ist. Aber ich glaube doch kaum fehlgegriffen zu haben, wenn ich U. § 1281 ff. das erst in spätern longobardischen Quellen erwähnte Antifactum mit der norwegischen Widerlage in Verbindung brachte.

Insbesondere aber wird in dieser Richtung doch zu beachten sein, dass zwar Uebereinstimmungen, welche, wie die meisten der besprochenen, sich der ganzen Sachlage nach nicht füglich erst nachträglich unabhängig von einander in mehreren Rechten entwickeln konnten, mit Sicherheit auf nähere gemeinsame Grundlage hinweisen, dass aber Abweichungen derselben Rechte im allgemeinen nicht in gleicher Weise gegen nähere Verwandtschaft derselben geltend gemacht werden können. Denn auch von derselben ursprünglichen Grundlage aus konnten sich manche Verhältnisse in beiden Rechten erst nachträglich in wesentlich verschiedener Weise weiterentwickelt haben. Und diese Annahme wird insbesondere dann keinem Bedenken unterliegen, wenn sich nachweisen lässt, dass sich ohne grössere Schwierigkeiten wahrscheinlich machen lässt, dass das im spätern Recht Abweichende sich recht wohl durch nachträgliche Entwicklung von derselben Wurzel aus ergeben haben könne.

So macht mir K. insbesondere S. 5 zum Vorwurfe, dass ich bei meiner Gruppirung die Gütergemeinschaft der Familie unbeachtet gelassen habe, welche doch im longobardischen, gothländischen und dänischen Recht die Grundlage des Erbrechts gebildet habe, während

sie dem norwegischen, und insbesondere dem Gulathingsrecht, ganz unbekannt gewesen sei. Das hier eingreifende Verhältnis aber habe ich in keiner Weise unbeachtet gelassen. Möchte ich auch keineswegs zugeben, dass die Familiengütergemeinschaft in jenen Rechten die Grundlage des gesammten Erbrechts gebildet habe, so habe ich doch U. § 651 genugsam betont, dass sie allerdings wesentlichen Einfluss auf die Erbenfolge gewinnen konnte. Dass weiter entsprechend der dänischen Hausgemeinschaft auch die bezüglichen Bestimmungen des longobardischen Rechts auf die Auffassung einer nach Köpfen bemessenen Gütergemeinschaft zwischen Vater und Söhnen zurückzuführen seien, habe ich U. § 537 bestimmter betont, als das bis dahin geschehen war.

Insbesondere aber habe ich keineswegs unbeachtet gelassen, dass in den norwegischen Rechten, wie sie uns überliefert sind, eine Gütergemeinschaft zwischen Vater und Söhnen nicht erwähnt wird. Ich habe U. § 547 nachzuweisen gesucht, wie das in keiner Weise ausschliesst, dass eine solche auch hier ursprünglich massgebend und im Urrechte der gesammten norwegischen Gruppe wahrscheinlich nach Hälften bestimmt war, so dass eine Hälfte als Gut des Vaters, die andere als Gut der Söhne betrachtet wurde; dass dann nach der Verzweigung das Recht des Vaters in den Einzelrechten sich weiter beschränkte, so neben Söhnen auf einen Kopftheil, wie im longobardischen, oder auf ein Zehntel des Guts, wie im norwegischen Recht; während dann hier noch die weitere Beschränkung hinzukam, dass das nicht bloss Söhnen, sondern allen Erben gegenüber Geltung haben sollte.

Ob die Entwicklung gerade die von mir angenommene war, fällt für den nächsten Zweck nicht ins Gewicht. Es ist jedenfalls zuzugeben, dass wenn die norwegischen Rechte eine Gemeinschaft zwischen Vater und Sohn nicht erwähnen, eine solche thatsächlich doch in keiner Weise fehlte, da die Söhne als nächste Erben Warterecht auf neun Zehntel des väterlichen Vermögens hatten. Hatte sich dieses Warterecht dann aber auch auf alle entfernteren Erben ausgedehnt, so entfiel jede Sonderstellung der Söhne in dieser Richtung; die Gemeinschaft mit diesen fehlte dann hier so wenig, wie im longobardischen Rechte; aber sie war in das umfassendere Verhältnis aufgegangen, so dass jede Veranlassung fehlte, sie noch als ein Sonderinstitut zu behandeln und zu erwähnen. Das Fehlen einer besondern Familiengemeinschaft neben der allgemeinen, das ganze erbberechtigte Geschlecht umfassenden, in den norwegischen Rechten wird sich daher schwerlich dafür geltend machen lassen, dass das longobardische Recht dem dänischen Rechte näher verwandt sei, als den norwegischen Rechten.

Das wird umso weniger zulässig sein, als sich die wesentlichsten Unterschiede zwischen dänischer und longobardischer Gütergemeinschaft und dem von K. damit in Zusammenhang gebrachten Erbrecht im engern Kreis ergeben, und das longobardische sich dann wieder bei den Abweichungen vielfach den norwegischen Rechten näher anschliesst. Am auffallendsten macht sich das dadurch geltend, dass die longobardische Gemeinschaft entsprechend der Erbenfolge der norwegischen Rechte nur den Vater und die Söhne umfasst, während wenigstens nach späterm dänischen Recht auch die Weiber neben den gleichstehenden Männern ihren Antheil am Gemeingute haben.

Diesem Einwande liesse sich nun freilich wieder durch den Hinweis auf die früher besprochene angebliche nachträgliche Einführung des dänischen Weibererbrechts begegnen. Allerdings sprechen die Geschichtschreiber nur von Verleihung des Erbrechts, nicht auch eines Antheils an der Gemeinschaft; und es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob der Tochter nach dem Tode des Vaters ein Antheil an dem, was dieser hinterlässt, zusteht, oder ob ihr auch bei Lebzeiten des Vaters bereits ein Antheil an dem Gemeingute zugeschrieben wird, dessen Herausgabe sie bei ihrer Verheiratung verlangen kann. Wir können immerhin davon absehen. Will man den bezüglichen Angaben der Geschichtsschreiber überhaupt Glauben beimessen, so liesse sich ja allerdings denken, dass gleichzeitig mit dem Erbrecht den Weibern auch ein entsprechender Antheil am Gemeingute zugesprochen sei. Aber auch dann, wenn wir davon ganz absehen, ergeben sich die wesentlichsten Abweichungen.

So beruhte die longobardische Gütergemeinschaft, so weit die Bestimmungen des Edict auf solche schliessen lassen, lediglich auf der Blutsfamilie; sie ist nur für Vater und Kinder oder auch für Geschwister anzunehmen. Dagegen knüpft sich die dänische weniger an die Blutsfamilie, als an die Hausfamilie, vgl. U. § 622 ff. Glieder der Blutsfamilie konnten für ihre Ansprüche abgefunden sein und schieden damit aus der Gemeinschaft. Andererseits aber konnte die Gemeinschaft auch Blutsfremde, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter umfassen. Es ist da sichtlich viel weniger der Verband der Blutsfamilie massgebend, als der der Hausgenossenschaft, die Auffassung, dass es billig ist, dass Alle, welche zusammenhausen und zur Mehrung des Hausvermögens mithelfen, auch zu gleichem Rechte an demselben betheiligt sein sollen. Mit dem Erbrechte aber hat das nichts zu schaffen. Wie einerseits Kinder, die für ihren Antheil an der Gemeinschaft abgefunden waren, dadurch nicht ihr Erbrecht nach den Eltern verloren, hat sich andererseits auch in Dänemark

trotz des Antheils an der Hausgemeinschaft nie ein Erbrecht der blutsfremden Hausgenossen entwickelt; dasselbe steht ausschliesslich den Gliedern der Blutsfamilie zu.

Damit hängt ein Anderes zusammen. Die dänische Gemeinschaft erstreckt sich nur auf Fahrnis und Kaufland, also auf das, was bei gemeinsamem Hausen nicht wohl nach den Personen auseinandergehalten werden kann oder was erst aus dem gemeinsamen Hausvermögen erworben ist, während das Erbland Sondergut bleibt. Dagegen ist den bezüglichen longobardischen Bestimmungen eine solche Scheidung fremd; wo von bestimmten Rechten der echten Söhne, oder auch der Töchter und der Unechten am Vermögen die Rede ist, da bezieht sich das immer auf die gesammte Substantia, Facultas oder Res des Vaters, und manche Urkunden ergeben entsprechend, dass das nicht bloss die Liegenschaften, sondern auch die Fahrnis traf.

Nach dänischen Recht wurde das in der Gemeinschaft verstorbene Kind überhaupt nicht beerbt; der Theil, der ihm andernfalls zugekommen sein würde, verblieb einfach in der Gemeinschaft, wuchs also den Antheilen der überlebenden Eltern und Geschwister zu. Anders bei den Longobarden. Ist das richtig, was ich darüber U. § 539 bemerkte, so wurde der unabgetheilte Sohn einfach vom Vater beerbt, das Freiwerden seiner Portio mehrte nicht die Ansprüche der Brüder, sondern dieselbe wuchs der Portio des Vaters, dem Freitheile des Vaters zu.

Nun macht allerdings K. S. 81 als nähere Uebereinstimmung zwischen longobardischem und dänischem Recht auch geltend, dass beiden ursprünglich ein Freitheil des Vaters unbekannt gewesen sei, dass die Söhne oder Kinder da ein Warterecht auf das gesammte Vermögen des Vaters gehabt hätten, so dass derselbe davon nichts habe veräussern dürfen. Das scheint mir eine durchaus unhaltbare Annahme zu sein.

Die bezüglichen Verhältnisse des longobardischen Rechts habe ich bereits U. § 536 besprochen. Stützt sich K. für seine Annahme auf Roth. 168: „Nulli liceat sine certas culpas filium suum exhereditare, nec quod ei per legem debetur, alii thingare," so kann daraus das Fehlen eines Freitheils in keiner Weise gefolgert werden. Es handelt sich um zweierlei. Das Exhereditare steht in keinerlei näherer Beziehung zu Warterecht und Freitheil; es bezieht sich nicht auf das, was der Vater bei Lebzeiten besitzt, sondern auf das, was er dereinst thatsächlich hinterlassen wird. Die Enterbung, vgl. U. § 1081, ist dem Vater auch in solchen Rechten untersagt, in welchen ein Warterecht der Kinder überhaupt nicht anerkannt ist und rechtlich

nichts im Wege steht, dass der Vater das Erbrecht der Kinder durch übermässige Vergabungen gegenstandslos macht.

Nur bei dem Thingare handelt es sich um Beschränkung der Verfügung des lebenden Vaters über sein Vermögen mit Rücksicht auf das Warterecht der Söhne. Soll er aber nur das nicht vergeben, was dem Sohne rechtlich zukommt, so deutet doch schon das darauf hin, dass das Verbot sich nicht auf das ganze Vermögen bezieht. Es ist doch gar nicht abzusehen, wesshalb man unter solchen Verhältnissen nicht Liutpr. 113 und die spätern longobardischen Urkunden auch für die älteste Zeit als massgebend betrachten soll, welche, vgl. U. § 536, ausnahmslos darauf hinweisen, dass der Vater über einen Kopftheil frei verfügen darf. Es kommt hinzu, dass nach U. § 541 auch im gothländischen Recht, dessen nahe Verwandtschaft mit dem longobardischen Recht doch auch K. anerkennt, sich der auf einen Kopftheil bemessene Freitheil des Vaters findet.

Aber auch für das dänische Recht ist zweifellos nicht anzunehmen, dass Vater oder auch Mutter ihr ganzes Vermögen den Kindern hinterlassen mussten. Der Kopftheil, das Hovedlod, des Vaters wird oft erwähnt. Er umfasste einmal seinen Antheil an dem Gemeingute der Hausfamilie. War weiter sein Erbland und die später geerbte Fahrnis, wenn nicht Arvebed eingriff, nicht in die Gemeinschaft gefallen, sondern sein Sondergut geblieben, so wurde, wenn Kinder da waren, auch von diesem nur ein Kopftheil als ihm gehörig betrachtet; er stand bezüglich dessen in Gemeinschaft nicht mit der Hausfamilie, aber mit der Vaterfamilie, mit allen seinen Kindern einer oder mehrerer Ehen. Hatte er diesen im allgemeinen bei Lebzeiten nichts davon herauszugeben, so hatte er doch nach Erichs seeländischen Recht 1 c. 29, wenn er mit seinem Kopftheil ins Kloster gehen wollte, vorher mit seinen Kindern alles Eigen zu theilen und alle geerbte fahrende Habe, die früher nicht getheilt wurde.

Wäre nun die von K. betonte Bestimmung, wonach der Vater mit seinem ganzen Kopftheile ins Kloster gehen darf, die einzige, bei welcher dieser Kopftheil zur Geltung gelangte, so liesse sich das immerhin als eine nachträglich im Interesse der Kirche aufgekommene Ausnahme von einem allgemeinen Warterecht der Kinder betrachten. Aber der Kopftheil hat auch dadurch Bedeutung, dass nach allen dänischen Rechten, vgl. Rosenvinge Grundr. ed. Homeyer 88 ff., Stemann Retsh. 422 ff., Matzen Privatret 120 ff., Jeder letztwillig nicht bloss an die Kirche, sondern auch an jede andere Person die Hälfte seines Kopftheils vergaben darf, während dann die andere Hälfte nur auf seine Kinder vererbt. Bei der Uebereinstimmung aller dänischen Rechte reicht die Bestimmung

gewiss weit zurück, womit denn auch im dänischen Recht ein Warterecht der Kinder auf das ganze Vermögen des Vaters ausgeschlossen ist. Wird aber in den bezüglichen Angaben betont, dass das Jedem auf dem Todesbette zusteht, wird sehr gewöhnlich auch in solchen Rechten, welche Jedem in gesunden Tagen volle Verfügungsfreiheit zugestehen, dieselbe bei Schenkungen auf dem Todesbette auf einen Theil des Vermögens beschränkt, so ist es gewiss wahrscheinlich, dass auch nach dänischem Recht ursprünglich Jeder über den ganzen Kopftheil, der sich als sein Sondervermögen darstellt, ganz frei verfügen konnte und die Beschränkung auf die Hälfte sich erst nachträglich zunächst nur für die letztwilligen Vergabungen feststellte.

Es bietet also auch dieses Verhältnis keinen Anlass, nähere verwandtschaftliche Uebereinstimmung zwischen longobardischem und dänischem Recht anzunehmen. Die Auffassung, dass schon bei Lebzeiten des Vaters oder der Eltern ein bestimmter Theil des Vermögens den Kindern zustehe, über den die Eltern nicht frei verfügen konnten, so dass sich daraus ein Pflichttheil der Kinder und ein Freitheil der Eltern ergab, finden wir in den verschiedensten Rechten; vgl. U. § 651. 1234. Die Theilbeträge sind dann freilich in verschiedener Weise bestimmt. Erscheinen sie im longobardischen und dänischen Recht übereinstimmend nach Kopftheilen geordnet, so liesse sich das ja immerhin als Bestätigung für nähere Verwandtschaft beider Rechte geltend machen, falls wir uns auch in andern Verhältnissen auf solche hingewiesen sähen. Wie wenig das hier zutrifft, habe ich zu zeigen gesucht Und selbst bei den besonderen Verhältnissen der Gütergemeinschaft beschränkt sich die Uebereinstimmung auf jenen einen Punkt, während sich von diesem abgesehen die wesentlichsten Unterschiede ergeben. Unter solchen Verhältnissen wird doch zu beachten sein, dass die Regelung der Theilbeträge nach der Kopfzahl der Gemeinder etwas so naheliegendes war, dass sie sich recht wohl in mehreren Rechten ganz unabhängig von einander entwickeln konnte, wie sie sich denn auch thatsächlich noch in anderen Rechten, so im göthischen und im baierischen, nachweisen lässt.

Die Arbeit von Kier ist gewiss eine höchst verdienstliche, da sie für die für die gesammte germanische Rechtsgeschichte so wichtige Annahme der nähern Verwandtschaft des longobardischen mit den scandinavischen Rechten eine Reihe weiterer Haltpunkte zur Geltung gebracht und durch die eingehende und umfassende Vergleichung derselben Manches klargestellt hat, was bei einseitiger Beachtung der Rechtsquellen des einen oder andern Gebiets fraglich bleiben musste. Dagegen hoffe ich ausreichend nachgewiesen zu haben, dass die Annahme,

es sei von den scandinavischen Rechten das dänische, und nicht, wie ich annahm, das norwegische Gulathingsrecht dasjenige, dem sich das longobardische am nächsten anschliesst, eine unhaltbare ist.

Ich glaubte dieser Annahme eingehender entgegentreten zu müssen, weil es sich dabei meines Erachtens nicht blos um den Einzelnfall, sondern um den Wert vergleichender Forschung auf dem Gebiete des Rechts überhaupt handeln würde. Könnten dabei zwei Forscher, welche dieselben uns genügend bekannten Rechte vergleichen, zu so wesentlich verschiedenen Annahmen gelangen, ohne dass sich da eine derselben als unhaltbar erweisen liesse, so wäre auch die Folgerung nicht wohl abzuweisen, dass, wenn auch die Methode der Vergleichung theoretisch noch so richtig sein möge, doch gerade auf dem Gebiete des Rechts die bezüglichen Haltpunkte zu dürftig und unsicher seien, um durch Verwendung der Methode zu haltbaren Ergebnissen über die Verzweigung der Rechte zu gelangen.

Die Fälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick[1]).

Von

Max Dvořák.

Es ist nicht das erstemal, dass Schlick'sche Urkunden angezweifelt werden. Graf Sternberg wies in dem angeblich von Sigmund den Schlick verliehenen Münz- und Berg-Privileg[2]) eine plumpe Fälschung des 16. Jahrhunderts nach[3]). Ihm schloss sich Palacký an. Die Erben des Kaspar Schlick, denen seine böhmischen Besitzthümer erhalten blieben, waren ein gewaltthätiges Geschlecht; bald zerschlugen sie sich mit ihren Vasallen, mit ihren Nachbaren, mit dem ganzen Lande; Mord und Verrath, Gewalt und List benützten sie um ihre Ziele zu erreichen, als ob italienische Condottieri nach dem Norden verschlagen worden wären. Zu wiederholtenmale vor die Landrechte gerufen, legten sie im J. 1486 eine Urkunde vor, in der von Sigismund dem Kaspar Schlick und seinen Erben eine volle Gerichtsexemption verliehen wird. Palacký nahm an, die Urkunde wäre eine von den Erben Kaspars ad hoc fabricirte Fälschung gewesen, zu der sich wohl noch andere ge-

[1]) Der Aufsatz wurde schon vor mehr als Jahresfrist der Redaction übergeben, konnte aber theils wegen des leidigen Raummangels, theils wegen der Beschaffung der Facsimiles nicht früher veröffentlicht werden. Unterdes hat, wie Herr Professor Aloys Schulte in Breslau mir mittheilt, einer seiner Schüler, Herr Dr. Alfred Pennrich, ganz selbständig denselben Stoff bearbeitet, ohne freilich in das handschriftliche Material Einsicht nehmen zu können: diese Arbeit soll nach dem getroffenen Uebereinkommen gleichzeitig publicirt werden.
E. Mühlbacher.

[2]) Altmann Reg. Sigmunds 12063.

[3]) Geschichte der böhmischen Bergwerke I. 313 ff.

sellten. Indessen fanden die Herren Schlick eine neue Art, sich einem Rechtsstreit zu entziehen: sie liessen sich mit nachgemachten Urkunden versehen, mittelst welcher Kaiser Sigismund ihrem Geschlechte ansehnliche bis dahin unerhörte Immunitäten, Rechte und Begünstigungen ertheilt haben sollte“ [1]). Palacký war es offenbar nicht bekannt, dass uns die im J. 1486 vorgelegte Urkunde erhalten ist und weder Unmögliches noch Unerhörtes enthält; er stützt seine Annahme auf den Beschluss der Beisitzer der Landrechte. Dieselben erklärten die Urkunde für rechtsungiltig mit der Begründung, dass Sigismund nicht das Recht hatte die Begünstigungen des Diploms gegen die Satzungen und Freiheiten des Königreichs Böhmen zu ertheilen[2]) und Palacký interpretirt diese Entscheidung in der Weise, dass die Richter die Echtheit der vorgelegten Urkunde nicht zu bestreiten wussten und sie einfach annullirten.

Altmann setzt in seinem Regestenwerke Fragezeichen zu einigen von Sigismund für die Schlick ausgestellten Urkunden, ohne jedoch die Gründe seiner Bezweiflung[3]) oder die muthmassliche Entstehungszeit anzuführen. Eine der Wahrheit sehr nahe kommende Vermuthung hat H. Gradl, der sich mit der ältesten Geschichte der Schlick beschäftigte und dem einzelne mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmende Angaben der Urkunden über die Genealogie des Geschlechtes aufgefallen waren, ausgesprochen: er möchte darin das einfache Dictat des strebsamen Kanzlers an die untergeordneten Schreiber sehen, Angaben, die Kaiser Sigismund leicht hinnahm[4]).

Ich glaube den Beweis führen zu können, dass Kaspar Schlick sein Amt missbrauchte, um mit allen Mitteln, die ihm in der Kanzlei zur Verfügung standen, eine Reihe von Urkunden für sich und seine Familie zu fälschen. Damit wird die Frage über die Grenzen der monografischen und localen Forschung gerückt. Nicht nur weil es sich um Kanzleifälschungen handelt und um Fälschungen, die ein methodisches Interesse bieten. Ist ja Kaspar Schlick eine nicht minder bedeutende Persönlichkeit als Enea Silvio, eine Erscheinung, bei der sowohl ein starkes individuelles Gepräge, als die Signatur des Zeitalters gleich scharf zu Tage treten.

---

[1]) Geschichte von Böhmen XI. 281.

[2]) Der Beschluss wurde in die Landesordnung vom J. 1500 § 10 aufgenommen.

[3]) Mit Ausnahme von Nr. 4889, wo er auf die Nichtübereinstimmung des Titels des unterfertigenden Protonotars mit dem Datum verweist.

[4]) Zur ältesten Geschichte der Schlick. Organ der heraldischen Gesellschaft Adler 1886.

Eine Lebensskizze des Kanzlers brauche ich nicht zu geben, das wichtigste findet man in einem Aufsatze von Krones in der Allgem. Deutschen Biographie[1]). Als Schreiber trat Kaspar in die Kanzlei ein, wurde Protonotar, dann im J. 1433 Kanzler, bewährte sich in politischen Geschäften und hat als Kanzler dreier Herrscher auf die Richtung der königlichen Politik zwei Jahrzehnte hindurch einen grossen Einfluss ausgeübt, eine Zeit lang sie selbständig geführt. Er war der erste Laienkanzler, die Verweltlichung der Kanzlei vermochte sich bereits bis auf die leitenden Stellen zu erstrecken. Nicht minder wichtig ist eine andere Wandlung, die sich ebenfalls seit den Zeiten Friedrichs in das alte Reichsleben eingeschlichen hat, aus der jedoch im Norden erst Sigismund vollends die Consequenzen zu ziehen sich gezwungen sah und welcher Schlick sein Aufkommen verdankt. Der Kanzler war ein Staatsmann in macchiavellischer Bedeutung des Wortes, dessen Dienste von drei Regenten in Anspruch genommen wurden. Die alte Welt war zertrümmert, der Kaiser, der Papst, der alte Adel standen verständnis- und hilflos den neuen Bestrebungen gegenüber, es ist nur natürlich, dass statt einer Ideen-, Reichs- oder Kirchenpolitik eine vor allem auf Wahrung der persönlichen Familien- und dynastischen Interessen hinausgehende Tendenz platzgreift. Der Adel nach und nach zu einem Geburtsadel sich ausbildend, schliesst sich ab, der Papst ist ein italienischer Landesfürst und der Kaiser, der seine Hausmacht verloren hat, wird zu einem Abenteurer wie Sigismund. Die alte Reichsverfassung war längst durch das neue geistige Leben und durch territoriale Entwickelung ausser Curs gesetzt und eine leere Form geworden. Wie nie früher musste das Kaiserthum erst gewonnen werden, einen Inhalt bekommen. Die Politik wurde zum grossen Theile Privatsache des Herrschers, der Dynastie, es ist dies die Grundquelle des Absolutismus. An die Stelle der Würde, des Standes, der Corporation tritt die objective persönliche Leistung, erst später das Amt. An die Stelle des Erzbischofs Ernst von Pardubitz tritt ein Parvenu im Sinne der Zeit, ein Kaspar Schlick. Man begreift, warum sich die Zeitgenossen wundern: „Hat jemand gehört, dass eines Bürgers Sohn zu Deutschland so mächtig geworden!“[2]). Aus den Correspondenzen zwischen Schlick und Ulrich von Rosenberg kann man entnehmen, mit welcher Verachtung der letztere auf den Kanzler, den Berather des Kaisers in allen wichtigen Dingen herabsah, etwa so wie auf die zu Macht und Einfluss in Böhmen gekommenen Hussitenführer. Und Schlick fälschte

[1]) Bd. 31. Der Aufsatz beschäftigt sich nicht mit Kritik der einzelnen Nachrichten.

[2]) Windecke 381.

eine Reihe von Standeserhebungen; mit Recht wurde unlängst darauf hingewiesen, dass Fälschungen gar oft ein schärferes Licht auf ihre Entstehungszeit und Urheber werfen, als echte Documente[1]).

Als Ausgangspunkt unserer Beweisführung nehmen wir eine Urkunde Sigismunds ddo. 1422, Juli 16. Nürnberg, durch welche Kaspar Schlick in den Freiherrnstand erhoben wird[2]). Die Urkunde ist uns im Original erhalten[3]) und ausserdem in einer Bestätigungsurkunde Friedrichs vom J. 1442 im Reichsregister O. 164. Das Original ist von einer auch sonst in echten Urkunden nachweisbaren Kanzleischrift geschrieben und mit einem echten an schwarzgelben Schnüren hängenden Majestätssiegel (Heffner, Taf. XIV. 98) versehen. Die Urkunde ist also, was äussere Merkmale anbelangt, vollständig kanzleigemäss. Wie steht es mit dem Inhalt? Da finden wir sonderbare Dinge. Es wird über die Herkunft des Schlick berichtet. Es wird erzählt, dass Sigismund von vielen hochgeborenen und erlauchten Männern, Grafen und Freiherrn und vor allem von dem Grafen Wilhelm von Prate benachrichtigt und hinlänglich unterrichtet wurde, dass Kaspar Schlick von mütterlicher Seite her aus dem berühmten Hause der Grafen von Collalto und Sant Salvator, welche in vergangenen Zeiten die Mark Treviso und andere grosse Herrschaften besessen haben und noch heute mehrere besitzen, in gerader Abstammung entsprossen ist, da seine Mutter Constanze die legitime und einzige Erbin und Tochter des Grafen Roland von Collalto und seiner Gemahlin aus der Familie der Grafen von Camin gewesen ist. Von der väterlichen Seite her stamme Kaspar von dem „edlen und namhaftigen" Heinrich Schlick, der einem ritterlichen Geschlechte angehörte und von Sigismund zu einem höheren Adel erhoben wurde. Obwohl also über die vornehme Herkunft des Schlick kein Zweifel bestehen kann, wird er dennoch auf sein Ersuchen „ad capienda et tenenda bona sibi de iure ex successione materna competentia et debenda", in den Freiherrnstand erhoben (in liberum procerem et baronem sacri imperii). Dann werden die Verdienste Schlicks geschildert, die er sich um den König in Spanien, Frankreich, England, im Kampfe gegen die Hussiten und Türken und durch zahlreiche Missionen bei verschiedenen Königen erworben hat. Seine von der Mutter ererbten Anrechte sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden, dass der letzteren von den Grafen von Collalto alle ihre Privilegien, Handvesten und Nachweise durch Kerker und Gefangenschaft abgepresst

[1]) Dopsch in der Beilage zur Münchner allgemeinen Zeitung 1898, Nr. 181.
[2]) Altmann Reg. 4889 (wahrscheinlich Fälschung).
[3]) Im Schlickschen Archiv in Kopidlno IV. 2. Beilage 1.

wurden[1]), wovon Sigismund ebenfalls von den genannten Grafen und Herren eine Nachricht bekommen hat. Von nun an soll ihm gegen die Grafen von Collalto Hilfe geleistet werden. Es wird ihm ferner bewilligt sein Wappen durch das seiner Mutter zu bessern. Als Zeugen werden genannt Herzog Albrecht von Sachsen, Bischof Georg von Passau und Wilhelm von Prate.

Es ist nicht schwer den Beweis zu führen, dass eine Reihe von Angaben der Urkunde nicht auf Wahrheit beruhen. Vor allem die Erzählung über die adelige Abstammung des Kaspar Schlick. Wir sind über seine Herkunft ziemlich genau unterrichtet. Windecke sagt darüber: „der keiser hette einen, der hiesz Kasper Slick und was eines burgers son von Eger und was zu dem keiser komen, do man schreip 1416 jor“[2]). Diese Nachricht findet eine volle Bestätigung in den Stadtbüchern von Eger, aus denen die auf die Schlick sich beziehenden Notizen von Gradl veröffentlicht wurden[3]). Der Vater Kaspars, Heinrich ist seit 1394 in Eger ansässig, wohin die Mutter des letzteren und seine Brüder schon früher übersiedelt zu sein scheinen. Nach den Abgaben zu schliessen, war die Familie recht unbemittelt. Heinrich Schlick wohnte in der Judengasse und betrieb Tuchhandel[4]), wobei er sich rasch ein Vermögen erworben hat. In den J. 1407—8 wurde er in den Stadtrath gewählt, welchem er bis zum J. 1426 angehört. Zum letztenmal wird er im J. 1431 genannt[5]). In den J. 1395—1426 war er nie längere Zeit von Eger abwesend. (Man vermerkte dies stets in den Stadtbüchern). Als Abgesandter des Egrer Rathes kam er einigemal nach Nürnberg[6]).

Eine relativ sichere Quelle für die Feststellung eines fraglichen Standesranges im späteren Mittelalter besitzen wir in dem Titelwesen. Etwa seit dem Ende des 12. Jhd. wurden einzelne Prädikate in bestimmte Beziehung zu verschiedenen socialen Klassen gesetzt und „seit der Mitte des 13. Jhd. hatte sich dieser Gebrauch so fest gestaltet, dass darnach häufig die Zeugen in den Kaiserurkunden klassificirt

[1]) avunculi tui comites de Colalto moderni dicte matri tue Constancie vinculis et captivitati mancipate universas litteras, munimenta et probaciones nullo iure previo prout a predictis comitibus et baronibus clarissima informatione percepimus, durius abegerunt.

[2]) S. 380.

[3]) Zur ältesten Geschichte der Schlick a. o. a. St.

[4]) Gradl a. a. St. vgl. Janssen, Reichscorrespondenz I. 359 und I. 609.

[5]) Reichsregister J. 99.

[6]) Altmann 718[3]. RA. 8. 44 und 49.

wurden“ [1]). Die Angehörigen des Ritterstandes werden als namhaftig, fest, als famosi, strenui, die Adeligen im allgemeinen als edle, nobiles bezeichnet. Bei Heinrich Schlick finden wir weder die eine noch die andere Bezeichnung. In den Stadtbüchern von Eger heisst er einfach wie die sonstigen Bürger Schlick ohne jedes Prädikat — ein höherer Stand wird daselbst stets mit dem ihm gebührenden Titel bezeichnet, oder man unterlässt wenigstens nicht dem Namen ein „Herr“ vorzusetzen, so werden auch später diejenigen Schlick, welche in den Ritter- und Adelsstand erhoben wurden als Herren, als namhaftig und edel genannt [2]). In den kaiserlichen Urkunden führt Schlick ebenfalls den bürgerlichen Titel erbar, ersam, honestus [3]). Es ist also zweifellos, dass Heinrich Schlick weder einem Adels- noch Rittergeschlechte angehörte [4]).

Ebensowenig war die Mutter Kaspars eine Gräfin Collalto. Die Genealogie der Grafen weiss nichts von einer Tochter Rolands und von jener romanhaften Geschichte, derzufolge sie von ihren Verwandten eingekerkert und aller ihrer Privilegien beraubt worden wäre. Dagegen wissen wir, dass die Mutter Kaspars eine Egrerin war, ihr Vater lebte in Eger [5]). Sie processirt um Pfennige, in den Stadtbüchern wird sie nie Frau genannt, sondern einfach die Schlickin oder Heinrich Schlickin [6]). In unserer Urkunde wird von ihr wie von einer Todten gesprochen, sie und ihr Vater leben jedoch noch im J. 1425 [7]).

Kann man annehmen, dass die Erdichtungen der Urkunde etwa „von Sigismund leicht hingenommen wurden?“ Er mochte vielleicht betreffs der Abstammung der Mutter des Schlick dem letzteren guten Glauben geschenkt haben, doch Heinrich Schlick war eine bei Hofe nicht unbekannte Persönlichkeit. Im J. 1420 wird ein Heinrich Schlick unter die Familiares aufgenommen [8]). Es kann sich hier nur um den Vater Kaspars handeln, der auch noch im J. 1428 und im J. 1429 thatsächlich unter den Familiares genannt wird [9]). Wir wissen ferner,

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand I. 147. Vgl. die Titulaturenübersicht im Collectarius des Johann von Gelnhausen publ. von Kaiser S. 134 ff. (Strassburg 1898) Auch in dem interessanten Kanzleibuche aus der Kanzlei Sigismunds im Wiener Staatsarchiv (als Reichsregister D) findet man eine Sammlung von Titulaturen.

[2]) Gradl, Reg. 188, 196, 209, 211, 218 usw.

[3]) Reichsregister J. 2, 17, 99v. So auch in der Urkunde Johanns Landgrafen von Leuchtenberg Gradl, Reg. 47.

[4]) Vermuthungen über die ältere Geschichte der Familie bei Gradl, Mitth. d. Ver. für Gesch. d. Deutsch. in Böhmen XX. 347.

[5]) Gradl, Reg. 93, 87 und S. 23.

[6]) Dasebst, Reg. 31, 35, 93, 97 und S. 23.

[7]) Daselbst Reg. 97.

[8]) Altmann 3997.

[9]) Reichsregister J. 2 und 17.

dass er von seiner Vaterstadt zu Sigismund geschickt wurde[1]). Sigismund hätte also Angaben bestätigt, deren Unrichtigkeit allgemein bekannt sein musste.

Der Inhalt und der ganze Charakter der Urkunde sticht sehr ab von Verleihungen an andere Kanzleibeamte[2]). Von einem ähnlichen Pathos ist da keine Rede, ebensowenig wie in den Diplomen, welche Schlick in den nächstfolgenden Jahren erhalten hat[3]). Die Urkunde vom J. 1422 lässt Schlick bereits als eine besonders wichtige, einflussreiche Persönlichkeit am Hofe erscheinen. Das wird widerlegt durch das, was uns über ihn und seine Stellung in dieser Zeit sonst bekannt ist.

Schlick trat wahrscheinlich im J. 1415 in die Kanzlei ein[4]). Im J. 1418 wurde er mit einer Reihe von anderen unter die Familiares aufgenommen. In der darauf sich beziehenden Eintragung im Register führt er keinen Amtstitel, obwohl derselbe sonst genannt wird[5]). Aus den J. 1418—1424 besitzen wir keine Notiz über Schlick. In den J. 1424—27 (April 9.) ist er Notar und Sekretär[6]). Erst aus dem Juli 1427 stammen seine ersten Unterfertigungen, erst in dieser Zeit ist er Protonotar geworden[7]).

In der Urkunde wird berichtet, dass Schlick (bereits vor dem J. 1422) in verschiedenen Gesandtschaften zu einzelnen Königen und Fürsten verwendet wurde. Erst im J. 1427 wird eine Sendung Schlicks erwähnt, er wurde geschickt, um Wend von Ilenburg und vier anderen Kommissären königliche Instructionen betreffs der Grenzstreitigkeiten zwischen dem Polenkönig und dem deutschen Orden zu überbringen und von dem Hochmeister des deutschen Ordens Schiffmacher zu holen[8]). Und in einer späteren Fälschung, in der die Verdienste

[1]) Reichsregister J. 17, vgl. auch Reichstagsacten 8. 44 und 49.

[2]) Vgl. z. B. die Adelserhöhung des Kalde vom 5. Dec. 1420 im Reichsregister G. 107, des Wacker vom 3. Jan. 1430 im RR. J. 601, des Ebbracht vom 7. April 1439 im RR. K. 202 u. a. Man benützte für die Nobilitirungen ein ziemlich constantes Formular, für welches man Vorlagen in dem Kanzleibuche (Reichsregister D) bessass.

[3]) Aus früherer Zeit besitzen wir bezeichnender Weise nur eine und zwar verdächtige Urkunde Sigismunds für Heinrich und Kaspar Schlick (1416, Aug. 13. Canterbury), in welcher denselben ihr altes Wappen vermehrt und bestätigt wird. Altmann 1974.

[4]) Für dieses Jahr spricht die Nachricht über seinen Aufenthalt in Aragonien. Vgl. Beilage VII.

[5]) Data est littera familiaritatis Caspari Slick de Egra RR. F. 103.

[6]) Altmann 5796, 5877, 6833, 6887.

[7]) Altmann 6928.

[8]) Altmann 6833 und 6883.

Schlicks ausführlich aufgezählt werden, wird die Reise nach Polen und Lithauen als die erste seiner Missionen genannt[1]).

Erscheint also die Kenntnisname Sigismunds von dem vorliegenden Wortlaute der Urkunde als höchst unwahrscheinlich, so wäre es vielleicht immerhin möglich, dass von dem König die einfache Verfügung getroffen wurde und dass die Textherstellung und Verunechtung desselben durch unrichtige Angaben auf den in der Kanzlei beschäftigten Empfänger zurückzuführen ist. Die Untersuchungen Lindners und Seeligers über die einzelnen Stadien der Urkundenausstellung unter den Luxenburgern und die Betheiligung des Herrschers an denselben sind noch lange nicht abschliessend und dürften manche Ergänzung erfahren, aber so viel steht jedenfalls a priori und auf Grund des bekannt gewordenen Materials ausser Frage, dass die endgiltige Niederschrift der Urkunde nur in besonderen Fällen der persönlichen Controle des Königs unterworfen war.

Aber die Sache ist an und für sich unwahrscheinlich. Schlick war in dieser Zeit ein untergeordneter Beamter, von der Einschmuggelung und Umstilisirung hätte wenigstens der Siegelbewahrer also der Kanzler wissen müssen[2]), man müsste ein Kanzlercomplot annehmen. Gegenstandslos wird der Einwand durch den Nachweis, dass die Urkunde nicht im J. 1422 wie sie vorgibt, sondern später entstanden ist und dass die Standeserhebung Schlicks, die ihr zu Grunde liegt, ebenfalls im J. 1422 nicht erfolgte. Wenn man auch kein grosses Gewicht darauf legen kann, dass die Ortsangabe nicht zum Itinerar passt, ist es doch anzuführen[3]). In der Urkunde wird erzählt, dass Sigismund von vielen Grafen und Magnaten über die Abstammung des Schlick von den Grafen von Collalto unterrichtet wurde. Im J. 1422 und in Nürnberg? In einer späteren Fälschung Schlicks wird dieselbe Behauptung wiederholt, mit dem Unterschiede, dass es nun in Italien, als der Kaiser daselbst weilte, also nach dem Jahre 1431 geschehen sein soll[4]). Und in spätere Jahre verweist selbst die Erfindung der Fabel. Bis zum J. 1422 war Schlick nicht in Italien. Man kann in älteren Biographien Schlicks lesen, dass er wahrscheinlich an einer italienischen Universität seine Ausbildung gefunden hat. Das ist aus der Luft gegriffen und wird durch Schlick selbst widerlegt[5]). Und seit

[1]) Beilage VII.

[2]) Vgl. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. usw. 146.

[3]) Die Urkunde ist von 16. Juli und von Nürnberg datirt, wohin Sigismund erst am 24. gekommen ist.

[4]) Beilage VII.

[5]) In der Rede, welche er im J. 1444 in Wiener-Neustadt hielt, um den

seiner Aufnahme in die Kanzlei war Schlick ebenfalls nicht in Italien, wenn nicht auch aus anderen Gründen, so sicher aus dem, dass er es gewiss in die Urkunde oder in eine der späteren aufgenommen hätte, wie er dies bezüglich seines Aufenthaltes in Frankreich, Spanien, England gethan. Aber das Märchen setzt doch einige Vertrautheit mit italienischen Verhältnissen voraus.

Der Erbtheil seiner Mutter, die Güter der Collalto, welche ihr mit Gewalt von den Verwandten entrissen wurden, werden ihm verliehen und befohlen, man möge ihn in der Erwerbung derselben unterstützen. Das ist eine Stelle, die wir kaum nur auf eine freie Stilisirung Schlicks zurückführen können. Aber abgesehen davon, eine solche Forderung war sinnlos im J. 1422, wohl aber verständlich in späteren Jahren.

Eine Reihe von echten Urkunden macht es zweifellos, dass Schlick auch vom J. 1422 an, nicht dem Adelsstande angehörte. In keiner dieser Urkunden kommt der ihm durch die angebliche Standeserhebung vom J. 1422 gebührende Titel edel, nobilis vor[1]). Erst im J. 1419 wurde Schlick in Ungarn nach eigenem Zugeständnis unter rittermässige Leute von Sigismund erhoben[2]) und führt von da an das Prädikat derselben namhaftig, oder vest, wogegen seine Brüder und Verwandten wie früher als einfache Bürger ersam oder erbar heissen[3]). Eine so konsequente Verwechslung der Titulatur wäre bei einer Privatperson unwahrscheinlich, bei einem Kanzleibeamten, welcher die Herstellung der ihn betreffenden Urkunden überwachen konnte und auf die eigene Ehrung und Hervorhebung, wie wir wissen, stets bedacht war, ist sie ausgeschlossen. Wenn Barbaro, der höfliche Venetianer, in dieser Zeit an Schlick schreibt, nennt er ihn doctissimus vir, nichts mehr[4]). Weder Kaspar Schlick noch jemand seines Geschlechtes gebraucht die ihnen in der Urkunde vom Jahre 1422 verliehene Wappenvermehrung[5]). Und zuletzt: wir wissen, wann Schlick von Sigismund thatsächlich in den Freiherrnstand erhoben wurde.

König zu überzeugen, dass seinem Bruder das Bisthum Freisingen gebühre. Vgl. Voigt, Enea Silvio I. 275.

[1]) Reichsregister H. fol. 28|v, 43, RA. 9, 306, 339. RR. J. 66v. 67 Gradl Reg. 136, RR. J. 99/v, 106/v, 148/v, 149/v, 150, 162/v, 172, 191, 194.

[2]) Redeuntibus autem nobis ad Constanciam et completa sanctissima unione ecclesie properantibusque nobis ad peculiare regnum nostrum Hungarie, ubi insultantibus Turcis apparatum bellicum instruximus et repressis eis constructoque castro Gorini victores recessimus, te tunc milicie premio verbo regio dignum iudicantes. Beilage VII.

[3]) Reichsregister J. 2.

[4]) Codex der Wiener Hofbibl. 5667 fol. 2 ff.

[5]) Zu vglchen: das Wappen des Niklas Schlick an dem Siegel der Urkunde Gradl Reg. 104 vom J. 1426, Niklas Schlick des Aelt. an der Urkunde Gradl

Seit dem J. 1427 wächst rasch der Einfluss Schlicks. Fast sämmtliche Urkunden aus den folgenden Jahren sind von ihm gefertigt. Der Kanzler Johann von Agram tritt immer mehr zurück. In einem Briefe vom 5. Aug. 1429 nennt sich Schlick zum erstenmale: „beider kuniglicher Insigel iczund vicecancellarius“ [1]). Es ist dies nicht so aufzufassen, als ob er der Nachfolger Johanns geworden wäre. Der letztere bleibt Kanzler und unterfertigt auch noch einigemal, zuletzt am 24. Aug. 1431 [2]). Schlick hat dagegen die eigentliche Leitung der Kanzlei, er ist der Siegelbewahrer und wird abwechselnd Vicekanzler und Protonotar, manchmal beides nebeneinander genannt. Nachdem Sigismund nach dem Süden aufgebrochen war, hört die Betheiligung des Bischofs an Kanzleigeschäften und Rathssachen ganz auf, er scheint den König nicht begleitet zu haben [3]). Am 12. Mai 1432 fügt Schlick zum erstenmale in einer Kanzleiunterfertigung seinem Namen den Titel Vicekanzler bei, von da an wird er auch nicht mehr Protonotar genannt [4]).

In Italien, in jener Zeit als Sigismund von den Venetianern und Florentinern verlacht, von seinem Bundesgenossen Visconti wie ein Schulbube oder wie ein Landstreicher behandelt, von dem Papste mit dem Banne bedroht und ebenfalls verlacht, die härteste Schule seines Lebens durchmachen musste, ist dann Schlick der Vertraute und Rathgeber des Königs geworden. Er führte die Verhandlungen mit den Florentinern und Venetianern [5]) und wurde von Sigismund zu dem Papste geschickt [6]). Vom Krönungstage datirt die erste Unterfertigung Schlicks als Kanzler [7]). An demselben Tage wurde er mit zwei Brüdern

Reg. 154 vom J. 1431, des Mathias Schlick vom J. 1436 an der Urkunde Gradl Reg. 207 abgebildetet im Oberbayrischen Archiv XXIX. Taf. 4, des Mathias und Wilhelm Schlick vom J. 1438 an der Urkunde Gradl Reg. 218 und die Siegel Kaspars an den Briefen an Ulrich von Rosenberg im Wittingauer Archive. Ueber die Siegel im Egrer Archive hat mir Herr Archivar Dr. Siegl freundlichst Auskunft ertheilt.

[1]) RA. 9. 306.

[2]) Altmann, 8802.

[3]) Kanzler nennt er sich noch 1432 Aug. 25. Kaproncza. Palacký, Urk. Beiträge II. 307.

[4]) 1429 Okt. 20: Dem erbern und weisen herrn Caspar Slicken prothonotario und secretario ectzund vicecancellario Reichsregister G. 339. Protonotar: 1430 Jan. 20 (Altmann 7602), Jan. 26 (7614 und 7617), Jan. 31 (7620) Febr. 6 (7629) Vicekanzler, Protonotar und Sekretär Oct. 16 (7875), Protonotar 1431 Febr. 2 (RR. J. 172) Vicekanzler und Protonotar Juli 20 (8726), von da nur Vicekanzler.

[5]) Vgl. Altmann 9350, RA. XI. 5, 6, 24 und Beilage VIII.

[6]) Vgl. Aschbach IV, 95, Anm. 90 und Beilage VIII.

[7]) Altmann 9436. Dass sich Schlick in der Unterfertigung auch noch später Vicekanzler nennt (2., 21., 22., 28. Juni, Altmann 9478, 9506, 9512 9513, 9528).

und anderen aus der Gefolgschaft des Kaisers auf der Tiberbrücke zum Ritter geschlagen. Voll Freude berichtet ein Egrer in seine Heimat über diese grosse Auszeichnung, welche ihren Landsleuten zu theil wurde[1]) und eitel vergisst der Kanzler von da an fast nie seiner Unterschrift das Wort miles beizufügen. Mit dem Ritterschlage auf der Tiberbrücke war in einzelnen Fällen eine Nobilitation verbunden[2]). Windecke berichtet, dass es auch bei Schlick der Fall war[3]). Es liegt kein Grund vor diese Nachricht anzuzweifeln; Windecke stand in engen Beziehungen zu Schlick, dem er ein Exemplar seiner Compilation gewidmet hat und die Vorgänge bei einer Kaiserkrönung waren, durch Zeitungen verbreitet, überall bekannt. Auch wird Kaspar Schlick und seinen zwei Brüdern, von denen wir wissen, dass sie mit ihm zugleich zu Rittern geschlagen wurden, von dem Krönungstage an der Titel edel, nobilis in Kaiserurkunden und allen übrigen durchwegs gegeben, ebenso consequent, wie es früher nicht geschah[4]). Die sonstigen Schlick führen wie früher das bürgerliche Prädikat[5]). Barbaro nennt Kaspar nun mit Humanistenüberschwänglichkeit illustrissimus eques[6]). Es ist also zweifellos: erst im J. 1433 wurde Schlick von Sigismund in den Freiherrnstand erhoben und die Urkunde vom J. 1422 ist eine Fälschung.

Es gibt noch einen Beweis dafür, der allein genügen würde. Es wurde gesagt, dass die Urkunde, was äussere Merkmale anbelangt,

---

dürfte so zu erklären sein, dass man für diese Urkunden Membranen mit seiner alten Unterfertigung benützte. Lindner in Quiddes Zeitschrift IV, 347.

[1]) Gradl Reg. 178. Am 1. Juni verlieh Sigismund dem Kanzler das lateranische Pfalzgrafenamt. (Lünig RA. Sp. saec. II, 1175) Altmann zweifelt diese Urkunde an, wohl ohne Grund. Das Pfalzgrafenamt wurde in Rom an gar viele verliehen, an Leute von geringerer Bedeutung als der Kanzler.

Der Inhalt der Urkunde deckt sich mit jenem der sonstigen Urkunden dieser Art. Warum Altmann zu der Unterfertigung: Ad m. d. i, die auch sonst vorkommt ein sic macht, weiss ich nicht. Ueberdies nennt sich Schlick in der Unterfertigung einer drei Tage später datirten Urkunde (Altmann 9478) cancellarius et comes ac capitaneus terrarum Egrae, was ja doch nur auf die Erhebung zum Pfalzgrafen zu beziehen ist. Die fast gleichlautende Urkunde Sigismunds vom 8. August (gedruckt bei Lünig a. o. St. 1177), in welcher den zwei Brüdern Kaspars Mathäus und Heinrich das Pfalzgrafenamt verliehen wird, zweifelt Altmann nicht an.

[2]) Vgl. die Urkunde für Brisacher über den Ritterschlag auf der Tiberbrücke vom 31. Mai 1433. Altmann 9434.

[3]) 380. do macht der keiser Casper Slick zu eime römschen canzler und macht in zu einem friherrn und slug in selber ritter.

[4]) Vgl. die Urkunden Altmann 9588, 9670, 9833, Gradl Reg. 188, 9843, 9956, 10007, 10113, 10403, 10414, 10441, 10848, 10875, 10957 usw.

[5]) Vgl. die Urkunden Altmann 10786, 10901, Gradl Reg. 207.

[6]) Cod. der Wiener Hofbibl. 5667 fol. 13.

vollkommen unverdächtig sei. Und doch. Kaspar Schlick wird in der Urkunde secretarius genannt, was er im J. 1422 auch gewesen ist. Untersucht man die Worte Kaspar Schlick secretario nostro, die zweimal vorkommen, näher, findet man, dass einmal das Wort secretario, das zweitemal die Worte secretario nostro auf Rasur von der Hand der Urkunde geschrieben sind. Man kann auch noch entziffern, was früher auf der Stelle stand. da hiess es cancellario. Man bemerkt besonders an der zweiten Stelle deutlich das ursprüngliche Ca und l, welches nicht genügend ausradirt wurde[1]). Der Verfasser und Schreiber nannten Schlick in gewohnter Weise Kanzler und erst später hatte man sich besonnen, dass er im J. 1422 Sekretär gewesen ist Die Urkunde ist also nicht im J. 1422 sondern jedenfalls erst nach der Ernennung Schlicks zum Kanzler, also nach dem Mai 1433 entstanden.

Da fällt jedoch etwas auf. Welchen Sinn hatte es nach dem J. 1433, also in einer Zeit, in der Schlick thatsächlich dem adeligen Stande angehörte, eine solche Standeserhebung zu fälschen und dieselbe nicht etwa in eine graue Vorzeit, sondern einfach 14 Jahre zurück zu versetzen. Eine Erklärung finden wir in einer Reihe von anderen Fälschungen, welche innerlich zusammenhängen und dieselbe Tendenz verfolgen wie die obenbesprochene.

Es sind die Urkunden Altmann: Reg. 8799, 9407, 9543, 10341, 12148, 12153.

Am engsten ist mit dem gefälschten Freiherrendiplom eine vom 13. Juli 1433 aus Rom datirte Urkunde verknüpft[2]). In derselben beurkundet Sigismund, dass er Kaspar, Mathias und Wilhelm Schlick auf der Tiberbrücke zu Rittern geschlagen und verleiht ihnen eine Wappenvermehrung. Es werden die Verdienste des Kanzlers aufgezählt und ihm die Privilegien bestätigt. Die Urkunde ist wiederum kanzleigemäss, von einer nachweisbaren Kanzleihand geschrieben und mit einem echten Siegel (Heffner, Taf. XIII. 96 n. 97) an schwarzgelben Schnüren versiegelt. Gegen den Hauptinhalt ist nichts einzuwenden. Wir wissen, dass der Ritterschlag stattgefunden hat, und eine bei dieser Gelegenheit verliehene Wappenvermehrung ist ebenfalls anzunehmen[3]). Bedenklich sind folgende Sachen.

Von der gleichzeitig stattgefundenen Adelserhöhung wird kein Wort gesagt. Statt dessen werden dem Kanzler und seinen Brüdern

[1]) Vgl. Tafel I.

[2]) Original in Kopidlno IV. 4. Die Urkunde ist gedruckt bei Lünig RA. Spec. saec. 2. 1178 ff. Altmann macht zu der Urkunde ein Fragezeichen.

[3]) So hat auch Brisacher an dem Tage des Ritterschlages auf der Tiberbrücke eine neue Wappenzierde erhalten.

ihre Briefe über „ihre Freiheit, Adel und Erhöhung“ bestätigt, also auf eine angeblich früher stattgefundene Adelserhöhung hingewiesen. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass hier auf die Fälschung vom J. 1422 Bezug genommen wird. Der Ton der Urkunde und die Art und Weise, wie die Verdienste des Schlick aufgezählt werden, stimmt mit jener Fälschung sehr überein. In einem Verzeichnis der Schlick'schen Urkunden aus dem 16. Jahrhundert, wird eine Urkunde Sigismunds vom 31. Mai 1437 genannt, deren Inhalt in den kargen Worten des Verzeichnisses folgendermassen angedeutet wird: die Herren Caspar, Mathes und Wilhelm Schlick werden auf der Tiberbrücke zu Rittern geschlagen. Was soll also eine zweite Urkunde darüber vom 13. Juli[2])? In der Urkunde wird gesagt, Schlick sei auf der Tiberbrücke vor allen anderen als der erste, oder wie es in einer anderen Fälschung heisst: „prae multis magnatibus“ zum Ritter geschlagen worden[3]). In dem bereits erwähnten Briefe eines Egrers steht nichts davon, wir wissen auch, dass bei der Krönung und bei der Feierlichkeit der Verabreichung des Ritterschlages die Betheiligten streng nach den Ständen geordnet wurden[4]). Schlick wollte eben auch hier als der Nachkomme eines alten Adelsgeschlechtes erscheinen.

In der Urkunde wird der Kanzler Burggraf von Elbogen genannt. Doch Burggraf von Elbogen wurde er erst über ein Jahr später am 28. Sept. 1434[5]). Die Unterfertigung lautet: Ad mandatum domini imperatoris Petrus Kalde prepositus Northusensis. Die Urkunde ist vom 13. Juli und Kalde wurde erst am 26. Sept. für die durch den Rücktritt des früheren Inhabers frei gewordene Propstei zu Nordhausen präsentirt[6]).

So ist diese Urkunde ebenfalls eine Fälschung, die den wahren Sachverhalt der Standeserhebung Schlicks im Jahre 1433 entstellen und zugleich eine neue Bestätigung für die in das J. 1422 versetzte Fälschung bilden sollte. Ueber ihre Entstehungszeit können wir vorläufig sagen, dass sie jedenfalls wie die erste Fälschung nach dem 31. Mai 1433 verfasst wurde. Das J. 1433 oder die nächste Zeit darauf kann

---

[1]) Kopidlno VII. 14 vermuthlich ein Exemplar der Urkunde für einen der Brüder Kaspars, welches dann im Besitze der Familie geblieben ist.

[2]) Alle sonst erhaltenen Urkunden über den Ritterschlag sind von dem Krönungstage vom 31. Mai datirt.

[3]) Siehe Beilage VII.

[4]) Vgl. die Ordnung Ritter zu vordern und zu schlagen im ordinatio ingressus Friderici bei Pez, Scriptores II, 565.

[5]) Altmann 10848.

[6]) Altmann 9685. Altmann verweist bereits auf diese Nichtübereinstimmung.

man nicht recht annehmen. Wie hätte Schlick die Fälschung verwerten sollen in einer Zeit, wo der wahre Sachverhalt allgemein bekannt war. Es war unmöglich mit derselben aufzutreten, solange Sigismund lebte. Auch verweisen die Ungenauigkeiten in der Benennung Schlicks als Burggraf von Elbogen und Kaldes als Propst von Nordhausen auf eine spätere Entstehungszeit. Anderstheils können wir bei beiden Urkunden nicht allzu hoch hinaufgehen, denn wie gesagt, sind dieselben den äusseren Merkmalen nach vollständig kanzleigemäss.

In der zweiten Fälschung spricht nun der Kaiser prophetisch die Absicht aus, die Verdienste Schlicks mit höheren Würden noch zu belohnen[1]). Es handelt sich nicht um eine Phrase der Arenga, die Worte stehen in der Narratio und giengen im J. 1437 in Erfüllung. Kurz vor seinem Tode erhob Sigismund den Kanzler in den Reichsgrafenstand. Sollte sich vielleicht die Andeutung der Fälschung auf diese neue Würde Schlicks beziehen?

Ueber die Erhebung berichten zwei feierliche Privilegien Sigismunds, ein deutsches vom 30. Oct. 1437, Prag und ein lateinisches vom 1. Nov. 1437, Prag[2]). Sie sind uns in Originalen erhalten[3]), das erste ausserdem in einer Eintragung im Reichsregister[4]). In den Urkunden wird die dem Kanzler vor Jahren geschenkte Herrschaft Bassano zu einer Reichsgrafschaft erhoben, nach welcher er und seine Erben den Grafentitel führen sollen. Sie sollen als den Grafen ebenbürtig betrachtet werden und es wird ihnen eine volle Gerichtsexemption (so dass sie sich von nun an nur vor dem Kaiser verantworten sollen) und eine Befreiung von Abgaben verliehen.

Es sind diejenigen Urkunden, welche von den Schlick im J. 1486 den böhmischen Landrechten vorgelegt wurden. Die Stelle, auf welche sie sich dabei stützen wollten, lautet: „dass (die Schlick) nicht sollen geladen, geheissen oder furgefordert werden für unser und des reichs hofgericht noch vor keinerlei landgericht, es sei zu Franken, Schwaben, Sachsen oder anderswo noch für kein ander gericht in dem heiligen reiche oder in der cron zu Behem, sondern sie sollen . . . zu recht stehen allein vor uns oder unseren nachkommen römischen kaisern und kunigen oder kuniginen zu Behem“[5]). Eine Befreiung von dem

[1]) (den wir) zu dem ersten ritter slugen und zu unserm obersten canczler wirdicklich erhuben und machten und in noch gnediclicher zu handeln vor uns haben.

[2]) Altmann 12148, 12153 als echt.

[3]) Kopidlno IV. 7, 8.

[4]) Reichsregister L. 59/v ff.

[5]) In der lateinischen Urkunde wird nur allgemein von Hof- und Landgerichten gesprochen.

Hofgerichte und den deutschen Landrechten und Unterstellung unter persönliche Gerichtsbarkeit des Kaisers ist nichts aussergewöhnliches, es ist vielmehr eine zu erwartende Ergänzung der Begünstigungen der Urkunden[1]). Auffallend wäre nur die Einbeziehung Böhmens.

In Böhmen galt noch unter Wenzel als die Grundmaxime der Gerichtsverfassung, dass von den Landrechten niemand befreit werden kann, sie sind der „Gipfel des Rechtes" und selbst der König ist denselben in civilen Sachen unterworfen[2]). Von den Landrechten gab es keine Evocation noch Appellation, weder nach aussen noch im Lande. Auf diesen Standpunkt stellten sich auch die Stände im J. 1486: quando quidem sua regia maiestas et suae maiestatis antecessores reges Boemiae tali libertate non utebantur neque utuntur, ut ad iudicium regni minus comparere deberent, quod etiam huiusmodi libertatem sua maiestas nemini dare potuit neque potest contra ritum et libertatem regni Boemiae. Dieser Beschluss, der in die Landesordnung von 1500 als § 10 aufgenommen wurde, ist selbstverständlich in einer Zeit der grössten Macht der Stände, für die vor allem die politische Seite der Frage massgebend war. Doch in den Zeiten des Interregnums, in den J. 1419—36 und in den J. 1439—53 war von einer Rechtssprechung keine Rede, die Gerichte waren nicht constituirt, im J. 1437 gab es keine ununterbrochene Tradition. Es ist zugleich die Zeit, in welcher sich in Deutschland neue Institutionen ausbilden. Obwohl mir kein zweites Beispiel bekannt ist und obwohl Sigismund den böhmischen Ständen im J. 1436 den Bestimmungen der Goldenen Bulle gemäss eine vollständige Unabhängigkeit vom Reiche in Bezug auf Gerichsbarkeit zugesichert hat[3]), wäre es vielleicht doch nicht ganz ausgeschlossen, dass er in einzelnen Fällen die in Deutschland so allgemein übliche Praxis auch als König von Böhmen in der böhmischen Gerichtsverfassung anzuwenden versucht hat.

Doch fassen wir den sonstigen Inhalt der Urkunden ins Auge. Besonders das lateinische Diplom ist ein merkwürdiges Document. Es ist ein Panegyricus, welcher jedoch schwerwiegende rechtliche Bestimmungen enthält. Der Kanzler wird mit den Scipionen, Catonen und Fabriciern verglichen, zwischen ihm und dem Kaiser hätte ein Verhältnis bestanden, wie zwischen dem Sohn und dem Vater. Im Humanistenlatein und Humanistenstil verfasst, berichtet die Urkunde über

[1]) Vgl. Schröder III. Aufl. 539 ff.

[2]) Andreas von Dubé, Erläuterung der böhm. Landrechte 3. (Archiv Český III. 488).

[3]) Die Urkunde Sigismunds darüber Altmann 11240 gedruckt im Archiv Český III. 427.

das Leben Schlicks mit der Breite einer erzählenden Quelle. „Quae omnia si rite perpenderimus, spectabilis comes Gaspar, quid est, quod non merearis, quid tibi conferre poterimus aut nobilitatis aut gloriae aut dignitatis, quod huiusmodi merita tua non superent! Profecto tibi tenetur ecclesia, tenetur imperium, tenentur regna nostra!“ wird am Schlusse der Lebensskizze gesagt, die jedenfalls auf Schlick selbst oder seine Angaben zurückgeht. Durch geschmacklose Schwulst unterscheidet sich die Urkunde wesentlich von gleichzeitigen Urkunden ähnlichen Inhaltes[1]) was ja vielleicht, falls es in der Urkunde vom J. 1422 Verdacht erregt hat, jetzt auf eine ganz besondere Bevorzugung des Kanzlers zurückzuführen wäre.

Wichtiger ist eine andere Uebereinstimmung. In den Urkunden wird wie in dem gefälschten Freiherrendiplom von der Herkunft des Kanzlers berichtet, es ist dieselbe Erdichtung. Der Vater Kaspars — de quo sufficiens testimonium pridem recepimus — wäre aus einem edlen Rittergeschlechte und die Mutter Constanze eine Gräfin Collalto gewesen. Der Marggraf von Mantua, ein „Verwandter des Schlick“, hätte mit anderen italienischen Grossen den Kaiser, während seines Aufenthaltes in Italien, über ihre Verwandtschaft mit dem Kanzler unterwiesen — ita ut de sufficientia tuae nobilitatis atque propaginis nullus posset penitus dubitare. Die falschen Angaben der Urkunde vom J. 1422, nach welchen Schlick bereits in seinen jungen Jahren eine wichtige Rolle bei Hofe und in der Politik gespielt hätte, werden ebenfalls wiederholt, und die Geschichte der Standeserhebung Schlicks wird in der Weise dargestellt, wie in den Fälschungen. Ja noch mehr, es wird Bezug genommen auf die letzteren. In dem lateinischen Privileg wird gesagt, Sigismund hätte Schlick in den Freiherrnstand erhoben iuxta continentiam nostrarum litterarum und diese Beförderung wird in die Zeit nach dem bellum Vissegradense et Brodense also in das J. 1422 verlegt. In der deutschen Urkunde heisst es: den wir vormals vor viel jahren zu einem freien herren gemacht haben nach laut unserer kuniglichen majestätsbrief. Es wird also auch da die Standeserhebung in die Königszeit Sigismunds versetzt. Die Urkunde, von der in den beiden Diplomen gesprochen wird, ist folglich die Fälschung vom J. 1422. Die wirklich stattgefundene Adelserhebung in Italien wird selbstverständlich verschwiegen und der Vorgang so dargestellt, wie in der vom 13. Juli 1433 datirten Fälschung. Die

[1]) Vgl. die als Formular ins Kanzleibuch D eingetragene Urkunde über die Erhebung in den Grafenstand auf fol. 72/v, oder etwa die Urkunde über die Erhebung der Grafen von Cleve zu Herzogen Altmann 2226, die Urkunden über die Fürstenerhebung der Cillier und a.

letztere Urkunde wird nicht ausdrücklich genannt, aber die sachliche und zum Theil stilistische Uebereinstimmung mit den beiden Privilegien macht es zweifellos, dass sich dieselben ebenfalls auf diese Fälschung stützen[1]).

Man kann nicht annehmen, dass der Kanzler die Fälschungen dem Kaiser vorgelegt und eine Bestätigung derselben von ihm erlangt hätte. Ebenso unwahrscheinlich ist die Vermuthung, Schlick hätte den Inhalt der Fälschungen ohne das Wissen des Kaisers zu seinen Lebzeiten in echte Urkunden einschmuggeln können. Die Urkunden sollten von den Kurfürsten durch Willebriefe genehmigt werden und ihr Inhalt konnte nicht unbekannt bleiben. Durch eine solche Verunechtung wären die echten Diplome für den Kanzler wertlos geworden. Man wird dazu geführt die Urkunden über die Grafenerhebung Schlicks wenigstens in der vorliegenden Fassung ebenfalls als Fälschungen des Kanzlers zu betrachten, als Fälschungen, welche dieselben Tendenzen verfolgen wie diejenigen vom J. 1422 und 1433. Gefälscht sind diejenigen Stellen, welche sich auf die Spuria berufen und Nachrichten über die Herkunft, die Jugend und die ersten Standeserhebungen des Schlick enthalten. Doch nur die? Liegt etwa diesen Fälschungen eine echte Urkunde oder wenigstens eine wirklich erlassene Verfügung zu Grunde?

Die Herrschaft Bassano — cuius te pridem privilegio nostro dominum fecimus — wird zu einer Reichsgrafschaft erhoben, nach der die Schlick den Namen führen sollen. Ueber die Schenkung von Bassano an Kaspar Schlick besitzen wir drei Urkunden. Die eigentliche Schenkungsurkunde (die uns nur in einer Bestätigung Friedrichs im Reichsregister O. 164 erhalten ist), ist vom 21. Aug. 1431 und offenbar aus denselben Bestrebungen entsprungen, wie die uns bekannt gewordenen Fälschungen[2]). Es wird wiederum von der Abstammung des Schlick von den Markgrafen von Treviso erzählt. Kaspar wird als nobilis und generosus bezeichnet (im J. 1431), er hätte seinen alten Adel aliarum gratiarum titulis vermehrt. Es wird alles das vorausgesetzt und im Auszuge auch gesagt, was in dem gefälschten Freiherrendiplom ent-

[1]) Die Urkunde vom J. 1437 Nov. 1. ubi te eciam in ponte Tiberis more veterum equo insidentem pre multis magnatibus eligendo inter milites primum cinximus et militari honore tamquam bene meritum dignum iudicavimus.

Die Urkunde vom J. 1433 Juli 13. (den wir) als einen verdienten man mit unsere eigen hand nach empfahung unser keiserlichen cron an dem heiligen pfingstag nechst vergangen uff der Tiberbruck under allen andern der ein grosse menig gegenwertig was, zu dem ersten ritter slugen.

[2]) Beilage II. Altmann 8799 (Fälschung?).

halten ist, die Gründe, welche gegen den Inhalt der letzteren angeführt wurden, haben auch hier ihre Geltung. Die Annahme einer freien Stilisirung Schlicks kann ebensowenig in Betracht kommen, wie bei den übrigen Urkunden. Die gefälschte Adelserhebung ist nach dem J. 1433 entstanden. Schlick hätte bereits im J. 1431 in eine echte Urkunde alles hineinstilisirt, weshalb er einige Jahre später eine eigene Urkunde gefälscht hat? Kann man es etwa hier durch freie Fassung erklären, wenn sich Schlick zwei Jahre früher dem Adel zurechnet, bevor er dazu berechtigt war? Wir haben bei der Behandlung der in das J. 1422 versetzten Fälschung hervorgehoben, dass der Inhalt vermuthen lässt, dass sie erst nach dem J. 1433 entstanden sein kann, denselben Inhalt finden wir in der Schenkungsurkunde von Bassano. Wenn die Urkunde vom Kanzler nur verunechtet wurde, so geschah das nicht im J. 1431, sondern nach dem J. 1433, falls Bassano von dem Kaiser an Schlick geschenkt und eine Urkunde darüber ausgestellt wurde, ist es nicht die vorliegende. Doch sind nicht eben die Verunechtungen eine Voraussetzung für den sonstigen Inhalt der Schenkung?

Bassano stand im Mittelalter unter der Herrschaft der Ezzelinen, von 1260—1319 unter der Obergewalt von Vicenza. Im J. 1319 von Can Grande erobert, musste es 19 Jahre lang die Scaliger als Herren anerkennen. Im J. 1339 folgten denselben die Carraresen, im J. 1388 die Visconti. Im J. 1404 sah sich Katharina Visconti gezwungen die Stadt und das Gebiet an Venedig abzutreten, von da blieb Bassano im Besitze der Republik[1]). Natürlich haben die Schlick in Bassano nie ein Haus besessen. Für die Schenkung war kein über ganz allgemeine königliche Verleihungsrechte hinausgehender Rechtstitel vorhanden, man könnte dieselbe höchstens als eine recht illusorische Kriegsrepressalie gegen die Venetianer auffassen. Bekanntlich wurde im Jahre 1431 der Krieg mit Venedig wieder aufgenommen. Aus demselben Jahre ist die Urkunde datirt. Sigismund schloss ein Bündnis mit Philippo Maria Visconti, der in dem Kriege unter anderem jene Gebiete wieder zurückerobern hoffte, welche seine Mutter an die Repulik verloren hatte. Und derHerzog von Mailand hätte seine Ansprüche an die Beherrscherin der Brenta, an das für den Handel so wichtige Bassano so ohne weiters an einen Protonotar abgetreten?

Auf die Schenkung von Bassano beziehen sich noch weitere zwei Urkunden. Eine derselben vom 31. Mai 1433 Rom, in einer Eintragung im Reichsregister K. 232 erhalten, ist eine allgemeine Bestätigung der Schlickschen Privilegien, von denen nur dasjenige über Bassano aus-

[1]) Vgl. Brentari, Storia di Bassano e del suo territorio. Bassano. 1884.

drücklich hervorgehoben wird: et maxime donationem et concessionem de castro et dominio Bassani[1]). Am 4. Juni wurde der fünfjährige Waffenstillstand mit Venedig abgeschlossen[2]). Die Urkunde dürfte also folgenden Sinn haben: wenn auch der Frieden mit der Republik, die sich im Besitze von Bassano befindet, demnächst provisorisch hergestellt sein wird, bleibt es bei der Verleihung des Gebietes an den Kanzler.

Die dritte Urkunde — im Reichsregister K. 233 — ist vom 1. Mai 1434[3]): Sigismund verspricht dem Kanzler und seinen Erben, dass ohne ihre Einwilligung die ihnen geschenkte Stadt und Herrschaft von Bassano nie wieder an die Venetianer zurückgegeben werden darf, auch dann nicht, wenn er eine Vereinbarung mit denselben schliessen würde: quod si nos aut successores nostros Romanorum imperatores seu reges cum illustri dominio Venetorum contingeretur aliquam inire concordiam . . .[4]). Diese concordia, von der Urkunde vorausgesagt, ist ein Jahr später in dem Bündnisse Sigismunds mit Venedig gegen den Herzog von Mailand thatsächlich zu Stande gekommen. Das ist verdächtig und der Verdacht wird bestätigt, wenn wir die Vereinbarungsurkunde zwischen dem Kaiser und den Venetianern durchlesen[5]). In derselben werden Rechts- und Besitzansprüche beider Contrahenten genau geregelt. In Bezug auf Lombardische Besitzungen wird festgesetzt, dass die Venetianer alles diesseits der Adda behalten sollen. Und: serenissimus dominus teneatur conferre ipsi dominio Venetiarum titulos perpetuos ac facere et dare in forma debita et solemni privilegia de omnibus civitatibus, terris, castris et locis quibuscunque spectantibus ad imperium, quae et quas ipsum dominium in presenti possidet seu tenet, excepto quantum de civitatibus Verone et Vicencie . . . Man vergleiche damit die Worte des Versprechens Sigismunds: quod eidem dominio nequaquam dabimus titulos aliquos de prefato castro et dominio.

Von den Ansprüchen Schlicks, auf welche bei einem solchen Vertrage Rücksicht zu nehmen, der Kaiser urkundlich gelobt hatte, wird kein Wort gesagt. Das ist umso bezeichnender, als die Prätensionen des Brunoro della Scala, dem Sigismund seine Anrechte auf das ebenfalls seit dem J. 1404 im Besitze der Venetianer befindliche Verona und Vicenza in den J. 1412 und 1433 bestätigt hat[6]), ausdrücklich

[1]) Beilage III.
[2]) Altmann 9478.
[3]) Altmann 10341 als echt.
[4]) Siehe Beilage V.
[5]) Zuletzt gedruckt in RA. XI, 588.
[6]) Altmann 176 und 9487.

constatirt und als aus dem Vertrage ausgenommen bezeichnet werden. Venedig wurde mit den lombardischen Besitzungen vom Kaiser investirt und behielt ruhig Bassano. Und was wir in dem Vertrage finden, das gilt auch für die langen Verhandlungen in den J. 1433—35 zwischen dem Kaiser und den Venetianern. Wir sind über dieselben gut unterrichtet[1]). Die Venetianer suchten den Kanzler für Geld zu gewinnen, damit er bei dem Kaiser ihnen Günstiges erwirke, was auch gelungen ist[2]). In den Anweisungen der Republik an ihre Emissäre wird von dieser Bestechung öfters offen gesprochen. Aber nie werden die Ansprüche des Kanzlers auf Bassano erwähnt oder nur eine Andeutung auf sie gemacht[3]). Es ist zweifellos, in Venedig wusste man nichts von denselben.

Schlick hat also die ihm verliehenen Rechte auf Bassano aufgegeben oder dieselben waren nicht vorhanden. Dass das erste nicht der Fall war, bezeugt das Grafendiplom vom J. 1437.

In demselben Jahre wurde das Bündnis der Venetianer mit dem Kaiser erneuert. Wir kennen die Instructionen, welche Marc Dandolo für die Verhandlungen mit Sigismund von der Republik erhalten hat[4]). Die Anweisungen, welche Venedig seinen Abgesandten mitzugeben pflegte, lassen nie an Ausführlichkeit zu wünschen übrig, es wird nichts vergessen. Mit Brunoro della Scala wollte man ein Abkommen treffen, man bot ihm 1000 Dukaten für das Fallenlassen seiner Ansprüche, er wollte 2000. Von dem Kanzler kein Wort[5]). Und Schlick führte selbst die Unterhandlungen. Er correspondirte diesbezüglich mit Barbaro, welcher ursprünglich die Gesandtschaft zum Kaiser führen sollte, dann durch Krankheit abgehalten war. In den Briefen finden wir keine Erwähnung von Bassano[6]). Auch sonst nirgends. Erst unter Friedrich schreibt der Kanzler einmal an den Herzog von Mailand, man möchte ihm doch irgend eine Besitzung, eine Burg in Italien verschaffen[7]).

Im Juli wurde das Bündnis mit Venedig erneuert und die Republik bekam das Reichsvicariat über alle Gebiete, die sie besass diesseits der

[1]) Vgl. RA. XI. XXI ff. und die einschlägigen Actenstücke.

[2]) Vgl. RA. XI. XLIV.

[3]) Vgl. RA. XI. 152, 343, 344, 347.

[4]) Verci Storia d. marca Trivig. Doc. 19. 151.

[5]) Daselbst.

[6]) Cod. der Wiener Hofbibl. 5667. 15 ff.

[7]) Der Brief Schlicks an Nicolaus de Arzimboldis 1443 Sept. 16. Grätz und an Albericus Maletta, 1443 Sept. 17. Grätz im Cod. lat. 5311 der Münchner Hofbibliothek fol. 211 und 211/v.

Etsch[1]). Schlicks angebliches Besitzanrecht auf Bassano ist weder im J. 1435 noch im J. 1437 weder berücksichtigt noch überhaupt zur Sprache gekommen, was sicher der Fall gewesen wäre, hätte es bestanden.

Ich recapitulire: die Schenkung von Bassano steht in einer sonst höchst verdächtigen, mindestens stark verunechteten Urkunde, ist an und für sich unwahrscheinlich und wird in den Verhandlungen, die über eine Regelung des Venetianischen Besitzes in der Lombardei stattgefunden hatten, nie erwähnt, von dem Kanzler nie geltend gemacht. Es drängt sich der Schluss auf, dass die Schenkungsurkunde nicht nur in ihrer vorliegenden Fassung von Schlick verfälscht, sondern dem ganzen Inhalte nach eine Fälschung ist. Dann natürlich auch die Bestätigungsurkunden.

Wir werden uns erinnern: in dem gefälschten Adelsdiplom werden den Schlick angebliche Anrechte auf die Besitzungen der Markgrafen von Treviso bestätigt. Sollte hier etwa ein imaginärer Rechtstitel für die aus der Luft gegriffene Verleihung geboten werden? Noch deutlicher bezeugen eine ähnliche Absicht andere Worte der Urkunde: die Schlick sollen das Recht haben, nicht nur Adelsgüter „immo et bona comitatum" zu besitzen[2]). Zwecklos und unverständlich in einer Urkunde vom J. 1422 bekommt nun die Stelle eine Bedeutung, denn im J. 1437 wurde Bassano zu einer Grafschaft erhoben.

So stützen sich die Urkunden über die Erhebung des Kaspar Schlick in den Reichsgrafenstand, sowohl in Bezug auf das, was in denselben über die Herkunft, Jugend, Verdienste, erste Standeserhebungen des Kanzlers gesagt wird, als auch in Bezug auf die Verleihung jenes Besitzes, welcher der Standeserhebung zu Grunde gelegt wurde, auf Fälschungen. Damit werden aber auch diese Diplome als Fälschungen nachgewiesen. Zu vermuthen, dass der Kaiser eine Reihe von so tief einschneidenden unechten Urkunden Schlicks acceptirt, dieselben in solenner Weise bestätigt und als Ausgangspunkt und Grundlage für eine ganz ungewöhnliche Auszeichnung des Kanzlers genommen hätte, wäre absurd. Ebensowenig können wir an eine Umarbeitung Schlicks denken, da die Schenkung von Bassano einen integrirenden Theil der Privilegien bildet.

Die Urkunden über die Erhebung des Kanzlers in den Reichsgrafenstand sind der Mittelpunkt und wie es scheint Endzweck der

---

[1]) Altmann 11883 und 11926.

[2]) Beilage I.

besprochen Fälschungen. Jedenfalls münden da die Besitzprivilegien über Bassano ein. Es wurde gesagt, dass ohne das gefälschte Freiherrendiplom die Schenkung vom J. 1431 kaum glaubwürdig erschienen wäre. Ebenso wäre für die Grafenerhebung die einfache in Gesellschaft von vielen anderen im J. 1433 erfolgte Nobilitirung ein gar zu dürftiges Vorspiel gewesen. War dies der einzige Grund, warum Schlick seine Promovirung in den Freiherrenstand um 11 Jahre zurückdatirt und den Bericht über die Standeserhebung vom J. 1433 verfälscht hat? In allen vier Fälschungen, welche die Standeszugehörigkeit Schlicks bestimmen und ausserdem in der Schenkungsurkunde von Bassano wird mit Betonung über die adelige Abstammung des Kanzlers berichtet. Wohl beginnt der Adel bereits durch den Zerfall der alten Institutionen in eine neue Stellung gedrängt. Wert auf seine Descendenz zu legen und sechs- und achtgliedrige Ahnentafeln, die noch kein Rechtserfordernis sind, werden beliebt. Dazu kommt die antiquarische Prahlsucht, die damals nicht entstanden, aber viel mehr gepflegt wurde als früher. Trotz alle dem dürften rein genealogische Fälschungen doch erst aus dem 16. Jahrhundert nachzuweisen sein. Von Schlick können wir vielleicht am wenigsten vermuthen, dass er in die Fälschungen Angaben aufgenommen hätte, welche so leicht Veranlassung zur Verdächtigung der Urkunden bieten konnten, hätten dieselben nicht einen anderen reellen Wert für ihn gehabt. Im letzten Reichsregister Sigismunds ist auf S. 61 eine Urkunde vom 25. Juli 1437 für Schlick eingetragen, die einen merkwürdigen Inhalt hat. Es wird dem Kanzler seine adelige Abstammung bestätigt „dorumb wir ihn auch vor etlichen jahren zu einem freiherren und banrherren gemacht haben“ [1]). Diese Adelsbestätigung erfolgt deshalb, damit die Gattin Schlicks die Herzogin Agnes von Oels „hinfur solchs heirats nicht entgelde, sunder irer furstlichen geburt und wirdikeit gebrauch und geniss, wie wol das in keiserlichen rechten clar begriffen und geschrieben ist, wo eine furstinn einen ritter nimd und nicht aus dem grad des adels greiffet, dass sie dadurch an iren wurden nicht geuedert wirt, sunder der gebrauchen sol an allen enden.“ Es muss nicht bewiesen werden, dass die Urkunde eine Fälschung ist. Die adelige Abstammung des Kanzlers, also diejenigen Angaben der Fälschungen, welche zuerst den Verdacht erregten, werden hier in einer eigenen Urkunde confirmirt. Wir hätten auch von dieser Fälschung ausgehen können, so ist sie ein neuer Nachweis für das Gesagte.

[1]) Beilage VI. Altmann 11903 echt.

Die Heirat des Schlick war eine Mesalliance. Wir wissen, die Frau wurde eine Standesgenossin des Mannes, falls sie einen Untergenossen genommen hatte[1]). Und das war der Kanzler bis zu einem gewissen Grade, trotz der Adelserhebung vom J. 1433. Abgesehen davon, dass man in Deutschland nicht einmal den Ritterschlag, den Sigismund in Rom so reichlich ausgetheilt hatte, anerkennen wollte[2]). Die Ebenbürtigkeit, die sonst unter Edlen im allgemeinen bestanden hat, war für eine Reihe von rechtlichen und gesellschaftlichen Fragen nur dann vorhanden, wenn beide Parteien der Geburt nach dem Adel angehörten[3]). Das war bei Schlick, dem Sohne eines Bürgers und einer Bürgerin, nicht der Fall. Wäre jedoch, wie die Fälschungen behaupten, sein Vater aus einem edlen Rittergeschlechte, seine Mutter eine Gräfin Collalto gewesen, war der Kanzler ein einwandsfreier Herrengenosse und die Fürstin Agnes hätte durch ihre Heirat thatsächlich nicht aus dem Grade des Adels gegriffen. Und so wird es auch in den Fälschungen betont. In dem Freiherrendiplom wird er zu einem Magnaten gemacht, obwohl er edler Herkunft ist[4]) und in dem lateinischen Diplome über die Grafenerhebung finden wir am Schlusse des Berichtes über die Herkunft des Kanzlers die bereits einmal angeführten Worte: ita ut de sufficientia tuae nobilitatis atque propaginis nullus posset penitus dubitare.

So verfolgen die besprochenen Fälschungen zweierlei Zweck, es waren die Krücken, auf welche sich die gefälschte Erhebung in den Reichsgrafenstand stützen sollte und sie sollten die Ehe mit Agnes von Oels als ebenbürtig erscheinen lassen. Daraus ergibt sich, dass sie nicht gar zu lange Zeit vor oder erst nach der Verheiratung Schlicks, welche etwa im Frühjahr 1437 erfolgte, anderstheils vermuthlich gleichzeitig mit den vom letzten October und 1. November desselben Jahres datirten Urkunden über die Grafenerhebung entstanden sind. Das wahrscheinlichste dürfte sein, dass sie erst nach dem Tode Sigismunds (9. Dec.) hergestellt wurden.

---

[1]) Vgl. Schröder III. Aufl. 757 ff., daselbst auch die Literatur über die Ebenbürtigkeit im späteren Mittelalter.

[2]) Aschbach IV. 118, Anm. 29.

[3]) Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf den interessanten Adelsbrief für Konrad Beyer von Boppard vom J. 1421 Juni 5 (Altmann 4543), in dem gesagt wird, dass viele Pfründen, welche vier edle Ahnen verlangen, nicht besetzt werden können und das Hofgericht über Adelige oft nicht vollzählig ist, weil der Adel abgenommen und sich durch Missheiraten vielfach vermindert hat.

[4]) Die Worte sane quamvis . . .

Es frägt sich nun, ob die Ueberlieferung der Urkunden diesem Ergebnisse nicht widerspricht. Es wurde gesagt, dass die Fälschungen über die Standeserhebungen im J. 1422 und 1433 in kanzleigemässen Originalen erhalten sind. So auch die Diplome über die Grafenerhebung[1]). Die Schrift stammt von einem Kanzleischreiber, welcher z. B. die beiläufig gleichzeitigen Urkunden Altmann 11895, 11914 u. a. geschrieben hat und auch in der Kanzlei Albrechts beschäftigt wurde[2]). Die in die J. 1422 und 1433 gesetzten Standeserhebungen sind, wie ein genauer Vergleich unter Heranziehung anderer Beispiele lehrt, von einer und derselben Hand geschrieben, die mit der früher besprochenen ähnlich, aber nicht identisch ist. Es ist ebenfalls die Handschrift eines Kanzleischreibers, der lange Zeit in der Kanzlei thätig war. Er besorgt in den J. 1418—32 Eintragungen im Register, schreibt in den folgenden Jahren eine grosse Anzahl von Urkunden[3]) und wird ebenfalls von der Kanzlei Albrechts übernommen[4]). Da wir mit beiden Händen noch ferner zu thun haben werden, wollen wir sie mit a und b bezeichnen. Und nun die Unterfertigungen. Soweit ich im allgemeinen für die Zeit Sigismunds die Sache verfolgen konnte, fand ich die Resultate Lindners bestätigt: eine bestimmte Regel ist nicht vorhanden, es kommen eigenhändige Unterfertigungen vor, aber daneben und wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle wurden sie vom Schreiber des Textes geschrieben, manchmal weisen sie eine andere Hand auf und sind doch nicht eigenhändig: es unterschrieb z. B. für den Kanzler einer der Protonotare, der gerade anwesend war. Das Freiherrendiplom trägt die Unterfertigung des Michael Priest[5]). Es würde gegen unsere Beweisführung sprechen, falls dieselbe eigenhändig wäre, da Michael in den letzten Jahren der Regierung Sigismunds nicht in der Kanzlei beschäftigt war. Eine authentische von Priest zugestandene Unterfertigung aus dem J. 1422 trägt das noch zu erwähnende Falsum für den Herzog von Lauenburg[6]). Ein Blick auf diese und diejenige unserer Urkunde besagt, dass sie von verschiedenen Händen geschrieben wurden. Dagen finden wir die Schrift der Unterfertigung des Frei-

[1]) Siegel Heffner, Taf. XIII. 96 und 97, echter Registraturvermerk.

[2]) Taf. II. 1. Zu Vgl. KU. VI, 6a. Die Urkunden im Wiener Staatsarchiv 1438 Mai 28 Lehenbrief für Sigm. Leuprechtinger, 6. Oct. Zollfreiheit für die Herren von Stahrenberg u. a.

[3]) Beispiele aus dem Wiener Staatsarchiv. Altmann 9346, 9907 aus dem J. 1433, 12155 ausdem J. 1437 u. a.

[4]) 1438 Oct. 14. Lehnbrief für Herzog Friedrich von Oesterreich im Wiener Staatsarchiv.

[5]) Facsimile auf S. 75.

[6]) Kaiserurkunden in Abbildungen V. 18.

herrendiploms auf anderen Urkunden, deren Text ebenfalls von der Hand b geschrieben wurde und wo die Unterschriften einen anderen Namen tragen[1]). Die Unterfertigung stammt also wahrscheinlich von der Hand des Textschreibers, was durch Schriftvergleichung auch bestätigt wird[2]). Dasselbe gilt von der Unterfertigung Kaldes auf der

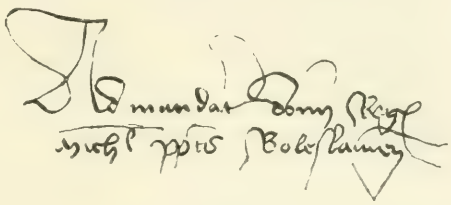

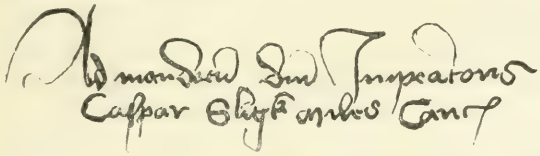

Urkunde über die Standeserhebung im J. 1433, wo die Uebereinstimmung unverkennbar ist[3]). Bezüglich der Grafendiplome konnte ich auf Grund des mir zu Gebote stehenden Materials nicht feststellen, ob die Unterfertigung Hechts eigenhändig ist, oder etwa vom Schreiber a. Es liegt auch nichts daran, denn Hecht fertigt sowohl im J. 1437, als auch in der Kanzlei Albrechts. Wichtig ist, dass sowohl der Text als die Unterfertigungen der zurückdatirten Fälschungen von einem Schreiber herrühren, der in der Kanzlei in jener Zeit nachzuweisen ist, in welche wir aus inneren Merkmalen die Entstehung der Urkunden versetzt haben.

Die Privilegienbestätigung vom 31. Mai 1433, die Urkunde über den Besitz von Bassano vom J. 1434, die Bestätigung der adeligen Herkunft des Schlick vom J. 1437 und die lateinische Urkunde über die Erhebung in den Reichsgrafenstand sind in den Reichsregistern eingetragen. War unsere Beweisführung betreffs der Entstehungszeit dieser Urkunden richtig, können dieselben nicht in der Zeit, aus welcher sie datirt sind und folglich auch nicht an den Stellen, wo sie hingehören, oder nur als Einschiebungen registrirt worden sein. Solche Einschiebungen kamen vor und Seeliger macht sie geradezu zur Regel. „Gerade der Umstand wohl, dass gleich datirte Stücke zu sehr verschiedenen Zeiten in der Registratur einliefen, veranlasste den Beamten, die Regesten nicht regelmässig in örtlicher Aufeinanderfolge, sondern sprungweise einzutragen, einzelne Blätter oder Blätterreihen anfangs leer zu lassen und sie erst später theilweise oder ganz zu beschreiben[4]).

[1]) So z. B. die Fertigung Schlicks vom Geleitbriefe für österr. Räthe vom 21. Dec. 1433 im Wiener Staatsarchiv oben facsimil rt. Man vergleiche etwa das charakteristische Schluss-s in ppts, Impratoris, miles.

[2]) Man vgl. das d oder dieselbe Hand b auf Tafel III. 2, wo sie cursiv schreibt, so dass sich die Probe besser zum Vergleiche eignet. [3]) Taf. III. 1.

[4]) Die Registerführung etc. Mitth. d. Instituts Ergbd. 3. 342.

Doch in den Registerbüchen Sigismunds kommen die ausgefüllten oder unausgefüllten Lücken zum mindesten nicht regelmässig vor. Ausgenommen das Register E, welches zu Zeiten der grossen Reisen Sigismunds überhaupt unordentlich geführt wurde. Aber bereits im zweiten Registerbuche und in allen folgenden wurden die Urkunden, in der Regel eine grössere Anzahl auf einmal[1]), in continuo, Stück an Stück gereiht, eingetragen. Raum für Nachzügler wurde am Schlusse der einzelnen Jahre gelassen, sonst aber nur ausnahmsweise und wahrscheinlich nur dann, wenn ein Grund vorlag, wenn sich etwa die Eintragung eines bestimmten Stückes verzögert hat oder unterbrochen wurde. Häufigere Nachträge finden wir erst im Reichsregister J wieder, der Aufenthalt Sigismunds in Italien mochte die Buchung in Unordnung gebracht haben. Im folgenden Register, welches die J. 1433—35 umfasst und in welchem die ersten zwei der oberwähnten Schlickschen Urkunden zu suchen sind, kehrte man zur alten Ordnung zurück; eine Lücke ist auf fol. 94, auf fol. 53 wurde eine Urkunde am Rande nachgetragen und auf fol. 121, 208 und 208'[v] wurden kurze Nachträge in den Raum zwischen zwei Eintragungen eingezwängt, sonst ist aber der Band fortlaufend geschrieben worden. Auf fol. 19, wo dem Datum nach beiläufig die erste der genannten Urkunden registrirt werden sollte, finden wir folgende unten am Rande nachgetragene Notiz: Item data est una confirmacio domino Gaspari Sligk cancellario, que est registrata in fine huius registri. Datum in die coronationis. Una alia littera, sicut imperator sibi promisit et pollicitus est non inire concordiam cum Venetis nisi etc. Die Urkunden selbst sind thatsächlich auch am Schlusse des Registers[2]). Es folgt denselben zwar noch eine Eintragung, eine Privilegienbestätigung für Waldsassen, doch aus dem Datum ersehen wir, dass dieselbe ebenfalls nachgetragen wurde[3]). Es ist auch auffallend, dass es gerade ein Privileg für jenes Kloster ist, zu welchem der Kanzler stets in Beziehungen stand und von dem er Güter um Schleuderpreis erworben hat. Die Nachträge sind von jener Hand, welche alle Eintragungen im Reichsregister in den letzten Jahren Sigismunds besorgt und auch noch in den ersten Monaten der Regierung Albrechts registrirt.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen Lechners über dieselbe Praxis in der Kanzlei Friedrichs, Mitth. des Instituts 20. 52.

[2]) Fol. 232, 233.

[3]) Die vorangehenden Daten sind: 1435, 4./V., 7./V., 30./IX., 12./X., 26./X., 3./XII., 4./XII., 5./XII., dann Nachträge 1435, 3./II., 1434, 25./VII., 1435, 22./XII., dann die Schlickschen Urkunden 1433, 31./V. und 1434, 1./V., dann die Urkunde für Waldsassen 1434, 6./IX.

Aehnlich verhält es sich mit den zwei anderen gefälschten Diplomen. Es wäre gar nicht unmöglich, dass die Urkunde über die Grafenerhebung in ganz regelrechter Weise an der ihr der Zeit nach zukommender Stelle eingetragen worden wäre. Sie ist vom 31. October datirt, der Kaiser starb am 9. December und wir wissen, dass die Buchung nicht sogleich sondern manchmal erst nach längerer Zeit ruckweise erfolgte. Wir finden jedoch wiederum das gefälschte Privileg zugleich mit dem Falsum über die adelige Herkunft des Kanzlers als Nachtrag, als die letzten Stücke des Registers L[1]). Da die vorangehenden Eintragungen bis zum 4. December reichen und wohl nicht gleich an dem Datumtage eingetragen wurden, müssen wir annehmen, dass die Registrirung der Schlickschen Urkunden erst nach dem Tode Sigismunds erfolgte. Es scheint dafür noch ein anderer Grund zu sprechen. Die Registerbände tragen eine gleichzeitige Foliirung und zwar wurden entweder die Blätter nur so weit gezählt, als die Eintragungen reichen (E, F, H, L), oder auch die leeren Blätter darüber hinaus (J) und bis zum Schlusse (K). Die Foliirung erfolgte nicht successive mit den Eintragungen, da sie stets im ganzen Bande von einer Hand ist, auch da, wo in den Eintragungen die Hände wechseln. Es liegt die Vermuthung nahe, dass wenigstens in jenen Bänden, in welchen die Foliirung so weit reicht, wie die Eintragungen, die Blätter dann gezählt wurden, als man den Band abschloss und als man etwa daran gieng ein Verzeichnis der eingetragenen Urkunden herzustellen. So erweisen sich im Register F drei Urkunden, welche auf den letzten nicht mit alten Zahlen versehenen Blättern eingetragen wurden, dem Datum und theils auch der Schrift nach als Nachträge. Im Register K entfällt dieser Anhaltspunkt, da die Blätter bis zum Schlusse gezählt wurden, im Register L jedoch reicht die Foliirung nur bis fol. 59, die Schlickschen Urkunden stehen auf ungezählten Blättern und dürften in einer Zeit eingetragen worden sein, als man den Band bereits ausser Gebrauch gesetzt hatte.

So spricht die Ueberlieferung dieser Urkunden nicht nur nicht gegen unsere Ausführungen, der Kanzler sorgt sonst, dass die Urkunden, die er vom Kaiser erhielt, gleichzeitig registrirt werden und bei den wichtigsten hätte er so lange gewartet?

Und ferner: bis zum J. 1442 wissen die Zeitgenossen nichts von der Erhebung Schlicks in den Reichsgrafenstand, bis zu dem genannten Jahre macht er selbst von ihr absolut keinen Gebrauch. In keiner Urkunde, welche aus der Kanzlei Sigismunds nach dem angeb-

[1]) Fol. 59—61.

lichen Erhebungstage für Schlick ausgestellt wurde[1]), in keiner Urkunde aus der Kanzlei Albrechts wird er Graf genannt oder Herr von Bassano[2]). Um Albrecht hatte sich Schlick nicht geringe Verdienste erworben. Die Rede, in welcher er seine Wahl in Prag empfohlen hat, gehört zu den glänzendsten oratorischen Leistungen des Zeitalters. Albrecht zeigte sich erkenntlich und schenkte dem Kanzler die Herrschaft Weisskirchen in Ungarn. Nach dieser Herrschaft wird Schlick in Urkunden und erzählenden Quellen: K. S. Ritter, Herr zu Weisskirchen genannt. So kennen ihn Fremde und Freunde. Ueber die Schenkung Albrechts ist uns eine feierliche Urkunde vom J. 1438, April 30 erhalten[3]). Die Urkunde ist echt, der ganze Inhalt spricht dafür. Es wird in derselben gesagt, Dankbarkeit hätte den König bewogen, den Kanzler durch diese Schenkung auszuzeichnen, ausserdem aber eine andere Ursache. Auf dem Todtenbette hätte Sigismund seinen Schwiegersohn gebeten, er möge dafür sorgen, dass der Kanzler, der ihm ein treuer Diener war, dafür Dank und eine Entlohnung erhalte. Diese Worte wären schwer verständlich, wenn Sigismund den Kanzler, ausser den vielen anderen Begünstigungen und Schenkungen der letzten Monate, auf die wir noch zu sprechen kommen, vor kurzen zum Reichsgrafen gemacht hätte. Und Albrecht fasst diese letzte Verfügung so auf, dass er dem Kanzler einen Besitz in Ungarn schenkt. In der Urkunde werden ebenfalls ausführlich die Verdienste und der Lebenslauf Schlicks geschildert und diese Schilderung ist eine vernichtende Kritik der Fälschungen. Da steht kein Wort von den übergrossen Diensten, welche der Kanzler bereits in seiner Jugend Sigismund erwiesen haben soll und seine Verdienste in Italien und späterer Zeit werden auf das richtige Mass reducirt, er war ein steter Begleiter des Kaisers in guten und schlechten Zeiten und hatte sich während der Verhandlungen mit den Hussiten und von seiner Sendung nach dem Norden an als ein überaus geschickter Diplomat erwiesen, eine Auffassung, wie sie uns durch alle unver-

---

[1]) Wie früher nennt er sich K. S. Ritter oder K. S. Ritter, Burggraf zu Eger und Elbogen. Vgl. die Urkunden Altmann 12154, 12168, 12176.

[2]) Vgl. die Urkunden Albrechts für Schlick von 1437, Dec. 11. (Lünig RA. Sp. saec. II. 1187), 1438, Sept. 21. Reichsregister M. 17/v), Sept. 29. (Daselbst 18), Oct. 16. (Daselbst 48/v), 1439, Juni 29. (Daselbst 63/v), Sept. 7. (Daselbst 70/v), Sept. 22. (Daselbst 72).

[3]) Beilage VIII. Original in Kopidlno X. 3. In der Urkunde wird dem Kanzler das Schloss Uivár (Neuhäusel) verliehen. Weisskirchen ist heute ein Dorf nicht gar zu weit von Neuhäusel. Dass hier beides identificirt wird, ist durch Urkunden Friedrichs bezeugt, in welchen Schlick: Dominus Novi Castri, Weiskirch vulgariter nuncupati genannt wird. [So z. B. Chmel Reg. Friderici 946].

dächtigen Quellen geboten wurde. So ist der Inhalt dieser Urkunde ein neues Glied in der Kette der Beweise gegen die Echtheit der besprochenen Diplome.

Weder die Urkunde über Weisskirchen noch irgendwelche andere aus der Kanzlei Albrechts weiss etwas von den verdächtigen Angaben und Verfügungen der Fälschungen. Es gibt jedoch eine Ausnahme. In einer im Original erhaltenen Urkunde Albrechts vom 29. April 1439[1]) werden dem Kanzler folgende Privilegien bestätigt: die Urkunde vom J. 1422 über die Erhebung in den Freiherrenstand, die Schenkungsurkunde von Bassano, die Bestätigung der Schenkung vom J. 1433 und die beiden Diplome über die Erhebung in den Reichsgrafenstand. Ausserdem wird allgemein von etlichen andern Gnadenbriefen gesprochen. Albrecht confirmirt hier also im zweiten Jahre seiner Regierung von den Schlickschen Urkunden gerade diejenigen ausdrücklich, welche wir als Fälschungen nachgewiesen haben. Und man kann hinzufügen, welche auch dem König als Fälschungen erscheinen mussten. Denn die Herkunft und der Lebenslauf des Kanzlers war ihm bestimmt so gut bekannt, wie einst Sigismund. Es gehört nicht hieher zu erzählen, wie oft Albrecht an dem Hofe seines Schwiegervaters anwesend war, wie eng seine politischen und Familieninteressen mit denjenigen des Kaisers verknüpft waren. Die Erfolge der Politik Sigismunds in Böhmen und Ungarn, der Verhandlungen, welche zum Theil von Schlick geleitet wurden, waren für Albrecht nicht minder schwerwiegend als für den Kaiser selbst. In der Urkunde über die Schenkung von Weisskirchen wird gesagt, der König hätte sich von den Verdiensten des Kanzlers oft selbst überzeugt: propria nostra contemplatione sepenumero curiam dicti domini imperatoris visitando experientiam sumpsimus evidentem, und der Inhalt der Urkunde schliesst es vollends aus, dass Albrecht über das Leben Schlicks nicht genügend unterrichtet gewesen wäre.

Oder: Albrecht hätte den nach zwei Jahren vorgelegten Urkunden über die Erhebung Schlicks in den Grafenstand Glauben geschenkt?

Wäre die Bestätigungsurkunde echt, hätten wir es mit einem kaum lösbaren Räthsel zu thun.

Das Original der Bestätigung ist kanzleigemäss und sowohl der Text als auch die Unterfertigung: dominus rex in consilio von der Hand a geschrieben. Die Urkunde wurde ferner auch in das Reichsregister M auf fol. 57/v eingetragen. Auf den ersten Blick sieht man, dass sie daselbst in eine bei der ersten Beschreibung der Blätter leer-

[1]) Archiv in Kopidlno II. 10.

gelassene Lücke zugleich mit einer zweiten Urkunde eingefügt wurde. Man hatte aus irgend einem Grund anderthalb Seiten leer gelassen und die zwei Urkunden füllen den Raum nicht vollständig aus.

Das zweite der eingeschobenen Stücke ist nun ebenfalls eine Urkunde für Schlick. Albrecht bestätigt in derselben die gefälschte Urkunde Sigismunds vom J. 1437 über die adelige Abstammung des Kanzlers und die Ebenbürgikeit seiner Ehe mit der Herzogin von Oels. So finden wir ganz analog wie im Reichsregister L die ganze Gruppe der behandelten Fälschungen in einem Nachtrage vereinigt.

Die Buchung erfolgte von einer anderen Hand als diejenige der vorangehenden und folgenden Stücke[1]). Wohl wechseln in den Registerbüchern Sigismunds und Albrechts die Hände, aber bei weitem nicht so oft, wie man nach den Ausführungen Seeligers meinen könnte. Mehrere Schreiber neben einander thätig finden wir im Register E. Im Register F schreibt eine Hand bis auf fol. 20/v, von da bis zum Schlusse eine zweite Hand, mit Ausnahme einer nachgetragenen Urkunde auf fol. 130/v. Dieselbe Hand schreibt das ganze Register G mit Ausnahme einer Urkunde auf 175/v (am Rande nachgetragen) und einer auf fol. 179 (kein Nachtrag), ferner durchwegs das Register H und im Register J bis zum fol. 196. Es folgt dann eine neue Hand, welche ausnahmslos alle Eintragungen in den Reichsregistern K und L also bis zum Tode Sigismunds besorgte. Derselbe Schreiber fängt nun auch das Register Albrechts zu schreiben an und registrirt bis auf das fol. 13. Die letzten Stücke, die er eingetragen, sind vom September 1438. Sein Nachfolger liess zwei Blätter leer, auf welche später zwei Urkunden eingetragen wurden, beginnt auf fol. 15 mit dem Worten: In Vratislavia 2 die Decembris incepi in hoc registro und schreibt den Band zu Ende. Mit Ausnahme von 4 Urkunden. Zwei sind uns bereits bekannt, es sind die nachgetragenen Stücke für den Kanzler, und zwei von derselben Hand stehen als letzte Stücke am Schlusse des Registers[2]). Es sind ebenfalls Urkunden für Kaspar Schlick. Und Urkunden, von denen wenigstens eine recht verdächtig ist.

Im J. 1429 gewährte Sigismund der Stadt Rothenburg die Begünstigung, dass ihre Stadtsteuer nie verpfändet werden darf[3]). Er scheint darauf vergessen zu haben und gebot ein Jahr später die Steuer an Schlick auszuzahlen[4]). Die Stadt protestirte, die Verfügung wurde rückgängig gemacht, die Begünstigung von neuem bestätigt und die

[1]) Tafel II. 2.
[2]) Fol. 72.
[3]) Altmann 7458.
[4]) Daselbst 7927.

Rothenburger zahlten die Steuer direct in die kaiserliche Kammer[1]). So auch „nach laut ihrer Freiheit" unter Albrecht[2]). Und nun soll wiederum kurz vor seinem Tode und 7 Jahre nach der Entziehung der Steuer dem Kanzler Sigismund am 16. Oct. 1437 dem letzteren eine Urkunde ertheilt haben, in welcher er sich verpflichtet, ihn und seine Erben für die Steuer schadlos zu halten und dieselbe ihnen aus der Kammer auszuzahlen? Das Original der Urkunde[3]) ist von dem an den Fälschungen Schlicks thätigen Schreiber b geschrieben und im Reichsregister L. 14/v als Nachtrag auf dem Rande eingetragen. Albrecht bestätigt angeblich ebenfalls kurz vor dem Tode diese Urkunde[4]). Das zweite der am Schlusse registrirten Stücke ist eine Geldverschreibung an den Kanzler und entzieht sich jeder Controle. Die Urkunden sind vom 7. September, es gehen jedoch Stücke bis zum 1. October voran (fol. 71/v). Die letzten zwei Eintragungen erfolgten also entweder in den letzten Tagen oder nach dem Tode Albrechts. Es liegt vielleicht die Vermuthung nahe, dass auch die übrigen zwei nachgetragenen Schlickschen Urkunden, da von derselben Hand, auch in derselben Zeit registrirt wurden. Und die Hand, welche dies besorgte ist die Hand a, eine Hand die sonst nie weder in den Registerbüchern Sigismunds noch in jenem Albrechts vorkommt, jene Hand, welche die Originale der gefälschten Diplome über die Erhebung Schlicks in den Reichsgrafenstand und auch dasjenige der Confirmationsurkunde Albrechts geschrieben hat[5]). Das bedarf keines Commentars.

Die Art und Weise, wie der Kanzler die Fälschungen gegen jeden Verdacht zu sichern versucht hat, dürfte aus dem gesagten klar geworden sein. Wir vermögen nun auch den Gegenbeweis zu liefern. In dem einzigen uns erhaltenen Register der böhmischen Kanzlei Sigismunds vom September 1436 bis zum Tode des Kaisers finden wir nicht weniger als sechs später eingefügte Urkunden für Schlick[6]). Eine derselben wurde auf fol. 151 in eine Lücke eingeschoben, welche dadurch entstanden ist, dass man von einer Eintragung nur den Anfang

[1]) Daselbst 7972, 8877, 8956, 9244, 10782, 11451, 12122.

[2]) RR. M. 17/v, 70/v.

[3]) Kopidlno X. 2. Altmann 12129 Fälschung?

[4]) In den Registerbüchern Friedrichs steht stets neben der Eintragung der Quittung für Rothenburg eine Notiz, dass die Steuer an Schlick ausgezahlt wurde. Friedrich bestätigte also thatsächlich die Urkunden. In den Registerbüchern L und M ist selbstverständlich ein solcher Vermerk nicht zu finden.

[5]) Tafel II.

[6]) Das Register von Altmann mit L[1] bezeichnet befindet sich in der Fürst Lobkowitz'schen Bibliothek in Raudnitz.

schrieb und für den Rest anderthalb Seiten leer gelassen hat[1]). Die nachgetragene Urkunde füllt diesen Raum nicht ganz aus. Die übrigen 5 Urkunden stehen als die letzten Stücke am Schlusse des Registers. Also derselbe Befund wie in den Reichsregistern. Der Band ist äusserst sorgfältig in continuo geschrieben, ausser den Schlickschen Urkunden lassen sich keine Nachträge constatiren[2]). Bis auf das fol. 70|v schreibt eine Hand, dieselbe, welche gleichzeitig die Eintragungen im Reichsregister besorgt, von fol. 70|v an bis zum Schlusse des Registers eine zweite. Es ist dies die Hand b, diejenige, welche die in die J. 1422 und 1433 datirten Fälschungen Schlicks geschrieben hat. Von dieser Hand sind auch die Nachträge, die sich aber durch eine viel sorgfältigere Niederschrift von den sonstigen Eintragungen scharf abheben[3]). Der Schreiber mochte als er diese Stücke registrirte, nicht mehr so viel zu thun gehabt haben, wie während des Aufenthaltes Sigismunds in Böhmen.

Drei von den nachgetragenen Urkunden enthalten Geldverleihungen[4]), zwei betreffen das Schloss Schöneck im Vogtlande, welches bis jetzt die Herzoge von Sachsen pfandweise von der böhmischen Krone innehatten und dasselbe laut einer der Urkunden[5]) im J. 1437 dem Kanzler ebenfalls pfandweise überlassen haben. In der zweiten Urkunde gibt Sigismund seine Zustimmung dazu und verfügt, dass Schlick das Schloss als Erbeigenthum besitzen soll[6]). Die sechste Urkunde ist nun bestimmt eine Fälschung. In derselben schenkt Sigismund das Gut Lichtenstadt im Elbogner Kreise, welches er einst von dem Kloster zu Tepl gekauft und zugleich mit Elbogen dem Kanzler verpfändet hat, dem letzteren als Erbeigenthum[7]).

Die Urkunde ist uns auch im Original erhalten im Wiener Staatsarchiv[8]). Das Original ist kanzleigemäss und von der Hand b geschrieben. Daselbst befindet sich eine Urkunde Albrechts über die Schenkung mutatis mutandis wörtlich desselben Inhaltes wie das Diplom

[1]) Tafel III. 2.

[2]) Lücken finden wir ausser der genannten nur noch zweimal: auf fol. 142 hatte der Schreiber eine Urkunde für die Einzinger einzutragen begonnen, dann abgebrochen und ein Blatt leer gelassen. Später wurden zu dem Bruchstücke die Worte gsschrieben: Quere ante immediate. Aehnlich finden wir auf fol. 145 nur die ersten Worte einer Urkunde und dann anderthalb Seiten leer.

[3]) Tafel III. [4]) Altmann 12144, 12154, 12176. [5]) Altmann 12064.

[6]) Altmann 12072. Gegen das Uebereinkommen, welches er vor kurzem mit den böhmischen Ständen getroffen hat, Krongüter nicht zu veräussern? In der Theilungsurkunde zwischen Mathias, Wenzel, Niklas und Sigismund Schlick aus dem J. 1472 wird von der ‚Pflegschaft' Schöneck gesprochen (Kopidlno VII. 1).

[7]) Altmann 12018.

[8]) Boh. 1296.

Sigismunds, dessen keine Erwähnung geschieht. Es ist ebenfalls von der Hand b geschrieben und der Urkunde Sigismunds in der Ausstattung bis zum Registraturvermerke so gleich, dass man vermuthen könnte, sie seien an einem Tage mit einer Feder geschrieben. Wir besitzen eine Urkunde Albrechts vom 20. Sept. 1438, in welcher er dem Kanzler die Verpfändung von Elbogen bestätigt[1]). Unter den Gütern, welche zu der Pfandschaft gehören, wird auch „und sonderlich das gut zu Lichtenstadt" genannt. Schlick und seine Erben sollen diese Güter so lange behalten, bis ihnen die ganze Pfandsumme ausgezahlt wird. An einen Irrthum ist nicht zu denken, gegen den hätte Schlick gewiss protestirt, folglich existirte die Urkunde noch nicht, oder der Kanzler wagte nicht mit derselben hervorzutreten[2]).

Der Inhalt und die Ueberlieferung lassen eine Reihe von Schlickschen Urkunden als Kanzleifälschungen aus der Kanzlei Sigismunds und Albrechts erscheinen. In den älteren bekannt gewordenen Falsificaten dieser Art wurden Diplome vergangener Zeiten hergestellt, der Auftraggeber benützte die im Urkundenschreiben bewanderte Kanzleikraft ohne die iuridischen Beglaubigungsmittel der Kanzlei in Anspruch zu nehmen[3]). Anders die Fälschungen Schlicks. Der Kanzler lässt unechte Urkunden seiner Zeit herstellen, welche in der Kanzlei geschrieben, gefertigt, besiegelt und zum Theil auch registrirt wurden. Ein ähnlicher Fall liegt uns bezeichnenderweise ebenfalls aus der Kanzlei Sigismunds vor[4]). Im J. 1426 legte Herzog Erich von Lauenburg eine ihm angeblich im J. 1414 über die Belehnung mit Sachsen verliehene Urkunde vor. Sigismund erklärte, die Urkunde sei ohne sein Wissen und Befehl ausgestellt worden. Durch eine Untersuchung wurde festgestellt, dass die Fälschung im J. 1422 auf Befehl des Kanzlers Georg von Passau in der Kanzlei geschrieben, von Priest gefertigt und von Fye registrirt wurde. Obwohl die Schuld der letzteren erwiesen war, behielt man sie in der Kanzlei und das ist beinahe interessanter als die Fälschung selbst.

---

[1]) Kopidlno XI. 4.

[2]) Nach dem Muster der Schenkung von Lichtenstadt fälschten die Schlick (wahrscheinlich die Brüder Kaspars) eine gleichlautende Urkunde über Falkenau (Altmann 11218). Die Schrift der Fälschung ist eine ungeschickte Nachahmung einer Kanzleihand.

[3]) Vgl. über die älteren Kanzleifälschungen Bresslau 79.

[4]) Vgl. Aschbach Sigmund 3. 227 ff., Rieger W. SB. 76. 493 ff. und Lindner 201 ff. Ueber die Fälschung eines Notars der Reichskanzlei unter Karl IV. vgl. Kaiser. Der collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen. Strassburg 1898. S. 125.

Im frühen Mittelalter sind Kanzleifälschungen in diesem eminenten Sinne wohl nicht unmöglich, aber doch unwahrscheinlicher. Der Gang der Beurkundung, die persönliche Antheilnahme des Herrschers an jedem einzelnen Stücke, der Wechsel der Kanzleileitung mit dem Tode des Regenten, erschwerten das Gelingen eines solchen Versuches. Das ändert sich jedoch nach und nach und es ist zweifellos, dass unter Sigismund und seinem Nachfolger in der Geschäftspraxis die Gelegenheit zu Malversationen, wie denjenigen des Georg von Passau, des Priest, des Fye und des Schlick geradezu geboten wurde. Ich verweise dafür auf die Ausführungen Lindners und Seeligers. Dazu kommt eine Reihe anderer Momente.

Es wäre eine höchst dankbare Aufgabe einmal die Wandlungen des gesellschaftlichen und rechtlichen Ansehens der Kaiserurkunde, ich meine nicht ihrer theoretischen Rechtskraft, zu verfolgen. Das Urkundenwesen der Kaiser des früheren Mittelalters beruht auf in den Grundzügen einfachen und relativ wenig differenzirten Rechtszuständen. Nachdem diese Voraussetzung entfallen war, beginnt die ganze Institution zu wanken. Die alten Recht und Gesetz schaffenden Formeln müssen weichen und werden immer mehr durch eine subjective Fassung der einzelnen Diplome ersetzt. Dazu kam der Zerfall des Imperiums. Man gewöhnt sich in der Kaiserurkunde de facto mehr eine persönliche Begünstigung des Kaisers zu achten, eine Begünstigung, welche für Dienste, Parteitheilnahme und vor allem auch für Geld zu haben war. Man fälschte im spätern Mittelalter verhältnismässig viel weniger Kaiserurkunden als früher, man legte keinen Wert auf die Sache.

Mit den neuen Aufgaben verändert sich bekanntlich die Stellung, die Verwaltung und die Organisation der Kanzlei. Aber erst nach und nach wurde sie dem neuen Verwaltungsstaate eingeordnet und so gibt es in ihrer Geschichte eine merkwürdige Uebergangszeit, fast möchte man sagen ein Todesringen der alten Institution. Herrscher, denen eine Ordnung des Urkundenwesens am Herzen lag, zogen in die Kanzlei fachmännisch geschulte Kräfte und das sind bei dem immer noch universellen Charakter der Zeit nicht nur Juristen, sondern Leute von allgemein literarischer Bildung. Das führt zu Consequenzen, welche wohl über das Gewollte hinausgehen, welche einzig in der Geschichte der Aemter dastehen dürften: die Kanzlei wird ein Mittelpunkt der literarischen Bestrebungen der Zeit und diese Bestrebungen erstrecken sich nicht nur auf das Privatleben der Beamten. Die letzteren konnten es wagen, das feste Gefüge der Urkundensprache ihren schriftstellerischen Passionen zu opfern wie unter Karl.

Unter Sigismund und seinen Nachfolgern stand das Niveau der Kanzlei nicht so hoch. Am Hofe Sigismunds lebten viel Leute, welche Schiffbruch gelitten hatten oder ein Glück machen wollten — panis quaestores et auri corrassores. Ein Aufsatz von Herzberg-Fränkel belehrt uns über Zustände, welche im 13. und 14. Jahrhundert am deutschen Hofe in Bezug auf Pflichttreue, Verlässlichkeit und Anstand der Beamten herrschten [1]), Zustände, welche später wiederkehren. Das System der Entlohnungen von Fall zu Fall brachte es mit sich, dass man auch da Entlohnungen suchte, wo es keine gab. Das Kanzleipersonal unter Friedrich, es ist zum Theil dasselbe wie unter Sigismund und Albrecht, wird von Enea Silvio als ein Gesindel geschildert, von dem er Ekel empfunden habe, als eine hungrige Meute, welche jede Gelegenheit benützte, wo es etwas zu verdienen gab.

Und Schlick? Der Einfluss, welchen er in den letzten Jahren Sigismunds genossen hat, war nicht in seiner Kanzlerthätigkeit begründet, die letztere war seinem freien Schalten und Walten völlig überlassen. Er betrachtete die Kanzlei stets ein wenig als sein Privatunternehmen. Mehr als seine Vorgänger benützte Schlick die Kanzlei, um sich zu bereichern [2]). Man müsse 6000 verlangen um 3000 zu bekommen, so hätte er es selbst gethan, räth er dem Alberichs Maletta [3]). „Wiesset auch, lieben hern, daz her Casper der canceler die stede groszlich besweret, die ir confirmacien sollent han ur der canceli" schreibt am 22. Nov. 1433 Walther von Schwarzenberg aus Basel an den Rath von Frankfurt [4]). Der Kaiser konnte keinen Einwand erheben, denn er lebte selbst nicht selten für Wucherzinsen von dem Gelde, welches der Kanzler eingetrieben hat.

Aus den Briefen Schlicks und Silvios kann man sich einen Begriff machen von der vollständigen Unbedenklichkeit in der Wahl der Wege, welche zu einem erwünschten Ziele führen sollten. „Ut homines sunt ita utamur. Extrahendum est ex petra mel et oleum ex saxo durissimo" heisst es da einmal [5]). Eine Grenze zwischen den Pflichten einer öffentlichen Amtsstellung und der persönlichen Begierde wurde nicht nur nicht gezogen, sondern nicht einmal empfunden, der Einfluss des Kanzlers wurde unbedenklich als Lock- und Drohmittel ausgenützt [6]), und

[1]) Mitth. d. Instituts 15. 458 ff.

[2]) Es liesse sich eine lange Liste zusammenstellen aus Nachrichten über die Geschenke und das erpresste Geld, welches der Kanzler empfangen hat.

[3]) 1443 Sept. 16. Grätz. Cod. lat. 5311 der Münchner Hofbibl. 211/v.

[4]) RA. XI. 210.

[5]) Brief des Silvio an Schlick. Voigt 79.

[6]) Vgl. den Brief des Silvio an Ludovico d' Allemand. Voigt 49.

in Bezug auf offen zur Schau getragene Verlogenheit, wird da geleistet wie nicht so bald in der Renaissanceliteratur. In der Angelegenheit des Bisthums Freising — um ein Beispiel zu nennen — welches der Kanzler durch seinen Bruder besetzt zu haben wünschte, ward der König und der Papst Jahre hindurch betrogen, dem König sagte man der Papst, dem Papst schrieb man der König wünsche es, dass der Bruder des Kanzlers Bischof von Freising werde[1]). Endlich ist die Sache aufgekommen und Friedrich schrieb an den Papst, er möge Heinrich Schlick ein perpetuum silentium auferlegen[2]). Einige Jahre später publicirte dann Silvio seine auf die Angelegenheit sich beziehende Correspondenz, in der er selbst als ein Theilnehmer des Betruges erscheint. Burckhardt sagt von Silvio, er wäre stets in allen Dingen so aufgegangen, dass ein sittlicher Zwiespalt ganz ausgeschlossen war. Vom Schlick gilt nur der zweite Theil des Satzes. Der Kanzler war keine alltägliche Erscheinung, er besass Kraft und Talent, aber es haftet allen seinen Bestrebungen etwas Schmutz an und auch etwas Kleinbürgerliches, es sind die Bestrebungen des Tuchhändlersohnes aus der Judengasse in Eger, welcher zu einer vollen Schüssel gesetzt wurde.

Es gibt noch mehrere Urkunden ausser den besprochenen, welche Schlick von Sigismund erhalten haben soll und welche Verdacht erregen. Aus den letzten Monaten der Regierung des Kaisers stammt über ein Drittel aller Urkunden, welche der Kanzler durch alle die Jahre von Sigismund bekommen hat. Es sind darunter geradezu abenteuerliche Verfügungen, an deren Vollziehung nicht zu denken war, die auch nie in Rechtskraft getreten sind[3]). Es ist mir und wahrscheinlich auch überhaupt nicht möglich zu entscheiden, welche von diesen Urkunden echt und welche gefälscht sind, man dürfte bei den

---

[1]) Vgl. Voigt, Enea Silvio I. 308 ff. und die zahlreichen Briefe des Silvio und Schlick in dieser Angelegenheit.

[2]) Cod. lat. der Münchner Hofbibliothek 11725 fol. 121/v ff.

[3]) So verleiht er ihm am 24. August 1437 das viel umstrittene Erbe des Grafen Friedrich von Toggenburg (Altmann 12059 Fälschung?), belehnt den Kanzler am 6. Nov. 1437 mit dem ebenfalls strittigen Fürstenthum zu Wenden (Altmann 12168). Als Heiratsgut schenkten der Kaiser und die Kaiserin Schlick und seiner Gemahlin 700 ungar. Gulden. Ueber die Verschreibung besitzen wir zwei verschiedene Urkunden vom gleichen Datum 6. April, eine im Original (Kopidlno II. 1), die zweite im Reichsregister L. 47 (bei Altmann beide als eine Urkunde unter der Nr. 11752). In der zweiten Urkunde wird zu der Geldverleihung noch das Versprechen zugefügt, dem Kanzler ein Schloss in Ungarn zu schenken. Falls der Kaiser oder seine Erben dieses Versprechen nicht erfüllen sollten, wird der Kanzler ermächtigt sich mit Gewalt zu entschädigen.

meisten aus naheliegenden Ursachen über allgemeine Verdachtsgründe nicht hinauskommen. Es liegt auch nicht viel daran.

In den letzten Tagen Sigismunds oder bald nach dessen Tode mochte der Kanzler den Gedanken gefasst haben durch eine Reihe von Fälschungen sich und seinen Erben einen grösseren Besitz und eine höhere und besser fundirte gesellschaftliche und rechtliche Stellung zu verschaffen. Es bekommt nun eine neue Bedeutung ein merkwürdiges Document, welches sich Schlick zwei Tage nach dem Tode des Kaisers ausstellen liess. Es ist dies eine Urkunde Herzog Albrechts und des Pfalzgrafen Christof, in welcher dem Kanzler bestätigt wird, dass alle ihm anvertrauten Siegel und Stempel an dem Tage des Datums der Urkunde in der St. Nikolauskirche zu Znaim nach der Messe auf dem Altare durch einen Goldschmied zerbrochen wurden[1]). Wir haben kein zweites Beispiel für diesen feierlichen Vorgang, kein zweites Beispiel eines Attestes, der über die Siegelbrechung ausgestellt worden wäre. Es ist auch nicht zu ersehen, warum gerade Schlick, der sonst nicht im mindesten rigoros war, auf eine solche Sicherstellung Wert gelegt hätte, wenn eben nicht ein besonder Grund vorhanden gewesen wäre.

Die Urkunde ist kein terminus ad quem für die Entstehungszeit der Fälschungen. Der Kanzler konnte sich eine Reihe von Membranen hergestellt haben, wie man sie auch sonst in der Kanzlei besessen hat[2]). Jedenfalls sind die Falsa noch unter der Regierung Albrechts entstanden, denn nach seinem Tode scheidet Schlick auf zwei Jahre aus der Kanzlei. Und da die gefälschten Urkunden Sigismunds in das Register noch von jener Hand nachgetragen wurden, welche unter Albrecht die Buchung nur bis September 1438 besorgt und dann verschwindet, könnte man vielleicht vermuthen, dass die Diplome vor dem letzteren Zeitpunkte entstanden sind.

Unter Albrecht scheint Schlick sehr wenig mit der Verwaltung der Kanzlei zu thun gehabt zu haben. Er unterfertigt nur selten, seine Hauptaufgabe lag in der politischen Thätigkeit. Wahrscheinlich wollte er den neuen Schreiber, welcher seit dem September 1438 die Registrirung besorgte und dem der Inhalt der gefälschten Bestätigungsurkunden Albrechts auffallen musste, nicht ins Vertrauen ziehen und liess sie von jenem Ingrossisten eintragen, welcher von der Sache wusste, welcher einen Theil der falschen Diplome Sigismunds und die Bestätigungsurkunden geschrieben hat.

---

[1]) Orig. in Kopidlno II. 2 gedruckt bei Lünig RA. Spec. saec. II. 1187.

[2]) Vgl. Lindner 181 ff.

Nach dem Tode Albrechts versuchte bekanntlich Erzbischof Dietrich von Mainz seine Rechte geltend zu machen und ernannte Jacob von Trier zum Kanzler. Friedrich fügte sich und der Bischof verwaltete zwei Jahre das Amt[1]). Aus Gründen, denen noch nachzugehen wäre, wird jedoch im Sommer 1442 Schlick wieder zum Hofe berufen und mit der Leitung der Kanzlei betraut. Bald nach seiner Ankunft legte er dem König die Fälschungen vor: das Freiherrendiplom vom J. 1422, die Schenkungsurkunde von Bassano, die Privilegienbestätigung vom J. 1433, die lateinische Urkunde über die Erhebung in den Reichsgrafenstand, wie auch die Bestätigungsurkunde Albrechts[2]). Friedrich war jung, über die Verhältnisse am Hofe Sigismunds kaum näher unterrichtet, vertraute auch später blind dem Kanzler. Das Gefolge Sigismunds in den letzten Monaten seines Lebens und vor allem nach der Flucht aus Prag war nicht besonders zahlreich. Albrecht war ein Zeuge der letzten Verfügungen des Kaisers, aber seinem Nachfolger konnte wohl Schlick über dieselben Beliebiges erzählen. Das sind ja Dinge, über die es keine Aufzeichnungen gibt. Friedrich schenkte den formell unantastbaren Urkunden Glauben, am 8. August erfolgte die Bestätigung.

Erst jetzt versuchte Schlick auch eine Zustimmung der Kurfürsten zu der Erhebung in den Reichsgrafenstand zu erlangen[3]). Erst jetzt hat sich die Nachricht von seinem neuen Namen verbreitet[4]). Der Umstand, dass Schlick auch fernerhin den Titel eines Grafen von Bassano nicht führt, ist nicht nur nicht auffallend, sondern dürfte im Gegentheil besagen, dass sich der Kanzler auch jetzt noch nicht sicher fühlte; die Sache konnte auch jetzt noch Zweifel und Widerspruch erregen, hauptsächlich in Venedig. Er war ihm auch weniger um das Prädikat zu thun.

Im J. 1443 trat Silvio in die Reichskanzlei ein und bald stand Schlick vollständig unter seinem Einflusse. Der junge Italiener war der präpotentere Geist und nützte den Kanzler für seine Zwecke aus. Unter seiner Leitung versuchte Schlick eine selbständige Politik zu treiben, mit welcher der König nicht immer einverstanden war. Im J. 1448 ist er in Ungnade gefallen, wir wissen nicht warum. Ein Jahr später ist er gestorben. Sein Bruder Mathäus reiste nach Wien, um die Verlassenschaft des Kanzlers zu übernehmen. Er schreibt aus Wien einen

[1]) Vgl. Seeliger, Erzkanzler 62 ff.

[2]) Reichsregister O. 167, 169. Chmel Reg. Friderici 946, 947.

[3]) Willebrief des Erzbischof Dietrich zu Cöln vom 24. Oct. 1443. Kopidlno IV. 14. Lünig RA. Sp. saec. II. 1192.

[4]) Vgl. Silvius Hist. Boh. 51, ferner Chmel Reg. Fr. 2011.

interessanten Brief an Ulrich von Rosenberg. Er bittet ihn keinen Glauben dem Gerüchte zu schenken, dass nach seines Bruders Tode „mer dann hundert versigelter karten gefunden sollten sein“[1]). Kann man annehmen, dass ein solches Gerücht aus der Luft gegriffen wurde?

Jedenfalls bezeugt es, dass von einer Fälscherthätigkeit Schlicks, jener Art, wie sie sich aus den Urkunden ergeben hat, bereits von den Zeitgenossen gesprochen wurde.

Im J. 1498 versuchten die Schlick die in den Fälschungen enthaltenen Rechte auf Bassano geltend zu machen. Kaspar II. Schlick schrieb deshalb nach Venedig. Er bekam keine Antwort. Er bat nun Peter von Rosenberg sich der Sache anzunehmen. Derselbe schrieb dem kaiserlichen Orator in Venedig und ersuchte ihn zu veranlassen, dass Kaspar Schlick irgendwelche Antwort bekomme[2]).

Das Prädikat der Grafen von Bassano führen die Schlick erst im 16. Jahrhundert, erst in dritter Generation.

Beilagen.

I.

K. Sigismund erhebt Kaspar Schlick und seine Erben in den Freiherrenstand und erweitert ihr Wappen durch dasjenige der Grafen von Collalto.

1422 Juli 16 Nürnberg.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus dei gracia Romanorum rex semper augustus ac Hungarie, Boemie, Dalmacie, Croacie etc. rex spectabili et nobili Casparo Slik secretario[3]) nostro et sacri imperii fideli dilecto graciam regiam et omne bonum. Altitudo omnipotentis dei regnantis in throno, sicut universalis ierarchie tam in celestibus quam terrenis congruum disponit ordinem, sic condicionem et statum componit hominum, ut et alii aliis presideant et recto moderamine inferiores superioribus obsecundent, nec frustra divina providencia limitem ponit singulis: humana etenim natura ad malum prona, nisi duris stringeretur loris, nullis posset retineri piaculis, quin per campos malicie insolentibus maliciis vagarentur. Sic et regie dignitatis celsitudo romane previis formata presidiis et exemplis, quantum humane fragilitati permittitur, hiis sue magnificencie conatur prebere graciam super alios excellencie pocioris, quos tam virtutum meritis, quam probate fidei experiencia ceteris per effectum operis noverit prelucere nec inmerito hos ad alta provehit et ad hoc dirigit studium, ut et alii similibus tracti beneficiis erga dominos suos crescant in fide, ipsis sedula prestent fidelitatis obsequia et in singulis subieccionis officiis se conforment. Sane quamvis ex multorum generosorum et magnificorum virorum comitum et baronum et

[1]) Archiv in Wittingau: Familie Schlick. Orig. vom 20. Nov. 1449 Wien.
[2]) Concept im Wittingauer Archive vom 9. Juli 1498 Prag Familie Schlick.
[3]) Auf Rasur von derselben Hand.

signanter magnifici Guilielmini comitis Prate consiliarii nostri fidelis dilecti clara informacione simus sufficienter edocti, quod a maternis sedibus ex illa ingenua et nobili comitum de Colalto et Sancti Salvatoris domo, qui retroactis temporibus marchiam Trevisanam et alia gloriosa tenuerunt dominia et adhuc plura retinent, intermisse originem traxeris, cum generosa Constancia mater tua magnifici Rolandi comitis Colalti et Sancti Salvatoris legitima et unica fuerit heres sua et superstes, quam ex nobili uxore sua de domo comitum de Camino procreavit, ex paternis vero sedibus a nobile (sic) et famoso Henrico Slik ex militari genere procreato et per nos ad uberioris nobilitatis apices evecto processeris, suscepimus tamen devotissimam supplicacionem tuam sic continentem, quatenus te, qui in singulis maternis hereditatibus atque bonis verus sis heres et successor et patre ex militari ordine procreatus, dignaremus habilitare et erigere, teque in baronem et procerem preficere ad capienda et tenenda bona tibi de iure ex successione materna conpetencia et debenda. Nos igitur tuis humilibus permoti precibus pensantes firmam constanciam et intemeratam laboris diuturnitatem, fidelia quoque servicia, que nobis a teneris annis sequendo nos per Arragonie, Francie, Anglie aliaque plurima regna gravibus laboribus et fatigis sedulus impendisti, cotidie exhibes in latere nostro et capitaneorum nostrorum contra hereticos Boemie et perfidos Turcos, adversus quos iam cum persone et rerum tuarum discrimine plerisque processisti vicibus, nosque te in variis et arduis legacionibus ad diversos reges et principes continue ut hunc de quo tamquam secretario nostro [1]) singulari quadam fide confidimus, dirigamus, et in antea quidem tanto fidelius te erga nos et imperium exhibere poteris et debebis, quanto te ampliori perventum conspicis munere graciarum, idcireo non per errorem aut inprovide sed animo deliberato, sano principum, comitum, baronum et aliorum fidelium nostrorum accedente consilio te Caspar prefatum, quem ex parte predicte matris tue et proavorum suorum ingenuorum comitum magnifici generis clara nobilitas reddit insignem, et heredes tuos legitimos imperpetuum de imperiiali plenitudine potestatis hodie in nomine domini salvatoris, a quo omnis honor dependet, in liberum procerem et baronem sacri imperii creamus, erigimus, honoramus, libertamus, exaltamus et ex certa nostra sciencia generosius sublimamus ac habiles facimus, baronias quaslibet immo et bona comitatum et quevis bona nobilium, baronum habendi et possidendi, dum tamen talia empcionis contractu, donacione, devolucione seu quovis alio titulo ad te aut heredes tuos contingerit pervenire et signanter bona, successiones et devoluciones tibi de materna successione tua debencia et debentes, in quibuscunque consistant et qualitercunque nuncupentur, que et tibi et heredibus tuis conferimus tenore presencium et donamus non obstante, quod avunculi tui comites de Colalto moderni dicte matri tue Constancie vinculis et captivitati mancipate universas litteras, munimenta et probaciones nullo iure previo, prout a predictis comitibus et baronibus clarissima informacione percepimus, durius abegerunt, que iure tua, sic ablata tibi Caspar et heredibus tuis reddimus et restituimus per presentes decernentes et cesareo statuentes edicto, quod tu et heredes tui predicti nulli penitus hominum ad provocacionem duelli seu alterius cuiuscumque

[1] Auf Rasur von derselben Hand.

cause criminalis seu civilis cuiuscumque eciam condicionis extiterint, nisi baronie insigniis fulcito et in nobilitatis gradu constituto teneamini respondere neque sentencias aliquas interlocutorias seu diffinitivas aut testimonium pro antedictis causis pati seu subire racione quacumque, nisi fuerit nobilitate ingenuus, ut prefertur. Mandamus igitur universis et singulis principibus, comitibus, baronibus, militibus, clientibus et generaliter toti universitati sacri romani imperii et aliorum regnorum nostrorum, ad quos presentes deducentur, sub pena imperialis indignacionis et sub aliis penis, quas nostra aut successorum nostrorum Romanorum imperatorum et regum deliberacio in contemptores quoslibet inflixerit iuxta qualitatem contemptus racione previa promulgandas, quatenus te et heredes tuos barones revereantur, intitulent et honorent, vobisque ad bona et successionem vestram maternam consequendam contra dictos comites de Colalto avuculos vestros assistant consiliis et auxiliis opportunis. Ut autem inter te, dictos heredes tuos et alios de domo vestra quoad nobilitatis gradum aliqualis habeatur discrecio, tibi et supradictis heredibus tuis tenore presencium indulgemus et elargimur, ut in armorum vestrorum paternorum in signum uberioris ingenuitatis clipeolum parvum maternum nigro colore quadripartitum et albo gestare et deferre valeatis non obstantibus in premissis clausulis et graciis singulis quibuscumque legibus, statutis, consuetudinibus, iuribus seu privilegiis in contrarium editis, quibus omnibus, si et in quantum presenti nostre libertacioni obviare censentur, auctoritate imperiali penitus derogamus, supplentes omnem defectum, si quis quomodo libet conpertus fuerit in premissis. Testes huius rei sunt illustris Albertus dux Saxonie sacri imperii archimarescallus et elector, venerabilis Georgius episcopus Pataviensis et administrator ecclesie Strigoniesis, cancellarius et magnificus Guilelminus comes Prate et alii quam plures fide digni. Presencium sub nostri regalis sigilli appensione testimonio litterarum datum Nuremberge, anno domini 1422, 16 die mensis Julii, anno Hungarie 36, Romanorum 12, Boemie vero 3.

Ad mandatum domini regis Michael
prepositus Boleslaviensis.

Orig. auf Perg. Archiv in Kopidlno III. 2. Majestätssiegel an schwarzgelben Schnüren, Heffner Tafel XIV. 98.

A tergo Regest von einer Hand des 18. Jhd.

II.

K. Sigismund schenkt Kaspar Schlick und seinen Erben die Herrschaft Bassano.

1431 August 21 Nürnberg.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus dei gracia Romanorum rex semper augustus ac Hungarie, Bohemie, Dalmacie, Croacie etc. rex. Ad perpetuam rei memoriam. Notum facimus tenore presencium universis. Etsi regalis dignitatis clemencia universorum fidelium, quos imperii sacri latitudo complectitur, felicibus profectibus, gratis, commodis et speratis augmentis favorabiliter dignatur intendere, ad illorum tamen honores, profectus et commoda diligenciori studio inclinari consuevit, quorum fides intemerata, eximia merita, prompteque devo-

tionis integritas continuatis studiis ceteros antecedunt. Sane considerantes attencius et in animo sedule revolventes solide fidei firmam constanciam ac multiplicia devocionis et fidelitatis insignia, quibus regiam maiestatem nostram nobilis et generosus Caspar Sligk capitaneus terre Egrensis, protonotarius, secretarius et fidelis noster sincere dilectus studuit dignis quidem studiis venerari, illum quoque fervidum amorem sue mentis, quo ad nostros et imperii sacri promovendos honores indefessis quidem laboribus se exhibuit et quod graciarum dator altissimus personam suam industrie et prudencie munere, providencie dono, discrecionis virtute ac generis nobilitate, cum ex ingenua comitum Tervisii et Colalti (familia) originem traxerit ac aliarum graciarum et virtutum titulis multipliciter decoravit, quodque a iuventutis sue primordiis usque ad presentem diem nostris serviciis ita sollerter inhesit, officiisque laudabiliter satisfecit nostro lateri non parcendo corpori neque rebus continue assistendo, quod sibi nostram regiam munificenciam atque graciam quodam debito vendicavit; volentes prefato Gaspari pro meritis suis primicias clemencie nostre ostendere et ipsum ad uberiora obsequia animare, idcirco animo deliberato et motu proprio sano principum, magnatum, comitum, baronum et nobilium nostrorum accedente consilio et de certa nostra sciencia eidem Gaspari et heredibus ac successoribus suis legitimis castrum Bassani et civitatem ibidem cum universis et singulis eorum honoribus, dignitatibus, castellis, areis, villis, forteliciis, theloneis, tributis, hominibus, bonis, iuribus, actionibus, iudiciis, iurisdiccionibus, redditibus, proventibus, terrenis, territoriis, regalibus, districtibus, utilitatibus, emolimentis, montibus, collibus, aquis, molendinis, campis, vineis, stratis, venacionibus ac aliis iuribus et pertinenciis universis, quocunque vocabulo nominentur nil penitus dempto, cum mero et mixto imperio et gladii potestate, quomodocunque prefatum castrum et districtus ad nos et imperium sacrum spectent, dedimus, contulimus et donavimus, damus, conferimus et de plenitudine romane regie potestatis vigore presencium graciosius et donamus, ipsumque Gaspar, heredes et successores suos de eisdem tenendis, uti fruendis et hereditarie possidendis clemencius investimus, transferentes in eos universa iura, privilegia, gracias, libertates et exemptiones ac utile dominium, que et quas sacrum imperium aut eiusdem imperii vicarii generales in illo castro et dominio hactenus habuerunt et obtinuerunt, dantesque eisdem Gaspari, heredibus et successoribus suis plenam potestatem ac libertatem prefatum castrum et dominium transmutandi, impignorandi in toto vel in parte, vendendi, alienandi et agendi in omnibus et per omnia, uti eis visum fuerit et opportunum, eximentesque eos ob omni dicione quorumcunque principum, comitum, nobilium, civitatum ac comitatum quarumcunque, plenam eis et omnimodam libertatem concedentes, ita ut ipsi perpetuis temporibus ad nullum penitus nisi ad nos et successores nostros ac sacrum imperium immediatum respectum habeant, illisque pareant, non obstantibus in premissis omnibus quibuscumque legibus imperialibus, seu municipalibus, communibus seu privatis, statutis, consuetudinibus, decretis, ordinamentis, usanciis et provisionibus quibuscumque editis vel edendis, eciam si tales vel talia forent, de quibus expressam de verbo ad verbum necesse esset[1])

[1]) Im Register steht esse.

fieri mencionem, quibus omnibus si et in quantum presenti nostre donacioni et gracie seu aliquibus in ea contentis quovis modo directe vel indirecte contrariari possent, ex certa sciencia et de romane regie potestatis plenitudine derogamus et esse decernimus derogatum, supplentes eadem auctoritate omnem defectum, si quis compertus foret, quomodolibet in premissis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre donacionis, collacionis, exempcionis, et gracie paginam infringere aut ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, cuiuscunque condicionis aut dignitatis existat, nostram et imperii sacri indignacionem gravissimam et banum atque omnia gravamina imperialis censure et penam 1000 marcarum auri puri tociens, quociens contrafactum fuerit, se noverit irremissibiliter incursurum, quarum medietatem imperiali erario, residuam vero partem prefato Gaspari heredibus et successoribus suis decernimus applicari, dantes eis plenariam potestatem huius modi transgressores homines et bona eorum pro huiusmodi pena, quam fortassis incurrerent, arrestandi, capiendi et tam diu tenendi, quousque imperio sacro et ipsis pro huiusmodi pena, dampnis et interesse fuerit plenarie satisfactum, mandantes auctoritate regia universis et singulis principibus, comitibus, nobilibus et communitatibus, ceterisque nostris et imperii sacri subditis et fidelibus firmiter et districte, quatenus prefatis Gaspari, heredibus, successoribus et factoribus eorum ad importacionem huiusmodi pene prestent auxilium, consilium et favorem nec aliter faciant, prout indignacionem nostram et imperii voluerint arcius evitare. Presencium sub nostre regalis maiestatis sigilli appensione testimonio literarum. Datum Nuremberge, anno domini 1431, die 21 mensis Augusti regnorum nostrorum anno Hungarie et. 45, Romanorum 21, Bohemie vero undecimo.

Reichsregister O. 167.

III.

K. Sigismund bestätigt seinem Kanzler Kaspar Schlick alle Privilegien, von denen die Schenkungsurkunde über Bassano namentlich angeführt wird.

1433 Mai 31 Rom.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus[1]) etc. Ad perpetuam rei memoriam notum facimus tenore presencium universis. Si quorumcunque fidelium nostrorum honores et commoda quadam innata clemencia libenter promovemus, quanto magis nostram imperialem maiestatem condecet hos manutenere et corroborare in hiis, que a singulari nostra munificencia perceperunt, qui omnia vite sue curricula in nostris imperialibus serviciis consumpserunt. Dignum enim et congruum arbitramur, ut illi precipue partem nostre gracie et beneficiorum ingencium sorciantur, consolacionisque reficiantur antidoto, qui curarum et onerum nostrorum semper fuerunt participes et in adversis nostre maiestati inmobiles astiterunt. Sane hodie, dum altissimi clemencia condonante in eccle-

[1]) Divina favente clemencia Romanorum imperator semper Augustus ac Hungarie, Boemie, Dalmacie, Croacie etc. rex, im Reichsregister O.

sia sancti Petri huius urbis Romane imperialibus infulis coronaremur, accessit ad nostre maiestatis presenciam magnificus Gaspar Sligk miles, imperialis noster cancellarius fidelis et sincere dilectus, nobisque humiliter supplicavit, quotenus sibi et heredibus suis ac successoribus suis universa et singula iura, libertates, gracias, donaciones, privilegia et concessiones, que et quas a nobis et sacro romano imperio obtinuerunt, super quibuscunque rebus existant et maxime donacionem et concessionem eis de castro et dominio Bassani cum pertinenciis suis dum adhuc romano regio nomine fungeremur factam approbare, innovare et auctoritate cesarea confirmare[1]) graciosius dignaremur. Nos itaque considerantes peticionem huiusmodi fore consonam racioni, attendentes eciam servicia ipsius cancellarii nostri maiestati, nostro[2]) imperio et regnis nostris a teneris suis annis fideliter impensa, potissime studia et labores, quos inter sanctissimum dominum nostrum papam Eugenium et nostram maiestatem non parcendo corpori neque rebus extendit, ex quibus utrinque laus deo, concupita unanimitas pro bono rei publice christiane[3]) est subsecuta, idcirco non per errorem aut inprovide, sed animo deliberato, sano principum, nobilium et fidelium sacri imperii accedente consilio et de certa nostra sciencia prefato Gaspari cancellario nostro, heredibus et successoribus suis universa et singula iura, libertates, gracias, donaciones, literas, privilegia et concessiones, que et quas a nobis et sacro romano[4]) imperio obtinuerunt, super quibuscunque rebus consistant et maxime donacionem de castro et dominio Bassani cum pertinenciis suis eis pridem per nos factam approbavimus, innovavimus et confirmavimus, approbamus, innovamus et tenore presencium auctoritate cesarea et de plenitudine potestatis graciosius[5]) confirmamus, volentes et auctoritate cesarea statuentes, ut perpetuis temporibus inviolabilem obtineant roboris firmitatem, illaque et illas firmissime roboris esse decernimus, ac si tenores omnium et singulorum et maxime prefate donacionis de Bassano huic nostre pagine de verbo ad verbum forent inserte, quodque prefatus Gaspar, heredes et successores sui huiusmodi graciis, libertatibus et donacionibus utantur et gaudeant, impedimentis cessantibus quorumcunque, supplentes omnem defectum, si quis comperi posset quomodo libet in premissis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre confirmacionis, innovacionis, donacionis et gracie paginam infringere, aut ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit ultra nostram et imperii sacri indignacionem gravissimam, omnes penas in litteris nostris prius expressas se noverit irremissibiliter incursuros. Presencium[6]) etc. Maiestas. Datum Rome apud sanctum Petrum[7]), anno domini etc. 33[8]) in festo penthecostes, ultima die mensis[9]) Maii, quo in romanum imperatorem

---

[1]) Im RR. K. steht confirmaremur.
[2]) Im RR. O. nostre.
[3]) Im RR. K. christiano.
[4]) Fehlt im RR. O.
[5]) Fehlt im RR. K.
[6]) Sub nostre imperialis maiestatis sigillo testimonio literarum im RR. O.
[7]) a. s. P. fehlt im RR. O.
[8]) Im RR O. 1434.
[9]) Fehlt im RR. K.

sumus solempniter coronati, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. 47, Romanorum 24, Bohemie 14, imperii vero primo.

Reichsregister K. 232/v und Reichsregister O. 167.

IV.

K. *Sigismund beurkundet, dass er an seinem Krönungstage Kaspar, Mathias und Wilhelm Schlick auf der Tiberbrücke in Rom zu Rittern geschlagen und denselben ihr Wappen erweitert hat.*

1433 Juli 13 Rom.

Wir Sigmund von gotes gnaden romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig bekennen und tun kunt offenbar mit disem brieve allen den, die in sehen oder horen lesen. Wie wol wir von angeborner keiserlicher gutikeit alczit geneigt sein aller unserer undertanen und getreuen nucz und fromen furczuwenden, idoch so sei wir mer und mer pflichtig und sunderlich gewegen und willig der ere, wirdikeit und ufnemen zu betrachten, die wir von jugent of in unsern diensten willig und mit steter treue unverdrossen befunden haben und die sich tag und nacht so empsiclich und dienstlich gen uns bewiesen, das si uns zu irer furdrung mit billicher pflicht rechtlich verbinden. Wan wir nu angesehen und gnediclich betrachtet haben solich veste und stete true und ouch willige und fleissige dienst, die uns der edel Caspar Slick, ritter, unser und des reichs und ouch der cron zu Behem canczler, pfleger zu Eger und burggraff zum Elbogen unser besunder, heimlicher und lieber getruer lange jare an unserm hofe wesend gar trefflich und nuczperlich getan und sich ouch also bewiset hat, daz er durch unser gnad und sein verdienen und redlikeit von tag zu tag je hoher und von einem ampt zu dem andern gestigen ist, bisz uff die zeit, daz wir nach unserer keiserlichen cron gen Rom czogen, daselbs wir sein vor allen andern unsern reten gen unserm heiligen vater babst Eugenio, gen den von Meilan, gen Venedigern, Florenczern und andern herrn und gemeinden in welischen lannden also gebrauchten, das er uns gros nucz und fromen zubrachte und unsers wolfarens eine grosse ursach was, umb der und anderer trefflichen dienst willen, die er uns dann in deutschen landen und durch die kunigrich von Hispanien, Franckreich, Engelland, Ungern, Behem, Polan, Littan, Reussen und ouch in Preussen getan hette und ouch daz er in ettwemaniger grossen herferten und gescheften gen den Turken, in der Walachei, Syrffei und in deutschen landen, auch gen den Behem costlich mit uns geczogen ist, als einen verdienten man mit unsere eigen hand nach emphahung unser keiserlichen cron an dem heiligen pfingstag nechst vergangen uff der Tiberbruck under allen andern, der ein grosse menig gegenwertig was, zu dem ersten ritter slugen und zu unserm ebersten canczler wirdiclich erhuben und machten und in noch gnediclicher zu handeln vor uns haben und derworten, daz solicher seiner dienste ein warczeichen an sein erben und gancz geschlechte kome, damit man ir dienste in kunfftigen zeiten erkenne. Dorumb mit wolbedachtem mute, gutem rate unserer fursten, graven, herrn und rete und mit rechter wissen von romischer keiserlicher machtvolkomenheit, so haben wir dem egenanten Casparn und den strengen rittern Mathesen und Wilhelm den

Slicken, die wir ouch uff denselben tag mit unser eigen hand zu Rome ritter slugen, durch irer dienste willen, die si uns in welischen lannden, als lang wir dorinne waren ouch in andern manigen landen in unsern anligenden, notdorfften mit reisen, herfarten und andern ritterlichen geschefften costlich und czerlich teten und sunderlich ouch do wir unserm heiligen vatter dem babst, der von der heiligen kirchen feinden gedrungen wart, hilff sandten in Campaniam, dabi wir dann dem egenannten Mathesen sunderlich befelhnuss taten, dorinne er sich so biderbklich beweiste, das wir in aber mit sunderlichen neuen gnaden geruchten furczusehen. Und wir haben also den egenanten Casparn, Mathesen und Wilhelm und allen iren vettern und irem ganczen geslechte die do Slik genennet sein, iren elichen erben und nachkommen zu bessrung irer kleinat und wapen erlaubt und gegunnet: als si vormals ire wapen von iren eldern und vorfordern mit unsere besserung und verneuung gefuret haben, als dann das wol kuntlich ist, das si nu furbas zu ewigen zeiten zu irem alten helm der flugel, die si mit gulden oder goltfarben leubern besprengen mogen, ouch in der cron uff dem helm einen halben lewen gecronet gulden oder goltfarbe mit uszgestreckten kloen furen und der an allen enden zu schimpff und zu ernste gebrauchen sollen von aller menniclich ungehindert. Und wir bestetigen ouch dem egenanten Caspar und allen Slicken, verneuen und confirmirn in ouch von der egenanten keiserlichen macht volkomenheit alle und igliche ire briefe uber ire freiheit, adel, erhöhung, gab, pfantschaft oder woruber oder von wem si die suszt haben, nichtz uszgenomen und meinen und wollen, daz die ewiclich unverrücket und in allen iren artickeln und stücken stete gehalden und die egenanten Slik alle und ir iglicher der gebrauchen sollen und mogen. Und wir gebieten dorumb allen fursten geistlichen und werntlichen, grafen, freien, herrn, rittern, knechten und allen des reichs und aller unserer kunigrich undertanen und getruen ernstlich und vesticlich mit diesem brieff, daz si die egenanten Slicken gemeinlich und sunderlich an diesen und allen iren gnaden und freiheiten nit hindern, sunder si der gebrauchen lassen und si dabei hanthaben und schüczen, als lieb einem iglichen sei, unser und unserer nachkomen swere ungnade zu vermeiden und bei verliesung hundert marck lotiges goldes, die ein iglicher, der dawider tut, als offt das geschicht, verfallen sein sol, halb in die keiserlich und kuniglich cammer und halb den egenanten Sliken unleszlich zu beczalen. Mit urkunt disz briefs versigelt mit unserem keiserlichen maiestätinsigel, geben zu Rome nach Crists geburt 1433, an sant Margrethen tag, unsere riche, des ungrischen etc. im 47, des romischen in 23, des behemischen im 13 und des keisertumbs im 1 jaren.

Ad mandatum domini imperatoris

Petrus Kalde prepositus Northusensis.

Orig. auf Perg. Kopidlno IV. 4. Majestätssiegel an schwarzgelber Schnur, Heffner Taf. XIII. 96 und 97. A tergo der Vermerk O IV. von einer Hand des 15. oder 16. Jhd., das Datum und ein ausführliches Regest von Händen des 18. Jhd. Kein Registraturvermerk.

V.

K. Sigismund verspricht seinem Kanzler Kaspar Schlick, die ihm geschenkte Herrschaft Bassano nicht an Venedig abzutreten, falls mit der Republik ein Vertrag geschlossen werden sollte.

1434 Mai 1 Basel.

Sigismundus etc. notum etc. Quemadmodum superiori tempore, dum adhuc romano regio nomine fungeremur, magnifico militi Gaspari Sligk cancellario nostro fideli et sincere dilecto castrum Bassani cum universis et singulis iuribus et pertinenciis suis dedimus et contulimus et donamus, prout litere nostre maiestatis de super date clarius attestantur, nos volentes prefatum cancellarium nostrum, heredes et successores suos in huiusmodi donacione nostra graciosius solidare, eis in verbo cesareo et ex certa nostra sciencia promittimus et pollicemur, quod si unquam nos aut successores nostros Romanorum imperatores seu reges cum illustri dominio Venetorum contingerit aliquam inire concordiam sub quacumque forma illa facta fuerit, quod eidem dominio nequaquam dabimus titulos aliquos de prefato castro et dominio Bassani, nisi cum bona voluntate et contentamento eorum. Quod si secus fecerimus, totum sit irritum et inane preiudicio prefati cancellarii nostri, heredum et successorum suorum. Presencium sub maiestate. Datum Basilee anno domini 1434, die prima mensis Maii etc.

Reichsregister K. 233.

VI.

K. Sigismund bestätigt seinem Kanzler Kaspar Schlick die adelige Abstammung und die Ebenbürtigkeit seiner Ehe mit Herzogin Agnes von Oels.

1437 Juli 25 Eger.

Wir Sigmund etc. Bekennen etc. für uns und unser nachkomen. Als wir iczund die hochgeboren furstin Agnesen herczogin in Slesien, zur Olsen und zur Kozel, unsere liebe mume, dem edelen Gaspar Sligk, ritter, burggraven zu Eger und zum Ellenbogen, unserm canczler, rat und lieben getreuen zu einem elichen gemalhel gegeben haben, durch solcher redlichkeit willen, die der egenante Gaspar an im hat und ouch das er uns von jugent off merkliche dinst und treue beweist hot und ouch das die wolgeboren Constancia sein muter aus dem edelen stamme der marggraven von Tervis und Colalt und ouch graven von Camin komen ist, also das er in welschen landen mit fursten, graven und heren dadurch gros gafronet ist, als wir das personlich, als wir in welschen landen waren, gesehen haben und solche heren, seine frund mit sampt im fur uns gewesen sind, dorumb wir in ouch vor elichen jaren zu einem freiherrn und bannirherrn gemacht haben, als die briefe[1]) darüber gegeben das auszweisen und wir ouch die egenante Agnesen von jugunt off an unserm hoffe erczogen haben und ir durch irer tugund willen allzeit vor andern gnedig gewest sein; und derworten, das sie hinfur solchs heirats nicht entgelde, sunder irer furstlichen geburt

[1]) Im Register verstümmelt.

und wirdikeit gebrauch und geniss, wie wol das in keisserlichen rechten clar begriffen und geschreben ist, wo eine furstinn einen ritter nimd und nicht aus dem grad des adels greiffet, das sie dadurch an iren wurden nicht genedert wirt, sunder der gebrouchen sol an allen enden. Jedoch sindemmole das nicht jedermann also kunt ist und selten geschicht, so haben wir das verneuen wollen und setczen, orden und lautern von romischer, keiserlicher machtvolkomenheit in crafft diesz briffs, das die egenante Agnes unsere liebe mume und furstin irer furstenliche geburt ouch der keiserliche rechten volliclich genisse, als das billich ist und von rechts wegen sein sol. Si sol ouch an allen enden, es sei bei schimff oder ernst, zu hofen ader sust, wie man das genennen mag mit sihen, steen ader geen solich stat haben und gebrauchen, als ein furstin haben sol und ir zugebort, daran sie nimand hindern ader dorinn sprechen sol in dhainweis bei unser und unser nachkomen und des reichs sweren ungnaden. Mit urkund. Maiestas. Geben zu Eger anno etc. 1437 an sand Jacobs tag.

Reichsregister L. 61.

VII.

K. Sigismund erhebt die Herrschaft Bassano, die er seinem Kanzler Kaspar Schlick geschenkt hatte, zu einer Reichsgrafschaft und den Kanzler und seine Erben zu Reichsgrafen.

1437 October 31 Prag.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus dei gracia Romanorum imperator semper augustus ac Hungarie, Bohemie, Dalmacie, Croacie rex. Ad perpetuam rei memoriam. Magnifico et spectabili militi Gasparo comiti Bassani etc., cancellario nostro et sacri romani imperii fideli dilecto graciam nostram et omne bonum. Sicut a primevo nascentis mundi exordio conditor omnium mira divinaque sua disposicione firmamenti celigeni monarchiam astrorum numerositate ornavit et radiacionum intermixtarum differencias redivivas mensurans intelligenciarum superiorum officia determinavit, instituens ex celsa providencia cunctum fulgorem siderum ab unici solaris luminis munificencia dependere, quod sua radiacionis simulacra sidereis voltibus imprimens eis splendoris graciam elargitur, nullum penitus integritatis sue detrimentum paciendo, sic eciam sacratissime ordinacionis sue provisio in ipsa machine mundialis monarchia imperialis sublimitatis maiestatem cunctis mortalium potentatibus et preminenciis prefulgentem precipua officii autoritatisque plenitudine soliique augustalis elacione celeberrima consecravit, a cuius quidem imperialis culminis throno, velut e sole radii prodeuntes omnium mundalium nobilitatum insignia pullularunt, omnes dignitates summunt originem, ab illoque dependent, ut non sit datum alicuius generositatis insigne, quod a gremio non effluxerit cesaree dignitatis, nec per hoc cesaree liberalitatis integritas quomodolibet deficit, sed tanto plus splendet fulgorosiusque lucet radius principantis monarche, quanto plures eius privilegiato decore fuerint illustrati, illi potissime, qui meritis suis nobiles effectus producunt, seque civilitatis gloria dignos efficiunt et ipsorum fame preconium actusque celebres reddunt culciores. Sane revolventes in animo gesta veterum, qui nobilitatem summam in virtutibus fundaverunt quodam ferventi desiderio, illos dignos censemus nobilitatis et glorie, qui morum venustate et vir-

tutum claritate se ipsos exornant. Sic enim victrix Roma, caput orbis, cunctas mundi oras gubernans nobilitatisque ordinem fundans nobis exemplum prebuit, que plus virtutum propriis quam progenitorum meritis nobilitatem recensuit, arbitrans iusta quidem sentencia, plus propriis quam alienis facinoribus gloriari. Sic eciam populus urbis non progenitorum sed virtutum claritate fulgentes senatoria dignitate dignos iudicavit elegitque, qui et consules patresque conscriptos dederunt et gravissimos sanccierunt, nec abfuit quin eciam plebeis eorum poscentibus meritis contribuerunt ius annulare eosque nobilibus pares effecerunt, quibus effectum est, ut Roma celeberrima mundum domaret, provincias regeret, legibusque constringeret cunctosque incitaret ad virtutes et clara facinora, et quanto plus omnes ad consequenda nobilitatis et glorie premia aspirabant, tanto amplius excrescebant virtutes, quibus res publica tutabatur et conservabatur. Quid enim Scipiones, quid Fabricios, quid Cathones multosque alios quorum gloria atque merita tanta sunt ut alciorem exaracionem deposcant, eterna fama dignos fecit, quam eorum virtutes et merita, non quidem parentum propago, non generis nobilitas, quibus etsi forsan claruerunt, plus tamen virtus, labor, studium et defensio patrie immortalem ipsorum titulum ampliarunt, ut bellorum et exercituum exinde ex parvo magni duces effecti sint gradu. Et ne gestis priscorum diviciis inmoremur, ad te, dilecte Gaspar noster, nos convertimus, qui licet progenitorum propagine sis nobilitate conspicuus, alto tamen animo hiis non contentus, te propriis virtutibus nobilitatis nisus es, ut non tantum ex aliis in te derivaretur nobilitas, sed tu tibi ipsi tuisque esses quodammodo nobilitatis origo. Quamvis enim a patre tuo Henrico esses de militari genere procreatus, de quo sufficiens testimonium pridem recepimus et de materna prosapia ex inclitis comitibus de Colalto, cum generosa genetrix tua Constancia fuerit illustris Rollandi marchionis Teruisii, comitis Colalti et sancti Salvatoris legitima filia, nata ex generosa Beatrice comitissa Camini ava tua, habeasque affinem illustrem principem marchionem Mantue ceterosque magnates Italie, qui omnes dum in Italie partibus ageremus, nos una tecum visitaverunt de huiusmodi parentela nobis informacionem claram afferentes, ita ut de sufficiencia tue nobilitatis atque propaginis nullus posset penitus dubitare. Instituisti tamen forti animo ea omnia leviter ferre et te pocius meritis tuis ac virtute pristine nobilitati preferre, actumque est, ut te nostris serviciis teneris ad huc constitutus in annis vendicares et per viginti et ultra annorum curricula lateri nostro adherens sollicitudine tua atque ingenio vires etatemque taliter superasti, ut tandem probitate tua poscente dignus iudicatus es summi cancellariatus officio, quod tam legaliter et laudabiliter peregisti, ut te de digno ad digniora evehere sedulo contenderemus. Et ut relictis gestis tuis, que ampla sunt, saltim ad decus tuum aliqua referamus: provectus es quidem nobiscum ex Constanciensi sacro synodo generali per partes Sabaudie atque Arelati ad Kathalanorum provinciam, ubi in civitate Perpiniani Arrogonie regem, ceterorumque Hispanie regum oratores convenimus, tantumque effecimus, quod abstracta obediencia Petri de Luna, Benedicti XIII nuncupati, in felici nostro reditu ad sacrum concilium semotis tribus capitibus, quibus ecclesia sancta dei erat monstruose longis temporibus deturbata, unum lumen nostra interposicione mundo effulsit. Tandem te misimus crebro in legacionibus nostris

ad reges prefatos, cum quibus tibi commissa pro nostro honore laudabiliter expedisti. Profiscentibus denique nobis ad Avinionem et tandem per Delphinatum ad regem Francie et tandem Parisiis, ulterius quoque ad regnum Anglie pro pacifacione eorundem regnorum nunquam lateri nostro defuisti, sed pro modulo tuo nobis semper continua exhibuisti servicia.

Redeuntibus autem nobis ad Constanciam et completa sanctissima unione ecclesie, properantibusque nobis ad peculiare regnum nostrum Hungarie, ubi insultantibus Turcis apparatum bellicum instruxeremus et repressis eis constructoque castro Gorini victores recessimus, te tunc milicie premio verbo regio dignum iudicantes; affuisti tandem nobiscum contra Turcos in secunda expeditione Brassoviensi dum Walachiam eriperemus de manibus eorum et in tercia quidem dum castrum Taubenstein teneremus obsessum. Tu iam etate, honore, familiaque plus provectus, armorum exercicio et militari disciplina multos alios anteibas, ubi tandem bellum commixtum fuit, cui interfuisti nobis fideliter assistendo, et in quarto quidem apparatu, dum Omaroch princeps Turcorum Novam Burdam innumerabili multitudine tenebat vallatam, nosque in Rascia teneremus exercitum, tu nobis continue prioribus digniora addiciens astitisti. Quid dicemus de plurimis ambasiatis perarduis, quibus maiestati nostre ad regem Polonie, ducem Witoldum et ordinem Prutenorum sepenumero prudencia, industriaque tuis te utilem effecisti. Succedente tamen tempore, dum Boemorum negocium nobis incumberet, in eodem regno nobis immensa impendisti servicia et in bello quidem Wissegradensi et Brodensi cum non mediocra lesione tue persone laude digna opera exercebas, in omnibusque guerris, exercitibus tractatibusque et ambasiatis in ipso regno decem et octo fere annis durantibus, qui amplissima egerent dissercione, te talem reperimus, ut te nobis proficuum et dignum honore, extollendumque censeremus et baronie titulo insigniremus. Quantum autem in Alamanie partibus apud principes et communitates tui usi simus tempore nostri regiminis propter officium, quod gerebas et geris, cum sit vulgare atque notissimum, stilum retrahendum censuimus. Et ea que in Italia acquisivisti dicturi sumus. Dum enim deliberaremus pro suscipiendis imperialibus infulis et recuperandis imperii iuribus Italie partes transcendere, tu cum magnatibus et communitatibus Italie convenientem nobis additum preparasti: et sic Mediolanum intravimus et suscepta regali corona more predecessorum nostrorum ulterius ad urbem ad complementum imperialium ceremoniarum aspiravimus, penetrantesque Lombardiam et obstantibus nobis sanctissimo domino nostro papa, qui concilium generale Basiliense, nostra protectione pro christianismi salute institutum et cui adherebamus, conabatur dissolvere, obstantibusque Florentinis et colligatis eorum, ut tunc erant Veneti, non poteramus commode Etrurie fines attingere, quamvis sanctitas domini nostri ut desereremus concilium nobis polliceretur coronas et iter securum, omnesque honores possibiles, que omnia tamquam insipida postergavimus, arbitrantes dignius res nostras forti et regio animo cum honestate quamvis dampno et non mediocri periculo velle prosequi, quam signa honoris tamquam victi cum dedecore reportare. Sicque petivimus Tusciam et civitatem Lucanam, tandem per acies hostium ad fidelem imperii civitatem Senensem devenimus cotidiana solum nostra familia circumcincti, ubi fere per annum inter hostes versantes, nam et dux Mediolani nobis depost denegebat presidium,

cotidianis fluctuavimus adversitatibus et erumpnis, nec nobis aliquis erat amicus aut locus refugii. Sed tu fidelis Gaspar, comes ingenue, sicuti precedenti etate, opera et studio tuis multa fuerunt commoda nobis parta: ita de fideli te fideliorem exhibendo iterum et iterum replicatis vicibus Romam adiisti, adhortatus es summum pontificem et ipsum, qui prius pluribus celeberrimis ambasiatis mitigari non poterat, industria tua opitulanteque affeccione, quam tibi sanctitas sua gerebat, ad nostra beneplacita convertisti et factis capitulis prestitoque iuramento solempni, quod tu cum magnifico Matkone comite peragebas, nostris laboribus et curis finem dedisti, ita ut Romam iremus et suscepti maxima gloria et triumpho, per manus sue sanctitatis fuimus solemniter infulati. Tantaque erat animorum nostrorum coniunctio, tanta benignitas patris ad filium, filiique affectio versus patrem, ut omnia feliciter ad vota succederent, ubi te eciam in ponte Tiberis more veterum equo insidentem pre multis magnatibus eligendo inter milites primum cinximus et militari honore tamquam benemeritum dignum iudicavimus. Et quia reditus noster propter ceteros hostes nostros erat suspiciosus periculo, tu ut nobis omnia complanares apud summum antistitem operam addidisti ut et cum Venetis, hostibus tunc nostris, certorum annorum treuga indiceretur, qua factum est, ut ubi pridem insultati, oditi et cum aliquali defectu quandoque intrabamus, cum honore et cum gloria ac habundancia rerum partes illas exivimus. Et venientes Basileam unionem ecclesie Dei conservavimus, ubi et tu nobis perutilis astitisti. Sunt multa alia depost per te acta, que forent hic dignissime recensenda, sed sufficiant hec pro laude tua, que eciam apud priscos quemcunque virorum immortali gloria dignum consecrassent. Que omnia si rite perpenderimus, spectabilis comes Gaspar, quid est, quod non merearis, quid tibi conferre poterimus aut nobilitatis, aut glorie, aut dignitatis, quod huiusmodi merita tua non superent! Profecto tibi tenetur ecclesia, tenetur imperium, tenentur regna nostra, nosque tibi, tuisque posteris sumus ad omnia tua commoda et honores obligatissimi debitores! Et ut pro huiusmodi tuis debitis tibi saltem aliquid impendamus, quatenus alii exemplo tuo incitati ad virtutes nanciscendas efficiantur promptiores, te Gasparum prefatum, quem prius baronie titulo insignivimus iuxta continenciam aliarum nostrarum litterarum, cui tandem eciam tamquam benemerito illustrem principem Agnetem ducissam Slesie, Olsnicie et Kozolie etc., consanguineam nostram carissimam, contoralem tuam matrimonialiter copulavimus ut tua merita, coniugisque tue alta prosapia posteritati vestre relinquant eternum nobilitatis honorisque nomen, volentes tibi, qui ut prefertur utrorumque parentum et propriis eciam choruscas meritis, existisque ingenuus, amplioris dignitatis addere cumulum, qui in Romana republica plus priscis evis pro tam claris facinoribus meruisses, te Gasparem memoratum, heredes fratresque tuos[1]) et omnes qui ab eis descenderint maturo principum, comitum, baronum et procerum nostrorum accedente consilio et de certa sciencia uberius in dei nomine libertamus vosque[2]) omni meliori modo et forma, quibus fieri potest, comites castri, civitatis et territorii Bassani, cuius te pridem privilegio nostro dominum fecimus, creamus, facimus, constituimus, extollimus

[1]) Auf Rasur von derselben Hand. Im Register steht heredesque tuos legitimos, qui de lumbis tuis descenderint.

[2]) Auf Rasur von derselben Hand. Im Register steht: seque.

et auctoritate cesarea. tenore presencium gratiose sublimamus, dominiumque Bassani in comitatum nobilem sacri imperii erigimus, et ut quevis comitum dominia et comitatus donacionis, devolucionis seu empcionis titulo possidere possitis, vos habiles facimus, volentes et decernentes, ut tu, fratresque[1]) tui legitimi, ut prefertur omni honore, iure, titulo, dignitate, prerogativa, libertate et preeminencia in perpetuum gaudere et frui possitis et debeatis apprehensa possessione prefati comitatus sive non, quibus ceteri sacri imperii comites ingenui gaudent et utuntur in iudiciis sive extra, in ioco, serio, bellis, duellis, torneamentis, hastiludiis, banderiis cum sigillacione cere rubee, sive alibi ubicunque de consuetudine vel de iure. Nulli eciam penitus hominum ad provocacionem duelli seu alterius cuiuscunque cause criminalis sive civilis cuiuscunque eciam condicionis existat stare aut respondere tu, tuique fratres[2]) legitimi debeatis, nisi comitatus insigniis fulcito et in tanto nobilitatus gradu constituto, neque sentencias interlocutorias seu diffinitivas, seu testimonia pro antedictis causis subire, pati aut racione quacunque, nisi fuerit comicia ingenuus, ut prefertur. Volumus eciam et auctoritate imperiali decernimus ut tu fratresque[3]) tui ad nullum penitus iudicium, sive sit iudicium curie nostre, seu alterius cuiuscunque sive etiam provinciale aut terrestre, generale aut speciale provocati, trahi, citari seu in eodem iudicari seu sentenciari debeatis pro quacunque causa, nisi coram persona nostre maiestatis seu successorum nostrorum Romanorum regum seu imperatorum seu commissariis ipsorum, qui in curiis eorundem fuerint ad hoc specialiter deputati, quidque autem secus fieret in citando, iudicando aut sentenciando, totum penitus annnullamus et cassamus decernentes auctoritate prefata hoc nullius fore roboris vel momenti nec prefatis Gaspari et fratribus[4]) suis hoc posse aut debere preiudicare, demptis negociis feudorum, que semper coram dominis feudi iudicaliter debent diffiniri, quibus per hanc nostram libertacionem non intendimus derogare, non obstantibus in premissis omnibus, quibuscunque legibus, statutis, consuetudinibus, iuribus seu privilegiis in contrarium editis seu edendis, quibus omnibus in quantum huic nostre concessioni et creacioni obviare viderentur, auctoritate cesarea et de plenitudine potestatis derogamus et derogatum esse volumus per presentes. Gaudeas igitur favore cesareo dilecte comes Gaspar et de tanto sublimacionis munere eciam tua proles exultet et tanto uberius ad sacri imperii commoda insudare curetis, quanto vos amplius preventos conspicitis beneficiis graciarum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre creacionis, gracie et sublimacionis paginam infringere aut ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit nostram et imperii sacri indignacionem gravissimam et penam centum marcarum auri purissimi, quam unusquisque, qui contrafaceret, tociens, quociens se noverit, irremissibiliter incursurus, medietatem imperiali erario, reliquam vero partem prefato comiti Gaspari et eius fratribus[5]) persolvendas, ad cuius quidem pene importacionem eis plenariam concedimus facultatem contrafacientes et mandatorum nostrorum

[1]) Auf Rasur von derselben Hand. Im Register: heredesque.
[2]) Auf Rasur von derselben Hand. Im Register: suique heredes.
[3]) Auf Rasur von derselben Hand. Im Register: heredesque tui.
[4]) Auf Rasur von derselben Hand. Im Register steht: heredibus.
[5]) Auf Rasur von derselben Hand. Im Register steht: heredibus.

transgressores eciam sine iudicio arrestandi et detinendi, quousque camere et ipsis pro huiusmodi pena fuerit plenarie satisfactum, nec ipsi per hoc aliquam incurrere debent notam sive culpam. Presencium sub nostre imperialis maiestatis sigillo testimonio litterarum, datum Prage, anno domini 1437 penultima die Octobris, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. 51, Romanorum 28, Bohemie 18, imperii vero 5.

Ad mandatum domini imperatoris in suo consilio H.

Orig. auf Perg., Kopidlno IV. 5. Reichsregister L. 59/v Majestätssiegel an schwarzgelben Schnüren, Heffner Taf. XIII. 96 und 97. A tergo: Registrata. Alte Sign. d XI. und f VI, 15. oder 16. Jhd. Regest und Datum 17. und 18. Jhd.

VIII.

K. Albrecht schenkt Kaspar Schlick das Schloss Uivár in Ungarn. 1438 April 30 Pest.

Nos Albertus, dei gracia rex Hungarie, Dalmacie, Croacie etc. Austrieque et Stirie dux, nec non marchio Moravie etc. Presentis et postere etatis hominum noticie patefacimus presencium per tenorem: quamquam quorumvis nativa liberalitas donis munificencie benemeritis subditis erogandis habundans cunctorum suorum fidelium subiectorum merita eorundem nihilominus pensata qualitate, quam experta quantitate, retribucione votiva prosequi teneatur; attamen illis longe forcius et specialius sue gratitudinis debet offere benivolenciam, quos nedum preteritorum servi iorum fructuosa exhibicio, verum eciam futurorum impendendi aptitudo revera commendabiles representat, quique ad huiusmodi grata obsequia sicuti viribus et exercicio, sic nihilominus consilio impendenda, utiles atque apti claris precendencium indiciis aperte indicantur. Sane inter ceteros sed et ut clarius dicamus pre ceteris suis participibus, uti fidedigno edocti sumus testimonio, fidelis noster gratus et sincere dilectus magnificus Gaspar Sligk miles, alias quondam excellentissimi recolende memorie principis domini Sigismundi Romanorum imperatoris semper augusti et Hungarie, Bohemie etc. regis, patris nostri carissimi imperialis et regni Bohemie cancellarius, erga eundem patrem nostrum a sue adolescencie primeve temporibus tali fulsit fide et devocione ac famulandi promptitudine, totque et tanta existunt sue laudande fidelitatis obsequia, serviciorumque non indigne memoranda merita, quibus idem Gaspar cancellarius ipsi quondam domino imperatori patri nostro se gratum reddere studuit, quod si ipsius geste et habite rei seriem stili officio pro presenti vellemus describere, vix apparet modus de presenti, quo id ipsum, cum nec expressione valeat conprehendi, per singula posset efficaciter explicari. Sed ne prorsus eius devocionis constancia et famulandi promptitudo silencii vicem recipiat, aliqua eiusdem laudabilia servicia iugi memoria merito recolenda ceteris veluti exemplar et speculum pro obiecto reponenda presentibus conpendiose censuimus annotanda.

Dudum siquidem decursis et evolutis prefati Gaspar Sligk etatis adolescencie temporibus, in quibus et paulo ante forsitan serviciis annotati quondam domini imperatoris et sue cancellarie imperialis fideliter inherens sibi servicia tam etati, quam providencie et sciencie suis eotunc congruencia studiose exhibuit, eodemque Gaspar ad alcioris noticie ipsius domini im-

peratoris gradum suis virtutibus exposcentibus provecto in pluribus immo multiplicibus exercitualibus expedicionibus, tam contra insultum sevissimorum Turcorum crucis Christi persecutorum, quam eciam adversus rabiem perfidorum Hussitarum et Taboritarum per ipsum quondam dominum imperatorem, prout imminentis necessitatis qualitas exigebat, post sese instauratis, dictus Gaspar Sligk inchoate fidelitatis et famulandi gratitudinem propensius exercitare cupiens decenti suorum familiarium comitiva fulcitus, non sine suis laboribus, magnisque sumptibus et expensis ipsi domino imperatori et sue sacre corone iuxta tocius sue possibilitatis exigenciam acceptabilia servicia curavit studiosus et multis vicibus exhibere. Quibus quidem suis obsequiis requirente ipso, tandem magis ac magis dileccionem sue persone erga dictum quondam dominum imperatorem attingente, suisque consiliis interesse promerente, primum in tractatibus inter ipsum dominum imperatorem et Bohemos, tunc pro bono pacis opportune habitis et demum in ambasiata et legacione non parve, immo grandis importancie ad Polonos et Prutenos sibi veluti viro prudencia et providencia predito per dictum quondam dominum imperatorem deferri imposita, per eum quoque tam sagaciter quam provide et votive expedita et pacta, modo simili pergrata famulamina ipsi domino imperatori exhibuit et impendit. Postmodum vero hiis omnibus prout opus erat expeditis, certisque subsequentibus interpositis diebus annotato quondam domino imperatore pro habendis et finaliter suscipiendis ultimis duabus coronis seu infulis imperialibus partes Alamanie et deinde Lombardie adeunte, susceptaqua in Mediolano una coronarum pretactarum, ulterius ad Tusciam et alias Italie regiones usque civitatem Senarum inclusive per multas insidias et obstacula, quas eotunc inter ceteros imperii rebelles a Florentinis protulisse dinoscitur, successive procedente, ibidemque aliquamdiu moram protrahente, memoratus Gaspar, qui iam per dictum quondam dominum imperatorem commendabilibus suis virtutibus, morum gravitate, eloquencie facundia et consilii maturitate suadentibus ad honorem cancellariatus susceptus atque promotus eiusdem officio fungebatur per totum ipsius itineris spacium, ubique et sine intermissione lateri ipsius domini imperatoris adherendo, nedum in ipsius cancellarie negociorumque in eadem occurencium fideli expedicione, quin immo eciam in aliis tam scilicet actibus militaribus, quam eciam multarum dissensionum emergencium sedacione, variarum quoque et multiplicium legacionum nunc ad dictos Florentinos et Venetos, nunc vero ad sanctissimum dominum nostrum Engenium papam quartum sue direccioni traditarum votiva et honorifica expedicione taliter se gessit, tam pergrataque servicia ipsi domino imperatori exhibuit, quod seclusa expressionis prolixitate, ut multa brevi conprehendamus sermone, potissime per ipsius Gaspar cancellarii direccionem, circumspectamque operacionem atque per eius medium ipse dominus imperator sopitis multis differenciis inter eundem ac antelatum dominum papam hincinde subortis in adepcione postreme sue corone imperialis, vota sua existit consecutus, sicque tandem suscepta et habita interveniente procuracione sepefati Gaspar cancellarii per dictum quondam dominum imperatorem de assecucione infularum suarum imperialium plena certitudine, ipsoque de prefata civitate Senarum in almam urbem Romanam se conferente, ibidemque susceptis gloriose de manibus antefati domini pape ipsis infulis imperialibus, viceversa ab illinc ad sacrosanctam Basi-

liensem concilium regrediente, ipse Gaspar cancellarius, qui pro tunc in cuiusvis generis obsequiorum exhibicione sibi parem non habebat, perclare sue fidelitatis sollerciam in eo a primordio sue etatis iuvenilis radicatam, constanter profectus, ipsum dominum imperatorem non sine maximis expensarum sumptibus, cum non parva immo copiosa sua familia investigans, eidem in rebus et negociis statum reipublice Christiane concernentibus, conciliis in eodem tractatis notabiles et honori eiusdem domini imperatoris non parum convenientes cooperaciones fecit et impendit. Demum vero dum ipse quondam imperator expeditis suis negociis in ipso concilio inchoatis, ad hoc regnum suum Hungarie feliciter rediens in eodem aliquamdiu repausasset, antedictus Gaspar cancellarius ardentis in eo fidei, qua eidem domino imperatori summe afficiebatur zelo, premonitus, non multorum dierum cum eodem inibi morula protracta, cupiens priora recolenda obsequia novorum impensione decorare, ad requisicionem annotati quondam domini imperatoris persone rebusque et bonis suis minime parcens ad pociores regni Bohemie barones, plerumque eciam ad communitatem tocius regni Bohemie in legacione ipsius domini imperatoris se conferens, talem cum eisdem modum et practicam novis adhibitis laboribus tenuit atque fecit, quod tandem eius cooperacione mediante idem dominus imperator certis cum ipsis Bohemis prehabitis convencionibus ipsum regnum suum Bohemie et eius dominium, cuius scilicet regnicole per plurium annorum preteritorum excursum ab obediencia sua, quorundam sceleratorum hereticorum doctrina immissis undique deviis rumoribus aversi, se prorsus alienos fecerunt, plenarie existit assecutus, in quo non solum ipse dominus imperator altissimum honorem et profectum, verum eciam Christiani nominis religio incrementa amplissima susceperunt. Quibusquidem omnibus et singulis pretactis habitis et expletis sepefatus Gaspar cancellarius eciam in aliis pluribus et multiplicibus agendis sue provide expedicioni execucionique et direccioni sepe sepius creditis sine alicuius temporis intervallo, semper decenti familia fulcitus, tam studiose quam sollerter sollicitudine pervigili, strenua operacione et agilitate operosa dicto domino imperatori usque felicem sue vite temporalis occasum acceptabilia, pergrataque et re vera laudum preconio attollenda servicia, quorum nec qualitatis sed nec quantitatis numerus valet faciliter conprehendi, curavit summo opere exhibere, prout super hiis singulis prenotatis sicuti aliorum fidedigno accedente testimonio, sic nihilominus propria nostra contemplacione sepe numero curiam dicti domini imperatoris visitando experienciam sumpsimus evidentem. Que omnia suprafacta pervide et precise, ac si proprie nostre persone exhibita fuissent, pensamus et pensanda arbitramur, cum et in mortis sue articulo prefata maiestas ipsum Gaspar nobis et baronibus regni Hungarie bene tractandum et propter servicia sua nunquam deserendum tenerrime et cordialiter comendavit. Ceterum ne plurimorum virtuosorum actuum antelati Gaspar cancellarii longa et importuna narracio spaciosa prolixitate interveniente animos legencium distrahat, illa in parte sillencio transeuntes aliqua, que et nostra serenitas gratanter suscepit ab eodem, propter maius sue fame preconium premissis duximus addicienda. Porro defuncto iuxta nutum divine disposicionis antelato quondam domino imperatore patre nostro, nobisque summi opificis opitulante clemencia, eidem in regimen huius regni Hungarie feliciter et votiva cum prosperitate succedentibus, memoratus

Gaspar cancellarius laudabilem suam famulandi sollerciam constanter usque ad hec tempora nostri felicis regiminis accurate transferens, nuper post obitum scilicet annotati quondam domini imperatoris de nostre maiestatis mandato speciali et ob nostram singularem conplacenciam honoris quoque uberrimum incrementum ad civitatem Pragensem, ubi scilicet communitas tocius regni Bohemie eleccionem novi regis habitura fuerat eo tunc congregata, accedens, inibique diligenti operacione interposita in tantum sue discrecionis sagacitate practicavit, quod ex eius induccione, persuasioneque et procuracione plurimorum mentibus in ipsa eleccione discordantibus ad unionem optatam deductis, tandem eleccio huius modi in regimen regni Bohemie prenotati de nostra persona feliciter habita existit et conclusa. Sicque ipse Gaspar cancellarius obtenta eleccione pretacta ad maiestatem nostram votiva ferens responsa, remeavit deincepsque usque in presenciarum tempus cum nostra permanendo maiestate in singulis, que nobis veluti regiminis novitate fungentibus placibilia, regnoque nostro Hungarie utilia fuere, taliter se gratum reddere studuit et acceptum, sicuti et in antea certa ex preteritis sumpta fiducia de futuris eum facturum non dubitamus, quod nedum regali remuneracione quantumlibet magnifice impendenda evidenti omnium iudicio dignum se effecit, verum eciam mutuate dileccionis nostre benivolenciam ad se attrahere promeruit manifeste. Quibus omnibus singillatim diligenter intuitis, considerati-que et perspicaci meditacione pensatis, quamvis altissimis regalibus donariis dictus Gaspar cancellarius merito esset premiandus, tamen tum paternis respectibus, tum etenim in nostri (sic) memoriam revocato extremo antelati patris nostri testamento, ubi scilicet idem in suis extremis decumbens, ut premittitur, inter cetera sua acta annotato Gaspar cancellario nobis ibidem coram eo astantibus in fidelissimum servitorem immo pocius filium commendato nos cordintima devocione subiuncto mandato admonuit, ut eodem in nostri favorem suscepto sue promocioni totis viribus intendere serviciorumque suorum superius in aliqua parte tactorum sue maiestati impensorum opportunus remunerator existere deberemus, cupientes et volentes ipsum munificencie nostre dono aliquanti-sper consolari, quotenus et testamento prevocato satisfaccio debita et serviciorum suorum aliqualis remuneracio subsequatur, idemque ad ulteriora nobis et sacre huius regni corone exhibenda obsequia fervencior efficiatur, castrum nostrum Uywaar nuncupatum in comitatu Nitraensi habitum, quod alias quondam magnifici Stiborii di Stiboricz alias de Bolondoch hominis absque heredum sexus masculini solacio defuncti prefuisse et per defectum seminis eiusdem iuxta approbatam regni nostri pretacti legem et consuetudinem ad manus nostras regias devolutum fore dinoscitur, simul cum omnibus et singulis oppidis, villis et possessionibus ac prediis nec non locis sessionalibus, terris arabilibus, cultis et incultis, agris, pratis, forestis, silvis, nemoribus, rubetis, montibus, vallibus, vineis et vinearum promontoriis, aquis, fluviis, piscinis, piscaturis, molendinis et locis molendinorum, sed et ecclesiarum patronatibus, item tributis ac lucro camere nostre regie in et de oppidis, villis et possessionibus pretactis provenire solitis, ceterisque universis proventibus, fructibus, iuribus, iurisdictionibus, obvencionibusque et emolimentis et generaliter quarumlibet utilitatum et pertinenciarum integritatibus quocumque nomine vocitatis ad dictum castrum de iure et ab antiquo spectantibus, sub suis et eorundem oppidorum ac dictarum villarum, possessionum et

prediorum veris metis et antiquis limitibus, sub quibus scilicet per antelatum quondam Stiborium tente fuerunt et possesse, ex certa nostra sciencia et animo deliberato, de consensu eciam et beneplacita voluntate serenissime domine Elizabeth regine, filie scilicet antelati quondam domini imperatoris, conthoralis nostre carissime, prelatorumque et banorum nostrorum ad id accedente consilio prematuro, prefato Gaspar Sligk cancellario perinde et tamquam vero regnicole per universitatem dictorum prelatorum et baronum ac nobilium antefati regni nostri Hungarie in eorum consorcium et medium suis meritis exigentibus sollempniter recepto et assumpto, suisque heredibus et posteritatibus universis de manibus nostris regiis omni eo iure, quo nostre incumbunt collacioni, dedimus, donamus et contulimus, immo damus, donamus et conferimus iure perpetuo et irrevocabiliter possidendum, tenendum, pariter et habendum salvo iure alieno et nihilominus ex habundanciori nostre gracie benevolencia assumimus nostro et successorum nostrorum regum scilicet Hungarie nominibus antelatum Gaspar cancellarium suosque heredes universos in pacifico dominio dicti castri et suarum pertinenciarum pretactarum et contra quosvis impetitores causidicos et actores, nostris et eorumdem successorum nostrorum laboribus propriis et expensis iuxta et extra iudicium semper et ubique conservare, protegereque et expedire, harum nostrarum vigore et testimonio litterarum mediante. Quas in formam nostri privilegii redegi faciemus, dum nobis in specie fuerunt reportate. Datum Bude, feria secunda proxima post dominicam Iudica, anno domini 1438.

Commissio propria domini regis[1]).

Orig. auf Perg., in Kopidlno X. 3. Das Siegel war aufgedrückt unter dem Texte in der Mitte am Rande. A tergo: Registrata.

---

[1]) Zweimal geschrieben in der Urk., einmal ober dem Texte oben am Rande rechts, dann unter dem Texte am Rande unter dem aufgedrückten, jetzt abgefallenem Siegel. Unten in der rechten Ecke: Lecta.

Die Zurückstellung der von den Franzosen im Jahre 1809 aus Wien entführten Archive, Bibliotheken und Kunstsammlungen[1]).

Von

Hanns Schlitter.

Die Sitte oder besser gesagt, die Unsitte, Kunstschätze zu plündern, ist ältesten Ursprungs. Die Römer waren es besonders, die sie übten: keine Eroberung ohne Wegführung öffentlicher Monumente und kein Triumph ohne diese Ehrenbeute des siegreichen Imperators. So wurde das alte Rom das Museum par excellence, in dem sich die Kostbarkeiten Griechenlands, Aegyptens und Kleinasiens häuften. Diesem heidnischen Brauch machte das Christenthum keineswegs ein Ende: die Deutschen folgten dem Beispiel der Römer und selbst das fromme Heer

[1]) Literatur und Archive: Böheim Wendelin: Die aus dem kais. Schlosse Ambras stammenden Harnische und Waffen im Musée d'artillerie zu Paris (Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses XIX. 217). Broglie: Mémoires du prince de Talleyrand. III. Engerth's Katalog I. Frimmel: Galeriestudien. J. Jureczek: Die kaiserliche Privatbibliothek in den Jahren 1809 und 1813 (Wiener Zeitung vom 14. und 15. Dezember 1897 Nr. 287 und 288). Kriegsarchiv: Geschichte und Monographie des k. k. Martens: Recueil des traités. VI. VII und supplément II. Montgelas: Denkwürdigkeiten. Mosel Ign. Fr.: Geschichte der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Muntz Eug: Les annéxions de collections d'art ou de bibliothèques et leur role dans les rélations internationales, principalement pendant la révolution française (Revue d'histoire diplomatique VIII. IX. X.). Napoléon: Correspondance I. II. III. Saunier Charles: Les conquêtes artistiques de la révolution et de l'Empire, et les reprises des alliés en 1815 (Gazette des beaux arts III ème Période XXI. XXII.) Thiers XX. Wolf G. Geschichte der k. k. Archive in Wien. Archiv des k. u. k. Oberstkämmereramts (O. K. A.) Staatsarchiv (St. A.). — Dieser Aufsatz war ursprünglich für eine Festgabe Wiener Schriftsteller zu Ehren Nicolaus Dumba's bestimmt, dessen plötzlicher Tod jedoch die ihm zugedachte Widmung vereitelte.

der Kreuzfahrer wollte sich, geblendet durch den Reichthum des Orients, nicht bloss mit heiligen Reliquien begnügen.

Die Könige von Frankreich schleppten aus Italien fort, was ihnen gefiel: Karl VIII. die berühmte Bibliothek Neapels; Ludwig XII. die von Pavia, welche die Viscontis und Sforzas zusammengestellt hatten. Eine bedeutende Plünderung fand im XVI. Jahrhundert statt, deren Andenken sich an den Namen des Grossveziers Ibrahim heftet, der 1526 nach dem Falle von Ofen den grössten Theil der Corvin'schen Bibliothek nach Konstantinopel bringen liess. Aber weitaus übertroffen wurde dieser Raub durch den der Heidelberger Palatina (1622), die Maximilian von Bayern dem Papst zum Geschenke machte. Nicht lange darnach bemächtigten sich die Kaiserlichen der Sammlungen Gonzaga's, während die Schweden ihre Beutezüge in Böhmen und Mähren unternahmen.

Das XVIII. Jahrhundert kannte nicht den verdammenswerten Brauch, Museen und Bibliotheken zu berauben; weder Preussen noch Oesterreicher oder Russen rührten an dem Eigenthum derer, die sie besiegten. Anders handelten jedoch die Franzosen der Revolution und des ersten Kaiserreichs, die auch in dieser Hinsicht den alten Römern gleichen wollten. Sie suchten ihr Verhalten durch die Erklärung zu rechtfertigen, die Kunst könne sich nur in einem freien Lande entfalten. Diesem Grundsatz gemäss wanderten die Crayer, Vandyk und Rubens in Masse von Brüssel nach Paris. Seit 1795 fand ein stetiges Zuströmen flämischer, holländischer, italienischer, deutscher und spanischer Meisterwerke statt. Wohl gab es in Frankreich selbst rechtlich denkende Männer, die gegen dieses schmachvolle Treiben ihre Stimmen erhoben. Aber Niemand hörte auf sie.

Da verfiel Bonaparte auf einen völlig neuen Gedanken: die Erwerbung von Kunstschätzen und Bibliotheken tractatmässig festzusetzen und dadurch rechtlich zu begründen. Solche Verträge wurden mit Parma, Modena, mit dem Papst und mit Venedig abgeschlossen. Doch blieb Bonaparte diesem Grundsatz nicht immer treu. Dies empfanden zunächst die Lombardei und Toscana. Ebenso verfuhr er im Februar 1798 mit Rom, das er wegen der Ermordung des Generals Duphot als eroberte Stadt behandelte. Auch die Privatsammlungen Pius' VI. und der Familien Albani und Braschi blieben nicht unangetastet.

Im Jahre 1799 waren im Musée des Antiques zu Paris die aus Italien fortgeschleppten Statuen bereits aufgestellt: Nil, Tiber, Melpomene, Venus von Medici, Apollo von Belvedere, sterbender Fechter, Menander, Laokoon u. a. Auch die ehernen Pferde aus Venedig, sowie der Löwe von San Marco standen schon auf dem Triumphbogen der

Tuilerien, dem heutigen Arc du Carousel. Den Louvre aber schmückten Rubens, Correggio, Luini, Giorgione, Lucas von Leyden u. a. — sämmtlich Meisterwerke, die aus den Museen, Palästen und Kirchen Italiens stammten.

Nach den Tagen von Austerlitz, Jena, Auerstädt und Wagram wurde der Schauplatz der Plünderungen auf reichsdeutschen und österreichischen Boden verlegt. Im Jahre 1809 musste die kaiserliche Gemäldegalerie zu Wien 401 der noch im Belvedere vorhandenen Stücke ausliefern[1]), darunter das grosse auf schweren Eichenpfosten gemalte Bild von Rubens' Himmelfahrt Mariae[2]) und die Mosaiken „Kaiser Joseph II. und Leopold II." von Regoli[3]). Diese mussten aus der Mauer losgelöst, jenes aber mit feinen Sägen durchschnitten und also für den Transport verkleinert werden. Kein Geringerer, als Denon, der Generaldirektor der französischen Museen war es, der solch barbarischen Befehl ertheilte.

Am 22. November erstattete Füger[4]) einen ausführlichen Bericht, dem wir folgende Stelle entnehmen: „Sichtbar waren es nicht bloss die Bedürfnisse des Pariser Musaei, für welche Herr Denon Sorge trug, sondern die Absicht, durch eine beträchtliche Menge von Stücken die Anzahl seiner Kunsttrophäen in den Augen des Publicums zu vermehren. Denn er nahm nicht nur solche Bilder, welche nach ihrem Kunstwert in einem Privatkabinet zu stehen verdienten, sondern auch viele Stücke, die von der Akademischen Commission im Jahre 1805 als ganz unbrauchbar für die Galerie erklärt worden waren. Ja selbst mehrere Copien bekannter guter Gemälde wurden des Transportes wert gehalten. Auf meine Frage, ob er alle diese Stücke in dem Musaeo aufzustellen gedächte, konnte Herr Denon doch nicht umhin, zu antworten, dass viele der genommenen Bilder allerdings keinen Platz im Musaeo verdienten und auch nicht darin aufgestellt werden würden. Es

---

[1]) Verzeichnisse über die fortgeschleppten Bilder erliegen im O. K. A. und im St. A. Die besten Werke waren bereits geborgen und befanden sich, in 54 Kisten verpackt in Pressburg.

[2]) Dieses Bild stammte aus der Jesuitenkirche in Antwerpen.

[3]) Frimmel hat den Beweis dafür erbracht, dass dies und nicht Regoliron der Name des Künstlers sei. Die Mosaiken waren ein Geschenk des Papstes Ganganelli an Maria Theresia.

[4]) Heinrich Füger war am 16. Mai 1806, nach dem Tode des älteren Rosa zum Galeriedirektor ernannt worden. Am 31. März 1810 beantragte der Oberstkämmerer, Graf Wrbna, ihm Titel und Charakter eines Schlosshauptmannes zu verleihen. Kaiser Franz jedoch resolvirte am 16. Februar 1813, es könne „bei dem grossen Verlust, den die Galerie erlitten, für den Direktor Füger keine Belohnung stattfinden" (O. K. A.).

dürfe aber nicht das Ansehen haben, dass er die kaiserliche Galerie habe begünstigen wollen, wenn er sich bloss auf die geringere Zahl einschränkte, die dahin bestimmt wäre[1]).“

Auch das Münz- und Antiken-[2]), das naturhistorische Cabinet[3]), sowie die Hofbibliothek[4]) hatten schweren Tribut zu entrichten. Nicht

---

[1]) O. K. A. Einige Stellen aus dem Berichte Fügers auch bei Engerth und bei Frimmel.

[2]) „Verzeichniss der Monumente und Seltenheiten, welche im Jahre 1809 von dem Herrn Denon aus dem k. k. Münz- und Antiken-Kabinete nach Paris abgeführet worden sind:

1. Ein grosser Sarkophag, mit der Vorstellung eines Gefechtes der Amazonen mit den Griechen, ohne Deckel (Saal XI. 12[1])*).

2. Ein sehr grosses Basrelief von Marmor, ein Opfer vorstellend, mit mehreren Figuren, wovon der obere Theil und mit demselben alle Köpfe der Figuren einst absichtlich abgeschnitten worden (X. 31)*).

3. Ein sehr grosser ägyptischer Marmor, oben abgerundet, mit ägyptischen hieroglyphischen Figuren, in der Mitte durch Abreibung beschädiget.

4. Ein langer ziemlich schmaler ägyptischer Stein, eigentlich ein Bruchstück von Granit, mit vielen ägyptischen Figuren.

5. Eine Kolossalische Zehe von Granit (I. Nr. XVIII)*).

6. Ein ägyptisches Gefäss von Marmor in der Form eines Wasserbeckens.

7. Bruchstück eines Kopfes der Isis aus schwärzlichem Marmor.

8. Kleines cenotaphium von Marmor mit einer Aufschrift auf der Vorderseite.

9. Kopf des sogenannten Juba, eigentlicher des indischen Bachus, von Marmor.

10. Kopf, wahrscheinlich der Marciana, mit einem hohen Kopfputze ober der Stirne, Marmor (X. 66c)*).

11. Kopf der Ceres mit Korn-Aehren geziert, Marmor.

12. Kopf des sogenannten Horatius.

13. Ein etwas bärtiger Kopf, dem Caracalla ähnlich, Marmor (? X. 23)*).

14. Ein fast ganz kahler Kopf, nur mit einem Büschel Haare auf dem Scheitel, vermutlich eines Sklaven, Marmor.

15. Ein mit Schnitzwerken verzierter Becher aus einem Rhinozeros-Horne.

16. Ein kleines leeres Münz-Kastel, dessen beide Thüren mit Schmelzwerke verzieret sind.

Wien den 19. Januar 1814. Franz Neumann.
(Original und Abschrift im St. A.). Direktor.“

[3]) Das Verzeichnis befindet sich im St. A.

[4]) Die Hofbibliothek musste ausliefern: 66 griechische und lateinische Codices, 141 Manuskripte aus den Eugen'schen und Hohendorf'schen Sammlungen, 230 Handschriften, darunter die Foscarini'schen, alle orientalischen Codices, ausgenommen ca. 100, die Hammer noch zu retten vermocht hatte; 169 Bände aus dem XV. Jahrh.; Kupferstiche u. a. (Verzeichnisse der geraubten orientalischen und arabischen Handschriften und Codices erliegen im St. A.).

*) Heutiger Standort. Herr Hofrath Kenner hatte die grosse Güte, mich auf ihn aufmerksam zu machen, wofür ich ihm hiemit meinen ergebensten Dank abstatte.

minder schwere Verluste hatte auch die Universitätsbibliothek[1]) zu verzeichnen[2]).

Dem gleichen Schicksal verfielen die Archive. Obwohl die wichtigsten Bestände bereits geborgen waren, erübrigte noch genug, um die Raubgier des Feindes zu reizen[3]). Sogar, was von Büchern, Schriften und Atlanten auf den Arbeitstischen der Beamten lag, wurde fortgeschleppt und dabei noch vieles Andere entwendet[4]). In einigen Archiven verfuhren die französischen Commissäre in geradezu schmählicher Weise; so liessen sie den Registratursbeamten der vereinigten Hofkanzlei[5]) nicht einmal die Zeit, die nöthig war, um Verzeichnisse über den Inhalt der geraubten Faszikel abzufassen. Nebst ganzen Abtheilungen führten sie sogar die entsprechenden Repertorien und Vormerkbücher mit sich fort, was zur Folge hatte, dass später überhaupt

---

[1]) „Während des Aufenthaltes der Franzosen im Jahre 1809 verlohren gegangene Werke:

Testament politique de Charles duc de Lorraine et de Bar.

Saint-Martin, des erreurs et de la vérité.

— — rapport entre Dieu et l'homme.

Plinii epistolae, deutsch und französisch.

Bonstetten, vermischte Schriften (!)" (St. A.) Aus einigen entlehnten Werken, wie Tielke, Tempelhof waren die Pläne herausgerissen. „Auch wurde ein vom Kaiser Napoleon mit nach Paris genommener Theil von Velly's Geschichte von Frankreich zwar erstattet, allein doch von einer Ausgabe, die zu der, welche die Universitäts-Bibliothek besitzt und mit den Portraits berühmter Männer geschmückt ist, gar nicht passet, auch ohne Portraits ist". (Aus einem Berichte des damaligen Vorstandes der Universitätsbibliothek, Joh. Wilhelm Ridler 10. Dezember 1814).

[2]) Der kaiserlichen Fidei-Commissbibliothek wurden etliche 100 Bücher, aber von nicht besonderem Werte, entnommen. Das Wichtigste u. a. die Kupferstiche und die Portraitsammlung waren geborgen. — Die Schatzkammer erlitt gar keinen Verlust. (Wolfskrons Bericht vom 18. Januar 1814. O. K. A.).

[3]) Der Plünderung fielen anheim: die sogenannte alte Registratur der Staatskanzlei; die Archive der niederländischen, — italienischen - und der Reichskanzlei (sammt der Registratur des Reichshofrathes); Hofkriegsrathsacten (worüber sich jedoch in der Monographie des Kriegsarchivs nichts findet); Archiv der vereinigten Hofkanzlei, die Registraturen der Staatshauptbuchhaltungen und endlich das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das man sogar nach bereits erfolgtem Friedensschluss noch plünderte. Verschont blieben blos die Registraturen der Cameral-Bancal, ungarischen und Credits-Commission sowie das Hofkammerarchiv. (Sämmtliche Verzeichnisse, die allein einen Band ausfüllen würden, erliegen im St. A.).

[4]) So z. B. aus der Staatskanzlei „ein von Paris gekommenes, seinem Eigenthümer noch nicht zugestelltes Kistchen" (Auszug eines Schreibens des Grafen Wrbna vom 20. Dezember 1809) St. A. Currentacten F. 28.

[5]) Heute Ministerium des Innern.

nicht festgestellt werden konnte, was eigentlich fehlte[1]). Auch dann nicht hörte man zu plündern auf, als der Friede bereits unterzeichnet war[2]). Weit über 60.000 Faszikel wanderten, in Kisten wohl verpackt, nach Paris; Acten aber, die zur Scartirung bestimmt waren, mussten den Franzosen „zur Abbrennung ihres vorgehabten Feuerwerkes übergeben werden“[3]).

Jahre verstrichen, bis die ersten Schritte gethan wurden, das Verlorene wieder zu erlangen. Niemand Geringerer, als der Kaiser gab die Anregung dazu. Es empörte sein Rechtsgefühl, dass die Franzosen auch solche Acten weggeschleppt hatten, die Länder betrafen, welche nie aus seinem Besitz gekommen waren und dass sie „das Eroberungsrecht“ auch auf Bücher, Kunstwerke „und andere Effekten“ ausgedehnt hatten, „die sonst gewöhnlich bei feindlichen Invasionen nicht in Anspruch genommen worden sind.“ Er befahl, dass man ihm in kürzester Frist genaue Verzeichnisse über das Fehlende unterbreite[4]). Denn es war sein ernster Wille, Frankreich zur Rückgabe dessen zu nöthigen, was es unrechtmässig erworben hatte. Das Handschreiben des Kaisers war vom 11. Januar datirt und schon in den allernächsten Tagen befanden sich die Verzeichnisse in der Staatskanzlei.

Fürst Metternich hoffte zuversichtlich, dass man bei den Friedensverhandlungen, die bevorstanden, auch über die Frage der Auslieferung eine günstige Entscheidung fällen werde[5]). Allein König Ludwig zeigte sich, was die Kunstschätze betraf, ungemein empfindlich und bloss bereit, dem Kaiser sowohl wie dessen Alliirten diejenigen Gemälde und Statuen auszufolgen, die noch nicht öffentlich ausgestellt waren. Das Gleiche versprach er in Ansehung der Manuscripte und der wissenschaftlichen Sammlungen.

Um Frankreich nicht allzusehr zu demüthigen und ihm nicht auf einmal zu viele Streiche zu versetzen, giengen die Alliirten auf diesen

[1]) Dieses Schicksal traf die Abtheilungen der galizischen Registratur und des Militärdepartements, sowie die venetianischen Acten (Protokoll vom 21. November 1809. Beilage eines Berichtes des Grafen Ugarte an Zichy vom 1. Januar 1814. St. A.).

[2]) So wurden nach Abschluss des Friedens aus der Registratur der vereinigten Hofkanzlei und aus dem Staatsarchive noch Acten gewaltsam fortgeschleppt.

[3]) Bericht des böhmischen Censurdepartements 19. Januar 1814 (St. A.).

[4]) Handschreiben an Zichy 11. Januar 1814 (O. K. A.).

[5]) Kurze Zeit vor dem Einzuge der Verbündeten in Paris, hatte Napoleon Befehl gegeben, die Gemälde in Sicherheit zu bringen. Die Alliirten sollen sie verlangt und darauf den folgenden Bescheid erhalten haben: „Les tableaux que vous demandez, sont dans l'alcôve du roi derrière son lit; allez-les-y chercher si vous l'osez“.

Vorschlag des Königs ein[1]). Man unterliess daher die Abfassung eines besonderen Artikels, wogegen die Auslieferung der Archive und Atlanten vertragsmässig stipulirt wurde[2]). Es war ein wichtiges Zugeständnis, das man Frankreich gemacht hatte und man verfehlte auch nicht, es in vertraulichen Unterredungen stark zu betonen.

Ludwig XVIII. aber richtete in der Kammersitzung vom 4. Juni 1814, in welcher die Verfassung feierlich verkündet wurde, die folgenden, hochtrabenden Worte an die Versammlung: „Der Ruhm der französischen Armeen hat nicht die geringste Einbusse erfahren; die Denkmale ihres Heldenmuthes bleiben und die Meisterwerke der Kunst gehören uns fortan auf Grund von Rechten, die dauernder und geheiligter sind, als die des errungenen Sieges."

Allzufrüh hatte Frankreichs König gefrohlockt, die allernächste Zeit schon brachte ihm arge Enttäuschung. Der Vertreter Friedrich Wilhelms verlangte mit Hinweis darauf, dass Preussen am meisten gelitten und mehr, denn die übrigen Alliirten zur glücklichen Rückkehr der Bourbons beigetragen habe, die heimliche Ausfolgung sämmtlicher Bilder und Statuen[3]). Im Verlaufe der diplomatischen Unterhandlungen, die darüber gepflogen wurden, nahmen die preussischen Commissäre ohne Weiteres 39 Gemälde, darunter zehn Cranach.

Anders verfuhr Kaiser Franz. Er befahl, dass man tüchtige Fachleute auswähle, „welche zu unterscheiden vermögen, ob statt der echten, nicht auch einige fremdartige Werke und Kunstgegenstände übergeben werden" und er machte es Jedem zur Pflicht, die Sache „mit aller möglichen Vorsicht und Verschwiegenheit" zu behandeln. Der König selbst habe es gewünscht, da er zu Missdeutungen auch nicht den geringsten Anlass geben wolle[4]). Die Staatskanzlei unterbreitete dem Monarchen ihre Vorschläge, worauf zur Uebernahme der einzelnen Abtheilungen folgende Commissäre ernannt wurden:

---

[1]) Metternich formulirte nichts destoweniger einen geheimen Artikel, der die Zurückgabe der Kunstschätze betraf, den aber Talleyrand als Bevollmächtigter Ludwigs XVIII. mit folgender Begründung verwarf: „Si vous vous rappellez que les alliés ont déclaré dès l'origine qu'il ne devait point y avoir de retour sur les collections des musées et objets de cette nature, vous admettrez que l'article est inutile". (Paris le 22 avril 1814. St. A.).

[2]) Art. XXXI des ersten Pariser Friedens.

[3]) Die bereits ausgestellten „seront restitués au fur et à mesure qu'ils pourront être remplacés par d'autres sans éclat". Die Uebrigen „dans le plus délai possible et s'il est nécessaire, dans le plus grand secret". (Goltz an Blacas. 18. Juli 1814. G. des b. a. XXII. 83).

[4]) Handschreiben an den Fürsten Trauttmansdorff. Nymphenburg 10. Juni 1814 (St. A.).

Freiherr von Ottenfels-Gschwind[1]) (Staatskanzlei, niederländische[2]) und italieni-che Registratur[3]) Reichskanzlei, Reichshofrathsacten sowie gedruckte Werke und orientalische Codices der Hofbibliothek).

Franz Champagne[4]) (Hofkammer, Vereinigte Hofkanzlei, Staatsbuchhaltungen, Hofkriegsrath)

Bartholomäus Kopitar[5]) (Hofbibliothek, Bibliotheken zu Venedig Parma und Piacenza[6]).

Joseph Rosa[7]) (Gemäldegalerie, Antikenkabinet, Kunstsammlungen zu Venedig[8]), Parma und Piacenza).

---

[1]) Vormals Legationssecretär in Konstantinopel, befand er sich seit einiger Zeit in Disponibilität. Die Staatskanzlei wollte „die möglichste Sparsamkeit eintreten lassen" und sie hatte ihn aus diesem Grunde vorgeschlagen. Ueberdies war Ottenfels der orientalischen Sprachen vollkommen mächtig und „somit im Stande, die Aechtheit der französischer Seits zurückzustellenden orientalischen Manuscripte zu beurtheilen". (Note an den Obersthofmeister 24. Juni 1814. St. A.). Seine Instruction ist vom 1. Juli datirt.

[2]) Nach dem Frieden von Luneville war der grösste Theil der niederländischen Registratur an Frankreich abgetreten worden. Man forderte ihn jetzt zurück „um die Ausscheidung nach Massgabe des neu regulirten Besitzstandes der Niederlande vornehmen zu können". Weiters reclamirte man einen anderen Theil dieses Archivs, den die Franzosen im Jahre 1809 weggeschleppt hatten. Er betraf Verhandlungen mit den Hofstellen, denen er s. Z. überlassen worden war. (Instruction für Ottenfels. St. A.).

[3]) Ein grosser Theil dieses Archivs befand sich bereits in Mailand. Noch wäre folgendes zu erwähnen: Nach Auflösung der Republik Venedig hatte der letzte Botschafter am Wiener Hofe das Gesandtschaftsarchiv „in mehreren geschlossenen Kisten verwahrt" in der Registratur der Staatskanzlei deponirt. 1809 war es von den Franzosen fortgeschleppt worden. Man reclamirte es jetzt gleichfalls u. zw. wegen seines historischen Wertes sowohl als auch kraft „des unwidersprechlichen Rechts" das Kaiser Franz „als dermaliger Besitzer des venetianischen Staates" auf dieses Archiv besass. (Instruction für Ottenfels).

[4]) Registratursadjunct der Hofkammer. Seine Instruction ist vom 26. Juli datirt. (St. A.).

[5]) Custos der Hofbibliothek und Büchercensor. Berühmter Slavist. Instruction vom 11. Juli (St. A.).

[6]) Venedig hatte den Kaiser gebeten, sich bei der französischen Regierung für die Rückerstattung der Kunstwerke, Gemälde und Bücher zu verwenden, die im Jahre 1797 von den Franzosen aus dem Dogenpalaste, aus Kirchen und Klosterbibliotheken weggeführt worden waren. Das gleiche Ansuchen hatten Parma und Piacenza gestellt.

[7]) Custos der Gemäldegalerie.

[8]) Pius VI. hatte zum ewigen Andenken an seine in Venedig erfolgte Wahl, der Kirche von St. Giorgio Maggiore 6 grössere und 4 kleinere Kandelaber in Form von Füllhörnern, ferner ein Kreuz mit Fussgestell und 3 Altartafeln aus Bronze zum Geschenk gemacht. Auch diese von den Franzosen geraubten Gegenstände sollte Rosa reclamiren. Die silbernen Kandelaber befanden sich jedoch

Ottenfels und Champagne wurden an den Abbate Altieri, Kopitar aber an Montesquiou, den Minister des Innern gewiesen. Diesem unterstand die aus den Wiener Manuscripten gebildete Bibliothek und jener war erster Custos des auswärtigen Archivdepots.

Die Commissäre wohnten im Palais Marescalchi[1]), wo auch die ausgelieferten Acten und Bücher untergebracht werden sollten, und sie durften nichts unternehmen, ohne sich vorher mit dem Grafen Ludwig Bombelles[2]), der das Amt eines Generalcommissärs versah, besprochen zu haben. In Betreff des Transportes wurde ihnen mit Rücksicht auf den Wunsch Frankreichs, die Sache geheim zu halten, noch keine bindende Weisung gegeben. Sie sollten nur in Vorschlag bringen „wie er auf die wenigst kostspielige und Aufsehen erregende Art und zugleich mit der erforderlichen Sicherheit bis Ulm an die Donau eingeleitet werden könnte."

Die Commissäre hatten jedoch in Folge der persönlichen und politischen Interessen, die sich in unliebsamer Weise bemerkbar machten, mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen. Hinsichtlich Rosa's Mission fürchtete Bombelles sehr, dass sie erfolglos bliebe, wenn sich der Kaiser nicht zu einem Schreiben an Ludwig XVIII. entschlösse. Metternich verwarf diesen Gedanken als unausführbar[3]); dagegen bestimmte er den Monarchen, den Vorschlag Altieri's zu genehmigen, ein Tauschgeschäft mit Frankreich abzuschliessen[4]). Denn klar war man sich darüber, dass man eine Rückerstattung bereits aufgestellter Stücke

---

in Mailand, was Metternich am 6. Dezember 1814 dem Grafen Bombelles mit dem Auftrag zu wissen gab, „dass gegen das französische Gouvernement von diesem Objekte keine Erwähnung zu geschehen habe". (St. A.). Noch möge an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Custos der Ambraser Sammlungen, J. B. Primisser den Vorschlag machte, es mögen von der französischen Regierung die im Jahre 1806 entwendeten zehn Harnische zurückgefordert werden. (Note des O. K. A. 7. Juli 1814. St. A.).

[1]) Benannt nach dem ehemaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Königreiches Italien.

[2]) Chargé d'affaires bis zur Ankunft des bevollmächtigten Ministers, Freiherrn von Vincent. „ . . . il a été résolu — lesen wir in der ihm übergebenen Instruction — de le charger de tout ce qui tient à l'exécution de tous les articles du traité de paix du 30 mai dernier qui concernent les intérêts pécuniaires et les décomptes à régler ou à faire avec le gouvernement Français, ainsi que de diriger et de surveiller la remise à faire par ce gouvernement des obligations. libres, archives, des objets d'arts, manucrits et ce que l'on a à réclamer". (6. Juli 1814. St. A.).

[3]) Metternich an Bombelles 7 September 1814. (St. A.).

[4]) Altieri an Bombelles s. d. (Beilage eines Vortrages an den Kaiser vom 19. August 1814. St. A.).

wohl füglich nicht erwarten dürfe. Gerne willigte auch der König ein, da ihm dadurch die Möglichkeit geboten wurde, Verpflichtungen zu erfüllen, ohne dem Stolz der Nation eine Wunde zu schlagen[1]).

Am 10. October wurde Heinrich Füger aufgefordert „über jene Gegenstände, welche zur Ergänzung und Vervollständigung der k. k. Galerie vorzüglich zu wünschen wären, Bericht zu erstatten". Da sich somit der Anlass bot, das Belvedere mit Bildern der französischen Schule zu bereichern, von denen es fast nichts besass, legte Jener ein Namensverzeichnis der Meister vor, auf deren Werke es ihm zumeist ankam[2]). „Wenn es nicht blosse Phrase und captieuse Formel ist — lesen wir in seinem Bericht — um die Verabfolgung jedes guten Kunstwerkes bei dem Tauschgeschäft durch die Erklärung abzulehnen, dass es dem Musaeo angehöre, so kann man sich französischer Seits nicht wohl weigern, eine Auswahl aus diesen Depots zu gestatten, sobald wir sie verlangen, weil das, was in ihren Depots verwahrt wird, also noch nicht öffentlich aufgestellt und zur Kenntnis des Publicums gebracht ist, nach ihrem eigenen Ausdruck dadurch geeignet sein muss, zum Aequivalent zu dienen. In diesen Depots müssen, den eingezogenen glaubwürdigen Privatnachrichten von Augenzeugen zu Folge, noch eine Menge sehr schätzbarer Gemälde von allen Schulen aufbewahrt sein, für welche man noch keinen Raum gefunden hat, um sie öffentlich aufzustellen, und womit unsere Galerie reichlich entschädigt werden könnte, der jedes schöne Bild angenehm sein muss, das sie erhält, es komme, aus welcher Schule es wolle. Wird aber die Einsicht und Auswahl in den genannten Depots verweigert, so scheint mir es ein sicheres Zeichen, dass es der französischen Regierung am Willen oder an Autorität fehlt, den versprochenen Ersatz zu leisten, und dass man durch Verzögerung zu ermüden und unsere Ansprüche gänzlich zu entfernen sucht"[3]).

---

[1]) Bombelles an Metternich, 26. September 1814 (St. A.).

[2]) Voüet, Poussin, Stella, Valentin, Blanchard, Mignard, du Fresnoy, Bourdon, le Sueur, le Brun, Bourguignon, Loir, Jouvenet, Boulogne, Coypel, Colombel, le Moine, Vauloo, Pierre, Vien, David, Regnaud, Peyron, Gerard.

[3]) Fügers Bericht an das O. K. A. 16. October 1814 (Beilage einer Weisung Metternichs an Bombelles vom 27. desselben Monats. St. A.). Auch Director Neumann wurde aufgefordert, sich darüber zu äussern, „welche Gegenstände als Tausch für die aus dem k. k. Antikencabinete zu Wien hinweggenommenen Seltenheiten von dem k. französ. Hofe verlangt werden könnten". Neumann wünschte antike Medaillen und einige Prachtwerke „antiquarischen Inhalts" zu erwerben u. zw. Description de l'Egypte, publiée par les ordres de S. M. l'empereur; Visconti: Iconographie in folio; Musée Napoleon (Bericht vom 12. October 1814. ad Weisung an Bombelles vom 27. Oktober 1814. St. A.).

Füger sollte recht behalten: in beiden Kammern griff man die Minister wegen der inzwischen erfolgten Auslieferung der Archive und Handschriften auf das heftigste an[1]). Ludwig XVIII. liess den Muth nun völlig sinken, was Denon nur ermuntern konnte, die Sache noch weiter hinauszuschieben[2]).

Gleiche Schwierigkeiten ergaben sich hinsichtlich der Bibliotheken und Archive. Sämmtliche orientalischen Codices zwar, ja mehr noch als auf der Liste verzeichnet standen, wurden zurückerstattet[3]); auch die Uebergabe eines Theiles der übrigen Handschriften sowohl, wie der Archive erfolgte ohne Widerspruch[4]). Aber hartnäckig blieb man der Forderung gegenüber, sich auch des Restes zu entäussern; dieser umfasste die Kupferstiche, eine grosse Anzahl von Manuscripten[5]), die Acten, welche Tirol, Vorarlberg, den Breisgau, Salzburg, Berchtesgaden, Passau, Galizien, Illyrien betrafen, und endlich das deutsche Reichs- und das belgische Archiv[6]). Hinsichtlich dieser beiden Archive wurde

[1]) Bombelles an Metternich. Paris 2. October 1814 (St. A.).

[2]) „Je ne m'en étonne pas — schrieb Bombelles — j'ai rarement vu un voleur savoir restituer de bonne grâce".

[3]) Die Anzahl der aus der Hofbibliothek entwendeten orientalischen Codices betrug 247. Davon waren im Jahre 1810 auf Einschreiten Hammers 107 Stücke zurückgestellt worden. Es blieben daher noch 140 zu reclamiren. Ottenfels erhielt indess 13 darüber, u. a. ein kostbares Evangelienbuch — sogenannter purpurner Codex. (Ottenfels an Bombelles 22. September 1814. ad Note des Obersthofmeisters an Metternich 2. December 1814 St. A.).

[4]) „Circa i dieci dell'entrante — schrieb Altieri am 31. October 1814 an Bombelles — passerà a Strasbourgo il Reno il prezioso convoglio composto degli archivi di guerra, e della cancellaria corte, e stato con tutti i manoscritti orientali, e greci, ed edizioni, che furono tolti a Vienna. Jo me ne congratulo con S. M. e con la Monarchia". (St. A.) Die erste Sendung langte in den ersten Tagen des December in Wien an, während sich schon eine zweite in Ulm befand. (Instructionen für Champagne d. d. 20. September und 27. Oktober, für Kopitar vom 16. October 1814. Berichte Champagnes und Kopitars. Metternich an Bombelles 11. December 1814. St. A.).

[5]) Eine Serie italienischer Handschriften konnte nicht ausgefolgt werden, weil sie sich zum Theil in Mailand, zum Theil in München befand. Zu erwähnen wäre noch, dass auch die aus der Fideicommissbibliothek geraubten Bücher nicht zurückerstattet wurden. Kaiser Franz ersetzte sie aus eigenen Mitteln.

[6]) Was das lombardisch-venetianische Archiv betraf, war es von Seite Frankreichs an das ehemalige Königreich Italien abgetreten worden. Es befand sich daher bereits in österreichischem Besitz. So mag es gekommen sein, dass noch heute ein beträchtlicher Rest dieses Archivs in Mailand aufbewahrt wird. — Das sogenannte Napoleonische Archiv (Archiv des ehemaligen Königreichs Italien aus zwei Abtheilungen bestehend, von denen die eine die Acten der Pariser Section (Marescalchi-Archiv), die andere die Acten der Mailänder Section (Aldini-Archiv) enthält) wurde Ende des Jahres 1814 nach Wien gebracht und bildet heute einen Bestand des Staatsarchivs.

die Zurückgabe aus dem Grunde verweigert, weil das römisch-deutsche Reich zu bestehen aufgehört habe und keinen Rechtsnachfolger besitze, Belgien jedoch nicht mehr zu Oesterreich gehöre. Frankreich wolle im Uebrigen allen Verlegenheiten vorbeugen, die ihm seitens der berechtigten Eigenthümer einmal erwachsen könnten; es erklärte daher, die Sache müsse aufgeschoben bleiben, bis der Congress sich versammelt und seine Arbeiten beendet habe; dann erst werde man in der Lage sein, über die Zuweisung der Erbschaft eine endgiltige Entscheidung zu treffen[1]). Dieselben Gründe führte es auch im Hinblick auf die übrigen Archive in's Treffen[2]).

Eine Vermessenheit sonder Gleichen! Frankreich, das sich an fremdem Gut vergriffen hatte, erkühnte sich, der kaiserlichen Regierung eine Lection darüber zu ertheilen, was Rechtens sei! Sein Begehren widersprach zugleich der ganz ausdrücklichen Bestimmung des Pariser Friedens, wonach auch jene Acten zurückgegeben werden sollten[3]). Dem französischen Ministerium wurde daher geantwortet, dass Oesterreich auf der bedingungslosen Erfüllung des Tractats bestehe[4]). Diese entschiedene Sprache bewirkte es, dass man sich wenigstens zur Auslieferung eines Theiles der reclamirten Acten entschloss; in Ansehung des Restes jedoch zog man es vor, die Noten des kaiserlichen Vertreters einfach nicht mehr zu beantworten[5]).

---

[1]) Talleyrand an Bombelles. Paris 11. August 1814. (St. A.) Merkwürdiger Weise lieferte Frankreich die Acten der ehemaligen Reichskanzlei aus, die eben einen grossen Theil des deutschen Reichsarchives bilden. In der Zeit vom März 1815 bis 1841 wurden sie partieweise dem St. A. einverleibt. (St. A. C. A. 36 ex 1845).

[2]) Jaucourt an Bombelles 11. November 1814. Metternich an Talleyrand 2. December (St. A.).

[3]) Zweiter geheimer Additionalartikel zum Vertrage vom 30. Mai 1814.

[4]) Metternich an Talleyrand 5. März 1815 (St. A.).

[5]) Bombelles an Metternich, 4. Februar 1815. (St. A.) Das französische Ministerium schien indess selbst zur Ueberzeugung gelangt zu sein, dass es eine irrige Sache vertrete. „Die letzte Note, welche ich über diesen Gegenstand an den Grafen Jaucourt erliess — so lesen wir in dem Schlussberichte des Grafen Bombelles vom 24 April 1815 — war, obschon höflich, doch ziemlich stark; er antwortete mir nichts schriftlich, da er keine Scheingründe fand, um sein Benehmen zu rechtfertigen, wie er es mir späterhin auch mündlich gestand". (St. A.) Ausständig war noch Folgendes: die Correspondenz mit den kurböhmischen und österreichischen Gesandtschaften am Reichstag zu Regensburg; die mit mehreren Missionen im Reich; die Correspondenz der Hof- und Staatskanzlei mit den Hofstellen und mit verschiedenen anderen inländischen Behörden, unter der Rubrik Miscellanea, ferner die Correspondenz mit dem Reichsvicekanzler, die Tiroler, Vorarlberger Acten, und endlich die Reichshofrathsacten und das belgische Archiv. (Metternich an Bombelles 6. Januar und 1. September 1815 St. A.).

Die Absendung dieser Acten sowohl, wie der Kupferstiche, die man nach langem Sträuben schliesslich herausgegeben hatte, sollte am 20. März 1815 stattfinden[1]). Sie wurde indess durch die plötzliche Rückkehr Napoleons verzögert und kaum fand man Zeit, die schon gepackten Kisten in Sicherheit zu bringen.

Der wortbrüchige Korse wurde gedemüthigt und zum zweiten Male zogen die Heere der Verbündeten in Paris ein. Zum zweiten Male reichten sie Frankreichs König die fast verlorene Krone, aber sie verlangten auch, dass er um so gewissenhafter den eingegangenen Verpflichtungen nachkomme — zur Bekräftigung dessen liessen sie ein Paar Kanonen vor den Thoren des Louvre auffahren. Preussischer Seits machte man allerdings nicht viel Worte — klipp und klar kündigte man Denon an, dass er nachsichtslos auf die Festung Graudentz gebracht würde, wenn er sich auch nur einen Augenblick sträube, die im Jahre 1806 aus Berlin weggeführten Bilder herauszugeben. Blutenden Herzens gehorchte der siebzigjährige Greis[2]).

Kaiser Franz hingegen wollte den Weg diplomatischer Unterhandlungen nicht verlassen; er drang jedoch auf das Eine, dass die Auslieferung der Kunstschätze stattfinde, so lange er noch in Paris anwesend sei[3]). Und so geschah es auch. Am 3. October waren die Gemälde bereits verpackt und sie langten am 30. November 1815 glücklich in Wien an. Unter ihnen befand sich auch das zersägte Rubensbild[4]). Vieles aber war in Frankreich geblieben[5]).

Die ehernen Pferde wurden abgesägt, während eine vielköpfige Menge den Platz vor den Tuilerien erfüllte und mit steigendem Ingrimm dieses Schauspiel betrachtete. „Bei diesen Pferden — so schrieb Metternich an Kaiser Franz — finden sich leider alle Parteien im Spiele. Die Royalisten sehen eine Beschimpfung des Königs in dem Unternehmen, weil es in dem Schlosse selbst stattfindet und die Opponenten

[1]) Bombelles an Metternich, Wien 24. April 1815 (St. A.).

[2]) „Qu'ils les emportent! — rief er aus — Mais il leur manque des yeux pour les voir, et la France prouvera toujours par sa supériorité dans les arts que ces chefs d'oeuvre étaient mieux ici qu'ailleurs". (G. des b. a XXII 157).

[3]) Handschreiben an Metternich, Paris den 31. Juli 1815 (St. A.).

[4]) „Die alte nicht gut zusammengefügte und durch das Zersägen des Bildes noch mehr geschwächte Verbindung des Holzwerkes desselben wird eine schwierige und langsame Operation erfordern, um es wieder zur Aufrichtung herzustellen". Fügers Bericht 9. December 1815 (O. K. A.).

[5]) Es fehlten 36 Stücke, darunter eine grosse Anbetung durch die Könige, von Abraham Bloemart. Dieses Bild befand sich in Grenoble, wo es noch heute zu sehen ist. (Frimmel).

verzeihen den Schimpf nicht, welcher dem Andenken der Siege der Armee widerfährt“ [1]).

Geringen Schwierigkeiten begegnete man bei Reclamirung der noch nicht ausgelieferten Archive. Auf Antrag des Fürsten Metternich wurde eine besondere Commission eingesetzt, die sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen hatte [2]). Ottenfels aber wurde zum zweiten Mal nach Paris gesendet.

Frankreich bequemte sich schliesslich zur Herausgabe des Restes, und dieser langte in den ersten Tagen des Jahres 1816 in Wien an [3]).

Eine schwierige Aufgabe betraf die Aufstellung. Die vormals kaiserliche Reichskanzlei, worin sich die Acten vor ihrer Wegschleppung befunden hatten, war inzwischen für Wohnungszwecke hergerichtet worden. Die Kisten wurden daher nicht geöffnet, und, da man sie

---

[1]) Arneth: Wessenberg II. 20. — Auch dem Kirchenstaat, den Niederlanden, Toskana u. a. ward zum Wiederbesitze eines grossen Theiles ihrer Kunstschätze verholfen. Die Anregung hatte England gegeben. Zu erwähnen wäre noch, dass sich Russland auch bei diesem Anlass Frankreich gegenüber ungemein rücksichtsvoll gezeigt hat. „. . . Il s'y joint l'importante considération — lesen wir in der Gegennote Nesselrodes — que la paix de Paris a, pour ainsi dire, sanctionné la possession de ces objets d'art. On ne serait donc, ni fondé en droit, ni guidé par une politique prudente en admettant les réclamations du Pape et du roi des Pays-Bas au nombre des points de négociation sur lesquels les Puissances alliées auront à insister auprès du roi de France. Mais si S. M. le roi de France trouvait dans sa justice et dans sa sagesse les moyens de ne point rejeter absolument les réclamations du St. Père et du roi des Pays-Bas, rien ne saurait être plus satisfaisant pour S. M. J. que de voir concilier les opinions à cet égard par des arrangemens fondés sur le principe des convenances et conclus du plein gré des parties intéressées. Ce n'est que dans cette intention et pour ce cas seul que S. M. J. se préterait avec plaisir à joindre ses bons offices à ceux des cours d'Autriche, d'Angleterre et de Prusse pour applanir cette difficulté; mais dans aucune hypothèse Elle ne saurait consentir à donner à ces réclamations un appui plus direct, ni plus prononcé, tout comme Elle se croirait obligée de désapprouver tout acte de violence qui tendrait à ôter au roi de France la possession de ces objets sans un consentement libre et spontané de sa part“. (St. A.).

[2]) In ihren Wirkungskreis fiel jedoch nicht allein die Reclamirung der Archive: sie war auch mit der Aufgabe betraut, von Frankreich die Vollstreckung der übrigen Artikel des ersten Pariser Friedens zu fordern, die es bisher nicht erfüllt hatte. Die Commission bestand aus folgenden Vertretern der vier Grossmächte: Wessenberg (Oesterreich), Altenstein (Preussen), Charles Stuart (England), Anstett (Russland) (Conferenzprotokolle vom 4. und 20. September 1815 (St. A.).

[3]) Im Laufe der Jahre stellte sich indess heraus, dass doch noch Einiges fehle. So werden noch heute die Acten des Breisgaues vermisst. (Vergl. M. Mayr: Das k. k. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck. Mittheilungen der III. (Archiv-) Section der k. k. Centralcommission II 169). Ebenso befindet sich ein grosser Theil des belgischen Archivs (Staatskanzleiacten) in Brüssel.

anders nicht unterbringen konnte, in das Kellergewölbe des Hofbibliotheksgebäudes gebracht. Mit Rücksicht auf diesen Uebelstand unterbreitete Fürst Metternich dem Kaiser einen Vortrag, worin er ihn bat „wenn früher oder später, durch Uebersetzung der gegenwärtig und bis zur Herstellung des Laurenzer Gebäudes in dem vormalig niederländischen Kanzlei-Gebäude provi orisch untergebrachten Kanzleien, daselbst eine zur Unterbringung von Archivsacten angemessene Localität zu ebener Erde, wo lauter feuerfeste Gewölbe bestehen, disponibel werden sollte, auf das dringende Bedürfnis der Staatskanzlei und des geheimen Hausarchivs umsomehr allergnädigste Rücksicht zu nehmen, als besagtes Gebäude seit dem Jahre 1764 stets ein Annexum der Staatskanzlei war, die niederländischen und italienischen Archive bis zum Jahre 1809 dort untergebracht waren und dieses Gebäude wegen seiner benachbarten Lage vorzüglich dazu geeignet ist, bei dieser Gelegenheit aber auch den a. h. Bedacht darauf zu nehmen, dass das vormals zur Aufbewahrung der deutschen Reichsacten bestimmte Locale im ehemaligen Reichskanzleigebäude wieder dem Haus-Archive überlassen werde, um diese Acten zu dem nöthigen Gebrauche dort aufzustellen“[1]).

Die Hofbibliothek war bereits am 26. October 1815 in den Wiederbesitz ihrer Codices und Kupferstiche gelangt. Noch fehlten aber einige Handschriften, die indess in Folge des bereits abgeschlossenen Friedens ebenso wenig reclamirt wurden, wie das, was der Bildergalerie, dem Münz- und Antiken- und dem naturhistorischen Kabinet nicht zurückerstattet ward[2]).

---

[1]) Vortrag d. d. 23. März 1816 (St. A.), dem wir auch entnehmen, dass der Registratur der Staatskanzlei sowohl wie dem Staatsarchiv „eine Massa von 400 Kisten, von sonstigen Reichsacten in Judicial-, Gratial- und Lehenssachen aber von 1100 Kisten zugewachsen war“. Dazu gehörten auch die politischen Reichsacten, die Kaiser Franz dem Staatsarchive nach Ablegung der deutschen Kaiserwürde zugewiesen hatte. Der Monarch resolvirte, dass Metternich wegen Unterbringung der zu den Archiven der Staatskanzlei gehörigen Acten „interveniren und mitwirken“ solle. (Resolution vom 13. April auf einem Vortrag vom 29. März 1816. St. A.).

[2]) Metternich an den Obersthofmeister 29. Februar 1816 (St. A.).

Kleine Mittheilungen.

Ein Bericht K. Ferdinands II. über seine Proclamation zum König von Ungarn (15. Mai 1618). Nach langwierigen Verhandlungen über die Frage der Thronfolge nach Kaiser Matthias wurde endlich 1617 und 1618 die Frage für Böhmen und Ungarn erledigt. Erzherzog Ferdinand von Steiermark wurde am 6. Juni 1617 als König von Böhmen anerkannt und am 29. Juni 1617 gekrönt. Im Frühjahr 1618 wurde auf dem Reichstag zu Pressburg nach wechselvoller Verhandlung am 15. Mai die Proclamation Ferdinands zum König von Ungarn durchgesetzt. Das nachfolgend mitgetheilte Schreiben König Ferdinands an den Kaiser gibt bisher unbekannte Details dieses Vorgangs und der Wahl Sigismund Forgáchs zum Palatin. Namentlich wird das Datum, welches bisher allgemein als der 16. Mai angenommen wurde[1]), nunmehr auf den 15. Mai richtiggestellt. Der hier wiedergegebene Brief befindet sich im Archive des k. u. k. Reichsfinanzministeriums in Wien im Fascikel 170 der Reichsacten. „Geheime Gesandtschafts Acta“ [2]).

---

[1]) Graf Emerich Thurzo (geb. 11. September 1598, gest. 19. October 1621) gab in seinem Tagebuche den 16. Mai als Tag der Wahl an (vgl. Freiherr von Meduyanssky, Der Reichstag im Jahre 1618 zu Pressburg, aus dem Tagebuche des Grafen Emerich Thurzo im IX. Jahrgange (1818) des Hormayr'schen Archives Nr. 14, 15 und 16), ebenso Friedr. v. Hurter, in seiner Geschichte Kaiser Ferdinands II. Band VII, 223: „des folgenden Tages (16. Mai 1618) zur Mittagsstunde wurde Ferdinand zum König ausgerufen, nachdem zuvor die Wahl eines Palatins auf den Hofrichter, Grafen Sigmund Forgatsch, nach zwei Protestanten wieder den ersten Katholiken, gefallen war“. Vgl. auch Huber Gesch. Oesterreichs 5, 96.

[2]) Dieses Actenbündel birgt unter anderm folgendes Interessante: den Briefwechsel zwischen Kaiser Leopold I. und Cardinal Astalli 1695—1701 (135 Briefe). — Briefe an „de Tannewitz-Anvers“ aus den Jahren 1580–1581. — „Güettliche aussage Franzen Tennagels, so vor der Tortur hergangen — den 15. Aprilis a[nno]

„Allerdurchleichtigister, grosmächtigister kayser, allergenedigister mein herzliebster herr vetter und herr vatter! Inmassen ich mich gestriges tages gehorsamist anerpotten, wass sich anheut verlauffen werde, deroselben alspaldt darvon gehorsamist bericht darvon zuegeben, also habe ich meinen anerpietten diemüettigist ein geniegen laisten wöllen unnd erindere hiemit E. Kay. Mtt. allerunndterthenigist, das ich anheut umb 8 uhr zue morgens von dennen alhier anwesenden stenden auf E. K. Mtt. vor disen beschehnen proposition zue einen könig mit einhelliger stim proclamiert, unnd von Inen alsdan in die kirchen beglaitt, alda sambt einen ambt zu unser lieben frauen tamquam patronae Hungariae das Te Deum laudamus gesungen worden. Wie ich nun nach gott niemants anderen alss E. Kay. Mtt. gehorsamist dank zue sagen habe, also mögen Sie allergenedigist vergvist sein, das wass Sie mir erwisen, gewiss an einen sollichen gehorsamisten sun angelegt werden haben, der es mit sünlichen gehorsamb umb E. K. Mtt. zu verdienen sich jedessmall bevleissen, unnd sollichen respect erhalten wierdet, wie es die schuldigkhait mit sich bringt. Nach verrichten gottesdienst haben sich die stende abermallen zuesamengefüegt, zue der election dess palatini gegriffen, unnd ehunder alss in einer stundt mit einhölliger stimb den graven Sigismundum Forgatsch zue sollicher dignitet erwöllet unnd sollen ime wie ich berichtett worden nuer zwo stimen so auf den Buthiani gangen gemanglet haben. Er wierdet auch verhoffendtlichen E. Kay. Mtt. einen getreuen unnd gehorsamen diener abgeben. Morgen wierdet man die ander proposition in Eurer Mt. namen eröfnen, und will ich bey sollicher tractation, an mier gewis nichts erwinden lassen, wass zue dero nuz und walfort jemallen nuz und gedeulichen sein möge. Der ich mich zue imerwehrenden kayserlichen hulden und genaden diemüetigist empfilhe. Dattum Prespurg den 15. Mai a°. 1618.

Euer Rom. Kay. Mtt.

allerunndterthenigister und gehorsamister sun und vetter

weil ich leb

Ferdinandt.

1611ᵉ: Aussagen nach der Tortur vom 18. April 1611. — Briefe des Taxis und Hilfreich Gut an Kaiser Ferdinand I. aus Neapel und Madrid 1562. — Eine Handschrift aus dem Jahre 1571, mit dem Titel: Der khoniglichen Maiestat in Hispanien unnsers Allergnedigisten Herrn, Ordnung unnd Bevelch, betrefendt, wie es mit der Collectation des zehenden unnd zwainzigsten Phenings in khauffen und verkhauffen, aller ligenden unnd farenden güettern in den Niderlanden gehalten werden solle. Gedruckht zu Antorff mit khoniglicher freyheit uf Sechs Jar zu truckhen. — Ferner 67 Briefe des Erzherzoges Ernst an Erzherzog Matthias 4. October 1584 — 27. Jänner 1592.

Adresse: Der Röm. Khay. auch zu Hungern und Behaimb khunig. Mt. meinem gnedigisten herrn vettern unnd herrn vattern.

Wien. A. Sitte.

Zur Gentz-Bibliographie. Die vollständigste Zusammenstellung der gedruckten Schriften und Briefe von Gentz, sowie der Literatur über ihn findet sich jetzt in der neuen Auflage von Goedecke's Grundriss (VI [1898] S. 189 uf.), während die frühere Auflage (III [1881] S. 82) bloss ein Verzeichnis seiner wichtigsten Schriften enthielt. Trotzdem ist vieles von Bedeutung übersehen, auch ist seit dem Abschluss des betreffenden Bandes schon wieder einiges Neue erschienen. Beides soll hier in Kürze angemerkt werden. a) Zu den Schriften. 1. Ueber den Unterschied zwischen landständischen und repräsentativen Verfassungen (1819) bei Welcker, Wichtige Urkunden aus dem Nachlasse Klübers (1840) S. 220 uf. — 2 Zwei nationalökonomische Fragmente: α) Gegen Adam Müller in der Frage über die Wirkung des Geldes und β) Ueber das Steigen der Preise in den letzten fünfzig Jahren. Mit Bezug auf einen Aufsatz in Müllers Staatsanzeigen. Deutsche Vierteljahrsschrift 1840 III. S. 73 uf. Beide Stücke, dem Herausgeber von Prokesch-Osten mitgetheilt, sind undatirt, ein Vergleich mit dem Gentz-Müllerschen Briefwechsel (S. 211 uf.) ergibt als wahrscheinliche Zeit der Abfassung 1816—1818. — 3. Gedanken über die Berichtigung der Urtheile des Publicums von den österreichischen Bankozetteln (1810) bei Beer, Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh. Anhang S. 245 uf. — 4. Relation über seine Verhandlungen mit dem preuss. General Götzen im Jänner 1807 veröffentlicht von A. Fournier, Neue Freie Presse, 15. u. 16. März 1882. — 5. Denkschrift an den russischen Minister Baron Budberg vom April 1807, im Auszug bei Martens, Recueil des traités et conventions conclus par la Russie (1883) VI p. 419. — 6. Denkschriften aus den J. 1813—1815 in Oesterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen, herausgegeben von Richard Fürst Metternich-Winneburg (1887). — 7. Eine Denkschrift aus dem J. 1820 von Bailleul in der Histor. Zeitschrift L (1883) S. 190 uf. mitgetheilt; sie ist zwar als eine Denkschrift Metternichs bezeichnet, trägt aber im Ms. ein Vermerk von Bernstorffs Hand: „Nach den Angaben des F. v. M. von Hofrath Gentz verfasst". Ueber die Abfassungszeit s. ausser Bailleul auch A. Stern, Forschungen zur deut-

schen Geschichte XXVI S. 321 und Treitschke, Deutsche Geschichte III[3] S. 173. 760. — 8. Mehrere Denkschriften zu den deutschen Angelegenheiten 1819 bis 1822 im Auszug mitgetheilt von Treitschke a. a. O. II. S. 557 III. S. 59. 311. 314. — 9. Denkschrift vom 29. November 1820 Sur quelques mesures générales à adopter pour arrêter le progrès des révolutions im Auszug bei Stern, Geschichte Europas II. S. 134. — 10. Denkschrift vom Juni 1813 bei Luckwaldt, Oesterreich und die Anfänge des Befreiungskrieges (1898) im Anhang. — 11. Bericht über eine W. v. Humboldtsche Denkschrift zur deutschen Verfassungsfrage 1813—1814, theilweise mitgetheilt v. Gebhardt, W. v. H. als Staatsmann II (1899) S. 33 uf. — 12. Denkschrift vom December 1822 Ueber die zum Schutze der Ordnung und Ruhe in der Bundesverfassung liegenden Mittel in der Historischer Vierteljahrsschrift 1900. IV. — 13. Ueber die bayrische Ständeversammlung von 1819, mitgetheilt von A. Stern, Deutsche Zeitsch. f. Geschwiss. X S. 331. — Nicht von Gentz sind dagegen die bei Goedecke angeführten Schriften: 1. Politische Paradoxien 2. An die deutschen Fürsten und an die Deutschen 3. Darstellung der Rechtmässigkeit des österreichischen Krieges gegen Frankreich 4. Ideen über das politische Glechgewicht von Europa mit besonderer Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse. (Zu den letzten beiden setzt der Grundriss selbst ein Fragezeichen). b) Zu den Briefen: 1. An den Reichsfreih. v. Stein aus den J. 1808—9 bei Pertz, Leben Steins II. S. 331. 359. 380 uf. — 2. An den Fürsten Jos. Fr. Lobkowitz vom 22. October 1806 mitgetheilt von Wolf, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Cl. 1860. — 3. An Pauline Wiesel aus dem J. 1811—1826 in den Briefen des Prinzen Louis Ferdinand herausgeg. v. Büchner (1865) S. 91 uf. — 4. An L. v. Ompteda aus den J. 1806—1808 und 1813 bei Fr. v. Ompteda, Zur deutschen Gesch. im Jahrzehnt vor dem Befreiungskrieg I—IV (1866—69). — 5. An George Jackson aus dem J. 1813 in G. Jackson's Bath Archives (1873) II. — 6. An Grafen Louis Starhemberg aus dem J. 1805 und 1806 mitgetheilt von Thürheim in den Mittheil. des Inst. f. österr. Gesch. VII. S. 119 — 7. An Grafen Ferd. Pálffy aus dem J. 1811 mitgetheilt v. E. Wertheimer im Pester Lloyd vom 11. März 1890. — 8. An den Erzherzog Johann vom 21. April 1809 bei Zwiedineck-Südenhorst, Erzherzog Johann (1892) S. 17. — 9. Briefe an Metternich aus dem J. 1813 bei Oncken, Oesterreich und Preussen im Befreiungskrieg II S. 370 uf. und aus den J. 1820—25 mitgetheilt von H. Schlitter in der Wiener Abendpost vom 14. Jänner und 7. März

1893. vom 11. Juli 1894. — 10. An Metternich und an Caradja aus dem J. 1813—1815 in Oesterreichs Theilnahme etc — 11. An Pilat vom April 1819 mitgetheilt von E. Guglia in der Frankfurter Zeitung vom 13. August 1898. — 12. An verschiedene englische Staatsmänner (Hammond, Vansittard, Hawkesbury, Harrowby, Canning) aus den J. 1805—1808 mitgeth. von A. Stern, Mitth. d. I. f. österr. Gesch. XXI S. 106. . . . c) Hiezu kommen 1. verschiedene Actenstücke: Actenstücke über die ersten Beziehungen von Gentz zu Oesterreich aus den J. 1799 aus dem Wiener H-., H-. u. St.-A. mitgetheilt v. Zahn, Steiermärkische Geschichtsblätter 1880 S. 105. — 2. Ein Majestätsgesuch von Gentz (um Erhöhung seiner Bezüge) aus dem J. 1828 mitgetheilt von H. Schlitter in den Mittheilungen des I. f. öst. G. XIII S. 320 3. Mittheilung aus einem an den König von Preussen gerichteten Gesuch um Unterstützung aus dem J. 1828 bei Treitschke a. a. O. III³ S. 739.

Von dem von Varnhagen in der „Gallerie von Bildnissen aus Rahels Umgang" veröffentlichten Briefen, die Goedecke anführt, wäre eine neue Edition oder wenigstens eine Ueberprüfung nach den in der Berliner kgl. Bibliothek befindlichen Originalen erwünscht, da Varnhagen nach dem Zeugnis Pauline Wiesels in diesen Briefen viel ausgelassen haben soll („. . . que dans les lettres de Gentz à Rahel, da haben Sie viel durchgestrichen, car Rahle m'a fait lire beaucoup de ses lettres surtout depuis que j'avais été à Vienne avant la connaissance de Mlle Elsler et à son retour de Vienne quand il était avec moi à Karlsruhe", Pauline W. an Varnhagen 3. März 1841 in den „Briefen von Chamisso, Gneisenau" etc. herausgeg. von Varnhagen II. S. 55).

Unrichtig ist die Angabe bei Goedecke, die von Gentz herausgegebene Neue Teutsche Monatsschrift sei von 1795—1798 erschienen; sie schloss vielmehr mit dem ersten Jahrgang. 1795. im letzten (December) Heft findet sich eine von Gentz gezeichnete Ankündigung, dass „bürgerliche und literarische Verhältnisse von mancherlei Art, vorzüglich aber die Beschäftigung mit einem weitläufigen Werke über die Geschichte der französischen Revolution ihm unmöglich machten, das Journal fortzusetzen".

Müssig ist die Anführung von Büchern wie des Lebensbildes „Gräfin Elise von Bernstorff" 1896, in dem von Gentz nichts vorkommt, als dass er diese Gräfin einmal zu einem Diner eingeladen hat. Wollte der neue Herausgeber des Grundrisses auch Veröffentlichungen bezeichnen, die Beiträge zur Lebensgeschichte und Charakteristik von Gentz liefern, so durfte er Wichtigeres nicht übergehen, so verschiedene Billets der Fürstin Christine Lichnowska an Stadion aus dem

J. 1802, über das erste Auftreten von Gentz in der Wiener Gesellschaft, von E. Wertheimer theils in seiner Gesch. Oesterr.-Ungarns I. S. 94 theils in der Neuen Freien Presse vom 31. Aug. 1887 mitgetheilt; ferner ein Billet der Marianne von Eybenberg an Goethe aus dem J. 1803 im Goethe Jahrbuch 1893 S. 38, ein von Wertheimer in der Neuen Freie Presse von 27. Juli 1881 veröffentlichter ungedruckter Brief Napoleons (An Champagny, 28. Juni 1808) die höchst interessanten Briefe der Dichterin Amalie von Imhof an ihren Verlobten v. Helvig aus den J. 1802—1803 bei Bissing, Leben der Dichterin Amalie von Helvig (1889) S. 46 uf. u. v. a. — die Zahl dieser Bücher ist Legion; es soll nur noch einiger Veröffentlichungen aus allerneuester Zeit, die also im „Grundriss" noch nicht stehen können, gedacht werden: in der Correspondance du Cardinal Hercule Consalvi avec le prince Cl. de Metternich ed. van Duerm (1899) p. 218 findet sich ein Brief von Consalvi ddo. 10. Nov. 1818, den ein künftiger Gentz-Biograph nicht übersehen dürfte und ebenso in Fournier's Congress von Chatillon (1900) S. 262. 264 einige Aeusserungen Metternichs über ihn an Hudelist.

Wien. E. Guglia.

Literatur.

Giovanni Oberziner, Le guerre di Augusto contro i popoli alpini. Roma, Ermanno Löscher e Co. 1900. 237 S. Dazu Carte geografiche (5) 14 S.

Der Verfasser der vorliegenden von dem Verleger vortrefflich ausgestatteten Schrift bemerkt in der Einleitung mit Recht, dass sie eigentlich den Titel „Storia del sistema alpino ne' tempi antichi" führen sollte, und bezeichnet S. 6 als den eigentlichen Zweck dieses Buches: „Esporre nel loro insieme le conquiste di Augusto nelle Alpi italiche, mettendole in relazione colle precedenti imprese de' Romani, rintracciare colla scorta degli scrittori, de' monumenti e delle iscrizioni, la sapiente opera di questo monarca, esplicata ne' suoi più minuti particolari, vedere la concatenazione e lo scopo delle sue guerre, sarà appunto il compito di questo lavoro". Diesem Zwecke entsprechend werden nach einer allgemein orientirenden Einleitung, in welcher auch über die alten und neuen Quellen (richtiger würde man statt der letzteren Bezeichnung sagen „Bearbeitungen") gehandelt wird, in sechs Büchern die Kriege gegen die Salassi (1), gegen die Lepontii, Vennonetes, Camuni und Triumpilini (2), der rätische Krieg (3), die Kriege gegen die Ligurer der Alpes maritimae (4), der Krieg des Augustus gegen die cottischen und graischen Alpen (5) und die Kriege gegen die Ostalpen in Kärnten und Istrien (6) dargestellt. Bei der Dürftigkeit der historischen Nachrichten, die der Verf. selbst S. 8 f. beklagt, müssen natürlich Combination und Phantasie nicht selten zur Ergänzung der Ueberlieferung hilfreich beispringen, wofür als drastisches Beispiel die detaillirte Schilderung des Kampfes und Rückzugs der Römer unter Catulus vor dem Ansturm der Cimbern erwähnt werden soll. Dabei muss ich ausdrücklich hervorheben, dass der Verf. gegen E. Pais (ihm ist der Anhang „I Cimbri nella valle dell' Adige" hauptsächlich gewidmet) im Rechte sein dürfte, wenn er die Cimbern durch das Etschthal nach Italien vordringen lässt. Freilich „per il passo dell' Oetzthal", wie S. 90 zu lesen ist, kann dieser Volkszug nicht gegangen sein. Eine andere Probe der phantasievollen Darstellungsgabe des Verf. unserer Schrift ist die Schilderung des von Drusus durch des Etschthal aufwärts unternommenen Heereszuges mit den einzelnen Details und dem Zuge eines „luogo-

tenente per la via del Passeier Thal e per il passo del Timbler Joch« in's Oetzthal usw. Sieht man von diesen und ähnlichen Schwächen ab, so darf dem Verf., der mit grosser Mühe und Sorgfalt das Material aus der antiken und modernen Literatur gesammelt und zu einheitlicher Darstellung verarbeitet hat, unser Dank für diese seiner Vaterstadt Trient gewidmete Arbeit nicht vorenthalten werden. Nur möchte ich, um mich nicht anmasslicher Weise mit der speciell historischen Seite unseres Buches zu befassen, ausdrücklich hervorheben, dass die ethnologischen Partien desselben, in welchen der Verf. über Herkunft und Zusammenhänge der alpinen Völkerschaften handelt, mancher Verbesserung bedürftig erscheinen. Mag man es dem Verf. auch verzeihen, dass er sichtlich bestrebt ist, das südtirolische Gebiet bis zur Töll und Kollmann, das von »culmen« (!) hergeleitet wird, als altitalisches Land in Anspruch zu nehmen, so muss man doch ganz entschiedene Einsprache erheben gegen den S. 71 stehenden Satz »che Reti, Euganei, Umbri, Piceni, Sabini, Latini, Sanniti, Etruschi, Messapi, Japigi etc. sarebbero tutti rami di una sola famiglia«[1]). Ein solcher Satz sollte in einem Werke, das wissenschaftlich ernst genommen sein will, überhaupt nicht Platz finden können. Auch hinsichtlich der Ligurer und Veneter vermisst man sehr ungern die Benützung der neuen Arbeiten von d'Arbois de Jubainville, C. Pauli, Torp u. a., und daher entspricht auch das Gebotene nicht dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens von der nationalen Zugehörigkeit der beiden zuletzt genannten Völker. — Auf der dritten von den fünf dem Werke beigegebenen, sehr übersichtlichen Karten ist mir aufgefallen, dass Subsabiona (Klausen) und Sabiona (Seben) um ein beträchliches Stück auseinandergerückt erscheinen, indem letzteres ganz in der Nähe von Brixen angesetzt ist.

Innsbruck. Fr. Stolz.

L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II, 1: Römer und Langobarden bis zur Theilung Italiens. Leipzig 1900, G. H. Wigands Verlag.

Derselbe, L'Italia e l'impero di occidente fino ai tempi di Paolo diacono. Estratto degli Atti del Congresso storico tenuto a Cividale nèl centenario di Paolo Diacono — Settembre 1899. (Cividale 1900, tipografia Giovanni Fulvio).

In der Festschrift für die Centenarfeier des Paulus Diaconus gibt der Verf. einen Ueberblick über die Ereignisse, die er in dem zweiten Bande seines Werkes behandelt. Daraus ersehen wir, wie er dazu kommt, mit dem J. 680 n. Chr. einen Einschnitt zu machen. Die früheren

[1]) In der Extrabeilage des Boten für Tirol Nr. 216 (Jg. 1900) habe ich bereits zu diesen Ausführungen Oberziner's Stellung genommen. Dass alle diese ethnologisch zum Theil ganz und gar verschiedenen Völker nach O. zu einer einzigen Familie gehört haben müssen, ergibt sich aus dem Bestreben des Verfassers, die Bewohner des »Trentino« und die der ganzen italienischen Halbinsel aus einem einheitlichen Ursprung herleiten zu wollen.

Friedensschlüsse zwischen den Langobarden und dem Reich, z. B. unter Kaiser Phocas, hatten nach Hartmanns Ansicht keine definitive Bedeutung, wenn sie auch die Gegensätze milderten und die Reception der Langobarden in den römisch-christlichen Culturkreis anbahnten. Von Haus aus entsprach nämlich die Stellung der Langobarden in Italien nicht derjenigen der Gothen unter Theoderich, sondern vielmehr derjenigen unter Totilas; sie respectirten nicht wie einst die „föderati" den herkömmlichen Besitzstand, sondern giengen gegen die italischen „possessores", welcher Art sie sein mochten, auch gegen die Kirchen und Klöster gewaltsam vor. Die hierarchische Ordnung, die der einheimischen Bevölkerung einen Rückhalt hätte bieten können, wie unter den legitimen Herschern der Gothen, wurde durchbrochen. Die Grenzlinie des Reiches gieng mitten durch Italien, wo man ebenso unter der fiskalischen Praxis von Byzanz wie unter dem Umsichgreifen der langobardischen Occupation litt. Zwischen inne befand sich die römische Kirche; wie sie unter diesen Verhältnissen sich aufrechterhielt, welche Politik in kirchlicher Beziehung dem Westen wie dem Osten gegenüber inaugurirt wurde, die hilflose Lage Italiens, so oft es sich selbst überlassen wurde oder sich unabhängig zu machen suchte, werden eingehend auseinandergesetzt. Die Briefe Papst Gregor's I. geben Zeugnis von dem Stande der Dinge um 600 n. Chr., während an der Hand des römischen Papstbuches und anderer kirchlichen Quellen sich die Abweichungen der Späteren von Gregor's Standpunkt erkennen lassen: im J. 653 endete die Antheilnahme des Papstes Martin an einem Pronunciamento des Exarchen Olympius gegen den Kaiser mit seiner Abführung und exemplarischen Bestrafung.

Ein Decennium später (663) kam Kaiser Constans nach Italien, wo er Rom besuchte, dann aber in Syracus seinen Sitz nahm, willens sowohl die Langobarden zu unterjochen, als auch von hier aus den Krieg gegen die Saracenen zu führen, die schon Karthago und die africanisch-italischen Inseln bedrohten. Aber nach der Ermordung des Constans fiel das Schwergewicht ohne weiteres wieder nach Byzanz zurück, während für Italien der status quo durch den folgenden legitimen Kaiser Constantinus Pogonatus ausdrücklich anerkannt wurde: das ist die „Theilung Italiens", der Abschluss der Entwicklung der ersten hundert Jahre langobardisch-byzantinischer Politik, womit diese Hälfte des zweiten Bandes abschliesst. Der daraus sich ergebende Friedenszustand bewirkte, dass die katholische Hierarchie im langobardischen Italien sich wieder herstellte, was für die innere Entwicklung desselben von grösster Bedeutung war: dass man ferner an die öconomische Wiederaufrichtung der römisch gebliebenen Theile, namentlich der kirchlichen Besitzungen gehen konnte, womit wir die Päpste zu Anfang des 8. Jahrhunderts so eifrig beschäftigt finden. Da die Kaiser ihre ganze Kraft im Osten gegen den Islam concentriren mussten, blieben die westlichen Exarchate sich selbst überlassen; das von Karthago fiel, das von Ravenna verfügte nur über die einheimischen Milizen, die es nicht immer ernähren, geschweige denn bezahlen konnte. Oft genug mussten die Päpste für die staatlichen Bedürfnisse sich einsetzen, bis dies geradezu zur Norm ward. Bereits beruhte die Bedeutung ihrer Stellung auf der Schwäche des Reiches und auf dem Frieden mit den Langobarden, also auf der Theilung Italiens, daher Kaiser Leo, der Regenerator des byzan-

tinischen Reiches, ebenso Widerstand erfuhr, wie der Langobardenkönig Liutprand, der sich ganz Italien unterwerfen wollte; was dann die Entwicklung des Westens in völlig neue Bahnen gelenkt hat. Die Franken, die schon zur Zeit der byzantinisch-gothischen Kämpfe, dann bei der ersten Festsetzung der Langobarden energisch nach Italien herübergegriffen hatten, begründeten von den Päpsten gerufen, ihre Universalherrschaft, innerhalb deren jedoch die „Theilung Italiens" aufrecht blieb.

Der vorliegende Halbband („zweites Buch") ist in 8 Capitel gegliedert: die Vorgeschichte der Langobarden; die Ansiedlung derselben in Italien; Langobarden und Franken; das Reich und die Langobarden bis zur Waffenruhe; die Entwicklung der staatlichen und kirchlichen Wirtschaft und Verwaltung; Papst Gregor und die katholische Hierarchie; die Exarchenaufstände und der Monotheletenstreit; der letzte Rückeroberungsversuch und die Theilung Italiens.

Die Disposition des Stoffes ist klar und die Schreibart des Verf. eine flüssige; da in dem behandelten Zeitraum so hervorragende Männer wie Theoderich d. Gr. nicht auftreten (auch Papst Gregor I. war nach Mommsens gelegentlicher Bemerkung nur ein „kleiner grosser Mann"), so kann er dem Ideal seiner Geschichtschreibung ungehindert nachstreben: „das Hauptgewicht wird auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Organisation, der wirtschaftlichen und rechtlichen Institutionen gelegt, als deren Ausfluss die geistigen Strömungen und die Handlungen der Einzelnen erscheinen". In der That findet man die öconomischen Verhältnisse namentlich der Gregor-Zeit eingehend dargelegt, wofür die Ausgabe des Registrum Gregorii mit ihrem brauchbaren Index den Weg gebahnt hat. In Bezug auf die byzantinische Administration setzt sich der Verf. in einigen Punkten mit Ch. Diehl auseinander. Gelzer's Abhandlung über die byzantinische Themenverfassung ist noch nicht verwertet, wenn auch, offenbar nachträglich, (S. 157) citirt. Gegenüber der bei Paulus diac. II 12 erzählten Geschichte von dem Privileg, das Alboin der Kirche von Tarvisium ertheilt haben sollte, werden Zweifel geäussert: dieses Privileg „dürfte auf eine locale Fälschung zurückgehen" (S. 51 A. 2); wann wäre diese Fälschung anzusetzen? In Bezug auf das Verhalten der Langobarden gegenüber den katholischen Bischöfen werden vielleicht nicht alle Thatsachen, z. B. die Stellung des Frigidianus in Luca, des Secundus in Trident, des zu P. Gregors Zeit in Spoleto sitzenden katholischen Bischofs gleichmässig erwogen; obwohl sonst die kirchlichen Fragen mit Sorgfalt behandelt sind. Aufgefallen ist mir, dass die Bedeutung von Luca in langobardischer Zeit bei dem Verf. gar nicht hervortritt, während doch in den Langobardischen Regesten von Bethmann und Holder-Egger gerade die Urkunden von Luca einen erklecklichen Raum einnehmen, und die S. 269 erwähnten Bauten auch einen politischen Hintergrund gehabt haben werden. Ueberhaupt ist der geographisch-politischen Gliederung Italiens in jener Zeit und ihren Consequenzen zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. — Erst der Friede von 680 n. Chr. soll die formelle Abtretung einer Reihe von Provinzen an die Langobarden zur Folge gehabt haben. Aber die Beschreibung der römisch gebliebenen Theile bei Georgius Cyprius würde nach Gelzer beweisen, dass man im Orient die „Theilung Italiens" schon um 600 n. Chr. als vollendete Thatsache anerkannte. Ueber die

Stellung des Langobardischen Rechtes ist im Allgemeinen wohl Ficker citirt, aber weiter davon kein Gebrauch gemacht; übrigens soll Wirtschaft und Recht im folgenden Buch behandelt werden. Auf S. 29 findet man die Ansichten von J. Peisker Zur Socialgeschichte Böhmens in der Zeitschrift f. Social- und Wirtschaftsgesch, V, 1 ff. erörtert: dessen slavische Etymologie von „Pflug" (plovum im Edictum Rothari) wird zurückgewiesen und vielmehr eine solche aus dem Romanischen empfohlen (Mittheilung von Much a. a. O.). Stückelbergs „Langobardische Plastik" ist S. 32 als methodisch verkehrt bezeichnet, F. v. Wiesers Langobardisches Fürstengrab in Civezzano, wie ich denke mit Unrecht, ignorirt. S. 254 wird die Stadt Forumpopuli, vielmehr Forum Popili, mit Forlì (Forum Livi) identificirt, während sie dem allerdings nicht weit entfernten Forlimpopoli entspricht; worüber Bormann in Corp. inscript. Latinar. XI p. 111 mit Beziehung auf die hier in Betracht kommende Stelle des Paulus diac. (hist. Langob. V, 27) zu vergleichen wäre. Doch genug der Einzelnheiten. Trotz kleinerer Peccadillen ist die Conception des Buches und ihre Durchführung anzuerkennen.

Prag. J. Jung.

Ernst Hauviller. Analecta Argentinensia. Band I. Vatikanische Acten und Regesten zur Geschichte des Bisthums Strassburg im XIV. Jahrhundert (Johann XXII, 1316—1334) und Beiträge zur Reichs- und Bisthumsgeschichte. Strassburg, Eduard van Hauten. 1900. 8°. CLXXXII und 369 Seiten.

Man mag es wohl beklagen, dass bei Eröffnung des Vatikanischen Archives in die Ausbeutung der Vatikanischen Registerbände seitens der deutschen Gelehrtenwelt kein System gebracht wurde und infolge dessen unendlich oft über dieselbe Stelle gepflügt wurde, während bei der offenbar im Augenblicke eingetretenen Entmuthigung weite Felder überhaupt ungebrochen bleiben werden. Noch heute dürfte eine „General-Commission" einmal diese Flur bereinigen und mancherlei verkoppeln und auch auflösen. Mit einer weit angewendeten Ersetzung der Formeln durch Ziffern könnte man m. E. viel Arbeit, viel Zeit und viel Kosten sparen. Der Typus unserer vatikanischen Literatur ist nun einmal der der territorialen Zersplitterung. Die Geschichte der deutschen Zerrissenheit spiegelt sich in der Ausnützung des Vatikanischen Archivs überaus deutlich wieder. Die vorliegende Sammlung betrifft das Bisthum Strassburg, also Unterelsass und die badische Ortenau und soll von ihrem Verfasser, der durch ein Stipendium des kaiserlichen Ministeriums zu dem Unternehmen ermuntert wurde, bis mindestens zum Tode Innocenz VI. (1362) geführt werden: der vorliegende Band bietet die Auszüge für das Pontifikat Johanns XXII. und des Gegenpapstes Nicolaus V. Die Veröffentlichung concurrirt also vor allem mit Riezler-Grauert, bringt aber doch etwa zwei Drittel Inedita.

Nur die wichtigeren Stücke sind im Abdruck gegeben. Die schwache Seite der Edition ist die Deutung der Ortsnamen. Die der päpstlichen

Urkunden sind bekanntlich entstellt, und Ortsnamen zu fixiren, ist gerade dem jungen Historiker nicht leicht. Aber es ist in den letzten Jahren ja Krieger's Topographisches Wörterbuch von Baden erschienen, in Südwestdeutschland sind die Urkunden- und Regestenregister vor allem durch das Beispiel des Fürstenbergischen Urkundenbuches von Jahr zu Jahr so viel besser geworden, dass Hauviller doch nicht für alle Vergehen schuldlos erklärt werden kann. Ich will hier gleich eine Reihe von Einzelbemerkungen anknüpfen, um später zu wichtigeren Dingen überzugehen. In Nr. 27 ist das Regest nicht korrekt. Nr. 43 behandelt die Stiftung des Hospitals durch Bischof Johann von Dürbheim. Auch in den Beiträgen S. 58 wird das aufgefasst, als sei das Spital für die Diözesanen bestimmt gewesen, und an Julius Echter von Mespelbrunn erinnert. Thatsächlich war das Spital bestimmt vornehmlich für die Leute der Strassburger Kirche und die Dienstboten der Domherrn, also für einen sehr engen Kreis! Nr. 52 ist bei dem canonicus Tirricensis nicht an Dürrheim, sondern an Zürich zu denken. — Nr. 115, Betenhusen, Abtei Cisterz.-Ordens ist Bebenhausen und nicht Bettenhausen. — 136 ist Knuringen Const. dioc. nicht Knöringen bei Burgau, sondern Köndringen. — 152 ist Madelberg nicht Mahlberg, sondern das Kloster Adelberg im württemb. Oberamt Schorndorf. — 203 ist Celle selbstredend im Unterelsass, nicht im südlichen Schwarzwald zu suchen. — 232 sancti Naboris Metensis diocesis kann nicht im els. Kreise Molsheim liegen. — 246 handelt es sich um Herzogenbuchsee (Kanton Bern) und Weilheim (nördl. d. Rauhen Alb). — 249 ist Frenmiolt in der That Frauenfeld; es handelt sich um den späteren Konstanzer Bischof Nicolaus von Frauenfeld. — S. 211, Zeile 2 ist offenbar suam statt tuam zu lesen. — 284 ist Usemberch, gleich Uesenberg nicht erklärt, im Register findet man den Namen nur unter Clara. — Die Pfälzer Ritter in 299 zu bestimmen, bot das Register zu den Regesten der Pfalzgrafen die Handhabe. — 314 ist zwar das Kloster Zinbern Cisterciensis ord. als im Strassburger Bisthum gelegen bezeichnet, es gab jedoch da kein solches Kloster und ist an das im Augsburger Sprengel gelegene Klosterzimmern zu denken. — Diese Mängel der Ortsbestimmung zeigt auch das Register, das überhaupt der schwächste Theil des Buches ist.

Der Herausgeber hat das dringende Verlangen gehabt, sein neues Material in die bisherige Kenntnis der Dinge einzufügen. Es ist daraus eine Studie über das Leben und Wirken zweier Bischöfe hervorgegangen, die vor fast 20 Jahren schon einmal ihre Biographen gefunden hatten. Hauviller erweist, dass Johann von Dürbheim noch habsburgischer und Berthold von Bucheck noch päpstlicher aufzufassen ist, als bisher geschah. Die neuen Ergebnisse sind für Berthold recht erheblich. Er war gewiss wie Leupold will ein ächter Ritter, der sich ungern von seinem Barte trennte, aber er war zugleich auch ein päpstlicher Agent und längst ein erprobter Berichterstatter. Diese Studien Hauvillers sind sehr dankenswert. Der Verfasser gibt sich warm, ja temperamentvoll und verleiht dem Bilde einen weiten Hintergrund, wobei er meinem Geschmacke nach allerdings zu viel citirt. Mit Fug und Recht wird getadelt, dass Johann XXII. die Kirchenzucht der Politik unterordnete. Wenn sich Reichs- und Bisthumsgeschichte nun sehr wohl in dieser Form behandeln lassen, müssen bei andern Theilen der Beiträge die zeitlichen Grenzen doch wohl weiter ge-

steckt werden, als ein einzelnes Pontificat. Da treten einzelne Momente zu heftig hervor, die Bedeutung des Klosters Selz wird auf diese Weise überschätzt und andere Dinge entgehen der Beachtung. Meine Studien über freiherrliche Klöster haben wenig Glück gehabt, unverdient sind sie so ziemlich völlig unbeachtet geblieben. Ich habe schon gelegentlich betont, dass es auch freiherrliche Domcapitel gab und ein solches war eben auch Strassburg. Da ist es nun sehr interessant, dass Johann XXII. zweimal Leute nicht freiherrlicher Geburt einschieben wollte (Nr. 111 und 265). Meines Erachtens wäre es zu wünschen gewesen, dass der Verfasser diesen kulturgeschichtlichen Theil seiner Erläuterungen auf den letzten Band seiner Veröffentlichung aufgespart hätte. Bei dem politischen hat er an einer Stelle den Rahmen der Zeit überschreiten müssen: in der Darstellung der Thätigkeit des bischöflichen Hofrichters Konrad von Kirkel und des Offizialates überhaupt, die reich an wertvollen Ergebnissen ist. Von besonderem Interesse waren mir die Stücke des Gegenpapstes, da in ihnen zwei Männer mit Gunstbezeugungen überhäuft werden, die nicht wegen ihrer Person Interesse erwecken, sondern wegen des Grabmales, das zu den Perlen mittelalterlicher Plastik gehört: es ist der Landgraf Ulrich von Niederelsass und sein Bruder, der Domherr Philipp. Dieser starb am 29. Juni 1332 und wurde offenbar, weil im Banne, nicht im Münster, sondern bei den Wilhelmern beigesetzt.

Ich habe im Vorstehenden an dem Buche mancherlei auszusetzen gehabt, aber das soll doch nicht so aufdringlich wirken Im Grossen und Ganzen ist das Werk ein gutes und gediegenes und ich sehe der Fortsetzung mit grossem Interesse entgegen, möge sie recht bald erscheinen.

Aloys Schulte.

Nassau-Oranische Correspondenzen, hg. von der histor. Commission für Nassau. I. Otto Meinardus, Der katzenelnbogische Erbfolgestreit. Wiesbaden 1899. 1. Abth. Geschichtliche Darstellung (1518—1538) 176 S. 2. Abth. Briefe und Urkunden (1518 bis 1538) 431 S.

Die Ergebnisse dieser Edition hat der Verfasser zu einer sehr tüchtig und geschickt gearbeiteten, wenn auch stylistisch mehrfach nicht einwandfreien Studie verarbeitet, in welcher das localhistorische Moment weit hinter die allgemein geschichtlichen Resultate zurücktritt, die sich hieraus gewinnen liessen; nach der nunmehr erzielten genauen Kenntnis der Katzenelnbogischen Frage erscheint die Gestalt des Landgrafen Philipp von Hessen „grösser noch als bisher unter den deutschen Fürsten dieser Zeit: ein Realpolitiker von feinster Berechnung und Voraussicht aller kleinen politischen Umstände". (5.161) Man wird sich bei aufmerksamer Lecture des Buches der Richtigkeit dieses Endurtheils mindestens für die Zeit, die es behandelt, nicht entziehen können. Es ist ferner gewiss von Interesse zu hören, wie der Unterricht, den der junge König Karl bei dem Grafen Heinrich von Nassau, dem Oheim des „grossen Schweigers", genoss, auf die Ausbildung der imperialistischen Weltanschauung des späteren Kaisers nicht ohne Einfluss ge-

blieben ist (27—31); auf Grund seines Materiales glaubt der Verf. die jüngste Auffassung der Packschen Händel dahin richtigstellen zu können, dass die viel besprochene Urkundenfälschung doch nicht von Dr. Pack, sondern vom Landgrafen vorgenommen worden sei (123—127), ohne freilich mit seinen Ausführungen vollends überzeugen zu können; dieses starke Hervortreten des Landgrafen nimmt Meinardus zum Anlass, um mit unverkennbarer Spitze das Credo der individualistischen Geschichtsauffassung Leopold von Rankes an das Ende seiner Studie zu stellen.

Die Herausgabe der obbezeichneten Actenstücke, deren verhältnismässig hoher Wert aus den daraus genommenen Ergebnissen erhellt, ist sorgfältig. Die wichtigsten der in Betracht kommenden Stücke ergeben sich aus der einleitenden Arbeit und dem angefügten Register.

Unzutreffend werden N. Ziegler (1: 47, 122. 2: 431), Bischof Balthasar (Merklin) von Constanz (1: 122. 2: 430), Dr. M. Held (2: 422) kaiserliche Vicekanzler genannt; sie waren Reichsvicekanzler. Ebenso wenig ist Granvelle Grosskanzler (1: 155. 2: 422) gewesen, sondern dieses Amt nach Gattinaras Tode 1530 nicht wieder besetzt worden; demgemäss wäre auch der Passus 1, 155, worin Heinrich von Nassau im Jahre 1533 der erste Beamte (Grosskämmerer) nach dem Grosskanzler genannt wird, richtig zu stellen. Den Bischof Merklin, früher Propst von Waldkirch, schlechthin ‚Waltkirch' zu nennen (2, 222, 223 ff.), scheint gleichfalls unpassend.

Wien. H. Kretschmayr.

Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling. Utgifna af Kongl. Vitterhets-Historie- och Antiquitets-Akademien I, 2 und II, 8 u. 9. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1896, 1897, 1898. XLVIII, 803; VIII, 791; VIII. 1036. 8°.

Mit dem ersten dieser drei neuen Bände macht die grosse Sammlung einen ganz bedeutenden Fortschritt; er eröffnet die Reihe der Briefe Oxenstiernas.

Bei der Besprechung der beiden zuerst veröffentlichten Bände der Publication (XI, 181) wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die einer vollständigen Sammlung der Briefe entgegenstanden. Dieselben können jetzt als überwunden gelten, da die Leitung des Unternehmens zur Veröffentlichung schreitet. Sie sagt sich mit Recht, dass ein unfehlbares Abschliessen der Sammlung, so, dass jeder Nachtrag ausgeschlossen erscheint, eine Unmöglichkeit ist; was aber gesammelt ist, wurde auf Grund von Nachforschungen zusammengebracht, die zur Zeit als abschliessende gelten dürfen. Abgesehen von dem in Schweden selbst bewahrten Material, das man als erschöpft ansehen muss, sind nicht weniger als 2000 Briefe aus dem Auslande gewonnen worden, in erster Linie natürlich aus Deutschland. Es ist zu erwarten, dass gerade der Beginn der Publication Auffindung und Verwertung zerstreuter und noch unbekannter Stücke fördern und erleichtern wird. Zwischen dem Erscheinen des ersten und dieses zweiten Bandes der ersten Abtheilung sind acht Jahre verflossen; die grosse

Aufgabe findet demnach eine überraschend schnelle Lösung, da wir nun wohl erwarten dürfen, dass die Briefbände einander in kurzen Zwischenräumen folgen.

Die 450 Stücke des vorliegenden ersten Briefbandes reihen denselben in Bezug auf Wichtigkeit des Inhalts unmittelbar an den ersten Band der zweiten Abtheilung, der Gustav Adolfs Zuschriften an den Kanzler enthält. Des grossen Schwedenkönigs geistvolle, eindringende Art ist bekannt. Er trifft immer den Nagel auf den Kopf, und wenige Sätze von ihm erhellen die Lage der Dinge meist mehr als Bogen von Andern. Im sichern Erkennen des Wichtigen, im knappen und klaren Hervorheben dessen, worauf es ankommt, und in der Verwendung treffender Bilder und überzeugender Analogien ist ihm kaum ein anderer als Bismarck vergleichbar. Man erkennt auf Schritt und Tritt den überlegenen Geist. Niemand von den Zeitgenossen aber steht dem Könige in seiner Geistersart näher als Oxenstierna. Lange war man auf Mosers Sammlung im Patriotischen Archiv angewiesen, um sich das klar zu machen, jetzt hat man durch den Nestor der schwedischen Historiker, den allverehrten Exbibliothekar von Upsala, C. G. Styffe, die Reihe der Kanzlerbriefe bei einander, wie er der wissenschaftlichen Welt vor nahezu 40 Jahren Briefe und Aufzeichnungen des grossen Königs schenkte, allerdings, nach beliebtem Brauch des Nordens, nur die eigenhändigen. Diese Scheidung ist in der vorliegenden Publication glücklicherweise nicht durchgeführt.

Der vorliegende Band enthält die Briefe von 19 Jahren, 1606—24. Axel Oxenstjerna ist wie sein König in jüngeren Jahren in die Geschäfte eingetreten, schon im Alter von 23 Jahren in Aufträgen im Ausland thätig gewesen. Besonders wertvoll sind die zum grossen Theil neuen Nachrichten, die aus seiner Theilnahme an den dänisch-schwedischen Friedensverhandlungen nach dem Kalmarkriege, bei denen er die schwedische Gesandtschaft führte, ihren Ursprung haben. Die schriftlichen Aeusserungen der Schweden über die einzelnen Verhandlungspunkte, ihre Briefe an die dänischen Gesandten werden hier zum erstenmale mitgetheilt, eine erfreuliche Ergänzung zu dem während dieser Verhandlungen von A. O. geführten Tagebuche (I, 1, 49—84). Auch die Verhandlungen, die der Zusammenkunft Christians IV. und Gustav Adolfs zu Halmstad im Februar 1619 vorausgiengen und folgten, erhalten vielfach neues Licht, ebenso die mannigfachen Beziehungen zu Polen, die in dieser Zeit noch im Vordergrunde der auswärtigen Angelegenheiten Schwedens stehen. Von 1614 an (Abschluss des Bündnisses mit den Niederlanden) sind ständige schwedische Agenten im Auslande thätig, was der Correspondenz einen grösseren Reichthum gibt. Der vorliegende Band erreicht noch nicht die Jahre, in denen Schweden mitten in den grossen europäischen Händeln steht. Er bricht gerade in dem Augenblicke ab, wo Gustav Adolf die ersten ernstlichen Schritte that, sich in die deutschen Angelegenheiten zu mischen. Für die folgenden Jahre sind, wie der Herausgeber (S. XVII der Einltg.) bemerkt, die Briefe weniger zahlreich, wahrscheinlich weil ein wesentlicher Theil Oxenstjerna'scher Papiere mit einem Schiffe, das im Herbst 1634 auf der Fahrt von Wismar nach Schweden an der Südküste Schonens scheiterte, verloren gieng. Aber man wird trotzdem die Hoffnung nicht aufgeben, dass die Fortführung der

Publication noch manchen erwünschten Beitrag zu den mehrfach noch unklaren Fragen der nächsten Jahre bringen werde.

Band 8 und 9 der zweiten Abtheilung setzen die Veröffentlichung der an Oxenstjerna gerichteten Briefe fort und bringen das kriegsgeschichtliche Material, das mit Band 5 dieser Abtheilung begonnen hatte, zum Abschluss. Band 8 enthält zunächst die Briefe der drei hervorragendsten schwedischen Führer nach Gustav Adolfs Tode: Gustav Horns, Lenart Torstensons, Karl Gustav Wrangels. Von Horn sind 137 Briefe an Oxel Oxenstjerna erhalten, von denen die wichtigsten seine Thätigkeit in Livland 1625—27, seine Wirksamkeit in Deutschland vom Auftreten Gustav Adolfs bis zur Nördlinger Schlacht und die Führung des schonenschen Feldzuges gegen Dänemark 1644 betreffen. Ueber letzteren sind allerdings nur zwei Briefe, dagegen 14 von Horn veranlasste Relationen erhalten. Aus der Zeit der Gefangenschaft Horns (von der Nördlinger Schlacht bis zum Jahre 1642) existirt keine Correspondenz des Feldmarschalls mit dem Kanzler. Seine Relation über die Schlacht von Nördlingen wird nach neuen französischen Quellen mitgetheilt, die aber sachlich Neues nicht ergeben. Zu bemerken ist hier (zu S. 233), dass das „vallée de Ramber“ (im deutschen Druck von Droysen „Rainsthal“, nach Grimoard's Vorschlag „Ramsberg“) offenbar nichts anderes ist als das Remsthal. Ueber Horns Streit mit Mitzlaff, der schon aus dem dänischen (weimar-mansfeldischen) Unternehmen nach Schlesien 1626/27 nicht unangefochten hervorgieng, ist eine längere eigenhändige Aufzeichnung Horns abgedruckt. Sie ist deutsch geschrieben, während sonst die eigenhändigen Schriftstücke Horns durchweg schwedisch sind. — Von Torstenson enthält der Band 85 Briefe aus den Jahren 1634—49, davon fast zwei Drittel aus der Zeit von 1643—46. Die immer wiederholten Bitten um Enthebung vom Befehl wegen Kränklichkeit vertiefen die bekannten Züge der Persönlichkeit des genialen Heerführers. Als Beilage erhalten wir ein von Torstenson herrührendes Memorial vom October 1645, das durch den Pfalzgrafen dem Kanzler und der Königin vorgelegt wurde, und Torstensons Bericht über seine Zusammenkunft mit Rakoczy im August 1645, zwei umfangreiche Schriftstücke, die den Feldherrn als Politiker zeigen. — Von den 59 Briefen Karl Gustav Wrangels aus den Jahren 1641—52 sind besonders die 27 von Interesse, die sich auf Wrangels Admiralsthätigkeit in den Jahren 1644/45 beziehen.

Der 9. Band enthält die Oxenstjerna-Correspondenz von nicht weniger als 15 Heerführern in schwedischen Diensten. Ein gutes Drittel des Bandes füllen 201 Briefe des Feldmarschalls Hermann Wrangel aus den Jahren 1641—52, die aber für den deutschen Krieg geringe Bedeutung haben. Hermann Wrangels Thätigkeit spielte sich fast ausschliesslich in Preussen ab, in den Kämpfen mit Polen. — Fast das Gleiche gilt von den 118 Briefen der Schotten Patrik Ruthwen und Alexander Leslie aus den Jahren 1624—53, die über den deutschen Krieg eigentlich nur aus dem Jahre 1632 und aus den westfälischen Kämpfen des Jahres 1636 berichten. Ueber die Theilnahme Leslies an der Vertheidigung Stralsunds (er blieb dann längere Zeit Commandant der schwedischen Besatzung dort) finden sich keine Nachrichten. Doch ist die diplomatische Thätigkeit Leslies in England von 1638 an nicht ganz belanglos. — Unter den übrigen Briefen ragen nach Zahl (70) und Inhalt die des Generallieutenants Lars Kagg,

des Vertheidigers von Regensburg im Jahre 1634, hervor. Sie liefern Beiträge zu den Ereignissen in Preussen 1626/27, zum deutschen Kriege für die Jahre 1632—34 und für die inneren Verhältnisse Schwedens in den Jahren 1642—53, wo Kagg in hervorragender Stellung, zuletzt als Reichsmarschall, für die militärische Organisation thätig war. — Ihm zunächst kommt die Correspondenz des Generallieutenants Wolf Heinrich Baudissin, der wie mehrere andere der Correspondenten nach der Niederlage Christians IV. aus dänischem in schwedischen Dienst übergetreten war. Seine Briefe geben Kunde von einer polnischen Gefangenschaft ihres Urhebers (1628/29), von der sonst nichts bekannt ist. — Sonst finden sich noch Briefe von Generalmajor Graf Franz Bernhard von Thurn, Sohn des bekannten Mathias, aus den Jahren 1626—28, des Generalmajors Maximilian Teufel aus den Jahren 1626—31, des Feldmarschalls Åke Thott (besonders über die niedersächsischen Vorgänge der Jahre 1632/33), des Generalmajors Klaus Dietrich von Sperreuter besonders aus den Jahren 1630—35, des Rheingrafen Otto Ludwig, den das Aergernis, das er in Dänemark gegeben hatte, zu einer zweifelhaften Erwerbung für Gustav Adolf machte, des Feldmarschalls Dodo von Kniphausen, des Pfalzgrafen Christian von Birkenfeld (der letzteren drei aus der Zeit bis 1634), des Generalmajors Torsten Stålhandske, des Engländers Generalleutnant Jacob King, dessen Nachricht über die westfälischen Hergänge von 1637—39 und über seine Pläne eines englisch-schwedischen Bündnisses aus den Jahren 1641 ff. von einem gewissen Interesse sind, und des Generalmajors Adam von Pfuel (5 Briefe aus den Jahren 1641—45). Manche von diesen Briefen sind doch zum grossen Theil, ja überwiegend privaten Inhalts; einige deshalb auch vom Herausgeber regestirt, ein Verfahren, das ohne Schaden eine umfassendere Anwendung hätte finden können. 18 Briefe Åke Thotts sind überhaupt nicht berücksichtigt worden, weil rein privaten Inhalts. Andererseits haben nicht weniger als 92 mit dem Inhalt der Briefe in Zusammenhang stehende Actenstücke in den beiden Bänden in Noten Verwendung gefunden, mit aufklärenden und erläuternden Notizen ist aber auch hier wie in den früheren Bänden sehr gekargt. Einige biographische Auseinandersetzungen wenigstens über die Briefschreiber, sowie gelegentlich kurze Darlegungen der Situation wären wohl am Platze gewesen. Der neunte Band besonders ist geeignet, die bei dem ganzen Werke nicht völlig zu unterdrückenden Zweifel wieder anzuregen, ob nicht eine rein chronologische Ordnung das Bessere gewesen wäre; sie hätte das sachlich Zusammengehörige, das man jetzt mühsam heraussucht, zusammengebracht. Doch wird man das Material, wie es geboten ist, mit warmem Dank annehmen und dem Werke raschen und glücklichen Fortgang wünschen. Zu 9, 847 ist zu bemerken, dass die Erklärung des „Rotenbergs“ in der Ueberschrift als Rotenburg unrichtig ist, während die im Register das Richtige gibt. Die Register geben ganz vortreffliche Erklärungen der Ortsnamen.

Heidelberg. Dietrich Schäfer.

Dr. Hanns Schlitter, Kaunitz, Philipp Cobenzl und Spielmann. Ihr Briefwechsel 1779—1792, Wien 1899. Druck und Verlag von Adolf Holzhausen. XLVI und 27 S.

Schlitter hat in einer Reihe akademischer Publicationen die archivalischen Quellen von den Zeiten Josephs II. bis tief in die Regierungsjahre K. Franz II. für die Geschichte Oesterreichs verwertet. Seine jüngste Arbeit gehört dem gleichen Zeitraume an und bietet wichtige Beiträge für die Kunde vom Gange und den Wandlungen der Staatsraison unter Joseph II. und Leopold II. und während der Anfänge Franz II. Schlitters Monographie ergänzt den Inhalt einer der letzten Veröffentlichungen des unvergesslichen Arneth, „Graf Philipp Cobentzl und seine Memoiren“ (Arch. f. ö. Gesch. 67. S. 1—182), berührt sich mit dem ganzen Kreise der diesem Zeitraume angehörenden archivalischen Publicationen von Arneth-Flammermont (Corresp.; secrète du comte de Mercy avec l'empereur Joseph II. et le prince de Kaunitz), A. Beer, (Joseph II., Leopold II. und Kaunitz), Arneth, (Marie Antoinette, Josef II. und Leopold II.), Vivenot, Brunner u. A., welchem Kreise auch Schlitter's „Reise des P. Pius VI.“ . . . . und „Correspondence secrète entre . . . Kaunitz et le baron de Koch“ — angehören, und lässt besonders die Persönlichkeit und Rolle Spielmann's neben Philipp Cobentzl hervortreten. Die ersten 40 SS. bieten weit mehr als eine gewöhnliche Einleitung: Schlitter zeichnet den ganzen Rahmen des Zeiten- und Herrscherwechsels und lässt die handelnden Persönlichkeiten so gut wie die Staatsactionen an uns vorüber ziehen. Er hebt an mit dem Eintritt des 38j. Philipp Cobentzl, des fähigsten Kopfes im Finanzrathe (nach dem Ausspruche Josefs II.), in seine neue, schwierige Stellung als Vicekanzler und Hilfskraft des Fürsten Kaunitz (1779) und zeigt, wie er mit diesem in der Beurtheilung der kaiserlichen Politik gegenüber den schwierigen Niederlanden zusammenstimmte, — anderseits aber (mit Spielmann), der Vertraute des Kaisers war, als Josef II. den Gedanken einer Verständigung mit Preussen (Febr. 1787) — ohne Beiziehung des Staatskanzlers — neuerdings in Berathung zog, schliesslich aber wieder in das System Kaunitz' zurücklenkte. Als Leopold II. die Regierung antrat und durch die Sachlage, sowie durch die eigene Einsicht veranlasst wurde, mit dem starren System des Fürsten Kaunitz allmälich zu brechen, tritt Spielmann in den Vordergrund und dem neuen Herrscher näher als der alternde Kaunitz und Cobentzl selbst. Weit über den Umfang des gebotenen Correspondenzmaterials hinaus entwickelt Schlitter die Orientpolitik Josephs II., so, was die Stellung des Kaisers zu Russland und Frankreich betrifft, bevor der Türkenkrieg ausbrach (1788), und zur Zeit desselben. Kaunitz geberdete sich damals, angesichts der preussischen Politik kriegerischer als Joseph II., der zu einem Separatfrieden mit der Pforte drängte, um nicht zugleich in einen deutschen Krieg verwickelt zu werden, „der zweifelsohne auch einen Seekrieg mit England nach sich ziehen würde“, wie das Handschreiben des Kaiser an Kaunitz v. 24. Nov. 1788 besagt. Auch das wechselnde Verhalten Frankreichs zur Sachlage findet seine Beleuchtung und ebenso das Scheitern des Planes Katharinas II., der Quadruppelallianz Preussens, Englands, Hollands und Schwedens ein Bündnis der beiden Kaiserhöfe mit Frankreich und Spanien entgegenzustellen. Ueber die Sachlage zur Zeit des Hinscheidens Josephs II. äussert sich Schlitter (XXXIV) in den Worten: „So waren die Früchte beschaffen, gezeitigt durch Josephs II. menschenbeglückende Ideen und nicht zum Mindesten durch die unheilvolle auswärtige Politik seines Kanzlers“. Zur Geschichte des Ausgleiches Leopold II. mit

Ungarn bietet Schlitter ein interessantes Schriftstück des Staatskanzlers Kaunitz vom 20. Aug. 1790, das er als ein „Privatissimum" bezeichnet, welches Kaunitz „den Herrn aus Ungarn mit Zustimmung Leopolds" gehalten habe. Wenn Kaunitz beim Regierungsantritt Leopolds II. abermals die Triebkraft der auswärtigen Geschäfte geworden zu sein schien, so war es thatsächlich doch anders. Spielmann wird vorzugsweise der Träger der das System Kaunitz lockernden und durchbrechenden Politik Leopolds II., aber auch Cobentzl segelt mit dem neuen Curse, und das, was noch bei Lebzeiten des Kaisers († Febr. 1792) zurückgestaut wurde, vollzieht sich unter König Franz: die neue Eingabe des Fürsten um seine Entlassung und deren Annahme (18. Aug. 1792). Cobentzl übernimmt die Leitung der auswärtigen Geschäfte, Spielmann zur Seite.

Mit tiefer Erbitterung musste es Kaunitz erfüllen, dass Letzterer, sein begabter und von ihm geschätzter Schüler, dem alten System untreu geworden war. Wie sich jedoch Spielmann fühlte, und wie scharf seine Feder war, beweist sein Brief v. 28. März 1792 an den greisen Staatskanzler, worin er als „Staatsreferendarius" rundwegs das Verhalten Kaunitz' in einem bestimmten Falle als eine „Denunzirung" hinter seinem Rücken beantwortet. Es ist das letzte Stück in der Sammlung der Actenstücke (S. 41—92).

Die Sammlung selbst gliedert sich in die Correspondenz zwischen Kaunitz und Cobentzl (v. 18. Mai 1779 bis 5. Dec. 1792, 83 Stücke) und in den Briefwechsel des alten Staatskanzlers mit Spielmann (vom 17. Dec. 1784 bis 28. März 1792; 18 Stück).

In der vorlaufenden Abtheilung bilden: der Teschner Friedenschluss, die Kölner Coadjutur, die Orientpolitik Oesterreichs, der Streit mit Holland, die belgischen Wirren — für die Zeit Josephs II; — sodann (1790—2) der Friedensschluss mit der Pforte, der Reichenbacher Congress, die ungarische Frage, die Zustände in Frankreich, Polen und Russland und schliesslich die Regelung der Staatsgeschäfte nach dem Rücktritte Kaunitz' den Hauptinhalt.

In der zweiten finden: das Austauschproject, der Ausgleich mit Holland, der Türkenkrieg, die niederländische und ungarische Frage, die Mission Bischoffswerdes nach Wien, Frankreich i. J. 1791, die Sendung Landriani's nach Dresden, um beim sächsischen Kurfürsten die Annahme der polnischen Krone zu betreiben, und der Allianzvertrag mit Preussen (Jänner 1792) ihre vertrauliche Erörterung.

Graz. Krones.

Die vierte Berg Isel-Schlacht am 13. August 1809. (Gefechte in der Umgeburg von Innsbruck am 11., 13. und 14. August, sowie im Unter-Innthale bis 17. August 1809). Von Gedeon Freiherr Maretich von Riv-Alpon k. u. k. Obersten des Ruhestandes. Innsbruck, 1899.

Der Verf. obiger Monographie ist nichts weniger als ein Neuling auf dem Gebiete der Kriegsgeschichte, denn er hat schon mehrere in dasselbe einschlägige Abhandlungen in Zeitschriften veröffentlicht und im J. 1895

uns auch mit einer ausführlichen Darstellung der beiden Schlachten beschenkt, die am 25. u. 29. Mai 1809 auf dem Bergisel stattgefunden haben. Ist schon in dieser gegenüber den frühern und ersten Aufsätzen ein entschiedener Fortschritt in der Beherrschung und Verarbeitung des gesammelten Materiales nicht zu verkennen und der gewählte Gegenstand einer so eingehenden Behandlung wirklich würdig, so gilt dies von der neuesten Publication in noch höherem Masse. Der Verf. hat die Aufgabe, die er sich gestellt, mit Glück gelöst; seine Leistung befriedigt sowohl ihrem Inhalte als ihrer Form nach selbst strengere Anforderungen. Von Beruf Officier, denkt sich derselbe als Leser wohl vor allen Standesgenossen und begnügt sich darum nicht mit einer eingehenden, alle Einzelheiten berücksichtigenden Erzählung der Schlacht selbst, sowie der unmittelbar vorausgegangenen und nachgefolgten Ereignisse, die sich vom Zeitpunkte des Aufbruches Lefebvres von Sterzing bis zum Abzuge des siebenten Armeecorps aus dem Lande zugetragen haben, sondern knüpft daran auch ausführliche Erwägungen und Urtheile über die von Freund und Feind ergriffenen Massregeln und unternommenen Actionen unter wiederholtem Hinweis auf die Bestimmungen des gegenwärtig im österreichischen Heere geltenden Dienstreglements, von dem er einzelne Paragraphe wörtlich anführt. Er will offenbar die Belehrung, die man aus dem Verlaufe der Ereignisse schöpfen kann, für die Praxis fruchtbar machen und über die Eigenart eines solches Gebirgs- und Volkskrieges jüngere und weniger erfahrene Kräfte aufklären. Dabei nimmt er viele Quellenstellen wörtlich theils in den Text, theils in die Anmerkungen auf, um einzelne Actionen noch besser zu beleuchten oder die Führer zu charakterisiren. So ist die Darstellung dieses einzigen, allerdings bedeutendsten Ereignisses aus den berühmten Befreiungskämpfen der Tiroler im J. 1809 zu einem recht staltlichen Bande von 450 Seiten angewachsen.

Der Fleiss, mit dem der Verf. das weitschichtige Material für seine Arbeit herangezogen hat, verdient alles Lob und genügt selbst den strengsten Anforderungen, die man in dieser Hinsicht an derartige Monographien stellen kann; denn er beutete nicht nur alle bisher schon benützten gedruckten und handschriftlichen Quellen aus, sondern scheute auch die Mühe nicht, die handschriftlichen Schätze, die noch unbehoben in öffentlichen und Privatarchiven lagen, aufzusuchen. Eine Menge sehr wichtigen Materiales, namentlich für die Operationen des feindlichen Armeecorps, lieferte ihm das königlich-bayerische Kriegsarchiv, wo zahlreiche Berichte bayerischer Officiere über die Thaten und Erlebnisse einzelner Heerestheile, Befehle, Zeugnisse, Rechtfertigungs- und Vertheidigungsschriften u. a. in den Medaillen-, Feld- und anderen Acten hinterlegt sind. Eine Quelle von ähnlichem Werte für die Kenntnis der Bestandtheile der tirolischen Landsturm- und Schützenmasse, ihrer Aufstellungen, Bewegungen und Pläne, Erfolge und Misserfolge eröffnete sich ihm in den erst seit kurzem bekannt gewordenen und nun dem Innsbrucker Statthalterei-Archive einverleibten „Standeslisten", und manches Neue bot auch die nun in der Ferdinandeums-Bibliothek deponirte „Schumacher'sche Sammlung". Ausserdem wusste sich aber der unermüdliche Verf. noch eine beträchtliche Anzahl von Zeugnissen über die Leistungen einzelner Tiroler Commandanten zur Benützung zu verschaffen, die in Privathänden sich befinden. Hiezu kommen die geschichtlichen Auf-

zeichnungen der Waffenthaten und Schicksale mehrerer damals in Tirol verwendeter Regimenter oder kleinerer Heerestheile, die theils gedruckt, theils lithographirt oder in Handschriften vorliegen. So stand dem neuen Darsteller der berühmten Schlacht auf dem Iselberge vom 13. Aug. 1809 sowohl ein weit reicheres, als auch ein viel zuverlässigeres Quellenmaterial zugebote, das ein anderer nicht leicht in solcher Vollständigkeit zusammengebracht hätte.

Kaum geringeres Lob als diesem Sammeleifer muss man aber der Objectivität und Unparteilichkeit spenden, mit der er den gesammelten Stoff in seiner Darstellung verarbeitet und verwertet hat. Er sucht Feind und Freund nach Kräften gerecht zu werden und verhehlt oder bemäntelt die Fehler, welche die Tiroler gemacht haben, so wenig, wie er anderseits die trefflichen Leistungen der Baiern verschweigt. Selbstverständlich gehört seine Sympathie den Tirolern, aber dies verhindert ihn keineswegs, den Feinden jederzeit das gebürende Lob zu spenden und die Fehlgriffe ihrer Gegner gehörig zu kennzeichnen. So erhalten wir in seiner Darstellung nicht allein ein viel ausführlicheres und vollständigeres Bild von allen Vorgängen, sondern auch ein viel richtigeres, und hiefür wird ihm jeder Freund unserer vaterländischen Geschichte warmen Dank zollen; weit entfernt, ihm daraus einen Vorwurf zu machen, dass er trotz des viel reicheren Materiales, das er benützen konnte, nicht alle Punkte ins Reine zu bringen vermochte. Reicht ja dasselbe hiezu noch immer nicht aus. In einem oder dem anderen Falle dürfte freilich eine noch schärfere Scheidung der Quellen nach ihrem Werte und eine allseitige Erwägung der Verhältnisse zu einem bestimmteren, auch wohl zu einem anderen Ergebnisse führen; doch im ganzen hat der Verf. es diesmal viel weniger an der nöthigen Kritik des oft widerspruchsvollen oder vieldeutigen Materiales fehlen lassen, als in seiner Schrift über die zwei früheren Schlachten auf dem Bergisel, und so bezeichnet die vorliegende Arbeit auch in dieser Beziehung einen entschiedenen Fortschritt.

Wenn der Referent zum Schlusse noch auf ein paar Mängel hinweist, so will er damit das Verdienst des Verfassers um so weniger schmälern, als sie den Hauptwert seiner Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigen, und möchte nur demselben empfehlen, für einen kommenden Fall einigen Punkten noch grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es bisher geschehen ist, da Accuratesse in solchen Dingen für manche Leser doch wünschenswert ist. Ein solcher Mangel ist die zu grosse Breite mancher Stellen und die Wiederholung einzelner Partien, wie der Angaben über die Zusammensetzung und Stärke der bayerischen Truppen und tirolischen Schützen- und Landsturmcompagnien, die sich bei etwas strengerer Anordnung wohl unschwer hätte vermeiden lassen. Ein anderer betrifft die Ungleichmässigkeit und Ungenauigkeit der Citate. Der Verf. gibt in vielen Fällen die Quellen an, in andern aber wieder nicht und erschwert dadurch wie anderseits durch die Unrichtigkeit oder Unbestimmtheit einzelner Angaben die Prüfung seiner Ausführungen. Auch erlaubt er sich in den wörtlich angeführten Quellenstellen kleinere Aenderungen in stilistischer und orthographischer Beziehung oder Auslassungen, während die Anführungszeichen doch eine bis auf den Buchstaben getreue Wiedergabe erwarten lassen.

Innsbruck. J. Egger.

Fedor von Demelitsch, Actenstücke zur Geschichte der Koalition vom Jahre 1814. Fontes rerum Austriacarum, zweite Abtheilung Bd. 49. 2. Theil. Wien 1899, in Commission bei Karl Gerolds Sohn. XIV und 226 S.

August Fournier, Der Congress von Châtillon. Die Politik im Kriege von 1814. Wien und Prag 1900, F. Tempsky, X und 397 S.

Nachdem die österreichischen Historiker die ernsthafte Erörterung der Vorgänge im Winter 1813—14 lange fast ausschliesslich den Preussen und Franzosen überlassen haben, sind nun in Wien gleich zwei neue Bücher über den Congress von Châtillon erschienen.

Ein solches Zusammentreffen, für die Autoren immer peinlich, kann für die Wissenschaft von grossem Nutzen sein, wenn nämlich die konkurrirenden Werke ungefähr gleichwertig sind und entweder aus verschiedenen Quellen schöpfen oder in verschiedener Art verschiedene Thesen verfechten. Dies glückliche Verhältnis liegt hier leider nicht vor. Die Arbeit von Demelitsch, die für sich allein schon wegen ihrer zahlreichen und verständig verwerteten neuen Urkunden einer dankbaren Aufnahme sicher gewesen wäre, wird von Fournier in dem Grade überholt, dass der Spezialforscher nur an wenigen Stellen (z. B. D. 362 gegen F. 205) gezwungen ist, sie zur Vergleichung heranzuziehen. Von den Acten[1]) steht die Hälfte und die bedeutendere Hälfte auch bei F.[2]), und vollends die doch nur kurze Einleitung lässt ihrer ganzen Natur nach keinen Vergleich zu mit der weitangelegten Leistung des Rivalen, die ausdrücklich als abschliessend bezeichnet werden darf.

Die Vorzüge F.'s sind von anderen wertvollen Beiträgen zur Geschichte der napoleonischen Epoche lange bekannt: klare Darstellung, gesundes Urtheil, erschöpfende Benutzung der Literatur, endlich, doch nicht zuletzt ausserordentlicher Reichthum archivalischer Aufschlüsse. Auch in diesem neuesten Buch wieder finden sich von 397 Seiten 156 der Publikation von Acten gewidmet, für die ausser den Wiener Archiven auch die von Berlin und Hannover in Anspruch genommen worden sind. Wir erhalten einige neue Stücke „zur Kriegsaktion", Briefe und Memoires bezüglich der Krisis in Troyes, Berichte des Grafen Münster, die Correspondenz von Stadion und Metternich, Exzerpte aus dem leider noch immer nicht vollständig veröffentlichten Tagebuch Hardenbergs und das Journal des k. k. Legationsraths Floret während des Congresses. Das Wichtigste und etwas geradezu Unschätzbares aber sind die Briefe Metternichs an seinen Stellvertreter in Wien Staatsrath Hudelist[3]). Man mag ihnen immerhin von

[1]) Zur Kritik: Nr. XII Hudelist Adressat, nicht Stadion; Nr. LXX sans date zu 15. März einzuordnen statt 13.; Nr. LXXXIV sans date zu 20. statt 19. März. Nr. LXXIX im Datum lies du soir statt du matin, S. 244 und 297 Castel statt Cassel, 271 Burke's statt Burk's.

[2]) Allerdings in unerträglich kleinem Druck. Eine Verlagshandlung, die sich für 25½ Bogen 14 M. bezahlen lässt, sollte nicht auf Kosten der Sehkraft der Leser Papier sparen.

[3]) Leider nur in Auszügen mitgetheilt. Man muss bedauern, dass F. diese Briefe nicht in extenso abgedruckt und dafür die Correspondenz Stadions dem

streng quellenkritischem Standpunkt den Wert wirklicher Selbstbekenntnisse absprechen; denn Hudelist war kein Busenfreund, nicht einmal ein unbedingter Anhänger des Fürsten. Doch ist der Ton der meist rasch und flüchtig hingeworfenen Berichte im ganzen so ungekünstelt, so ohne Tendenz, dass man durchaus den Eindruck des Wahrhaften und Unmittelbaren hat. Und was ergibt nun dieser Einblick in die innersten Gedanken des Ministers? Meines Erachtens: dass man weder ein Recht hat, ihn als Friedensapostel und Napoleonfreund quand même zu verdammen noch wie Oncken in all seinen Bemühungen um den Frieden nur wohlberechnete Täuschung zu erblicken. Metternich erscheint vielmehr als Opportunist durch und durch; wie F. sagt, als »Virtuose« und fügen wir hinzu: bis zu einem gewissen Grade Sklave »des Moments«; mehr »neugierig« auf den Verlauf der Ereignisse (vgl. sein eignes Geständnis F. 251) als gewillt, sie vorschauend zu lenken. Seine eigentliche Neigung geht unzweifelhaft auf ein rasches Ende des Krieges. Er schreibt vom Schlachtfeld von Leipzig, in vier Wochen dächte man am Rhein zu sein »und dann wird Friede« (F. 6), das berufene Manifest vom 1. Dezember will er »aus seinem Herzensgrunde« niedergeschrieben haben (F. 25), und als Napoleon (2. Dezember) die Annahme der Frankfurter Basen notifiziren lässt, zählt er mit sichtlicher Freude auf »ein baldiges glückliches Ende« (F. 244). Auch die Invasion Frankreichs, die er eher empfiehlt als widerrät (F. 15), ist ihm nicht etwa Selbstzweck, sondern in erster Linie Mittel, die angezweifelte Friedensliebe des Imperators zu verstärken. Er verspricht dem bedenklichen Schwarzenberg, die Verhandlungen ernstlich in Gang zu bringen (Klinkowström, Oesterreichs Theilnahme etc. S. 803). Diplomaten und Strategen sollen sich in die Hände arbeiten, damit Napoleon durch Napoleons eigne Waffen geschlagen werde.

Aber daneben verschliesst er sein Auge von vornherein doch nicht ganz den weiteren Aussichten, die der rasche militärische Fortschritt an den Rhein und in Holland, mehr noch alarmirende Nachrichten aus Paris eröffnen. Schon am 23. November schreibt er an Hudelist (F. 243): »Ich glaube noch nicht, dass Napoleon an Frieden denkt. In drei Monaten wird die Frage anders gestellt sein«, und ähnliche Aeusserungen kehren auch sonst wieder (F. 244; 250), nicht als ob er den Sturz des Imperators wünschte, aber auch ohne dass er ihm ernstlich zu widerstreben schiene. Erst seit der Mitte des Januar kommt eine Aenderung in diese Politik des *laisser aller*. Der natürliche Gegensatz zu Russland, während der Frankfurter Tage durch das gute persönliche Verhältnis von Zar und Minister (vgl. z. B. Pertz, Gneisenau III, 566) zurückgedrängt, tritt, indem dies Verhältnis durch die Schweizer Händel eine Trübung erfährt, schärfer und schärfer hervor. Insbesondere der in der That unglaubliche Plan Alexanders, den »elenden Jakobiner« Bernadotte an Napoleons Stelle zu setzen, erregt das gerechteste Misstrauen. Metternich klagt nun auf einmal über das »Uebermass des Reichthums« und empfindet die Nothwendigkeit, »unsere eigenen Absichten wieder zu regeln und zu bestimmen, weil es mit Allianzen wie mit allen Verbrüderungen geht, wenn sie keinem sehr deutlich begrenzten Zweck entgegenarbeiten: sie zerfallen« (F. 250,

Concurrenzwerk überlassen hat. So wäre zugleich der Wissenschaft und D. ein Dienst geleistet worden.

251). Aber in den deshalb veranstalteten Berathungen von Langres begnügt er sich doch schliesslich mit einer Halbheit. Es setzt zwar durch, dass der Friedenscongress eröffnet wird, aber in der Dynastiefrage acceptirt er die Theorie Lord Castlereaghs[1]), dass man sie als eine „Domestikalsache" der spontanen und freien Entscheidung der französischen Nation überlassen müsse, und statt für den ihm jetzt erwünschten Waffenstillstand (an Schwarzenberg 30. Januar, Klinkowström S. 805) energisch einzutreten, willigt er in den Fortgang der Operationen.

So wird denn, während die Bevollmächtigten sich zur Reise nach Châtillon anschicken, die anscheinend entscheidende Schlacht von La Rothière geschlagen und damit der Grund gelegt für die grosse Krisis der zweiten Februarwoche, die ohne die vermittelnde Haltung Hardenbergs (namentlich F. 291) leicht hätte zum Bruch führen können. In ihr gipfelt wie das Interesse so auch die Schwierigkeit der Darstellung; denn diplomatische Aktionen auf zwei verschiedenen Schauplätzen verbinden sich so eng mit militärischen Hergängen ebenfalls auf zwei verschiedenen Schauplätzen, dass die in der Disposition kaum vermeidliche Trennung doch nothwendig unbefriedigend wirkt. F. legt das Hauptgewicht wie natürlich auf die politische Seite. Er macht es über den letzten Zweifel hinaus klar, dass Metternich nichts dringender wünschte, als Caulaincourts Angebot: alte Grenzen und Waffenstillstand anzunehmen, und bringt dankenswerte neue Beweise bei, wie sehr Preussen und Engländer dem beistimmten. Dagegen scheint er mir dem ablehnenden Standpunkt des Zaren nicht voll gerecht zu werden. „Seiten hat sich vermessene Eigensucht geschickter in das Gewand hoher Ideen verkleidet" (F. 132). Das ist zu hart, zu sehr unter dem Einfluss der lieb- und verständnislosen Urtheile Metternichs. Ich verkenne keineswegs, dass in Alexanders Politik viel Unklares, Eitles, selbst Unwahres liegt, aber er hat sich doch gerade bei den Freiheitskriegen ein welthistorisches Verdienst erworben. Es mag billig bezweifelt werden, ob ohne die begeisterte Hingabe dieses ritterlichen Mannes an die Ideen vor allem Steins die Alliirten überhaupt an den Rhein oder vom Rhein nach Paris gekommen wären. Und gibt nicht gerade F. die beste Rechtfertigung des Zaren, wenn er an anderer Stelle (S. 115) die vortrefflichen Worte schreibt: „Als von den Verbündeten der Titel des Empire fallen gelassen wurde, als sie Napoleon die Beute der Revolution, die natürlichen Grenzen, verweigerten . ., da hatten sie auch dem revolutionären Imperator das Urtheil gesprochen, welches sie nun ausführen mussten, und diejenigen täuschten sich sehr, die da meinten, es sei eine Opportunitätsfrage, ob man mit ihm oder einem andern sich vertrüge. Das grosse Spiel der Ideen spottete der kleinen Gesellschaft von Diplomaten, die sich jetzt in Troyes und Châtillon abmühte, Staub zu kitten".

Auch in Sachen der militärischen Operationen sei es mir gestattet, eine etwas abweichende Auffassung anzudeuten. Ich möchte doch nicht allen Einfluss der Politik auf die in jedem Fall befremdliche

[1]) Es ist übrigens, wie auch aus F. wieder hervorgeht, falsch, Castlereagh als von Metternich, falscher, Metternich als von Castlereagh beherrscht (oder gar bestochen: Napoleon) darzustellen. Vielmehr: beide Männer hatten ein offenbares Interesse daran, zusammenzugehen und fanden sich auch persönlich zu einander hingezogen.

Langsamkeit von Schwarzenbergs Vormarsch ausschliessen[1]). Sein Memoire vom 8. Februar (F. 272 f.), ob es nun bestellte Arbeit ist oder nicht, fragt ausdrücklich nach den politischen Vortheilen einer neuen Schlacht. Wenn sie überwögen, so will er den Kampf aufnehmen, dessen Ausgang wahrscheinlich günstig sei. Sonst lägen in der Fortsetzung des Krieges zuviel Chancen, als dass er dazu raten könne. Und andrerseits schreibt Metternich 9. Februar an Stadion (F. 315): Blücher court encore comme un fou et il peut aller chercher une taloche. Cela ne fera pas grand mal; car cela remettra les têtes qui vont au grand galop. Ist es in der menschlichen Natur, dass solche Gefühle nicht auf das Handeln der Oesterreicher zurückgewirkt haben sollten?

Aber von vorbedachter Preisgebung des Bundesgenossen darf man darum freilich noch nicht sprechen. Schwarzenberg war ein zu vornehmer Charakter, als dass er ruhig zugesehen hätte, wenn ihm die ganze Grösse der Gefahr nicht nur einer „Ohrfeige", sondern ernsthafter Niederlagen bekannt gewesen wäre[2]). Und was die oft erwähnte kaiserliche Ordre betrifft, nicht über die Seine zu gehen, so macht F. wie vorher Delbrück und Trapp ihre Existenz am 13. Februar mindestens äusserst zweifelhaft. Erst am 16., als sich das Missgeschick der schlesischen Armee bereits vollendet hatte und die Krisis im Hauptquartier durch das bekannte Compromiss beendigt war, erging ein Handschreiben (F. 277), das mit Hinweis auf den Gang der Negoziationen befahl, am linken Ufer des Flusses zu bleiben und mit grösstmöglicher Vorsicht jedem Hauptgefecht auszuweichen.

Man weiss, wie diese Losung befolgt wurde, und wie sie wirkte. Indem Schwarzenberg die an sich ehrenhafte Scheu vor allem Blutvergiessen zum bewegenden Motiv aller seiner Operationen erhob, starben und verdarben mehr Soldaten, als eine Hauptschlacht gekostet hätte. In dem ausgesogenen Land häuften sich jene grässlichen Exzesse, die Houssaye mit Zolascher Breite detaillirt, und die leider in den allgemeinen Bemerkungen Metternichs und Hardenbergs (F. 265; 363) ihre Bekräftigung finden. Die militärische Lage verschlechterte sich. Man rechnete mit einem Sommerfeldzug, mit einem Rückzug an den Rhein, über den Rhein (F. 178, 146, 323). Und zu der Furcht gesellte sich, in der zweiten Märzwoche ihren Höhepunkt erreichend, die Verstimmung. Friedrich Wilhelm sprach von Verrath, Kaiser Franz wurde krank vor Aerger (F. 189 ff.), und Metternich, der im übrigen seinen unverwüstlichen Optimismus nicht verlor, schrieb an den ganz einverstandenen Stadion (F. 345): ils sont tous fou, tous à mettre aux plus petites maisons. Nous sommes toujours placés . . comme si nous avions un grand interêt à être battu, mangé, comme si l'Autriche adorait l'esclavage de l'étranger. Doch machte sich selbst in den Kreisen der österreichischen Offiziere Opposition gegen das „gänzliche Stocken der

[1]) Münster 16. Februar F. 301: Il est impossible de supprimer le soupçon que la politique se soit melée des opérations militaires

[2]) Dass sie es nicht war, F. 14². Noch am 14. schreibt Metternich an Stadion (F. 291): La sottise du Mal Blücher a été complète, mais sa perte heureusement peu considérable. Interessant auch das Lob (an Hudelist 21. Februar F. 259), dass „nichts der determinirten Tapferkeit dieser Truppen (Blüchers) gleichzukommen vermag".

Operationen« geltend. So klagte Oberst Graf Latour in einem feierlichen Protest (an Radetzky 17. März, F. 281 f.), »dass wir den andern alliirten Mächten ein Uebergewicht in der Meinung der politischen und militärischen Welt überlassen, das den Glanz des österreichischen Staates und den Ruhm seines Kriegsheeres — durch die Schlacht von Leipzig wie der Phönix aus der Asche emporgestiegen — sehr verdunkeln wird. Kommt der Friede zu Stande, und unsere Nachbarn sind damit unzufrieden, so wird des Guten, das wir geleistet, nicht mehr gedacht werden, nur das wird herausgehoben werden, dass die Hauptarmee zweimal Blücher seinem Schicksal überliess, dass das Rühmliche, das er gethan, ganz sein Werk sei, dass das, was er nicht erreichen konnte, nur unserer Bedachtsamkeit zuzuschreiben sei, und so wird es den zahlreichen Widersachern Oesterreichs leicht sein, ihm nach dem Frieden zu schaden und seinen Credit zu untergraben«. Worte, die man einer Uebersicht der historischen Literatur der Freiheitskriege als Motto vorsetzen möchte.

Unter all solchen Umständen hätte wegen der Verbündeten der Congress von Châtillon leicht die entscheidendste Bedeutung gewinnen können. Selbst der Zar wird von Metternich gelegentlich als »ganz vernünftig friedlich« in Anspruch genommen (S. 261, 263); und vollends der Minister selbst bezeichnete den Frieden fort und fort als das einzige Ziel seiner Wünsche (F. 340). Er liess Caulaincourt nahelegen, ein Gegenproject einzureichen, damit man sich auf halbem Weg treffe (F. 329) und bemühte sich überhaupt auf alle Weise um den Franzosen (F. 193), »küsste ihm die Hand«, mit Gneisenau zu reden. Wie Gentz rückblickend schrieb, vom 17. Februar bis 18. März war der Frieden mit dem status von 1792 zur Verfügung Napoleons.

Aber nun wiederholte sich Zug um Zug der Vorgang von Prag 1813. Der Imperator würdigte die »entehrenden Propositionen« keiner Antwort und zwang so selbst endlich die Alliirten, auf die lange vernachlässigten Bourbonen zurückzugreifen. Der entscheidende Umschwung in der Politik Metternichs ist dank Fournier nunmehr zeitlich scharf zu bestimmen. Noch am 18. März schreibt er an Caulaincourt im Sinne des Friedens mit Napoleon, dem er durch den Abbruch der Conferenzen geradezu näher gekommen zu sein glaubt (F. 226). Fünf Tage später aber heisst es in einem Brief an Hudelist: »Napoleon geht einem schmählichen Ausgange entgegen. Die Feldherrn müssten ausserordentliche Fehler begehen, um nicht in 10 bis 12 Tagen Paris zu besetzen . . Glauben Sie, dass wir nirgends nachlaufen, und dass ich meinem ewigen Grundsatz treu bleibe, dass Ereignisse, welche nicht zu hindern sind, geleitet werden müssen, und dass nur schwache Menschen zurückstehen« (F. 266. Vgl. auch Gentz an Caradja 1 April, Klinkowström S. 309). Die Tragweite dieser Aeusserungen ist sehr gross. Sie beseitigen endgiltig die oft gehörte Ansicht, wonach der Marsch auf Paris und die Restauration erst durch die Trennung des Hauptquartiers von der Armee ermöglicht worden wären[1]).

Im Ganzen aber lässt sich doch sagen, dass die, ich wiederhole: abschliessenden Forschungen F.'s und D.'s ähnlich wie mein Buch über

[1]) Bezüglich der Schlusssätze S. 238: die Proclamation der Bourbonen in Bordeaux fand am 12., nicht erst am 24. März statt.

den Eintritt Oesterreichs in die Freiheitskriege das traditionelle Bild von der Politik des Kaiserstaates wohl in Licht und Schatten beleben und seiner Verzerrungen entkleiden, aber seine Grundlinien wenig verändern. Ernsthafte Historiker werden fortan nicht mehr von Treulosigkeit und Verrath reden, sie werden der geschickten und, was namentlich zu betonen wäre, versöhnlichen Diplomatie Metternichs wohlverdientes Lob spenden, aber sie werden sich allen Versuchen widersetzen, aus ihm einen Staatsmann zu machen, der eine grosse Zeit gross erfasst hätte.

Bonn. Friedrich Luckwaldt.

David von Schönherrs gesammelte Schriften, herausgeg. von Michael Mayr I. Band: Kunstgeschichtliches. Mit zahlreichen Voll- und Textbildern. Innsbruck, Wagner 1900. gr. 8°, XVI u. 740 S.

Am 17. October 1897 hat die österreichische Kunstgeschichtsforschung mit dem Tode Davids von Schönherr einen schweren Verlust erlitten, der insbesondere sein Vaterland Tirol überaus empfindlich getroffen hat. Auch der Mitarbeiterkreis dieser Mittheilungen verlor in Schönherr eine vielbewährte Kraft, der sie einige wertvolle Beiträge verdanken. Wie weitverzweigt die Arbeitsfreude Schönherrs gewesen ist und welch köstlichen Ertrag auf einem überaus ergiebigen Gebiete sie zu fördern verstand, lehrt jedoch erst die Herausgabe der gesammelten Schriften Schönherrs, deren erster Band in prächtiger Ausstattung vorliegt.

Schon der Gedanke ist mit grosser Freude zu begrüssen, die Arbeiten Schönherrs, von denen einige an nicht leicht zugänglichen Stellen erschienen sind, in übersichtlicher Vereinigung nun überaus bequem benützbar zu finden. Dass dieselbe in der Hand eines zünftigen Historikers lag, der dem Verstorbenen in den letzten Lebensjahren nahestand und auch in dessen Geiste die von ihm geschaffene Musterinstitution des Innsbrucker Statthaltereiarchives weiter leitet, sicherte gleich dem Beginne des Unternehmens einen vollen Erfolg. Er bekundet nicht nur in der Auswahl und Aneinanderreihung Geschick, sondern orientirt auch bei den wichtigsten Abhandlungen durch einen Ueberblick über die Stellung der Kritik zu den Ergebnissen der Einzelstudien. Die Beigabe eines kurzen Lebensabrisses wird von allen, die je mit Schönherr zu verkehren das Glück hatten, sowie von jedem auf die Benützung seiner Arbeiten Angewiesenen gewiss dankbar hingenommen werden. Ohne Ueberschwänglichkeit gibt sie dem Manne, was ihm gebürt, und setzt sich mit schön anstehender Wärme für die Abweisung unverdienter Anwürfe ein, die das Andenken des Todten zu verunglimpfen suchten. Wer Schönherr undeutscher Gesinnung zeihen konnte, ist dem Wesen dieses ebenso treu österreichischen wie treu deutschen Mannes niemals wirklich nahe gekommen; noch wenige Wochen vor Schönherrs Tode hatte Ref. selbst abermals Gelegenheit, sich wiederholt in Gesprächen davon zu überzeugen, mit welch inniger, wenn auch nicht blindlings zustimmender Antheilnahme Schönherr das schwere Ringen der Deutschen Oesterreichs um die Behauptung ihrer Stellung begleitete. Die persönlichen Beziehungen des Verlegers brachten es wohl mit sich, dass er es als eine Ehrensache

betrachtete, dem kunsthistorischen Theile der gesammelten Werke Schönherrs durch eine reiche illustrative Ausstattung eindringlichere Ueberzeugungskraft der wissenschaftlichen Darlegungen zu sichern. Dass man diesen Illustrationsschatz, der verschiedenen Quellen entlehnt ist und doch vielfach zur Beleuchtung des Kunstschaffens desselben Landes dient, nun leicht zugänglich an einer Stelle verwerten und heranziehen kann, bleibt ein besonderer Vorzug des Unternehmens, das der Arbeitsbequemlichkeit unserer Zeit ausserordentlich entgegenkommt.

Der erste Band der Schriften Schönherrs enthält überwiegend bereits gedruckte kunstgeschichtliche Abhandlungen, unter welchen die Geschichte des Grabmals Kaiser Maximilians I. und der Hofkirche zu Innsbruck und die Colinbiographie nicht nur die umfangreichsten, sondern auch die ergebnisreichsten bleiben. Erstere ist heute noch die bedeutendste Publication, welche die kunstgeschichtliche Forschung Tirols im letzten Jahrzehnte gebracht hat. Im Bereiche ihrer Vorstudien und als Ergänzung zu derselben entstand die Colinbiographie: beide werden bei der unanfechtbaren Verlässlichkeit der Grundlage dauernd ihren Wert für die allgemeine Kunstgeschichte behaupten, deren Vertretern namentlich im Hinblicke auf die nicht allerorten leichte Beschaffbarkeit der kostspieligen Jahrbücher der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses die Herübernahme der Abbildungen für die erste Arbeit sehr willkommen sein muss. Die übrigen Studien gehören fast ausschliesslich der Kunstgeschichte Tirols an, greifen aber auch vielfach nach Italien, Deutschland und den Niederlanden hinüber, verlieren sich nie engherzig in den Landesgrenzen, sondern wissen stets den Blick auf das Ganze zu richten und den Zusammenhang mit demselben zu wahren. Unter ihnen steht an erster Stelle die Abhandlung über „Malerei und Plastik in Tirol und Vorarlberg“ aus dem Bande Tirol der „österreichisch-ungarischen Monarchie in Wort und Bild“, der erste, recht gelungene Versuch einer zusammenfassenden Darstellung alles Beachtenswerten, was die beiden Kunstzweige in dem allzeit kunstfrohen Berglande getrieben und getragen haben. Wer die Schwierigkeiten näher kennt, denen Schönherr bei den wenigen und nicht immer verlässlichen Vorarbeiten gegenüberstand, wird die sachliche Knappheit gerade dieser Arbeit doppelt zu schätzen wissen. Sie zeigt volle Vertrautheit mit dem ungemein zerstreuten Denkmälerstande und findet für Meister und Werke viel zutreffende Worte, wenn sie auch, wie Ref. noch bei Lebzeiten Schönherr selbst gegenüber bemerkte, die Wechselbeziehungen zu Italien und Deutschland an einzelnen Stellen hätte etwas eingehender würdigen müssen: bis zur Stunde ist sie durch nichts Besseres überholt und wird auf lange Zeit hinaus die Gesichtspunkte jeder dem gleichen Stoffe geltenden Untersuchung massgebend bestimmen. Dass der Herausgeber „die Kunstbestrestrebungen der Habsburger in Tirol“ aus dem handschriftlichen Nachlasse des hochverdienten Gelehrten gerade mit der Studie über die Kunstbestrebungen Kaiser Maximilians I. erweiterte, dafür wird man ihm ebenso aufrichtig verpflichtet bleiben müssen wie für den Aufsatz über Sebastian Scheel, den Meister des Annenberger Altarwerkes, für dessen Würdigung zwei handschriftliche Aufzeichnungen Schönherrs vorlagen und offenbar recht geschickt zusammengezogen wurden. Einzelne Aufsätze danken ihre Entstehung vorwiegend den nie rastenden Bemühungen Schönherrs um die

Erhaltung und würdige Wiederinstandsetzung hervorragender Kunstdenkmale seines engeren Vaterlandes: so jener über das goldene Dächlein in Innsbruck, über den spanischen Saal zu Ambras und seine Meister, über das hochinteressante Schloss Velthurns, über das durch den Schatz seiner mittelalterlichen Wandgemälde weithin bekannte Schloss Runkelstein bei Bozen und über die alte landesfürstliche Burg in Meran. Letztere hat Schönherr durch sein energisches Eintreten vor dem schon beschlossenen Abbruche bewahrt und durch stilgerechte Restaurirung neu erstehen lassen. Sie war sein Schmerzenskind und an seinem Lebensabende doch wieder ein Gegenstand aufrichtigster Freude, den er wie einen Augapfel hütete. Niemand hatte daher mehr Recht, über dies Bauwerk zum Worte zu kommen, als jener, dem allein es seinen Fortbestand dankte. Noch in den letzten Lebensjahren beschäftigte Schönherr eine ähnliche Unternehmung, nämlich die Instandsetzung des Schlosses Tirol, für welche er gern den Rath bekannter Fachmänner einholte. Auch einzelne der kunstgeschichtlichen Notizen — über das Rathaus in Hall, über das Kohlegger'sche und über das Hölbling-Haus in Innsbruck — stehen mit Actionen der Denkmälererhaltung in Wechselbeziehung, während jene über die historische Kunst- und Gewerbeausstellung in Hall die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf einheimischen Kunstbesitz lenkt. Ob nun Schönherr über den Augsburger Meister Hans Radolt oder über Hans Ried, den Schreiber des Ambraser Heldenbuches, über den Bildhauer Christoph Geiger, über den angeblichen Maler Caspar Rosenthaler, über den ihm besonders sympathischen Innsbrucker Maler Paul Dax, über Tizian in Innsbruck, über den Innsbrucker Uhrmacher Andrä Yllmer oder über den Feldkircher Glasmaler Thomas Neidhart handelt, überall steht er auf festem Boden urkundlich erhärtbarer Thatsachen, welche für die Geschichte gar manches noch erhaltenen Kunstwerkes von Bedeutung sind. Dem ältesten katholischen Gesangbuche in Deutschland, der ältesten Druckerei und Papierfabrik in Tirol, der Glashütte in Hall, dem mit der Geschichte der Ambraser Sammlung vielfach verbundenen Plattnerwesen Tirols, den Arbeiten Wenzel Jamnitzers für Erzherzog Ferdinand gilt seine Aufmerksamkeit ebenso wie den ältesten Ansichten von Innsbruck, den Arckitekturunternehmungen und Teppicherwerbungen des Erzherzogs Ferdinand oder einem verschollenen Werke Guido Renis in Breisach. Man gewinnt aus dem reichen Inhalte der kunstgeschichtlichen Arbeiten Schönherrs die Ueberzeugung, dass es kein Gebiet der Kunstbestrebungen in Tirol gab, das sein lebendigstes Interesse und seine Arbeitsfreude nicht angeregt hätte. Die Wünschelruthe archivalischen Spürsinnes schlug erfolgreichst an gar viele Stellen der Schönherrs amtlicher Obhut anvertrauten Schätze des Innsbrucker Statthaltereiarchivs, aus dessen Reichthume er in den „Urkunden und Regesten“ des 2., 11., 14. und 17. Bandes der Jahrbücher der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses höchst wertvolles Material veröffentlicht hat. Ueberall sichert die unerschütterliche urkundliche Grundlage, welche Schönherr mitunter mehr interessirt als der künstlerische Wert des Gegenstandes, dem grössten Theile aller Arbeiten das Anrecht auf stete Beachtung. Wer mit der Tiroler Kunstgeschichte des ausgehenden Mittelalters und besonders des 16. Jahrhundertes sich näher beschäftigt, wird immerdar auf Schönherrs Publicationen zurückgreifen müssen, deren ansprechende Darstellung wiederholt

von einem humorvollen Zuge getragen ist, dessen Liebenswürdigkeit auch den persönlichen Verkehr mit Schönherr so anregend und angenehm machte. Er hat sich selbst durch sein rastloses Schaffen ein unvergängliches Denkmal nicht nur in den Herzen seiner engeren Landsleute und in der Tiroler Geschichtsschreibung, sondern auch in der kunstgeschichtlichen Forschung überhaupt errichtet. Auf einem vor ihm nur wenig bebauten Boden hielt er die ertragreichsten Ernten und holte mit nie rastender Unverdrossenheit ausserordentlich rasch längst Versäumtes nach. Und dass die Gegenwart sich voll der Grösse jener Schuld bewusst wird, in der sie bei Schönherr steht, dankt sie der Ausgabe der gesammelten Schriften desselben, deren zweiter Band die geschichtlichen und culturgeschichtlichen Forschungen bringen soll und noch mehr zeigen wird, welch ungewöhnliche Arbeitskraft dem für die Tiroler Geschichtsforschung noch viel zu früh Entschlafenen innewohnte. Hoffentlich wird die Beigabe eines Gesammtregisters die Raschheit der Orientirung und Benützung erleichtern.

Wien. Joseph Neuwirth.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1898—1899[1].

Böhmen.

I. Die Publicationen der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften.

1. Sitzungsberichte der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Classe für Philosophie, Geschichte und Philologie. — Věstník král. české společnosti náuk. Třída filosoficko-historicko-jazykozpytná.

Jahrgang 1898. I. P. T. Marat, Soupis poplatnictva XIV krajův království Českého z roku 1603. (Verzeichnis der Steuerpflichtigen in den 14 Kreisen des Königreiches Böhmen vom Jahre 1603). 129 S. Aus einer Sammelhandschrift im Archiv des Kreuzherrenordens in Prag, die unter dem Titel „Diversa cameralia et eis adnexa usque ad annum 1635“ die verschiedenartigsten Abhandlungen enthält, so unter anderem eine Instruction für die geheimen Kammerräthe des Erzherzogthums Niederösterreich, Notizen über die Accise in Holland, über die Biersteuer in Böhmen, Aufzeichnungen über Marschrouten der Heere aus Böhmen, Mähren und Schlesien nach Deutschland, eine Beschreibung der Krönung K. Leopolds 1658, K. Josephs I. 1702, etc. Dem Abdruck des Verzeichnisses nebst übersichtlichen Tabellen und Registern geht eine Einleitung voraus, in welcher dieses Steuerverzeichnis mit anderen bereits gedruckten aus den Jahren 1615 und 1605, sowie mit den Landtagsbeschlüssen von 1603 verglichen und die Ergebnisse der Untersuchung im Einzelnen zusammengestellt werden.

II. Wenzel Schulz, Drobné zprávy o Albrechtu z Valdštejna z let 1626 až 1633. (Kurze Nachrichten über Albrecht von Wald-

[1] Vergl. Mitth. des Instituts 20, 147ff.

stein aus den Jahren 1626 bis 1633). 51 S. Mitgetheilt werden 43 deutsche und lateinische Briefe, die aus der Herrschaftsregistratur des Schlosses in Leitomischl stammen, welche vom königl. böhm. Museum erworben wurde. Das Vorkommen auf Wallenstein bezüglicher Archivalien daselbst erklärt sich daraus, dass sich das Schloss seit dem 17. Jahrhundert im Besitze der Grafen Trautmannsdorf-Waldstein befindet. Vier Briefe sind von Wallenstein, alle aus dem Jahre 1633, die anderen, von verschiedenen Absendern ausgehend, beziehen sich nur mittelbar auf Wallenstein, seine Unternehmungen, sein Heer, die Güterconfiscationen und andere Zeitereignisse, bringen zwar keine neuen wichtigen Nachrichten, sind aber immerhin beachtenswert.

III. Wenzel Novotný, Listy Husovy. Poznámky kritické a chronologické. (Ueber Husens Briefe. Kritische und chronologische Notizen.) 89 S. Eine Kleinarbeit, in der 98 Briefe Husens Nummer für Nummer untersucht werden, und zwar mit solcher Gründlichkeit und detaillirten Literaturnachweisen, dass hiedurch unsere Kenntnis der husitischen Periode viel Bereicherung erfahren hat. Eine Anzahl bisher undatirter Briefe wird genau bestimmt, das Datum anderer richtiggestellt. Besonders der Zeit, da Hus in Constanz gefangen gehalten wurde, werden eine Reihe wichtiger Briefe zugewiesen, die bisher — es kommt hiebei in erster Linie Palacky's Edition in den »Documenta« in Betracht — als unbestimmbar galten und deren Deutung daher unsicher war. In der Einleitung zum zweiten Theil der Briefe, welche die Zeit von Husens Abgang ins Exil bis zur Constanzer Reise umfassen, erörtert N. auch die wichtige Frage nach der Zeit der ersten Abwesenheit Husens von Prag: im Gegensatz zu Palacky, der sie in die Zeit vom 15. Juli bis 6. August 1412 verlegt, schliesst sich N. der Ansicht Tomeks an, wonach sie in den October d. J. gesetzt werden muss.

IV. V. J. Nováček, Šetějovice, vesnice škol Kutnohorských 1600 až 1622. Přispěvek k dějinám stavu sedlského v Čechách. (Schetiejowitz, ein den Kuttenberger Schulen zugehöriges Dorf von 1600 bis 1622. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernstandes in Böhmen.) 12 S. Das Dorf fiel durch Vermächtnis eines Kuttenberger Bürgers zwei Schulen in Kuttenberg zu, wurde durch zwei eigens hiefür bestimmte Mitglieder des Rathes verwaltet, die sich von Zeit zu Zeit in das entfernte Dorf begaben, dessen Angelegenheiten ordneten und dem Rathe mündlich oder schriftlich Bericht erstatteten. Aus vier solchen schriftlichen Gutachten, die sich im Kuttenberger Archiv erhalten haben, bietet der Verf. detaillirte Nachrichten über die Anzahl der dortigen Ansassen, ihre Abgaben, ihre Beschwerden und andere wirtschaftliche Verhältnisse derselben.

V. Hynek Gross, Václava Březana Paměti o vladykách Olbramich ze Štěkře. (Wenzel Březans Denkwürdigkeiten über das Rittergeschlecht Olbram von Štěkře.) 6 S. Abdruck einer kleinen Arbeit des Rosenbergischen Archivars Březan, deren Reinschrift sich im Schwarzenbergischen Archiv in Krumlau vorfand. Březan verfolgt dieses Rittergeschlecht urkundlich von 1336 an; in der Einleitung werden noch einige andere, bisher nicht gedruckte kleinere Arbeiten Březans aufgezählt.

VI. Hermenegild Jireček, Životopisy některých právníků českomoravských ze XIII. a XIV. věku. (Biographien einiger böhmisch-

mährischer Rechtsgelehrter aus dem 13. und 14. Jahrhundert.) 21 S. Besprochen werden ganz kurz zumeist auf Grund der gedruckten Literatur nachfolgende Rechtsgelehrte, Schriftsteller und Universitätsprofessoren: Frater Martinus, gen. Polonus, Gozzius de Urbe-Veteri, Propst Johann von Raigern, Magister Jacob von Prag gen. Jacobista, der Stadtschreiber Johann von Brünn, Johann von Humpoletz, Stadtschreiber von Iglau, Magister Johann von Gelnhausen, Universitätsprofessor Magister Stefan von Uhřetitz und Wilemow, Univ.-Prof. Doctor Ludovicus de Sto. Laurentio de Padua, Univ.-Prof. Wilhelm Herborg, decanus Hamburgensis, Univ.-Prof. Magister Mathias (Machek) von Mutina (i. e. Muttersdorf bei Klattau), Univ.-Prof. Magister Bohuslav von Jägerndorf (z Krnova), Univ.-Prof. Magister Kunesch von Trzebowel bei Lipan, Magister Adam von Nežetitz, Magister Georg de Bora, und Otto d. J. von Bergow auf Chlumetz.

VII. Fr. Ad. Šubert, Rujana, Wittow, Arkona. O původu a významu těchto jmen. (R., W., A., Ueber Ursprung und Bedeutung dieser Namen.) 41 S.

Bezüglich des ersten Namens kommt der Verf. zu folgendem Ergebnis: 1. Alle slavischen, slavisch-lateinischen und slavisch-deutschen, ja auch nordischen Namen der Insel Rügen haben einen und denselben slavischen Stamm, rŭ, von dem Worte „routi“ (reissen, raufen.) 2. Die ursprüngliche Gestalt des Namens war Ruja, dann Rujana (Rujan, Rujen) — daher auch das deutsche Rügen, Ruyen, Rojjen — schliesslich Rana und Ruň. 3. Die Bewohner der Insel waren Slaven und hiessen Rujané oder Ruji (Rujové) und aus dem ersten Namen gekürzt Rané (ové). — Den Namen Wittow, die nördliche Halbinsel von Rügen, leitet der Verf. von Svanto-Vit, dessen Burg und Tempel daselbst stand, ab, und weist die Ableitung J. Jacobs (nach Krek) von niederlausitzisch wětř (= Sturm) zurück. — Arkona, der Name der ersten und grössten Heiligen der heidnischen Slaven gab die Bezeichnung für eine durch Saxo Grammaticus bezeugte heilige Burg (nicht Stadt), auf Rügen; der Name bedeutet das feurige Roth, durch welche der Tempel der Heiligen von weitem den Besuchern sichtbar und erkennbar wurde.

VIII. Vavřinec Josef Dušek, Archiv král. města Loun. (Ueber das Archiv der königl. Stadt Laun.) 92 S. Der Verf., der das Archiv neu geordnet und katalogisirt hat, gibt nach einer kurzen Einleitung über die Geschichte des Archivs eine umfassende Uebersicht über dessen Bestände nach den drei Hauptgruppen Handschriften, Urkunden und Acten. Eine Anzahl der wichtigeren Urkunden, theils in Originalen, theils in Handschriften überliefert, werden bald vollständig, bald auszugsweise abgedruckt; ein reichhaltiges Namen- und Sachregister wird beigegeben.

IX. V. Tille, Francouzký rukopis o cestě císaře Karla IV. do Francie v létech 1377—1378. (Eine französische Handschrift über die Reise Karls IV. nach Frankreich in den J. 1377—78). 16 S. Die Handschrift saec. XV. befindet sich in der Bibliothek des Arsenals in Paris. Sie ist seit langem bekannt, doch erfolgt der Abdruck des nicht uninteressanten Aktenstückes über den Empfang des Kaisers und die Festlichkeiten anlässlich seines Besuches hier zum erstenmale.

X. Jan V. Novák, Studijní řád kathedrální školy Olomucké. (Die Studienordnung der Olmützer Kathedralschule.) 12 S. Diese

Studienordnung befindet sich auf einem Pergamentblatte im Olmützer Capitelarchiv B. I. b. 4, sie trägt den Titel: „Novae leges et statuta pro schola ad cathedralem ecclesiam a Marco episcopo Olomucensi et capitulo Olomucensi communi consilio praescripta . . . . .“ und stammt aus dem Jahre 1563. Der Verf. erörtert eingehend ihren Inhalt, lässt aber dabei die Frage offen, ob sie überhaupt jemals in Uebung gekommen sei, da unter dem Nachfolger des Bischofs Marcus, unter B. Wilhelm Prusinowsky bereits die Jesuiten in Olmütz einzogen und das Schulwesen in ihre Hand nahmen[1]).

2. Archiv Český čili Staré písemné památky české i moravské, sebrané z archivů domácích i cizích. (Böhmisches Archiv oder Alte böhmische und mährische Schriftdenkmale, gesammelt in einheimischen und fremden Archiven.) Redacteur: Josef Kalousek.

Band XVII (1899). Der ganze Band — von Franz Dvorský herausgegeben — enthält Publicationen, die auf Wilhelm von Pernstein Bezug haben. Zuerst S. 1—283 die Fortsetzung der Urkundensammlung mit den Nummern 759—1072 aus den Jahren 1501—1521. Daran schliesst sich S. 284—374 das Urbar der Herrschaft Hluboká (Frauenberg) vom J. 1490, im Archiv des gleichnamigen Schwarzenbergischen Schlosses aufbewahrt; dasselbe enthält auch einige Abschriften von sonst nicht überlieferten königlichen Privilegien, so von Karl IV. (1360). Wenzel (1377 Jun., 1415 Dez. 5, 1417 Jan. 8), Georg und Wladislav. Als drittes Stück folgt S. 375—458 das Urbar der Herrschaften Pardubitz und Kunětická Hora, angelegt nach dem Jahre 1494, auf Grund zweier dermalen im Archiv des Böhmischen Museums aufbewahrter Handschriften. Weiters folgen die Teichregister der Herrschaften Kunětická Hora, Pardubitz und Neubidschov aus den Jahren 1494—1520. S. 459—538. Auf S. 539—540 stehen einige Auszüge aus den Güterverkaufsregistern auf den Herrschaften Kunětická Hora und Pardubitz vom J. 1508, aufbewahrt im Archiv des Böhmischen Museums. Den Beschluss des Bandes bilden: Nachträge zur Correspondenz und zum Urkundenbuch Wilhelms von Pernstein S. 541—563 und zwei ausführliche Register S. 564—622. Vorangeschickt (S. III—V) ist eine Einleitung, in welcher hauptsächlich die Handschriften der Urbare und Register nach Inhalt und Form beschrieben werden.

II. Die Publicationen der k. böhm. Akademie der Wissenschaften.

1. Věstník české akademie (Anzeiger der böhmischen Akademie). Red. Josef Šolín.

Jahrgang VII (1898). Josef Truhlář, Paběrky z rukopisů Klementinských. (Nachlese aus den Handschriften des Clementinums i. e. der Universitätsbibliothek in Prag). S. 45—50. 209—213, 271—274, 409—410, 521—525, 590—593, 660—664. Nr. VI bespricht eine „Summa recreatorum“, dh. eine Uebersicht alles dessen, wodurch der Mensch, aber ein homo literatus, sich erholt, womit er sich unterhalten kann, in welchen sich daher eine Sammlung verschiedenartiger Abhandlungen, aber doch zumeist theologischen Inhalts findet; geschrieben 1412 von einem Heinrich von Geylnhausen. In Nr. VII wird eine bisher unbekannte lateinische Schrift des Magisters Johann Hus, eine

[1]) Jahrg. 1899 war bei Abschluss des Mss. noch nicht zugeschickt.

„Postilla de sanctis", beschrieben (Hs. I. E. 45 saec. XV). In Nr. VIII wird eine Hs. aus dem Beginne des XV. Jhd's. (Sign. I. F. 29) mit der für die Nonnen von S. Georg commentirten Benedictinerregel näher besprochen. Nr. IX macht aufmerksam auf ein von einem Handschriftendeckel abgelöstes lateinisches Kalenderblatt für das Jahr 1461. — Ein Tractat gegen das von P. Bonifaz IX. dem K. Wenzel bewilligte Gnadenjahr 1393 für Prag findet sich in der Hs. III. B. 14 (saec. XIV/XV) u. d. T. „Tractatus de largicione et virtute indulgenciarum anni iubilei (Nr. X). — In Codex III. D. 3 (saec. XV. 2. Hfte) findet sich u. a. eine Predigt des Martin Lupáč. (Nr. XI). — Nr. XII handelt von den im Cod. III. G. 12 fol. 1—46 vorkommenden „Hymni ecclesiastici cum expositione latina et interpretatione bohemica interlineari", Nr. XIII über lateinische Predigten des Magisters Johann von Přibram, und Nr. XIV über ein Fragment der Acta consistorii Pragensis vom J. 1388 in Hs. IV. A. 15. Einen kleinen Beitrag zur Biographie des Priesters Johannes Protiva, des bekannten Husgegners liefert Hs. IV. D. 14 (Nr. XV). Nr. XVI beschreibt einen lateinisch-böhmischen „Sequentiarius seu Prosarius" in Hs. IV. D. 19. Interessant ist die Beilage in einem meist mathematische und astronomische Stücke enthaltenden Codex IV. G. 8: ein Weihnachtslied in lateinischer Sprache mit böhmischen Einschiebseln aus dem Jahre c. 1400 (Nr. XVII). — Nr. XVIII handelt schliesslich über einige Schriften des Nicolaus von Dresden, der schon 1396 als Baccalareus in Prag nachweisbar ist, nach der Hs. IV. G. 15. — Dr. K. Chytil berichtet S. 231 bis 235 über die Brünner Buchausstellung des Jahres 1898 und einige bei dieser Gelegenheit ausgestellte Bilderhandschriften aus Mähren.

Jahrgang VIII (1899). Josef Truhlář, Paběrky z rukopisů Klementinských. (Nachlese aus den Handschriften des Klementinums in Prag). S. 180—184, 286—289, 353—357, 415—417, 451—453. In Nr. XIX verzeichnet er eine weitere Hs. von Husens „Svatečni postilla" (Feiertags-Postilla) sign. V. C. 4, geschrieben c. 1410 bis 1430. In Nr. XX werden aus einem Sammelcodex V. B. 9 verzeichnet: dessen erstes Stück „Quaestiones quarti libri Sententiarum Petri Lombardi" beendet 1372 von Paul von Ditzenpach, und fol. 140 achtzehn lateinische Verse auf den Tod K. Heinrichs VII., von F. W. Barthold „Der Römerzug K. Heinrichs von Lützelburg" nicht angeführt und auch sonst nicht bekannt. Nr. XXI erbringt einen weiteren Beweis, dass der Priester Johann von Lukawetz, dem Höfler Antheil an der Abfassung der sog. Taboritenchronik zuschrieb, nur ein wahrscheinlich geschäftsmässiger Abschreiber von Handschriften gewesen ist. Nr. XXII handelt über eine Lollardische Auslegung der Apokalypse vom J. 1390, sign. V. E. 3. In Nr. XXIII werden von den Deckeln einer lateinischen Hs. sign. V. E. 17 mit Wiklifitischen Schriften zwei böhmischen Briefe abgedruckt, die aus dem Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jhd.'s stammen sollen. Nr. XXIV bringt einige Beispiele aus den lateinischen und böhmischen Predigten eines husitisch gesinnten Geistlichen aus den Jahren 1416—1418, die sich in Cod. V. A. 3 finden. Nr. XXV bespricht das grammatikalische Lehrbuch des Math. Rejsek, späteren Baumeisters in Prag, auf der Teynschule vom Jahr 1476. In Nr. XXVI wird ein gleichfalls von einem Handschriftendeckel abgelöstes 35 Zeilen umfassendes Fragment eines Inquisi-

tionsactes über Waldenser in Böhmen aus den Jahren 1393—1394 geboten; ein wertvoller Beitrag zur böhmischen Kirchengeschichte. Nr. XXVII macht auf eine böhmische Interlinearübersetzung von Arators „Historia apostolorum“ (Skutky apostolské) aus dem J. 1411 aufmerksam. In Nr. XXVIII weist T. auf eine Aeusserung Husens gegen das Fortziehen im J. 1409 hin, die sich in den Einleitung zu seinen Erklärungen des 4. Buches der „Sententiae Petri Lombardi“ (Hs. sign. III A. 23 und V. H. 29) vorfindet und bisher nicht bekannt gewesen ist. Nr. XXIX berichtet über das Copiarium der Briefschaften des Erzdiakons Georg Netolický aus den Jahren 1564—1575, sign. VI. D, 22; Georg unterstützte den Erzb. Anton von Prag bei dessen Bestrebungen zur Rekatholisirung Böhmens besonders in dem Pilsner Kreis, wohin er 1564 zunächst als Pfarrer von Pilsen kam. In Nr. XXX wird die Angabe Höflers, Geschichtsschreiber der husitischen Bewegung, II, S. 74, wonach Hs. VI. F. 12 einen „Luctus Treboniensis“ enthalten solle, dahin berichtigt, dass damit zunächst Hs. VI. F. 11 gemeint ist, das hier enthaltene Gedicht aber keinerlei Beziehung zu Wittingau habe, vielmehr bei Höfler Treb. und Treboni nur durch schlechtes Lesen des handschriftlichen „Trch“ beziehungsweise „Trchoni“ entstanden sei; obwohl die Verse thatsächlich schlecht geschrieben und nicht immer verständlich sind, sind im Texte Höflers doch eine Reihe leicht corrigirbarer Fehler hinzugekommen, die T. richtigstellt. Das Gedicht handelt von einem gewissen Trch, der seine Präbende verliert, weil er nicht nach dem Gebot des husitisch gewordenen Prager Erzbischofs Konrad (1421) unter beiderlei Gestalt die Communion empfangen will. Nr. XXXI handelt über einige wertvolle nekrologische Notizen aus dem Benediktinerkloster Břevnov vom Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, vielleicht 1194. Hs. sign. VI. a. 11. Nr. XXXII berichtet über ein einstmals dem Leitomischler Bischof Mathias († 1442) zugehöriges Büchlein Hs. sign. VII. D 3 mit einigen Notizen über ihn selbst von eigener Hand; unter anderem gibt er sein Geburtsjahr an, nämlich 1395 und seinen Geburtsort: Böhmisch-Trübau.

Ferd. Tadra, Rukopisné zlomky Drkolenské. (Handschriftliche Fragmente aus dem Kloster Schlägl in Oberösterreich). S. 139—150. Bespricht und veröffentlicht 1. Das Fragment eines Steuerregisters aus der 1. Hälfte des 14. Jhd.'s über die beiden böhmischen Kreise „Sessio Curimensis“ und „Sessio Coloniensis“. 2. Das Fragment eines Nekrologs der Pfarrkirche von Kardasch-Řečice. 3. Die Darstellung eines Streites zwischen dem Pfarrer von Kosteletz (bei S. Georg nächst Pilsen) und dem Spitalprobst des Deutschen Ordens in Pilsen wegen zweier Lane in Dubrawa dd° 1383, October 21. — O. Wagner, Slovanské látky u Lenaua. (Slavische Stoffe bei Lenau). S. 399—415. Ferd. Tadra, Kancléř Jan ze Středy a jeho „Život sv. Jeronyma“. (Der Kanzler Johann von Neumarkt und dessen „Leben des heil. Hieronymus“). S. 421—426. Ein Nachtrag zur Biographie J.'s von N. Der Kanzler spricht sich in einem Brief an K. Karl IV., der sich in der Hs. V. G. 21 fol. 39 der Prager Universitätsbibliothek findet, über die drei Theile des Lebens des h. Hieronymus in einer Weise aus, dass man annehmen muss, dass er selber sie erst zu einem ganzen zusammengefasst hat. Der Aufsatz bringt weiters wichtige handschriftliche Nachrichten über

dieses Werk, sowie dessen von Johann selbst angefertigte deutsche, sowie über die böhmische Uebersetzung.

2. Rozpravy české akademie. (Abhandlungen der böhmischen Akademie).

Jahrgang VII (1899). Nr. 1. Lubor Niederle, Starověké zprávy o zeměpisu východní Evropy se zřetelem na země slovanské. Descriptio Europae regionum, quae ad orientem spectant, veterum scriptorum locis illustrata. 125 S. Die Arbeit geht von dem Gedanken aus, dass eine Grundbedingung für eine zuverlässige Darstellung der Anfänge der slawischen Geschichte das volle Verständnis des Territoriumbildes ist, auf welches die alten Schriftsteller ihre ethnologischen Nachrichten bezogen. Die richtige Kenntnis der Bedeutung der einzelnen Namen und Angaben über Berge, Flüsse, Seen, Niederlassungen u. s. w., kurz des Bodens, welchen in alter Zeit die Slawen besetzt und besiedelt hatten, bildet eine der Grundlagen für das richtige Erfassen der ältesten Geschichte der Slawen. Somit ist der Stoff dieser Abhandlung die Darlegung, welche Kenntnisse die Alten über das Heimatsland der Slawen besassen. In der Einleitung werden zunächst die Grenzen dieses Slawenlandes östlich von der Weichsel bis zum Schwarzen Meere im einzelnen umschrieben. Das 1. Capitel beschäftigt sich mit der Lage und dem Character der Gegend, das zweite mit den hydrographischen, das dritte mit den orographischen Verhältnissen, das vierte mit den ältesten Ansiedlungen. Jedenfalls eine mit guter Beherrschung der Literatur und mit Umsicht durchgeführte Studie.

3. Historický Archiv. (Historisches Archiv).

Band 10 (1897). Ferdinand Menčík, Paměti Jana Jiřího Haranta z Polžic a z Bezdružic od roku 1624 do roku 1648. (Die Denkwürdigkeiten des Johann Georg Harant von Pollschitz und Weseritz vom J. 1624 bis zum J. 1648). 213 S. Johann Georg ist ein jüngerer Bruder des bekannten Christof Harant, geboren 1580, ein eifriger Protestant und Anhänger des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz. Er verlor 1623 die Hälfte seiner Habe und wanderte aus Böhmen 1628 aus, lebte später in Hof im Baireuthischen und starb etwa 1648 in Kulmbach. Seine Denkwürdigkeiten enthalten Nachrichten über ihn selbst, seine Familie, besonders auch über Kriegs- und politischen Ereignisse jener Zeit. Da der Verf. eine Biographie dieses Harant schon früher im Časopis česk. Mus. 1887, S. 488 geboten hatte, bringt die kurze Einleitung nur wenige Notizen, worauf gleich der Abdruck der Denkwürdigkeiten, die in böhmischer Sprache geschrieben sind, folgt. Die Handschrift, nach Menčík möglicherweise das Original des Autors, unter dem Titel: „M. S. memorabilium tum in Germania, tum in Bohemia, Moravia, Silesia et Lusatia ab anno 1624 usque ad annum 1648 gestarum, partim in Bohemia, partim in Voigtlandia Hoffii propria manu in exilio existens Joannes Georgius Harant de Polschic et Bezdružic etc. conscripsit“ befindet sich in der Bibliothek des Klosters Raigern, Sign. H. i. 37.

Band 11 (1898). Ferdinand Tadra, Soudní akta konsistoře Pražské. (Acta iudiciaria consistorii Pragensis). Nach den Handschriften des Kapitelarchivs in Prag. Pars IV. 1401—1404. XIII + 362 S. Der Band entspricht dem Inhalte des Manuale XIV., dessen Beschreibung der

Verf. in der Einleitung bietet. Ferner führt T. in der Einleitung an: die Namen der Generalvikare und ihrer Stellvertreter in den genannten Jahren, der Schreiber und Protonotare, und gibt eine Uebersicht der in historischer oder anderer Hinsicht besonders bemerkenswerten Eintragungen; eine vollkommene Uebersicht der Eintragungen nach dem Inhalt, sowie ein ausführliches Register erhöht den Wert dieser sehr bedeutenden Publication. Die Eintragungen sind durchwegs lateinisch. —

Band 12 (1898). Ladislav Klicman, Processus judiciarius contra Jeronimum de Praga habitus Viennae A. 1410—1412. XI + 43 S. Nach der Handschrift Vatic. Ottobon. Lat. 348 wird das bisher unbekannte notarielle Protokoll über den ganzen Verlauf des Prozesses mit den Klageartikeln, Zeugenverhör und Gerichtsbefund mitgetheilt. Vorangeschickt werden in der Einleitung einige Bemerkungen über den Inhalt und Verlauf des Prozesses, sowie über die Form der Notariatsinstrumente und über die schlechte Ueberlieferung des Textes. Vgl. auch Mitth. d. Instituts 21, 445.

Band 13 (1898). Dr. Zdeněk V. Tobolka, Hilaria Litoměřického tractát k panu Janovi z Rozenberka. (Der Tractat des Hilarius von Leitmeritz an Johann von Rosenberg). 56 S. Die Einleitung handelt 1) über das Leben des Hilarius, der (um 1411 geb., gestorben 1468) eine hervorragende Stelle im Kampfe der Curie gegen Georg Podiebrad einnahm, 2) bietet sie ein Verzeichnis der bisher bekannten Schriften des Hilarius, 3) bringt sie einige Bemerkungen über die Ueberlieferung des vorliegenden bisher nicht gedruckten Tractats. Der Abdruck des Textes geschieht hier ziemlich wortgetreu in der Orthographie der Hs.

Band 14 (1898). Václav Schulz, Korrespondence Hraběte Václava Jiřího Holického ze Šternberka. (Die Korrespondenz des Grafen Wenzel Georg Holicky von Sternberg). 138 S. Die Korrespondenz stammt aus dem gräflichen Archive Sternberg-Manderscheid, das sich jetzt im böhmischen Museum in Prag befindet. Zuerst werden mitgetheilt 11 Briefe der Gräfin Elisabeth von Martinitz an ihren Sohn Wenzel Georg von Sternberg aus den J. 1638—1640 über Privat- und Kriegsangelegenheiten, alle böhmisch. Dann folgen Briefe, die sich auf die Verhandlungen wegen Restituirung der Reichsgrafenwürde für das ganze Geschlecht beziehen 1662 bis 1664, theils deutsch, theils böhmisch, an und von Wenzel Georg. Die 3. Gruppe bilden die Briefe des Franz Maxim. Leopold von Talmberg an Wenzel Georg aus den J. 1665—1666, alle böhmisch; sie beziehen sich auf eine alte Geldschuld. Abtheilung 4 bilden Briefe des Prager Erzbischofs M. F. Sobek von Bilenberg, 1668—1674, den mit Wenzel Georg und der ganzen Familie innigste Freundschaft verband; dem Sohne des Grafen Jaroslav suchte er ein böhmisches Bisthum zu verschaffen. Alle seine 72 Briefe sind in böhmischer Sprache mit einigen originellen orthographischen und sprachlichen Eigenthümlichkeiten geschrieben.

Band 15. (1899). Ferdinand Tadra, Soudní akta konsistoře Pražské. (Acta iudiciaria consistorii Pragensis). Nach den Handschriften des Kapitelarchivs in Prag. Pars V. 1406—1407. XVI + 485 S. Dieser Band entspricht dem Manuale XVI, da das Manuale XV mit den Eintragungen von März 1404 bis Ende 1406 verloren gegangen zu scheint oder bisher nicht gefunden werden konnte. Die Einleitung orientirt im

wesentlichen über dieselben Punkte, wie die zu Band 4; auch werden die wichtigeren Eintragungen hier besprochen. Den Beschluss bildet wiederum eine übersichtliche Zusammenstellung der Nummern nach dem Inhalt in 25 Abtheilungen. —

Band 16 (1899). Václav Schulz, Listář kolleje jesuitské u sv. Klimenta na starém městě Pražském z let 1628—1632. (Urkundenbuch des Jesuitencollegiums bei S. Clemens in der Altstadt Prag aus den J. 1628—1632). 124 S. Im Archiv des böhmischen Museums befinden sich drei Bände mit böhmisch geschriebenen Concepten der Rectoren und Procuratoren des Altprager Jesuitencollegs aus den genannten Jahren; sie beziehen sich durchaus auf wirtschaftliche und innere Angelegenheiten des Collegs und sind an die verschiedenartigsten Adressen gerichtet. Die hier in Betracht kommenden Rectoren sind P. Martin Santinus und P. Martin Stredonius, die Procuratoren P. Nikolaus Kompost und P. Blasius Obeslavius.

III. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigirt von G. Biermann und A. Horčička.

Jahrgang XXXVI. (1897—1898). Adolf Bachmann, Beiträge zur Kunde böhmischer Geschichtsquellen des XIV. und XV. Jahrhunderts. (S. 1—30, 261—291). Die Fortsetzung dieser im vorigen Jahrgang begonnenen „Beiträge“ beschäftigt sich in eingehender Weise mit der „Königsaaler Chronik“, dem „wichtigsten Quellenwerk für die böhmische Geschichte des ausgehenden XIII. und der ersten vier Decennien des XIV. Jahrhunderts“. Ein erster Theil (Nr. III der gesammten Beiträge) untersucht „Entstehung und Inhalt des 1. Buches der Cronica Aule Regie (Königsaaler Chronik)“, der zweite (Nr. IV) handelt über „Werth und Bedeutung der Königsaaler Chronik für die Geschichte König Ottokars II. und die Jugendzeit König Wenzels II. 1253—1290“. In einem weiteren (V.) Capitel wendet sich B. wieder einer Quelle des XV. Jahrhunderts zu, der „Series rerum gestarum et processus habiti contra Georgium de P. regni Bohemiae occupatorem enarrati“. Es ist ein Tractat aus Cod. ms. Bibl. Vatic. Nr. 5622, der aber wesentlich identisch ist mit „De Georgio Bohemiae rege“, in Höflers Scriptores rer. Husiticarum III. 211 abgedruckt. — J. M. Klimesch, Die Herren von Rosenberg und die Geschichtsschreibung. S. 30—47. Bietet eine Uebersicht der wichtigsten historischen Werke, die sich mit der Geschichte des Hauses der Rosenberge befassen, von den unbedeutenden ersten chronistischen Notizen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis in unsere Zeit. Hier und da sind auch nicht unwesentliche kritische und bibliographische Bemerkungen über einzelne dieser Werke beigefügt. — Michael Urban, Das Passionsspiel in der Stadt Plan. S. 48—108. Nach einigen literarischen und historischen Vorbemerkungen wird der Text der Passionsspiele, wie sie in dieser Stadt in den Jahren 1766 und 1770 durch Planer Bürger zur öffentlichen Darstellung gelangt sind, abgedruckt. — Emil Horner, Wilhelm von Marsano. S. 108—135. Eine Lebensskizze dieses Prager Dichters anlässlich der hundertjährigen Wiederkehr seines Geburtstages: 30. April 1797. — Valentin Schmidt, Erläuterungen zu dem Urbar der Herrschaft Rosenberg von 1598. S. 125—133. — Ottocar Weber, Eine Kaiserreise nach Böhmen

i. J. 1723. S. 137—204. Auf Grundlage der Hs. Nr. 1043 des Wiener H.-, H.- und Staatsarchivs „Relation und Beschreibung der von . . . Kaiser Carolo VI. . . . mit Dero . . . Frauen Gemahlin . . . in die Haubt-Statt Prag verrichten Reis . . .“ und anderem archivalischen Material bespricht W. die Vorbereitungen zur Reise, das Itinerar derselben, Einzug und Aufenthalt in Prag, Festlichkeiten anlässlich der Krönung am 5. September, die mannigfaltigen Vorkehrungen in Prag und Böhmen anlässlich der Reise und gibt in einem Anhang Uebersichten der Kosten dieser fünfmonatlichen Fahrt. — A. Pribram, Zur Geschichte des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie in dem Jahrhunderte nach dem westphälischen Frieden. S. 205—250, 291—328. Fortsetzung der im vorigen Jahrgang unter gleichem Titel begonnenen Abhandlung. Dieser Theil handelt speciell über „Die Thätigkeit des böhmischen Commerzcollegiums bis zum Tode Karls VI.“ — A. Bachmann, Eine alte Rechnung. S. 251—252. Eine Rechnung eines Schmiedes zu Pürstein bei Klösterle von 1620 mit einigen interessanten terminis technicis; woher sie stammt, ist nicht gesagt. — Fr. Mach, Ein Volksspiel am „Todtensonntage“ in der Saazer Gegend. S. 253—257. Text desselben, das sich in einzelnen Dörfern jener Gegend bis heute noch erhalten hat. — O. Weber, Bericht über die Schenkung der Annuae Collegii Egrensis S. J. S. 257—259. Der Verein erhielt diesen Fascikel alter Actenstücke, in denen die Hausgeschichte dieser Jesuitenniederlassung von 1634—1744 erzählt wird, und die sich im Thurm zu Kinsberg, einem ehemaligen Gute der Jesuiten vorfand, von Statth. Vicepräs. Ritter v. Grüner in Wien. — A. Werhold, Zur wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Entwicklung des Egerlandes. S. 328—360, 412—428. Der Verf. greift bis in die frühesten Zeiten (11. Jhd.) zurück, verfolgt die planmässige Colonisation des Gebietes unter den Vohburgischen Pfalzgrafen, später Markgrafen, von dem Mittelpunkte der Egerburg aus mit dem daran entstehenden Burgflecken Eger. Einen bedeutsamen Abschnitt in wirtschaftlicher Hinsicht bildet hier die Gründung des Cistercienserklosters Waldsassen, um 1130, in staatsrechtlicher der Uebergang des vohburgischen Besitzes auf Friedrich Barbarossa, den Gemahl Adelens v. Vohburg; in welcher Weise sich dieser Uebergang vollzog, ist eine strittige Frage. Unter den Hohenstaufen wird das Gebiet nicht mehr wie früher als „regio“, sondern schon bestimmter als „pagus Egire“ bezeichnet, schon 1179 kann hier ein Reichstag abgehalten werden, die Organisation des ganzen Egerlandes schreitet sichtlich vor. Die erste Kunde über Egers städtische Verhältnisse bietet erst eine Waldsassner Urkunde K. Philipps vom J. 1203. Der Aufsatz verfolgt sodann die weitere Entwicklung unter den nächsten Staufern bis c. 1243/4, da K. Konrad während Friedrichs II. dauernder Abwesenheit dem Landgerichte zu Eger vorsitzt. — J. Neuwirth, Ein Ablassbrief für den Kirchenbau vom 1. Jänner 1518. S. 361—368. Derzeit im Archiv des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen; er ist von einem bekannten Leipziger Drucker, Michel Lotter, gedruckt, das Siegel von einem Brüxer Goldschmied Nickel verfertigt. Das Stück wird wortgetreu abgedruckt. — Valentin Schmidt, Beiträge zur Agrar- und Colonisationsgeschichte der Deutschen in Süd-

böhmen. S. 369—380. Eine Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgang, in welcher (III. 2.) die Befreiung vom Todtenfall in der Herrschaft Gratzen, (III. 3.) in der Herrschaft Krumau behandelt wird. — A. Bachmann, Constantin von Höfler. S. 381—410. — J. Jung, Wilhelm Wattenbach. S. 410—412. — W. Mayer, Gründung und Besiedlung des Benedictinerklosters zu Kladrau. S. 428—444. Begründet wurde es von Herzog Swatopluk 1108, in besserer Erinnerung blieb aber den Kladrauer Mönchen dessen Nachfolger Wladislaw dank seiner bedeutenden Widmungen für dieses Kloster, so dass er vielfach als eigentlicher Stifter angeführt wird. Die Urkunde 1115 ist aber eine spätere Compilation, deren genauere Untersuchung übrigens noch durchzuführen wäre: die ersten Mönche waren slavischer Nationalität, aus welchem der damals bestehenden böhmischen Klöster sie aber gekommen sein mögen, lässt sich nicht ermitteln: vielleicht aus Ostrov oder Břevnov. Auch die Persönlichkeit des ersten Abtes ist unsicher, wahrscheinlich hiess er Berthold, war aber kaum der spätere dritte Abt von Zwiefalten dieses Namens, sondern ein einheimischer Mönch. — Ant. Mörath, Zur ältesten Geschichte der Stadt Krummau. S. 444—450. Bespricht die ältesten urkundlichen Nachrichten seit 1253, sowie die zwei ältesten Siegelformen von 1336 und 1405, von denen das erstere sich an einer wichtigen Stadturkunde gleichen Datums befindet, die zugleich das älteste deutsche Sprachdenkmal Krummaus darstellt. Im Zusammenhang damit werden andere deutsche Sprachdenkmäler dieser Stadt, die Perikopen und die Reliquienerklärungen in dem Krummauer Frohnleichnams- und Reliquienzeigungs-Ceremoniell von 1388, angeführt. — R. Bartolomäus Ein ungedruckter Tagesbefehl Wallensteins, dd° Pilsen 10. Febr. (sic statt Jan.!) 1633. S. 451—454. Im Besitze des Verf.; vgl. unten. — J. M. Klimesch, Ein literarischer Streit aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, die Geschichte der Wittingauer Canonie und der Wittingauer Herrschaft betreffend. S. 454—469. Der Propst der Wittingauer Canonie Norbert Heermann, ein geborener Magdeburger, der mit 20 Jahren in das niederösterreichische Stift Klosterneuburg eintrat und von hier aus seine weitere kirchliche Laufbahn machte, verfasste 1694 eine umfangreiche in mehreren Handschriften noch erhaltene Rosenbergische Chronik, deren Inhalt und Ton nur aus dem feindlichen Verhältnis zu erklären ist, in welchem der Propst zur Wittingauer Herrschaftsverwaltung zeitlebens stand. Eine der Handschriften dieser Chronik, die der fürstl. Lobkowitzischen Bibliothek in Prag Nr. 257, enthält als Anhang einen »Commentarius in librum praecedentem« von einem Oberverwalter der fürstl. Schwarzenbergischen Güter Theobald Karl Siebert, dessen Bruder Ferdinand nach Norbert Propst in Wittingau war, welche 21 Blätter zählende Schrift sich als eine scharfe Kritik des Norbertschen Werkes zu Gunsten der Wittingauer Herrschaft darstellt. — Wendelin Toischer, Geschichtliches aus Familien- und Flurnamen. S. 469—477. Beschäftigt sich speciell mit dem deutschen Dorfe Pobitz im Bezirke Tepl, dessen Name, Entstehung, Besiedlung aus den erhaltenen Flur- und Familiennamen in sehr ansprechender Weise erklärt wird. — Ad. Horčička, Ueber einige kunstkritische Abhandlungen Adalbert Stif-

ters. S. 478—483. Ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis der literarischen Thätigkeit dieses Dichters.

Jahrgang XXXVII. (1898. 1899). Hermann Hallwich, Der Herzog von Reichstadt. (Mit bisher ungedruckten Briefen). S. 1—39. Eine kurze Schilderung seines Lebenslaufes unter Verwertung von Briefen, von denen sechs an Foresti seinen Erzieher, einige an den Grafen Neipperg, der Exkaiserin Maria Louise zweiten Gemahl gerichtet sind. Einige befinden sich jetzt noch im Original im Besitze einer Tochter Foresti's, die Mehrzahl wurde 1863 K. Napoleon III. zum Geschenke gemacht. Zum Schluss wird ein Schreiben Foresti's an seinen Bruder Josef, unmittelbar nach der Beisetzung des Prinzen geschrieben, mitgetheilt. — Anton Rebhann, Die angebliche Schlacht bei Brüx im Jahre 936. S. 39—54. Eine neuerliche Widerlegung der in Lokalgeschichten immer wieder auftretenden Behauptung, als ob der Schauplatz der kriegerischen Ereignisse, von denen Widukind II., 3, 4 spricht, nach Böhmen zu verlegen sei. — A. Werhold, Zur wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Entwicklung des Egerlandes. S. 54—67. In dieser Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgange wird die Entwicklung in der Zeit der letzten Stauter und bis zur Occupation des Egerlandes durch K. Ottokar fortgeführt. — Hermann Hallwich, Ein ungedruckter Tagesbefehl Wallensteins (Zur Aufklärung). S. 67—72. Der oben v. R. Bartolomäus als von Pilsen, 1633, Januar 10 datirt angeführte „Tagesbefehl" ist nach Hallwichs Beweis „weder ein „Tagesbefehl" im eigentlichen Sinne des Wortes, noch bisher „ungedruckt", noch auch im Jahre 1633 ausgestellt, derselbe ist vielmehr ein offener Passbrief, ... bereits längst gedruckt und wurde von Wallenstein allerdings in Pilsen am bezeichneten Tage, doch nicht im J. 1633, sondern erst 1634 gefertigt". Trotzdem recht interessant, weil man annehmen muss, dass sich in Bartolomäus' Exemplar ein Schreibfehler eingeschlichen habe und dies wäre möglicherweise die Ursache gewesen, dass Arnim, für den der Passbrief bestimmt war, den beabsichtigten Aufbruch nach Pilsen mit dem falsch datirten Pass nicht durchführen konnte. — Heinrich v. Zeissberg, Zur Gelehrtengeschichte im XVIII. Jahrhundert. S. 72—75. Das Exemplar des „K. k. Schematismus für das Königreich Böhmen auf das gemeine Jahr 1797 . . ." in der k. k. Hofbibliothek in Wien enthält interessante Randnotizen über verschiedene Mitglieder der Prager Universität, sowie zu fast allen Namen aus dem Lehrpersonalstande an den drei Prager Gymnasien, die im Jahre 1801—2 hinzugefügt worden sein dürften. — C. Jahnel, Einige Nachrichten über den Maler Fabian Polierer und über den Literatenchor zu Aussig. S. 75—90. Die Nachrichten stammen aus den Aussiger Stadtbüchern und beweisen dass Polierer, „den die Geschichte der böhmischen Malerei im 16. Jahrhundert mit in erster Linie nennt", aus Aussig stammte: die beigefügten Urkunden enthalten verschiedene auf die Familie desselben bezügliche Aufklärungen. Mit dem Literatenchor hängt die Frage insofern zusammen, als in Aussig ein lateinisches mit schönen Initialen geschmücktes Gesangbuch aus dem 16. Jhd. existirt, das wahrscheinlich von der Hand eines der drei Aussiger Polierer herrühren dürfte. Jedenfalls gehörte es dem dortigen Literatenchor, über den eine Reihe interessanter lokaler Nach-

richten zusammengestellt werden. — Franz Mach, Die „Weiner"-Innung und der „Gurkenkönig" in Saaz. S. 91—98. Handelt über lokale offenbar sehr alte Zunftgebräuche. — Paul Messner, Der Salzhandel auf dem „goldenen Steige" und die „armen treibenden Säumer". S. 98—110. Gemeint ist der Prachatitz-Passauer Weg, auf dem aus Böhmen Getreide, nach Böhmen aber Salz geführt wurde; die Entwicklung dieses Verkehrs durch die oben genannte Genossenschaft wird in diesem Aufsatz vornehmlich für das 16. Jhd. aus archivalischen Quellen dargestellt. — Heinrich R. v. Zeissberg, Erzherzog Carl in Böhmen (1798). S. 117—190. Bildet ein Capitel der von Z. geplanten Biographie Erzherzog Carls, schildert im ersten Theil die umfassende Thätigkeit des Erzherzogs auf militärischen Gebiete: Dislocation und Intradirung der Truppen, Ausarbeitung eines Plans sowohl für die Vertheidigung Böhmens als auch für die Aufstellung der ganzen Armee im Kriegsfalle, die besonders nach dem Zwischenfalle Bernadotte dringend wurde, Erstattung verschiedener Gutachten über Vorschläge der militärischen Hofcommission. Die Verehrung der böhmischen Stände für den „Retter" Erzherzog Carl war so gross, dass sie sich die Erlaubnis erbaten, demselben eine jährliche freiwillige Gabe von 40.000 fl. darreichen zu können, abgesehen von anderen Zeichen der Liebe und Anhänglichkeit, die ihm in Prag zu theil wurden. Der zweite Theil beschäftigt sich vorerst mit dem privaten Verhältnis des Erzherzogs in Prag, der Einrichtung seines Haushalts, den Vergnügungen und Festlichkeiten, der Lebensweise und den Studien; sodann kommt der Verf. auf die Reise nach Wien anlässlich der schweren Erkrankung von Karls Tante Maria Christina im März zu sprechen, auf die Rückkehr nach Prag, die Reise nach Teplitz zur Cur, den dortigen Aufenthalt. In die letzten Tage des Teplitzer Aufenthaltes fällt die Nachricht von dem Tode Maria Christinens; nach seiner Rückkehr nach Prag, Juli 4, machte er sich an die Bereisung der Exercirlager Saaz, Eger, Plan und begab sich über Wittingau nach Linz, wo er am 2. September eintraf; damit endet der Aufsatz. — Laur. Wintera, Der Beitriede von Braunau im Jahre 1477. (S. 190—205). Eine einheitliche Zusammenstellung der auf dieses historische Ereignis in den Kämpfen der Könige Mathias und Wladislaw bezüglichen Verhältnisse besonders auf Grund der „Politischen Correspondenz Breslaus von 1469—1479". Die Verhandlungen in Braunau selbst werden nach den Notaten und Aufzeichnungen von Frauenburg, Eschenloer und Scultetus Tag für Tag (10.—12. August) übersichtlich vorgeführt und erzählt. — W. Mayer, Neu aufgefundene Briefe Adalbert Stifters. S. 205—210. Drei Briefe, zwei an die Gattin, einer wahrscheinlich an Wilhelm Braumüller, doch nicht in dieser Form abgesandt. Sie befinden sich dermalen im Besitze einer Nichte Stifters, die sie aus dem Nachlass der Witwe Stifters erhielt. — Ad. Horčička, Die Erhebung von Neumarkt zur Stadt (1459). S. 211—213. Die Urkunde von K. Georg 1459, November 19 zu Eger ausgestellt fand H. in der Bücherei des Prämonstratenserstiftes Schlägl in einem Fascikel, der von Einbänden abgelöste Blätter enthält. — Franz Mach, Ein Christspiel im westlichen Nordböhmen. S. 213—216. Es stammt aus der Gegend von Postelberg, scheint obersächsischen Ursprungs zu sein und wird noch heute

am Christabend aufgeführt. — Josef Blau, Ein Capitel vom Gelde. S. 216—219. Dieses so betitelte und getreu abgedruckte Capitel findet sich in einem Büchlein, das ein Bauer unter dem Titel „Bemerkungen der Zeit, zusammengetragen von Georg Mayer in Flecken — ein deutsches Dorf der Herrschaft Kauth-Chodenschloss — am 27. Dezember 1827", verfasste. — A. Hauffen, Die deutschböhmische Literatur am Beginne des 19. Jahrhunderts. S. 221—232. Im Anschluss an den von Sauer bearbeiteten betreffenden § 298 von Goedeke's Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung. — Ferdinand Menčik, Das ökonomische System des Grafen Swéerts-Sporck. S. 233—286. Das Material zu dieser Abhandlung, die die Thätigkeit eines der hervorragendsten böhmischen Landwirte aus dem vorigen Jahrhundert behandelt, entstammt zum grössten Theile dem Harrach'schen Archiv in Wien. — Valentin Schmidt, Das Rosenberger Dominium und dessen Umgebung 1457—1460, nach den Notizen eines Rosenberger Beamten. S. 287—308. Ein buntes Gemisch von allerhand Nachrichten meist wirtschaftlicher Natur, die wahrscheinlich ein Schreiber der Herrschaft Rosenberg, namens Nikolesch Putschekl zusammengetragen hat und die sich heute in der Stiftsbibliothek Hohenfurt Hs. Nr. 120 findet. Schmidt hat das Chaos von Aufzeichnungen wenigstens nach Orten und Personen geordnet. — Ad. Horčička, Eine Handschrift des Klosters Ostrov aus dem Jahre 1403. S. 308—324. Gemeint ist Hs. Nr. 124 des oberösterreichischen Stiftes Schlägl, die sich ehemals in Ostrov befand und wichtig ist wegen chronikalischer Notizen zur Geschichte dieses Klosters und Böhmens im allgemeinen aus den J. 1401—1421; es sind dies folgende: 1. über den Brand des Klosters Ostrov im J. 1403, 2. zu den Vorgängen an der Prager Universität im J. 1409, 3. über die Bibliothek des Klosters aus dem J. 1421, und 4. ein Chronicon breve Bohemiae ab anno 1402 usque ad a. 1411 von historischem Werte. Nr. 3 findet sich auf der Vorderseite der Urkunde, die als Umschlag diente, Nr. 1 steht am Rande von f. 145′, Nr. 2 am unteren Rande auf dem Blatte, das am rückwärtigen Buchdeckel befestigt ist und Nr. 4 auf der freien Rückseite der als Schutzdecke befindlichen Pergamenturkunde. Die Handschrift selbst enthält f. 1—145: Gregorius Papa I. Homiliarum in Ezechielem prophetam libri duo cum praefatione (Migne, 76, col. 781) und f. 146—204′: Gregorius I. Liber scriptus ad Joannem episcopum de officio pastoris (Migne 87, col. 13) und ist geschrieben von einem frater Martinus Wissegradensis im J. 1403. Nr. 1 ist gleichfalls von Martin geschrieben, dagegen Nr. 2 und 4 von einer anderen aber gleichzeitigen Hand, Nr. 3 auch noch vor der Mitte des XV. Jahrhunderts. — Ad. Horčička, Die Beziehungen Adalbert Stifters zu der Familie Kaindl. (Mit 4 Briefen und 2 Gelegenheitsgedichten). S. 324—336. — R. Knott, Ein mantuanischer Gesandtschaftsbericht aus Prag vom Jahre 1383. S. 337—357. Der Bericht Bonifacius de Cuppis, des Gesandten Franz' von Gonzaga, der nach Prag kam, um hier die Bestätigung der Privilegien, ein Bündnis und andere Staatsgeschäfte zu erledigen, ist interessant wegen der detaillirten Darstellung der Vorverhandlung des Gesandten mit den königlichen Räthen und wegen des Geldschachers, der sich hiebei entwickelte. Ein Beileidsschreiben Wenzels

an Franz von Gonzaga vom 1. Januar 1383 und der Bericht des Gesandten vom 27. Mai, beide aus dem Mantuanischen Archiv, werden abgedruckt. — W. Mayer, Wallensteins letztes Quartier. S. 357—409. Theilt aus dem Egerer Stadtarchive die Liste über die Vertheilung der mit Wallenstein auf seinem letzten Zuge nach Eger gekommenen Freunde und Anhänger, sowie seiner Hofhaltung und militärischen Bedeckung in die Quartiere der Stadt mit, verfolgt die Geschichte der einzelnen hier in Betracht kommenden Häuser, und diese Untersuchung bringt für die Lokalgeschichte der historisch so bedeutsamen Stadt recht viel Gewinn. — J. Simon, Aus der Geschichte der Egerer Lateinschule unter Rector Goldammer. S. 409—427. Goldammer war Rector 1560—1595, einige Urkunden aus dem Egerer Stadtarchiv beleuchten seinen Charakter, seine Stellung in dem Streite zwischen dem deutschen Ordenshause und dem Rathe, der sich damals abspielte, und gewähren Einblick in die Organisation der Anstalt. — Joseph Neuwirth, Die Ordnung der Krummauer Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute aus dem Jahre 1564. S. 427—453. N. bespricht diese in Krummau in Privatbesitz befindliche Original-Urkunde in ihrem Verhältnis 1. zu der Steinmetzordnung, die Peter von Rosenberg 3. August 1497 für seine Güter erliess, 2. zu den in Regensburg 1459 vereinbarten Satzungen der Steinmetzen, welche die Grundlage der Organisation des Hüttenwesens im deutschen Reiche bildeten und von denen sich die Krummauer Ordnung durchaus abhängig erweist. — Ad. Horčička, Ein Chronicon breve regni Bohemiae saec. XV. S. 454—467. Umfasst die Zeit von 1310—1421 mit Additamenten 1432, 1439, 1442 und 1453; ist Hs. Nr. 91 des Stiftes Schlägl in Oberösterreich, deren Haupttheil das Werk des Hugwicio (Ugutio) Pisanus (ep. Ferrariensis 1190—1210) „Liber derevationum cum prologo et registro“ bildet; geschrieben und verfasst ist das Chronicon um 1430 von Martin von Bilin, der es am Schluss der von ihm geschriebenen Hs. auf fol. 274 und 274′ eingetragen hat. Eine jüngere Abschrift dieses Chronicons kannte Dobner aus dem Cod. Stehlikianus (Mon. hist. Boh. VI, 484); der zu verschiedenen Jahren mit diesem Chronicon übereinstimmende Nachrichten bietende „Appendix“ zu dem „Chronicon Procopii notarii Pragensis“ (Höfler, SS. rer. Hus. I, 76) stammt aus einer dieser beiden Vorlagen. Nach der eingehenden Quellenuntersuchung dieses an sich nicht hervorragenden Chronicon folgt der Textabdruck. — Ad. Hauffen, Splitter. S. 467—468. Ueber eine Darstellung der weitverbreiteten Sage „der Teufel in der Kirche“ auf der Façade des Fürstenhauses in Prachatitz. — In der Literarischen Beilage, die jedem Hefte beigegeben ist, finden sich zahlreiche Recensionen und Literaturanzeigen.

Časopis musea královstvi Českého. (Zeitschrift des Museums des Königreichs Böhmen). Redakt.: Antonín Truhlář.

Jahrgang LXXII (1898). Der Band beginnt mit einer Erinnerung an die Thätigkeit Franz Palacký's für diese Zeitschrift anlässlich der hundertjährigen Wiederkehr seines Geburtstages, aus der Feder Josef Kalousek's, betitelt: Památce Palackého (Dem Andenken Palacký's). S. 3—11. Palacký war nämlich der Begründer dieser Zeitschrift und in den ersten zwölf Jahren ihr Redaktor; es ist die einzige böhmische Zeit-

schrift, die sich aus jener Zeit bis heute ohne Unterbrechung erhalten hat. — Zikmund Winter, Na kathedře v Karolinum. (Auf dem Katheder im Carolinum). S. 12—38. Eine zum Theil auf archivalischem Material aufgebaute gründliche Darstellung der Studienordnung, der Lehrgegenstände, Lehrbücher und Behelfe, Lehrmethode und anderer einschlägiger Fragen der hohen Schule in Prag im XVI. und Beginn des XVII. Jahrh. — V. A. Francev, Rusové v Čechách za válek Napoleonských. (Die Russen in Böhmen zur Zeit der Napoleonischen Kriege). S. 39—60. Der Verf. beginnt mit den ältesten nachweislichen Beziehungen zwischen Böhmen und Russland, verweilt etwas länger bei den Besuchen Peters d. Gr. in Prag (1698) und Karlsbad (1711, 1712. 1713), erwähnt den Durchzug russischer Regimenter 1735, und geht sodann über zu den durch zahlreiche Nachrichten belegten Durchmärschen in den Jahren 1799 und 1800. Hauptquelle hiefür ist neben russischen Zeitungen und Kalendern die „k. k. priv. Prager Oberpostamtszeitung". Die Aufnahme der Russen in Böhmen und speciell in Prag war durchaus freundschaftlich. Den Beschluss des Aufsatzes bildet dann die Darstellung des Besuches des Caren Alexander I. in Prag 1813, sowie des Aufenthaltes hoher Militärs, der verwendeten russischen Soldaten und anderer Persönlichkeiten daselbst in diesem und den folgenden Jahren: ebenso geschieht der Beziehungen, die Josef Jungmann u. a. Gelehrte mit den Russen anknüpften. Erwähnung. — Čeněk Zíbrt, Zápisky Tomáše Buriana v bibothece Musea království Českého. (Die Aufzeichnungen des Thomas Burian in der Bibliothek des Museums des Königreichs Böhmen). S. 61—73. T. B. war Feldwebel im Inf. Reg. Erzh. Rainer Nr. 11 und Lehrer der böhmischen Sprache in der Militärakademie in Wiener-Neustadt im Jahre 1836 ff. Seine Notizen bilden gleichsam Fortsetzungen und Ergänzungen zu jenen des Jenik von Bratřic (vgl. Č. Č. M. 1897), der ihm Originale, Abschriften und Auszüge aus seinem Besitze zur Verfügung stellte. Die Aufzeichnungen sind mannigfaltigster Art, so dass Zibrt über zwei der wichtigsten Bände dieser Sammlung ein Inventar von Blatt zu Blatt anlegt: meist historische, culturhistorische und literarhistorische Beiträge zur Geschichte Böhmens im 16.—19. Jahrh., darunter auch eine Autobiographie von Thomas. — V. J. Nováček, Jiří Palacký, otec Františka Palackého, * 18. XII. 1768—† 8. IX. 1836. (Georg P., der Vater des Franz P.). S. 113—128. Die Quelle für diese kurze aber interessante Biographie bildet die Correspondenz des Vaters mit dem Sohne. Georg der Vater wurde nach dem Toleranzpatent K. Josefs II. Lehrer in seiner protestantischen Heimatsgemeinde Hotzenplotz und später nach kurzem Dienste an den Schulen in Neutitschein und Weisskirchen Rector in H. Er war ein vollkommener Kenner der Bibel, las eifrig, verfolgte die Literatur und die wissenschaftlichen Arbeiten seines Sohnes Franz, berieth und mahnte ihn, und war selber literarisch, wenn auch in bescheidenen Grenzen thätig. Im häuslichen Leben war er ein Despot. Nach 45jähriger Dienstzeit zog er sich vom Lehramt zurück und erwarb eine Erbrichterei in Zubří, wo er sein Leben beschloss. — J. Salaba, Po stopách Březanovy ztracené Kroniky Rožmberské. (Spuren der verlorenen Rosenberger Chronik von Březan). S. 128—139. Von V. Březan's, Rosenbergischen Archivars und Bibliothekars, fünf-

theiliger „Historie domu (des Hauses) Rožmberského“ sind nur der 4. und 5. Theil bekannt und herausgegeben. S. verfolgt die Frage, wo und wann sich die letzten Spuren der übrigen Bände nachweisen lassen, und kommt zu dem sehr wahrscheinlichen Ergebnis, dass sie durch den Historiker und Jesuiten Balbin vor 1647 von Wittingau fortgekommen seien, später sich aber in den Händen P. Bonaventura Pitters in Břevnov vorfanden. Zu suchen wäre demnach im Nachlass Pitters, sei es in Raigern oder in einem böhmischen Benedictinerkloster, oder im Nachlass Balbins, beziehungsweise in jenen Bibliotheken oder Archiven, wohin die Archivalien der aufgehobenen Jesuitenklöster kamen. Kurz Anzeichen und Anhaltspunkte für das Wiederauffinden der Bände sind vorhanden. — Hynek Kollmann, O vlivu Propagandy na vznik tak řečené pokladny solní (cassa salis). (Ueber den Einfluss der Propaganda auf die Entstehung der sogen. „cassa salis“). S. 139—157. Eine der Hauptforderungen des von der Propaganda unterstützten Prager Erzbischofs Harrach bei der Durchführung der Gegenreformation in Böhmen bildete die Entschädigung für die der böhmischen Geistlichkeit entfremdeten Güter. Harrach verwies unter anderem auf die Einkünfte des Salzregals und nach überaus langwierigen Verhandlungen, deren Verlauf K. auf Grund der Acten des Propagandaarchivs im einzelnen verfolgt, wurde in dem Vertrag, der am 16. Februar 1630 zwischen der kaiserlichen Partei und den Vertretern der Propaganda in Wien geschlossen wurde, u. a. bestimmt, dass fortan von jeder Kufe Salz 15 kr. für die Geistlichkeit in Böhmen aus der königlichen Kammer gezahlt werde. Das Erträgnis dieser Steuer wurde aber sehr überschätzt, so dass der Hauptzweck, dem es dienen sollte, die Errichtung neuer Bistümer in Pilsen, Leitmeritz, Königgrätz und Budweis sehr bald zurückgestellt werden musste. Harrach benützte das Geld zur Einrichtung und Ausgestaltung des erzbischöflichen Seminars. Auch die Orden erhielten aus diesem Einkommen Entschädigungen für ihre verlorenen Güter, aber in einem unvergleichlich bescheideneren Masse, als ihre Ansprüche ursprünglich lauteten. — V. Flajšhans, Klasobraní po rukopisech. (Handschriftenlese). S. 158—171. 1 Das Fragment eines Evangeliums, böhmisch c. 1400. 2. Eine bisher unbekannte Bibel in der Strahover Bibliothek, böhm. 1. Hälfte des XV. Jhd's. 3. Fragment von Husens „Výklad na vieru, desatero a páteř“, jetzt im Böhm. Museum, stammt etwa aus den Jahren 1420—1440. 4. Eine neuentdeckte lateinische „Postille“ Husens in der Universitätsbibliothek in Prag I. E. 45, über die auch Truhlář im „Věstník České akademie“ (s. oben) handelt, die angeblich Autograph sein soll. — Čeněk Zíbrt, Ceská logika ze XVI století od Šimona Jelenia Sušického. (Die böhmische Logik des Simon Gelenius Sušitzky aus dem 16. Jahrh.). S. 171—178, 252—263. Einige Bemerkungen über den Autor, sodann eine eingehende Darstellung des Systems. — Zikmund Winter, Pozdrav Václavovi Vladivoji Tomkovi ke dni 31. května 1898. (Gruss an Wenzel Wladiwoi Tomek zum 31. Mai 1898). S. 209—216. Eine Würdigung seiner Persönlichkeit und seiner schriftstellerischen Thätigkeit anlässlich des 80. Geburtstages. — W. W. Tomek, O Františkowi Palackém. (Ueber Franz Palacký). S. 217—223. Ein Vortrag, den T. am 18. Juni 1898, dem 100. Geburtstag Palacký's im „Pantheon“ des König-

lich böhmischen Museums gehalten. — Čeněk Zíbrt, Josef Kalousek. 1838—1898. S. 223—229. Ein kurzer biographischer Ueberblick und ein eingehendes Verzeichnis seiner literarischen und wissenschaftlichen Arbeiten. — V. Flajšhans, Příspěvky k poznání literární činnosti Husovy. (Beiträge zur Kenntnis von Husens literarischer Thätigkeit). S. 229—247. Im 1. Theil spricht der Aufsatz über accentuirte Verse (Accentverse) bei Hus im Anschluss an eine Arbeit J. Král's in „Listy filologické" XX. im 2. von den durch Hus entstandenen neugebildeten Worten. — J. Kvačala, Osudy Didaktiky Veliké za živobyti Komenského. (Die Schicksale der „Didaktik" zu Lebzeiten Komensky's). S. 248—252, 333—338. — Josef Strnad, Kašpar Kropáč z Kozince. (Kaspar Kropáč von Kozinetz). S. 263—282. Ein böhmischer Humanist aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, bekannt durch lateinische Gedichte. Biographische Notizen über seine aus Pilsen stammende Familie, die sich daselbst bis in die Husitenzeit zurückverfolgen lässt, sowie über ihn selbst, der im J. 1539 geboren wurde und 1580 starb, als er im Begriff stand, wegen der Religionskämpfe seine Heimat zu verlassen, um in einem benachbarten Orte seinem lutherischen Glauben treu bleiben zu können. — Jan Voborník, O působení dějepisných prací Františka Palackého na novější belletrii českou. (Ueber den Einfluss der historischen Arbeiten Franz Palacký's auf die neuere čechische Belletristik). S. 289—307. Nach einem kurzen Ueberblick über die Zustände der älteren Zeit, vor Palacký, sucht der Verf. im einzelnen darzustellen, welche belletristischen Werke unmittelbar oder mittelbar durch Palacký's Werk angeregt wurden und zwar sowohl in der Lyrik als in der erzählenden und dramatischen Literatur. — Alois Lisický, Sporo i a y. (Der Streit wegen i und y). S. 308—332, 454—493. Behandelt die Entwicklung der böhmischen Orthographie hauptsächlich in dieser bis jetzt acuten Streitfrage seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. — Jul. Pažout, Příspěvek k historii české z roku 1831. Pojednání Františka Josefa Slámy Bojenického. („Beiträge zur böhmischen Geschichte des Jahres 1831". Eine Abhandlung des Franz Josef Slama). S. 338—354. Diese schon im J. 1831 verfasste Arbeit eines čechischen Schriftstellers, die er an Palacký einschickte, damit dieser sie im „Časopis musea Českého" abdrucke, erlag damals dem Censurverbote und erscheint nunmehr ganz in ihrer ursprünglichen Fassung. Es handelt sich darin hauptsächlich um eine Kritik der Regierungsmassregeln zur Abwehr der Cholera und zum Schutze des Volkes; Slama schildert das Misstrauen, das das Volk gegenüber der Regierung hatte, und sucht die Gründe dieses Misstrauens in der Sorglosigkeit der Obrigkeit gegenüber dem Volke, in der Unkenntnis der böhmischen Sprache und den Germanisirungsbestrebungen der Beamten. — Jaromír Čelakovský, Příspěvky k dějinám židů v době Jagellonské. (Beiträge zur Geschichte der Juden in der Zeit der Jagellonen). S. 385—454. Der Aufsatz verfolgt die unter den Königen Wladislaus und Ludwig im unmittelbaren Zusammenhang mit den ständischen Kämpfen jener Zeit sich ausbildende Umwandlung in der Unterthansstellung der Juden in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien. Wie die Könige die von dem Hass des Volkes verfolgte Judenschaft preisgaben, suchte

sich diese, aus den Städten vertrieben, anderen Rechtsschutz und fand ihn vielfach bei den Landherren, auf den Gutsherrschaften. Besonders der Aprillandtag von 1501 brachte diese Verhältnisse zu einem gewissen Stillstand, indem er mit Wissen und Willen des Königs die Duldung der Juden beschloss, deren Privilegien bestätigte, auch neue Bestimmungen über Geldzins, Gerichtsbarkeit u. a. erliess. Im wesentlichen richteten sich diese Bestimmungen der höheren Landstände gegen die Städte, deren Gerichtsbarkeit die Judenschaft nun vollends hätte entzogen werden sollen. Die weiteren Judenverfolgungen und andererseits die Verhandlungen unter den Ständen und mit dem Könige brachten es dann mit sich, dass am Ende der Jagellonenzeit ein grosser Theil der Judenschaft im Abhängigkeitsverhältnis oder unter dem Schutze von Mitgliedern der höheren weltlichen Stände oder der Gemeinden stand; von dem ehemaligen königlichen Anspruch auf das Judenregal war in dieser Zeit kaum mehr etwas zu merken. Der Aufsatz wird durch eine Anzahl wichtiger Urkunden bereichert. — Jaromír Čelakovský, Mistr Jan z Gelnhausen a staré městské knihy Jihlavské. (Magister Johann von Gelnhausen und die alten Stadtbücher von Iglau). S. 494—501. Im Anschluss an eine Kritik der Nachrichten über Johann von Gelnhausen, die Burdach „Vom Mittelalter zur Reformation“ (1893), Hans Kaiser „Der collectarius perpetuarum formarum“ (1898) und Tomaschek „Das alte Bergrecht von Iglau“ (1897) gegeben haben und die mehrfache Irrthümer aufweisen, aber auch mit Berücksichtigung der neuesten Forschungen Burdachs, über die er kurz in einer Recension Kaisers in der „Deutschen Literaturzeitung“ 1898 (Nr. 51, 52) berichtet hat, stellt Č. den dermaligen Stand der Streitfrage fest. Gelnhausen ist nicht identisch mit Johann von Humpoletz und ebensowenig mit dem älteren Brünner Stadtschreiber Johannes, dem Verfasser des „Manipulus iuris“, er war viel später in Iglau als man bisher annahm, nachweisbar 1400 und 1404; über seinen Verbleib in den Jahren 1387—1400 haben wir bisher noch keinen sicheren Anhaltspunkt. — Hanuš Kuffner, Dra Hugona Tomana „Válečnictví husitské z doby Žižkovy a Prokopovy“ a bitva u Lipan. (Dr. Hugo Toman's „Das husitische Kriegswesen aus der Zeit Žižka's und Prokops“ und die Schlacht bei Lipan). S. 501—554. Bei voller Anerkennung der wisssenschaftlichen Leistung, die Toman in seinem Buche lieferte, eine Ergänzung und in vielfacher Hinsicht auch Richtigstellung der Darstellung, die er speciell von diesem Kampfe besonders in taktischer Beziehung gegeben hat. — Václav Schulz, Jak se nakládalo s Českými Bratry po vydání Královského mandatu r. 1548. (Die Behandlung der böhmischen Brüder nach der Herausgabe des königlichen Mandats vom Jahre 1548). S. 555—558. Eine Zeugenaussage über die Art, wie K. Ferdinands I. Hauptmann der Herrschaft Brandeis a. E., Albrecht Stang, den Müller Jakob in Kochanek zwang, als Bettler auszuwandern, indem er ihm den Verkauf seiner Mühle, die 1000 Schock Meissner wert war, nicht einmal um 50 Schock möglich machte. — Ant. Truhlář, Příspěvky k poznání literární činnosti Husovy. (Beiträge zur Kenntnis von Husens literarischer Thätigkeit). S. 559—560. Stellungnahme der Redaction zu der Polemik, die sich an Flajšhans' so benannten Aufsatz (s. o.) in den „Listy filolo-

gické« (1898) anknüpfte. — Die Drobné příspěvky (Kleine Beiträge) werden aus dem vorigen Jahrgange fortgesetzt: in Nr. 8 berichtet J. V. Nováček über Václav Karafiát, ehemaligen Pfarrer der reformirten Gemeinde, geboren 1794 in Teleci bei Polička, und ein von diesem angelegtes »Monumentum amicitiae« aus Pressburg 1817 anlässlich seines Scheidens von diesem Ort mit Stammbuchversen von verschiedenen bekannten Namen, darunter Palacký; eine kurze Biographie K.'s wird angeschlossen. (S. 179—180). In Nr. 9 bringt J. V. Šimák biographische kurze Notizen über Matouš Specinger Černohorský, Mathias Krocinovský und Isaias Gigenius Plánický; alle drei lebten im 17. Jahrhunderte. — Weiters enthält der Band eine Reihe eingehender Referate, darunter über Kiewning, Nuntiatur des Pallotto 1628—1630 von H. Kollmann, ungünstig.

Jahrgang LXXIII (1899). V. V. Tomek, První rok panování císaře Maximiliana II. 1564—1565. (Das erste Jahr der Regierung K. Maximilians II. 1564—1565). S. 1—14. Ein Capitel aus dem nächsten Bande von Tomeks böhmischer »Geschichte der Stadt Prag«. In der Zeit bis zum Begräbnis K. Ferdinands, der nach Prag überführt wurde (20. Aug. 1565) beschäftigten den neuen Kaiser die Vorbereitungen zu diesem Begräbnis, die Ausführung des Testamentes, religiöse Angelegenheiten, insbesondere das Verhältnis zu den unter Ferdinand verfolgten »Böhmischen Brüdern«, deren Stellung sich auch unter ihm nicht günstiger gestaltete, die abermals ausgebrochene Pest in Böhmen, das Verhältnis zu Ungarn, der Landtag und die Beerdigung in der Prager St. Veitskirche selbst. — Zikmund Winter, Život v pražském Ungeltě r. 1597. (Das Leben im Prager Ungelt [Thein] im J. 1597). S. 14—44, 105—138. Ein wertvoller Beitrag zur Handelsgeschichte Böhmens, insbesondere Prags. Der Aufsatz schildert zunächst im allgemeinen die Zustände dieses grossen Kaufhauses, seinen Ausbau, die darin waltenden Beamten nach Urkunden des Prager Stadtarchives; den eigentlichen Zweck der Arbeit bildet aber der Hinweis und die Besprechung eines kürzlich in den Besitz des Stadtarchivs gelangten wie es scheint allein dastehenden »Ungelt-Registers des Gegenhändlers Adam Rihler von Ryzensko aus dem J. 1597«. Es enthält bis ins kleinste Detail den Import und Export in diesem Jahre verzeichnet, Tag für Tag, rein geschäftsmässig. Die Namen der Prager Grosshändler, den Umfang ihres Geschäftes, die Preise, die Herkunft der Artikel u. v. a. lernen wir aus diesem Register kennen. Die Darstellung verfolgt diese Fragen Monat für Monat und gibt auf diese Weise ein sehr übersichtliches Bild von dem geschäftlichen Treiben im Prager Theinhof, wenigstens für dieses eine Jahr. — Vlad. A. Francev, Ku poměru F. L. Čelakovského k V. Hankovi. (Zum Verhältnis F. L. Čelakovský's zu V. Hanka). S. 44—48. Anlässlich des Besuches des Caren Nikolaus I. in Warschau und des Empfanges der polnischen Deputation durch ihn brachte die von Čelakovský redigirte Prager Ztg. vom 26. XI. 1835, Nr. 92 die Rede des Caren mit der Schlussglosse: »Wir glauben, dass man sie auch ohne Erläuterung verstehen kann, gehört sie doch in jene Registratur, wo die Reden aufbewahrt werden, die vor 400 Jahren tatarische Khane an russische Fürsten gehalten haben«. Čelakovský wurde daraufhin auf Verlangen der russischen Botschaft in Wien seiner Stellen entsetzt, wiewohl er nicht der Verfasser des Artikels war.

und man vermuthete, dass Hanka dabei die Anzeigerrolle gespielt habe. Ein Brief des russischen Gesandten in Wien Tatiščev an Hanka, der abgedruckt wird, soll nun erweisen, dass ihm von dieser Seite ein Leumundszeugnis zum Nachweis seiner Unschuld ausgestellt wurde. Ein zweiter Brief Čelakovský's an einen böhmischen Grafen schildert die ganze Angelegenheit nach seiner eigenen Auffassung. — J. V. Novák, Jana A. Komenského první latinská mluvnice ku „Bráně" z r. 1631. (Johann Amos Comenius' erste lateinische Grammatik vom J. 1631). S. 48—59. — Adolf Patera, Dopisy J. A. Komenského k Drabíkovi z let 1664—1670. (Briefe des J. A. Comenius an Drabik aus d. J. 1664—1670). S. 59—74. — V. J. Nováček, Pavel Pistorius z Lucka. 1552—1630. S. 138—156. — Otakar Zachara, Z dějin alchymie v Čechách. (Zur Geschichte der Alchimie in Böhmen). S. 157—163, 243—271. — Čeněk Zíbrt, Z bibliothekářské činnosti P. J. Šafaříka. (Aus der bibliothekarischen Thätigkeit P. J. Šafařiks). S. 164—172. Š. war Bibliothekar der Prager Universitätsbibliothek. — Kamil Krofta, O některých spisech M. Jana z Přibramě. (Ueber einige Schriften des Magisters Johann von Přibram). S. 209—220. Die in dem Katalog der Wiener Hofbibliothek irrthümlich Wenzel von Podiebrad zugeschriebenen Schriften „Articuli Picardorum reprobati per fideles Bohemorum" und „Tractatus de quinque prioribus ecclesie sacramentis", die sich daselbst in mehreren Handschriften vorfinden, gehören Mag. J. v. P. an. Sowohl diese wie andere Schriften Johanns werden inhaltlich geprüft, es wird auf die Bedeutung dieses Schriftstellers hingewiesen und eine genauere Würdigung desselben angeregt. — Fr. Mareš, Norbert Heerman a Václav Březan. S. 221—243. Widerlegt die Annahme, dass N. H. der Verfasser oder wenigstens Uebersetzer der deutschen „Rosenbergischen Chronik" gewesen sei. Diese ist vielmehr bloss Uebersetzung eines böhmischen Werkes, dessen Verfasser aller Wahrscheinlichkeit nach Březan gewesen sein dürfte; verfasst nach 1593. Beigegeben ist das Concept einer Lebensbeschreibung des Johann von Rosenberg [† 1472] zur grossen Rosenbergischen Historie von V. Březan in böhmischer Sprache. — Josef Salaba, K dějinám někdejšího augustianského kláštera v Třeboni. (Zur Geschichte des ehemaligen Augustinerklosters in Wittingau). S. 271—285, 422—435. Behandelt hauptsächlich den Streit zwischen dem Kloster und der Herrschaft Wittingau, der sich nach dessen Wiedererrichtung im Jahre 1631 —1566 war es aufgehoben worden — in Betreff seines ursprünglichen Güterbesitzes erhob; die Arbeit will in mehrfacher Hinsicht eine Ergänzung und Berichtigung eines dasselbe Thema behandelnden Aufsatzes von Klimesch in Mitth. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jhg. XXXVI, S. 454 (s. o.) sein; sie enthält auch eine übersichtliche Geschichte des Klosters seit seinem Ursprunge (1367). — Ladislav Dolanský, O vyslovnosti českého i a y. (Ueber die Aussprache des čechischen i und y) S. 285—322. — Karel Adamek, O Janu Kupeckém. (Ueber Johann Kupetzký). S. 369—382, 473—493. K. geb. 1667 in Pösing war ein bedeutender Porträtmaler. — Václav Schulz, Z minulosti českého učitelstva. (Aus der Vergangenheit des böhmischen Schulwesens). S. 383—42 . Urkundliche Beiträge aus dem 16. und

17. Jahrhundert, 50 Nummern. — Josef Teige, Adamové z Veleslavina. (Die Adam von Veleslavin). S. 436—444, 494—504. Urkundliche Beiträge zu ihrer Geschichte aus dem Prager städtischen Archive, 18 Nummern aus den Jahren 1576—1641. — Antonín Tomíček, Následky tolerančního patentu na městském panství Litomyšlském. (Die Folgen des Toleranzpatentes auf der Herrschaft der Stadt Leitomischl). S. 445—456. Das Gebiet besass im 18. Jahrhundert zahlreiche geheime Nichtkatholiken, die nach Verlautbarung des Patentes nicht nur offen zumeist als „Helveten" hervortreten, sondern durch ihre gewaltsamen Bekehrungsversuche Unruhen hervorrufen, über welche Berichte von Pfarrern, Verhöre u. a. mitgetheilt werden. Neben den „Helveten" und einigen wenigen Bekennern der Augsburgischen Confession sind zahlreiche Irrgläubige verschiedenartiger Secten und Namen vertreten. In vielen Fällen lautete die Erklärung dieser Bauern „ich bin ohne Religion". Der letzte der sich alljährlich gegen diese „Ungläubigen" richtenden Erlässe ist vom J. 1821, damit soll aber der Beweis noch nicht erbracht sein, dass sie mit diesem Zeitpunkt zu bestehen aufhörten. — Frant. Černý, Fragmenta Bočkova. (Boczek'sche Fragmente). S. 504—516. Bespricht einige in der Boczek'schen Sammlung des mährischen Landesarchivs erhaltene und in böhmischer Sprache geschriebene Fragmente verschiedener älterer Schriftwerke: Legende des h. Alexius, Evangeliar, lateinisch-böhmisches Wörterbuch, Ctibor von Cimburg's „Hádání pravdy a lži", Homilien, Predigten. — Zdeněk Nejedlý, Mladí M. Jana z Rokycan. (Die Jugend des Mag. Johannes von Rokitzan). S. 517—534. Charakterisirt zunächst eine Gruppe von Quellen, die er in gleichzeitige und spätere Fabeleien, Geschwätz (klevety) scheidet, gibt dann eine kritische Darstellung der Jugendzeit R's und fügt als Beilage die „Klage der katholischen Herren gegen R. in Rom" (Juli 1445) aus Codex A. 16 des Wittingauer Archivs bei. — Karel Labler, Odpověď paní Ludmily Celarové z Rozentalu na stížnost faráře v Trojovicích r. 1666. (Die Antwort der Frau Ludmila Celar von Rosenthal auf die Beschwerden des Pfarrers von Trojowitz vom Jahre 1666). S. 534—539. Ein Beispiel der im 17. Jhd. nicht seltenen unleidlichen Verhältnisse zwischen der Geistlichkeit und Grundherrschaft, hervorgerufen dadurch, „dass die Obrigkeiten sich das Kirchengut anzueignen suchten" wie der Verf. sagt, oder richtiger ausgedrückt, dass die Besitzverhältnisse und Rechtsansprüche infolge der vorhergegangenen Wirren und Umwälzungen thatsächlich in mancherlei Hinsicht unklar und strittig waren. Der in den Acten der Bezirkshauptmannschaft von Chrudim aufgefundene Bericht, zu welchem Ludmila vom Prager Consistorium aufgefordert wurde, wird im vollen Wortlaute abgedruckt.

In den „Drobné příspěvky" (Kleine Beiträge) stellt (Nr. 10, S. 75—77) Frant. Mareš fest, dass Žižka's Bruder Jaroslav von Trocnov nicht bei der Belagerung der Stadt Pilsen durch das Heer Prokop Holys 1428 Juli-October umkam, sondern in Budweis auf Befehl K. Sigismunds, wahrscheinlich 1428 enthauptet wurde. Václav Schulz (Nr. 11, S. 77) bringt einige urkundliche Notizen über die Gefangennahme Johann Augusta's, Bischofs der „Böhmischen Brüder" in Pürglitz. Zikmund Winter (Nr. 12, S. 78) handelt über eine Klage des Juden Hermann Hošek gegen den

bekannten Prager Stadtkanzler Paul Christian von Koldin wegen einer Schuld (1576). Ceněk Zíbrt (Nr. 13, S. 78—80) bringt Ergänzungen zur Biographie des Wenzel Budovec von Budova. Václav Schulz (Nr. 14, S. 81—83) theilt die in einem Briefe des Kaiserrichters von Prag Franz Ostrštok von Astfeld an den Statthalter Karl von Liechtenstein dd. 1626 Juni 12 enthaltene Kostenberechnung für die Mariensäule im Giebel der Theinkirche mit. Ferd. Tadra (Nr. 15, S. 173—174) belegt die Ausstellung der heil. Reliquien im Krumauer Kloster durch zwei päpstliche Bullen dd. 1401 Januar 9 und Februar 17. Václav Schulz (Nr. 16, S. 174—177) berichtet über einen Fall aus der Prager Censur vom J. 1602 und (Nr. 17, S. 177—178) über das Ansuchen Christof Harants um das ausschliessliche Recht für sein Werk „Putování do země svaté" vom J. 1607. A. Podlaha (Nr. 18, S. 179) stellt richtig, dass Jakob Johann Dukat aus Prossnitz in Mähren stammt und nicht Priester war, und publicirt (Nr 19, S. 179—181) einen Klagepsalm der Stadt Prag aus dem J. 1680 anlässlich der Pestseuche. Z. Winter (Nr. 20, S. 322) trägt nach, dass seine Annahme, Prag hätte im J. 1594 c. 50000 Einwohner gehabt, vielleicht zu niedrig sei, da sich eine Nachricht erhalten hat, wonach die Stadt im genannten Jahre 44.540 Mietsleute zählte. V. Schulz (Nr. 21, S. 322—324) berichtet über einen falschen Wladyken von Semanin (1610). Otokar G. Paroubek druckt (Nr. 22, S. 324—326) ein čechisches Klagelied der österreichischen Länder aus dem J. 1683 anlässlich der Türkengefahr und (Nr. 23, S. 326—328) ein Gedicht auf den bairischen Kurfürsten Karl VII. aus dem J. 1741 ab. J. V. Šimák (Nr. 24, S. 539—540) gibt einige biographische Daten über zwei Türnauer Stadtschreiber: Nikolaus aus Bitesch in Mähren (um 1526) und (Nr. 25, S. 540—541) über Jan Poustevnik auch Jestřebský genannt, (um 1519) beide von der Secte der Böhmischen Brüder. V. Nováček publicirt (Nr. 26, S. 541—542) zwei Urkunden aus den J. 1583, 1584, in welchen der Magister Petrus Codicillus den Adam Fabricius Albinus der Gemeinde Běla als Schulmeister empfiehlt. V. Schulz (Nr. 27, S. 542—543) bringt drei Belege über das Fortlassen der Ehrentitel in Briefschaften des 16. und 17. Jahrh., beziehungsweise über Beschwerden wegen solcher Unterlassungen.

V. Český časopis historický. (Böhmische historische Zeitschrift). Herausgegeben von Jar. Goll und Jos. Pekař.

Jahrgang IV (1898). Jaroslav Goll. Palackého programm práce historické. (Palacký's historisches Arbeitsprogramm). S. 1—11. Die Wiederkehr des 100. Geburtsjahres Palacký's bot dem Verf. den Anlass, gleichsam mit dem Namen dieses grossen Geschichtsforschers den neuen Jahrgang zu inauguriren. In einem gedankenvollen, ernsten und sachlich sehr interessanten Aufsatz zeigt G., in wievielerlei Richtung Palacký für die historische Arbeit in Böhmen seit seiner Zeit bestimmend gewirkt hat, sucht aus der Charakteristik der Palackýschen Arbeiten im Zusammenhalt mit dessen Vorgängern die Behauptung zu erweisen, dass Palacký der grösste böhmische Geschichtsschreiber gewesen und hebt seine Bedeutung noch höher durch den Hinweis, dass Palackýs Arbeitsprogramm, insoweit er es nicht selber erfüllt hat, auch von den zahlreichen Arbeitskräften, die jetzt im Dienste der historischen Arbeit in Böhmen stehen,

zum Theile wenigstens noch nicht erfüllt werden konnte. — Jaroslav Bidlo, Z ruské university. (Ueber russische Universitäten). S. 11—25. Schilderung der Organisation der russischen Universitäten, vorzüglich der Moskauer, mit besonderer Berücksichtigung der historischen Studien daselbst; kurze Charakteristik der bedeutendsten dermaligen Lehrer auf diesem Gebiete und ihrer Lehrmethoden; Erwähnung der wichtigsten wissenschaftlichen Vereine. — Josef Peisker, Vychodisko Meitzenova líčení agrárních dejin germanských a slovanských. (Meitzens Ausgangspunkt bei der Darstellung der germanischen und slavischen Agrargeschichte). S. 26—59. Der wichtige Aufsatz beginnt mit einer genauen Darlegung des Inhalts und der Bedeutung von Meitzens epochalem Werk, widmet sich aber in seinem Haupttheile dem Nachweis, dass die von Meitzen auf Grund anderer Forschungen übernommene Ansicht von der Grundverschiedenheit germanischer und slavischer Siedlungsform, wonach nämlich die ersteren sich von Anbeginn nach Markgenossenschaften, die letzteren in communistischen »Zadruhen« angesiedelt hatten, irrig ist. Bezüglich der Unhaltbarkeit der ersteren Ansicht verweist er neben Karl Theodor von Inama-Sternegg u. a. auf Hildebrands Recht und Sitte bei den germanischen Völkern; was die Anfänge der slavischen Siedlung anlangt, so führt er selber den Nachweis durch, indem er hauptsächlich die schwierige Frage bezüglich des Begriffes des slavischen Župan und Župe mit Zuhilfenahme des Rationarium Stirie 1265/7 und des Liber predialis von 1309 erörtert. — František Hýbl, Brun Querfurtský a jeho životopis sv. Vojtěcha. (Brun von Querfurt und dessen Lebensbeschreibung des h. Adalbert). S. 73—89, 161—179. Der erste Abschnitt gibt eine Lebensskizze Bruns, der zweite beschäftigt sich mit Bruns »Vita quinque fratrum« und dessen »Brief an K. Heinrich«, der dritte sodann mit der »Vita Adalberti«. Die Entstehung und das Verhältnis zu Kanaparius denkt sich H. folgendermassen: Brun schrieb das Leben Adalberts auf Grundlage der älteren Arbeit Kanaparius' in Ungarn im J. 1004, überarbeitete es in Polen 1008; die längere Redaction ist die erste, die kürzere die zweite Bearbeitung. In der Disposition ist Brun von seiner Quelle abhängig, stilistisch ist er selbständig; ebenso auch inhaltlich, denn über alle Dinge, die er erzählt, hatte er wahrscheinlich von anderwärts Kunde; bezüglich der böhmischen Nachrichten war seine Quelle Radla. — Ladislav Klicman, Počátky kláštera Doubravnického na Moravě. (Die Anfänge des mährischen Klosters Dubrawnik). S. 89—108. K. überprüft zuerst die ältesten Urkunden dieses etwa im 2. Jahrzehnt des XIII. Jahrh. gegründeten Klosters, wobei er die Unzuverlässigkeit der Boczek'schen Urkundenpublication wiederum grell beleuchtet. Interessant ist die Frage nach der Ordenszugehörigkeit dieses Klosters, worüber selbst in den Hauptwerken böhm mähr. Geschichte sehr verschiedene Behauptungen aufgestellt sind; K. sucht zu erweisen, dass es von Anbeginn Augustinernonnen innehatten, eine Ansicht, die schon Wolny wenn auch nicht ganz klar und bestimmt ausgesprochen hatte, da ihn eine angebliche falsche Urkunde irreleitete, während insbesondere Dudik die Frage seltsam verwirrte. — Boh. Navrátil, Z nové literatury o jesuitech. (Aus der neuen Literatur über die Jesuiten). S. 108—121, 179—189. Ein

Referat über die grossen Publicationen der spanischen Jesuiten (Cartas de S. Ignacio de Loyola von Cabré Mir und de la Torré in 6 Bänden, Cartas . . del b. P. Pedro Fabro . . . . 1 Bd., Monumenta historica Soc. Jesu . . .), sowie der deutschen (B. Petri Canisii Soc. Jesu epistulae et acta von Otto Braunsberger, Rheinische Acten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542— 582 von Jos. Hansen, Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Soc. Jesu per Germaniam olim vigentes . . . von G. M. Pachtler und Bernh. Duhr, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom von Card. Andr. Steinhuber), und einige der hervorragendsten darstellenden Werke auf diesem Gebiete, wie Eberhard Gothein's Ignatius von Loyola und die Gegenreformation oder Duhr's Jesuiten-Fabeln mit der ganzen sich daranschliessenden Polemik. — Václav Novotný, Václav Vladivoy Tomek. S. 145—161. Eine kurze ohne jede Ueberschwänglichkeit liebenswürdige und schöne Biographie dieses bedeutenden böhmischen Historikers anlässlich seines achtzigsten Geburtstages. Tomeks Hauptwerke sind: Geschichte der Prager Universität und seine vorzügliche Geschichte Prags. Bekannt ist sein Aufsatz „Apologie der ältesten Geschichte Böhmens gegen die neueren Anfechter derselben" wegen der Polemik hauptsächlich gegen Dümmler. Besonders gelungen ist in der Charakteristik die Gegenüberstellung von Tomek und Palacký, wie ersterer seinen eigenen Weg fand, obgleich ihn alles dahin zu drängen schien, Palacký's Nachfolger zu werden. — Jaroslav Goll, František Palacký. S. 211—279. Dem Andenken der Wiederkehr des 100. Geburtstages Franz Palacký's widmet der erste Redacteur der Zeitschrift einen Essay, der nach Inhalt und Form zu dem besten gehört, was in dem Jubiläumjahre über diesen ersten böhmischen Geschichtschreiber gesagt wurde. Ein Theil des Aufsatzes wurde als Vortrag am Festtag (13. Juni) in der Aula der böhmischen Universität gehalten. Der ganze Aufsatz zerfällt in fünf Abschnitte: der erste beschäftigt sich mit der Jugend Palacký's, mit den mittelbaren und unmittelbaren Eindrücken und Einflüssen, bis zu seinem Uebergang von Pressburg nach Prag im Alter von 25 Jahren. Im zweiten Theile behandelt er die historiographische und literarische Thätigkeit Palacký's bis zum Jahre 1848; im dritten seine politische Rolle besonders im Jahre 1848/9; der vierte verfolgt weiter die wissenschaftlichen Arbeiten Palacký's, nachdem er sich von der activen Politik zurückgezogen hatte, und charakterisirt die Hauptgesichtspunkte bei der Abfassung seines Lebenswerkes, der „Geschichte Böhmens"; der fünfte schliesslich geht wieder auf das politische Leben der čechischen Nation seit dem J. 1861 über und den Einfluss, den Palacký darauf geübt hat. Der ganze Aufsatz ist natürlich auf den Ton einer Festschrift gestimmt, jede Seite beweist die hohe Verehrung des Autors für den grossen Geschichtsforscher, allein die ganze Darstellung ist zugleich beherrscht von dem ruhigen Urtheil eines selbständig denkenden Historikers. — František Kameníček, Palackého programm práce historické a Morava. (Palacký's Programm für die historische Arbeit und Mähren). S. 287— 91. Zeigt im wesentlichen die Mängel, unter denen die historischen Arbeiten in Mähren leiden, das Fehlen grösserer wissenschaftlich organisirter Institute, Archive und Bibliotheken. — Lubor Niederle, Palaeoethnologie Evropy. S. 291—300. Eine Uebersicht der darauf bezüglichen Arbeiten aus den

Jahren 1896 und 1897. — Julius Glücklich, Utopia Tomáše Mora. S. 300—324. — Jos. Salaba, Slavatová apologie Jesuitů. (Slavatas Apologie der Jesuiten). S. 324—332. Die Handschrift des Werkes dieses Namens befindet sich in der Klosterbibliothek der Franziskaner in Neuhaus, vor der Aufhebung des dortigen Jesuitencollegs gehörte sie diesem. Der Inhalt wird durch den böhmisch und lateinisch geschriebenen Titel des Buches genauer charakterisirt, welcher lautet: „Apologetica responsio pro rev.mis patribus Soc. Jesu contra decretum publicum ordinum sub utraque regni Bohemiae iuri divino et humano adversum, quo inordinato decreto dicti patres societatis anno . . . 1618 e regno Bohemiae ejiciuntur . . . . quam pro aeterna gloria nominis sui et Societatem nostram, tenerrimi affectus indicio triplici idiomate, latino germano et bohemico scribendam suscepit, typis vulgandam nisi huic intentioni praereptus fuisset, exc.mus et ill.mus dom. dom. Guilielmus S. R. J. comes Slavata, gubernator Novae Domus . . . . Der Verf. gibt eine kurze Uebersicht des Inhalts, bestimmt die Abfassungszeit auf 1621 und 1622, untersucht die Quellen, spricht über die drei Ausgaben und andere einschlägige Fragen. — J. Máchal, Mickiewicz a Čechy. S. 355—389. — Hynek Kollmann, Jednání Kardinála Harracha s dvorem císařským roku 1626—1627 v příčině náboženství. (Die Verhandlungen des Kardinals Harrach mit dem kaiserlichen Hof in den J. 1626—27 in Glaubenssachen). S. 389—409. Der Aufsatz, der mit den Verhandlungen zwischen Prag (Slawata und Martinitz) und der Kongregation de Propaganda fide seit dem Jahre 1622 einsetzt und die Entwicklung dieser hochwichtigen Fragen bis zum J. 1630 verfolgt, ist vornehmlich geschöpft aus dem Material des Archivs der „Propaganda", mit dessen Publication der Verf. beschäftigt ist. — Von kleineren Aufsätzen sind zu erwähnen: Zdeněk V. Tobolka macht aufmerksam auf Josef Ceregetti's Geschichte von Chrudim, verfasst um 1771. (S. 60—61); Max Dvořák stellt in einem „Beitrag zur Lebensgeschichte des h. Adalbert" fest, dass die Zusammenkunft des Heiligen mit K. Otto III. in Aachen, von der Kosmas I. 28 berichtet, nur in das Jahr 992 gehören könne (S. 62—63); P. Vavř. Wintera berichtet über das Archiv der Stadt Braunau (S. 189—193); Jar. Goll erinnert an briefliche Aeusserungen Rankes über seinen Aufenthalt in Prag im J. 1827, welche Stadt dem grossen Historiker wie begreiflich einen ausserordentlichen Eindruck machte (S. 332—333); J. Strnad bringt aus Gedenkbüchern der Pfarre in Plas einige meist auf Pilsen bezügliche historische Notizen aus den Jahren 1618, 1647—48 (S. 333—334); Zd. V. Tobolka gedenkt einer marokkanischen Secte, die im J. 1848 im Chrudimer Gebiet auftauchte (S. 334—335).

Erwähnen müssen wir ferner aus diesem Bande einige wichtigere Literaturanzeigen. Hyn. Kollmann fasst sein Urtheil über die 2 Bände Nuntiatur des Pallotto 1628—1630 bearbeitet von Hans Kiewning, nachdem er eine Anzahl von Fehlern und Mängeln aufgezählt, in die Worte zusammen: „Die »Nuntiatur des Pallotto« wie sie H. K. herausgegeben, ist ohne Correctur oder wenigstens ohne strenge Controlle unbrauchbar. K. unterzog sich seiner Arbeit ohne genügende Vorbereitung, er erweckt den Verdacht, dass er die Sprachen, in denen die Texte ge-

schrieben sind, nicht versteht (weder italienisch noch lateinisch), offen zeigt er seine Unzulänglichkeit in der Kenntnis der historischen Hilfswissenschaften, und hat keinen Begriff davon, was von einem Herausgeber historischer Quellen gefordert wird«. (S. 409—415). — Das Repertorium Germanicum wird von Lad. Klicman günstig beurtheilt, gleichwohl eine Anzahl von Fehlern, Verstössen und Irrthümern richtiggestellt. (S. 415—419). — Václ. Novotný zeigt Theil II und III der J. J. Herzog-Albert Hauck'schen Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche an (S. 335—338) und F. Hýbl urtheilt über H. G. Voigt's Adalbert von Prag, dass es die beste Arbeit über dieses Thema ist. (S. 338—343).

Jahrgang V (1899). K jubileu padesátileté vlády císare a krále Františka Josefa. (Zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Kaisers und Königs Franz Josef). S. 1—2. — Jos. Strnad, K historii císařského domu v Plzni 1606—1632. (Zur Geschichte des Kaiserhauses in Pilsen 1606—1632). S. 3—12. Während die Fürsten und Landesherrn bei kürzerem Aufenthalte in Pilsen im 16. Jhd. regelmässig das Rathhaus zum Absteigquartier wählten, wurde K. Rudolf II., als er vom September 1599 — Juni 1600 seinen Hof daselbst aufschlug, das rechts anstossende Haus eingeräumt; als aber der Kaiser 1606 wiederum nach Pilsen übersiedelte, kaufte er dieses sowie die nächsten zwei Häuser, liess sie herrichten, kam aber nicht mehr in die Lage, sie zu benützen. Nachher verlangte die Stadt das »Kaiserhaus« für sich, doch wurde es von K. Ferdinand an Maximilian v. Trautmannsdorf abgetreten, alle Beschwerden der Stadt blieben erfolglos und erst 1869 gieng es kaufweise in den Besitz der Stadt über. — Václav Novotný, Nové publikace o době husitské. (Neue Publicationen über die husitische Periode). S. 12—34. Der Aufsatz berücksichtigt die hauptsächlichste Literatur seit dem Abschluss der Reichstagsacten für die Zeit K. Wenzels und beginnt mit dem inhaltlich bedeutendsten einschlägigen Quellenwerk, dem »Codex diplom. et epist. Moraviae« von Vincenz Brandl. Bd. XIII. (1897). Mit Recht bedauert der Verf., dass an die Herau gabe der Regesten K. Wenzels von keiner Seite bisher gedacht wurde und schreibt es diesem Umstand, und der bisher ungenügenden Durcharbeitung der Geschichte dieses Fürsten zu, dass das Urtheil über ihn besonders früher sehr hart und ungerecht war. Er führt Lindner und Hinneschiedt »K. Wenzel, Kurfürst Ruprecht und der Ständekampf in Südwestdeutschland« als die ersten Vertreter einer günstigeren Beurtheilung der Thätigkeit dieses Fürsten an. Dann wendet sich die Uebersicht den Publicationen und Arbeiten zu, die auf K. Sigismund Bezug haben. Wilhelm Altmanns Schriften werden auch hier als unzureichend erklärt. Weiters werden besprochen die Werke, die sich directer mit der böhmischen Reformbewegung beschäftigen, vorerst F. Tadras Acta judiciaria consistorii Pragensis; er gedenkt der Historia Hussitarum von Cochlaeus, der Wiclifeditionen und Wiclifarbeiten, verurtheilt die Arbeit eines einheimischen Forschers A. Lenz über die Lehre Wiclifs (in böhm. Sprache). Eine Reihe anderer Schriften werden dann angeführt, die sich mit Hus beschäftigen, worauf der Verf. sodann zu den Publicationen und Arbeiten über das Constanzer Concil und die Hussitenkriege selbst übergeht und mit jenen, die sich auf das

Basler Concil und die Regierungszeit K. Georg Podiebrads beziehen, schliesst. — Josef Šusta, Otroctví a velkostatek v Čechách. (Sklaverei und Grossgrundbesitz in Böhmen). S. 34—43, 86—97. Der Verf. spricht zuerst von den Quellen für eine derartige Arbeit, um zu betonen, dass man einerseits von südslavischen Quellen hiebei ganz absehen müsse, andererseits die einheimischen sehr mager sind und dass man von einer Benützung alter gefälschter Urkunden nicht ganz abzusehen braucht. Er spricht weiters von den ältesten slavischen Ausdrücken für Sklave „rab“ und „otro“ und von der Bedeutung des Sklaven in der Zeit des früheren slavischen Wirtschaftslebens (X. Jahrh.). Die Periode des X.—XII. Jahrh. bedeutet die Zeit der Ausbildung der Sklaverei in Böhmen; die Sklaven bilden einen integrirenden Bestandtheil des grossen Wirtschaftshofes. Im XIII. Jahrhundert aber verschwindet die Classe der Sklaven aus Böhmen vollständig, entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung nicht allein Böhmens, sondern von ganz Europa. Dies sind die Grundgedanken, deren Ausführung mit zahlreichen Quellennachrichten belegt werden. — Jar. Goll, Josef Emler. S. 67—69. Ein Necrolog dieses besonders durch die Fortführung der Erbenschen Regesten bekannten böhmischen Geschichtsforschers und langjährigen Archivars der Stadt Prag. — J. Máchal. Snahy F. L. Čelakovského o obnovu české literatury. (Die Bemühungen F. L. Čelakovsky's um die Erneuerung der böhmischen Literatur). S. 70—85. Jaroslav Bidlo, O práci historické v Petrohradě. (Ueber geschichtliche Arbeiten in Petersburg). S. 98—118. Der Aufsatz lässt vorerst die hervorragendsten Lehrer der Universität auf dem Gebiete der Geschichte Revue passiren: Vasiljevskij, Karějev, Platonov, Lappo-Danilevskij, Lamanskij, Sergějević u. a., bespricht die geistliche Akademie, die etwa unserer theologischen Facultät entspricht und bei der das Fach der Historie besonders gut und stark vertreten ist, ferner das archäologische Institut, das seine Entwicklung dem Mäcen der russischen Geschichtsforschung N. V. Kalačov verdankt, der sich auch um das Archivwesen in Russland grosse Verdienste erworben hat, indem er von 1873—1885 Vorsitzender und Hauptarbeiter der von ihm angeregten Archivcommission war, sodann die kais. russische Akademie der Wissenschaften, ihre hervorragendsten Mitglieder und einzelnen Commissionen. — Frant. Mareš, Chronicon Treboniense. S. 135—143. Den Anlass zu dieser Quellenstudie bot der bezügliche Aufsatz Krofta's (vgl. „Literaturbericht 1895—1897“ in Mitth. Bd. 20, S. 151). M. kommt zu grundverschiedenen und jedenfalls richtigeren Ergebnissen bezüglich des Verhältnisses zwischen dem „Chronicon Treboniense“ und den „Alten böhmischen Annalen“. Die Frage stellt sich ganz anders, da M. darauf hinweist, dass das Chron. Treb. keine selbständige Quelle ist, sondern ein Auszug aus der bei weitem umfangreicheren „Cronica Boemorum“. Im Gegensatz zu dem Hauptergebnis Krofta's, wonach die in böhmischer Sprache geschriebene Palacký'sche Hs. A. der „Alten böhm. Annalen“ auch die Quelle für das lateinische Chronic. Treboniense 1419—1431 bildet, ergibt die Beweisführung bei M. folgendes. Die beides Hss. der „Cronica Boemorum“ (beide in Wittingau) decken sich nicht, in einer fehlen alle minder wichtigen Sachen, doch sind auch Einschiebsel, die der anderen fremd sind, nachweisbar,

beide haben aber eine gemeinsame Vorlage, aus der sich auch in gleicher Weise die eine Hs. der „Alten böhm. Annalen“ ableitet; diese Vorlage war aber in lateinischer Sprache, u. zw. nicht nur für die ältere Periode bis 1338, sondern auch weiter bis 1418, und schliesslich auch für die Partie 1419—1431, auf welche Krottas Ausführungen sich allein beziehen: der böhmische Text von 1338 an ist Uebersetzung. Der Autor der Partie 1419—1431 ist jedoch verschieden von dem Compilator der Ereignisse vor dem Jahre 1418. — Jaroslav Goll, Dva příspěvky ke kritice Tomanova „Husitského válečnictví“. (Zwei Beiträge zur Kritik von Toman's „Husitisches Kriegswesen“). S. 144—158. Aeusserlich handelt es sich um Datirung 1. der Kriegsordnung des Johann Hajka von Hodětin, für welche G. an 1413, in welchem Jahre sie nach eigener Angabe verfasst ist, festhält, während T. dieselbe als eine später entstandene Compilation aus böhmischen Kriegsordnungen zu erklären versuchte. 2. einiger auf das Kriegswesen bezüglicher Beschlüsse taboritischer Synoden von 1422 und 1424. Eingewebt sind eine Anzahl anderer kritischer Bemerkungen, die Tomans Gesammtauffassung von dem husitischen Kriegswesen beleuchten und richtigstellen. — Ladislav K. Hofman, Nověji a nejnovější literatura o Mickiewiczovi. (Neuere und neueste Literatur über Mickiewicz). S. 158—168. Václav Kratochvíl, K poměru císaře Rudolfa II. k arciknížeti Matyáši. (Zum Verhältnis K. Rudolfs II. zu Erzh. Mathias). S. 169—176, 216—238. 1. Der Theilungsvertrag vom J. 1578. Bespricht im Anschluss an die Publication desselben in der Zs. des Ferdinandeums III. F., Heft 41 (1897) S. 1 ff. die Hauptmomente desselben und seine rechtliche Bedeutung. 2. Die Bewerbung des Erzh. Mathias bei K. Rudolf II. um die Verwaltung Schlesiens und die Verpfändung des Fürstenthums von Oppeln-Ratibor. Nach dem missglückten Versuch Mathias' die Regentschaft in den Niederlanden zu erlangen und nachdem Rudolf den Gedanken ihm ein deutsches Erzbisthum zu überweisen, aufgegeben hatte, bemühte sich Mathias in den J. 1583—1585, — wie aus seiner Correspondenz mit dem Kaiser im Wiener Staatsarchiv ersichtlich wird — sich eine Position in den böhmischen Ländern zu verschaffen. Soweit dieser Plan speciell die Erlangung der Administration in Schlesien betrifft, bietet der vorliegende Aufsatz neuen Aufschluss auf Grund der Correspondenzen und Archivalien des Staatsarchives. Einen Hauptpunkt der Verhandlungen bildete die Frage, ob hierüber, wie Mathias wollte, der Kaiser allein zu entscheiden gehabt hätte, oder wie dessen geheime Räthe erklärten, an das Gutachten seines Kronrathes als des Vertheidigers der Privilegien des Landes Schlesien gebunden war: das wichtigste Moment, das die Räthe für ihre Ansicht anführen, ist das Privileg K. Wladislaus' vom 28. Nov. 1498, nach welchem nur ein einheimischer (schlesischer) Fürst Landeshauptmann werden konnte. Neben den staatsrechtlichen waren es aber auch allem Anschein nach persönliche und finanzielle Schwierigkeiten, die die Angelegenheit schliesslich zum Scheitern brachten. — Boh. Navrátil, Vilém Prusinovský do roku 1565. (Wilhelm Prusinovsky bis z. J. 1565). S. 205—216. Der Aufsatz bespricht die Abstammung, die Studien in Wien und auf der italienischen Universität zu Padua, seinen Aufenthalt in Rom, woselbst er die niederen Weihen durch den Bischof Commendone erhielt (1558, Dez. 21), und seine

kirchliche Carrière von der Stellung eines Propstes von Kremsier bis zum Bischof von Olmütz, welche Würde er nach dem Tode des Bischofs Marcus Kuen am 9. März 1565 erlangte. Die Arbeit ruht vielfach auf archivalischen Studien, neben denen die gedruckte Literatur in umfassender Weise benützt und zu Rathe gezogen wurde. — Max Dvořák, K dějinám malířství českého doby Karlovy. (Zur Geschichte der böhmischen Malerei in der Zeit K. Karls IV.). S. 238—248. Beschäftigt sich mit den drei Publicationen Josef Neuwirth's: 1. Mittelalterliche Wandgemälde und Tafelbilder der Burg Karlstein in Böhmen 1896. 2. Der Bildercyclus des Luxemburger Stammbaumes aus Karlstein. I. 1897. 3. Die Wandgemälde im Kreuzgange des Emausklosters in Prag. 1898. Die Bedeutung der Arbeiten wird voll anerkannt und gewürdigt, in Einzelheiten jedoch den kritischen Darlegungen Neuwirths entgegengetreten, so beispielsweise was die Annahme vom Einfluss Avignons auf die Kunstthätigkeit am Hofe Karls, oder was den Zusammenhang zwischen den Malereien in der Kreuzcapelle in Karlstein und jenen in der Burgcapelle auf Zwingenberg am Neckar betrifft; D. stimmt der Ansicht N.'s nicht zu, dass der Maler Tommaso da Modena in Böhmen gearbeitet habe und tritt auch dessen Ausführungen bezüglich der Malereien in Emaus zum Theile entgegen. — Kamil Krofta, Ještě jednou o poměru t. zv. Kroniky Třeboňské k starým letopisům českým. (Noch einmal über das Verhältnis der sog. Wittingauer Chronik zu den Alten böhmischen Annalen). S. 248—251. Im wesentlichen sich den Ausführungen Mareš' über dieses Thema anschliessend, sucht K. einige seiner früheren Behauptungen aufrecht zu erhalten; besonders M.'s Annahme, dass der gemeinsame Urtext lateinisch war, erscheint ihm nicht genügend erwiesen: man möchte ihm nur darin beistimmen, dass vorerst die Untersuchung der verschiedenen Hss. der „Annalen" vorgenommen werden müsste, bevor die Hauptfrage sicherer kritisch behandelt werden kann. — Jar. Vrchlický, Nova dila Dantovská. (Neue Werke über Dante). S. 273—280. — František Hýbl, Nejstarší životopisy sv. Vojtěcha. (Die ältesten Lebensbeschreibungen des h. Adalbert). S. 280—290. Der Autor nimmt Stellung zu dem Aufsatz Vojtěch Kętrzyński's „Ueber die ältesten Lebensbeschreibungen des h. Adalbert und ihre Autoren", dessen Ergebnisse sich nach H. in die nachfolgenden vier Puncte zusammenfassen lassen: 1. Das bisher Bruno von Querfurt zugeschriebene Leben des h. Adalbert stammt nicht von diesem, sondern von einem dem Namen nach unbekannten sächsischen Mönch; 2. der Urheber der Lebensbeschreibung des Kanaparius ist nicht Kanaparius, sondern Radim, der Bruder des h. Adalbert; 3. die „Passio s. Adalperti", die Bielowský gefunden und herausgegeben hat (Mon. Pol. hist. I, 153, FRB. 231—234) ist später verfasst als die beiden oben genannten Viten und ihr Autor ist ein polnischer Mönch; 4. Brun von Querfurt ist der Autor eines jetzt unbekannten „Liber de passione s. Adalberti", das Gallus in seiner Chronik benützte. Trotz der Anerkennung, dass K. seine zum Theile schon früher ausgesprochenen Ansichten durch neue Beweisgründe zu befestigen trachtet, sucht H. denselben in allen vier Puncten zu widerlegen. — Jan Krejčí, Valdštejn v dramatické a románové poesii německé. (Wallenstein in der deutschen dramatischen und Romanpoesie). S. 290—311.

— Tomáš Kalina, Hilarius Litoměřický. (Hilarius von Leitmeritz). S. 311—321. In mehrfacher Beziehung eine Ergänzung und Verbesserung der Daten, die Tobolka in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Tractats von Hilarius an Johann v. Rosenberg im Hist. Arch. Nr. 13 (s. o.) gegeben hat. — Tomáš Kalina, Václav Křižanovský. S. 333—359. Wenzel Křižanovský ist ein Zeitgenosse des soeben erwähnten Hilarius (geboren 1427 oder 1428 in Křižanau in Mähren Igl. Kreis), er ist an der Prager Universität thätig, zu deren Dekan er achtundzwanzigjährig im J. 1456 gewählt wurde. Er hat einen Lebensgang, der jenem des Hilarius sehr ähnlich ist, auch er ist durch die Gunst Rokitzana's zu dem herangebildet worden, was er später wurde, doch auch er fiel bald von ihm ab und kämpfte an der Seite Hilarius' gegen ihn und dessen Partei; konnte aber nie die Bedeutung jenes erreichen, wie denn auch seine schriftstellerische Thätigkeit bedeutend geringer gewesen zu sein scheint. — Helena Tuskányová, Francie a české povstání 1618—1620. (Frankreich und der böhmische Aufstand 1618—1620). S. 359—374. Die Verf. beabsichtigt Gindely's Bemerkungen über diesen Punkt in seinem Werke „Dějiny českého povstání", die sich mehr auf die französische Gesandtschaft des J. 1620 beziehen, durch Ausführungen zu ergänzen, welche es erklären sollen, wieso es zu dieser Gesandtschaft ins Reich kam und welche Anschauungen man über die deutschen Reichsangelegenheiten in Frankreich in den oben genannten Jahren hatte. Hauptquelle bildet die französ. Publication „Ambassade du duc d'Angoulême, du comte de Béthune et abbé de Préaux", (Paris 1667), daneben wurde benützt die französische gleichzeitige Memoirenliteratur. — Von Kleineren Aufsätzen in diesem Bande erwähne ich folgende: Václav Kratochvíl klärt den Zusammenhang des Palacký'schen geflügelten Wortes (najdu-li co německého, nechám toho; wenn ich etwas Deutsches finde, so überschlage ich es) auf, indem er darauf hinweist, dass es in einem Gespräch mit Hoffmann von Fallersleben gebraucht wurde (S. 43). — Derselbe bringt eine Notiz über die in Wien begründete Commission zur Herausgabe der Quellen zur neueren Geschichte Oesterreichs (S. 118—121). — Václav Tille stellt die Sagen über den Tod des Mährerfürsten Swatopluk zusammen (S. 177—178). — Lad. Klicman berichtigt mehrere auf die böhmische Kanzlei bezügliche Angaben Tadras in dessen „Kanceláře a písaři v zemích českých" und sucht nachzuweisen, dass 1. Nicolaus von Brünn, der spätere Bischof von Trient, und Nicolaus, der Sohn des Lutzko von Brünn, zwei verschiedene Personen sind, beide aber Kanzler K. Karls IV. waren (S. 251—255); 2. dass Nicolaus von Horaždiowitz, der Kanzler der Königin Elisabeth, nicht identisch ist mit Nikolaus Hostislai von Horaždiowitz, dem Kaplan K. Karls IV. (S. 321—322); 3. dass Magister Ladislaus von Wilemow und Radislaus Ulrici, der Erzieher Stefans, Bruders des Königs Ludwig II. von Ungarn, eine und dieselbe Person sind mit dem richtigen Namen: Mag. Ladislaus Ulrici von Wilemow (S. 322—324). — F. Mareš berichtet schliesslich über den Archivtag in Dresden am 17.—19. Sept. 1899 und die Bedeutung des von Dr. Schill neuerfundenen Stoffes „Zapon" für die Conservirung von Handschriften (S. 374—379).

Aus der Literatur hebe ich heraus Golls eingehende Anzeige der zum 50jährigen Kaiserjubiläum von der böhmischen Akademie heraus-

gegebenen „Festschrift“; die im allgemeinen günstige Recension von Josef Šusta über den zweiten Band von Julius Lipperts „Socialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit“, ferner Josef Pekář's sehr absprechende Anzeige von Paul Schweizers „Die Wallensteinfrage in der Geschichte und im Drama“. Dem steht gegenüber von demselben Recensenten die mit Recht günstige Besprechung von Jaroslav Vlček's „Dějiny české literatury“ (Geschichte der böhmischen Literatur).

Der Bericht über Mähren und Schlesien folgt im nächsten Heft.

Brünn. Berthold Bretholz.

Notizen.

Im Anschluss an die Bemerkungen von Al. Schulte über die Schrift von G. Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert (jetzt 3. Aufl. 1896) in diesen Mittheilungen 12, 365 legt J. Karabacek in der Wiener Zeitschr. f. Kunde d. Morgenlandes 1899 S. 364 ff. einleuchtend dar, dass in Kazwini's Schilderung von Fulda doch nicht Abt Baugulf, sondern nur der hl. Bonifatius unter dem dort verehrten Märtyrer verstanden werden kann, und dass das „silberne Bildniss“ desselben ein Reliquiar, sowie das „an einer Tafel angeheftete“ Bild eine Reliefdarstellung des Heilandes gewesen ist. Ferners deutet Karabacek den von Jacob nicht erklärten Namen Escht (Ascht) gewiss richtig auf Asti, und handelt über die bei Kazwini erwähnte bewegliche Säule zu Konstantinopel, sowie über eine ähnliche merkwürdige Säule zu Tathev in Armenien. O. R.

Die Besprechung des Buches von Sägmüller über die „Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis P. Bonifaz VIII.“ durch K. Wenck in den Götting. gel. Anz. 1900, 139—175 gewinnt durch sorgsames und fachkundiges Eingehen auf die politische Parteistellung und die wechselnde Zahl der Kardinäle, auf deren Herabminderung im 13. Jh. und die dafür bestehenden Erklärungsgründe, ferner durch wichtige Hinweise auf Vorläufer der Conclave-Ordnung Gregors X. eine über den Rahmen einer wirksamen Polemik hinausgehende bleibende Bedeutung. Einschliessungsversuche der Wähler sind zuerst durch italische Städtecommunen gemacht, dann 1241 und 1254 durch die Römer bereits für die Papstwahl erprobt. Der Versuch des Wahlzwanges durch Nahrungsentziehung ward aber bereits 1228 in den Bestimmungen über die Wahl des magister generalis der Dominikaner codificirt. T.

Leon Mirot, La politique pontificale et le retour du saint-siège a Rome en 1376. (Paris, Bouillon 1899). Die Schrift zerfällt in zwei Theile. Der erste behandelt die Regierung Gregors XI. im allgemeinen und besonders sein Verhältnis zu den italienischen Angelegenheiten, welche hauptsächlich die Rückkehr des Papstes nach Rom nothwendig machten. Der zweite Theil behandelt die Rückkehrsprojecte selbst

vom Jahre 1371—1376. Die durchaus objectiven Darlegungen des Verfassers stützen sich überall auf seine Forschungen im vatikanischen Archiv. Der Anhang enthält einen Bericht über die Uebersiedlung der Curie nach Aufzeichnungen im vatikanischen Archive, welche auch von Kirsch in den »Quellen und Forschungen« der Görresgesellschaft veröffentlicht worden sind.
Odilo Holzer.

Ein glücklicher Fund Hans Kaisers im Strassburger Bezirksarchiv vervollständigt unsere Kenntnis der von König Karl V. von Frankreich veranlassten publicistischen Thätigkeit Konrads von Gelnhausen, des Begründers der konziliaren Theorie. Histor. Vierteljahrsschr. III, 381—6 giebt uns K. aus einer Hs. des 15. Jahrhunderts den vollständigen Text des »kurzen Briefes« Konrads vom 31. Aug. 1379, der bisher nur aus der Anführung des Verfassers in dem »Eintrechtsbrief« von 1380 bekannt war. In umsichtiger und scharfsinniger Forschung stellt K. das Verhältnis des früheren zu dem nachfolgenden längeren Gutachten nach Inhalt, Form und Quellen fest und erweist, dass die uns bekannten Fragmente des dem König Wenzel übersandten Gutachtens dem »kurzen Brief«, nicht dem Eintrechtsbrief entstammen. Karl Wenck.

Dr. E. Gerland, Das Archiv des Herzogs von Kandia im kgl. Staatsarchiv zu Venedig. (Strassburg 1899. 148 S.). Auf Grund mehrwöchentlicher Forschungen am venezianischen Staatsarchive veröffentlicht E. Gerland eine Abhandlung über das archivio del Duca di Candia mit einer Theilpublication von bedeutenderen Actenstücken aus demselben, deren wissenschaftliche Benützung durch Beigabe sorgfältig gearbeiteter Register erleichtert wird. Das von der Republik mit peinlicher Sorgfalt verwaltete Archiv wurde nach Abschluss des candianischen Krieges (1669) nach Venedig verschifft und ist zweifellos auf dieser Ueberfahrt zu dem Fragment von 97 Nummern, in der Hauptsache Mappen mit Rückaufschriften, vielfach durch die Einwirkung von Wasser zu vergilbten Blättern zerfallend, geworden, als welches es derzeit vorliegt. Nach einer Uebersicht über die bisherige spärliche Benützung desselben widmet ihm Gerland eine ausführliche und aufklärende Besprechung. Das bisher nur ungenügend gelöste gewiss sehr anziehende Problem einer Geschichte der venezianischen Verwaltung der Insel Creta wird sich, gegründet auf dieses wenn auch unvollständige Material, nunmehr leichter einer Vollendung zuführen lassen; aber auch so, wie sie nun vorliegt, bedeutet die mühevolle Arbeit Gerlands eine willkommene Bereicherung unserer Kenntnis der noch lange nicht mit Klarheit übersehbaren Bestände des »man möchte sagen, allzureichen« venezianischen Staatsarchives. H. K.

Der vierte Band der Mittheilungen der dritten (Archiv-) Section der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale (1899) bringt nebst einem Nekrolog des Carl Grafen Chorinsky Dr. Theodor Motloch (S. 221—256), einem Aufsatze von Karl Schireck von über Nicolsburger Gold- und Silber-Arbeiter (S. 152—163) und einem Nachtrage zu dem Artikel: Ein Fragment eines mittelhochdeutschen Gedichtes im 2. Bande der Mittheilungen (S. 177—178) eine Reihe von

Nachrichten über Archive. Dr. Wilhelm Schram gibt eine Uebersicht über die Bestände des k. k. Statthalterei-Archivs in Brünn (S. 1—59), über die Archivalien-Sammlung des Hofrathes Christian R. d'Elvert (S. 197—202) und über das Archiv des k. k. Oberlandesgerichtes in Brünn (S. 203—220). A. Czerny bespricht das neue Landes-Archiv in Linz und seine Ausgestaltung in der Zukunft (S. 60—114), der obderennsische Landesausschuss selbst berichtet über die Reorganisirung und die Errichtung dieses Archives (S. 115—140) Dr. Josef Constantin Jireček gibt kurze Nachricht über dalmatinische Archive und schlägt eine Vereinigung der „alten Archive" in Ragusa vor (S. 141—151). Ueber das Innsbrucker Stadt-Archiv handelt Prof. Josef Hirn (S. 164—169). Die Erwägungen, welche zur Uebergabe der Stadtbücher der k. Hauptstadt Prag von Seite der Justizbehörde an die Stadtgemeinde führten (ein Fall der hoffentlich vereinzelt bleibt) erörtert Freiherr von Helfert (S. 170—176). Ueber das Schicksal des Archives der im April 1894 von einer fürchterlichen Feuersbrunst heimgesuchten Stadt Neu-Sandec und über das Archiv von Alt-Sandec spricht Dr. St. Krzyzanowski (S. 194—196) und im Verein mit Dr. Stanislaus Estreicher über die Archive und Bibliotheken der Stadt Přzemysl, über die Archive der Städte Nizankowice, Jaroslau, Rybotycze, Dobromil, Lisko, Brzozów (S. 281—301). Dr. Michael Mayr endlich gibt in Ergänzung zu einem Artikel „Das k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck (Mittheilungen der dritten (Archiv-) Section Bd. 2 S. 141—211) eine Uebersicht über den Zuwachs an Archivalien, besonders an Archivalien von Gerichts-Archiven (S. 275—280). Auf Seite 189—191 ist die Weisung betreffs der Pfarrarchive in Oesterreich abgedruckt. S. 192—193 der Bericht von A. Huber an den k. k. Archivrath betreffend die s. g. Indicationskizzen, S. 257—273 enthält, freilich praktisch kaum verwertbare, Gedanken über die Errichtung eines staatlichen Institutes zur centralisirten Ausweisleistung der Archivbestände von Maximilian v. Schönowsky-Schönwies. Die Rubrik „Kleinere Mittheilungen" enthält eine Uebersicht der Bestände des k. k. Adels-Archivs von Graf Pettenegg, Nachrichten über das Archiv auf Schloss Sprinzenstein in Ober-Oesterreich von A. Czerny, über die Privilegien der Wiener Kaffeesiedergenossenschaft von Dr. Anton Mayer, über die Thätigkeit des böhmischen Landesarchivs, über den Nachlass des 1856 verstorbenen Franz Tiller, über Teschner Urkunden und über das schlesische Landesarchiv von Dr. Gottlieb Kürschner; Pirkmayer berichtet über die Archivalien des Bezirksgerichtes Taxenbach und St. Gilgen, J. C. Jireček über die archivalische Bereisung eines Theiles von Mähren durch Dr. B. Bretholz und O. Redlich über das Archiv des ehemaligen Collegiatstiftes Spital am Pyhrn und dessen angeregte Uebertragung nach Linz. — Auf S. 329—409 theilt Freiherr von Helfert den Status des Archivrathes und Actenstücke, Beschlüsse und Protokolle desselben mit, sowie zwei auf Archivalien bezügliche Verordnungen des Justizministeriums. A. S.

Der wertvollste Bestandtheil des neuen Landesarchivs in Linz ist das 204 Codices umfassende sogenannte Schlüsselberger Archiv, welches

von dem oberennsischen Genealogen Johann Georg Adam Freiherrn von Hoheneck († 1754) auf seinem Schlosse Schlüsselberg bei Grieskirchen begründet und 1834 von den oberösterreichischen Ständen erworben wurde. Ein Theil dieses Archivs wurde dem Museum Francisco-Carolinum zur Aufbewahrung übergeben, ein Theil kam ins Landhaus und wurde in der ständischen Registratur aufgestellt. Als 1896 der Landesausschuss ein eigenes Landesarchiv in Linz schuf, wurden die Bestände des Schlüsselberger Archivs wieder vereinigt und der verdiente Landes-Archivar Dr. Ferdinand Krackowizer, der 1879 (37. Bericht des Museum Francisco-Carolinum) eine Beschreibung der im Landhause aufbewahrten Theile des Schlüsselberger Archivs gegeben hatte, sah es als seine erste Aufgabe an, das für Oesterreichs Geschichte wertvolle Material zu ordnen; der Landesausschuss beauftragte ihn dann mit der Beschreibung der Codices, welche unter dem Titel: Das Archiv von Schlüsselberg im oberösterr. Landes-Archive zu Linz. Geordnet und beschrieben von Dr. Ferdinand Krackowizer (Linz 1899, Ebenhöch) erschienen ist. A. S.

In dem Vorwort zu seiner Schrift über „Archivwesen und Geschichtswissenschaft“ (Marburg, 1900, Elwert. 8°, XVI + 40 S.) bietet Eduard Heydenreich einen kurzen Ueberblick über Geschichte und Inhalt des seiner Leitung anvertrauten Archives der ehemaligen Reichsstadt Mühlhausen. Als besonders wichtig und vielfach von allgemeiner Bedeutung sind neben den Urkunden die mit dem J. 1382 beginnenden Kopialbücher, die vom J. 1407 an erhaltenen Kämmereirechnungen, die Reichsakten und stadtrechtlichen Handschriften hervorgehoben. In der auf das Vorwort folgenden Skizze der Geschichte des Archivwesens berührt uns namentlich die Anerkennung der Verdienste, welche sich v. Arneth durch seine erfolgreichen Bemühungen um die Eröffnung des Wiener H.-, H- und Staatsarchivs erworben hat, auf das angenehmste. Man kann nur wünschen, dass die Schrift ihren Zweck, die Bürgerschaft Mühlhausens zu werkthätiger Fürsorge für ihr Archiv anzuregen, in dem von dem rührigen Verfasser gewünschten Masse erreiche. Uhlirz.

Der Leiter des in Moskau befindlichen Archivs des kais. russischen Justizministeriums, Professor D. J. Samokvasov, bespricht die Organisationsfragen des russischen Archivwesens in einem Buche: „Die Centralisation der Staatsarchive in Westeuropa in Verbindung mit der Archivreform in Russland“ (russisch. Moskau 1899, VIII und 176 S., nebst 38 S. und 1 Tafel Beilagen). Geordnete alte Archive haben in Russland nur einzelne Ministerien. Ein Gesetz vom J. 1852 führte zur Gründung von Centralarchiven alter Acten der westlichen Provinzen in Kiev, Wilna und Witebsk, die jedoch einer fachkundigen Leitung entbehrten und Tausende von unechten Documenten zur Erwerbung von Adels- und Grundrechten in Copien in Umlauf setzten (S. 8—9). Eine Organisation des gesammten staatlichen Archivwesens wurde zwei Mal in Angriff genommen, 1873 auf Initiative eines archäologischen Congresses in Petersburg und 1892 von einer Regierungscommission im Unterrichtsministerium, doch die Elaborate beider stiessen auf finanzielle Hindernisse. Dennoch wurde 1878 in Petersburg ein „Archäo-

logisches (sic) Institut« errichtet, zur Heranbildung von Archivbeamten, unter der Leitung des Senators Kalačov. Ueberdies stiftete man 1884 in einzelnen Gouvernements historische Archive und locale Archivcommissionen, die jedoch nach den Ausführungen des Verfassers ganz sinnlose Scartirungen vornahmen, so dass oft von Hunderten von Fascikeln eines Amtes aus dem 19. Jh. — kein einziger ins Archiv kam (S. 27). Bei den Vorbereitungen zum Archäologischen Congress in Kiev 1899 wurde die Archivfrage von der Moskauer Archäologischen Gesellschaft wieder zur Sprache gebracht. Der Verfasser hat in Folge dessen im Auftrag der Regierung 25 Archive in Westeuropa besichtigt und in der vorliegenden Denkschrift eine Centralisation des staatlichen Urkundenwesens vorgeschlagen. Eingehend besprochen ist das Archivwesen in Frankreich, Belgien, Italien und Deutschland. In den Beilagen ist auch eine Reihe von Archivreglements vollinhaltlich übersetzt. Dabei befindet sich auch eine russische Uebersetzung des Statuts des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (Beilagen S. 35—38). Es fehlt sogar nicht ein Plan eines Gebäudes für ein Provinzialarchiv (aus Weimar). C. Jireček.

Commission für Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs.

Die provisorische Commission (vgl. diese Zeitschr. 19, 735) wurde nunmehr vom Ministerium f. Cultus und Unterricht definitiv bestätigt und ein Statut für dieselbe genehmigt (Wiener Zeitung vom 17. Nov. 1900), welches im wesentlichen lautet:

I. Zur Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs wird eine dem Ministerium für Cultus und Unterricht unmittelbar unterstehende Commission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die in öffentlichen und Privatarchiven vorhandenen Urkunden, Acten, Correspondenzen und sonstigen deren Zwecken als Quellen dienenden Materialien zu ermitteln, von denselben je nach ihrer Bedeutung Abschriften, Auszüge oder Regesten anzufertigen und aus den gewonnenen Sammlungen kritisch ausgewählte Veröffentlichungen zu veranstalten.

II. Zusammensetzung. Die Commission besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern, darunter dem Vorstande des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, ferner aus je einem Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht und der kais. Akademie in Wien. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren durch das Ministerium; die Vorschläge im Falle einer Erledigung oder des Ablaufes der Mandate erstattet die Commission.

Werden von Seite einer anderen Körperschaft der Commission namhafte Unterstützungen zur Verfügung gestellt, so kann die Commission Vertreter dieser Körperschaften cooptiren.

III. Versammlungen. Die Commission hält jedes Jahr mindestens eine Vollversammlung ab. Ausserdem kann der Vorstand des Instituts aus Rücksichten der Geschäftsleitung oder auf Wunsch von mindestens fünf Commissions-Mitgliedern ausserordentliche Versammlungen und Ausschusssitzungen einberufen.

IV. Geschäftsführung. Die Geschäftsführung der Commission besorgt der Vorstand des Instituts, er beruft die Versammlungen, übernimmt, verwahrt und verrechnet die Dotationen und sonstigen Geldmittel, von ihm gehen alle Auszahlungen aus. Zur Leitung der Verhandlungen wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Der jeweilige Vorsitzende zeichnet die Protokolle und unterschreibt mit dem Vorstande des Instituts die von der Commission beschlossenen Schriftstücke (Referate). Zur Vorberathung und Durchführung aller die Commission betreffenden Angelegenheiten wird dem Institutsvorstande ein engerer Ausschuss von drei Mitgliedern an die Seite gestellt. Der Institutsvorstand kann zur Besorgung der Schreibgeschäfte eine honorirte Hilfskraft bestellen.

V. Archivalische Arbeiten. Die Commission veranlasst und leitet die archivalischen Arbeiten durch ihre Mitglieder, zur Ausführung derselben können ausser den Mitgliedern auch Mitarbeiter, welche die Commission wählt, und Hilfsarbeiter, die den Commissions-Mitgliedern beigegeben werden, zur Verwendung kommen. Die Mitarbeiter können zu Versammlungen und Ausschusssitzungen zugezogen werden, während die Hilfsarbeiter mit der Commission nur durch die Mitglieder, denen sie beigegeben sind, verkehren.

Bei Auswahl der Hilfsarbeiter wird in erster Linie auf die Zöglinge des Instituts Rücksicht zu nehmen sein. Doch kann die Commission auch besonderen Wünschen der Mitglieder Rechnung tragen.

Die im Auftrage der Commission hergestellten Auszüge und Abschriften von Archivalien, die Reiseberichte und dergleichen sind Eigenthum der Commission und nach deren Auflösung des Instituts; sie werden nach einer besonders zu erlassenden Instruction angefertigt und im Institute aufbewahrt. Ihre Benützung durch andere Personen als die Mitglieder und Mitarbeiter der Commission ist an die Zustimmung der Commission gebunden.

VI. Veröffentlichungen. Die Commission veröffentlicht eine fortlaufende Quellensammlung zur neueren österreichischen Geschichte, welche folgende Abtheilungen zu umfassen hat:

1. Die Correspondenzen österreichischer Herrscher und Mitglieder des kaiserlichen Hauses;

2. die Instructionen und Correspondenzen österreichischer Staatsmänner;

3. die österreichischen Staatsverträge;

4. die Berichte fremder beim österreichischen Hofe beglaubigter Gesandten;

5. Mittheilungen über besonders interessante Materialien aus einzelnen Archiven.

Die wörtliche Wiedergabe von Urkunden und Actenstücken wird auf das historisch Bedeutungsvolle beschränkt.

VII. Geldmittel. Die Geldmittel der Commission bestehen aus der Jahres-Dotation des Ministeriums für Cultus und Unterricht, aus Dotationen und Spenden von Körperschaften und Interessenten und aus dem allfälligen Ertrage der Veröffentlichungen. Die der Commission gewidmeten Beträge übernimmt und verwendet der Institutsvorstand als Geschäftsleiter gemäss den Commissions-Beschlüssen. Der von der Commission geprüfte Ver-

wendungsausweis wird alljährlich dem Ministerium vorgelegt: die Spender von Dotationen erhalten Abschriften desselben.

VIII. Beziehungen zu anderen Instituten. Zur Vermeidung von wiederholten Durchforschungen derselben Archive und der Bearbeitung ähnlicher Materialien wird die Commission mit verwandten Körperschaften und Instituten, namentlich der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien in Fühlung bleiben. Da es sich bei manchen öffentlichen und Privatarchiven zur Ermöglichung der Durchforschung um eine vorausgehende Herstellung der Ordnung in denselben handeln wird, so empfiehlt sich auch, mit anderen Akademien und ähnlichen Instituten, sowie von Fall zu Fall mit dem Archivrate des k. k. Ministeriums des Innern und mit den Besitzern der Archive über gemeinsame Actionen in Verhandlung zu treten. Auch werden Vereinbarungen mit auswärtigen historischen Commissionen, namentlich der bairischen, badischen und sächsischen, wegen Austausches gewonnener Materialien, die sich ihrem Inhalte nach zur Verwertung oder Veröffentlichung durch eine cartellirte Commission eignen, anzubahnen sein.

Zu Mitgliedern der Commission für die Functionsdauer bis Ende 1905 wurden durch das Unterrichtsministerium bestellt: Hofrath Ad. Beer, Prof. A. Dopsch, Archivdirector Th. Fellner, Prof. A. Fournier, Prof. J. Goll (Prag), Prof. J. Hirn (als Vertreter des Ministeriums), Prof. J. C. Jireček, Prof. E. Mühlbacher, Prof. E. v. Ottenthal (Innsbruck), Prof. A. F. Pribram, Prof. O. Redlich, Minister A. Rezek, Prof. O. Weber (Prag), Director des Kriegsarchivs F.-M.-L. L. v. Wetzer, Director des Staatsarchivs Hofrath G. Winter, Prof. H. v. Zwiedineck-Südenhorst (Graz).

Preisaufgaben.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät der k. k. Universität zu Wien stellt auf Grund einer Widmung des Herrn Hofrathes Professor Dr. Anton Menger und der „Juristischen Gesellschaft“ in Wien die folgenden zwei Preisaufgaben:

1. Quellenmässige Darstellung der österreichischen Verfassungsgeschichte seit dem 16. Jahrhundert, event. eines wichtigen Theiles derselben.

2. Quellenmässige Darstellung der Rechtsentwicklung auf einem Theilgebiete des österreichischen Privatrechtes von der Reception des römischen Rechtes bis zur Codification.

Bewerbungsschriften sind spätestens bis letzten December 1905 in druckfertigem Zustande an das Decanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Wien einzusenden. Sie müssen in deutscher Sprache abgefasst sein und dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, welcher aussen denselben Wahlspruch trägt und der Arbeit beizulegen ist. Der ausgeschriebene Preis für jede der beiden Aufgaben beträgt je 2000 Kronen. Falls der eine der beiden ausgeschriebenen Preise keiner Arbeit zuerkannt wird, kann

der Preis für die gekrönte Arbeit auf das Doppelte erhöht werden. Der Preis wird zu einer Hälfte sofort nach seiner Zuerkennung ausbezahlt, zur anderen Hälfte nach Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck.

Personalien.

Th. Ritter v. Sickel feierte am 16. August 1900 sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum. Zu diesem Anlasse widmeten das Institut für österr. Geschichtsforschung und die einstigen Mitglieder desselben dem unvergesslichen Leiter und Lehrer eine Festschrift, welche den 6. Ergänzungsband der Mittheilungen des Instituts bildet und demnächst ausgegeben wird. Ausserdem haben K. Schrauf, L. Wahrmund und J. Mantuani noch besondere Arbeiten Sickel zu diesem Feste gewidmet. Sickel wurde zum auswärtigen Mitglied der preussischen Akademie der Wissenschaften gewählt und zum Ehrendoctor der Universität Czernowitz ernannt.

Ed. Richter wurde zum correspondirenden, Osw. Redlich zum wirklichen Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt.

A. Luschin v. Ebengreuth und Osw. Redlich wurden zu Mitgliedern, P. Benedict Hammerl und A. Starzer zu Conservatoren, M. Vancsa zum Correspondenten der Central-Commission für Kunst- und histor. Denkmale, A. Fournier zum ordentl. Mitglied des Archivrathes ernannt.

Ernannt wurden zu ordentl. Professoren M. Tangl für Geschichte und histor. Hilfswissenschaften an der Universität Berlin und O. Weber für allgem. und österr. Geschichte an der deutschen Universität Prag; A. F. Pribram erhielt Titel und Charakter eines ordentl. Professors an der Universität Wien. Zu ausserord. Professoren wurden ernannt H. v. Voltelini für österr. Geschichte und M. Mayr für neuere Geschichte an der Universität Innsbruck. Ernannt wurden ferner V. v. Hofmann-Wellenhof zum Leiter des Archivs und der Bibliothek im Finanzministerium, und H. Prankl zum Assistenten daselbst, F. Wilhelm zum Concipisten am Archiv des Ministeriums d. Innern, O. Freih. v. Mitis und L. Bittner zu Concepts-Aspiranten am Haus-, Hof- und Staatsarchiv, A. Schnerich zum Scriptor der Universitätsbibliothek, H. Steinacker zum Praktikanten an der Bibliothek der Akademie der bild. Künste und A. Weixlgärtner zum Praktikanten an der Hofbibliothek in Wien.

J. Šusta habilitirte sich für Geschichte an der czechischen Universität in Prag.

Nekrologe.

Am 15. März 1900 entriss uns der Tod nach kurzer Krankheit einen Collegen, den alle, die ihn kannten, als Menschen und Gelehrten hochstellten, Alexander Budinszky. Geboren am 27. Februar 1844 zu Grinzing bei Wien widmete er sich den historischen Studien an der Wiener Universität und gieng 1867 nach Paris, um an der École des chartes seine Ausbildung zu vollenden; hier erwarb er sich das Diplom eines archiviste-paléographe. Seine Prüfungsarbeit, Les étrangers à l'université

de Paris au moyen-âge, deren Weiterführung ihn in der nächsten Zeit und auch ein Jahr in London beschäftigte, erschien 1876 in deutscher Bearbeitung (Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter. Berlin, W. Hertz), ein treffliches Buch, das, auch die handschriftlichen Universitätsregister verwertend, namentlich in dem „Verzeichnis der hervorragenderen Lehrer und Schüler" eine ausgebreitete Literaturkenntnis bekundet. Im selben Jahre wurde Budinszky, der 1874/5 auch unserem Institut als a. o. Mitglied angehört hatte, als Professor für romanische Philologie und historische Hilfswissenschaften an die neugegründete Universität Czernowitz berufen. Als Decan der philosophischen Facultät in hervorragender Weise an der Bewegung betheiligt, welche die Verlegung der Universität von Czernowitz nach Brünn anstrebte, wurde er ihr Opfer, er wurde 1884 in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Die unfreiwillige Musse benützte er zur Fortsetzung seiner Studien und Arbeiten über einen weit ausgedehnten Stoff von hohem Interesse, das Reliquienwesen im Mittelalter; einige Artikel, die er in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" veröffentlichte (Der Reliquiendiebstahl im Mittelalter. 1887 Nr. 32, 33; Zur Geschichte des Pilger- und Reliquienwesens, 1890 Nr. 66—78) lassen es tief bedauern, dass das Werk nicht zum Abschluss gelangt ist; vorzüglich geschrieben beruhen sie auf einem ausserordentlich reichhaltigen Material, das nicht nur aus den historischen und legendären Quellen, sondern auch aus den Nationalliteraturen aller Länder gesammelt ist. Neben diesen ernsten Studien lebte Budinszky auch seinen literarischen Neigungen; er war dramaturgischer Beirat des Wiener Burgtheaters und trat selbst nicht ohne Glück als Lustspieldichter auf, sein „Amor im Schnee" erntete vielen Beifall. Seit März 1889 in ausserordentlicher Verwendung im Finanzministerium wurde er im October 1892 zum Director des Archivs- und Bibliotheksdienstes in diesem Ministerium ernannt. Seine ganze Thätigkeit galt nun der Organisirung des Archivs, der Vereinigung älterer Bestände zahlreicher Registraturen und den Repertorisirungsarbeiten, sowie der Neuordnung der Bibliothek; der gedruckte Katalog derselben, der mehr als 700 Seiten umfassend 1898 erschien, fand auch in den Fachkreisen volle Anerkennung. In dem letzten Jahre nahm er seine Arbeit über das Reliquienwesen wieder ernstlicher auf, es war ihm nicht gegönnt sie noch zu vollenden; nur einzelne Partien sind nahezu druckfertig, die Materialiensammlung ist ebenso reichhaltig wie vielseitig. Vielleicht wird es noch möglich diese Arbeit oder wenigstens Theile derselben der Oeffentlichkeit zu übergeben — sie wäre ein würdiges Denkmal für Budinszky. E. M.

Am 12. Oktober 1900 starb Eduard Chmelarz, Vicedirector der k. k. Hofbibliothek und Vorstand des Kupferstichkabinets der k. k. Hofbibliothek, nachdem ihn eine schwere Krankheit schon durch mehr als zwei Jahre seinem Berufe völlig entzogen hatte. Chmelarz wurde im Jahre 1847 zu Znaim als Sohn eines Staatsbeamten geboren. Die Gymnasialstudien absolvirte er in seiner Geburtsstadt, die Universitätsstudien in Wien in den Jahren 1867 bis 1871. Dem „Institut für österreichische Geschichtsforschung" gehörte er in den Jahren 1869—71 als ordentliches

Mitglied an. Sehr bald nach Vollendung seiner Studien verschaffte ihm die Empfehlung Eitelbergers eine Anstellung an der „Albertina". Im Jahre 1875 wurde er als Custos an das „k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie" als Nachfolger Schestags berufen, der als Vorstand der Kupferstichsammlung an die Hofbibliothek übergetreten war. Nach dessen im Jahre 1884 erfolgten Tode übernahm Chmelarz als Custos der Hofbibliothek die Leitung der kais. Kupferstichsammlung und wurde 1897 zum Vicedirector der Hofbibliothek ernannt. Von 1889—1897 wirkte er als Mitglied der k. k. Central-Commission für Kunst- und histor. Denkmale. Dank seiner unübertrefflichen Gewissenhaftigkeit, seiner unbedingten Hingabe an seinen Beruf, seiner warmen innerlichen Beziehung zur Kunst, die ihn über die meisten „Kunstbeamten" emporhob, Dank endlich seiner temperamentvollen Lehrbegabung hinterliess er überall tiefe und nachhaltige Spuren seines Wirkens. Die Kupferstichsammlung der Hofbibliothek verdankt ihm insbesondere die neue reichliche Ausgestaltung und Zusammenfassung der vordem verstreuten Bestände und damit die Grundlage einer völligen Reorganisation, deren die unerhört reiche und unerhört unbeachtete Sammlung so dringend bedarf.

Chmelarz' zahlreiche literarische Arbeiten bewegen sich im Wesentlichen auf drei Gebieten, dem der Bibliographie, der Geschichte der graphischen Künste und der Miniaturforschung. Seine bedeutendste Arbeit auf bibliographischem Gebiete ist die 2. überaus vermehrte und theilweise durchgreifend veränderte Auflage des „Cataloges der Bibliothek des k. k. österr. Museums" (1883). Ferner bearbeitete er die bibliographischen Abschnitte des „Repertorium für Kunstwissenschaft" mit Schestag von 1874—1880, allein von da bis 1888. Seine übrigen Arbeiten erschienen zum Theil in den „Mittheilungen des k. k. österr. Museums", deren Redaction er selbst von 1878—1884 führte, zum Theil im „Jahrbuch der Kunstsammlungen des ah. Kaiserhauses". Von den in den „Mittheilungen" publicirten Arbeiten sind folgende hervorzuheben: „Die deutschen Kleinmeister des 16. Jahrh." (1887), „Die farbigen Kupferstiche des 18. Jahrh." (1892) und „Die Schabkunstausstellung im österr. Museum" (1894). Grössere Bedeutung noch kommt den im Jahrbuche erschienen Studien zu, worunter die dem Maximilianischen Kunstkreis gewidmeten Arbeiten die erste Stelle beanspruchen dürfen. Die Arbeiten erschienen in folgender Reihe: „Das Diurnale oder Gebetbuch des K. Maximilian I." (1885), „Die Ehrenpforte des K. Maximilian I." (1886), „Das ältere Gebetbuch des K. Maximilian I." (1888), „Ein Verwandter des Breviariums Grimani in der k. k. Hofbibliothek" (1889), „König René der Gute und die Handschrift seines Romanes: „Cuer d'Amours Espris" in der k. k. Hofbibliothek" (1890), „Le songe du pastourel" von Jean Du Prier. Bilderhandschrift in der k. k. Hofbibliothek" (1892), „Eine französische Bilderhandschrift von Boccaccios Theseide" (1893), „Jost de Negker's Helldunkelblätter Kaiser Max und St. Georg" (1894), „Georg und Jakob Hoefnagel" (1896). F. D.

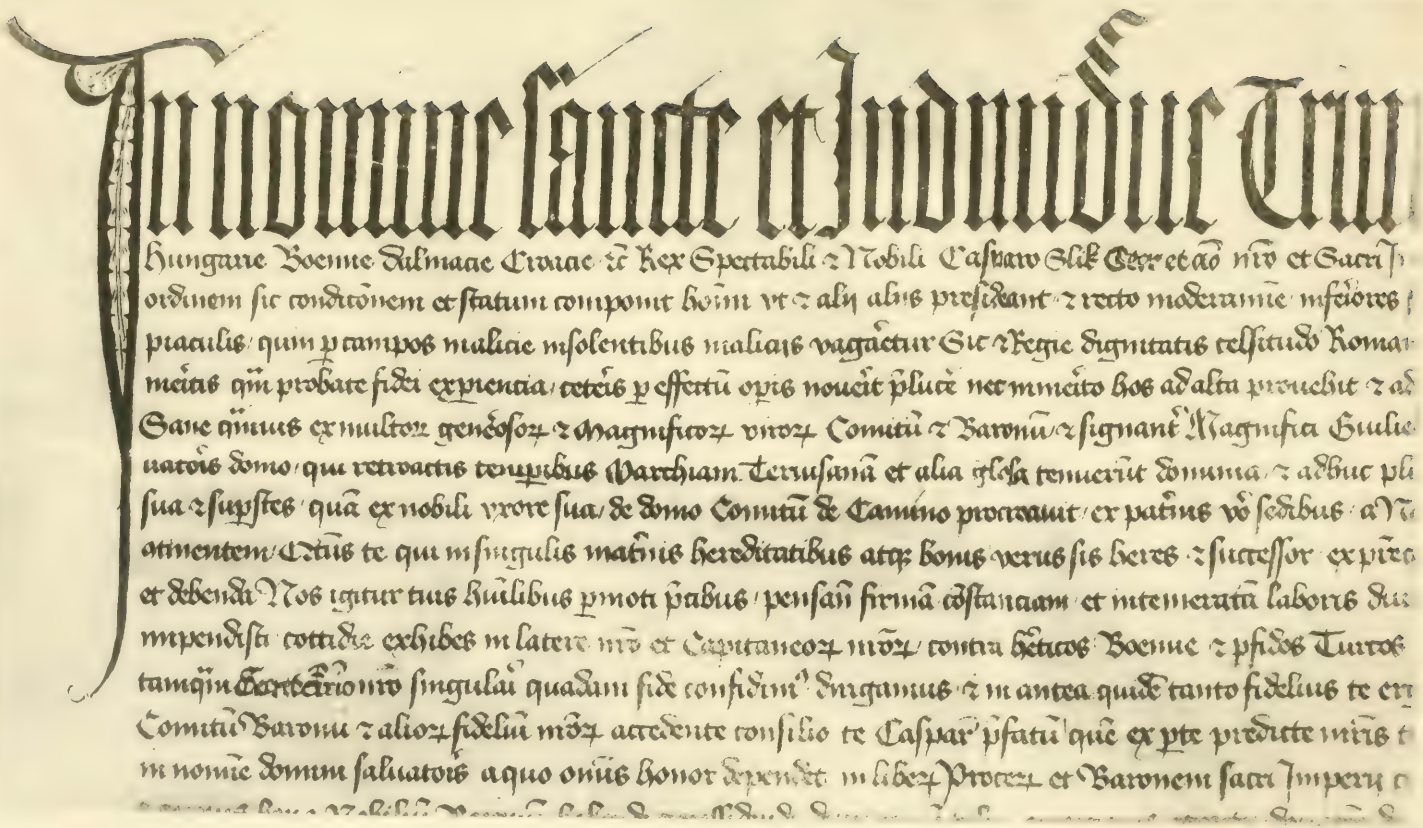

Archiv in Kopidlno. **Urkunde Sigismunds für Kaspar Schlick vom 16. Juli 1422.**

1.

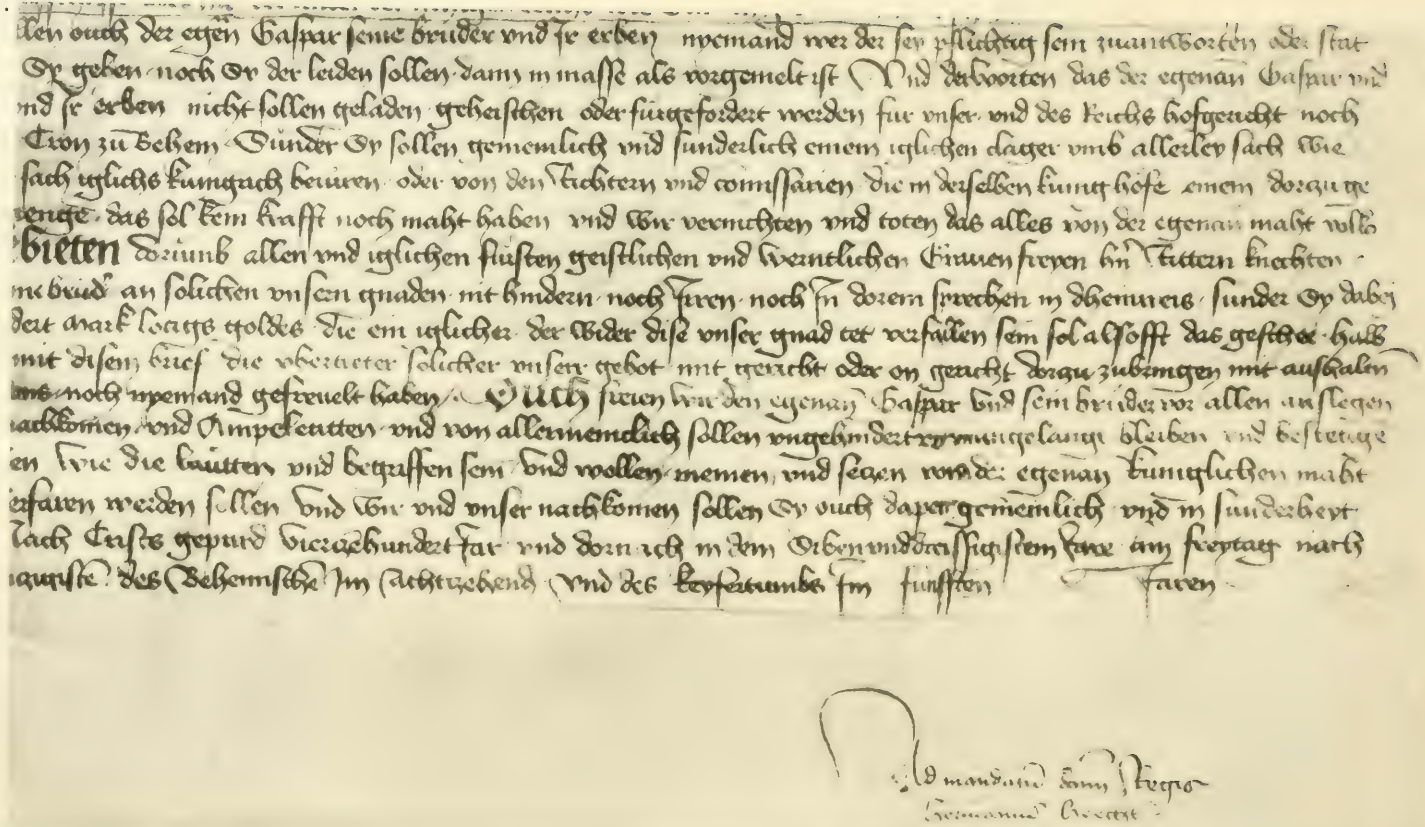

Archiv in Kopidlno. **Urkunde Sigismunds für Kaspar Schlick vom 30. Oct. 1437.**

2. [illegible] zehentausend pfund pfenning den egenan burgermeistern und ratmannen zu Lantshut durch seine und der vorgenannten lande wille das Slos Ortenberg gelegen nachdem sich die vorgenannt drutausent pfund der vorgeschriben summe vorpfenden verschriben und versetzen mogen behalten dem vorgenannten herzogen Lienhardt und seinen nachkomen die losunge an den vorgenannten Slosse und zugehorungen vor die egenan summe zehentausent pfund pfenning als in gerede und geding sind oder die gelibert als ausgeburet sein und der egenan herzog Lienhart und der stat zu Landshut sich da under einander vertragen und verbriefet haben als urkunt ir aufrecht haben zu Breslaw nach Crists geburt dreizehenhundert jar darnach in dem dreiundneunzigisten jare am nechsten freitag nach der heiligen drei kunig tag

Per
Ecclesiam

[illegible] Albrecht [illegible] Bekennen [illegible] Das fur uns komen ist der edel Kaspar Slick herr zu Scharfeneck [illegible] unser lieber getreuer und hat uns furbracht ein lutmistigen ausgestatbrief unsers lieben herr und vatters keiser Sigmunds seligen gedechtnis in dem er als er noch in kunigleich wirdikeit was den egen Kaspar erhebet und in sine eigen leben gelibdiget hat item etlich ander gnadbrief mit seinem ausgestat und kunigleichen insigel versigelt item er bracht uns auch fur einen kunigleichen ausgestatbrief des egen unsers herr und vatters gegeben zu Nurenberg nach Crists geburd ausgangen an dem xxj tag des ausendes pfingsten in dem er dem egen Kaspar die herschaft zu passaw in brelischen landen gegeben hat erblichen item aber einen keiserlichen ausgestatbrief geben zu Rome nach Crists geburd ausgangen an dem sechsten tag des ausendes augsten darinne er in die egenan gab der herschaft von passaw mit andern sein kunigleich brief bestetigt und confermiet item aber geben

Tafel II.

Reichsregister h. 57v.

1. lichen newen gnaden geruchten furzusehen vnd wir haben also den
elichen erben vnd nachkomen zubessrung irer kleynat vnd wapen er
iret haben als dann das wol kuntlich ist das Sy nu furbas zuewigen
helm einen halben lewen gecronet gulden oder goltfarbe mit ysgestreck
d wir bestetigen ouch dem egenan Caspar vnd allen Slicken verneuen
ung gab pfantschafft oder woruber oder von wem Sy die saszt haben
lden, vnd die egenan Slik alle vnd ir yglicher der gebrauchen sollen vnd
des Reichs vnd aller vnser kunigrich vndertanen vnd getruen ernstlich
yheiten mit hindern Sunder Sy der gebrauchen lassen, vnd Sy dabey
sung hundert marck lotiges Eoldes die ein yglicher der dawider tut
zaben mit vrkund disz brieffs versigelt mit vnser keyserlichen [illegible]
[illegible] tag vnserer Riche des vngrischen [illegible] im Siben vnd

[illegible]

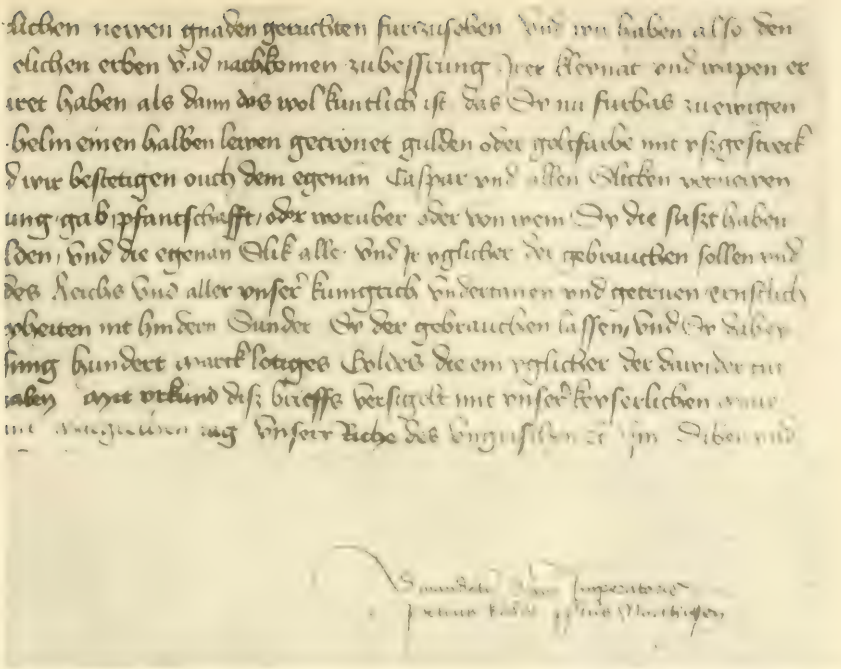

Archiv in Kopidlno. **Urkunde Sigismunds für Kaspar Schlick vom 13. Juli 1433.**

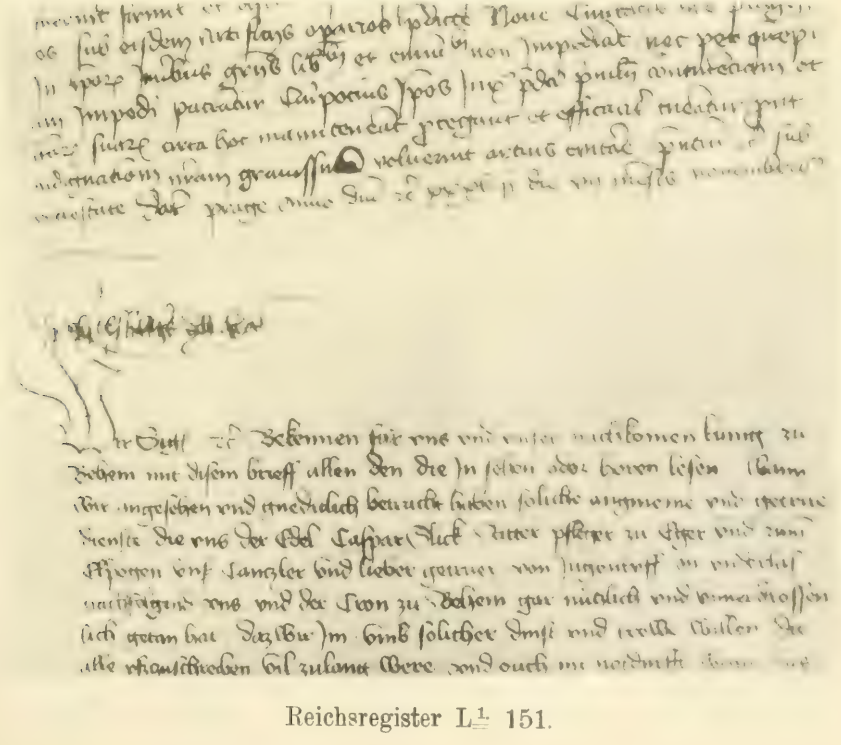

2. [illegible]

[illegible]

Wir Sigl [illegible] Bekennen für vns vnd vnser nachkomen kunig zu
Behem mit disem brieff allen den die in sehen oder horen lesen Wann
wir angesehen vnd gnedeclich betracht haben soliche angmeine vnd getrue
dienste die vns der Edel Caspar Slick Ritter pfleger zu Eger vnd zum
Ekpogen vnser Cantzler vnd lieber getruer von Jugentuff an vnderlas
nachfolgend vns vnd der Cron zu Behem gar nutzlich vnd vnuerdrossen
lich getan hat daz wir im vmb solicher dinst vnd trewe willen die
alle vfzuschreiben vil zulanck were vnd ouch nit notdurfft [illegible]

Reichsregister L[1] 151.

Die Stadt Luna und ihr Gebiet.

Ein Beitrag zur historischen Landeskunde Italiens.

Von

Julius Jung.

Die historische Landeskunde von Italien muss naturgemäss ihren Ausgang nehmen von den Nachrichten, die aus der Zeit der römischen Herrschaft stammen und nach dieser Richtung hin leistet das Werk von Heinrich Nissen alles, was möglich ist. Dennoch ergeben sich sofort auch für das Alterthum bedeutende Ergänzungen, wenn man den Quellenkreis über Paulus diaconus hinaus erweitert und das Erlöschen antiker Städte in Betracht zieht, das ebenso von Interesse ist, wie das Emporkommen neuer Bevölkerungscentren in Folge der geänderten Existenzbedingungen.

Unter den Städten, von denen sowohl das Datum der Gründung als das Datum des Unterganges genau feststeht, ist Luna zu nennen. Luna hatte, als es officiell für eine „città morta" erklärt wurde, nämlich im J. 1204 n. Chr. ein Alter von 1381 Jahren erreicht. Es hatte in dieser Zeit gute und böse Tage gesehen; fast dreihundert Jahre lang war es eine der bedeutenderen Seestädte Italiens gewesen, dessen Name in entscheidenden Momenten, so als das Papstthum und das fränkische Königthum sich über das Schicksal der Apenninenhalbinsel verständigten, vor allen anderen genannt wurde[1]). Als dann

[1]) Wir läugnen nicht, dass zunächst dieser Umstand unsere Aufmerksamkeit auf Luna gelenkt hat. Die Pacta der römischen Kirche sind für die geographisch-historische Forschung in jeder Beziehung ein Hilfsmittel ersten Ranges. — Auf die Apenninübergänge ist schon in dem Aufsatz über „Bobbio, Veleia, Bardi" (Mitth. d. Instituts, Bd. XX) Rücksicht genommen worden. Zu diesem Aufsatze bildet der vorliegende ein Supplement, da er die Dinge von der anderen Seite des Gebirges betrachtet.

Italien zur See überall den Kürzeren zog, ausser wo in Felsschluchten wie bei Amalfi oder in schwerzugänglichen Lagunen wie bei Venedig die Natur selbst vor Angriffen schützte, da ereilte auch Luna das Unglück; ja dieses wiederholte sich. Die Stadt wurde von den Nachbarorten überflügelt, die Bevölkerung zog weg und schliesslich zwang die „böse Luft" zu völliger Uebersiedlung, die nach den in jener Zeit gebräuchlichen Ceremonien erfolgte. Wir haben es also hier mit einer städtischen Individualität zu thun, deren Wachsthum und deren Niedergang wir uns genau vergegenwärtigen können. Nirgends ersieht man so deutlich, wie aus geographisch gegebenen Verhältnissen die Geschichte einer Stadt sich herauswächst; und nicht bloss der Stadt, sondern auch der dazu gehörigen Landschaft, die als „Lunigiana" den Namen von Luna weiter propagirte. Wir haben diese Studie durchgeführt, weil nirgends in der nächstliegenden Litteratur die erwünschte Aufklärung zu finden war, vielmehr zahlreiche Widersprüche in den Angaben Verwunderung erregten[1]). Möge sie als Baustein zu einer historischen Landeskunde Italiens angesehen werden, zu deren Bearbeitung es früher oder später kommen muss, u. zw. nicht bloss vom antiquarischen Standpunkt aus, der von Nissen und den Bearbeitern des Lateinischen Inschriftenwerkes in vortrefflicher Weise wahrgenommen ist, sondern auch vom Standpunkt eines durch das Studium der Urkunden des Mittelalters erweiterten Gesichtskreises[2]). Als dritter Factor mag dann immerhin noch die Anschauung des gegenwärtigen aber auch in beständiger Entwicklung begriffenen Landschaftsbildes hinzutreten, da man dadurch die dem Gesammturtheil zu Grunde liegenden Thatsachen noch um ein weiteres zu vermehren im Stande ist.

Die Positionen von Pisae und Luca werden schon zur Zeit des zweiten punischen Krieges erwähnt, erstere als Ausgangspunkt für die Expeditionen nach Hispanien, letztere für den Verkehr über den Apennin nach Placentia. Mag die betreffende Notiz bei T. Livius auch zu kri-

[1]) Vgl. z. B. Ewald zu Gregorii M. reg. IV, 21: „Luna Etruriae urbs, haud procul ab ostio Macrae fluminis. Aut Lunegiano (!) aut Sarzana hodierna oppida in loco eius constructa esse putantur". Auch über die Zerstörung von Luna findet man auseinandergehende Angaben, vgl. Corp. inscript. Lat. XI p. 259. Mitth. d. Instituts IV 607.

[2]) Daraus ergibt sich von selbst die Kritik von Nissens „Italischer Landeskunde". Wenn z. B. S. 306 dem Flusse Auser (d. i. Serchio-Auserculus) die Schiffbarkeit abgesprochen wird, so kann man durch die Urkunden für Luca saec. XI, XII (Stumpf Reg. 2834, 3274) das Gegentheil erweisen. Nach Cassiodor. Var. V, 17 ward vom König Theoderich vorgesorgt, dass die Schiffahrt durch den Fischfang nicht gehindert werde; dabei wird unter anderen Flüssen auch der Auser genannt.

tischen Bemängelungen Anlass geben[1]) so würde gleichwohl für die Zeit, da der Geschichtschreiber sein Werk abfasste, die Beziehung Luca's zu dem Apenninenverkehr dargethan sein, die uns andererseits durch die Alimentartafeln bestätigt wird. Die Stadtgemeinde von Luca erscheint darin als Nachbarin der Stadtgemeinde Veleia, indem sie am Uebergang über den Apennin (unfern der Quellen des Auser, jetzt Serchio) einen Complex von Gründen in ihrem Besitz hatte[2]). Von diesen Städten reichte Pisae in die altetruskische Zeit zurück, worauf es als civitas foederata dem römischen Staatsverband einverleibt wurde. Seit dem Bundesgenossenkriege ist es municipium und als solches der tribus Galeria zugeschrieben[3]). Luca wurde zur Zeit der Ligurerkriege, die dem Hannibalischen folgten, im J. 180 v. Chr. als Colonie Latinischen Rechtes constituirt, nicht ohne dass die Pisaner dafür einen Theil ihres Gebietes hergegeben hätten[4]). Endlich wurde im J. 177 v. Chr. theils auf Pisanischem theils auf den Ligurern abgenommenem Gebiet am Fluss Macra eine römische Colonie Namens Luna begründet[5]), um von hier aus das obere Macrathal und den Pass

[1]) Liv. 21, 59: Hannibal in Ligures, Sempronius Lucam concessit. Vgl. hiezu Bormann in Corp. inscr. Lat. XI, p. 258 f. Ueber Pisae ebenda p. 272 f. Die erste Erwähnung geschieht bei Polyb. 2, 27, 1, wonach der Consul A. Atilius im J. 225 aus Sardinien kommend bei Pisae landet. Ueber den Verkehr von Placentia nach Pisae vgl. Liv. 40, 41.

[2]) Vgl. Beloch, Der Italische Bund unter Roms Hegemonie (Leipzig 1880) S. 148. Mein „Bobbio" S. 539.

[3]) Die Galeria ist die Tribus dieser ligurischen Striche, der auch Luna zugeschrieben worden war. Luca hingegen erhielt die Tribus Fabia. Vgl. die Karte 1 zu Beloch, Der italische Bund. — Die Pluralform Pisae wird im Alterthum constant gebraucht, während für Luna diese Form nur in den „promissiones" Pippins und Karls („a Lunis") und noch einmal im 9. Jahrhundert (M. G. Leg. 1, 50.) vorkommt. Vgl. Corp. XI p. 272. 259. (Die Itinerarien, auch Geogr. Rav. und Guido Pisanus haben: Lune).

[4]) Liv. 40, 43. Vgl. Bormann Corp. XI p. 295.

[5]) Liv. 41, 13: et [L]una[m] colonia eodem anno duo milia civium Romanorum sunt deducta. — quinquagena et singula iugera et semisses agri in singulos dati sunt. de Ligure is captus ager erat; Etruscorum ante quam Ligurum fuerat. Im J. 168 gab es Streitigkeiten zwischen den coloni von Luna und den Pisanern wegen des ager. Liv. 45, 13. Im J. 155 warf der Consul M. Claudius Marcellus eine Erhebung der Ligurer und Apuani nieder, wofür er in Rom triumphirte (tabul. triumph.) und in Luna auf dem Forum ein Denkmal erhielt. Vgl. Corp. I 538 = XI 1339 — Der Name Luna scheint ligurischen Ursprungs zu sein; vgl. Frontin. strateg. 3, 2, 1: Luna oppidum Ligurum, dessen Belagerung durch die Römer besprochen wird. Auch an etruskischen Ursprung könnte man denken, wenn man z. B. Vetluna (= Vetulonia) oder Pupluna (= Populonia, resp. Populonium) vergleicht. — Später deutete man den Namen auf die

über den Apennin zu beherrschen, nachdem man den früher hier sesshaften Stamm der Ligurer, die Apuaner, expatriirt und gewaltsam nach Samnium verpflanzt hatte: vierzigtausend Köpfe im J. 180, weitere siebentausend im J. 179 v. Chr.[1]). Seit 109 v. Chr. führte die nach dem Censor M. Aemilius Scaurus benannte via Aemilia von Volaterrae über Pisae nach Luna, von wo sie nach Genua weitergieng. Zugleich hatte man die Bedeutung der Position von Luna für die Beherrschung des Ligurischen Meeres und seiner Inseln erkannt[2]); der Hafen oder vielmehr der Complex von grösseren und kleineren Laudungsplätzen in dem geräumigen Golf von Luna gelangte bei den Römern rasch zu Ruf, seit der in Versen politisirende Ennius ihn den Bürgern empfohlen hatte[3]). Er eignete sich (im Zusammenhange mit der Strasse) vortrefflich zum Ausgangspunkt der Seefahrt nach Massilia und nach Hispanien. Wir besitzen eine anschauliche Beschreibung desselben bei Strabo, der die Stadt klein, den Hafen aber gross und schön nennt[4]). Man überblicke von den umgebenden Bergen weithin das Meer, die Insel Sardinien (vielmehr Corsica!), die Küste des Festlandes.

Im Uebrigen wechselten in diesem ligurisch-etruskischen Grenzwinkel die politischen Zutheilungen wiederholt. Es scheint, dass Pisae erst seit Sulla zu Italien gezählt wurde, während Luca in Julius Caesar's Zeit noch zu dessen Provincialsprengel gehörte. Dann trat eine Aenderung ein; denn als Augustus die Regionen Italiens feststellte, finden wir als Grenze zwischen der 7. Region (Etrurien) und der 9. Region (Ligurien) die Macra bestimmt[5]). Das war für Luna insofern von Be-

Mondgöttin Luna (griechisch Selene) um; nach Persius Flaccus gab die sichelförmig gekrümmte Linie des Hafens dazu den Anlass.

[1]) Liv. 40, 38; 41. Vgl. Hülsen s. v. Apuani in Pauly-Wissowa's Realencyclopädie. Die Ligurer bevorzugten die Wohnsitze in den Bergen, besonders an den Passübergängen. Die Römer erzwangen die Besiedelung der Ebene (wie in Italien so auch in den Provinzen).

[2]) Von dem Consul d. J. 185 v. Chr. berichtet Liv. 39, 32, dass er von Pisa aus gegen die Apuani mit Feuer und Schwert vorgegangen sei: aperuit saltum usque ad Macram et Lunae portum. — Es ist der Golf von Spezia, zwischen den Vorgebirgen von Portovenere und Punta Bianca. Vgl. Nissen a. a. O. 231.

[3]) Ennius citirt von Persius sat. 6. 9: Lunai portum. est operae, cognoscite cives.

[4]) Strabon. Geogr. V. 2, 6: ἡ μὲν Λούνα πόλις ἐστὶ καὶ λιμήν. — ἡ μὲν πόλις οὐ μεγάλη, ὁ δὲ λιμὴν μέγιστός τε καὶ κάλλιστος, ἐν αὐτῷ περιέχων πλείους λιμένας. ἀγχιβαθεῖς πάντας, οἷον ἂν γένοιτο ὁρμητήριον θαλαττοκρατησάντων ἀνθρώπων τοσαύτης μὲν θαλάττης, τοσοῦτον δὲ χρόνον. Vgl. Plin. n. h. 3, 5, 50: oppidum Lunae portu nobile. Andere Belege bei Bormann l. c.

[5]) Vgl. Mommsen, Die Regionen Italiens. In der Kiepert-Festschrift S. 103.

deutung, als die Stadt (und die Marmorbrüche) diesseits des Flusses lagen, während ihr Hauptthafen jenseits, also auf ligurischem Gebiet sich befand; eine Zwieschlächtigkeit, die auch bei den geographischen Schriftstellern der Epoche zum Ausdruck kommt. Denn während Mela Luna zu Ligurien rechnet, zählt es Plinius zu Etrurien; es war eben das eine so richtig, wie das andere; das Territorium von Luna bildete beiderseits die Grenze, das „Confinium". An der Mündung der Macra lag, wenn wir Strabo recht verstehen, ein Ankerplatz[1]). Nach den Angaben des Küstenitinerars fuhr man zu Schiff von Pisa nach Luna an die Macra 30 Millien weit[2]). Dabei scheint die Flotte von Misenum wie in Corsica so auch in Luna eine Station unterhalten zu haben[3]).

Luna war in der Kaiserzeit der Stapelplatz für die Producte, die das Thal der Macra herabkamen; die Flösserei lieferte von den Bergen herab Holz, das beim Haus- und Schiffbau Verwendung fand. Alsbald gelangte auch der vortreffliche Marmor zu Ruf, der in der Nähe gebrochen, seit Caesar und mehr noch seit Augustus zu den Prachtbauten der Hauptstadt Rom mit Vorliebe verwendet wurde. Man führte das Material (zum Theil in Blöcken von beträchtlichem Umfang) zu Schiff nach den Häfen der Tibermündung, von da den Tiber aufwärts nach den Landungsstellen, wo kaiserliche Freigelassene die Aufsicht übernahmen[4]). Allerdings wurden neben dem Lunensischen Marmor

---

Danach bildete eine Zeitlang die Macra Italiens Grenze, bis das cisalpinische Gallien mit dem Hauptlande vereinigt wurde.

[1]) Strabo 5, 2, 5: μεταξὺ δὲ Λούνης καὶ Πίσης ὁ Μάκρης ἐστὶ χωρίον. Was nur dann einen Sinn gibt, wenn der Hafen von Luna, nemlich portus Veneris, unter Luna, hingegen unter dem Ort Macra ein Ankerplatz gemeint ist. Vgl. O. Cuntz über die Schifferstation Sabate am lacus Sabatinus. Jahreshefte des österr. archäol. Inst. II (1899) 83 f. — Auf einer Lyoner Inschrift Corp. inscr. Lat. XIII n. 1898 = Henzen 5121 heisst es von einem jungen Mann: „sepellitus est Lunae Pisae in Tusci[a a]d flumen Macra", wozu Mommsens Bemerkungen in Corp. I[1] p. 148 zu n. 539 zu vergleichen sind. Er versteht unter Luna Pisa die auf pisanischem Boden angelegte Colonie Luna. Ch. Müller zu Ptolem. 3. 1, 4, versucht eine noch andere Emendation und Erklärung der Strabonischen Stelle, als Mommsen, ohne zu überzeugen.

[2]) Itiner. marit. ed. Wesseling p. 501: a portu Pisano Pisis fluvius m. VIIII, a Pisis Lune fluvius Macra m. XXX.

[3]) Vgl. Fiebiger, de classium Italicar. hist. p. 328, hiezu die beigegebene tabula 3. Bulletin épigraphique 1881 p. 231 f. Auf Corsica scheint die Station in Mariana (an der Ostküste der Insel gegenüber Elba) gewesen zu sein.

[4]) In Corp. inscr. Lat. VI 8484 f. werden solche tabularii marmorum Lunensium aus der Zeit der Flavischen Kaiser genannt. Vgl. O. Hirschfeld, Unters. auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgesch. I 84; 87 f. Bruzza in den Annali dell'inst. 1870 p. 166 ff. Promis, dell'antica città di Luni p. 87. Ser-

in der Glanzperiode der Kaiserzeit, die auch die technischen sowie die Verkehrsmittel immer mehr ausnützte, z. B. für die Bauten auf dem Palatin noch Stein und Marmorsorten aus den entlegensten Provinzen des Reiches, so aus Griechenland und Aegypten, verbraucht[1]). Als aber in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts Rom seine politische Bedeutung einzubüssen anfieng, begnügte man sich wieder mit dem Marmor von Luna, der auch zu Inschriftsteinen massenhafte Verwendung fand. Der dadurch bedingte Verkehr brachte es mit sich, dass Sprösslinge der Stadt Luna sich in Rom niederliessen und hier in angesehene Stellungen gelangten. So stammte, wenn wir den Angaben des römischen „liber pontificalis" für diese Zeit Glauben beimessen dürfen, einer der Bischöfe Roms im späteren dritten Jahrhundert, nämlich Eutychianus (275—283) aus Luna[2]). Die Notiz kann immerhin auf einen alten Bischofskatalog zurückgehen, dem die Notirung der Heimat wohl anstand. Die Stadt Luna erfreute sich damals jedenfalls grosser Blüte: auf einer Inschrift vom J. 255 wird sie als „splendida civitas Lunensis" bezeichnet. Abgesehen von Holz und von Marmor (der nicht nur nach Rom und anderen Städten Italiens, sondern ebenso nach auswärts, z. B. nach Gallien[3]) gieng), exportirte sie auch Wein, was ausser Plinius in Pompeji gefundene Amphoren mit der Bezeichnung Lu(nense) vet(us) darthun, ferner Käse, letzteren in Portionen von angestaunter Grösse[4]). Ein Amphitheater diente für die zeitgemässe Belustigung der Menge. Unter den Innungen nahm die der Steinhauer in den Marmorbrüchen naturgemäss den ersten Rang ein. Von den erbgesessenen Familien ragte die mit dem Namen Titinnius

vius ad Aen. 8, 720 sagt vom Apollotempel des Augustus: de solido marmore quod allatum fuerat der portu Lunae.

[1]) Vgl. H. Jordan, Topographie der Stadt Rom I 18 ff.

[2]) Liber pontifical. ed. Mommsen p. 38 (= 241): Eutycianus, natione Tuscus, ex patre Marino, „de civitate Luna". — Cf. p. 32: „Lucius, natione Romanus (ex) patre Purphirio". „Tuscus, de civitate Luca, ex patre Lucino" (p. Ch. 252—255). Die Heimatangaben sind nicht in allen Codices gleich genau. Andererseits führen die ältesten Handschriften des Liber pontif., wie die von Luca saec. VII, nach Etrurien. Vgl. Mommsen p. XII, p. XXIV.

[3]) Vgl. das Testament eines Lingoners aus dem Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr., Wilmanns exempla n. 315 = Bulletin épigraph. 1881 p. 22 ff. Er testirt: araq(ue) ponatur ante id aedific(ium) ex lapide Lunensi quam optimo sculpta quam optime, in qua ossa mea reponantur, claudaturq(ue) id aedific(ium) lapide Lunensi ita ut facile aperiri et denuo cludi possit. Anderes sei ex lapide transmarino herzustellen.

[4]) Plin. n. h. 11, 42 nennt die besten nach Rom kommenden Käsesorten: mixtoque Etruriae atque Liguriae confinio Lunensem magnitudine conspicuum, quippe et ad singula milia pondo premitur.

hervor. Ein Mitglied derselben, L. Titinnius Glaucus Lucretianus, bekleidete unter Nero mehrere staatliche Würden, die Männern von Ritterrang zukamen, so die eines Unterstatthalters (praefectus pro legato) der Balearischen Inseln[1]). Wir begegnen Inschriften durch den ganzen ager von Luna hin, z. B. auch bei Ceperana unfern der Mündung des Var in die Macra[2]), wo man sich ebenso der Villeggiatur hingegeben haben wird, wie am Gestade des ligurischen Meeres, an dem wir den Dichter Persius Flaccus in dieser Situation nachweisen können[3]). Mit Luca und Pisae war Luna durch Strassen verbunden, deren Stationen die Itinerare nennen[4]). Der transapenninische Verkehr führte nach Parma hinüber, wofür sich in erster Linie wie es scheint Luca interessirte, da es im Binnenlande gelegen war; es wird in den Itineraren als Endstation der Strasse aufgeführt[5]).

Zur See rivalisirte mit Luna schon im Alterthum Pisae, das im Jahre 398 als Ausgangspunkt der Expedition des Mascezel diente, durch die der gegen Stilicho gerichtete Aufstand Gildos in Africa niedergeschlagen werden sollte; die Fahrt gieng von Pisae rechts die Ligurische Küste, links die Etruskische, an Corsica vorbei nach Caralis, von wo aus nach Africa übergesetzt wurde. Auf der Insel Capraria hatte Mascezel gelandet, um einige Mönche mitzunehmen, von deren Gebet er zu profitiren hoffte[6]). Achtzehn Jahre später fuhr ein grimmiger Hasser Stilicho's diese Küste entlang, der aus Rom nach seiner gallischen Heimat zurückkehrende Rutilius Namatianus (416 n. Chr.). Wir verdanken ihm eine gute Schilderung der Küstengegend: nachdem er die Bucht von Populonia, dessen Altstadt schon sehr heruntergekommen

[1]) Wilmanns 1619 = Corp. XI 1331: Widmung für die diva Poppaea Augusta und den K. Nero a. 66 p. Ch. (bei Cecina nahe Carrara). Vgl. Corp. XI 1347–50.

[2]) Corp. XI p. 260.

[3]) Vgl. Persius Sat. VI v. 6 f. mihi nunc Ligus ora intepet hibernatque meum mare, qua latus ingens dant scopuli et multa litus se valle receptat. — Persius stammte aus einer Ritterfamilie von Volaterra, war aber auch bei Luna begütert. Hier schrieb er diese Satura.

[4]) So p. 289: a Luca Lune m. p. XXXIII. Ferner: Pisa — fossae Papirianae — (ad tabernas frigidas) — Luna. So im Itin. Ant. p. 293 resp. auf der Peutinger'schen Tafel. Die nächste Station in der Richtung auf Genua, 12 m. p. von Luna entfernt, hiess Boaceas, nach einem Seitenfluss der Macra, wahrscheinlich dem jetzigen Var. Die Station wird demnach unweit des Zusammenflusses von Macra und Var, beim heutigen Vezzano anzusetzen sein.

[5]) Itin. Anton. p. 284: a Parma Lucam m. p. C (runde Zahl!).

[6]) Claudian. de bello Gildonico v. 482 ff.; vgl. Orosii contra paganos VII 36: Mascezel — Capriariam insulam adiit, unde secum sanctos servos dei aliquot permotos precibus suis sumpsit. Augustinus correspondirte von Africa aus mit dem Abt von Capraria. Edit. Migne 2, 187.

war, hinter sich hatte, liegen die Inseln Corsica, Capraria, Gorgon in seinem Gesichtskreis (letztere der Aufenthaltsort weltscheuer Eremiten). An dem Uferorte von Volaterra vorbei erreicht er den Hafen von Pisae, besucht Pisae selbst (wo im Alterthum die Flüsse Arnus und Auser, d. i. Serchio sich vereinigten) und setzt dann die Fahrt fort. Die schimmernden Mauern von Luna kommen in Sicht[1]) und die marmorberühmten Berge.

Um diese Zeit muss Luna seinen eigenen Bischof erhalten haben, da die kirchliche Organisation für Italien im Laufe des 5. Jahrhunderts sich vollendete. Wir sehen in der Folge Bischöfe von Luna an den römischen Synoden von 465, 501, 502 sich betheiligen, auch mit den Päpsten Correspondenz pflegen[2]).

Weiter ist von Luna in dieser Zeit nicht die Rede; so viel ist klar, dass es der Tuscia annonaria zugerechnet wurde und dass dies auch nach dem Sturze der Gothenherrschaft der Fall war. Bemerkt zu werden verdient, dass die Bischöfe von Luna in kirchlicher Hinsicht weit mehr hervortreten, als die von Pisae oder Luca, welche auf keiner der genannten Synoden erschienen[3]). Als Narses im J. 552 die Unterwerfung Italiens vollendete, hören wir, dass neben den Bewohnern der anderen Küstenstädte Tusciens: Centumcellae, Volaterrae, Pisae auch die von Luna sich ergaben[4]). Hingegen leisteten die Gothen in Luca noch drei Monate lang Widerstand.

Es hatte sich im Laufe des gothisch-byzantinischen Krieges eine Situation entwickelt, die für die politische Gestaltung der Apenninenhalbinsel auf Jahrhunderte hinaus entscheidend sein sollte. Nach dem Verluste Ravenna's hatten die Gothen wieder Ticinum zu ihrer Hauptstadt erhoben (wie einst Theoderich, ehe er Ravenna einnahm), von wo aus ebenso die transalpinen Beziehungen gepflegt wie der Sitz des Feindes Ravenna stetig im Auge behalten werden konnte.

---

[1]) Rutilius Namat. de reditu suo II. 63 f. Advehimur celeri candentia moenia lapsu Nominis est auctor sole corusca soror. Vgl. Reumont's Commentar: ‚Des Claudius Rutilius Namatianus Heimkehr übersetzt und erläutert von Pasius Lemniacus' (Berlin 1872) S. 188 ff. Vortreffliche Ausführungen über die Küstengegenden. Er erwähnt S. 174 den Aufenthalt Augustins zu Gorgon auf der Fahrt von Africa nach Luna.

[2]) Vgl. den Index zu Cassiodor's Variae ed. Mommsen. — Am 16. April 556 schreibt Papst Pelagius I den 7 Bischöfen „per Tusciam annonariam". Darunter sind die von Volaterra, Luna, Florentia. Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 56 Anm. 1.

[3]) Vgl. den Index zu Mommsen Cassiodorausgabe l. c.

[4]) Agathias I 11: Κεντουκελλαῖοι, Βολατερραῖοι, Λουναῖοι, Πισαῖοι. Das Jahr vorher (551) hatten die Gothen von hier aus auch Corsica besetzt.

Ticinum stand mit Tuscien über die Apenninenstrasse, die von Parma nach Luca führte, in Verbindung. Dieser Strasse hatte sich Narses bemächtigt[1]); während Luca belagert wurde, erwarteten bei Parma die Heruler des byzantinischen Heeres den Angriff der die Gothen unterstützenden Alemannen. Als sie eine Schlappe erlitten, kamen die Operationen diesseits und jenseits des Apennin eine zeitlang nicht zum Klappen; bis endlich Luca capitulirte[2]).

Die Herrschaft der Byzantiner über ganz Italien war nicht von Dauer. Die germanischen Hilfsvölker rebellirten und wenn Narses auch der Heruler Meister wurde, so waren andererseits die Langobarden, als sie 569 unter Alboin in Italien einrückten, überall siegreich. Und sie zeigten, dass sie unter byzantinischer Führung die strategisch in Betracht kommenden Positionen wohl kennen gelernt hatten. Sie setzten sich in Verona fest und machten sich sofort an die Belagerung von Ticinum; während diese sich noch hinzog, überstiegen sie auch den Apennin und plünderten in Tuscien[3]). Dann wurde Ticinum ihre Königstadt, für Tuscien aber Luca der Hauptsitz der langobardischen Machtstellung, da Florenz einem Angriff von Ravenna und Faventia her zu leicht ausgesetzt war. Man richtete sich durchaus auf dem Kriegsfusse ein.

Da man keine Flotte hatte, blieben die Küstenstriche im Machtbereich der Byzantiner, nicht nur längs des adriatischen Meeres in Venetien, sondern auch an der ligurisch-tuscischen „Maritima", von Ventimilia angefangen bis nach Luna; selbst Pisa scheint noch durch Jahrzehnte von den Langobarden unabhängig gewesen zu sein[4]),

[1]) Agathias I, 11 (von der dazu ausgesandten Streitmacht): τὰς Ἄλπεις τὸ ὄρος περιελθόντας, ὃ δὴ ἐν μέσῳ Τουσκίας τε τῆς χώρας καὶ Αἰμιλίας ἀνέχει — an den Po.

[2]) Agnellus ad a. 553 (Auct. ant. I p. 335): et (Narses) venit Lucam; expulit inde Gothos mense Septembri. Hiezu Agathias I, 12—19. Hartmann, Das ital. Königreich I, 339 würdigt das strategisch-topographische Moment ebensowenig, wie Davidsohn, Gesch. von Florenz, während doch Florenz damals seinen Vorrang in Tuscien an Luca zu verlieren anfieng.

[3]) Agnellus l. c. I, 336: post vero depraedata a Langobardis Tuscia obsiderunt Ticinum. (Befestigungsarbeiten in Ravenna), post haec vero exierunt Langobardi et transierunt Tusciam usque Romam. Hiezu Paul. diac. II, 26: Alboin, electis militibus, invasit omnia usque ad Tusciam, praeter Romam et Ravennam vel aliqua castra, quae erant in maris litore constituta.

[4]) Vgl. Gregorii reg. XIII, 36 (a. 603). Der Papst schreibt an den Exarchen Smaragdus (der im Kriege mit den Langobarden stand), er habe an die Pisaner geschickt: drumones eorum iam parati ad egrediendum nuntiati sunt. Wie auch Hartmann anmerkt, müssten danach die Pisaner damals noch unter byzantinischer Herrschaft gestanden haben. — Bei Georgius Cyprius wird Pisa nicht erwähnt.

während auf den kleinen Inseln, z. B. Elba, die Flüchtlinge aus dem Binnenlande sich anhäuften. Wie der Erzbischof von Mailand nach Genua, so flüchtete der Clerus von Faesulae nach Luna[1]), suchte der Bischof von Populonium auf Elba Schutz[2]), da die Langobarden gegen die römischen Institutionen ebenso durchgreifend vorgiengen, wie die Gothen während ihrer letzten Kämpfe, dann die ihnen zu Hilfe kommenden Alemannen und Franken. Der Schutz, den die byzantinische Flotte den italischen Küsten im Westmeer bieten konnte, hieng übrigens wesentlich ab von der Machtstellung des Reiches in den africanischen Provinzen, zu denen auch Sardinien (und Corsica) gehörten. Als am Ende des 7. Jahrhunderts das africanische Festland in die Hände der Araber fiel, hielten die Byzantiner gleichwohl noch einige Positionen, z. B. an der mauretanischen Küste, auch auf Sardinien[3]). Aber von der ligurisch-tuscischen Maritima konnten sie die langobardische Eroberung schon früher nicht mehr abwehren. Um das J. 640 n. Chr. nahm der Langobardenkönig Rothari die hiesigen Städte ein, angefangen vom Tuscischen Luna namentlich Genua, Saona, Varicotti (bei Noli), Albingaunum[4]). Der labile Zustand der byzantinischen Herrschaft an diesen Küsten hatte demnach beiläufig 70 Jahre gedauert. In dieser Zeit war Luna fortdauernd mit der Stadt Rom in Verkehr gestanden, wie wir aus der ziemlich lebhaften Correspondenz des Papstes Gregor I. mit dem Bischof Venantius von Luna ersehen; auch die Zustände in Stadt und Gebiet lernen wir daraus kennen. Man spricht von der „civitas" und vom „territorium Lunense", auch von dem „Lunenses partes", vom „portus Veneris", d. i. dem Hafen von Luna. Die „iudices", welche seit der Aufrichtung der byzantinischen Herrschaft in Function sind, finden wir in voller Thätigkeit. Die Gesetze des

[1]) Gregorii reg. IX, 143.

[2]) Gregorii M. dial. III, 11. Vgl. Gregor. reg. I, 15, wonach der Bischof von Rusellae beauftragt wird, auch die Diöcese von Populonium zu versehen. — Die Insel Elba unterstand dem Bischof von Populonium (später Massa maritima). Auch die Beziehungen zu Sardinien und Corsica waren (wie im Alterthum, vgl. Liv. 39, 30; Virgil. Aen. 10, 172 ff., im Uebrigen Corp. XI p. 412) von hier aus rege.

[3]) Vgl. Gelzer, Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung S. 30.

[4]) Paul. diac. IV 45: Romanorum civitates ab urbe Tusciae Lunensi universas quae in litore maris sitae sunt usque ad Francorum fines cepit. Vgl. Origo gent. Langob. 9. Fredegar IV, 71: Chrotarius cum exercito Genava maretema, Albingano, Varicotti, Saona, Ubitergio et Lune civitates litore mares de imperio auferens, vastat, rumpit, incendio concremans; populum derepit, spoliat et captivitate condemnat. Murus civitatibus supscriptis usque ad fundamento distruens, vicus has civitates nomenare praecepit.

byzantinischen Staates werden von ihnen missbräuchlich vielleicht minder streng gehandhabt, aber dafür von der geistlichen Obrigkeit eingeschärft, so z. B. bezüglich der christlichen Dienstboten und Colonen jüdischer Besitzer; galt das Dienstverhältnis wegen der Gefahr für den Glauben als unzulässig[1]), so unterlag das Zinsen der Coloni wenigstens einem solchen Anstande nicht; es bi dete nach wie vor die Grundlage der Agrarverfassung. Die Bodentheilung der römischen Zeit, wonach die einzelnen „fundi" in Evidenz gehalten werden, finden wir gelegentlich der Ausstattung eines Klosters, das Bischof Venantius stiftete, erwähnt: ebenso die Zusammenlegung von „fundi", wie wir sie aus den Veleiater Alimentartafeln kennen[2]). Das Gebiet der Stadt Luna die Macra eine Strecke aufwärts ist intact, man kann ausserhalb der Mauern Rechtsgeschäfte, die sich auf Ländereien beziehen, abschliessen. Es herrscht ein „modus vivendi", der auch von Luca her nicht in Frage gestellt ist; hier waltete bis 578 der Bischof Frigidianus, der im Rufe der Heiligkeit stand und von den Lucchesen auch in der Folgezeit immer hochgehalten wurde. Papst Gregor erwähnt in seinen Dialogen eine wunderthätige Handlung, die dem Frigidianus zugeschrieben wurde, nachdem ein Ausbruch des Auser (d. i. des Serchio) grossen Schaden verursacht hatte. Für diese Erzählung macht Gregor den Bischof Venantius von Luna als Gewährsmann namhaft[3]). Und wie Frigidianus in Luca so ward des Venantius Nachfolger Basilius in Luna als Heiliger und Patron der Kathedrale verehrt; was doch auch beweist, dass man dieser Epoche nicht nur einen zerstörenden, sondern auch einen constituirenden Charakter zuschrieb. Luna wird in den byzantinischen Provinciallisten regelmässig aufgeführt, so bei Georgius Cyprius[4]), so beim Geographen von Ravenna[5]). Aus der einen oder anderen Grab-

[1]) Gregor. reg. IV, 23. Papst Gregor an den Bischof Venantius: ut secundum piissimarum legum tramitem nulli Judaeo liceat Christianum mancipium in suo retinere dominio. Sed si qui penes eos inveniuntur, libertas eis tuitionis auxilio ex legum sanctione servetur.

[2]) Gregor. reg. VIII, 5: fundum Faborianum et Lumbricata in integrum constitutum territorio Lunensi miliario ab urbe plus minus secundo iuxta fluvium Macram et boves paria II tantum, gestisque municipalibus allegatis . . . .

[3]) Dialog. III, 9. Bischof Venantius war im Jahr 593, als Gregor die Dialoge abfasste, seiner Ordination wegen in Rom. Vgl. die Anm. Ewalds zu reg. IV, 21.

[4]) Georgius Cyprius verzeichnet unter den Städten der Urbicaria: Vintimilia, Genua, Luna, dazu κάστρον Ἴλβας, d. h. Elba. Vgl. Gelzer's Ausgabe p. XV, XIX, XXVI und 85. Ob auch der Portus Veneris genannt ist, bleibt in Folge der mangelhaften Textgestaltung zweifelhaft.

[5]) Geogr. Ravennas 249, 5: provincia maritima Italorum, quae dicitur Lunensis, et Vigintimilii et ceterarum civitatum. Aehnlich zählt Guido Pisanus

schrift, die sich aus dieser Zeit erhalten hat, geht hervor, dass nach den in Byzanz regierenden Kaisern datirt wird[1]). Da zu der dem Kaiser Phocas im J. 608 auf dem Forum zu Rom errichteten Säule Marmor von Luna verwendet ist[2]), kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in den Brüchen daselbst nach wie vor gearbeitet und das Material nach Rom geliefert wurde. Von den oberen Behörden der „Maritima" ist weiter nicht die Rede; wir erfahren aus den Schriften des Papstes Gregor nur, dass die Mailänder staatlichen und kirchlichen Würdenträger vor den Langobarden nach Genua entflohen waren, wo sie amtirten und mit Luna Verkehr unterhielten[3]).

Indem Bischof Venantius im Auftrage des Papstes daran gieng die verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen, erstreckte er seine Wirksamkeit nicht nur auf den näher gelegenen Portus Veneris[4]), sondern auch hinüber zu den Klosteransiedlungen auf den Inseln Capraria und Gorgona[5]).

Auch über Corsica erstreckt sich die Fürsorge des Papstes, der mit den Bischöfen der Insel, mit dem Exarchen von Africa (dem sie unterstand), desgleichen mit dem Hofe von Constantinopel correspondirte; nicht nur wegen des Seelenheils sondern ebenso wegen irdischer Bedürfnisse. Bereits machten die langobardischen Einflüsse auch auf

---

p. 304, 10 unter den Provinzen auf: Octava decima Vintimilia Ripariolum Lunensis quae et maritima. Bei Gregor. reg. IV, 20 sind erwähnt die Berichte quorundam de Lunensium partibus venientium.

[1]) Corp. XI 1409 (vom J. 573—574): „imp. d(o)m(i)n(o) Justin[o . . . .] ann(o) VIII[i].

[2]) Vgl. Jordan, Topographie der Stadt Rom im Alterthum I, 29.

[3]) Gregor schreibt reg. IX, 103 nach Genua an den obersten Beamten: Joannes vir magnificus qui praefecturae illic vices acturus advenit. Vgl. hiezu die Anm Hartmanns. Diehl, Études sur l'administrat. byz. p. 30, 45, 161. In Gregors dialog. IV 53 ist von einem in Genua verstorbenen Valentinus, ecclesiae Mediolanensis defensor, die Rede, wofür B. Venantius von Luna als Gewährsmann genannt wird. Der Papst empfiehlt dem in Genua sitzenden Bischof Constantius von Mailand den Venantius von Luna in Hinsicht auf die einzuleitende Reformation der klerikalen Zucht, wozu die Beihilfe des Constantius sich als nöthig erweist. Reg. IV 22. Vgl. auch ibid. XIII 33 (a. 603): B. Venantius als Schiedsrichter zwischen B. Deusdedit von Mailand und einem diesem unterworfenen Bischofe, dessen Sitz nicht genannt ist.

[4]) Gregorii M. reg. V, 17; V, 181.

[5]) Vgl. Gregor. reg. V, 5. An den Bischof Venantius: ut in Gorgonam insulam vectus, Saturninum expresbyterum, si post lapsum procurare sacra perget, excommunicet. V, 17 (in der Angelegenheit desselben expresbyter): eum in insula Gorgona atque Capraria sollicitudinem de monasteriis gerere permittimus. Ueber Gorgona auch reg. I, 50. Auch die Insel Monte Christo wird als Sitz von Mönchen erwähnt I, 49.

Corsica sich geltend, da die Grundbesitzer die Steuerlast unter byzantinischer Herrschaft immer drückender empfanden; im J. 595 versichert Gregor, dass viele derselben ihre Heimat verliessen, um auf langobardisches Gebiet zu übersiedeln[1]). Die Langobarden ihrerseits setzten zwar wiederholt nach der Insel über um sie zu plündern, aber eine dauernde Occupation hat erst zu Anfang des 8. Jahrhunderts stattgefunden[2]).

Vielmehr stellte sich, nachdem die ersten harten Massregeln der langobardischen Herrscher überwunden waren, überall ein ruhigerer Zustand her. Der Verkehr von Luna und Luca über den „Mons Bardonis", wie er jetzt genannt wurde, kam wieder in Gang, für die Langobarden wie für die Römer, da dieser Weg über Parma links nach Pavia, rechts nach den unter byzantinischer Herrschaft sich befindlichen Städten führte. Nur wenn Feindseligkeiten eintraten, wurde der Verkehr unterbrochen und die Reisenden abgefangen, bis zum nächsten Friedensschluss[3]).

Da die byzantinischen Städte an der tuscisch-ligurischen Maritima von denen im Polande durch die langobardischen Occupationen auseinandergerissen waren, so musste es von Bedeutung sein, die Sicherheit des internationalen Verkehres, die Verwendbarkeit der Strassen, z. B. für die Langobarden von Pavia über Ravenna nach Benevent, für die Byzantiner von Luna nach der Aemilia und von da nach dem Venetianischen vertragsmässig festzustellen. Das dürfte, vielleicht zur Zeit, da Kaiser Phocas im J. 605 den Frieden mit den Langobarden abschloss[4]) bezüglich der Strasse von Luna über den Mons Bardonis nach Parma (von da weiter nach Regium, Mantua, Mons Silicis, die

[1]) Reg. V, 38: Corsica vero insula tanta nimietate exigentium et gravamine premitur exactionum, ut ipsi qui in illa sunt eadem quae exiguntur complere vix filios suos vendendo sufficiant. Unde fit, ut derelicta pia republica possessores eiusdem insulae ad nefandissimam Langobardorum gentem coguntur effugere. Vgl. Dove (1894) S. 20 f.

[2]) Vgl. Dove, de Sardinia insula p. 23 f.

[3]) Vgl. Paul. diac. IV, 20: capta est filia regis Agilulfi cum viro suo Gudescalco nomine de civitate Parmensi ab exercitu Gallicani patricii, et ad urbem Ravennatium sunt deducti. Das ergab einen Kriegszustand (IV, 28). Agilulf nimmt Mantua ein, auch Brexillum. Darauf gibt der Patricius Smaragdus nach, und es wird im J. 605 Frieden geschlossen. Filia vero regis mox a Ravenna Parmam rediit.

[4]) Vgl. die Inschrift der Phocassäule in Rom Corp. inscr. Lat. VI 1200: pro quiete procurata Ital(iae) ac conservata libertate. Der liber pontif. ed. Mommsen p. 163 meldet in der Vita des Papstes Sabinianus (Nachfolger Gregors d. Gr. 604—606): tunc facta pace cum gente Langobardorum. Uebrigens werden wiederholte Friedensschlüsse erwähnt, z. B. Paul. diac. IV 40 zum J. 612.

bis zum letzten Kriege byzantinisch gewesen waren) thatsächlich statuirt worden sein. Darauf basirt nach meiner Ansicht das „confinium", das im 8. Jahrhundert bei den Verhandlungen der Päpste mit den Frankenherrschern für die Romana respublica in Anspruch genommen worden ist[1]). Eine „Grenzlinie" war die angegebene nur in dem Sinne, wie Strassenrouten es in dieser Zeit auch sonst waren. Sie wurde römischerseits von Luna, langobardischerseits von Luca aus begangen. Sie hat in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, wo die nach Rom reisenden Nordländer sie viel benutzten, ihre weitere Ausgestaltung durch Anlegung von Hospizen u. s. w. erhalten[2]); woran wie auf der einen Seite Parma, so auf der anderen Luna in erster Linie interessirt war. Daher stellten sich auch genauere Itinerarangaben fest, während das Alterthum solche noch nicht gekannt hatte.

Obwohl die Lunenser von König Rothari seiner Herrschaft unterworfen worden waren, behielten jene Abmachungen über den Apenninenweg gleichwohl ihren Wert, ja Luna muss sich jetzt noch weiter entwickelt und namentlich unter langobardischer Aegide auch der Anschluss der Insel Corsica an die tuscisch-ligurische Küstenlandschaft sich vollzogen haben[3]). Und weil Luna damals (wie früher Populonium, später Pisa) hier die führende Stellung einnahm, wird dies ein Anschluss Corsica's an das Lunensische gewesen sein, was in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in den „promissiones" der Frankenkönige zum Ausdruck kommt. Die Lunenser griffen nach allen Seiten um sich, indem sie die sich kreuzenden Interessen der Nachbaren, ganz wie auf der anderen Seite des Meeres Venedig, zu ihren Gunsten ausnützten. Denn mit dem byzantinisch-römischen Theile von Italien fühlten sie sich trotz ihrer Unterwerfung gleichwohl wie früher verbunden. Wir hören, dass sie im J. 727 an einem Pronunciamento

[1]) Nach der bekannten Stelle in der Vita Hadriani I papae (I p. 498 ed. Duchesne) über das „confinium": a Lunis (cum insula Corsica), deinde in Suriano, deinde in monte Bardonis, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio, exinde in Mantua atque Monte Silicis. — Der Besitz von Mantua, Parma, Reggio hatte in den Jahren unmittelbar vor 605 wiederholt gewechselt. Mons Silicis kam in Folge der Zerstörung von Patavium (Paul. diac. IV, 23) zu grösserer Bedeutung, die für jene Gegenden durch Jahrhunderte sich erhielt. Vgl. Bresslau, Jahrb. Konrad's II. Bd. 1, 428.

[2]) Paul. diac. V, 27. VI, 58. Vgl. im Allgemeinen J. Zettinger, Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenlande bis zum J. 800. Röm. Quartalschrift, 11. Supplementheft (1900).

[3]) Vgl. Dove, Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste. Sitzungsber. der Münchener Akad. 1894 S. 209. Papst Hadrian I im J. 778 über die auf Corsica von den Langobarden entrissenen Patrimonien: per annorum spatia ablata atque ablata sunt.

gegen den bilderstürmenden Kaiser Leo sich betheiligten (dessen Flotte drei Jahre später auf der Adria einen Unfall erlitt). Der Anschlag gieng im römischen Tuscien von Manturianum (westlich vom Lago di Bracciano) aus und fand auch in Biera Anhänger[1]); da aber der Papst dagegen war und den byzantinischen Behörden mit seiner Autorität beistand, konnte der Anstifter in Manturianum getödtet und die Meuterei unterdrückt werden. Die kirchlichen Kreise in Luna standen zu dem Papste in engstem Einvernehmen, so dass die Bischöfe dieser Stadt auch jetzt an den römischen Synoden sich eifriger betheiligten, als die anderen Bischöfe des nördlichen Tuscien[2]). Offenbar war der Seeverkehr bequemer als der Landweg, ganz abgesehen davon, dass man auf diesem einer Art Passierschein bedurfte, um durchzukommen. Seitdem die Frankenherrscher mit der römischen Kirche conspirirten, wurden die Langobardenkönige misstrauischer und überwachten den Strassenverkehr.

Als dann die Leiter der römischen Kirche bei den Königen Pippin und Karl die entscheidenden Schritte Namens der Romana respublica thaten, wurde bei Festsetzung des alten Besitzstandes auch Luna nicht vergessen, vielmehr zusammen mit Corsica und dem Apenninenwege über den Mons Bardonis in die Interessensphäre des künftigen Kirchenstaates miteinbezogen[3]); indem man die Route von Luna bis Monselice als eine

[1]) Vgl. den liber pontifical. I p. 408: venit in partibus Tusciae in castrum Manturianense quidam seductor, Tiberius nomine, cui cognomen erat Petasius, qui sibi regnum Romani imperii usurpare conabatur, leviores quoque decipiens, ita ut Manturianenses, Lunenses atque Blerani ei sacramenta praestitissent. — Manturianum (dessen Bischof auf den römischen Synoden dieses Jahrhunderts erscheint) ist das auch in den Privilegien der römischen Kirche genannte Monteranno, wie Duchesne p. 483 n. 43 (gegen p. 413 n. 41) bemerkt. Was er an letzterem Orte über die Lunenses sagt, ist zu berichtigen, die Theilnahme derselben an jenem Pronunciamento zu erklären. Vgl. auch Bury, a history of the later Roman Empire II p. 443 f.

[2]) So unter P. Stefan III (768—772). Liber pontif. I p. 474. Neben dem Bischof von Luna erscheint auf der römischen Synode von 769 der Bischof von Populonium. Aus dem langobardischen Tuscien sind sonst nur die Bischöfe von Castrum (bei Acquapendente), Tuscana (Toscanella), Balneoregis (Bagnorea) da. — Im J. 826 war Bischof Bertoald von Luna auf der von P. Eugen II abgehaltenen römischen Synode anwesend. Vgl. Monum. German. Leg. II B p. 14.

[3]) Vgl. Sickel, Das Privileg Otto I. für die röm. Kirche S. 135; Dove (1894) S. 202. Beide denken an eine kartographische Darstellung (mit Itinerarangaben, nach Art der Peutingerschen Tafel). Dazu wäre zu vergleichen Mommsen über die Ravennatische Kosmographie S. 96 ff.: die Karte des Kosmographen, die in den karolingischen Klosterschulen gebrauchten Karten, die Itinerarien als Abschriften der Karte.

Grenzlinie hinstellte, die das Langobardenreich zwischen den Franken und dem Papste theilen sollte[1]). War doch in der Zeit zwischen 754 und 774 alles schwankend; selbst das tuscische Herzogthum in Luca zeigte sich unter Desiderius geneigt, den Schutz des Papstes zu acceptiren und dafür alles zu versprechen, was man wollte. Wenn der Königszins, den das Langobardische Tuscien früher nach Pavia gezahlt hatte, gemäss dem Privileg Ludwig's des Frommen vom J. 817 nunmehr nach Rom zu leisten war, so wird dies wohl mit Recht als ein Compromiss zwischen den 754 und 774 erhobenen Ansprüchen des Papstes und den fränkischen Langobardenherrschern angesehen.

Da die Durchführung jener ausschweifenden „Verheissungen" von Karl d. Gr. sistirt und durch concretere Abmachungen ersetzt wurde, haben jene für Luna zunächst keine praktischen Folgen gehabt. Namentlich bei den Verhandlungen vom J. 787 spielt Luna keine Rolle, während Rusellae, Populonium und andere Orte des langobardischen Tuscien damals dem Papste eingeräumt wurden. Ebensowenig wurde über Luca verhandelt[2]). In Bezug auf Corsica wird von P. Hadrian 778 die Rückgabe der dahier weggenommenen Patrimonien der römischen Kirche verlangt, erst im J. 808 von P. Leo vielleicht weitergehenden Ansprüchen Ausdruck gegeben. Auch hier ohne durchzudringen; und bald erhoben sich für Italien und das Gesammtreich ganz andere Sorgen[3]). Um diese Zeit begannen nämlich die Anfälle der Saracenen auf die italischen Küsten grössere Dimensionen anzunehmen, da die Schutzwehr, welche früher die byzantinische Flotte, wenigstens theilweise, geboten hatte, seit dem Abfall Italiens nicht mehr vorhanden war. Im J. 806 wurde Corsica heimgesucht, wogegen der Graf von Genua ent-

[1]) So Kehr, Histor. Zeitsch. 70, 385 ff. vgl. Göttinger Gel. Anz. 1895 S. 694: was Duchesne, les premiers temps de l'état pontifical (754—1073), Paris 1878, p. 71 als erwägenswert bezeichnet. Auch Dove stimmt bei. Hingegen sind die Ausführungen von Sackur (Mitth. d. österr. Inst. XIX S. 55 ff.) wenig glücklich. Der Pass von La Cisa ist in der Zeit zwischen 570 und 754 niemals Reichsgrenze gewesen, da vielmehr Luca zu den ersten Occupationen der Langobarden gehörte. Und eine Festungslinie war hier auch nicht. — Militärisch besetzt scheint von den Byzantinern um 600 n. Chr. hingegen die Position von Bismantua gewesen zu sein (vgl. Gelzer, Georgii Cyprii desc. p. 98 ad 623 c. Hiezu mein „Bobbio" S. 532 Anm.). Wohl auch Ferronianum (vgl. Gelzer, l. c.), d. i. Frignano, also die östlicher liegenden Uebergänge, wie auch die via Flaminia.

[2]) Vgl. die Reichstheilung vom J. 806. Das westliche Oberitalien „una cum ducatu Toscano usque ad mare australe et usque ad Provinciam" wird beisammenbehalten. — Nur Benedictus a S. Andrea redet auch später noch von ganz Tuscien. Forschungen z. D. Gesch. XIV, 427 f.

[3]) Nebenbei bemerkt, wurde 801 der von Harun al Raschid an Kaiser Karl geschenkte Elefant in Portus Veneris gelandet. Einhardi ann. ad. a.

sendet, und als dieser im Kampfe fiel, weiter gehende Rüstungen angestellt wurden, aber ohne für die nächsten Jahre wiederholte Katastrophen hintanhalten zu können[1]) Erst 828 kam es zu einem kühnen Unternehmen von Tuscien aus, indem der Graf Bonifacius (von Luca), dem eine umfassendere Gewalt und namentlich auch der Schutz von Corsica anvertraut war, mit seinem Bruder und einigen tuscischen Grafen die „befreundeten" Sardinier zur Cooperation heranzog. Es wurde ein Streifzug nach Africa in die Gegend der alten Städte Utica und Carthago unternommen[2]). Auch in den folgenden Jahren bleibt dem tuscischen „Markgrafen" der Schutz Corsica's speciell anvertraut[3]), während die Sarden sich selbst zu wehren wissen.

Im Allgemeinen dauerte die maritime Ohnmacht Italiens trotzdem fort und es wurde davon neben anderen Seestädten namentlich auch Luna schwer betroffen, wo im Jahre 849 Mauren und Saracenen landeten und plünderten[4]). Als Kaiser Ludwig im Jahre 866 neue Rüstungen gegen die Saracenen anordnete, wobei die Aushebungsbezirke bestimmt wurden, finden wir (neben Pisa und Luca) auch Pistoria und Luna einem eigenen Missus unterstellt[5]).

Bereits hatten sich zu den Gegnern die seetüchtigen Normannen gesellt. Schon im J. 825 drangen diese den Arnus herauf raubend bis Faesulae vor[6]), im J. 860 kamen sie wieder, von der Rhonemün-

[1]) Vgl. Mühlbacher, Reg.[2] n. 422[b] ad a. 806; n. 428[a] ad a. 807: die Mauren in einem Hafen Corsicas geschlagen. Weitere Seerüstungen im J. 808. Im J. 809 wird eine Stadt Corsicas von spanischen Mauren geplündert (n. 441[a]): im J. 810 Corsica, ohne Besatzung, fast ganz verheert; 813 fängt der Graf von Ampurias bei der Insel Majorca acht Schiffe einer maurischen Flotte ab, die mit Beute beladen aus Corsica heimkehrt und befreit über ein halbes Tausend gefangener Corsen — woraus erhellt, dass es sich wie einst im Alterthum so auch jetzt wieder um Sklavenjagden handelte. Im J. 825 gab ein Capitulare Lothar's I. Anordnungen für die Grafen, die das Aufgebot nach Corsica zu führen haben. Mühlbacher[2] 1 23.

[2]) Einhardi Ann. ad a. 828. V. Hlud. c. 42. Vgl. Mühlbacher Reg. 852[c]. Dove a. a. O. 218.

[3]) So warnt im J. 846 Adelvertus, tutor Corsicanae insulae (Adalbert I., Markgraf von Tuscien, Sohn des Bonifacius) den Papst Sergius II. vor dem Ueberfall durch eine africanische Flotte. Vita Sergii II. c. 44. Vgl. Dove, Sitzungsber. a. a. O. 218 f. Wenige Jahre nachher (852?) siedelt der Papst Leo IV. mit Bewilligung der Kaiser Lothar und Ludwig Corsen, welche „ob timoren Saracenorum" geflüchtet sind, in der Hafenstadt Portus an. Jaffé[2] n. 2617. Vgl. Dove (1894) S. 219 f.

[4]) Prudentii Ann. ad a. 849: Mauri et Saraceni Lunam, Italiae civitatem, adpraedantes, nullo obsistente maritima omnia usque ad Provinciam devastant.

[5]) Mon. Germ. Leg. I 505: Pistoris et Lunis.

[6]) So Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 81 f. Forschungen I, 27.

dung her, und nahmen Pisa ein sowie andere Städte, die geplündert und verwüstet wurden[1]).

Unter diesen „anderen Städten" scheint sich auch Luna befunden zu haben, wenngleich die Erzählung, die darüber bei den Normannen umlief mit mancherlei fabelhaften Zügen versetzt ist. Es wird ein Ueberfall der Stadt Luna geschildert, in der die Normannen dadurch ein furchtbares Blutbad anrichten, dass ihr Anführer sich erst vom Bischof zum Schein taufen, dann wie ein Verstorbener auf der Bahre in die Kathedrale bringen lässt, um plötzlich wieder lebendig zu werden. Luna soll von ihnen, im Wahn es sei Rom, geplündert und zerstört worden sein[2]).

Das Ereignis hat noch nach Jahrhunderten in den Ueberlieferungen der Normannen und weiterhin in der nordischen Heldensage überhaupt eine Rolle gespielt[3]). Für Luna bedingte diese Katastrophe den Niedergang seiner Seemacht (doch ist 866 davon nicht Notiz genommen). Dagegen blieb der Landweg von Rom über Tuscien nach der Lombardei, und umgekehrt, der über Luna führte, nach wie vor in Frequenz. Als im J. 866 gegen die Sarazenen gerüstet wurde, hatten die Tuscier „cum populo qui de ultra veniunt" auszumarschiren und die Richtung über Rom zu nehmen[4]). Nachdem Lothar II. im J. 869 auf der Rückkehr von Rom in Luca erkrankt war, kehrte er wieder genesen über Placentia in die Heimat zurück. Dann kamen die Partikularinteressen empor, so dass Papst Johann VIII. als er im J. 877 nach

---

[1]) Prudentii ann. ad a. 860: Dani, qui in Rhodano fuerant, Italiam petunt et Pisas civitatem aliasque capiunt, depraedantur atque devastant.

[2]) Dudo, de moribus et actis primorum Normanniae ducum I, 3. Dümmler bemerkt in den Forschungen z. deutschen Gesch. VI, 367: „Hier könnte immerhin eine geschichtliche Thatsache zu Grunde liegen". Man vgl. auch Ph. Lauer in den Mélanges d'archéologie et d'histoire XIX (1899) p. 308, über eine poetische Bearbeitung der Einnahme Roms durch die Saracenen im J. 846 und die Anfänge der Leostadt. Hiezu jedoch N. Archiv XXV, 883.

[3]) Ueber die Verarbeitung des Stoffes durch einen anglonormannischen Trouvère des 12. Jahrhunderts, Benoît de St. Maur, und über den Nachklang dieser Sagen in der Literatur überhaupt vgl. Näheres in (Reumonts) „Uebersetzung und Erläuterung von des Claudius Namatianus Heimkehr von Itasius Lemniacus" (Berlin 1872) S. 191. Hieher gehört wohl auch die Geschichte vom „Meerwunder" im Dresdener Heldenbuch von 1472 (von d. Hagen und A. Primisser, Der Helden Buch Bd II): Agilulf, König der Langobarden und seine Gemahlin Deudalinda wohnen in der Nähe des Meeres Ihre Residenz heisst Luneria. Hier wird die Königin von einem „Meerwunder" überrascht. Vgl. Zeitschrift f. bildende Kunst 1900 (Juni) S. 200.

[4]) Vgl. Mühlbacher, Reg.[1] n. 1198.

Frankreich reiste, um die Erfüllung der „Verheissungen“ zu erlangen[1]), den Seeweg (über Genua) einschlagen musste; denn der Markgraf Adalbert von Tuscien stand ihm feindselig gegenüber. Dagegen war Johann VIII. einige Jahre zuvor (872 oder 873) mit Erfolg für einen Candidaten bei dem Grafen Suppo eingetreten, als nämlich das Bisthum von Luna erledigt war[2]). Dieser Candidat hies Waliarius; er wird identisch sein mit dem Bischof Gualcherius, dem Karl d. D. ein Privileg verlieh und dessen Streitigkeiten mit dem Abt von Bobbio der Kaiser in seiner Gegenwart entscheiden liess[3]).

Eine besondere Rolle spielte Luna gelegentlich des Römerzuges Arnulfs (895). Der König schlug mit einem Theil seines Heeres (während der andere über Bologna nach Florenz vorrückte) den Weg über den Mons Bardonis ein. Es war im Dezember und noch dazu die Witterung höchst ungünstig; Regengüsse und Ueberschwemmungen hemmten den Vormarsch. Da unter den Pferden eine Seuche ausbrach, musste man das Gepäck auf gesattelten Ochsen fortschaffen. Auch trat Mangel an Lebensmitteln ein. Endlich traf man in Luna ein, wo man sich einige Erholung gönnen konnte und Arnulf das Weihnachtsfest feierte[4]), seitwärts von Luca, in dem der unfreundlich gesinnte Markgraf Adalbert von Tuscien sass.

Dieselbe Strasse über den Mons Bardonis zogen 3 Jahre später (898) die Tuscier gegen den Kaiser Lambert[5]); ebenso Berengar, als er im J. 915 nach Rom gieng, um die Kaiserkrone zu erlangen[6]). Es blieb die gewöhnliche von Pavia (über Luca) nach Rom führende Verbindungslinie, so lange die alten Machtverhältnisse bestehen blieben, d. h. das Schwergewicht in Tuscien sich nicht von Luca nach Florenz verschob (was in Folge des Investiturstreites geschah).

---

[1]) Vgl. über den Bericht des Libellus de imperat. potestate nunmehr Duchesne, les premiers temps de l'état pontifical p. 136 (mit Beziehung auf Lapôtre, Le pape Jean VIII).

[2]) Vgl. N. Archiv V 298 f. Supponi comiti: obiise Lunensis ecclesie praesulem audientes, ad ipsius successionem satis nobis idoneus et aptus praesentium gerulus litterarum Waliarius nomine visus est. — Ueber Suppo vgl. Desimoni, Sulle marche p. 196 f. Er hatte 871—876 die Mark Spoleto inne; er war überdies Graf von Turin und von Asti.

[3]) Vgl. Ughelli I² p. 837. Dipl. Otto II. n. 253 vom J. 981.

[4]) Annal. Fuldens. ad a. 895: ipse cum Francis per superiores partes Alpium — usque civitatem Lunam pregreditur. Ibi natale domini celebrat. Vgl. Mühlbacher, Gesch. der Karolinger S. 635.

[5]) Liutprand antap. I, 39—41.

[6]) Vgl. Duchesne, les premiers temps p. 166. Ueber Berengars Beziehungen zu Tuscien vgl. Dümmler, Gesta Berengarii p. 58. Davidsohn, Geschichte von Florenz I 98.

In dieser Zeit traten Bisthum und Comitat von Luna deutlicher hervor. Das Gebiet der Stadt, beziehungsweise Comitat und Bisthum war ziemlich ausgedehnt, da im Westen das Thal des Flusses Var dazu gehörte[1]); hier grenzte der Comitat von Genua an[2]). Im Norden reichte das Lunensische längs der Macra bis an den Kamm des Apennin, der zugleich die Grenze von Tuscien bildete. Südwärts waren die Stadtgebiete von Pisa und Luca die Anrainer[3]).

Die Bischöfe von Luna finden wir im 9. und 10. Jahrhundert eifrig bemüht, den Besitz ihrer Kirche zu wahren und zu mehren. Die Immunität war ihnen vom Kaiser Karl III. verliehen, von Kaiser Berengar im J. 900 bestätigt worden[4]). Ebenso wussten die Bischöfe unter den Ottonen zu ihrem Rechte zu kommen, wie die Urkunden dieser Zeit darthun[5]).

In weltlicher Beziehung schalteten die Markgrafen von Tuscien, welche die Grafschaft von Luna (entsprechend dem Umfang des Bisthumssprengels) selbst in der Hand gehalten, eventuell durch einen Sohn des Hauses verwaltet zu haben scheinen; gelegentlich wird ein Vicecomes genannt[6]). Zudem hatte das markgräfliche Geschlecht bedeutenden Grundbesitz inne, der seinen Sprösslingen zu Gute kam, auch als sie von einer Markgrafschaft kaum mehr als den Namen besassen[7]), überdies durch zahlreiche Theilungen einzelne Zweige sehr heruntergekommen waren. Die Stellung des alten markgräflichen

[1]) Conrad II. (St. 1933, Ughelli I² p. 840) nennt 1027 „abbatiolam Brumiadae nomine (d. i. Brugnato) in comitatu Lunensi situm".

[2]) Die Geschichte dieser Abgrenzungen ist in Dunkel gehüllt. Agathias II. 12 rechnet Genua zu Tuscien: Τουσκίας μὲν ἔστιν ἐσχάτη. Der Anonymus Ravennas zählt Luna und Genua zur Maritima, Paul. diacon. nimmt Genua, Dertona, Bobbio für die Alpes Cottiae in Anspruch, während er Luna zu Tuscien rechnet. Ueber die Mark Genua vgl. Ficker, Forschungen I. 261 f., 249. Die Otbertiner amtirten auch dort, z. B. in Lavagna (994).

[3]) In den päpstlichen Bestätigungsbullen (seit Eugen III. a. 1149) werden die zum Bisthum Luna gehörigen Pfarrgemeinden (plebes) namentlich aufgeführt.

[4]) Ughelli, Italia sacra I² 835. Dümmler, Gesta Berengarii p. 172 n. 28. Immunitätsurkunde für Bischof Adelbert, mit Berufung auf „praeceptum domni Karoli autoritatesque nostrorum praedecessorum regum". Das Privileg Karls III. ist „deperditum".

[5]) Otto I. im J. 963 (Ughelli I² 836, vgl. Dümmler-Köpke, Jahrb. Ottos I. S. 345); Otto II. im J. 981.

[6]) Vgl. die Gründungsurkunde des Klosters S. Caprasio zu Aulla im Lunensischen, vom J. 884. Muratori Antich. Estens. I p. 210. Die Stiftung geht aus vom Grafen, zugleich Markgrafen (comes et marchio) Adalbert. Vgl. Dümmler, Jahrb. III, 16; 369 A. 2.

[7]) Wobei ich auf Muratori, Desimoni, Dümmler, Bresslau verweise, ohne auf die controversen Punkte einzugehen.

Geschlechtes war erschüttert, seitdem Heinrich II. dessen Opposition durch Aechtung und Güterconfiscation gebrochen hatte (1014)[1]). Dafür spielte unter diesem Herrscher wie unter seinem Nachfolger der Bischof Wido von Luna eine nicht unbedeutende Rolle. Als eine der Stützen der kaiserlichen Partei betheiligte er sich (mit dem Bischof von Volterra) an der Berathung über die italischen Angelegenheiten, die im J. 1019 von Kaiser Heinrich auf einem Reichstage zu Strassburg abgehalten wurde[2]). Er begleitete auch Conrad II., der über den Mons Bardonis kam, nicht ohne in Tuscien Widerstand zu finden[3]), auf seiner Kaiserfahrt nach Rom (1027). Da Conrad weniger schroff vorgieng als sein Vorgänger, hatte dies zugleich zur Folge, dass zwischen den neuen Inhabern der Mark Tuscien und dem alten markgräflichen Hause ein „modus vivendi" zu Stande kam[4]). Das alte markgräfliche Geschlecht behielt den Comitat von Luna, dazu Theile der markgräflichen Befugnisse im Gebiete von Genua[5]). Aber auch die Nachkommen des Markgrafen Rainer erhielten sich nicht im Besitze der Markgrafschaft Tuscien (wennschon sie in der Gegend von Arezzo reich begütert blieben, den Titel Markgraf und einen Theil der

---

[1]) Stumpf 1633. 1634. Vgl. Pabst Jahrb. Heinrichs II. Bd. 2, 435. Bresslau, Jahrb. Konrads II., Bd. 1, 416. H. Bloch, N. Archiv d. Ges. XXII S. 26 ff. Auf die im Einzelnen dunkeln Punkte (wie den Zusammenhang der „Otbertiner" mit den älteren Markgrafen Tusciens) gehe ich nicht ein. An dem Widerstand gegen Heinrich II. betheiligten sich ausser vier Otbertiner Markgrafen (drei Söhne Otberts II., einem Sohn Otberts III.) auch der Graf Albert von Parma (St. 1655) und seine Söhne. Die Anschläge der weltlichen Magnaten wurden durch die kirchlichen zu nichte gemacht. Unter diesen befand sich neben den Bischöfen Leo von Vercelli und Heinrich von Parma auch B. Wido von Luna. — Möglich, dass die Otbertiner übrigens nicht alle gegen Heinrich II. standen. Vgl. Bloch S. 32.

[2]) Mon. German. Leg. II. 38. Stumpf 1734. Vgl. Bresslau, Jahrb. Heinrichs II., Bd. 3, S. 139. H. Bloch, a. a. O. S. 101.

[3]) Vgl. Wipo c. 15: ad Romam tendere coepit. Veniens autem ad Lucam civitatem, invenit eam sibi adversam cum Reginhero marchione. . . . . post paucos dies civitatem et marchionem in deditionem acceperat.

[4]) Jahrb. Konrads Bd. 1 S. 136 f. Ueber den (aus der Gegend von Arezzo stammenden) Markgrafen Rainer ebenda S. 444 ff. Ficker, Forschungen I, 263 Anm. 1. II, 245. Desimoni, Sulle marche p. 214 f. Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 129.

[5]) Albert Azzo II. schenkt a. 1050 Güter an das Kloster S. Venerio bei Portovenere; er bezeichnet sich dabei als marchio et comes istius Lunensis comitato, filius b. m. itemque Alberti similiterque Aczo et marchio et comes (wozu doch ebenfalls Lunensis comitatus ergänzt werden muss. Es ist Albert Azzo I., der 1014 in die Verschwörung gegen K. Heinrich II. verwickelt war). Muratori Ant. Estens. I, 83. Vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II., Bd. 1 S. 421. 426 f.

markgräflichen Rechte, z. B. die Notarernennung behielten[1]), auch anderswo im Reichsdienste noch ansehnliche Stellungen bekleideten), vielmehr wurde bald nach 1027 Bonifaz von Canossa Markgraf in Tuscien[2]). Dessen Haus stammte zwar aus Luca, hatte aber den Kern seiner Besitzungen in den Comitaten nordwärts des Apennin, wo dessen Burgen die Uebergänge von Reggio, Modena, Bologna in der Richtung auf Florenz beherrschten. Das wurde für die Amtswaltung des mächtigen Geschlechtes, die fast 90 Jahre (bis 1115) währte, von ausschlaggebender Bedeutung. Während seit fünfhundert Jahren die erste Rolle in Tuscien Luca gespielt hatte, da es die Residenz der Herzoge und Markgrafen war, kam jetzt Florenz in jeder Beziehung zu bevorzugter Geltung[3]), auch hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse. Die Markgrafen residirten, wenn sie nach Tuscien kamen, mehr dort als in Luca, wogegen diese Stadt und ebenso Pisa in Opposition traten[4]). Das blieb so als die Hinterbliebenen des Markgrafen Bonifaz (gestorben 1050) und namentlich dessen Tochter Mathilde die gegen das Kaiserthum sich erhebende Macht der römischen Kirche unterstützten. Als Heinrich IV. darauf reagirte, hatte er alle durch die neue markgräfliche Gewalt bedrückten Faktoren für sich: die Abkömmlinge des alten Markgrafenhauses der Otbertiner[5]), die Städte Luca und Pisa, den Bischof von Luna.

---

[1]) Vgl. Ficker, Forsch. II S. 74. 79. I S. 263 A. 1.

[2]) Vgl. Bresslau a. a. O. 451. Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 157. Ughelli I² p. 837 rechnet den Bischof Gottfried von Luna (Zeitgenossen Otto II. und III.) zum Hause Canossa. Derselbe sei später nach Brixia versetzt worden. Diese Daten stimmen nicht mit Bresslau S. 433, 435. Uebrigens verschwägerte sich das Haus Canossa anfangs des 11. Jahrhunderts mit den Otbertinern. Ebenda S. 434.

[3]) Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz I. 119. 199. 189. Forschungen I, 43. 45. Im J. 1050 weilte P. Leo IX. in Florenz. Im J. 1058 fand in Florenz ein Concil statt. Papst Stephan IX. starb 1058 in Florenz, dessen Bischof Gerhard als Nicolaus II. sein Nachfolger wurde. Nach inm wurde 1061 Bischof Anselm von Luca als Alexander II. Papst.

[4]) Vgl. Ficker, Forschungen I 256. III 409. Davidsohn, Forschungen I 42 f. Im Privileg für Luca von 1081 sagt Heinrich IV.: consuetudines etiam perversas a tempore Bonifatii marchionis (d. i. zu Anfang des 11. Jahrhunderts, nach Davidsohn) duriter eisdem impositas omnino interdicimus et ne ulterius fiant precipimus. Für Pisa (ebenfalls 1081): die Leistungen der Stadt werden auf das Mass zurückgeführt, quomodo fuit consuetudo tempore Ugonis marchionis. (Vgl. über diesen gest. 1001, Davidsohn, Gesch. von Florenz I 121). Durch eidliche Aussage der ältesten Leute soll das festgestellt werden. — Ueber die Belagerung von Florenz 1082 durch Heinrich IV. vgl. Davidsohn, Forsch. I 63 f. Ebenda über Heinrichs Aufenthalt in Luca (1081) und Pisa (1082).

[5]) Bestätigung der Besitzungen für die Abkömmlinge des Markgrafen

Der Bischof fühlte umsomehr das Bedürfnis nach einer starken kaiserlichen Gewalt, weil er sonst den Uebergriffen seiner Nachbarn preisgegeben war. So sehen wir Heinrich III., der überhaupt in Tuscien kräftig eingriff, 1055 persönlich im Hofgerichte zu Roncalia einen Streit des Bischofs von Luna gegen Gandulf von Luca entscheiden[1]).

Viel Verdruss machte den Bischöfen von Luna die Unbotmässigkeit der Klöster ihrer Diöcese, so namentlich von S. Peter zu Brugnato im Thal des Var[2]). Während von Otto III. im J. 996 diesem Kloster die Unabhängigkeit gegenüber den Ansprüchen des Bischofs von Luna zugesichert worden war[3]), hat Conrad II. dem Bischof Wido dessen Besitz bestätiget[4]). Aber ein Jahrhundert nachher (1133) kamen andere Gesichtspunkte zur Geltung. Damals, da Papst Innocenz II. für Genua und Pisa die kirchlichen Verhältnisse einer völligen Neuordnung unterzog, geschah dies, was Genua anlangt, zum Nachtheil der Kirche von Luna. Es wurde nemlich Brugnato zu einem Bischofsitz creirt und dieser der neuen Erzdiöcese von Genua unterstellt[5]). — Ein anderes Kloster, das sich störrig erwies, war die Familienstiftung der alten Markgrafen S. Caprasio zu Aulla. Weil (um 1130) wegen Krankheit des damaligen Bischofs Philippus von Luna auf dessen

Albertus Azzo II. durch Heinrich IV. im J. 1077. Stumpf 2986. Vgl. Muratori Ant. Estens. p. 40 f. Bresslau, Jahrb. Conrads II., Bd. 1, 420 f. Der Estensische Zweig des markgräflichen Geschlechtes besass „in comitatu Luuense: Pontremulum, Filateram, Casteulo, Verugula, Mazucasco, Venegla, Comanum, Panigalem cum omni re Guidonis filii Dodonis, abbatia s. Caprasii, Martula“ und andere Castelle. Die Malaspina erscheinen noch später (z. B. 1202) hier mit den Este enge verknüpft (Lünig II, 253).

[1]) Muratori Antiquit. III, 645. Stumpf 2471. Hiezu Steindorf, Heinrich III. Bd. 2 S. 300 und 390. Ueber Heinrichs III. Eingreifen in Tuscien vgl. Ficker, III S. 410: Begünstigung der Städte gegenüber den Markgrafen.

[2]) Dessen Immunität hatte Karl III. im J. 882 Febr. bestätigt. Mühlbacher, Reg. n. 1591. Hiezu P. Fabre, Étude sur le libre censuum de l'église Romaine p. 51.

[3]) Vgl. das Diplom K. Otto's III. vom J. 996, n. 201.

[4]) Stumpf 1933. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstand I S. 361.

[5]) Duchesne, Liber pontifical. II p. 381. Jaffé 7613. Vgl. hiezu P. Fabre in den Mélanges d'archéol. IV (1884) p. 387, wonach die Bischöfe von Bobbio und Brugnato erst 1167 „metropolitico iure“ von P. Alexander III. Genua unterworfen worden wären. Die Beziehungen des Bischofs von Brugnato zu dem von Luna waren im 13. Jahrhunderte theils freundliche, wie denn 1202 der B. Sigebald von Brugnato in Kloster Avula (Aulla) das mit den Malaspina getroffene Abkommen des Bischofs von Luna als Zeuge unterfertigt (Lünig II, 253); theils wurde Brugnato von den Päpsten als Aufsichtsorgan gegenüber der Diöcese Luna (die in den Kämpfen des Kaisers Friedrich II. doch zu diesem halten musste) benützt.

Ersuchen der Bischof Bernhard von Parma die kirchlichen Funktionen im Kloster auszurichten übernommen hatte, fochten die Mönche später mit gewohnter Obstinanz alle Rechte des Diöcesanbischofs an, bis Papst Alexander III. die Sache klarstellen liess; auf Grund des Ergebnisses wurden der „ecclesia Lunensis“ und ihrem Bischof Peter die alten Rechte bestätigt[1]).

Streitigkeiten gab es in den Gebirgsdistrikten auch mit dem Kloster Bobbio, das nach allen Seiten um sich griff; so handelte es sich um den Zehnten in einigen Dörfern oder kleineren Ansiedlungen (villae), wobei aber vom Kaiser Otto II. im J. 981 dem Bischof Recht gegeben wurde[2]).

Um dieselbe Zeit (im J. 998) liess sich der Bischof von Luna durch den Markgrafen Otbert II. vier Pfarrdörfer (plebes) cediren[3]).

Man ersieht aus allem, dass die Otbertiner hier eine mächtige Stellung einnahmen und dass die Bischöfe von ihnen mehrfach abhängig waren. Hingegen scheinen die Markgrafen von Tuscien aus dem Hause Canossa für Luna nie von ausschlaggebender Bedeutung gewesen zu sein[4]); es bahnte sich so die nachherige Sonderstellung des Lunensischen an, oder vielmehr: sie war schon vorhanden.

Unterdess herrschten zur See bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts die „Saracenen“ von Africa, Sicilien und Hispanien her, so dass die italischen Küsten und Inseln völlig dominirt waren. Eine Flotte der italischen Machthaber oder auch der Kaiser des deutsch-römischen Reiches gab es nicht; wohl aber hatte im 10. Jahrhundert die byzantinische Seemacht sich wieder derart gekräftigt, dass sie im ägeischen Meer mit den Feinden aufräumen und auch im Westen interveniren konnte. In der That sehen wir den in Pavia residirenden König Hugo, ebenso Alberich, den princeps et senator Romanorum[5]).

---

[1]) Ughelli I² p. 847. Jaffé 8719 (im J. 1179 April 25).

[2]) Stumpf 797. Diplom. Otton. II n. 253. Mein Aufsatz über „Bobbio u. s. w.“ S. 532. Die Streitigkeiten reichten bis in die Karolingerzeit zurück.

[3]) Ughelli I² p. 838 f. Muratori Antich. Estens. p. 131. Der Markgraf amtirt dabei in Carrara „in brolio“.

[4]) Vgl. die Regesten bei Overmann, Die Besitzungen der Grossgräfin Mathilde (1893). Ueber die Stellung der Markgrafen von Tuscien zu den Bischöfen ihres Gebietes im Allgemeinen Ficker Forsch. I S. 253. Dieselben waren in Bezug auf die Temporalien von den Markgrafen abhängig. Sie nahmen, z. B. der von Luca, im 12. Jahrhundert, von den Markgrafen zu Lehen. Vgl. auch Ficker, Vom Reichsfürstenstand I S. 317 mit Beziehung auf Cosmas Pragens. M. Germ. 11, 87. Dieser sagt von der Grossgräfin Mathilde, sie habe gehabt potestatem eligendi et intronizandi sive eliminandi 120 super episcopos.

[5]) Vgl. Duchesne, les premiers temps p. 174.

mit Byzanz verbündet und verschwägert, eben um der Unterstützung der Flotte willen. Als dann die Ottonen zur Herrschaft gelangten, traten sie durchwegs in dieselben Fusstapfen, wobei die Gattin Ottos I., Adelheid, und die Ottos II., Theophano, als Mittelglieder fungirten.

Von Corsica ist in dieser Zeit mit Beziehung auf Luna nur die Rede, wenn die obligate Bestätigung der Privilegien der römischen Kirche anlässlich einer Kaiserkrönung, so 962, so 1020, ertheilt wurde; es galt dies als blosse Formalität[1]). Die Insel war von Zeit zu Zeit den Anfällen der Saracenen preisgegeben; wir hören, wie Papst Stephan VI. (885—891) einem Bischof Sigebert auf Corsica Verzeihung dafür ertheilte, dass er, von den Saracenen gefangen, einen Menschen getödtet habe[2]). Im J. 935, als die Saracenen von Africa Genua überfielen und zerstörten, plünderten sie auf der Rückkehr auch Corsica. In den Jahren 963—965 flüchtete Adalbert, der Sohn König Berengars, wiederholt nach Corsica, wo er sich vor Otto I. so sicher fühlte, dass er sogar Gefangene dorthinschleppte[3]). — Aus dem Umstande dass im J. 996 K. Otto III. auf Bitten des Markgrafen Hugo von Tuscien dem Kloster S. Salvator in Sesto bei Luca unter anderen auch seine Corsicanischen Besitzungen bestätigte[4]), ersehen wir, wie der Zusammenhang zwischen der Insel und Tuscien[5]) unter derselben Herrschaft wieder hergestellt ist.

Sardinien hielt sich in dieser Zeit unabhängig unter seinen „iudices", wenngleich auch hier öftere Plünderzüge, z. B. 935, von Seite der Saracenen erwähnt werden[6]).

Solche Anfälle betrafen auch die tuscische Küste. Im J. 1004 wurde Pisa genommen und geplündert; und kaum dass die Stadt sich etwas erholt hatte, erlitt sie im J. 1011 dasselbe Schicksal durch aus Hispanien kommende Corsaren[7]).

Es folgten andere Züge von Spanien her, da die Balearischen Inseln den Angriffen auf Sardinien und Corsica, diese nach dem italischen Festlande als Zwischenstation dienten. Im J. 1016 landeten Saracenen an der tuscischen Küste, fielen über die Stadt Luna her,

[1]) Nemlich bis auf Gregor VII., der die Sache ernst zu nehmen anfieng. Vgl. Duchesne, les premiers temps p. 183. Dove, de Sardinia p. 55.

[2]) Jaffé 2654.

[3]) Vgl. Köpke-Dümmler, Jahrb. Otto's I. S. 344, 354, 368.

[4]) Stumpf n. 1087.

[5]) Vgl Dove, de Sardinia insula p. 52.

[6]) Dove l. c. 53 f.

[7]) Vgl. Bresslau, Jahrb. Heinrich's II. Bd. 3 S. 130.

zwangen den Bischof (Wido) zur Flucht und schickten sich an, hier festen Fuss zu fassen[1]), wie seiner Zeit in Fraxinetum oder am Garigliano. Aber wie hundert Jahre vorher (916) die Saracenenburg am Garigliano durch die gemeinsame Anstrengung der angrenzenden Machthaber einschliesslich des Papstes erobert worden war, so beeilten sich jetzt die nicht weniger bedrohten Seestädte Pisa und Genua den Feind hinauszuwerfen. Der thatkräftige Papst Benedict VIII. rüstete selbst eine Schiffsmacht aus und stellte sich gleichsam als Vertreter des abwesenden Kaisers an die Spitze der Unternehmung[2]), die vollständigen Erfolg hatte. Die Saracenen wurden geschlagen, ihnen viel Gold abgenommen, auch ihre Königin gefangen.

In den folgenden zwei Jahren giengen die Pisaner und Genuesen angriffsweise vor, fassten Fuss auf Sardinien (das nachher der Zankapfel zwischen ihnen werden sollte) und stellten die Sicherheit innerhalb ihres Meeres her.

Ein grosser Zeitpunkt in der Geschichte Italiens, das seit Jahrhunderten dem Ausland gegenüber zur Passivität verurtheilt gewesen war. Jetzt fieng man an wenigstens zur See wieder activ zu werden und die Geschicke des mittelländischen Meeres von den italischen Küsten aus zu bestimmen. Hier an der Westseite fiel diese Rolle den Städten Pisa und Genua zu, denen der Sieg vom J. 1016 vor allen zu danken war. Sofort unternahmen die Pisaner gegen Sicilien, gegen Africa, gegen die Balearischen Inseln Angriffs- und Plünderzüge[3]). Indem sie an den Kreuzzügen nach dem Orient theilnahmen, umfassten ihre Beziehungen bald des ganze Mittelmeer; sie erscheinen zur See als die Repräsentanten ganz Tusciens[4]).

Hingegen konnte sich die Stadt Luna von dem Schlage, der sie betroffen, nicht wieder erholen[5]); sie war nicht einmal im Stande, ihr

[1]) Vgl. Thietmar VII, 31: In Langobardia Saraceni navigio venientes Lunam civitatem fugato pastore invadunt, et cum potentia ac securitate fines illius regionis inhabitant. — Da der Bischof von Luna 1019 auf dem Reichstage in Strassburg erschien, konnte Thietmar wohl gut Kunde erhalten. Die arabischen Berichte bei Amari, Biblioteca Arabo-Sicula I p. 437 f. Vgl. im Uebrigen Bresslau, Jahrb. Heinrich's II., Bd. 3 S. 128 ff. Dove, Münchener Sitzungsber. 1894 S. 217 Anm.

[2]) Vgl. Duchesne, Les premiers temps p. 198.

[3]) Ueber die Pisaner auf Corsica in dieser Zeit vgl. Dove, de Sardinia p. 87 f.

[4]) Vgl. Davidsohn, Forschungen II S. 7.

[5]) Vgl. Promis, dell'antica città di Luni p. 75. Es ist vielleicht bemerkenswert, dass um die Zeit der Katastrophe von 1016 Dudo seine normannische Geschichte (darin der Ueberfall Luna's um das J. 860 geschildert ist) schrieb (nach 1015 wo er Dekan wurde, vor 1026 wo er starb).

Hafengebiet zu behaupten, geschweige denn dass sie zur See hätte eine Rolle spielen können. Hingegen hören wir, dass im J. 1113, als die Pisaner zu einem grossen Seezuge gegen die Balearen rüsteten, das Holz zum Schiffbau aus Corsica, dem Quelldistrikt des Arno (dem Mugello) und den Wäldern des Lunensischen Gebietes entnommen wurde[1]). Diese müssen damals noch sehr bedeutend gewesen sein[2]). daher sich die Wasserfülle der Flüsse und ihre Schiffbarkeit (sehr verschieden von den heutigen Zuständen) erklärt.

Wenn aber auch nicht die Stadt Luna so hatten sich an jenen Unternehmungen auf Corsica doch die Magnaten des Lunensischen Gebietes betheiligt, namentlich die Markgrafen aus dem Hause der Otbertiner, die dann auch einigen Landgewinn davontrugen[3]). Schon 1033 haben dieselben nachweislich Besitzungen auf Corsica. Markgraf Albert, der 1034 starb, war Herr der Abtei von Plaidello daselbst. In seiner Grabschrift[4]) wird er als ein Vorkämpfer gegen die Heiden gerühmt. Er habe Antheil genommen an der Befreiung Corsica's. Der gleichnamige Sohn Alberts, der den Beinamen „Rufus" führte, schenkte 1050 im Verein mit seiner Gemalin, der Gräfin Jolitta (Tochter des Grafen Ubertus von Parma), dem Kloster S. Venerio (im Golf von Spezia) einen auf Corsica gelegenen Hof[5]). Einer der Söhne des „Rufus", Markgraf Hugo vergabt 1103 an S. Venerio die Kirche

[1]) Laurentii Veronensis de bello Balearico l. (Migne Patrol. Lat. 163) p. 516:

„Quidquid tunc habuit nemorosi Corsica ligni,
Aut picis, innumeros ratium defertur ad usus,
Lunensesque suo privantur robore silvae.
Arboribus caesis remanet Curvaria rara,
Antennas, quae vela ferant, quod gestet easdem,
Arborum robur celsae tribuere Mucellae.
Caeditur omne nemus, caesum descendit ad undas".

Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 373. Forschungen I, 82 f. Der Verf. des Gedichtes, Laurentius „Veronensis" lebte als Geistlicher in Pisa, wo damals überhaupt eine rege literarische Thätigkeit entfaltet wurde. (Auch Guido Pisanus schreibt damals). Man fühlte, dass ein neues Zeitalter „punischer Kriege" herangebrochen sei und lebte sich in die klassischen Reminiscenzen ein.

[2]) Vgl. über die Waldungen im Florentiner Gebiet von demselben Gesichtspunkt aus Davidsohn, Forsch. I 36.

[3]) Vgl. C. Desimoni, Sulle marche d'Italia p. 249 f.

[4]) Muratori Ant. Est. p. 102 (nach Desimonis Auslegung).

[5]) Muratori l. c. p. 230: curtem unam iuris nostri, quam abere visi sumus in insula Corsice loco ubi dicitur Frasso. Andere Schenkungen an dasselbe Kloster aus dem J. 1051, 1052, 1056, 1060, 1094 ebenda p. 231 ff. Es heisst „monasterium beatissimi Venerii, quod est constructum et edificatum in insula que vocatur Tyrus (Tiro) maior". Im J. 1056 erfolgt durch den Markgrafen Guido die Schenkung „trium insularum in Porto Veneri".

S. Gavino auf Corsica[1]). Wir werden später sehen wie sich diese Beziehungen der Markgrafen zu den Inseln weiter entwickelt haben[2]).

Indessen begannen die Rivalitäten von Pisa und Genua, die auf Kosten des Lunensischen Gebietes ihre Machtsphäre an den Küsten zu erweitern bestrebt waren. Im J. 1113, eben als die Pisaner auf den Balearischen Inseln kämpften, bemächtigten sich die Genuesen des Portus Veneris, wo sie ein Castell erbauten. Vergebens suchten die Pisaner sie von hier wieder zu verdrängen, wobei der Bischof von Luna mit ihnen auf das engste verbündet erscheint[3]). Papst Alexander III., der für Genua Partei nahm, machte im J. 1173 den Versuch, diese Allianz zu trennen[4]): doch blieb der Gegensatz bestehen[5]) und die Bischöfe fanden alsbald am Reich einen Rückhalt. — Neben dem Bischof wären die „Markgrafen" die natürlichen Vertreter der Interessen des Lunensischen Gebietes gewesen, doch paralysirte ihre durch vielfache Gebietstheilungen hervorgerufene Zwietracht ihr Eingreifen. Einige von ihnen waren geradezu den Genuesen verpflichtet[6]).

Unter diesen Umständen fassten die Pisaner Fuss an der Lunensischen Küste. Auf der anderen Seite trat Luca in den Wettkampf ein, das sich von den Pisanern nicht das Meer verschliessen lassen

[1]) Muratori l. c. p. 243. C. Desimoni l. c. p. 258.

[2]) Papst Gregor VII., der auf Grund der Constantin'schen Schenkung und der Privilegien Corsica der römischen Kirche vindicirte, schreibt 1077 Sept. 16 (J. 3791) an die Corsen: „habemus per misericordiam dei in Tuscia multas comitum et nobilium virorum copias ad vestrum adiutorium paratas". Vgl. hiezu Dove, de Sardinia p. 88, der an jene Sprösslinge des Otbertinergeschlechtes denkt.

[3]) Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 536 f. Forschungen I 112. Die Annalen von Pisa erwähnen zum J. 1162 (Mon. Germ. Script. XIX p. 247), dass P. Alexander III. auf der Reise nach Frankreich im Genuesischen Gebiet „electum Pipinum Lunensium consecravit".

[4]) Jaffé[2] 12174[a]. Der Papst Alexander III. aus Anagnia, 1173 Nov. 26 an den Bischof von Luna: er wirft ihm vor gemeinsam mit Pisa einen Anschlag auf Portovenere gegen Genua geplant zu haben. — Bezüglich der Chronologie dieses Briefes vgl. Davidsohn, Forsch. I 112 f.

[5]) Vgl. die Ann. Januens. (p. 154) ad a. 1223. Einige Adelige nehmen Lucenser, die nach Genua gehen, gefangen. Sie geben nicht nach, vielmehr una cum episcopo Lunense castrum Trebiani invaserunt. Es wird von den Genuesen vertheidigt, dissipando et concremando terras ipsius episcopi. Erst 1227 wird der Friede zwischen Genua und dem Bischof von Luna wiederhergestellt. Ib. p. 156.

[6]) Ann. Januens. p. 94 (ad a. 1172): ein Malaspina ist vasallus archiepiscopi (Januensis). Vgl. ibid. p. 116, 146. Die Markgrafen von Massa erscheinen im J. 1172 als Bündner der Genuesen gegen die Markgrafen Malaspina. Vgl. Davidsohn, Forsch. I S. 110. Desimoni p. 251, 260.

wollte, in welcher Beziehung ihm von Luna keine Gefahr gedroht hatte.

Endlich kam auch die Apenninenstrasse in Betracht, die Luca sich weder versperrt noch abgelenkt zu sehen wünschte. Sie sollte vielmehr in der hergebrachten Weise über Luca führen.

In dem Privilegium, das Heinrich IV. der während des Investiturstreites kaisertreu erfundenen Stadt Luca am 23. Juni 1081 verlieh, ist auf diese Verkehrs- und Marktverhältnisse besonderes Gewicht gelegt: es wird bestimmt, dass der Handel mit den Lucchesen weder am Meer (wo die Position von Motrone ihnen von den Pisanern bestritten wurde) verhindert[1]), noch dass der Verkehr zwischen Luna und Luca unterbunden werden dürfe[2]). Für den Besuch der Märkte in Borgo S. Donino und in Compermio (dem Hafen Parma's am Po) werden sie privilegirt, während ihre Concurrenten, die Florentiner, dieses Vortheiles entbehren sollten[3]). Man sieht, Luca wusste seine Interessen vortrefflich zu wahren; der Verkehr von Pavia über Borgo S. Donino oder Parma nach Luca von da nach Rom ward in die Hände der Lucchesen gegeben. Sie wurden von den zeitüblichen Hemmungen und Belastungen ausdrücklich entbunden[4]).

Das war der grosse Freiheitsbrief der Stadt Luca, die durch Unterstützung des Kaisers ihre Stellung als Hauptstadt von Tuscien (mit welchem Titel sie sich gerne schmückte)[5]) wieder zu erlangen strebte.

---

[1]) Ficker, Forschungen IV n. 81 (vgl. I S. 256; III S. 408; 413. Davidsohn. Forsch. I 61): ut si qui homines introierint in fluvio Serculo vel in Motrone cum navi sive cum navibus causa negotiandi cum Lucensibus, nullus hominum eos vel Lucenses vel in suprascriptis fluminibus — molestare — presumat. Eben Motrone und castrum Aghinolfi (bei Viareggio) waren die Punkte um die zwischen Pisa und Luca die heftigsten Kämpfe entbrannten. Vgl. Ann. Pisani ad a. 1144: Pisani propter iniuriam de castro Aghinolfi et de Strata Francorum et Arni eis illatam, gehen gegen Luca vor. Letzteres versuchte Pisa vom transapenninischen Verkehr auszuschliessen. Motrone in den Händen der Pisaner beherrschte die Strasse von Luna nach Luca. Vgl. Sardo, cron. Pisan. p. 85. Vgl. auch Scheffer-Boichorst, Mitth. d. Instit. VIII, 419 f.

[2]) Ut si qui negotiatores venient per stratam a Luna usque Lucam, nullus homo eos venire interdicat vel alio conducat sive ad sinistram eos retorqueat, sed secure usque Lucam veniant.

[3]) Lucenses licentiam habeant emendi et vendendi in mercato sancti Domnini et Comparmuli, ea conditione, ut Florentini predictam licentiam non habeant.

[4]) Ut nemo deinceps aliquod fodrum ab illis exigat, et curaturam a Papia usque Romam . . . . .

[5]) „Gloriosa civitas Luca multis dignitatibus decorata atque super Tusciae marchiam caput ab exordio constituta". So heisst sie in der sofort zu erwähnenden Urkunde von 1124.

Die nach dem Tode der Grossgräfin Mathilde (1115) amtweise vom Kaiser nach Tuscien gesetzten Markgrafen deutscher Herkunft stützten sich auf Luca — gegen Florenz, das dem gegnerischen Lager angehörte[1]). Das Uebergewicht Luca's auch im Gebiete von Luna zeigt sich deutlich darin, dass im J. 1124 ein wichtiger Rechtshandel zwischen den Angehörigen des alten Markgrafengeschlechtes einerseits und dem Bischof von Luna anderseits geradezu in Luca zum Austrag gebracht wurde; wobei die Consules dieser Stadt als die Schiedsrichter fungirten[2]). Es handelte sich um den Besitz von Caprione, unweit von Luna, am Meer[3]). Wir lernen bei dieser Gelegenheit die weite Verzweigung der Markgrafen (die als Malaspina, Este, Palavicini u. s. w. eine bedeutende Rolle in der Geschichte des Landes spielten) näher kennen[4]).

Die Markgrafen waren nach wie vor neben den Bischöfen von Luna die grössten Grundbesitzer und der wichtigste politische Faktor des Gebietes: der Zweig der im Lunensischen die grösste Bedeutung hatte, waren die Malaspina, ohne dass deswegen die anderen Zweige, die ihren Schwerpunkt in die transapenninischen Gegenden verlegt hatten, aller Fühlung mit dem Stammlande baar gegangen wären. Aber der sichere Zugang zu dem Apenninenpass „Cisa" hieng von den Malaspina ab, die an der Macra, am Taro, an der Trebbia ihre Burgen hatten.

Sie waren in Folge dessen den Städten zu beiden Seiten des Gebirges unbequeme Nachbarn, standen übrigens mit denselben in wechselnder bald freundlicher bald feindlicher Beziehung[5]). Desgleichen

---

[1]) Vgl. Scheffer-Boichorst in den Mitth. d. Instit. VIII 400, 410, 413, 418 f. 422. Das Privileg Heinrichs IV. bestätigte den Lucchesen sowohl Heinrich V. wie Lothar; vgl. Stumpf, Acta ined. n. 98. Hiezu Ficker, Forsch. III, 408 f. (ebenda I 256 über das Privileg für Pisa vom J. 1081). Der neue Markgraf von Tuscien, Konrad (aus baierischem Geschlecht), bestätigte ebenso 1120 den Einwohnern und Bürgern von Luca alle Privilegien der Kaiser und Markgrafen, namentlich Freiheit vom pisanischen Uferzoll. Auch machte er der Stadt und dem Dome Geschenke. Als freilich der vom Kaiser Lothar geschickte Markgraf Engelbert (aus dem Hause der Ortenburger) sich den Pisanern zuneigte, brachten ihm 1136 die Lucchesen bei Fucecchio eine Niederlage bei. Ann. Pisani ad a. 1137.

[2]) Muratori Ant. Estens. I p. 154 (mit Verbesserung von Ughelli I² p. 841). Auch bei Lünig, Cod. Ital. diplom. II, 247 f.

[3]) Jenseits der Mündung der Macra. Die äusserste Spitze des Vorgebirges Caprione war nach dem Raben benannt (Corvaria).

[4]) Vgl. Bresslau, Jahrb. Conrads II, Bd. 1 S. 420. Desimoni, Sulle marche (seconda ediz.) p. 242 f.

[5]) Zur Zeit des Thronstreites zwischen Lothar von Supplinburg und Conrad (III.) scheinen sie zum Staufer gehalten zu haben. Der Mailänder Chronist

hatte der Bischof von Luna oftmals mit ihnen Händel[1]). In unruhigen Zeiten verlegten sich die „Marchesen“ und ihre Genossen wohl geradezu auf den Strassenraub. So sind im J. 1136 (da überhaupt in Tuscien Anarchie herrschte) die von dem Concil zu Pisa nach der Heimat zurückreisenden französischen Prälaten in der Nähe von Pontremoli überfallen, verwundet und in die Castelle geschleppt worden, worüber ein Leidensgefährte, der Abt Peter von Cluny, an den Papst Innocenz II. einen Klagebrief gerichtet hat[2]).

Die Markgrafen machten aus Heldenthaten dieser Art kein Hehl, wie denn jener Opizo Malaspina, der im J. 1167 den Kaiser Friedrich auf der Rückkunft von Rom (da Pontremoli den Durchgang wehrte)

Landulf meldet c. 54: Hunc namque gradientem per comitatus et marchias Lombardie et Tuscie comites et marchiones — cum gaudio susceperunt et amaverunt. Vgl. Scheffer-Boichorst, Mitth. d. Inst. VIII, 422.

[1]) Diesen suchten sich die Vasallen des Bischofs zu entziehen. Im J. 1197 berichtet eine Urkunde (Muratori, Ant. Est. p. 256): Masnerius, Marchesellus et Salvagius filii quondam Bonaccursi de Marciasio juraverunt fidelitatem Gualtero episcopo Lunensi contra omnes homines, exceptis dominis de Fosdenova, et exceptis marchionibus de Massa, et exceptis marchionibus Cavalcaboves, qui omnes marchiones . . . . excipiuntur. Ebenso nimmt 1202 der Bischof von Luna in der Einigung mit den Markgrafen Albert, Wilhelm, Conrad Malaspina aus die Pontremulenses (die auch von den Markgrafen ausgenommen wurden), die von Luca u. a. Lünig, Cod. Ital. II, 253. Der Bischof darf nicht fidelitatem recipere contra marchiones von Irgendeinem, der Vasall der Markgrafen ist (Streitpunkt).

[2]) Petri Venerabilis ep. I. 27 (bei Bouquet XV p. 629 f. vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 643 Anm. 1): „Regressi ab uberibus vocantis ecclesiae . . . luporum morsus incurrimus . . . et captivati, vulnerati et rebus omnibus pene exspoliati sumus . . . Episcoporum atque abbatum plurimi ad proxima castra violenter abducti et quidam eorum post verbera et vulnera barbarica immanitate incarcerati sunt . . . . . cum Bituricensis et Senonensis . . vix ad Pontem Tremuli pervenerint et ibi cum Ebredunensi, Trecensi ictu hastae de equo delecto et inde graviter infirmato, — inclusi teneantur. Refertus est burgus ille et constipatus multitudine sanctorum . . . . Nulli tutus ingressus, omnibus negatur egressus . . . . de meis iniuriis plura dicere supersedeo: qui dum cum domino Vizelaciensi abbate armatis hostibus pro pace sociorum obvius occurrissem, primo impetu mula nostra ictu lanceae confossa in partem cedere coacta est, fratres nostri fugati, famuli capti, res pene omnes ablatae. Ego ad proximam villam me conferens tamdiu delitui, donec conductu hospitis nostri ad Pontem Tremulum, quo alii praecesserant, vespertinis horis et ipse perveni“. — Ein ähnlicher Ueberfall wurde 1158 auf die päpstlichen Gesandten im Tridentinischen durch zwei Sprösslinge des Grafengeschlechtes von Eppan ausgeführt, worüber Otto Frising. (Ragewin) in den Gesta Friderici imp. III. 21 berichtet. Man hoffte: „in hoc casu latrocinium honestiori nomine posse palliari“. Der Ruf von der Reise der Legaten hatte sich verbreitet per omnes partes illas, ubi arta montium transituri erant.

auf Seitenwegen über das Gebirge nach Pavia brachte, dem Kaiser auf seine Frage direkt die Antwort gegeben haben soll: in diesen Gegenden, die sonst nichts hervorbrächten, lebe man eben vom Raube[1]). In der That, als im J. 1155 Terdona von den Kaiserlichen eingenommen wurde, befreiten sie dortselbst einen vornehmen Griechen, den Opizo Malaspina gefangen genommen hatte und hier eingesperrt hielt, um Geld zu erpressen[2]).

Die Markgrafen oder wenigstens ein Theil derselben (denn schliesslich gab es in allen Parteilagern Malaspinas) zeigten sich, sobald unter Friedrich I. das Reichsregiment wieder auf feste Füsse gestellt war, schon des Gegensatzes zu den Städten[3]) halber bereit, sich der kaiserlichen Partei anzuschliessen. Im J. 1164 bestätigte Kaiser Friedrich dem Markgrafen Opizo Malaspina und dessen legitimen Erben seine Besitzungen und seine markgräflichen Rechte[4]). Er wird als reichsunmittelbarer Magnat anerkannt. Gottfried von Viterbo, der Gegend und Leute genau kannte, schildert diesen Opizo Malaspina wie einen grossen Herren[5]).

Indem das Privileg von 1164 im J. 1220 von Friedrich II. bestätigt[6]) und auch in den späteren Zeiten respektirt wurde, bildete es die staatsrechtliche Grundlage der Malaspina'schen Hausmacht, die mit dem Passe, der aus Tuscien nach der Lombardei führte, auf das innigste verwoben war.

---

[1]) Der Gibellinische Annalist von Placentia. Mon. Germ. Script. XVIII. p. 462. Vgl. „Bobbio" S. 545 A. 1.

[2]) Otton. Frising. Gesta Friderici II, 20: eripitur ibi de gravi qua tenebatur captivitate quidam ex Graecorum proceribus, quem Opicius cognomento Malaspina male propter pecuniae exactionem ceperat, asperisque locis inclusum in ipsa arce tenebat.

[3]) Namentlich Placentia und Parma. Die Annales Placent. melden zu den J. 1145, 1150, 1183, 1194. 1195 Abtretungen und Einbürgerungen von Malaspina's.

[4]) Muratori, Ant. Estens. I, 161. Vgl. Ficker, Forschungen I. 262. II, 274. Vom Reichsfürstenstand § 186.

[5]) Gotfred. Viterb. gest. Frid. v. 745 ff.

Opizo markise, quem tunc Malaspina vocabant,
Magnus apud Ligures nostros vehementer amabat;
Dum labor instabat, commoda multa dabat.
Quod maris aut terrae mons Appenninus habebat,
Opizo quem memini proprio sub iure tenebat.
Et que turba fera venerat, eius erat.

Vgl. im Uebrigen mein „Bobbio" S. 543 f.

[6]) Böhmer-Ficker n. 1255. — Es ist bemerkenswert, dass als im August 1216 die Mailänder und Placentiner wegen ihres Krieges gegen Pavia excommunicirt wurden, speciell auch „marchioni Malaspine" die Sentenz zugestellt wurde. Mon. Germ. epist. s. XIII tom. 1 p. 4.

Aber auch mit dem anderen Factor, der vermöge seiner Besitzungen und seiner Machtstellung hier in Betracht kam, musste gerechnet werden, mit dem Bischof von Luna. Besass doch dieser längs der Macra und in ihren Seitenthälern nicht weniger Castelle und anderweitige Besitzungen wie die Malaspina[1]). Diese lagen vielmehr durch- und nebeneinander. Wer von Luna dem Cisapasse zuzog, kam durch S. Stefano, das dem Bischof gehörte, über Villafranca, Mulazzo, Filatera, wo die Malaspina hausten, nach Pontremoli, das wechselnden Antrieben zu gehorchen pflegte. Die Malaspina waren in der Nachbarschaft von Pontremoli bis auf die Höhe des Ueberganges begütert, desgleichen der Bischof, dessen Diöcese bis hieher reichte, der aber auch jenseits, im Parmesanischen Besitzungen hatte. Montelungo knapp unter der Cisa gehörte den Malaspina. Andererseits standen die zahlreichen Hospize unterwegs in geistlicher Verwaltung[2]). Es ist bemerkenswert für diesen Stand der Dinge, dass nach dem Ereignis von 1136, als jener Ueberfall bei Pontremoli geschehen war, der Unwille der geschädigten Prälaten in erster Linie sich gegen den Bischof von Luna wendete, der sich nicht bemüht hatte, gesichertes Geleite zu geben. Der Abt Peter von Cluny verlangte sogar, dass das gesammte Bisthum Luna gestraft würde[3]).

---

[1]) Man vgl. hiefür das Laudum, durch welches 1202 die Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Luna und drei Markgrafen Malaspina beigelegt werden. Lünig. Cod. Ital. dipl. II, 253 ff. Hii sunt confines, infra quos de hiis, que dicentur inferius, teneantur videlicet a Ponte de Strata comprehendendo curiam Corvarie et Vallecle usque ad montem qui dicitur Juva, et ab eo monte usque ad summitates Alpium usque ad Cisam et inde comprehendendo totum districtum Ponticli et Mulazi et Zovagali et Calese, et eundo usque ad Padulvarinum, et in eundo usque ad Carpenam, comprehendendo totam curiam et districtum Carpene, Vezani, Foli, Vallerani, Bevelini, Vesigne et Pulverarie, et inde eundo per maris littora usque subter Brancalianum, et inde usque ad Pontem de Strata, qui est in capite Brancaliani. Vgl. über die Besitzungen des Bischofs die Bestätigung Friedrichs I. von 1185 (St. 4428).

[2]) Nicht ohne dass auch Luca darauf Einfluss zu gewinnen gesucht hätte. Im J. 1151: prope castellum Meliae iuxta flumen, quod dicitur Magra — Gotefretus — Lunensis civitatis episcopus dedit et supposuit ecclesiam et plebem s. Andreae de Carraria ecclesiae et canonicae et decretis s. Frigidiani (Lucensis) — cum hospitali montis Furculi et cum capellis suis, vl. s. Sixti, s. Brancatii — et cum hospitali s. Leonardi de Padule etc. Vgl. auch das Itinerar Mon. Germ. Script. XVII p. 131.

[3]) Petrus Venerabilis l. c. Precatur nobiscum et consulit sacer captivitatis conventus, ut non solum in actores nequitiae huius, sed et in toto Lunensi episcopatu apostolicae vindictae mucro resplendeat . . . . . Es müsse ein Exempel statuirt werden, das überall bemerkt werde. — (Dieses kann nicht so streng vollführt worden sein; im J. 1149 bestätigt P. Eugen III. dem Bischof Gottfried

Also schien es angezeigt, auch den Bischof von Luna, wenngleich er nicht so gewaltthätig war wie die Markgrafen Malaspina, überdies am Fusse des Gebirges seinem geistlichen Amt lebte, für das Interesse des Reiches zu verwerten. Es geschah dies indem Kaiser Friedrich I. im J. 1183 dem Bischof Peter die Grafengewalt innerhalb des ganzen Lunensischen Gebiets verlieh, so dass er in der Folge unter den mittelitalischen Bischöfen als Reichsfürst eine bevorzugte Stellung einnahm[1]). Das Privileg wurde durch Heinrich VI. bestätigt[2]) und überhaupt diese Organisation aufrecht erhalten bis zum J. 1239.

Unterdessen war der Krieg zwischen Genua und Pisa von neuem entbrannt, und da Pisa an der Küste den Interessen von Luca entgegenwirkte, stand dieses nunmehr auf Seite der Genuesen. Das Reich aber wendete seine Gunst den Pisanern zu, die ihre Flotte zu den Unternehmungen gegen das Königreich Sicilien zur Verfügung stellten. Dafür wurde ihnen vom Kaiser Heinrich VI. verbürgt, dass der Bischof von Luna als Inhaber der Regalien und der Grafschaft die Verkehrsinteressen der Pisaner innerhalb seines Machtbereiches wahren werde[3]).

---

seine Besitzungen. Ughelli I² p. 845). Abt Peter beklagt sich über das Verhalten des Bischofs: Lunensis episcopus nobis in brevi apparens lunarem eclipsim nimis immature passus est, quem dum per totam dietam nobis lucere credidimus, vix per integram leucam socium habere potuimus. — Im J. 1158 suchten die päpstlichen Gesandten sich bei dem Durchzug durch die Diöcese Trident durch das Geleite des Bischofs zu sichern. Otton. Frising. et Ragewini Gesta Friderici III, 22: per vallem Tridentinam iter agunt, habentes secum gratia maioris securitatis venerabilem episcopum Tridentinum Albertum. — Sed praevaluit auri sacra fames . . . .

[1]) Ughelli I² 848. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande § 223. Ital. Forschungen I S. 255. II S. 202. Nur der Bischof von Volaterra hatte eine ähnliche Stellung. Ausnahmsweise nennt Christian von Mainz im J. 1165 auch den Bischof von Arezzo „princeps". Scheffer-Boichorst, N. Archiv XXIV, 130. Davidsohn, Forsch. I 100 f. Bischof Peter von Luna war gelehrt und ein tüchtiger Diplomat, der auch als päpstlicher Legat an den Unterhandlungen in Konstanz sich betheiligte (1183). Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit VI, 25, 31, 111 f. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Curie S. 28, 172.

[2]) Stumpf 4684 (vom J. 1191). Der Bischof nennt sich seitdem „episcopus et comes Lunensis". So Bischof Buttafava im J. 1225. Ughelli I² p. 853. In der Einigung des J. 1202 verpflichten sich die Malaspina den Bischof zu unterstützen „pro episcopatu vel comitatu, ipse vel alia persona pro eo". Lünig II, 253 f.

[3]) Privileg Heinrichs VI. für Pisa 1191 März 1 (im Uebrigen basirt auf das Friedrichs I. von 1162 April 6): „faciemus iurare episcopum Lunensem, qui investituram regalium et comitatus a nobis receperit vel quicumque alius pro nobis tenuerit, ut faciat Pisanos sicuros et res eorum salve sint in omni districtu suo pro se et pro omnibus suorum". In der Bestätigung Otto IV. 1209 Okt. 25 ist dieser Passus weggelassen. Böhmer-Ficker n. 307.

Im J. 1210 wurde ausgemacht, dass auch die Markgrafen Malaspina gegen Genua Hilfe leisten sollten[1]).

Zu derselben Zeit wüthete der Kampf um die Beherrschung des Apenninüberganges zwischen den rivalisirenden Communen des Polandes, Placentia und Parma, woran die Malaspina eifrig sich betheiligten[2]). Wenn sie kein Geld mehr hatten, verkauften sie wohl eine der den Pass beherrschenden Burgen an die durch die Ausnützung von Handel und Verkehr stetig wohlhabender werdenden Städte. Da die Kämpfe in den Berggegenden mit grosser Wildheit geführt zu werden pflegten, sehen sich gelegentlich die Bischöfe veranlasst zu interveniren, so im J. 1229, wo die Placentiner gegen die Pontremulenser standen, die von Placentia und von Luna[3]).

Zehn Jahre später begann Kaiser Friedrich II. eine neue Organisation durchzuführen, indem er die Comitatsverwaltung nicht nur dem Bischof von Luna abnahm, sondern sie ganz sistirte, die dem Bischof gehörigen festen Punkte selbst in die Hand nahm[4]) und vor allem den Schlüssel zum Apenninübergang, die Feste Pontremoli, mit einer aus Apuliern bestehenden Besatzung versah. Das Gebiet von Luna wurde im Anschluss an die in Oberitalien getroffenen Verfügungen nunmehr einem Generalvikar untergeben, der ebenso in Pontremoli wie in Portovenere, also im Gebirge und an der Küste (hier gegen die Genuesen) das Interesse des Kaisers zu wahren hatte[5]). Dabei ist

[1]) Böhmer-Ficker Reg. n. 411. Böhmer, Acta n. 1071.

[2]) Vgl. Annal. Placent. ad a. 1229. Hiezu Böhmer-Ficker-Winkelmann n. 13028. — Ann. Parmens. ad a. 1230: Parmenses iverunt Pontremulum contra Malaspinos; cf. ad a. 1231.

[3]) Annal. Placent. ad a. 1229: occaxione quia episcopus Placentie et Lunensis episcopus et quidam alii viri potentes pacem et concordiam inter comune Placentie et Pontremulenses facere et componere studebant.

[4]) Vgl. Winkelmann Acta imp. ined. II n. 1237. Friedrich versprach von Pisa aus 1239 Dez. 23, die Häuser und Thürme in Vezano (am Var, unweit dessen Mündung in die Macra), Ponzanello und Fosdenova (ostwärts von Sarzana und der Macra), welche ihm der Bischof von Luna zur Bewachung überlassen hat, nach Beendigung des lombardischen Krieges zurückzugeben. Die Annal. Placent. ad a. berichten: episcopum Lune vinculatum ducere fecit post se.

[5]) Vgl. Ficker, Ital. Forschungen II S. 498, 500, 506. Der zum Generalvikar bestellte Hubert Pelavicini wird (in den Placentiner Annalen) als vicarius in Lunexana et Pontremulensi bezeichnet, er heisst auch capitaneus in Lunesana; 1241: vicarius in Lunexana et partibus convicinis; 1243: sacri imperii in Lunigiana, Versilia, Garfagnana et partibus convicinis vicarius generalis. — Muratori Ant. Estens. p. 258 citirt einen Codex manuscr. aus Sarzana: „iste liber vocatur magister et compositus et factus fuit tempore d. Uberti Pelavisini generalis vicarii in provincia Lunisiana de mandato et auctoritate ipsius". Vgl. Ottenthal in den Mitth. d. Inst. IV, 609.

bemerkenswert, dass die „Lunigiana" — dieser Name tritt von da ab hervor — ein von Tuscien abgetrenntes Vicariat bildet; auch dies mit Rücksicht sowohl auf die bisherige Entwicklung der Dinge wie vor allem auf die hier durchführende wichtige Verkehrsstrasse, die der Kaiser, wenn er aus dem Süden nach der Lombardei gieng oder wenn er von dort zurückkehrte, meistens benutzte[1]).

Eine kurze Zeit hindurch finden wir die „Lunensische Provinz" dem jungen König Heinrich (Enzio) von Torre und Gallura untergeben, da für die Herrschaft auf Sardinien eine solche Stellung von Wert war[2]). Aber auch die Pisaner waren danach lüstern, so dass der Kaiser, da er nach dem Abfall von Parma (1247) seine Positionen in diesen Gegenden mit neuen Stützen versehen musste[3]) (auch die Malaspina und die Lunigiana hatten in ihrer Treue gewankt), den Pisanern 1248 thatsächlich entgegenkam. Sie erhielten die „provincia Lunisiane" in Anbetracht ihrer Treue zu Lehen, nur dass der Kaiser Pontremoli für sich behielt, und auch die Markgrafen Malaspina in ihrer reichsunmittelbaren Stellung belassen wurden[4]). Während der folgenden Jahre hat es sich wiederholt um den Besitz von Pontremoli gehandelt, das einmal geradezu als „unica clavis et ianua" des Reiches bezeichnet wird[5]). Wir kommen darauf später zurück.

Im Uebrigen haben die Organisationen Kaiser Friedrichs II. in der Lunigiana auch für die Folgezeit nachgewirkt; unter den letzten Staufern, unter Karl von Anjou, unter Heinrich VII. erscheint ein

[1]) So im J. 1226, bei welcher Gelegenheit den Sarzanesen und Pontremolensern ihre Privilegien bestätigt worden waren; 1239, 1245 (im Mai nordwärts, im Dezember zurück), 1247, 1249. Vgl. F. Ludwig, Unters. über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert. S. 189.

[2]) Vgl. über Enzio Davidsohn, Forschungen II S. 41 ff. Er war seit 1239 „Reichslegat" Italiens, als solcher in Tuscien mit Pisa Hand in Hand gehend (gegen Genua).

[3]) Vgl. die Ann. Placentini ad. a. 1247. — Neues Material für diese Kämpfe auch mit Bezug auf die Lunigiana bietet Davidsohn, Forschungen zur Gesch. von Florenz II (1900) aus den Archivalien von S. Gimignano. Vgl. Reg. n. 471: Soldzahlung für die 1247 im kaiserlichen Dienste „in Lunisiana" befindlichen milites; n. 480 einer der pedites dortselbst gefangen (1247); n. 501, 502, 512, 523 (ad a. 1248): Soldzahlung nach Pontremoli an die milites der Commune.

[4]) Winkelmann, Acta imperii ined. n. 415: quod licet nos olim provinciam Lunisiane cum iuribus et pertinenciis suis Henrico illustri regi Sardinie, sacri imperii in Ytalia legato — de mera donatione nostra duxerimus conferendam, tamen — provinciam istam cum castris etc. exceptis castro Pontis Tremuli et terra Conradi marchionis Malaspine, que dictioni et homagio imperii specialiter reservamus, eidem comuni Pisarum — in rectum feudum duximus concedendum.

[5]) Böhmer-Ficker n. 3785.

Generalcapitän an der Spitze[1]). Daneben bleiben die Malaspina als „Markgrafen" anerkannt. Der Bischof hat den Titel „comes" beibehalten und erfreut sich des Besitzes von Regalien, wie des Münzrechtes[2]); er kann daher immerhin auf einen stattlichen Codex verbriefter Rechte und Einkünfte hinweisen, den im J. 1287 Bischof Heinrich dem Notar Egidius de Beligneo zusammenzustellen befahl[3]); er ist die Quelle, aus der Ughelli und Muratori geschöpft haben.

Dabei dauerten die Uebergriffe der benachbarten grossen Communen: Luca, Pisa, Genua stetig fort. Die Lucchesen hielten Motrone besetzt: die Genuesen das ganze Lunensische Gebiet jenseits des Flusses Macra[4]). nicht ohne dass auch die Pisaner einzelne Positionen zu behaupten gesucht hätten, so castrum Illicis (d. i. Lerici), ferner Trebianum (an der Macra, j. Trebiano)[5]). Der Haupthafen, Portus Veneris, war und blieb in den Händen der Genuesen; diese kämpften mit kurzen Unterbrechungen gegen Pisa auch auf Sardinien und in den überseeischen Ländern, gelegentlich von den Lucchesen durch Subsidien unterstützt[6]).

An Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und den Malaspina fehlte es in der Folgezeit, so wenig wie früher. Im J. 1306 fungirte der aus Florenz verbannte Dichter Dante als Vermittler zwischen einigen Malaspina und dem Bischof Antonius von Luna[7]). Zwei Jahre nachher sehen wir in Parma einen Franceschinus Malaspina

[1]) Er heisst „generalis capitaneus dioecesis et episcopatus Lunensis", im J. 1312. Bonaini, Acta Henrici VII, p. 269.

[2]) Bischof Heinrich von Luna (1273—1296) bekam im J. 1285, Mai 15 das Münzrecht durch Rudolf von Habsburg ertheilt. Vgl. Ughelli I² p. 853. Hiezu Redlich, Regesten Rudolfs n. 1898.

[3]) Vgl. Ottenthal, Mitth. d. Instituts IV, 608 f. Bischof Heinrich bezeichnet sich darin als „dei gratia Lunensis episcopus et comes". — Der „Codex Pallavicinus" bildete hinfort einen Theil dieses Copialbuches der Kirche von Luna.

[4]) Im J. 1292 nehmen die Genuesen für sich in Anspruch: quicquid episcopus Lunensis ab aquae Macre citra versus Januam vel districtum et comune Janue habeat. Ann. Januens. p. 350.

[5]) Im J. 1223 griffen die Lucenser im Bunde mit dem Bischof von Luna castrum Trebiani an. Ann. Januens. ad a.

[6]) Vgl. Ann. Januens. p. 229. 231 ff. (ad a. 1254 und den zwei folgenden Jahren). Hiezu Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer I 16 ff. Die Pisaner mussten damals ihre Positionen an der Macramündung räumen. Im Jahre 1257 überbringen Gesandte von Luca der Commune von Genua 2000 Mark Silber „ad subsidium expensarum factarum in exercitu transmarino et Sardinee"; was die Genuesen dies einemal annehmen, um die Lucchesen nicht zu beleidigen (p. 240).

[7]) Dantis Alligherii legatio pro Francischino Malaspina. Herausgegeben von Lord Vernon. Pisa 1847.

mit einem Gefolge von Leuten aus der Lunigiana eine Rolle spielen[1]). Als Heinrich VII., der Luxemburger, in diesen Gegenden sich aufhielt (1312, 1313) und die Gibellinenpartei zu reorganisiren trachtete[2]), kritisirte er die „Siege" der Lucchesen „in partibus Malaspinis, Lunisiane et Garfagnane", da durch dieselben nichts entschieden würde[3]). Ludwig der Bayer stützte sich auf den Condottiere Castruccio Castracani, der im Dienste Luca's als Vicecomes des Lunensischen emporgekommen war[4]); er ernannte ihn zum Herzog der Gebiete von Luca, Pistoja, Volterra und Luna (1327, 1328)[5]).

Karl IV., der schon als Jüngling unter seinem Vater Johann in diese Gegenden gekommen war[6]), griff auf seinem ersten Römerzuge (1355) hier ein, indem er den Pisanern und den Malaspina die aus der Stauferzeit überlieferten Privilegien bestätigte[7]). Luca, das in Abhängigkeit von Pisa gerathen war, machte sich unter bezahlter Beihilfe des Kaisers (1370) wieder frei und erwehrte sich mit Hilfe Genua's auch der Florentiner, die den Arno abwärts sich auszubreiten suchten. Alles in Allem: die Entwicklung war zu einem gewissen Abschlusse gediehen.

In dieser Zeit existirte die Stadt Luna nur noch als ein unbewohnter Trümmerhaufen, so dass Dante der gleich anderen Florentiner Vertriebenen viel in der Gegend weilte, sie als Beispiel anführt von dem Wechsel der Dinge, dem nicht nur die Menschen sondern

---

[1]) Ann. Parmens. maior. ad a. 1308: com certis hominibus de Lulixana.

[2]) Bonaini, Acta Henrici VII p. 269, 271, 303, 305. (Beziehungen zu den Malaspina). Vgl. auch die Annal. Parmens. maior. ad a. 1312.

[3]) Acta Henrici VII Bd. 2 p. 100.

[4]) In den J. 1316 und 1317 war er capitaneus et defensor comitat. Lucani et vicecomes Lunensis. Vgl. Davidsohn, Forsch. II S. 279 n. 2169. S. 280 n. 2179.

[5]) Lünig, Cod. Ital. dipl. II 2218: de consilio principum et baronum civitatis Lucae, Pistorii, Volaterrarum et Lunae. Sein Titel ist kurzweg: Herzog von Luca. Bereits 1324 war Castruccio von Ludwig zu seinem Vicar ernannt worden, nicht nur von Luca sondern auch provinciarum vallis Nebulae, Arianae et Lunae et terris civium Garfagnanae, terris, quae dicuntur Plancorum, Verrucula, Bossorum, et eius curiae, Pontremulo, eius districtu Lunegiana, et omnibus terris, sitis citra et ultra aquam Magrae, in Lunensi dioecesi, Massa et Versilia et Valletina. (Lünig l. c. 2215).

[6]) In den J. 1331 und 1332. Vgl. Werunsky, Geschichte Karl's IV., Bd. 1 S. 31 ff.

[7]) Vgl. Werunsky, Der erste Römerzug Kaiser Karls IV. (Innsbruck 1878) S. 318.

auch die Städte unterliegen[1]). Sehen wir zu, welchen Verlauf die Dinge genommen haben.

Luna war seit dem 11. Jahrhundert in seiner städtischen Entwicklung hinter seinen unmittelbaren Nachbarn Luca und Pisa sehr zurückgeblieben. Doch erscheint es im 12. Jahrhundert noch als mit Mauern umgebener Ort[2]), unter dessen Gebäuden das aus der römischen Zeit stammende Amphitheater besonders hervorgehoben wird[3]). Auch die kleineren Häfen des Golfes, der speciell nach Luna benannte und der von Amelia (an der Mündung der Macra), jenseits dessen das Vorgebirge Caprione lag; dann der Mons Illicis mit seinem Hafen (Lerici[4]). Man redete hie und da sogar noch in alterthümlicher Weise vom Meer von Luna[5]).

Die Cathedralkirche von Luna, die Marien geweiht war, enthielt als kostbarste Reliquie eine Ampulla mit Blutstropfen Christi, womit man freilich gegenüber dem „sacer vultus" der Erlösers in Luca nicht aufkam. Doch wurden hieher zahlreiche Schenkungen gemacht[6]). — Von Bedeutung für die Frequenz von Luna war, dass es das Marktrecht besass[7]); an den Markttagen liefen auch die Opfergaben am reichlichsten ein.

Da ereignete es sich, dass im Laufe des 12. Jahrhunderts die Malaria an dieser Küste sich immermehr geltend zu machen begann.

---

[1]) Paradis. XVI, 73. Dante hat diesen Gedanken vielleicht dem Rutilius Namatianus de red. I, 413 f. entnommen, der ihn mit Bezug auf Populonia äussert. (Die Textüberlieferung beruht auf einem Codex Bobiensis).

[2]) So in der Urk. des Kaisers Friedrich I. vom J. 1185: civitatem Lunensem cum fossatis et suburbiis et suburbanis suis, cum ripa et teloneo et mercato — et plateam quae est inter murum civitatis et mare . . . .

[3]) Ebenda: aedificium quod circulum vocatur, aut arena. Vgl. Friedländer, Sittengesch. Roms II, 522.

[4]) Friedrich I. im J. 1183 (St. 4364): ripam Lunensis portus atque portus Ameliae. Das Privileg von 1185 nennt montem de Caprione; montem Illicis cum portu.

[5]) Gervasius Tillebur. in den „Otia imperialia" (Mon. Germ. Script. XXVII p. 387), allerdings in einer Erzählung, die in die Karolingerzeit zurückführt: „ad plagam pelagi Lunensis". Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 66 Anm. 1, der daraus die Erinnerung an Stadtkämpfe zwischen Luca und Luna Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts deduciren will.

[6]) Gervas. Tillebur. l. c. Vgl. Ughelli I² p. 840: Schenkung an die Marienkirche vom J. 1085: „in loco Lunae". 1124: episcopatus sanctae Mariae: ecclesia s. Mariae Lunensis.

[7]) Im J. 963 (St. 325) bestätigt Otto I. dem Bischof: cortem de Luna cum mercatis et pertinentiis suis.

in Folge dessen die Bevölkerung nach der umliegenden Hügelgegend sich verzog, wo wenige Millien von Luna entfernt Sarzana gelegen war.

Dieses wird schon früher genannt; es ist wahrscheinlich das Surianum der Pippin'schen Verheissung[1]). In den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts heisst es „burgum" oder „castrum" Sarzana. Der Bischof von Luna hatte hier einen Hof mit Zubehör, wo wir schon im 11. Jahrhundert wichtige die Kirche von Luna betreffende Rechtsgeschäfte abgewickelt sehen[2]). Hieher verlegte sich auch der Marktverkehr, seit die üble Luft von Luna diese Stadt in Verruf brachte[3]), und es überhaupt nur wenige mehr dort aushielten.

So entsprach es nur den thatsächlichen Verhältnissen, wenn Kaiser Friedrich I., als die Organisation Italiens ernstlich in Angriff genommen wurde, auch die Stellung von Sarzana neu regulirte. Es geschah dies durch ein Privileg vom 4. November 1163, nachdem der Vertrauensmann des Kaisers Rainald von Dassel sich von dem Stande der Dinge persönlich überzeugt hatte[4]). Das burgum Sarzana wurde unmittelbar in den Schutz des Reiches übernommen[5]) und bekam Rechte, wie sie die grossen Städte der Nachbarschaft seit dem vorigen Jahrhundert schon hatten. Es wurde verboten innerhalb des Ortes

[1]) So schon Cluverius, neuerdings Ficker. Vgl. Dove (1894) S. 203 Anm. Man nimmt an dass „Surianum" für „Sergianum" verschrieben sei. Aus diesem sei Sarzana (Sergiana) entstanden. Anders Ketterer im Hist. Jahrb. 1900 S. 443 f.

[2]) Im J. 1085 (Ughelli I² 841): „Actum burgo Sarzana". 1137: „actum in synodo habita in ecclesia s. Andreae de Sarzana". In dem Privileg für den Bischof von Luna 1185 heisst es: castrum de Sarzana cum curte et districtu suo, et villas quae ad ipsam curtem pertinent et herbaticum eiusdem curtis burgi de Sarzana et iustitiam eius et mercatum . . . .

[3]) Sie heisst „maledicta" bei Gervas. Tillebur. l. c. Ebenso im britischen Itinerar Mon. Germ. Script. XVII p. 131. Vgl. die Narratio in der Translationsbulle P. Innocenz III. vom J. 1204: cum Lunensis civitas — sic suos habitatores devoret et consumat, quod pauci vel nulli commorentur in ea, nec sit populus qui iura et libertates ecclesiae vestrae protegat et defendat.

[4]) Die Annal. Pisan. berichten ad a. 1163, dass Rainald von Pisa aus, wo er am 20. Sept. dieses Jahres weilte, perrexit ad Serzanam, ibique parlamentum cum consulibus civitatum Tuscie fecit. Von da kehrte er in die Lombardei zurück. Ueber die Thätigkeit Rainalds von Dassel in Tuscien überhaupt vgl. Ficker, Ital. Forschungen II S. 138. Davidsohn, Forschungen zur Gesch. von Florenz I 100. Das Privileg bei Ficker, IV n. 133 = (mit Besserungen) Winkelmann, Acta imp. ined. II (1885) n. 1235 p. 887 ff. Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrhunderts S. 168 ff.

[5]) Burgum nostrum Sarrazanum, qui videlicet est in comitatu Lunensi, cum burgensibus eius omnibus et cunctis eorum pertinenciis sub nostram tutelam ac protectionem perpetuam recipimus et specialem nostram ac sacri imperii cameram eum esse praecipimus.

einen Turm oder eine Befestigung zu bauen, die nicht zum gemeinen Nutzen sei[1]). In Betreff des Zuzugs aus der Umgebung wurde erklärt, dass freie Leute sich ohne weiteres ansiedeln dürfen und dann dieselben Rechte geniessen, wie die bisherigen burgenses[2]). Nur bezüglich der Hörigen und Frohndienstpflichtigen werden Schwierigkeiten gemacht, wie das ähnlich aus deutschen Stadtrechten bekannt ist.

Die weiteren Bestimmungen des Privilegs zielen darauf ab Sarzana, das bisher von Luna in mehrfacher namentlich auch wirtschaftlicher Beziehung abhängig gewesen war, davon zu emancipiren.

Die „burgenses" haben künftighin weder am Meer noch im Fluss Macra eine Verkehrsabgabe zu entrichten[3]), wodurch sie etwa hätten chicanirt werden können, wie die Lucchesen von den Pisanern. Auch wird festgestellt, dass die Sarzanenser in den umliegenden Wäldern dasselbe Niessrecht haben sollen wie bisher[4]).

Es folgt die für das Gedeihen des Ortes entscheidende Bestimmung über den Markt. Die Sarzanenser bekommen einen Wochenmarkt, der an jedem Samstag abzuhalten ist[5]). Der Ort hiezu soll von den gegenwärtigen Consuln von Sarzana nach ihrem Gutdünken festgestellt werden. Wir lernen hier die Verwaltungsmänner, die ja auch sonst in nichtstädtischen Gemeinden des toskanischen Gebietes als consules vorzukommen pflegen[6]), des Näheren kennen; sie haben über den Markt zu verfügen. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass den Sarzanensern hinsichtlich dieses Marktes weder in Luna noch an einem anderen Orte des Comitates von Luna ein Hindernis in den Weg ge-

---

[1]) Ut nulla turris vel aliqua alia munitio in burgo illo levetur, nisi que ad communem totius burgi utilitatem. Vgl. Bonaini, Statuti di Pisa p. 16: Friedensstiftung des Bischofs Daibert (1088—1099): Bestimmungen über die zulässige Höhe der Häuser. Ebenda das „breve consulum Pisanae civitatis" vom J. 1165.

[2]) Si quis etiam liber homo qui non sit servus aut angariarius alicuius, habitator illius burgi effici voluerit, libere ac secure ad eum veniat ipsumque inhabitet et speciali nostra protectione sicut ceteri burgenses ipse cum omnibus rebus ac possessionibus suis perfruatur.

[3]) ut neque in littore Lunensi nec in Macre flumine pedaticum vel datium aliquod tribuant.

[4]) nullusque ex convicinis eorum in nemoribus seu in silvis, quibus uti consueverunt, aliquid eis iniuste auferre praesumat.

[5]) Mercatum quoque solemne — Sarrazanensibus quolibet die Sabbati concedimus, et sit locus mercati, ubi presentibus eorum consulibus magis congruum visum fuerit.

[6]) Vgl. R. Davidsohn, Ueber die Entstehung des Consulats in Toscana. Hist. Vierteljahrschrift III (1900) S. 1—26. Die Consuln begegnen in den kleinsten ländlichen Kreisen der Comitate von Florenz, Pistoja u. s. w.

legt werden dürfte[1]). Man sieht: Luna rivalisirt zu dieser Zeit noch mit Sarzana, es sind Gegenbestrebungen vorgesehen.

Von der Gerichtsbarkeit ist dabei nicht die Rede[2]); als zwanzig Jahre später (1183) der Bischof die Grafengewalt überkam, stand ihm das öffentliche Gericht zu[3]), während er über seinen Hof und die daran hängenden Besitzungen kraft seiner Immunität waltete.

Bereits waren Bischof und Capitel entschlossen, das heruntergekommene Luna zu verlassen und mit dem Bischofsitz nach Sarzana zu übersiedeln[4]). Am Meer hatte man seit der Uebermacht von Genua und Pisa keine Interessen mehr, der Verkehr zu Land von Genua her war geringfügig[5]), der mit dem Apenninenpass aber liess sich von Sarzana aus besser übersehen und leiten — gerade dadurch war dieses

---

[1]) ut neque Lune neque in aliqua parte comitatus Lunensis forum aliquod fiat, per quod istud impediri valeat. — Ut nullus mortalium forum illud impedire seu perturbare aut homines illud visitantes vel inde redeuntes aliquo modo audeat violenter offendere.

[2]) Kaiser Friedrich I. überliess in Tuscien den Städten nur ausnahmweise (z. B. an Pisa) die Gerichtsbarkeit. Der Stadt Luca entzog er sie. Vgl Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit S. 75. Davidsohn, Forsch. I 99 f.

[3]) Das stellten die Sarzanesen in ihren Streitigkeiten mit dem Bischof freilich in Abrede. Im J. 1219 machte der Vertreter des Bischofs geltend: „quod Lunensis episcopus pro episcopatu est comes et iudex castri et burgi Sarzanae, et quarumdam terrarum Lunensis episcopatus ex concessione imperatoris". Im Gegensatz dazu praetendirten die Sarzanesen: „quod marcha de Luna est marcha de Malaspina, et de Massa; et suorum consortum; et alius comitatus vel marchia non est in Lunisiana". Bei Muratori Ant. Est. p. 260. Vgl. Ficker, Forschungen I S. 253. Die Regel war allerdings, dass da, wo die Markgrafschaft entwickelt ist, Verleihungen der Grafschaft an die Bischöfe nicht vorkommen.

[4]) Die folgende Translationsgeschichte ist nicht ohne Interesse, wenn man zum Vergleiche analoge Fälle heranzieht, z. B. die Gründung von Aquila, womit gleichfalls die Verlegung eines Bischofsitzes (von Furcona oder S. Maximi auf die neuerbaute Kathedrale S. Maximi et Georgii) verknüpft war. Auch kam die rivalisirende Competenz von Imperium und Sacerdotium zum Ausdruck. Vgl. Winkelmann, Reg. Gregors IX. n. 6780. 6785. Böhmer-Ficker, Reg. Conrads IV. n. 4626a. 4627. 4701b. So zog sich die Sache durch 28 Jahre hin; schon 1229 geschahen die vorbereitenden Schritte, 1254 die Gründung, 1257 die Verlegung des Bischofsitzes. — Man vgl. auch die im J. 1263 von Manfred verordnete „Zurückverlegung" der Stadt Sipontum (wo ein Erzbischof seinen Sitz hatte) wegen der dort herrschenden schlechten Luft auf den benachbarten Ort, wo sie bereits einmal gestanden hat und wo gute Luft ist. Böhmer-Ficker, Reg. 4749.

[5]) Im J. 1171 geben die Genuesen dem Christian von Mainz das Geleite bis Luna. Annal. Januens. p. 90. Im J. 1178, als Kaiser Friedrich I. Pisa und Genua besuchte: nec mare nec stagna tetigit tunc gens Alemanna, sed per Serzana subiit montana Lovangna (Lavagna). Gotifred. Viterb. Gesta Frid. v. 1081 f.

emporgekommen und hatte die Aufmerksamkeit der neuerdings zielbewusst vorgehenden Reichsregierung auf sich gezogen[1]).

Als im J. 1187 Papst Gregor VIII., um zwischen Genua und Pisa wegen des bevorstehenden Kreuzzuges zu vermitteln, in die Gegend kam (er weilte am 9. Dezember dieses Jahres in Luca, vom 10. bis 17. Dezember in Pisa) wurde ihm die Sache von Luna vorgetragen und der Papst gieng, da die kleine Bischofstadt von den Durchreisenden bereits zur Zielscheibe des Spottes gemacht wurde, darauf ein; er bewilligte die Verlegung des Bischofsitzes von Luna nach Sarzana und schenkte zum Bau der Kirche einen geweihten Stein[2]).

Aber bevor noch die nöthigen weiteren Formalitäten zum Abschluss gekommen waren, starb Gregor VIII. am 17. Dezember 1187 zu Pisa und die Translation kam ins Stocken, da man mit dem Tode jenes Papstes auch die von ihm ertheilte Erlaubnis für erloschen hielt[3]).

Erst als man sich sechzehn Jahre später an Innocenz III. wendete, wurde die Angelegenheit endgiltig geregelt: der Papst bewilligte durch eine Bulle vom 21. März 1204 dem Bischof und dem Capitel, den Bischofsitz (mitsammt den dort verehrten Reliquien) von Luna nach Sarzana zu verlegen[4]).

Der Ort Luna blieb noch eine Zeitlang Strassenstation, wie denn das Wegesystem der römischen Zeit bis dahin keine Aenderung er-

---

[1]) Vgl. auch die Translationsbulle von 1204, wo mit Beziehung auf die Aktion des J. 1187 gesagt ist: ut ad locum populosum, Sarzanam nomine, episcopalem cathedram transferetis. Aber schon 1202 hatte die mehrfach erwähnte Einigung zwischen dem Bischof von Luna und den Markgrafen Malaspina (Lünig II, 253) ihren Abschluss gefunden „in camera castri de Sarzana".

[2]) Vgl. die Narratio der Translationsbulle von 1204: tempore sanctae memoriae Gregorii papae, praedecessoris nostri, usque adeo proposuistis fuisse processum, quod cum ille per partes illas transitum faceret, ipsius translationis licentiam — concessit, et pro construenda ecclesia dedit vobis — lapidem benedictum. (Vgl. Davidsohn Forschungen I 184 über das von P. Alexander III. dem Bischof von Faesulae gewährte Privileg, seinen Sitz nach dem castrum Figlinense zu verlegen).

[3]) l. c. quia post paucos dies idem praedecessor noster viam fuit universae carnis ingressus, credentes mandatum eius in ipso obitu exspirasse etc. Bei Jaffé geschieht dieser Vorgänge nicht Erwähnung; auch nicht in der Neubearbeitung der Regesten.

[4]) Potthast, Reg. n. 2161. Innocentii opp. ed. Migne II, 306: (Waltero) episcopo et capitulo Lunensibus. Vgl. Gervasius Tillebur. in den „Otia imperialia" (Monum. German. Scriptor. XVII p. 387, geschrieben bald nach 1212): Est autem castrum Lunensis episcopi quod sancte Marie de Saracenai (d. i. Sarzana) dicunt, ubi ampullam (mit den Blutstropfen Christi) vidimus et tractavimus, ubi (etiam) episcopatum in maledictionem Lunensium translatum audivimus.

fahren hatte. So erscheint Luna in den Itinerarien der Zeit, so bei Salimbene, der gelegentlich von einem Franziskanerkloster spricht, das zwischen Luca und Pisa gelegen war, am Wege der nach Luna führt[1]).

Aber officiell galt Luna von da an als „zerstörte Stadt", wie es z. B. im J. 1263 vom Papst Urban IV. ausdrücklich bezeichnet wird[2]). Keine hundert Jahre später fabelte man von der Sündhaftigkeit, durch welche der Ruin einer so angesehenen aus den wieder vielgelesenen Classikern bekannten Stadt (man nannte sie jetzt „Luni") veranlasst worden sei[3]). Erst die im 15. Jahrhundert mit Cyriacus von Ancona einsetzende Alterthumswissenschaft brachte wieder exaktere Kunde; späteren Forschern, wie dem vortrefflichen Cluverius kamen gleichwohl Zweifel über die Lage der Stadt, die er nach Lerici, unmittelbar ans Meer versetzen zu müssen glaubte; ein Irrthum, den erst seine Nachfolger auf dem Gebiete der historischen Landeskunde Italiens corrigirt haben[4]).

Sarzana, das als Bischofsitz seinen Charakter als quasistädtisches Gemeinwesen befestigte[5]), wusste unter den folgenden Kaisern, namentlich unter Friedrich II., sich als „besondere Kammer des Reiches" zu behaupten; es wurde von jeder fremden Gerichtsbarkeit für befreit erklärt und blieb dem Reiche direct unterstellt[6]).

Mit den Bischöfen, die hier residirten, hatte Sarzana manchen Strauss zu bestehen, es zog sich auch päpstliche Verwarnungen zu[7]),

---

[1]) Salimbene p. 101 (ed. Parmens.): quod erat inter Lucam et civitatem Pisanam, per viam quae vadit ad civitatem Lunensem. Im Itinerar der britischen Kreuzfahrer zu Ende des 12. Jahrhunderts (Mon. Germ. Scriptor. XXVII p. 131) geht es „per Lune maledictam civitatem episcopalem et per sanctam Mariam de Sardena" (d. i. Sarzana).

[2]) Urban IV. am 1. Dez. 1263: locus de Sarzana, in quo Lunensi civitate destructa capitulum Lunensis ecclesiae commoratur. Es muss so in den officiellen Listen eingezeichnet gewesen sein. Mon. Germ. epiae s. XIII tom. 3 p. 557.

[3]) Vgl. Villani, Cron. I, 50: La città di Luni la quale è oggi disfatta — diserta la contrada e mal sana. Aehnlich noch im 14. Jahrhundert Petrarca und Fazio degli Uberti (Dittamondo III, 6).

[4]) Cyriacus von Ancona besuchte die Ruinen von Luna im J. 1442. Ausser Cluverius vgl. auch Alberti, descrittione di tutta Italia (ed. Venezia 1557) p. 24.

[5]) Im J. 1202 werden „Consules, milites et populus — de burgo et de castro Sarzani" genannt. Lünig II, 253.

[6]) Im J. 1226. Ficker, Forschungen IV, n. 321. Winkelmann, Acta n. 285.

[7]) Vgl. Ughelli I² p. 850 f. zu den J. 1200, 1219 (Schiedsspruch eines Pisaners). 1230. (Uebereinkommen des Bischofs Wilhelm mit den homines Sarzanae). Im J. 1233 April 7 Gregorius IX. papa communitatibus comitatus Lunensis mandat, ut coniurationes suas solvant et (Wilhelmo) episcopo Lunensi reverentiam exhibeant. Mon. Germ. Epistol. s. XIII, tom. 1 p. 418. Winkelmann Reg. Gregors IX., n. 6952. Derselbe, Jahrb. Friedrichs II., Bd. 2, 433 A. 3.

ohne dass diese etwas genützt hätten. Im Uebrigen wurde Sarzana ein wichtiger Verkehrsort[1]). Von Ludwig dem Bayer erwirkte es sich die Erlaubnis, Eingangszölle gleich den anderen Städten Tusciens zu erheben; zugleich erstreckte der Kaiser das Gebiet Sarzana's auf einen Umkreis von zwei Millien und bis zum Meer[2]).

War auf diese Weise die Stadt Luna zu Grunde gegangen, so blieb doch dem Gebiet derselben, im Umfange des Bisthums und des einstigen Comitats, der Name des Lunensischen oder der Lunesana[3]). Daneben ist in der hergebrachten Weise von der „dioecesis Lunensis" die Rede, denn die Bewilligung zur Aenderung des Namens mit Rücksicht auf den neuen Sitz ist ihr erst im 15. Jahrhundert zu Theil geworden, nachdem es einem Sarzanesen gelungen war, sich auf den Stuhl Petri zu schwingen[4]).

In politischer Hinsicht zerfiel das Gebiet von Luna in eine Reihe von Territorien. Von den „partes Lunisane" wurden die „partes Malaspinae" unterschieden. Ferner kamen als selbständig dastehende durch kaiserliche Privilegien constituirte Gemeinden Sarzana und Pontremoli in Betracht[5]), beide aus ihrer Lage zum Apenninübergange von Cisa ihre Bedeutung schöpfend.

---

[1]) Vgl. die Ann. Plac. ad a. 1247, wo König Enzio die Verbindungen zwischen Tuscien und Lombardien wiederherstellte — über Pontremoli und Filatiera (wo ein rebellischer Malaspina sass): unde aperta fuit via euntibus et redeuntibus Sarzanam. Vgl. auch mein „Bobbio" S. 550 A. 1: Der „mons Bardonis" voll von Kaufleuten und Saumthieren. Ann. Parmens. mai. ad a. 1277: comune Parme missit Sarzanam ad deducendum furmentum, emptum per comune in Apulia.

[2]) Ludwig der Bayer im J. 1328 November 26 (bei Winkelmann, acta imp. inedit. II n. 500): officialibus, consilio et comuni terre Sarzane Lunensis diocesis . . . . duo milliaria circum Sarzanam — et ultra versus mare, id quod est a strata Romea inferius usque ad aquam Parmignole cum nemoribus Caprioni . . . .

[3]) Man findet verschiedene Formen. Im J. 884 in der Urkunde für S. Caprasio heisst es „in loco et finibus Lunensis": „finibus Lunianense"; „in iam dictis locis Lunianense". — Im 13. Jahrhundert: Lulixana (Ann. Parmens. maior. ad a. 1243), Lunexana, Lurexana (Ann. Januens. ad a. 1268), auch Nuxedana (Annal. Placent. ad. a. 1271 p. 292 der ParmenserAusgabe). Lunesana bei Huillard-Bréholles 5, 641. Vgl. Ficker, Forschungen II, 506.

[4]) Ughelli I² p. 855. Seitdem hiess das Bisthum Luna-Sarzana. Papst Nicolaus V. (1447—1455) war der Sohn eines Arztes aus Sarzana. Dekretirt wurde die neue Benennung und zugleich die Erhebung Sarzana's zur Stadt 1465. Vgl. Sforza, P. Nicolaus V. Heimat, Familie und Jugend, (deutsch Innsbruck 1887).

[5]) Annal. Placent. ad a. 1268: in Pontremoli et Sarzana et Lunensi. Böhmer, Acta imp. sel. n. 1071: Otto IV. verpflichtet sich 1210 Juni 3 den Pisanern wegen Portovenere gegen Genua u. s. w. Die Verpflichtungen werden auch auferlegt

Pontremoli wird als ein fester Punkt bezeichnet, um den wiederholte Kämpfe ausgefochten wurden[1]), sowohl von der Reichsgewalt wie von den zunächst interessirten Communen. Das Reich suchte sich des beständigen Durchzuges zu versichern, indem im J. 1167 durch Friedrich I. denen von Pontremoli gegen einen jährlich nach Pavia zu zahlenden Zins die Regalien verliehen wurden[2]). Seitdem erscheint Pontremoli in den Verträgen der Magnaten als ein für sich stehendes Glied in der Organisation des Lunensischen Gebietes neben dem Bischof und den Markgrafen[3]). Im J. 1226, bestätigte Kaiser Friedrich II. denen von Pontremoli ihre Besitzungen mit genauer Angabe der Grenzen derselben: wir ersehen daraus, dass die Communen

unter anderen: episcopo Lunensi, consulibus vel rectoribus Pontremulensibus et marchioni Malespine et omnibus rectoribus locorum Lunisciane. — Im J. 1233 schreibt Papst Gregor IX. „communitatibus comitatus Lunensis"; im J. 1267 spricht Clemens IV. von den „homines castrorum Lunensis sedis, qui quondam Manfredo faverint". Es war locus de Sarzana — et magna pars dioecesis Lunensis. Mon. Germ. epist. s. XIII tom. 1 p. 418; tom. 3 p. 673.

[1]) Vgl. Otton. Frising. chronic. VII, 14 über den Römerzug Heinrichs V. im Dezember 1110 (nachdem im Oktober die Grossgräfin Mathilde in Pontremoli geweilt hatte (Overmann S. 81 n. 106): Appenninum transcendit, oppidumque quod Pons Tremulus vocatur natura locorum ac altissimis turribus munitissimum, transitum prohibens, expugnavit et cepit. Vgl. auch Ekkehardi Uraug. chronic. ad a. 1110 M. G. Script. VI 244. Donizo, vita Mathildis II c. 18: Francigenam stratam tenuit rex, pace peracta, transivit certe tunc incipiente Decembre Montem Burdonis. Im J. 1133 zog Lothar von Supplinburg diesen Weg. Vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 465. Ueber den Vorfall von 1136 s. oben S. 223. Ueber den Rückzug Kaiser Friedrichs I. im J. 1167 und die Haltung von Pontremoli vgl. Gotifred. Viterb. gesta Frid. v. 713 ff. Ad pontis Tremuli veniunt montana dolosa. Zuerst ist von Pontremoli in der Urk. Heinrichs IV. für die Söhne des Markgrafen Albert Azzo II. im J. 1077 (St. 2986) die Rede. Das Haus Este, das von den Otbertinern herstammte, besass damals „in comitatu Lunense Pontremulum, Filateram" u. s. w. Im Allgemeinen vgl. Sforza, Memorie e documenti per servire alla storia di Pontremoli (Luca 1885).

[2]) Ficker, Forschungen IV n. 142: donamus hominibus de Pontremulo omnia nostra regalia, quae habemus ab ambe (ambitu? curie usque ad Alpes et a Monte Cironis usque ad Montem Rotondum et usque ad Incisam, usque ad Ligno. Districtus vero, videlicet bannum, hostem et cetera nostra regalia et quatuordecim denarios de passagio nostro imperiali, quod coligitur in Pontremulo, eo tamen expresso tenore, quod ipsi singulis annis debent persolvere nobis vel nuntiis nostris apud Papiam — quinquaginta libras imperialium etc. Alpes similiter eis concedimus.

[3]) So im Laudum des J. 1202 (Lünig II, 253): sowohl der Bischof von Luna wie die Markgrafen haben mit Pontremoli ein Abkommen, das von ihrer Einigung nicht berührt werden soll. Unter denjenigen, welche den Vertrag beschwören, findet sich auch genannt: populus et milites de Pontremulo.

von Placentia und Pontremoli mit dem Gebiete der Markgrafen Malaspina zusammenstiessen[1]).

Wir haben bereits früher gesehen, wie Kaiser Friedrich II. sich seit 1239 des burgums von Pontremoli (neben dem wie bei Bardi das oppidum sich selbständig entwickelte) versicherte[2]). Im J. 1249 schenkte König Wilhelm Pontremoli an die Fieschi, die es 1268 im Einverständnis mit einem Malaspina an Karl von Anjou auslieferten, der hier den Konradinern den Pass sperrte[3]). Am Ausgang des 13. Jahrhunderts sehen wir die Communen von Parma und Luca, auch die Malaspina um den Besitz von Pontremoli sich streiten[4]). Hingegen bestätigte Kaiser Heinrich VII. 1313 den Fieschi Pontremoli unter Vorbehalt des Besatzungsrechtes und anderer Leistungen an das Reich[5]), während Ludwig der Bayer 1329 denen von Pontremoli unter Berufung auf das Privileg Friedrich's II. wieder die Reichsunmittelbarkeit verbriefte[6]). So stand immer ein Rechtstitel gegen den anderen und die Machtverhältnisse entschieden. — Ausser Sarzana und Pontremoli sind im Lunensischen Gebiete noch zwei Orte zu nennen, die einige Bedeutung gewannen, nemlich Carrara und Massa.

Carrara lag bei den Steinbrüchen, von denen es wie es scheint auch den Namen hat[7]), es erbte den Ruhm von Luna in Bezug auf den Marmor, der auch im Mittelalter geschätzt war; daher sich in der Nähe eine ansehnliche Niederlassung erhielt, wo der Bischof einen Hof

---

[1]) Ficker, Forschungen IV, n. 320 (Pontremoli 1226 Juli): videlicet a fauce Cise et a fauce montis de Cirono infra versus burgum Pontistremuli, et ab utroque flumine Caprie supra, sicut dividuntur terre marchionum Malespine a terris communis Pontistremuli per illa duo flumina, et a Monte Rotondo et a Monte Gottari citra versus eundem locum Pontistremuli; item a loco illo citra, qui dicitur Capra mortua, et a flumine Tarodane citra, sicut dividuntur terre Placentinorum a terris comunis Pontistremuli, et a Cruce ferrea infra versus eundem locum Pontistremuli. Unter den Zeugen befindet sich C. marchio Malaspina.

[2]) Vgl. Ficker, Forschungen II S. 506.

[3]) Die Annal. Placentini ad a. 1268: (Karolus) facto pacto cum Ysnardo Malaspina et comitibus de Fisco qui tenebant Pontremullum, dedebant sibi fortiam Pontremulli. Andererseits war ein Bruder des Ysnard Malaspina, Namens Bernard, Vicar König Manfreds gewesen. Vgl. Winkelmann, Reg. Clemens IV., n. 9763 (1267 März 1).

[4]) Vgl. die Annal. Parmens. maior. ad a. 1287. 1293.

[5]) Ficker, Forschungen III S. 454.

[6]) Ficker, Forschungen IV n. 513.

[7]) Vgl. Egli, Nomina geographica p. 172. Keltisch Kaer, Ker. cair(e) = Stein, Fels. Französisch carrière, Steinbruch. Auch Kiepert, Lehrbuch der alten Geogr. S. 406 theilt diese Ansicht. Ueber die Geschichte von Carrara handelt Repetti, sopra l'Alpe Apuana p. 185 f.

hatte, und der Graf Amtstage abhielt[1]). Im J. 1202 war Carrara wie Sarzana constituirt; es werden als die massgebenden Faktoren des Gemeinwesens „consules, milites et populus de Carraria" genannt[2]).

Der Ort Massa verdankt seinen Namen ohne Zweifel wie so viele andere dem Umstand, dass im Lauf der römischen Kaiserzeit durch Einschlachtung mehrerer „praedia" oder „fundi" ein grösserer Complex zu Stande kam. Eine solche Massa konnte nur durch nähere Ortsbestimmung gekennzeichnet werden, danach unterschied man Massa Trabaria, Massa Firminiana (in der Nähe von Ravenna und Ferrara), Massa Ferrariensis, Massa Fiscaglia, Massagrossa (d. i. Massarosa, westlich von Luca), Massa Pisana[3]), endlich Massa maritima, wohin der Bischofsitz von Populonia verlegt worden war[4]), und viele andere. Eine Confusion ergab sich nur dann, wenn das unterscheidende Distinctiv weggelassen wurde[5]). So war es auch bei jener Massa[6]), die zum Unterschiede von den anderen als „Massa Lunensis" bezeichnet wurde[7]), während man oft auch hier Massa kurzweg sagte.

Am ehesten konnte diese Lunensische Massa mit jener bei Luca, bei Pisa, endlich mit der Massa an der tuscischen Maritima verwech-

---

[1]) Im J. 998 datirt Markgraf Otbert „in broilo de Carrara". S. oben S. 216 A. 3. Vgl. Bresslau, Konrad II. Bd. 1, S. 427. — Plebs s. Andreae de Carraria; plebs s. Andreae im J. 1137, wo Bischof Gottfried von Luna dieser plebs eine Schenkung macht (Ughelli). Im J. 1151: ecclesia et plebs s. Andreae de Carraria. Im J. 1185 bestätigt Friedrich I. dem Bischof: curtem Carrariae cum Alpibus, lapicidinis etiam marmorum etc.

[2]) In dem Laudum von 1202 bei Lünig II, 253.

[3]) Vgl. Regesten Conradins 4852a. Südlich von Luca.

[4]) Populonia wird schon vor Luna „civitas destructa" genannt. Vgl. 1143 Papst Cölestin II. für das Kloster S. Salvatoris et b. Quirici Populonie. Er bestätigt unter den Besitzungen auch montem civitatis destructae, quae antiquitus Populonia vocata est. Ughelli III² p. 711 f. Ughelli p. 715 meint, dass der Nachfolger des Bischofs Walter von Luna (1213), Marzuchius, mit dem gleichnamigen Bischof von Massa, der dort einige Jahre früher erscheint, identisch sei. Marzuchius wäre also von Massa (maritima) nach Luna versetzt worden.

[5]) Vgl. Overmann, Die Besitzungen der Grossgräfin Mathilde. Regesten. n. 86, 107, 110. Datirt aus „Massa". Aber (bemerkt der Verf.) „es gibt in Lombardien und Tuscien eine ganze Reihe von Orten, die den Namen Massa führen". Ueber Massa Lunensis handelt Repetti l. c. p. 215 f.

[6]) Vgl. die Annal. Placent. ad a. 1268. Die Conradiner kommen übers Gebirge usque Sarzanam. Deinde ceperunt Massam equitando sine aliqua contraditione ad civitatem Pisanam.

[7]) Der Ausdruck „Massa Lunensis" ist auch im 14. Jahrhundert geläufig. vgl. Memorie di Luca I, 368 zum J. 1348. Bei Lünig, Codex Ital. dipl. II 2231 ist von Streitigkeiten zwischen Luca (das einen Küstenstrich am Meer besass) und Massa Lunigiana die Rede, die 1599 zur Verhandlung kamen.

selt werden. Massa maritima, das schon in der Langobardischen Zeit so genannt wird[1]), war in den Machtbereich der Pisaner gerathen, seitdem diese die Herrschaft zur See hatten, ebenso wie die Inseln Elba, Capraria, Gorgona, Planasia, Corsica. Neben den pisanischen Einflüssen kamen aber in dieser Massa auch die des Bischofs von Populonia-Massa und die des Pfalzgrafen von Tuscien in Betracht, die neben einander vom Reiche anerkannt waren[2]). Als im J. 1137 Pisa von Papst Innocenz II. zum Erzbisthum erhoben wurde, bekam es neben drei Bischöfen auf Corsica und zwei Bischöfen auf Sardinien auch den von Populonia di Maremma (d. i. eben Massa maritima) als Suffragane untergeordnet, worauf die Pisaner offenbar ebenso grosses Gewicht legten, wie die Genuesen auf die Unterordnung des Bischofs von Brugnato unter ihren Erzbischof[3]).

In der Massa Lunensis erscheint der Bischof von Luna als Besitzer, ebenso die Markgrafen Malaspina[4]). Das war für die Folgezeit entscheidend, da der Bischof den städtischen wie den territorialen Gewalten gegenüber schliesslich überall den Kürzeren zog.

Seit dem 12. Jahrhundert nennt sich ein Zweig der Markgrafen nach der „Massa Lunensis", wo er seinen Sitz aufgeschlagen hatte[5]).

---

[1]) Holder-Egger, Langob. Regesten 114.

[2]) Vgl. Heinrich VI. im J. 1191 März 1 für die Pisaner: Concedimus etiam vobis castrum Massae et ipsam Massam. Im J. 1194 wird Massa (maritima) vom Reich an den Bischof gegeben. Ficker, Forsch. II S. 310. Anm. 10. III S. 413 zu § 156. Im J. 1195 April 27 (Stumpf acta ined. n. 196) bestätigt der Kaiser dem Pfalzgrafen Hildebrand von Tuscien alle durch Friedrich I. verliehenen Rechte, überträgt dazu demselben alle Reichsrechte in Massa maritima („in civitate Massa"). Im J. 1189 April 3 erklärt Heinrich VI. dem Papst Clemens unter anderem: item quod factum est in civitate Massanensi et pertinentiis in praeiudicium episcopi Massanensis, restituimus ipsi episcopo. Im J. 1267 gehört Massa maritima zu Pisa. Vgl. Ficker, IV p. 459: exceptis terris comitatus et districtus Pisani, in quo est et intelligatur Massa maritima. Im J. 1245 (Ficker IV n. 393): vicarius Maritime et comitatus Ildibrandeschi.

[3]) Die Inseln Sardinien und Corsica wurden auch von Reichswegen als zu Tuscien gehörig behandelt; so als Herzog Welf 1152 mit Tuscien belehnt wurde. 1158 wurden Reichsboten auch für diese Inseln bestellt. Ragewin, Gesta Friderici IV, 9. Vgl. Ficker, Forschungen II S. 226. Im J. 1164 gieng Opizo Malaspina als Bote des Kaisers nach Sardinien. Giesebrecht, D. Kaiserzeit V. 391.

[4]) Schon 963 bestätigt Otto I. (St. 325, Ughelli I² p. 837): cortem de Massa. In der Urk. von 1185 für den Bischof von Luna bestätigt Friedrich I.: curtem etiam quae supra Lunam dicitur Massa. Der Markgraf Opizo Malaspina hat 1164 quartam partem castri et curiae Massae.

[5]) Vgl. für das Folgende C. Desimoni, Sulle marche d'Italia e sulle loro diramazioni in marchesati. Seconda edizione (1898) p. 235 ff.: Sui marchesi di Massa in Lunigiana e di Parodi (dall'Archivio stor. Ital. X p. 324 ff.).

Ein Seitenzweig nennt sich von Massa und Parodi (das letztere eine Burg zwischen Genua und Tortona). Der Stammvater dieses Seitenzweiges war Guillielmus „Franciscus“ (oder „Francigena“, d. h. der Franzose), der in der Vertragsurkunde von 1124 genannt erscheint. Der andere Zweig stammte von Obertus, einem Bruder des Guillielmus „Franciscus“ (beide waren Söhne des früher genannten Albertus „Rufus“) [1]). Sie hatten die ererbten Besitzungen auf Corsica inne; daneben finden wir sie in Livorno begütert[2]). Kein Wunder, dass sie mit Genua und mit Pisa in regem Verkehr standen. Die einen wurden durch ihre Interessen mehr zu Genua hingezogen. So renuntiirten im J. 1171 die Markgrafen Guillielmus und Rainer (Enkel des „Franzosen“ Guillielmus) zu Gunsten der Genuesen die directe Herrschaft auf Parodi, sie wurden auch für den Antheil ihrer Rechte auf Massa und die Inseln Vasallen von Genua[3]); zwei Jahre später erscheint Rainer als Bundesgenosse der Genuesen gegen die Malaspina[4]).

Ein Sohn des Obertus heisst Albertus „Corsus“[5]); dessen Sohn Guillielmus nennt sich von Massa. Dieser heiratet die Domicella Giorgia, Tochter eines Judex von Cagliari. Sein Sohn Guillielmus führt (um 1192) den Titel eines Judex von Cagliari, er ist Bürger von Pisa und vertritt dessen Interessen auf Sardinien[6]); er nennt sich wohl auch „von Massa und Cagliari“ [7]). Er hatte von einer Adelasia zwei Töchter, die eine Namens Benedicta, von der noch zu reden sein wird, die andere Agnes. Die Tochter der Agnes, die „domicella“ Adelasia, heiratete in zweiter Ehe Enzio, den Sohn Kaiser Friedrichs II., der dadurch „König“ von Sardinien wurde (1239) [8]).

Auch andere Markgrafen der „Massa Lunensis“ sehen wir in Verbindung mit Luca oder mit Pisa. Im J. 1207 schwur Andreas marchio

[1]) S. oben S. 219.

[2]) Desimoni p. 238 f., 257 f. Er weicht in einzelnen Punkten von Muratori, Ant. Est. p. 260 ab. Im J. 1146 verkaufte Albert, Markgraf von Corsica, Sohn des quondam Brattaportata (ein Uebername des Obertus!), an einige Pisaner seinen Antheil (ein Drittel) des Castells von Livorno. Ughelli Ital. sacr. III, 391 (zum J. 1138): feudum de Livorno concessum irrationibiliter marchionibus Guillielmo Francigenae et eius fratribus.

[3]) Liber iurium reip. Genuensis I, 259, 266. Desimoni p. 237, 253. Unter den Inseln ist in erster Linie Corsica gemeint. Aber auch von Gorgona und Montecristo geht die Rede, p. 258 f. 261.

[4]) L. c. p. 251; 260.

[5]) Liber iurium reip. Genuens. I, 277, 282.

[6]) Annal. Januens. Mon. Germ. XVIII p. 113. Vgl. Dove, de Sardinia p. 120.

[7]) Cod. Sardin. diplom. I, 303 ff. Vgl. Desimoni p. 237. 250. 260.

[8]) Vgl. Dove, de Sardinia p. 128 f., wo auch die späteren Schicksale dieser Adelasia erwähnt werden. Sie lebte noch 1255.

Massae Lunensis, ein Enkel des Guillielmus von Parodi[1]), den Lucchesen den Treueid[2]); im J. 1218 verkauft er den Wegzoll (pedagium) zu Aulla an die Placentiner. Seine Söhne sind Guillielmus und Albertus, Markgraten der Massa Lunensis und von Corsica; sie wohnen in Pisa, mit welcher Stadt sie 1253 Vereinbarungen wegen Corvaja treffen[3]). Im J. 1260 wird ein Andreas marchio Masse et Corsice, Sohn des Guillielmus, erwähnt. Andere Nachkommen jener zwei Brüder, die den gleichen Titel führen, aber immer mehr herunterkamen, finden sich noch zu Ende des 13. Jahrhunderts und darüber hinaus.

Es ist bemerkenswert, wie diese Markgrafen von Massa als Mitinhaber der markgräflichen Gewalt im Gebiet von Luna erscheinen; sie unterhalten namentlich auch mit Sarzana stetige Verbindung[4]); sie werden hier gelegentlich gegen die Ansprüche des Bischofs ausgespielt[5]).

Im Uebrigen verkörperte sich in diesen Markgrafen zum Theil die alte Bedeutung Luna's auch für die Inseln. Da in ihrem Titel Luna, Corsica, Sardinien genannt erscheinen, ist es kein Wunder, dass als Partner sofort auch ein anderer Faktor, nemlich die römische Kirche sich einstellte. Erneuerte doch diese seit dem Tode Kaiser Heinrichs VI. alle Ansprüche, die ihr jemals verbrieft worden waren[6]).

---

[1]) Vgl. Desimoni p. 255 f.

[2]) Ptolem. Lucens. bei Muratori Script. XI. 1278: Factum fuit iuramentum Lucensi comuni ab Andrea marchioni Massae Lunensis. Vgl. Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa I p. 64 n. 1, Desimoni p. 256. Aehnliche Eide leisteten sich gegenseitig auch die Malaspina und die Lucenser. So 1205 Wilhelm Malaspina „in toto suo marchionatu et dominio". Zum J. 1213 berichtet Ptolem. Lucens. ferner: facta fuit promissio per Lucenses consules d. Guilelmo et Opezino Malaspinae de salvandis eorum territoriis. — Derselbe ad a. 1218: facta obligatio Lucensi comuni per castellanum Arcis Massae marchionis et castaldionem, Domicellae filiae quondam Guillielmi marchionis Massae etc.

[3]) Statuten von Pisa 1, VI; 3, IX (p. 64, 371). Im J. 1244 heisst es in einer Urkunde: Guillielmus marchio Massae Lunensis, quondam Andreae marchionis Massae Lunensis, pro se et Alberto eius germano quondam suprascripti Andree marchionis, et Conrado marchione eius consorte, et aliis omnibus eius consortibus marchionibus et etiam pro iuribus que ipse Guilelmus marchio habet contra Conradum marchionem etc. locavit etc. Man sieht wie zahlreich die Vettern und wie zersplittert der Besitz war.

[4]) Im J. 1196 verkauft Markgraf Andreas von Massa den Sarzanesen seinen Antheil an Monte Caprione. Muratori, Ant. Est. p. 260. Desimoni p. 237, 246, 256.

[5]) S. oben S. 234 Anm. 3.

[6]) Vgl. Ficker, Forschungen II S. 384 f.

Aus der Correspondenz Innocenz III. mit den Machthabern in Pisa geht hervor, dass der Papst auf Sardinien selbst als oberster Lehensherr angesehen sein will; er protestirt dagegen, dass der Erzbischof von Pisa sich vom iudex von Cagliari, eben dem Markgrafen Wilhelm von Massa, schwören lässt[1]).

Am 13. Dezember 1217 belehnt Papst Honorius III. den Markgrafen Andreas von Massa mit der „rocca Massa“ und anderem, was seine Vorfahren von der römischen Kirche zu Lehen gehabt haben[2]).

Am 7. April 1227 schreibt Papst Gregor IX. der „domicella Benedicta“, er habe dem Bürger Ubald von Pisa befohlen, sie in Freiheit zu setzen und nach der Burg Massa, Bisthums Luna, ziehen zu lassen, die sie als Lehen von der römischen Kirche habe — auch ihre Versorgung aus dem Königreich Cagliari nicht zu hindern[3]). — Diese Dame war die Tochter des erstgenannten Wilhelm Markgrafen von Massa[4]).

In den Beschwerdebriefen aber, die Gregor IX. am 7. April und am 1. Juli 1239 gegen Kaiser Friedrich II. richtet, nennt er als strittige Punkte: terram quidem Sardinie et massam Lunensem; beziehungsweise terram Sardinie et massam Lunensis diocesis[5]). Später

---

[1]) Vgl. Winkelmann, Regesten Innocenz III., n. 5925. Ebenda n. 5957: W. Markgraf von Massa, iudex von Cagliari.

[2]) Winkelmann, Regesten Honorius III, n. 6254 = Theiner. Cod. dom. 1, 48: Andree marchioni Massanensi — roccam Masse ac aliam terram, quam praedecessores tui habuerunt a Romana ecclesia iure feudi — in feudum concessimus.

[3]) Winkelmann Reg. n. 6681 = Auvray I p. 10 n. 16. Die Acten über diesen durch Heiratsgeschichten sehr verwickelten Handel bei L. Auvray, Les registres de Grégoire IX. (tom. I 1896) n. 13—17. Der Papst will, ut per . . abbatem Montis Christi et . . plebanum de Massa, Lunensis diocesis, libere perducatur ad castrum Massa, quod a Romana ecclesia tenet in feudum (n. 13, cf. 15 und 17). Ubald von Pisa soll sie freigeben, faciens ipsam ad castrum de Massa, Lunensis diocesis. — perduci. Der Papst dringt darauf, ne (Ubaldus) impediat quominus dictae Benedictae de regno Calaritano in expensis debeat provideri (n. 16). Der Sohn der Benedicta ist Schwiegersohn des Ubald, Benedicta selbst wieder verheiratet. Dieser Handel geht n. 36 und n. 37 fort.

[4]) Muratori Antich. Estens. p. 256 f. Im J. 1218 tritt die „Domicella“ mit Luca in Verbindung. S. oben. Ueber die weiteren Schicksale der Domicella Benedicta, namentlich ihre Heiraten vgl. Desimoni p. 261.

[5]) Mon. Germ. hist. Epistolae s. XIII, tom. II p. 637 f. 652. — Ficker II S. 446: „Sardinien und Massa“; welches? Im Index, Bd. 3 S. 500, wird die Stelle unter Massa maritima angeführt, während von Massa Lunensis überhaupt nicht die Rede ist. — Ueber die päpstlichen Ansprüche auf Sardinien in der damaligen Zeit, vgl. auch Winkelmann, Reg. n. 6013, 6217, 7201; auf Sardinien und Corsica n. 8187 (im J. 1249).

ist von der massa Lunensis, so viel ich sehe, nicht mehr die Rede[1]), wohl aber von Sardinien und in Verbindung damit von den Markgrafen Malaspina. Im J. 1268 antwortet Papst Clemens IV. den Markgrafen Manfred und Monellus von Malaspina auf ihre ihm vorgelegten Bitten; die eine um Verleihung der Vicarie auf Sardinien lehnt er ab, da er hier nicht im friedlichen Besitz sei, auch nicht die zu Vicaren anstellen könne, die selbst Ansprüche auf einen grossen Theil erheben[2]).

Es war nur ein kurzer Moment, dass die alten „Verheissungen" auch in Bezug auf Luna wieder auflebten[3]). Das Ende der Entwicklung war, dass die Markgrafen in Massa und Carrara sich behaupteten. Im 16. Jahrhundert (1568) wurde der Markgraf für Massa zum Fürsten erhoben; seit dem 17. Jahrhundert (1664) lautete der Titel: „Herzog von Massa, Fürst von Carrara"[4]). Unter wechselnden Formen hat diese territoriale Sondergestaltung ihr Dasein bis ins 19. Jahrhundert gefristet; die Benennung der Provinz ist officiell noch in Gebrauch[5]). Daneben hat sich im Volksmunde die Bezeichnung der ganzen Landschaft als „Lunigiana" erhalten[6]). Der Bischof führt jetzt den Titel von Sarzana-Brugnato, da seit dem J. 1820 die beiden Diöcesen vereinigt sind[7]). Der Golf des alten Luna umfasst den Haupthafen der italienischen Marine im westlichen Theile des Mittelmeeres, Spezia[8]). Der Apenninenpass von Pontremoli, in den Zeiten der territorialen Zersplitterung sehr heruntergekommen, beginnt seine alte Bedeutung wieder zu gewinnen; er ist durch die Eisenbahn

---

[1]) Ein Archidiacon von Luna erscheint als Rektor der Mark unter Papst Innocenz IV. Vgl. Winkelmann Reg. 8488, 8523, 8543. — Mon. Germ. epistolae saec. XIII, tom. II p. 483. Innocenz IV. im J. 1249 März 29: plebano et capitulo plebis Sancti Stephani Lunensis diocesis ad preces eorum et Barnabei marchionis Malaspinae indulget, ut ad provisionem alicuius per litteras sedis apostolicae vel legatorum eius non teneantur.

[2]) Winkelmann, Reg. n. 9873.

[3]) Warum Tuscien schliesslich nicht zum Kirchenstaat kam, erörtert Ficker, Forschungen II S. 462 ff.

[4]) Vgl. Lünig, Cod. Ital. dipl. II, 395. 402. Ficker, Vom Reichsfürstenstand § 85.

[5]) Die Provinz heisst gegenwärtig „Massa e Carrara". Dazu gehört auch Pontremoli.

[6]) Wie für „Friaul" der von Forum Julii stammende Name.

[7]) Die Bischöfe residiren abwechselnd in beiden Orten (Ottenthal).

[8]) Zwischen Portovenere und Lerici. Von Spezia und Maddalena (an der Nordostseite Sardiniens) aus vertheidigt die italienische Flotte den nördlichen Theil des tyrrhenischen Meeres.

Spezia-Parma mittelst Tunnels durchbohrt und unterfahren[1]). Auch der Marmor von Carrara hat sich behauptet. Er wird vom kleinen Hafenplatz Lavenza aus verschifft[2]). Indem die politischen Sondergestaltungen verflogen, bilden die natürlichen Verhältnisse, von mancherlei Hemmungen befreit, den Ausgangspunkt der modernen Entwicklung[3]).

[1]) Mit Anschluss über Viareggio von Pisa und von Luca her. Bei Aulla zweigt eine Seitenlinie ab, die durch das Serchiothal nach Luca führt. — Ueber die Vernachlässigung dieses wichtigen Verbindungsweges zu seiner Zeit durch die Sorglosigkeit der Regierungen Parma's u. s. w. findet man eine Bemerkung Böhmers in den Regesten Kaiser Friedrich's II. Vgl. Böhmer-Ficker 2609a. Ueber den Lauf des Weges im 13. Jahrhundert Ficker ebenda 1665a, 3672a. Vgl. auch die Regesten Otto IV., 427a über den ‚damals nach Bardone südlich von Fornovo im Quellgebiete des Baches Sporzana, jetzt nach La Cisa an der Wasserscheide benannten Pass'.

[2]) Vgl. W. Deecke, Italien, 277 und 386 über Spezia, 190 f. und 387 über Carrara.

[3]) Ich bemerke nachträglich, dass das zuerst in Luca 1884 (bei Giusti) erschienene Werk von Giovan. Sforza über Papst Nicolaus V. (dessen deutsche Ausgabe von H. Th. Horak durch den Verf. mit Nachträgen bereichert wurde) für das 14. und 15. Jahrhundert viel ungedrucktes Material verwerthet, namentlich für die Familiengeschichte dieses Papstes sowohl nach der väterlichen wie nach der mütterlichen Seite hin das reichhaltige Notariatsarchiv von Sarzana. Dadurch ist auch die von der Familie Bonaparte stets behauptete Verwandtschaft mit Papst Nicolaus V. in das richtige Licht gestellt; ein Giovanni Bonaparte war der Neffe der Mutter dieses Papstes (S. 42, vgl. S. 192, 209). Sforza benützte für seine Arbeiten auch mehrere handschriftlich erhaltene Werke; so Landinelli, Origine dell' antichissima città di Luni e sua distruzione, della città di Sarzana e di tutte le cose più notabili appartinenti alla detta città, a tutta la provincia di Luni, alla chiesa lunese ed a' suoi vescovi (a. 1610. Ein Manusc. in Sforza's Besitz). Ferner: E. Gerini, Codex documentorum illustrium ad historicam veritatem Lunexanae provinciae elaboratum (Msc. in der Bibliothek des königl. Staatsarchivs in Florenz). B. de Rossi, Collettanea copiosissima di memorie e notizie istoriche appartenenti alla città e provincia di Luni (a. 1706). Die von uns in Betracht gezogenen Momente werden darin kaum zur Geltung gelangt sein, da die Uebersicht über das weiter reichende Quellenmaterial mangelte. Dies gilt auch von Targioni Tozzetti, Viaggi fatti in diverse parti della Toscana, und anderen Schriften, die Bormann in Corp. inscript. Latinar. Bd. XI p. 258 f. anführt. — Ueber das Capitelarchiv in Sarzana genügt es auf v. Ottenthals Mittheilungen a. a. O. zu verweisen. Im Uebrigen sind die Anmerkungen zu den Urkundenpublicationen von Ficker und Winkelmann zu vergleichen.

Berardus-Studien.

Von

H. Otto.

Ueber die handschriftliche Ueberlieferung, den Umfang und die Bedeutung der Briefsammlung des päpstlichen Notars Berardus hat s. Z. F. Kaltenbrunner im III. Abschnitt seiner „Römischen Studien" (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. VII, 21—118 und 555—635) eingehend berichtet. K. hat sich überdies der mühevollen Aufgabe unterzogen, von den zur Sammlung gehörigen Briefen ein vollständiges Verzeichnis aufzustellen, und hat damit für die fernere Benützung und Ausbeutung der Sammlung eine feste Grundlage geschaffen. Seit K.'s Arbeiten sind nun eine ganze Anzahl von Berardus-Briefen, wie wir der Kürze halber die von Berardus in seine Sammlung aufgenommenen Briefe bezeichnen wollen, durch den Druck bekannt geworden. Zunächst hat K. selbst im I. Bande der „Mitth. aus dem vatic. Archiv" (Wien 1889) mehrere Stücke veröffentlicht; andere fanden Aufnahme in den III. Band der „Epistolae saeculi XIII" und den II. Band der „Constitutiones". Ferner hat Hirsch-Gereuth im Anhange zu seinen „Studien zur Geschichte der Kreuzzugsidee nach den Kreuzzügen" (München 1897) aus zwei Handschriften der Sammlung eine Anzahl von Briefen mitgetheilt und eine noch grössere Zahl für den Text seines Buches verwertet. Mit besonderem Danke war es endlich zu begrüssen, dass Jordan, der Herausgeber der „Registres de Clement IV", nachdem er die offiziellen Register Clemens IV. erschöpft hatte, dazu übergieng, auch die von Berardus überlieferten Briefe mitzutheilen. Ich bedauere nur, in einem nicht unwichtigen Punkte dem französischen Gelehrten widersprechen zu müssen, wenn er nämlich die Meinung ausspricht, dass es sich nicht verlohne, auf die Reihenfolge der Briefe

innerhalb der einzelnen Handschriften irgend welche Rücksicht zu nehmen[1]). Ich habe schon früher einmal[2]) die ganz entgegengesetzte Ansicht geäussert, dass wenigstens der Codex Vaticanus 29 A ein ganz bestimmtes Anordnungsprincip erkennen lasse, insofern das Princip der Gruppenbildung, welches dort die ganze Sammlung beherrscht, sich auch innerhalb der einzelnen Pontificate geltend mache, in der Weise, dass Briefe verwandten Inhalts oder gleicher Adresse zu kleineren, chronologisch geordneten Theilgruppen zusammengestellt werden, innerhalb deren wiederum die chronologische Folge im allgemeinen gewahrt ist Für die etlichen 60 von Gregor X. herrührenden Berardusbriefe, die ich für meine Monographie über die „Beziehungen Rudolfs v. H. zu Papst Gregor X." verwertet habe, trifft dies mit Bestimmtheit zu. So hat denn auch O. Redlich in einer Besprechung meiner Arbeit (Mitth. des Inst. XVII p. 675) die von mir getroffene Anordnung der Briefe Gregors als einen guten Gedanken bezeichnet und dazu bemerkt, das von mir gefundene Ergebnis fordere dazu auf, die ganze Sammlung des Berardus nach dem angegebenen Gesichtspunkt durchzuarbeiten. Indem ich im Nachfolgenden selbst an die Lösung dieser Aufgabe herantrete, möchte ich doch nicht unterlassen, ausdrücklich zu betonen, dass es sich zunächst nur darum handeln kann den Nachweis zu liefern, dass die Anordnung der Briefe im Cod. Vat. 29 A keine völlig willkürliche ist, dass die chronologische Folge wenigstens angestrebt wird, während andrerseits zugegeben werden muss, dass es an Abweichungen und Verstössen nicht fehlt, wie denn z. B. die Briefe Clemens IV. sich weniger leicht ordnen und gruppiren lassen als gerade die Briefe Gregors X. In jedem Falle aber darf ich hoffen, dass meine Arbeit wenigstens als Regestenarbeit durch die von mir versuchte Datirung der vielen datumlosen Briefe einigen Nutzen stiften wird.

Ich beginne damit, dass ich zunächst die auf Urban IV. entfallenden Briefe zusammenstelle und ordne. Die Gruppirungen, die ich vornehme, sind äusserlich angedeutet. Undatirte Briefe sind durch die Buchstaben s(ine) d(ato) als solche gekennzeichnet. Ist jedoch das Datum aus dem offiziellen Register oder dem Original oder einer anderen Quelle mit Sicherheit zu entnehmen, so habe ich es ohne weiteres beigefügt. Meine eigenen Ansätze gebe ich in Klammer daneben; die den Briefen zuweilen beigefügten kurzen Inhaltsangaben sind aus K. übernommen.

---

[1] Il n'y avait pas lieu de se préoccuper de conserver l'ordre très-variable, dans lequel sont placées les bulles dans les manuscrits.

[2]) Beziehungen Rudolfs v. H. zu Papst Gregor X. (Innsbruck 1895) p. 2.

I. Urban IV. (29. August 1261 — 2. Oktober 1264).

Auf Urban entfallen von den Briefen des Cod. Vat. 29 A die Nr. 1—10 aus der I. grossen Gruppe (1—29), Nr. 40—44 aus der II. Gruppe (super negotiis imperii: 40—122), die Nr. 123—131 aus der III. Gruppe (de pace: 123—189), die Nr. 190. 203—205 aus IV (Sententie: 190—205), die Nr. 225—230 aus VI (225—259) und Nr. 260 aus VII (De Terra sancta: 260—329).

1. J. comiti. „De sinu patris" s. d. (September—Oktober 1261?)
   Jordan, Registres de Clement IV. Nr. 866 zu 1268.
   (Abmahnung vom Ehebruch) [1]).
2. Regine Cypri. „Audi filia" s. d. (September—Oktober 1261?)
   Jordan Nr. 865 zu 1268.
   (Ermahnung zum keuschen Leben).

---

3. Potestati etc. Florentinorum sp. c. s. „Nuper ex multorum" s. d. (Winter 1261—62).
   (Ihre Parteinahme für Pisa wird gerügt).
4. Regi Aragonum. „Dil. filius frater". Viterbo, 26. April 1262.
   Dorez et Guiraud, Registres d'Urbain IV. Nr. 94.
   MG. Epp. saec. XIII Nr. 519.
   P. 18283. BFW. 9280.
5. Johanni Mansello, thesaurario Eboracensi. „Inter virtutes" s. d. (Juni 1262?).
   (Lob seiner Treue).
6. Magistro Alberto „Tuas nuper" s. d. (Juli 1262?).
   P. 18440 m. Oktober—Dezember 1262. BFW. 9297.
7. Potestati etc. Castri S. Severini. „Licet hanc habeat" s. d.
   (Abmahnung von feindlichen Schritten gegen die Kirche).
8. Episcopo. „Si quando ecclesiarum" s. d.
   (Formelhaft gehaltener Tadel).
9. Potestati etc. Interampnensium „Cum sit amor" s. d. (vor 9. Juli 1263).
   (Die Commune wird wieder zu Gnaden aufgenommen).

---

10. Olaoni regi Tartarorum. „Exultavit cor nostrum" s. d. (1262).
    (Aufmunterung zur Annahme des Christenthums).

Diese Briefe scheinen sämmtlich den beiden ersten Pontificatsjahren Urbans IV. anzugehören; ich habe sie, wie man sieht, in drei Gruppen zusammengefasst, von denen die letzte allerdings nur aus einem einzigen Briefe besteht. Die Nr. 1 und 2 gehören jedenfalls enge zusammen, so dass die Buhle des Grafen J. identisch ist mit

---

[1]) K.'s Regest zu diesem Briefe: Abmahnung vom Ehebruch mit der Schwester des Königs von Armenien: ist nicht ganz richtig. Der Adressat ist vielmehr der legitime Gemahl einer Schwester des Königs von Armenien.

der Adressatin von Nr. 2. Abweichend von Kaltenbrunner hat nun Jordan die beiden Briefe Clemens IV. zugewiesen und zu 1268 gesetzt, indem er sie auf Isabelle von Ibelin, die Witwe Hugos II. von Cypern, der am 5. Dezember 1267 im Alter von 14 Jahren gestorben ist, und den Grafen von Jaffa, Johann von Ibelin, deutete. Nun ist aber dieser letztere bereits 1266 oder 1267 gestorben (Vgl. Röhricht, Gesch. d. Königr. Jerusalem p. 935 note 3 und p. 939). Isabelle kann also nicht gemeint sein. Vielleicht handelt es sich um Plaisance, die Witwe Heinrichs I. von Cypern († 1253), die schon bald nach dem Tode ihres Gemahls mit Balian von Ibelin, dem Sohne Johanns von Arsuf, eine Verbindung eingieng, die von der Kirche beanstandet und auch 1258 wieder gelöst wurde. (Vgl. Röhricht p. 893. 896 note 3). Der Brief wäre dann immerhin spätestens im September—Oktober 1261 geschrieben, da Plaisance am 27. September 1261 gestorben ist (Röhricht p. 916).

Die Briefe der nächsten Gruppe, Nr. 3—9, können recht wohl eine chronologische Reihe bilden. In Tuscien hatte die Niederlage der Guelfen bei Montaperti (im September 1260) eine vollständige Aenderung der Verhältnisse herbeigeführt. Infolgedessen traten im folgenden Jahre, 1261, die Communen von Pisa, Siena, Arezzo und Florenz, woselbst die Ghibellinen die Oberhand erlangt hatten, zu einer gegen das guelfische Lucca gerichteten Union zusammen, und es wurden in den Jahren 1261 bis 1264 mehrere gemeinschaftliche Züge gegen Lucca unternommen. (Vgl. Freidhof, die Städte Tusciens zur Zeit Manfreds. Metz, Lyceum 1879 80. II, 10). Urbans Politik war nun von vornherein darauf gerichtet, diese Union zu sprengen. Florenz und Siena wurden gebannt: Florenz geraume Zeit vor dem 29. September 1262, aber doch vermuthlich nach dem 8. September 1261 (Cfr. Guiraud, Registre dit Caméral d'Urbain IV. Nr. 164) und Siena vor dem 26. Januar 1262 (ibid. Nr. 71). Unser Brief an Florenz (Nr. 3) gehört nun offenbar in die erste Zeit nach der Verhängung der Excommunication, also vielleicht in den Winter 1261—62, denn am 2. November 1262 stand der Papst bereits in Unterhandlungen mit Pisa, um einen Frieden desselben mit Lucca zu vermitteln[1]).

[1]) Ich sehe jetzt nachträglich, dass Florenz nicht vor dem 29. September 1262, wie ich, irregeführt durch Reg. Cam. n. 164, annahm, sondern erst am 29. Juni 1263 gebannt worden ist; Reg. Cam. 164 ist mit Rodenberg MG. epp. III, 529, 40 zum 30. August 1263 zu setzen. Trotzdem möchte ich für den in Rede stehenden Brief an Florenz an der vorgeschlagenen Datirung festhalten; die Florentiner waren als Anhänger Manfreds ohnehin im Banne. (Cfr. Registres d'Urbain IV. Nr. 574).

An den aus der Vorgeschichte der Doppelwahl von 1257 bekannten englischen Unterhändler John Mansel (Nr. 5) hat Urban während des Jahres 1262 wiederholt geschrieben. Als am 13. Januar 1262 der päpstliche Kaplan Cantor Leonard von Messina im Auftrag des Papstes sich nach England begab, empfahl ihn der letztere dem König und der Königin, dem königlichen Kanzler, dem Erzbischof von York und endlich dem Schatzmeister von York und päpstlichen Kaplan John Mansel (Reg. dit Cam. Nr. 129). Gleichzeitig wurde ein Gunstbrief für ihn ausgestellt, in dem er als päpstlicher Kaplan, Cleriker des Königs von England und canonicus Wellensis angeredet wird (Reg. 129). Am 25. Februar 1262 schrieb sodann Urban an die Erzbischöfe von Canterbury und Norwich und an Mansel und ermächtigte sie, den König, die Königin und die Prinzen von allen Verbindlichkeiten zu lösen, die eine Schmälerung der königlichen Machtbefugnisse bedeuteten. Endlich wandte sich Urban unter dem (Reg. Cam. 154), 10. September 1262 an Mansel als consiliarius des Königs, indem er Mansels Einfluss beim Könige offenbar sehr hoch anschlug jedenfalls so hoch als denjenigen des königlichen Justitiars und des königlichen Kanzlers Walter de Merton, an die der Papst gleichfalls schrieb. Es handelte sich darum, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die dem päpstlichen Collector Leonard von Messina seitens des Hofes bereitet wurden. Nach alledem liegt die Vermuthung nahe, dass auch unser Brief an Mansel (Nr. 5) in das Jahr 1262 gehört. Vielleicht darf man ihn in den Juni 1262 verweisen. Am 17. Juni 1262 nämlich gewährt Urban auf Bitten des Kronprinzen dem Magister Gotfried, genannt Legros, Professor des bürgerlichen Rechtes und Rector einer Kirche in der Londoner Diöcese, eine Gunst (Reg. 110), und am 22. Juni 1262 schreibt der Papst an den Kardinaldiacon von St. Cosmas und Damian, der sich damals in England befunden zu haben scheint (Reg. 108). — Um jene Zeit hatten auch bereits die Verhandlungen mit Ludwig von Frankreich und Karl von Anjou wegen Uebertragung des Königreichs Sizilien an den letzteren ihren Anfang genommen. Nachdem Urban um die Wende der Jahre 1261—62 das unteritalische Lehensreich dem französischen König für seinen jüngeren Sohn angeboten hatte (Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence p. 167), wurde am 23. März 1262 Magister Albert, der vor Jahren die Verhandlungen mit England geführt hatte, zu Verhandlungen mit Karl und Ludwig ermächtigt. (P. 18256 a. MG. epp. III 494 note 2). Albert, der bisher in Deutschland gewirkt hatte, begab sich zunächst, wie es scheint, zu Karl selbst; denn als Karl am 21. Juli mit Genua einen Bundesvertrag abschloss, den die Republik am 11. August ratificirte,

da machte Genua ausdrücklich den Vorbehalt, dass es nicht gehalten sein solle, gegen Manfred Hilfe zu leisten, ebensowenig wie Karl gegen Frankreich oder Aragon. (Cfr. Sternfeld a. a. O.). Von Karl aber begab sich Albert zu König Ludwig. Dort gieng anfangs alles gut; Albert reiste ab, um sich zu Karl zurückzubegeben. Da wurde der König durch einen Brief des Papstes völlig umgestimmt, zumal der Ueberbringer desselben, Johann von Valenciennes, Herr von Kaiphas, wie es scheint, den Versuch gemacht hat, den König für Manfred günstig zu stimmen. (Cfr. MG. epp. III 525 note 3). Das geschah im August 1262; denn erst nach dem 23. Juli 1262 hat Johann von Valenciennes Montefiascone verlassen (Reg. Cam. 144). Ludwig liess alsbald den päpstlichen Unterhändler zurückkommen und untersagte ihm, vorerst bei Karl einen entscheidenden Schritt zu thun. Er beabsichtigte nämlich, nochmals eine besondere Botschaft an den Papst zu richten. Dies alles erfahren wir aus einem Briefe des Papstes an Albert vom 25. Oktober 1262 (MG. epp. 525), bis zu welchem Termin übrigens die in Aussicht gestellte Gesandtschaft Ludwigs noch nicht an der Curie eingetroffen war. Jedenfalls ist nun die schwankende Haltung des Königs auf die neuerlichen Bemühungen Manfreds zurückzuführen. Dieser war zum 1. August 1262 an die Curie vorgeladen worden; auf seine Bitte wurde jedoch dieser Termin — jedenfalls gegen Ende Juli — bis zum 18. November, der Oktave von St. Martin, verschoben. Vielleicht hatte Ludwig durch den Brief Urbans von der Verlängerung des Termins Kunde erhalten und wollte zunächst den Erfolg der Zusammenkunft Manfreds mit dem Papste abwarten. (Vgl. Saba Malaspina, Mur. SS. VIII p. 806). Danach ist nun der Brief Urbans an Albert (Nr. 6) entweder nach dem 25. October 1262 oder, was mir wahrscheinlicher dünkt, im Juli 1262 geschrieben. Der Brief bezieht sich nämlich auf die Bedenken, die der König gegenüber einer Unternehmung auf Sizilien hegte, während er doch, wie wir aus demselben Briefe erfahren, zur Unterstützung des hl. Landes und des lateinischen Kaiserthums sich bereit erklärt hatte. Diese Bereitwilligkeit aber zur Mithilfe an der Wiederaufrichtung des lateinischen Kaiserthums konnte Ludwig dem Archidiacon von Paphos, Andreas von Spoleto, kundgegeben haben, den Urban am 5. Juni 1262 an ihn entsandt hatte. (P. 18350). Uebrigens war im Juli auch der neuernannte Kardinalpriester der hl. Cäcilia, Simon de Brie, an die Curie gekommen (Reg. Cam. 142 vom 23. Juli 1262). — Für den Brief an Interamna endlich (Nr. 9) bekommen wir einen terminus ad quem aus einem Briefe Urbans vom 9. Juli 1263 (MG. epp. III 543), in dem die Bewohner Interamnas als fideles ecclesiae bezeichnet werden.

Für die Datirung von Nr. 7. 8 fehlt jeder Anhaltspunkt; doch widerstreitet wenigstens nichts der Annahme, dass sie der gleichen Zeit angehören.

Eine Sonderstellung nimmt der Brief an den Mongolenchan Hulaghu ein, der im J. 1260 seinem Bruder Mangu gefolgt war. (Nr. 10). Schon Alexander IV. hatte in einem Briefe an Hulaghu seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, dass derselbe Christ werden wolle (cfr. Röhricht p. 909 note 4). Es handelte sich dabei um ein blosses Gerücht, das seine Entstehung wohl dem Umstande verdankte, dass Hulaghu die Christen auffallend begünstigte. So gestattete er nach der Einnahme von Damascus, um 1259—60, die Wiedereinführung des christlichen Gottesdienstes. Lange hat jedoch der Irrthum der römischen Curie nicht angedauert. Wie aus einer Bulle Urbans vom 26. Mai 1263 (Posse, Anal. Vat. 234) sich ergibt, hatte der Papst damals bereits jede Verbindung mit den Mongolen verboten. Unser Brief wird sonach spätestens 1262 entstanden sein.

40. Richardo in R. r. electo. „Qui celum". 1263, August 27.
MG. epp. III 560. Registres 350.
P. 18634 m. 31. August 1263. BFW. 9354.
41. Eidem. „Qui celum terramque" 1263, August 27.
MG. epp. III 560. MG. Const. II 405.
P. 18635 m. 31. August 1263. BFW. 9356.

---

42. Ad perp. rei mem. „Ordinato nuper" Orvieto, 7. August 1263.
MG. epp. III 558. Registres 358.
P. 18619. BFW. 9348.
43. Richardo in R. r. electo. „Utinam fili" 1263, August 31.
MG. epp. III 561. Registres 359.
P. 18633.

---

44. Ad fut. rei mem. „Inter carissimos" Orvieto, 26. August 1264.
MG. epp. III 631. Registres 712.
P. 18631. BFW. 9476.

Die fünf Briefe beziehen sich sämmtlich auf den Thronstreit zwischen Richard und Alfons, aber es gehören Nr. 40. 41 und ebenso Nr. 42. 43 enger zusammen. Nr. 40 ist nichts anderes als die verkürzte Form von Nr. 41 (man vgl. Busson, Doppelwahl d. J. 1257 p. 125—130 und NA. X 172 ff.); in dieser verkürzten Form ist der Brief in das offizielle Register aufgenommen worden. Während es sich aber hier um die Einleitung des Processes im allgemeinen handelt, beziehen sich die Briefe 42. 43 auf eine ganz bestimmte Frage, auf die Frage nach der den beiden Thronbewerbern zustehenden Titulatur.

Urban hatte durch ein motu proprio vom 7. August diese Frage dahin entschieden, dass beiden Bewerbern der Titel eines „erwählten römischen Königs“ gewährt werden solle; am 31. August bringt er dies zur Kenntnis Richards. Nr. 42 ist also die Grundlage von Nr. 43, und man versteht recht wohl, weshalb es vor Nr. 43 eingereiht wurde[1]). Der Fehler besteht eben nur darin, dass nicht 42 und 43 zusammen vor 40. 41 gestellt wurden. Vielleicht ist übrigens am 31. August Richard eine Abschrift der Entscheidung vom 7. August zugestellt worden. Jedenfalls hat Richard nicht, wie Potthast anzunehmen scheint, unmittelbar nach dem 7. August von derselben Kenntnis erhalten, so dass der Brief vom 31. August sich als Antwort auf eine dadurch provozirte Beschwerde Richards darstellen würde. Das ist schon wegen der Kürze der Zeit ausgeschlossen. Auch ist zu beachten, dass Alfons noch in einem Briefe vom 21. August 1263 nur als „rex Castellae“ angeredet wird (P. 18625).

---

123. Regi Francorum. „Dum commoda pacis“ s. d.
Duchesne V p. 866 n. 31.
P. 19026 m. 1261—1264.
124. Archiep. Rothomag. Exemplar des vorigen. s. d.
125. Capitulo Carnotensi. „Si commoda pacis“ s. d. zu P. 19026.
126. Comiti Blesensi. „Si commoda pacis“ s. d. zu P. 19026.

---

127. Potestati Pisanorum. „Summi et pii patris“ s. d. (vor 14. Juli 1263; 1261—62?).
(Abmahnung vom Krieg gegen Lucca).
128. Potestati Senensium. „Non sine turbatione“ s. d. (vor 26. Januar 1262).
P. 18754 m. 1263.
(Fordert auf, zur Herausgabe der gefangenen Luccaner).
129. Potestati Pisanorum. „Quante caritatis“ s. d. (vor 14. Juli 1263).
(Aufforderung zum Frieden mit der Kirche).

---

130. Regine Francorum. „Cum simus“ 3. Mai 1264.
Duchesne V 869.
P. 19021 m. 1264.
(Differenz zwischen der Königin und Karl von Anjou), Sedisvacanz.
131. Potestati Senensium. „Queritur mater“ 2. Nov. 1264.
P. 19033.

Wir unterscheiden zwei Gruppen, denen sich noch 2 einzelne Briefe anschliessen. Die Nr. 123—126 beziehen sich auf den Streit des Capitels von Chartres mit dem Grafen von Blois, die Nr. 127—129 auf

[1]) Es ist doch bezeichnend, dass auch im offiziellen Register diese beiden Briefe unmittelbar aufeinander folgen.

die Verhältnisse Toscanas. Für die Datirung von Nr. 127 und 129 ergibt sich als terminus ad quem der 14. Juli 1263, an welchem Tage Urban den päpstlichen Pönitentiar Bruder Mansuetus und den päpstlichen Marschall Siger de Sasseta mit der Pacification Toscanas betraut (P. 18586 cfr. 18591). Auf Veranlassung dieser beiden Herrn (cfr. MG. epp. III 555) hat nämlich Urban am 30. Juli 1263 an Pisa und Lucca geschrieben und sie zum Frieden aufgefordert. Der Brief an Pisa, der erhalten ist (P. 18613)[1]), nöthigt uns aber, unsere Briefe (Nr. 127, 129) einer früheren Zeit zuzuweisen. Vielleicht fällt Nr. 127 noch in Urbans erste Regierungszeit; schon am 2. November 1262 hatte man ja in Siena davon Kunde (Freidhof II, note 6), dass der Papst den Frieden zwischen Lucca und Pisa betreibe. Vielleicht ist somit Nr. 127 auch früher als 128, das ich gleichfalls in die erste Zeit Urbans verlegen möchte. Siena ist schon vor dem 26. Januar 1262 gebannt worden (Reg. Cam. 71), und zwar, um mit Urban zu reden, weil die Senesen Manfred ihre Unterstützung geliehen und die gefangenen Luccaner nicht freigegeben hatten (Cfr. Reg. Cam. 161 vom 5. Juli 1263; ferner Reg. 175 vom 5. Januar 1263, wo gleichfalls die Gefangenhaltung der Luccaner als Grund des Bannes angegeben wird). Der Bann war dann schon bald — vielleicht am 6. April dem Gründonnerstag d. J. 1262 — erneuert und verschärft worden. Ist es da wahrscheinlich, dass Urban noch nachher wegen Freigabe der Luccaner verhandelt habe? Doch wohl kaum.

---

190. Ad perp. r. mem. „Metensis ecclesia“ 24. September 1263.
Martene IV 473. Registres 408.
P. 18656.
203—205 = 226—228.

225. Episcopo Agathensi. „Ex serie tue consultationis“ s. d. (1263?).
(Cassirung der Wahl des Guillelmus Hugonis zum Abt von Alet).
226. Capitulo S. Martini Turonensis. „Provisionis nostre“ s. d.
(22. September 1263?).
Registres 405? P. 18655?
(Verbot für die Domherrn, mehrere Pfründen zu besitzen).
227. Episcopo Cameracensi. „Petitio tua“ s. d. (29. September 1263?).
(Entbindung von der durch seinen Vorgänger angehäuften Schuldenlast).
228. Lanuino dicto Pilato, canonico S. Amati Duatensis. „Inducunt nos“ s. d.
(Bestätigung einer Pfründe).
229. Judicibus. „Dil. fil. Nicolaus de Montigniaco“. 28. Oktober 1263.
Registres 423.
(Provision einer Domherrnstelle zu Tours für denselben).

[1]) Registres 317. Dort steht auch der an Lucca (Nr. 318). Beide sind datirt vom 30. Juli 1263.

230. Archiepiscopo Compostellano. „Abulensis ecclesia“ s. d. (1263, nach dem 30. Juli).
(Lösung von dem über ihn verhängten Verbot, Bischöfe zu consecriren).

Die Nr. 225—230 scheinen insofern eine Reihe zu bilden, als sie sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit dem Jahre 1263 zuweisen lassen. Nr. 226 ist ja wohl identisch mit P. 18655 und die Nr. 225. 227—229 lassen sich leicht mit 226 zusammenstellen[1]). Auch Nr. 230 passt in die gleiche Zeit. Am 30. Juli 1263 schreibt nämlich Urban an das Capitel von Avila, dass er den Minoritenbruder Dominicus zum Bischof von Avila bestellt habe (P. 18611); um ihn hat es sich vielleicht gehandelt.

260. Regi Francorum. „Vocem terroris“ 20. August 1263.
Registres 344.
P. 18624.

Weit weniger correkt inbezug auf die richtige Einreihung der Briefe als der Codex Vaticanus (= A) ist der Codex Vallicellianus C. 49, den bekanntlich Raynald benützt hat. Dieser Codex kennt nicht die grossen Gruppen des Vaticanus; statt dessen trennt er die Briefe an fürstliche von denen an nichtfürstliche Personen, so dass zwei Haupttheile entstehen. Bei dieser Neuordnung ist mancher Brief an eine falsche Stelle gerathen. Immerhin lässt auch der Vallicellianus noch eine gewisse Rücksichtnahme auf die Abfassungszeit der Briefe erkennen. Da er ausserdem einige Nummern mittheilt, die im Vaticanus fehlen, so lasse ich eine Uebersicht über die Urban-Briefe des Vallicellianus folgen. Es entfallen auf Urban von dem ersten Theil die Nr. 1—18 und von dem zweiten die Nr. 274—290 und 329—351.

1. Regi Francie. „Serenitatis regie“ Viterbo, 27. December 1261.
Duchesne V 418. P. 18196.
2. Alfonso regi Castelle. „Cesserunt nobis“ Viterbo, 17. April 1262.
Rayn. 1262, 2. MG. epp. III 517 Registres 93.
P. 18272 BFW. 9277.
3. 3 = A 2 s. d. (September, Oktober 1261?).
5. 5[2]) Regi Francie. „Nuper de Viterbio“ s. d.
Rayn. 1662, 17—19.
P. 18402 m. 1262, iuli 24 — september 13.
6. 6 = A 123 s. d.
P. 19026 m. 1261—1264.
7. 7 = A 4. 1262, April 26.
Rayn. 1262, 9—15. P. 18283.
8. Regi Anglie. „Paterna graviter“ s. d. (1263).

[1]) Zu 227 vgl. man Registres 413, dem ich das Datum entnehme. Nr. 225 ist an den Bischof von Agde in Südfrankreich gerichtet.
[2]) Nr. 4 zählt K. nicht.

(Bedauern und Trost über die Wirren in England).
9. = A 260. 1263, August 20.
Rayn. 1263, 2—11. P. 18624.
10. Alfonso regi Castelle. „Venerabilium fratrum“. Orvieto, 23. iuli 1263.
MG. Const. II 404. BFW. 9338.
11. = A 40. 1263, August 27.
Rayn. 1263. 46—52. P. 18634.
12. = A 41. 1263, August 27.
Rayn. 1263, 53—60. P. 18635.
13. = A 42. Orvieto, 7. August 1263.
Rayn. 1263, 40—42. P. 18619.
14. = A 43. Orvieto, 31. August 1263.
Rayn. 1263. 43—45. P. 18633.
15. = A 130. 3. Mai 1264.
Rayn. 1264, 2. P. 19021.
16. = A 44. 26. August 1264.
Rayn. 1264, 37—39.
17. = A 10 s. d. (1262).
18. = Regi Francie.
Duchesne 870 n. 34. P. 1902?

Die Nr. 3. 5 und 6 sind hier meiner Ansicht nach an eine falsche Stelle gerathen. Nr. 8 gehört wohl zu 1263. Am 16. September 1263 hat nämlich Urban an Richard von Cornwallis die Aufforderung gerichtet. seinem Bruder beizustehen (P. 18651), und im November desselben Jahres wurde der Kardinalbischof der Sabina, Guy Fulcodii, nach England entsendet (P. 18717). Nr. 10 ist die Antwort auf den Brief Alfonsos, den Raynald 1263, 38 mittheilt (cfr. BF. 5513).

274. Archiepiscopis. „Exultet angelica turba“ 20. Februar 1262.
Registres 59. Rayn. 1262, 24—26.
P. 18232.
275. Decano . . Cicestrensi „Laudabilis et longeve“ 28. März 1262.
Registres 72. zu P. 18232.

---

276. Episcopo Autisiodorensi. „Considerantes ab olim“ s. d. (11. October 1261—9. December 1262).
(Seine Ablehnung des Stuhls von Jerusalem wird angenommen).
277. Archiepiscopo Ravennati. „Horrendum scelus“ s. d.
(Ueber die Ermordung des Sacrista Bononiensis).
278. Wizardo de Castello canonico Remensi. „Tue laudabilis“ s. d.
(Die Resignation einer Pfründe wird zurückgewiesen).
279. = A 1 (September, Oktober 1261?).
280. = A 5 (Juni 1262?).

---

281. Alfonso comiti Pictavensi. „Misse nobis“ s. d. (20. December 1261).
(Dank für seinen Glückwunsch zur Promotio).

282. Philippo primogenito regis Franciae. »Dil. fil. mag. Matheus« s. d. (20. December 1261).
Duchesne 864 n. 29. Mart. II 1269.
P. 19027. 20501.
283. Duci Burgundie. »Magne devotionis« s. d. (20. December 1261).
(wie 281).
284. N. V. Petro de Sabaudia. »Missa nobis« s. d. (20. December 1261).
(wie 281 und Abmahnung von Bedrängung der Kirche von Sitten).

---

285. Mag. D. Militie Templi Hieros. »Paternus« s. d.
(Ordensangelegenheiten).
286. = A 3. (Winter 1261—62).

---

287. = A 124 s. d.
P. 19026 m. 1261—64.
288. = A 125 s. d.
zu P. 19026.
289. = A 126.
zu P. 19026.

---

290. Decano Laudunensi. »Memores uberum« s. d.
P. 18756 m. 1263.

Dass hier auch der Vallicellianus Gruppen herzustellen sucht, ist unverkennbar. Es gehören zusammen die Nr. 274. 75, desgleichen 281—284, endlich 287—289. Inbezug auf die Datirung der Briefe sei folgendes angemerkt: Nr. 276 ist vor dem 9. December 1262 geschrieben, da wir von diesem Tage einen Brief des Papstes an den zum Patriarchen von Jerusalem ernannten Bischof von Agen besitzen (Registres 168). Als terminus a quo ergibt sich aus Registres 9 der 11. Oktober 1261.

Die Nr. 281—84 setze ich zum 20. December 1261, da der in 282 erwähnte Magister Matheus identisch zu sein scheint mit dem in P. 20501 erwähnten Cleriker des Königs Theobald von Navarra. Für diesen aber lässt Urban am 20. December 1261 eine Urkunde ausfertigen (P. 18191), gleichzeitig mit einer solchen für den Dauphin (P. 18190).

---

329. = A 6 s. d. (Juli 1262?).
Rayn. 1262, 21. P. 18440.
330. Episcopo Belvacensi. »Presentata nobis« s. d.
(Ueber eine streitige Pfründenbesetzung).
332. = A 127 s. d. (1261—62?).
333. = A 128. s. d. (vor 26. Januar 1262).
Rayn. 1263, 73. P. 18754 m. 1263.
334. Bavilo, baronibus . . regni Cypri. »Inextimabilis eterne« s. d. (12. Januar 1263??).
(Ueber das zügellose Leben auf Cypern).

335. Archiepisopo Remensi eiusque suffraganeis. „Unigenitus Dei“ s. d. (Juli 1262).
J. e. m. arch. Senon. Bitur. eorumque suffrag.
(Ueber die Eintreibung der centesima in ihren Provinzen).
336. = A 129 (vor dem 30. iuli 1263).
Rayn. 1263, 75.
337. = A 42. Ad perp. r. mem. 7. August 1263.
Rayn. 1263, 40—42. P. 18619.
338. Potestati . . Lucanorum. „Cum sit malitia“ s. d. (1263, Sept.—Dec.).
Rayn. 1263, 77.
P. 18753 m. 1263 (Sept.—Dec.).
339. Preposito Mantuano. „Dil. filiis pot.“ s. d. (gleichzeitig mit 338).
(Befehl, den vorhergehenden Brief nach Lucca zu bringen).
340. = A 7 s. d.
341. = A 8 s. d.
342. Mag. O. Militie S. Jacobi. „Insignis Ordinis“ s. d. (Januar — Februar 1264?).
Zu Registres 482, 502?
(Ertheilung von Privilegien).
343. Eidem. „Sedes apostolica experta“ s. d.
(wie 342).
344. Archiepiscopo Coloniensi „Coloniensium civium“ 8. März 1264.
Registres 546. Rayn. 1264, 41. AJ II 682. MG. epp. III 583.
P. 18818.
345. Episcopo Leodiensi. „Col. Civium“ 8. März 1264.
Registres 547. Rayn. 1264, 42. AJ II 683. MG. epp. III 584.
P. 18819.
346. Mag. D. Militie T. Hieros. „Habet“ s. d.
Rayn. 1264, 31. P. 18888 m. (Mai 3) 1264.

---

347. Judicibus. „Capituli Remensis“ s. d.
P. 18442 m. 1262.
348. Universis abbatissis O. S. Clare. „Beata Clara“ 18. October 1263.
Registres 449. Rayn. 1263, 90. P. 18680.
350. = A 9 (vor 9. Juli 1263).
351. = A 131. 2. November 1264.
Rayn. 1264, 70. P. 19033.

Die Nr. 329—346 lassen im grossen und ganzen ein Fortschreiten nach der Zeitenfolge deutlich wahrnehmen; mit Nr. 347 scheint eine kleine Nachlese zu beginnen. An den Balliven und den Adel Cyperns (Nr. 334) hat Urban u. A. am 12. Januar 1263 geschrieben (Registres. 188). — Nr. 335 muss vor dem 25. Januar 1263 verfasst sein. Die Einsammlung des Hundertsten für das hl. Land war während des Jahres 1262 verfügt worden. (Vgl. Bünger, Verhältnis Ludwigs d. Hl. zu Clemens IV. — Hallenser Diss. 1897 — woselbst auf Bouquet XXI 588 und 770 Bezug genommen ist). Dadurch wurde die Beschwerde der französischen Bischöfe (Bouquet 588) veranlasst,

aut die Urban am 25. Januar 1263 mit Registres 187 antwortete[1]). Vermuthlich ist nun unser Brief das erste Ausschreiben der Centesima und demnach wohl gleichzeitig mit dem nach Deutschland gerichteten Schreiben vom 7. Juli 1262 (P. 18375). Mit Bezug auf Nr. 338 wird man dem Ansatze P.'s zustimmen dürfen. Am 25. Januar 1264 schreibt nämlich Urban an seinen Notar, den apostolischen Legaten Magister Gualo, (MG. epp. III 572) er habe die fast unglaubliche Mittheilung bekommen, dass die Luccaner mit Manfreds Vicar in Tuscien in Unterhandlung stünden, um ihm die Stadt zu übergeben. Unser Brief, in dem die Luccaner gegenüber den Verführungsversuchen der Anhänger Manfreds zur Standhaftigkeit ermahnt werden, kann demnach recht wohl im letzten Viertel d. J. 1263 geschrieben sein. Weshalb übrigens unter dem Vicar Manfreds in MG. epp. III 572 Francesco Semplice verstanden sein soll, wie Rodenberg unter Berufung auf Ficker, (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV p. 450 note 442) anmerkt, ist mir nicht ersichtlich; ich verweise auf Ricordano Malespini, Storia Fiorentina 995, wo von Guido Novelli die Rede ist.

II. Clemens IV. (5. Februar 1265 — 29. November 1268).

Auf Clemens entfallen von den Briefen des Vaticanus die Nr. 11—29 der Gruppe I, 45—50 aus II, 132—133 aus III, 191—196 aus IV, 231—236 und 253—256 aus VI, 261—271 aus VII und 330—333 aus Gruppe VIII (super unione 330—390):

11. Carolo comiti Provincie. „Ad ea que tui" s. d. (März, April 1265).
Jordan 823: Perugia, vor dem 28 Juni 1265.
(Empfehlung der Guelfen Toscanas).
12. Comiti Pictavie. „Infeste persecutionis" s. d.
Jordan 817: Perugia, etwa April 1265.
(Gegen König Manfred).
13. Regi Francorum. „Occurrunt frequenter" s. d. (11. Mai 1265?).
Jordan 818: Perugia, Mai 1265.
P. 19168.
14. Comiti Provincie. „V. Fr. Avinionensis ep." s. d.
Jordan 819: Ende Mai, Juni 1265.
(Verhandlungen mit Karl: desgl. 15. 16).
15. (Annibaldo, Riccardo, Johanni, Ottobono, Jacobo) Card. „V. Fr. Avinion. ep." s. d.
Jordan 820: Ende Mai, Juni 1265.
16. Eisdem. „Cum per" s. d.
Jordan 821: Ende Mai, Juni 1265.
17. Regi Francorum. „Ad serenitatis" 1265, iuli 18. Perugia.
Jordan 831. P. 19276.

[1]) Auch in Registres 374 vom 9. Januar 1263 wird darauf Bezug genommen.

18. Regi Aragonum. „Agit, nec immerito“ s. d.
Jordan 848: 1266. P. 19911.
19. Abbati Casinensi. „Nisi forsan omne“ s. d.
Jordan 863: nach Februar 1266.
20. Electo Messanensi. „Conceperat olim“ s. d. (März — Mai 1266).
Jordan 847: März bis September 1266.
(Tadel wegen selbstsüchtiger Handlungen).
21. Marchioni Montisferrati. „Nova et inaudita“ s. d.
Jordan 856: Ende 1267—68, vor 22. Juni 1268.
22. Regi Dacie. „Quam bonus“ s. d. (1267—68).
Jordan 851: 15. Februar — 8. Mai 1267.
P. 19910 m. (1266).
23. Regi Sicilie. „Frequenter ante tue“ s. d.
Jordan 855: 26. iuni 1267 — 4. april 1268.
P. 20280 m. (1268, Februar).
24. Archiepiscopo. „Conceptum de te“ s. d.
Jordan 857: Ende 1267, Anfang 1268.
(Aufforderung, in seinen Sprengel zurückzukehren).

25. Archiep. Narbonensi eiusque suffraganeis. „Privilegium amoris“
Jordan 829. 15. Juli 1265.
(Mittheilung vom Erlasse des folgenden Briefes).
26. Regi Francorum. „Privilegium amoris“ s. d. (15. Juli 1265).
Jordan 830. P. 19504 m. (1265).
27. Regi Francorum. „Quanta sinceritate“ 4. november 1265.
Jord. 835.
(Verwendung für verhaftete Leute der Pariser Kirche).
28. Regi Sicilie. „Clamant ad aures“ s. d.
Jordan 846: iuli 1266?
P. 19508. BFW. 9706.
29. Regi Sicilie. „Cisterciensi Ordini“ s. d.
Jordan 840: April 1266.
(Ueber das Zehntprivileg des Cistercienser-Ordens).

Dass die Nr. 11—17 auch bei der von Jordan vorgenommenen Datirung eine chronologische Reihe bilden können, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Bei einer genaueren Datirung von Nr. 11 tritt indessen das Anordnungsprinzip noch deutlicher zu Tage. Nr. 11 gehört thatsächlich an die Spitze, denn zur Zeit seiner Abfassung befindet sich Karl noch in der Provence (in partibus istis — ad promotionem illorum que tibi volumus incumbere in Italie partibus). Inbezug auf den zu Grunde liegenden Vorgang besitzen wir übrigens das Zeugnis Ricordano Malespini's, der uns erzählt, dass die Guelfen Toscanas Clemens gebeten haben, sie an Karl zu empfehlen. (Stor. Fior. 999. In questo tempo i Guelfi usciti di Firenze e dall' altre terre di Toscana sappiendo come il Conte Carlo s'apparecchiava di passare in Italia mandarono loro ambasciadori a Papa Clemente

acciocchè egli gli raccomandasse al Conte Carlo eletto Re di Sicilia[1]). Nr. 13 bietet, wie Jordan anmerkt, sprachliche Anklänge an einen Brief des Papstes vom 11 Mai 1265 (Registres 42), ist also vielleicht gleichzeitig mit diesem anzusetzen. Dass in Nr. 15 Kardinal Ottobonus, der am 4. Mai 1265 nach England delegirt worden war, noch als Adressat erscheint, kann nicht auffallen, da der Papst über die Sachlage in Rom durchaus nicht unterrichtet ist (Beachte: vel hiis ex eis, qui presentes fuerint).

Innerhalb der folgenden Gruppe (18—24) scheint Nr. 22 die Ordnung zu stören. Aber es ist eben nur scheinbar der Fall. Allerdings ist Kardinal Guido vom Titel des hl. Laurentius, der in dem Briefe als Legat erwähnt wird, am 8. Mai 1267 von seiner Legation abberufen worden (P. 20001). Aber er ist am 26. October 1267 noch immer an Ort und Stelle. An diesem Tage nämlich schreibt ihm Clemens, er solle heimkehren: der Papst werde einen nuntius für ganz Deutschland ernennen (P. 21150). Guido fungirte nämlich zu gleicher Zeit als Legat für Dänemark und Schweden und für Bremen, Magdeburg und Salzburg (P. 19192). Da dieser nuntius nicht entsandt worden ist (cfr. MG. 686, 40), so darf man vielleicht annehmen, dass Guido noch länger geblieben und Nr. 22 erst Ende 1267 entstanden ist. (Man beachte auch P. 20138). Für die Datirung von Nr. 20 sei nur kurz auf MG. epp. 654, 35 und 647 note 2 vom 30. Juni, bezw. 23. August 1266 verwiesen, wo Bartholomäus (cfr. P. 19593) nicht mehr als Electus bezeichnet wird. Nr. 19 ist offenbar an den Abt Bernard gerichtet, den Urban IV. am 29. März 1263 von Lerino nach Monte-Cassino transferirt hatte, während unter dem Einflusse Manfreds die Mehrheit des Convents für den Erwählten von Acerra, Theodinus, votirt hatte (cfr. P. 18509. MG. III 562, 15). Damit stimmt, was Clemens schreibt: sedi apostolice que te sollempniori monasterio regni Sicilie, nulla tibi ad id suffragante iustitia, cum nec electio super hoc nec nominatio aliqua processisset, de sola prefecit gratia in abbatem. Zur dritten Gruppe (25—29) ist weiter nichts zu bemerken.

45. Regi Castelle ac Leg. »In negotio imperii« s. d.
Jordan 839: Viterbo, c. 30. April 1266.
(Ueber seine Anerkennung als römischer König).
46. Eidem. »Licet nos« Viterbo, 9. Mai 1267.
P. 20002.
47. Eidem. »Quanto ex« »Dat. XV Kl. Junii« (18. Mai 1267).
(Ueber das negotium imperii).

[1]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich doch auch darauf hinweisen, dass Jordan den Brief an den Bischof von Vercelli (n. 834) offenbar viel zu spät ansetzt.

48. Regi Sicilie. „Nuper nobis“ Viterbo, 4. Juni 1267.
P. 20028.
49. Marchionibus . . per Tusciam. „Qualiter hactenus“ Viterbo, 4. Juni 1267.
P. 20029.
50. Regi Boemie. „Dil. filii magistri“ Viterbo, 7. november 1268.
Jordan 861. P. 20497.

Die Reihe ist diesmal tadellos; denn Nr. 47 gehört unstreitig zum Jahre 1267. Was das Tagesdatum betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass der Brief P. 20051, den Raynald 1267. 28 vom 18. Juni 1267 datirt, bei Martene II Nr. 490 das Datum: „XIV Kal. Junii“ trägt; die beiden Briefe scheinen mir gleichzeitig zu sein.

---

132. Potestati Januensium. „Magnis onusta“ s. d.
Jordan 849: Viterbo, vor 17. April 1267.
(Aufforderung zum Friedensschluss mit Venedig).
133. Communi Viterbiensi. „Ad hec precipue“ s. d.
Jordan 832: etwa August 1265.

„De Januensibus aliquam spem habemus“, schreibt Clemens am 8. Mai 1266 (P. 19623); Nr. 132 wird demnach geraume Zeit vor dem 17. April 1267 ergangen sein. Mit Nr. 133 ist P. 19314 vom 19. August 1265 zu vergleichen (vgl. Jordan a. a.).

---

191. Ad fut. r. mem. „Inter dil. fil. m. Petrum“ „Dat. Perusii“ (vor 24. April 1266).
Jordan 837: 15. Februar 1265 — April 1266.
(Bestätigung eines Pariser Canonicats für den M. Petrus dictus Russell).
192. Ad perp. r. mem. „Fame celebris“ s. d. (nach 29. Mai 1266).
(Cassirung der Wahl des Joh. Alfonsi zum Erzbischof von Compostella).
193. Ad perp. r. mem. „Monasterio Jotrensi“ s. d.
(Bestätigung der Wahl Margarethens zur Aebtissin).
194. Ad perp. r. mem. „Herbipolensis ecclesia“ 1268, Mai 24.
MG. epp. III 689.
(Ueber die streitige Würzburger Wahl).
195. Ad perp. r. mem. „Herbipol. eccl.“ s. d.
Jordan 858: Viterbo, etwa 24. Mai 1268.
196. Ad perp. r. mem. „A via rectitudinis“ 19. December 1267.
P. 20191.

Mein Ansatz von 192 stützt sich auf P. 19661.

---

231. Judicibus. „Lecta nobis“ s. d.
Jord. 870: 1265—1268.
(Streit der Capitels von Chartres mit dem Grafen de Castellan).
232. Abbati monasterii de Passelet. „Desideriis vestris“ s. d. (28. märz oder 13. iuni 1265).
Jordan 822: 13. iuni 1265.

P. 19079 und 19205.

233. Episcopo Autisiodorensi. »Insignis Lugdunensis ecclesia«. s. d.
Jordan 854: Viterbo, 30. December 1267.

234. Simoni presb. card. A. S. L. »Ex parte tua« 9. April 1265.
Jord. 226. P. 19089.
(Erneuerung der Legationsbefugnisse).

235. Eidem. »Temeraria nimis« s. d.
Jord. 869: 1265—1268.
(Streit des Bischofs von Arras mit dem Abte von St. Vaast).

236. Capitulo ecclesie N. »Transmissa nobis« »Dat. Viterbii Id. Martii a° I°«.
Jord. 815.
(Ernennung des »Portionarius A« zum Domherrn).

Die vorstehende Gruppe lässt eine Berücksichtigung des Datums der einzelnen Briefe bei ihrer Zusammenstellung allerdings nicht erkennen.

---

253. Guillelmo de Rocheta canon. Atheniensi. »Atheniensis ecclesia« s. d.
Delisle p. 141.
(Ueber Besetzung des Athener Stuhles; sowie d. flgde).

254. Decano et capitulo Atheniensi. »Atheniensis ecclesia« s. d.
Delisle a. a. O.

255. G(uidoni) S. Laurentii i. L. presb. card. A. S. L. »Negotium«. »Dat. Viterbii a. III«.
Jord. 850: Viterbo, 15. Februar — 8. mai 1267.
P. 20138.

256. Judicibus. »Ex parte carissimi« 1267, 31. VII. Viterbo.
(Kirchliche Angelegenheiten Portugals).

Zu dieser Gruppe ist nichts weiter zu bemerken.

261. Patriarche Hierosolymitano. »Amara est potio« s. d. (vor 25. Juli 1265).
Jord. 824: Sommer 1265. P. 19169 m. (mai, iuni) 1265.

262. Regi Francorum. »Amara potio est« s. d. (vor 25. Juli 1265).
Jord. 825: Sommer 1265.

263. Archiep. Tyrensi. »Amara potio est« s. d. (vor 25. Juli 1265).
Jord. 826: Sommer 1265. P. 19169.

---

264. Regi Francorum. »Quam viriliter« s. d. (Sommer 1265).
Jord. 812: 15. Februar 1265 — 16. Juni 1266.

265. Archiep. Tyrensi. »Continuate ab olim« s. d. (Sommer 1265).
Jord. 813: 15. Februar 1265 — 16. Juni 1266.

266. Mag. D. Militie Templi Hierosol. »Sicut nimirum« s. d.
Jord. 836: 1265.

267. Gaufrido de Sarzenis. »Ascendit fumus« s. d. (Sommer 1265).
Jord. 814: 15. Februar 1265 — 16. iuni 1266.

268.—270. Regi Francorum. »De partibus Orientis« 28. mai 1266.

Jordan 841—845. P. 19659. 60.
(Im Anschluss zahlreiche Exemplare, zum Theil unter In e. m., zum Theil als selbständige Briefe in den einzelnen Handschriften eingetragen).

268. = Jord. 841: Viterbo, etwa 28. mai 1266.

269. = Jord. 842. Viterbo, 28. mai 1266.
(Navarra, Böhmen, Poitiers).
P. 19660.

270. = Jord. 843. Vit. 28. mai 1266.
(Französische Grossen).
P. 19659.

270. = Jord. 844. Vit. 28. mai 1266.
(Kreuzfahrer, Erzbischof von Tyrus, Deutsche Grossen).

270. = Jord. 845. Vit., etwa 28. mai 1266.
(Kreuzfahrer, Erzbischof von Tyrus, Deutsche Grossen).

---

271. Decano Rothomagensi. »Litterarum series« 1267, 14. IX. Viterbo.
Jord. 852: Decanis et capitulis Remensis ecclesie et suffraganearum ipsius.
(Energische Forderung der Zehntleistung).

Es gehören zusammen die Nr. 261—263, Nr. 264—267, Nr. 268—270. Die erstgenannte Gruppe fällt etwa in den Juni 1265, denn der Fall Arsufs, der in den Briefen erwähnt wird, erfolgte am 29. April, und am 25. Juli schreibt Clemens bereits nach dem hl. Lande, dass er sich nach Frankreich um Hilfe gewendet habe. (Mart. II. 169). Die Briefe der folgenden Gruppe (264—67) lassen sich auch nach Jordans Ansätzen recht wohl chronologisch einreihen. Meiner Ansicht nach sind sie später als Nr. 261—264, jedenfalls nach dem 27. April 1265, an welchem Tage Clemens das Mandat Urbans IV. für den Erzbischof von Tyrus erneuerte, aber vor dem 28. Mai 1266 entstanden.

---

330. Patriarche Grecorum. »Tuorum nobis«. 2. (4.) März 1267.
P. 19954.

331. Mich. Paleologo. »Magnitudinis tue« 4. März 1267.
P. 19955.

Sedisvacanz.

332. Ep. Albanensi A. S. L. »Inter cetera« 15. Mai 1270.
P. 20506.

333. Regi Francorum. »Inter cetera« 15. Mai 1270.
P. 20505.

Von den Briefen des Vallicellianus entfallen auf Clemens IV. die Nr. 18—31. 156—162 des I. und die Nr. 222—238. 291—294. 352—358 des II. Theils.

18. Regi Francorum. »Etsi sufficere soleat« (15. Sept. 1265).
P. 19022 m. 1264.

19. = A 264. (1265, Anfang 1266).

20. — A 261. (Juni 1265).
21. — A 262. (Juni 1265).
22. — A 263. (Juni 1265).
Rayn. 1265, 37. P. 19169.
23. = A 17. 18. Juli 1265.
Rayn. 1265, 23. P. 19276.
24. = A 26. 15. Juli 1265.
Rayn. 1265, 30. P. 19504.
25. = A 22. (1267).
P. 19910.
26. = A 48. 4. Juni 1267.
Rayn. 1267, 7. P. 20028.
27. = A 23. (1267—68).
Rayn. 1268, 36. P. 20280.
28. = A 47. 17. Mai 1267.
29. = A 50. 7. November 1268.
Rayn. 1268, 43—46. P. 20497.

Sedisvacanz.

30. 31. Regi Sicilie. „Attendentes olim“ „Misse nuper“ s. d.
(Erstreckung des Termins für die Zinszahlung).

Nr. 18 wird von Potthast Urban IV. zugeschrieben, ebenso von Kaltenbrunner (Römische Studien III, 1 p. 79. Vgl. dagegen ibid. III, 2 p. 6). Meiner Ansicht nach ist es unzweifelhaft ein Clemensbrief. Am 30. October 1265 schreibt nämlich Clemens, er habe sich wegen einer Anleihe für Karl von Anjou dreimal vergebens an Ludwig gewendet. (P. 19421). Ich verweise nun auf P. 19276 vom 18. Juli 1265 und P. 19321 vom 23. August 1265. Unser Brief aber enthält offenbar den dritten und letzten Versuch; ich halte ihn für gleichzeitig mit dem Briefe an Kardinal Simon vom 15. September 1265 (P. 19347).

---

156. — A 18. (1266)
Rayn. 1266, 29. P. 19911.
157. Regi Sicilie. „Exacti temporis“ s. d. (1266).
Jord. 862: 28. Juni 1265 — Mai 1266 oder 24. August — 29. November 1268.
(Verwendung für die Kirche von Ostia).
158. = A 27. 4. November 1265.
159. = A 28. (Juli 1266).
160. = A 268—270. 28. Mai 1266.
161. = A 29. (April 1266).
162. = A 46. 9. Mai 1267.
Rayn. 1267, 22. P. 20002.
222. Archiep. Bremensi. „Ille doctor“ s. d.
Jord. 853: Rayn. 1267, 39.
P. 20205 m. 1267.
223. Filiis quodam Alexandri militis Viterb. „Si finem“ s. d.

Jord. 833: Perugia, August 1265.

224. = A 133. (etwa August 1265).

225. Gaufrido de Sarzenis et baronibus regni Hierosolym. »Anxie petitionis« s. d.

Jordan 838: Perugia, Februar 1266.

226. = A 19. (1266).

227. = A 45. (etwa 30. April 1266).

Rayn. 1266, 36.

228. Abbati et gen. capitulo Cist. »Ille summus« s. d.

Jord. 868: 1265—1268.

(Bitte um ihren geistigen Beistand).

229. = A 20. (1266).

230. = A 21. (1267—68).

231. Electo Remensi. »Nobilis et veneranda« 15. Juli 1266.

P. 19741.

232. Abb. et gen. capitulo Cist. »Immensitatem« s. d.

Jord. 867: 1265—1268.

(Empfiehlt sich ihrer Fürsprache bei Gott).

233. = A 49. 4. Juni 1267.

P. 20029.

234. Decano Remensi. »Inclite Remensis« 1267, 14. IX Viterbo.

Jord. 852.

235. = A 24. (1267—68).

236. Arch. Remensi et ep. Autisiod. »Quasi flumen« (nach 18. December 1266).

Jord. 864: nach 15. Juli 1266.

(Ueber die Beilegung von Streitigkeiten).

237. Doctoribus Montis-Pessulani. »Thesaurus cuiusque« 1268, 10. VII. Viterbo.

Jord. 860.

(Ueber das Doctorat Gu. Séguier).

238. Doctoribus tam Bononie quam in aliis studiis commorantibus. »Thesaurus« s. d. (1268, 10. VII. Viterbo).

Für Nr. 225 möchte ich mich dem Ansatze Jordans anschliessen. Clemens hat an Gottfried geschrieben im Mai oder Juni 1265 (P. 19169. s. o. A. 261), am 25. Juli 1265 (P. 19287) und nochmals im Sommer 1265 (s. o. A. 267); ferner am 12. August 1266 (P. 19795) und am 30. September 1266 (P. 19823). Mithin lässt sich unser Brief im Anfang 1266 am besten unterbringen. Die Nr. 228 und 232 beziehen sich jedenfalls auf zwei verschiedene Generalcapitel der Cistercienser. Im J. 1265 tagte das Capitel im Juli (P. 19259. 289) und 1266 im October (P. 19866). Nr. 236 gehört wohl zu 1267, da die Consecration des Erzbischofs von Rheims vor dem 18. December 1266 nicht erfolgt ist (P. 19897, vgl. 19941). Ueber den in Nr. 237 erwähnten Dr. iuris, dem die Kirche sein Doctorat streitig machte, er-

fahren wir Näheres aus einem Briefe des Papstes an den König von Aragon vom 26. Mai 1268 (P. 20361 vgl. P. 20366).

---

291. Arch. Terraconensi. „Visio dura“ 23. Mai 1265.
Rayn. 1265, 32. P. 19156.
292. Ad perp. r. mem. „Parvus fons“ 9. Juni 1265.
P. 19185.
293. Priori prov. Pred. et ministris Fr. Min. regni Francie. „Expansis“ s. d. (8. Juni — 25. Juli 1265).
J. e. m. priori prov. Predicatorum et ministris minorum regni Dacie.
Jord. 827: Sommer 1265.
P. 19295 m. (Juli) 1265.
294. Marchioni Brandenburgensi „Per religiosum fratrem Oddonem“ s. d. (vor 25. Juli 1265).
Jord. 828: Sommer 1265.
(Aufforderung, die versprochene Kreuzfahrt anzutreten).

Für die Datirung von Nr. 294 ergibt sich wieder aus P. 19287 ein terminus ad quem. In Nr. 293 wird auf die bevorstehende Ankunft des neuernannten Legaten für Dänemark (cfr. P. 19182 vom 8. Juni 1265) am Orte seiner Legation hingewiesen.

352. = A 132. (1265—66).
353. = A 11. (März, April 1265).
354. = A 12. (etwa April 1265).
355. = A 265. (1265).
356. = A 266. (1265).
357. Magistro . . O. Praed. ap. Montem-Pessulanum. „Splendor“. 23. April 1265.
Jord. 816. P. 19102.
358. = A 13. 11. mai 1265.
P. 19168. Rayn. 1265, 66[1]).

[1]) Aus den übrigen Berardushandschriften wird der Bestand der Handschriften Vat. 29 A und Vallicellianus C 49 nur um 3 Urbanbriefe und einen Clemensbrief vermehrt. (Kaltenbrunner 48. 49. 63. 82).
Urban IV.
48. Patriarche Hierosolymitano. „Habet universalis“ s. d.
zu P. 18888.
49. Eidem. „Habet universalis“ s. d.
zu P. 18888.
63. Riccardo S. Angeli diac. card. „Romane ecclesie“ 1263. 24. IV. Orvieto.
Clemens IV.
82. Episcopo Vercellensi. „Ad ea que nostris“ s. d.
Jordan 834 (cfr. oben p. 261 note).

Gustaf Adolfs Landungsgebet.

Von

G. Droysen.

Herr Dr. Bruno Stübel, Oberbibliothekar an der königlichen Bibliothek zu Dresden hat in diesen Mittheilungen Bd. 20, S. 476 ff. einen schätzenswerten Aufsatz über „Das angebliche Gebet Gustaf Adolfs bei seiner Landung auf deutschem Boden 26. Juni 1630“ veröffentlicht. Er sucht in ihm die Entstehung dieses Gebets, das „in so vielen älteren und neueren Geschichtsbüchern“ mit einer Fülle von Nebenumständen mitgetheilt wird, nachzuweisen und gelangt zu dem Schluss, dass es wohl ebenso apokryph sei wie ein zweites kurz vor der Einnahme Stettins verrichtetes Gebet des Königs, das mit seinen Nebenumständen bereits von mir in das Bereich der Fabel verwiesen worden sei.

Das könnte den Anschein erwecken, als habe Stübel nunmehr jenes erste Gebet aus der Welt geschafft wie vordem ich dieses zweite. Allein im zweiten Bande meines „Gustaf Adolf“ erwähne ich des einen so wenig als des anderen, und wenn ich auch in betreff des letzteren besonders anmerkte, dass es in den Bereich der Fabel gehöre, so meinte ich, mein völliges Schweigen über das erstere würde zur Genüge erkennen lassen, dass ich es für ebenso unglaubwürdig hielte.

Allein mein blosses Schweigen hat nicht genügt dasselbe aus der Welt zu schaffen. Schrieb doch der ehrwürdige Abraham Cronholm, in seiner fünfbändigen Geschichte Gustaf Adolfs (1872.): „Die innige Frömmigkeit, welche sich in Danksagung und Gebeten äusserte, indem Gustaf Adolf nach der Landung auf Usedom auf die Knie fiel und seine Andacht verrichtete, rührte die Umstehenden bis zu Thränen, und der König ermahnte sie, nicht zu vergessen, eine höhere Macht um Bei-

stand anzurufen. ‚Je mehr man betet, um so grösser wird der Sieg; fleissig gebetet ist halb gekämpft'. Dies ist eine der Aeusserungen, welche die mündliche Ueberlieferung der Nachwelt aufbewahrt hat".

Derartiger Neuverwertung einer bereits stillschweigend abgelehnten apokryphen Ueberlieferung gegenüber erscheint die ausdrückliche Beweisführung ihrer Wertlosigkeit gewiss verdienstlich. Wäre es doch bedauerlich genug, wenn es für Gustaf Adolfs „innige Frömmigkeit" nicht bessere Beweise gäbe als jenen.

Nur dass die Sache doch etwas anders liegt, als Stübel sie darstellt.

Mit Recht beginnt er seine Untersuchung mit den Berichten, die unmittelbar nach der Landung der Schweden aus des Königs Umgebung hervorgiengen. Aber wenn er sich da auf den bekannten Brief von Gustaf Adolfs Secretär Lars Grubbe (datirt aus dem königlichen Feldlager auf Usedom bei Peenemünde vom 28. Juni 1630), der im Arkiv till upplysning om Svenska Krigens historia, I No. 492 abgedruckt ist, beschränkt, so erscheint das nicht ganz genügend, denn von demselben Lars Grubbe liegt im II. Bande des Arkiv (No. 554) ausser jenem Schreiben an den Reichsrath noch ein zweites nur um zwei Tage später (30. Juni) ebenfalls aus dem königlichen Feldlager auf Usedom bei Peenemünde datirtes an den Reichskanzler Axel Oxenstierna vor, der sich damals bekanntlich im Herzogthum Preussen befand. Und dazu kommt noch der Bericht des Reichsadmirals Carl Carlson Gyldenhielm, des Höchstcommandirenden der Flotte, welche die schwedische Armee nach Deutschland brachte, gerichtet an den Reichsrath und datirt af redden under Gripwaldsön, Juli 7 anno 1630 (Arkiv II. No. 555).

Natürlich hat es mehr zu bedeuten, wenn mehrere Augenzeugen in ihren Mittheilungen eines bestimmten Umstandes nicht gedenken, und ebenso, wenn derselbe Augenzeuge wiederholt und verschiedenen Personen ein Ereignis mit Uebergehung dieses Umstandes berichtet, als wenn es nur einer einmal thut.

Dem Reichsrath berichtet Grubbe (28. Juni), dass die Flotte am 25. Juni mit guten Wind „under Gripswalds Öijarne" angekommen sei, und dass der König am 26. Juni den Befehl gegeben habe, dass die Hälfte der Infanterie auf der Insel Usedom ans Land gehen solle. Das sei jedoch langsam und mit grosser Beschwer geschehen, einmal weil es schon etwas spät war, sodann weil der Strand sich als seicht erwies. Und so sei es denn geschehen, dass der König nur mit drei Boten zuerst ans Land kam. Der Feind habe sich nicht gezeigt, so dass die Landung ohne allen Widerstand und Schaden erfolgte.

Grubbe unterlässt es nicht Gott für diesen ersten Erfolg zu danken, in dem er ein Zeichen seiner Gnade, seines Segens erkennt.

Dem Reichskanzler berichtet Grubbe (30. Mai), dass die Kaiserlichen den König ohne allen Widerstand an diesem gefährlichen Ort hätten ans Land steigen lassen, und dass von seinen Truppen — die nicht stärker seien als etwa 10.000 Mann zu Fuss und 2500 zu Pferd — noch nicht alle debarquirt wären.

Gyldenhielms Bericht an den Reichsrath (vom 7. Juli) dem ein solcher an den Kammerrath einige Tage vorhergegangen war, beginnt mit Gustaf Adolfs Vormarsch nach Stettin, kommt also für die Frage der Landung nicht mehr in Betracht. Aber in einer Nachschrift theilt er mit, dass der König Gottlob wohl auf sei, nur dass er in der Nacht, in der er seine Truppen ans Land setzte, beim Verlassen des Boots einen Fehlsprung gethan, und sich das Schienbein verletzt habe[1]), was ihm, da er statt sich zu schonen unermüdlich arbeite, grossen Schmerz verursache.

Wenn Grubbe, der zur allernächsten Umgebung des Königs gehörte, eines Gebetes desselben mit keinem Wort gedenkt, so kann die Alternative nur sein, dass er es nicht der Erwähnung wert gehalten oder dass Gustaf Adolf es nicht verrichtet hat. Und wenn der von Gyldenhielm berichtete Unfall des Königs auf Wahrheit beruht, woran zu zweifeln kein Grund vorliegt, wenn der König in Folge dieses Unfalles wohl gar ans Land hat getragen werden müssen, so wird es mit seinem Auf- die- Knie- fallen wohl seine Schwierigkeit gehabt haben.

Stübel findet „die erste Spur der Erwähnung eines Gebetes, welches der König auf deutschem Boden gehalten haben soll" in einer Ausgabe von dessen Kriegsmanifest (causae etc), das bekanntlich noch im Jahre 1630 in lateinischer wie in deutscher Sprache mehrfach in Druck erschien. Und zwar zeige sich diese Spur „schon sehr bald" nach Abfassung des Grubbeschen Berichtes (vom 28. Juni).

Aber jene Angabe und diese Annahme ist nicht ganz genau. Denn nicht sowohl die Spur einer Erwähnung des Gebetes, als vielmehr das Gebet in seinem Wortlaut findet sich in der von ihm angezogenen Ausgabe des Manifestes; und jene Zeitangabe erscheint sehr unbestimmt und willkürlich.

Gustaf Adolfs Kriegsmanifest erschien zuerst lateinisch in der ferberischen Druckerei zu Stralsund, und zwar im Juli 1630:

---

[1]) hafver uti Espingen sprungit af en tofta uppå den andra och felat om brädet, därmed sitt skenben stött huden af.

Caussae, ob quas Serenissimus ac potentissimus Princeps ac Dominus, Dominus Gustavus Adolphus . . . (Titel) . . . tandem coactus est cum exercitu in Germaniam movere. Stralsundi excusae Mense Julio Anni M. DC. XXX. Literis Ferberianis.

6 Blatt 4° [1]).

Am Schluss findet sich die Bemerkung: „Authenticae literae si opus est, brevi subsequentur", was sich natürlich auf den in dem Manifest erwähnten Schriftwechsel des Königs mit der Stadt Stralsund, dem kurfürstlichen Collegium u. s. w. bezieht.

Noch im Jahr 1630 erschienen zahlreiche Uebersetzungen des Manifestes im Druck. Es genügt ihrer vier zu nennen:

1. Ursachen, | Dahero | Der Durchleuchtigste | vnnd Grossmächtigste Fürst vnnd | Herr, Herr | Gustavus A | dolphus . . . (Titel) . . . Endlich gleichfals gezwungen worden, mit dem | Kriegsvolk in Deutschland überzuse | tzen vnnd zu verrucken. | Aus dem Lateinischen verdeutschet | Stralsund, | Im Monat Julio Anno M. DC. XXX, in der | Ferberischen Druckerey. |

20 S. 4°.

2. Ursachen. | Warumb der Durchläuchtigste | vnd Grossmächtigste Fürst vnd Herr, | Herr Gvstavvs | Adolphus | . . . (Titel) . . . | Entlich genötiget ist, | Mit einem Kriegs-Heer auff | den Teutschen Boden sich zu- | begeben. | (Vignette: eine Krone) | Erstlich zu Strallsund in Lateinischer Sprach gedruckt. | Im Jahr M. DC. XXX. |

8 Bl. 4°.

3. Ursachen. | Warumb der Durchläuchtigste vnd | Grossmächtigste Fürst vnd Herr, | Herr | Gvstavvs | Adolphus | . . . (Titel) . . . Endlich genötiget ist, | Mit einem Kriegsheer auff den Teutschen Boden | sich zu begeben. |

Item | Memorial etlicher Hauptbeschwerun- | gen, | welche J. F. G. der Hertzog zu Stättin | und Pommern, etc. an den Herrn General Com- | missarium St. Julian zu bringen, nicht vmb- | gang haben können. |

Dessgleichen | Protestation vnd Appellation Schrifft an Röm. Kayserl. Mayst. | Erstlich zu Strahlsund in Lateinischer Sprach. | Gedruckt im Jahr M. DC. XXX. |

[1]) Es liegen mehrere Ausgaben des lateinischen Manifestes vor, mit gleichem Titel aber verschiedenem Umbruch der Titelzeilen. Auch erweiterte Ausgaben erschienen noch 1630. Z. B. eine durch einen Panegyricus auf Gustaf Adolf vermehrte, auf 38 Seiten. Dem entsprechend ist der obige Titel ergänzt: „Quibus adjunctus est | Panegyricus | in laudem Serenissimi Principis | Gustavi Adolphi Svecorum, Gothorum & Vanda | lorum Regis. | Auctore Eliâ Denukrois | ". Dann folgt Zeit und Ort des Druckes wie oben.

12 Bl. 4°.

4. Ursachen | Warumb der Durchläuchtigste vnd | Grossmächtigste Fürst vnd Herr, Herr | Gustavus | Adolphus | . . . (Titel) . . . Endtlich genötiget ist, | Mit einem Kriegs Heer auff den deutschen Boden sich zubegeben. | (Vignette). | Erstlich zu Stralsund in Lateinischer Sprach | gedruckt. Im Jahr, M. DC. XXX. |

8 Bl. 4°.

Der Vergleich dieser vier Ausgaben ergibt folgendes:

1. Auf dem Titelblatt gibt nur Nr. 1 Zeit und Ort des Druckes in genauer Uebereinstimmung mit dem lateinischen Original, während die drei andern nur die übereinstimmende Angabe haben, dass das Manifest „erstlich zu Stralsund in lateinischer Sprache gedruckt" worden sei.

2. Die Uebersetzung Nr. 1 hält sich eng, man kann sagen, ängstlich an das lateinische Original, so dass sie viele Latinismen enthält. Nr. 2 und 3 geben in genauer Uebereinstimmung mit einander den Text freier und in flüssigerem Deutsch wieder. Noch freier endlich ist Nr. 4 und zwar, so scheint es, unter Berücksichtigung des deutschen Textes von Nr. 2 und 3.

3. Zum Schluss des lateinischen Originaltextes wird das Versprechen hinzugefügt: „Authenticae literae, si opus est, brevi subsequentur." Von den Uebersetzungen wiederholt Nr. 1 dieses Versprechen mit den Worten: „Die Originalschreiben, wenn es nöthig ist, sollen in kürtzen folgen;" und fügt den „Extract eines Schreibens des Königes in Schweden an die Churfürsten des Reichs, den 7. Aprilis", anhangsweise hinzu. Nr. 2 bringt als Anhang denselben „Etract", und wiederholt jenes voraufgeschickte Versprechen, aber im lateinischen Wortlaut. Ebenso Nr. 3, die jedoch diesem „Extract" noch einen weiteren Anhang von drei Nummern hinzufügt (wie das schon auf ihrem Titel angedeutet ist).

„1. Memorial etlicher Hauptbeschwerungen, welche J. F. G. der Hertzog von Stättin in Pommern etc. an den Herrn General Commissarium St. Julian zu bringen, nicht umbgang haben können". 2. Protestation vnd Appellationschrifft an Röm. Kayser. May. 3. (ohne Ueberschrift.) Oberst Lesslie's Erlass an die Stralsunder d. d. Stralsund 13. Juni 1630.

Nr. 4 endlich hat weder jenen Schlusspassus wegen der „Authenticae litterae", noch den „Extract" des königlichen Briefs an die Kurfürsten, noch die drei Beilagen von Nr. 3 sondern gibt als Anhang das Gebet,

das der König bei der Landung gesprochen habe, nebst einer dasselbe einleitenden Bemerkung.

Nach alledem wird man zu folgenden Schlussfolgerungen berechtigt sein. Das lateinische Original des Kriegsmanifestes erschien im Juli 1630 im Druck; dann in Nr. 1 eine erste Uebersetzung desselben, die schon das Versprechen der spätern Mittheilung der „Originalschreiben" zu erfüllen begann. Ihr folgten gefälligere Uebersetzungen, zum Theil mit vermehrtem Anhang von wichtigen Actenstücken. (Nr. 2 und 3). Diesen endlich folgte, und zwar nicht ohne sie zu benützen, die noch freiere, und gelegentlich von dem Original ziemlich abweichende Uebersetzung Nr. 4, welche es vorzog, die „Originalschreiben" fortzulassen, und dafür als Anhang ein Gebet des Königs zu bringen, von dem der Uebersetzer annehmen mochte, dass es dem Leser von grösserem Interesse sei, als dipolmatische Actenstücke. Jedenfalls aber muss diese letztere Uebersetzung bei solcher Provenienz, wenn auch noch im Jahr 1630, so doch ziemlich spät erschienen sein.

Dieser Anhang hat folgenden Wortlaut:

„Wie Ihr Kön. Mayt. auffm Lande zu Rügen gewesen, vnd alle Orther besichtiget, da hat er offentlich in beysein vieler Officirer vnd Hauptleute, auch anderer auss der Stadt Stralsundt, so es wider referirt, seine Augen vnd gefaltete Hende nach dem Himmel gewendet, vnd also gebeten".

„ACH du Gerechter vnd Allerhöchster, vnd recht Onüberwindlichster GOTT, ein Herr Himmels vnd der Erden, dir ist bekannt meines Hertzens Sinn vnd Meynung, vnd das dis mein hohes Werk, nicht zu meinem, sondern zu deinem und deiner bedrengten Christenheit Ehren, gereichen sol vnd muss, Darum, ist es dein Göttlicher Wille, vnd in deinem Rahte zeit, so gib mir Wint und Wetter, dass ich meine Armee, so ich auss vielen Völkern gesamblet, bald zusammen vnd zu mir bekommen müge".

„Wie nun hierüber den Vmbstehenden die Augen vbergangen, vnd Er es gesehen, da hat er gesprochen: Ja, Ja, das wils Ihme nicht thun, sondern betet mit mir, dann wor viel Betens, da ist viel vnd mehr Hülffe".

Dass die schwedische Landung auf Usedom und nicht auf Rügen erfolgte, steht fest. Die Flotte ist am 24. Juni auf der Höhe von Peerd gewesen, hier vom Könige gesammelt worden und am nächsten Tage mit günstigem Winde (geschlossen) bis nahe an „Gripswalds Oijarne" gelangt; am 26. begann dann von hier aus die Debarkirung der Truppen. Das alles hebt Stübel meiner Darstellung im „Gustaf Adolf" folgend, richtig hervor. Einen gelegentlichen Besuch des Königs

auf der von Obrist Lesslie bereits eingenommenen Insel Rügen, der am 24. Juni hätte stattfinden müssen, erwähnt Grubbe, welcher betreffs der Ueberfahrt besonders genaue Nachrichten hat, nicht. Und er ist auch nicht anzunehmen, da er keinerlei Zweck und Bedeutung gehabt hätte. Am wenigsten die Bedeutung der ersten Betretung deutschen Bodens, der durch ein mit lauter Stimme gesprochenes Gebet gleichsam eine höhere Weihe gegeben wurde.

Aber es werden doch die Zeugen genannt, die den König jenes Gebet hätten verrichten hören!

Grubbe berichtet aus dem Feldlager bei Kasborg auf Usedom den 8. Juli 1630 (Arkiv I. Nr. 493) dem Reichskanzler Oxenstierna etwa folgendes: „Am 28. Juni, an dem meine letzte Relation abging, kamen Gesandte der Stadt Stralsund zum König, um ihm zu seiner Ankunft Glück zu wünschen und ihm ihre Sache zu empfehlen, indem sie ihm zugleich ihre Leiden klagten. Seine Majestät antwortete ihnen mit gleicher Beglückwünschung, versprach ihnen sie nicht zu verlassen und verwies sie mit ihren Beschwerden an Sten Bielke."

Derselbe Grubbe aber erzählt, wie oben mitgetheilt, dass am 26. Juni die Landung begann und dass der König sich unter den ersten befand, die das Land betraten. Als die Stralsunder bei ihm eintrafen, befand er sich also bereits ein paar Tage auf der Insel Usedom, und wenn er in ihrer Gegenwart jenes Gebet gesprochen hat, so wäre das somit ebenso wenig wie auf Rügen, sofort bei seiner Landung auf Usedom geschehen.

Stübel geht von diesem Gebetsanfang des deutschen Manifests gleich zu den Arma Suecica über, um nachzuweisen, dass deren Verfasser „Arlanibaeus" aus jenem einen Gebet ihrer zwei gemacht habe: Das erste, das der König gleich nach seiner „glücklichen Landung, ... das zweite, das er kurz vor der Einnahme Stettins 10. Juli 1630 verrichtet haben soll".

Hier ist der Punkt, von dem an die folgende Argumentation wesentlich von der seinen abweicht.

Stübel begnügt sich damit, für seine Untersuchung die Ausgabe der Arma Suecica von 1632 (auf 287 Seiten) heranzuziehen. (Droysen: Arlanibaeus etc. Nr. 6; Flemming, förtecknig etc. Nr. 9.) Es wird sich empfehlen, auch anderen Ausgaben dieser mehrfach aufgelegten und häufig fortgesetzten ersten gleichzeitigen Darstellung von Gustaf Adolfs deutschem Kriege, Beachtung zu schenken. Doch dürfen wir uns da auf zwei Ausgaben von 1631, in welchem Jahr das Werk zum erstenmal erschien, beschränken. Nämlich einmal auf die deutsche Ausgabe von 160 Seiten (Droysen Nr. 2, Flemming Nr. 1,) die noch ohne

Angabe des Autors erschien, dagegen mit einem sehr schönen Stich des schwedischen Wappens auf dem Titel und auf S. 4 und 5 mit den äusserst feinen Portraitstichen Kaiser Ferdinands II und Gustaf Adolfs geziert ist; eine Ausgabe, die ich jetzt geneigt bin, mit Flemming für die Editio princeps zu halten. Sodann die lateinische Ausgabe von 202 Seiten und einem Blatt (Droysen Nr. 1, Flemmig Nr. 4), auf deren sehr reich ornamentirtem Titelblatt sich sowohl der Name des Autors wie der des Verlegers (Fridericus Hulsius) verzeichnet findet.

Dieser lateinischen Ausgabe entspricht wesentlich wörtlich die deutsche Ausgabe von 1632, nur dass diese durch eine bedeutend weiter reichende „Continuation" vermehrt ist, während jene deutsche Ausgabe von 1631 viel kürzer ist als in der entsprechenden Partie die von 1632 und manche Actenstücke und Erzählungen nur wie im Auszuge gibt.

Alle drei Ausgaben aber enthalten in völligem Gleichlaut die Geschichte des ersten Gebetes. Und zwar folgt sie bei allen unmittelbar auf die Wiedergabe des Kriegsmanifestes („Deduction").

Es heisst (A. S. deutsch v. 1631 S. 23 f.; deutsch v. 1632 S. 23 f.; lateinisch v. 1631 S. 17 f.):

„Auf den Tag S. Johannis des Täufers kam der König mit etwa 15.000 Mann auf die Insel Rügen an, und conjungirte sich mit seinem vorhin daselbst liegenden Volk, mit welchem er damals in 20.000 Mann stark wurde.

„So bald er aus dem Schiff aufs Land kommen, fiel er unter dem freien Himmel auf seine Knie nieder, danket Gott, dass er ihn glücklich dahin gebracht, und betet mit diesen Worten:

„Ach Gott, der du über den Himmel als auch über die Erden und das wilde Meer herrschest, wie soll ich dir immer danken, dass du mich die gefährliche Reis' so gnädiglich beschützet hast. Ach ich danke, ach ich danke dir von innerstem Grund meines Herzens, und bitte, wie du weissest, das dieser mein Zug und Intent nicht zu meinen sondern einig und allein zu deinen Ehren, und deiner armen betrangten Kirchen zu Trost und Hülf angesehen und gemeinet, du wollest mir auch, so fern das Stündlein, so von dir bestimmt, vorhanden, ferner Gnad und Segen, sonderlich aber gut Wetter und Wind verleihen und bescheeren, damit ich meine hinterlassene Armada, die ich aus mancherlei Nationen und Völkern gesammlet, mit fröhlichen Augen bald bei mir sehen, und dein heilig Werk fortsetzen möge, Amen.

„Als nun die Officier und Räthe unterdessen auch ausgestiegen, den König also beten sahen, und seine inbrünstigen Wort höreten,

gingen ihnen die Augen über, und konnten sich viel des Weinens nicht enthalten. Da der König solches in Acht genommen, sagte er: Weinet nicht, sondern betet von Grund euerer Herzen inbrünstiglich: Je mehr Betens, je mehr Siegs, denn fleissig gebeten ist halb gestritten und gesieget.

„Darauf wurde das Volk aus zweihundert Schiffen ans Land gesetzet und die Schiff' wieder zurückgesandt, mehr Volk überzubringen".

Die Verwandtschaft dieses Gebets mit dem Anhang des Manifestes Nr. 4 ist unverkennbar. Aber wenn Stübel folgert, dass dieses als das früher veröffentlichte dem späteren des Arlanibaeus zu Grunde liege, und zwar so, dass dieser aus demselben „zwei Gebete" gemacht habe, so erheben sich dagegen grosse Bedenken. Bei einer solchen Zweitheilung der Vorlage, müsste doch jeder der beiden Theile kleiner sein als das ungetheilte Ganze. Aber schon das erste Gebet der Arma Suecica ist bedeutend länger als das des Manifestes. Und nicht nur länger, sondern auch sachgemässer. Denn von einem Dank gegen Gott für die glücklich vollbrachte Ueberfahrt, wie er doch vor allem in der Situation begründet war, enthält das Gebet des Manifestes nichts während es in dem der Arma Suecica die wortreiche und immerhin empfindungsvolle Einleitung bildet, der dann die Bitte um gut Wetter und Wind folgt, die sich in beiden Gebeten wesentlich übereinstimmend findet.

Das Gebet des Manifestes ist in der That von auffälliger Kürze und Dürftigkeit und man begreift nicht, wie es die Umstehenden zu Thränen gerührt habe. Zuerst die Notiz, dass das Unternehmen nicht zu des Königs sondern zu Gottes und der bedrängten Christenheit Ehre gereichen solle, die sich natürlich mehr an die Hörer oder Leser adressirt, die dadurch einen Einblick in Gustaf Adolfs politisch-religiöses Programm erhalten sollen, als an Gott, dem bereits „seines Herzens Sinn und Meinung bekannt ist". Und daran angeschlossen eine so simple Bitte wie die um günstigen Wind und Wetter, die der feierlichen Bevorwortung: „wenn es dein göttlicher Wille und in deinem Rathe Zeit ist" wahrlich nicht bedurfte. Und was die Motivirung dieser Bitte betrifft, dass er seine aus vielen Völkern gesammelte Armee bald zusammen und zu sich bekommen möchte, so steht sie nicht in Einklang mit den Thatsachen; denn die Expeditionsarmee hatte er bei sich, und hatte die Flotte, nachdem sie die Ostsee in verstreuter Fahrt durchkreuzt hatte, auf der Höhe von Peerd wieder versammelt.

Man braucht nur beide Fassungen unvoreingenommen zu vergleichen,

um zu erkennen, dass die der Arma Suecica die viel geschicktere, und die des Manifestes nur eine Verstümmelung jener ist:

Arma Suecia.	Manifest.
Ach Gott, der du über den Himmel als auch über die Erden und das wilde Meer herrschest, wie soll ich dir immer danken, dass du mich die gefährliche Reise so gnädiglich beschützet hast. Ach ich danke, ach ich danke dir von innerstem Grund meines Herzens,	Ach du Gerechter und Allerhöchster und recht unüberwindlicher Gott, ein Herr Himmels und der Erden,
und bitte, wie du weisest, dass dieser mein Zug und Intent nicht zu meinen sondern einzig und allein zu deinen Ehren und deiner armen bedrengten Kirchen zu Trost und Hülf angesehen und gemeinet,	dir ist bekannt meines Herzens Sinn und Meinung und dass dies mein hohes Werk nicht zu meinen sondern zu deinem und deiner bedrängten Christenheit Ehren gereichen soll und muss
Du wollest mir auch, sofern das Stündlein, so von dir bestimmt, vorhanden, ferner Gnad und Segen, sonderlich aber gut Wetter und Wind verleihen und bescheeren,	darum ist es Dein Göttlichen Wille und in deinem Rathe zeit, so gieb mir Wind und Wetter
damit ich meine hinterlassene Armada, die ich aus mancherlei Nationen und Völkern versammlet mit fröhlichen Augen bald bei mir sehen und dein heilig Werk fortsetzen möge.	dass ich meine Armee, so ich ans vielen Völkern gesammlet, bald zusammen und zu mir bekommen möge.

Sowohl in der lateinischen Ausgabe der A. S. von 1631 (S. 71—87) als auch in der deutschen von 1632 (S. 95—105) finden sich dem Text die Gebete eingefügt, „so in dem schwedischen Lager gebräuchlich". Denn es wurden „in dem schwedischen Lager fleissig Betstunden gehalten und die Soldaten zur Gottesfurcht angewiesen".

Es sind 4 Gebete In unsern Nöthen und für die christliche Kirche:
2 „ Für Vergebung der Sünden;
3 „ Um Fried und Eintracht;
4 „ Für den König;
3 „ Für alles Uebel;
1 „ Wider die Feinde;
1 „ König Assae Gebet;
1 „ Judae Macchabaei Gebet;
1 „ Lutheri Gebet für die Kriegsleut;
1 „ Wider die Pestilenz und gefährliche Seuchen;
1 „ Von der Absolution und dem heiligen Abendmahl.

In der deutschen Ausgabe von 1632 schliesst sich an diese Gebetfolge noch ein religiöses Gedicht an, von dem später die Rede sein wird. In der knapper gehaltenen deutschen Ausgabe von 1631 fehlen die Gebete.

In meinen Händen befindet sich ein Originaldruck dieser Gebetsammlung, der zu den grössten bibliographischen Seltenheiten gehören dürfte. Ihr Titel lautet:

Etliche Gebete, | Welche | Im Schwedischen | Feldlager gebräuchlich, | Angeordnet | Durch | Johannem Botvidi, des Feldt | consistorii Praesidenten. | Judith 4. v. 12. 13. 14.

Gedruckt im Jahr 1630. | | |

20 Bl. 12°.

Schon das für lose Drucke damaliger Zeit ganz ungewöhnliche, winzige Format zeigt, dass wir es hier nicht mit einer Flugschrift zu thun haben; vielmehr mit einem Heftchen für den praktischen Gebrauch; mit dem Taschengebetbuch der schwedischen Truppen, das der oberste Geistliche der schwedischen Armee zusammengestellt hatte, und das an die Mannschaften schon 1630, d. h. gleich zu Beginn der Kriegsexpedition vertheilt wurde.

Dieses Gebetbüchlein nun umfasst die sämmtlichen von Arlanibaeus in derselben Reihenfolge nachgedruckten Gebete; dazu aber zum Schluss noch ein Gebet, das Arlanibaeus ebenfalls in sein Werk aufgenommen hat, nur nicht im Zusammenhang mit jenen andern. Es ist überschrieben:

„Des Schweden Gebet, so er durch sein Feldlager thun lassen, wie er das Volk von den Schiffen zu Lande gesetzt“;

und enthält von ein paar Abweichungen abgesehen genau den Wortlaut[1]), wie er in den Arma Suecica vorliegt, die ihn eben diesem Gebetbüchlein nicht aber dem Manifest entnommen haben, das vielmehr nur einen stark und ungeschickt verkürzten Auszug dieses Gebetes gibt.

---

[1]) Ach Gott, der du, wie oben den Himmel, also auch oben die Erden und dz wilde Meer herrschest, wie soll ich dir danken, dass du mich die gefährliche vnd beschwerliche Seereise so gnädiglich beschützet hast, Ach ich danke, ich danke dir von äussersten meines Herzens, und bitte, weil du weist, dass dieser Zug, vnd mein intent ja nicht zu meinen sondern einzig vnd allein zu deinen Ehren, vnd deiner armen bedrengten Kirchen zu Trost, vnnd Hülffe angesehen vnd gemeinet, so wollestu mir auch, woferne das Stündlein, dass von dir bestimmet, vorhanden, darinn du deinem Volk vnnd Ausserwehlten Hülffe senden wilst, ferner Gnad vnd Segen auch sonderlich gut Wetter vnd Wind verleyhen vnd bescheren, dass ich meine hinterlassene Armada, die ich aus so mancherley Nationen vnd Völker versamblet, mit fröhlichen Augen bald bey mir sehen, vnnd dein heiliges Werk fortsetzen möge.

Für die das Gebet begleitenden Umstände hingegen hat sich Arlanibaeus an das Manifest gehalten, oder, was ich eher vermuthen möchte, an einen verloren gegangen Druck, den er genauer in seinen ausführlichen Wortlaut aufnahm, während er im Manifest, ebenfalls stark verkürzt und einigermassen verballhornt, wiedergegeben ist.

Während im Manifest die Angabe von des Königs Anwesenheit auf Rügen unmittelbar in das Gebet überleitet, erscheint die entsprechende, aber bis auf die Erwähnung der Insel Rügen ganz abweichende Stelle der Arma Suecica als eine Notiz für sich, und die Gebetserzählung beginnt erst mit dem folgenden Absatz: „Sobald er aus dem Schiff aufs Land kommen etc." Worte, die entschieden an die Ueberschrift im Gebetbüchlein „wie er das Volk von den Schiffen zu Land gesetzt" anklingen.

Die der ganzen Erzählung angefügte Schlussmoral — wie man die Stelle von der grossen Rührung der Anwesenden und des Königs Bemerkung über die Wirkung inbrünstigen und fleissigen Gebetes wohl nennen kann — ist in der Fassung des Arma Suecica erheblich geschickter als in der des Manifestes, in welcher, wie schon bemerkt, die grosse Rührung der Anwesenden in Anbetracht der sehr trockenen Gebetsworte des Königs einigermassen überrascht.

Es handelt sich also nicht um ein Gebet, das Gustaf Adolf bei seiner Landung verrichtet hat, überhaupt nicht um ein von ihm persönlich verrichtetes, gleichsam improvisirtes Gebet, das schwerlich einer der Hörer wörtlich protocollirt haben würde und hätte protocolliren können, sondern um ein Gebet, das er nachdem die Landung seiner Armee glücklich ausgeführt war, „durch sein Feldlager" hat verrichten lassen. Mag nun dieser Angabe gegenüber der Wortlaut des Gebetes selbst etwas frappiren, dem die Ichform eines königlichen Gebets so ausgesprochen zu Grunde liegt: an der Thatsache selbst kann nicht gezweifelt werden. Denn das Gebetbüchlein war in jedes Soldaten Hand, jeder las zum Schluss desselben dieses „durch das Feldlager" verrichtete Gebet. Wie hätte der Präsident des schwedischen Feldconsistoriums seine Gebetsammlung mit einer Unwahrheit schliessen sollen, die jeder Trossknecht sofort aufdecken konnte, wenn er, was er hier zu lesen bekam, nicht vorher zu hören bekommen gehabt hätte.

Man wird sich etwa zu denken haben, dass bei dem ersten Gottesdienste der schwedischen Armee auf deutschem Boden, der sich von selbst zu einem Dankfest gestalten musste, die Prediger der einzelnen Regimenter und sonstigern Truppentheile dieses Gebet mit einer

passenden zu demselben überleitenden Vorbemerkung als Dankgebet des Königs vorzutragen hatten.

Nun noch ein Wort von dem s. g. zweiten Gebet, das Gustaf Adolf vor Beginn seines Unternehmens gegen Stettin verrichtet haben soll, und was mit demselben zusammenhängt. Ich hatte es (Gustaf Adolf II. S. 157 Anm. 6) in den Bereich der Fabel verwiesen; und wenn es Cronholm dann auch in diesem Bereiche gelassen hat, so hat er doch den von mir gleichfalls verworfenen Nebenumstand des widrigen Windes, der dies Unternehmen verzögert habe, für glaubwürdig erklärt. Was bestritten werden muss, ist nicht die Möglichkeit dieses Nebenumstandes wohl aber seine gutbeglaubigte Ueberlieferung.

Gustaf Adolf schreibt am 11. Juli (aus dem Feldlager bei Stettin Arkiv I. Nr. 94). an Oxenstierna, dass er nach der Einnahme von Usedom und Wollin mit der Infanterie, „gestern Morgen mit günstigem Winde von Usedom abgesegelt und kurz nach Mittag hier (d. i. vor Stettin) angekommen sei". Ganz ähnlich berichtet schon am 10. Juli, aus dem Feldlager unter Stettin Grubbe an Oxenstierna (Arkiv I. Nr. 494). Er fügt hinzu, was die Tage vor dem Aufbruch verlaufen sei: Mit dem 5. Juli hätten die Vorbereitungen zu der Stettiner Expedition begonnen, am 8. Juli sei die für sie bestimmte Infanterie bei dem Dorf Kasborg unfern der Stadt beisammen gewesen; an diesem Tage habe der König mit einer pommerschen Gesandschaft verhandelt. Am Abend des 9. Juli wären die Truppen eingeschifft worden.

Gustaf Adolf lehnte die von ihr erbetene Neutralität ab und erkärte, dass er ihr sofort folgen wolle, um endlich eine bestimmte Resolution, ob Freund oder Feind, zu haben.

Während beide von widrigem Winde nichts berichten, erzählt (Chemnitz I. S. 60), auf den gestützt Cronholm die Geschichte von dem Gegenwind in seiner Darstellung aufnimmt:

„Weil nun der König dieser des Feindes intention zeitlich wahrgenommen, als ist er, mit seinem Zuge fortzueilen, verursachet worden. Machte sich also, nachdem er die Artillerie nebst bei sich habenden Armee zu Schiffe gebracht, schleunig auf die Fahrt und kam mit seiner unvermuthlichen Ankunft auch dem fliegenden Gerüchte zuvor: Inmassen man in der Stadt dessen Vorhaben nicht eher erfahren, bis man die schwedische Losung mit zween Schüssen aus Stücken gehört.

„Es wird von unterschiedlichen hiebei glaubwürdig referirt, dass anfangs der Wind sich ganz contrari erwiesen, und den engen Strom damit hinauf zu kommen unmöglich geschienen: Worüber der König ziemlich schwermüthig worden, weil diese exploite in der Ge-

schwindigkeit bestanden und keinen Verzug leiden wollen. So bald aber der Ködig zu Schiff kommen, habe der Wind sich zur Stunde geändert, und die Segel dergestalt ausgefüllet, dass die königliche Flotte über das frische Haff, die Oder hinauf, sechs meilwegs, ganz eilfertigt fortgestrichen, und die Oderburg, nahe vor Stettin, in zwo Stunden erreichet. Woraus man also Gottes gnädigen Beistand augenscheinlich verspüret.

„Bei seiner Ankunft liess der König alsbald etliches Volk und Regimentsstücklein ans Land setzen u. s. w.“

Wie man sieht, fügt Chemnitz seiner zusammenhängenden Erzählung von der durchaus geglückten Expedition gleichsam parenthetisch in dem zweiten Absatz ein on-dit hinzu. Die Expedition ist schon ans Ziel gelangt, nun greift er zurück und wiederholt einen „glaubwürdigen Bericht“ über ihren Aufbruch, um dann in der Erzählung genau da fortzufahren, wo er sie unterbrochen hat. „Gründlich“, „wahrhaftig“, „glaubwürdig“ und dergleichen, das waren die beliebten Beiworte so gut wie aller Relationen, nicht weil sie glaubwürdig waren, sondern weil sie für glaubwürdig gehalten zu werden wünschten. Jedenfalls ist der Inhalt dieser Relation so harmlos wie nur möglich. Während der Vorbereitung zu der Unternehmung wehte conträrer Wind; sobald sie beendet war und der König sich nun an Bord begab, schlug der Wind um. Es wird sich zeigen, ob die Erzählung wirklich so harmlos war, wie sie bei Chemnitz erscheint.

Die deutsche Ausgabe der Arma Suecica von 1632 erzählt die Stettiner Expedition S. 26 ff.

„Den 10. Julii . . . kam der König mit gutem starken Wind, vollen Segeln, viel und wohl über 100 Schiffen voll Volks, Proviant und andern Kriegsbereitschaften unversehens für die Oderburg vorbei, setzte das Volk etwan eine halbe Viertel Meil von der Stadt Stettin an Land etc.“ Folgt seine Verhandlung zunächst mit Oberst Damitz, dann mit Herzog Bogislaw selbst, bis zur Aufrichtung des Vertrags zwischen beiden.

„Ehe wir aber denselbigen erzählen, wollen wir zuvor vermelden, was andere von der Impressa des Königs auf Stettin berichten, welches sich also verhält: Es wäre von etlichen vornehmen und beglaubten Leuten, die mit und dabei gewesen, wargenommen und fleissig aufgemerket worden, dass nämlich, als Ihrer Kön. May. aus Schweden Kriegsarmee, nach völliger Einnehmung der Insel Usedom, mit drei Regiment aus Preussen ankommenden Volks verstärket worden, und dieselbe damit ihre auf die fürstliche Haupt und Residenz Stadt Alt Stettin vorhabende Impressa gern zu Werk gerichtet hätte, aber wegen widerwärtigen Windes selbiges nicht thun können und des-

wegen abseits mit gebogenen Knieen und aufgehobenen gefalteten Händen herzlich gebetet, dieses Inhalts:

„O gerechter Gott im Himmel, dir ists bewusst, dass diese jetzige meine Kriegsexpedition nicht aus Frevel oder Ehrgeitz, sondern einig vnd allein zu Schutz vnd Handhabung deines heiligen Nahmens, vnd Seligmachenden Worts fürgenommen worden ist. Derohalben ruff vnd flehe ich zu deiner göttlichen Allmacht, du wollest zu glücklicher Fortsetzung meines Christlichen Vorhabens, mir mit gutem Wind vnd Wetter in Gnaden hülfflichen erscheinen:

„Hette sich nach solchen Gebet der Wind also bald geändert, vnd dermassen gefüget, das die ganze königliche Schifffiotta durch die Schweine vnd vber den Hafen gar eilfertig vnd in ungefehr zweyen Stunden benahend in die sechs Meilen zu der gemeldten Stadt Stettin mit vieler Verwunderung durchkommen, vnd derselben durch so vnvermuthliches Ansetzen also bald mächtig worden, were also durch ihres Gegentheils Armee, welche die Stadt auch zubelägern entschlossen gewesen, vmb zween Tag zuvorkommen.

„Obgedachter Vertrag, so zwischen Ihr. May. vnd dem Hertzogen bey einnehmung der Stadt Stettin auffgerichtet worden, lautet also: Wir Gustavus Adolphus u. s. w.“

Man sieht, wie bei Chemnitz ist schon hier, und hier noch viel prägnanter, die ganze auf das Gebet bezügliche Stelle eine Einschiebung, nach welcher die Erzählung da wieder aufgenommen wird, wo sie durch sie unterbrochen wurde. Es erscheint fast, als habe dem Verfasser, nachdem er die Darstellung bereits niedergeschrieben hatte, der Zufall einen flugschriftlichen Druck in die Hände gespielt, in welchem er eben diesen „glaubwürdigen Bericht“ fand, der ihm dann der nachträglichen Aufnahme wert schien (denn nur aus Erzeugnissen der Tageslitteratur, nicht auch aus mündlichen Nachrichten sind die Arma Suecica componirt).

Man sieht ferner, dass dieses Gebet nichts anderes ist als eine neue Version des letzten Gebetes in dem Gebetbüchlein, und zwar unter Fortlassung des Dankes, mit Beschränkung auf die Versicherung des religiösen Charakters der Expedition und auf die Bitte um guten Wind und gutes Wetter. Aehnlich der Version im Manifest, doch im Wortlaut sich mehr an das Gebetbüchlein anschliessend.

Mit dem Nachweis, dass Gustaf Adolf dieses Gebet weder auf Rügen noch bei seiner Landung auf Usedom gesprochen hat, ist im Vorwege der abgeschmackten Annahme vorgebeugt, dass er dieses Gebet binnen weniger Tage bei verschiedenen Anlässen, zweimal verrichtet habe; und da die Einführungsworte desselben in dem Gebet-

büchlein klar und deutlich seine Provenienz angeben, ergibt sich der Schluss, dass es nicht 14 Tage nach der Landung verrichtet sein kann, von selbst.

Ohnehin ist die Einkleidung des Gebetes nicht eben geschickt: Wenn der König „abseits" gebetet hat, sind eben jene „vornehmen und beglaubten Leute" nicht „mit und dabei gewesen"; und wenn sie es auch haben „wahrnehmen" können, wie er das Knie beugte und die gefalteten Hände empor hob, so haben sie doch den Inhalt nicht „fleissig aufmerken" können.

Und der Inhalt des Gebetes, der für die glücklich vollbrachte Ueberfahrt passte, und auch für den Moment der Landung immerhin passend gewesen wäre, erscheint hier recht deplacirt. Der Grund, der ursprünglich für die Bitte um Wind und Wetter angegeben war, — die Ueberfahrt der „hinterlassenen Armada" auf der Ostsee — passte natürlich nicht an dieser Stelle, wo es sich nur um günstigen Wind handelte, um die Oder hinauf zu segeln; — er ist denn auch gestrichen, aber dieser neue Grund für die Bitte nicht angeführt. Und wie wunderlich, das selbst hier dieser Bitte durch Berufung auf den religiösen Charakter der Expedition Gott gegenüber der nöthige Nachdruck gegeben wird: Ich kämpfe für deinen heiligen Namen, also sorge für guten Wind, dass ich rasch und bequem nach Stettin segeln kann.

Aber nicht auf derartige Betrachtungen allein sind wir beschränkt, um auch dieses Gebet in die Fabelwelt zu verweisen. Wir sind in der Lage seiner Entstehung genau nachzukommen.

Aus dem Jahr 1632 datirt ein wunderlicher Quartdruck von 12 Blatt auf 23 paginirten und einer unpaginirten Seite, ein gutgemeintes aber höchst geschmackloses Elaborat, das einem sehr verbreiteten Aberglauben jenes von alchymistischen, astrologischen und wunderthätigen Velleitäten durchseuchten Zeitalters entgegentritt: der sogenannten Passauer Kunst, welche die Mittel gewähren sollte sich stich- und kugelfest zu machen. Die Schrift führt den Titel:

Kön: Schwed: | Victori schlüssel. | Mit welchem | Der Durchlauchtigste, Grosmäch | tigste vnd aller Sieghafftigste Krieges Fürst | vnd Herr, Herr | Gvstaphus Adolphus, | der Schweden, Gothen vnd Wenden Könige etc. | In dem Heil. Röm. Reiche Teutscher Nation, zu desselbigen gefallenen In | stiti Werkes, vnd Religions Freyheiten etc. Wiederauffhelffung, durch | so vielen vortrefflichen Victorien, glücklüchen Ein: | vnd durchgebrochen hat. | Allen Kriegs Fürsten, vnd deren | hohen vnd niedern Officierern vnd Soldaten, wie | auch ins gemein allen Christen Menschen zuwissen, gross | nötig vnd nützlichen. | Beschrieben, vnd auf einen Carttel, sampt einge | führten etlichen ge-

denckwürdigen Miraculn, vnd auffmunterungs | Geschichten vorgestellet durch einen Liebhaber | Teutscher Freyheit. | Gedruckt Im Jahr. M. DC. XXXII. |

Einige Capitelüberschriften genügen um den krausen Inhalt und den Charakter der Schrift zu kennzeichen:

Cap. 1. Wie dass von jhren vielen hohen vnd niedern Standes Soldaten die Corauschio vnd Hertzhafftigkeit, in der hard: und vestmachenden, von etlichen die Passawische Kunst genandt. Item auch vnter dem antrinken starke Räusche gesucht werden. vnd von etwas Berichts selbiger vermeinten Kunstsachen Beschaffenheit.

Cap. 2. Das die Kön. May. zu Schweden, etc. Ihrer unterhabender Soldatesca etc. an statt der harten vnd vesten Kunst. ein andere vnd die rechte wahre Kunst. zum Gebrauch vnd Erweckung der Dapfferkeit. vorstellen vnd weisen lässet.

Cap. 3. Von den Soldaten, vnd zwar aller Menschen natürlich angeborne Grossmuthig: vnd Hertzhafftigkeit, wie auch deren Gegensatz der Zaghaftigkeit vnd kleinen Mannheit.

Cap. 4. Dass der Soldaten Forcht vnd Zagheit fürnemlichen auss ihrer Gottlosigkeit, vnd dannenhero erfolgendem bösen Gewissen entstunde.

Cap. 5. Wie ganz Pommerland durch die geschehenen Einquartierungen gar biss auff den Grund ruiniret vnd verderbet, vnd in gantz erbärmlichem Stand gesetzet worden sey.

Cap. 8. Etwas Berichtes von denen Ursachen, welche die Kön. May. aus Schweden zu haben vorgeben. mit dero kriegs Armee in das Teutschland einzurucken vnd anzusetzen.

Cap. 10. Von dem guten Gewissen, welches da ist der rechte Victori Schlüssel. vnd durch was Mittel selbiges erlanget vnd zuwegen gebracht werde.

Cap. 11. Rechte waare praeparirung zu einem ruhigen guten Gewissen, als dem rechten Victori Schlüssel zu gelangen.

Cap. 12. Von hoher Nothwendigkeit der Soldaten Gebettstuck,vnd von zweyen fürgangenen Gedenkwürdigen Göttlichen Wundergeschichten.

Und zu diesen 12 Capiteln dann auf der letzten Seite der

Victori Schlüssel,

Wormit aller hoch: vnd niedern Stands Soldaten vnd Christen Menschen Gewissen, darinnen die rechte corauschio, Grossmuthigkeit, vnd Mannligkeit verwahret liegt, auffgeschlossen vnd eröffnet werden kan.

Anrede

Dess seligmachenden Creutzträgers JEsu Christi, an alles Menschliches Geschlechte auff den ganzen weiten Welt.

AN mein † lieber Christ gib acht,
Bin ich unschuldig Gotts Lamb g'schlacht.
An mein † ist Gotts Gsetz erfüllt,
Vnd an mein † Gottes Zorn gstillt.
An mein † ist zalt Menschlich Schuld,
Mein † das bringt Gnad vnd Huld u. s. w.

Kurz, eben das Gedicht, das die Arma Suecica ihrem Abdruck des Gebetsbüchleins an Stelle des letzten, nach der Landung im schwedischen Lager gehaltenen, von ihnen anderorts verwerteten Gebetes anfügen. Schon daraus also ergibt sich, dass sie den Victorischlüssel gekannt und benützt haben.

Die Eine der beiden „gedenkwürdigen göttlichen Wundergeschichten", die der Victorischlüssel in seinem zwölften Kapitel auftischt, und die zugleich den Text abschliesst, lautet folgender Massen:

„Ein anders Göttliche Miracul, welches bald auff das vermeldete, Nämlichen im Julio Anno 1630 uff der Kön. Mayest. zu Schweden, etc. Eyferiges Gebet erfolget, vnd von etlichen vornehmen vnd beglaubten Leuten, welche mit vnd bey gewest sein, waar genommen, vnd fleissig angemerkt worden ist, solle billig allhie auch nicht vergessen werden. Nemlichen als höchst gedachter Kön. Mayst. auss Schweden, etc. Kriegs Armee, nach völliger Einnahm der Insul Usedom, mit 3 Regiment aus Preussen ankommenen Volk verstärket worden, vnd dieselbe hiermit jhre auff die Fürstl. Haupt: vnd Residentz Stadt Alt Stättin vorhabende impressa gern zu Werk gerichtet hätte, dasselbige aber wegen contrari Windes nicht geschehen können, hat Ihr Mayest. abseits zu Gott mit gebognen Knieen, vnd erhäbten gefaltenen Händen hertzlichen gebetet, ohngefehrlichen (!) dieses Inhalts.

„O gerechter Gott in dem Himmel, dir ists bewust, dass diese jetzige meine Kriegsexpedition nicht aus Frevel oder Ehrgeitz, sondern einig vnd allein zu Schutz vnd Handhabung deines H. Nahmens, vnd Seligmachenden Worts für genommen worden ist, derhalben so ruffe vnd flehe ich zu deiner Göttlichen Allmacht, du wollest zu glücklicher Fortsetzung meines christlichen Vorhabens, mir mit gutem Wetter vnd Winde in gnaden hülfflichen erscheinen.

„Nach welchem Gebet hat sich der Wind alsobalden geendert vnd dermassen gefüget, dass die gantze Kön. Schiffs Flotte durch die Schwiene, vnd vber den Hafe gar eylfertig vnd in ohn gefehr zweyen Stunden beynahend in die sechs Meilen zu der gemelten Stadt Stettin verwunderlichen durckkommen, vnd derselbigen durch so unvermuhtliches ansetzen, also balden mächtig worden ist, seyn also Ihre Kön. Mayest. jhres Gegentheils Armee, welche genannte Stadt zubelägern entschlossen

gewesen, vmb zween Tag zeiter zuvorkommen. Auss welchem erscheinet, wie hoch nothwendig es seye, dass die Kriegsfürsten, so wol auch alle Obristen, ja alle hohe vnd niedriges Standes Soldaten sich nicht allein bey denen in den Lägern vnd Quartiren angestellten Bettstunden fleissig befinden, vnd die verordneten Gebetstücke, vnd Psalmen Gesänger, mit besonderem rechten Eyffer verrichten helffen, sondern auch für sich selbs in jhren Losamentern, Gezelten, Hütten, etc. Tags vnd Nachtzeiten, zu GOtt ihre besondere Gebet zu thun nicht unterlassen sollen. D. Johannes Botuidus dess Königl. Schwed. Feld Consistorii Praesident hat etliche schöne Gebetsstücke in dem Kön. Feldläger vor die Kriegs Armee zugebrauchen angeordnet, welche durch den Druck publiciret vorhanden seyn".

Hier also haben wir von Wort zu Wort die Quelle für die Erzählung der Arma Suecica. Ueber die Erfindung derselben aber lassen die mitgetheilten Schlussworte ihrer Vorlage keinen Zweifel. Der Verfasser des Victorischlüssels phantasirte zu dem letzten Gebet des ihm vorliegenden Gebetbüchleins diese Wundergeschichte zusammen und verwob sie in den einfachen thatsächlichen Verlauf. Chemnitz gibt denselben zunächst in schlichter Erzählung — hernach aber nochmals in dieser Märchengestalt. Zwar das wunderwirkende Gebet aufzunehmen trägt er Bedenken, wie er auch jenem ersten Gebet schon skeptisch gegenübersteht. Aber das Wunder des plötzlich umschlagenden Windes, als Zeichen besondern göttlichen Beistandes lässt er doch gelten.

Kleine Mittheilungen.

Ludwig von Bologna, Patriarch von Antiochien. Die Aufmerksamkeit der päpstlichen Politik wurde namentlich seit dem Fall von Constantinopel in immer höherem Grade von dem gefahrdrohenden Vordringen der osmanischen Macht in Anspruch genommen. Die Kirchenunion von Ferrara-Florenz sollte im Orient zur Wahrheit gemacht werden, dies war aber nur möglich, wenn das Papstthum zugleich dem Eroberungszug des Muhammedanismus Einhalt that. Beides waren freilich Aufgaben, welche weit über seine Macht hinausgiengen, nichtsdestoweniger beschäftigte sich die päpstliche Diplomatie in einer manchmal fast fieberhaften Weise mit den verschiedenartigsten Projecten, welche zur Verwirklichung dieser beiden Plane führen sollten.

In der Gestalt des Mannes, auf den ich durch diese Zeilen aufmerksam machen möchte, vereinigen sich beide Richtungen.

Ludwig von Bologna[1]), ein Minorit von der strengen Observanz, wird soviel ich sehe, zum erstenmal im J. 1454 in einer Urkunde Nikolaus V. erwähnt, aus welcher wir erfahren, dass er „ex numero fratrum Minorum de Observantia nuncupatorum in Hierusalem commorantium“ war[2]). Er erhält durch diese Urkunde für seine bevorstehende Reise nach Aethiopien und Indien allerlei Privilegien: er darf Kirchengnaden austheilen, Almosen sammeln, beliebige Kleider tragen, reiten, fahren, und niemand, weder geistlichen noch weltlichen Standes, darf ihn in seinen Wegen und Vorhaben behindern. — Nach einem

---

[1]) In der neueren Literatur dürften bisher die Daten über ihn am vollständigsten bei Hefele-Hergenröther, Conciliengesch. VIII. 143 zusammengestellt sein. Bei Rohrbacher-Knöpfler, Kirchengesch. XXIII. 229 findet sich nichts. Pastor, Gesch. d. Päpste II² 214 erwähnt ihn nur 1461.

[2]) Inserirt in eine Urkunde Calixtus III. Wadding, Annal. Min. XII. 292.

Jahr ungefähr kehrte er von dieser Reise zurück und wurde bei dem eben neugewählten Papst Calixtus III., der die Kreuzzugsidee mit besonderem Feuereifer aufgriff, eine einflussreiche Persönlichkeit. Der Papst sprach oft zwei Stunden lang mit ihm von den orientalischen Dingen, in denen er grosse Kenntnisse besass[1]). In einer Urkunde vom 11. Mai 1455 bestätigte dann Calixtus die früher erwähnten Privilegien und erweiterte sie noch in mehreren Punkten. Während ihm früher nur zwei Brüder als Begleiter zugestanden worden waren, erhielt er jetzt die Erlaubnis, ihrer so viele mitzunehmen, als sich freiwillig melden würden, und sowohl Fürsten und Völkern des Orients als auch Privatleuten kirchliche Gnaden zu gewähren, welche der Papst alle anzuerkennen versprach. Allen denjenigen, die ihm in irgend einer Weise behilflich sein würden, sollten ebenfalls kirchliche Gnaden zugewendet werden[2]).

Nach Aethiopien konnte er auf dieser Reise zwar nicht gelangen, aber er gieng nach Persien und Georgien und brachte bei seiner Rückkehr wichtige Briefe von asiatischen Herrschern und acht äthiopische Mönche mit sich nach Rom[3]), wo er Ende 1456 angekommen sein dürfte. Am 1. December 1456 stellt nämlich Calixtus für zwei Aethiopier Begleitschreiben aus zu einer Reise nach Aethiopien, um den Herrscher dieses Reiches (Habesch) zum Krieg gegen die Türken anzufeuern[4]), und ich glaube, dass diese beiden wohl zu den von Ludwig mitgebrachten Mönchen gehört haben dürften. Es ist jedoch auch möglich, dass dieser Zusammenhang nicht besteht, denn für ihn selbst wurde erst am 30. December 1457 eine Bulle ausgefertigt, in welcher ihm das Recht eingeräumt wurde, überall nach Belieben über die Brüder seines Ordens zu verfügen, überall namentlich in Indien und Aethiopien Häuser seines Ordens zu bauen und Brüder in dieselben einzuführen[5]). Fast gleichzeitig, am 19. December 1457 ertheilte Calixtus III. infolge des Berichts Ludwigs den Christen in Persien und Georgien, „qui Franchi appellantur", die Erlaubnis, sich eine beliebige Person zu ihrem kirchlichen Oberhaupt zu erwählen und ver-

---

[1]) Gabriel von Verona an Capistran. Wadding XII. 290. ao. 1455.

[2]) Wadding XII. 292—294.

[3]) Wadding XIII. 26. Annal. eccles. (ed. Theiner) ao. 1457 Nr. 66—68.

[4]) Wadding XII. 420—3. — Annal. eccles. 1456. Nr. 45—48.

[5]) Wadding XIII. 26. Annal. eccl. 1457. Nr. 66—68. — Nach einer Stelle bei Wadding l. c. u. Ann. eccl. Nr. 66 sieht es aus, als ob Ludwig schon 1455/6 (in Südrussland?) bei den Tataren gewesen wäre, das scheint auf Platina, Vita Calixti Muratori III. 2. p. 966) zu beruhen; die betreffende Stelle ist zwar nicht ganz klar, vgl. jedoch unten S. 290. A. 4, S. 293. A. 2 und S. 296. A. 3.

sprach zugleich, den Betreffenden zu bestätigen unter der einzigen Bedingung, dass er so bald als möglich nach Rom kommen solle. Zugleich empfahl er ihnen „Ludovicum nuntium nostrum“ zur Unterstützung in allen Dingen[1]). Auf Ludwigs Empfehlung erhielt damals auch noch ein zweiter Mönch desselben Ordens, Bartholomaeus de Fulgineo, ähnliche Vollmachten wie er selbst[2]).

Das Weitere ist nun nicht klar.

Pius II. sandte gleich nach seiner am 19. August 1458 erfolgten Wahl Ludwig in den Orient, wie die Urkunde vom 4. October 1458 zeigt[3]), und es lässt sich dabei nicht feststellen, ob Ludwig damals von seiner etwa im Januar angetretenen Reise schon wieder zurückgekommen war, oder ob er diese vielleicht noch gar nicht begonnen hatte. Letzteres dürfte das Wahrscheinlichere sein, da die Zwischenzeit vom Januar bis spätestens September für eine grössere diplomatische Reise wohl etwas zu kurz ist.

In dem erwähnten Creditiv vom 4. October wird erwähnt, dass Ludwig schon von Nikolaus und Calixt in die nördlichen[4]) und östlichen Länder gesandt worden sei. Da er nun berichtete, dass es dort viele gute Christen gebe, die den Papst anerkennten, darunter der Patriarch von Antiochien für die Griechen und Maroniten, der von Alexandria für die Jakobiten, der von Jerusalem für die Griechen, der von Antiochien für die Armenier, Babylonier und Chaldäer, der Katholikos von Georgien und mehrere Könige, so sendet ihn der Papst unter Bestätigung aller Privilegien seiner Vorgänger wieder in die orientalischen Regionen. Unter dem 11. October wurde ihm ein Empfehlungsschreiben ausgestellt an Baptista de Levante, den Generalvicar seines Ordens diesseits der Alpen[5]).

So gieng Ludwig also wieder nach dem Orient. Bald nach seiner Ankunft dort scheint er, wenn nicht die ganze Sache ein grosser Betrug ist, zum Patriarchen gewählt worden zu sein, mit welchem Titel, bleibt zunächst wohl unsicher. Im Jahre 1459 wird die Ankunft von Briefen orientalischer Fürsten in Rom erwähnt, in deren einem Gorgora, „Georgianae dux“ sagt: „sacro autem Ludovici Georgianorum patriarchae

[1]) Wadding XIII. 27, cap. 48.

[2]) l. c. cap. 49. Datum 4. Dec. 1457.

[3]) Wadding XIII. cap. 10. p. 60. — Schon vom 1. Sept. 1457 ist ein Begleitschreiben für einen „Moyses archidiaconus Antiochenus“ zu einer Reise nach dem Orient.

[4]) Darnach wäre Ludwig vielleicht doch schon früher in Russland gewesen? Vgl. vorige Seite A. 5.

[5]) Wadding XIII. cap. 11. p. 60.

imperio pacem [se] cum finitimis Christanis fecisse etc.“ [1]). Näheres über diese dem eben citirten Brief nach zu urtheilen recht wichtige Thätigkeit Ludwigs scheint jedoch nicht bekannt zu sein.

Er erschien dann 1460 in Italien in Begleitung einer Anzahl von orientalischen Gesandten, kurz nachdem Pius II. von dem verunglückten Congress von Mantua nach Rom zurückgekehrt war. Sie kamen über die Donau durch Ungarn und Deutschland und wurden in Venedig mit grossen Ehren aufgenommen, was man in Rom als genügende Legitimation für die Echtheit der Gesandten ansah, da man die Vertrautheit Venedigs mit den orientalischen Verhältnissen genugsam kannte [2]). Diese Gesandten waren: Michael de Aldigeriis (von dem Kaiser von Trapezunt), Nicolaus Gabrielis (von dem König von Persien [?]), Costhodan de Careche (Gorgora von Georgien), Mahumet (Assambech [= Usunhassan] von Mesopotamien) und Morat (Vertbrech von Armenien) [3]).

Sie machten in einer Audienz dem Papst die grossartigsten Versprechungen — ihre Ansprache dürfte wohl durch Ludwig verdolmetscht worden sein — 120.000 Mann wollten sie gegen die Osmanen ins Feld stellen, wenn die Christen von Europa aus einen Kreuzzug unternähmen [4]). Zugleich sprachen sie die Bitte aus, dass Ludwig zum Patriarchen der lateinischen Christen im Orient ernannt oder vielleicht besser (wenn man das von Calixtus III. ertheilte Privilegium in Betracht zieht [5]) als solcher bestätigt werden möge.

Pius wies sie mit ihren Kriegsplänen an Frankreich, worauf sie um Geld baten sowie um „Ernennung“ Ludwigs. Jener gestand beides zu, das letztere jedoch mit der Einschränkung, dass Ludwig vor seiner Rückkehr aus Frankreich den Titel nicht führen solle. Das Breve hiefür sollte einstweilen noch aufbewahrt werden, bis man genaue Kenntnis über die Grenzen des Patriarchats erhalten habe [6]). Das Schreiben, in welchem der Papst den Patriarchen und seine Begleiter

[1]) Annal. eccles. a°. 1459. Nr. 49, 50. cf. 51.

[2]) Pii II. comment. a Gobellino compos. etc. Romae 1584, lib. V. p. 231 sqq., darnach Annal. eccl. 1460. Nr. 101—103; Wadding XIII. p. 153 sq.

[3]) Die Gesandten werden genannt in Pius II. Brief an Philipp von Burgund Wadding XIII. p. 155 nach Bzovius Ann. a°. 1461. Nr. 1) und in seinem Creditiv für Ludwig vom 13. Jan. 1461 (Wadd. XIII. p. 156 mit dem Datum 1460 Idib. Jan. anno III°). Letzteres hat dabei auch die Titel der Gesandten. Der ‚König von Persien‘ ist wohl Dschehanschach, aus dem turkmenischen Stamm der schwarzen Lämmer, der 1460 in Fars herrschte.

[4]) Gobell. und Ann. eccl. l. c. — Dass diese Versprechungen auch schriftlich abgegeben wurden, zeigt das Creditiv: ‚verbo et scriptis‘.

[5]) Vgl. S. 289—290. — Wadding XIII. cap. 48. p. 27.

[6]) Gobell. l. c. p. 233.

dem Herzog von Burgund, Philipp dem Gütigen, empfahl und ein zweites, das Creditiv für Ludwig selbst, „oratori nostro", in welchem dieser sammt den orientalischen Gesandten an die Könige, Fürsten, Universitäten und Völker des Westen gewiesen wird, um sie zum Kreuzzug anzufeuern, sind erhalten[1]). Zugleich mit dem Creditiv wurde auch eine Bestätigung aller früheren Privilegien für ihn ausgefertigt[2]). So reiste er denn mit seinen Gefährten ab und erschien dann zugleich mit dem berühmten Cardinal Bessarion am burgundischen Hof in Brüssel (1461?). wo die Gesandten wieder eine Rede hielten, in der sie auch des schon oben erwähnten Friedenschlusses „auctore et persuasore reverendissimo domino patriarcha" gedachten[3]). Uebrigens soll sich Ludwig damals den Titel eines Patriarchen des Orients beigelegt haben[4]). Bei Ludwig XI. fanden sie sich unmittelbar nach seiner Thronbesteigung (Juli 1461) ein[5]). Freilich wurde hier so wenig wie dort etwas ausgerichtet, ausser dass sie ziemlich Geld zusammenscharrten[6]).

Unterdessen erfuhr Pius II. vielerlei über Ludwig, was ihn misstrauisch machte. Trotz des Verbotes benützte er den Patriarchentitel[7]). auch zeigte sich, dass er in Ungarn und Deutschland Dispensen ertheilt habe, wie sie nicht einmal ein Legatus a latere ohne besonderen Auftrag zu gewähren gewagt hätte. So wurde er bei seiner Rückkehr nach Rom nicht mehr so gut aufgenommen wie früher, man schonte nur die orientalischen Gesandten, da man doch nicht klar war, ob sie echt oder unecht seien, und gab ihnen sogar Geld zur Rückreise. Ludwig folgte ihnen, und es gelang ihm, in Venedig die Weihe als Patriarch zu erschleichen. Auf die Nachricht davon befahl der Papst dem Patriarchen von Venedig, ihn in Ketten zu werfen, er wurde aber, wie es heisst, vom Dogen gewarnt und entfloh[8]).

Es ist nicht völlig sicher, ob die soeben nach Gobellinus gegebene Darstellung ganz richtig ist. Wadding nimmt sich Ludwigs an gegen-

---

[1]) Vgl. S. 291. A. 3. Ludwigs letzte Reise wird die dritte genannt.

[2]) Wadding XIII. 157 nach dem Lib. bull. XIII. fol. 65.

[3]) Jac. Meyer Baliolanus. Comment. sive annal. lib. XVI. p. 332. Die Sache wird dort zum J. 1462 als letztes Ereignis erwähnt. Annal. eccles. a°. 1461. Nr. 35.

[4]) Annal. eccl. l. c.

[5]) l. c. Nr. 37.

[6]) „corrasere tamen mendicantes non parvam pecuniam": Gobell. 233.

[7]) Vgl. Meyer. l. c.: „Ludovicus patriarcha Antiochiae".

[8]) Gobell. l. c. 233. wo er fortfährt: „nec postea quo pervenerint aut quo egerint vel ipse vel comites eius in hanc usque diem auditum est". Dieser Satz ist dann von Raynald in die Ann. eccl. a°. 1461. Nr. 35 übernommen worden.

über den dort ausgespochenen Beschuldigungen[1]), aber seine Beweisführung ist insoferne hinfällig, als die beiden oben angeführten Schreiben an Philipp von Burgund und an die Völker und Fürsten des Westens, die er als Beweis für das fortdauernde Vertrauen des Papstes zu Ludwig anführt, vor der französischen Reise ausgefertigt sind und also für die spätere Zeit nichts beweisen. Wichtiger scheint mir die Thatsache, dass Ludwig wenige Jahre später, wie sogleich zu erwähnen sein wird, wieder als päpstlicher Gesandter erscheint, obzwar auch da nicht klar ist, wie weit er dazu berechtigt ist oder nicht. Sicher ist, dass die authentischen Schriftstücke, die bisher verhältnismässig so reichlich flossen, von jetzt an fehlen, doch möchte ich daraus keine Schlüsse ziehen.

Das nächstemal wird Ludwig im Jahre 1465 erwähnt wo er nach Długosz am 10. August als Gesandter von Papst und Kaiser bei dem Chan der Krim Hadji Girej eintraf und diesem die Aufforderung überbrachte, gegen die Osmanen ins Feld zu ziehen[2]).

Der Chan wies ihn jedoch an den polnischen König Kasimir, welcher als Grossfürst von Litauen bedeutenden Einfluss auf ihn hatte, gab ihm Briefe an denselben mit und versprach, sich dessen Ausspruch unterwerfen zu wollen. So begab sich nun Ludwig nach Polen und brachte dem König seinen Antrag vor, wobei er offen als Patriarch von Antiochien auftrat. Kasimir war jedoch nicht in der Lage, sich auf eine soweit aussehende Unternehmung ohne weiteres einzulassen, da er abgesehen von allen anderen Schwierigkeiten, damals noch mit dem Krieg gegen den deutschen Orden beschäftigt war, und er verschob daher eine entscheidende Antwort auf den Reichstag, der für Mitte März 1466 nach Petrikau (Piotrkow) einberufen war[3]). Auch hier verliert sich wieder so wie früher das Weitere ins Ungewisse, doch muss Ludwig längere Zeit in Polen verweilt haben, denn im Juli 1467 wendet sich der König von Dänemark Christian in seinem Kampf mit Karl Knutson von Schweden an den „antiochischen Patriarchen Ludwig als kaiserlichen und päpstlichen Legaten nach Polen“ mit

[1]) XIII. p. 154 sq.

[2]) Histor. Polon. (ed. Przezdziecki) XIV, 422-3. Aus diesem schöpfte Cromer, De orig. et reb. gest. Pol. (Basil. 1555) p. 564, welcher wieder die Quelle für Wadding XIII. 369 wurde. — Der Gedanke, die Tataren gegen die Osmanen zu verwenden, wird schon 16. VIII. 1454 von Zbignew Olesnicki in einem Briefe an Capistran ausgesprochen (Wadding XII. 202). Im Zusammenhang damit gewinnt die oben S. 289, A. 5 citirte Stelle bei Platina Vita Cal. doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit.

[3]) Długosz l. c.

der Bitte, König Kasimir und die Stadt Danzig von der Unterstützung seines Gegners abzuhalten[1]).

Ludwig kam 1468 nach Dänemark und bestimmte von da aus das Capitel von Upsala, für den 22. Juli Gesandte nach Kalmar zu schicken, um dort über den Frieden zu verhandeln. In einem der damals ausgesandten Schreiben u. zw. demjenigen an Svante Nilsson Sture nach Oerebro nannte er sich „Patriarch über ganz Europa"[2]), ein Titel der wohl zeigt, dass er jedenfalls die ihm gesetzlicherweise zustehenden Rechte weit überschritt, wenn er auch vielleicht entgegen der Darstellung Gobellins berechtigt war, den Titel von Antiochien zu führen[3]).

Jedenfalls wäre es schwer zu begreifen, wie er sich so lange in Polen aufhalten und in Dänemark sogar eine so grosse Rolle hätte spielen können, wenn er nicht von Seiten des Papstes anerkannt gewesen wäre. Merkwürdig ist dabei aber auch die von zwei Seiten (Długosz und Dalin) bestätigte Thatsache, dass er auch vom Kaiser beglaubigt war.

Mit dem Jahre 1468 bricht dann die Kunde von ihm wieder ab, ohne dass man erfährt, wie die Angelegenheit in Polen und Dänemark sich weiter entwickelte, erst 1471 taucht er wieder auf. Da kehrt er nach Rom zurück von einer Reise nach Persien und überbringt Briefe von dem Turkmenenherrscher Usunhassan an den Papst. Zugleich mit ihm erschienen mehrer Genuesen, die bestätigten, gesehen zu haben, wie Usunhassan diese Briefe ihm übergeben habe. Die Uebersetzung davon hatte er sich in der genuesischen Colonie Kaffa (Feodosia in der Krim) durch den dortigen Bischof vor den öffentlichen Notaren der Stadt anfertigen lassen. Auch andere „Anzeichen der Wahrheit" werden dabei erwähnt[4]).

Es zeigt sich also, dass er alles Mögliche gethan hat, um sich in Rom Glauben zu verschaffen. Ob er nach jenem Abstecher in den Norden von Europa nach Rom zurückgekehrt ist und dort neue Aufträge für den Orient erhalten hat, oder ob er von Dänemark direct — vielleicht auf eigene Faust — die neue Orientreise angetreten hat, darüber fehlt jede Andeutung, ebenso wie über die Art, in welcher er

[1]) Dalin, Gesch. Schwedens (deutsche Uebers.) II. 592. Die hier behandelte dänisch-schwedische Episode in Ludwigs Leben ist, wie ich glaube, bisher den Kirchenhistorikern nicht bekannt geworden.

[2]) Dalin, l. c.

[3]) Petrus Boschius, Tractat. hist. crit. de Patriarchis antiochenis (Venet. 1748) p. 142 zählt ihn unter den lateinischen Titularpatriarchen auf.

[4]) Annal. eccles. a°. 1471. Nr. 47.

jetzt aufgenommen wurde, und seinen weiteren Aufenthalt im Westen. — Wieder vergehen mehrere Jahre, bevor wir dem merkwürdigen Mann, u. zw. diesmal zum letztenmal begegnen. Es ist das im Jahre 1476[1]).

Als der venezianische Gesandte Contarini im Gefolge des schon öfter erwähnten Turkmenenherrschers Usunhassan[2]) am 31. Mai nach Hamadan kam, ritt ihnen mit fünf Begleitern entgegen „monachus quidam Ludovicus Bononiensis, qui Antiochensem patriarcham se profitebatur . . . et a Burgundiae Duce se missum ferebat". Er trat also damals als Gesandter Karl des Kühnen auf. Sollte er sich damit nur auf seine Anwesenheit in Brüssel im J. 1461 beziehen, oder war er vielleicht nach seiner Rückkehr nach Rom 1471 ein zweitesmal am burgundischen Hofe?

Usunhassan fragte Contarini, ob er etwas über jenen wisse, und Contarini sagte „was er wusste und verschwieg nichts". Leider erfahren wir infolge der lakonischen Kürze des Venezianers nicht, was er zu berichten wusste. Am nächsten Tage hatte der Patriarch[3]) eine Audienz, welcher auch Contarini u. zw. auf Wunsch des Herrschers beiwohnte, und übergab dabei als Geschenk „seines Fürsten" mehrere kostbare Gewänder, drei aus Goldfäden gewirkt, drei ganz aus Seide mit Purpur gefärbt und andere aus Tuch. Dann richtete er seinen Auftrag aus und machte dabei (in Bezug auf den türkischen Krieg) Versprechungen, welche Usunhassan zum Gespött dienten[4]). Dieser antwortete, er sei im Begriff, den Krieg zu beginnen, der Patriarch solle dies seinem Auftraggeber melden. Nach der Audienz schickte er ihm Kleider, ein Pferd und etwas Geld. — Am 26. Juni hatte der Patriarch und Contarini zusammen die Abschiedsaudienz; jeder erhielt Geschenke und Schreiben für seinen Herren und je einen persischen Gesandten[5]). Am 28.[6]) reisten sie in Begleitung eines dritten, des moskowitischen Gesandten Marco Rufo[7]) von Hamadan ab, zogen durch Armenien und Mingrelien, waren am 19. Juli bei dem König Pankratius von Georgien zu Gaste, ohne dass der Stellung, welche Ludwig nach dem

[1]) Für das Folgende Contarini's Relation bei Bizarus. Rer. persic. hist. (Francof. 1601) p. 497 sqq. (auch bei Ramusio. Bergeron Hackluyt Society etc.

[2]) Ueber seine damalige Stellung vgl. z. B. Hammer. Osm. Gesch. II. 111—116.

[3]) So nennt ihn Contarini.

[4]) Contarini 498: eaque pollicens, quae tacere potius quam referre honestius mihi visa sunt. Ipse rex ludibrio ea habere videbatur.

[5]) l. c. 498/9.

[6]) l. c. 499 irrthümlich: die IV°. cal. Iunii.

[7]) Dieser Mann und seine Reise ist nur durch Contarini bekannt. Vgl. Karamsin (deutsche Uebers.) VI. 72,3. Die russischen Chroniken erwähnen ihn nicht

oben citirten Schreiben[1]) von 1461 dort angeblich einnahm, irgendwie Erwähnung geschieht, und erreichten am 27. Juli Poti, wo sie die Nachricht erhielten, dass Kaffa durch die Türken erobert sei[2]). Dies zwang zu einer Aenderung der Reiseroute, worauf sich Ludwig entschloss, den Rückweg über Cirkassien, die Tatarei und Russland zu nehmen, da er diesen Weg schon kannte[3]). Contarini beschwor ihn, er möge nicht so grausam sein, ihn zu verlassen. Trotzdem reiste er am 6. August mit dem ihm beigegebenen persischen Gesandten ab, und am andern Tag folgte ihm auch Marco Rufo.

Als Contarini endlich seine Reise fortsetzte und dann bis 21. October in Tiflis verweilte, erschien am Tage vor seiner Weiterreise der Perser, der mit dem Patriarchen gezogen war und klagte, „se spoliatum rebus omnibus patriarchae culpa, cum quo Savogasiam usque iverat, eoque derelicto ad Usuncassanum sese pergere, ut iustas suas querelas ei exponat. Auch hier wieder bleibt es infolge des lakonischen Stils des Berichtes zweifelhaft, worin die Schuld Ludwigs bestanden haben mag. — Contarini traf dann mit Marco Rufo in Schemacha wieder zusammen und erreichte mit ihm über Astrachan nach beschwerlicher Reise Moskau. Dort fand er auch den Patriarchen wieder, der von dem Grossfürsten Iwan als Betrüger ins Gefängnis geworfen worden war und erst auf seine und Rufo's Fürsprache die Freiheit zurückerhielt. Als Contarini im Januar 1477 von Moskau abreiste, schloss sich Ludwig ihm an[4]).

Dies ist die letzte Erwähnung, die ich bisher von ihm gefunden habe. Die Gestalt des Mannes ist jedenfalls eine recht merkwürdige und wäre, wie ich glaube, nicht unwert einer eingehenderen Untersuchung, die in verschiedenen Archiven, vor allem aber im vaticanischen und venezianischen wahrscheinlich nicht erfolglos bleiben dürfte, wenn man nach den Ergebnissen schliessen darf, die z. B. P. Pierlings Arbeiten über die italienisch-russischen Beziehungen dieser Zeit zu Tage gefördert haben[5]).

Radautz. Moriz Landwehr v. Pragenau.

Zum Versuch, unter Maximilian I. ein Reichsarchiv zu schaffen. Der traurige Zustand des deutschen Reicharchivs im Mittel-

[1]) Vgl. oben S. 291.

[2]) Geschehen im Juni 1475. Vgl. bes. Heyd Gesch. d. Levant.-handels II. 400 ff. Howorth, Hist. of the Mongols III. 1. 452 f.

[3]) Contarini 499: „hoc enim iter notum sibi praedicabat".

[4]) p. 501 ff.

[5]) Bes. La Russie et l'Orient. Paris 1891. Vgl. Berchet, La republ. di Venezia e la Persia, Turin 1865; Cornet, Le guerre dei Veneti nell'Asia, Wien 1856.

alter ist hinlänglich bekannt, und wie lähmend oft im Einzelfall der Umstand gewirkt hat, dass in der Reichskanzlei die schriftlichen Grundlagen für Reichshandlungen fehlten, braucht nicht erst festgestellt zu werden. Unter diesen Verhältnissen bedeutete es grundsätzlich einen gewaltigen Fortschritt, als im Wormser Landfrieden vom 7. August 1495 auch den Rechtstiteln der Reichseinkünfte Aufmerksamkeit geschenkt wurde, denn das war ja klar: wenn man überhaupt je daran dachte bei günstiger Gelegenheit etwa früher verpfändete oder sonst veräusserte Reichseinkünfte zurückzugewinnen und damit die Reichsfinanzen auf einen besseren Fuss zu stellen, so musste man zunächst actenmässige Kenntnis davon haben, wann und unter welchen Verhältnissen und Bedingungen früher die Veräusserungen stattgefunden hatten. Das etwa muss der Gedankengang gewesen sein, aus welchem heraus im genannten Landfrieden der Abschnitt: *Alle register und des reichs lehenbücher zusammen zu bringen* entstanden ist, welcher lautet: *Weiter wollen wir alle register, lehenbücher, brief und urkund über des reichs händel und gerechtigkeit sagend, so wir in unser gewalt haben oder bei wem sie sind oder erfunden werden, zusammen bringen und dieselben mit denen, so künftiglich gemacht werden, zwifachten und den einen theil in die verordent unser und des reichs cammer gen Franckfurt legen und dem h. reich zu gut getreulich verwahren und zu notturft gebrauchen lassen und das ander theil in unser Römische Königliche cantzlei.* Dass dieser Beschluss in der That nicht ausgeführt worden ist, braucht kaum erst hervorgehoben zu werden (vgl. v. Löher, Archivlehre S. 131—133), aber das unten abgedruckte Schriftstück zeigt, dass in der That in der königlichen Kanzlei noch 1499 Versuche gemacht worden sind, die *neu gemachte register* des Reichs zu vervollständigen. Das Schreiben ist an die Stadt Andernach gerichtet, die Reichskanzlei will eine Abschrift der Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 2. März 1475[1]) haben, um zu wissen, unter welchen Verhältnissen damals der Zoll von Linz nach Andernach verlegt und der Stadt Andernach ein Theil daran bewilligt worden ist. Dem Wortlaute des Schreibens nach ist es jedenfalls kein actuelles Interesse, um dessen Willen die Kanzlei gerade diese Urkunde kennen lernen will, sondern nur das allgemeine, die Register zu vervollständigen. Es werden also wohl in jener Zeit eine Menge derartige Schreiben an alle möglichen Stellen ausgegangen sein: eine gründliche Umschau in den städtischen Registraturen jener Zeit würde gewiss noch mehrere davon zu Tage fördern! Sachlich ist es wichtig, dass gerade der

[1]) Ausführliches Regest im Inventar des Andernacher Stadtarchivs in den ‚Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein' 59. Heft (1894), S. 118.

Reichsschatzmeister Hans von Landau — er wird bei Ulmann, Maximilian I., 1. Bd. zum ersten Male am 30. Januar 1497 genannt — mit dieser archivalischen Sammelarbeit betraut ist; es ist wohl ein genügender Anhaltspunkt dafür, dass dabei die Reichsfinanzen in erster Linie urkundlich verfolgt werden sollten. Und in der That wäre es ja eine ganz gewaltige Arbeit gewesen, wenn man auch nur für das letztvergangene Jahrhundert alle einzelnen Urkunden, durch welche Reichsgut vergabt worden war, hätte zu sammen bringen wollen.

Die Vorlage des folgenden Schreibens (Pap. Or. Spuren des Verschlusssiegels) ruht im Stadtarchive zu Andernach. Ein Regest ist bereits in dem schon genannten Archivinventar S. 143 gedruckt.

1499, März 11

Maximilian von gots gnaden romischer kunig, zu allen tzeiten merer des reichs.

Lieben getreuen. Als dan weilend unser lieber herr und vater der romisch kaiser etc. loblicher gedachtnus in zeiten der belegerung vor Neuss den thurnûs auf dem Rein bei euch zu Andernach, so uns und dem heiligen reiche zugehoret, aus besonder andacht und gnaden zu ainer cappellen und stiftung ainer mess darein, so daselbst got zulobe und derihenen seelen, die in demselben krieg umbbracht worden sein, zu trost furgenomen worden ist, doch nit lenger dan bis dieselb capell gepaut und gestift werde, einzunemen und zugeprauchen verordent, auch euch daruber seiner maiestat brieve und urkund gegeben hat, und aber uns nach seiner maiestat abgang zu wissen not ist, auf was mainung und form dieselben urkund und briefe lauten, demnach emphelhen wir euch mit ernst und wollen, das ir unsern rat des reichs schatzmeister und lieben getreuen Hannsen von Landau dieselben urkund und brief uber solichen thurnus lautend sehen lasset und ime darzu glauplich vidimus und collationiert copeien davon uberantwurtet und nit verziehet noch under wegen lasset, dann wir ime bevolhen haben solich urkund und brief in unser und des heiligen reichs neu gemachte register, wie sich geburet, einzuschreiben und zu registerieren. Daran thuet ir unser ernstliche mainung. Geben zu Annetorff an montag nach sontag Letare anno domini etc. lxxxxviiij unserer reiche des romischen im vierzehenden und des hungrischen im neunten jaren.

per regem

p. s.

Unsern und des reichs lieben getreuen burgermaister und rat der stat Andernach.

Leipzig. Armin Tille.

Literatur.

G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. Von der Gründung des fränkischen Reichs bis zum Untergang der Hohenstaufen. III. Abtheilung. Annalen d. d. Reichs im Zeitalter der Ottonen und Salier. 2. Band 1. Hälfte: Annalen d. d. Reichs im Z. A. Heinrichs IV. Bearb. von G. Richter. 2. Hälfte: Annalen d. d. Reichs im Z. A. Heinrichs V. und Lothars v. Sachsen. Bearb. von Horst Kohl und Walter Opitz. Mit einem Anhang: Die deutsche Reichsverfassung unter den sächsischen und salischen Herrschern von Ernst Devrient. Halle, Waisenhaus 1895. XIII und 782 S.

Man wolle es dem Referenten nicht verargen, wenn er angesichts einer so umfassenden Publication sich auf die Prüfung eines kurzen Abschnittes und zwar aus der ersten von dem Herausgeber selbst herrührenden Hälfte beschränkt hat. Uebrigens genügt auch schon ein flüchtiger Blick in unseren neuesten Annalenband, um einen hinreichenden Begriff zu geben von der staunenswerten Arbeit, welche der Herausgeber und seine Mitarbeiter bewältigt haben. Es ist ein echtes Erzeugnis deutschen Fleisses und deutscher Gründlichkeit, und wenn man etwas an demselben zu tadeln findet, so ist es das Uebermass an peinlicher Gewissenhaftigkeit bis in die kleinste Einzelnheit. So hätte manches Citat erspart bleiben können, namentlich mancher Hinweis auf die »Jahrbücher«, die ja natürlich, soweit sie vollendet vorlagen, in ausgiebigster Weise benutzt worden sind. Andrerseits hätten die Verfasser nicht nöthig gehabt, dort, wo uns die Quellen nicht ganz klar blicken lassen, ihrerseits bestimmt Stellung zu nehmen, sondern sich begnügen können, entgegenstehende Anschauungen einfach zu registriren. Dass obendrein Citate und kritische Anmerkungen in die Quellentexte hineingeschoben sind, das wirkt geradezu störend und beeinträchtigt die Uebersichtlichkeit in ganz unliebsamer Weise. Es ist dies umsomehr zu bedauern, als man umgekehrt gewünscht hätte, dass die Verfasser den Wünschen der Gymnasiallehrer etwas mehr Rechnung getragen und den kritischen Commentar zu den Quellen von dem Wortlaute derselben gänzlich getrennt gehalten hätten.

Was die Auffassung selbst betrifft, so ist dagegen, soweit ich urtheilen kann, im allgemeinen wenig einzuwenden. Wenn schon die »Zeittafel« selbst, d. h. die annalistische Uebersicht über die wichtigsten Zeitereignisse äusserst vorsichtig und geschickt redigirt ist, so zeigt insbesondere die Bearbeitung des zur Erläuterung beigefügten Quellenmaterials von einem selbständigen, sicheren Urtheil.

Im besonderen ist es natürlich nur zu billigen, wenn der Herausgeber dem Berichte Lamperts gegenüber grosse Vorsicht walten lässt. Nach meinem persönlichen Empfinden hätte er allerdings um eine Nuance weniger skeptisch sein dürfen. So ganz hat er mich von der Berechtigung seiner Skepsis doch nicht immer überzeugt.

Als Heinrich IV. am 13. August 1073 auf seiner Flucht von der Harzburg in Hersfeld anlangte, da waren bereits mehrere Fürsten auf ihrem Marsche nach dem Orte, an dem das Aufgebot gegen die Polen sich sammeln sollte, »ad militiam proficiscentes«, wie Lampert sich ausdrückt, in der Nähe von Hersfeld eingetroffen und stiessen alsbald zum Könige. Herzog Rudolf von Schwaben dagegen weilte noch am Rhein in einem befestigten Lager. Lampert berichtet diese Thatsache und gibt zugleich eine Erklärung dafür. Rudolf habe unterwegs erfahren, dass Heinrich die Absicht, gegen die Polen zu ziehen, aufgegeben habe, und mit Rücksicht darauf zunächst seinen Weitermarsch eingestellt, um an den König Boten zu senden und sich weitere Befehle von ihm zu erbitten. Diese Motivirung scheint mir falsch zu sein. Die Sinnesänderung des Königs ist doch frühestens Ende Juli, Anfang August erfolgt. Wie ist es da denkbar, dass Rudolf, nachdem er davon erfahren hatte, Zeit fand, Boten an den König zu senden, der noch am 8. August auf der Harzburg weilte, und erst noch die Rückkehr dieser Boten abzuwarten, um dann doch schon spätestens am 20. August in Cappel zu sein? Wenn aber Lamperts Motivirung nicht stichhaltig ist, so fragt es sich, ob nicht vielleicht an dem Gerüchte etwas Wahres ist, das Lampert erwähnt, ohne es sich zu eigen zu machen, dass nämlich Rudolf mit den aufständischen Sachsen im Einverständnis gewesen und deshalb so langsam (tam lento gradu) vorgerückt sei. Mit dem Hinweis darauf, dass ja doch das Aufgebot erst für den 22. August erlassen worden sei, ist dieses Gerücht nicht beseitigt. Denn einmal wissen wir ja gar nicht, wo die Truppen vereinigt werden sollten, wie weit also der Versammlungsort noch von Hersfeld entfernt lag. Zweitens aber ist es doch Thatsache, dass Rudolf mindestens fünf, wenn nicht gar sieben Tage später zur Stelle war als die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und andere Fürsten. Entweder waren also diese auffallend früh oder Rudolf verhältnismässig spät. Anders wird ja allerdings die Sache, wenn man mit Meyer v. Knonau annimmt, dass dem Schwabenherzog die Gegend von Mainz von vornherein als Standort angewiesen worden sei, dass er daselbst weitere Befehle des Königs habe abwarten sollen und dass diese erst verspätet eingetroffen seien. Ich weiss jedoch nicht, ob sich diese Annahme aus den Quellen rechtfertigen lässt. Uebrigens ist noch eins zu beachten. Rudolf hat etwa im Juli 1073 in einem Briefe an den Papst für den Anfang September seine Anwesenheit in der Lombardei in Aussicht gestellt. Wie verträgt sich das mit

der Absicht, dem Könige um die gleiche Zeit Heeresfolge gegen die Polen zu leisten?

Richter will dann weiterhin nicht gelten lassen, dass, wie Lampert berichtet, Erzbischof Siegfried von Mainz im Auftrag des Königs gehandelt habe, als er noch im August 1073 mit den Wortführern der Sachsen zu Corvey verhandelte. Ob es sich hier nicht um eine Verkennung der wirklichen Sachlage handelt? Eben in jener Zeit hat Heinrich jenen bekannten Brief an Gregor VII. geschrieben, der so von Demut und Unterwürfigkeit überfloss und anscheinend so wenig die wahre Gesinnung des Königs wiederspiegelte, dass man seine Echtheit bezweifelt oder doch die Verantwortung für ihn dem Herzog Rudolf zugeschoben hat. Am 15. August hat er von Hersfeld aus dem Herzog Magnus die Freiheit gegeben, gewiss nicht freudigen Herzens, nach Lamperts Behauptung nur auf Drängen der Fürsten. Seine Absicht, an den Sachsen sofort Rache zu nehmen, musste er aufgeben, weil die Fürsten ihm sofortige Heeresfolge verweigerten, nach Bruno ihre Hilfeleistung von der vorherigen Entscheidung eines Fürstengerichtes abhängig machten. Nimmt man alle diese Momente zusammen, so kommt man doch zu dem Schluss, dass das königliche Ansehen unter den letzten Vorgängen stark gelitten und umgekehrt der fürstliche Einfluss auf die Entschliessungen des Königs eine erhebliche Steigerung erfahren hatte, und man findet es dann doch vielleicht begreiflich, dass der König unter dem Druck der fürstlichen Vorstellungen eingewilligt habe, dass die Erzbischöfe von Mainz und Köln mit den Sachsen verhandelten. Nimmt man dagegen an, Erzbischof Siegfried sei eigenmächtig nach Corvey gegangen, dann entsteht die Frage, ob er denn auch auf eigene Verantwortung den Sachsen im September zu Hohenburg Geiseln gestellt habe, und es wird schwer erklärlich, wie der König dazu gekommen ist, im October den zu Corvey verabredeten Tag zu Gerstungen zu beschicken. Wie kommt es endlich, dass wir gar nicht hören, wann und unter welchen Umständen das zum 5. October nach Breidingen erlassene Aufgebot zurückgenommen wurde? War es vielleicht an eine Bedingung geknüpft? — Durch die Zeitverhältnisse aber wird die Annahme einer officiellen Mission Siegfrieds für den Tag zu Corvey nicht widerlegt. Denn nicht erst in Cappel, sondern bereits in Hersfeld haben allem Anscheine nach Berathungen des Königs mit den Fürsten stattgefunden, wie denn Lampert die Freilassung des Herzogs Magnus als eine Folge solcher Berathungen darstellt. Es könnte also die Entsendung Siegfrieds schon in Hersfeld beschlossen worden sein. Der Versammlungsort Corvey mag von den Sachsen in Vorschlag gebracht worden sein. Wenn schon vor dem 15. August eine Gesandtschaft des Grafen Hermann Billung in Hersfeld eintreffen konnte, weshalb sollte man da nicht annehmen dürfen, dass noch andere sächsische Boten sich in Hersfeld eingestellt haben, um auf die dort zu erwartenden Fürsten einzuwirken? Entspricht eine solche Annahme nicht geradezu der Situation? Mussten die Sachsen nicht alles versuchen, um einen sofortigen Rachezug des Königs zu verhindern? Freilich, Lampert weiss nichts von einer derartigen Gesandtschaft. Das wiegt sehr schwer. Vielleicht aber gienge es an, den Bericht des Carmen de B. S. H. 1 ff., den Richter nach dem Vorgange anderer Forscher auf den Gerstunger Tag bezieht, schon für die Tage vom 13. bis 15. August zu verwerten. Er

passt jedenfalls ebenso gut für Hersfeld wie für Gerstungen. Der König hat Sachsen verlassen, um so schnell als möglich seine Getreuen gegen die Rebellen ins Feld zu führen. In der That versammelt sich alsbald die waffenfähige Mannschaft aller deutschen Stämme, und der König denkt an die Eröffnung des Kampfes. Da aber die Sachsen von der bevorstehenden Ankunft des Königs hören, schicken sie Gesandte ins königliche Lager, um die im Gefolge des Königs befindlichen Grossen um eine Begegnung zu bitten. (Hanc igitur veniam praestate, ut vos conveniant). Sie erreichen ihren Zweck. Mit Erlaubnis des Königs findet eine Begegnung mit sächsischen Grossen statt, wobei ja allerdings nun an Gerstungen zu denken ist. — Also die Sachsen sind es, die zu Verhandlungen den Anstoss geben, und zwar handeln sie im Interesse ihrer eigenen Sicherheit, was eben nur für den August Geltung haben kann. Auch nach der Comp. Sanblas. sind sie in die Gerstunger Verhandlungen eingetreten, um dem drohenden Reichskrieg vorzubeugen. Es erscheint mir dies um so wichtiger, als diese Notiz jenen von Waitz als Einschiebsel charakterisirten Abschnitt einleitet, der mir eine durchgängige Verwandtschaft mit dem Lampert'schen Berichte aufzuweisen scheint, ohne dass ich für die Eingangsworte bei Lampert einen Anhalt finden könnte.

Compilatio.	Lampert.
Dehinc disposita rex expeditione in Saxoniam praevenientes eum Saxones satisfactionem illi, si iusticias maiorum suorum illis concederet, unanimiter promittebant. Et facto pro hac pactione Herbipoli colloquio nihil illic aliud post multas illorum et intolerabiles iniusticiae, quam sustinuissent, querelas actum est, nisi quod dedignanter regi falsam satisfactionem in natali Domini se facturos, iuxta quorundam episcoporum et ducum praedictorum (?) consilium condixerant.	Principes Saxoniae . . . . . venerunt in Gerstengun . . Aderant ex parte regis Mogont. archiepiscopus, Colon. archiep., Mettensis ep., Babenb. ep., Gozelo Lutheringorum dux, Rudolfus Suevorum dux, Berchtoldus Carentinorum dux . . Ipse in civitate Wirceburg exitum rei praestolabatur . . . suas singuli iniurias exposuerunt. Obstupuerunt principes . . . . et . . eos . . quod intollerabiles contumelias — tam diu supportassent, culpandos censebant . . . . vulgari iubent in plebem, in hanc sententiam . . principes consensisse, ut Saxones regi satisfactionem proponerent . . . His rebus conficiendis, tempus statutum est in natale domini.

Nun nimmt ja allerdings Richter an, dass Siegfried von Hersfeld sich zunächst nach Erfurt begeben habe, wo er von den Thüringern, die soeben auf einer Versammlung zu Trettenburg ihren Anschluss an die sächsische Erhebung vollzogen hatten, zu Zugeständnissen gezwungen worden sei. Ist es nun aber so durchaus sicher, dass die Versammlung zu Trettenburg nicht vor dem 15. August stattgefunden hat? Sie ist doch sicherlich durch die nach der Flucht des Königs schleunigst (protinus, Lampert) entsandten

sächsischen Boten nicht erst veranlasst worden. — Doch genug hievon! Kommen wir zu dem Tage von Gerstungen, wo nach Lampert die Fürsten den geheimen Beschluss gefasst haben sollen, den König abzusetzen. Es liegt auf der Hand, dass L. hier gewaltig übertrieben hat, dass namentlich seine Angabe, Rudolf wäre bereits in Gerstungen zum König gewählt worden, wenn er nicht selbst widerstrebt hätte, der Begründung entbehrt. Aber das scheint mir doch sehr wahrscheinlich, dass eine stark oppositionelle Stimmung dort herrschte, die zu vorsichtigem Gedankenaustausch zwischen Sachsen und Oberdeutschen geführt haben mag, und dass Rudolf diese Stimmung in seinem persönlichen Interesse auszubeuten bemüht war. Denn wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, wenn der Fürstentag, den Siegfried späterhin nach Mainz ausgeschrieben hat, nicht den Zweck gehabt hätte, die Absetzung des Königs und die Wahl eines Gegenkönigs, wenn auch nicht gerade die Wahl Rudolfs, durchzusetzen, dann wäre es doch schwer erklärlich, weshalb der König in solcher Eile herbeikam, um den Tag zu verhindern, wie der König in seiner bekannten Urkunde für Worms von einer gewaltigen Erschütterung des Reiches (maxima regni commotio), von einem allgemeinen Abfall der Fürsten (cunctis regni principibus in nos neglecta fidei religione sevientibus) reden konnte[1]). Auf den Bericht der Compil. Sanblas., wonach die Sachsen dem König nur zum Scheine Unterwerfung anboten (dedignanter falsam satisfactionem)[2]), will ich dabei wegen der Anklänge an Lampert gar kein Gewicht legen. Gewiss aber ist doch auch die Anklage Regengers eine nichtswürdige Intrigue gewesen zu dem Zwecke, gegen den König und für den Schwabenherzog Stimmung zu machen. Wer soll sie aber eingefädelt haben? Soll man annehmen, dass die Sachsen am königlichen Hofe über so weitreichende Beziehungen verfügten? dass die Sachsen, unter denen doch Otto v. Nordheim, dieser unstreitige Rivale Rudolfs, seine führende Stellung noch behauptete, sich für Rudolf so sehr ins Zeug gelegt haben? Bezeichnend ist es doch auch, dass gerade L. dem Könige die Worte in den Mund legt, Rudolf habe auf dem Weg der Intrigue zum Throne gelangen wollen (ut regni invadendi occasionem inveniret), und dass Rudolf alsbald hinter der Gesammtheit der Fürsten Deckung sucht. — „Quantum enim sibi possimus prodesse vel obesse, cito te speramus apertissime cogniturum.“ So schrieb Gregor am 27. September an Erlembald. Vielleicht hatten ihm die ungenannten Grossen (quidam maiores Reg. I, 25), die im August gleichzeitig mit dem König an ihn geschrieben hatten, in die wirkliche Lage, namentlich in die ehrgeizigen Absichten Rudolfs einen tieferen Einblick gestattet, als er uns heute vergönnt ist. Zur Vorbereitung des Kölner Tages, auf dem die Sachsen ihre Unterwerfung vollziehen sollten, ist der Mainzer Tag wohl kaum berufen worden. Wenn man die Anklage Regengers als Gegenstand der Berathung hingestellt hat, so hat man damit die wirklichen und letzten Ziele sehr geschickt verhüllt.

Für die Beurtheilung der nun zunächst folgenden Ereignisse scheint mir die Frage nach dem Verhältnis Ottos von Nordheim zu Rudolf und nach etwaigen Parteiungen im Sachsenlager von grosser Bedeutung. Man

[1]) In einem Briefe des Bischofs von Bamberg vom Februar 1074 wird auf unsere Zeit der Ausdruck: „fluctuanti regno“ angewendet.

[2]) Richter hat diese Stelle übrigens richtiger interpretirt als M. v. K. (822).

spricht nun gewöhnlich von dem Gegensatz zwischen den sächsischen Bauern und ihren Führern, indem man zugleich den letzteren, und unter ihnen auch Otto von Nordheim, gemässigte, den ersteren radicale Anschauungen zuschreibt. So meint z. B. Eigenbrodt (Lampert von Hersfeld und die neuere Quellenforschung p. 110—112), die Extremen unter den Sachsen hätten i. J. 1073 Heinrich um den Thron bringen wollen, die Wahl Rudolfs habe aber nicht den Beifall Ottos von Nordheim gefunden, des Vertreters des ruhigeren Theiles. Dies alles erscheint mir nicht sehr wahrscheinlich. Ich habe vielmehr den Eindruck gewonnen, als ob Otto der Vertreter der specifisch sächsischen Opposition gewesen sei, als ob die sächsischen Bauern gerne bereit gewesen wären, ihn trotz dem Reiche auf den Schild zu erheben, während die sächsischen Bischöfe, eben mit Rücksicht auf den Zusammenhang unter den deutschen Stämmen, für eine Candidatur Rudolfs von Schwaben eintraten. Otto war es doch, der zu Wormsleben die Leitung der Massen übernahm, der das sächsische Heer vor die Harzburg führte und sich dort als dessen Wortführer gerirte, der dann später im Februar 1074 das Volk zur Unterwerfung von Gerstungen bestimmte und der noch im Herbste 1075 den Frieden zwischen sächsischen Bauern und Edlen vermittelte.' Unter der Voraussetzung aber, dass Otto wirklich der nationale Held der Sachsen gewesen, klingt manche beanstandete Wendung Lamperts oder Brunos viel weniger unglaubwürdig; zum Theil stellen sich die Dinge dann überhaupt ganz anders dar. Wenn wir z. B. bei Lampert lesen, die Sachsen hätten zu Corvey (12.—18. Januar 1074) die Erzbischöfe von Köln und Mainz mit Vorwürfen überhäuft, „quod tempus tererent et regi audaciam auxissent," sie hätten den Erzbischöfen bedeutet, „ne sibi ultra verbis pacificis illuderent," so waren es Vertreter der radicalen Partei, die da zu Worte kamen, und wenn wir weiter hören, eine gemässigtere Partei (qui sapientiores erant) habe schliesslich die Oberhand erlangt und den Beschluss durchgesetzt, dass in Fritzlar gemeinsam mit den übrigen Fürsten eine Neuwahl vorgenommen werden solle, so bedeutete dieser Beschluss m. E. eine Niederlage Ottos, nicht aber war danach seine Wahl in Fritzlar zu befürchten. Unter diesen Umständen lag für König Heinrich der Gedanke, sich Otto zu nähern, sehr nahe (Bruno c. 30, 31). Er kam denn auch rasch ans Ziel, während umgekehrt die Erzbischöfe von Köln und Mainz sich weigerten, an einem bewaffneten Einschreiten gegen die Sachsen sich zu betheiligen.

Gekränkter Ehrgeiz wird für Otto die Triebfeder gewesen sein, zu Gerstungen (Februar 1074) die Geschäfte des Königs zu besorgen. „Plebs tumultuabatur contra principes, quod se frustra in tantas bellorum procellas impulissent. Duci quoque Ottoni vehementer insistebant, ut accepto super se regno ducatum sibi preberet ineundi certaminis." Ich glaube auch nicht, dass diese Worte Lamperts auf die damalige Sachlage passen. Aber der tiefe Gegensatz zwischen einer popularen Strömung, deren Held Otto ist, und der Politik der Fürsten hätte nicht besser hervorgehoben werden können. — Danach wäre also Gerstungen die Rache Ottos für Corvey und die von Bruno bezeugte Missstimmung der Oberdeutschen über den Gerstunger Frieden wohl begreiflich. Hat sich doch Rudolf nunmehr, wenn auch zunächst durch die Kaiserin-Mutter veranlasst, dem Könige

wieder genähert, um im folgenden Jahre (1075) an der Unterwerfung der Sachsen in ganz hervorragender Weise sich zu betheiligen[1]). Der Anschluss Rudolfs an die Sache des Königs war aber vielleicht wiederum die Ursache dafür, dass Otto seit Gerstungen und trotz Gerstungen wieder vom König sich entfernte.

Im Jahre 1076 jedoch hatte die alte Rivalität zwischen Rudolf und Otto anscheinend viel von ihrer Bedeutung eingebüsst, und ich stimme Richter darin bei, dass sie nicht schuld war an dem Nichtzustandekommen einer Neuwahl zu Tribur. Die Frage, die dort zur Entscheidung gestellt war, die lautete nicht: Rudolf oder Otto? sondern: Sofortige Vornahme der Neuwahl oder Aufschub derselben? Zuletzt entschied man sich für den Aufschub, mag nun Abt Hugo, wie R. will, oder mögen die päpstlichen Legaten den Ausschlag gegeben haben. Die Befürworter der Neuwahl waren durch den Beschluss zum Schweigen gebracht worden, dass der Thron für Heinrich verwirkt sein solle, falls er durch eigene Schuld bis zum Jahrestage seiner Excommunication (22. Februar) von dieser nicht befreit sei. Um für alle Fälle bis dahin volle Klarheit zu erlangen, beschloss man dann noch obendrein, den Papst auf den 2. Februar nach Deutschland einzuladen. Dieser Beschluss ist offenbar der spätere, und der Termin Mariä Lichtmess ist mit Rücksicht auf den 22. Februar, den dies anniversarius, gewählt. Das erstere sagt Bruno ganz ausdrücklich und das letztere deutet Bonitho an mit den Worten: dato sacramento firmavere, ut . . papam ultra montes ante anni circulum ducerent[2]).

Wann hat aber der König selbst sich entschlossen, über die Alpen zu gehen und dort die Lossprechung vom Banne sich zu erwirken? Richter nimmt an, Heinrich habe schon durch den Erzbischof Udo um die Erlaubnis nachgesucht, nach Rom kommen zu dürfen, er habe also von vornherein die Absicht gehabt, den Papst in Italien aufzusuchen. Er stützt sich dabei, soweit ich sehe, ausschliesslich auf Bertholds Fortsetzer, der mir hier durch die späteren Ereignisse beeinflusst erscheint[3]). Merkwürdigerweise meint übrigens R. bald darauf, Heinrich habe, als er von den nachträglich gefassten Triburer Beschlüssen Kunde erhielt, seine Haltung geändert, und er stimmt Dieffenbacher zu, der sich dahin äussert, Heinrich habe sich nicht in Augsburg, sondern in Italien mit Gregor versöhnen wollen. Nun ist aber m. E. auch die Kunde von den Triburer Beschlüssen für den König nicht ausschlaggebend gewesen; es erscheint mir vielmehr zweifellos, dass Heinrich erst dann sich zur Reise entschlossen hat, als die Absicht des Papstes, nach Augsburg zu kommen, in Deutschland bekannt wurde. Unsere Quellen bestätigen dies mit seltener Einmüthigkeit. (Lampert: optimum factu sibi iudicavit, ut in Gallias proficiscenti Romano pontifici intra Italiam occurreret. Bernold: generalem audien-

[1]) Aehnlich scheint sich Grund (die Wahl Rudolfs v. Rheinfelden) geäussert zu haben.

[2]) Bruno spricht in beiden Fällen von Anfang Februar: „nisi . . in Februarii mensis initio a banno absolutus fuisset“ „ut in principio Februarii vellet Augustam venire“.

[3]) M. v. K. (740) behauptet geradezu, diese Bitte habe in dem durch Udo überbrachten Briefe gestanden. Die Notiz der Cont. Bertholdi ist übrigens in Zusammenhang gebracht mit der angeblichen Fälschung dieses Briefes.

tiam subterfugiens, furtive Italiam intravit. Annalist: dum papae propositum comperisset, occurrere ipsi . . moliebatur. Vita Heinrici: subitum et inopinatum iter arripuit. Arnulf: cui festinanter occurrit Heinricus. Bonitho: rex derepente Italiam intravit).

Zum Schluss noch einige Einzelheiten, die mir aufgestossen sind. Erzbischof Siegfried war nach p. 128 zu Anfang August 1073 in Mainz und nach p. 130 in Erfurt. Die Notiz des Carmen I, 30 von einer Gesandtschaft der Sachsen an den König wird p. 119 für Ende Juni und p. 123 für Ende Juli 1073 verwertet. Die Notiz bei Bernold V 430 (Ann. S. Blas. V 276) von der Aussöhnung Rudolfs mit dem König wird p. 130 zu 1273 und p. 151 zu 1274 gezogen. In dem Briefe Gregors vom 3. September 1076 wird der Anspruch, dass schon vor der Wahl eines neuen Königs das Urtheil des Papstes eingeholt werden solle, nicht erhoben. In dem auf die Kaiserin Agnes bezüglichen Passus wird dies allerdings für wünschenswert (laudabile) erklärt, aber eben doch nur mit Rücksicht auf den der Kaiserin geschworenen Eid. „Sed abbas Cloniacensis — fidem interposuit.“ Heisst das thatsächlich: „Er empfieng den für Gregor bestimmten Handschlag Heinrichs“?

Hadamar. H. Otto.

A. Bachmann, Geschichte Böhmens. I. Band. (Bis 1400). 911 S. (Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht). Gotha. Fr. A. Perthes. 1899.

Es ist eine in der historiographischen Literatur gewiss nicht häufige Erscheinung, wenn ein darstellendes Werk durch mehr als ein halbes Jahrhundert seinen Platz behauptet, in unveränderter Auflage, in seiner ursprünglichen Gestalt und Fassung, wie dies bei Franz Palacky's „Geschichte Böhmens“ der Fall ist. Entweder liegt da eine Leistung besonderer Art vor, eines jener Bücher, die nicht veralten, — oder es ist in der Production auf diesem Gebiete ein Stillstand eingetreten, so dass das letzte Werk das beste bleibt.

Man müsste der letzteren Annahme das Wort reden, wenn man sich erinnert, dass, wie früher so auch jüngst noch von einem namhaften böhmischen — oder sagen wir des deutlicheren Verständnisses wegen čechischen — Geschichtsforscher gesagt wurde: „Der erste Band seiner (Palacky's) Geschichte war inhaltlich schon veraltet, als der letzte erschien und ist es heute noch mehr“. Diese Thatsache hindert aber nicht, dass Palacky's Buch — anders als es sonst „veralteten“ Büchern zu ergehen pflegt — auf dem Schreibtisch jedes Historikers, dessen Arbeitsgebiet irgendwie die Geschichte Böhmens streift, gefunden wird, dass man es liest und benützt.

Palacky's „Geschichte Böhmens“ war unzweifelhaft eine überraschende Leistung, als sie im Jahre 1836 erschien, ein Buch, wie es bis dahin wenigstens in Böhmen noch nicht gelesen worden war: schon im Jahre 1844

musste wegen der seit Jahren erfolgten Erschöpfung der ersten Bände dieses Werkes im Buchhandel", wie der Verfasser schreiben konnte, eine Neuauflage erfolgen. Auf die weiteren Schicksale des Buches hatte das nationale Moment nachhaltigsten Einfluss. Mit dem 3. Bande der neuen Auflage änderte Palacky die Sprache der Originalausgabe, liess das Werk von da an zuerst böhmisch erscheinen, darnach erst die — nicht ganz übereinstimmende — deutsche Ausgabe hergestellt wurde, und vollzog damit eine That von ausserordentlicher Wirkung auf die böhmische Literatur. Wer Palacky's Stellung in seiner Nation kennt, versteht es, dass diese eine fünflache Auflage seines grössten Geschichtswerkes möglich machte, dass sie das Buch auch heute noch in der ursprünglichen Ausgabe hochhält, liest und kauft. Palacky's Geschichte neu zu bearbeiten, dazu hätte sich kaum ein čechischer Historiker finden lassen: wahrscheinlich wäre ein solcher Versuch auch missglückt, denn Palacky's Werk ist in allem und jedem so durchaus individuell, sowol in seiner nationalen Befangenheit oder richtiger gesagt Begeisterung, als in seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung, sowohl in seiner Sprache, als in seiner Composition, dass ein fremder Pinsel Colorit und Zeichnung unmöglich in ihrer Ursprünglichkeit hätte bewahren können. Zu diesem persönlichen kommt auch ein mehr sachliches Moment hinzu. Palacky hatte der böhmischen Geschichtsforschung zu so vielen anderen Arbeiten und Publicationen Anregung gegeben, dass alles dankbarer erschien, als den Stoff, den er selber bereits behandelt hatte, noch einmal formen zu wollen.

Nur von deutscher Seite konnte dieser Versuch unternommen werden und es ist auffallend, dass ausser Schlesinger, dessen bekannte „Geschichte Böhmens" (erschienen 1870) sich aber mehr als populäres Handbuch für die Deutschen des Landes darstellte, kein anderer deutscher Historiker an diese dankbare Aufgabe herantrat. Durch 63 Jahre behauptete Palacky's fünfbändiges Werk seine Stellung als die einzige grössere deutschgeschriebene Geschichte Böhmens, und jetzt erst unmittelbar vor der Jahrhundertwende tritt ein Buch auf den Plan, das den Anspruch erhebt, es abzulösen: die in der Heeren-Ukert'schen Sammlung erscheinende zweibändige „Geschichte Böhmens" von dem Prager Universitätsprofessor Adolf Bachmann.

Bachmanns engeres Arbeitsfeld war bisher die Geschichte Oesterreichs und Böhmens im 15. Jahrhundert, für welche Periode wir ihm neben kleineren Aufsätzen die umfänglicheren Bücher „Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458—1461" (1878), „Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I." (1894) und die Publicationen von Urkunden, Briefen und Acten zur Geschichte K. Friedrichs III. und K. Georgs von Böhmen in den „Fontes rerum Austriacarum" verdanken. Doch hat er auch andere Stoffe bearbeitet und neuerdings durch sein „Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte" (1895, 1896) die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Schon drei Jahre darnach erscheint der erste Band seiner „Geschichte Böhmens". Die besondere Bedeutung, die dieses Hauptwerk Bachmanns beansprucht, wie wir dies in den einleitenden Worten anzudeuten versuchten, legt uns die Verpflichtung auf, seine Art und seinen Inhalt, sowie die Stellung, die es in der historischen Literatur einzunehmen berufen ist, genauer zu charakterisiren.

Für darstellende Arbeiten dieser Art wird es im Grunde genommen immer nur zwei Formen oder Methoden geben. In dem einen Fall — ich möchte sie die zusammenfassende Methode nennen — ist der Autor Schritt für Schritt in Abhängigkeit von der ihn begleitenden Literatur, seine Darstellung bildet im wesentlichen eine Uebersicht über die bisher gewonnenen Resultate fremder und eigener Einzelforschungen. Im anderen Fall beherrscht die eigene Individualität die Gesammtauffassung in solchem Masse, dass die Anlehnung oder Abweichung in Einzelheiten in den Hintergrund tritt.

Bachmann hat in seiner »Geschichte Böhmens« den ersten Weg eingeschlagen, wie schon aus dem einen Satz des Vorwortes ersichtlich wird, dass der »lange und schwer empfundene Mangel an einer übersichtlichen Zusammenstellung der Litteratur zur böhmischen Geschichte den Verf. auch dort zu reicheren Angaben veranlasst hat, wo er — nach der Anlage seines Werkes — deren Ergebnisse nur kurz berühren konnte«. Der kürzere oder ausführlichere Bericht über die »Ergebnisse« der Literatur ist aber nicht die Aufgabe einer »Geschichte Böhmens«, und wir möchten von vornherein auch der Ansicht entgegentreten, dass eine »Geschichte Böhmens« eine übersichtliche oder sonstwie geartete Zusammenstellung der Literatur zu bieten habe. Sie kann es auch nicht, muss doch der Verfasser sofort zugestehen, dass »die Sache selbst es dabei mit sich brachte, dass manchmal auch minder wichtige Arbeiten genannt und wieder zufolge des grossen Umfanges des Materials sogar wertvollere fortgelassen werden mussten«. Wir vermögen diesen Vorgang weder an sich, geschweige denn vom Gesichtspunkte der Darstellung zu verstehen, wie mir denn überhaupt das Verhältnis Bachmanns zur Literatur nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Darstellung und Composition seines Buches zu sein scheint.

Bachmann theilt den Stoff, den er in diesem Bande behandelt, in vier Bücher, denen eine kurze Einleitung vorangeht. Diese sowie die ersten Kapitel des 1. Buches (»Vorgeschichte. Böhmen bis zur Aufrichtung des Stammesherzogtums« in 7 Kapiteln S. 9—118) beschäftigen sich mit der Vorgeschichte und der keltisch-germanisch-slavischen Einwanderung in Böhmen. Es ist das Gebiet, auf welchem gerade in Böhmen die Literatur reich emporspriesst, auf welchem wir immer wieder von neuen grundlegenden Ansichten hören, welche die bisherigen Anschauungen der Historiker umzustürzen berufen sein sollen. Bachmann lenkt auch unsere Aufmerksamkeit auf diesen Zweig böhmischer Forschung, aber in einseitiger Weise. Er gedenkt bloss der »interessanten und vielfach beachtenswerten archäologischen Ausführungen« eines einzigen dieser Forscher (Pič), die diametral entgegengesetzten Resultate eines Buchtela, Niederle u. v. a. jedoch verschwinden unter den »vielen abweichenden kleinen Abhandlungen, deren zu gedenken unmöglich ist« und im Leser wird der Eindruck erweckt, als ob thatsächlich nur noch der letzte Spatenstich fehlte, um für das erste Jahrtausend der böhmischen Geschichte die historische Forschung durch die archäologische zu ersetzen oder zu corrigiren. Wir bedauern es, dass diese Gelegenheit verabsäumt wurde, die bisherigen Ergebnisse der böhmischen Archäologie — und zwar für die Geschichte, nicht für die älteste Kultur des Landes — klar zu beleuchten: welche Bedeutung man den verschiedenen Gräbertypen zuschreibt, wie man sie nicht nur

zeitlich und örtlich von einander scheidet, sondern auch ethnologisch auf verschiedene Völkerschaften bezieht, mit andern Worten, wie man die Frage der slavischen Einwanderung in Böhmen aus diesen Prämissen zu lösen versucht; es wäre am Platze gewesen, die principiellen Gegensätze und Widersprüche, die in diesen Fragen unter den neueren böhmischen Archäologen herrschen, nachzuweisen. Dieses Verhältnis Bachmanns zur böhmischen Archäologie hat aber sodann gar keinen Einfluss auf die Darstellung in jenen Kapiteln, welche die Wanderung der germanischen und slavischen Völkerschaften auf böhmisch-mährischem Boden behandeln; er erklärt, dass er im Gegensatz zur archäologischen an der durch Zeuss, Müllenhof und Meitzen vertretenen historischen Richtung „festhalten muss".

In diesem ersten Buche wird dann noch in den letzten beiden Kapiteln die Geschichte Böhmens „bis zum Sturze des grossmährischen Reichs" und die Gründung des böhmisch-slavischen Reiches" behandelt. Den äusseren Verlauf, wie er bezüglich Mährens und Böhmens oftmals geschildert worden ist, bringt auch Bachmann zur Darstellung. Eine der wichtigsten und vielumstrittenen Fragen, die nach der Wirksamkeit Methods in Böhmen, wird dahin beantwortet, dass sie eine „leere Möglichkeit" bleibt und „sich noch dann bedeutungslos erweisen würde, wenn wir statt der Möglichkeit die Thatsache der Taufe Bořiwoy's vor uns hätten". Man wird dieser Schlussfolgerung kaum beipflichten können, denn Bořivoj's Taufe durch Method würde, als Thatsache aufgefasst, ein Ereignis von grosser politischer Bedeutung darstellen.

Das zweite Buch behandelt „Böhmen unter Herzogen, 900—1198" in elf Kapiteln, S. 119—424. Bachmanns sehr ins Detail gehende Erzählung der politischen Vorgänge wird einigemal durch Kapitel unterbrochen, die sich mit den Rechts- und Culturverhältnissen beschäftigen: Kap. 2 „Böhmens innere Verhältnisse seit der czechischen Einwanderung. Staat und Kirche des 10. Jahrhunderts"; Kap. 4: Böhmens kulturelle Entwicklung bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts"; Kap. 11: „Böhmens geistige und materielle Entwicklung im 11. und 12. Jahrhundert". Allerdings müssen diese Ausführungen bald erkennen, wie armselig unsere Kenntnisse über die inneren Zustände Böhmens in der genannten Zeitperiode sind, und vergleicht man diese Kapitel mit den parallelen bei Palacky, so wird man nur einen Fortschritt erkennen, den Bachmann selbst am besten mit den Worten charakterisirt: noch herrscht aber Streit in den wichtigsten Dingen". Man ist zum Theil von den Constructionen Palacky's für die böhmische Geschichte auf Grund der südslavischen, polnischen und russischen Verhältnisse zurückgekommen, auch sein einstmaliges Quellenmaterial wurde stark gesichtet, aber trotzdem wird man nicht zu dem Schluss gelangen, dass wir in diesen Fragen bereits auf gesichertem Boden stehen. Wie will man, um nur einen Punkt herauszuheben, die Beamtenorganisation Böhmens im 10. Jahrhundert, wie sie thatsächlich auch bei Bachmann geschildert erscheint, quellenmässig belegen, da uns hiefür selbst noch im 12. Jahrhundert nur sehr spärliche Nachrichten zur Verfügung stehen, was auch von čechischen Rechtshistorikern zugestanden wird. Das führt dann zu so allgemeinen Charakterisirungen, wie etwa: „Für die Bewirtschaftung der Burggründe und herzoglichen Höfe stand ihm (dem Kämmerer) der Schaffner (villicus, vladář) . . . mit seinen Gehilfen zur

Seite« (S. 156). Die älteste Nachricht über einen villicus Sderad, die wir bei Cosmas zum Jahre 1090 lesen, stimmt damit durchaus nicht überein und ebensowenig das urkundliche Material, das — leider ohne richtige Zeitbestimmung — Lippert in seiner Socialgeschichte I, 234 ff. über diesen Beamten zusammengestellt hat. Im wesentlichen steht also auch Bachmann in diesen Partien noch sehr im Banne Palacky's, während gerade hier durch die neuere Literatur, insbesondere Čelakovsky's und bis zu einem gewissen Grade Lipperts allgemeine Darstellungen, um einen Schritt vorwärts zu kommen möglich gewesen wäre.

Als neuer Gedanke ist mir in der Schilderung der inneren Verhältnisse Böhmens durch Bachmann der Satz aufgefallen: »Hinsichtlich der Leitung und militärischen Organisation der neuen Verwaltungsgebiete nahm Boleslaw (I.) unstreitig die Einrichtung der deutschen Grafschaft zum Vorbild. Aber der böhmische Herrscher hat es verstanden, die neue Organisation den besonderen Verhältnissen seines Volkes und Landes anzupassen und die schlimmsten Mängel der Gauverfassung zu vermeiden«. Diese Behauptung, für die weder im allgemeinen noch im besonderen ein Beweis zu erbringen sein wird, entstammt der — bis zu gewissem Grade auch auf Palacky zurückgehenden — Anschauung Bachmanns, dass »die staatlichen Einrichtungen namentlich, deren nach dem Zusammenbruche der alten Ordnungen die böhmische Monarchie dringend bedurfte, nach allem eine Schöpfung eben Boleslaws I.« seien, — eine Ueberschätzung dieses Fürsten, der ich durchaus nicht beistimmen kann. Ebensowenig der Charakterzeichnung H. Břetislavs I. Es ist die Gestalt, die mit Entschiedenheit zum letzten Male die Traditionen der böhmischen Geschichte in sich aufnimmt und mit ihnen durchzudringen versucht; seine Niederlage bedeutet einen tiefen Abschnitt in der Geschichte Böhmens, einen völligen Wandel in der weiteren Politik dieses Landes. In diesem Zusammenhang ist der Kampf Břetislavs gegen Polen und gegen den Kaiser zu verstehen. Bachmann aber deutet den unglücklichen Ausgang der Politik dieses Fürsten als eine »Nachgiebigkeit« des letzteren, zu der ihn seine Thronfolgepläne veranlasst hätten. In einer den Quellen nicht entsprechenden Weise, unter Zugrundelegung von Vermuthungen und Annahmen wird diese Thronfolgefrage in den Vordergrund geschoben, die Persönlichkeit Břetislavs, der Zusammenhang seiner Geschichte mit der früheren Periode, die Wirkung seiner Thätigkeit auf die Folgezeit erscheinen verwischt. Aeusserlich betrachtet ist allerdings die Geschichte H. Břetislavs auch nur ein Kapitel in dem Zeitabschnitte, den man als die Periode, da »Böhmen unter Herzogen« stand, bezeichnen kann, allein nach ihrer inneren Bedeutung trennt sie zwei von einander grundverschiedene Perioden. Die Versuche der Loslösung vom deutschen Reich und die Pläne, auf Kosten Polens ein slavisches Grossreich zu begründen, erreichen ihr Ende; es beginnt die Zeit des Aufschwungs Böhmens innerhalb seiner Grenzen im Anschluss an das Reich. Man kann nicht unter Boleslav I. von einem »Zusammenbruche der alten Ordnungen« sprechen, denn unter ihm entwickelt sich nur das monarchische System, die Herrschaft des Přemyslidenhauses in der eingeschlagenen Richtung weiter, wohl aber bedeutet die Regierung Břetislavs eine Umwandlung in den Grundlagen, auf die sich diese Entwicklung stützt. Und hier wäre daher der Platz gewesen, die Kulturverhältnisse

des Landes zu schildern, bevor dieser neue Prozess einsetzt: denn auch die Darstellung der Kulturverhältnisse soll nicht in Form von eingestreuten Kapiteln geschehen, sondern sich mit dem Gange der politischen Entwicklung verknüpfen.

In der altererbten Kultur und staatlichen Organisation, sowie in den mangels einer geordneten Erbfolge hervorgerufenen endlosen Familienkriegen im Hause der Přemysliden liegt die Erklärung für den langwierigen Process, der sich nun vor unsern Augen bis zum Jahre 1198 abspielt.

Dagegen sieht Bachmann die Ordnung in der Verwaltung Böhmens gleich im 10. Jahrhundert so fortgeschritten, dass sie »nicht bloss an sich dem Lande zur Wohlthat und dem Fürstenhause zur mächtigen Förderung gedieh, sondern auch im hohen Grade dessen innere und äussere Unabhängigkeit der wachsenden Uebermacht des deutschen Reiches gegenüber sicherte«. »Weder konnte der Kaiser — fährt er fort — da ja nun« (10. Jahrhundert!) »die öffentlichen Verhältnisse in Böhmen mehrfach in besserer Ordnung lagen, als vielenorts im Reiche selbst, künftig den Anspruch erheben, hier deutsche Einrichtungen und deutsche Gewohnheit zur Geltung zu bringen, noch gab es kaum im weiten Kreise der Reichsangehörigen einen Gewalthaber, der ausgestattet mit reicheren materiellen Mitteln und stärkeren Gerechtsamen den Seinen gegenüber, sich eher gegen äusseren Druck wehren oder den eigenen Plänen hingeben mochte als der Böhmenherzog«. (S. 159/160).

In diesem Satze lässt sich denn doch jedes Wort durch den wirklichen Geschichtsverlauf widerlegen. Die »Wohlthaten«, die durch die Boleslav'sche Organisation Land und Fürstenthum erfahren haben sollen, werden eigenthümlich beleuchtet durch die endlosen Bruder- und Familienkriege in Böhmen von der Regierung Boleslavs I. angefangen bis ans Ende des 12. Jahrhunderts: von den Grausamkeiten eines Boleslav I. und Boleslav III., von der hinterlistigen Ausrottung des ganzen mährischen Adels durch Spitihnev, von den stürmischen Vorgängen in den Jahren 1109 und 1130, durch die das ganze Land in Angst und Kümmernis gestürzt wurde. Von einer Sicherung der »inneren und äusseren Unabhängigkeit Böhmens der wachsenden Uebermacht des deutschen Reiches gegenüber« kann man doch nicht in einer Zeit sprechen, wo jedes Blatt der böhmischen Geschichte das Gegentheil klar beweist: die Unterwerfung Boleslavs I., Boleslavs II., Břetislavs I., die Unterstellung des Prager Bisthums unter das Mainzer Erzbisthum, das Eingreifen K. Lothars in den Thronkampf des J. 1126, die Krönung H. Wladislavs von Böhmen durch Kaiser Friedrich Barbarossa, desselben Kaisers Entscheidungen über den Thron Böhmens auf den Hoftagen zu Hermsdorf 1174, zu Regensburg 1182. Dass es die deutschen Kaiser waren, die den Anspruch erhoben, in Böhmen »deutsche Einrichtungen und deutsche Gewohnheiten zur Geltung zu bringen« ist eine neue und unerwiesene Behauptung, man fasste bisher das Verhältnis vielmehr nach der Richtung auf, dass es die böhmischen Herzoge waren, welche Kultur und Sitte des deutschen Reichs sich anzueignen und ihrem Lande zuzuführen suchten. Der angeblich im deutschen Reiche seinesgleichen suchende Ueberfluss des böhmischen Herzogs an materiellen Mitteln drängt die Frage auf, wieso es dann in Böhmen zur deutschen Colonisation zu kommen brauchte, da der wirtschaftliche Grund für dieselbe fehlte: und was schliesslich die

starken Gerechtsame' des böhmischen Herzogs „den Seinen gegenüber" anlangt, so wurden dieselben durch das im 11. und 12. Jahrhundert nicht seltene Ereignis des Aufruhres gegen die Fürsten, durch ihre Vertreibung und sogar Ermordung zeitweise stark in Frage gestellt. So unbegründete Auffassungen im einzelnen haben aber ihre Wirkung auf das Ganze: wir verlieren den wahren Gang der Entwicklung aus den Augen.

Das zeigen auch die zwei anderen Bücher der Bachmann'schen Geschichte, die er wiederum nach äusseren Gesichtspunkten bezeichnet: III. Buch. „Das böhmische Erbkönigreich der Přemysliden. 1198—1306" (Zwölf Kapitel S. 424—712). IV. Buch. „Böhmen unter Königen aus verschiedenen Häusern. 1306—1400" (Acht Kapitel S. 713—872). Und gerade in diesen Perioden ist der innere Werdegang so klar und schön zu verfolgen. Přemysl Ottokars I. Regierung bedeutet die Consolidirung der politischen Machtmittel, Böhmen erringt endlich Rang und Stand unter den ersten deutschen Fürstenthümern. Unter König Wenzel I. aber entwickelt sich dieser Prozess nach der culturellen und geistigen Seite weiter. Und so erklimmt Böhmen die Höhe, die es unter Přemysl Ottokar II. einnimmt. Das Land hat bereits den Anspruch die führende Rolle im Reiche zu übernehmen, nicht aber das přemyslidische Haus. Das ist der Zusammenhang zwischen der Geschichte Böhmens unter dem grossen Könige Přemysl Ottokar II. und dem noch mächtigeren und grösseren Kaiser Karl IV. — Dagegen wird bei Bachmann Wenzel I., trotzdem seine „Bedeutung für die Geschichte Böhmens gross genug bleibt" „in den Schatten gestellt" durch die „überragenden Persönlichkeiten des zähen listvollen Vaters und des hochgesinnten, weitgebietenden Sohnes", und dieser scheitert in seinen Plänen an seiner unzureichenden „staatsmännischen Weisheit", die es nicht vermochte, „die treibenden Kräfte solcher Aenderung (nämlich des Wegfalls der engen Freundschaft mit der Kurie und der Ohnmacht des deutschen Reiches) in ihrer ganzen Bedeutung zu erkennen oder gar zu beherrschen". Wir haben es noch immer mit einer Geschichte der Fürsten Böhmens, nicht mit einer solchen des Landes zu thun; das zeigt sich hier, insbesondere aber bei Karl IV. Auf den Inhalt des 4. Buches möchte ich hier umsoweniger eingehen, als es eigenthümlicher Weise in diesem Bande, wie die letzte Note andeutet, noch nicht abgeschlossen vorliegt: die „wirtschaftlichen und geistigen Zustände in Böhmen zur Zeit Karls IV. und Wenzels" werden erst im zweiten Bande zur Behandlung gelangen.

Dagegen muss ich noch auf ein wichtiges Kapitel des 3. Buches zurückgreifen, das über die deutsche Kolonisation Böhmens. Das Thema bildet in seiner bisherigen Behandlung durch die böhmische Geschichtsschreibung so recht ein Gegenbild zu jenem über die älteste slavische Kultur in Böhmen, von dem wir gesprochen haben. Nachdem Palacky die Frage ziemlich oberflächlich behandelt hatte, war es Emil Rössler, der sie von Anbeginn auf eine sichere und wissenschaftlich begründete Unterlage gestellt hat. Von seinen Ausführungen brauchte bis heute noch keine Silbe gestrichen zu werden, wenn nicht etwa Unzuverlässigkeiten Boczeks, auf die aber Rössler selbst als einer der ersten aufmerksam machte, eine kleine Restringirung des bisher benützten urkundlichen Materials nothwendig machen sollten. Auffallend erscheint vielmehr, dass man eigentlich über Rösslers Forschungen noch nicht weit hinausgekommen ist, wenn wir

etwa von den Deductionen absehen, die F. Tadra in seinem Werke „Kulturní styky Čech s cizinou“ (Kulturelle Berührungen Böhmens mit der Fremde) dargeboten hat und die sich durch den klassischen Satz charakterisiren: „Es ist kein Zweifel, dass sich die städtische Municipalorganisation selbstständig auch in Böhmen entwickelt hätte — auch ohne die Zuwanderung der deutschen städtischen Kolonisten ins Land — auf natürliche Weise, wenn auch langsamer“. Bachmann kennt und citirt dieses Werk, über welches er in einer Note das wenig bezeichnende Urtheil ausspricht: „nicht ganz ohne antideutsche Tendenz“, sah sich aber leider nicht bemüssigt, Tadras ernste Bemühungen, die Frage der deutschen Kolonisation in ein neues Licht zu stellen, einer ebenso ernsten Kritik zu unterziehen. Mir scheint es als ein Mangel, dass man die Darstellung dieses Prozesses auf das 13. Jahrhundert beschränkt und nicht auf das 14. ausdehnt, wodurch die ältere Periode vielfach erläutert würde. Bachmann geht hierin eigentlich noch einen Schritt zurück und würdigt weder in diesem Zusammenhang noch auch später in richtiger Weise die Bedeutung des Olmützer Bischofs Bruno aus dem Geschlechte des Schaumburge für die deutsche Kolonisation. Der Umstand, dass sich Brunos Thätigkeit auf Mähren bezieht, kann nach der Anlage des ganzen Werkes der Grund nicht sein. Aber auch der persönlichen und politischen Bedeutung dieses Mannes wird Bachmann in seiner Darstellung nicht gerecht, vergleiche ich damit etwa die eingehende Charakteristik B. Adalberts.

Ich bin mit meinem Berichte zu Ende: nur mit Rücksicht darauf, dass wir einen zweiten Band zu erwarten haben, wird es erlaubt sein, den Wunsch auszusprechen, es möge der Correctur des Druckes mit Bezug auf Schreibfehler, falsche Namensschreibungen, verschiedenartige Citirungen, Nichtübereinstimmung der Ziffern im Text und in den Noten mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Auf S. 577 finde ich anlässlich der Darstellung des Bergbaues unter K. Ottokar II. ein Werk citirt: „F. Ruby, Der Iglauer Bergbau von der Begründung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Brünn 1887“: gemeint ist wohl: „F. Ruby, das Iglauer Handwerk von . . . 1887“, das aber über Bergbau nichts bietet.

Der Stil im ganzen einfach und klar, zeigt dann doch stellenweise Eigenheiten, die wenigstens meinem Sprachgefühl widerstreben: S. 26 „lockende Meldungen darüber in die alte Volksheimat bewogen . . .“, S. 161 „da rührten die Grenzen des neuen Polenstaates an das Reich“, S. 240 „bei der Sittlichung und Belehrung seines Volkes“, S. 541 „In diesem Geheim war . . . beschlossen worden“, S. 764 „auch brachte er sein Töchterlein . . . nach Niederbaiern, um von der Mutter ihres zukünftigen Gemahls erzogen zu werden“, S. 860 „das Kaiserthum zu versäumen war ein schwerer Fehler“, S. 864 „Die Rückkehr des Königs auf die Seite der Fürstlichkeit“, S. 870 „Prokop, der ihm (Sigismund) . . . in die ungarische Krone gegriffen hatte“.

Bachmann schrieb sein Werk — wie schon einige Aeusserungen im Vorworte erkennen lassen — in bewusstem Gegensatz zu Palacky. Man begegnet denn auch besonders in den Anmerkungen öfters begründeten Hinweisen auf Einseitigkeiten und Unrichtigkeiten der Palacky'schen Darstellung und wenn man die Liebenswürdigkeit berücksichtigt, mit der Bachmann sonst die Ansichten anderer Forscher anführt oder zurückweist, so

möchte man finden, dass bei den Citaten, die Palacky berühren, der Ton um einen Grad schärfer ist. Allein es wird ihm jedermann zustimmen, wenn er im vorhinein erklärt, sich der eingehenden Auseinandersetzung mit Palacky enthalten zu wollen. Das war es auch nicht, was wir von dem Buche erwarteten. Wir hofften und wünschten, dass die neue Geschichte Böhmens für unsere Zeit jene Bedeutung, jene Wirkung und jenen Rang gewänne, die Palacky's Buch in seiner Zeit errungen hat. Das wäre die beste Auseinandersetzung mit jenem Geschichtswerke geworden. Allein dieses Ziel ist bei der von Bachmann eingeschlagenen Methode, bei den angedeuteten Mängeln der Darstellung und Composition, soweit der erste Band ein Urtheil erlaubt, in Zweifel gestellt. Wie schon die übergrosse Zahl der Kapitel zeigt, die, ausser dem chronologischen Faden, kein Band zusammenhält, fehlt dem Buche die Einheitlichkeit. Wir vermissen, was man von einer „Geschichte Böhmens" in allererster Linie verlangt: die Darstellung der Entwicklung, den Aufbau der kulturellen und politischen Potenzen dieses Landes, so zwar, dass ein Geschoss das andere trägt, ein Glied aus dem anderen herauswächst. Dem Leser den Zusammenhang der Thatsachen stets vor Augen zu halten, ihm das Erfassen des inneren Werdegangs zu erleichtern, erachte ich für die hohe Aufgabe der Darstellung.

Und so ist Bachmanns Buch wohl ein mit ernstem Fleisse gearbeiteter Behelf, um den äusseren Verlauf der Geschichte Böhmens kennen, nicht aber um deren innere Entwicklung verstehen zu lernen.

Brünn. B. Bretholz.

Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols. II. Bd. Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des dreizehnten Jahrhunderts. I. Theil. Mit Benützung der Abschriften Josef Durigs herausgegeben von Dr. Hans v. Voltelini. Innsbruck, Wagner 1899, CCXLIII und 608 S. 8° und 2 Tafeln in Lichtdruck.

Dem ersten im Jahre 1886 ausgegebenen Bande der Acta Tirolensia ist erst nach dreizehn Jahren ein weiterer gefolgt. Aber wenigstens hat sich hiebei der alte Spruch: „Gut Ding braucht gut Weil" vollständig bewährt. Der zweite Band ist dem ersten an Wichtigkeit des Inhaltes und an Tüchtigkeit der Bearbeitung durchaus ebenbürtig, ja er überragt ihn an Reiz der Neuheit, weil das hier enthaltene Quellenmaterial fast durchaus zum erstenmal veröffentlicht wird.

Im ersten Bande der Acta Tirolensia hat Redlich bekanntlich die grösste und wichtigste Traditionen-Sammlung Tirols, jene der bischöflichen Kirche von Säben-Brixen musterhaft herausgegeben. Die Arbeit Voltelinis, ebenfalls von Redlich angeregt, befasst sich mit dem Bisthum und Territorium des ehemaligen Fürstenthums Trient, schliesst sich aber nicht inhaltlich an den ersten Band an, sondern eröffnet den Reigen eines ganz andern Kreises urkundlicher Quellen zur Geschichte Tirols, der Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts. Der Wert dieses stattlichen Bandes liegt gleichmässig im Inhalt dieser neu zugänglich gemachten notariellen Aufzeichnungen wie in der ausführlichen Einleitung.

Bleiben wir zunächst bei der Quelle selber. In der Heimat des Notariatswesens und der Notariatsurkunde, in Italien, sind solche Imbreviaturen, d. h. vom Notar amtlich geführte Register der von ihm zur Beurkundung übernommenen Rechtsgeschäfte, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, also so ziemlich seit Anfang des Notariatsinstrumentes bekannt; auf deutschem und österreichischem Boden sind die ältesten noch erhaltenen, sieben in das Jahr 1235 zurückreichende Register von Notaren aus dem Fürstenthum Trient. Sie verdanken ihre Erhaltung dem Umstand, dass sie aus uns unbekannten Gründen in das Archiv der damaligen Territorialherren, der Bischöfe von Trient, und von da in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien gekommen sind.

Der vorliegende Band veröffentlicht in extenso die beiden frühesten dieser Imbreviaturenregister, jenes des Notars Obert von Trient von 1235 und 1236, und das des Notars Jacob Haz (ich möchte diese nach Voltelini S. XXXVI durch Urkunde von 1241 beglaubigte Form der in der Ausgabe gebrauchten modernisirten Schreibung „Haas“ vorziehen) aus Bozen vom Jahre 1237. Es sei gleich hier auf die von Voltelini eingehender dargelegte Thatsache hingewiesen, dass das Institut der Notare, das in Trient wohl schon seit der langobardischen Zeit heimisch war, sich nicht nur auf die nach bajuwarischem Recht lebende aber an den Bischof von Trient verschenkte Grafschaft Bozen, sondern auch auf den Vinschgau und bis in die Gegend von Brixen ausdehnte. In diesem seinem Geltungsgebiete ward das Notariatsinstrument zunächst die gemeine öffentliche Urkunde aller Kreise der Unterthanen. Auch die aufstrebenden Territorialmächte, der Bischof von Trient und der Graf von Tirol, bedienten sich ihrer noch vielfach, in erhöhtem Ausmass der niedere Adel, bis im 14. Jahrhundert die aus Deutschland gekommene Siegelurkunde bei diesen Klassen, denen später auch Bürger und Bauer folgte, den Gebrauch des Notariatsinstrumentes wieder auf die Grafschaft Trient zurückdrängte. Enthalten nun die 962 Imbreviaturen dieser beiden Notare auch einzelne Stücke, welche in die Reichsgeschichte einschlagen (über die Verwaltung des damals von Friedrich II. sequestrirten geistlichen Fürstenthums Trient), oder welche die politische Geschichte des Landes beleuchten (wie Nummern, die im Auftrage des Grafen von Tirol und seiner Beamten erlassen wurden), im grossen und ganzen handeln diese Imbreviaturen von den kleinen und täglichen Geschäften der kleinen Leute.

Bei der heutigen Richtung der Geschichtswissenschaft bedeutet das keineswegs einen Mangel, noch weniger einen Tadel. Nur liegt eben bei diesen Quellen, wie bei den Traditionen, der Hauptton nicht auf der politischen Geschichte, sondern auf der Erkenntnis der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse, des privaten wie des öffentlichen Rechtes, der Verfassung und Verwaltung der Territorien: dazu kommt dann noch für die Urkundenlehre das Interesse für und die Belehrung über die Form und Entwicklung der Notariatsurkunde.

Dass ein solcher Querschnitt durch das culturelle Leben zweier benachbarten aber nach Geschichte und Bevölkerung so verschiedenen Grafschaften wie Trient und Bozen, auch abgesehen von den häufig und typisch wiederkehrenden und daher für Feststellung von Recht und Sitte grundlegenden Rechtsgeschäften, interessant genug ausfällt, mag ein kurzer Hinweis auf

einzelne durch den Zufall an die Hand gegebene Nummern darthun: nº 1—17 Bannbuch des Podestà von Trient, nº 235 Ehe eines Grafen von Flavon (über Führung seines Grafentitels vgl. auch nº 500) mit einer Bürgertochter aus Trient, nº 275 eidliche Aussage über Getreidepreise zu Trient, nº 296 Ungiltigkeitserklärung einer Ehe, nº 364 Graf Albert von Tirol verpfändet Seidentücher für Darlehen, nº 380 Process vor Bischof von Trient wegen Verfälschung eines vom Notar Obert ausgestellten Instrumentes, nº 466 Frau von Castelnuovo verschenkt einen leibeigenen Schuster an Pellegrin de Rambaldo, nº 659, 825, 958 Diener verbürgen die Zahlung von Waren welche ihre ritterlichen Herren (nº 825 der Graf von Tirol) gekauft haben, nº 689 in einem Testamente sind 50 lb. für eine Wallfahrt über das Meer ausgesetzt (auch die Aufzählung der ganzen Habe interessant, ebenso jene eines ritterlichen Nachlasses in nº 805), nº 891 Gotschalch und Leutold von Fagen bei Gries leben nach römischem Rechte, nº 893 Heiratsgedinge von Hörigen. Das Register des Jacob Haz bildet insbesondere auch eine reiche Quelle für die Geschichte der städtischen Verhältnisse und des Handels von Bozen.

Ich denke diese wenigen Angaben genügen um zu zeigen, dass diese Imbreviaturen in ihrer Gesammtheit eine vorzügliche Quelle für die innere Landesgeschichte Tirols bilden. Voltelini hat die Verwertbarkeit dieser Angaben auf das wünschenswerteste erhöht, indem er den einzelnen Nummern zur Erläuterung des Inhaltes und zur Feststellung der genannten Personen und Oertlichkeiten sorgfältige und gründliche Vorbemerkungen beigefügt und für dieselben nicht nur die ganze gedruckte Literatur, sondern auch das ganze Trientner Urkundenarchiv im H.- H.- und Staatsarchiv zu Wien herangezogen hat.

Damit komme ich auf die Editionsgrundsätze. Voltelini hat sich an die von Redlich im ersten Bande der Acta aufgestellten Normen gehalten: ich habe an dem günstigen Urtheil, welches ich in Bd. 7, 662 dieser Zeitschrift über dieselben fällen konnte, auch heute nichts zu ändern. In der Art und Weise, wie Voltelini dieselben den Besonderheiten der Imbreviaturen angepasst hat, zeigt sich durchwegs der erfahrene Diplomatiker: so in der streng chronologischen Anordnung auch wo die Imbreviaturen eine andere Reihenfolge haben, in dem Zusammenstossen gewisser zusammengehöriger, in dem Register unmittelbar aufeinander folgender Acte zu einer Nummer, in der Verwendung von leichtverständlichen Abkürzungen für einzelne sehr oft wiederkehrende Ausdrücke. Voltelini konnte für die Imbreviaturen eine Abschrift des Schulrathes Durig benützen, er hat dieselbe dann aber noch wiederholt mit den Originalen verglichen; der Text macht denn auch den Eindruck grösster Sorgfalt, und mindestens ein Vergleich mit den beiden schönen Tafeln in Lichtdruck ergab, dass hier diese oft schwer zu entziffernde, stark abgekürzte Schrift vollständig correct wiedergegeben ist.

Den Schluss bilden Indices. Das Namenregister ist ebenfalls nach den von Redlich im ersten Bande der Acta befolgten Grundsätzen gearbeitet. Für die Identificirung der Namen mit den heutigen Oertlichkeiten, für welche dem Herausgeber auch gute Localkenntnis zu Hilfe kam, ist grosse und fruchtbare Sorgfalt verwendet worden. Dass diese Namen, und zwar zum Theil die gleichen, im einem Codex von einem Romanen,

im andern von einem Bajuwaren niedergeschrieben wurden, bildete eine vom Editor wohl empfundene Erschwerung. Für den Namenforscher ist hier ein sehr dankenswertes Material gesammelt und kritisch gesichtet[1]). Besonders aufmerksam zu machen ist aber auf das reiche und vielseitige Wort- und Sachregister; bei der Dürftigkeit des Du Cange für die Ausdrücke des Geschäftslateins in Italien und bei der Unzuverlässigkeit und Unvollständigkeit derartiger Glossare in italienischen Urkundenbüchern wie z. B. im Cod. dipl. Langobardiae wird man die von Voltelini gegebenen Nachweisungen und Erläuterungen für norditalienische Urkunden überhaupt mit Nutzen verwenden können.

Die Regesten, welche den Kopf der einzelnen Stücke bilden, sind viel ausführlicher, als jene bei Redlich. Auch das ist durch die Eigenthümlichkeit dieses Stoffes bedingt, ja erfordert. Namentlich dem Historiker werden die stark abgekürzten Formeln solcher Imbreviaturen vielfach erst so bequem verständlich und verwertbar. Der Inhalt ist im allgemeinen sehr genau und treffend wiedergegeben (doch möchte ich z. B. dextrarius in n° 21 und 111 nicht mit Pferd, urna in n° 526 nicht mit Urne, serviens in n° 684, 685 nicht mit Knecht übersetzen, mulaterius in n° 678 halte ich für den Schreibnamen) und man wird daher gerne darüber hinwegsehen, wenn manche dieser Regesten sich holperig und schwerfällig lesen. Nur wer je selber sich mit derartigen Arbeiten beschäftigt hat, vermag zu ermessen, wie schwer es oft hält, eine solche Inhaltsangabe gut und bündig abzufassen. Voltelini hat als Erster Imbreviaturenregister selbstständig und zusammenhängend herausgegeben, er hat für seine Nachfolger ein empfehlenswertes Muster derartiger Publicationen geliefert.

Dem Abdruck des Textes geht eine Einleitung von 243 Seiten in Lexiconoctav voraus. Die nöthigen Mittheilungen über die Anlage und für praktische Benutzung der Ausgabe sind kurz und bündig zusammengedrängt. Der Grosstheil dieser Einleitung bietet eine Geschichte des Notariatsinstrumentes und eine Darstellung des nach den Imbreviaturen in den Grafschaften Trient und Bozen geltenden Rechtes.

Die Uebergänge von der römischen zur mittelalterlichen Privaturkunde hat Heinrich Brunner in seiner ausgezeichneten Rechtsgeschichte der Urkunde aufgeklärt. Voltelini führt die Geschichte derselben weiter und legt in überzeugender Weise die Entwicklungsglieder von der seit dem 9. bis ins 11. Jahrhundert siegreich vordringenden objectiv gehaltenen Form der Notitia und des Breve zum Notariatsinstrumente dar. Unterstützt durch die Anschauungen des Lehens- und des Kirchenrechtes kommt auch in Italien ein symbolischer Investituract für die Erfüllung eines Urtheiles auf, später wird diese Form auch bei aussergerichtlichem Verzicht und bei Uebertragung dinglicher Rechte gebräuchlich: die neu erwachende romanistische Jurisprudenz wusste mit dem „tradere per cartam", also mit der Dispositivurkunde, nichts mehr anzufangen, denn den Glossatoren galt die Urkunde nur als Beweismittel, nicht als Vollziehung eines

[1]) Auch den Culturhistoriker werden die Personennamen Achilles, Aloe, Belaflor, Blancaflor, Diana, Flordebella neben Engelwiza, Villiaba, Vromaita, Himmeltrout, das frühe Auftreten von Antonia und Francisca, die zahlreichen Haltpunkte über Entwicklung der Schreibnamen interessiren.

Rechtsgeschäftes. Dieser Auffassung aber entsprach zumal das objectiv gehaltene Breve, das als Bericht über die vorgenommene Investitur oder Wadia üblich geworden war. Dieses Breve wird nun häufiger mit dem römisch-rechtlichen Ausdruck Instrumentum bezeichnet. Unter dem Einfluss des römischen Rechtes, vor allem der bolognesischen Schule, entwickelt sich nun der Stil, die Formulirung dieses neuen Instrumentum, vor allem in der Richtung, dass ein auf solche Weise beurkundetes Rechtsgeschäft gegen alle Anfechtung geschützt sei. Im 13. Jahrhundert erreicht das Notariatsinstrument seine höchste Blüthe. Die Formeln, welche schliesslich allgemein in Gebrauch blieben, ermöglichten es leicht, den allerverschiedensten Rechtsinhalt einzurahmen. Für die Rechtssicherheit ist natürlich wichtig, wer Aussteller und wer Verfasser und Schreiber der Urkunde ist. Bei der neuen Urkundenart sind diese Functionen den Parteien entrückt und in die Hand des Notars gelegt. Da er Aussteller ist, so entfallen die übrigen früher so wichtig gewesenen Subscriptionen. Für die Niederschrift der Urkunde hatte sich anknüpfend an altrömische und an justinianeische Bestimmungen schon früher in den meisten Theilen Italiens der Notariatszwang entwickelt. Die Glossatoren und Decretisten betrachteten nun in Consequenz dieser Thatsache die Notariatsurkunde als instrumentum publicum, sie wird zur öffentlichen Urkunde κατ' ἐξοχήν, auch die bisherige Gerichtsurkunde wird Notariatsurkunde. — Damit ist das Durchdringen und die weite Verbreitung dieser Urkundengattung gegeben.

Voltelini bezeichnet diese unsere Kenntnisse sehr bereichernden Ausführungen, von denen ich im vorstehenden natürlich blos die Hauptpunkte andeuten konnte, als Skizze: der Diplomatiker wie der Rechtshistoriker wird den versprochenen weiteren Darlegungen mit grossem Interesse entgegensehen.

Der zweite Theil der Einleitung stellt unter dem Titel »die Geschäftsformeln« das aus den veröffentlichten Imbreviaturen (unter theilweiser Heranziehung auch der übrigen zu dieser Gruppe gehörigen Register) sich ergebende geltende Recht in Trient und in Bozen, die verschiedenen Rechtsgeschäfte und die Formeln des Rechtsganges ausführlich und erschöpfend dar, überall auf jener gediegenen Kenntnis der juristischen und historischen Quellen, welche Voltelini schon in seinen Vorarbeiten bewiesen hatte, fussend. Ich darf mir über die in die Jurisprudenz einschlagende Seite dieses Abschnittes kein selbständiges Urtheil erlauben, aber es darf wohl darauf hingewiesen werden, dass die Curatoren der Savigny-Stiftung bei der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien dieses Werk preisgekrönt haben.

Zum erstenmal ist hier quellenmässig und streng wissenschaftlich eine Rechtsgeschichte Südtirols geboten. Das ist auch für den Historiker ein Ereignis. Die Arbeit Voltelinis ist uns da um so lehrreicher und interessanter, als an der Hand der beiden Imbreviaturenregister der Gegensatz, aber auch die Beeinflussung und Durchdringung langobardischen, bajuwarischen und römischen Rechtes in diesem Grenzgebiete klar und eindringlich dargelegt wird. Und wie sich da Rechtsanschauung und Rechtseinrichtung umbilden, so wird dem auch in kleinen, von Voltelini scharf beobachteten Aenderungen des Formulars in den Urkunden Rechnung getragen. Wenn man etwas zu bedauern Anlass hat, so ist es nur, dass Voltelini seine

Darstellung nicht mit dem Abdruck und der dadurch erst ermöglichten erschöpfenden Ausnutzung aller sieben Südtiroler Imbreviaturenregister des 13. Jahrhunderts verbunden hat, denn eine eigene derartige Behandlung der noch zu edirenden fünf Codices dürfte sich nach dieser Einleitung kaum mehr lohnen. Aber auf der andern Seite begreift man es sehr wohl, dass es den Autor drängte, diese lange, schwierige, aber auch sehr ergebnisreiche Arbeit zu einem gewissen Abschlusse zu bringen. Möge er uns nur auch mit den andern Imbreviaturen bald beschenken!

Es muss bei dem Fortgang derartiger Publicationen freilich auch berücksichtigt werden, dass Tirol noch keine solche (auch für die nöthigen Geldmittel sorgende) Organisation zu systematischer Herausgabe seiner Geschichtsquellen besitzt, wie sich deren eine Anzahl deutscher Länder und auch mehrere Provinzen Oesterreichs erfreuen. Was in Tirol bisher nach dieser Richtung geschehen ist, hängt vom Arbeitsgebiet ab, das sich verschiedene Gelehrte erkoren, von der Unterstützung, welche sie da und dort, insbesondere bei den Centralstellen des Reiches, gefunden haben; diese Quellenpublicationen sind daher verstreut, ohne Zusammenhang in Stoff, in Anlage und Ausführung. So sind, um bei den urkundlichen Quellen im weitern Sinn stehen zu bleiben, ein paar Urkundenbücher (allerdings in einer heute durchaus nicht mehr genügenden Weise) in den Fontes rerum austriacarum erschienen, die Bestände der kleineren und Privatarchive werden in den von der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien publicirten Archivberichten aus Tirol kurz verzeichnet, die Meinhardischen Urbare hat O. v. Zingerle in den genannten Fontes herauszugeben begonnen (doch warten wir lange schon sehnlich auf eine Fortsetzung!), während andere ältere Urbare den III. Band der bei Wagner gedruckten Tiroler Geschichtsquellen bilden. Alle diese Sammlungen zeigen, ein wie reicher Stoff für die Fortsetzung der Acta Tirolensia vorhanden ist! Und dabei ist eine der wertvollsten, einer gediegenen wissenschaftlichen Veröffentlichung ganz besonders bedürftige Quellenart: die Raitbücher der Grafen von Tirol seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts noch gar nicht in Angriff genommen! Diese Umstände müssen bei allen Geschichtsfreunden im Lande und ausser dem Lande den lebhaftesten Wunsch erwecken, dass auch in Tirol eine historische Commission erstehe, welche die Herausgabe dieser Quellen in einer allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise nach einheitlichem Plane in die Hand nehme und rasch und zielbewusst durchführe. Der Tiroler Landtag, welcher bereits in anerkennender Weise einen Beitrag zu den Druckkosten für den vorliegenden zweiten Band der Acta gewährt hat, würde nur eine Ehrenschuld an die ruhmreiche Vergangenheit des Landes abzahlen, wenn er die materiellen Mittel für diese Publicationen zur Verfügung stellen würde.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II. Abth. Regesten aus dem Archive der Stadt Wien. I. und II. Bd.: Verzeichnis der Originalurkunden des städtischen Archives (1239—

1411—1457) bearbeitet von Dr. Karl Uhlirz. XIX und 626. IX und 563 S. 4°. Wien 1898 und 1900. Verlag und Eigenthum des Alterthumsvereines zu Wien, in Commission bei Carl Konegen.

Die von dem Wiener Alterthums-Vereine unternommene Quellen-Publication (vgl. diese Zeitschr. 19, 210 ff.) hat mit den vorliegenden zwei Bänden eine erwünschte Fortsetzung erfahren. — Gerade dem im Stadtarchiv selbst ruhenden Quellenmateriale kommt ja vor allem eine besondere Bedeutung zu. Nicht nur, wie naturgemäss, für den unmittelbar vorliegenden Zweck. Auch darüber hinaus, u. zw. in dem Masse, als die Erschliessung desselben bisher noch sehr viel, wenn nicht alles zu wünschen übrig liess. Die Bearbeitung lag in den besten Händen, da K. Uhlirz, der verdiente Oberarchivar der Stadt Wien, selbst sie übernommen hatte. Allerdings wurde seine Leistung durch den der Gesammtpublication zugrunde gelegten verfehlten Plan von vornherein arg beeinträchtigt. Es erscheinen nämlich demzufolge nur die noch im Originale (oder Original-Transsumt) vorliegenden Urkunden hier in Regesten verarbeitet. Der daraus sich ergebende Mangel, dass für keinen Zeitraum das volle Material auch nur dieses einen Archives einheitlich geboten wird, muss um so empfindlicher fühlbar werden, als viele der geschichtlich wichtigsten Urkunden thatsächlich nur in Copien, vornehmlich jenen des sogenannten „Eisenbuches" erhalten sind. Besonders bedauerlich ist es unter diesen Umständen, dass überdies noch aus praktischen Rücksichten der Archivverwaltung („das zu veröffentlichende Regestenwerk an Stelle eines Repertorium verwenden zu können") eine weitere Scheidung vorgenommen wurde, indem nicht alle Originale, sondern nur die des Hauptarchives mit Ausschluss jener des wichtigen Bürgerspitalarchives einbezogen erscheinen. Eine Zersplitterung, die Arbeiten auf dem Gebiete der Wiener Stadtgeschichte nicht gerade besonders einladend zu machen vermag.

Immerhin aber gelangt in diesen beiden Bänden ein sehr stattliches Material zur Veröffentlichung. Der erste bietet für die Zeit von 1239 bis 1411 1934, der zweite bis 1457 1898 Stücke, von denen insgesammt bisher etwa ein Viertel nur bekannt waren. Dieses umfangreiche Material gehört freilich nahezu ausschliesslich dem 14. und 15. Jahrhunderte an, da davon für die frühere Zeit nur 25 Nummern in Betracht kommen. Verschiedene Umstände mögen an diesem auffallenden Mangel älteren Materials Schuld sein. Neben der vom Verfasser erwähnten Vernichtung „sämmtlicher (? ‚doch wohl nur jener K. Rudolfs') älteren Privilegien" der Stadt, welche Herzog Albrecht 1288 aus politischen Gründen verfügte, haben vielleicht auch die grossen Brände, von welchen Wien frühzeitig und wiederholt, besonders 1276, heimgesucht wurde, dazu beigetragen.

Dadurch wird der Charakter und Wert dieser Publication ohne Zweifel specifisch bestimmt. Ueber die interessantesten Fragen städtischer Geschichte, so Ursprung und ältere Entwicklung der Stadt, die Kämpfe mit dem Stadtherrn um die allmähliche Erwirkung der Autonomie etc. etc. wird man hier vergeblich Aufschluss suchen. Aber auch für die folgende Zeit, das 14. Jahrhundert, ist an Material zur politischen Geschichte nur relativ wenig vorhanden. Das bessert sich zusehends im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, wie der 2. Band dieser Veröffentlichung deutlich verräth. Die

grosse politische Bedeutung, welche Wien damals errang, spiegelt sich darin wirksam wieder. Nimmt man endlich noch dazu, dass zufolge der Eigenart österreichischer Entwicklung die Zünfte wie Handwerker überhaupt hier so gut als gar keine politische Rolle spielten, so tritt der Gegensatz zu anderen Publicationen über deutsche Stadtgeschichte empfindlich genug zu Tage.

Dem gegenüber ruht hier, vor allem beim ersten Bande, der Hauptwert in dem reichen, die privaten Verhältnisse der Bürgerschaft betreffenden Materiale, unter welchem die vielen Testamente besonders hervortreten. In gleicher Weise erfährt die Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen Wiens eine eingehende Beleuchtung. Dass im Ganzen auch die Topographie und Genealogie, sowie manche Seiten des Wirtschaftslebens wesentliche Aufhellung erfahren, braucht nicht eigens gesagt zu werden.

Was die Bearbeitung des Stoffes anlangt, so kann darüber nur Rühmenswertes berichtet werden. Mit grosser Sachkenntnis und der weitgehendsten Gründlichkeit sind nicht nur die einzelnen Regesten abgefasst, sondern auch alle Handhaben geschaffen worden, um das Gesammtmaterial leicht benützen und verwerten zu können.

Recht glücklich und für ähnliche Zwecke geradezu nachahmenswert scheint mir der vom Verfasser eingeschlagene Vorgang, nach bestimmten Gesichtspunkten wesentliche Stellen aus dem Texte der Urkunden selbst zu übernehmen (so Name und Titel des Ausstellers wie die genaue Bezeichnung des Rechtsobjectes) und davon auch äusserlich schon, im Drucke, die präcis gefasste Inhaltsangabe des Bearbeiters zu unterscheiden. So tritt nicht nur zu leichterem Ueberblick das Gerippe die Urkunde sofort hervor, es sind damit zugleich auch die für viele Zwecke wichtigsten Stellen des Textes selbst dargeboten. Die gleiche Sorgfalt ist auf die Wiedergabe der Zeugen, die Besiegelung und die Indorsate verwendet. Allüberall merkt man sichere Schulung, den gründlichen Archivar.

Mit besonderer Ausführlichkeit sind die Testamente ausgezogen worden. Das darf bei einer Publication wie der vorliegenden wohl begründet erscheinen. Nur kann m. E. dem gegenüber die kaum allseitig befriedigende Kürze auffallen, mit der oft Stücke allgemein wichtigeren Inhaltes, besonders auch jene zur politischen Geschichte behandelt worden sind. Wenn bei so bedeutenden Urkunden wie dem Niederlagsprivileg vom Jahre 1281 (nº 15) oder dem Stadtrechtsprivileg Albrechts vom Jahre 1296 (nº 22) wie auch bei den meisten übrigen Privilegien wohl der äussere Rahmen (Narratio, beziehungsweise Zeugenreihen), nichts aber von dem materiellen Rechtsinhalt der getroffenen Ordnungen geboten wird, so mag das durch den Hinweis auf die vorhandenen neueren Drucke noch einigermassen begründet sein. Anders aber bei Stücken, die überhaupt noch nicht, oder nur in älteren Drucken unzureichend veröffentlicht waren. Hier wären nähere Angaben über den Inhalt selbst sehr erwünscht gewesen. Handelt es sich um die Bestätigung eines interessanten Schiedsspruches (nº 98), oder eines wichtigen Vertrages (nº 271, 2936), die Mittheilung von Handelsgebühren (4³) oder neuen Zöllen, ein allgemeines Aufgebot (nº 2996) u. dgl., so ist eine ganz allgemein gehaltene Fassung des Regestes ohne Eingehen auf das in der Urkunde Eingeschlossene, wohl kurz, aber sicher auch ungenügend als Ersatz für diese selbst.

Hinsichtlich der Druckangaben hat der Verfasser selbst in der Einleitung einen Vorbehalt gemacht, indem er auf eine vollständige Wiedergabe derselben von vornherein verzichtet. Bei den häufiger gedruckten Stücken, insbesonedrs den Privilegien, wurden nur die jüngsten Druckorte verzeichnet, Regesten aber — scheint es — lediglich dort aufgenommen, wo kein Druck vorlag.

Für die Benützung des grossen, hier vereinigten Stoffes ist, wie bemerkt, umfassend vorgesorgt worden. Schon in der Vorrede hat der Verfasser eine Reihe wichtiger und interessanter Daten zur Geschichte des Archives zusammengestellt. Eine genaue Darstellung derselben kann vor Abschluss der Gesammtarbeit nicht gegeben werden, zumal Uhlirz als erster dafür auch die Indorsate der Urkunden selbst umfassend verwerten will. Ein ebenso mühsames, wie wissenschaftlich wertvolles und aussichtsreiches Unternehmen!

An derselben Stelle hat der Verfasser auch die Datirungen der Urkunden zusammenfassend behandelt. Wenn er sich die Mühe nicht verdriessen lässt, dieselben nach einzelnen Formeln zu unterscheiden, so ist das gewiss der Gipfel von Gründlichkeit bei solch' verschiedenem, spätem Material, aber m. E. wohl auch überflüssig. Dass damit ein praktischer Zweck oder ein wissenschaftliches Ergebnis gefördert werde, kann Uhlirz wohl selbst kaum annehmen. — Zuviel des Guten!

Besonders wichtig bei solchen Publicationen sind die Register, da sie den Stoff erst recht erschliessen. Sie sind vorzüglich gearbeitet. Nicht nur wegen ihrer Zuverlässigkeit im Einzelnen, sondern hauptsächlich auch deshalb, weil sie sich mit mehrfacher Abtheilung über alles Wissenswerte in sorgfältiger Zusammenstellung verbreiten. Es wird uns nämlich nicht nur, wie sonst üblich, ein Namens- (III) und Sachregister wie Glossar (V) geboten, sondern ausserdem auch noch ein „Verzeichnis der zu Zeitangaben verwendeten Fest- und Heiligentage“ (I), ein „Verzeichnis der Siegler“ (II) und eine „Topographische Uebersicht über das jetzige Gemeindegebiet der Stadt Wien“ (IV).

Wie im Sachregister die Zusammenstellungen über landesfürstliche und städtische Behörden, den Stadtrath insbesondere (in chronologischer Aufzählung), vor allem wertvoll sind, so gewährt der Festkalender dem Chronologen erwünschten Einblick in die hier vorwaltenden provinziellen Rechnungsgebräuche. Andrerseits bietet die wissenschaftlich durchgeführte Beschreibung und Bestimmung der Siegel nach mehr als einer Richtung hin wichtige Aufschlüsse und ebenso ist das IV. Register für die Topographie Wiens äusserst interessant. Vielleicht ist auch hier bei den Registern manchmal zu viel des Guten geschehen. Sie umfassen nämlich mit 194 u. 156 S. (im 2. Bande fehlt noch Register I.) nahezu ein Drittel der Gesammtpublication.

Im Ganzen aber muss die Arbeit von Uhlirz als eine gelungene und durchaus tüchtige Leistung bezeichnet werden. Ref. möchte nur hoffen, dass sie für die übrigen Veröffentlichungen dieser Sammlung vorbildlich werde.

Wien. A. Dopsch.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim herausgegeben von Dr. Richard Doebner, kgl. Staatsarchivar und Archivrath zu Hannover. 6. Theil. Stadtrechnungen von 1416—1450. 7. Theil. Von 1451—1480. Hildesheim, Gerstenbergsche Buchhandlung, 1896. 1899. LIV, 971; III, 848; 8°.

Wer seine Freude hat an dem äusseren Aufschwunge deutschen Lebens im letzten Menschenalter (und wer hätte das nicht), der wird kaum etwas mit grösserer Befriedigung verfolgt haben als die glänzenden Fortschritte, welche die städtischen Gemeinwesen machten, deren erstes Emporblühen schon ins Mittelalter zurückreicht. Sie sind nicht nur überraschend gewachsen, zum Theil vielmal grösser und volkreicher geworden, als sie je in den Zeiten ihrer früheren Blüte waren, sie haben sich meist auch herrlich geschmückt in den Theilen, die schon dem Mittelalter entstammen, und haben Gewänder angelegt so schön und reich und glänzend, wie sie ihnen wohl kaum je zuvor zur Verfügung standen. Denn wenn dies Bauen und Malen und Zieren und Schmücken auch durchweg mit der Losung begonnen wurde, wiederherzustellen was untergegangen sei, wiederzubeleben die Zeit behäbigen und kunstsinnigen Wohlstandes, so ist doch die materielle Entwicklung der letzten Jahre eine so glückliche gewesen, dass man in kurzer Frist die Alten übertreffen und sie, wenn auch nicht immer an Kunst, so doch an Glanz hat überflügeln können. Ganz besondere Erfolge haben in diesem Streben die an mittelalterlichen und späteren Kunstdenkmälern so reichen Städte der Harzgegend und des mittleren Leine- und Wesergebiets aufzuweisen, allen voran das bautenberühmte Hildesheim. Es ist ein wahres Schmuckkästchen geworden, dem unter Anregung und Führung feingebildeter und energischer Bürger eine solche Fülle glücklicher Restaurationen und Neuschöpfungen zu Theil wurde, dass es heute eine der sehenswürdigsten Städte des ganzen weiten deutschen Sprachgebietes ist.

Das liebevolle Versenken in die Vergangenheit, zu dem die erste Hälfte des ablaufenden Jahrhunderts uns Deutschen eine so nachhaltige Anregung gab, ist vor allem Andern die Triebfeder dieser Entwicklung gewesen. Es ist menschlich und unvermeidlich, dass der fast märchenhaft gewachsene Wohlstand der Freude an der Vorzeit besonders in Formen Ausdruck gab, die dem Auge und der Menge Eindruck machten. Man urtheilt nicht zu hart, wenn man sagt, dass in dieser Richtung vielfach mit sehr geringem historischem Verständnis, manchmal ohne jedes Urtheil über Wert oder Unwert der Vergangenheit, nur auf Grund der erregten Sammellust und modischen Geschmacks gearbeitet wurde. Da ist es um so freudiger zu begrüssen, wenn die Bedingungen tieferer, wirklich fruchtbarer Erkenntnis nicht übersehen werden, wenn städtische Gemeinden und Landschaften die Hand bieten, die Quellen solcher Erkenntnis in Veröffentlichungen zugänglich zu machen, die naturgemäss nur einem engern Kreise benutzbar sind. Auch hier sind Hildesheim und die Provinz, der es angehört, an vorderster Stelle zu nennen. Die sieben stattlichen Bände des Hildesheimer Urkundenbuchs, die jetzt vorliegen und die noch durch einen achten, schon zum grossen Theil gedruckten vermehrt werden sollen, legen das

gesammte urkundliche Quellenmaterial zur Geschichte der Stadt bis 1500 und in gewisser Beziehung darüber hinaus in einer Gediegenheit der Arbeit und der Ausstattung der gelehrten Benützung bereit, die von keinem deutschen Gemeinwesen übertroffen, von nicht zu vielen erreicht wurde. Dass einzelne Bände dem verstorbenen Senator Dr. Römer, dem Ehrenbürger Hildesheims, dann dem Oberbürgermeister der Stadt Struckmann und dem Oberpräsidenten von Bennigsen gewidmet wurden, ist ein Hinweis, wo das Unternehmen seine Förderung gefunden hat. Dem rüstigen Herausgeber gebührt, ganz abgesehen von seiner Editionsthätigkeit, kein kleineres Verdienst um Aufstellung und unermüdete Vertretung des durchgeführten Planes. Für die zweite Hälfte des Werkes ist das preussische Staatsministerium in liberalster Weise helfend eingetreten.

Der erste der beiden neuen Bände vollendet die Publication der Stadtrechnungen bis zum Jahre 1450 (vgl. Mitthlg. 15, 687). Er eröffnet sie mit bestem Erfolge dem Verständnisse in einer 46 Seiten umfassenden Einleitung, die sich über die Finanzverwaltung der Stadt und die Anlage der Rechnungen auslässt. Im zweiten Stadtrecht, das etwas nach 1300 anzusetzen ist, wird zuerst eine Finanzordnung erlassen. Die Rechnungen werden als Raths- und Kämmereirechnungen geführt, ausserdem werden noch der Schoss und die Verwaltung des Weinamts besonders verrechnet. Eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Schosses für die Jahre 1379—1450 (S. XVII) ergibt, dass mit einer einzigen Ausnahme (1383, wo ein Defizit von 8 Mark entstand) alljährlich ein Ueberschuss, und zwar, da der des laufenden Jahres immer dem nächsten zu gute kam, in steigender Höhe, bis zu mehreren tausend Pfund, erzielt wurde. Nach der Darlegung des Herausgebers war die Finanzlage der Stadt in den voraufgehenden Jahrzehnten eine wesentlich ungünstigere. Einnahmen und Ausgaben haben, wenn auch nicht regelmässig, eine steigende Tendenz, in dem bezeichneten Zeitraum auf das 2—3fache. Mit der Zeit wurde eine Eintheilung der Rechnungen nach acht Terminen (Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Walpurgis, Viti, Mariä Assumptio, Michaelis, Martini und Thomas) bräuchlich. Unter den Einnahmen spielen die Accise von fremdem Bier (Einbecker und Gose), die Lassungsgelder bei Besitzwechsel an Grundstücken, die Marktstättengelder, Polizei- und Gerichtsbussen, Erbfall, Bürger- und Gildeaufnahmsgeld, Abgaben von der Braugerechtigkeit, die Münze, Abgaben von Rathseigenthum, das in Bürgernutzung steht, Freikauf von Bürgerlasten, auch der Wacht- und Wehrpflicht, und Verkauf der Produkte aus städtischen Betrieben eine Rolle. Für 55 Jahre in der Zeit von 1379—1450, über die Angaben vorhanden sind, schwankt die Zahl der neu aufgenommenen Bürger zwischen 10 und 44, beträgt in diesen Jahren durchschnittlich 22.

Die Ausgaben setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Posten zusammen: Ausgaben an die Mitglieder der drei Räthe (ausserordentlich niedrig), für Ankauf von Pferden, für Wächter und Thürmer, für Söldner, den Marstall, die Schreiberei, für die Bürgerboten, für Bauten, auch Brunnen und Wegbauten, für das Kriegswesen, für Gesandtschaften und Botschaften, sowie für Vermischtes, besonders Geschenke aller Art. Höher als die übrigen Ausgaben beziffern sich zumeist die für Bauten, für die Vertheidigungszwecke verschiedener Art und für Reisen (Gesandtschaften etc.). Aus den

Baurechnungen ergibt sich, dass der Rath auch ausserhalb der Stadt gelegentlich für Herstellung von Steinwegen sorgte, was zu registriren ist gegenüber Anschauungen, die allen Steinstrassenbau in Deutschland vor dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts den Römern zuschreiben wollen. Für Vertheidigungszwecke sind die Ausgaben stark schwankend, so weit das Halten von Söldnern in Frage kommt, am höchsten 1440 mit 706 Pfund gleich etwa 265 Mark, gegen 51 Pfund im Jahre 1451. Von wenigen Leuten steigt die Zahl der Söldner und Schützen gelegentlich bis auf hundert und mehr. Die Besprechung der „Reisen" gibt dem Herausgeber Anlass zu einer knappen Uebersicht über die Beziehungen der Stadt zu Kaiser und Papst und zu den benachbarten Landesherrn, vorweg den Welfen. Die Erlangung eines Privilegs de non evocando veranlasste nicht weniger Unkosten an die Kurie als an den Kaiser, in beiden Fällen etwa 40 Mark. Zum Bischof steht die Stadt durchweg in gutem Verhältnis; er fehlt nicht bei Tanz-, Turnier- und Fastnachtsfreuden.

Die Schossrechnungen ergaben eine ziemlich stetige Zunahme der Schosspflichtigen, also auch wohl der Bevölkerung überhaupt, in den Jahren 1404—1450 von 1141 auf 1477. Der Herausgeber veranschlagt darnach die Einwohnerzahl der Stadt auf etwa 6000 bezw. 7900. Der Schossansatz bleibt durchweg auf der gleichen Höhe: der Werth der verschossten Habe der Einzelnen schwankt aber sehr. Der Schoss bildet einen sehr wesentlichen Theil der städtischen Einnahmen, anfangs ungefähr die Hälfte, 1384 sogar $^{2}/_{3}$, später weniger, doch nicht oft unter $^{1}/_{3}$ herabsinkend, welches Herabsinken im wesentlichen doch auch nur eine Folge des Hineinrechnens der Ueberschüsse in die Einnahmen ist.

Der 7. Band führt das Werk über seinen ursprünglichen Endtermin (1450) wesentlich hinaus, indem er 948 Urkunden und urkundliche Aufzeichnungen aus den Jahren 1451—80 bringt. Von ihnen konnten viele nur im Regest mitgetheilt werden. Aber unter den 598 vollständig abgedruckten Stücken sind nur 14, die bisher schon bekannt waren! Der Band erschliesst also ein durchweg neues Material für die Geschichte der Stadt, das gerade die wichtige Zeit des ausgehenden Mittelalters hell beleuchtet. Der auf kirchliche Verhältnisse bezügliche Stoff überwiegt durchaus; doch erfahren natürlich auch alle andern inneren Zustände und äusseren Beziehungen der Stadt mannigfache Aufklärung. Auszüge aus den Kämmereirechnungen der genannten Jahre sind auf 80 Seiten dem Bande beigefügt, lassen aber die getroffene Auswahl nicht erkennen. Es sind immer nur Textabschnitte mitgetheilt; eine Zusammenfassung mit Berechnung ist nicht versucht worden. Vom Jahre 1470 an erfährt man nichts mehr über die Gesammteinnahmen und Ausgaben.

Register, die einen ganz wesentlichen Theil des Umfanges der Bände ausmachen (180 bezw. 126 Seiten), machen den Stoff in gründlichster Weise der Forschung zugänglich. Dem 7. Bande sind 18 Siegeltafeln mit 196 vortrefflichen Siegelabbildungen beigefügt. Für die Bände 1—4 erschien 1897 ein von H. Brandes bearbeitetes Glossar in besonderer Ausgabe. Von einem 8. Bande sind schon die Urkunden bis zum Jahre 1500 gedruckt; ausserdem wird derselbe noch wichtige Quellenschriften zur Geschichte der Stadt aus späterer Zeit enthalten. Die Stadt darf stolz sein auf ein derartiges Werk; es reiht sich würdig den glänzenden Kunst-

denkmälern an, die Hildesheim zieren, und wenige deutsche Städte besitzen etwas Aehnliches. Den Verlag hat auch eine einheimische Firma, die wohlbekannte Gerstenbergsche Buchhandlung, übernommen und trefflich durchgeführt.

Heidelberg. Dietrich Schäfer.

Hällische Geschichte. Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes nebst einem Ueberblick über die Nachbargebiete. Mit Unterstützung weiterer hällischer Geschichtsfreunde herausgegeben von Dr. phil. Julius Gmelin Pfarrer in Grossaltdorf. Schwäbisch-Hall. Verlag von Ferd. Staib (W. Stöver), 1896—1898.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Geschichte einer der bedeutendsten Reichsstädte Frankens. Da das Werk für weitere Kreise geschrieben ist, so hat der Verfasser neben dem rein geschichtlichen auch die zahlreichen Sagen berücksichtigt, jedoch stets strenge Sage von Geschichte geschieden. Zu loben ist, dass er überall seine Quellen angibt, so dass man das von ihm erzählte stets nachprüfen kann. Eine solche Prüfung ergibt, dass der Verfasser fleissig und gewissenhaft die ihm zu Gebote stehenden Quellen benützt hat. Die ganze Arbeit kann als eine gründliche bezeichnet werden.

Der Verfasser gibt in seinem Werke mehr, als der Titel besagt. Auf Seite 93 ff. wird ausführlich die älteste Geschichte der Franken, ihre Heimat und ihre Ausbreitung geschildert. Erst auf Seite 188 beginnt die eigentliche Geschichte von Hall. Man kann verschiedener Ansicht sein, ob eine so breite Behandlung der Vorgeschichte angezeigt ist. Immerhin muss man zugeben, dass Gmelin in der Geschichte der Zeit vor Grundung der Stadt Hall gar manche neue Gesichtspunkte entwickelt und fleissig die einschlägige Literatur benützt hat.

Von allgemeinem Interesse ist, was Gmelin Seite 248 ff. über die Münze in Hall und die Entstehung der Heller sagt.

Zu loben ist, dass auch die historische Hilfswissenschaft, die Genealogie in Gmelins Werk den ihr zu kommenden Platz findet. Auf Seite 264 ff. behandelt der Verfasser ausführlich die edlen Geschlechter, die in Hall verbürgert waren. Die Ausstattung des Werkes, welches die Geschichte Hall's bis 1802 behandelt, lässt nichts zu wünschen übrig. Eine Zierde desselben sind 2 hübsche Radirungen. Die königl. Commission für Landesgeschichte hat durch die finanzielle Unterstützung dieser Arbeit sich ein grosses Verdienst erworben.

Stuttgart. Theodor Schön.

Neue französische Memoiren-Literatur.

Es geht ein Zug durch die heutige französische Memoirenliteratur, der durch eine dem Napoleoncultus entgegengesetzte Richtung gekenn-

zeichnet ist. So hat die Société d'histoire contemporaine bereits eine stattliche Reihe von Schriften veröffentlicht, die fast alle die Zeit der Revolution und der Restauration umfassen und mehr oder minder das Merkmal des Royalismus an sich tragen. Dies ist u. a. auch von den folgenden, unter den Auspizien jener Gesellschaft herausgegebenen und bei Picard & fils erschienenen Publicationen zu sagen:

Le Vicomte de Broc, Mémoires du comte Ferrand, ministre d'Etat sous Louis XVIII. Paris 1897.

Diese Memoiren sind aus der Feder eines Mannes geflossen, der thätigen Antheil an den Ereignissen seiner Zeit genommen und in gewissem Sinne auch ihre Richtung beeinflusst hat. Achtzehnjährig war er bereits Mitglied des Parlaments (1769), wo er sich als Gegner des Kanzlers Maupeon bemerkbar machte. Im Anfang der Regierung Ludwigs XVI. scheint er sich Mässigung auferlegt zu haben, wie aus seinem Verhalten verschiedenen königlichen Erlässen gegenüber hervorgeht. Bald aber befliss er sich einer schärferen Sprache und ganz entschieden bekämpfte er die Berufung der Reichsstände. Dem Ansturm der Revolution hielten die alten, schon morsch gewordenen Parlamente nicht Stand. Ferrand verliess Frankreich und lebte seit dem September 1789 in der Umgebung Condés. Nach der Hinrichtung Ludwigs XVI. wurde er Mitglied des Regentschaftsconseils. Nun focht er mit der Feder gegen die revolutionären Ideen, indem er in einer Schrift die Wiederherstellung der Monarchie besprach und fast gleichzeitig eine zweite veröffentlichte, die den Titel führt: „Lettres d'un ministre d'une cour étrangère sur l'état actuel de la France" (1793). In den „Considérations sur la révolution sociale" (1794) beschuldigt er Europa, seine eigene Sache preisgegeben zu haben, indem es die des Königthums nicht vertheidigte. Es sind Gedanken, die er später in seiner „théorie des révolutions" näher entwickelte. 1795 verfasste er „l'éloge de Madame Elisabeth", worin sich folgender Satz findet: „il n'est pas en notre pouvoir d'effacer le tableau des crimes; plaçons au moins, en opposition, celui de la vertu". Sein bedeutendstes Werk ist indess „l'esprit de l'histoire", das er in Form von Briefen veröffentlichte. Hier zeigt er sich als unnachsichtiger Gegner der philosophischen Schule, die den revolutionären Ideen vorgearbeitet hat. Er dachte in der That einzig und allein „an seine Bourbonen", wie Napoleon eines Tages von ihm sagte. Ferrand lebte zwar seit 1800 wieder in Frankreich, aber fruchtlos blieben die Versuche, ihn für das neue Regime zu gewinnen. Nur Weniges findet sich in seinen Memoiren über das Kaiserreich erwähnt. Allein gefehlt wäre es, dies dem Umstand zuzuschreiben, es habe sich Ferrand aus Parteirücksichten dazu verleiten lassen: er hatte sich vielmehr zur Pflicht gemacht, nur zu berichten, wo er selbst eine Rolle gespielt hat. Die Rückkehr Ludwigs XVIII. gab ihn dem öffentlichen Leben wieder zurück. Er wurde beauftragt, mit Chateaubriand und Larochefoucauld zu Alexander von Russland zu gehen und von diesem die Wiederherstellung der bourbon'schen Dynastie zu erbitten. Die Restauration erwies sich dem treuen Diener des Königthums dankbar. Ferrand erhielt die oberste Leitung der Post und den Titel eines Staatsministers. Er wurde in den Grafenstand erhoben und zum Mitglied der Akademie ernannt. Er gehörte ferner der Commission an, die den Entwurf der von Ludwig XVIII. oktroyirten Ver-

fassung redigirte: ein entscheidendes Wort sprach er auch bei Erörterung der Frage mit, welche die Güter der Emigranten betraf. Einige Zeit versah er das Amt eines Marineministers. Nach der zweiten Restauration ward er Pair von Frankreich und als solcher stimmte er immer im Sinne der Regierung. Trotz seinen vielfachen Amtspflichten fand er noch Musse zu schriftstellerischer Bethätigung. So veröffentlichte er 1820 drei Bände über die Theilungen Polens. Seine Memoiren waren nicht für die Oeffentlichkeit, sondern ausschliesslich für seine Familie geschrieben. Ihr Wert liegt nicht so sehr in dem Stoff, den sie behandeln, als vielmehr darin, wie dieser von dem glühenden Anhänger der Bourbons aufgefasst und zur Darstellung gebracht wird. Sie reichen von 1787 bis 1824.

Souvenirs du comte de Semallé, page de Louis XVI., publiés par son petit fils. Paris 1898.

Graf J. R. P. de Semallé schreibt sich die Haupturheberschaft zu, die royalistische Bewegung beim Einzug Ludwigs XVIII. und der Verbündeten hervorgerufen zu haben. Er stellt sich als den geheimen Agenten Artois', hin und beklagt sich, dass er nicht genügend belohnt worden sei. In Folge der Enthüllungen Semallés wird das Verdienst Vitrolles' beträchtlich verkleinert — denn von diesem hiess es bisher, dass er dem König und den Alliirten vorgearbeitet habe.

Edouard Romberg et Albert Malet, Louis XVIII. et les Cent-jours à Gand. Reçueil de documents inédits. Tome I. Paris 1898.

Die kurze 64 Seiten umfassende Einleitung ist flott geschrieben und enthält interessante Details. In der Aufnahme von Briefen und Berichten jedoch sind die Herausgeber entschieden zu weit gegangen. Denn höchstens den Schreiben Vincent's, des österreichischen Vertreters, kann Bedeutung beigemessen werden.

Geoffroy de Grandmaison et le comte de Pontgibaud, Mémoires du comte de Moré 1758—1837. Paris 1898.

Diese Memoiren erschienen bereits im Jahre 1827 u. zw. anonym unter folgendem Titel: »Memoires du comte de M., précédés de cinq lettres de considérations sur les mémoires particuliers«. Der Umstand, dass sie bei Balzac, dem berühmten Verfasser der »Menschenkomödie« gedruckt waren, machte sie für Liebhaber und Sammler seltener Drucke besonders wertvoll. Das Buch ist heute vergriffen, wesshalb sich die Société d'histoire contemporaine entschlossen hat, eine zweite und durch die Aufnahme neuer Briefschaften bereicherte Ausgabe zu veranstalten. Ueber Moré sei in Kürze folgendes zu berichten: Neunzehnjährig gieng er 1777 nach Amerika, wo ihn Lafayette zu seinem Adjutanten ernannte. 1779 kehrte er nach Frankreich zurück, das er das folgende Jahr mit Lafayette wieder verliess. Zum zweiten Mal auf amerikanischem Boden focht er abermals für die Sache der Freiheit. Nach der Capitulation Cornwallis' trieben ihn Sehnsucht und unsteter Sinn in die Heimat zurück. Der Ausbruch der Revolution machte seinem Aufenthalt in Frankreich ein unfreiwilliges Ende. Er liess sich in der Schweiz nieder, wo sein Bruder als Chef eines Handelshauses lebte. Nicht lange duldete es ihn dort. Die Nachricht, dass sich der Kongress bereit erklärt habe, Soldaten und Offizieren den rückständigen Sold sammt Interessen auszubezahlen, veranlasste Moré, die neue Welt noch einmal aufzusuchen. Er behob, was ihm der Kongress

schuldete, kaufte Schmugglerwaaren ein und segelte nach Frankreich. Hier blieb er, unter angenommenem Namen, nur kurze Zeit. Er schlug in der Folge seinen Wohnsitz in Triest auf, wo sich inzwischen sein Bruder niedergelassen hatte. 1804 weilt Moré wieder in Paris, wo er 1837 starb. Wir sehen, dass Graf Moré im politischen Leben seiner Zeit keine hervorragende Rolle gespielt hat. Und doch sind seine Aufzeichnungen nicht ohne Wert. Man braucht eben nicht immer Staatsmann oder Feldherr zu sein, um interessante Memoiren zu schreiben. Diejenigen, die uns Moré hinterlassen hat, betreffen die Sturm- und Drangperiode Frankreichs; sie versetzen uns in die Zeit des nordamerikanischen Freiheitskampfes, in die des ausgehenden alten Regime's, der Emigration, des Direktoriums und des Kaiserreichs. Sie schliessen mit dem Jahre 1814, mit dem Eintritt der von Moré freudig begrüssten zweiten Restauration. Die im Anhang mitgetheilten Briefe Moré's sind an dessen Bruder und Neffen gerichtet; sie umfassen die Zeit von 1815 bis 1832.

Léon G. Pélissier, Mémoire de Pons de l'Hérault aux Puissances Alliées. Paris 1899.

Eine beachtenswerte Denkschrift, beachtentswert wie der Verfasser selbst, über dessen bewegtes Leben uns eine treffliche Einleitung des Herausgebers unterrichtet. Aus der Revolution hervorgegangen ward Pons d'Hérault allmälich ein Anhänger Napoleons: aber blos dem republikanisch gesinnten Kaiser galt seine Sympathie — entschieden missbilligte er das Aufkommen des aristokratischen Regimes. Eben desshalb erblickte er in der Verbindung Napoleons mit dem Adel des Landes und in seiner Heirat mit Marie Luisen die erste und hauptsächliche Ursache seines späteren Unglücks. Und als dieses eingetreten war, blieb Pons d'Hérault in den Reihen der Getreuen des gefallenen Kaisers, zu dessen Nachfolger er in Lyon, in seiner Eigenschaft als Präfekt des Rhônedepartement's, am 28. Juni 1815 den Sohn Napoleons proclamirte. Nach der Wiedereinsetzung der bourbon'schen Dynastie wurde ihm nahegelegt, in die Dienste Ludwigs XVIII. zu treten. Pons d'Hérault wies diesen Antrag zurück. Er verliess Frankreich in der Erwartung, dass ihm die verbündeten Mächte gestatten würden, sich nach St. Helena begeben zu dürfen, um fortan in der Nähe Napoleons zu weilen. Dieser Wunsch ward ihm nicht erfüllt. Er lebte sieben Jahre hindurch, scharf überwacht von den Agenten der französischen Polizei, ausserhalb seines Vaterlandes. 1817 begann er die Abfassung der uns von Pélissier mitgetheilten Denkschrift. Ihr Zweck war zu beweisen, dass er Napoleon in uneigennütziger Weise ergeben sei und dass er daher mit Unrecht verfolgt werde. Er schildert als Augenzeuge das Leben und Treiben Napoleons auf Elba[1]), dessen Rückkehr nach Frankreich und endlich seine eigenen Erlebnisse. Trotz vielen Unrichtigkeiten, die diese Denkschrift enthält und auf welche der Herausgeber in Fussnoten aufmerksam macht, kann ihr ein historischer Wert nicht abgesprochen werden. Als Ausdruck der Gesinnung, von der die Anhänger Napoleons und die Armee erfüllt waren, ist sie einzig in ihrer Art.

---

[1]) Vergl. auch Pons d'Hérault: L'île d'Elbe pendant la Révolution, und Souvenirs et anecdotes de l'île d'Elbe.

L'abbé Julien Loth et Ch. Verger, Mémoires de l'abbé Baston, chanoine de Rouen, d'après le manuscrit original. I. 1741—1792. Paris 1897.

Gering ist die Zahl der Memoiren, die von Würdenträgern der Kirche herrühren. Der Geschichtsforschung aber gereicht es nur zum Nutzen, wenn einmal auch ein Bischof zur Feder greift und Memoiren schreibt. Der erste Theil von Baston's Aufzeichnungen liegt vor uns. Ein stattlicher Band, der auf eine ebensolche Fortsetzung schliessen lässt. Der Verfasser war Bischof von Seez, später Generalvikar von Rouen, Baron des Empire und Ritter der Ehrenlegion. Geboren am 29. November 1741 und gestorben am 26. September 1825, lebte er unter den Regierungen Ludwigs XV. und Ludwigs XVI., im Zeitalter der Revolution, des Consulats, des Kaiserreichs und der Restauration. Er war ein strenger Anhänger des alten Kirchenthums, als solcher verabscheute er das Gesetz, das die Geistlichen der Civilconstitution des Clerus unterwarf. Innerhalb zweier Jahre, zwischen 1791 und 1792 veröffentlichte er 24 Flugschriften, die gegen diesen Erlass gerichtet waren. Um nicht den Schreckensmännern in die Hände zu fallen, verliess er Frankreich. Er hielt sich einige Zeit in London, später in Ostende und anderen Städten auf und wählte endlich Coesfeld zu seinem Ruhesitz. Hier werden wir ihn erst im zweiten Bande seiner Memoiren finden. Der erste reicht blos bis zu dem Augenblick, da Baston englischen Boden betritt. Dieser erste Band liefert uns einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Bewegung beim Ausbruch der Revolution: er unterrichtet uns über die geistliche Erziehung im achtzehnten Jahrhundert und vornehmlich über die Stellung des Clerus zur Civilconstitution. Der Umstand, dass man die Geistlichen zwang, den Bürgereid zu leisten, war von Bedeutung für den weiteren Verlauf der Revolution. Schon von diesem Gesichtspunkt aus verdienen die Memoiren Bastons Beachtung. Und dass auch die Fortsetzung gleich wertvoll sein werde, dürfen wir aus der Skizze schliessen, die uns der Herausgeber über das Leben des streitbaren Priesters bringt. Wir erfahren, dass Baston im Exil einen regen Verkehr mit dem Clerus der Diöcese Rouen unterhielt. Daneben beschäftigte er sich mit manuellen Arbeiten. Er erlernte die Buchbinderkunst, verlegte sich auf das Schneiderhandwerk und brachte es zu einer grossen Fertigkeit in der Herstellung von Kleidern, Strümpfen, Handschuhen und Kamisolen. Sogar Kleiderschnitte wusste der hochwürdige Herr auf Wunsch zu liefern. Eine bessere Zeit brach an; Kleister, Nadel und Scheere wurden bei Seite gelegt: denn die Verfassung vom Jahre VIII. veranlasste Baston neuerdings zur Feder zu greifen. Die Regierung forderte von den Priestern, sofern sie ihr Amt ausüben wollten, das Versprechen, dieser Verfassung Treue zu geloben. Die exilirten Bischöfe zeigten sich zum grossen Theile abgeneigt. Baston hingegen verfasste ein Gutachten, worin er sich für die Forderung der Regierung einsetzte. 1803 kehrte er nach Frankreich zurück. Das Jahr darauf wohnte er der Krönung Napoleons bei. Als die Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und dem Papst ausbrachen, blieb Baston nicht müssig. Als Mitglied des Nationalconcils (1811) kehrte er seine gallikanischen Anschauungen hervor: er billigte das bekannte Dekret vom 5. August, das die Ernennung der

Bischöfe betraf[1]). Wir wissen, dass Napoleon es verstanden hat, die Kluft zwischen der französischen Kirche und der Kurie zu erweitern und den Episkopat im Zaum zu halten. Und trefflich wusste sich Baston in das neue Regime zu fügen — vormals reaktionär, trachtete er jetzt, mehr dem Kaiser als dem Papste zu gefallen. Der Dank des Imperators blieb nicht aus: Baston wurde 1813 zum Bischof von Séez ernannt; er nahm diese Würde an, obwohl Pius VI. die kanonische Einsetzung verweigerte. Nach der Rückkehr Ludwigs XVIII. jedoch resignirte er. Er erhielt vom König eine ansehnliche Pension und starb 1825 als Generalvikar von Rouen.

Roussel, Correspondance de Le Coz, évêque constitutionnel de l'Ille-et-Vilaine. Paris 1900.

Eine ungemein trockene Einleitung klärt uns nur zur Noth über das Leben Le Coz' auf. Besser lesen sich dessen Briefe, die für die Geschichte der kirchlichen Verhältnisse Frankreichs nicht ohne Wert sind und, besonders über die Zeit von Ende 1791 bis 1795 manche wichtige Details enthalten. Sie reichen bis Mai 1802 und hätten wohl einer wesentlichen Kürzung bedurft. Der geistliche Herausgeber scheint sich indess viel mehr an die Angehörigen seines Standes, denn an den Geschichtsforscher gewendet zu haben.

Victor Pierre, La déportation ecclésiastique sous le Directoire. Documents inédits. Paris 1896.

Die von Pierre mitgetheilten Documente umfassen die Zeit vom 22. September 1797 bis zum 21. September 1800. Wir ersehen aus ihnen, mit welcher Strenge das Directorium gegen die ihm unbequemen Priester verfuhr. Das Gesetz, das den Geistlichen die Verpflichtung auferlegt hatte, den Eid auf die Civilconstitution des Clerus zu leisten, existirte nicht mehr; und dennoch fuhr man fort, diejenigen zu verfolgen, die diesen Eid verweigert. Sie wurden verbannt und ihre Güter eingezogen. Die gleiche Strafe traf auch solche Geistliche, die man als „Fanatiker" bezeichnete. Sie wiegelten das Volk auf — so hiess es — machten Propaganda für das Königthum — Grund genug, sie einzusperren oder zu deportiren. Das Directorium theilte sich mit den einzelnen Verwaltungsbehörden in die Bestimmung und Verhängung der Strafe. Der Willkür ward Thür und Thor geöffnet: denn man hörte blos die Beschuldiger, aber nicht die Beschuldigten an. Die Zahl der deportirten Priester betrug 1388; davon entfallen 476, also ein Drittel blos zu Lasten des Directoriums, während die zwei übrigen Drittel auf Rechnung der Verwaltungsbehörden zu setzen sind.

Eine Bearbeitung des Stoffes und eine Wiedergabe blos solcher Dokumente, die als Belege hätten dienen können, wäre wünschenswerter gewesen, als die von Pierre unternommene Edition schier zahlloser Deportationsbeschlüsse. Eine ermüdende Lectüre, an deren Schluss sich in nichts die Vorstellung ändert, die wir bereits nach der Durchsicht der ersten dreissig Seiten gewonnen haben.

---

[1]) Wenn der Papst innerhalb sechs Monaten den erwählten Bischöfen die kanonische Einführung nicht gewährt, nimmt sie der Metropolitan oder der älteste Bischof der geistlichen Provinz vor; dieser waltet auch desselben Amtes, sobald es sich um die Einführung des Metropolitans handelt.

L'abbé L. Jérôme, Collectes à travers l'Europe pour les prêtres français, déportés en Suisse pendant la Révolution. 1794—1797. Paris 1897.

In den Jahren 1792 und 1793 wurde der grösste Theil des französischen Clerus, der sich der Civilconstitution nicht unterwerfen wollte, aus Frankreich vertrieben. Er fand ein Asyl in England, Spanien, im Kirchenstaat, in Belgien, Deutschland und in der Schweiz. Im Bereiche der Eidgenossenschaft allein liessen sich 6000 Priester nieder: auf die Grossmuth der Bevölkerung angewiesen, fristeten sie ein elendes Dasein. Um diesem Zustand abzuhelfen, planten die in der Schweiz befindlichen Bischöfe eine Anleihe, die der Graf von Provence garantiren solle. Sie wollten sich verpflichten, Capital sammt Interessen zwei Jahre nach ihrer Rückkehr oder spätestens zwei Jahre nach der Wiederherstellung des Königthums zurückzuerstatten. Diese Art Sicherstellung indess war eine ziemlich precäre: im übrigen hätte das Anlehen, auch wenn es zu Stande gekommen wäre, nur kurze Zeit seinem Zweck gedient. Die Lage der deportirten Priester wurde aber um so drückender, je mehr Jahre darüber verstrichen. So entschlossen sich die Bischöfe, zu einem anderen Mittel ihre Zuflucht zu nehmen: nach altchristlichem Vorbild in fast allen europäischen Staaten ein System der Collecte ins Leben zu rufen. Die Anregung hiezu hatte Charles Joseph Moushaut, ein junger Priester der Diöcese Besançon gegeben. Sendlinge geistlichen Standes giengen von Solothurn aus, wo sich das Centralcomité befand, nach allen Ländern, um die Sammlungen einzuleiten. Mit förmlichen Instructionen versehen, ward es ihnen auch zur Pflicht gemacht, sich auf ihren Wanderungen über das Wesen der Revolution vernehmen zu lassen und zu sagen, aus welchen Ursachen der französische Clerus vertrieben worden sei. Ueber diese Reisen unterrichtet uns die von Jérôme herausgegebene Relation, deren Original die Seminarbibliothek von Nancy bewahrt. Eine zweite Handschrift, die denselben Gegenstand behandelt, befindet sich in Privatbesitz und wurde von Jerôme zur Ergänzung einiger Partien herangezogen. Ueber die Beziehungen beider Handschriften zu einander und über ihre Abfassung ergeht sich der Herausgeber in gründlicher Weise. Wir haben es in der That mit einer sorgfältigen Edition zu thun, die nicht blos für die Geschichte der geistlichen Bewegung im Zeitalter der Revolution von Wichtigkeit ist; sie wirft auch manche Streiflichter auf die Zustände Deutschlands während der Jahre 1794 bis 1797.

Wien. Hanns Schlitter.

Die historische Literatur Nieder- und Oberösterreichs im Jahre 1899.

A) Niederösterreich.

In dem Hauptorgan für die Territorialgeschichte den „Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich“ XXXIII. Jahrgang nahmen im Berichtjahre die Abhandlungnn Dr. Josef Lampels den breitesten Raum ein. Es waren zum Theil Fortsetzungen umfänglicher Arbeiten aus früheren Jahrgängen, theils Aufsätze, denen sich Fortsetzungen anreihen werden, theils geschlossene Abhandlungen und Notizen. Zum

Abschluss gelangte die Untersuchung „Wo lag Mochinlé?“, welche im Jahrgang 1896 ihren Anfang genommen hatte. Die Bestimmung dieser Oertlichkeit wäre für die Grenzen des Passauer Luzes, wie sie im Landbuch des Enenkel im 13. Jahrhundert genannt werden, von Wichtigkeit. Dass es Gross-Mugel sei, mit dem man Mochinlé zu identificiren pflegte, dagegen stehen sowohl sprachliche Gründe als auch der Umstand, dass dieser Ort zu Ernstbrunn und niemals zu Passau gehört hat. Die sehr weitläufige Untersuchung L.'s, welche einen grossen Apparat historischen, urkundlichen, sprachlichen und kirchenrechtlichen Materials aufbot, verlief eigentlich ergebnislos denn die unsichere Vermuthung, zu welcher L. am Schlusse gelangte, dass Mochinlé Mallebern sei, welcher Name eine ungefähre deutsche Uebersetzung jenes slavischen bieten würde („zu den Heldengräbern“ von Mogilev, der Grabhügel, Tumulus) — daneben liess er auch die Identificirung mit Gemeinlebarm zu — wurde seither bereits von Richard Müller in derselben Zeitschrift XXXIV. Jg. S. 150 („Mochinlé und Mallebern“) kurz, aber gründlich widerlegt. Die Fortsetzung seiner Abhandlung über das „Gemärke des Landbuches“, welche seit dem Jahre 1886 läuft, ein Excurs zu seiner Enenkel-Ausgabe in den Monumenta Germ. wäre eigentlich der Literatur über Oberösterreich anzureihen, denn sie beschäftigt sich mit dem Verlauf der Grenze im Lande ob der Enns vom Sternstein bis Freistatt und der Nordgrenze der Riedmark und des Freistätter Gerichtes. Die Angaben des Landbuches werden durch die aus Urkunden bekannten Thatsachen bestätigt. Ein actuelleres Thema behandelt sein Aufsatz über die „Leithagrenze“, welche bekanntlich wiederholt den Gegenstand von Anmassungen seitens magyarischen Chauvinismus gebildet hat. L. beschäftigt sich hauptsächlich mit der Namensfrage. Auffallend ist nämlich, dass der Fluss, welcher bis Hadersdorf doch Schwarza heisst, in dem gleichlangen Unterlauf Leitha genannt wird. Das erklärt sich daraus, dass von Frohsdorf bis Pottendorf Sumpfboden sich ausdehnte, wie denn die Gegend um Wiener Neustadt ursprünglich einen See gebildet haben dürfte. So schien der Unterlauf ein anderer Fluss zu sein als die steirische Schwarza. Unter der Leithagrenze, wie sie seit den 11. Jahrhundert zwischen Oesterreich und Ungarn festgesetzt wurde, ist jedoch lediglich dieser Unterlauf zu verstehen. (Der ungarische Name der Leitha, Sar, hängt mit dem deutschen Sarach = Röhricht zusammen). Als Anhang zu diesem Aufsatz gedenkt L. eine Reihe „Erörterungen und Materialien zur Geschichte der Leithagrenze“ erscheinen zu lassen, deren I. Theil eine Episode aus dem Jahre 1411, einen Ueberfall von Hundsheimer Unterthanen zu Haslau und Edelsthal durch die Herren von Scharfeneck behandelt. Das als Nr. II veröffentlichte Stück ist, was L. entgangen, bereits bei Kurz, Oesterreich unter Albrecht II, I. Bd. S. 112 abgedruckt. Endlich veröffentlicht L. jetzt erst einen im Jahre 1890 geschriebenen Abfall von seinem Artikel über Gaming in der „Topographie von Niederösterreich“, nämlich einen Excurs zu den „Annotationes circa cartusam Portae b. Mariae in Aggsbach“ (aus dem n. ö. Landesarchiv), welche er dem gelehrten Ordensbruder Wydemann (1715—1720) zuschreiben zu können glaubt. Loserth bringt aus seinen reichen Materialien zur Geschichte der Reformation ein Bruchstück, welches eigentlich für ein grösseres Werk über die Wiedertäufer in Oesterreich bestimmt

war: „Die Wiedertaufe in Niederösterreich von ihren Anfängen bis zum Tode Balthasar Hubmaiers (1525—1528)“, zugleich eine Vorgeschichte zu seinem Buch über Hubmaier, vielfach auf Actenmaterial gestützt, das Josef von Beck gesammelt hat. Die Verhörsprotokolle und die Berichte der Landesbehörden liefern den Stoff. Die Bewegung griff von Oberösterreich, wo sie viel stärker war, herüber und fand durch Hans Hut Verbreitung. Gefangennahme, Process und Verbrennung Hubmaiers zu Wien am 10. März 1528 werden eingehend geschildert. Nach strenger Visitation und Inquisition zerstreuten sich seine Anhänger, die nicht gefangen wurden. Durch die Speyrer Reichsconstitution vom 23. April 1529 waren die Wiedertäufer vom Reichs- und Landfrieden ausgeschlossen. —

„Das Niederösterreichische Sanitätswesen und die Pest im 16. und 17. Jahrhundert“ behandelt Med. Dr. Leopold Senfelder hauptsächlich nach den „Contagions — Akten“ des n. ö. Landesarchivs. Wir lernen die Urtheile der Aerzte, die sanitären und die vielfach damit zusammenhängenden sittlichen Zustände in Wien, sowie die öffentlichen Gegenmassregeln gegen die Seuche kennen. Die älteste „Infectionsordnung“ stammt aus dem Jahre 1540. Beigegeben sind ein Verzeichnis der inficirten Orte Niederösterreichs, statistische Daten über die Sterblichkeit in Wien 1679 und die Vorschläge der Stände zur Organisation des Sanitätsdienstes auf dem flachen Lande durch die Viertelsärzte (1634). — Wichtig ist eine Studie Dr. Karl Giannonis „Zum historischen Atlas der Alpenländer“, weil er diesem grossen Unternehmen der kais. Akademie der Wissenschaften praeludirt. Bezüglich der Landgerichte, deren Karte der erste Theil des Atlas bieten soll, theilt er die österreichischen Länder in drei Gruppen: 1. Grössere und verhältnismässig wenige Gerichtsbezirke, deren Inhaber der Landesfürst ist (Tirol, Salzburg, Innviertel); 2. eine vom Westen nach Osten immer mehr zunehmende Zersplitterung der Gerichte, die Patrimonialgerichte sind (Ober-und Niederöstereich, Steiermark); 3. völlig andere Verhältnisse mit Centralisirung politischer und gerichtlicher Functionen auf wenigen Dominien, deren Agenden allmählig verstaatlicht werden (Krain, Villacher Kreis, Görz, Küstenland). Speciell auf Niederösterreich übergehend, weist er auf die Liechtensternsche Karte, welche die Landgerichte bereits enthält, jedoch in einem zu kleinen Massstab, auf die verschiedenen Schematismen und auf die Landgerichtsbeschreibungen, wie sie in den Archiven verstreut sind, hin. Bezüglich der Gemeindegrenzen schlägt er vor, weder von den heutigen, noch von denen des stabilen Katasters der zwanziger Jahre, sondern von den Steuergemeinden der Josefinischen Fassionen (im n. ö. Landesarchiv aufbewahrt), welche die älteren und länger bestehenden Grenzen angeben, auszugehen. Derselbe Verfasser veröffentlicht die Privilegien des Marktes Gumpoldskirchen nach einer im Jahre 1627 verfertigten Copie des Libells vom 3. September 1615, welches sämmtliche (11) Privilegien seit 1380 bestätigt. Daran fügt er ein Inventar des Gemeindearchivs (Grundbücher seit 1540, Rathsprotokolle seit 1577, Akten seit dem 17. Jh.). Zur Ergänzung der Arbeiten von Neill, Maurer, Hammerl und Žak bringt Pfarrer Alois Plesser in einem Aufsatz „Zur Topographie der verschollenen Orte im Viertel ob dem Manhartsberg“ ein Verzeichnis von 151 derartigen Orten.

darunter 57 zum ersten Male. Als Nachtrag zu seinem Artikel über Theras im 6. Bande der Consistorial-Currenden von St. Pölten gibt Pfarrer Alphons Žak nach einem Manuscript des P. Bernh. Söllinger in Wilhering einige Daten, besonders bezüglich des adeligen Freihofes. „Die Schiessstätte in Ips an der Donau“ bespricht P. Josef Fuchs nach den Rathsprotokollen. Sie entstand nicht erst 1603, wie man nach dem Beginn des alten Schützenbuches glauben sollte, sondern schon 1575. Derselbe Verfasser stellt in einem etwas irreführend „Der Tabakbau in Niederösterreich“ überschriebenen Artikel nach den Rathsprotokollen des Marktes Neumarkt an der Ips die ersten derartigen Versuche in jener Gegend fest, welche ein gewisser Hans Härtinger aus Bayern bald nach dem 30 jährigen Krieg machte, sowie dessen Conflicte mit dem Bürger Johann Geiger aus Enns, dem ein Tabakbauprivilegium ertheilt worden war. Seit dem Jahre 1726 verschwinden wieder die Spuren des Tabakbaues in der Gegend. Ergänzungen zu diesem Aufsatz liefert Faisst „Georg Härtinger und der Tabakbau in Niederösterreich“. „Die Retzer Pfarrmatriken des 17. und 18. Jahrhunderts“ beginnend 1621) behandelt Pfarrer Franz Murent in viel zu ausführlicher Weise. Sie sind ja keine Unica und liefern nur einige Details für die Retzer Local- und Familiengeschichte. Alphons Žak beendet seine im Jahre 1897 begonnenen gründliche „Geschichte des Frauenklosters Pernegg“. Karl Schalk setzt seine Bearbeitung eines Medlinger Grundbuches aus dem 15. Jahrhundert (1437—1543) fort. Endlich erschienen auch heuer wie alljährlich die „Bibliographischen Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich“ von Max Vancsa über das vorausgehende Jahr.

Die gleichfalls vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich herausgegebene, gross angelegte „Topographie von Niederösterreich“, welche im Jahre 1877 begonnen wurde und nun seit dem Jahre 1896 von Dr. Albert Starzer unter Mitwirkung mehrerer Localhistoriker redigirt wird, ist bis zum 2. Heft des 5. Bandes fortgeschritten, das bis zum Artikel „Korneuburg“ reicht. Dem Benützer dürfte in erster Linie die starke Ungleichmässigkeit auffallen, welche zum Theil in den Schwierigkeiten der Beschaffung des Materials, zum Theil aber auch in dem Mangel eines einheitlichen Arbeitsplanes ihren Grund hat.

Die „Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines in Wien“ XXXIV. Band enthalten diesmal eine längere Reihe kurzer Aufsätze und Notizen, von denen hier nur die grösseren und localgeschichtlich bedeutenderen hervorgehoben werden können. Lampel stellt in einem Aufsatze „Das Local der Leithaschlacht“, gestützt auf die Urkunde vom 9. Juni 1246 und unter Verwerfung der Urkunde vom 14. Juni, des sogenannten Testamentes Herzog Friedrichs des Streitbaren, die Hypothese auf, dass der Angriff auf die Ungarn nicht von Wiener Neustadt, sondern von Pottendorf aus erfolgte, eine Hypothese, welche in vorliegender Zeitschr. bereits durch Uhlirz stark bekämpft wurde (Vergl. ausserdem die Entgegnung L.s im „Monatsbl. d. Alterthumsvereines“ 1900, Nr. 5 und die Duplik Uhlirz in den „Mittheilungen“). Wertvoll ist die Beigabe eines Facsimiles der zweitgenannten Urkunde nach dem Originale im Münchener Reichsarchiv, dann auch der erstmalige Abdruck

des Breves Innocenz IV. für Gertrud von Österreich (28. Jänner 1248, Lyon) nach den Registern im vaticanischen Archiv. Schalk beendet seine 1898 begonnene Studie: „Die Mödlinger Häuser im Grundbuch der Wiener Augustiner und deren Eigenthümer in den Jahren 1428—1483“ (in sehr praktischer übersichtlicher Tabellenform). Vancsa behandelt nach Acten des Reichs-Finanzministeriums die interessanten „Baureparaturen der Burg Laa an der Thaya im 16. Jahrhundert“ und fügt die Baurechnungen bei. Baurechnungen für das aufgehobene Augustinerkloster und die Pfarrkirche St. Jakob in Kirchberg am Wechsel allerdings erst aus dem 18. Jahrhundert, theilt Heinrich Moses mit. Ingenieur Siegmund Wellisch nimmt die Erfindung der Triangulirung, welche man bisher dem Engländer Snellius ungefähr um 1617 zugeschrieben, für den bekannten Augustin Hirsvogel in Anspruch, der schon 1542 die Stadt Wien nach dieser Methode ausgemessen haben soll. Alfred Sitte beginnt „Die Schatzkammer Nadasdys“ — mit der Veröffentlichung eines Schatzinventars des Schlosses Pottendorf.

Das „Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft Adler“ N. F. IX. Bd. bringt „Regesten und Notizen zur Geschichte und Geschlechtsreihe der Herren von Kierling“ von Dr. Josef Lampel.

Eine sehr grosse Anzahl Notizen und Mittheilungen zur Kunsttopographie Niederösterreichs ist im „Monatsblatt des Alterthumsvereines“ und in den „Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst und historischen Denkmale“ XXV. Bd. enthalten, unter denen die Berichte über die Funde aus der Römerzeit bei den Gasrohrlegungen in Wien das allgemeinste Interesse beanspruchen dürfen. Eine „Numismatische Topographie von Niederösterreich“ d. h. ein Zusammenstellung von Denkmünzen verschiedener Orte versucht Nentwich in den „Mittheilungen des Clubs der Münz- und Medaillenfreunde“.

Die Regesten zur Pfarrgeschichte der Wiener Erzdiöcese, welche das „Wiener Diöcesanblatt“ in alphabetischer Reihe veröffentlicht, sind im Berichtjahr von „Braunsdorf“ bis „Bruck a. d. L.“ gediehen, freilich in der allerdürftigsten Form eines chronologisch angeordneten Inventars ohne nähere Angaben.

Wissenschaftlich Bedeutenderes leisten die „Geschichtlichen Beilagen zum St. Pöltener Diöcesenblatt“, VI. Band welche ausführlichere Pfarrgeschichten bieten, von denen 1899 zwei Hefte: Pfarre Reibers von Engelbert Hetzendorfer und Pfarre Rapoltenkirchen von Leopold Wiedermann erschienen sind.

Auf dem Gebiete der Schulgeschichte sei die „Geschichte des Gymnasiums der Piaristen in Horn 1757—1872“ von Friedrich Endl in den „Beiträgen zur österr. Erziehungs- und Schulgeschichte“ II. Band hervorgehoben, wo Karl Schrauf auch eine Instruction für den Schulmeister von Burgstall aus dem Jahre 1667 mittheilt. Ueber Studien und Wissenschaft, sowie über Kunst und Kunstthätigkeit im Stifte Altenburg schrieb gleichfalls Endl in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner und Cister-

cienserorden« XX. Band. Hier auch über „Servitien und Anniversarien aus Heiligenkreuz« von Georg Lanz.

Zum Schluss der Zeitschriftenschau sei noch zweier Zeitschriften Erwähnung gethan, welche ein bescheidenes Dasein in der Dilettantenecke führen, wohin sich nur selten ein wissenschaftlich brauchbarer Beitrag verirrt und welche aus Mangel an Einsendungen im Berichtjahre zur Veröffentlichung von Gedichten in den weitesten Kreisen unbekannter Localdichter u. dgl. greifen mussten, um nothdürftig die Spalten zu füllen. „Der niederösterreichische Landesfreund« (herausg. von Carl Calliano in Baden) und „Alt-Wien« (herausgeg. von Leopold Stieböck). Eine kleine Ausbeute dürfte höchstens die Volkskunde darin finden. Erwähnenswert scheinen mir an dieser Stelle nur aus dem „Landesfreund« VIII. Bd. Regesten zur Geschichte der Stadt Drosendorf von Norbert Schiller, aus „Alt-Wien« VIII. eine Geschichte der Pfarrkirche Hietzing von Dr. Wolfgang Pauker (Willibald Nagls interessante Gudrununtersuchung ist hier in jeder Beziehung am unrichtigen Platz).

Ziemlich zahlreich war die Einzelliteratur zur Geschichte Niederösterreichs, darunter aber nur sehr wenig inhaltlich Bedeutenderes. „Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 1568—1576« von Victor Bibl und die „Geschichte der landesfürstl. Stadt Korneuburg« von Albert Starzer werden einer selbstständigen Besprechung vorbehalten.

Was ausser der letzteren sonst an Ortsgeschichten geliefert wurde, bleibt weit dahinter zurück. Die kleine „Geschichte von Fischau am Steinfeld«, welche Rudolf Kolhanig als erstes Heft einer Geschichte der Orte des südlichen Steinfeldes und der neuen Welt sowie des angrenzenden Berglandes« veröffentlichte, bietet wenig und gar das Büchlein von Župancic, das er prätentiös „Unsere Heimat« betitelt hat, entpuppt sich lediglich als ein harmloser Führer durch Thernberg und Umgebung für Touristen und Sommerfrischler. Nur Hermann Rollett, welcher in diesem Jahr anlässlich seines 80. Geburtstages hauptsächlich als heimischer Dichter gefeiert wurde, der sich aber auch als Archivar der Stadt Baden bei Wien viele Verdienste erworben hat, setzte seine „Neuen Beiträge zur Chronik der Stadt Baden«, von denen bereits das 12. Bändchen erschienen ist, erfolgreich fort, darunter Aktenstücke und Urkunden aus dem Stadtarchiv, Beiträge zur Häuser-Chronik, zur Geschichte der Innungen, biographische Gedenkblätter, bei denen der Verfasser seine reichen persönlichen Erinnerungen verwertete, und eine Bibliographie der Stadt.

Anlässlich des 600jährigen Jubiläums der Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria im Gebirge bei Salapulka liess Alphons Žak eine kleine Gelegenheitsschrift erscheinen (Wien 1899 kl. 8°). Eine Geschichte und Beschreibung aller marianischen Gnadenorte bietet das „Marianische Niederösterreich«, welches P. Georg Kolb aus dem Nachlasse P. Josef Maurers herausgegeben hat (Wien, 8°). Erwähnt sei auch der „Kataster der in Niederösterreich verwalteten weltlichen Stiftungen nach dem Stande des Jahres 1893«, welchen die k. k. statistische Central-Commission nach den von der Statthalterei gelieferten Nachweisungen aus der reichhaltigen Sammlung der Stiftbriefe im Statt-

halterei-Archiv veröffentlicht hat (1. Humanitäts- und gemeinnützige Stiftungen, 2. für Zwecke des Unterrichtes der Kunst und Wissenschaft; 3. Studien — und 4. sonstige Stiftungen), da diese übersichtliche tabellarische Zusammenstellung auch manche schätzenswerte historische Daten bietet.

Propst Kerschbaumer, der verdienstvolle Nestor unserer Orts- und Städtegeschichte, hat diesmal aus seinen langjährigen topographischen Studien eine Specialität zusammengelesen und in einem hübschen Büchlein „Wahrzeichen Niederösterreichs" vereinigt, das Freunde der Heimatskunde mit viel Vergnügen und Anregung durchblättern werden, wenn auch der Begriff des Wahrzeichens — ob urgeschichtliche Höhlen oder Siegel dazu gehören, möchte ich doch sehr bezweifeln! — zu wenig präcisirt ist.

Das Buch „Ueber Besiedlungsverhältnisse, sowie völkische und glaubensthümliche Zustände in der Vorzeit Niederösterreichs mit besonderer Berücksichtigung von Vindobona — Wien und dessen Umgebung" von Franz X. Kiessling hält nicht, was der Titel verspricht. Mit jenem Chauvinismus, der mit Recht an unsern nationalen Gegnern so oft getadelt wurde, werden hier eben actuelle politische Ansichten auf die germanisch-römische Zeit übertragen z. B. Severin wird — wir leben in den Tagen der Los von Rom-Bewegung — als ultramontaner Agitator hingestellt u. a. m. Uebrigens sind hier keine selbständigen Forschungsresultate niedergelegt, sondern zumeist Ansichten von Forschern, wie Dahn, Sepp, Much willkürlich zusammengestellt. Besser ist ein anderes Werk desselben Verfassers „Eine Wanderung im Poigreiche", das wenigstens zahlreiche Beiträge zur Volkskunde und über die localen Merkwürdigkeiten jener Gegend enthält (Sagen, Bräuche, Gerichtssäulen, Marterln, Erdställe, Brünndln u. dgl.).

Gemeint ist das Bereich der Besitzungen der einstigen Grafen von Puigen oder Peugen und der erläuternde Untertitel lautet: „Landschaftliche, vorgeschichtliche, müthologische (sic!) und volksgeschichtliche Betrachtungen über die Oertlichkeiten Horn, Rosenberg, Altenburg, Drei-Eichen, Messern, Nondorf, Haselberg u. a., sowie deren Umgebungen mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Vorzeit und auf Grundlage von Müthe, Meinung und Sage des Volkes." Das Buch ist Georg Schönerer gewidmet.

Zu einigen kleineren Publicationen gab die neunzigste Wiederkehr der Gedenktage aus der Franzosenzeit Anlass, worunter an erster Stelle der Versuch des Majors im Generalstabscorps Gustav Smekal „Die Schlacht bei Asparn (sic!) und Esslingen" zu nennen ist, die bisher bekannt gewordenen Berichte vom militärischen Standpunkte aus in Einklang zu bringen (mit 9 Situationsplänen). Die Gelegenheitsschrift „Die Marchfeldschlachten von Aspern und Deutsch-Wagram im Jahre 1809" von Anton Pfalz zeichnet sich vor anderen derartigen Publicationen durch ihre strenge Sachlichkeit aus (benützt auch die Pfarrgedenkbücher von Wagram und Aderklaa). Dagegen bietet eine Veröffentlichung des Lehrers von Atzgersdorf, D. S. Meyer von Rosenau, die den pompösen Titel „Den Manen Erzherzog Karls!" trägt und mit dem Bilde des Erzherzogs — Albrecht geschmückt ist(!), nur das recht unbe-

deutende Tagebuch des damaligen Schullehrers von Atzgersdorf Joh. Nep. Schrail aus dem Jahre 1809.

Aus der zumeist in vielen kleinen Aufsätzen und Feuilletons verstreuten Literatur zur Geschichte und Culturgeschichte Wiens seien an selbständigen Büchern oder grösseren Arbeiten erwähnt: Die Festschrift, welche das medicinische Doctorencollegium anlässlich des 500jährigen Bestandes der Acta facultatis medicae Vindobonensis unter dem Titel „Ein halbes Jahrtausend" herausgegeben hat. (Für den Historiker sind folgende Beiträge in Betracht zu ziehen: „Vorgeschichte der Wiener medicinischen Facultät" von Theodor Puschmann, „Das medicinische Doctorencollegium im 15. Jahrhundert" von Alfred Schmarda, „Aus der Testamenten-Sammlung des Wiener Universitäts-Archives" von Karl Schrauf, „Die Pest in Wien im 17. Jahrhundert" von Robert R. v. Töply). Gleichfalls mit der Pest beschäftigt sich im Rahmen eines populären Vortrages Freih. von Krafft-Ebing „Zur Geschichte der Pest in Wien 1349—1898." — Eine wenig brauchbare „Wiener Jahres-Chronik von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart" stellte A. v. G. (Globočnik) zusammen. Der „Wiener Neujahrs-Almanach" enthält einen Aufsatz von Böck über „Weinbau und Weinhandel in Alt-Wien", von Engelmann über „Wiener Brunnen" und das Tagebuch des gräfl. Esterhazyschen Secretärs Rosenbaum aus dem Jahre 1805, das in zwangloser Folge erscheinende „Dombauvereinsblatt" II. Band, das ausschliesslich Literatur über den Stephansdom bringt, Aufsätze über die Maria Magdalenakapelle auf dem Stephanfreithof und über die Glocken des Domes.

B) Oberösterreich.

Die 51. Lieferung der „Beiträge zur Landeskunde von Oberösterreich" (zugleich 57. Bericht des Museum Francisco Carolinum zu Linz) bringt eine treffliche Abhandlung „Das Gemärke von Wildberg im Jahre 1198" vom Obersten a. D. Freiherrn Victor v. Handl-Mazzzetti, die mir besonders dadurch für die Forschung beachtenswert erscheint, dass der Verfasser die urkundlich überlieferten Grenzen alle an Ort und Stelle durch Augenschein und Umfrage bei den Landbewohnern genau festgestellt hat. Er hat übrigens auch im Starhembergischen Archiv die Bestätigung der ersten Belehnungsurkunde von 1198 durch Bischof Rudiger von Passau aus dem Jahre 1245 gefunden und konnte daher alle bisherigen Bestimmungen, die sich auf mangelhafte Auszüge stützten, berichtigen. Die Untersuchung gibt auch Gelegenheit zu genealogischen Ausführungen über das Geschlecht der Wilheringe und der mit ihnen verwandten Haunsberge (mit Stammtafel der Letzteren und der Steyr-Starhemberge). Als Anhang II. ist eine Grenzbeschreibung des Landgerichtes Lobenstein mitgetheilt und der ganzen Arbeit eine Karte beigegeben. Ausser dieser umfangreicheren Abhandlung gibt Andreas Markl ein Verzeichnis der Münzen des Mittelalters und der Neuzeit des Museum Francisco Carolinum, nach den Fundstätten alphabetisch geordnet (die ältesten und interessantesten sind die aus Nieder-Ranna) und Bericht über die Münzfunde des Jahres 1898 (besonders

reich der zu Unterlebing, 2253 Silberstücke aus der Zeit von ca. 1439 bis 1673).

Da in Oberösterreich den Historikern keine weiteren Organe zur Verfügung stehen, so ist die Literatur viel geringer als in Niederösterreich, doch zeichnen sich einige im Berichtjahre erschienene Arbeiten durch Wert und Bedeutung aus.

Namentlich die ausserordentlich gründliche und scharfsinnige Untersuchung von Julius Strnadt „Die Passio S. Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen," welche bezeichnender Weise einen Platz in der in München erscheinenden „Archivalischen Zeitschrift" Neue Folge VIII. Bd. suchen musste, gehört zu den besten und ergebnisreichsten Arbeiten der österreichischen Geschichtsforschung in der letzten Zeit, indem sie anknüpfend an Krusch's Entdeckung von der Unechtheit der Passio St. Floriani das ganze Fälschungsgewebe des Bisthums Passau, das ein Seitenstück zu den bekannten Lorcher Fälschungen bildet, aufdeckt. Das Kloster St. Florian ist demnach erst kurz vor 880 gegründet worden und auch die bisher als unverdächtig angenommenen Urkunden, wie die Ueberweisung der Ennsburg um 901 oder der Stiftsbrief des Bischofs Altmann von 1071 werden als Fälschungen nachgewiesen. Die urkundlich gesicherte Geschichte des Klosters beginnt erst mit dem Jahre 1108. Die Untersuchung, welche auch auf die übrige gleichzeitige Kirchengeschichte unserer Heimat sehr interessante Streiflichter wirft, ist noch nicht abgeschlossen und dürfte wohl dann in dieser Zeitschrift von berufenerer Seite eine eingehende Würdigung finden[1]).

Eine andere vortreffliche Arbeit, deren bisher erschienener erster Theil sich ausschliesslich mit Oberösterreich beschäftigt, ist „Der bayrisch-französische Einfall in Ober- und Niederösterreich (1741) und die Stände der Erzherzogthümer" von Dr. Josef Schwerdfeger (Archiv f. öst. Gesch. 87. Bd. S. 137 und separat), welcher dem seinerzeit von Arneth und Heigel im Rahmen ihrer grösseren Werke behandelten Thema dadurch eine neue und fesselnde Seite abgewinnt, dass er auf Grund der ständischen Akten, die sich gegenwärtig im Staatsarchiv befinden, speciell das Verhalten der Stände klarlegt: traten doch damals die alten Stände zum letzten Mal in Action, denn ihre klägliche Haltung dabei bestimmte später Kaiserin Maria Theresia, mit dem alten Ständewesen ganz aufzuräumen. Ihr kleinliches Feilschen wegen der Landdefension war um so weniger am Platze, als ihnen dann die Occupation durch die Bayern und Franzosen hundertmal schwerere Lasten auferlegte. Dazu bringt Schw. viel statistisches Material, ein Capitel ist auch der Huldigung für Karl Albrecht am 2. October 1741 gewidmet. Als Anhang ist eine Reihe wichtiger Aktenstücke beigegeben.

Eine ausgezeichnete wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung ist „Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Gmundner Salzkammergut" von Victor Felix v. Kraus (Wiener staatswissenschaftliche Studien I. Bd. 4. Heft) nach Akten

[1]) Nach Abschluss dieses Berichtes ist mittlerweile der zweite Theil der Arbeit im IX. Bande der Archivalischen Zeitschrift 1900 erschienen.

des österreichischen und des Reichs-Finanzarchivs, ursprünglich eine gekrönte Preisschrift der Wiener Universität. Die Salinen des Salzkammergutes nehmen eine ganz eigenthümliche Stellung ein. Während sich sonst allerorts die Pfännerschaften ausgebildet hatten, welche im 17. und 18. Jahrhundert bereits erstarrt waren, hat es im Salzkammergut bei der anders gearteten Salzgewinnung, welche eine Zersplitterung des Betriebes in kleinere Pfannen nicht gestattete, solche Genossenschaften niemals gegeben, sondern es erlangte eine privilegirte Sonderstellung — ein Staat im Staate — auf fast allen Gebieten der Verwaltung, welche gerade im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte. Eben damals gerieth sie aber auch in Conflict mit den Regierungsprincipien des aufgeklärten Absolutismus. Diesen Kampf zu veranschaulichen, ist Aufgabe des Werkes, wobei aber auch Rückblicke auf die vorangangene Entwicklung seit dem ersten Privilegium der Königin Elisabeth vom Jahre 1311 geworfen wurden. Der 1. Abschnitt behandelt die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation, der 2. die Technik und Arbeitsverfassung und der 3. die wirtschaftliche Lage der Salinenarbeiter und die Mittel zu deren Sicherung, interessante Vorläufer der Arbeiterschutzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Eine Reihe von Beilagen ist besonders für die Preis- und Lohnverhältnisse von Wichtigkeit.

Oberösterreich kann sich jetzt auch der umfangreichsten österreichischen Stadtgeschichte berühmen. — „Geschichte der Stadt Gmunden" von Dr. Ferdinand Krackowitzer, dem Stadtarzt von Gmunden, nicht zu verwechseln mit seinem gleichnamigen Vetter, dem oberösterreichischen Landesarchivar, ein Werk, über das man allerdings noch kein abschliessendes Urtheil fällen kann, da von den geplanten drei Bänden erst zwei, allerdings im Ausmass von 785 und 567 Seiten Grossoctav erschienen sind[1]). Benützt sind ausser dem Gmundner und den Wiener Archiven noch die Archive zu München, Augsburg, Linz, St. Florian, Lambach, Zell und Ebensee, sowie mehrere handschriftliche Darstellungen desselben Gegenstandes. Der erste Band bietet Beiträge zur Heimatkunde des politischen Bezirkes Gmunden sowohl geologisch-botanisch-zoologischer Natur, als auch historische Streifzüge namentlich in Bezug auf die Herrensitze und Freihöfe der Umgegend, dann eine Schilderung der Stadt in ihrer gegenwärtigen Gestalt, der zweite Band eine Darstellung der Unterrichtsanstalten, der Religionsgenossenschaften (incl. der Reformationsgeschichte) und endlich des Handels und Wandels, insbesondere des so wichtigen Salzhandels. Man sieht, die Disposition ist etwas verworren, die eigentliche historische Darstellung kommt einigermassen zu kurz, während die Statistik und Schilderung der gegenwärtigen Zustände bis ins kleinste Detail — nicht einmal der Personentarif und Fahrplan der elektrischen Strassenbahn wird uns beispielsweise erspart — durchgeführt ist. Die eigentliche Geschichte der Stadt fehlt noch, ist aber in all den vielen Capiteln zerstreut schon vorweggegommen und hätte daher wohl an den Anfang gehört. Dass sich der Verfasser auf diesem Gebiete nicht ganz fachmännisch zu Hause fühlt, zeigt die Unentschiedenheit, mit welcher er älteren Darstellungen gegenübersteht, sowie ein Blick auf die etwas bunte Bibliographie, die dem ersten Band vorangestellt ist. Wichtige Werke

[1]) Der 3. Band ist unterdessen nach Abschluss dieses Berichtes kürzlich erschienen.

wie Hubers österreichische Geschichte fehlen, als chronologisches Handbuch ist Helwig aus dem 18. Jahrhundert, nicht aber Grotefend, an Geschichten von Wien Bermann (!), nicht aber Weiss benützt.

Die Ausstattung ist sehr reich.

Auch von einer „Geschichte der Stadt Ried" von dem Pfarrer von Reichersberg Meindl, dem wir bereits eine Geschichte der Stadt Wels verdanken, ist vorläufig nur ein erster Band erschienen. Allerdings fördert die Geschichte dieser Stadt, welche mit dem Innkreis erst spät an Oesterreich kam, mehr die bayrische, als die österreichische Geschichte, wie denn das Material ausser im städtischen Archiv — die Stadtbücher und Protokolle beginnen merkwürdigerweise erst mit dem Ende des 16. Jahrhunderts — aus dem Reichs- und Kreisarchive in München stammt. Das reichhaltige Material ist leider nur chronologisch aneinander gereiht, nicht systematisch gegliedert und dies und die vielen Einzelheiten überwuchern den Ueberblick.

Eine Beschreibung des Schlüsselberger Archives, welches einst der berühmte Genealoge Joh. Georg Adam Freiherr v. Hoheneck angelegt hat und im Jahre 1834 für das Archiv der oberennsischen Stände, das jetzige Landesarchiv zu Linz erworben wurde, ungemein reichhaltig (130 Codices, darunter die Werke Richards von Strein) und besonders durch seine Abschriften aus dem im Jahre 1800 durch Brand fast gänzlich zerstörten Ständearchiv vielfach die alleinige Quelle zur Geschichte des Ständewesens und zur Genealogie der adeligen Geschlechter Oberösterreichs, hat der Landesarchivar Dr. Ferdinand Krackowitzer im Auftrage des Landesausschusses verbunden mit einer kleinen Lebensskizze des Freiherrn v. Hoheneck herausgegeben (Linz 1889). Vgl. darüber Mittheil. des Instituts 22, 185. Max Vancsa.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1898—1899[1].

Mähren und Schlesien.

1. Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Redig. von Dr. Karl Schober.

II. Jahrgang (1898). J. Loserth, Zur Geschichte der Stadt Olmütz in der Zeit der schwedischen Occupation. Mit einigen noch ungedruckten Schreiben von und an Torstenson. S. 1—46. Aus urkundlichen Nachrichten des Olmützer Stadtarchivs, aus der Chronik des gleichzeitigen Minoritenguardians des St. Jakobsklosters in Olmütz, P. Paulinus Zaczkowitz, sowie aus den Diarien des Rectors des Olmützer Jesuitencollegiums P. Schönberger und des Olmützer Notars M. Friedrich Flade sucht der Verfasser die in erster Linie von Hormayr, aber auch von anderen (Dudik, Gindely) vertretene Ansicht, dass sich Miniati bei der Capitulation der Stadt Olmütz am 14. Juni 1642 eines Verrathes oder selbst nur einer argen Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe, zu entkräften. Unter den

[1] Vergl. S. 152—183 dieses Bandes.

28 Nummern urkundlicher Beilagen ist besonders wichtig Nr. 26, die Vertheidigungsschrift der Stadt Olmütz gegen den Vorwurf feiger Haltung ddo. Olmütz 1644, Januar 17, an den Kaiser gerichtet. — Karl Wotke, Augustinus Olomucensis (Augustinus Käsenbrot v. Wssehrd). S. 47—71. Der Aufsatz behandelt zunächst die Streitfrage, ob eine Stadt in Böhmen oder Olmütz Augustins Geburtsort sei, sodann das Verhältnis zu der Familie Wssehrd, ob Augustin nur adoptirt wurde oder durch Geburt ihr angehört habe. Der literarischen Thätigkeit Augustins sich zuwendend, beschäftigt sich der Verfasser hauptsächlich mit der Schrift „Dialogus in defensionem poëtices.“ Augustins Lebenslauf wird kurz skizzirt, seine Beziehungen zu der „Societas Danubiana“ und zu den in Wien lebenden Humanisten werden erörtert, worauf der Verfasser wiederum auf die literarischen Werke Augustins übergeht, die Schriften gegen die Waldenser, den Olmützer Bischofskatalog u. a. Er bespricht weiters den von Truhlář entdeckten Eck'schen Panegyricus auf Augustin und schliesst mit der Erwähnung des von diesem im Jahre 1508 der gelehrten Donaugesellschaft gespendeten wertvollen goldenen Bechers, der nach vielerlei schicksalsreichen Wanderungen sich jetzt im Dresdener Grünen Gewölbe befindet. Im Anhang wird abgedruckt aus Cod. lat. 24106 der Münchener Hofbibliothek „Augustini Moravi de numeris gestu manuum exprimendis epistola a. 1493 ex Patavino gymnasio ad Wladislaum regem data“ mit einer Tafel von Augustins Originalhandzeichnungen dieser verschiedenen Handstellungen. — Eduard Hawelka, Die Besiedlung des politischen Bezirkes Sternberg S. 72—122. Die ersten drei Paragraphe, „Die slavische Besiedlung“, „Die alten Heerstrassen des Bezirkes und ihre Bedeutung für die Besiedlung“, „Die deutsche Colonisation“ beschränken sich mehr auf eine Aufzählung der einzelnen Orte unter Hinzufügung urkundlicher Notizen über dieselben, soweit solche H. zugänglich waren. Im § 3 wird überdies das Wesen der Dorf- und Stadtlocationen kurz skizzirt. § 4 handelt von einigen nachweisbaren „verschollenen Dörfern“, § 5 von den „Freihöfen“, worauf in § 6 die „Geschichte der Besiedlung“ zusammengefasst wird: der Slave lässt sich in der Ebene und an günstiger gelegenen Gebirgspunkten nieder, der deutsche Colonistenstrom baut die alten verödeten slavischen Orte wieder auf und schafft Siedlungen im Urwald. Ein letzter § 7 handelt von den „Dorfanlagen, Haus und Hof im mährischen Gesenke“, dessen Ausführungen durch einige Bilder in willkommener Weise belegt werden. — Karl Lechner, Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae.“ S. 123—160, 236—260, 361—375. Eine Reihe von Correcturen und Textverbesserungen, aber auch Nachträge ganzer Urkunden zu allen bisher erschienenen Bänden des genannten Quellenwerkes, ausschliesslich aus dem Urkundenmaterial des fürsterzbischöflichen Archivs in Kremsier. — Johann Kux, Ein Beitrag zu den Religionsverhältnissen Nordmährens um das Jahr 1600. S. 161—174. Entnimmt einer protestantischen Tauf-, Trau- und Todtenmatrik im Littauer Pfarrarchiv eine Anzahl localgeschichtlich wichtiger Nachrichten für die Jahre 1592—1611, wodurch auch u. a. die bisher durch Wolny allein übermittelte Pastorenreihe in Littau vielfach richtiggestellt wird. Um diese Zeit waren in und um Littau nur drei Pfarreien katholisch, dagegen

dreizehn protestantisch. — Adolf Raab, Kaiser Josef II. Türkensiege in der Erinnerung der Brünner. S. 175—179. Macht aufmerksam auf zwei Steinobjecte im ehemaligen Pfarrgarten von St. Jakob, von denen eines durch seine Trophäen, das andere durch Inschriften an den Sieg bei Martinistie und die Einnahme von Belgrad (1789) erinnern und als Reste einer ehemaligen Gartenterrassen-Ausstattung angesehen werden sollen. — J. Matzura, Urfehdebrief des Hans Pazgert von Troppau und des Laurenz Oehm von Jägerndorf für Albrecht von Wähingen. S. 179—180. Die Urkunde ddo. Wien 1395 Mai 26 stammt aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv. — Anton Rolleder, Die Herren von Krawarn. S. 199—235, 295—339. Der Verfasser bezweckt in dem Aufsatze, die Genealogie dieses Geschlechtes auf Grund der neueren Publicationen soweit als möglich sicherzustellen, da jene Werke, welche hierüber ausführlichere Mittheilungen bringen, nicht ohne zahlreiche Irrthümer sind. Der Güterbesitz wird durch eingehende Berücksichtigung der Eintragungen in der Landtafel ziemlich vollständig festgestellt. — Anton Králiček, Der s. g. bairische Geograph und Mähren. S. 216—235, 340—360. Die Arbeit ist ein ernster Versuch, eine Reihe von Schwierigkeiten dieses wichtigen Denkmals zu lösen; das Ergebnis fasst der Verfasser in folgende Hauptsätze zusammen: Den eigentlichen Kern der slovenischen Völkertafel bildet der Text in dem ersten Abschnitt bis auf „Marharii“ oder „Vulgarii“, und in dem dritten Abschnitt von „Sleenzane“ an, während nach Zeuss nur der erste Abschnitt sammt „Merehani“ als ältester Bestandtheil der Völkertafel gelten soll, alles übrige jedoch als eine spätere Ergänzung anzusehen ist. Die Abfassungszeit fiele nach K. in die letzten Regierungsjahre Ludwigs des Deutschen und in die ersten Swatopluks von Mähren vor 873. Veranlassung zur Abfassung seien wissenschaftliche und didaktische Zwecke gewesen. Die beiden Namen „Marharii“ und „Merehani“ bezeichnen ein und dasselbe Volk, nämlich die alten Mährer. — M. Grolig, Ein Stücklein Dorfgeschichte. S. 261—266. Im Anschluss an eine Urkunde von 1408, durch welche die Grundherren der Herrschaft Mährisch-Trübau, Erhard und Georg von Kunstadt, ihren Unterthanen das freie Testirungsrecht überlassen. — Wilhelm Schram, Der berühmte mährische Kupferstecher Josef Axmann. S. 266—274. Eine biographische Skizze. — A. Raab, Zur Geschichte einiger Dörfer im Zwittathale. S. 274—288. Verfolgt die urkundlichen Nachrichten über die Besiedlung der Dörfer um Brünn in dem genannten Thale, als deren Centren Obrzan (Obersess) und Malomieritz erscheinen. — M. Grolig, Vorkommen von Bibern in Mähren. S. 376—377. „Die Biber hausten also im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts im Quellengebiete der March und vielleicht im Bereiche ihrer Zuflüsse.“ — M. Grolig, Arztlohn vor 200 Jahren. S. 377—378. Nach einem Klageschreiben, welches der Hohenstädter Bader Hans Kleiner am 13. Juni 1684 an den Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein richtete. — M. Grolig, Ein Festessen. S. 379. Die Kosten der Bewirtung des Pater Prior von Gewitsch am 7. Februar 1638. — B. Bretholz, Die Handschrift der Jura Civitatis Pragensis in der Bibliothek des Olmützer Domcapitels. S. 380—391. Beschreibung der Handschrift und Ver-

gleichung mit den von Emil F. Rössler für seine Ausgabe des Altprager Stadtrechtes benützten drei anderen Handschriften.

III. Jahrgang. (1899). B. Bretholz. Ein neuer Bericht über die Belagerung der Stadt Brünn durch die Schweden im Jahre 1645. S. 1—55. Ein von den bisher bekannten ganz unabhängiges Tagebuch über den Verlauf der 16wöchentlichen Belagerung Brünns durch Leonhard Torstenson, geschrieben von einem Franziskaner in Brünn. Das Manuscript befindet sich im freiherrlich Klein'schen Schloss-Archiv in Wiesenberg. Zuerst wird die Quelle im allgemeinen geprüft, sodann beim Abdruck derselben die Vergleichung mit den anderen uns bekannten Nachrichten im einzelnen durchgeführt. — Anton Rolleder. Die Herren von Krawarn. S. 56—70. Fortsetzung und Schluss aus dem vorigen Jahrgang. — Carl Lechner, Beiträge zur Frage der Verlässlichkeit des „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae". S. 71—99. 195—218. 298—311. Fortsetzung und Schluss aus dem vorigen Jahrgang. — Karl Wotke, Zu den Moralitates Caroli quarti imperatoris Nr. 1. S. 100—110. — Hans Schulz, Neue Briefe Karls von Zierotin an Hartwich von Stitten aus den Jahren 1610—1612. S. 121—170. Es sind 30, bis auf 2 alle eigenhändig von Zierotin in deutscher Sprache geschriebene Briefe, von denen einer an den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg, Herzog zu Jägerndorf, alle übrigen an Hartwich von Stitten auf Pommerschwitz, Rössnitz und Steuberwitz, chur- und fürstlich brandenburgischer Geh. Rath und Landeshauptmann des Herzogthums Jägerndorf gerichtet sind. Hartwich von Stitten war der Mittelsmann für den Verkehr des Markgrafen Johann Georg, Herzogs zu Jägerndorf, mit Zierotin, dessen Rathschläge und Anschauungen ihm zu wiederholten Malen erwünscht waren. — Eduard Hawelka. Die Gerichtsbarkeit der Stadt Sternberg (1381—1754) mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Olmützer Oberhofe und zur Prager Appellationskammer. S. 171—194, 275—297. Das erste Capitel gibt einen Ueberblick über die Geschichte des Magdeburger Rechtes in Nordmähren und die Stellung der Stadt Olmütz als Oberhof, das zweite handelt von den „Urkunden über die Wirksamkeit der Sternberger Gerichtsbarkeit". Gemeint sind damit die verschiedenen Stadt-, Gerichts- und Protokollbücher und unter ihnen ist das wichtigste das sog. „schwarze Buch" mit Criminalfällen von 1628—1734: es liefert den Beweis, dass Olmütz bis 1700 Rechtsbelehrungen nach Sternberg ergehen liess. Weiters gibt der Verf. im 3. Capitel einen Auszug aus der Geschichte der Stadt und bespricht die Rechtsverhältnisse daselbst. Capitel 4 handelt vom Magistrat und seiner Zusammensetzung, von den Magistratsbeamten und Dienern, vom Scharfrichter. Im nächsten 5. Capitel werden „die in den Urkunden erwähnten Gefängnisse, das Gerichtsgebäude, der Pranger, die Richtstätten" besprochen, worauf im 6., 7. und 8. Cap. Regesten von Rechtsbelehrungen und Urtheilen aus den genannten Büchern folgen. Im Cap. 9 erhalten wir schliesslich noch eine „Uebersicht der in den Regesten enthaltenen Verbrechen und deren Bestrafung" und in einem Anhang den Abdruck dreier auf die Anerkennung der Stadt Olmütz als Oberhof Sternbergs Bezug habender Urkunden dd° 1426 und zwei von 1428. — B. Bretholz, Zur Biographie des

Markgrafen Jodok von Mähren. S. 237—265. 1. Geburtsjahr (1354) und Jugend des Markgrafen. 2. Mkg. Jodok und der florentinische Humanist Coluccio Salutati. — Hans Schulz, Bericht Hartwigs von Stitten an Johann Georg von Jägerndorf über eine Unterredung, die er in des Markgrafen Auftrage zu Drzewohostitz mit Karl von Zierotin hatte. S. 266—274. Es wird der vom 16. März 1615. Jägerndorf datirte Bericht nach dem Original im Berliner Staatsarchiv lediglich abgedruckt, ohne Commentar oder sonstige Bemerkungen, die bei der grossen Fülle historisch wichtiger Nachrichten, die in dem Berichte berührt werden, wohl nothwendig wären. — Karl Wotke, Der Olmützer Bischof Stanislaus Thurzó von Béthlenfalva (1497—1540) und dessen Humanistenkreis. Offener Brief an Anton Peter Ritter von Schlechta Wssehrdsky von Wssehrd. S. 337—388. Nach einigen biographischen Notizen über den Vater Johann, einen Edelmann aus der Zips, der später nach Krakau übersiedelte, und dessen übrige Söhne, Johann den Fürstbischof von Breslau, Alexius und Georg, wendet sich der Verf. der Lebensgeschichte Stanislaus' zu. Er streift zunächst die politische, kirchliche und geschäftliche Thätigkeit des Bischofs, um bald auf die Bedeutung Stanislaus' für den Humanismus und den ihn umgebenden Humanistenkreis einzugehen, ausgehend von den Schilderungen des Stephanus Taurinus Olomucensis in seiner »Stauromachia« (1519) und Georgius Sibutus' Lobgedicht auf Olmütz vom J. 1528. — A. Rzehak, Ueber einige merkwürdige, vor- und frühgeschichtliche Alterthümer Mährens. S. 389—419. Es werden zunächst einige Funde aus der Bronzezeit beschrieben: besonders wichtig sind darunter die Dobrotschkowitzer Noppenringe: andere Bronzegegenstände aus Weissstätten geben dem Verf. Veranlassung die Annahme einer spezifisch slavischen Bronzezeitcultur entschieden zurückzuweisen. Aus der Latènezeit stammen Eisenstücke, Thongefässe, Glasringe, Pferdezähne, bearbeitete Hirschgeweihsprossen in Skeletgräbern im Inundationsgebiete der Thaya bei Weissstätten und Glas- und Bernsteinperlen, Glas- und Bronzeringe aus Ptin bei Prossnitz. Spärlich sind bisher wenigstens in Mähren Artefacte — Münzen ausgenommen — aus römischer Zeit. Sicher bezeugt sind Bronzen aus Mönitz, Wratzow und Dobrotschkowitz. — J. Eschler, Zur Geschichte der Besiedlung Südmährens durch die Deutschen. S. 420—433. — Aus den Miscellen erwähnen wir folgende Aufsätze: J. Loserth, Justus Frey, ein bisher unbekannter Dichter Mährens in der vormärzlichen Zeit. S. 111—115. Pseudonym für Andreas Ludwig Jeitteles, geb. 1799, lebte später viele Jahre in Olmütz: Proben seiner Dichtkunst werden beigegeben. — M. Grolig, Testamente zweier protestantischer Dorfpfarrer aus den Jahren 1563 und 1575. S. 219—224. Wichtig angesichts des überaus spärlichen Materials, das über das Lutherthum in Nordmähren bekannt geworden ist, und interessant, weil diese Dokumente uns einen Einblick in den wirtschaftlichen Zustand eines protestantischen Dorfpfarrers in jener Zeit gewähren. — Hans Welzl, Ueber mährische Pfarrmatriken. S. 225—230. Zusammenstellung der ältesten Matriken nach Wolny. — Wilhelm Schram, Der Abt von Kloster Bruck Freitag von Cziepiroh. 1513—1585. S. 312—324. Eine biographische Skizze auf der Grund-

lage reichhaltigen archivalischen Materiales besonders aus dem mährischen Landesarchiv. — Adolf Raab, Christof Schwarz im Lichte seiner Zeit. S. 325—331. Ein reicher Weinhändler in Brünn, der hier in den heftigen Streitigkeiten der Lutheraner mit den Jesuiten die Partei der letzteren sehr wesentlich unterstützte, auch mit dem Brünner Chronisten Georg Ludwig eng befreundet war. († 1601. 24. Dez.) — M. Grolig, König Friedrich II. von Preussen in Mähr. Trübau 1742 und 1758. S. 434—446. Ueber die Vorgänge vor, bei und nach dem Durchzuge des preussischen Hauptquartiers durch Trübau werden aus amtlichen Schriftstücken des Stadtarchivs in Trübau, sowie aus den Erzählungen des Trübauer Franciskanerguardians Hyacinth Kynischer im Hausprotokoll des Ordens mancherlei interessante Daten besonders wirtschaftlicher Art beigebracht. Die zweite schwere Heimsuchung im J. 1758 schildert der Franciskanerguardian Claudius Pauly in ebenso interessanter als umständlicher Erzählung, die durch amtliche Berichte bestätigt und ergänzt wird.

II. Časopis Matice Moravské. (Zeitschrift der mährischen Matice). Hauptredacteure: Vincenc Brandl, Frant. Bartoš. Verantwortl. Redacteur: Frant. Kameníček. Hauptmitarbeiter: Frant. A. Slavík, Frant. Jar. Rypáček.

Jahrgang XXII (1898). Fr. J. Rypáček, Palacký a Morava. (Palacký und Mähren). S. 1—9. Dieser Jubiläumsaufsatz legt das Hauptgewicht darauf zu zeigen, dass P., wiewohl er den grössten Theil seines Lebens in Böhmen zubrachte und sich selber hinsichtlich der Nationalität als Böhmen bezeichnete, seiner mährischen Abstammung nie vergass. — R. Dvořák, Z nejstarších dějin moravských. (Aus der ältesten Geschichte Mährens). S. 9—30, 118—130, 271—285. Der erste Abschnitt „Die keltische Bevölkerung" verlegt die keltische Einwanderung in Böhmen ins 4. Jhd. v. Chr., wobei der Verf. annimmt, dass bei der Einwanderung der Markomannen nur noch Reste, nicht mehr der Haupttheil daselbst ansässig war, der noch vor Cäsars Zeit von dort abgezogen war. Der zweite Abschnitt bietet zuerst eine kurz gefasste Geschichte der Markomannen und Quaden und sucht dann ihre Sitze und ihr Siedlungsgebiet zu bestimmen. Im dritten Abschnitt wird die Einwanderung der Slaven behandelt und in die zweite Hälfte des 5. Jhd. verlegt: „Die Slaven besetzten Mähren bald nach 451 (Abzug der Quaden), die Čechen Böhmen erst nach 487" (Auswanderung der Markomannen nach Rugiland). — K. V. Adámek, O pravu autorském dle zákona z 26. prosince 1895, c. 197 ř. z. (Ueber das Autorrecht nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1895.). S. 30—44, 130—150, 234—247, 351—366. Eine eingehende Darstellung der Entwicklung dieses Rechtes in unserer Gesetzgebung. — Josef Cvrček, Paměti ze stol. XVI. o městech moravských. (Denkwürdigkeiten mährischer Städte aus dem XVI. Jahrhunderte). S. 45—51, 150—155, 248—255, 344—350. Die Nachrichten, die aus dem 9. und 10. Bande der bekannten Folianten des Herrenhuter Archivs stammen, beziehen sich auf die Brüdergemeinden in Eibenschitz, Znaim, Leipnik, Ung. Ostra, Ung. Brod, Prerau, Eiwanowitz, Bisenz, Prossnitz, Plumenau, Fulnek, Trebitsch, Iglau, sowie auf diejenige der Hardek'schen Herrschaft in Letowitz, Olešnitz, Kunstadt, ferner auf

das Olmützer Bisthum und Mähren im allgemeinen. — K. Kořínek, Památce Kamarýtově. (Zum Andenken an Josef Kamarýt). S. 52—59, 175—180, 256—261, 384—390. K. war neben seinem geistlichen Amte (Kaplan), als böhmischer Schriftsteller und Dichter thätig; geb. 1797 in Velešín bei Budweis. — Frant. Šujan, Švedové u Brna roku 1645. (Die Schweden vor Brünn im J. 1645). S. 59—70, 156—162, 286—299. Fortsetzung aus dem früheren Jahrgange. — Zd. V. Tobolka, Styky krále českého Jiřího z Poděbrad s králem polským Kazimírem. (Die Beziehungen des böhmischen Königs Georg von Podiebrad mit dem polnischen König Kasimir). S. 70—76, 163—175, 300—310, 373—384. Der Aufsatz versucht zu erweisen, dass in dem Kampfe des Papstes Paul II. gegen König Georg das aus treuen freundschaftlichen Gefühlen des Polenkönigs Kasimir gegen Georg hervorgerufene Zögern des ersteren, den böhmischen Thron selber oder für seinen Sohn zu übernehmen, eine sehr wesentliche Rolle spielte. Zum Danke hiefür setzte K. Georg zu Anfang 1469 die Wahl von Kasimirs Sohn Wladislaw zu seinem Nachfolger auf den böhmischen Thron durch, wünschte aber zugleich dessen Vermählung mit seiner Tochter Ludmila. Sein plötzlicher Tod änderte die ganze Lage. — Matouš Václavek, Panství Vsacké l. P. 1666. (Die Herrschaft Wsetin im J. 1666). S. 76—82, 180—184, 310—315. Auf Grund einer umfangreichen Beschreibung im Wsetiner herrschaftlichen Archive, aus der verschiedene Partien in Wortlaut abgedruckt werden. — Leander Čech, Palacký a Kant. S. 105—118, 221—233. Ueber das Verhältnis Palackýs zu den philosophischen Ideen Kants, die er lebhaft in sich aufnahm, ohne sich aber vollauf zu denselben zu bekennen. Herder-Fichte'sche Einflüsse herrschten bei ihm vor. — Leopold Nopp, Náboženské nepokoje v Hrubé Vrbce v letech 1718—1721. (Religiöse Unruhen in Gross Vrbka in den Jahren 1718—1721). S. 367—373. Nach einem »Vertreibung der Ketzer aus Gross Vrbka« betitelten Fascikel im herrschaftlichen Archiv zu Strassnitz mit zumeist deutschen Briefen von Leopold Grafen Schlick, Josef Grafen von Wrbna, Karl Anton Grafen Braida, Franz Anton Salava von Lipa u. a. — Fr. J. Rypáček, Z vysad městečka Lomnice na Moravě. (Aus den Privilegien des Städtchens Lomnitz in Mähren). S. 391—395. Nach einer kurzen Uebersicht der Besitzer dieser Herrschaft werden mehrere wichtigere Urkunden aus der Zeit von 1504—1753 mitgetheilt. — Frant. A. Slavík, Zrušení roboty na Moravě roku 1848. (Ueber die Robotaufhebung in Mähren vom J. 1848). S. 261—270, 337—344. Die Darstellung stützt sich auf die Landtagsverhandlungen.

Die kleinen Beiträge aus Kunst und Wissenschaft enthalten nachfolgende historisch bedeutsamere Notizen: Fr. J. Rypáček (S. 82—84) publicirt aus den Lomnitzer Archiv eine böhmische Zuschrift des Brünner Rathes nach Lomnitz a. d. J. 1700. Frant. Kameníček druckt das Münzpatent K. Friedrichs ddo. Olmütz 1620, Mai 11 nach dem Orig. im mährischen Landesarchiv ab (S. 85—86). Frant. Šilhavý (S. 86—87) und P. Frant. Janovský (S. 187—189) berichten über das neu gegründete Museum in Teltsch: Frant. Kameníček über das Brünner Franzensmuseum als Landesmuseum (S. 316—317). P. Dominik Škaruda

(S. 185—187, 317—321) bringt Beiträge zur Geschichte Misteks als Marktort; Fr. J. Rypáček (396—402) solche zur Geschichte des Handwerks in Mähren aus dem Lomnitzer Archive. P. Fr. Koželuha (S. 402—403) theilt eine Urkunde aus dem J. 1619 mit, die sich auf die Stolagebühren auf den Gütern des Fürsten Karl Liechtenstein bezieht. V. Prasek (S. 403—407) beschäftigt sich mit der Frage der Verbreitung des Magdeburger Rechts in Nordmähren und Schlesien und des Vorkommens von Abschriften des Sachsen- und Schwabenspiegels in diesen Ländern. Frant. Šilhavý bringt Notizen über die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. untergegangene Ortschaft Prosenin bei Trebitsch, deren Name sich als Flurbezeichnung bis heute erhalten hat.

Jahrgang XXIII. (1899). Fr. Bartoš, Příspěvky k textové kritice lidových písní. (Beiträge zur Textkritik der Volkslieder). S. 1—26. — A. Podlaha, List z kroniky jesuitských kolleji moravských. (Ein Blatt aus der Chronik der mährischen Jesuitencollegia). S. 26—33. Aus einer der Prager Lobkowitz'schen Bibliothek gehörigen Hs. der »Litterae annuae« werden die Eintragungen für das J. 1677 vorgeführt. — Jiří Malovaný, Skladba nářečí císařovského. (Syntax des Kaiserswerther Dialects). S. 33—49, 150—164, 220—230, 360—367. — Josef Klvana, Pokryvačské břidlice u Střelny. (Schieferziegel bei Střelna). S. 50—56, 164—172. — K. Kořínek, K sté ročnici narozenin Fr. Ladislava Čelakovského. (Zum hundertsten Geburtstag Franz Ladislaus Čelakovsky's). S. 56—69. — Hermenegild Jiriček, Václav Mladějovec z Mladějova, zemský písař moravský a nástupci jeho. 1373—1418. (Wenzel Mladějovec von Mladějov, mährischer Landschreiber und seine Nachfolger. 1373—1418). S. 101—112. Die Arbeit stützt sich auf den Cod. dipl. Mor., die mährische Landtafel und Tadra's und Kollmanns bekannte einschlägige Schriften. — Karel Václav Adamek, Václav František Hříb. S. 112—119, 213—219. Hříb geb. 1760, gest. 1827. Dichter und Schriftsteller; eine von ihm verfasste Ortsbeschreibung von Brünn bei Gastl gedruckt, konnte der Verf. in keiner unserer Bibliotheken auffinden. — Josef Cvrček, Paměti o sborech bratrských na Moravě ze stol. XVI. (Nachrichten über die mährischen Brüdergemeinden aus dem 16. Jahrh.) S. 120—127, 261—268, 353—360. Stammen aus Bd. XII und XIII des Herrenhuter Archivs; unzusammenhängende Excerpte, die sich auf eine ganze Anzahl mährischer Städte beziehen und für die Geschichte der einzelnen Gemeinden von Wert sind. — J. Salába, Pověst o bílí paní v Čechách a na Moravě u pánů z Rožmberka a z Hradce. (Die Sage von der weissen Frau in Böhmen und Mähren bei den Herren von Rosenberg und Neuhaus.) S. 139—150, 230—244, 325—337. Die gründliche Arbeit nimmt ihren Ausgangspunkt von der Frage, in wieweit sich diese Frage in der Tradition der beiden Häuser zurück verfolgen lässt; die Antwort lautet, dass die Sage nicht vor 1600 daselbst bekannt ist, legt dann die Entstehung der ganz äusserlichen Beziehung zu Perchta von Rosenberg († 1476) dar, das Wesen der Sage, in wieweit historische, volksthümliche und mythologische Züge sich in ihr nachweisen lassen, wie die in Deutschland (Baireuth, Berlin) heimische Sage durch die nach Neuhaus heiratende Maria Maxi-

miliana Gräfin von Hohenzollern und ihr Gefolge auf die in weissem (d. i. Trauer-) Gewande abgebildete Perchta übertragen wird und wie sich die Jesuiten dieser Sage bemächtigen und sie in ihrem Gedankenkreise fortbilden. Den Schluss bildet die Klarlegung des Verhältnisses, das Balbinus, der zuerst die ganze Sage erzählt, zu derselben einnimmt, was er daran überkommen, was er aus eigenem hinzugefügt hat. Die Untersuchung ergänzt die im Jhg. I. der Zeitsch. des Vereins f. die Geschichte Mährens und Schlesiens erschienene Arbeit von Krones über denselben Gegenstand und bestätigt deren Ergebnisse. — Rudolf Janovský. K dějinám řemesel v okresním hejtmanství Holešovském. (Zur Geschichte des Handwerks in der Bezirkshauptmannschaft Holeschau). S. 268—277. Bietet die Artikel der Tuchmacherzunft von Wisowitz aus dem Jahre 1641. — Ant. Kubíček, Opavský žaltář. (Der Troppauer Psalter). S. 309—325. Beschreibung der in der Bibliothek des Deutschen Gymnasiums in Troppau befindlichen Pergamenthandschrift (saec. XIV?): Abdruck des darin enthaltenen Calendarium, einige Bemerkungen über den Text und die Ueberlieferung des Psalteriums mit Stellenabdruck. — Čeněk Kramoliš, Robota v okrese Bučovském před r. 1848. (Die Robot im Butschowitzer Kreis vor dem Jahre 1848). S. 337—353. Reichhaltige Zusammenstellung nach den einzelnen Orten in den 9 Herrschaftsgebieten, gestützt auf urkundliches Material und mündliche Ueberlieferung.

Aus den Kleinen Beiträgen seien angeführt Frant. J. Rypáčeks Mittheilungen über das Museum in Trebitsch (S. 70, 71): die kurze Beschreibung eines Liederbuches der Wiedertäufer aus dem mährischen Landesarchiv von R. (S. 74—75). V. Houdek's kurze Beschreibung historischer Kunstdenkmale: I. Aus Iglau (S. 172—177), II. Aus Znaim (S. 277—280, 367—370). Frant. Šilhavý über die restaurirte S. Bartholomeuskirche in Opatov (S. 177—180). Fr. Vlst. Jurek theilt ein Schreiben eines Abgeordneten Josef Kučera an seine Wähler aus dem J. 1848 mit (S. 180—185). Fr. Václav Peřinka über den Pfarrer Andreas Panzner in Mikulowitz bei Znaim geb. 1759 gest. 1828, einen Bibliophilen und Fortsetzer der bei der Pfarre befindlichen libri memorabilium (S. 185—187). L. Marzy bringt verschiedene urkundliche und chronikalische Notizen aus dem Pfarrarchiv in Jimramow, 17. Jhd. (S. 188—192, 281—286, 376—379). Jan V. Tvarůžek über Chvališov, heute bloss eine Mühle, früher ein grösseres selbständiges Gut im Gebiete von Tischnowitz nachweisbar seit 1354. Fr. Václav Peřinka „Series abbatum canoniae Lucenae" und ihr Verf. (S. 370—376), womit das von dem Klosterbrucker Regularen Bernardus Troschl 1738 gedruckte Buch, das aber zum Theil aus guten Quellen gearbeitet ist, gemeint ist. B. Bretholz (S. 379—381) über eine besonders sprachlich interessante böhmische Urkunde für die Klarissinnen in Olmütz vom J. 1412, weil sie von einem Schreiber, der der Sprache nicht vollkommen mächtig gewesen, geschrieben sein dürfte und polnische Spracheinflüsse zu zeigen scheint.

Oesterreich.-Schlesien.

Věstník matice Opavské. (Anzeiger der Troppauer Matice). Nr. 6. (1896). J. Zukal, Bouře proti biskupu Vilémovi Prusinovskému

v Opavě r. 1569. Svědomí proti biskupovi. (Ein Aufruhr gegen den Bischof Wilhelm Prusinovský in Troppau i. J. 1569). S. 1—12. Das Ereignis, das veranlasst wurde durch den Versuch des Bischofs nach dem Tode des lutheranischen Predigers Martin Zenkfrei im J. 1569 den katholischen Gottesdienst und den katholischen Pfarrer daselbst, Blasius Siebenloth, fester zu sichern, zu welchem Zwecke er persönlich in Troppau erschien, ist im allgemeinen bekannt. Der Verf. bringt aber einige urkundliche Nachrichten bei, die aus dem Troppauer Stadtarchiv stammen, wodurch die Sache zum Theile eine andere Färbung erhält, als in den bisherigen Darstellungen. — P. J. Vyhlídal, Ze života slezských pastevců. (Aus dem Leben der schlesischen Hirtenknaben). S. 12—17. — P. Frant. Havlasa, P. Josef Onderek. S. 17—18. Pfarrer in Skalitz bei Friedek, geb. 1811. Sammler böhmischer Kirchengesänge. — P. F. Myslivec, Národní kroj slezský na Klimkovsku. (Die schlesische Nationaltracht im Königsberger Gebiet). S. 18—20. J. Zukal, K dějinám Opavské radnice. (Zur Geschichte des Troppauer Rathhauses). S. 20—22. — In den Přehledy Kulturní (Kulturübersicht) S. 22—29 finden sich zuerst verzeichnet alle Vereinigungen und Unternehmungen behufs Herausgabe von Schriften und Zeitschriften in böhmischer oder polnischer Sprache (9 Stück), sodann ein Bericht über die Entwicklung des schlesischen Schulwesens in den Jahren 1894—1895.

Brünn. B. Bretholz.

Notizen.

Von der Limescommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ist das erste Heft des Werkes „Der römische Limes in Oesterreich“ (Wien 1900, bei A. Hölder) ausgegeben worden. Dasselbe beschäftigt sich mit Carnuntum und seiner Umgebung, im Anschlusse an die durch den Verein „Carnuntum“ beziehungsweise in den „Archäologisch-epigraphischen Mittheilungen“ seit 1877 veröffentlichten Grabungsberichte. Der topographische Theil ist bearbeitet von dem Obersten d. R. Max von Groller, der die Methode der reichsdeutschen Limescommission zum Vorbild nahm; der epigraphische Anhang rührt von E. Bormann her. Es wurde in den Jahren 1897 und 1898 die Limesstation und die Tempelanlage auf dem Pfaffenberg bei Deutsch-Altenburg aufgedeckt, desgleichen die Durchforschung der Gräberstrasse im Petroneller Burgfeld fortgesetzt. Durch letztere hat die Geschichte der Lageranlage sowie der vor der leg. XIV gemina in Carnuntum stationirten Legionen, der XV Apollinaris und der X gemina, weitere Aufklärung erfahren. Bemerkenswert ist, dass unter den an der Gräberstrasse beigesetzten Legionaren und deren Angehörigen sich auch ein junggestorbener Hermundure fand, der durch Freilassung das römische Bürgerrecht erlangt hatte. J. J.

Wir verzeichnen einige Abhandlungen, die für das germanische Alterthum und das angehende Mittelalter von Interesse sind. Karl Weller, der bereits 1894 in den „Württembergischen Vierteljahrsheften für Landes-

geschichte« die Ansiedlungsweise der württembergischen Franken besprochen hat, veröffentlicht in derselben Zeitschrift 1898 eine Studie über »Die Besiedlung des Alamannenlandes«: die Gliederung des einwandernden Volksstammes, die Ortsnamen, den Uebergang von der extensiveren Bewirtschaftung des Bodens zur intensiveren, wie er seit der Einengung der Alamannen zwischen Burgunder und Franken naturgemäss erfolgen musste. — Für die Geschichte des römischen Provinciallandes unter alamannischer, burgundischer, fränkischer Herrschaft ist die Kenntnis der kirchlichen Eintheilungen und ihrer Abwandlungen von Bedeutung. Darüber handelt mit überlegener Sachkenntnis L. Duchesne in den Mélanges d'archéologie et d'histoire XVIII (1898) p. 5 ff., wo gegen Krusch die »Vita patrum Jurensium« vertheidigt ist, mit Beziehung auf die alte Metropolitanstellung des Bischofs von Besançon für den Bereich der Provinz »Maxima Sequanorum«, den gelegentlichen Gebrauch des Patriarchentitels von Seite der Metropoliten im 6. Jahrhundert auch innerhalb Galliens, die mit den politischen Verhältnissen zusammenhängende Verlegung der Bischofsitze in der »civitas Helvetiorum« zu derselben Zeit. Für die Kritik des Gregor von Tours sind einige nicht unwesentliche Momente klargelegt. — Von anderen Gesichtspunkten geht W. Levison, Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodowech (Bonner »Jahrbücher« Bd. 103), aus. Er behandelt die von Gregor gegebenen chronologischen Daten namentlich mit Rücksicht auf die Taufe des Königs und die Alamannenschlacht; in einem Anhang ist die Vita des Bischofs Sollemnis von Chartres (saec. IX) neu abgedruckt, welche die Bekehrung Chlodowech's mit einem Gothenkriege in Verbindung bringt. Vgl. Krusch im N. Archiv d. Ges. XXIV, 371. J. J.

Wie für die mittelalterliche Forschung die Vergegenwärtigung der verschiedenen Formen, unter denen die Entwicklung des städtischen Wesens vor sich gieng, von der grössten Bedeutung ist, so hängt auch das Verständnis der griechisch-römischen Culturverhältnisse mit der genauesten Kenntnis der städtischen Einrichtungen zusammen. In dem Werke von W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (Leipzig, 1900, Verlag von Duncker und Humblot) ist mit grossem Fleisse das in den letzten Decennien sehr gemehrte Quellenmaterial verarbeitet, sowohl das aus der östlichen zumeist der griechischen Art folgenden Reichshälfte, wie das aus der westlichen, wo zum Theil das punische und keltische Wesen die Unterlage für die römischen Einrichtungen gebildet hat. Indem der Verf. den städtischen Haushalt darstellt, ersehen wir, dass trotz schematischer Gleichartigkeit im Allgemeinen doch für das Einzelne zahlreiche Abweichungen sich finden. Wer die Verschiedenheit der Institutionen des Alterthums gegenüber denen des Mittelalters, dabei doch wieder mancherlei Analogien näher kennen lernen will, vergleiche beispielsweise was in dem Buche über die Besitzungen der grossen Tempel, deren Einnahmen und ihre eventuelle Verwendung zu öffentlichen Zwecken gesagt ist. J. J.

In den Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Bd. XVIII (1899) Nr. V untersucht H. Gelzer »Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung« unter Heranziehung nicht

nur des griechisch geschriebenen Quellenmateriales, das neben Konstantinos Porphyrogennetos in Betracht kommt, sondern auch der von de Goeje 1889 herausgegebenen Araber Ibe Hordâdbeh und Kodama, die für das 8. und 9. Jahrhundert von besonderer Wichtigkeit sind. Dabei werden zahlreiche Bemerkungen in Ramsay's »historical geography of Asia minor« (1890) der Kritik unterzogen, die byzantinische Kriegsverfassung, die Kampfweise gegen die Araber, wobei es in erster Linie auf die Kavallerie ankam, eingehend besprochen. Die Civilverwaltung und die aus der hohen Geistlichkeit, den Spitzen der Behörden und den militärischen Würdenträgern zusammengesetzte Reichsvertretung im 7. Jahrhundert, die Organisation der früher rein militärischen Themen zu Verwaltungsbezirken durch Leon den Isaurier werden vorgeführt. Ueber die Entstehung und Ausbildung der Exarchate von Africa und Italien findet man ebenso Aufschlüsse gegeben, wie über die Präfectur von Illyricum und über das bis zum Bilderstreit unter Alt-Rom stehende Vicariat von Thessalonike, dessen Anfänge im 5. Jahrhundert bisher nicht klargelegt sind. »Vielleicht ist es das Trinkgeld, womit der hl. Kyrillos und die Hofpartei die Mitwirkung Cölestins zum Sturze des verhassten Nestorios gewannen«. Ein Excurs handelt über die Slaveneinbrüche und die politische Bedeutung des hl. Demetrius für Thessalonike (saec. VII), worin zu der seit Fallmerayer vielbesprochenen Frage nach dem Einfluss der slavischen Besiedlung auf die heutige Bevölkerung von Griechenland in der dem Verf. eigenen temperamentvollen Weise Stellung genommen wird. Die der Abhandlung beigegebene »Uebersichtskarte der asiatischen Reiterdivisionen und der Marinebezirke« mit Einzeichnung der gewöhnlichen Heeresstrasse der Kaiser ist dankenswert. J. J.

Gross und alt ist der Gegensatz zwischen Orient und Occident im Bezug auf die Kirchensprache. Im Orient war die Ausbreitung des Christenthums stets verbunden mit der Begründung einer kirchlichen nationalen Literatur. Frühzeitig bestand neben einander eine griechische, koptische, syrische, armenische, georgische, äthiopische Liturgie. Es entspricht den Traditionen der orientalischen Kirchen, dass die Slavenmissionäre des 9. Jh., die Brüder von Thessalonich, sofort an die Erfindung eines neuen Alphabets und an die Uebersetzung der hl. Bücher giengen. Noch zu Anfang des 19. Jh. wurde eine nationale Liturgie für die Nachkommen der alten iranischen Alanen, für die Osseten im Kaukasus hergestellt. Dagegen dominirte im Occident das Latein. Die Sprachen der Kelten, Iberer u. A. sind in der Kirche nicht zur Geltung gekommen. Die gothische Uebersetzung der hl. Bücher durch Ulfilas gehört territorial dem Orient, den Donauländern an. Die Welt des kirchlichen Lateins und der nationalen Liturgien berührt einander noch heutzutage an der Ostküste der Adria. Dort besteht seit einem Jahrtausend ein tiefer Gegensatz zwischen dem lateinischen Ritus der romanischen Städte und der slavischen Liturgie in glagolitischer Schrift bei dem slavischen Landvolk. Von Interesse ist daher die Studie: L'antica diocesi di Ossero e la liturgia slava. Pagine die storia patria, narrate da F. Salata, Pola, tipografia C. Martinolich 1897, 8°, 158 und XX S. — Die Biographie der Slavenapostel von Thessalonich, die Entstehung der glagolitischen und cyrillischen Schrift,

die Geschichte der Uebersetzung der hl. Bücher und die Frage der Heimat des Kirchenslavischen, die nun im Aegaeischen Gebiet zwischen Thessalonich und Adrianopel gesucht wird, behandelt ausführlich Hofrath Professor Dr. V. Jagić, Zur Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, Wien 1900, 2 Hefte, 88 und 96 S. (S. A. aus den Denkschriften der kais. Akademie, Bd. 47). C. Jireček.

Historische Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. (Juli 1900).

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publicationen durch die Commission erfolgt: 1. Allgemeine deutsche Biographie, Band 45, Zeisberger bis Zyrl, Nachträge Abendroth bis Anderssen. — 2. 26. Band der Chroniken der deutschen Städte. Niedersächsische Städte: Lübeck, 2. Band, hg. von Koppmann. — 3. 27. Band der Chroniken der deutschen Städte. Niedersächsische Städte: Magdeburg, 2. Band, hg. von Hertel. — 4. Deutsche Reichstagsacten, 10. Band, 1. Abtheilung, hg. von Herre.

Da die Allgemeine deutsche Biographie mit dem 45. Band abgesehen von den nothwendigen Nachträgen zu glücklichem Abschluss gediehen war, wurde Sr. Exc. Herrn von Liliencron der Dank der Commission ausgesprochen und eine Adresse überreicht. Die Zusammenstellung der aufzunehmenden Nachträge ist noch nicht völlig abgeschlossen, doch wird in absehbarer Zeit wieder jährliches Erscheinen von zwei Bänden möglich sein.

Von den Reichstagsacten, ältere Serie, wird der 12. Band (1435—1437, bearb. von Dr. G. Beckmann) jedenfalls bald ausgegeben werden. Die zweite Hälfte des 10. Bandes (1432—33, gleich der ersten von Dr. Herre bearbeitet) soll in Jahresfrist folgen. Damit ist dann die Bearbeitung der Reichstagsacten aus K. Sigmunds Zeit abgeschlossen. Die Commission übertrug den beiden bisherigen Mitarbeitern die nächstfolgenden Jahre zu selbständiger Bearbeitung: Dr. Beckmann die Regierung Albrechts II. 1438—1439, Dr. Herre die Anfänge Friedrichs III. 1440—1442. Zugleich nahm die Commission einen Supplementband zu den Regierungen Wenzels, Ruprechts und Sigmunds in Aussicht und übertrug die Herausgabe dem bisherigen Leiter Dr. Quidde.

Für die jüngere Serie der Reichstagsacten wurde an Dr. E. Furter aus Basel eine neue Hilfskraft gewonnen. Der 3. Band kann jedenfalls bald erscheinen.

Von der Geschichte der Wissenschaften steht nur noch die Geschichte der Physik aus, sie wurde nunmehr an Prof. Heller in Budapest übertragen. Für die Vollendung der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft durch Prof. Landsberg in Bonn lässt sich ein bestimmter Termin noch nicht feststellen.

Die Arbeiten für die Chroniken der deutschen Städte nehmen unter Leitung v. Hegels stetigen Fortgang; von Archivar Koppmann soll noch ein 3. Band Lübecker Chroniken herausgegeben werden.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reiches wird zunächst der 3. Band der Jahrbücher Heinrichs IV. und V. von Meyer von Knonau erscheinen. Prof. Simonsfeld setzt die Arbeiten für Friedrich I., Archivar Uhlirz für Otto II. und III. fort. Mit Weiterführung der Jahrbücher Friedrichs II. wurde Privatdozent Dr. Hampe in Bonn betraut.

Auch die Herausgabe der Wittelsbacher Correspondenz, ältere pfälzische Abtheilung, ist dem Abschluss nahe gerückt. Im verflossenen Jahre hat Prof. v. Bezold in München und Marburg noch wertvolles Material gefunden. Das Manuskript des 3. Bandes der Correspondenz Johann Casimirs liegt nahezu druckfertig vor.

Dr. Karl Mayr, Sekretär der k. Akademie der Wissenschaften in München, hat das Material für die ehedem von Stieve übernommenen Bände 7 und 8 der Wittelsbacher Korrespondenz, jüngere Serie, da das Manuskript weit mehr Raum, als die in Aussicht genommene Bogenzahl beanspruchen würde, einer Neubearbeitung unterzogen. Der Druck des 7. Bandes wird bald beginnen. Prof. Chroust setzte die Arbeiten für die Bände 9, 10 und 11 fort und betrachtet die Sammlung für die Briefe und Acten von 1611 bis 1613 im wesentlichen als abgeschlossen. Dr. Alfred Altmann setzte die Durchforschung des archivalischen Materials von 1625—1630 fort, wobei er sich im Allgemeinen auf die vier Münchner Archive beschränkte.

Das unter Leitung Prof. v. Bezolds stehende neue Unternehmen, Herausgabe süddeutscher Humanistenbriefe konnte überraschend gefördert werden. Für die erste Abtheilung, den Briefwechsel des Konrad Celtis, entfaltete Prof. Dr. G. Bauch in Breslau eine so fruchtbare Thätigkeit, dass vielleicht schon zu Ende 1900 mit der Drucklegung begonnen werden kann. Die zweite Abtheilung: Pirkheimer und der Nürnberger Humanistenkreis, hat Dr. Emil Raicke in Nürnberg übernommen. Bezüglich der nach England verschlagenen Bestände des Pirkheimer-Nachlasses wird Dr. Arnold Reimann in Berlin Beihülfe leisten. Weniger günstig haben sich die Aussichten für die dritte Abtheilung, den Briefwechsel Peutingers und des Augsburger Humanistenkreises, gestaltet. Vorläufig ist von cand. hist. E. Tölpe das wenig ergiebige Material der Augsburger Bibliotheken durchgesehen worden; auch in Eichstätt und Regensburg lieferten Nachforschungen nur geringen Ertrag. Trotzdem sollen noch Innsbruck und sonstige Tiroler Fundstätten besucht, und die Nachforschungen auf den gesammten schwäbischen Humanismus ausgedehnt werden. Falls sich endgiltig das Ergebnis als unzureichend erweisen sollte, werden die schwäbischen und altbayerischen Humanisten vereinigt werden.

Erfreulichen Fortschritt hat auch die Wiederaufnahme der Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte aufzuweisen. Für die unter Leitung Prof. Riezlers stehende erste Abtheilung Urkunden hat Dr. Th. Bitterauf bereits die Hälfte des von dem Notar Kozroh unter Kaiser Ludwig d. Fr. angelegten ältesten Freisinger Traditionsbuches copirt. Ausserdem kommen noch weitere Handschriften in Betracht. Ueber die Aufnahme soll entscheiden, ob ein Codex als eigentlicher Traditionscodex zu bezeichnen ist. Bei der Herausgabe soll in allem Wesentlichen nach den von Redlich aufgestellten und in seiner Edition der Brixener Traditionen befolgten Grundsätzen verfahren werden. Für die

unter Leitung von Prof. v. Heigel gestellte zweite Abtheilung Chroniken wurden zunächst Bibliotheksekretär Dr. G. Leidinger in München mit Bearbeitung der Schriften des Andreas von Regensburg und Gymnasiallehrer Dr. R. Spiller in Frauenfeld (Schweiz) mit Herausgabe der Chronik des Ulrich Fueterer betraut: da jedoch letztere wesentlich auf Hans Ebran von Wildenberg beruht, empfiehlt es sich, diesen voranzustellen, und es wurde für diese Arbeit Gymnasialprofessor Dr. Friedrich Roth in Augsburg gewonnen. Dr. Leidinger ist mit seiner Arbeit so weit gediehen, dass etwa in einem halben Jahre das Ganze druckfertig vorliegen wird. Der erste Band soll mit dem Chronicon generale des Andreas eröffnet werden.

Badische historische Commission. Nov. 1900.

Seit der letzten Plenarsitzung sind folgende Veröffentlichungen der Commission erschienen: Badische Neujahrsblätter. N. F. 3. Blatt 1900. Beyerle. Konstanz im dreissigjärigen Kriege. — Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 2. Band 2. Lieferung. — Köhne K., Oberrheinische Stadtrechte. 1. Abtheilung: Fränkische Rechte. 5. Heft: Heidelberg, Mosbach, Neckargemünd, Adelsheim. — Fester R. und Witte H., Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. I. Band. 9. u. 10. Lieferung (Schluss). — Schulte A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. 2 Bände. — Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins. N. F. 15. Band. nebst den Mittheilungen der badischen histor. Commission Nr. 22.

An den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz hat Privatdozent Dr. Cartellieri gemeinschaftlich mit Dr. Eggers weitergearbeitet. Die Drucklegung der beiden nächsten Lieferungen, die den 2. Band abschliessen sollen, wird demnächst begonnen. Die Commission beschloss, die Arbeiten im vatican. Archiv vorläufig nur soweit fortführen zu lassen, als sie zur Vervollständigung des Materials der Konstanzer Regesten bis 1383 dienen.

Die Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg hat Prof. Dr. Witte in Hagenau wiederum erheblich gefördert, namentlich hat der Besuch einer Anzahl auswärtiger Archive reiche Ausbeute ergeben. An den Nachforschungen im Karlsruher Generallandesarchiv haben sich die Hilfsarbeiter Dr. Hölscher und Frankhauser betheiligt. Die beiden ersten Lieferungen des 2. Bandes befinden sich unter der Presse.

Ueber die Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, von deren weiterer Bearbeitung Prof. Dr. Wille im vorigen Jahre zurückgetreten ist, hat die Commission folgenden Beschluss gefasst: Das Regestenwerk soll nur bis zum Tode des Kurfürsten Ludwig III. (1436) fortgeführt werden, also bis zu einer Zeit, da der rein urkundliche Charakter des Werkes gewahrt bleibt und Schwierigkeiten bei Bearbeitung von Briefen und Acten sich nur in geringem Masse geltend machen. Bei den Regesten K. Ruprechts sind die auf das Reich bezüglichen Urkunden in vollem Umfang zu berücksichtigen. Mit der Bearbeitung wird Dr. Sillib, Kustos an der Heidelberger Universitätsbibliothek, zunächst unter Prof. Wille's Leitung, betraut.

Von der Sammlung der Oberrheinischen Stadtrechte ist die fränkische Abtheilung, für die Dr. Köhne in Berlin unter Leitung des Geh. Raths Professor Dr. Schröder thätig ist, in stetem Fortschreiten begriffen. Vom 6. Heft liegen bereits die Rechtsquellen von Ladenburg, Steinbach und Bretten druckfertig vor. Von der schwäbischen Abtheilung bearbeitet Dr. Hoppeler in Zürich unter Dr. Alberts Leitung das Stadtrecht von Ueberlingen, Privatdozent Dr. Beyerle in Freiburg das von Konstanz. Von den elsässischen Stadtrechten befindet sich der 1. Band, der die von Dr. Gény behandelten Rechtsquellen von Schlettstadt enthalten wird, bereits unter der Presse.

Von der Politischen Correspondenz Karl Friedrichs von Baden ist der von Archivrath Dr. Obser bearbeitete 5. Band im Druck nahezu fertig gestellt.

Die Correspondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien, deren Sammlung und Herausgabe Geh. Rath Dr. von Weech und Archivassessor Dr. Brunner besorgen, soll bis zur nächsten Plenarsitzung druckfertig vorliegen.

Dem 2. Band der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften wird Prof. Dr. Gothein in Bonn, der Geschichte der badischen Verwaltung Privatdozent Dr. Ludwig in Strassburg sich auch weiterhin widmen.

Oberstleutnant a. D. und Kammerherr Kindler von Knobloch in Berlin hat das Manuskript für die 3. und 4. Lieferung des 2. Bandes von dem Oberbadischen Geschlechterbuch ausgearbeitet.

Die Sammlung und Zeichnung der Siegel und Wappen der badische Gemeinden nahm ihren Fortgang. Der Zeichner Fritz Held war wie bisher dafür thätig. Von der Publication der Siegel der badischen Städte ist das 2. Heft in Vorbereitung.

Für die Herstellung von Grundkarten für die badischen Gebiete nach den Vorschlägen des Professors Dr. v. Thudichum hat das Grossh. statistische Landesamt umfassende Arbeiten gemacht, die ihrem Abschluss nahe sind.

Ueber Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w., vergl. „Mittheilungen der badischen historischen Commission". Ueber die Ordnung und Verzeichnung des Archivs der Universität Freiburg erstattete Hofrath Dr. Dove Bericht.

Als Neujahrsblatt für 1901 hat Stadtarchivar Dr. Albert eine Schilderung von „Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803—1806" bearbeitet. Als Neujahrsblatt für 1902 ist die Herausgabe einer Auswahl von Sauters Gedichten von Dr. H. Vierordt in Aussicht genommen.

Von dem Topographischen Wörterbuch des Grossherzogthums Baden von Archivrath Dr. Krieger wird eine zweite Auflage in zwei Bänden erscheinen. — Ferner wurde die Herausgabe des 5. Bandes der Badischen Biographien beschlossen und die Redaction Geh. Rath Dr. v. Weech, und Archivrath Dr. Krieger übertragen. — Zu Bd. 1—39 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (Aeltere Reihe) soll ein alphabetisches Wort- und Sachregister ausgearbeitet werden.

Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde.

Seit der 18. Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe: 1. Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. 1. Band, bearb. von Armin Tille. 1899. 2. Die Weisthümer der Rheinprovinz. 1. Abtheilung: Die Weisthümer des Kurfürstenthums Trier. Bd. I: Oberamt Boppard. Stadt und Amt Koblenz, Amt Bergpflege, hg. von Hugo Loersch. 1900.

Die Fertigstellung des 2. Bandes der rheinischen Weisthümer, wird von Geh.-Rath Prof. Loersch in Angriff genommen.

Ueber seine Thätigkeit bei der unter Leitung von Prof. Lamprecht erfolgenden Herausgabe der rheinischen Urbare berichtet Bibliothek-Kustos Dr. Benno Hilliger in Leipzig, dass der Druck des Textes des 1. Bandes abgeschlossen ist. Privatdozent Dr. Kötzschke in Leipzig hat die Herausgabe der Werdener Urbare unmittelbar nur wenig fördern können. Jedoch liegt eine aus der Arbeit hervorgegangene Schrift „Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden“ im Druck vollendet vor.

Nach längerer Unterbrechung hat Prof. von Below in Marburg im letzten Jahre die Arbeiten für die Edition der Landtagsacten von Jülich-Berg I. Reihe wieder aufgenommen. Bisher ist er bis z. J. 1570 gelangt. Die Arbeiten an den Jülich-Bergischen Landtagsacten II. Reihe, welche Geh.-Rath Harless in Düsseldorf leitet, konnten von Archivar Dr. Küch in Marburg weniger gefördert werden, hauptsächlich weil der Bearbeiter verhindert war, die noch nöthigen Reisen auszuführen.

Die Bearbeitung des II. Bandes der älteren Matrikeln der Universität Köln hat Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln wieder aufgenommen.

Die Herausgabe der älteren rheinischen Urkunden (bis zum J. 1000) musste auch im vergangenen Jahre ruhen.

Von der durch Archiv-Assistenten Dr. Knipping in Düsseldorf bearbeiteten II. Abtheilung der erzbischöflich-kölnischen Regesten (1100—1304) ist das Erscheinen des II. bis z. J. 1205 reichenden Bandes noch im Laufe des Sommers zu erwarten.

Die mittelalterlichen Zunfturkunden der Stadt Köln sind von Dr. Heinr. von Loesch in Oberstephansdorf (Schlesien) in druckfertigem Zustande vorgelegt worden.

Die Arbeiten von Dr. Wilh. Fabricius in Darmstadt am geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz sind langsam, aber gut vorangeschritten. Auch auf den Staatsarchiven zu Düsseldorf und Koblenz sind die Arbeiten wesentlich gefördert worden. Am Koblenzer Staatsarchive begann Archivar Dr. Forst mit der Bearbeitung des Fürstenthums Prüm. Inzwischen ist der Bearbeiter aus dem Staatsdienste ausgeschieden, wird aber seinen Antheil am Geschichtlichen Atlas fertigstellen.

Bezüglich der Herausgabe der Acten der Jülich-Clevischen Politik Kurbrandenburgs (1610—40), welche unter Leitung des Geh.-Rath Ritter in Bonn steht, theilt Oberlehrer Dr. Hugo Löwe in Köln mit, dass er im verflossenen Jahre sich einer Bearbeitung des Materials aus dem Berliner und Düsseldorfer Staatsarchiv gewidmet hat.

Die Arbeit des Bibliothekars Dr. Voulliéme in Berlin über den Buchdruck Kölns im Jahrhundert seiner Erfindung konnte auch in diesem Jahre noch nicht zum Abschlusse gebracht werden.

Der erläuternde Text zur Geschichte der Kölner Malerschule ist von Hofrath Prof. Aldenhoven in Köln dem Vorstande eingereicht worden.

Dr. Sauerland in Rom hat die Sammlung von Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vaticanischen Archiv 1294—1431 bis 1342 vollendet. Eine Nachlese in rheinischen Archiven ergab theilweise reiche Ausbeute. Der Herausgeber hofft Text sammt Einleitung bald druckfertig vorlegen zu können.

Die Bereisung und Inventarisirung der kleineren Archive ruhte im Berichtsjahre, da keine geeignete Kraft für die Fortführung dieser Aufgabe vorhanden war.

Auf Antrag von Herrn Prof. Clemen in Düsseldorf ist die Veröffentlichung der romanischen Wandmalereien der Rheinlande vom 9. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts unter die Publicationen der Gesellschaft aufgenommen worden. Die Publication selbst wird nur ermöglicht durch die Munificenz des Geh. Commerzienrath Emil von Rath.

Die Frist für die Lösung der ersten Preisaufgabe der Mevissen-Stiftung (Darstellung der durch die französische Revolution in der Rheinprovinz bewirkten agrarwirtschaftlichen Veränderungen) ist bis zum 31. Januar 1903 verlängert worden.

Historische Commission für Hessen und Waldeck. Dritter Jahresbericht (Mai 1900).

Im verflossenen Jahre gelangte zur Ausgabe die erste Lieferung des hessischen Trachtenbuches von Geh.-Rath Prof. Justi, sowie die Schrift von Dr. Glagau: Anna von Hessen, die Mutter Philipps des Grossmüthigen. Eine Vorkämpferin landesherrlicher Macht.

Fuldaer Urkundenbuch. Prof. Tangl ist auch im abgelaufenen Jahre durch die von ihm für die Monumenta Germaniae übernommenen Arbeiten verhindert worden, das Manuskript für den ersten Band zum Abschluss zu bringen. Doch erklärt er bestimmt, mit dem Druck im Laufe des Jahres beginnen zu können.

Landtagsacten. Dr. Glagau hat die Arbeiten für den ersten Band soweit gefördert, dass der Druck hat beginnen können.

Chroniken von Hessen und Waldeck. Hindernisse persönlicher Art haben Dr. Diemar ausser Stand gesetzt, die Ausgabe der beiden Chroniken von Gerstenberg druckfertig zu stellen. Er stellt die Einlieferung des druckfertigen Manuskriptes für Weihnachten 1900 bestimmt in Aussicht. Die Bearbeitung der Waldeckischen Chroniken hat eine schwere Verzögerung dadurch erlitten, dass Oberlehrer Dr. Pistor auf seine Bitte wegen Ueberlastung mit Lehramtsgeschäften der Auftrag zur Bearbeitung wieder abgenommen werden musste. An seiner Stelle ist Dr. P. Jürges, Hilfsbibliothekar an der Marburger Universitätsbibliothek gewonnen worden.

Landgrafenregesten. Geh. Archivrath Dr. Koennecke hat seine Sammlungen, welche sich über den ganzen Zeitraum von 1247–1509 gleichmässig erstrecken, erheblich bereichert.

Ortslexikon. Im Herbst 1899 beschloss die Generalversammlung des Gesammtvereines der deutschen Geschichtsvereine in Strassburg die Einsetzung einer Commission, welche ein Programm für eine einheitliche Bearbeitung von historischen Ortsverzeichnissen ausarbeiten soll. Archivrath Dr. Reimer, welcher in diese Commission gewählt worden ist, hat unter diesen Umständen sich darauf beschränkt, Material zu sammeln.

Urkundenbuch der wetterauer Reichsstädte. Zunächst ist das Urkundenbuch von Friedberg in Angriff genommen und Dr. Foltz mit der Bearbeitung betraut worden, der die Arbeit rüstig fördern konnte.

Hessisches Trachtenbuch. Die 2. Lieferung hat Geh.-Rath Prof. Justi so weit vorbereitet, dass der Druck von Abbildungen und Text beginnen konnte.

Zu diesen Unternehmungen gesellt sich als neue die Herausgabe eines Münzwerkes bis zum Tode Philipps des Grossmüthigen. Die Bearbeitung hat Oberlehrer Dr. Buchenau in Weimar übernommen, der seit langem auf dem Gebiete des hessischen Münzwesens bewährte Herausgeber der »Blätter für Münzfreunde« (Leipzig, C. G. Thieme).

Die Commission für Herausgaben von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs hielt am 19. Februar 1901 ihre constituirende Versammlung. Es wurde Minister A. Rezek zum Vorsitzenden, F.-M.-L. v. Wetzer, Director des k. u. k. Kriegsarchivs zum Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt. Als nächste Unternehmungen der Commission wurden beschlossen die sofortige Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Publication der österreichischen Staatsverträge seit 1526, ferner die Vornahme orientirender Vorarbeiten für die ins Auge gefasste Herausgabe der Correspondenz Ferdinands I. mit Karl V. Die Publication einer beinahe druckfertig vorliegenden Edition der Correspondenz Leopolds I. mit dem Grafen Pötting wurde in Erwägung gezogen.

Die älteren Königsurkunden für das Bisthum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht.

Von

Johann Lechner.

I. Die unechten Karolingerdiplome und ihre Nachurkunden.

Erzählende Aufzeichnungen fehlen in Worms bis ins 11. Jahrhundert; die Blüte der Domschule[1]) unter den Bischöfen Anno (950—978) und Hildibald (979—998) nöthigt jedoch, mit Verlusten zu rechnen. Das älteste Denkmal dieser Art ist die vita Burchardi, um das Jahr 1030 von einem jüngeren Zeitgenossen freilich unter weitgehender Ausschreibung Alperts verfasst[2]).

Urkunden sind die einzige gleichzeitige Quelle, aus der wir über die älteste Phase der inneren Geschichte des Wormser Bisthums Kenntnis schöpfen können; sie sind der spärliche noch vorhandene Niederschlag jenes bedeutsamen Entwicklungsstadiums im Verfassungsleben deutscher Bischofsitze, in dessen Verlaufe der geistliche Grundherr zum Reichsfürsten wurde.

Diese Quelle fliesst zwar, was Königsurkunden anlangt, reichlich, aber nicht rein: Fälschungen und Verunechtungen spielen hier wie in den meisten frühmittelalterlichen Urkundenbeständen ihre Rolle. Eine Läuterung des Quellenmaterials mit den Mitteln diplomatischer und historischer Kritik zu versuchen, ist der Zweck der beiden ersten Abschnitte nachfolgender Studien. Der Pontificat Burchards I, des

[1]) Kehr P., Die Urkunden Otto III. 43.

[2]) Grosch H., Burchard I. Bischof von Worms, Leipziger Diss. 1890; Manitius, Ueber die vita Burchardi episcopi Wormatiensis in Neues Archiv 13. 197, vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1[6], 392.

ersten Territorialgesetzgebers auf deutschem Boden, bietet den sachlich begründeten Endpunkt und Abschluss[1]).

Von den gefälschten Karolingerdiplomen gieng ich aus und richtete mein Augenmerk zunächst auf die Erhellung ihrer Entstehungsverhältnisse. Da die Entscheidung der Fragen nach Zeit der Herstellung, Verfasserschaft und Tendenz von dem Urtheil über die Bestätigung der sächsischen Kaiser abhängt, mussten die Nachurkunden einbezogen und auch die einschlägigen Diplome Heinrichs II berücksichtigt werden.

Unter den zwanzig meist nur in Chartularen überlieferten Merowinger- und Karolingerurkunden (1+19) sind nicht weniger als sieben notorische Fälschungen. Als interpolirt gelten bisher zwei Karolingerdiplome; ist meine Beweisführung stichhältig, so gesellt sich eine dritte zu ihrem Bunde. Die einzige erhaltene Urkunde Konrads I trägt, wie sie uns heute vorliegt, Kennzeichen jüngerer Ueberarbeitung durch die der Inhalt nicht unberührt blieb; ich komme auf sie im zweiten Abschnitt zu sprechen. Auch die Zuverlässigkeit der ottonischen Privilegien, welche zum Theil Bestätigungen der unechten Karolingerdiplome sind, steht noch in Frage. Hatten die Herausgeber in den Monumenta Germaniae Diplomata sich für die Echtheit entschieden und das eine als Originaldiplom, andere als Abschriften in Diplomform aus dem 10. Jahrhundert bezeichnet, so entgieng doch schon Kehr nicht, dass durch diese Auffassung die Schwierigkeiten noch nicht gänzlich behoben seien; in seiner Arbeit über die Urkunden Ottos III äusserte er anmerkungsweise Bedenken[2]).

Indes durfte die Annahme der Echtheit solange Wahrscheinlichkeit beanspruchen, bis nicht schwerwiegende Indicien den Verdacht auf die kaiserliche Kanzlei selbst lenkten. Die Vorbedingung für meine Nachforschung in dieser Richtung war das Vorhandensein einer Edition, die das bietet, was der Herausgeber vor allem und er allein zu bieten in der Lage ist: eine sorgfältige Behandlung der formellen Merkmale der Einzelurkunden vom Standpunkt der allgemeinen Kanzleiregel. In Sickels Diplomata-Ausgabe war das sichere Fundament geboten, um mit Verwertung der Kriterien, die sich aus der Geschichte des Bisthums, aus der rechtlichen und wirtschaftlichen

[1]) Da das von Boos herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Worms nicht alle für das Bisthum, die Klöster und Pertinenzen ausgestellten Diplome enthält, wird als Beilage I eine knappe Uebersicht derselben mit Angabe der besten Ueberlieferungsform folgen. — Boos begnügt sich in den kritischen Bemerkungen fast durchwegs mit Zusammenfassung früherer Ergebnisse.

[2]) S. 43[3].

Entwicklung der geistlichen Grundherrschaften gewinnen liessen, den gesammten älteren Urkundenvorrath von Worms einer zusammenhängenden Prüfung unterziehen zu können.

Wie die Mitarbeit an Mühlbachers Edition der Karolingerdiplome den Anlass bot, diese Fragen näher ins Auge zu fassen, so standen mir auch die Wiener Sammlungen der Monumenta Germaniae zur Verfügung.

Die Citate aus Karolingerurkunden sind den Abschriften M. Tangls in unserem Apparat, jene aus Urkunden sächsischer Herrscher den Mon. Germ. DD. 1 und 2 entnommen.

Aufgabe der Untersuchung wird es sein, aus den Fälschungen die auf echte Vorlagen zurückgehenden Bestandtheile herauszuschälen und aus den Erwähnungen in späteren Urkunden die Deperdita älterer Zeit zusammenzustellen. Die durch diese Reste vermehrte Zahl der echten Diplome repräsentirt die Gesammtheit der lauteren Ueberlieferung. Gelingt es, die Entstehungsumstände der Spuria zu eruiren, so werden auch die Erzeugnisse von Fälscherhand nach Ausscheidung der echten Bruchstücke als Zeugnis für die am bischöflichen Hofe herrschenden Bedürfnisse und Bestrebungen historisch nutzbar. Bei ihrer grossen Anzahl, ihrer deutlichen Sprache und der einheitlichen, planmässigen Herstellung treten diese Falsificate den echten Diplomen des 10. Jahrhunderts als nicht zu unterschätzende Ergänzung an die Seite.

Auf Grund des gesichteten Materials soll im dritten Abschnitt das allmähliche Anwachsen des bischöflichen Besitzes und die schrittweise fortschreitende Erwerbung öffentlicher Rechte bis zur Blutgerichtsbarkeit, also die beiden wesentlichen Elemente für die Ausbildung territorialer Hoheit, dargestellt und damit der Versuch verbunden werden, Fälschungen in kritischer Weise als Quellen zu verwerten.

1. Gruppe: Der Anspruch auf die fiscalischen Nutzungsrechte im Lobdengau und die Forstrechte im Odenwalde.

Die Wormser Fälschungen scheiden sich deutlich in Inhaltsgruppen; so werden sie auch zu untersuchen sein. Eine von ihnen will die Ansprüche des Bischofs auf Ladenburg, den Waldzins im Odenwalde und alle Fiscalrechte und Nutzungen im Lobdengau, die Blutgerichtsbarkeit allein ausgenommen, urkundlich stützen. Diesem Zwecke dienen in deutlichem Zusammenhange die angeblichen Diplome Dagoberts I von 628 September 21, D. Mer. sp. 21, Karls d. Gr. von 798 Juli, Mühlbacher 347 (338), Ludwigs d. D. von 856 Januar 20,

Mühlbacher 1374; mit dem gleichen Gegenstande befassen sich ganz oder theilweise Otto I in DO. I 161, 392 und Heinrich II in D. H. II 247 (St. 1559), 501a (St. 1816).

Das angebliche Diplom K. Dagoberts von 628 September 21, D. Mer. sp. 21. Die Dagoberturkunde ist in vorliegender Form eine Fälschung; ein echtes Merowingerdiplom liegt ihr zu Grunde. Beides steht fest. Dass es ein Dagobert war, ist kein Grund zu bezweifeln. Fraglich kann nur sein, ob wirklich der erste fränkische König dieses Namens. Aufschluss über die Person des Ausstellers, sowie über den näheren Inhalt dieses Deperditums zu gewinnen, ist bei der ungemeinen Dürftigkeit vorkarolingischer Quellenzeugnisse über das Wormser Bisthum von Interesse und Belang. Es ist die älteste Urkunde überhaupt für Worms, über die wir aus der Fälschung — wenn auch getrübte — Kunde erhalten. Deren Bruchstücke aus der sie umgebenden verfälschenden Hülle herauszuschälen und soweit möglich in stilgerechte Form zu bringen, dünkt mich nicht müssige Mühe.

Für das Protokoll ist zweifelsohne eine echte Dagoberturkunde benützt. Formell liesse sich nur beanständen, dass im Titel — wie überhaupt häufig bei abschriftlicher Ueberlieferung — das Prädicat *vir inluster* ausgefallen ist, dass in der Königsunterschrift das meist übliche *subscripsi* fehlt, sowie dass vor die Ortsangabe gemäss dem später unter Pippin aufgekommenen und in der Folgezeit beibehaltenen Brauch *actum* eingefügt ist. Ob das formelwidrige Schlusswort *satis* schon vom Fälscher stammt oder eine Verderbung von *feliciter* ist, oder ob es nur ein Ausfluss der Copistenlaune sein soll, ist gleichgiltig. Der Name des Referendars *Odefridus* ist sonst nicht nachweisbar[1]); er braucht deshalb noch nicht erfunden zu sein[2]).

Auch in die offensichtliche Fälschersprache des die Schenkungen behandelnden ersten Theiles der Urkunde sind Ausdrücke und Wendungen eingestreut, deren sich kein genuines Merowingerdiplom zu schämen hätte. Ich verweise auf *de remedio anime nostre et de futura retributione loca sanctorum augmentare ⟨cogitantes⟩ et inde misericordiam domini consequi et eius sanctorum suffragia promereri con-*

---

[1]) Vgl. die Liste bei Stumpf, Ueber die Merowinger-Diplome in der Ausgabe der Mon. Germ. hist. in Sybels Hist. Zeitschr. 39, Sonderabdr. S. 26, und Bresslau, Urkundenlehre 269; zur Namensform Förstemann, Personennamen 168.

[2]) Der Fälscher — wie sich zeigen wird, haben wir eine einheitliche Gruppe vor uns — entnahm die Protokolle für alle seine Machwerke echten Vorlagen; sollte er gerade hier, wo uns für den Namen des Recognoscenten das Controlmaterial fehlt, von diesem Prinzip abgewichen sein?

fidimus als Bruchstücke einer Arenga; auf *cognoscite*[1]) als Schlusswort der Narratio. *Quicquid ad nostram ⟨urbem⟩*[2]) *ambulare visum est; ad basilicam sancti Petri et Pauli apostoli vel ceterorum domnorum, que est in civitate constructa, cui preest domnus vir apostolicus N.*[3]); *edificiis mancipiis vineas terras cultas et incultas agros prata campos— pascuis—aquas aquarumque decursus piscationibus quesitis et inquirendis et quicquid dici aut nominari potest*[4]); *sicut prius ad nostram ⟨urbem⟩ ambulare videbatur, sic inantea ad prescriptam basilicam pro eterne mercedis augmento possidendum donavimus;* lauter Formeltheile, die aus einer Schenkungsurkunde stammen[5]).

Der zweite Theil der Fälschung gibt sich als Bestätigung eines Immunitätsdiploms desselben Königs Dagobert: ein solches wird auch in dem echten, aber mehrfach interpolirten Pippin, Mühlbacher 99 (97) als Vorurkunde erwähnt. Die Uebereinstimmungen zeigen, dass beiden dasselbe Diplom eines Dagobert als Vorlage diente. Aus der Urkunde Pippins lassen sich ziemlich zwanglos einzelne Verbindungsglieder für die in der Fälschung vorhandenen Fragmente einer echten Immunitätsformel gewinnen. Sie mag etwa gelautet haben: . . . *integra emunitate — de omnes villas [vel] facultates — et quicquid ad ipsam ⟨civitatem Wormatiam⟩ aspicere videtur [visi fuimus concessisse], ut nullus iudex publicus nec ad causas audiendo nec freda exigendo [nec fideiussores tollendo nec mansiones aut paratas faciendo] nec homines ipsius ecclesie tam ingenuos quam et servientes distringendo [nec ullas redibitiones requirendo nec exactando ibidem ingredire non debeat] — et nullum inpedimentum*[6]) *audeant facere, nisi pars ipsius ecclesie vel ipse pontifex N. aut successores [sui] hoc habeant concessum atque indultum, — quieto ordine [debeant] possidere atque dominare*[7]), *quod partibus fisci nostri fuit consuetudo reddendi*[8]). Die Corroborations-

[1]) Vgl. z. B. D. Mer. 90 (chart.), 91 (chart.).

[2]) Verderbt aus *usum?*

[3]) Vgl. D. Mer. 3 (cop. s. IX), 35 (orig.), 39 (chart.) 62, 65, 67, 72, 90; Form. Marculfi I, 3, 5, 15, 22, 27.

[4]) Vgl. D. Mer. 66 (orig.).

[5]) Von Dagobert I sind uns zu wenig echte Diplome überliefert, um einen Sprachvergleich zu ermöglichen: immerhin zeigt der Tenor unserer Fragmente z. B. mit D. Mer. 12 soweit Verwandtschaft, dass man sagen wird können, er widerspreche nicht der Zeit Dagoberts I.

[6]) Vgl. D. Mer. 75 (cop. vetus), 87 (orig.), 89 (cop. s. IX), 90 (chart.), 96 (chart.).

[7]) Vgl. D. M. 20 (orig.) 33 (chart.), 38 (chart.), 53 (chart.); Form. Marculfi I, 13, 24.

[8]) Vgl. D. M. 28 (cop. s. XIII), 67 (orig.), 77 (orig.).

formel ist tadellos merowingisch, nur die Verderbung *subditis*[1]) ist zu *subter* zu emendiren.

Weisen somit die Formeltheile echten Gepräges auf Benützung einer Urkunde, die eine Schenkung mit Immunität zum Inhalt hatte, eine Vereinigung, die in merowingischer Zeit Regel ist, so bleibt noch die Frage: Sind die in der Fälschung genannten Personen der Vorlage entnommen oder sind sie apokryph? Es handelt sich um das *consilium procerum nostrorum, Pippini qui est maior domus, Arnolfi Metensis episcopi, Huniberti Coloniensis episcopi* und die zweimalige Erwähnung eines Wormser Bischofs *Amandus*.

Die Bezugnahme auf den Rath oder die Zustimmung der Grossen ist in Merowingerdiplomen nichts Ungewöhnliches[2]), der Ausdruck *consilium procerum nostrorum* zeitgemäss, die Aufeinanderfolge und die Fassung *qui est* dagegen rang- und formelwidrig, weil der Laie Pippin den Bischöfen vorangeht[3]). Der Hausmeier Pippin (der Aeltere) und der Metzer Bischof Arnulf stehen thatsächlich in den ersten Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts an der Spitze der austrasischen Magnaten, dieser als Führer der geistlichen, jener als Führer der weltlichen Grossen; beide werden gleichzeitig als Berather König Dagoberts I genannt[4]). Fredegars Notiz, dass Kunibert von Köln nach dem Abgange Bischof Arnulfs[5]) die erste Stelle unter den geistlichen Berathern Dagoberts bekleidet habe, schliesst nicht aus, dass der Kölner Bischof als einer der angesehensten Kirchenfürsten schon neben diesem zum Rathe des Königs gehörte und für das Wormser Bisthum intervenirte. Das wiederholte Vorkommen dieser Namen unter den Zeugen in anderen Fälschungen auf Dagobert I[6]) scheint auch darauf hinzudeuten, dass die echten Diplome[7]) ihres Rathes oder Consenses nicht selten gedachten.

So würden die genannten Personen, welche der Fälscher in richtiger Zeit und Stellung auftreten lässt, für Dagobert I als Aussteller

[1]) *subditus* gehört zum Dictat des Fälschers vgl. die Corroboration der Urkunde Pippins, Mühlbacher 99 (97) und S. 410.

[2]) DD. Mer. nº 21, 22, 26, 28, 29, 31, 48, etc., vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2², 429 ff., Fustel de Coulanges, Hist. des Institutions polit. 2 (La monarchie Franque) 90 ff., 134 ff.

[3]) Vgl. Le Cointe, Annales eccl. Francorum 2, 786.

[4]) Fredegarii chron. IV, 52, 58, MG. SS. Merov. 2, 146, 150.

[5]) Er entsagte um 629 dem Bisthum und zog sich in die Einsamkeit zurück, Mühlbacher Reg. S. 1, 1.

[6]) DD. Mer. sp. nº 18, 19, 20, 25, 28, 32, 35, 38, 50, 51, S. 135, 136, 137, 142, 145, 151, 153, 155, 168.

[7]) Es sind ihrer im ganzen nur 6 erhalten, Spuria dagegen 36.

sprechen und zum Jahre 628[1]) (= anno regni VI) ganz gut passen; das könnte den Kritiker auch günstiger stimmen bei Beurtheilung der Nachricht von einem Wormser Bischof Amandus in damaliger Zeit, der in sonstigen Quellen nicht genügend bezeugt ist. Allerdings wäre nicht ausgeschlossen, dass der Fälscher seine Namenkenntnis aus einer chronikalischen oder annalistischen Aufzeichnung schöpfte; wahrscheinlich ist es nicht, erweist er sich doch in seinen zahlreichen anderen Werken gleicher Gattung stets als ein Mann, der die Namen und Daten gewissenhaft echten urkundlichen Vorlagen entnahm.

Damit haben wir das Ursprüngliche von den Zuthaten geschieden. Die echten Fragmente ergaben mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass Dagobert I, vielleicht im Jahre 628, der Kirche von Worms eine Urkunde ausstellte, deren Inhalt eine Schenkung mit Immunität war.

Aus dem gefälschten Reste erhellt die Tendenz: Alle nutzbaren Rechte des Fiscus im Lobdengau bis zur Itter[2]) mit Ausnahme der dem Grafen zustehenden Befugnisse und Bezüge, die Stadt Ladenburg selbst mit der königlichen Pfalz, endlich den ganzen Waldzins im Odenwalde beansprucht der Wormser für sein Bisthum.

---

[1]) Der Regierungsantritt Dagoberts I fällt in den März 623, Krusch, Zur Chronologie der Merowingischen Könige in Forschungen z. deutsch. Gesch. 22, 490.

[2]) So fasse ich die Stelle *cum omni utensilitate in omni pago Lobedungowe et* (statt *in*) *undique in Iutraha* auf; *undique*, das Huffschmid, Die Ostgrenze des Lobdengaues, in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 6, 117 mit „zu beiden Seiten" deutet, ist sowie das beim Fälscher, der nach möglichster Präcision strebt, beliebte *omni*, nur Verstärkung und heisst hier wie sonst „überall". Da Copien nach Urschriften und nicht Urschriften nach Copien zu emendiren sind, (vgl. Huffschmid a. a. O. 117 N. 1), ist mit der Urschrift DO. I 392, der die Chartularüberlieferung von Mühlbacher 347 (338) subsidiär zur Seite tritt, *in undique in Iutraha* zu lesen. Das bedeutet „bis überall an die Itter" oder freier: die Ostgrenze des Lobdengaues wird durchwegs von dem Itterbache gebildet, der Lobdengau reicht im Osten auf der ganzen Linie bis an die Itter. Diese Auffassung allein stimmt zur Tendenz der Wormser Fälschungen. Eben die Ostgrenze des Lobdengaues war der Zankapfel zwischen Worms und Lorsch, wie aus der Urkunde Heinrichs II von 1012, DH. II 247 zu ersehen ist und Huffschmid richtig erkannt hat. Sein Resultat (S. 116, 117), dass die historisch berechtigte Grenze weiter westlich war und der Lobdengau bis ins 10. Jahrhundert keineswegs bis zur Itter reichte, wie nach den gefälschten Merowinger- und Karolingerurkunden, nach DO. I 392 und DH. II 247, alle für Worms, anzunehmen wäre, bleibt aufrecht, weil auch die Glaubwürdigkeit von DO. I 392 und DH. II 247 nicht genügend verbürgt ist, vgl. unten S. 375 und 377. Wir haben in ihnen nur die Ansprüche der Wormser Bischöfe zu erblicken. Dem Bischof Burchard gelang es, von K. Heinrich II die Schenkung der beiden Grafschaften im Lobdengau und in der Wingarteiba zu erwirken, DO. II 226 und 227 von Bamberg 1011 Mai 9.

Das angebliche Diplom Karls d. Gr. von 798 Juli. Mühlbacher Reg. 347 (338). War Dagobert I freigebig genug, auf bedeutende Einkünfte zu Gunsten des Wormser Bischofs zu verzichten, so erwies sich auch Karl d. Gr. als entgegenkommend und selbstlos. In einem Streit zwischen seinen Beamten, welche die Interessen des königlichen Fiscus wahrnahmen, und dem Bischof Erembert sprach er die Nutzungen im Odenwald und Lobdengau letzterem zu. Der bedrängte Bischof legte die Urkunde Dagoberts vor und erhielt sie bestätigt wieder. Er war auch in der Lage, Diplome der Könige Chilperich[1]) und Pippin[2]), welche das Präcept Dagoberts und den Besitz der Wormser Kirche bestätigt hatten, vorzuweisen.

Das wollte wenigstens der Fälscher von Mühlbacher 347 (338) seine Zeitgenossen glauben machen. Diese Urkunde ist in Tendenz und Mache ein Seitenstück zum Spurium des Merowingers, das als Vorurkunde erwähnt und als Vorlage benützt ist. Die Inhaltsangabe (*preceptum Dagoberti regis Francorum, in quo tenebatur, qualiter etc.*) schliesst sich im Wortlaut eng an die gefälschte Vorurkunde an; nur einzelne Absätze sind umgestellt. Nicht allein das. Wie in seinem ersten Erzeugnis war der Wormser auch hier so vorsichtig, den unechten Kern mit echter Schale zu umgeben. Das Protokoll entstammt einem Diplom Karls d. Gr. aus dem Zeitraum 774—775 (776)[3]); *Lutherus* ist eine Verderbung von *Hithierius, ann. reg. XXX* (= 798) mit der Recognition unvereinbar und vielleicht auch erst durch den Copisten verschuldet. Der Ausstellort Valenciennes fügt sich im J. 775 ins Itinerar. Arenga und Promulgation sind wie bei der Urkunde Dagoberts unecht und zeigen den Stil des Fälschers[4]). Der Schluss des Contextes von *Sed pro rei firmitate* an stammt im Wesentlichen aus echter Vorlage; allerdings trägt gerade die Eingangsphrase die erst durch die Formulae imperiales eingebürgerte Form statt des

[1]) Damit kann nur Chilperich II. (bis 720) gemeint sein, vgl. die nach Kruschs Forschungen zusammengestellte Tabelle bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 1^2, 585. Eine Zollschenkung Chilperichs II. wird in der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. von 829 September 11, Mühlbacher 871 (842) erwähnt.

[2]) Wohl identisch mit der interpolirten Fassung von Mühlbacher 99 (97).

[3]) Die echten Bestandtheile hat schon Mühlbacher a. a. O. hervorgehoben und begründet. Bischof Erembert, dessen Name wohl auch der echten Vorlage entnommen ist, lässt sich seit (764/65) urkundlich nachweisen. Vgl. MG. DD. Kar. 20 S. 28, und starb im Jahre 793, Hauck Kirchengeschichte 2, 44^4.

[4]) Belege S. 405 ff. Der Ausdruck *fideles sanctae dei ecclesiae* (vgl. auch Mühlbacher 871 (842) für Worms) ist in echten Diplomen Ludwigs d. Fr. wiederholt, zuweilen auch schon unter Karl d. Gr. anzutreffen, hier aber nicht in Verbindung mit *industria*, Sickel Urkundenlehre 173^7.

älteren *Sed pro firmitatis studium*. Eine zweckdienliche Interpolation liegt nur in *dissensioni finem fecimus* und *eidem ecclesie* vor.

Aus den echten Theilen erfahren wir, dass Karl d. Gr. im Juli 775 der Kirche von Worms unbekannten Besitz bestätigt und seinerseits die Kirche in der Villa Edingen, Zinsland zu Neckarhausen und zehn Hufen zu Ilvesheim geschenkt habe. Auf solchen Inhalt, Besitzbestätigung und Schenkung, würde auch die gut klingende, aber gerade hier verunechtete Corroboration durch *hec auctoritas ⟨nostre confirmationis et traditionis⟩* hinweisen. Die Lage dieser Orte um Ladenburg, wo das Bisthum wohl schon von altersher Besitz hatte, spricht gleichfalls für die Echtheit der Schenkung.

Das angebliche Diplom Ludwigs d. D. von 856 Januar 20. Mühlbacher Reg. 1374. Das nächste Glied der planvoll geschmiedeten Kette von Fälschungen bildet eine Urkunde auf den Namen Ludwigs d. D., durch welche das eben besprochene Spurium Karls d. Gr. bestätigt wird oder besser bestätigt werden soll[1]). Auch hier in grösstentheils echter Umrahmung eitel Blendwerk. Mit Ausnahme der unmöglichen Invocation und des Particips *providente* (statt *favente*) im Titel ist das Gesammtprotokoll unverändert aus einem von Hadebert (854—859 in der Kanzlei nachweisbar) recognoscirten Diplom Ludwigs d. D. genommen[2]). Eine Signumzeile fehlt. Von den Contextformeln hat allein die Corroboration im wesentlichen echtes Gepräge[3]); nur *notavimus* ist ein jüngerer, in Ottonendiplomen häufiger Ausdruck und Aenderung des Fälschers aus eigenem Sprachgut[4]). Arenga und Promulgation scheinen aus anderen Wormser Urkunden zusammengeschweisst zu sein; die Urkunden Ludwigs d. Fr., Mühlbacher 536 (517) = 537 (518) und Mühlbacher 871 (842), zeigen bemerkenswerte Anklänge.

So zu compiliren, Ausdrücke der Vorlage durch Synonyma zu ersetzen und Worte umzustellen, ist des Fälschers Eigenart. Sie prägt sich deutlich gerade in den nun folgenden Theilen von Mühlbacher

[1]) Ueber die Identität des Fälschers aller dieser Urkunden ist kein Wort zu verlieren; sie ergibt sich ohne weiteres bei der Lectüre derselben und dürfte von selbst auch auch aus meiner Analyse der Spuria erhellen. Ungläubige seien übrigens auf die Zusammenstellung S. 405 ff. verwiesen.

[2]) Vgl. die andere Wormser Fälschung gleichen Datums, Mühlbacher 1373 und Mühlbacher 1378. Ueber Hadeberts Schrift und Stil handelt Sickel Kaiserurkunden in Abbildungen VII. 7, Text 152 ff., vgl. Mühlbacher Reg. LXXIV.

[3]) Eine ähnliche Formel in Mühlbacher 1387, von Hadebert geschrieben und verfasst.

[4]) Vgl. Sickel in Mom. Germ. DD. 1, 85 und diese Abhandlung S. 410.

1374 aus. Weil dieses Verhältnis uns einen Einblick in die Methode und in den Wortschatz des Fälschers gewährt, führe ich hier die Vergleichung von Mühlbacher 1374 mit der Vorurkunde durch. Die ganze Narratio, welche uns abermals von einem Conflict des Wormser Bischofs mit dem Fiscus berichtet und das Meritum der Fälschung enthält, ist vom Anfangsworte *quia* bis zum Schlussverbum *decrevimus* einfach eine Wiederholung seines früheren Machwerks mit folgenden rein stilistischen Aenderungen.

Mühlbacher 347 (338).	Mühlbacher 1374.
quomodo	quia
Wormatiensis ecclesie episcopus	Wangionum urbis episcopus
se reclamans	querula voce retulit
ob contentionem quandam quam rei publice iudices et exactores fecerunt inter ecclesiam suam et inter regiam potestatem	quod regie potestatis procuratores et exactores frequens litigium facerent inter rem publicam et suam ecclesiam
nos in manibus detulit	nostris visibus obtulit
in quo tenebatur	in qua scriptum reperimus
qualiter	quomodo
cum omnibus rebus ad illam pertinentibus	cum omnibus utensilibus illuc aspicientibus
Sed pro rei firmitate petiit celsitudinem nostram	Sed ne hec contentio ulterius proderet, precatus est nostram serenitatem
Cuius petitionibus ob anime nostre remedium libenter annuentes	Cuius precibus ob divini cultus amorem acquiescentes
hoc nostre auctoritatis preceptum	hoc nostri culminis preceptum

Die Dispositio ist eine verkürzte Umarbeitung der Immunitätsformel seines ersten Fabricats, der Urkunde Dagoberts, mit der sie auch in der Narratio die Wendung *que dici aut nominari possunt* gemein hat.

Für die Zeit Ludwigs d. D. lässt sich somit aus der ganzen Urkunde nur so viel verwerten, dass dieser dem Wormser Bischof Samuel[1] am 20. Januar 856 zu Frankfurt eine Urkunde unbekannten Inhalts ausgestellt habe.

Wie in der gefälschten Vorlage Karls d. Gr., Mühlbacher 347 (338) ist auch hier die königliche Beamtenschaft der Streitgegner: das Object auch hier die Nutzungen im Lobdengau und die Forst-

[1]) Der in der Fälschung genannte Name steht mit der Datirung im Einklang; Bischof Samuel starb nach Ann. necrol. Fuld., M. G. SS. 13, 166 und 177 am 6. Februar 856, vgl. Ann. Fuld. zu 856 Randglosse, ed. Kurze in Schulausgabe der M. G. SS. 46, nach dem Kalendarium necrol. Lauresham., Böhmer Fontes 3. 145 am 7. Februar.

rechte im Odenwalde. Es wird nicht zufällig sein, dass der Fälscher gerade von Bedrückung durch die öffentlichen Beamten berichtet.

Spiegeln sich darin Zustände aus des Fälschers Zeit wieder? Wenigstens mit den Inhabern des Grafenamts im Wormsgau, den rheinfränkischen Herzogen, gab es unter den Pontificaten Hildibalds und Burchards, also in den letzten Decennien des 10. und den ersten des 11. Jahrhunderts wiederholt Reibungen[1]). Um diese Zeit ist im Lobdengau Graf Conrad (bis 966) und dessen Sohn Megingoz (bis 1002) nachweisbar[2]). Aus diesen Fälschungen wird man schliessen dürfen, dass das aufstrebende Bisthum auch mit den Grafen des Lobdengaues in Interessenconflicte gerathen war. Für die Urkunde, durch welche K. Heinrich II auf die Beschwerde Burchards und der anderen Bischöfe und Aebte jener Kirchenprovinz die Strafgewalt der Grafen einschränkte, DH. II 319, diente neben anderen Diplomen auch das Ludwigs d. D. unterschobene als Vorlage.

Das Diplom Ottos I von 970 April 10, M. G. DO. I 392. In demselben Verhältnis wie die Urkunde Ludwigs d. D. zu ihren Vorurkunden, D. Mer. sp. 21 und Mühlbacher 347 (338), steht das genannte Diplom Otto I zu allen dreien. Präcepte Dagoberts, Pippins, Karls d. Gr. und Ludwigs werden als Vorurkunden genannt und nicht nur genannt, sondern auch in ausgiebigstem Masse als Vorlagen benützt. Vom Inhalt der Vorurkunden ist auch nicht ein Rechtstitelchen vergessen. Alles, was Dagobert geschenkt, Karl d. Gr. und Ludwig d. D. bestätigt, die Forstrechte im Odenwalde, die Stadt Ladenburg, die Nutzungen im Lobdengau mit Zoll und Markt, ist sorgfältigst verzeichnet; bezüglich der leidigen Forstrechte im Odenwalde, die in älterer Zeit von den königlichen Beamten für den Fiscus in Anspruch genommen, jetzt die begehrliche Hand des Lorscher Abtes lockten, erbat sich der Wormser Bischof Hanno vom Kaiser Otto I ganz speciell urkundlichen Schutz und kräftige Sicherung[3]).

Die Immunitätsbestimmungen des zweiten Theiles der Urkunde Ottos, welche den öffentlichen Beamten namentlich auch die Erhebung von Zöllen *in locis ecclesie concessis* untersagen, zeigen mehrfach Verwandtschaft mit der zu gleichem Zwecke interpolirten Immunitätsbestätigung Pippins in der verunechteten Form, Mühlbacher 99 (97)

---

[1]) Vgl. S. 400.

[2]) Krieger, Topogr. Wörterbuch Badens 396; W. Schultze, Die fränkischen Gaue Badens 186 spricht sie dem Geschlechte von Laufen zu.

[3]) *silvatico superius nominato, pro quo specialiter nostram maiestatem quesivit.*

= D. Kar. n° 20, so dass diese unter den Vorurkunden gemeint sein wird[1]).

Mehr noch als der Inhalt verräth die Fassung bis in die unscheinbarsten Details dieselbe Feder, welche auch die Vorurkunden gefälscht, beziehungsweise interpolirt hat. Keine von ihnen ist genau befolgt und doch lässt sich fast jeder Ausdruck auf sie zurückführen. Die uns bereits bekannte Methode der Umstellung und Verwendung von Synonymen tritt hier nicht minder in ihre Rechte. Auch Sickel in der Ausgabe der DDO. I hatte den Eindruck, dass die Fassung dieser Urkunde aus demselben Kreise stamme, in dem gleichzeitig die Fälschungen fabricirt wurden. Doch gibt der Petitdruck, den er principiell mit Berücksichtigung aller drei Vorurkunden anwendet, deshalb nicht ein ganz richtiges Bild von der Geringfügigkeit der hier neuauftretenden formellen Zuthaten und Aenderungen, weil die Vorurkunde Pippins ausseracht blieb. Die Kenntnis des Sprachgutes dieses Concipisten wird uns bei der späteren Beweisführung Dienste zu leisten haben; daher widmen wir ihr einige Aufmerksamkeit. Bischof Anno heisst *noster in omnibus fidelis*; die Ansprüche des Streitgegners, in den Vorlagen durch *volentes omnem usum predicti pagi in dominicum fiscum redigere* (Mühlbacher² 347) und *quod . . . omnem usum predicti pagi in dominicum fiscum redigere vellent* (Mühlbacher 1374) ausgedrückt, werden hier mit *eo quod . . . potestativa manu velit abdicare sueque per integrum vendicare* paraphrasirt. Neu ist das Wort *altercatio* für *dissensio* (Mühlbacher² 347 und 1374), sowie *porrexit (sc. preceptum)* statt der früher gebrauchten Verben *detulit* (Mühlbacher² 347) und *obtulit* (Mühlbacher 1374). Für unsere Wendung „des Inhalts" findet er mannigfache Ausdrucksformen: *in quo tenebatur, in quibus contine-*

[1]) In der Ausgabe von DO. I 392 Vorbemerkung ist die Urkunde Pippins nicht unter den Dictatvorlagen angeführt; auch Ottenthal Reg. der Herrscher aus dem sächsischen Hause n° 517 bezeichnet das Diplom Pippins als nicht benützt. Ich vermerke hier die nur mit Mühlbacher 99 (97) übereinstimmenden Worte von DO. I 392: relegendum (S. 534 Z. 32) mitten in dem aus anderen Vorlagen entnommenen Text; t h e l o n e a (S. 535 Z. 1), fideiussores tollendo, mansiones, paratas faciendo, ullas redibitiones requirendo (Z. 2 und 3). Diese Worte gehören gewiss nicht zu den Seltenheiten in der Urkundensprache, sie bilden den festesten Bestand des merowingischen und karolingischen Immunitätsformulars. Wenn aber, wie hier, eine Urkunde Pippins ausdrücklich unter den Vorurkunden genannt ist und uns eine Urkunde Pippins erhalten ist, die diese Uebereinstimmungen zeigt und überdies mit Rücksicht auf den Bezug des g a n z e n Zolles interpolirt ist, so wird sie als Vorlage anzusehen sein. Dazu kommt, dass die anderen gefälschten Vorlagen, die Interpolationen in der Urkunde Pippins und DO. I 392 sämmtlich aus derselben Zeit und von demselben Manne stammen vgl. unten S. 401 ff.

batur (Mühlbacher² 347): *in qua scriptum reperimus* (Mühlbacher 1374): *in quo scriptum habetur, in quibus scriptum invenitur* (DO. I 392): *a novo confirmare* gebraucht er bereits in D. Mer. sp. 21. Der Wunsch nach Beendigung des Streites findet in Mühlbacher² 347 durch *dissensioni finem fecimus,* in Mühlbacher 1374 in negativer Weise durch *ne hec contentio ulterius precederet,* hier durch *litigio finem statueremus* passenden Ausdruck. *Nullum impedimentum, nullo inquietante* in Mühlbacher 1374 ist hier durch *nullum impedimentum ab aliqua persona occurrat, ullam aliquis iniuriam facere presumat* umschrieben. Das Protokoll ist einwandfrei, wie ja im Wesentlichen auch bei den gefälschten Vorurkunden.

Bei solchem Sachverhalt wäre der Gedanke, dass auch DO. I 392 eine Fälschung ist, nicht abzuweisen, schienen nicht die äusseren Merkmale für eine Kanzleiausfertigung zu sprechen.

Der Context zwar zeigt die Handschrift eines Wormser Schreibers, der erst mit dem Kanzler Hildibald von Worms in die Kanzlei kam und zwischen 978 und 994 als ihr Mitglied nachweisbar ist. Die Urkunde ist somit von einem Wormser verfasst und zum grössten Theil auch geschrieben. Soweit wäre alles verhältnismässig einfach; nichts stünde der naheliegenden Annahme im Wege, dass das Diplom gleich seinen Vorurkunden am bischöflichen Hofe entstanden sei. Nun stammt aber die erste Zeile und das Eschatokoll, also namentlich die ganze verlängerte Schrift, von einem Manne, der in der zweiten Ausfertigung eines aus Pavia 970 Jänner 25 datirten Diploms für das Erzbisthum Magdeburg gleichfalls die verlängerte Schrift der ersten Zeile und die Unterschriftzeilen geliefert hat.

Ist dieser Mann im Jahre 970 als Kanzleischreiber sicher zu belegen, so wird man trotz allen sonstigen verdächtigenden Merkmalen die Zweifel an der Echtheit der Urkunde unterdrücken müssen; man wird genöthigt sein anzunehmen, dass es dem Bischof Anno, einem Vertrauten des Kaisers, gelungen sei, von seinem Gönner die Anerkennung der in den Fälschungen niedergelegten Ansprüche der Wormser Kirche zu erwirken. Damit wäre auch die Entstehungszeit der Falsificate hinlänglich bestimmt. Die Karolingerurkunden müssten vor dem Jahre 970 hergestellt worden sein. Von dieser Voraussetzung gieng Sickel bei der Beurtheilung aus, zu diesen Schlüssen musste er kommen[1]). Hier wird eine weitere Untersuchung einzusetzen haben.

Ist die Betheiligung dieses sonst nur noch in der erwähnten Magdeburger Urkunde nachweisbaren Aushilfsschreibers und der Siegel-

[1]) Ottenthal Reg. 517 theilt Sickels Auffassung.

rest. den Sickel mit dem fünften Siegel Ottos I identificirt, gegenüber den schweren Verdachtsgründen der inneren Merkmale Stütze genug für die Echtheit? Sie wären es, lägen nicht besondere Verhältnisse vor. Vergegenwärtigen wir uns die Entstehungsgeschichte des Diploms für Magdeburg. Bischof Anno von Worms, selbst früher Abt von St. Moriz in Magdeburg, intervenirte als vertrauter Rathgeber des Kaisers bei einer Schenkung an das neugegründete Erzbisthum. Er hatte seinen Gönner auf der Reise nach Italien begleitet; der Hof weilte in Pavia. Wäre es bei dieser Sachlage nicht möglich, dass dieser zweite Schreiber sich im Gefolge des Wormser Bischofs befand und seine Fertigkeit in der verlängerten Schrift der Kanzlei bei der zweiten Ausfertigung einer auf Verwendung seines Herrn auszustellenden Schenkungsurkunde zur Verfügung stellte[1])? Diese Möglichkeit wird man nicht in Abrede stellen können; als Mitglied der Kanzlei ist der Schreiber keinesfalls zu betrachten, da es sich in den beiden nachweisbaren Fällen um eine ganz geringe und vorübergehende Dienstleistung handelt.

War dieser zweite Schreiber aber auch ein Wormser — was zwar nicht bewiesen, aber ebensowenig ausgeschlossen ist — so bleibt von sicherer Betheiligung der Kanzlei nichts mehr als das Siegel. Und auch diese Stütze erweist sich bei näherer Prüfung der Urkunde[2]) als zu schwach, um den verdachterregenden Inhalt zu decken: die ganze Schriftseite zeigt gleichmässig eine durch Rasur verursachte Rauheit des Pergaments, ein Befund, der die Verdachtsmomente verstärkt; von früherer Schrift ist allerdings infolge der sorgfältigen Behandlung nichts mehr mit Bestimmtheit zu sehen. Die Rasur erstreckt sich auch auf die Partien um das Siegel herum, welche ursprünglich wenigstens zum Theil durch das vollständige Siegel bedeckt waren. Es bleibt noch die Eventualtät, dass unter dem jetzt noch vorhandenen ziemlich grossen[3]) Siegelfragment eine glatte Pergamentstelle ist; denn die Beschädigung könnte schon gelegentlich der

[1]) Die nahen Beziehungen von Magdeburg und Worms sind bekannt, Sickel Mon. Germ. DD, 2, 2 f. · Der tonangebende Notar unter Otto II. und III, eben unser Wormser Hildibald B, zeigt in Schrift und Dictat so deutliche Beeinflussung durch einen der kaiserlichen Kanzlei selbst nicht angehörigen Magdeburger, den sogenannten Liudolf J, dass er allgemein als dessen Schüler bezeichnet wird, Kehr, Die Urk. Otto III., 43; Erben in Mitth. des Inst. f. öst. Gesch. 13, 555. Uhlirz, Gesch. des Erzbisthums Magdeburg 81 vermuthet. dass Liudolf J mit Ekkehard dem Rothen, dem Nachfolger Ohtrichs in der Leitung der Morizschule zu Magdeburg identisch sei. — Ist übrigens DO. I 388 B sicher gleichzeitige Ausfertigung?

[2]) Herr Archivdirector Dr. G. Freiherr Schenk zu Schweinsberg war so freundlich, DO. I 392 und DH. II 247 nach Wien zu übersenden.

[3]) Etwa zwei Drittel des ganzen Siegels.

Rasur erfolgt und der dadurch frei gewordene Raum mit Bimsstein der anderen Fläche assimilirt worden sein. Die Echtheit des Siegels anzuzweifeln, liegt vorderhand kein Grund vor. Wie sich zeigen wird, vermöchte auch ein tadelloses Siegel und rasurfreies Pergament den Inhalt kaum ausser Frage zu stellen.

Noch eine weitere Beobachtung ist bedenkenerregend. Auf der Rückseite ist das Pergament im allgemeinen glatter; grössere Partien, insbesondere am oberen Rand[1]), sind vollständig eben und glatt. Darunter fällt aber eine Stelle von besonderer Rauheit und starker Rasur auf[2]). Stand dort vielleicht ein unbequemes Dorsualregest?

Hatten die Wormser ein mit einem echten Siegel versehenes Diplom Ottos I und beseitigten sie die Schrift, so konnten mit den Kanzleigebräuchen vertraute Schreiber auf die so gewonnene tabula rasa schreiben, was ihnen oder ihrem Bischof frommte. Der Wortlaut des übrigens in gleicher Weise auf Rasur geschriebenen Protokolls wäre der getilgten Urkunde entnommen.

Woher die Wormser Schreiber die bewundernswerte Kanzleiübung hatten, wird im Folgenden aufgeklärt werden.

Sie nahmen auch bei anderen Stücken Gelegenheit, ihre Geschicklichkeit zu erproben; DO. I 84 und DO. II 46, beide von Sickel als Abschriften in Diplomform bezeichnet, sind Zeugnis dafür; beide stammen unzweifelhaft auch von der Hand des HB. Auch das „Diplom zweifelhafter Originalität" DO. I 330 gehört dazu, wenn auch die sehr verwandte Schrift nicht mit der gleichen Sicherheit mit der des HB. identificirt werden kann[3]).

Näher gehe ich hier auf die äusseren Merkmale dieser Urkunden nicht ein, weil sie zweckmässiger an anderer Stelle im Zusammenhang behandelt werden.

Auf die Entstehungsverhältnisse von DO. I 392 wird noch zurückzukommen sein. Seine Zuverlässigkeit steht ernstlich in Frage; das Diplom ist zum mindesten als zweifelhaft anzusehen[4]).

---

[1]) Die Urkunde ist heute an drei Randseiten mit einer Scheere beschnitten.

[2]) Dies hob auch Herr Dr. Freiherr v. Schenk in der gefälligen Beantwortung einer Anfrage meinerseits hervor.

[3]) Diese Beobachtungen beruhen auf Autopsie der Urkunden.

[4]) Die von Boos Urkundenbuch 1, 25 gegebene Charakteristik dieser Urkunde: „Gleich wie die Vorurkunden n° 1, 11 und 23 Fälschung" ist zwar eine unbewiesene Behauptung, die gegenüber Sickels motivirtem Urtheil der Begründung bedurft hätte, um Beachtung zu verdienen; indes gebührt ihr vielleicht als dem Ausdruck eines Gefühls, das der Annahme der Echtheit widerstrebte, Erwähnung. Trotzdem bezeichnet Boos die Fälschung als Original und verwertet

Das Diplom Heinrichs II von 1012 August 18, M. G. DD. H. II 247. Den Eindruck, dass es bei der Erwerbung der Urkunde Ottos I nicht mit rechten Dingen zugegangen sei, mochten auch die betroffenen Lorscher gewonnen haben; sie gaben sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und setzten den alten Hader fort. Zweimal griff Heinrich II selbst ein. Er beauftragte Poppo, den Vogt-Grafen[1]) des Lobdengaus, mit der Untersuchung der Angelegenheit. Durch Inquisition erhob dieser die Grenze zwischen der Ladenburger (Lobdengau) und Heppenheimer Mark. Diese Nachrichten werden auch dann verwertet werden dürfen, wenn man die Originalität und durchgängige Zuverlässigkeit der uns dies berichtenden Urkunde Heinrichs II von 1012 August 18, DH. II 247 nicht für gesichert hält. Die Urkunde ist bereits von Bresslau[2]) eingehend besprochen worden.

Sie ist ausserhalb der Kanzlei verfasst und geschrieben[3]). Es bleiben von Beglaubigungsformen nur mehr Siegel und Monogramm. Das Siegel ist heute grösstentheils abgefallen; die in neuerer Zeit aufgeleimten Wachsreste an der Urkunde ermöglichen keinerlei Schluss. Nach Bresslau sind noch drei Stücke eines echten Siegels in Darmstadt erhalten. Dass hiedurch die Originalität nicht ausreichend verbürgt sei, nimmt auch er an. Entscheidend für seine Annahme, dass die Urkunde Original sei, ist das Handmal. Am Vollziehungsstrich erkennt er zwar auch die gleiche Tinte wie beim anderen Theil des Monogramms, doch glaubt er noch Linienreste einer in den Diplomen dieser Zeit üblichen Vorzeichnung für den vom König einzutragenden

---

sie in seiner Geschichte der rheinischen Städtecultur I bald als echt (S. 224), bald als falsch (S. 225).

[1]) So zu bezeichnen mit Rücksicht auf die durch DH. II 227 ein Jahr zuvor vollzogene Schenkung der Grafschaft an Bischof Burchard von Worms.

[2]) Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. im Neuen Archiv 22, 184 ff.

[3]) Bresslaus Ansicht, dass zwei Hände daran betheiligt sind, stimme ich bei, halte aber die von ihm allerdings mit Vorsicht getroffene Zuweisung nicht für zutreffend. Ich habe den bestimmten Eindruck, dass von der ersten Hand nur die verlängerte Schrift der ersten Zeile herrührt, alles übrige von der zweiten. Der leichtere Zug des in diplomatischer Minuskel geschriebenen Contextes und des ganzen Eschatokolls im Gegensatz zur schweren Strichführung der bis *sollertiam* reichenden ersten Zeile spricht ebenso für diese Vertheilung wie einzelne charakteristische Buchstabenformen: Man vergleiche das *S* in *Signum* mit den grossen *S* Buchstaben in Zeile 7 (*Sed*) und in der Datirungszeile (*Secundi*); die *g*, *h* und die scharfwinkligen *st* Ligaturen im Context mit jenen der Unterschriftzeilen. In der verlängerten Schrift der ersten Zeile finden sich für diese Eigenheiten des Contextschreibers keine Analoga. Bresslaus Ergebnis wird hiedurch nicht berührt.

Vollziehungsstrich wahrzunehmen. Diese Vorzeichnung bewog ihn, die vorliegende Ausfertigung als Original anzusehen.

Das setzt voraus, dass man in der Kanzlei dieselbe Tinte hatte wie in Worms. Jedenfalls musste man auch ausserhalb der Kanzlei so complicirte Monogramme vorzeichnen, um sie dann mit Tinte auszufüllen. Zudem ist nicht sicher, ob diese kurze Linie wirklich von der Vorzeichnung herrührt. Es könnte auch die Tinte der Feder etwas ausgelassen haben, die Feder nicht recht angegangen sein. Denn der Raum zwischen der vermeintlichen Vorzeichnungslinie und dem eigentlichen Vollziehungsstrich ist nicht weiss, sondern zeigt schwachen und daher blassen Tintenbelag. Die Bedeutung, welche dieses Merkmal für das Endurtheil hätte, möge die lange Auseinandersetzung entschuldigen.

Auch das Monogramm stellt auf Grund dieser Beobachtungen die eigenhändige Vollziehung durch den König und damit die Originalität des Stückes nicht sicher.

An der ungefähren Gleichzeitigkeit der Schrift mit dem Ausstellungsjahr zu zweifeln, liegt kein Grund vor.

Dieser äussere Befund bietet Anlass genug, die auch von Bresslau bereits beachteten inneren Merkmale zu untersuchen. Mit Ausnahme der Beschreibung der neu erhobenen Grenze und der Pön ist die Urkunde eine grösstentheils wörtliche Wiederholung von DO. I 392. Da Bresslau DO. I 392 als Original und echt ansah und ansehen durfte, war in der That ein Fälschungszweck für DH. II 247 nicht recht wahrzunehmen. Durch unser Ergebnis über das Diplom Ottos I ist die Sachlage geändert. DO. I 392 zur Vorurkunde zu haben, ist fürderhin keine Empfehlung mehr. Auch die mit dem Ausstellort unvereinbaren Datirungsangaben verdienen wieder Beachtung. Wesentlich aber scheint mir der Inhalt. Die in DH. II 247 gegebene Abgrenzung zwischen dem Lobdengau und zwischen der Heppenheimer Mark befriedigt die in den Fälschungen niedergelegten Wormser Ansprüche. Nicht nur das. Diese Entscheidung widerspricht einer kurz zuvor von Heinrich II selbst an Lorsch gemachten Schenkung des Wildbannes im Odenwald innerhalb bestimmter Grenzen, dem DH. II 244 von 1012 Mai 2; diese Urkunde ist von einem Kanzleibeamten verfasst und ganz unbedenklich[1]). Hatte der König das Wormser Diplom anerkannt, so bedeutete das einen Eingriff in die wenige Monate zuvor dem Kloster Lorsch verliehenen Besitzrechte; überdies das Zugeständnis, dass er fremdes Gut verschenkt habe.

[1]) Bresslau a. a. O. 186 N. 1.

Das Forstrecht in dem an die Itter angrenzenden Waldtheil ist der Punkt, an dem die beiderseitigen Rechtsansprüche collidiren[1]). Wir erinnern uns, dass man sich in dieser Beziehung in Worms auch gegen die königlichen Beamten zu schützen suchte[2]).

Diese Schenkung an Lorsch einerseits, die Uebertragung der Grafschaft im Lobdengau an Worms andererseits, die eine vom Jahre 1012, die andere aus dem Jahre vorher, hatten den alten Zwist um die Zugehörigkeit des Gebietes westlich von der Itter von neuem entfacht. Huffschmid[3]) hat den Beweis erbracht, dass der Lobdengau und die rechtmässigen Wormser Ansprüche nach allen unverdächtigen Zeugnissen durch die Hirschhorner Höhe und deren bis an den Neckar bei Igelsbach ziehenden Ausläufer von dem Gau Wingarteiba getrennt wurden. Die Itter als Ostgrenze des Lobdengaus zu bestimmen, wäre ein Machtspruch, nicht ein Rechtsspruch gewesen. Gleichzeitig mit dem Lobdengau hatte Worms auch die Grafschaftsrechte in der Wingarteiba erworben. Seine Bestrebungen in der Ittergegend sind daraus gut erklärlich. Auch DH. II 247 ist ein Glied in dem System der Hoheitsansprüche des Wormser Bisthums, die sich in doppelter Richtung, in der Tendenz nach Abrundung des Besitzes, und nach Erwerb der Amtsrechte der umliegenden Grafschaften, äusserten. Unter Heinrich II, der sich auch sonst[4]) gegenüber den Wünschen des Wormser Bischofs willfährig erwies, wäre allerdings eine solche Entscheidung an sich nicht unmöglich.

Indes die vorliegende Ausfertigung bietet keine Gewähr, dass der Spruch so gelautet hat. Vielleicht ist über das Inquisitionsverfahren gar keine Königsurkunde ausgefertigt worden[5]); die geschickten Wormser Canoniker hätten sonst wohl nicht versäumt, sich der Datirung einer solchen Urkunde zu bedienen. Sicher haben sie für DH. II 247 eine Urkunde Heinrichs II zum Vorbild und eventuell von diesem das Siegel genommen.

Dass auch dadurch der Kriegsstand zwischen Worms und Lorsch nicht beendigt wurde, leuchtet ein. Die beiderseitigen Hörigen griffen zu Raub und Plünderung von Haus und Hof; bei solchen Scharmützeln fehlte es nicht an zahlreichen Todten. Das erfahren wir aus

---

[1]) Vgl. über die Grenzen Huffschmid, Die Ostgrenze des Lobdengaus, in dieser Zeitschr. 6, 107.

[2]) Vgl. S. .

[3]) a. a. O. 116, 117.

[4]) Vgl. unten.

[5]) Bresslau a. a. O. 187 N. 1 verweist auf einen ähnlichen Fall unter Otto III.

dem Diplom Heinrichs II von 1023 December 2. DH. II 501[1]), in dem der König den Vögten Beilegung der schwebenden Händel anbefiehlt und für Wiederholungsfälle detaillirte Strafbestimmungen trifft.

2. Fälschungsgruppe: Rechtstitel auf die gräfliche Gerichtsbarkeit und den Zoll im Sprengel von Wimpfen.

Das interpolirte Diplom Ludwigs d. Fr. von 829 Sept. 11. Mühlbacher Reg. 871 (842). Gewissermassen das verbindende Glied zwischen der oben besprochenen Urkundengruppe, welche sich vorwiegend mit den Fiscalnutzungen in Ladenburg beschäftigt, und der unten zu behandelnden nächsten Serie, welche die urkundliche Stütze für die Wormser Ansprüche auf die Grafenrechte und den Zoll in Wimpfen gewähren soll, bildet eine beiden Zwecken dienende Interpolation in dem Diplom von 829 September 11. Mühlbacher 871 (842): Ludwig d. Fr. und Lothar I bestätigen dem Bischof Folcwich von Worms den schon von den Merowinger Königen Dagobert (I), Sigebert (III) und Chilperich (II) geschenkten Zoll von den in die Stadt kommenden Kaufleuten, Handwerkern und Friesen. Urkunden Pippins und Karls des Grossen gleichen Inhalts wurden vorgelegt. An der Stelle *omne teloneum, undecunque fiscus teloneum ⟨et in predicta civitate et in castellis Lobedunburg et Wimpina[2]⟩ exigere poterat ad integrum per eorum auctoritates eidem ecclesie concessissent* sind die eingeklammerten Worte interpolirt, wie der Vergleich mit der sonst fast gleichlautenden Bestätigung Ottos I von 947 Januar 14, DO. I 84, mit Sicherheit erkennen lässt; diese Ausdehnung der Schenkung auch auf den Zoll in Ladenburg und Wimpfen fehlt in der Urkunde Ottos I. Die Kirche von Worms besass und beanspruchte bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts an diesen beiden Orten, wie sich aus DO. I 161 für Ladenburg schliessen, für Wimpfen annehmen lässt, nur zwei Drittel des Zolles; das letzte Drittel stand noch dem Fiscus zu und gehörte zur Ausstattung des Grafenamtes.

Jedenfalls hatte man in Worms das Bedürfnis, sich für die Ausübung gräflicher Befugnisse in Wimpfen ausreichende Rechtstitel zu verschaffen, wie die Fälschungen auf Ludwig d. D. und Arnulf, Mühlbacher 1378 und 1885, beweisen.

Die angebliche Urkunde Ludwigs d. D. von 856 Aug. 20. Mühlbacher Reg. 1378. Die Mache der Herstellung ist uns nicht mehr unbekannt. Das Eingangsprotokoll mit der unmöglichen

[1]) Vgl. die Vorbemerkung in der Diplomata-Ausgabe und die dort citirte Literatur.

[2]) Diese Namensform im Wormser Chartular des 15. Jh. f. 130'.

Invocation und dem kanzleiwidrigen *providente* (statt *favente*) ist uns wortgleich schon bei einer Fälschung der oben besprochenen Kategorie Mühlbacher 1374, untergekommen; hier wie dort geht das, abgesehen vom Monatsnamen, übereinstimmende Schlussprotokoll auf eine von Hadebert (854—859 nachweisbar) recognoscirte Urkunde Ludwigs d. D. zurück. Ist die Ersetzung des Februar durch den September Werk des Fälschers[1]), der mit einem echten Protokoll für drei Fälschungen[2]) auslangen wollte oder musste, so passirte dem nach Abwechslung Strebenden mit dieser anscheinend geringen Aenderung ein chronologisches Missgeschick. Der Bischof Samuel, für den — wie er aus der echten Vorlage ersah — noch am 20. Januar 856 zu Frankfurt eine Urkunde ausgestellt worden war, starb schon wenige Wochen darnach am 6. oder 7. Februar; am 20. August, dem neugeschmiedeten Datum, weilte er nicht mehr unter den Lebenden. Bedarf es eines Beweises, dass auch diese Urkunde mit den Fälschungen der anderen Gruppe den Erzeuger theilt, so braucht man nur auf den Gleichlaut der Arenga, der Promulgation und des Beginnes der Narratio mit Mühlbacher 1374, auf die Concordanzen der verunechteten Immunitäts- und Corroborationsformel mit D. Mer. sp. 21, sowie auf die mit den Interpolationen in Mühlbacher 99 (97) gemeinsame Tendenz der Ausschliessung der Grafengewalt hinzuweisen. Dass uns wieder von einem Zwist mit den königlichen Beamten, welcher die Beurkundung veranlasst habe, erzählt wird, kommt hinzu. Der ganze Rechtsinhalt, dass Ludwig d. D. die Grenzen eines geschlossenen Immunitätssprengels Wimpfen bestimmt, dass er in diesem, sowie auf allen Gütern der Wormser Kirche beiderseits des Neckars, auch dort, wo diese nur 4, 3 oder 2 Hufen besitze, die gräfliche Gewalt dem Bischof und dessen Vogte übergeben habe, ist unecht und trägt deutlich die Märke des 10. Jahrhunderts. Gelingt es die Zeit der Fälschung genauer zu eruiren, so verdient die hier gegebene Grenzbeschreibung Beachtung und Verwertung für den Umfang der von den Wormsern in der Wimpfener Gegend prätendirten Machtsphäre.

Die Tendenz liegt nicht darin, die Zugehörigkeit der Kirche von Wimpfen selbst zur Wormser Kirche urkundlich zu stützen, darüber konnte kaum Zweifel oder Streit sein; nur um die Ausübung der Grafenrechte, besonders der Gerichtsbarkeit in Wimpfen und auf dessen

[1]) Es bestände immerhin die Möglichkeit, dass *sept.* nur eine Verderbung des Copisten für *febr.* wäre (feb. –seb.).

[2]) Das Protokoll von Mühlbacher 1373 ist unverändert der echten Vorlage entnommen; in allen dreien fehlt die Signumzeile, die auch schon im Original der Vorlage gefehlt haben kann.

Pertinenzen innerhalb eines umschriebenen Sprengels am linken Ufer des Neckars, sowie auch rechts des Flusses an jenen Orten, wo Worms begütert war, handelt es sich: *regie potestatis procuratores et exactores atque comites frequens incommodum sibi fecerint in rebus ac locis ad Wimphinam respicientibus* sagt der Fälscher selbst. Nur den ausserordentlich grossen Verlusten an urkundlichem Material für Worms wird es zuzuschreiben sein, dass in Wimpfen nicht schon alter Besitz der Wormser Kirche nachweisbar ist; Immunitätsurkunden hatten keine Veranlassung, die einzelnen Güter aufzuzählen, denn die merowingische und karolingische Immunitätsverleihung[1]) erstreckte sich auf allen Besitz des Privilegirten, wo immer er zerstreut liegen mochte, wo immer solcher in der Folgezeit neu erworben würde. Erst als sich im 10. Jahrhundert nahezu geschlossene Immunitätsterritorien zu bilden begannen, legte man Wert auf ausdrückliche Nennung der ausserhalb dieser Grenzen liegenden Güter. Die Kirche von Wimpfen, sowie auch jene von Ladenburg ist erst durch das Originaldiplom Ottos I von 965 November 27, DO. I 310 als Wormser Zubehör belegbar. Als terminus ad quem für unsere Fälschung lässt sich dieses Jahr nicht verwenden, weil der Inhalt, eine Immunität der alten Form, viel bescheidener ist; er deckt sich mit der echten Vorurkunde Ludwigs des Frommen, Mühlbacher 536 (517).

Das angebliche Diplom K. Arnolfs von 897 Aug. 7, Mühlbacher Reg. 1885. Zur stärkeren Begründung des Wormser Anspruches auf die mit der jüngeren Immunität verbundenen Rechte in Wimpfen schlug der fruchtbare Urkundenverfasser seine alte Methode ein: Er liess die Verfügung Ludwigs d. D. durch Arnolf bestätigen und gieng dabei in analoger Weise wie sonst zu Werke. Das Protokoll[2]), die Arenga, sowie Theile der Narratio entlehnte er aus der uns noch im Original erhaltenen Urkunde Arnulfs für die zum Wormser Bisthum gehörige Kirche St. Cyriak zu Neuhausen, Mühlbacher 1883, im dispositiven Theil schloss er sich in Einzelheiten an die von ihm selbst fabricirte Vorurkunde Ludwigs d. D. an. Das von Mühlbacher

[1]) *Ut in villas ecclesie domni illius, quas moderno temporae aut nostro aut cuiuslibet munere habere videatur, vel quas deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pietas ampliare, nullus iudex publicus ad causas audiendo etc. presumat ingredire . . . Statuentes ergo, ut neque vos neque iuniores . . . quoque tempore in villas ubicumque in regno nostro ipsius ecclesiae aut regia aut privatorum largitate conlatas aut qui inantea fuerint conlaturas, ad audiendas altercationes etc. non presumatis*, lautet die in der früheren Karolingerzeit meist gebrauchte Formel Marculf I, 3, M. G. Form. 43. Dem Sinne nach gleich, nur neu stilisirt, sind die später üblichen Formeln, Form. imp. 4, 11, 12, l. c. 290, 294 f.

[2]) Das Protokoll auch = Mühlbacher 1884. vgl. Mühlbacher Reg. 1885.

zu Gunsten der Fassung angeführte *notavimus* in der Corroboration gebraucht auch der Fälscher mit Vorliebe[1]).

Die Tendenz hat die Urkunde mit ihrer gefälschten Vorurkunde gemeinsam: nicht eine allgemeine Immunitätsbestätigung will sie sein, sondern speciell von dem Wimpfener Besitz soll jegliche Amtshandlung des Grafen oder eines anderen königlichen Beamten ausgeschlossen werden; weder Gerichtstage dürfen diese abhalten, noch die gerichtlichen Bussen von Freien oder Unfreien erheben. Soweit geht auch die oben erwähnte mit theilweiser Benützung der Urkunde Ludwigs d. Fr., Mühlbacher 536 (517) abgefasste Immunitätsbestätigung Ottos I von 965, DO. I 310, noch nicht, welche ausdrücklich die Kirchen von Ladenburg und Wimpfen als Pertinenzen von Worms verzeichnet, ohne im übrigen zu dieser Fälschung auf den Namen K. Arnolfs irgendwelche Beziehung aufzuweisen.

Wohl aber eine für echt geltende Urkunde Ottos II von 973 Juli 1, DO. II 46, überliefert als „Abschrift in Diplomform aus dem 10. Jh." mit Siegelschnitten. Durch diese wird dem Bischof Anno der Bezug des Wormser Stadtzolles, sowie anderer Fiscaleinkünfte in und ausser der Stadt bestätigt, und die Einhebung jeglicher königlichen Abgabe von Freien, Hörigen und Knechten dem Vogte *quasi regio exactori* mit Ausschluss der Grafen und anderen öffentlichen Beamten übertragen. Auf das auffällige, bisher unbeachtete Verhältnis dieses Privilegs zur Fälschung auf Arnolfs Namen, Mühlbacher 1885, sei hier nur kurz hingewiesen; da das DO. II 46 mit seinem umfassenden Inhalt in den Kreis der dritten Gruppe gehört, wird dort der Ort sein, darauf zurückkommen.

3. Gruppe: Die angebliche Schenkung der Fiscalgefälle in und ausser der Stadt Worms.

Sollten die beiden bisher untersuchten Fälschungsgruppen die wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche des Wormser Bisthums an zwei besonders strittigen Punkten wie in Ladenburg und im Odenwald, sowie in Wimpfen urkundlich stützen, so steckt sich die dritte Serie höhere Ziele; sie ist für den Hauptsitz berechnet. Alles, was noch an öffentlichen, königlichen wie gräflichen Rechten und Nutzungen auf der Stadt Worms selbst und deren Umgebung lastete, sollte dem Bischof übertragen, für das Bisthum gewonnen werden. Hieher gehören zunächst die Interpolationen in der Urkunde Pippins.

---

[1]) Vgl. die auch sonst ähnliche Corroboration von Mühlbacher 1374 und die Vergleichstabelle S. 410.

Die verunechtete Urkunde K. Pippins, Mühlbacher Reg. 99 (97) = M. G. DD. Kar. 20. Die Fälschungen D. Mer. sp. 21, Mühlbacher 347 (338), Mühlbacher 1374 hatten für Ladenburg und den Lobdengau die Grafenrechte noch ausdrücklich als nicht dem Bischofe zustehend ausgeschlossen: *excepto stipe et comitatu.* Nicht so die Verunechtungen in D. Kar. 20. Soweit sie von sachlicher Bedeutung sind, seien sie hier herausgeschält: . . . *Dagobertus quondam rex integra emunitate ad basilicam sancti Petri et Pauli apostolorum vel ceterorum sanctorum domnorum ⟨qui sunt in ipsa civitate Wormatiensi⟩ ante hos annos de omnibus villis vel facultatibus ⟨vel abbatiis que ad ipsam civitatem respicere videntur⟩ concessit. — ⟨et nullum teloneum nec ullas redibitiones de hominibus ipsius ecclesie requirere nec exactare penitus debeant et, quicquid potestatis comites vel alii sui iudices in familia ipsius ecclesie habebant, hoc totum deo sanctisque apostolis Petro et Paulo omnimodis condonavit.⟩ — nulla requisitione nec ullo inpedimento nec ab hominibus ipsius ecclesie, qui in ipsis villis commanere videntur, ⟨nec de parrochiis vel abbatiis⟩ penitus facere debeant, nisi . . . ipsa ecclesia vel ipse pontifex Erembertus aut successores sui . . . hoc habeant concessum atque indultum, ⟨ut nullus noster comes aut aliquis ex missis nostris ullam deinceps habeat potestatem super familiam sancti Petri et Pauli⟩, sed omnes res vel facultates ecclesie ipsius quieto ordine debeant possidere et ⟨nulla requisitione nec ullo inpedimento tam de hominibus ipsius ecclesie quam et de ipso teloneo vel reliquis redibitionibus⟩, quod partibus fisci nostri fuit consuetudo reddendi*[1]). Die sachlichen Interpolationen sind ziemlich umfassend

[1]) Die Belege für die Echtheit der ausserhalb der Klammern stehenden Formeltheile bringt die Ausgabe der Karolingerdiplome in den Mon. Germ. nº 20. Ein Zweifel kann nur bezüglich des letzten Relativsatzes *quod partibus — consuetudo reddendi* bestehen. Diese Wendung ist in Merowingerurkunden mehrfach zu belegen, D. Mer. nº 28: *sed quantumcumque ad partem fisci nostri reddere debuerant, ipse pontifex suaque ecclesia ex nostra munificentia valeat habere concessum atque indultum;* D. Mer. nº 67: *quod de sacello publico annis singolis ibidem fuit consuetudo . . dandi;* D. Mer. nº 77 Orig.: *quase de longo tempore talis consuetudo fuissit . . illa alia medietate illi comis ad partem fisce nostri;* ähnlich auch noch in Karolingerurkunden, die nach älterem Formular verfasst sind, z. B. Mühlbacher 137 (134): *quod fiscus a longo tempore fuit consuetudo exactandum;* Mühlbacher 250 (241): *quicquid fiscus consuetudinem habuerit recipiendi.* Da die Phrase *sicut consuetudo fuit* sich aber auch in von Hildibald B (über die Identität des Fälschers mit diesem Kanzleinotar vgl. unten S. 401) dictirten Urkunden z. B. DO. II 237. findet, so lässt sich eine bestimmte Entscheidung nicht treffen. Ich halte die Stelle wegen der später nicht mehr vorkommenden Ausdrucksweise *partibus fisci nostri* für ein ursprüngliches Formelfragment. das freilich aus dem echten Zusammenhang herausgerissen ist.

und auch formell ist vielleicht nicht jedes einzelne Wort in der Verbindung, wie es die Urkunde heute bietet, ursprünglich, so dass eigentlich gegenüber den als Fälschungen bezeichneten Stücken nur der Grad der Verunechtung verschieden ist.

Möglicherweise sind schon bei dieser verunechtenden Redaction in der Narratio an der Stelle: *concessit, ut nullus iudex publicus . . . nec ullas redibitiones requirendo nec exactando [ibidem ingredire non debeat ; hostem vero hominibus suis non requirant] nisi, quando ad utilitatem regum fuerit necessitas, una cum ipso pontifice ibidem debeant ambulare* die hier einerseits aus Form. Marc. I, 4 (ibidem—debeat), anderseits aus der Bestätigung Ludwigs des Frommen von 814 Sept. 3, Mühlbacher Reg. 536 (517), (hostem—requirant) ergänzten Satztheile ausgefallen. Im Uebrigen ist die Immunitätsbestätigung echt und ursprünglich; macht schon die alterthümliche Sprache, die merowingische Arenga und Corroboration guten Eindruck, so wird die Fassung durch drei Immunitätsbestätigungen Karls des Grossen für St. Bertin (769), St. Maur des Fossés (771) und St. Médard in Soissons [769—774], Mühlbacher Reg. 136 (133), 140 (137) und 159, belegt. So erweist das Formular an sich und die Uebereinstimmung mit den echten Fragmenten der Immunitätsformel in der Fälschung auf Dagobert, D. Mer. sp. 21, dass im wesentlichen die in der Narratio erwähnte Vorurkunde König Dagoberts wiederholt ist.

Die Tendenz der Verunechtungen tritt klar zutage. Erhebung des Zolles oder sonstiger Abgaben von den Leuten der Kirche wird den öffentlichen Beamten untersagt. Alle nutzbaren Rechte, welche die Grafen und anderen königliche Organe von den Leuten der Wormser Kirche zu fordern haben, gehen gänzlich in den Besitz des Bischofs über; die Geltung dieser Verfügungen erstreckt sich räumlich auch auf die Pertinenzen, die Pfarren und Abteien. Kurz: das Recht des Fiscus und die Gewalt der Grafen hört auf, wo Wormser Besitz anfängt.

Schlimmer steht es mit der nächsten in diesen Zusammenhang gehörigen Urkunde angeblich Ludwigs d. D.

Das Diplom Ludwigs d. D. von 856 Jan. 20, Mühlbacher Reg. 1373. Das Protokoll ist unverändert einem echten von Hadebert recognoscirten Diplom entnommen; dasselbe Protokoll hatte mit einigen kleinen Veränderungen bereits bei zwei anderen Fälschungen, Mühlbacher 1374 und 1378, Dienste zu leisten gehabt. Schon dieser Umstand lenkt unsere Aufmerksamkeit auf den bekannten

[1]) Vgl. Mon. Germ. DD. Kar. 28 nº 20 Vorbemerkung.

Fälscher. Die formelle Fassung des Contextes, ganz durchsetzt von jüngeren Ausdrücken und Wendungen, zeigt von einer bei Fälschern seltenen Gewandtheit in der Urkundensprache; so unmöglich sie für die Kanzlei Ludwigs ist, ebenso zulässig wäre sie etwa ein Jahrhundert später zur Zeit der sächsischen Kaiser.

Das beste Mittel, die Entstehungsverhältnisse und Tendenz einer Fälschung zu erforschen, ist die Aufsuchung ihrer Vorlagen. Wo deren Auffindung gelingt, lässt sich meist sicherer kritischer Boden und nicht selten ungeahnter Einblick gewinnen. Die Urkunde Ludwigs d. D., Mühlbacher 1373, ist wegen ihres Verhältnisses zu DO. II 46 von besonderer Bedeutung für die Wormser Privilegienfrage. Es handelt sich vornehmlich darum, ob für dieses Fabrikat auch abgesehen vom Protokoll ein echtes Diplom Ludwigs d. D. benützt ist. Während Mühlbacher Reg. die Fassung als durchaus unzulässig bezeichnet, neigt Sickel in der Vorbemerkung zu DO. II 46[1]) zur Annahme, dass ihr eine Urkunde Ludwigs d. D. zugrunde liege und dass diese echte Vorlage bei Abfassung von DO. II 46 herangezogen worden sei. Nun ist in der That nicht zu bestreiten, dass in Mühlbacher 1373 neben einer Reihe von Stellen ausgesprochen ottonischen Charakters Formelpartien vorkommen, die am Ausgang der Karolingerzeit möglich wären. Doch stammen diese weniger anstössigen Formeltheile nicht aus jener Urkunde Ludwigs d. D., die das Protokoll lieferte, sondern aus einem Diplom K. Arnolfs: In Mühlbacher 1894 d^do. 894 October 14 ist die gesuchte Vorlage noch erhalten.

Um die Entlehnungen aus Mühlbacher 1894 zu veranschaulichen, die Uebereinstimmungen mit DO. II 46 wenigstens anzudeuten, gebe ich hier einen Abdruck des Contextes von Mühlbacher 1373[2]): der Petitdruck zeigt das Abhängigkeitsverhältnis von Mühlbacher 1894 an, der Randvermerk DO. II 46 kennzeichnet die mit diesem Diplom gemeinsamen Partien. Mit der Stelle, an der die Urkunde Arnulfs und das Privileg Ottos II sich berühren (omne *theloneum* et vectigal

[1]) Vgl. auch Beiträge zur Diplomatik I II, Wiener Sitzungsberichte 36, 396, 398; 39, 134.

[2]) Sie ist in den Wormser Chartularen des 12. Jh. (f. 5), des 15. Jh. (f. 28′, f. 131′) und in dem Vidimationsbuch des 18. Jh. (f. 14) überliefert. Der nach Tangls Collationen hergestellte Text beruht mit Ausnahme geringer Emendationen auf dem ältesten Chartular, die übrigen Abschriften bieten nur wenige bessere Lesarten; von der Beigabe eines Notenapparates sehe ich ab, weil er für diesen Zweck entbehrlich und der Ausgabe in den Mon. Germ. vorbehalten ist, vgl. übrigens auch Boos Urkundenbuch I, 11 n° 22, der durch vermeintliche Verbesserungen charakteristischer Ausdrücke den überlieferten Text der Fälschung verwischt.

vel quicquid in *dominicum fiscum* de predicta civitate . . *confirmamus*), hat es, wie wir später sehen werden, seine besondere Bewandtnis.

Si ecclesiis dei nostra traditione et auctoritate aliquid, ut exaltentur, accommodaverimus et cetera a predecessoribus nostris illuc
DO. II 46 tradita confirmamus, id procul dubio ad statum presentis salutis et potestatis eternique gaudii premia capessenda nobis profuturum credimus. Ideirco omnibus christiane fidei debitoribus nostreque potestatis fidelibus presentibus scilicet * et futuris notum fieri desideramus, quia nos divino compuncti amore * quasdam res iuris regalis infra Wormatiam civitatem ad ecclesiam sancti Petri principis apostolorum, que ibi honorificenter constructa videtur, cui etiam Samuhel venerabilis episcopus presidet, id est monetam ad integrum, modium etiam regis, quod vulgari nomine stuofchorn appellatur, * quicquid ad nostrum usum et ius pertinet, ob anime * nostre remedium in proprietatem donamus ac tradimus et insuper omne theloneum
DO. II 46 et vectigal vel quicquid in dominicum fiscum de predicta civitate infra vel extra in vadiis aut fredo * solutioneque negotiaria sive iustitiis legalibus redigi potest seu ceteris utensilibus a predecessoribus nostris regibus videlicet vel imperatoribus illuc traditis que regum exactores in eorum utilitatem umquam poscere solebant, nostre auctoritatis preceptione denuo confirmamus. Ad hec itaque ob petitionem prefati Samuelis dignissimi pontificis supradicte ecclesie et locis illuc aspici-
DO. II 46 entibus hac nostra auctoritate concedimus interdicentes, ut nullus iudex publicus nec quispiam ex iudiciaria potestate in mansionibus ibi dandis aut teloneo vel fredo de familiis ecclesie uspiam poscendo aut hominibus eidem ęcclesię subditis tam ingenuis quam etiam servis distringendis aliquod ius habeat nec ullam iuris exactionem de colonis liberis seu servis repetere presumat, quin potius advocato prefate ecclesie sicut regio exactori totum, quod legi debeant, omnino persolvant. Jussimus etiam presentem nostre auctoritatis titulum inde conscribi regali iussu solide precipientes, ut iam facta traditio et confirmatio nostra * in ius * prescripte ecclesie penitus reducta sub tuitione pontificis superius nominati successorumque illius ut cetere ad eandem ecclesiam pertinentes cause * absque ullius persone obstaculo perhenniter maneat, quatinus * parentum * nostrorum nostrique nominis memoria in orationibus deo ibi servientium per succedentia seculi istius tempora incessabiliter habeatur.
DO. II 46 Et ut hec auctoritas nostre traditionis et confirmationis perpetuum obtineat vigorem et a fidelibus dei et nostris veraciter a nobis facta esse credatur, manu propria subtus eam notavimus et anulo nostro signare precepimus.

Der Nachsatz der Arenga ist bis auf ein Wort (hier *gaudii* statt *regni*) gleich DO. II 46. Dann setzen für die Promulgation und die Schenkung von Regalien die Uebereinstimmungen mit Mühlbacher

1894 ein, um nach einer sich auf wenige Worte erstreckenden Concordanz mit beiden im zweiten Theil der Dispositio, in dem bestimmte Fiscaleinkünfte bestätigt und die Entrichtung derselben an den Kirchenvogt statt an die königlichen Beamten angeordnet wird, wieder auf DO. II 46 zurückzugreifen. Von dem sich unmittelbar anschliessenden Beurkundungsbefehl an ist der Rest des Contextes, sei es wörtlich gleichlautend, sei es eine handgreifliche Paraphrase zu der Urkunde Arnulfs; der Schlusssatz der Corroboration berührt sich mit DO. II 46. Dass ein so weitgehender Gleichlaut gerade der dispositiven Verfügungen mit einer notorischen Fälschung des 10. Jh., wie es Mühlbacher 1373 ist, nicht zu Gunsten der Glaubwürdigkeit von DO. II 46 spricht, leuchtet ein. Auf die Frage, ob die Annahme, dass für DO. II 46 ausser DO. I 84 auch noch eine echte Urkunde Ludwigs des Deutschen als Dictatvorlage gedient habe, zutrifft, wird bei der Prüfung von DO. II 46 näher einzugehen sein.

Noch mehr ist das inhaltliche Verhältnis des Spuriums Ludwigs d. D. geeignet, die ganze Wormser Privilegienfrage der Lösung wieder um einen Schritt näher zu bringen.

Durch Mühlbacher 1373 werden die ganze Münze und der Königsscheffel geschenkt, aller Zoll, die Bussen und sonstigen Gefälle in und ausser der Stadt bestätigt; die Einhebung wird dem Vogte übertragen.

Das Diplom K. Arnolfs von 894 Oct. 14, Mühlbacher 1894. Arnolf schenkt Münze, Zoll, Königsscheffel und alle restlichen Besitzrechte des Fiscus an Eigenleuten in der Stadt sammt deren Gut, Dienst und Erwerb, alles was davon in seiner früheren Schenkung noch nicht inbegriffen war.

Die Urkunde ist nicht unangefochten geblieben. Dümmler[1]) erklärte sie seinerzeit wegen ihrer zum Theil auffallenden Fassung und des Mangels der Unterschriftzeilen für unecht. Letzterer Vorwurf gründete sich auf den Druck bei Schannat[2]); er entfällt, weil das Chartular des 12. Jh. eine tadellose Recognition bietet und die Königsunterschrift regelmässig weglässt. Ueber die Fassung wird noch zu sprechen sein. Mühlbacher stützte in den Regesten die Echtheit mit solchen Gründen, dass Dümmler in der Neuauflage seines Werkes[3]) die Zweifel fallen liess. Die Urkunde gilt seitdem als durchaus echt und unbedenklich.

---

[1]) Geschichte des Ostfränkischen Reiches 1. Aufl. 2, 474[43].

[2]) Historia episcopatus Wormatiensis 2, 14 nº 15; Schannat schöpft aus dem Chartular des 15. Jh. f. 28, in dem Signumzeile und Recognition fehlen.

[3]) 3, 461[2].

Infolge des wenig empfehlenden inhaltlichen Zusammenhanges mit der notorischen Fälschung Mühlbacher 1373, und mit dem Diplom Ottos II von 973 Juli 1, DO. II 46, das auch nicht als genügend verlässlich gelten kann, bedarf die Urkunde Arnolfs zur Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit neuerlicher Prüfung von Form und Inhalt.

Sie zerfällt inhaltlich in zwei verschiedenartige Verfügungen[1]), die hier als ganz zusammengehörig in einem Athem behandelt werden: *quasdem res iuris infra Wormatiensem civitatem regalis . . . , id est monetam theloneum modium regis, quod alias stuofchorn nuncupatur vel quicquid ad opus regium in ipsa civitate fiscus dominicus in servitoribus debito servitio mancipatis seu reliquis singulis quibusque utriusque sexus mancipiis cum proprietate omnique acquisitione sua magna parvaque iusto iure possidere dinoscitur, totum ex integro, quod anteriori dono superaverat, perhenniter ad proprium donamus tradimus atque confirmamus cum curtilibus et edificiis censibus vinetis vel quicquid dici aut nominari potest.*

In den wenigen Worten von *id est* — *nuncupatur* werden kurz und bündig die wichtigsten Regalien in der Stadt an den Bischof vergabt und damit im wesentlichen dieselben Rechte verliehen, welche der Fälscher durch Mühlbacher 1373 anstrebt.

Ein einfaches *vel* leitet zum zweiten Theil der königlichen Schenkung über, wodurch Arnolf den Rest der Dienste, des Besitzes und Erwerbs der in der Stadt angesessenen Fiscalinen, zur Ergänzung seiner früheren Schenkung der Wormser Kirche als Eigenthum überweist. Die frühere Schenkung liegt uns in der Urkunde vom 7. August des vorhergehenden Jahres (897), Mühlbacher 1884, noch vor. Die Bezugnahme auf diese Urkunde spricht entschieden für die Echtheit dieses Theiles. Auch die Pertinenzformel gilt nur der Fiscalinen-Schenkung, gleichwie der ganze weitere Context keinerlei Andeutung enthält, dass die Urkunde an erster Stelle bedeutende Regalien an Worms vergabt.

Dazu kommt das Missverhältnis, dass die Uebertragung der Regalien mit den technischen Bezeichnungen abgethan wird, während die sachlich viel geringere Zusatzschenkung an Fiscalinenleistungen mit dem üblichen Formelkram verbrämt ist. Ausserdem ist es in echten Diplomen der Karolinger sowohl als der Ottonen Regel, wenn zwei verschiedene Verleihungen in einer Verbriefung zusammengefasst werden, dies auch in der Fassung durch *Insuper concessimus, Tradimus similiter* oder ähnliche Wendungen zum Ausdruck zu bringen.

[1]) Wenn auch beide unter den weiten Begriff von *quaedam res iuris regalis* fallen.

Diese Beobachtungen zusammengenommen bestimmen mich, in der Stelle *id est monetam, theloneum, modium regis, quod alias stuofchorn nuncupatur* eine spätere Interpolation zu sehen, die mit den Fälschungen gleicher Tendenz Entstehungszeit und Urheber theilt. Die Art, wie dieser Passus in das echte Formelgefüge eingeschaltet ist, erinnert an die Verunechtungen in der Immunitätsurkunde Pippins D. Kar. 20, und in der Zollschenkung Ludwigs d. Fr., Mühlbacher 871 (842).

Die Verleihung des Münzrechtes, das heisst für diese Zeit die Bewilligung einer Münzstätte mit Prägung unter Namen und Zeichen des Königs nach dem Reichszinsfuss[1]), wobei in der Regel auch der Ertrag der Münzung geschenkt wird, könnte an sich noch keinen Verdachtsgrund bilden; ebensowenig Zoll und Königsscheffel. Allerdings; derartige Privilegien sind von den fränkischen Königen noch recht spärlich ertheilt worden. Für rechtsrheinische Empfänger sind aus der ganzen Karolingerperiode nur fünf unbedenkliche Münzverleihungen erhalten[2]): Ludwig d. Fr. für Korvey von 833 Juni 1, Mühlbacher 922 (893). — Lothar II. für Prüm von 861 Juli 28, Mühlbacher 1260. — Zwentibold für Münstereifel (Prüm) von 898 Nov. 13. Mühlbacher 1929. — Ludwig IV. für Neu-Korvey von 900 Oct. 12. Mühlbacher 1938. — Ludwig IV. für Eichstädt von 908 Febr. 5, Mühlbacher 1992. Die Aufzählung zeigt, dass drei von den fünfen schon dem Ausgang der Karolingerzeit angehören.

Auch in diesen wenigen Fällen liegen specielle Bedürfnisse vor, und in den Urkunden begründet der König ausdrücklich die Veräusserung dieses Hoheitsrechtes. Das Kloster Korvey ist eine Gründung Ludwigs d. Fr. im neu gewonnenen Sachsenlande; in der ganzen Gegend gab es keinen Markt und keine Münzstätte. In der Prümer Urkunde wird der schwere Schaden hervorgehoben, der dem Kloster aus der grossen Entfernung von einem Markte und einer Münzstätte erwachse. Eichstädt war gerade zur Zeit der Verleihung den verheerenden Ungarneinfällen ausgesetzt. Durch dasselbe Diplom erhält der Bischof das Recht, in seinem Sprengel Befestigungen anzulegen.

Das Gegentheil ist in der Urkunde Arnolfs für Worms der Fall: hier erscheint die Verleihung dieser Regalien als eine ganz gewöhnliche Vergünstigung; diese Auffassung entspricht der späteren Ottonenzeit, in welcher zahlreiche Herren wichtiger Marktorte mit dem Münz-

[1]) Schröder Rechtsgeschichte 3. Aufl. 187, 519. Waitz Verfassungsgeschichte 4², 94 ff.; 8, 317.

[2]) Die Aufzählung bei Inama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2. 392 ist mehrfach zu berichtigen.

rechte ausgestattet wurden. Hatte früher der vorgeschrittenere Westen den geringen Münzbedarf des viel mehr naturalwirtschaftlichen Ostreichs gedeckt, so ward nach der definitiven politischen Trennung auch in Deutschland der Mangel an Münzstätten fühlbar und das Bedürfnis nach solchen rege. Besonders die nach Territorialherrschaft strebenden Bischöfe in den bedeutenderen Städten suchten das Münzrecht zu erwerben; sie wussten diesem auch allmählig ihren Interessen entsprechend einen umfassenderen Sinn zu geben.

Im übrigen scheint die Urkunde ziemlich intact geblieben zu sein. Zeigt die Fassung vielfach phrasenhafte Ausschmückung, so lassen sich doch fast alle auffallenden Wendungen durch Originale Arnulfs selbst oder Ludwigs d. K. belegen[1]). Die Arenga stimmt grossentheils mit der Urkunde für das Cyriakstift Neuhausen bei Worms von 897 überein; *accumulari* kommt auch in Mühlbacher 1807, 1817, 1895, *pro certo confidimus* in Mühlbacher 1727 vor. Die Fassung der Promulgation findet für *christiane religionis fideles* in Mühlbacher 1856, 1868, 1874, für *presentis scilicet temporis et futuri* in Mühlbacher 1856, 1857, 1887 feste Stützen. Drei dieser Urkunden sind sogar von demselben Notar Engilbero dictirt, der in Mühlbacher 1894 für Worms als Recognoscent genannt ist, Mühlbacher 1856, 1857, 1887. *In qua eiusdem episcopii sedes principalis constituitur* ist ein in gleichzeitigen Urkunden nicht seltener Ausdruck, Mühlbacher 1771, 1798, 1805 und auch die schwungvolle Würdigung der Verdienste des Beschofs Dietheloch *(cui etiam Deoteloh reverentissimus presul iure pontificii cultuque sacerdotali non inmerito decoratus presidet)* findet in einem ähnlichen Hymnus Engilberos an den Regensburger Bischof Tuto (Mühlbacher 1887: *Tuto honorabilis Radesbonensis ecclesiae praesul et commissi gregis nomine et merito tutissimus provisor)* ein Seitenstück. Konnte ich die Wendung *per succedentia huius mundi spatia* in Originalen nicht nachweisen, so gehört wenigstens *per succedentia temporum spatia* zum zeitgemässen Formular, Mühlbacher 1798, 1817; dasselbe gilt von *per cuncta futura secula*, Mühlbacher 1721[2]).

Die Form der Handmal- und Siegelankündigung *(manus proprie subscriptione eam roborantes anulo nostro iussimus insigniri)* ist mit Ausnahme des Wortes *subscriptione* in Urkunden Arnolfs wiederholt

[1]) Die im folgenden zum Vergleich herangezogenen Urkunden sind sämmtlich Originale.

[2]) Vgl. über das Vorkommen dieser Phrase in Urkunden Arnolfs auch die Zusammenstellung von Uhlirz, Mittheilungen des Instituts f. öst. Gesch. 3, 221, der auch die Copien berücksichtigt.

anzutreffen, Mühlbacher 1805. 1807, 1811, 1856. Hatten die Corroborationsformeln der Merowinger mit Recht von *subscriptionibus* des Königs gesprochen, so rettete sich diese Bezeichnung mit weniger Sinn noch in den Anfang der Karolinger hinüber; aber schon in Karls d. Gr. Kaiserzeit kommt sie allmählich ausser Gebrauch und den Urkunden Ludwigs d. Fr. ist sie unbekannt. Da sie aber später wieder in einem von Engilbero concipirten Original Ludwigs IV von 904, Mühlbacher 1973 (*manus nostrae subscriptione eam confirmantes anulo nostro iussimus insigniri*) vorkommt und der ähnliche Ausdruck *manus propriae inscriptione* auch in Mühlbacher 1955 und 1964 verwendet ist, so wird man daran in der Urkunde Arnolfs für Worms nicht Anstoss nehmen dürfen. Aehnlich steht es mit anderen hier etwas verfrüht auftretenden Wendungen, wie *omnique acquisitione sua magna parvaque*, die auch schon in Originalen Ludwigs d. K., Mühlbacher 1971. 2007. 2011, nachweisbar sind, oder *absque alicuius maioris minorisve personae contradictione*, für die die Originale dieser Zeit als Analogon *quaelibet superioris aut inferioris ordinis persona* bieten, Mühlbacher 1953 vgl. 1870.

Man wird daher vom grössten Theil der Urkunde mit Mühlbacher sagen können, dass die Fassung unbedenklich sei und bestimmte Eigenthümlichkeiten des Dictats entschieden für die Echtheit sprechen. Dagegen ist die Stelle, zufolge der schon Arnolf Münze, Zoll und Königsscheffel an das Wormser Bisthum geschenkt haben soll, eine Interpolation des 10. Jahrhunderts. Gehörte die Urkunde als Ganzes in den Kreis der einheitlichen Wormser Falsificate, so müsste unter anderem auch auffallen, dass der Autor hier von seiner sonst durchgehends und zweckbewusst befolgten Methode, auf die von ihm angefertigte Vorurkunde, in diesem Falle also auf die angebliche Verleihung Ludwigs d. D., Mühlbacher 1373, Bezug zu nehmen, abgesehen hat. Anderseits wird doch durch die mit Mühlbacher 1373 inhaltsgleiche Interpolation sein Bestreben offenbar, die Continuität der Verfügung von Ludwig d. D. über Arnolf zu Otto II herzustellen.

Durch den Nachweis, dass das Formular der Urkunde Arnolfs, Mühlbacher 1894, echt, die Stelle über die Schenkung der Hoheitsrechte interpolirt sei, gewinnen wir wichtige Aufschlüsse über Mühlbacher 1373 und DO. II 46.

Nicht als ob ein Zweifel an der Unechtheit des Diploms auf Ludwigs d. D. Namen bestehen könnte; sondern für die Frage, ob die einen besseren Eindruck machenden Formelfragmente im Context derselben jener genuinen Urkunde Ludwigs entstammen, die das Protokoll lieferte.

Die Urkunde Ottos II von 973 Juli 1, DO. II 46. Von dieser Voraussetzung gieng Sickel[1]) aus, als er für DO. II 46 neben DO. I 84 ein Diplom Ludwigs d. D. als Dictatvorlage annahm. Schon ihm ist die Uebereinstimmung dieses Diploms mit DO. I 84 (gleich DO. II 46 erhalten als „Abschrift in Diplomform" mit verlorenem Siegel, geschrieben von demselben Wormser, dem 978—993 in der Kanzlei nachweisbaren Hildibald B, aber als wörtliche Wiederholung von Mühlbacher 871 (842) inhaltlich bisher unbeanständet) einerseits, mit der Fälschung auf den Namen Ludwigs d. D., Mühlbacher 1373, andrerseits aufgefallen. Die Uebereinstimmungen mit DO. I 84 liessen sich zwanglos auf das Verhältnis von Vor- und Nachurkunde zurückführen; nicht so einfach war es, für jene mit der offenkundigen Fälschung Mühlbacher 1373 unter Aufrechterhaltung der Echtheit der Urkunde Ottos II eine plausible Erklärung zu bieten. Sickel vermuthete, dass als zweite Dictatvorlage ein dieser Fälschung zugrundeliegendes verlorenes Diplom Ludwigs d. D. benützt sei. Woher die spätkarolingischen Formelfragmente in Mühlbacher 1373 stammen, auf die Sickel seine Ansicht stützen konnte, wissen wir: Aus der Urkunde Arnolfs, Mühlbacher 1894; der Fälscher ersetzte innerhalb der übernommenen Partien seiner Gepflogenheit gemäss nur einzelne Worte durch gleichbedeutende aus eigenem Sprachschatz.

Aber die Uebereinstimmungen von DO. II 46 mit Mühlbacher 1373 erstrecken sich auch auf solche Stellen, die unmöglich aus einer echten Urkunde Ludwigs d. D. entlehnt sein können, auf Stellen, für die weder in der Kanzleisprache des Karolingers noch in den damaligen Rechtszuständen Raum ist. Als Beleg hiefür einige Proben. DO. II 46: . . *id procul dubio ad statum presentis salutis et potestatis aeternique regni praemia capessenda nobis profuturum credimus. . . . interdicimus, ut nullus . . publicus iudex . . ullam iuris exactionem de colonis liberis sive servis repetere presumat, quin potius . . advocato prefate aecclesie quasi coram regio exactore totum quod lex ab eis poscat, persolvant.* Die gesperrt gedruckten, mit Mühlbacher 1373 übereinstimmenden Ausdrücke und Wendungen widersprechen der Zeit Ludwigs d. D. Gerade die in DO. II 46 und Mühlbacher 1373 gleichlautenden Stellen weisen das charakteristische Formular des Fälschers auf[2]): *ad statum presentis salutis et potestatis; infra aut extra urbem; in dominicum*

[1]) Mon. Germ. DD. 2, 55, Vorbemerkung zu DO. II 46.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung auf S. 405 ff.

fiscum redigi; denuo confirmassent; interdicimus ut; ullam iuris exactionem de colonis . . repetere presumat; quin potius . . quasi coram regio exactori totum . . persolvant.

Es kann kein Zweifel bestehen: da in Mühlbacher 1373 von Benützung einer Urkunde Ludwigs d. D. ausser im Protokoll keine Spur zu erkennen ist, da die Uebereinstimmungen von DO. II 46 mit Mühlbacher 1373 Stellen umfassen, die in der Zeit Ludwigs d. D. nicht möglich sind, vielmehr den charakteristischen Stil der anderen Wormser Fälschungen zeigen, so hat die notorische Fälschung auf den Namen Ludwigs d. D. selbst als Vorlage bei Abfassung von DO. II 46 gedient.

So beschaffen ist die zweite Vorurkunde des umfassenden Privilegs Ottos II für die Kirche von Worms.

Wirft schon das ein ungünstiges Licht auf die Zuverlässigkeit der Urkunde, so wird der bisher unbeachtete Gleichlaut mit einer anderen Fälschung, der angeblichen Urkunde Arnolfs Mühlbacher 1885, erhöhte Beachtung verdienen.

Mühlbacher 1885.

Nos vero petitionibus eius pro dei amore libenter assensum prebentes hoc nostre auctoritatis preceptum eidem ecclesie fieri decrevimus, per quod . . . noviter confirmamus firmiterque interdicimus, ut nullus comes aut publicus iudex vel alia quelibet persona eundem episcopum aut successores eius in supradictis locis inquietare aut placitum facere aut familiam ipsius ecclesie distringere vel ullam regii iuris exactionem de colonis liberis seu servis posthac presumat repetere, quin potius, sicut a predecessore nostro traditum est atque concessum, ita per hanc nostre auctoritatis preceptionem in perpetua tuitione sit stabilitum. Et ut hec auctoritas nostre confirmationis per futura tempora inviolabilis permaneat, manu propria subtus eam notavimus anulique nostri inpressione assignari iussimus.

DO. II 46.

Eius petitionibus propter divinum amorem . . assensum pio animo prębentes hoc nostrae auctoritatis pręceptum eidem aecclesię fieri decrevimus, per quod firmiter interdicimus, ut nullus comes aut publicus iudex aut alia quęlibet persona prędictum Annonem episcopum aut successores eius in supradictis rebus inquietare aut familiam ipsius ęcclesię theloneo aut fredo locorum uspiam distringere vel ullam iuris exactionem de colonis liberis sive servis repetere pręsumat, quin potius, sicut a prędecessoribus nostris concessum est, ita per hanc nostrę auctoritatis pręceptionem coram advocato prędatę aecclesię quasi coram regio exactore totum quod lex poscat, persolvant. Et ut hęc auctoritas nostrę confirmationis per futura tempora inviolabilis atque inconvulsa permaneat, manu propria sub-

tus eum! notavimus anulique nostri impressione assignari iussimus.

Diese Uebereinstimmung im dispositiven Theil beider Urkunden ist umso auffallender, als die eine ihrem wesentlichen Inhalt nach Bestätigung der Zoll- und anderer Fiscaleinnahmen, die andere eigentlich Immunitätsbestätigung sein will. Der Inhalt beider ist eben die jüngere Immunität, deren Wesen die Uebertragung der Grafengerichtsbarkeit und Grafenbezüge ausmacht.

Das ist die dritte Dictatvorlage für das Privileg Ottos II.

Die Fassung der Urkunde ist also sehr bedenklicher Art. Im erzählenden Theil ist das DO. I 84 und die Fälschung Mühlbacher 1373, im dispositiven die unter sich wieder theilweise übereinstimmenden Falsificate, Mühlbacher 1373 und 1885, ebenso bunt ineinander gearbeitet, wie wir es bereits bei DO. I 392 beobachten konnten. Die angeblich karolingischen Vorlagen und die Urkunden Ottos I und Ottos II verrathen denselben Dictator; der Stil des Wormser Fälschers ist auch in DO. II 46 nicht zu verkennen.

Dazu kommen unvereinbare Datirungsangaben. Der Ausstellort Worms widerspricht dem Datum des 1. Juli 973 und nöthigte bei Voraussetzung der Echtheit den Herausgeber in den Monumenta Germaniae zur Alternative, dass entweder vor *kal. iulii* die Zahl ausgeblieben oder dass Handlung und Beurkundung zeitlich auseinanderfallen. Am 28. Juni ist der Hof nach DO. II 47 zwar in Worms, aber am 30. schon in Tribur.

Solchem formellen Bestande entspricht der Inhalt. Im ersten Theil wird mit Benützung der Vorurkunde Ottos I, D. 84, dem Bischof der Bezug der in Worms von den fremden Kaufleuten zu leistenden Verkehrsabgaben bestätigt. Der zweite Theil enthält mit Berufung auf Schenkungen früherer „Könige und Kaiser" eine Bestätigung aller Gefälle, vornehmlich der Gerichtseinkünfte, und des Besitzes des Fiscus in und ausser der Stadt; er deckt sich im Inhalt grösstentheils mit der Fälschung auf den Namen Ludwigs d. D., Mühlbacher 1373; ist in DO. II 46 die *moneta* und das *stuofchorn* nicht ausdrücklich genannt, so geht die Urkunde Ottos doch andrerseits wieder über die angeblich von Ludwig d. D. ausgestellte hinaus, indem sie ausser den Fiscalnutzungen auch noch die *curtiles*[1]), also das

[1]) Was das zu bedeuten hat, werde ich in dem zweiten kritischen Theil, der sich mit den anderen Königsurkunden des 10. Jahrhunderts befassen wird, zu zeigen versuchen.

liegende Gut des Königs, in die Schenkung einbezieht. Soweit die Narratio.

In der Dispositio wird in Consequenz dieser älteren Verfügungen den Grafen und anderen öffentlichen Gerichtsgewalten jede Behelligung des Bischofs und der auf bischöflichem Besitz wohnenden Colonen, Freien und Unfreien durch Erhebung von Zoll- und Gerichtsgeldern und sonstiger Leistungen verboten; diese Befugnisse stehen vielmehr dem Kirchenvogt wie einem königlichen Beamten *(quasi coram regio exactore)* zu. Da die Uebertragung aller Einkünfte auch die Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit durch den Vogt zur Folge haben muss — der Graf übt sie ja als Erwerbszweck — erhält der Bischof durch diese Urkunde die volle Jurisdiction über seine Familia; der vom König mit dem Bann beliehene Vogt ist sein Executivorgan. Die Dispositio ist also eine Immunität in der jüngeren, positiven Form und erscheint als Consequenz des im erzählenden Theil ausgeführten Rechtsinhaltes der Vorurkunden; diese Auffassung findet ihren auch äusserlichen Beleg darin, dass der dispositive Theil, wie oben dargelegt, abgesehen von dem stellenweisen Gleichlaut mit der Fälschung Mühlbacher 1373 inhaltlich und formell mit einer zweiten Fälschung auf K. Arnulfs Namen, Mühlbacher 1885, übereinstimmt, welche als Immunitätsbestätigung speciell für den Wimpfener Bezirk geschaffen wurde.

Also ist die Urkunde Ottos II förmlich eine Pancarta für alle Einkünfte und allen Besitz der Wormser Kirche von fiscalischer Provenienz: Zoll, Gerichtsgefälle mit den anderen fiscalichen Leistungen und das ehemalige liegende Pfalzgut werden dem Bisthum bestätigt. Gerade jene so sehr angestrebten Rechte, um derentwillen die Wormser um dieselbe Zeit zur Herstellung von Fälschungen griffen.

Auf das argumentum a silentio, dass wir von einer Nachurkunde dieses für die Wormser Kirche so wertvollen Privilegs nichts wissen, hat die Beweisführung besser zu verzichten; aber es bliebe immerhin auffallend, dass die von ihren Königen wiederholt mit Gnadenbeweisen bedachten Bischöfe Hildibald und Burchard, beide einflussreiche Rathgeber der Krone, sich nicht bei Otto III oder Heinrich II um eine Bestätigung bemüht haben sollten, wie sie solche für andere von minderer Bedeutung erwirkten. Für keine der erhaltenen späteren Urkunden verwandter Art ist DO. II 46 Vorlage.

Vielmehr gewinnen die Zweifel neue Nahrung, wenn man den Inhalt dieses Diploms mit den späteren in Vergleich setzt. Durch DO. II 199 aus dem Jahre 979 schenkt derselbe Kaiser Otto, der fünf Jahre zuvor DO. II 46 ausgestellt haben soll, dem Bischof Hildibald

auf dessen beständiges Bitten und Drängen *(continuis rogatibus ac suggestionibus)* um besonderer Verdienste willen das bisher seinem Vetter, dem Herzog Otto von Rheinfranken, als Grafen des Wormsgaues zustehende letzte Drittel der Bann- und Zolleinkünfte innerhalb des Stadtgrabens[1]). Ausdrücklich wird in der Urkunde mit Berufung auf das Zeugnis der Grossen des Gaues *(ut omnibus illius provintie optimatibus notum est)* hervorgehoben, dass durch die Schenkungen früherer Herrscher — eines von Otto II selbst verliehenen Privilegs ähnlichen Inhalts wird in keiner Weise gedacht — die Wormser Kirche nur zwei Drittel der Zoll- und Banngelder besass. Es scheinen also zwischen dem Bischof und dem Grafen darüber Meinungsverschiedenheiten bestanden zu haben[2]). Der König wird gegenüber den Ansprüchen seines Kanzlers Gründe zu dieser charakteristischen Feststellung gehabt haben. In zwei Punkten widerspricht DO. II 199 dem Inhalt von DO. II 46; nach letzterem Diplom, das sich nur als Bestätigung älterer Privilegien gibt, befand sich die Wormser Kirche bereits im Besitz des ganzen Zolles und des ganzen Ertrages der Banngelder und zwar für diese *infra aut extra urbem*[3]). Bezüglich des Zollpassus geht DO. II 46 auf DO. I 84 zurück, das eine einfache Wiederholung der Vorurkunde Ludwigs d. Fr. ist. Diese formelle Abhängigkeit von einer Urkunde aus frühkarolingischer Zeit macht die für das 10. Jahrhundert wenig präcise Fassung erklärlich; bei der unter Ludwig d. Fr. bestehenden Amtsverfassung war es selbstverständlich und brauchte nicht ausdrücklich betont zu werden, dass derartige allgemein gehaltene Schenkungen von Zolleinnahmen sich nur auf die thatsächlich dem königlichen Fiscus zufliessenden zwei Drittel beziehen, während das letzte, zur Dotation des Grafenamtes gehörige Drittel davon ausgeschlossen sei[4]). Hier ist die von Arnold gegebene Lösung

---

[1]) Da doch mit *intra urbem vel in suburbio,* mit *intra ductum* (= Stadtgraben) *nove et antique urbis* und mit *ex ipsa urbe vel ex suburbio villere adiacentis confinio* jedesmal dasselbe gemeint sein muss, so machten damals das *suburbium* und das *confinium ville adiacentis* die *nova urbs* aus und auch die Neustadt war bereits innerhalb des Stadtgrabens; die Deutung Köhnes, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz 91 ist irrig, vgl. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 26.

[2]) Vgl. Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte 1, 31.

[3]) Der Ausdruck ist zweideutig; er könnte allenfalls als identisch mit *intra urbem vel in suburbio* aufgefasst, aber mit demselben Recht auf die Besitzungen in weiterem Umkreis bezogen werden, vgl. S. 399.

[4]) In diesem Zusammenhange gewinnt die bedenkliche äussere Ausstattung von DO. I 84, das ein Original sein will und besiegelt war, aber von einem erst ca. 30 Jahre später in die Kanzlei eintretenden Wormser geschrieben ist, doch

des Widerspruches[1]) sehr plausibel. Anders steht es mit der zweiten Verfügung der Urkunde von 973, durch welche die Ueberweisung der dem Grafen zustehenden Gerichtsgefälle, der Friedensgelder, Wetten, Bussen und sonstigen Strafgelder bestätigt wird. Dieser Theil geht, wie oben nachgewiesen, nicht auf eine alte Vorlage zurück, kann schon aus rechtshistorischen Gründen nicht auf eine solche zurückgehen, weil derartige Veräusserungen der gräflichen Gerichtsbarkeit und Bezüge[2]) erst eine Folge der durch die Erblichkeit der Reichsämter herbeigeführten Auflösung der alten Amtsbezirke und damit der karolingischen Gerichtsverfassung sind und die Grundlage für die Aufrichtung von Territorialherrschaften bilden. Die Fassung dieses Theiles stammt aus einer in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts entstandenen Fälschung und ist, wie vielleicht vorgreifend bemerkt werden darf,

wieder sachliche Bedeutung. Das letzte Drittel des Zolles ist eines der Streitobjecte zwischen dem Bischof und dem Grafen. In der Urkunde Ludwigs d. Fr., dessen Kanzlei die spätere Rechtsentwicklung doch nicht voraussehen konnte, um entsprechende Cautelen anzuwenden, fanden die Wormser, dass schon Merowingerkönige *omne theloneum undecumque fiscus theloneum exigere poterat* von den nach Worms kommenden Kaufleuten ihrer Kirche geschenkt und Ludwig d. Fr. diese Schenkung bestätigt habe. Es ist daher erklärlich, dass Hildibald den von ihm vorgefundenen Zustand, wonach der Graf das eine Drittel des Zolles bezog, als widerrechtlich und gegen die Verfügungen früherer Könige verstossend ansah; er konnte sich dabei auf den Buchstaben der Urkunde stützen. Die oben erwähnte Zurückweisung durch den König und die Berufung auf das Zeugnis der Grossen des Gaues in DO. II 199 mag die Antwort auf Vorstellungen des Bischofs sein. Zur Zeit der Ausstellung von DO. II 199 war Hildibald etwa ein Jahr lang im Kanzleramte und seiner Kanzlei gehörte auch jener Schreiber an, von dessen Hand DO. I 84 herrührt. Hängt mit diesen Verhältnissen die Entstehung von DO. I 84 zusammen, das die Rechtscontinuität des Besitzes des ganzen Zolles erweisen sollte? Diese Urkunden sind deshalb auch von allgemeinerem rechtshistorischen Interesse, weil sie zeigen, wie sich in der starren Urkundensprache oft die Worte gleich bleiben, während der rechtliche Inhalt einen Wandel durchgemacht hat. Aehnlich verhält es sich ja auch mit dem Immunitätsformular. Nicht selten werden noch in der Ottonenzeit ältere weit zurückreichende Fassungen wiederholt. Bei der historischen Verwertung solcher Diplome wird man im Auge behalten müssen, dass der Inhalt, den man ihnen im 10. Jahrhundert beilegte, sich nicht mit jenem des 7. oder 8. Jahrhunderts vollständig zu decken brauchte; soll die jahrhundertelange Entwicklung spurlos an solchen Beurkundungen eines inzwischen wesentlich veränderten Rechtsinstitutes vorübergegangen sein?

[1]) a. a. O. 1, 31.

[2]) Mit der Uebertragung der Einkünfte des Grafenamtes ist doch wohl auch jene der gräflichen Pflichten und Befugnisse, also vor allem die Ausübung der Gerichtsbarkeit, gemeint; in echten Diplomen erscheint die Uebertragung der Jurisdiction als unmittelbare Folge der Schenkung der Einnahmen, vgl. DO. II 199.

von einem gerade der Rechtssprache selten kundigen Notar der königlichen Kanzlei concipirt. Die sächsischen Kaiser hatten vielfach Uebertragungen gräflicher Jurisdiction und Banngelder vorgenommen. Die Kanzlei Ottos II hätte den Ausschluss des letzten Drittels kaum verschwiegen[1]). Da durch DO. II 46 in der denkbar allgemeinsten Weise *utilitates omnes, quę infra aut extra urbem predictam in dominicum fiscum redigi aliquo modo potuerant in banno, quod penningban vulgariter dicunt, aut ceteris solutionibus, hoc est fredo rectigalibus sive ullis iustitiis legalibus wadiis vel curtilibus aut ceteris utensilibus quę dici aut nominari possunt, illuc omnino permissae* bestätigt werden, da hier auch ausdrücklich die Erhebung dieser Gefälle dem Grafen verboten und dem hiemit vom König betrauten Vogte[2]) übertragen wird, ist die von Arnold aufgestellte und von Späteren nachgeschriebene Erklärung in diesem Falle nicht geeignet, über den Widerspruch hinwegzuhelfen. Das durch DO. II 199 geschaffene Rechtsverhältnis bestand noch unter Otto III unverändert fort, wie die Bestätigung Ottos III von 985 April 29, DO. III 12 beweist, welche die sachlichen Bestimmungen der Vorurkunde entnimmt. Aus dem Diplom Heinrichs II von 1012 Juli 29[3]) ist zu ersehen, dass Königsbann und Criminaljustiz über die Wormser Kirchenleute, wenigstens ausserhalb der Stadt im Wormsfeld noch bis 1014 von den rheinfränkischen Grafen-Herzogen ausgeübt wurde. Die Grafen überschritten ihre Competenz, indem sie alle Verbrechen von Wormser Kirchenleuten mit der Sechzig-Schilling-Busse belegten: das bildet den Gegenstand der Klage, welche Burchard gemeinsam mit anderen Bischöfen und Aebten der Provinz beim Könige vorbrachte. Unter den vorgelegten älteren Privilegien Chilperichs, Pippins, Karls, Ludwigs, Arnulfs und der drei Ottonen befanden sich sicherlich die gefälschten und verunechteten Urkunden; Mühlbacher 99 (97), 1374 und DO. I 392 sind auch als Textvorlagen

---

[1]) Vgl. DO. I 161, DO. II 199 = DO. III 12.

[2]) *coram advocato prefate aecclesie quasi coram regio exactore;* der Vogt empfieng in diesen Eingangsphasen der Entwicklung den Bann noch unmittelbar vom König, Belege in den Diplomen für die Hamburger Kirche, DO. II 16 und 61, vgl. Hauck, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht, Leipziger Universitäts-Festschrift 1891, S. 45.

[3]) DH. II 319; die Literatur über diese Urkunde verzeichnet Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 58 N. 2; von Späteren kommen noch hinzu Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis 216 und E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jh. 2, 73. Ich enthalte mich hier jeder polemischen Auseinandersetzung mit früheren Ansichten, um von meiner speciellen Beweisführung nicht abschweifen zu müssen.

benützt. Die Fassung der ganzen Urkunde ist ausserhalb der Kanzlei entstanden[1]) und stammt von einem Wormser Cleriker.

Der erste Theil ist eine allgemein gehaltene Bestätigung der Vorurkunden, wonach die Grafen von der Ausübung der Gerichtsbarkeit über Angehörige des Bischofs ausgeschlossen waren und bleiben. Die Beschränkung der bischöflich-vogtlichen Jurisdiction auf die Stadt und ihre Gemarkung, wie sie die echten Vorurkunden aufweisen, ist weggefallen. Das gibt vielleicht auch einen Fingerzeig, wie man in Worms den Ausdruck *„infra aut extra civitatem"* der angeblichen Urkunde Ottos II von 973 aufgefasst wissen wollte. Der zweite mit *Preterea* eingeleitete Theil ist völlig neu und individuell stilisirt und gibt sich als neue Verfügung. Damit ist aber allerdings noch nicht gesagt, dass dem Bischof ein neues Recht verliehen werden soll. Es handelt sich allem Anscheine nach um Auslegung und genauere Fixirung des durch die vorgelegten Privilegien geschaffenen Rechtszustandes, die vom Bischof anders gedeutet wurden als von den Grafen; die strittigen Punkte werden vom König zu Gunsten des an seiner Erhebung hervorragend betheiligten Wormser Bischofs im Gegensatz zum rheinfränkischen Herzogsgeschlecht, das mit seinem Gegner, dem Herzog Hermann von Schwaben, verwandt war[2]), entschieden. Da keine Einschränkung gemacht wird, erscheint dem Bischof die volle Gerichtsbarkeit über alle innerhalb seiner Familia verübten Verbrechen auf dem Gesammtbesitz der Kirche zugesprochen; die Bussen sind dem Vogte zum Vortheile des Bischofs zu leisten.

Daneben bleiben die Konradiner auch weiterhin im Amte der Grafschaft als solcher; die Besitzungen des Bisthums bilden ja nur einen kleinen Theil des Wormsgaues. Bei Vergehen von Wormser Leuten gegen Fremde vertritt sie nach DH. II 319 der Vogt im Grafengericht.

Durch diese Bestimmungen wurde also das durch DO. II 46 beanspruchte Rechtsverhältnis, wenigstens soweit es sich um judicielle Fragen handelt, in detaillirter Ausführung vom König sanctionirt.

Der Vergleich des Inhalts von DO. II 46 mit den späteren Urkunden spricht dafür, dass das Diplom erst in der Zeit zwischen der Ausstellung von DO. III 12, also dem Jahre 985, bis zur Entscheidung Heinrichs II von 1014 entstanden sei. Auch Gründe der äusseren Ausstattung weisen auf diese Zeit[3]). DO. II 199 (v. J. 979) = DO. III 12 und DH. II 319 gaben uns Nachricht von Streitigkeiten zwischen

[1]) Vgl. die Vorbemerkung zu DH. II 319.

[2]) Vgl. Köhne a. a. O. 148.

[3]) Vgl. unten S. 400.

bischöflicher und gräflicher Gewalt um öffentliche Rechte; dazu kommt, dass der Verfasser der Vita Burchardi[1]) ausführlich von erbitterten Kämpfen zwischen Burchard und den Konradinern erzählt, von Kämpfen, welche die Formen des Krieges annahmen und nach der freilich tendenziösen Schilderung des Biographen die Verwüstung von Stadt und Land zur Folge hatten. Erst kurz vor Ottos III Tode tritt ein Stillstand ein[2]). Heinrich II schenkt am 3. October 1002[3]) dem Bischof die gräfliche Burg in der Stadt mit allem[4]) Zubehör; Herzog Otto hatte im Tauschwege darauf verzichtet; die Verdrängung des Grafen-Herzogs bedeutet den Sieg Burchards, der das Ereignis als Befreiung bezeichnete.

Diese unter Hildibald und Burchard bezeugten Streitigkeiten rechtfertigen die Annahme von Fälschungen als Waffen in der Hand des geistlichen Herrn; an dem geeigneten Nährboden für Erzeugung eines Diploms von dem Schlage des DO. II 46 fehlte es nicht.

Die Prüfung von Inhalt und Fassung hat ein für die Glaubwürdigkeit der Urkunde höchst ungünstiges Resultat gezeitigt. Von dem Ergebnis einer Untersuchung der inneren Merkmale hatte schon Sickel in seinem Schweiser Reisebericht[5]) das Urtheil über die Echtheit abhängig gemacht.

Denn die äusseren Merkmale[6]) sind von der Art, dass sie gleichzeitig die Originalität beanspruchen und ausschliessen. Geschrieben ist das Diplom ganz von demselben Wormser, der auch den Context des — gleichfalls verdächtigen[7]) — DO. I 392 mundirt hat, von dem Notar Hildibald B. Weder zur Zeit der Ausstellung des DO. I 392 (970), noch im Jahre 973, aus dem nach der Datirung DO. II 46 stammen soll, ist dieser Wormser als Mitglied der Kanzlei nachweisbar. Beide Urkunden sind besiegelt gewesen. Das Monogramm von DO. II 46 weist einen Anachronismus auf; die hier verwendete Form findet sich erst etwa zehn Jahre später unter Otto III[8]), zu einer Zeit, als der

[1]) Mon. Germ. SS. 4, 835 c. 6, 7. Vgl. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutsch. Freistädte I, 42 f.; Köhne a. a. O. 147 f.

[2]) Vita Burchardi c. 8, a. a. O. 836.

[3]) DH. II 20.

[4]) Nur drei Eigenleute werden ausgenommen.

[5]) Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz 53.

[6]) Vgl. die Vorbemerkung zu DO. II 46 und Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz 52.

[7]) Vgl. S. 375.

[8]) Wie ich aus einem Facsimile im Apparat der ottonischen Diplomataabtheilung ersehe, ist es die Form 1 nach Sickels (Kaiserurk. in der Schweiz 56. Kaiserurk. in Abbild. Text 291) Eintheilung; sie ist ein Namensmonogramm und

Notar HB thatsächlich der Kanzlei angehörte. Diese dem Jahre 973 widersprechenden, auf die Zeit Ottos III hinweisenden äusseren Merkmale bewogen Sickel, DO. II 46 als „Abschrift in Diplomfom aus dem 10. Jh." zu bezeichnen. Ueber die inneren Merkmale, die er selbst als für die Beurtheilung massgebend bezeichnet hatte, konnte nur eine zusammenhängende Untersuchung der ganzen Reihe der älteren Wormser Diplome Klarheit schaffen.

Nach unserem Ergebnis wird die Urkunde nicht mehr als Copie in Diplomform bezeichnet werden dürfen. Inhaltlich und formell auf zwei notorischen Fälschungen beruhend, von dem bekannten Wormser Fälscher verfasst, dient sie demselben Zwecke wie jene; mit unvereinbaren Datirungsangaben behaftet, trägt sie ein erst unter Otto III übliches Monogramm und ist von einem Wormser geschrieben, der erst etwa fünf Jahre nach ihrer angeblichen Ausfertigung in die Kanzlei eintritt. Diese Argumente berechtigen und zwingen zur Annahme einer Fälschung, entstanden zur Zeit, als der Wormser Bischof Hildibald Kanzler war. Sind, wie nahe liegend, Verfasser und Ingrossator identisch, so sind wir auch über die Person des Wormser Fälschers und die Entstehungszeit der ganzen Masse der karolingischen Falsificate zur Genüge unterrichtet. Behufs Beantwortung dieser Frage haben wir uns einer Dictatvergleichung der Wormser Fälschungen mit den von Hildibald B als Kanzleinotar verfassten echten Diplomen zu unterziehen.

IV. Der Fälscher, ein Notar der kaiserlichen Kanzlei.

Die vorstehende Untersuchung ergab, dass die Fälschungen sich nach Zweck und Tendenz in drei Hauptgruppen gliedern; innerhalb der Einzelgruppen bilden sie fortlaufende Serien, indem jedesmal die angeblich jüngere Urkunde alle älteren als Vorurkunden aufzählt und sich in Wort und Wesen diesen anschliesst. So spricht schon das inhaltliche Verhältnis für näheren Zusammenhang, für Einheitlichkeit der Entstehung jeder Einzelgruppe. Die Aehnlichkeit der Mache und Sprache zwischen den Urkunden verschiedener Gruppen verrieth dieselbe Feder für alle.

Die gefälschten karolingischen Vorurkunden und die beiden bisher als echt geltenden ottonischen Bestätigungen, DO. I 392 und DO. II 46, zeigen die gleiche Schreibweise. Sollte diese Behauptung noch weiterer erhärtender Belege bedürfen, so werden sie durch die erste Spalte der unter folgenden Zusammenstellung geboten; wenngleich die Auswahl

wird charakterisirt durch zwei sehr kleine O am oberen und unteren Ende des Mittelbalkens.

der Stellen nach einem anderen Gesichtspunkt vorgenommen wurde und anderem Zwecke dient, wird sie hinreichen, um etwaige Zweifel an der Einpersönlichkeit der Verfasser der Fälschungen zu zerstreuen. Nun sind die obbezeichneten Diplome Ottos I (970) und Ottos II (973), dieses ganz, jenes grösstentheils, von einem Manne geschrieben, der zuerst im Jahre 978[1]), also acht, beziehungsweise fünf Jahre nach dem Datum, das sie tragen, als Mitglied der Kanzlei begegnet. Er trat ungefähr gleichzeitig mit dem neuen Kanzler Hildibald[2]) in den Dienst der königlichen Kanzlei und entfaltete unter Otto II und Otto III bis 994 mit einer etwa fünfjährigen Unterbrechung vom Februar 987 bis November 992 eine umfassende Thätigkeit; mehr als ein Jahrzehnt lang ist er, wie die Urkunden lehren, der tonangebende Kanzleibeamte. Ob dieser sogenannte Hildibald B[3]) aus der Wormser Schule hervorgegangen ist, wie bisher übereinstimmend angenommen wurde, wage ich nicht zu sagen; wenn, wie wahrscheinlich, auch DO. I 392 nicht echt ist noch Original, entfällt der letzte sichere Grund für die Annahme, dass er sich schon vor dem ständigen Eintritt in die Kanzlei an der Ausfertigung von Diplomen für die Wormser bischöfliche Kirche betheiligte. Weil er fast gleichzeitig mit dem Amtsantritte Hildibalds, noch bevor dieser auf den bischöflischen Stuhl von Worms erhoben worden (979 Jänner 5), unter dem Kanzleipersonal nachweisbar ist, so bleibt immerhin wahrscheinlich, dass er schon vorher zu diesem in Beziehungen stand. Während oder nach der Zeit seiner Kanzlei-Mitgliedschaft nahm er jedenfalls lebhaften Antheil und intensives Interesse an dem Wormser Bisthum und wurde mit heiklen Aufgaben betraut; dieser Einblick ist schon aus seiner Betheiligung an DO. I 392 und DO. II 46 zu gewinnen und er wird sich noch durch andere Beobachtungen vertiefen lassen. Otto II und Otto III giengen zu Gunsten Hildibalds von dem unter ihren Vorgängern geltenden Grundsatz ab, dass Kanzleramt und bischöfliche Würde unvereinbar seien; der Wormser Bischof leitete bis zu seinem Tode am 4. August 998 die deutsche Reichskanzlei. Den Gewinn, welcher der deutschen Kanzlei aus dieser Verbindung mit der hochstehenden Wormser Domschule erwuchs, hat Sickel hervorgehoben. Ob die Vereinigung dieser beiden Aemter in Hildibalds Person nicht

---

[1]) DO. I 180 von 978 Juli 14 ist schon von ihm verfasst und geschrieben.

[2]) Dieser ist zuerst in DO. I 169 vom 29. October 977 als Kanzler genannt.

[3]) Vgl. über diese Kanzleiverhältnisse Sickel in Mon. Germ. DD. 2, 2 f.; 385ª f.; Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsf. 2. Erg.-B. 104. Kehr, Die Urk. Otto III. 42; Erben in Mitth. des Instituts 13, 554.

doch auch Unzukömmlichkeiten, etwa Interessenconflicte und Amtsmissbrauch, zur Folge hatte, ist vorderhand noch eine offene Frage.

Nach dieser Orientirung über die betheiligten Personen kehren wir zu den Fälschungen zurück. DO. I 392 und DO. II 46 sind grösstentheils von diesem Notar Hildibald B geschrieben; der Gedanke, dass der stilgewandte Mann sie auch verfasst habe, liegt zwar nahe, ist aber erst auf seine Richtigkeit zu prüfen, da Schreiber und Verfasser nicht zusammenzufallen brauchen und thatsächlich bei Kanzleierzeugnissen wiederholt verschieden sind[1]). Wer die Urschriften der Karolingerfälschungen geschrieben hat, bleibt uns unbekannt; sie sind nur durch Chartulare überliefert. Vielleicht lässt sich aber aus dem Stil der Autor eruiren. Hat Hildibald B, der in buchstäblichem Sinne seine Hand an der Niederschrift von DO. I 392 und DO. II 46 im Spiele hatte, diese und ihre karolingischen Vorurkunden auch verfasst? Diese Frage drängt sich unwillkürlich auf und ist nur durch einen Vergleich mit seinen Kanzleielaboraten zu beantworten.

Die Zuverlässigkeit des Ergebnisses von Dictatuntersuchungen steht nicht selten in verkehrtem Verhältnis zur aufgewandten Mühe; sollen derartige Vergleichungen mit Aussicht auf Erfolg angestellt werden, so müssen vor allem zwei Vorbedingungen erfüllt sein: Hinreichendes Material und individuelle Färbung des Stils. Beiden Auforderungen genügt in ausgezeichnetem Masse unser Fall. Für diesen Dictator liegt entsprechend seiner andauernden und fleissigen Bethätigung reiches Material zur Erkenntnis des Sprachgutes, der stilistischen und syntaktischen Besonderheiten vor, so dass er selbst von seinem Lehrer, dem Magdeburger Liudolf J, mit ziemlicher Sicherheit zu scheiden ist. In mehr als einem halben Hundert von Urkunden Ottos II und Ottos III vermochten Sickel und seine Mitarbeiter das Dictamen dieses Beamten zu erkennen; nur in den letzten Jahren, in der Zeit gemeinsamen Wirkens mit seinem jüngeren Arbeitsgenossen Hildibald F, sind die Elaborate des einen zuweilen nicht von denen des andern zu unterscheiden[2]); in diesen Jahren 992—994 können Zweifel betreffs der Zuweisung aufkommen und man wird die äussere Wahrscheinlichkeit mitsprechen lassen müssen.

Für die folgenden Vergleichstabellen sind nur die in der Monumentenausgabe mit Bestimmtheit dem HB zugeschriebenen Diplome verwertet. In der Aufzählung der Belegstellen war bei dem grossen

[1]) Es ist daher nicht gestattet, den Schreiber ohne weiteres auch als Redactor anzusehen, vgl. Boos, Geschichte der rheinischen Städtecultur 1, 224.

[2]) Diesen Sachverhalt haben auch Sickel in Mon. Germ. DD. 2, 356[a] und Erben in Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 13, 562 hervorgehoben.

Material Beschränkung geboten, soweit durch solche nicht die Beweiskraft und der Einblick in die charakteristische Art des uns interessirenden Notars beeinträchtigt wird. Eine Uebersicht der von HB verfassten echten Ottonendiplome mag die Controlle erleichtern; es sind DDO. II nº 180, 183, 189, 190, 192, 197, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 214, 216, 221, 222, 224, 226, 227, 235, 237, 245, 246, 269, 270, 274, 279, 280, 284, 307, 309. DDO. III nº 3, 4, 7ab, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 22, 27, 33, 109, 110, 111, 112, 114, 116, 119, 122, 125, 139, 140, 141, 147.

Die Behandlung des Protokolls durch HB bleibt ausser Betracht, da der Wormser Fälscher die Protokolle für seine Machwerke meist aus echten Vorlagen entlehnte. Aehnliches Vorgehen zeigt sich bei den Arengen, doch haben diese fast durchwegs eine dem Geschmack des 10. Jahrhunderts entsprechende aufputzende Umarbeitung erfahren; die beliebteste Arengenform des HB: *Si . . accommodaverimus, . . credimus* (oder *confidimus*) treffen wir in der Arenga der Fälschung M. 1373, deren Nachsatz auch in dem gleichwertigen DO. II 46 Verwendung fand. Auf die Gemeinsamkeit einzelner markanterer Arengenphrasen zwischen den Fälschungen und den Elaboraten des HB, wie *de futura retributione* (D. Mer. sp. 21 ≃ DO. II 192, 211, III 114)[1]), *nostris auribus infuderint* (M.[2] 347 = DO. II 275), *exaltare* (M. 1373 = DO. II 190, 192, III 112), *benigne compleverimus* (DO. II 46 ≃ DO. II 275, 280), *ad eterne beatitudinis premia capessenda* (M. 1885 = DO. II 280, 284) und anderer lege ich kein sonderliches Gewicht. Auch die in den Fälschungen vorkommenden Publikationsformeln sind nicht Neustilisirungen, sie schliessen sich vielfach an die Vorlagen an; auffallend und in mehreren Stücken (M.[2] 347, M. 1374 vgl. DMer. sp. 21 sowie in der Corroboration von M. 1373) nachweisbar ist der Gebrauch des Wörtchens *nostri* in der Fügung *omnium dei nostrique fidelium . . industria (magnitudo);* da es unabhängig vom Casus des zugehörigen Grundwortes immer dieselbe Form zeigt, kann es nicht Possessivpronomen, sondern nur der Genetiv des Personalpronomens *nos,* der eigentlich *nostrum* heisst, sein; sind die analogen Stellen, wie ich sie in DO. II 190 *(omnium fidelium dei ac nostri tam praesentium quam et futurorum devotioni)* und DO. III 120 *(in memoriam nostri*[2]*) nostrorumque parentum)* finde, nicht durch die abschriftliche Ueberlieferung verursacht, so wäre dieser gleiche Gebrauch als Besonderheit gewiss beachtenswert. Auf die Verwandtschaft der allerdings grössten-

[1]) Gänzlichen Gleichlaut kennzeichne ich durch das Gleichheitszeichen, wesentliche Uebereinstimmung durch das Zeichen für Congruenz.

[2]) Hier ist wahrscheinlich *nominis* ausgefallen.

theils aus der Vorlage K. Arnolfs stammenden Publication von Mühlbacher 1373 mit der entsprechenden Formel in DDO. II 201, 207, 209, 224, 227, 245, 246 sei hier nur hingewiesen.

Bei Vergleichung der beiden wichtigsten Urkundentheile, der Narratio und Dispositio, erscheint es angezeigt, die rein oder doch überwiegend formelhaften Partien, welche zugleich Gerippe und Aufbau der Urkunde erkennen lassen, von der Fassung des eigentlichen Rechtsinhalts, die je nach der Urkundenart verschieden sein muss, zu trennen. Dass auch erstere vom Inhalt nicht ganz unabhängig sind, ist ebenso einleuchtend als bekannt.

Die Vorbringung der Bitte ist in vieren von den Fälschungen zugleich mit einer Klage oder Beschwerde verbunden; es sind daher solche Kanzleierzeugnisse des HB heranzuziehen, in denen auch von einer Beschwerde des Petenten berichtet wird.

M.² 347: nostram excellentiam adiit sese reclamans ob contentionem quandam . . inter ecclesiam suam et regiam potestatem	DO. II 209: nostram adivit clementiam reclamando sese de altercatione quadam inter se et . . ecclesiae abbatem sępius habita.
DO. I 392: nostram celsitudinem adivit sese reclamando ob frequentem contentionem quotannis habitam inter suam ecclesiam et . . abbatem	DO. III 141: episcopus sese reclamavit ad nos de . .
M. 1374, 1378: excellentiam nostram adiens querula voce retulit, quod . . frequens litigium facerent inter rem publicam et suam ecclesiam (M. 1378: frequens incommodum sibi fecerint)	DO. II 221: nostram adivit celsitudinem . . rogavitque magnitudinis nostrae excellentiam

Um das Formular von Streit und Zwietracht zu erledigen, füge ich gleich auch die in anderen Urkundentheilen vorkommenden Ausdrücke dafür bei.

M.² 347: dissensioni finem fecimus	DO. II 209: terminus litigio nostra auctoritate poneretur. — amovendę litis causa. — litem interximus.
M. 1374: Ob hanc igitur dissensionem. — Sed ne hec contentio ulterius procederet	DO. II 309: ne aliquam controversiam . . faciant
DO. I 392: Ob hanc igitur altercationem. — ut frequenti litigio finem statueremus. — eo quod prędatus abbas Uuormaciensi aecclesię omnem silvaticum . . potestativa manu velit abdicare sueque per integrum vendicare	DO. III 111: Sed quia contentio quędam inter eas et . . episcopum, qui hoc sue potestati usurpavit, de . . oborta est, rogaverunt nostram celsitudinem, ut huic discidio nostra auctoritate finem faceremus. Vgl. auch DO. III 140, 141.

In den Wendungen für Vorlegung der Vorurkunden bestrebt sich der Fälscher mannigfacher Abwechslung; auch HB verfügt über zahlreiche Variationen.

M.² 347: ante nos in manibus detulit preceptum. — in nostram presentiam attulit cartas et precepta.

M. 1374, DO. I 392: nostris visibus obtulit preceptionem (DO. I 392: pręcepta)

DO. I 392: nostre excellentie porrexit pręceptum

DO. II 46: detulit nobis pręceptum

DO. III 4: ad nos venit ac secum detulit pręcepta

DO. II 275: nobis pręsentavit pręceptionem

DO. III 33, 110, 140: nostris obtutibus praesentavit praecepta.

Ausserdem gebraucht HB noch presentari fecit (DO. III 109, 122), monstravit (DO. III 114, 116) und pręmonstrantes (DO. III 110, 111).

Die Inhaltsangabe der Vorurkunden wird in den unechten Diplomen für Worms einerseits, in den Elaboraten des HB andrerseits folgendermassen eingeleitet:

M.² 347: in quo tenebatur, qualiter

M.² 347, DO. II 46: in quibus continebatur, quomodo (DO. II 46: qualiter)

M. 1374: in qua scriptum reperimus, quomodo

DO. 392: in quo scriptum habetur, qualiter. — in quibus scriptum invenitur, quomodo

DO. III 33, 109, 110, 111, 116, 140 u. a.: in quibus (quo, qua) continebatur, quomodo (qualiter)

DO. III 122: in quibus scriptum continetur

vgl. auch: DO. III 109: sicut superius scriptum habetur et videtur

DO. III 110: sicut in . . pręceptis scriptum invenitur

DO. III 119: ut in ea scriptum invenitur.

Charakteristisch für HB ist die Art, wie er an der Stelle, wo die Urkunden den Empfänger nennen, die beliehenen Kirchen oder Klöster und deren Vorsteher auszuzeichnen pflegt. Wenn der Fälscher in Mühlbacher 1373 von der Wormser Kirche sagt: *ad ecclesiam sancti Petri principis apostolorum, que ibi honorificenter constructa videtur, cui etiam Samuhel venerabilis episcopus presidet,* und weiter unten den Wormser Bischof Samuel als *dignissimus pontifex* bezeichnet, so zeigt er durch diese Hervorhebung des herrlichen Baues der Wormser Kirche, durch die Wahl des Wortes *pręsidet* statt des gewöhnlichen *preest* oder *preesse videtur* und durch das rühmende Prädicat, das er dem Bischof statt des sonst üblichen *venerabilis* oder *venerandus* gibt, eine bemerkenswerte Stilverwandtschaft mit dem

Unterbeamten der kaiserlichen Kanzlei. Von dessen Vorliebe zu derartiger Ausschmückung hier einige Beispiele: DO. II 197: *ad ecclesiam s. Mauricii, cui ipse predictus venerabilis A. archiepiscopus prelibata iam civitate honorifice constructam presidet.* — DO. II 201: *quorum ecclesia in loco Ganderesheim nominato honorifice constructa videtur.* — Die Kirchen von Metz und Aschaffenburg werden *honorabiliter constructa et consecrata* genannt, DDO. II 280, 284. — DDO. II 224. III 140: *cui ipse venerabiliter presidet.* — DO. II 270: *ecclesiae Magadaburgensi, cui ipse . . archiepiscopus honorabiliter presidet.* — *honorabiliter presidet* gebraucht er von Bischöfen oder Aebten auch in DDO. II 274, III 139, oder er nennt sie, wie in DDO. II 280, III 10, *magnae reverentiae;* in DO. II 211 theilt er uns mit, dass Abt Gregor von Einsiedeln seinem Klosser *regulari vita et imitando digne exemplo presidet.* In DO. III 122 preist der Notar seinen verehrten Chef als *Hildibaldus Warmatiensis cleri totius reverentiae dignus pontifex. Presidet* ohne ehrendes Prädicat fand auch in DDO. II 189, 221, 222, 307, III 4, 10, 33 u. a. Verwendung.

Die Erwähnung der Bitte um Beurkundung, in merowingischer und karolingischer Zeit meist durch *Sed pro firmitatis studium*[1]) oder *Sed pro integra firmitate* eingeleitet und vorwiegend in Immunitätsbestätigungen gebräuchlich, erhielt bei der Neubearbeitung der Formeln unter Ludwig d. Fr. den Eingang *Sed pro rei firmitate*[2]) und bewahrte diesen mit geringen Variationen mehr als ein Jahrhundert lang. Kommt sie in Urkunden Ottos II und Ottos III vor, so ist sie als ein Ueberlebsel älterer Kanzleiperioden anzusehen, dessen Dasein wesentlich durch die Ausschreibung der Vorurkunden gefristet wird. Es ist daher bemerkenswert, dass HB, der sich gleich seinem Lehrer LI durch das Studium älterer Urkunden geschult zu haben scheint, diese Wendung mit Vorliebe gebraucht, wenn er einem Diplom durch reicheres Formelwerk feierliches Gepräge zu leihen sucht; anfangs in der typischen Form *Sed pro rei firmitate* (DDO. II 190, 309), später freier, bald *Pro rei autem firmitate* (DO. III 4), bald *Pro rei vero firmitate* (DO. III 109), bald und dies am häufigsten *Pro rei tamen firmitate* (DDO. II 10, 12, 15, 33, 110, 114, 116, 122).

Wie HB, so auch der Wormser Fälscher, der die Phrasen auch z. Th. aus der Vorlage entnehmen konnte; dreimal bedient er sich dieser Einleitung der Petitio.

---

[1]) Form. Marc. I, 4, M. G. Form. 44.

[2]) Form. imp. 28, l. c. 306.

M.² 347: Sed pro rei firmitate[1]) petiit celsitudinem nostram, ut nostra etiam auctoritate id ipsum confirmaremus.

M. 1374: Sed . ., precatus est nostram serenitatem, ut . . nostra auctoritate denuo id ipsum confirmaremus

DO. I 392: Sed pro rei firmitate precatus est nostram clementiam, ut . . . — pro quo specialiter nostram maiestatem quęsivit

DO. II 46: Sed pro rei firmitate . . petiit celsitudinem nostram, ut

DO. II 190: Sed pro rei firmitate idem monasterium nostrae maiestatis mundiburdio piis supplicationibus commendans petiit nostram celsitudinem, vgl. auch

DO. II 192: nostre maiestatis imperio und

DO. III 125: nostram regiam quaesivit clementiam

DO. III 33, 114, 116: Pro rei tamen firmitate petiit (DO. III 114: rogavit) celsitudinem nostram, ut nos denuo id ipsum faceremus

DO. III 109: Pro rei tamen firmitate petiit celsitudinem nostram . ., ut nos denuo id ipsum nostrę donationis auctoritate confirmaremus.

Wie die in obiger Vergleichstabelle hervorgehobenen Worte zeigen, gehören auch Ausdrücke wie *maiestas, id ipsum* zum gemeinsamen Formular.

Der Petitio folgt im Aufbau der Diplome regelmässig die Zustimmungserklärung des Königs, meist verbunden mit einer allgemeinen Motivirung derselben; sie leitet die Dispositio, den inhaltlich wichtigsten Urkundentheil, ein.

In drei von den Fälschungen (M.² 347, M. 1374, 1885) stammt diese Formel aus der Vorlage und ist demnach für die Beweisführung nicht verwendbar; auch für die DDO. I 392, II 46 ist sie zum Theil aus Vorurkunden entlehnt; umso geeigneter zum Vergleich sind die selbständigen Zuthaten, weil in ihnen die Eigenart des Dictators besonders deutlich zur Geltung kommt.

DO. I 392: Cuius petitionibus ob dei amorem eiusque servitium libenter annuentes (cuius — ob, amorem, lib. annuentes aus M.² 347 und M. 1374)

DO. II 46: Eius petitionibus propter divinum amorem et illius servitium quod genitori nostro sępius adhibuit nobisque volun-

DO. III 11: . . piis obsecrationibus Hildibaldi . ., eo quod nobis devoto nisu saepius serviret, assensum prębendo

DO. III 12: Cuius petitionem . . benigne suscipientes, devoto etiam illius servitio sępius ab eo nobis adhibito incitati

[1]) Vgl. S. 368.

tarie impendit, assensum pio animo prębentes
(eius petitionibus, amorem, assensum prębentes aus DO. I 84 und M. 1885)

DO. III 109: Nos vero ob . . frequens servitium, quod ipse devoto animo sepius nobis exhibuit, pię peticioni illius assensum prebentes

DO. III 112: Eius iustae peticioni . . pium assensum praebentes

vgl. auch: DO. II 183: ob frequens ministerium, quod benigno studio nobis sepius inpendebat. — DO. 197: ut idem servitium et eundem usum, quem hactenus nobis aut dehinc deberent inpendebant (!) . . ad integrum ęcclesię ac suę utilitati inpendant etc.

Unter den Gesichtspunkt der Begründung königlichen Entschlusses gehört auch der meist am Schlusse der Urkunde ausgesprochene Gedanke: Zur Erinnerung an den König und dessen Geschlecht, der vom Fälscher in Mühlbacher 1373 zum Ausdruck gebracht wird *(quatinus parentum nostrorum nostrique nominis memoria . . habeatur)* und auch HB in gleicher Form eigen ist (DO. II 190: *in memoriam parentum suorum et sui nominis;* DO. II 201: *ob nostri nominis et parentum nostrorum memoriam).*

Der in der Mehrzahl der Spuria vorkommende Beurkundungsbefehl ist Entlehnung aus der jeweiligen Vorlage und daher zum Vergleich nicht verwertbar.

Das Gebot, die Bestimmungen der Urkunde zu wahren, hat nur in einer der Fälschungen eine markantere Fassung; ihr Autor legt das Hauptgewicht auch die negative Seite, das Verbot der Uebertretung. Dem *regali iussu solide precipientes* (M. 1373) entprechen in von HB concipirten Diplomen Wendungen wie *regia potestate firmiter precipientes* (DDO. III 4, 12, 111), *praecipientes igitur firmiter iubemus* (DO. II 274), *regia firmiter iubentes potentia* (DO. III 10) und ähnliche (vgl. DDO. II 209, 314; III 15, 110, 111, 114, 122).

Grösseres Material liegt für das Verbot vor:

M. 1373: interdicentes
M. 1374: ut hoc interdiceremus
M. 1885: firmiterque interdicimus
DO. II 46: per quod firmiter interdicimus
DO. II 209: litem interdiximus
DO. II 221: ut banno praeceptoque nostro . . firmiter interdiceremus
DO. II 227: hoc nostri imperii pręcepto firmiter interdicimus
DO. II 245: interdicentes firmiter regia et imperiali potestate

Aehnlich auch in: DO. II 284, 309; III 27, 33, 122, 125.

Wird in M. 1885 und DO. II 46 verboten, *episcopum aut successores eius . . inquietare,* so ist dieses Wort auch bei HB beliebt: DDO. II 189, 190; III 4, 10, 27, 110.

Den Schluss des Contextes bildet die Corroboration. Die Corroborationen der Fälschungen sind nicht freie Neustilisirungen, sondern schliessen sich augenscheinlich zum Theil an die in den Vorlagen vorgefundenen Formeln an, wurden aber, bald mehr, bald weniger, umgearbeitet. Uns interessiren hier nur die Zuthaten des Fälschers. So ist in drei Stücken das formelgemässe Adverb *subter* zum Particip *subditis* verderbt, vielleicht verunechtet: D. Mer. sp. 21, M. 99 (97) und M. 1378; in M. 1373 wird an anderer Stelle von *hominibus eidem ęcclesię subditis* gesprochen; konnte ich in Corroborationen des HB dieses Wort nicht nachweisen, so findet es sich doch sonst in seinen Dictaten, DO. II 189: *hominibus prędictę ecclesiae usibus ac servituti earum subditis;* DO. II 280: *monasterium in honore s. Gorgonii . . constructum ac subditum;* vgl. auch DO. III 140.

Aehnlich verhält es sich mit dem fünfmal in den unechten Wormser Urkunden (M. 1373, 1374, 1885, DO. II 46; DO. I 392 mit *annotavimus*) gebrauchten *notavimus,* das in dem von HB wiederholt (DDO. II 192, 197, 203, 205, 207, 209, 211, 214, 216) verwendeten *notatum* eine Parallele hat; einem im Context von M. 1378 vorkommenden *subnotantur* entspricht z. B. *familia praenotatorum* in DO. II 197, *homines praenotatę ecclesię* in DO. III 15.

Der Vergleich der formellen Partien und des Aufbaues der Urkunden liess eine auffallende Stilverwandtschaft zwischen dem Wormser Fälscher und dem kaiserlichen Notar erkennen. Indem ich noch kurz auf die beiden gemeinsamen Gerundialconstructionen hinweise[1]), möchte ich besonders einige syntaktische Eigenthümlichkeiten hervorheben, die hier und dort anzutreffen sind.

Ehrwürdigen Alters, bis in die Merowingerdiplome zurückreichend, ist die adversative Satzverbindung mit *nisi* statt *sed.* Sind die betreffenden Stellen in D. Mer. sp. 21 und M. 99 (97)[2]) echten Ursprungs,

[1]) Sie finden sich bei Beiden wiederholt; von jedem nur ein Beispiel. M. 1373: *ut nullus iudex publicus . . in mansionibus ibi dandis aut teloneo vel fredo de familiis ecclesie uspiam poscendo aut hominibus eidem ęcclesię subditis . . distringendis aliquod ius habeat.* — DO. II 189: *ut nullus comes . . homines prefatę ecclesiae in suo iudicio bannum eis inponendo aut iustitiam . . exigendo audeat inquietare.*

[2]) D. Mer. sp. 21: *nisi ad partem . . hoc habentur (!) concessum.* M. 99 (97): *nisi sub integra emunitate . . sicut ab antecessore nostro . . ita ex nobis hoc habeant concessum atque indultum.*

so fand diese Anknüpfung auch in M. 1374 und daraus mit geringen Aenderungen in DO. I 392, sowie in M. 1378 Unterkunft. Der Gebrauch des *nisi* gehört auch zu den stilistischen Neigungen des HB.

M. 1374 ≅ DO. I 392: nisi, sicut confirmatum est, a predecessoribus nostris . ., ita deinceps . . episcopus suique successores hoc sibi habeant concessum atque indultum . .

M. 1378: ut nullus . . comes . . aliquam deinceps potestatem in eisdem locis et rebus nisi ad partem et utilitatem prefate ecclesie habeat

DO. II 190: nullus episcopus . . potestatem habeat, nisi sacer ille locus . . deinceps perpetuo subsistat

DO. II 307: ut nullus dux . . aliquam potestatem habeat in prędicto loco . ., nisi abbas einsdem loci

DO. III 12: ut nullus comes vel iudex . . ullam deinceps exerceat potestatem pręter nisi is solus, quem pastoralis dignitatis sollertia pręfecerit advocatum.

Dieselbe Construction auch in DDO. II 197, 207, 222, 245; preter in der gleichen Bedeutung in DDO. III 10, 15.

Beweiskräftiger noch als diese auch bei anderen Kanzleibeamten der Ottonenzeit vorkommende Verwendung von *nisi* ist die Anknüpfung einer neuen Bestimmung durch *Ad haec,* wie sie beim Wormser Fälscher und beim Notar HB zu beobachten ist.

M. 1373: Ad hec itaque ob petitionem . . concedimus

DO. I 392: Ad hoc etiam nostris visibus obtulit.

DO. II 189: Ad hęc etiam . . indulsimus

DO. III: Ad haec etiam . . concedimus

DO. III 110: Ad hęc quoque . . sancimus.

ebenso in DDO. II 190, 226; III 114, 125, 139.

Nicht nachweisen konnte ich in von HB concipirten Diplomen die Verbindung *quin potius,* welche in den Fälschungen M. 1373, 1885 und DO. II 46 auftritt.

Ein resumirender Commentar zur Verwandtschaft der formellen Partien und des stilistischen Aufbaues in den Fälschungen einerseits, in den Dictaten des HB andrerseits ist wohl entbehrlich; die Parallelstellen sprechen für sich selbst.

Unsere vergleichende Betrachtung wendet sich der beiderseitigen Fassung des Rechtsinhalts zu. Die Trugwerke lassen sich ihrer Tendenz nach charakterisiren als Schenkungen und Bestätigungen von

liegendem Besitz und Fiscalgefällen; dem entsprechend sind als Vergleichsobjecte Elaborate des HB von gleicher Art zu wählen.

Als Ausdrücke für „Zugehör" sind bei beiden nebeneinander gebräuchlich: *pertinere* (D. Mer. sp. 21, M. 1373 und DO. III 11, 15, 110, 114), *aspicere* (D. Mer. sp. 21, M. 1378, M. 1885 und DO. II 307; III 109, 139), *respicere* (M.² 99, M. 1378 und DDO. III 14, 109, 112); von jeder Art je ein Musterbeispiel:

M. 1373: quicquid ad nostrum usum et ius pertinet

M. 1378: in rebus et locis ad Winphinam aspicientibus

M.² 99 (Interpolation): abbatiis, que ad ipsam civitatem respicere videntur

DO. III 114: quantum ad suum ius pertinet

DO. III 109: cum omnibus rebus illuc rite aspicientibus

DO. III 14: portionem thelonei . . ad regium ius legaliter respicientem

Wendungen wie *cum omni utensilitate* (D. Mer. sp. 21, M.² 347, DO. I 392), *utilitatibus* (M. 1374 vgl. M. 1373), *cum omnibus (ceteris) utensilibus* (M.² 347, M. 1373, M. 1374, DO. II 46) haben Analoga in DDO. II 199, III 11, 12, 110, 122, 125 mit *utilitas,* in DDO. II 180, 190; III 7ª, 14, 22, 112, 114 mit *cum omnibus (aliis, ceteris) utensilibus* aus der Feder des HB.

Heisst es, um auch das Negativum zu berücksichtigen, in M. 1378 *nichil regie potestatis aut comes vel iudex retineat* und an anderer Stelle derselben Urkunde *quod partibus fisci nostri fuit consuetudo retinendi,* so gehört das Wort *retinere* zum typischen Formular des HB für Schenkungen, DO. II 180: *quod relint sive sibi retinendo seu aliis tradendo;* DDO. II 216, 226, 235, 269: *seu (aut) magis sibi retinere voluerit.* Für „schenken" sind HB mannigfache Ausdrücke eigen; je ein Vergleichsbeispiel mit den entsprechenden Stellen der Fälschungen mag genügen.

M.² 99 (Interpolation): hoc totum deo sanctisque apostolis . . omnimodis condonavit

M.² 347: ex integro omnia concessit

DO. II 46: illuc omnino permisissent

DO. III 111: sua preceptione concessit . . et simul condonavit vgl. DDO. III 10

DO. II 280 vgl. DO. II 275: ut hoc totum parvum cum magno . . traderemus

DO. II 270: concessimus atque ad integrum . . in proprium tradidimus.

DO. II 199, III 12: Nam traditione ac permissu decessorum suorum

Dazu kommt als charakteristisch für beide das Wort *redigere,* das

HB meist in Schenkungen gebraucht, um zu betonen, dass das bisher dem Fiscus zustehende Besitzrecht an den Empfänger übertragen werde.

M.² 347, M. 1374: volentes omnem usum . . in dominicum fiscum redigere

Dieselbe Phrase *in dominicum fiscum redigere* auch in M. 1373 und DO. II 46.

DO. II 226: a nostro iure in potestatem . . . redegimus

DO. II 227: hoc a nostro iure in ecclesiae potestatem perpetualiter ibi standum omnino redegimus vgl. DDO. II 274, 275.

DO. II 270: sub suo iure ad usum aecclesiae teneant atque possideant

Auch zwischen die beiderseitigen Ausdrucksformen für „urkundlich bestätigen" darf man das Gleichheitszeichen setzen.

D. Mer. sp. 21, DO. I 392: nostra preceptione a novo confirmamus (DO. I 392: confirmaverunt)

M. 1885: nostra imperiali subscriptione noviter confirmavit

DO. I 392: sua pręceptione noviter confirmavit

M.² 347: ut nostra etiam auctoritate id ipsum confirmaremus

M. 1373: nostre auctoritatis preceptione denuo confirmamus

M. 1374: nostra auctoritate denuo id ipsum confirmaremus

DO. I 392: nostra pręceptione denuo confirmaremus

DO. II 46: suis pręceptionibus . . denuo confirmassent

DO. III 27: a novo illuc nostrae praeceptionis regia dominatione donamus ac tradimus atque confirmamus

vgl. DDO. II 214, 222, 275, 309,

DO. II 214: hac nostra praeceptione noviter confirmavimus

vgl. DDO. II 313; III 4, 10, 110, 111, 116,

DO. III 4: ut nos denuo . . nova nostrae preceptionis auctoritate omnia confirmaremus

DO. III 109: ut nos denuo id ipsum nostrę donationis auctoritate confirmaremus

DO. II 309: denuo ac noviter donamus tradimus atque confirmamus

vgl. DDO. II 275, III 10, 15, 139.

In die sorgfältig unterscheidende juristische Formulirung bei Schenkungen von Fiscalabgaben dürften hinlänglich Einblick gewähren folgende Stellen, die linksspaltigen den Fälschungen, die rechtsspaltigen den Dictaten des HB entnommen.

M. 1373: id est monetam ad integrum, modium etiam regis, quod vulgari nomine stuofchorn appellatur, . . et insuper omne theloneum et vectigal vel quicquid in dominicum fiscum . . in vadiis aut freda solutioneque negotiaria sive

DO. III 15: omnes utilitates et immunitates ac iustitiam, quę ab hominibus ad regium usum et fiscum a publicis exactoribus solitę erant exigi et donari . . ad stiptem et staplum villę O. vocatę in aliquibus audientiis seu fredis

iustitiis legalibus redigi potest seu ceteris utensilibus	vel bannis aut aliis quibuscumque solutionibus
D. Mer. sp. 21, M.[2] 347, M. 1374: excepto stipe et comitatu	DO. II 214: urbalem bannum, quem vulgariter burgban vocant
DO. II 46 (Vorlage: M. 1373): in banno, quod penningban vulgariter dicunt, aut ceteris solutionibus, hoc est fredo vectigalibus sive ullis iustitiis legalibus wadiis vel curtilibus aut ceteris utensilibus que dici aut nominari possunt	DO. III 4: teloneum a quocumque negotio vel percussuram monetae
D. Mer. sp. 21, M. 1374, DO. I 392: omnem teloneum mercatum et quicquid (quę) dici aut nominari potest (possunt)	DO. III 12: ut omnes cuiuscumque negotiationis utilitates, toletis videlicet et bannis sive ex ipsa urbe . . provenientes negotium auch in DDO. II 307, III 15. DO. III 110: omnem decimam tributi, quę annuatim de partibus orientalium Francorum vel de Sclavis, quam vulgari lingua stiora vel osterstoufa vocant.
M. 1373: que regum exactores in eorum utilitatem umquam poscere solebant . .	DO. II 274: de regio et imperiali censu absolvimus, quem publici fisci exactores . . in regium et imperiale ius redigere soliti fuerant . .
fredo de familiis ecclesie uspiam poscendo totum, quod legi debeant	iubemus, ut nullus . . regius exactor a praedicto abbate . . censum . . exigere seu ad solvendum deinceps eum cogere praesumat
DO. II 46: totum quod lex ab eis poscat	DO. II 180: praedium quod . . nos . . secundum legem inhęredare debuit DO. II 189: excepta solummodo lege illa, quam advocatus episcopi . . solito more ab eis debet reposcere vgl. auch DO. II 209, 245.
M. 1373 ≅ DO. II 46: advocato . . sicut regio exactori totum . . omnino persolvant	DO. II 189: concessimus, ut . . regalis vel imperialis census que nostro iuri solebat hactenus persolvi . .
DO. II 46: concessissent omne theloneum quod negotiatores . . regiae potestati . . umquam persolverant	DO. II 205: omne tributum et servitium, quod Heinrico . . persolvebatur, . . episcopo deinceps ex integro persolvatur.

Um eine Ausnahme von der Schenkung auszudrücken, bedient sich der Fälscher und der Notar HB des Ablativus absolutus mit *exceptus*.

D. Mer. sp. 21, M². 347, M. 1374: excepto stipe et comitatu	DO. II 189: excepta solummodo lege illa DO. III 9: exceptis decimis quae pertinent ad aecclesiam Vu. et nonis, quae pertinent ad Franconofurt DO. III 15: excepta illa sola lege; excepta iustitia soli ecclesię antefatę agenda.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, dass die eine oder die andere von den als Sprachgut des HB nachgewiesenen Wendungen nicht ihm allein eignet, sondern auch von anderen gleichzeitigen Notaren der Kanzlei gebraucht wird. In ihrer Gesammtheit geben sie das stark individuell gefärbte, charakteristische Formular dieses Concipisten, dessen Handschrift auch die noch in Urschrift erhaltenen Fälschungen zeigen.

Es schien mir nothwendig, auf den Nachweis der Identität des Fälschers mit dem Notar HB besonderes Gewicht zu legen, weil die daraus zu ziehenden Folgerungen weit über das specielle diplomatische Interesse hinausgehen. Nicht allein die Entstehungsverhältnisse der Karolingerfälschungen werden dadurch in helles Licht gerückt; die Annahme der Unechtheit der beiden Privilegien Ottos I und Ottos II, von denen wenigstens das zweite in den Arbeiten über die Verfassungsentwicklung der rheinischen Städte eine Rolle spielt, gewinnt erst dadurch Erklärung und inneren Halt, dass Kanzleihände, die sich auch sonst zu solchen Diensten bereit finden liessen, sie schufen. Deshalb sind sie auch so schwer zu fassen.

Nun, da die Wormser Urkundenfälschung mit der königlichen Kanzlei in Verbindung gebracht ist, werden äussere Merkmale der Originalität, sonst die sichersten Kennzeichen der Echtheit, gegenüber den inneren Verdachtsgründen an Bedeutung verlieren. Einmal misstrauisch geworden, werden wir auch jene anderen Diplome des 10. Jahrhunderts, die sich, obwohl mit Unregelmässigkeiten behaftet, dank der Schulung ihres Verfassers vor dem kritischen Auge der modernen Diplomatik behauptet haben, zu neuerlicher Ueberprüfung vornehmen müssen. Ich werde im zweiten Theile meiner Studie an diese destructive Arbeit herantreten.

Und im Hintergrunde steht die Gestalt des Bischofs Hildibald, des Freundes und Berathers Ottos II, des Kanzlers, der gemeinsam mit dem Mainzer Erzbischof Willigis in den nach des Kaisers Tode ausgebrochenen Thronwirren die zum königlichen Kinde haltende Partei siegreich führte; während der Minderjährigkeit Ottos III (984—994) gehört er zur vormundschaftlichen Regierung: sie besteht aus den

beiden Kaiserinnen, Adelhaid und Theophanu und den Chefs der deutschen Reichskanzlei, dem Erzkanzler Willigis und Hildibald[1]).

Sollte der Notar auf eigene Faust gehandelt haben? Ohne Einverständnis des Bischofs wäre die Urkundenfälschung eine zwecklose Spielerei gewesen. Das directe Gegentheil ist der Fall; Bischof Burchard hat von den unter seinem Vorgänger hergestellten Rechtstiteln ausgiebigen und erfolgreichen Gebrauch gemacht. Hat also Hildibald, der als Kanzler das Urkundengeschäft leitete, seine einflussreiche und uncontrolirte Stellung benützt, um in der Zwischenzeit bis zu Ottos Volljährigkeit jene Diplome ausfertigen zu lassen, deren die aufstrebende Wormser Kirche im Kampfe mit den benachbarten weltlichen und geistlichen Gewalten bedurfte? Man wird sich dieses Eindruckes nicht erwehren können; jetzt gewinnt die bezeichnende Berufung Ottos II auf das den Ansprüchen Hildibalds widersprechende Zeugnis der Grossen des Gaues in DO. II 199 vom J. 979 Fleisch und Blut; schon im ersten Jahre seiner Kanzlerschaft war Hildibald an den Kaiser mit derartigen Forderungen herangetreten. Nicht ohne einen Schein von Berechtigung, wie wir wissen[2]); er konnte sich auf den Wortlaut einer echten Urkunde Ludwigs d. Fr. stützen.

Es fragt sich noch, ob HB die Fälschungen vor seinem Eintritt in die Kanzlei, während der Kanzleizugehörigkeit, in der fünfjährigen Unterbrechung (987—992) oder etwa erst nach dem J. 994, in dem er unseren Blicken entschwindet, hergestellt habe. Die erste Möglichkeit ist durchaus unwahrscheinlich; nicht allein, dass Sprache und Schrift im Vergleich mit seinen Kanzleielaboraten auf spätere Zeit zu deuten scheinen; in dem Monogramm von DO. II 46 bietet sich ein Kriterium, das bestimmter in die Zeit Ottos III weist. Die Einheitlichkeit der Entstehung lässt auf ungefähre Gleichzeitigkeit schliessen. Die Untersuchung der übrigen Diplome des 10. Jahrhunderts wird einige weitere Anhaltspunkte zur näheren Datirung liefern.

Mag der Notar die Trugwerke während, zwischen oder nach der Zeit seiner Kanzleimitgliedschaft verfasst haben, der Kanzlerbischof Hildibald musste darum gewusst haben. In ihm ist eine der hervorragendsten Persönlichkeiten des deutschen Episcopats des 10. Jahrhunderts mit Urkundenfälschung in Beziehung gebracht. Wir erinnern uns Pilgrims von Passau. Bei Hildibald kommt als erschwerend Amts-

[1]) Kehr, Zur Geschichte Ottos III. in der Historischen Zeitschrift 66, 422, 426. 434; es sind interessante und wichtige Aufschlüsse, die Kehr hier aus den Interventionen der Urkunden gewinnt.

[2]) Vgl. S. 397.

und Vertrauensmissbrauch dazu. Sein Sündenregister ist noch nicht erschöpft.

Ergebnisse. Eine kurze Uebersicht der Resultate mag diese Studie schliessen. Die Wormser Urkundenfälschung ist einheitlich und planmässig; sie stammt aus den letzten Decennien des 10. Jahrhunderts. Auf der Suche nach dem Fälscher wies uns die durch die Schrift gegebene Spur in die Kanzlei, auf den tonangebenden Kanzleibeamten, der von 978 bis 994 unter dem Kanzler Hildibald diente; während der fünf Jahre von 987—992 ist seine Hand in Kanzleiproducten nicht nachweisbar. Vermuthlich diente ihm die Kanzlei selbst als Werkstätte. Die Umstände waren günstig; die Krone trug ein Kind, der Wormser Bischof gehörte der vormundschaftlichen Regierung an; in seinen Händen lag die geschäftliche Leitung der obersten Verwaltungsbehörde.

Die Mache ist als geschickt zu bezeichnen; auch bei Herrschern aus weit zurückliegenden Zeiten wählte der Fälscher durchwegs echte Diplome als Vorlagen; ihnen entnahm er die Umrahmung und das historische Beiwerk für seine Erzeugnisse.

Zu den bereits früher als unecht erkannten Diplomen kommt von Karolingerurkunden die Urkunde Arnulfs, Mühlbacher 1894, hinzu, welche ich an der wesentlichsten Stelle für interpolirt halte; sie ist ein Seitenstück zu den verunechteten Diplomen Pippins und Ludwigs d. Fr., Mühlbacher 99 (97) und 871 (842).

Von Urkunden sächsischer Kaiser haben ihre Glaubwürdigkeit eingebüsst: DO. I 392 und DO. II 46; ob Otto I thatsächlich ein Diplom von der Art, wie es in DO. I 84 heute vorliegt, ausgestellt hat, scheint mir nicht ganz ausgemacht[1]). Der Nachweis der Unechtheit von DO. I 392 würde allerdings erst durchschlagend, wenn es gelänge, den Protokollschreiber in Hildibalds Umgebung nachzuweisen; indes ist soviel sicher: bei der geschilderten Sachlage hat die Annahme, dass es eine Fälschung sei, die Wahrscheinlichkeit für sich. Dagegen dürfte für DO. II 46 der Nachweis zu Genüge erbracht sein.

Der Tendenz nach bilden die Fälschungen drei Gruppen. Die eine bezweckt die urkundliche Sicherung der bischöflichen Ansprüche auf die gräflichen Befugnisse und Bezüge im Bischofssitz und in dessen Umgebung, *infra aut extra urbem*, wie der Fälscher sich ausdrückt. Die volle Gerichtsbarkeit über die Wormser Kirchenleute auf dem genannten Gebiet und die daraus fliessenden Strafgelder, der Bezug der ganzen Zoll-, Markt- und Münzgefälle ist das angestrebte Ziel.

[1]) Vgl. Ottenthal Reg. 144, und dazu meine Bemerkungen S. 396 N. 4.

Die Spitze richtet sich gegen die Grafen im Wormsgau. Was nach der Ertheilung von DO. II 199 = DO. III 12 zur Erfüllung dieser Ansprüche noch fehlte, wurde durch Heinrich II., DH. II 319, gewährt.

Eine andere geht darauf aus, Ladenburg mit der königlichen Pfalz, Zoll, Markt und sonstige fiscalische Nutzungsrechte im Lobdengau bis zur Itter als Wormser Besitz nachzuweisen. Die Blutgerichtsbarkeit wird hier noch dem Grafen vorbehalten. Gegen solche Ansprüche erhoben der Graf im Lobdengau und der Abt von Lorsch Einsprache; Heinrich II entschied im Jahre 1012 die Streitigkeiten mit Lorsch[1]); ob wirklich so unbedingt zu Gunsten des Wormser Bischofs Burchard, wie DH. II 247 meldet, ist unsicher. Den Zwist mit den Grafen hatte er ein Jahr zuvor durch die Uebertragung der Grafschaft im Lobdengau an das Bisthum in einem Worms erwünschten Sinne beigelegt[2]).

Die dritte Gruppe befasst sich mit dem Wimpfener Besitz; die Prätensionen des Bischofs sind ähnlich wie an den beiden anderen Centren. Sie betreffen die Verkehrsabgaben in der Burg Wimpfen und die gräfliche Gerichtsbarkeit mit den zugehörigen Einkünften in einem durch Mühlbacher 1378 genau umschriebenen Umkreis. Dieser Sprengel liegt im Elsenzgau, doch soll sich die Machtsphäre an einzelnen Punkten auch auf die rechte Seite des Neckars erstrecken; damit wäre vornehmlich die Grafschaft im Gau Wingarteiba im Mitleidenschaft gezogen. Ueber die damaligen Inhaber der Grafengewalt in diesen beiden Gauen sind wir nicht unterrichtet[3]). Schon im Jahre 1011 schenkte Heinrich II dem vielbegünstigten Bischof Burchard auch die Grafschaft im Gau Wingarteiba[4]).

Soweit es sich mit unseren heutigen Mitteln noch controliren lässt, ist unter dem Pontificat Burchards I, des berühmten Wormser Gesetzgebers, nahezu der ganze in der gross und systematisch angelegten Urkundenfälschung niedergelegte Wunschzettel erfüllt worden. Bischof Hildibald scheint ein Realpolitiker gewesen zu sein; er beanspruchte nichts Unmögliches. Dass seine umsichtigen Bestrebungen schon dem nächsten Nachfolger[5]) so reiche Früchte tragen konnten, ist Beweis genug dafür. Es waren in erster Linie politische Motive,

[1]) Das wird man sagen können, auch für den Fall, dass DH. II 247 von der Kanzlei nicht anerkannt sein sollte.

[2]) DH. II 226 von 1011 Mai 9.

[3]) Vgl. übrigens W. Schulze, Die fränkischen Gaue Badens 120, 224.

[4]) DH. II 227.

[5]) Die Bischöfe Franko, Erfo und Razo sind kaum zu rechnen; ihre Pontificate geben zusammen wenig mehr als ein Jahr, vgl. Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den fränk. und sächs. Kaisern 986.

welche König Heinrich II zu solcher Munificenz veranlassten. Der lobrednerische Biograph Burchards berichtet[1]), dass Willigis von Mainz und der Wormser Bischof durch Versprechungen zu ihrer Stellungnahme für Heinrich gewonnen wurden; ihnen vor allem verdankte der Baiernherzog seine Erhebung auf den Thron. Also, in unsere Sprache übersetzt: der Thronwerber musste sich zu einer Wahlcapitulation bequemen und Burchard versäumte nicht, dem König die vor der Wahl gemachten Zusagen ins Gedächtnis zurückzurufen. Auch, welcher Art die Versprechungen waren, sagt uns die Lebensbeschreibung wenigstens an einem und dem wichtigsten Beispiel: Verdrängung der Grafengewalt. So wird der praktische Erfolg der Fälschungen verständlich.

Eine Reihe thatkräftiger Persönlichkeiten nacheinander hatte den Besitz der Kirche zu mehren und die Stellung zu heben gewusst: Als Rathgeber und Diplomaten ihrer Könige hatten die Bischöfe Anno, Hildibald und Burchard auch den Vortheil des Bisthums nicht aus dem Auge gelassen. Heinrichs II Fürsorge für Worms zeigt den Zug der Ottonenpolitik. Die Bischöfe erwiesen sich als verlässlichere Stützen der königlichen Macht als der Laienadel; sie waren leichter in Abhängigkeit zu erhalten. Bei jeder Besetzung konnte ein starkes Königthum seinen Einfluss von neuem geltend machen. Im Kampfe zwischen den geistlichen Gewalten und dem Stammesherzogthum stand die Krone auf Seite der ersteren[2]).

Wo die Grafen nicht räumlich zu verdrängen waren, mussten sie in die Stellung von Vögten herabgedrückt werden. Mit Recht konnte Burchard von seinem Standpunkte die Beseitigung des rheinfränkischen Herzogsgeschlechtes aus seinem Bischofssitze als Befreiung bezeichnen. Er hatte zu seinem geistlichen Amte und zum Besitz seiner Kirche die weltliche Regierungsgewalt gewonnen; er war Territorialherr geworden.

[1]) Vita Burchardi c. 9, M. G. SS. 4, 836: Ibique cum episcopo Moguntinensi necnon et Wormaciensi de his rebus consilium iniit. Igitur causam adventus sui illis exponit. Deinde omnia quae voluissent, si voluntati consentirent, se facturum promisit. Promiserat enim, se munitam domum Ottonis acquisiturum et in potestatem episcopi Wormaciensis redditurum; sicque multa dando et promittendo, ad voluntatem sententiae suae hos viros perduxit . . . Ubi vero Henricus in solium regni est exaltatus, Burchardus episcopus suae non immemor promissionis die noctuque ob libertatem suae civitatis regem incessanter admonuit.

[2]) Vgl. Hauck in der Leipz. Universitätsfestschrift 1891, S. 49.

Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel I, 35.

Von

Karl Zeumer.

Zu den am heissesten umstrittenen Stellen des Sachsenspiegels gehört der 35. Artikel des ersten Buches, der vom „begrabenen Schatz“ und vom Silberbrechen auf fremdem Boden handelt. Er lautet:

§ 1. Al schat under der erde begraven deper, den ein pluch gat, die hort to der koningliken gewalt.

§ 2. Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude ane des willen, des de stat is; gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over.

Den Kernpunkt der an diese Stelle geknüpften Erörterungen bildet die Frage: was bedeutet der Schatz des ersten Satzes? Ist es der vergrabene Schatz, der thesaurus? Oder handelt die Stelle von den gewachsenen Mineralen, den „natürlichen Schätzen“ des Erdbodens. Im ersten Falle enthält die Stelle das Schatzregal, im andern das Bergregal des Königs.

Eigentlich braucht man nur die beiden Fragen zu stellen, um die richtige Antwort zu finden; und so hat man denn auch ursprünglich nicht gezweifelt, dass der in der Erde begrabene Schatz wirklich der in der Erde vergrabene Schatz sei. Daraus erklärt es sich, dass die ältesten Bearbeiter des Sachsenspiegels, welche das Schatzregal in diesem Umfange nicht anerkannten, den Satz fortliessen.

Vom Bearbeiter des Deutschenspiegels ist der ganze Artikel fortgelassen, und ebenso fehlt dieser in der ursprünglichen Gestalt des Schwabenspiegels[1]). Waren es vielleicht auch Bedenken gegen den

[1]) Er findet sich im Lassbergschen Texte c. 197, unzweifelhaft später aus dem Sachsenspiegel interpolirt.

Inhalt des § 2, welche die Auslassung veranlassten, so lagen solche unzweifelhaft gegen den § 1 vor. Die Grundsätze des römischen Rechtes, welches ein Regal an Schätzen, die auf privatem Grund und Boden gefunden waren, im Allgemeinen nicht anerkannte, hatten damals in Süddeutschland bereits Wurzel gefasst. Ihnen folgt der Schwabenspiegel c. 284 (ed. Gengler): „Swaz der man uf sinem gute vindet under der erden, daz ist mit rehte sin“: c. 285: „Und vindet ein man uf fromdem ertriche ein gut, swes das ertriche ist, des ist ouch daz gut“ (= Lassb. 346). Mit diesen Sätzen war der des Sachsenspiegels, dass jeder Schatz unter der Erde begraben tiefer, als ein Pflug geht, dem Könige gehöre, unvereinbar; er musste daher fortbleiben, wenn man ihn auf den Schatz bezog; hätte man ihn auf die Minerale des Erdbodens bezogen, so hätte ein Grund zur Beseitigung kaum vorgelegen.

Auch das Rechtsbuch nach Distinctionen, welches in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Meissener Mark entstanden sein dürfte, lässt den Satz Eikes von Repgow aus, wohl weil der Verfasser Anstoss an seinem Inhalte nahm. Denn mittlerweile hatte auch in Norddeutschland die Kenntnis des römischen Rechtes Fortschritte gemacht. Johann von Buch, der spätere Brandenburgische oberste Hofrichter und Landeshauptmann, hatte zu Bologna das fremde Recht studirt und in seiner Glosse zum Sachsenspiegel in grösstem Umfange herangezogen.

Unter den von ihm in der gereimten Vorrede[1]) dargelegten Zwecken der Glosse tritt besonders der hervor, die Uebereinstimmung des sächsischen Rechtsbuches, welches dem Verfasser als deutsche Bearbeitung eines Privilegs Karls des Grossen galt, mit den leges, dem kaiserlichen, d. h. römischen Recht nachzuweisen. So sagt er, um nur die Hauptstellen hervorzuheben, in Vers 172:

In primis textus speculi
legibus probatur,

und in Vers 203 ff.:

Quando in foro litium
hoc ius reclamatur,
Lex erit in subsidium,
cum qua concordatur.

Bei diesem Bestreben musste Johann von Buch dem ersten Satze des Artikels 35 gegenüber in Bedrängnis gerathen. Dass die Sätze des römischen Rechtes, als des kaiserlichen, über Gerechtsame des

[1]) Herausgegeben am besten von Steffenhagen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. CXIII, S. 15 ff.

Kaisers unbedingte Gültigkeit hatten, stand für ihn, auch ohne dass er Kenntnis von der ronkalischen Constitutio de regalibus Friedrichs I. hatte, vollkommen fest. Diesen widersprach aber der Satz des Sachsenspiegels, wenn man ihn im eigentlichen Sinne verstand. Doch auch die Autorität des Sachsenspiegels musste aufrecht erhalten bleiben. So sah sich denn Johann von Buch genöthigt die Sachsenspiegelstelle so umzudeuten, dass sie der römischen Lehre vom thesaurus nicht widerstritt.

Zunächst geht der Glossator von der Annahme aus, die auch ihm als die vom Wortlaute zunächst gebotene erscheinen musste, dass der Schatz im eigentlichen Sinne gemeint sei. Er trägt die Sätze des römischen Rechtes vom Schatze vor; knüpft aber die Bemerkung daran, dass diese Sätze mit dem des Sachsenspiegels nicht in Einklang seien: „Dit[1]) is iegen dat hir (d. h. im Sachsenspiegel) steit: Al schat hort in dat rike". Desshalb kann nach Johann von Buchs Ansicht der Satz des Sachsenspiegels in diesem Sinne verstanden nicht richtig sein: „Sege, id ne si", fährt er fort und schliesst daran die Aufzählung der wenigen Fälle, in denen ausnahmsweise der Schatz nach römischem Recht dem Kaiser gehöre. Nachdem er dann den Satz vom Silberbrechen besprochen hat, kommt er nochmals auf den ersten zurück und findet den vermeintlichen Ausgleich zwischen dem römischen Recht und dem Ausspruch Eikes über den Schatz: „Prûve en underscheit tuschen scat unde erze. Dit is it, dar he af seget, dat int rike horet. Hir nemet he erze vor scat, dat unegenlike genomet". Also Eike verstehe Erz unter Schatz, indem er es uneigentlich als Schatz bezeichne. Das geschehe auch — worin beiläufig bemerkt der Glossator irrt — mit dem Worte thesaurus in einer Pandektenstelle: „Dit geschut ok ff. De acquirenda rerum do(minio)" — gemeint ist vielmehr: De acquirenda vel amittenda possessione — „l. Peregre in pr." (Dig. XLI, 2, 44). Zur Begründung wird hinzugefügt: „Dit is darumme, dat Dudisch so vele namen ne het, als id dinges het".

Man sieht deutlich, wie es die Zwangsvorstellung von der unbedingten Geltung des „Kaiserrechtes" war, die Johann von Buch zu der ihm selbst ursprünglich fern liegenden Erklärung drängte, die nichts anderes ist als ein kümmerlicher Nothbehelf. Das Kaiserrecht konnte in diesem Punkte nicht Unrecht haben, und „Herr Eike" durfte nicht Unrecht haben; desshalb musste sein an sich so klarer Aus-

[1]) Ich führe die Glosse nach der auch von Homeyer für die Glossenauszüge in erster Linie benutzten Berliner Handschrift Ms. Germ. fol. 390, nicht nach einer der gänzlich unzureichenden Ausgaben an.

spruch über den Schatz künstlich umgedeutet werden: Schatz musste für Erz stehen.

In der späteren Glossenliteratur ist die Buchsche Erklärung herrschend geblieben. Nur vereinzelt wagen sich Zweifel an ihrer Richtigkeit hervor; so, wie mir scheint, in der auch von Homeyer angezogenen Glosse einer Berliner Handschrift des 15. Jahrhunderts (Ms. Germ. fol. 11): „Dat[1]) man ok secht, dat alle schat hore in dat ryke, dat is war, wen[2]) man schat nimmt vor ertze". Der Satz sei wahr, nur wenn man ihn so erkläre. Darin scheint eher ein Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung und damit des Satzes selbst zu liegen, als eine Anerkennung[3]).

Die Buchsche Deutung ist auch ausdrücklich anerkannt in den Kursächsischen Constitutionen II, 53: „— weil der Text nicht von thesauris absconditis, sondern von dem Bergwerck und Ertz zu verstehen".

Im ursprünglichen Sinne hingegen ist Eikes Satz mit einer Modification zu Gunsten der Landesherren aufgenommen in das unter Johannes Purgoldts Namen gehende, zum grossen Theil aber von einem Amtsvorgänger desselben, dem Eisenacher Stadtschreiber Johannes Rothe um 1400 verfasste Rechtsbuch[4]) III, 73: „Findet eyner schatz begrabenn vonn ungeschicht, den her nicht suchet, tiffer, dan eyn pflug geerin mag, der ist des richis adder des forsten adder des herrin, des das gericht ist". Dass der Verfasser zugleich bemüht ist, die Sätze des römischen Rechtes und des Schwabenspiegels hierneben nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, ändert an der Hauptsache nichts.

Ebenso hat von den neueren Erklärern der Sachsenspiegelstelle die Mehrzahl an dem ursprünglichen Sinne festgehalten, wenn auch nicht ohne lebhaften Widerspruch anderer Gelehrter[5]). Entschieden die Oberhand gewonnen hat dann dieser Widerspruch seit einigen

---

[1]) Nach der Handschrift citirt.

[2]) wē die Hs.

[3]) Selbständigen Wert für die Erklärung des Schatzes als Erz hat auch der sog. Codex Steinbeck, wie Arndt in der gleich zu erwähnenden Schrift annimmt, nicht, Arndt setzt die Handschrift, die jetzt in Berlin ist (Ms. Germ. fol. 631) noch in das 13. Jahrhundert, während sie nach der Schrift noch dem 14. Jahrhundert angehört. Sie enthält die Buchsche Glosse mit Interpolationen. S. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie XCVIII, S. 47 f.

[4]) Herausgegeben von Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen II, Jena 1860.

[5]) Wegen der Gesetzgebung und Literatur über die Sache sei auf Stobbes deutsches Privatrecht II (3. Aufl.), 1, S. 640 ff. verwiesen. Die ältere Literatur hier in vollem Umfange zu berücksichtigen schien mir der Zweck dieser Abhandlung nicht zu fordern.

zwanzig Jahren durch das Buch von Ad. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879, in welchem S. 97 ff. ausführlich von der Sachsenspiegelstelle gehandelt ist.

Arndt fasst den Schatz in § 1 als Bergwerksgut und findet demgemäss das Bergregal des Reiches in unserm Satze. Im § 2 aber findet er als Ausnahme von der als allgemeine Regel vorausgesetzten Bergbaufreiheit eine Beschränkung bezüglich des Silberbaues zu Gunsten des Grundeigenthümers, indem er die Annahme bekämpft, dass hier Silber als das wichtigste für alle Minerale gesetzt sei.

Gegen die früher vorherrschende Auffassung macht Arndt folgende Gründe geltend. Erstens sei bei ihr das Wort „ok“ in § 2 nicht verständlich, zweitens wäre „Al“ in § 1 sehr auffallend, wenn dort Schätze, in § 2 Mineralien gemeint seien; drittens sei nicht ersichtlich, wie der Spiegler Silber für alle Mineralien gesagt haben sollte; viertens hätten alle Schätze niemals zur königlichen Gewalt gehört, weder nach römischem Recht, was der Verfasser aus den Quellen nachweist, noch nach deutschem Recht, wofür die ronkalische Constitutio de regalibus Friedrichs I. von 1158, die oben angeführten Stellen des Schwabenspiegels sowie die Glosse zum Sachsenspiegel geltend gemacht werden.

Wegen dieser Bedenken dürfte es, meint Arndt S. 100 schwer angänglich sein Artikel 35 § 1 des Sachsenspiegels auf Schätze zu beziehen. Zwei weitere Umstände sollen dies „fast unmöglich“ erscheinen lassen. Den einen findet Arndt in dem Sachsenspiegel III, 66, 3 ausgesprochenen Verbot, über eine gewisse Tiefe zu graben, eine Stelle die, wenn sie überhaupt in diesen Zusammenhang gehörte, wie wir später sehen werden, eher gegen als für Arndts Meinung sprechen würde. Den andern findet er darin, dass im Schwabenspiegel an der ersten der oben S. 421 angeführten Stellen dem Grundeigenthümer die in seinem Boden gefundenen Schätze zugesprochen werden; wesshalb nicht möglich sei, dass das unserer Sachsenspiegelstelle entsprechende Capitel Lassberg 197 vorschreiben sollte, dass diese Schätze zur königlichen Gewalt gehören. Dieses Capitel ist aber, wie oben S. 421 n. 1 bemerkt, dem ursprünglichen Texte fremd, womit dieser Einwand Arndts erledigt ist.

Dieser fährt nun S. 101 fort: „Also von Schätzen handelte, dies dürfte erwiesen sein, Artikel 35 des Sachsen- und Artikel 197 des Schwabenspiegels nicht“, und geht dann zu der Frage über, ob sie vom Bergwerksgut handeln. Bejahe man diese Frage, so ergebe der Artikel den Sinn: Aller Bergwerksschatz begraben tiefer in der Erde, als der Pflug geht, gehört zur königlichen Gewalt; zum Silberbrechen

auf fremdem Boden bedarf man ausserdem noch der Genehmigung des Grundeigenthümers.

Für diese Deutung beruft sich der Verfasser auf die Glossen, insbesondere die des Steinbeckschen Codex, den er irrthümlich schon in das 13. Jahrhundert setzt; ferner S. 103 darauf, dass sich mit dieser Auffassung verschiedene Umstände vereinigen liessen, welche sonst schwer erklärlich sein würden: § 1 handele von allem Bergwerksgut, § 2 nur vom Silber. Das „ok" in § 2 erkläre sich, weil hinsichtlich des Silbers auch die Genehmigung des Grundeigenthümers nöthig sei. Dass „ok" in diesem Zusammenhange darauf hindeuten könnte, muss ich Arndt gegenüber entschieden verneinen. Das Wort „begrevet" im Artikel 197 des Schwabenspiegels könne, meint dieser weiter, nicht den Sinn von vergraben, sondern nur den von ausgraben oder graben haben, denn — die vergrabenen Schätze gehörten, wie unter Berufung auf Dig. XLI, 2, 44 bemerkt wird, zunächst dem Eigenthümer derselben. Hierbei übersieht Arndt merkwürdiger Weise gänzlich, dass es sich auch im Mittelalter bei dem Schatzregal oder dem Recht an gefundenen Schätzen überhaupt nur um solche handelt, deren früherer Eigenthümer nicht mehr nachweisbar ist, gemäss der seit Heinrich von Bracton und Johann von Buch oft wiederholten Definition des thesaurus in Dig. XLI, 1, 31, § 1: „Thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non exstat memoria, ut iam dominum non habeat".

Der Ausdruck „schat" im Sachsenspiegel, meint Arndt, könne nicht auffallen. Es sei unstreitig, dass Schatz und thesaurus auch von solchen Sachen gebraucht wurden, welche „gewissermaassen die Natur unter der Erde verborgen" habe. Der Spiegler habe hier Schatz statt Erz gesagt, weil, wie die Glossen angäben, der deutschen Sprache ein entsprechendes Wort gefehlt habe. Auch sei zu beachten, dass nicht alle Erze der königlichen Gewalt unterstanden hätten, und nicht alle Minerale Erze seien. Diesen drei Gründen, von denen jeder den andern ausschliesst[1]), also höchstens einer Eike zu seiner seltsamen Ausdrucksweise veranlasst haben könnte, aber keiner auch nur annähernd zu deren Erklärung ausreicht, fügt Arndt noch einen weiteren hinzu, der nur schwer ernst zu nehmen ist: „Erz (arx, aris) ist kein deutsches Wort, sondern das lateinische aes; eben deshalb wollte es der Spiegler nicht anwenden". Eike schreibt ein gutes Deutsch ohne das Kauderwälsch, welches bei vielen seiner Zeitgenossen so beliebt

[1]) Entweder hätte Eike das Wort nicht gebraucht, weil er es nicht kannte, oder weil er es nicht gebrauchen wollte, und in diesem Falle konnte es ihm entweder zu viel oder zu wenig sagen.

war; die Tendenzen des allgemeinen deutschen Sprachvereins jedoch dürfen wir ihm kaum unterlegen. In keinem Falle aber wäre zu erklären, wie er auf den Gedanken hätte kommen sollen, dass dieses gut deutsche Wort ein lateinisches Lehnwort sein könnte.

Ich habe diese ganze etwas weitläufige und verschlungene Argumentation wiedergegeben, weil Arndts Ausführungen Beifall gefunden und die falsche Erklärung unseres Satzes zur fast unbeschränkten Anerkennung gebracht haben.

Am kräftigsten ist nach Arndt für die Deutung des Schatzes als Bergwerksgut Richard Schröder eingetreten in seinem Lehrbuche der deutschen Rechtsgeschichte, freilich nicht ohne im Uebrigen die Arndtsche Deutung selbständig zu modifiziren. Es heisst in der 3. Auflage S. 534: „Nach den Rechtsbüchern beschränkte sich das Bergregal auf solche Erze, die bergmännisch gewonnen werden mussten; dagegen gehörte dem Grundeigenthümer alles was zu Tage lag"; und dazu weiter in Anm. 114: „Dies ist der Sinn des vielumstrittenen Ausspruches Ssp. I, 35, § 1: Al schat under der erde begraven u. s. w. Vgl. III, 66, 3. Gegen alle Regeln einer gesunden Interpretation hat man diese Stelle aus dem Zusammenhange mit § 2 gerissen und trotz der Glosse auf den thesaurus statt auf die natürlichen Schätze des Erdbodens bezogen".

Dieser scharfen Abfertigung der abweichenden Ansicht schliesst sich auch Adolf Zycha an in seiner Schrift: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jahrhundert, Berlin 1899. Er meint S. 56: der alte Streit um den Schatz des Sachsenspiegels dürfte endlich zur Ruhe kommen. Die erhobenen sprachlichen Bedenken beständen thatsächlich nicht. Der Stand der Entwicklung des Reichsregals und der Zusammenhang mit § 2 lasse keinen Zweifel über den Sinn der Stelle. Zycha wiederholt dann zustimmend das scharfe Urtheil Schröders über diejenigen, welche den Schatz als Schatz erklären.

Es ist keine angenehme Lage sich von so hervorragender Stelle aus dem Vorwurfe auszusetzen „gegen alle Regeln einer gesunden Interpretation" zu verstossen; und doch muss ich es daraufhin wagen. Ja, ich stelle Schröders Ausspruch den andern gegenüber: Gegen alle Regeln einer gesunden Interpretation hat man den § 1 in einen Zusammenhang gebracht, der nicht vorhanden ist, und desshalb den Schatz gegen den klaren Wortlaut in gewaltsamster Weise auf Bergwerksgut bezogen. Die Begründung dieses Satzes ist nicht schwer.

„Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt". „Jeder Schatz" sagt Eike — nicht alle Schätze, wie man wohl interpretirt hat, „unter der Erde begraben

tiefer, als ein Pflug geht". Wenn der Verfasser des Sachsenspiegels „schat" oder „schaz" schrieb, so wusste jeder Leser, was er damit sagen wollte und allein sagen konnte.

„Schatz, scaz, schat, scat", ursprünglich vielleicht Vieh bedeutend, bezeichnet im Althochdeutschen, Mittelhochdeutschen und den älteren niederdeutschen Dialecten vorzugsweise das gemünzte Geld, das Geldstück, zumal die gewöhnlichste Silbermünze, den Pfennig, denarius[1]). Ebenso friesisch „sket" und nordisch „skattr"[2]). Daneben, namentlich in zahlreichen Zusammensetzungen bezeichnet das Wort eine Abgabe, eine Geldleistung, wie in „Schlagschatz, Mahlschatz". Dass aber bis in das 13. Jahrhundert hinein, wie Kluge im Etymologischen Wörterbuch der deutschen Sprache meint, das Wort nur Geld, Vermögen bedeutet habe, nicht auch die Sammlung von Geld und Kostbarkeiten, den Hort, dürfte schon durch das althochdeutsche bei Graff belegte „scazhus"[3]), welches doch den Aufbewahrungsort einer solchen Sammlung bezeichnet, widerlegt werden. Vielmehr dürfte das Wort schon frühzeitig in dem Sinne von Hort verwendet worden sein, wie ja auch das entsprechende nordische Wort seit dem 13. Jahrhundert in dieser Bedeutung erscheint. Die Didriks saga nennt in c. 359 den Hort der Nibelungen: „Niflunga skattr". Mochte ein solcher Schatz z. Th. auch aus Kostbarkeiten anderer Art bestehen, die Vorstellung des geprägten Geldes überwog. Das zeigt noch die Glosse zu unserer Sachsenspiegelstelle in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts (Berlin, Ms. germ. fol. 11), welche lautet: „Schat is lodich gelt".

Nicht auf Geld bezieht sich das Wort in dem Compositum „Kaufschatz" = Kaufmannsgut, Handelswaren, und hier ist wohl gerade die Analogie des gesammelten, zusammengebrachten Geldschatzes für die Bezeichnung massgebend gewesen. Schatz schlechthin aber konnte im 13. Jahrhundert nur das Geldstück oder den gesammelten Schatz bezeichnen. Dass Jemand in jener Zeit bei dem Worte an rohes Erz oder gar an Soolquellen hätte denken können, ist ausgeschlossen.

Daran ändert auch nichts, dass Anhänger der falschen Erklärung das Bergwerksgut als „Bergwerksschätze" oder als die „natürlichen Schätze des Erdbodens" bezeichnen. Diese Bezeichnungen sind, wenn

---

[1]) Siehe Graff, Althochdeutscher Sprachschatz VI, c. 557 ff.; auf althochdeutsche Glossen, welche „scazuurfun" lauten und sich auf die Freilassung iactante denario beziehen, hat H. Brunner. Die Freilassung durch Schatzwurf, in den Histor. Aufsätzen dem Andenken an G. Waitz gewidmet S. 55 hingewiesen.

[2]) S. Richthofen, Altfries. Wörterbuch s. v. sket und Möbius, Altnord. Glossar s. v. skattr.

[3]) S. Althochd. Sprachsch. IV, c. 1057.

nicht eigens erfunden, wie wahrscheinlich der erste Ausdruck[1]), um die von Johann von Buch als Nothbehelf ersonnene Erklärung unserer Stelle zu schützen, so doch jedenfalls zu diesem Zweck der dichterischen Ausdrucksweise entlehnt. Mit Hülfe solcher poetischer Uebersetzungen eines einfachen, klaren Ausdrucks einer Rechtsquelle wird man deren Sinn niemals ergründen.

Freilich gebrauchte man im Mittelalter das deutsche Wort Schatz wie das lateinische thesaurus[2]) gern in übertragener Bedeutung, aber im Anschluss an bekannte Bibelstellen von dem im Innern des Menschen angesammelten verborgenen Schatze des Herzens und des Wissens; und diese Ausdrucksweise hat Eike von Repgow als Dichter auch nicht verschmäht. Zwischen der Verwendung des Gleichnisses vom Schatze in einem Gedicht und dem Gebrauch des Ausdruckes Schatz für eine andere Sache, von der es bisher nicht nachgewiesen ist, dass sie vor Johann von Buch jemals als Schatz bezeichnet ist, in einem einfachen, nüchteren Rechtssatze, ist doch ein grosser Unterschied. Dass Eike von Repgow das Wort Schatz gebraucht habe, weil es seiner Sprache an dem Ausdruck Erz gefehlt habe, ist einer der nicht seltenen naiven Erklärungsversuche des Glossators, den Neuere nicht wiederholen sollten. Es liegt kein Grund vor anzunehmen, dass Eike von Repgow das Wort „ertze“ nicht ebensogut zu Gebote gestanden habe, wie 1271 dem Verfasser der Goslarer Bergordnung, der es wiederholt anwendet (im Urkundenbuch der Stadt Goslar II, S. 218). Die Annahme, dass Eike mit dem Worte Schatz die „natürlichen Schätze des Erdbodens“ hätte bezeichnen wollen, heisst ihm eine moderne poetische Ausdrucksweise zutrauen, von welcher die sonst so schlichte Sprache seines Rechtsbuches weit entfernt ist. Hätte er in sinnloser Ziererei um jeden Preis vermeiden wollen, dass man ihn verstünde, nur dann hätte er Schatz schreiben können, wo er Erz meinte.

Geradezu ungeheuerlich aber wird die Deutung des Schatzes als Erz, wenn man bedenkt, dass der Schatz, um den es sich handelt,

---

[1]) Sachsse gebraucht ihn in der Zeitschrift für deutsches Recht im 10. Bande, wo er S. 70 f. gegen Weiskes Aufsatz in dem 1. Bande derselben Zeitschrift polemisirt: „Weiske will diese Worte nicht von Bergwerksschätzen, sondern vom Schatze im engeren Sinne verstehen. Gründe, dafür giebt er nicht an“. Das klingt fast als ob das Wort Schatz für Bergwerksgut so technisch wäre, dass es der Begründung bedürfte, wenn man es anders versteht. Auch das lateinische Wort thesaurus in den Leges Edwardi confessoris c. 14 bezieht Sachsse S. 72 seltsamer Weise auf solche Bergwerksschätze, indem er thesauri de terra mit „Schätze der Erde“ übersetzt. Wie verkehrt das ist, brauche ich nicht nachzuweisen.

[2]) Dieses z. B. in der Einleitung zum Dialogus de Scaccario.

„unter der Erde begraben" ist[1]). Was heisst denn „begraben"? Doch nie etwas anderes als vergraben. Was wir nur noch von dem Vergraben der menschlichen Leiche sagen, „begraben", gebraucht die ältere Sprache auch in anderen Fällen, immer aber im Sinne von vergraben. Arndt freilich meint, in c. 197 (Lassberg) des Schwabenspiegels dürfte das Wort nicht den Sinn von „vergraben", sondern nur von „ausgraben" haben. Es heisst dort „Wer schaecz under die erd begrebet dieffer, denn eyn pflûg gat, der gehoert zû dem kunglichen gewalt". Etwas unter die Erde begraben kann doch nie heissen unter der Erde nach etwas graben, etwas unter der Erde graben, ausgraben? Und warum will Arndt nur im Schwabenspiegel begraben als graben, nachgraben deuten? Die Stelle ist doch der des Sachsenspiegels nachgeschrieben, und was dem Schwabenspiegel Recht ist, ist dem Sachsenspiegel billig.

R. Schröder schreckt denn auch vor dieser Folgerung nicht zurück. Er deutet in Note 118 „breken" in § 2 auf den Bau über Tage und stellt das „graben" des § 1 in Gegensatz dazu als Tiefbau. Für jene Deutung von „breken" scheint mir keinerlei Anhalt vorzuliegen[2]); was aber den § 1 betrifft, so steht dort nicht „graven", sondern „begraven", dem Schröder also die Bedeutung von „graven" unterlegt. Nach seiner Meinung würde die Stelle demnach bedeuten: Jedes Mineral, welches unter der Erde gegraben wird (ausgegraben wird, nach dem gegraben wird) gehört der königlichen Gewalt. Der wunderliche Eike hätte also nicht nur Schatz für Erz geschrieben, sondern offenbar in der Absicht, seine Leser völlig irre zu führen, auch noch „begraven" statt „graven".

Einen Schatz begraben war ein Ausdruck, der ein festes Gepräge und einen bestimmten Wert hatte, nicht aber bald diese, bald jene Bedeutung haben konnte.

> Swelch schaz begraben ist in der erden,
> Der sol dem endecriste werden,

heisst es bei Hugo von Trimberg im Renner (V. 5099). Hier ist doch keine Möglichkeit den Ausdruck anders zu verstehen als vom Vergraben des Schatzes. Und wer noch zweifeln sollte, dass auch Eike von Repgow die Wendung allein in diesem Sinne gebraucht habe, den muss eine Stelle der gereimten Vorrede des Sachsenspiegel darüber belehren, dass auch Eike unter einem begrabenen Schatze nichts anderes verstand. Es sind die schönen Verse in dem auch nach G. Roethes

[1]) Vgl. auch O. Stobbe, Deutsches Privatrecht II. (1. Aufl.) S. 588 Anm. 23.
[2]) Dagegen auch Zycha S. 61.

eindringender Untersuchung[1]) unzweifelhaft von Eike selbst herrührenden Theil der Vorrede, welche mit der Versicherung beginnen, dass das vom Verfasser dargestellte Recht nicht von ihm erdacht, sondern von den Vorfahren überliefert sei; V. 151 ff. Eike betrachtet die Kunde dieses Rechtes als einen ihm anvertrauten Schatz; V. 154 ff.:

Mach ich ouch, ich wil bewaren,
Daz min scaz under der erde
Mit mir icht vorwerde.
Von Gotes halven de gnade min
Sol al der werlt gemeine sin.

Nun führt er das hier angedeutete Bild weiter aus:

Kunst ist ein edele schaz unde also getan,
Sver se eine wil han,
Se minnert ime tagelich.
Des versinne de wise sich
Unde wese milde des er kan.
Got dem kargen nene gan
Schazzes, den er hat begraben.
Der riche sal den armen laben,
Den sichen der gesunde.
Na wareme orkunde
So ist uns wizzenlich,
Daz der man künsten rich,
So her andere lüte leret,
Daz sin kunst dar abe gemeret,
Unde der girige behalt ir kleine,
Der se haben wil al eine.

Eikes „Kunst", seine Rechtskunde, ist ein Schatz, der sich vermindert, wenn er ihn in die Erde vergräbt, der sich vermehrt, wenn er anderen davon mittheilt. Hier sagt der Verfasser des Sachsenspiegels mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, was er unter einem begrabenen Schatze versteht; eben das, was er allein darunter verstehen konnte: den vergrabenen Schatz. Dass aber dieselben Worte in Artikel 35 etwas ganz anderes bedeuten könnten als in der Vorrede, wird wohl Niemand ernstlich behaupten wollen[2]).

Nun sollte man meinen, dass es sehr schwer wiegende Gründe sein müssten, welche die Erklärer veranlassten von dem durch den klaren und bündigen Wortlaut gebotenen Sinne der Stelle gänzlich

[1]) Die Reimvorreden des Sachsenspiegels (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft d. Wiss. Neue Folge II) Berlin 1899.

[2]) Wie mir Herr Geheimrath Gierke mittheilt, hat derselbe bereits seit langer Zeit im Colleg die Stelle der Vorrede im gleichen Sinne zur Erklärung des Artikels 35 verwertet, wie hier geschieht.

abzusehen und ihr einen andern unter zu legen. Sehen wir aber näher zu, so wiegen die dafür vorgebrachten oder doch massgebenden Gründe keineswegs schwer; sie sind vielmehr nichts anderes als unbegründete Voraussetzungen. Die eine beherrscht die Erklärer, welche die Stelle auf das Bergwerksgut umdeuten, seit dem Erfinder dieser Deutung, Johann von Buch, dass nämlich ein Schatzregal des Königs im Sachsenspiegel in dem durch den Wortlaut geforderten Umfange nicht anerkannt seit könne. Die andere Voraussetzung ist die, dass, weil der zweite Satz vom Silberbau handelt, auch der erste Satz des Artikels vom Bergbau handeln müsse. Dieser Zusammenhang mit dem folgenden Satze an sich würde aber kaum in dem Masse für die Deutung geltend gemacht sein, wenn nicht eine dritte Voraussetzung mitgewirkt hätte, welche von Zycha angedeutet wird, indem er an der bereits oben (S. 426) angeführten Stelle sagt, dass der Stand der Entwicklung des Reichsregals und der Zusammenhang mit § 2 keinen Zweifel über den Sinn der Stelle lasse. Im Grunde ist damit gesagt: Weil es zur Zeit des Sachsenspiegels ein Reichsregal am Bergwerksgute gab und Eike in § 2 vom Silberbau handelt, muss er im § 1 das Bergregal zum Ausdruck gebracht haben.

Was neben diesen Hauptgründen noch von Arndt für seine und gegen die damals herrschende Erklärung geltend gemacht ist, habe ich zum Theil schon beiläufig widerlegt, während Anderes, so weit es überhaupt von Belang ist, noch gelegentlich berücksichtigt werden soll. Hier ist näher nur noch einzugehen auf den einen der beiden Umstände, welche die Deutung auf den Schatz fast unmöglich machen sollen, nämlich auf den Inhalt von III, 66, 3. Auch Schröder scheint der Stelle die gleiche Bedeutung beizulegen, da er auf sie in diesem Zusammenhange hinweist (s. oben S. 426). Die Stelle lautet: „Ane sin (des Richters) orlof mut man wol graven also diep, also en man mit eneme spaden upgeschieten mach die erde, so dat he nene schemle ne make". Arndt fügt hinzu S. 100: „Es war also nach dem Sachsenspiegel verboten auf eigenem Boden tiefer zu graben, als dies bei der Ackerbestellung zu geschehen pflegt. Entweder gehörten nun dem Könige alle Schätze abzüglich des Finderantheils, so musste es ihm lieb sein, wenn Jemand auf eigenem Besitzthum, wie tief auch immer, suchen würde. Oder die Schätze auf privaten Ländereien gehörten nicht dem Könige, so hatte er kein Interesse daran, Jemandem zu verbieten über eine gewisse Tiefe nach Schätzen zu graben". Wenn die Stelle überhaupt von dem Graben nach irgend welchen Schätzen oder Mineralen handelte, so würde der erste Grund sich ebenso gegen die Beziehung auf Minerale als gegen die auf Schätze richten. Das Verbot in grössere Tiefe zu graben würde

sich aber am einfachsten aus der Besorgnis, es könnten dadurch dem Könige ihm gehörige Schätze entzogen werden erklären, weil diese der Finder leichter verhehlen und für sich heimlich verwerten konnte als ausgegrabene Erze. In der Erörterung der zweiten Eventualität aber kämpft Arndt gegen seine eigene Ansicht, denn er gesteht ja zu: der König hätte keinen Anlass gehabt das Nachgraben über eine gewisse Tiefe zu verbieten, wenn ihm die Schätze nicht gehörten. Es ist merkwürdig genug, dass Arndt bei seiner Auffassung diese Stelle gegen die Deutung von I, 35, § 1 auf den Schatz verwerten will.

Die Wahrheit ist aber, dass die Stelle weder für noch gegen den Schatz spricht, da sie in keinerlei Zusammenhang mit dem Inhalt von I. 35 steht. Nicht um das Graben nach irgend welchen Dingen handelt es sich in III, 66, 3, sondern wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Sätzen um die Anlage von Befestigungen. In § 2 wird verboten ohne des Richters Erlaubnis eine Burg zu bauen und Befestigungen jeder Art anzulegen. In § 3 wird dann ausgeführt, welche Bauten man ohne des Richters Urlaub ausführen darf, ohne gegen dieses Verbot zu verstossen. Da werden dann zunächst Gräben bis zu der angegebenen Tiefe gestattet; tiefere Gräben würden unter den Begriff der Befestigung fallen. Darauf werden Gebäude gestattet von 3 Geschossen, einem Kellergeschoss und zweien über der Erde; im Erdgeschoss aber muss ein Eingang sein und zwar darf er nicht höher liegen als „Knies hoch“; läge der Eingang höher, so würde dadurch das Haus den Charakter einer Burg erhalten können. Endlich wird gestattet einen Hof mit Zäunen oder Mauern zu umgeben, so hoch als man auf einem Rosse sitzend reichen kann. Zinnen und Brustwehren aber dürfen nicht daran sein.

Der Sinn, den in diesem Zusammenhange das Verbot des tiefer grabens allein haben kann, ist zweifellos. Hier liegt wirklich ein eklatantes Beispiel dafür vor, dass eine Stelle gegen die Regeln gesunder Interpretation aus dem Zusammenhange gerissen ist.

Nunmehr können wir dazu übergehen die drei Hauptgründe für die Umdeutung unserer Stelle vom Schatze auf das Bergwerksgut zu beleuchten, und zwar zunächst die Annahme, Eike müsse das Bergregal des Königs gekannt und zum Ausdruck gebracht haben.

Das Eigenthum an den Erzadern des Erdbodens ist seit dem 12. Jahrhundert von den deutschen Königen prinzipiell in Anspruch genommen und zur Anerkennung gebracht: ein theoretisches Bergregal des Königs, welches sich aber meist nur in der Weiterverleihung an die Fürsten äusserte und nur ausnahmsweise den König in den Genuss einer Quote des Ertrages setzte. Dass ein solches Regal auch

zu Eikes Zeiten, wie später noch, behauptet wurde, ist unzweifelhaft. Zweifelhaft dagegen ist, ob Eike selbst von diesem Bergregal wusste. Der einzige Bergbau, den er ausdrücklich nennt, ist der Silberbau, und was er darüber mittheilt, dürfte er doch wohl aus dem nahen Goslar, wo seit langer Zeit schon das Silberbergwerk des Rammelsberges betrieben wurde, erfahren haben. Dort aber galt durchaus nicht der Satz, dass alle tief in der Erde liegenden Erze der königlichen Gewalt gehörten. Der König war hier ursprünglich als Grundherr Eigenthümer der Erzadern gewesen, aber sein Eigenthum am Bergwerk war längst auf einen Bergzehnten reduzirt[1]).

Noch weniger aber konnte Eike von Repgow etwa von der jüngeren Stätte sächsischen Silberbaues, aus Freiberg, etwas von einem solchen Recht des Königs erfahren haben. Denn hier waren die Meissener Markgrafen Grundeigenthümer und hatten ausserdem jedenfalls schon im Jahre 1185 jeden Ertrag an Metallen in ihrer Mark vom Reiche zu Lehen[2]). Auch der Ausgang des Streites um die Mindener Silbergruben im Jahre 1189, wenn Eike etwa davon Kunde hatte, konnte kaum Anlass zur Aufstellung jenes Satzes geben, da der Kaiser sich hier mit einem Drittel des Ertrages begnügte[3]).

Muss es sonach recht zweifelhaft erscheinen, ob Eike von Repgow von dem behaupteten Recht des Königs auf alles Bergwerksgut Kenntnis hatte, so ist man jedenfalls nicht berechtigt anzunehmen, er müsse eine solche Kenntnis, wenn er sie besass, in seinem Rechtsbuche nothwendig zum Ausdruck gebracht haben. Ja, wenn er an irgend einer Stelle ex professo von den Regalen gehandelt und dabei das Bergregal ausgelassen hätte, so könnte das vielleicht auffallen. Er handelt jedoch nur hie und da von einzelnen Regalen; so III, 60, 2 von Zoll und Münze, die als ursprünglich dem Könige gehörig gekennzeichnet werden. II, 26, 4 wird die Genehmigung des Königs zur Anlage

[1]) Ein Eigenthum des Königs an allem Bergwerksgut kann nach den freilich dürftigen echten Quellen in Goslar damals nicht in Erscheinung getreten sein, auch wenn wir der Darstellung Zychas S. 116, der die Veräusserung des Rammelsberges durch Friedrich I. annimmt, nicht folgen. Zycha stützt sich auf eine späte Walkenrieder Chronik (von 1617) und eine angebliche Urkunde von 1178 (Urkundenbuch der Stadt Goslar I, S. 314). Das erstere Zeugnis ist von Weiland wohl mit Recht verworfen; die Urkunde aber vom Herausgeber als Fälschung bezeichnet.

[2]) Urk. des Markgrafen Otto für Altzelle, Freiberger Urkb. I, S. 1: Cum ab imperio cuiuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii iure suscepimus. Vgl. Zycha S. 158, A. 6.

[3]) S. Zycha S. 32. 51.

neuer Märkte und Münzstätten gefordert, II. 27. 2 vom Geleitsrecht gehandelt, ohne dass es als Regal bezeichnet wird. Das so wichtige und unzweifelhaft anerkannte Regal des Judenschutzes wird mit keinem Worte erwähnt. Weshalb sollte man gerade die Erwähnung des Bergregals erwarten? Dazu berechtigt auch der Zusammenhang des Satzes vom Schatze mit dem folgenden vom Silberbrechen handelnden nicht.

Ein Zusammenhang zwischen beiden ist ja allerdings unverkennbar. Der Schatz liegt wie das Erz im Boden und wird gefunden. In Folge dieser Aehnlichkeit zwischen Schatz und Bergwerksgut werden auch sonst beide zusammengestellt. Zugleich mit dem Bergwerksgute verliehen wird der Schatz von Heinrich V. 1122 an die Abtei Siegburg: ut si quid metalli vel pecunie in ullo possessionum ipsorum fundo sive loco tellus querentibus exposuerit . . . iuris ipsorum sit (Lacomblet, Niederrhein. Urkb. I, S. 193, Nr. 264), und ebenso von Konrad III. 1150 dem Abte von Corvei: Corbeiensi abbati . . . in perpetuum venas metalli, videlicet auri, argenti, cupri, plumbi et stanni et omnem pecuniam rudem sive formatam . . ., quae intra montem Eresburch . . . latet, concedimus (Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens II, Nr. 243). Im Gegensatze zu den Metallen und Erzadern kann pecunia nur den aus Geld oder münzbarem fertigem Edelmetall bestehenden Schatz bezeichnen. Dem entspricht es, wenn im Meddersheimer Weisthum von 1514 § 15 „heimlich fünde und bergwerke" den Herren gewiesen werden (Grimm, Weist. IV, S. 724). Im sog. Rechtsbuche Purgoldts wird III. 73—75 vom Schatze gehandelt, in dem folgenden Capitel 76 aber vom Ausgraben von Erzen und andern Fossilien[1]). Die gemeinsamen Merkmale des Schatzes und Bergwerksgutes genügten auch für Eike von Repgow beides zusammen zu stellen, zumal er von den Fossilien nur das Silber erwähnt, und der Schatz in der Regel auch aus Silber bestand. Solch loses Aneinanderreihen von nur durch einzelne gemeinsame Merkmale verbundenen Dingen entspricht ganz Eikes Art.

Nichts liegt ihm ferner als Systematik in unserm Sinne. Stellt er in Artikel 35 § 2 einen Satz über das Bergrecht auf, so brauchen wir deshalb keineswegs zu erwarten, dass er auch noch andere Sätze des Bergrechts damit verbindet. Er hat sich natürlich, bevor er sein Werk schrieb, den Gang der Darstellung im Grossen und Ganzen vorher überlegt. Eine ins Einzelne gehende Disposition befolgt er nicht; vielmehr reiht er die Rechtssätze, wie sie ihm durch Gedankenverbindung einfallen, aneinander. Ja, er lässt sich durch solche Ge-

[1]) S. Ortloff a. O. II, S. 111 f.

dankenverbindung gern verleiten von dem Hauptthema abzuschweifen. Dabei kommt er oft von dem Einen auf das Andere und kehrt erst, nachdem er ganze Reihen anderer Gegenstände besprochen hat, zu dem Hauptgegenstande zurück.

Sehen wir uns die erste Hälfte des ersten Buches auf die Anordnung des Stoffes einmal näher an. Vom 3. Artikel an wird in der Hauptsache vom Familien- und Erbrecht gehandelt, doch nicht ohne mehrfache Abschweifungen. So knüpft der Verfasser im Artikel 6 an den Satz von der Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers Sätze über den Beweis solcher Schulden. Daran reihen sich zwanglos Sätze über das Beweisrecht überhaupt und in Artikel 8 über das Gerichtszeugnis insbesondere. Dabei wird erwähnt, dass beim Gerichtszeugnis das Zeugnis des Frohnboten doppelt gelte, dass dieser aber auch Wergeld und Busse seines Geburtsstandes doppelt habe. Das führt dann in dem ursprünglich hierauf unmittelbar folgenden Artikel 16 auf andere Veränderungen des angeborenen Standesrechts, und erst in Artikel 17 kehrt Eike zu dem Hauptthema zurück, um freilich sofort wieder in eine neue Abschweifung über die dreierlei Rechte, welche die Sachsen wider Karls des Grossen Willen behielten, zu gerathen. Das dabei erwähnte besondere Erbrecht der Nordschwaben, veranlasst die Aufzählung anderer Besonderheiten dieses Rechts in Artikel 19. Im Folgenden hält der Verfasser wohl das Hauptthema etwas mehr fest; doch fehlt es an kleineren Excursen auch hier nicht. So führt im Artikel 22 das Vorzugsrecht des Gesindelohnes bei der Vertheilung des Nachlasses auf die Erörterung des Gesindelohnes überhaupt, und in Artikel 23 löst die Besprechung der Vormundschaft am Heergewäte einige Sätze über die Vormundschaft überhaupt aus.

Ebenso lose wie diese Excurse in den vorhergehenden Partien ist nun auch Artikel 35 in eine ganz fremdartige Umgebung in Folge blosser Gedankenverbindung eingefügt.

Mit Artikel 33 beschliesst der Verfasser das Erbrecht und macht zugleich den Uebergang zum Personenrecht. Das nach dem Tode des Vaters lebend geborene Kind beerbt den Vater und wird von der Mutter beerbt, wenn es vor dieser verstirbt. Stirbt es bald nach der Geburt, so muss die Mutter für das Leben des Kindes das Zeugnis von vier Männern, welche sein Geschrei gehört haben, und von zwei Weibern, welche bei der Geburt Hülfe geleistet haben, beibringen. Hieran knüpft Eike erst wieder in Artikel 36 an mit den Ausführungen über das Beschelten des zu früh oder des zu spät geborenen Kindes, und schiebt vorher in Artikel 34 und 35 Sätze ein, von denen nur der erste noch als Nachtrag zu den Sätzen über das Erbrecht an-

gesehen werden kann, während die folgenden sich weit von diesem Gegenstande entfernen.

Der Verfasser wollte offenbar nachträglich eine früher unterlassene Angabe über den Erbenlaub hinzufügen, formulirte aber einen Satz, in welchem mehr das Recht des Erblassers als der Erben hervortritt: Mit Erbenlaub darf ein Mann sein Eigen vergaben. Die Erlaubnis der Erben genügt aber; der des Richters bedarf es im Allgemeinen nicht. Nur soll der Mann mindestens eine halbe Hufe und eine Hofstätte, auf der ein Wagen umwenden kann, behalten, damit er davon „dem Richter Rechtes pflege". Das führt Eike dann im § 2 auf eine weitere Beschränkung in der Verfügung über Eigen. Ihm aufgetragenes Eigen darf der Herr nicht sofort zu Lehen zurückverleihen, sondern erst nachdem er es Jahr und Tag in lediger Gewere behalten. Erst der folgende Satz § 3 knüpft dann wieder an den ersten an: hindert der Richter Jemand zu Unrecht, dass er sein Eigen vergabe, so darf dieser es vor dem Könige vergaben.

Nun ist im Zusammenhang mit Beschränkungen des Eigens der König genannt; das erinnert den Spiegler an eine Beschränkung des Eigens durch den König: Der in der Tiefe des Bodens vergrabene Schatz gehört dem Könige; aber nur der, welcher tiefer liegt, als der Pflug geht. Daraus ergibt sich der Satz, dass die Schätze, welche der Pflug aufwühlt, dem Grundeigenthümer gehören. Diesen Satz hat Eike nicht ausgesprochen, gedacht aber hat er ihn sicher. Das zeigt die Fassung des folgenden Satzes: „Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen des de stat ist". Wie der König den in der Oberfläche des Bodens liegenden Schatz dem Grundeigenthümer nicht nehmen darf, so darf auch Niemand das Silbererz in der Tiefe seines Bodens ohne seine Einwilligung nehmen. So verstanden ergibt sich ein Zusammenhang, der durchaus verständlich ist und ganz der Art Eikes entspricht, der die Gedanken, wie sie ihm kommen, ohne straffe logische Gliederung an einander reiht. Wer voraussetzt, Eike habe, weil er im zweiten Satze des Artikels vom Silberbau spricht, auch in dem vorhergehenden vom Bergwerk sprechen müssen, der verkennt seine Eigenart ganz und gar[1]).

---

[1]) Es mag zum Ueberfluss noch darauf hingewiesen werden, dass das „ok" in dem Satze vom Silberbrechen ganz unverständlich sein würde, wollte man den ersten Satz auf das Bergregal beziehen: Das Erz in der Tiefe des Bodens gehört dem Könige, nicht dem Grundeigenthümer, und Silbererz darf auch Niemand auf fremden Boden ohne Genehmigung des Eigenthümers brechen? Man müsste vielmehr erwarten: ohne Genehmigung des Königs.

Der Grund endlich, welcher schon Johann von Buch veranlasste, den ersten Satz des Artikels nicht auf den Schatz zu beziehen, weil nämlich dieser Satz auf den Schatz bezogen unrichtig sei, beruht ebenso auf einer unbegründeten Voraussetzung wie die übrigen Gründe.

Das Schatzregal in der Beschränkung, wie es Friedrich I. durch die ronkalische Constitution im Jahre 1158 eingeführt hat, ist nicht deutsch, sondern römisch. In diesem Gesetze, Mon. Germ. LL. Const. I, p. 245 heisst es: „Regalia sunt hec . . . . dimidium thesauri inventi in loco Cesaris, non data opera, vel in loco religioso; si data opera, totum ad eum pertinet". Die Stelle ist fast Wort für Wort Justinians Institutionen II, 1, 39 entlehnt, wo es heisst: „Thesauros, quos quis in suo loco invenerit, divus Hadrianus . . . ei concessit, qui invenerit; idemque statuit, si quis in sacro aut in religioso loco fortuito casu invenerit; at si quis in alieno loco non data ad hoc opera, sed fortuitu invenerit, dimidium domino soli concessit, et convenienter, si quis in Caesaris loco invenerit, dimidium inventoris, dimidium Caesaris esse statuit".

Auch der Schwabenspiegel folgt in Bezug auf den Schatz römischem Rechte, freilich nicht justinianischem, sondern dem des Codex Theodosianus. Dieser enthält in X, 18, 2 eine Constitution von Gratian, Valentinian und Theodosius, welche dem, der zufällig auf fremdem Boden einen Schatz findet $^3/_4$, dem Grundherrn $^1/_4$ zuspricht. Es heisst in der wahrscheinlich vom Verfasser des Schwabenspiegels in einer Bearbeitung benutzten Interpretatio zu dieser Stelle: „Si quicumque thesaurum in sua terra invenerit, ei ex integro quod inventum est acquiratur. Si vero in loco alieno thesaurum casu invenerit, eum qui loci dominus est in quartam inventarum rerum debet admittere". Der Verfasser des Schwabenspiegels bildete diese Stelle nach; aber er kehrte das Theilungsverhältnis um, wohl indem er irrig qui loci dominus est für das Subject hielt und eum auf den Finder bezog; Gengler Cap. 284: „Swaz der man uf sinem gute vindet under der erden, daz ist mit rehte sin. Vindet aber ez ieman anders danne er selbe und den erz niht hat geheizen suchen, dem sol er daz vierteil geben davon". Dem Reiche spricht dann der Verfasser in Cap. 286 folgerichtig das Eigenthum an dem unter der Erde auf der freien Strasse gefundenen Gute zu unter Abzug eines Viertels als Finderlohn.

Noch weniger als die ronkalische Constitution und den Schwabenspiegel darf man aber die Glosse zum Sachsenspiegel als Zeugnis für das deutsche Recht vom Schatze benutzen. Die Glosse beruft sich ja ausschliesslich auf römische Quellen.

Diese Quellen bezeugen nur, dass die römischen Sätze über den thesaurus in Deutschland eingedrungen sind. Sie können uns in keiner

Weise hindern dem Satze des Sachsenspiegel, dass jeder Schatz der tiefer liegt, als der Pflug geht, der königlichen Gewalt gehöre, den Glauben zu versagen. Hätte Eike von Repgow die Constitutio de regalibus gekannt, so würde er jenen Satz wohl kaum aufgestellt haben. Dass er sie gekannt hätte, brauchen wir aber bei der mangelhaften Publikation der Reichsgesetze durchaus nicht anzunehmen. Was er aussprach, war jedenfalls seine Ueberzeugung von dem Bestehen eines Schatzregals, und es fehlt nicht nur an irgend welchen Gründen für die Annahme, dass diese Ueberzeugung nicht in wirklich lebendigem, altnationalem Recht begründet gewesen sei, sondern wir haben ausdrückliche Zeugnisse dafür, dass in Deutschland in früherer Zeit ein Recht des Königs auf den Schatz bestand, und auch später das römische Recht nicht ganz dieses ältere deutsche Schatzregal verdrängt hat. Zu den Zeugnissen für die frühere Zeit gehören die oben S. 434 angeführten Urkunden Heinrichs V. und Konrads III, durch welche der Schatz mit dem Bergwerksgut zusammen verliehen wird, und zwar unabhängig von Bodenschenkungen. Dass das Recht auf beides vorher dem Könige zustand, bezeugen noch ausdrücklich die Worte in Heinrichs V. Urkunde: „nec molestus quisquam sit illis pro iure regio". Andere Stellen, welche Waitz, Verf. Gesch. VIII, S. 275 n. 1. 2 zusammenstellt, lassen ein obrigkeitliches Recht auf inventum, inventio, inventio pecuniaris, quae vulgo fortuna dicitur, erkennen. Sie gehören meist Lothringen an und zeigen z. Th. Verwandtschaft mit französischen Zeugnissen über dasselbe Recht.

Für die spätere Zeit liegt vor allem ein Zeugnis vor für das Fortbestehen des Schatzregals von den im Sachsenspiegel angegebenen Umfange in dem sog. Rechtsbuche des Johannes Purgoldt an der oben S. 434 erwähnten Stelle III, 73. Sie ist ein Zeugnis von selbständiger Bedeutung, weil sie nicht den Inhalt der Sachsenspiegelstelle einfach wiedergibt, sondern Rücksicht darauf nimmt, dass die landesherrliche Gewalt inzwischen vielfach an die Stelle der königlichen getreten ist. Indem das Rechtsbuch angibt, der Schatz, welcher tiefer liegt, als der Pflug geht, sei „des riches adder des furstenn adder des herrin, des das gericht ist", zeigt es, dass wir es hier nicht mit einer gedankenlosen Wiederholung des Sachsenspiegels zu thun haben. Es entspricht dem hier eingefügten Zusatze, dass in späteren Weisthümern, welche bei Kraut-Frensdorff, Grundriss d. D. Privatrechts § 77, n. 40. 43. 44 angeführt sind, der Fund, welcher, allein genannt, wohl den Schatz mit umfasst, der Herrschaft zugewiesen wird. In dem oben bereits S. 434 angeführten Weisthum von 1514 werden „heimlich fünde" den Herren gewiesen, in einem andern von 1538

„funt und prunt". Ausdrücklich neben dem Funde nennt den Schatz ein Ausschreiben Herzog Ludwigs von Baiern von 1474 (a. O. Nr. 42): „Item die Fund und Schätze sollen der Herrschaft zustehen" [1]).

Ein Schatzregal, welches, von den Beschränkungen des römischen Rechtes frei, mit dem im Sachsenspiegel behaupteten sich vergleichen lässt und wohl fränkischen, also wie jenes niederdeutschen Ursprungs ist, findet sich im anglo-normannischen und im französischen Rechte des Mittelalters.

Für das anglo-normannische Recht sind mehrere Rechtsaufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts anzuführen. Die älteste ist das unter dem Namen Leges Heinrici I. bekannte Rechtsdenkmal aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts; in c. 10 § 1 werden die „iura, quae rex Angliae solus habet in terra sua" aufgezählt, darunter der „thesaurus inventus" [2]). Auch die nur wenig jüngere Aufzeichnung der sog. Leges Edwardi confessoris stellt in c. 14 den Satz auf: „Thesauri in terra regis sunt", macht aber eine Ausnahme bezüglich der in Kirchen oder auf Kirchhöfen gefundenen Silberschätze: „nisi in ecclesia aut in cimiterio inveniantur. Et si ibi inveniuntur, aurum est regis, et si argentum, dimidium est regis et dimidium ecclesiae, ubi inventum fuit" [3]). Beide Quellen wollen angelsächsisches Recht bieten, geben aber hier wohl, wie auch sonst mehrfach, das Recht der fränkisch-normannischen Eroberer.

Auch Heinricus de Bracton (Bratton) hat in seinem berühmten Werke: De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque das Schatzregal des Königs anerkannt und zwar unter ausdrücklichem Ausschluss jener früheren Beschränkung zu Gunsten der Kirchen. Vgl. Buch II, 24, § 1: „Habet etiam (rex) prae ceteris omnibus in regno suo de iure gentium privilegia propria, quae de jure naturali esse deberent inventoris, sicut thesaurus, urecum" u. s. w.; Buch III, Tractatus 2: De corona, c. 3 § 3: „Et inter cetera gravis praesumptio contra regem et dignitatem et coronam, quae quidem est quasi crimen furti, scilicet occultatio thesauri inventi . . . Qui cum super hoc fuerit convictus, erit gaolae committendus et postea graviter pro voluntate regis redimendus: et non refert, quo loco huiusmodi thesaurus inveniatur secundum tempora moderna, licet aliter hoc antiquitus fuerit observatum".

Auch in Frankreich finden wir von früheren Spuren abgesehen jedenfalls schon im 12. Jahrhundert ein Recht des Königs auf den gefundenen Schatz. Aus einer bei Ducange s. v. Thesaurus angeführten

[1]) Einige andere Zeugnisse noch bei Stobbe, Handbuch II (3. Aufl.) 1, S. 606.
[2]) Reinhold Schmidt, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl. S. 442.
[3]) A. a. O. S. 499.

Urkunde des Grafen Theobald von Chartres von 1118 geht hervor, dass der gefundene Schatz nicht dem Finder gehörte, und das heimliche Behalten eines solchen Schatzes, wie nach englischem Recht, als Verbrechen behandelt wurde, welches neben Mord, Raub und Brand zur Competenz der hohen Gerichtsbarkeit gehörte, die dort bezeichnet wird als iustitia murtri, raptus, incendii furtivi, thesauri inventi et celati. Ergibt sich daraus noch nicht unmittelbar, dass der König den Schatz selbst beanspruchte, so tritt das deutlich hervor in einem nicht näher datirten Mandat Ludwigs VII. an den Abt E. von St. Victor, bei Du Chesne, Hist. Franc. Scriptores IV, p. 759, Epist. 561. Es war offenbar im Territorium des Abtes ein Schatz gefunden, der vom Könige beansprucht und ihm durch gerichtliches Urtheil zuerkannt war. Er befiehlt den Schatz binnen zwei Wochen ihm auszuliefern und den Schatzgräbern eine Busszahlung an den König aufzuerlegen: „mandamus vobis, ut fortunam, sicut inventa fuit, infra XV dies nos habere faciatis . . . et nos volumus, ut homines vestri de efossa fortuna nobis satisfaciant".

Das Schatzregal des Königs, freilich mit der Beschränkung auf den Goldschatz wird ausdrücklich anerkannt in den sog. Etablissements de Saint Louis. Es heisst in Buch I, Capitel 94, ed. Paul Viollet, Bd. II, p. 151 f.: „Nuns n'a fortune d'or, se il n'est rois. Et les fortunes d'argent si sunt aus barons et à ceus, qui ont grant ioutise en lor terres". Also den Goldschatz bekommt der König, den Silberschatz dagegen der Kronvasall oder der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Die Stelle ist mit dem ganzen Capitel vom Verfasser der Etablissements wörtlich der Coutume de Touraine-Anjou aus dem 13. Jahrhundert entlehnt[1]).

Von besonderem Interesse für uns ist dabei, dass das Schatzregal des Königs wie des Inhabers der hohen Gerichtsbarkeit ganz wie im Sachsenspiegel auf die tief in der Erde vergrabenen Schätze beschränkt wird. Es wird nämlich nach der angeführten Stelle zunächst von dem auf der Erde gefundenen Gute gehandelt, der „trovaille", welche derjenige auf seinem Gute findet, der nicht die „vaarie" (voirie, Vogtei, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit) hat. Dieser Fund gehört, vorausgesetzt, dass der Verlierer sich nicht meldet, dem Aftervasallen, der die Vogtei hat, der Fund aber, an welchem König oder Seigneur das Regal haben, wird als fortune bezeichnet, und als fortune soll nach der am Schluss des Capitels gegebenen Erklärung nur derjenige Fund gelten, welcher unter der Erde lag, so dass die Erde tief aufgegraben

[1]) Der Text der Quelle bei Viollet Bd. III, p. 52.

werden musste, um ihn zu erlangen: „Fortune si est, quant ele (la trovaille) est trovée sous terre, et terre en est effondrée". Wie im Sachsenspiegel der an der Oberfläche liegende Schatz nicht dem Könige gehört, so gehörte auch nach der französischen Quelle nicht dem Könige oder Seigneur die „trovaille", welche nicht aus der Tiefe ausgegraben werden musste, sondern etwa vom Pfluge zu Tage gefördert war. Auch der von Ludwig VII. in Anspruch genommene Schatz war „fortuna efossa".

Den Silberschatz scheinen König und Seigneur später dem Finder oder Grundbesitzer ganz überlassen zu haben, den Anspruch auf den Goldschatz aber hat der König noch zu Bouteillers Zeit, wenn auch nicht ohne Widerspruch, festgehalten. Bouteillers Darstellung ist nicht ganz consequent in diesem Punkte. Während er im I. Buche der Somme rurale Tit. 36 berichtet: „selon aucuns si c'estoit fortune d'or, au roy appartiendroit, et si c'estoit fortune d'argent, à celuy, qui la trouverait", sagt er Buch II. Tit. 1 nur: „Item a le roy la cognoissance de cognoistre et appliquer a luy la fortune et trouve d'or en son royaume".

Der Behandlung des Schatzes in den Rechten des Mittelalters nachzugehen, wäre eine lockende Aufgabe. Für unseren Zweck genügte es, darauf hinzuweisen, dass der Sachsenspiegel mit seinem Schatzregal keineswegs allein steht, und somit auch der letzte Grund den Satz Eikes anders zu verstehen, als der Wortlaut fordert, fortfällt.

Ich hoffe, dass nunmehr der lange Streit über den begrabenen Schatz im Sachsenspiegel wirklich beendigt ist, freilich in einem ganz anderen Sinne als noch Zycha meinte. Zycha aber hat das Verdienst den folgenden Satz vom Silberbrechen wieder von den Schlacken einer willkürlichen Interpretation befreit zu haben. Der § 2 des 35. Artikels darf nicht mehr im Sinne der Geltung der Bergbaufreiheit verwendet werden. Er schliesst die Bergbaufreiheit vielmehr aus in Bezug auf den Silberbau, den einzigen Bergbau, der im östlichen Sachsen damals eine grössere Bedeutung hatte, und den Eike erwähnt. Fasst man nun Zychas Ergebnisse über den § 2 mit unseren über den § 1 zusammen, so verschwinden Bergregal und Bergbaufreiheit gänzlich aus dem Sachsenspiegel; denn § 1 erkennt ein Schatzregal, nicht ein Bergregal an, und § 2 gibt allein dem Grundeigenthümer die Verfügung über den Abbau des Silbers unter der Erde. Seiner Genehmigung allein bedarf es zum Abbau, und ertheilt er sie, so bleiben ihm doch gewisse Rechte an dem Bergwerk, welche Eike als Vogtei bezeichnet. Von einem Rechte des Königs ist auch hier nicht die Rede.

So haben wir denn in der bisher vorherrschenden Erklärung des Artikels ein typisches Beispiel für eine rechtshistorische Interpretation,

die unter Verzicht auf sprachliche und logische Deutung des gegebenen Wortlautes den Sinn einer Stelle so umdeutet, dass er gehegten Voraussetzungen entspricht. Man nahm an, Bergregal und Bergbaufreiheit müssten von Eike von Repgow gekannt und anerkannt sein, und nun interpretirte man beides in den Sachsenspiegel hinein, da es sich nicht herausinterpretiren liess.

Es will mir scheinen, als ob die Neigung, die Quellen nicht reden zu lassen, sondern sie reden zu machen, ein in der deutschen Rechtsgeschichte besonders stark verbreitetes Uebel sei. Man kann demgegenüber nicht ernst genug als die erste Aufgabe rechtshistorischer Forschung betonen: sorgfältiges Eindringen in den durch den Wortlaut gebotenen Sinn der Quellen. Aus dem klaren Inhalt der Quellen sollen wir die Erkenntnis des alten Rechtes schöpfen, nicht aber von ungenügend begründeten Voraussetzungen aus den Sinn der Quellenstellen in künstlicher Weise so umdeuten, dass er diesen Voraussetzungen genügt.

Aus dem letzten Lebensjahre König Philipps II. von Spanien.

Von

Bruno Stübel.

Es ist bekannt, dass Philipp II. ein für das Wohl und Interesse seiner Familie in jeder Weise bedachter Herrscher war und mit warmer Liebe an den Seinigen hieng. Wie vorsorglich, immer die Zukunft im Auge behaltend, der König dachte, das erhellt wieder so recht aus zwei wertvollen Publicationen, die sich vornehmlich mit seinen letztwilligen Anordnungen beschäftigen. Die eine verdanken wir Büdinger in den „Mittheilungen aus spanischer Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts“ [1]), und zwar in derjenigen die überschrieben ist: „Zum Ableben des Königs Philipp II.“ Die andere, wie die Büdingers seines Lehrers auf reichem Quellenmateriale beruhende, aber weit ausführlicher gehaltene Publication ist verfasst von Gustav Turba unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte der Habsburger. Aus den letzten Jahren des spanischen Königs Philipp II.“ [2]). Diese letztere hat uns nun veranlasst im Folgenden einige Ergänzungen zu liefern, bezw. die Aufmerksamkeit auf einige literarische Erscheinungen jener Zeit von neuem zu lenken.

Zu den politisch bedeutungsvollsten letztwilligen Anordnungen König Philipps II. gehört auch die Abtretung der Niederlande, Burgunds und der Grafschaft Charleroi an seine Tochter, die Infantin Isabella Clara Eugenia, als diese sich mit dem Erzherzog Albrecht verlobt hatte.

[1]) Sitzungsberichte der philos. histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien 1893, Bd. 128.

[2]) Im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 86, 2. Hälfte, p. 311—453, Wien 1899.

Die wichtigsten Bedingungen des darauf bezüglichen, d. 6. Mai 1598, also wenige Monate vor dem Tode Philipps, erlassenen, aus 13 Artikeln bestehenden Schenkungsvertrags[1]), in französischer Sprache abgefasst, ebenso wie die Bedingungen des daran sich knüpfenden in spanischer Sprache abgefassten geheimen Vertrags, hat Turba in Kürze mitgetheilt (a. a. O. p. 367—369).

Welche Aufnahme bezw. Beurtheilung nun diese Verträge bei den Niederländern fanden, das ersehen wir deutlich aus dem holländischen Briefe, den eine distinguirte anonyme Persönlichkeit am 25. Februar 1599 an einen damals in Brüssel weilenden Prälaten von Brabant geschrieben hat, und auf den hier bei dieser Gelegenheit wieder aufmerksam gemacht werden soll. Knuttel in seinem „Catalogus van de Pamfleten-Verzameling berur. in de kon. bibliotheek, s'Gravenhage 1889. D. I, 1, nr. 1103—1105" gibt drei verschiedene Drucke dieses Briefes an, von denen der dritte, nach ihm, am meisten verbreitet gewesen zu sein scheint. Dieser liegt uns hier vor und zwar in einem Sammelbande von Flugschriften mit dem Generaltitel: Belgiae pacificatorum vera delineatio. Pour traicture vraye des pacificateurs des Pays bas. Hagae Comitis 1608. 4, 9. Stück. Er trägt den Titel: Copie van zekeren Brief | gheschreven by een van qualiteyt | Aenden Abt van N. wesende tot Brussel | . Ende vande donatie ofte cessie der Nederlanden | aende Infante von Spaignien, Met de annotatien op de zelve mede-brenghende int kort het | voornemen van den Spaenschen Raet: tot waerschouwinge | van alle vrome Liefhebbers der Nederlantsche Rechten | ende Vrijheden | jeghens de gheweldighe ende | bedrieghelijcke handelinghen der Span | gnaerts ende hare Adherenten | . Anno M. D. XCIX. 4. 8 Bl. Auf dem Titelblatte ist ein von einem Kranze umgebenes quadrirtes Wappen mit Helmschmuck gezeichnet, welches im ersten und vierten Felde einen Sparren mit Bienen oben und unten, im zweiten und dritten einen Löwen hat. In dem Kranze ist ein Band geschlungen auf dem steht VT | APEC | MEL | LIFL | ETA | steht. Auf der Rückseite des Titelblattes ist ein kurzes Vorwort an den Leser gerichtet.

Der Brief selbst beginnt auf Bl. 2^a mit der Ueberschrift „Copie van zekeren Brief, geschreven by een Persoon van qualiteyt, Aen een Prelaet van Brabant wesende tot Brussel: den 25. Febr. 1599. Die Adresse ist gerichtet an den ehrwürdigen, edeln etc. Abt von St. etc. Dieser Abt selbst hatte die Veranlassung zu dem Briefe gegeben,

[1]) In der Coleccion de documentos inéditos etc. T. 42, p. 218—222 nur in 12 Artikeln und ohne Einleitung und Schluss wiedergegeben. Vollständig ist er unter andern abgedruckt bei Dumont, Corps diplomat. T. V, 1, fol. 573 etc.

indem er am 16. November 1598 dem Schreiber desselben eine Abschrift jener ersten Vertragsurkunde vom 6. Mai zugeschickt hatte, mit dem Ersuchen ihm rund und offen sein Urtheil darüber kundzugeben, namentlich ob die in den 13 Artikeln enthaltenen Bestimmungen wirklich geeignete Mittel seien den Niederlanden Friede, Ruhe und Wohlfart wiederzubringen.

Der Schreiber kann sich nun nicht verhehlen, dass ihm die Erfüllung dieses Auftrags schwere Bedenken verursacht habe. Nur aus schuldiger Ergebenheit für den Abt habe er es dann nach reiflicher Prüfung gethan, im Vertrauen darauf, dass seine Resolutionen zwischen ihnen beiden geheim bleiben möchten, und dass es ihm sowie Anderen nicht zum Nachtheil gereiche. Er wolle dem Abte vor allem nicht verheimlichen, dass er in den letzten Monaten verschiedene Ansichten gehört habe, so aus Frankreich, England, Deutschland und einigen Theilen der Niederlande. Einige meinten, dass der verstorbene König in Anbetracht seines hohen Alters, und aus Begehren seinem Sohne, dem jetzigen König, einen friedlichen Staat zu hinterlassen, in dieser Sache auf Treu und Glauben vorgegangen sei, Andere hielten es nicht für wahrscheinlich, dass es der spanische Rath jemals für gut befinden würde, die Niederlande von Spanien trennen zu lassen, als mehr Vortheile für die Grösse eines Fürsten darin findend, denn sämmtliche Spanien unterworfenen Länder zu regieren, und dass deswegen der erwähnte Vertrag dazu dienen solle, um das zu Stande zu bringen, was man mit Waffen oder andern Mitteln schlecht erreichen könne.

Letztere Ansicht fände ihre Bestätigung in einer Mittheilung eines einflussreichen Edelmannes an ihn, den Schreiber, wonach die Infantin und ihr zukünftiger Gemahl sich hätten verpflichten müssen vier der wichtigsten Plätze der Niederlande den Spaniern als Garnisonen zu überlassen. Hier wird also auf den geheimen Vertrag angespielt, kraft dessen erster Bestimmung König Philipp II. und die jeweiligen späteren spanischen Könige, so lange sie es für die Ruhe der Niederlande für nothwendig erachten, je nach Zeit und Umständen Antwerpen, Gent und Cambrai, ferner andere zwei oder drei Plätze von denjenigen die erobert, oder den Niederländischen Rebellen abgenommen würden etc. behalten. (s. Turba a. a. O. p. 368—369)[1]).

Der Brief schliesst mit der Bemerkung, dass der Schreiber zur Bequemlichkeit des Abtes sein Urtheil in Form von Glossen zu den einzelnen Artikeln niedergelegt habe, aus denen hervorgehe, wie sehr ihm die Ruhe, die Einigkeit, die Wohlfahrt, die Rechte, der Glanz,

[1]) Vergl. hierzu auch das Schreiben Philipps II. an den Erzherzog Albrecht vom 3. Juni 1598 bei Gachard „Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas" II, p. XCIV.

die Achtung der Niederlande am Herzen lägen. Diese glossirte Vertragsurkunde vom 6. Mai 1598 beginnt nun auf Bl. 3a mit der Ueberschrift: „Copie van het Transport | gedaen by syne Majesteyt | aende Infante syn outste Dochter | vande Nederlanden | Bourgoignen | ende Graefschappe van Charollois | Anno 1598[1]).

Wie ungünstig der Briefschreiber und Glossator den ganzen Schenkungsvertrag beurtheilt, das geht aus den Schlussbemerkungen hervor, die gewissermassen als Postscriptum zu dem Briefe zu betrachten sind. Er sei, so schreibt er, in guter Meinung dem Befehle des Abtes nachgekommen, hoffend, dass diese seine Schrift Niemandem mitgetheilt werden möge. Im Vertrauen darauf könne er dem Abte nicht vorenthalten, dass nach seinem Urtheil diese beschlossene Schenkung nicht das rechte Mittel sei, die Niederlande zu Frieden, Ruhe und Gedeihen zu bringen; er erachte es für viel geeigneter, dass bei dieser Gelegenheit und durch das Ableben des Königs sämmtliche Niederländische Staaten gegen die Spanier und ihre Verbündeten die Waffen ergreifen sollten, um dieselben Spanier und andere Fremdlinge aus den Niederlanden und den benachbarten Ländern zu vertreiben, und die Niederlande in ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien wieder einzusetzen. Alsdann mögen die Generalstaaten der gesammten Niederlande zusammentreten und mit allen guten Mitteln und Resolutionen über die Punkte die zu einem aufrichtigen, dauernden und sicheren Frieden, zur Ruhe und Einigkeit der Niederlande dienen möchten verhandeln. Das würde nicht allein ein geeignetes und geziemendes Mittel zum Besten der Niederlande, sondern auch der duchlauchtigsten Infantin und des Erzherzogs selbst sein, die anderenfalls durch diese beschlossene Schenkung in eine dauernde Abhängigkeit von den Spaniern gerathen würden. Er wisse, so schliesst der Schreiber, dass sehr vielen ehrlichen Leuten aus allen Ständen, Freunden und Feinden der Spanier dieses Mittel von Herzen angenehm sei, und hege das Vertrauen, dass die Ausführung unverzüglich und ernstlich von dem Abte und Anderen in die Hand genommen würde.

Die Schenkung Philipps II. an seine Tochter stiess sonach auf eine scharfe Opposition bei den Niederländern und es ist daher nicht

[1]) Metereu der in seinen Commentarien ofte Memorien van den Nederlandtschen Staat, Handel, Oorloghen etc. 1609, Boek 20, 1598, fol. 178 den Brief erwähnt, gibt auch einen Auszug aus den Glossen zu den 13 Artikeln — nur Art. II und XI sind unglossirt — wieder, auch übergegangen in die französische Ausgabe der Commentarien vom J. 1618, fol. 428. Bei Pieter Bor „Oorspronck, begin ende aenvang der Nederlandschen oorlogen“ etc. finden wir Brief und Glossen nicht angeführt.

richtig, wenn Motley[1]) bemerkt, dass sich die loyalen Niederländer diese neuen Anordnungen hätten geduldig gefallen lassen, und sich nur gewundert hätten, dass der König gewillt sein sollte, diese auserwählten Juwelen seiner Krone hinzugeben, dass ferner die republikanischen Niederländer über diese Anordnungen nur gelacht und die Aufforderung sich den neuen Herrschern zu unterwerfen, mit stummer Verachtung behandelt hätten.

In Capitel VII seiner Abhandlung, welches überschrieben ist: Verfügungen über künftige Regierung (p. 397 ff.), kommt Turba auch auf die geheimen Weisungen und Rathschläge oder Instructionen, die Philipp II. seinem Sohne hinterlassen, zu sprechen. Es kommen da zwei in Betracht, eine unechte und eine echte. Ueber jene bemerkt Turba (p. 410), dass man von ihrer Existenz 1599 öffentlich erfahren habe, als Cervera de la Torre die Zeugenaussagen über Philipps II. letzte Krankheit und über seinen Tod herausgegeben hätte. Später habe man sogar den Inhalt dieser geheimen Instruction publizirt. Meteren wollte 1618[2]) Indiscretionen durch einen Diener Moura's glauben machen u. s. f.

Nun ist aber auch der Inhalt dieser Instruction bereits i. J. 1599 bekannt worden, denn Knuttel[3]) gibt nicht weniger als sechs in holländischer Sprache aus dem Spanischen veröffentlichte Drucke, von denen der erste die Jahreszahl 1599 und die Notiz auf dem Titelblatt trägt, dass die Schrift von einem Diener des Christoph Moura an's Licht gebracht sei, an. Er bemerkt hiezu: „Det geschrieft schijnt veel opgang (Glück) gemackt te hebben". Der Titel des uns vorliegenden Druckes lautet: Het Secreet des Conings | van Spangien | Philippus den tweeden | achter-gelaten aen zijnen lieven zone | Philips de | derde van dien name | vervatende | hoe hy hem reguleren sal | nae zijns Vaders | doodt. |

In 't licht gebracht door een Dienaer van den Heere | Christoffel de Mora | Schatbewaerder des Conings | van Spangien | ghenaemt Rodrigo D. A. |[4]).

Ende nu over-gheset uyt den Spaenschen, Door P. A. P. 4. 4 Bl. Auf dem Titelblatt das spanische Wappen innerhalb eines Rechtecks.

[1]) History of the united Netherlands, T. III, p. 502—503.

[2]) Die Instruction ist aber bereits in der 1609 erschienenen holländischen Ausgabe (s. oben), B. 20, fol. 193 aufgenommen. Meteren bemerkt am Schluss „Wat van det Secreet ofte Instructie de verstaen is, gheven wy den verstandighen Leser, Landts ende Staten saken verstaende, te bedencken".

[3]) a. a. O. D. I, 1, nr. 1058—1063.

[4]) Christobal da Moura, Graf von Castel Rodrigo, ein Portugiese, intimster Berather Philipps II., gest. 1613.

Im Jahre 1604 ist dann auch eine deutsche Uebersetzung erschienen unter dem Titel: Vätterlichen Rhat | vnd Ermanung: Philippi Se- | cundi | hochloblicher gedächtnuss: Kö- | nigs vss Hispanien: an seinen geliebten Sohn Philippum jetzigen Regierenden König in Hispanien | kurtz vor seinem tötlichen hinschei | den | vnd abliben gegeben worden: Wie er sich gegen Konigreichen | Land vnde | Leutten | hoch vnd nider stands personen Geistli- | chen vnnd Weltlichen | in seiner Regierung tragen vnd | halten solle: domit er in guter Ruwiger | Frid | sammer | glücklicher Regierung | lang bestan möge: Auss dem Lateinischen | in Deutsche sprach | domit | man es auff beyderley sprachen Lesen | vnnd haben | möge | in Druck verfertiget: worden: anno | 1604 den 27. Februarij MDCIIII. 4. 6 Bl. Auf dem Titelblatt ein Satyrkopf, der sich auch, nur viel grösser, am Schluss der Schrift wieder findet.

Die Ueberschrift auf Bl. 2^a stimmt mit dem Haupttitel des oben angeführten holländischen Druckes überein, nur wird Christoph von Moura selbst als Herausgeber der Schrift bezeichnet. Sie lautet: Philippi des anderen mit namen Königs in Hispanien sonderbarer heimlicher Rhat, welchen er hinderlassen hat seinem Sohn Philippo dem dritten des Nammens, welcher die weiss vnd mass der Regierung nach seines Vatters Todt in sich begreiffen thut: vnd an tag gegeben durch Christophorum vom Mora, der da genannt wirt Podegio. (sic!) D. A. vss der Hispanischen sprach verdolmetscht[1]).

Turba hat nun die Plumpheit der Erfindungen und Uebertreibungen in dieser Schrift an einigen Beispielen dargelegt. Der König wird z. B. schwerlich selbst bekannt haben, dass er mehr denn 5594 Millionen Dukaten schändlicher Weise verschwendet habe, und das noch nicht einmal innerhalb der letzten dreissig Jahre[2]). Dafür habe er keine andere Belohnung erfahren als Schmerzen und Traurigkeit des Herzens. Oft habe er — um noch weitere Stellen anzuführen — grosse Sorge getragen, dass er seinem Sohne einen ruhigen Stand hinterliesse, aber weder sein hohes Lebensalter noch das Verhalten derjenigen Fürsten, welche ihm geneigt und zugethan gewesen seien, habe ihm dazu verhelfen und bewirken können, seine Wünsche in Erfüllung zu bringen. Es sei ja wohl wahr, dass er Portugal erobert habe, aber ebenso wie er Frankreich wieder verloren, könne das auch mit Por-

[1]) Der Haupttitel dieser deutschen Uebersetzung ist offenbar einer andern Ausgabe entnommen worden.

[2]) Meteren (s. oben p. 4, Anmerk. 2) spricht sogar von unzähligen Millionen Dukaten innerhalb von 33 Jahren verschwendet. Andere Ausgaben nennen 600 Millionen.

tugal der Fall sein. Er beklage es tief, dass er dem Rathe seines verstorbenen Vaters nicht nachgefolgt sei, aber wenn er wenigstens das Bewusstsein hätte, dass sein Sohn seinem Rathe nachkommen wolle, so wolle er geduldig dieses sein Unglück ertragen.

Dann kommt der König auf das Verhältnis Spaniens zu anderen Ländern zu sprechen. Da rathe er seinem Sohne, dass er sich die Freundschaft und Gunst der Niederländischen Provinzen zu erwerben suche und zwar müsse er sich hierbei der Hülfe und des Beistandes des Adels versichern. Denn die Niederländer seien durch Freundschaft mit den Franzosen, Engländern und einigen deutschen Fürsten ververbunden und ihnen zugethan, dahingegen könnten ihm weder Italien, Polen, Schweden, Dänemark, noch Schottland grossen Nutzen bringen. Der schottische König sei arm, Dänemark empfange seine Einkünfte von ausländischen Völkern, Schweden sei überall zertheilt und unbequem gelegen, die Polen seien jederzeit Oberherren ihrer Könige, und was Italien anbelange, so erfreue es sich zwar eines stattlichen Reichthums, sei aber doch zu weit von Spanien entfernt, wozu noch komme, dass seine Fürsten unter einander uneins wären und das Land zerrissen sei. Hingegen seien die Niederländer mächtig in der Schiffahrt, beharrlich in Mühe und Arbeit, beflissen in Erforschung der Sachen, edeln, herzhaften Gemüthes in ihren Unternehmungen, und sehr geduldig in der Ausführung derselben. Er habe zwar die Niederlande seiner Schwester Isabella Clara Eugenia übergeben, aber was solle das heissen? Es könnten wohl hundert Ausflüchte dabei gefunden werden, deren er sich zu seinem Nutzen bedienen könne. Als die vornehmsten wolle er nur die Vormundschaft über die Kinder der Infantin und die Bedingung in Religionssachen keine Aenderung vornehmen zu dürfen, anführen. Wolle man diese beiden Artikel aufheben, so sei es sicher, dass die Niederländischen Provinzen verloren giengen, und die Beute anderer Fürsten würden, was ihm zu ewigem Verderben gereichen könne. Würde er sich aber auf die Geistlichkeit stützen, so würde er sich viele Feinde erwecken, wie das der König aus eigener Erfahrung gelernt habe. Er solle einige aus dem Niederländischen Adel, Fürsten und Edelleute, in seine Dienste nehmen, und sie mit denen in Verbindung bringen, denen er das meiste Vertrauen schenke, damit sie Vereinbarungen treffen könnten.

Schliesslich versichert der König, dass es sein Wunsch gewesen sei, seinem Sohne weitere Rathschläge zu ertheilen, wie er andere Königreiche erwerben solle. Darauf bezügliche schriftliche Ansichten und Ermahnungen, von ihm selbst corrigirt, werde er in seinem Cabinet finden. Vor allem solle er sich von Christoph von Moura die Schlüssel

ausliefern lassen, damit diese Heimlichkeiten nicht in andere Hände gerathen möchten. Er habe am 7. September befohlen, etliche dieser Schriften zu verbrennen, aber möglicherweise seien doch noch einige davon im Geheimen vorhanden.

Demnach hätte Philipp II. diese eigenhändigen geheimen Rathschläge zwischen dem 7. und 13. September (seinem Todestage) niederschrieben, allein nach Turba's Erörterungen wissen wir, dass er mindestens seit dem 22. Juli 1598, wo seine letzte Krankheit begann, nicht mehr schreiben konnte (a. a. O. p. 411 und 414). Was die Verbrennung der geheimen Papiere anbelangt, so hatte Philipp II. in einer Testamentsklausel von 24. August 1597 seinen Vertrauten Diego de Yepes, Christobal de Moura und Juan de Idiaquez thatsächlich die Vollmacht ertheilt, näher bezeichnete und zur Verbrennung bestimmte Papiere zusammen zu suchen. (Turba a. a. O. p. 386). Nur einen Theil aller Schlüssel des Königs sollte alsdann Moura nach jenem Codizill Philipp III. gleich übergeben, diejenigen zu den Papieren jedoch nicht[1]). Wenige Stunden nach dem Tode des alten Königs verlangte nun Philipp III. von Moura die Schlüssel zu den wichtigsten von seinem Vater hinterlassenen Papieren, die in zwei Kästchen verwahrt waren, was Moura sich auf jene Bestimmung stützend, verweigerte. Trotzdem liess sich der König die Schlüssel geben. Leider erhalten wir keinen Aufschluss darüber, ob sich unter diesen Papieren Philipps II. auch die testamentarisch zur Verbrennung nach seinem Tode bestimmten befunden haben (s. Turba a. a. O. p. 413, 414). Die geheimen Rathschläge, wie sie uns in der deutschen Ausgabe vom J. 1604, sowie in den holländischen Drucken vorliegen, sind nun, wie aus der Schlussbemerkung, die in diesen an den „Beminde Leser" gerichtet ist, hervorgeht, von Philipp II. zur Verbrennung mit bestimmt gewesen, aber eben noch davor bewahrt worden.

Mit dem Wunsche, dass Gott alle feindlichen Anschläge vereiteln möge, endigen diese sogenannten geheimen Rathschläge.

Alles in Allem genommen ist nun in diesen zweifelsohne Wahres und Falsches oder Erdichtetes mit einander vermengt. Der Umstand, dass sie sich vorzugsweise mit dem zukünftigen Schicksal der Niederländischen Provinzen, deren Volke, wie wir sahen, ein schmeichelhaftes Zeugnis ausgestellt wird, beschäftigen, und das sich Philipp III. auf den Rath seines Vaters, ganz besonders zu Herzen nehmen soll, lässt vermuthen, dass ihr Ursprung in den Niederlanden selbst zu suchen

[1]) Ueber die Testamentsklausel vergl. auch Büdinger, Don Carlos Haft und Tod, p. 172—174.

sei. Um den Schein dass man sie hier fabrizirt habe zu vermeiden, liess sie der Verfasser, der jedenfalls gute Beziehungen zu den Madrider Hofkreisen, z. B. zu Moura hatte, zuerst spanisch drucken, und dann in wiederholten holländischen Ausgaben verbreiten, womit er auch viel Glück gemacht zu haben scheint[1]). Nicht unwahrscheinlich ist es, dass Moura die Veröffentlichung in Spanien betrieben oder veranlasst hat, und zwar aus Verdruss darüber, dass er alsobald nach dem Tode Philipps II. durch die Ernennung des Markgrafen von Denia zum geheimen Staatsrathe in den Hintergrund gedrängt wurde, dass man ihn seines Amtes als Oberstkämmerer entsetzen wollte, und dass Denia nunmehr mit Beiseiteschiebung seiner, des Moura, Persönlichkeit und des Idiaquez der allmächtige Günstling des jungen Königs wurde. (s. Turba a. a. O. p. 407—408, 410).

Wir wenden uns schliesslich zu der echten geheimen Instruction Philipps II. für seinen Sohn. Ihre Bedeutung als ein politisches Schriftstück ersten Ranges, als ein politisches Testament, worin Philipp „seine tiefe Menschenkenntniss, seine reiche Lebens- und Herrschererfahrung und die Lehren der Geschichte für seinen Sohn nutzbar machen wollte", hat Turba in einem kurzen Auszuge gekennzeichnet (a. a. O. p. 415—423), beruhend auf der von ihm erstmalig nach einer italienischen Handschrift aus der Bibliotheca Barberina in Rom bewerkstelligten Ausgabe (p. 427—451). Nach seinen Untersuchungen ist die Instruction wahrscheinlich im Juni oder Juli 1598 abgefasst, und Philipp III. in der Zeit zwischen dem ersten und vierzehnten September überliefert worden. Sie kann schwerlich von dessen Vater eigenhändig geschrieben, wohl aber in seinem Auftrage aufgezeichnet sein, und zwar am ehesten von Idiaquez, dem langjährigen Secretair des alten Königs (s. a. a. O. p. 417).

Turba hat nun in Rom inclus. der oben erwähnten im Ganzen fünf handschriftliche Ueberlieferungen aus dem 17., 18. und eine davon vielleicht schon aus unserem Jahrhundert, alle in italienischer Uebersetzung, ausfindig gemacht, von denen zwei in Sammlungen päpstlicher Familien aufbewahrt werden. Eine sechste, die vielleicht älteste, auf welche in einem alten Miscellaneenkatalog hingewiesen wird, blieb trotz vielfacher Bemühungen im vaticanischen Archiv unauffindbar (a. a. O. p. 411). Der spanische Originaltext, nach dem Turba vergeblich auch in Simancas geforscht hatte, ist nun neuerdings doch noch von dem Chef des dortigen Archivs gefunden worden, und soll demnächst wie Turba hofft publizirt werden.

---

[1]) S. oben p. 447 die Bemerkung von Knuttel.

Ausser jenen italienischen Uebersetzungen der geheimen Instruction Philipps II. besitzen wir nun aber auch schon seit langer Zeit eine französische, allerdings auch wieder auf Grund einer italienischen Handschrift verfertigte gedruckte Uebersetzung, und zwar sogar in zwei Ausgaben. Sie ist sehr passend in Verbindung gebracht mit einer Instruction Karls V. für Philipp II., die von der Geschichtsschreibung über diese beiden Herrscher unberücksichtigt gelassen worden ist, sich aber ebenfalls als ein politisches Schriftstück von hoher Bedeutung erweist[1]). Das Buch trägt den Titel: Instructions de l'empereur Charles V. à Philippe II. roi d'Espagne, et de Philippe II. au prince Philippe son fils. Mises en François, pour l'usage de Monseigneur le prince electoral, par Antoine Teissier, Conseiller et Hist. de S. S. E. de Brandenbourg. Berlin chez Robert Roger, imprimeur et libraire de la cour. MDC. XCIX. 8. 191 Seiten.

Nach einem Briefe des Uebersetzers an den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und einer Vorrede, folgt von p. 1—120 die Instruction Karls V. und von p. 121—176 die Philipp's II. Daran schliessen sich von p. 177—191 „Reflexions tirées des caractères ou des moeurs de ce siècle", die unter andern moralische und politische Maximen aus den Werken des Cassiodor enthalten. Die zweite Ausgabe hat auf dem Titel nach Brandebourg den Zusatz: 2. édit. A laquelle on a joinct la métode qu'on a tenue pour l'éducation des Enfans de France. A la Haye 1700. 8. 192 Seiten[2]).

Der Uebersetzer Antoine Teissier[3]), geb. 1632 zu Montpellier. gest. 1715 zu Berlin, ein sehr fruchtbarer und vielseitiger Schriftsteller, war anfänglich Theolog, dann Jurist, verliess nach Aufhebung des Edicts von Nantes 1685 Frankreich, um sich erst nach Zürich und Bern, dann aber i. J. 1692 nach Berlin zu wenden, wo er vom

[1]) Wir gedenken diese sowie die anderen Instructionen Karls V. für Philipp II. demnächst in einem besondern Artikel zu behandeln. Im voraus möge hier erwähnt werden, dass Montfaucon in seinem Verzeichnis der Handschriften römischer Bibliotheken, enthalten in der Bibliotheca Bibliothec. Manuscrpt. nova P. I, fol. 171 aus dem Inventario delli libri manoscritti della glor. Memoria del Sign. Card. Antonio Barberino eine Foliohandschrift unter dem Titel: „Raggionamento di Carlo V. al re Filippo suo Figliuolo nella consignatione a Governo di suoi stati e regni" anführt.

[2]) Diese Ausgabe führt auch Aretin in seiner deutschen Ausgabe der „Anleitung zur Regierungskunst Maximilians I. von Bayern", p. VII, Bamberg und Würzburg 1822, und Wurzbach in dem Literaturverzeichnis zu seiner Biographie Philipp's II., enthalten in „Habsburg und Habsburg-Lothringen", Wien 1861, p. 448, an.

[3]) Vergl. über ihn Höfer, Nouv. biographie générale T. 44, p. 957—958, Paris 1865.

Kurfürsten Friedrich III. den Titel eines Gesandtschaftsraths und Historiographen erhielt. In letzterer Eigenschaft schrieb er z. B. „Instructions morales et politiques", Paris 1700, „Abrégé de l'histoire des électeurs de Brandebourg", Berlin 1705, „Abrégé de la vie de divers princes illustres", Amsterdam 1710. Auch die beiden Instructionen mag er wohl aus diesem Grunde veröffentlicht bezw. übersetzt haben, und zwar speziell zur Lecture für den Kurprinzen Friedrich Wilhelm berechnet.

In seinem Dedikationsbriefe an den Kurfürsten bemerkt Teissier unter andern, dass er es nicht gewagt haben würde diesem das Buch zu widmen, wenn es nur ein Product seines Geistes wäre. Es sei aber vielmehr das Werk zweier der grössten Fürsten der Welt. Zwei gekrönte Autoren, ein Kaiser und ein König, hätten darin die edelsten und wichtigsten Dinge behandelt, die der menschliche Geist jemals behandeln könne, indem sie in einer Wissenschaft unterrichteten, in welcher sie selbst durch so langjährige Erfahrung Meister sowohl in der Praxis wie in der Theorie gewesen wären. Allerdings bemerkt Teissier alsdann in der Vorrede, dass sich in der Instruction Karl's V. einige Maximen fänden, die sich mit denen, welche das Christenthum lehre, nicht vereinbaren liessen, und dass ein christlicher Prinz dem Rathe Karls V., der dahin gehe, seine Freunde und Verbündeten nicht aufkommen zu lassen, und Zwietracht unter seine Nachbarn zu säen, nicht folgen dürfe. Wie nun aber Karl V. und Philipp II. die grössten und erfahrensten Fürsten des Hauses Oesterreich gewesen seien, so wären deshalb ihre Nachkommen sorgfältig bedacht gewesen, diese Instructionen, die unwidersprochen Werke der Denkungsart jener beiden Fürsten seien, zu erhalten. In ihren Archiven und Bibliotheken würden verschiedene Abschriften aufbewahrt, von denen eine mit einer grossen Anzahl anderer sehr seltener und wertvoller Manuscripte in die Hände der Königin Christine von Schweden gelangt sei[1]).

[1]) Vielleicht haben diese Handschriften einen Bestandtheil der Bibliothek des bekannten Pariser Alterthumsforschers und Parlamentsraths Paul Petavius (geb. 1568 gest. 1614) gebildet, welche Isaac Vossius (geb. 1618 gest. 1689), der von 1648—1654 im Dienste der Königin Christine stand, und in deren Interesse eifrig Bücher, Handschriften und allerhand Kostbarkeiten sammelte, nach dem Tode des Alexander Petavius, des Sohnes von Paul, für die Königin kaufte. Montfaucon gibt die Zahl der an die Königin verkauften Handschriften auf 2111 an, von denen er in seiner Bibliotheca bibl. Mscpt. P. I, fol. 14—97, Paris 1739 einen Katalog angefertigt hat und zwar nach dem Bestande vom J. 1660. Nach dem Tode der Königin Christine (1689) gelangten diese 2111 Handschriften in die vatikanische Bibliothek. s. Grauert, Königin Christine von Schweden und ihr Hof, Bd. 2, p. 323.

Teissier bemerkt weiter, dass einige Zeit darauf Herr *** Gelegenheit gehabt habe, diese Handschriften zu kaufen[1]), und dass sich nach dessen Urtheil besonders einige darunter befunden hätten, die zu erwerben keine Kosten zu scheuen gewesen wären. Um diesen Schatz nicht vergraben zu lassen, habe er dem Uebersetzer, also Teissier, Mittheilung davon gemacht, und dieser habe ihn dann (gemeint sind also in erster Linie die Instructionen) aus dem Italienischen ins Französische übersetzt, weil der Kurprinz diese Sprache besser verstünde, wie denn überhaupt das Italienische in den Nordischen Ländern weniger gebräuchlich sei als das Französische.

Diese von Teissier für seine Uebersetzung benutzte italienische Handschrift der Instruction König Philipps II. für den Prinzen Philipp seinen Sohn, weicht nun vielfach von den Handschriften ab, die Turba zu seiner Ausgabe vorgelegen haben, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass Teissier vielleicht wohl manchmal etwas frei übersetzt hat. Eine der bemerkenswertesten Abweichungen ist jedenfalls die Nichterwähnung der päpstlichen Besetzung von Ferrara (Januar 1598), wonach Turba auf Grund seiner Handschriften die Abfassungszeit der Instruction im wesentlichen bestimmt hat (a. a. O. p. 429—430, Teissier, Ausg. v. J. 1699, p. 126). Von geringfügigeren Abweichungen möge beispielsweise die Stelle erwähnt werden (p. 449), an der es heisst, dass Hannibal mehr als sechzehn Jahre mit einem aus verschiedenen Völkern zusammengesetzten Heere in Italien Krieg geführt habe, während bei Teissier (p. 173) nur eine unbestimmte Zeit (Annibal qui fit longtemps la guerre en Italie etc.) angegeben wird.

Es würden uns demnach von der geheimen Instruction Philipps II. für seinen Sohn der spanische Originaltext und sechs italienische Handschriften, von denen Turba fünf, und Teissier eine für ihre Ausgaben benutzt haben, bis jetzt vorliegen.

---

[1]) Das wird also höchstwahrscheinlich damals geschehen sein, als die Biblothek sowie die Kunstschätze der Königin Christine während deren Thronentsagung (1654) und der darauf erfolgten Reisen schmählich geplündert wurden, sodass beispielsweise von den in jener Bibliothek auf Grund vorhandener Kataloge befindlichen mehr als 8000 Handschriften nur 2145 mit der Königin nach Rom gebracht wurden, s. Grauert a. a. O. Bd. 1, p. 409.

Kleine Mittheilungen.

Ein Verzeichnis des Besitzes der Herzoge von Kärnten in Krain und der Mark (von 1311). Die bisher unbekannte Aufzeichnung, welche ich im folgenden zum Abdruck bringe, ist in einer Handschrift des Wiener Staatsarchives aus dem 14. Jahrhundert überliefert[1]).

Ein interessantes Stück, da es eine Aufzählung der verschiedenen Güter und Rechte bietet, die den Herzogen von Kärnten als solchen in Krain und der windischen Mark zugehörten. Es ist, wie bei solchen Aufzeichnungen gewöhnlich, undatirt. Versuchen wir zunächst, dasselbe chronologisch zu fixiren, so bietet dafür vor allem die Ueberlieferung selbst ziemlich gesicherte Anhaltspunkte. Der Codex (n° 384), in dem es sich findet, stellt nämlich einen Theil der Register Heinrichs von Kärnten-Böhmen dar. Er enthält 45 Papierblätter (214 × 153 mm.). Die Eintragungen beginnen hier mit dem Jahre 1308 und laufen zunächst bis 1317 (fol. 38) ziemlich chronologisch fort. Später — f. 38′ und 39 sind leer gelassen — folgen Urkunden aus verschiedenen Jahren ohne jede chronologische Ordnung (f. 39′: 1317; f. 40′: 1312; f. 41′: 1311; f. 43: 1315). Auf f. 44′ befindet sich diese Aufzeichnung. Als Nachbar dazu auf dem letzten Blatte (f. 45) das jüngste Stück, welches aber wieder von anderer Hand und Tinte eingetragen ist. Es gehört in's Jahr 1319.

Auf Grund dieses handschriftlichen Befundes lässt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass auch diese Eintragung in die Jahre 1308—1317, beziehungweise 1319 gehöre. Für die Zeit jenseits dieser

[1]) Den Hinweis darauf verdanke ich Herrn Dr. Franz Wilhelm, Archivsconcipist im Ministerium des Innern in Wien, der gelegentlich anderer Studien darauf aufmerksam wurde.

Grenze bietet der Codex auch sonst überhaupt nichts. Zu diesem Ansatze nun stimmen die aus dem Inhalt des Stückes sich ergebenden Daten. Zwei ganz bestimmte Persönlichkeiten werden darin genannt: Otto von Hertenberg, „Kämmerer des Landes von Kärnten", und der Ministeriale Hertwig von Mannsburg. Beide lassen sich innerhalb der gewonnenen Zeitgrenze urkundlich belegen. Otto von Hertenberg, ein Krainer Ministeriale, wird in zwei Freisinger Urkunden aus dem Jahre 1318 genannt[1]). Nach dem im Wiener Staatsarchive befindlichen Materiale kommt er in Urkunden der Jahre 1300 (20./VI.), 1302 (1./VIII.), 1304 (12./XII.), 1311 (18./II.), 1312 (4./II.), 1326 (24./VI.) und 1327 (23./VI.) vor. Auch in diesen Urkunden allerdings wie in den zuerst citirten, die schon gedruckt sind, ohne jeden Titel. Dagegen findet sich Hertwig von Mannsburg hier nur in Urkunden der Jahre 1304 Mai 21, 1311 Febr. 18 und Febr. 22, genannt. Valvasor[2]) hebt ihn noch für das Jahr 1307 besonders hervor.

Einen sicheren terminus ad quem innerhalb der gefundenen Zeitgrenzen aber bietet die Thatsache, dass das Sannthal noch als Besitz der Kärntner Herzoge aufgeführt wird. Dasselbe wurde im Jahre 1311 definitiv an die Habsburger abgetreten[3]).

Was nun die einzelnen hier angeführten Besitzungen betrifft, so erscheint deren Zugehörigkeit zum Herzogthum Kärnten grösstentheils ebenso urkundlich gesichert. Nach dem Vertrage, den Herzog Ulrich von Kärnten im Jahre 1261 mit Aquileia abschloss[4]), trug damals ersterer dem Patriarchate zu Lehen auf: Laibach mit den Schlössern Görtschach, Hertenberg, Falkenberg, Igg und Auersberg. Anderseits werden durch das Testament Philipps, des Bruders Ulrichs, vom Jahre 1279 als „proprietates in terra Carniole" ausgewiesen[5]): Stadt und Burg Laibach mit allem Zugehör, unter dem nach der vorerwähnten Urkunde die dort genannten Burgen zu verstehen sind. Ferner die in der vorliegenden Aufzeichnung angeführten Burgen Osterberg, Weineck, Nassenfuss, Sichelberg und Arch. Im einzelnen lassen sich dann noch urkundlich als Besitz der Kärntner Herzoge belegen: Landstrass (Landstrost)[6]) und Weichselberg, letzteres aus der Erbschaft nach den

---

[1]) Font. rer. Austr. II. 35, 101 und 105.

[2]) Die Ehre des Herzogthums Krain III. 11, 361.

[3]) Vgl. meine Ausführungen im Arch. f. österr. Gesch. 87, 80.

[4]) Schumi, Urk. u. Reg. Buch des Herzogthums Krain 2, 225.

[5]) Klun, Archiv f. d. Landesgesch. d. Herzogthums Krain 1, 234 f.

[6]) Schumi UB. 2, 125. Vgl. auch die Urk. in den Wiener Sitz.-Ber. 19, 254 nº V.

Meraniern in Istrien stammend[1]). Die Reitenberger treten bereits im 13. Jahrhundert als „ministeriales ducis Karinthie" auf[2]).

Ein Gleiches lässt sich auch von den Mannsburg[3]) wie den von Billichgraz[4]) nachweisen. Das gestattet bei letzteren doch auch einen Rückschluss auf die hier genannte Veste dieses Namens[5]).

Für die Sichersteiner finde ich zunächst wenigstens Urkundenzeugnisse aus dem ersten Decennium des 14. Jahrhundertes[6]).

Die Vogtei zu Lack ist alter Lehensbesitz der Kärntner Herzoge von Freising[7]), welchem auch Pölland bei Lack gehörte[8]).

Unter „Gratse der turn auf der Mark" haben wir offenbar das Schloss Feistenberg (zwischen Rudolfswert und Landstrass) zu verstehen. Für dasselbe war noch Valvasors[9]) Zeiten der Name Grätzer-Thurn gebräuchlich, woraus der heutige slovenische Name Gracarjev Turn entstanden ist.

Der Teber (= tabor = Burgwehr) mit der Veste zur Ainöd ist die Burg Alt-Ainöd an der Gurk.

Dass diese letzteren beiden Burgen den Herzogen von Kärnten gehörten, vermag ich mit dem mir zu gebote stehenden Materiale allerdings momentan nicht nachzuweisen. Doch wird dies der landeskundlichen Localforschung vielleicht leichter möglich sein. Nach Kaspret[10]) wäre Ainödt ein landesfürstliches Lehen gewesen, das die Edlen von A. im 13. u. 14. Jahrhundert inne hatten. Ein 1228 urkundlich auftretender Albertus de Graz (ob jenes Gräz?) scheint allerdings Ministeriale des Herzoges von Kärnten gewesen zu sein[11]).

[1]) Ebda. 2, 14 n° 19 und 2, 57.

[2]) Ebda. 2, 282 (1266).

[3]) Mannsburger werden in Urkk. für Krain aus den Jahren 1215, 1260, 1261 und 1269 (Schumi UB. II. 21, 213, 230, 306) als Zeugen (beziehungsweise Bürgen für den Kärntner Herzog) mitten unter anderen, sicher beglaubigten Ministerialen der Kärntner Herzoge genannt.

[4]) Vgl. die Urkk. der Herzoge von Kärnten für Krain von 1215 und 1261 (Schumi UB. 2, 21, 222), wo Aehnliches wie für die Mannsburg zu constatiren ist.

[5]) Vgl. über diese Valvasor a. a. O. III. 11, 32 ff.

[6]) Otto v. S. tritt 1306 und 1309 in Freisinger Urkk. (Font. rer. Austr. II. 35, 25. 26. 56) beidemal als Genosse der Landstrass und Reitenberg, im zweiten Falle unter der gemeinsamen Bezeichnung von „edln laeuten" auf.

[7]) Font. rer. Austr. II. 31, 126.

[8]) Ibid. II. 36, 197.

[9]) A. a. O. III. 11, 212 ff.

[10]) Mitth. d. Musealver. f. Krain 6, 4 (Schloss und Herrschaft Ainödt).

[11]) Er wird in der Zeugenreihe einer vom Gurker Bischofe für Bernhard von Kärnten ertheilten Urk. zwischen den Falkenberg und Landstrass sowie den Burggrafen von Strassburg (Kärnten) aufgeführt. Schumi, UB. 2, 47 und Jaksch, Mon. Hist. Ducat. Karinthie I, 402.

Besonderes Interesse dürfen ferner die das Sannthal betreffenden Angaben für sich in Anspruch nehmen. Man hat früher gemeint, dass dasselbe im 13. Jahrhundert zu Kärnten selbst gehört habe und erst durch die Abtretung der Kärntner Herzoge an die Habsburger im Jahre 1311 von diesem Lande abgeschieden und mit Steiermark vereinigt worden sei[1]). Als Stütze dafür diente vor allem eine Urkunde von 1263[2]), in welcher Herzog Ulrich von Kärnten die Gegend von Oberburg (im Sannthale) bezeichnet als „in seinem Gebiet und Herrschaftsbereich gelegen“[3]).

Ich habe nun zuletzt dagegen die Meinung vertreten, dass das Sannthalgebiet vielmehr zur Mark gehört habe[4]), indem mir dafür einerseits der Wortlaut der über die Abtretung des Sannthales handelnden Urkunden von 1311 zu sprechen schien, wie insbesonders auch die Thatsache, dass in einer Urkunde von 1273 bei einer Streitsache über die Gerichtsbarkeit von Oberburg der Rechtzug von dem Landrichter im Sannthale an den Hauptmann von Krain und der Mark (Ulrich v. Hausbach), nicht an jenen von Kärnten (Ulrich v. Taufers) ergeht[5]). Da die Herzoge von Kärnten ja auch Herren der Mark waren, so beweist jene früher citirte Urkunde Ulrichs vom Jahre 1263 noch nicht, dass das Sannthal zu Kärnten gehört habe. Auch wenn es zur Mark gerechnet wurde, lag es ja ebenso innerhalb des Herrschaftsbereiches Ulrichs. Durch die vorliegende Aufzeichnung nun wird diese Vermuthung bestätigt. Das Sannthal erscheint hier angeführt unter dem Besitz der Kärntner in Krain und der Mark. Es gehörte also zu letzterer und nur indirect mit dieser auch zum Herzogthum Kärnten.

Durch diese Angaben wird aber nicht nur die Frage hinsichtlich der staatsrechtlichen Zugehörigkeit des Sannthales am Ende des 13. Jahrhundertes gelöst, wir sehen auch, dass es noch am Anfang des 14. Jahrhundertes einen eigenen Verwaltungsbezirk, d. h. Landgerichtsbezirk bildete, wie es ja in kirchlicher Beziehung ebenso ein besonderes Archidiakonat Saunien gab[6]).

---

[1]) So Luschin, Oesterr. Reichsgesch. S. 118 und Krones, Verwaltung und Verfassung der Steiermark S. 390.

[2]) Krones, a. a. O. S. 537 n° 79.

[3]) Krones, a. a. O. 267.

[4]) Arch. f. österr. Gesch. 87, 80. Auch Krones hatte früher (Die Freien von Saneck S. 38) eine ähnliche Auffassung vertreten.

[5]) M. Fidler, Austria Sacra 7, 263 und K. Tangl, Gesch. Kärntens 4, 141. Schon letzterer hat daraus den gleichen Schluss gezogen.

[6]) Hasenöhrl, Deutschlands südöstl. Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert Arch. f. österr. Gesch. 82, 517. Die dort noch offen gelassene Frage wegen der späteren Veränderungen in der Mark Saunien ist damit zugleich beantwortet und

Wichtig ist ferner der Aufschluss, den wir über die Edlinger im Sagor gewinnen. Liess sich das Vorkommen dieser den slavischen Gebieten des alten Karentanien eigenen Bauernclasse vereinzelt bereits in Urkunden des 13. Jahrh. belegen[1]), so darf speciell für die Edlinger im Sagor, deren Sonderrechte aus der späteren Zeit bekannt sind, diese Erwähnung als ältestes Zeugnis betrachtet werden. Sie treten hier noch als Pertinenz der Landgrafschaft von Saunien auf. Sie standen offenbar noch unter der Gerichtsbarkeit des Landrichters dort[2]).

Endlich verdient auch die Schlussbemerkung über das Gericht auf Freisinger Gut in der Mark noch Beachtung. Unter diesem Gericht über all' das Gut auf der Mark ‚daz zu dem gotshous gehört von Freisingen' ist jedenfalls die hohe Gerichtsbarkeit (Blutgericht) zu verstehen. Diese erscheint thatsächlich auch in den Immunitätsprivilegien, welche 1265 Herzog Ulrich von Kärnten für den Freisinger Besitz auf der Mark ertheilte[3]) und 1274 Ottokar von Böhmen bestätigte[4]), den landesfürstlichen Landrichtern ausdrücklich vorbehalten. Für die Ausbildung der Landeshoheit in Krain wird diese Thatsache umso bezeichnender sein, als sie ein wichtiges Analogon zur Erwerburg der tota iurisdictio Marchie seitens des daselbst reich begüterten Patriarchates von Aquileia durch Ulrich von Sponheim bildet, welche man bisher stets als eines der constituirenden Elemente jener betrachtet hat[5]).

Aber auch ein Weiteres noch. Ist, wie wir jetzt wissen, die (hohe) Gerichtsbarkeit über die Freisingergüter auf der Mark ein den Herzogen von Kärnten zugehöriger Besitz gewesen, dann rücken auch jene Bestrebungen Meinhards von Tirol in ein anderes Licht, welche, wie ich an einem anderen Orte ausgeführt habe[6]), gerade hinsichtlich der Freising'schen Gerichtsbarkeit in Krain nachweisbar sind. Sein Vorgehen hat zu ernsten Klagen des Freisinger Bischofs Anlass gegeben. König Rudolf sah sich genöthigt, wiederholt da zu interveniren (1277 und 1280).

---

zwar im Sinne der von Hasenöhrl selbst aufgestellten Vermuthung, dass Saunien keinesfalls mit der späteren Marchia Winidorum verschmolzen sei.

[1]) Puntschart P., Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. S. 174 ff.

[2]) Später sind sie — vermuthlich mit der Ausbildung der grundherrschaftlichen Verwaltung im 15. Jahrhundert — in Abhängigkeit von den Herrn v. Gallenberg gerathen. Vgl. Dimitz, Mitth. d. histor. Ver. f. Krain 1864 S. 15 ff.

[3]) Font. rer. Austr. II. 31, 260.

[4]) Ibid. 327 nº 305.

[5]) Luschin, Oesterr. Reichsgesch. S. 94.

[6]) Arch. f. österr. Gesch. 87, 99 vgl. dazu auch ebda. S. 60.

Von mehreren Dienstmannen auf ehemals Spanheimer Eigengut in Krain (Sichelburg, Landstrass) wissen wir, dass Meinhard sie, nachdem ihm Kärnten von Rudolf zugesichert war, förmlich in Pflicht nahm „de omnibus iuribus que ab antiquo tempore apud ducem Karinthie usque hic sunt deoluta“ [1]).

Sollte jenes Vorgehen Meinhards Freising gegenüber vielleicht eine ähnliche tiefere Beziehung aufweisen? Hat er etwa damit auch diese, mit jenen Dienstmannen in unserer Aufzeichnung hier als alter Spanheimer Herzogsbesitz zugleich ausgewiesenen Rechte im Gericht eingefordert?

Mit andern Worten: es kann eben darin m. E. ein neuer und weiterer Beleg für die von mir aufgestellte Annahme erblickt werden, dass Meinhard thatsächlich auch auf den gesammten Besitz der früheren Kärntner Herzoge in Krain und der Mark Ansprüche erhoben habe. Eben im Hinblick nun auf jene von mir früher behandelten Verhältnisse gewinnt die vorliegende Aufzeichnung auch im Ganzen betrachtet, eine bedeutsame Pointe.

Meinhard hat vor der definitiven Verleihung des Herzogthumes Kärnten 1286 in einem besonderen Vertrage auf alle die Güter und Rechte verzichtet, welche die früheren Kärntner Herzoge einst in Krain und der Mark besessen hatten. Ausdrücklich musste er erklären, dass ihm aus der Uebertragung des Kärntner Herzogthumes kein wie immer gearteter Anspruch darauf erwachsen solle[2]). Sie wurden Albrecht von Habsburg vorbehalten. Hier nun, in dieser urkundlichen Aufzeichnung, werden alle jene Rechte und Besitzungen wieder für den Kärntner Herzog in Anspruch genommen. Und dies geschieht in einem Schriftstück, das seiner ganzen Herkunft und Entstehung nach — der Verfasser verräth sich als Diener des Kärntner Herzoges — einen officiellen Charakter besitzt, unzweifelhaft aus der Kanzlei jenes hervorgegangen ist.

Man sieht, die Ansprüche Meinhards wurden später wieder aufgenommen. Ist diese Thatsache an sich interessant genug, so weist sie uns nun auch des näheren auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt hin. Denn solches kann nur erfolgt sein, als sich dazu eine äussere Gelegenheit bot. Diese aber war innerhalb der früher gefundenen Zeitgrenze einzig und allein im Jahre 1311 gegeben, als nach dem Kriege der Kärntner mit den Habsburgern um die Herrschaft in Böhmen erstere sich nicht nur zur Abtretung von Windisch-Feistritz

[1]) Vgl. den Obödienzrevers derer von Landstrass und Sichelburg in den Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 19, 254 nº V.

[2]) Vgl. Arch. f. österr. Gesch. 87, 66 f.

und des Sannthales genöthigt sahen, sondern zugleich auch die Rücklösung der von den Habsburgern an sie früher verpfändeten Länder Krain und der Mark in bestimmte Aussicht genommen war. Unter diesen Verhältnissen suchte man von Seite Kärntens offenbar wenigstens das alte Kärntner Herzogsgut in diesen Ländern festzuhalten. Damals lag es nahe, auf jene Ansprüche Meinhards zurückzukommen.

Damals ist auch m. E. diese Aufzeichnung entstanden.

Dicze ist dev herschaft in Chrayn und ouf der March, dev mein herren von Chernden angehôret zů Chęrnden dem lande:

Daz ist Laybach und dev vogtay ze Lonk ûber daz urbar uberal und æin zehent ze Pôlan in der gegend under Lonk gelegen.

Pilchgręcz div vêst und div gêgent gehôrt ze Chernden dem lande.

Gôrtsach dev purch und allez daz darzů gehôrt, hat von alten dingen her mit urbar gehôrt ze Chernden.

Otte von Hertenberch ist charmrer des landes ze Chęrnden und gehôrt darzů mit allem seinem[a]) gût und seine vesten und er hat.

Her[b]) Hertweik von Mângenspurch[c]) ist dienstman des landes ze Chernden und gehôrt darzů mit allen div und er hat.

Osterberch div vêst gehôrt ouch zů dem herczentum in Chernden.

Die edelen lęute und div vêst ze Yge gehôrt ouch ze Chęrnden.

Valchenberch und allez daz darzů gehôrt, gehôrt ouch ze dem land ze Chernden.

Auuersperch[d]), Weichselberch, Weinek und Nazzenfûz daz ober und allez daz darzů gehôrt, gehôrt ouch ze dem land ze Chernden.

Rętenberger sind dienstman des lands ze Chernden. — Archer mit leut und mit gût. — Lantstrôster die dienstman und stat und purch. — Sicherberger, Sicherstainer mit pûrgen und mit allen dem und si habent, gehôrnt ze Chęrnden.

Div lantgrafschaft in dem Sewental mit den gerihten und allez daz darzů gehôrt uncz ouf daz Ungersch, gehôrt ze dem land ze Chernden. Zů der lantgrafschaft gehôrnt dî edilinge ze Zagôr.

Gratse der turn auf der Mark ûncz ouf dî Briganie[1]) gehôrt ze dem lande ze Chernden.

---

[a]) seinem — vesten ist von derselben Hand über der Zeile nachgetragen.

[b]) Her — und er hat ist mit Verweisungszeichen unter dem Text von derselben Hand nachgetragen.

[c]) Die Hs. hat Marigensperch, offenbar ein Schreibfehler des Copisten.

[d]) Das A aus anderem Buchstaben corrigirt.

[1]) Unter dieser Grenzbezeichnung ist jedenfalls der 1295 in einer Land-

Der teber mit der vêst zer Ainôde gehôrt ze dem land ze Chernden. Auch ist mein herre von Chęrnden vogt und hat daz gerihte über allez daz gût ouf der March, daz zû dem gotshous gehôrt von Freisingen.

Wien. Alfons Dopsch.

Zur Erwerbung Tirols durch die Habsburger. Wenige Tage nach dem Tode des jungen Meinhard III. († 13. Jänner 1363) erschien Herzog Rudolf IV. in Tirol. Am 5. Jänner ist derselbe noch in Wien, am 11. Jänner urkundet er in Judenburg, am 16. in Lienz und am 18. in Rodeneck nordöstlich von Brixen. Durch die von Steinherz[1]) veröffentlichte aus Lienz datirte Urkunde wurde die von Huber[2]) vertretene Ansicht, der Herzog habe, um seine Reise möglichst geheim zu halten, den im Winter lebensgefährlichen Weg über den Krimmler Tauern eingeschlagen, richtig gestellt. Der Herzog nahm vielmehr den Weg von Wien über den Semmering nach Judenburg und von dort durch Kärnten in's Pusterthal.

Allein auch nach dieser Richtigstellung blieb immer noch zu erklären, was Rudolf IV. um diese Zeit nach Tirol führte. Die Nachricht von Meinhards Tod kann Rudolf zur Zeit, als er von Wien aufbrach, unmöglich schon gehabt haben, wenngleich man sich beeilt haben wird, ihn möglichst rasch davon in Kenntnis zu setzen. Dies hat Huber mit Recht betont[3]). So blieb als nächstliegende Erklärung die, der Gesundheitszustand Meinhards sei schon einige Zeit vor seinem Tod so besorgniserregend gewesen, dass man die Möglichkeit seines Ablebens in Rechnung zog und Rudolf von demselben benachrichtigte. Rudolfs Schwester Margaretha war ja die Gemahlin Meinhards und schon frühe war derselbe bestrebt, sich Freunde in Tirol zu sichern. Der Brixner Dompropst Johann von Lichtenwerth, Rudolfs Hofkaplan und nachdem Meinhard ihn zum Kanzler ernannt (1362 Oct. 30), einer der einflussreichsten Männer im Lande, gehörte zu denselben. Aus diesen Kreisen mag Rudolf zu Beginn des Jahres 1363 Nachricht von dem schwankenden Gesundheitszustand Meinhards erhalten haben, was ihn bewog, sofort nach Tirol aufzubrechen. So argumentirte

strasser Urk. (Schumi, Arch. f. Heimatk. 1, 62) bezeugte Bregana-Bach zu verstehen, ein Nebenfluss der Save, der noch heute die Grenze gegen Croatien bildet.

[1]) Mittheil. des Instituts 9, 459 f.

[2]) Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich S. 84, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich S. 91; Luschin (Oesterreichische Reichsgeschichte S. 122) ist diese Richtigstellung durch Steinherz entgangen.

[3]) Geschichte der Vereinigung S. 84 Anm. 4.

Huber[1]) und dieser Erklärung schlossen sich auch alle späteren Forscher an[2]).

Doch war es schon Huber nicht entgangen, dass von einer längeren Krankheit Meinhards, mit welcher diese Erklärung steht und fällt, alle vorhandenen Quellen schweigen. Ja Huber kam sogar aus dem Grunde, dass Meinhard zwischen dem 7. und 9. Jänner 1363 den Aufenthaltsort wechselte — er zog vom Schloss Tirol nach Meran — zu der Vermuthung, eine schwere Krankheit könne seinem Tode kaum vorhergegangen sein[3]). Noch ausschlaggebender dafür scheint mir das bereits bei dem zeitgenössischen Goswin von Marienberg auftauchende Gerücht von der Vergiftung Meinhards durch seine Mutter zu sein. Ein solches Gerücht konnte bei Zeitgenossen nur Raum finden, wenn der Tod unerwartet, plötzlich eintrat.

So wird denn diese Erklärung für das Erscheinen Rudolfs IV. in Tirol hinfällig. Und in der That ist es auch ein ganz anderer Grund gewesen, welcher den Herzog zu diesem Zuge veranlasste. Ein undatirter Brief und das Regest einer Urkunde mit voller Datirung geben uns hierüber willkommenen Aufschluss. In einem Register Meinhards, das die Jahre 1361 bis 1363 umfasst, überliefert, sind beide Documente bezüglich ihrer Echtheit durchaus unverdächtig. Der Brief ist gerichtet an Botsch von Florenz, der von Meinhard den Zoll zu Bozen und andere Aemter inne hatte. Wir erfahren daraus, dass Meinhard mit seinem Schwager eine Zusammenkunft in Bruneck vereinbart hatte, für welche Botsch das zum Unterhalt und zur Ehrung für den Herzog und dessen Gefolge Nothwendige gegen Abzug bei der nächsten Rechnungslegung beistellen soll[4]). Der für die Zusammenkunft ver-

---

[1]) Gesch. der Vereinigung S. 83, Gesch. Rudolf IV. S. 90.

[2]) So Luschin, Oesterreichische Reichsgesch. S. 122 und Huber, Oesterr. Reichsgesch. 2. Auflage herausgegeben von A. Dopsch S. 26.

[3]) Gesch. der Vereinigung S. 78 Anm. 4.

[4]) Wien Staatsarch. Cod. 408 (Register Meinhards) f. 26:

Lieber Botsch von Florencz. Als du wol waist umb den tag, den wir durch frewntschaft genomen haben gen ûnserm lieben swager dem von Österreich, pitten wir dich vleizziglich, daz du ûns auf den tag geholffen seist mit sechs fûder weins gûts Traminner, daz wir ûnsern prûder dester pas geeren, und mit zwain tuchen golsch und mit hundert phunt wachs. Und pring uns etwievil confect und triset mit dir und la ûns an den nôten nicht und tû als wir dir des getrawen und als wir das mit sundern gnaden gen dir pedenchen wellen und schik ûns auch daz unverzogenleich mit vertigung und mit fûrung gen Praunekk. Und daz vorgeschriben gût wellen wir dir gern verraiten an der naechsten raitung, die du ûns tunt wirst von dem zoll ze Pôczen oder von welhem ampt du wil, daz du von unsern gnaden inn hast. Geben . . . — Die Register-

einbarte Tag wird nicht genannt und auch der Brief ist undatirt. Das beiläufige Datum für die Ausfertigung des Briefes ergibt jedoch eine andere Eintragung in's Register, nach welcher am 6. December 1362 für Petermann von Schenna, Burggrafen von Tirol, ein Schuldbrief auf 30 Mark ausgestellt wurde, welche Summe der Vogt Ulrich von Matsch „ad decretatum diem Prawnek" erhielt[1]). Zu Beginn des December 1362 wurden also die ersten Vorbereitungen für diesen Tag getroffen. Dem Vogt von Matsch, der an demselben theilnehmen sollte — so glaube ich den kurzen Vermerk verstehen zu müssen — wird am 6. December das für die Reise und Unterhalt nothwendige Bargeld angewiesen. Um dieselbe Zeit wird wohl auch jener Brief an Botsch von Florenz ergangen sein.

Der Tag der geplanten Zusammenkunft darf wohl nach dem Itinerar Herzog Rudolfs annähernd bestimmt werden. Wenn derselbe am 16. Jänner in Lienz und am 18. bereits in Rodeneck ist, muss er am 17. oder 18. Jänner in Bruneck eingetroffen sein. An einem der nächsten Tage wird die Zusammenkunft projectirt gewesen sein; darauf weist schon das beschleunigte Tempo hin, das der Herzog einschlägt. Damit stimmt, dass Meinhard zwischen dem 7. und 9. Jänner vom Schloss Tirol sich nach Meran begibt und damit — allerdings nur um ein Geringes — dem vereinbarten Orte näher rückt.

Der Tag kam nicht mehr zustande. Am 16. Jänner in Lienz hatte Rudolf IV. bereits die Nachricht von dem unerwarteten Tode Meinhards III. und er schreibt darüber sowie über die Fortsetzung seiner Reise an den Grafen Meinhard von Görz[2]). Von grösstem Interesse wäre es natürlich zu wissen, zu welchem Zwecke der Tag zu Bruneck angesetzt wurde. Dass derselbe bloss den Charakter eines Besuches tragen sollte, auf welchen Gedanken die Wendung in Meinhards Brief an Botsch von Florenz („den wir durch frewntschaft genomen haben gen ûnserm lieben swager dem von Ôsterreich") führen könnte, ist mir sehr wenig wahrscheinlich. Schon die Jahreszeit, in

eintragung ist durchstrichen, wohl deshalb, weil die darin verlangte Lieferung durch den Tod Meinhards gegenstandslos wurde.

[1]) Ebenda f. 27: Nota. Littera data est domino Petermanno de Schennan, purgravio Tyrolensi, pro XXX marcis, quos (!) recepit dominus advocatus de Maetsch ad decretatum diem Prawnek computande et defalcande sibi proxima racione de parte theolonii an dem Lûg. Datum Tyrolis in die sancti Nycolay anno LX secundo. — Der Passus: quos recepit dominus advocatus de Maetsch ist unterhalb der Eintragung von derselben Hand ohne Verweis nachgetragen. Dem Sinne nach kann er doch wohl nur an die Stelle gehören, an welcher ich denselben einfügte.

[2]) Steinherz a. a. O. S. 460.

welcher dieser Besuch angesetzt worden wäre, erregt Bedenken. Nicht minder Erwägungen anderer Art. Wir wissen, dass unter den wenigen Begleitern Herzog Rudolfs sich dessen Kanzler Bischof Johann von Gurk befand[1]). Vielleicht gehörten zu denselben auch Rudolfs Kammermeister Johann von Lassberg und sein Hofmeister Heinrich von Rappach[2]). Anderseits geht aus der oben mitgetheilten Registereintragung hervor, dass von seiten Meinhards der Vogt Ulrich von Matsch, welchen derselbe am 1./2. Juni 1362 (feria quarta vel quinta ante pentecosten) zum Hauptmann und Pfleger von Tirol ernannt hatte[3]), an der Zusammenkunft theilnehmen sollte. Diese Zuziehung der ersten Hofwürdenträger lässt sich doch wohl nur erklären, wenn auch Gegenstände politischer Art auf der Tagesordnung standen. Nun transsumirten am 19. Jänner 1363 zu Brixen der Kanzler Rudolfs und Bischof Matthäus von Brixen die Vermächtnisurkunde der Margaretha Maultasch für die Herzoge von Oesterreich vom 2. September 1359, vermuthlich wohl deshalb, weil auch diese Urkunde bei der bevorstehenden Entgegennahme des Teueides für Herzog Rudolf producirt werden sollte. Das Original des Transsumpts ist noch im Wiener Staatsarchiv[4]) vorhanden und zeigt, dass die Transsumirung nach der Originalausfertigung der Urkunde geschah[5]). Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass im Jahre 1359 auch eine Ausfertigung dieser Urkunde für Margaretha angefertigt wurde[6]). Wo das landesfürstliche Archiv damals aufbewahrt wurde, ist mir nicht bekannt; wahrscheinlich auf Schloss Tirol oder in Meran. Mag dem wie immer sein, jedenfalls ist es ausgeschlossen, dass am 19. Jänner diese Ausfertigung auf Requisition Herzog Rudolfs in Brixen sein konnte. Die Transsumirung wurde also nach der Ausfertigung für den Empfänger vorgenommen, diese war bei Antritt der Reise (ca. 5. Jänner) von Wien mitgenommen worden. Ein Document von solcher Bedeutung setzt

[1]) Huber, Gesch. Rudolfs IV. S. 90 Anm. 1.

[2]) Huber, Gesch. der Vereinigung S. 84 Anm. 4.

[3]) Ebenda S. 212 nr. 251.

[4]) Repertor. I.

[5]) „. . . das wir gesehen haben einen prief . . . der besigelt was mit irem (Margarethas) gewonleichem anhangendem insigel . . .“ und wieder: „Darumb wann wir . . . den egenantem prief in solichen wörten als vorbeschaiden ist mit insigel und geschrift ganczn güten in alle weg unverseret und gerechten fanden, gesehen und gelesen haben an allen falsch und genczlich an allen gepresten . . .“

[6]) Im Statthaltereiarchiv in Innsbruck ist eine Ausfertigung allerdings nicht vorhanden und in das noch erhaltene Register Margarethas findet sich merkwürdiger Weise die Urkunde auch nicht eingetragen. Ich werde darauf in anderem Zusammenhange zurückkommen.

man nicht ohne triftigen Grund den Fährlichkeiten einer weiten Reise aus. Man muss also vor Antritt der Reise vorausgesehen haben, dass man es benöthigen wird. Die Urkunde sollte also offenbar eine Rolle spielen bei den Verhandlungen zwischen Rudolf und Meinhard auf dem Brunecker Tage. Und da ist mir nichts wahrscheinlicher, als dass diese Zusammenkunft den Zweck verfolgte, dass Meinhard auf derselben für den Fall seines Abganges ohne Leibeserben die Vermächtnisurkunde seiner Mutter bestätige oder eine gleichlautende Urkunde ausstelle. Durch die Flucht aus München im October 1362 hatte er sich dem bairischen Einfluss entzogen und war in den vollen Besitz der Regierung in Tirol gelangt. Von diesem Zeitpunkte an war für Rudolf die Ausstellung einer solchen Urkunde von seiten Meinhards eine Nothwendigkeit geworden und er wird sie gewiss auch angestrebt haben.

Durch den Tod Meinhards wurde zwar die Zusammenkunft in Bruneck vereitelt. Allein Herzog Rudolf kam dadurch nur um so rascher zum Ziele. Bereits am 26. Jänner 1363 übergab Meinhards Mutter Margaretha den Herzogen von Oesterreich Tirol als unwiderrufliche Schenkung unter Lebenden.

Wien. Franz Wilhelm.

Literatur.

Felix Stieve. Abhandlungen, Vorträge und Reden. Leipzig, Duncker und Humblot 1900 XII + 420 S. 8°. (herausgegeben von Hans von Zwiedineck).

„Wir waren darin einig, durch eine Sammlung von . . Vorträgen . . und . . Reden . ., ein literarisches Denkmal für Stieve erstehen zu lassen, das die Vielseitigkeit seiner Studien, den Reichthum seiner Anlagen, die Kraft seines Ausdruckes, sein warmes Gefühl, seine Begeisterung der Nachwelt überliefern möchte". (S VI.) Es ist schwer diese Worte der Anerkennung und Wertschätzung, die aus treuem Freundesherzen kommen, zu übertreffen; es ist schwer mit kühlem kritischen Gleichmuthe diesen Arbeiten des Münchner Historikers zu nahen, der in voller Manneskraft, bevor er noch das grösste, das man von ihm zu erwarten berechtigt war, geleistet hatte, von dieser Erde abberufen worden ist. Glücklicherweise kann diesmal kritischer Apparat ganz beiseite gelassen werden: die vorliegenden Arbeiten sind darüber erhaben, es wird uns nichts geboten, das nicht schon in irgend einer Form Beifall und Anerkennung gefunden hätte. Wir finden da drei Aufsätze aus der Allg. D. Biogr. wieder abgedruckt — sie behandeln die Kaiser Rudolf II., Ferdinand II. und Ferdinand III.; aufs neue regt besonders die Charakteristik des zweiten Ferdinand unsern Beifall an. Daran schliesst sich die letzte Arbeit Stieves, sein in den Sitz.-Ber. d. bayr. Akademie veröffentlichter Aufsatz über Wallenstein in den Jahren 1609—1625, ein wahres Cabinetstück historischer Kritik, in dem er mit unübertrefflicher Akribie mit Dvorsky, Tadra, Gindely, Hallwich u. a. ins Gericht geht. Ein Aufsatz, der jungen Historikern nicht genug zum Studium empfohlen werden kann. Weiters sind zu erwähnen Neuabdrucke aus der Allg. Zeitung: „über den Hexenwahn", angeregt durch Riezlers Buch, worin er sich aber gegen manche Behauptung R.'s wendet, so z. B. dass der Hexenwahn im 15. Jahrh. so gut wie ausgestorben gewesen sei. Dann die beiden Aufsätze über „Bedeutung und Zukunft des Altkatholizismus" und „zur Charakteristik der katholischen Abtheilung". Manchmal leuchten da kurze Sätze blitzartig ins Leben Stieves hinein, wie wenn er S. 341 sagt, der Altkatholizismus und seine Anhänger würden in der Oeffentlichkeit nur dann noch beachtet,

„wenn einer seiner alten Vorkämpfer die dornenvolle Laufbahn endet oder einem seiner Angehörigen ein Amt oder eine Ehrung zu theil zu werden droht". Oder wie er das resignirte Wort, der Altkatholizismus sei eine Nothhütte, aufnimmt und ihn dann selbst einen edlen Irrthum nennt. (S. 353/4). Ueber modernes Schulunwesen pflegt er den Spott nicht zu sparen (z. B. S. 20, 53, 347).

Wir erwähnen ferner die Nachrufe an Kluckhohn und Lossen, von denen besonders der letztere durch die warme Innigkeit, mit der Stieve dem Manne und seinem Werke (der kölnische Krieg) gerecht wird, fesselt. Den „Müchner Neuesten" ist der Artikel über Döllinger entlehnt, der weit über das Niveau hinausragt, das sonst biographische Aufsätze in Tagesblättern einnehmen. Endlich wird uns am Ende des Buchs die Episode wieder ins Gedächtnis gerufen, die Stieve selbst in Paris 1869 erlebt hat, seine Verhaftung und zweitägige Internirung, ein köstlicher Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Unsicherheit von Amtswegen am Ende des zweiten Kaiserreichs.

Während in dem bisher erwähnten Theile bereits gedrucktes Materiale neu gesammelt ist, sind die in folgendem noch zu berührenden Abschnitte den Reden Stieves gewidmet. Stieve besass wie selten einer die Gabe der Rede; wer ihn auf den verschiedenen Historiker-Versammlungen, zuletzt noch in Nürnberg 1898, sprechen gehört hat, dem wird es unvergesslich bleiben, wie er in Ernst und Scherz den Verstand, das Gemüth des Hörers anzuregen, stets sein Interesse zu fesseln verstanden hat. Die in vorliegendem Buche gesammelten Reden bezeugen dies aufs Neue.

Ob er nun seinen Hörern Fragen universalhistorischer Tendenz (über die Perioden der Weltgeschichte) vorführt, ob er die Entwicklung eines bestimmten Gegenstandes (das Zeitungswesen) bespricht, ob er einzelne historische Fragen untersucht, (Heinrich IV. in Canossa, die hussitische Bewegung, die Reformationsbewegung im Herzogthume Bayern, Staatskunst und Leidenschaften im 17. Jahrh. — wo nur offenbar exempli gratia die Schatten etwas dick aufgetragen sind — die Zerstörung Magdeburgs, Wallensteins Uebertritt zum Katholizismus) ob er Persönlichkeiten zu neuem Leben erweckt (Herzogin Jakobe von Jülich, Kurfürst Maximilian I. von Bayern, Gustav Adolf), er zeigt sich immer gleich als Meister in der Schilderung der Vergangenheit. Auch der Politiker weiss sich in dem Historiker zu zeigen in den Reden zur hundertjährigen Gedenkfeier der Geburt Kaiser Wilhelms I. und in den beiden Bismarkreden. Zu bewundern ist stets die Kunst, mit der er mit wenigen Sätzen versteht die deutsche Vergangenheit auferstehen zu lassen. Die Palme möchte aber Ref. doch dem Vortrage über Heinrich IV. in Canossa reichen.

Tiefe Wehmuth muss uns erfassen, wenn wir in der Vorrede lesen, dass Stieve den Entschluss gefasst hatte die seine Zeit und Kraft zersplitternde Detailforschung zu verlassen und sich der Erörterung grosser Probleme, der Darstellung grosser Zeitperioden widmen wollte. Was er in 30 Jahren Arbeit in strengster Selbstzucht erreicht und errungen hatte, das sollte nun köstlich verwertet werden.

Rein nur im Dienste der Wissenschaft, der Wahrheit, fern von jedem Augenblickszwecke, hätte Stieve noch viele Jahre schaffend wirken können zur höchsten Ehre deutscher Gelehrsamkeit und da fiel er — der mächtige

Mann — von einem Schlage gefällt! Wir Jüngeren können freilich noch etwas Besseres thun als trauern, wir können von ihm lernen.

Prag. Ottocar Weber.

Gustav Friedrich, Učebná kniha palaeografie latinské. Bibliotheka historická. Doplněk k Českému Časopisu Historickému. Číslo I. S podporou české akademie pro vědy, slovesnost a umění. [G. F., Lehrbuch der lateinischen Paläographie. Histor. Bibliothek. Ergänzungsband zur Böhm. Hist. Zeitschrift. Nr. 1. — Mit Unterstützung der böhm. Akademie für Wissenschaft, Literatur und Kunst.] Prag. 1898. Bursík und Kohout. XV + 230 S. 8°.

Um den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung dieses in böhmischer Sprache erschienenen neuen Lehrbuchs der lateinischen Paläographie zu finden, darf wohl die Bemerkung vorausgeschickt werden, dass das Schwergewicht auf dem Idiom, in dem es abgefasst ist, ruht. „In der ganzen Fassung, wie auch in der Anlage des Werkes hielt ich mich im wesentlichen an die bewährten fremden Muster", lautet einer der ersten Sätze der Einleitung. Für sich selber nimmt der Verfasser — und dies mit Recht — die eingehendste Berücksichtigung der Literatur in Anspruch, sowie Beobachtungen und Bemerkungen in Einzelnheiten. Es wäre auch wahrlich heute kaum zu erwarten, dass ein neues Lehrbuch der Paläographie auch in neue Bahnen lenke; denn während jener Theil der paläographischen Wissenschaft, den wir als die „Geschichte des Schreibwesens" bezeichnen, so vorzüglich bearbeitet ist, dass heute daran kaum etwas zu vervollkommnen übrig bleibt, unterlag die Forschung über die Schriftenentwicklung einer so langen Brachzeit, dass hier Detailforschung vorläufig wichtiger wäre als allgemeine Darstellung.

Trotz der angedeuteten Abhängigkeit von älteren Werken dieser Art, unter denen Paoli's „Grundriss" wohl in erster Linie steht, ist Friedrichs Buch nach eigenem Plane gearbeitet. Der grösste Theil seiner Darstellung ist nämlich der Schriftentwicklung gewidmet, acht von den neun Kapiteln, in die das Buch zerfällt, während die Geschichte des Schreibwesens auf das 1. Kapitel mit der Bezeichnung „Ueber Schreiberfordernisse„ (O potřebách pisařských) beschränkt erscheint, und die übrigen Fragen, wie: Verhältnis der Paläographie zu den anderen verwandten Wissenschaften, die Anfänge des lateinischen Abc und dessen Entwicklung im Alterthum, Geschichte der Paläographie, Entwicklung der lateinischen Schrift seit dem Beginn des Mittelalters, Schema und Perioden der Schriftentwicklung in einer, wie aus dieser Aufzählung ersichtlich, wenig einheitlichen Einleitung zusammengedrängt werden. Die Geschichte des Schreibwesens ist dabei unzweifelhaft zu kurz gekommen, denn in jenem 1. Kap. handelt der Verf. nur von den Schreibstoffen und Schreibgeräthen; die anderen wichtigen Punkte, die wir gewohnt sind, in diesem Zusammenhang mitbesprochen zu sehen, vermissen wir zum Nachtheil des Buches. Denn ein „Lehrbuch" der Paläographie, das mit keinem Worte über die Grundformen der Schriftwerke, über Buch, Handschrift und Urkunde unterrichtet, über ihre äussere und innere Ausstattung, über Palimpseste, Miniaturen und Einbände —

Dinge, die doch sogar in paläographischen Sammlungen Berücksichtigung finden — vollkommen hinweggeht, weist leider eine empfindliche Lücke auf. In einem einzigen Kapitel von 20—30 Seiten wären diese Fragen zu bewältigen gewesen.

Gerne anerkennend, dass im einzelnen das erste Kapitel sonst mit grosser Genauigkeit und Literaturkenntnis[1]) gearbeitet ist, möchte ich doch meine Bedenken gegen die Eintheilung der Schreibstoffe in archäologische und paläographische aussprechen. Man kann, wie es Paoli thut, sehr wohl davon sprechen, dass eine Reihe von Schreibstoffen „mehr in die Archäologie als in die eigentliche Paläographie gehören", wie man bei gewissen Thiergattungen schwankt, ob sie noch in die Zoologie oder schon in die Botanik gerechnet werden sollen, allein wie man daraus keineswegs botanische und zoologische Thiere construiren kann, so ist es logisch und sprachlich unmöglich, von archäologischen und paläographischen Schreibstoffen zu reden. Auch Friedrichs Definition, dass nur auf die letzteren die Schrift aufgetragen wurde, stimmt nicht, denn bei Seide, Leinwand und eventuell auch Holz war das Verfahren das gleiche und ein Einritzen ausgeschlossen.

Die Kapitel II—IX beschäftigen sich mit den einzelnen Schriftarten, ihrer Entstehung, ihrem Charakter, ihrem zeitlichen und räumlichen Ausbreitungsgebiet; kleine Schriftproben von einigen Zeilen geben immerhin eine Vorstellung von den Grundzügen, Hinweise auf paläographische Sammlungen, Einzelblätter und Literatur sind in reichlichem Masse vorhanden. In dieser Weise werden behandelt: Kap. II. Die Majuskel- und Kursivschriften (S. 54—92), Kap. III. Die Nationalschriften (S. 93—129), Kap. IV. Die runde Minuskel (S. 130—151). Kap. V. Die gothische Schrift (S. 152—179), Kap. VI. Die Renaissanceschrift (S. 180—188), Kap. VII. Die Schrift der Papst- und Kaiserurkunden (S. 189—200), Kap. VIII. Tachy-, Brachy- und Kryptographie (S. 201—218), Kap. IX. Zahlen und andere Hilfszeichen (S. 219—229).

Bei dieser Eintheilung ist die Nebeneinanderstellung von Majuskel und Kursive im zweiten Kapitel von Haus aus unverständlich und wird auch dadurch nicht deutlicher, dass dieses Kapitel in vier Paragraphe zerfällt, die die Ueberschriften tragen: 1. Kapitale, 2. Unciale, 3. Kursive, 4. Halbunciale. Der Anfänger, für welchen das Buch nach den Worten des Autors in erster Linie berechnet ist, muss wohl glauben, dass alle diese vier Schriftgattungen sowohl als Majuskel wie als Kursivschriften bezeichnet werden dürfen und bleibt über den Begriff der Kursive, die als Titel in der Ober- und Unterabtheilung auftritt, wohl überhaupt im Unklaren. Gerade dem Anfänger wird man die Schriftentwicklung anschaulicher machen, wenn man von der aus dem Zeilenschema erwachsenden Grundscheidung von Majuskel und Minuskel, von Zweizeilen- und Vierzeilensystem ausgeht und bei jeder dieser beiden Hauptgattungen die Kursive als eine Unterart behandelt; dann hätte auch nicht der Disposi-

[1]) Zu wiederholten Malen wurden gegen das System der Sigelkürzungen in darstellenden Schriften Bedenken ausgesprochen; am wenigsten möchte ich es in „Lehrbüchern" empfehlen, sonst wird es noch ein Sport unserer studirenden Jugend, das wohlklingende MIOeG, AOeG, die von F. neueingeführten Hübner ESEL, Wickhoff IKSAK durch weitere anzügliche Wortbildungen zu vermehren.

tionsfehler entstehen können, dass die langobardische Schrift einmal als specielle Abart der Kursive (S. 82), dann aber als selbständige Nationalschrift besprochen wird (S. 93).

Es ist nicht üblich bei kurzen Anzeigen ebenso eingehend wie seine Einwände auch seine Uebereinstimmung mit den Ansichten und Ausführungen des Autors darzulegen; sie bezöge sich besonders auf die späteren Kapitel über die gothische und Renaissanceschrift, die, wie das ganze Buch, mit Fleiss und sichtlicher Freude an dem Gegenstand gearbeitet sind.

Der Verfasser, ein Schüler Mühlbachers, dem er die Schrift auch widmete, ist für historische Hilfswissenschaften an der böhmischen Universität in Prag habilitirt, so dass ihm Gelegenheit geboten ist, die Lücken und Mängel seines Buches bei seinen Hörern, für die es wohl berechnet ist, durch den mündlichen Vortrag auszugleichen.

Brünn. B. Bretholz.

J. Seemüller, Studien zu den Ursprüngen der altdeutschen Historiographie (Abhandl. zur german. Philologie, Festgabe für R. Heinzel und Sonderabdruck Halle 1898).

J. Seemüller, welcher sich durch seine Ausgabe der steirischen Reimchronik auch einen geachteten Platz unter den Geschichtsforschern erworben hat, beschäftigt sich in diesen Studien mit Fragen, welche auch den Historiker interessiren und fördert ihn durch eine Reihe scharfer Beobachtungen und feiner Bemerkungen. S. beschränkt sich auf jene Vorstufen der Historiographie in deutscher Sprache, welche der verlornen Quelle des Annoliedes und der Kaiserchronik und welche der sächsischen Weltchronik nicht blos zeitlich sondern auch qualitativ vorangehen. Die Masse für die Erkenntnis dieser Entwicklungsglieder sucht er nicht blos aus dem Grade, in welchem wirklich geschehene (oder als solche vorgestellte) Einzelthatsachen berichtet werden, sondern auch aus der Stärke des historischen Sinnes in der Auffassung und aus der Darstellung zu gewinnen. Dass die Schlüsse durchwegs aus der Untersuchung erhaltener Denkmale abgeleitet werden, gibt diesen Erörterungen ein besonders solides Gepräge. Die ältesten zum Vergleich heranziehbaren Denkmäler sind Bearbeitungen biblischer Historien; bei jener Heliands und Tatians überwiegt jedoch vollständig der dogmatische und sittliche Gehalt, bei Otfried verhindert die vordrängende mystische Auslegung, dass die einzelnen Episoden geschlossen dargestellt werden. Ein historisches Interesse fehlt im einen wie im andern Fall. Sehr lehrreich und auch quellenkritisch ergebnisvoll ist die Untersuchung der Galluslegende, von der ja Ratpert zunächst eine deutsche Bearbeitung lieferte. Die persönlichen Beziehungen des Autors zu seinem Heiligen und, wie zutreffend bemerkt wird, das Verlangen beim Hörer den Glauben an die geschichtliche Thatsächlichkeit des in der Legende erzählten zu erwecken, geben hier wie in ähnlichen Fällen der ältesten Legende einen strenger geschichtlichen Charakter, aber bei den folgenden Bearbeitungen verflacht sich derselbe

immer mehr zu gunsten der erbaulichen Grundtendenz; so sind denn auch die eigenen Zuthaten Ratperts blos geistlicher und poetischer z. Th. lyrischer Natur. An die Legenden schliesst sich die Untersuchung des historischen und epischen Liedes. Der Stoff ist hier in höchstem Grade subjectiv gefasst, wie es das Verhältnis des Dichters zum Helden und zum Hörer bedingt. bei Aufnahme solcher Denkmäler in das eigentliche Geschichtswerk wird der historische Kern herausgebildet, während bei volksthümlicher Weiterbildung dieser Lieder die allgemeinen Gefühlswerte in den Vordergrund treten, fortschreitende Individualisirung durch die Phantasie, nicht im Wege der Zuführung neuer historischer Details erfolgt. Auch das wird durch die Untersuchung der ältesten derartigen Werke klargelegt. Dieselben sind übrigens zum Theil nicht rein historische Lieder, es tritt wohl auch eine Vermengung mit Elementen des historischen Gedichtes ein, d. h. der poetischen oder doch metrischen Behandlung eines schon durch die Prosageschichtschreibung gegebenen Stoffes. Die Unterschiede beider Arten von Denkmälern in Auffassung, Stil und Darstellung werden eingehend analysirt. Es sei aus diesen Erörterungen der Kürze halber nur etwa darauf hingewiesen, dass das Lied über Pippins Avarensieg höfische Tendenz ergibt, dass in den ältern Producten dieser Art häufig ein starker nicht blos religiöser sondern geistlicher Einschlag bemerkbar ist. Der ludus de Heinrico dagegen zeigt einen volksthümlichen fast durchaus weltlichen Geist, der Stoff ist schon episch stilisirt, eine an sich belanglose Handlung wird in diesem historischen Lied durch Beziehung auf die Gegenwart individualisirt, nicht mit historischer sondern mit politischer Tendenz. Zu diesem Ergebnis kommt Seemüller durch eingehende Untersuchung, welche wertvolle Beiträge zur Emendation und Interpretation des Textes erbringt und auch eine befriedigende Deutung dieses dunkelsinnigen Gedichtes zu geben sucht. Es ist eine ansprechende Vermuthung, dass das Gedicht an dem Hofe Herzog Heinrichs von Bayern nach der Wiedergewinnung des Herzogthums verfasst sei und darin Vorgänge aus der Zeit Ottos I. unter absichtlicher Bezugnahme und Vermischung mit zeitgenössischen Ereignissen (984) dargestellt seien.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Anthony von Siegenfeld, Alfred Ritter von, Das Landeswappen der Steiermark. Graz, Styria 1900, XXIII und 440 S mit 41 Textabbildungen und 51 Tafeln in Mappe. (3. Band der von der histor. Landescommission für Steiermark herausgeg. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark).

Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass die Frage nach dem Ursprung der Wappen, die durch G. A. Seylers Untersuchungen schon erledigt zu sein schien, neuestens wieder aufgerollt und von zwei Forschern — zum Theil übereinstimmend — beantwortet wurde. Paul Ganz in seiner Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz (Frauenfeld 1899) behandelt die Entwickelung der Heraldik im 12. und 13. Jahrh. im Rahmen der Kunst- und Kulturgeschichte. So erscheint ihm die Wappen-

wissenschaft als eine durch Sitten und Gebräuche der Völker bedingte Erscheinung, die er in ihren Anfängen auf den Kriegsschmuck bei heidnischen und christlichen Völkern zurückführt. v. Siegenfeld geht noch entschiedener vor. Die heutzutage herrschende Ansicht vom Ursprung der Wappen aus persönlichen Abzeichen erscheint ihm unhaltbar; seiner Meinung nach haben sich die Wappen aus den Feldzeichen entwickelt, in ihrer ältesten Gestalt hätten sie darum auch nur die Bedeutung solcher auf ein neues Substrat — den Schild — übertragener Feldzeichen gehabt.

v. Siegenfeld's sehr anregend geschriebenes und mit vielen prächtigen Abbildungen reich ausgestattetes Werk über das steirische Landeswappen besteht aus drei inhaltlich abgeschlossenen Abhandlungen, von welchen die erste die Entstehungsgeschichte der Landeswappen überhaupt, die zweite die Entwicklungsgeschichte des heraldischen Panthers, die dritte die Geschichte des Landeswappens der Steiermark insbesonders, behandelt.

Das fruchtbare Ergebnis der erst genannten Abhandlung ist Siegenfelds Nachweis, in welch engem Zusammenhang die Entwicklung des Wappenwesens mit der Ausgestaltung der Wehrverfassung in den einzelnen Ländern steht. Die aus dem Alterthum herübergenommenen plastischen Feldzeichen wurden unter dem Einflusse von rüstungstechnischen Aenderungen verlassen und deren Bilder auf andere Rüstungsstücke übertragen. Mit dem Aufkommen des Härseniers als Schutzwaffe, das vom 11. Jahrh. an die Zugabe von förmlichen Gesichtsplatten erhielt, wurde dessen Träger fast unkenntlich. Es lag daher nahe, die Person des Bannerherrn mit dem Wesentlichen am Heerzeichen, dessen Farben, resp. Bild, in festere Verbindung zu bringen, als dies durch das im Gewühle des Kampfes allerlei Zwischenfällen ausgesetzte Feldzeichen allein möglich war. Als dann im 12. Jahrh. zum Härsenier noch der vollständig geschlossene Topfhelm kam, war diese Kennzeichnung ein dringendes Bedürfnis. »Um nun das Bild oder die Farbe des Heerzeichens auf der Rüstung des Bannerherrn anzubringen, standen vor allem das Panzerhemd, der Helm und der Schild zur Verfügung. Anfänglich ist wohl ein Schwanken in der Wahl bemerkbar, bis endlich die allgemeine Verbreitung der s. g. normannischen Schilde durch ihre den ganzen Mann verdeckende Grösse, zu Gunsten des letzteren entschied«. v. Siegenfeld weist nun durch Stellen aus Notker Labeo und einer altdeutschen Predigt nach, dass die Bezeichnung der Schilde mit bestimmten Farben, mit Farbenzusammenstellungen, oder mit Bildern den Zweck hatte, den durch seine Rüstung verhüllten Bannerherrn sowie die Leute seines Aufgebots untereinander kenntlich zu machen. Er folgert daraus, dass diese Schildbezeichnung ursprünglich kein persönliches Abzeichen des Schildträgers sondern ein Heerzeichen war und dass sie von den Zeitgenossen auch für nichts anderes gehalten worden ist, mit andern Worten, unsere ältesten Wappen erscheinen ihm nicht als persönliche Abzeichen ihrer Träger, sondern lediglich als Abzeichen der von diesen geführten Aufgebote. Darum übergiengen die Schildbezeichnungen mit dem Heerbann auf den Rechtsnachfolger und darum gewannen sie, weil die Mannschaft des Aufgebots ihren Unterhalt aus einem als Lehen unter sie aufgetheilten bestimmten Landgebiet erhielt, auch territoriale Bedeutung. Auf diesem Wege hätten sich schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts vielfach und zuerst eigentliche Landeswappen herausgebildet,

während andererseits das Erblichwerden der Fahnlehen und des an diesen hängenden Heerbanns zur Entstehung der Geschlechtswappen der Dynasten führte.

Gerade die Geschichte des Pantherwappens in Steiermark ist ein trefflicher Beleg für das Gesagte. Bis zum J. 1160 hatten die Traungauer auf ihren zahlreichen gut erhaltenen Reitersiegeln unheraldische Banner und Schilde, während von da an bis zu ihrem Erlöschen 1192 neben einem unheraldischen, reich verzierten Banner der Panther im Schilde erscheint. Mit dem Anfall der Steiermark an die Babenberger, übernahmen diese das von ihren Vorgängern geführte Heerbannzeichen mit dem Panther und führten es neben dem österreichischen Adler. Dass keines dieser beiden Bilder damals als Geschlechtswappen geführt wurde, zeigt der Gebrauch. Von den Söhnen Herzog Leopolds V. folgte Friedrich I. in Oesterreich und führte wie seine Vorgänger in diesem Herzogthum den Adler, während sein Bruder Leopold, der Steiermark erhalten hatte, unter Aufgebung des von seinen Vorfahren geführten Adlers den von den Traungauern überkommenen Panther als Heerzeichen seines Herzogthums in Schild und Banner annahm. Als dann Herzog Leopold nach dem Tode seines Bruders Friedrich Oesterreich zur Steiermark hinzuerhielt, verwendete er ein Münzsiegel, dessen eine Seite ihn als Herzog von Steier mit dem Panther in Schild und Banner, die andere aber als Herzog von Oesterreich mit dem Adler in beiden zeigt. Daraus geht nun deutlich hervor, dass der Gebrauch dieser Abzeichen ganz unabhängig vom genealogischen Verhältnisse der genannten Fürsten einzig und allein mit ihrem Herzogsamte zusammenhieng. Ausschlaggebend aber ist, dass in den Zeiten des Zwischenreichs das Landesaufgebot in Steiermark als solches — auch ohne den Herzog an der Spitze und selbst gegen diesen — sich des Panthers als Heerbannzeichens bediente. Das ist z. B. für die Schlacht bei Kroissenbrunn bezeugt, in der die Steirer wider ihren bisherigen Herrn, den König Bela IV. von Ungarn stritten; gleicherweise führte Otto von Haslau in der Marchfeldschlacht an der Spitze des österreichischen Aufgebots das rothe Banner mit dem weissen Strich, obwohl es damals einen österreichischen Herzog gar nicht gab, da die Lande in Reichsverwaltung standen. Am bezeichnendsten für diese Entwickelung ist jedoch ein steirischer Silberpfenning mit dem Panther und der deutschen Umschrift + SCHILT · VON · STЄIR, welcher mit grosser Wahrscheinlichkeit den Jahren 1246—1251 des Zwischenreichs zuzuschreiben ist[1]).

Der enge Zusammenhang des Wappenwesens mit der Entwickelung der Heereseinrichtungen lässt sich jedoch nicht blos bei den Länderwappen nachweisen, sondern erklärt auch das Aufkommen von Geschlechtswappen in nicht fürstlichen Kreisen. Um die Mitte des 12. Jahrh. war das früher einheitlichere Reichsheer unter dem Einflusse des Lehenswesens schon derart zersetzt, dass nicht blos Fürsten und freie Herren sondern auch

[1]) Hiezu die Bemerkung, dass der Berichterstatter mit der vom Verfasser für steirische Münzen angenommenen Entstehungszeit nicht immer übereinstimmt. Der Pfenning auf S. 181 mit DЄ GRЄIZ, der wegen des Zusammentreffens von Adler und Panther in die Zeit vor 1230 verlegt wird, gehört wahrscheinlich in die Zeit der Reichsverwaltung durch Kg. Rudolf. Darüber bei anderer Gelegenheit ein Mehreres.

manche Ministerialengeschlechter als Anführer einer eigenen Mannschaft auftreten konnten. Ein Theil der Ministerialen hatte nämlich active Lehensfähigkeit und damit die Möglichkeit gewonnen rittermässige Eigenleute als Vasallen zu besitzen, die übrigen Ministerialen, die nur ihre frühere passive Lehensfähigkeit bewahrten, waren aus dem 6. in den neuen siebenten Heerschild herabgesunken und zu Genossen der übrigen rittermässigen Eigenleute, der s. g. Einschildritter geworden. Jene vornehmere Klasse der Ministerialen aber, die in den Urkunden als Ministeriales majores hervorgehoben werden, schloss sich im 13. Jahrh. mit den landsässigen Grafen- und Freiengeschlechtern zu einem neuen mächtigen Stande, den „Landherren" zusammen und gewann dadurch eine immer wachsende Bedeutung im Lande.

Durch diese neue Gliederung in den Dienstverhältnissen wurde auch die des Aufgebots eine andere. Die Gesammtheit bestand von nun an aus einer grossen Anzahl kleinerer Aufgebote, jenen der Landherren, deren jeder eine grössere oder kleinere Schar seiner rittermässigen Eigenleute (Ritter und Knechte) dem Fürsten zuführte. Mit der selbständigen kriegerischen Verwendung der einzelnen Aufgebote des Adels muss die Annahme von eigenen Heerzeichen für sie ebenso zum Bedürfnis geworden sein, wie seinerzeit für die Fürsten. Damit war der Anstoss zur Verallgemeinerung des Wappengebrauchs gegeben. Schon aus dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts sind uns Wappensiegel von steirischen, kärntnischen und österreichischen Ministerialen erhalten, seit Beginn des 13. Jahrh. sind sie so häufig, dass angenommen werden kann, es habe sich damals bereits der gesammte Dienstmannenstand der Wappen bedient.

Ritter und rittermässige Knechte dagegen, die das Aufgebot der Landherren bildeten, führten noch lange Zeit keine eigenen Wappen sondern einen uniformen Schild, der entweder das Wappen des Herrn in einfacherer Ausstattung, oder durch eine s. g. Minderung unterschieden zeigte. Diese vom Verfasser mit Beispielen belegte Ausführung erklärt in ungezwungener Weise gewisse Wappengruppen, die bei der Musterung von Wappen des landsässigen Adels einer Gegend dem Beschauer unwillkürlich auffallen. Beispielsweise sei auf das am Niederrhein vorkommende Andreaskreuz mit vier Schafscheeren in den Winkeln, oder auf die zahlreichen pommerschen Schilde aufmerksam gemacht, die Mond und Stern als Wappenbild aufweisen.

Die Erblichkeit der Lehen und die Erblichkeit der mit ihrem Unterhalt auf diese Lehen angewiesenen rittermässigen Mannschaft hat, ähnlich wie bei den Fürsten, Grafen und Freien, auch bei den Dienstmannen die Heerzeichen des Aufgebots zu erblichen, zu Familienabzeichen gemacht.

Ein zweiter Umstand, der auf die Entwickelung des Wappenwesens grossen Einfluss nahm, war die Urkundenbesiegelung. Für die rohen Porträtsiegel ältester Zeit galt nach dem Aufkommen heraldischen Schmuckes dasselbe, was in der schon erwähnten alten Predigt vom vollständig gerüsteten Ritter gesagt wird, der Siegelherr war nicht zu erkennen, niwan bi sime gewæfen, daz ist sin scilt. Mit dem Vordringen des Wappengebrauchs aus dem Kreise der Fürsten und Grafen in immer tiefere rittermässige Schichten wurde in die Siegel nur das wesentlich unterscheidende Stück: der mit dem Heerzeichen geschmückte Kampfschild, das

viereckige Bannertuch, oder selbst auch nur das Bild aus diesen allein aufgenommen. Als sich später der Schmuck des Helmes zu einem gleichwertigen Abzeichen herausgebildet hatte, erfolgte ganz naturgemäss auch dessen Aufnahme in die Siegel. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde das einmal ins Siegel aufgenommene Wappen beibehalten und auf die Nachkommen vererbt. „Darin lag ein weiterer gewichtiger Grund für die Stabilisirung der Wappen und deren Weiterführung als blosses Geschlechtsabzeichen, ohne Beziehung auf ein zugehöriges Aufgebot".

Der zweite Abschnitt S. 61—130 ist dem Nachweise gewidmet, unter welchen Umständen die von der natürlichen so weit abstehende wappenmässige Gestalt des Panthers entstanden ist, die uns statt des katzenartigen Thiers mit gefleckтem Fell, kurzem Kopf und Hals, Krallen u. s. w. ein Phantasiegebilde mit Hörnerschmuck, langem Hals und oft pferdeähnlichem Kopf, mit Feuerstrahlen, die aus den verschiedenen Oeffnungen des Körpers hervorbrechen, mit Spalthufen oder Krallen mit ungemustertem oder an Hals und Brust befiederten Fell u. s. w. darbietet. Zu diesem Zweck werden die Vorstellungen der mittelalterlichen Naturgeschichte auf Grund von Belegstellen eingehend geprüft und gezeigt, dass schon in klassischer Zeit mancherlei Fabeln über die Lebensweise des Panthers verbreitet waren. Diese wurden nun in frühchristlicher Zeit durch ein zu Alexandrien entstandenes populär-theologisches Schriftchen, den s. g. Physiologus im christlichen Sinne umgedeutet und durch diesen über ganz Europa verbreitet. Von kaum geringerer Bedeutung für die Behandlung des Panthers in spätern Thierbüchern war das im Mittelalter sehr häufig benützte Werk der Etymologien des H. Isidor von Sevilla, in welchen zuerst der allen Thieren mit Ausnahme des Drachen freundlich gesinnte Panther vom blutdürstigen Pardel einerseits, sowie von dem durch eine Kreuzung von Löwe und Panther abstammenden Leopard, unterschieden wird.

Was nun die figurale Darstellung des Panthers im Mittelalter anbelangt, so ist auffallend, dass derselbe ausser in den verschiedenen Physiologus-Bearbeitungen und Thierbüchern fast ausschliesslich nur noch als Wappenbild — und das nur auf einem beschränkten Gebiete — abgebildet wird. Besonders der Sculptur ist er völlig fremd geblieben, wenn wir von dessen heraldischer Verwendung absehen[1]). Im orientalischen Verbreitungsgebiete des Physiologus ist die Gestalt des Panthers immer katzenartig, ebenso heben sämmtliche auf den britannischen Inseln oder wenigstens unter dem nachweisbaren Einflusse der irischen, englischen oder schottischen Missionsthätigkeit entstandenen Bilder des Panthers dessen Katzengestalt hervor. Allein je weiter — zeitlich wie räumlich — der Weg war, den die Ueberlieferung ohne die richtigstellende Berührung mit dem wirklichen Thiere zurücklegen musste, desto unsicherer wurde dessen Darstellung. So entspricht jenes Thierbild, das die Heraldik gemeiniglich als Leopard bezeichnet, den katzenartigen Gestaltungen des Panthers, die zumal in englischen Physiologushandschriften vorkommen. Da einerseits

[1]) So der Verfasser, dagegen bemerke ich, dass mir mittelalterliche Giessgefässe (Aquamanile) in Gestalt heraldischer Panther bekannt sind. Ein solches befindet sich beispielsweise in den Sammlungen des kgl. Kunstgewerbemuseums zu Berlin.

der als das bekannte feuersprühende Ungethüm stylisirte heraldische Panther dem gesammten ältern westeuropäischen, wie auch dem nord-, west- und selbst mitteldeutschen Wappenwesen völlig fremd ist, anderseits aber die gleichzeitigen naturgeschichtlichen Abbildungen aus diesen Gebieten den Panther nur katzenähnlich oder höchstens in sehr unbestimmten Uebergangsformen wiedergeben, so scheint die Annahme gerechtfertigt, dass der heraldische „Leopard" nur die ältere wappenmässige Stilform des wirklichen Panthers ist, die sich auf das besonders England eigenthümliche frühere Entwicklungsstadium der Physiologus-Abbildungen stützt. Der neuere heraldische Panthertypus findet sich hingegen in der dem Anfang des 12. Jahrh. angehörigen Handschrift des Milstäter Physiologus schon voll entwickelt. Die Pferdeähnlichkeit von Kopf und Hals wird hier durch eine nach hinten flatternde Mähne am Kamm wesentlich erhöht, auch der Schweif gleicht sehr dem eines Pferdes. Die Füsse sind paarweise unterschieden, die vordern zeigen deutlich drei gesonderte Zehen, die hintern scheinen in Hufe zu endigen, der Athem endlich dringt als lange Flamme aus Maul und Nüstern. Diese zweite Form des Panthers taucht 1160 als Wappenbild der Markgrafen von Steier und 1163 der Herzoge von Kärnten auf. Bald darauf finden wir ihn so auch in den Siegeln der Grafen von Lechsgemünd, der Grafen von Peilstein und der Pfalzgrafen in Bayern Spanheim'schen Stammes. Ueber die Machtsphäre dieser Häuser, respective das Flussgebiet der Donau ist diese Stilisirung des Panthers auf deutschem Boden während des Mittelalters nie wesentlich hinausgegangen. Nur im Süden drang sie weit nach Oberitalien vor, wo übrigens mit dem Aufkommen der Bezeichnung „Dolce" bald jede Erinnerung an den Zusammenhang mit dem Urbild verloren gegangen ist.

Der dritte Abschnitt S. 131—368 enthält die eigentliche Geschichte des Landeswappens der Steiermark. Der Verfasser knüpft an die erwähnte Thatsache an, dass die Figur des heraldischen Panthers eigentlich nur auf dem Gebiet des bajuwarischen Stammes und in den zeitweise den bayerischen Herzogen untergebenen Gebieten von Carantanien und der Veroneser Mark vorkömmt und versucht „die Führung dieser Pantherwappen aus dem Bestande früherer, die Gesammtheit des Stammes umfassenden Aufgebotsverbände zu erklären". Zu diesem Zweck untersucht er eingehend die Entwicklung jedes einzelnen für seinen Zweck in Betracht kommenden Wappens, und behandelt auf Grund des gesammten einschlägigen Quellenstoffes in 8 Kapiteln die Wappengeschichte von Steiermark, Kärnten, der Pfalzgrafschaft Bayern, der Grafen von Peilstein und Lechsgemünd, der Städte Reichenhall und Ingolstadt endlich der Ministerialen Geschlechter v. Kislegg, v. Trimberg u. A. Der reiche Inhalt dieser Ausführungen muss im Werke selbst nachgelesen werden, hier seien nur jene über die Wappen der Herzoge von Kärnten und Steiermark kurz besprochen.

Die Aufnahme des Panthers in den Schild der Traungauer lässt sich mit seltener Genauigkeit nachweisen. Noch am 22. August 1159 verwendete Markgraf Otakar ein wappenloses Reitersiegel, während er schon das Jahr darauf den Panther im Schilde hatte. Drei Jahre später (1163) besitzen wir das älteste Zeugnis dafür, dass auch die Herzoge von Kärnten aus dem Spanheimischen Geschlecht den Panther führten. Die

Wappenfarben waren gleich, d. h. sowohl die Traungauer als die Spanheimer führten den Panther ursprünglich von Zobel, oder schwarz in weissem Schilde und in diesen Farben übergieng der Panther auch beim Aussterben der Traungauer auf deren Erben, die Babenberger. Erst gegen Ende der Regierung Herzog Friedrichs des Steitbaren scheint jene Farbenänderung beim steirischen Wappen eingetreten zu sein, die bleibend geworden ist; sicher ist durch den Bericht der Reimchronik, dass schon 1260 in der Schlacht bei Kroissenbrunn das steirische Banner den weissen Panther in grünem Felde zeigte.

Die Wappenänderung der Kärntner Herzoge hängt nach dem bekannten Berichte des Abtes Johann von Victring mit der Gefangennahme des kärntnischen Erbprinzen Ulrich durch Herzog Friedrich II. von Oesterreich (Jänner 1246) zusammen. Bedingung der Freilassung war für Ulrich Ablegung des Pantherschildes und Annahme des Wappens mit den Löwen und der Binde, das den Babenbergern wohl als Heerzeichen für die Mannschaften aus ihren Stammgütern diente. Ulrich hat nun in der That (seit 1247) eine Anzahl Jahre den Schild mit den drei Löwen und der Binde geführt, der dem heutigen Wappen von Kärnten entspricht. Als er jedoch nach dem Tode seines Vaters die Herrschaft über Kärnten antrat, nahm er neuerdings den alten Schild mit dem Panther an, der sich nun, da inzwischen in Steiermark die Farben gewechselt worden waren, genügend unterschied. Wie Herzog Ulrich, so führte auch dessen Bruder Philipp, nachdem er 1275 von Kg. Rudolf die Belehnung mit Kärnten, Krain und der Mark erlangt hatte, den Pantherschild, der jedoch nach seinem Tode nicht weiter für Kärnten benützt wurde. Die Verhandlungen, welche von Graf Meinhard von Görz vor seiner Belehnung mit Kärnten mit den Habsburgern gepflogen wurden, haben jedenfalls die Wappenfrage auch betroffen. Mit Rücksicht auf das gleiche Bild im Wappen der angrenzenden Steiermark dürfte sich Meinhard um so eher zum Verzicht auf den Panther entschlossen haben, als „es damals förmlich System war, die Zahl gleicher oder ähnlicher Wappen möglichst zu reduciren“. So griff denn Herzog Meinhard auf den Schild zurück, den Ulrich als Erbprinz geführt hatte, und den auch König Otakar nach der Besitznahme von Kärnten als Landeswappen verwendet hatte. — Den Schluss des Werkes (S. 378—440) bilden ein Anhang über den s. g. steirischen Herzogshut, der in Wirklichkeit der österreichische Erzherzogshut war, dessen sich die Habsburger der innerösterreichischen Linie bedienten, ferner zwei Excurse über den Ursprung des Reichsadlers und über die Beziehungen Wolframs von Eschenbachs zur Steiermark, sowie eine Anzahl von Beilagen und Berichtigungen. Allgemeinere Aufmerksamkeit dürften namentlich die Ausführungen erregen, dass Wolfram kein Franke war, sondern wahrscheinlich „jenem Geschlecht von Essenbach (Eschenbach) angehört habe, das einerseits wahrscheinlich in Krain gelegene Andechs'sche Lehen inne hatte, andererseits aber wegen seiner Verschwägerung mit den steirischen Schenken von Grimmenstein gerade zur Zeit des Dichters Verbindungen mit der Püttner Mark unterhalten haben dürfte“.

Man wird dem Verfasser ohne weiters zugestehen müssen, dass er seine Ansichten über die Entstehung der Wappen überhaupt, und das steirische Landeswappen insbesonders, auf Grund einer staunenswerten

Belesenheit und mit ungemein geschickter Benützung des Stoffes vorbringt. Demungeachtet darf man sich darüber nicht täuschen, dass mancher vorgetragene Satz zur Stunde nicht mehr als eine wissenschaftliche Hypothese ist, die zur Erweisung noch weiterer Untersuchungen bedarf. Dies gilt namentlich von der Annahme, »dass schon das aus dem Zerfalle der karolingischen Reichsorganisation neu erblühende bayerische Stammesherzogthum den Panther als Heerzeichen angenommen hat. Doch müsste das schon vor der vorübergehenden Abtrennung Carantaniens (zuerst 976) und der vorübergehenden Angliederung der Veroneser Mark geschehen sein. Sonst liesse sich die Bedeutung und Verbreitung unseres Wappenthiers gerade auf diesen Gebieten nicht erklären«.

Der Verfasser hebt selbst hervor, dass ein herzoglich bayerisches Pantherwappen nicht unmittelbar überliefert ist, er meint jedoch aus seinen Untersuchungen über die Wappen der bayerischen Pfalzgrafen und der Stadt Ingolstadt, die beide einen blauen Panther in weissem Felde führten, den Schluss mit grosser Wahrscheinlichkeit ziehen zu können, »dass auch die Herzoge ursprünglich dasselbe Wappen, oder wenigstens ein diesem entsprechendes plastisches Heerzeichen geführt haben dürften«. Man sieht, die Beweisführung ruht auf der Voraussetzung, dass der Ursprung aller Wappen aus Heerzeichen abzuleiten sei. Sie verliert daher sofort viel von der behaupteten Wahrscheinlichkeit, sowie man die Möglichkeit ins Auge fasst, dass einzelne unserer ältestenWappen auch einen andern Ursprung haben könnten, beispielsweise durch Herübernahme eines in einem andern Lande ausgebildeten Wappens, also durch Entlehnung zu erklären sind.

An diesem Punkte wird die wissenschaftliche Kritik der Siegenfeld'schen Hypothese einzusetzen haben. Gesellschaftliche Einrichtungen wie die Wappen, die sich innerhalb einer kurzen Zeit weithin verbreiten, können ganz gut in A. ursprünglich entstanden und nach B und C schon fertig im Wege nachahmender Mode gelangt sein, sie können sich aber auch in A, B, C unabhängig von einander und dabei von sehr verschiedenen Umständen beeinflusst gebildet haben. Es wird daher noch eingehender Untersuchungen nach verschiedenen Richtungen bedürfen um darüber ins Klare zu kommen, ob wirklich alle alten Wappen in Europa auf Heerbannzeichen zurückzuführen sind. Schon heute sei zur Erwägung gestellt, dass sich das Wappenwesen im Orient wahrscheinlich bedeutend früher als im Abendland entwickelt hat, wo heraldisch geschmückte Schilde erst um die Zeit des zweiten Kreuzzugs auftauchen. Ferner sei auf mancherlei alte Wappensagen hingewiesen, welche die Annahme bestimmter Wappenfiguren: der weissen Binde durch Herzog Leopold V. von Oesterreich, der Lilien durch die Bourbons, der Schlange mit dem Kind durch die Visconti u. s. w. mit den Kreuzzügen in Verbindung bringen, wobei zu bedenken ist, dass sowohl die weisse Binde im rothen Feld, als die Schlange mit dem Kind alte orientalische Wappenbilder sind. Welche Aufgabe aber die Schildfiguren bei den Orientalen hatten, ob sie hier gleichfalls Heerbannzeichen oder aber persönliche Abzeichen des Trägers gewesen sind, das ist noch gänzlich unerforscht. Aufklärungen über diese und ähnliche Fragen haben wir also von künftigen, quellengemässen Untersuchungen über das Wappenwesen des Orients durch Orientalisten zu erhoffen. Dass die auf diesem Gebiet gefundenen

Ergebnisse, sie mögen nun wie immer ausfallen, fördernd auf unsere Vorstellungen über die Anfänge des Wappenwesens im Abendland zurückwirken werden, ist wohl ausser Zweifel. In diesem Sinne hat also die europäische Heraldik ihr aufklärendes Ex oriente lux noch zu erwarten. Selbst dann, wenn es sich dabei zeigen sollte, dass der Verfasser seine grundsätzliche Behauptung über den Ursprung der Wappen allzusehr verallgemeinert hätte, so dass die daraus abgeleiteten Folgesätze nur unter gewissen Einschränkungen aufrecht erhalten werden könnten, wird ihm das Verdienst bleiben, dass er der Geschichte der europäischen Heraldik durch seine gründlichen Forschungen neue Seiten abgewonnen und unsere Kenntnisse wesentlich vertieft hat. Namentlich hat auch der Rechtshistoriker aus dem Werke über das steiermärkische Landeswappen mancherlei Förderung zu erwarten, nur muss er dabei im Auge behalten, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse, die Siegenfeld für seine Schilderung benützt, im Grunde nur den Süden des alten deutschen Reichs, vor allem die bayerisch-österreichische Entwickelung betreffen und daher nicht ohne weiters auf ganz Deutschland zu beziehen sind.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

La Grande Chancellerie royale et l'expédition des lettres royaux de l'avènement de Philippe de Valois à la fin du XIVe siècle (1328—1400) par O. Morel. Paris. 1900. XIII, 529 p. 20 Fr. (Mémoires et documents p. p. la Soc. de l'Ec. des Chartes, III).

Das vorliegende, trefflich ausgestattete Werk gehört zu denen, die durch den grossen Reichthum des Inhalts eine angemessene Würdigung recht schwierig machen, wenn der Rahmen einer Anzeige nicht überschritten werden soll. Der Verfasser hat mit staunenswertem Fleisse gearbeitet und grosse wie kleine Fragen mit eindringendem Scharfsinne behandelt. Seine Darlegungen erscheinen immer streng sachlich, seine Vermuthungen gut begründet und vorsichtig aufgestellt. Er selbst bezeichnet es als seine Absicht, die verschiedenen Entwicklungsstufen der königlichen Briefe von dem Augenblicke an, wo der Beurkundungsbefehl erfolgt, bis zu ihrer endgiltigen Ausfertigung darzulegen. Jeder dieser Stufen entspricht ein besonderer Prüfungsvermerk extra sigillum auf dem Umschlag des Stückes. Die Erklärung dieser Vermerke sowie die Feststellung der verschiedenen königlichen Siegel und ihres Gebrauches bilden den Hauptinhalt des klar geschriebenen Werkes. Ein sehr umfangreiches gedrucktes und namentlich ungedrucktes Quellenmaterial wird darin herangezogen. Im Verzeichnis der Bücher hätte der Neudruck des bekannten Aufsatzes von Renan[1]) über Nogaret erwähnt und später Holtzmann's Buch benutzt werden können. Um zu zeigen, wie das Kanzleramt zu immer höherer Bedeutung gelangt, greift der Verfasser bis auf König Ludwig VII. und Philipp August zurück. Schliesslich ist der Kanzler der unmittelbare Vertreter des Königs beim Parlament, der erste Beamte, oder wenn wir wollen, der erste Minister der Krone. Nur dem Range nach steht er unter dem Connétable.

[1]) Etudes sur la politique religieuse du règne de Philippe le Bel. Paris 1899.

Die Untergebenen des Kanzlers sind zahlreich: Notare und Secretäre, denen die Abfassung der königlichen Schreiben oblag; der audiencier und der contrôleur de l'audience, die sich vor allem als Rechnungsführer bethätigten, der Siegler (calefactor cere, chauffe-cire), dem die Besieglung übertragen war. Wichtig ist der Unterschied zwischen den notaires royaux, lokalen Beamten, die Beurkundungen für Privatpersonen, die sog. actes de petite chancellerie, vornahmen, und den notaires du roi, unmittelbaren Beamten des Königs. Das Amt jener wurde an den Meistbietenden verkauft, das dieser nicht. Der Unterschied zwischen Notaren und Secretären ist sehr schwierig zu bestimmen. Letztere sind Notare, die enger an die Person des Herrschers gebunden waren und im besonderen seine unmittelbaren Kundgebungen abfassten. Die Notare wurden von dem Kanzler auf die verschiedenen Behörden vertheilt, den königlichen Rath, die Rechnungskammer, das Parlament u. s. w. Ueber die von ihren Behörden empfangenen Befehle machten sie sich Aufzeichnungen und fertigten die Reinschrift ursprünglich anscheinend in ihrer Privatwohnung an. Erst 1370 erhielten sie ein Dienstzimmer im Palaste angewiesen.

Die Urkunden, um die es sich handelte, waren in erster Linie die actes de grande chancellerie oder lettres patentes. Sie wurden im Namen des Königs gegeben und wenigstens grundsätzlich mit dem grossen Siegel besiegelt. Man unterscheidet nach der Besiegelung 3 Gruppen:

a) Urkunden oder Briefe mit grünem Wachs an grün-rothen Seidenfäden,

b) Briefe mit doppeltem Pergamentstreifen,

c) Briefe mit einfachem Pergamentstreifen.

In drei Tabellen stellt der Verfasser die wesentlichen Verschiedenheiten zusammen.

Eine besondere Abtheilung bilden die feierlichen Urkunden, die sich durch eine lange Einleitung sowie „Datum et actum" auszeichnen. Manche ihrer Eigenthümlichkeiten erklären sich durch den Einfluss der päpstlichen Kanzlei: so z. B. die Formel Ad perpetuam rei memoriam. Man darf diesen Einfluss aber nicht überschätzen. Zweifellos wirkten auch alte Ueberlieferungen und Erinnerungen an die nicht mehr üblichen Diplome mit.

Um Täuschungen zu vermeiden, wurden besondere Vorsichtsmassregeln angewendet, und die Urkunden vor der Besiegelung mehrfach als echt beglaubigt: einmal durch die Unterschrift des Notars, die seit dem Ende des 13. Jahrhts. vorkommt, und allmählich ihren bestimmten Platz links unten auf dem Blatt erhielt; sodann durch die Angabe der Dienststelle, die das Schreiben bestellt hat und somit für den Inhalt, wie der Notar für die Abfassung, verantwortlich ist. Solche Angaben waren: per dominum regem bei persönlicher Bestellung des Königs; per regem in consilio, per curiam u. s. w. Bei dem Vermerk „per cameram" kommt es auf den Inhalt an, um zu entscheiden, ob Parlament oder Rechnungskammer gemeint ist.

Alle bisherigen Vermerke dienten nur dazu, den Kanzler zu unterrichten. Seit 1360 schreibt er rechts auf den Umschlag „visa", aber nur auf Urkunden. Steht „visa" links, so rührt das Wort nicht vom Kanzler her. Der Kanzler war keine blosse Siegelmaschine. Er war streng verpflichtet, kein Stück durchgehen zu lassen, das die Rechte des Königs

verletzen konnte; mochte es auch von dem vielleicht nicht gut unterrichteten Könige persönlich gebilligt worden sein. Ein förmliches Einspruchsrecht des Kanzlers (droit de remontrances) stammt aber erst aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhts.

Ganz besondere Aufmerksamkeit widmet der Verf. der Besieglung. Von Philipp V. an zeichnete der abfassende Notar mitten auf dem Umschlag des Pergaments 2 kleine Kreise oder Figürchen, die der Verf. oculi nennt. Die ersten kommen 1327 vor. Sie zeigen an, dass Löcher für Seidenfäden angebracht werden sollen. Fehlen sie, so hat der Siegler einen Einschnitt für den Pergamentstreifen zu machen. Die Urkunden wurden bei der audience du sceau dem Kanzler von dem audiencier vorgelegt. Der Kanzler setzte sein „visa“ darauf und übergab sie einem Siegler. Die Siegler waren zuerst ganz niedrige Beamte, überliessen aber später dir eigentliche Arbeit ihren Dienern. Allein das Siegel bewies die Echtheit eines Briefes. Gieng es verloren, so wurden die Kanzleivermerke, die dann vornehmlich in Betracht kamen, zur Feststellung aufs genaueste geprüft. (Beispiel S. 204). In gewissen Fällen traten andere Siegel an die Stelle des grossen oder Majestätssiegels: so am Anfang der Regierung, ehe dieses geprägt war. Verf. nennt solche Siegel ante susceptum, sc. regni nostri regimen, wie es in den Urkunden heisst. Er nimmt an, dass der König sich des Majestätssiegels erst nach der Salbung bediente

Für die Geschichte der souveränen Behörden ist es wichtig zu erkennen, welches Siegel gebraucht wurde, wenn das grosse nicht zur Hand war. Das sog. Siegel des Châtelet ist nichts anderes als das der Prévôté von Paris, sigillum prepositure Parisiensis. Das zugehörige Gegensiegel ist das Signet des Parlaments und nicht das der Rechnungskammer, wie man meist gesagt hat. Das Geheimsiegel, sigillum secreti, wird nicht vom Kanzler, sondern von einem königlichen Kämmerer verwahrt. Es findet bei geschlossenen Briefen Verwendung, im Nothfall aber und missbräuchlich auch bei offenen Briefen. Die Besiegelung eines offenen Briefes mit dem Geheimsiegel bedeutet immer, dass der König am Orte der Besiegelung anwesend, in der Regel, dass das grosse Siegel nicht da war. Das kgl. Signet, das mit dem Geheimsiegel durchaus nicht verwechselt werden darf, wird 1354 einmal parvum signetum nostrum genannt. Der König selbst pflegte es bei sich zu führen. Es ist sein Privatsiegel. Der Verf. legt auf diese früher nicht beachtete Unterscheidung grosses Gewicht und unterstützt seine Beweisführung durch eine Reihe schöner Abbildungen. Das Geheimsiegel zeigt den mit Lilien besäten Schild, das Signet ganz willkürliche durch den persönlichen Geschmack bestimmte Figuren. Jenes trägt nie eine Umschrift, dieses kann sehr wohl eine haben. Das Signet diente einmal zur Besiegelung ganz persönlicher Angelegenheiten des Königs, und dann solcher, denen der Herrscher eine besondere Gewähr verleihen wollte; so hauptsächlich bei finanziellen Dingen. Unter diesen Umständen ersetzte es die königliche Unterschrift. In der Folge besass Karl V. zwei Signete, ein rein persönliches und ein so zu sagen finanzielles. Die anschliessenden Ausführungen des Verfs. über die Entstehung des Geheimsiegels überhaupt aus dem Signet seien ausdrücklich hervorgehoben.

Die Ergebnisse des Abschnittes über die Datirung scheinen mir mit die lehrreichsten zu sein. Die Schriftstücke werden nicht nach dem Tage der Besiegelung, sondern nach dem Tage der Abfassung durch den Notar datirt. Den Vermerk: per regem ad relationem consilii erklärt Morel neu so, dass er bedeutet: durch den König, nach dem Bericht, den (mir, dem Notar) der Rath gemacht hat. Dieses ist wichtig für die Feststellung des königlichen Itinerars. Die zunächst auffallend erscheinende Schlussfolgerung des Verf. lautet dahin, dass die Auslegung des Datums eines einzelnen königlichen Briefes nur Wahrscheinlichkeiten bietet, und dass zur Feststellung des Aufenthaltes des Königs das Zeugnis zuverlässiger Chronisten vorzuziehen ist. Hier liefert der Diplomatiker dem Historiker einen recht lehrreichen Beleg für den Wandel der kritischen Grundsätze je nach den Perioden. Wie froh ist man bei anderer Gelegenheit, Chroniken durch Urkunden berichtigen zu können!

Während die Registrirung der königlichen Briefe durch die Rechnungskammer und das Parlament ein Ausfluss ihres Hoheitsrechtes war, diente die Registrirung durch die Kanzlei nur archivalischen Zwecken. Im Gegensatz zu Wailly entscheidet sich der Verf. dafür, dass letztere erst nach der Besiegelung stattfand, wie sie gerade von Privaten erbeten wurde.

Der zweite Haupttheil des Werkes behandelt die finanzielle Organisation der Kanzlei. Ohne den Wert der einschlägigen Untersuchungen des Verfs. gering zu schätzen, glauben wir doch, uns hier kürzer fassen zu dürfen. Er bespricht zuerst die Einnahmen der Kanzlei, d. h. die Gebüren, die an sie gezahlt wurden. Man vergleiche dazu die lehrreiche Tabelle S. 359. Dann folgen die Ausgaben, nämlich die Gehälter des Kanzlers (4000 livres), der Notare, der Siegler. Auch schenkt der König Mäntel und Kleider. Jeder ausgefertigte Brief brachte eine bestimmte Summe, die in eine gemeinsame Kasse floss, woraus sie allmonatlich an die Notare vertheilt wurde. Das waren die bourses, vermuthlich so genannt, weil das Geld den Berechtigten in einer Börse übergeben wurde.

Mit der Schilderung der Rechnungsführung in der Kanzlei schliesst der Text des Buches ab. Es folgen eine Reihe wertvoller Anhänge: 1. eine Aufzählung der Signete Karls V.; 2. eine Protokoll von 1329, enthaltend einen Brieftarif der grossen Kanzlei unter Philipp dem Schönen, sodann eine Kanzleiregel aus den ersten Jahren Philipps von Valois; 3. ein Kanzleitarif aus den Jahren 1357—1359 oder 1368—1372; 4. ein Abdruck des Sciendum der Kanzlei, das vor 1389 verfasst wurde. Es trägt seinen Namen nach den Anfangsworten. Alles, was den inneren Dienst angeht, wird darin ausführlich dargelegt; 5. 53 mit wenigen Ausnahmen ungedruckte Urkunden von 1317 bis 1413; 6. eine planmässige Uebersicht über die im Werke erklärten Vermerke extra sigillum.

Wenn man das Buch aus der Hand legt, so drängt sich unwillkürlich der Vergleich mit den deutschen Verhältnissen derselben Periode auf: dort in Frankreich eine bis ins einzelne geregelte, sicher arbeitende Behördenorganisation, ein wunderbares Werkzeug in der Hand eines zielbewussten Königs; bei uns fehlt schon die unentbehrliche Voraussetzung geordneter Kanzleiverhältnisse, eine starke Centralgewalt mit festem Sitz. Wollte man die französischen Verhältnisse in ihrer Eigenart erfassen, so müsste man sie den englischen oder den päpstlichen derselben Zeit gegenüberstellen

Dann erhielte man etwas wie vergleichende Diplomatik. Der Weg, auf dem bei den einzelnen Völkern der Gesammtwille, der sich im Willen des Herrschers verkörpern mag, geschriebenes Gesetz, Verordnung, Erlass wird, bietet doch lehrreiche Einblicke in den nationalen Charakter. Die gewaltigen Wirkungen französischer Staatskunst nach aussen wird nur der richtig verstehen, der auch das innere Räderwerk der Maschine durchschaut. Die Ergebnisse der Diplomatik, wenn sie so lichtvoll vorgetragen werden, wie es hier geschehen ist, münden überall in die allgemeine Geschichte ein.

Heidelberg. A. Cartellieri.

Albert Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, sein Uebergang an Savoyen und Anschluss an die Eidgenossen nach den Quellen dargestellt. (Collectanea Friburgensia. Commentationes academicae universitatis Friburgensis Helvet. Fasciculus VII). Friburgii Helvetiorum 1897 4°. (XIII und 268 S.).

Der Abfall der Stadt Freiburg im Uechtland von Oesterreich, ihr Uebergang an Savoyen und endlich ihr Anschluss an die Eidgenossen ist ein Geschehnis von nur beschränkter Tragweite gewesen. Doch entbehrt es keineswegs eines gewissen allgemeineren Interesses, weil damit eine merkwürdige agrarische Bewegung verflochten ist, und weil sich in ihm die habsburgische Politik der Zeit spiegelt. Es ist daher auch von ausserschweizerischer Seite zu begrüssen, dass Büchi eine umfassende und fleissige Darstellung dieser Ereignisse bietet. Das Verhältnis Freiburgs zu seinen habsburgischen Stadtherrn war ein sehr lockeres. Dem Stadtherrn stand die Bestätigung von Schultheiss und Rath und die Gerichtsbarkeit in der Stadt zu. Zu kriegerischer Hülfe waren die Freiburger nur in beschränktem Masse verpflichtet. Ihre isolirte Lage verminderte noch die politische Bedeutung der Stadt für die Habsburger. An den Kriegen ihrer Stadtherren gegen die Eidgenossen hatte sie theilgenommen und dabei manche Verluste erlitten. Daher suchten die Freiburger Anschluss an ihre mächtigern Nachbarn von Bern durch den Abschluss des ewigen Burgrechts, womit sie die Verpflichtung von Kriegshülfe unter Umständen auch gegen ihre Stadtherrn auf sich nahmen. Doch als der Bundesfall im Armagnakenkriege gegeben war, wagte der Stadtrath nicht, sich auf die Seite der Berner zu schlagen, ebensowenig folgte er den österreichischen Anmahnungen, sondern hielt sich neutral. Dadurch verdarb es sich die Stadt mit beiden Theilen. Im Kriege, in den die Stadt mit Bern und Savoyen verwickelt wurde, liess sie Herzog Albrecht VI. fast ohne Hülfe. Die Folge des Krieges war der für die Stadt äusserst ungünstige Frieden von Murten. Die fast unerschwinglichen Lasten, welche dieser Friede der Stadt auferlegte, brachten den Zwiespalt zwischen Stadt und Land zu vollem Ausbruch. Die Bauern der Landschaft waren freie Leute, die ihre Güter zu Zinslehen innehatten. Wie überall versuchten auch hier die Zinsherren ihre Rente zu heben, indem sie das den Bauern so günstige Leiheverhältnis eigenmächtig änderten und sich verschiedene Uebergriffe in der Allmende erlaubten. Zum wirtschaftlichen Gegensatze kam der politische. Das Land

und die Mehrzahl der kleineren Stadtbürger waren gut österreichisch gesinnt, die reichen Zinsherrn, meist wälscher Nationalität, neigten zu Savoyen. Die Landleute strebten das Bürgerrecht der Stadt zu erhalten, die Zinsherrn dagegen suchten die Landleute ihrer Grundherrlichkeit zu unterwerfen, die Landleute weigerten sich der Stadt zu zinsen und zu frohnen, die Städter suchten die Landleute unter ihre Landeshoheit zu beugen. Um den Zwiespalt auszugleichen, wurde Herzog Albrecht VI. in die Stadt gerufen. Die Landschaft legte ihm ihre Klagen vor, die bereits Rudolf Thommen nach den Originalen des Wiener Staatsarchives bekannt gemacht hat. Albrecht entschied den Streit nach politischen Motiven in seinem Landbriefe zu Gunsten der Bauern. Seine rechtskundigen Beiräthe fassten das Leiheverhältnis als die römische Emphyteuse und construirten darnach Rechte und Pflichten der Bauern zweifelsohne nicht völlig der Rechtslage entsprechend. Gewiss waren nicht alle Klagen der Bauern und Städter berechtigt. Die gravirendste unter den politischen Anklagen, die wegen Unterschlagung des österreichischen Hülfsgesuches im Armagnakenkriege hat Albrecht geradezu zurückgewiesen. Kaum wäre dies der Fall gewesen, wenn der Herzog eine Handhabe zur Verurtheilung gehabt hätte, was Büchi übersehen hat. Der Landbrief enthält nicht nur Bestimmungen zu Gunsten der Landleute sondern auch solche zu Gunsten der Stadtherrschaft. Direct wird darin auf die Freiburger Handfeste zurückgegriffen. Alle Rechte und Regalien, welche nach dieser dem Stadtherrn zukommen, werden revindicirt ohne Rücksichtsnahme auf das Herkommen, nach welchem sich manches geändert hatte. Das Gericht der Zinsherrn in den Dorfgerichten wird abgethan, die Gerichtsgewalt des Schultheissen restituirt. Das Vorgehen Albrechts in der Stadt kann man nur gewaltthätig finden, die Gefangennahme des alten Rathes, die Wegnahme des Silberzeuges, die Interpretation der Bestimmungen der Stadthandfesten über Latrocinium. Albrecht war damals übrigens schon im Begriffe, Freiburg mit den übrigen Vorlanden dem Herzog Sigismund abzutreten. Das Regiment der von Albrecht eingesetzten Räthe schien verfassungswidrig. Die gewaltthätige Ermordung des Grossweibels Piat und andere Drohungen veranlassten den Auszug der alten Rathspartei aus der Stadt. Die Irrungen zwischen der Stadt und den Landleuten erwuchsen zu förmlichen Verschwörungen und Empörungen. Herzog Sigismund vermochte in keiner Weise die Ruhe wieder herzustellen und noch weniger der Stadt ausgiebige Geldhülfe zu gewähren. Erdrückt von der Last der ihr im Murtnerfrieden auferlegten Kriegsentschädigungen, warf sie sich endlich dem Sieger in die Arme. Sigismund hat den Abfall nicht einmal zu rächen versucht. Aber tief wurzelten die savoyschen Neigungen in Freiburg nicht. Bald zeigt sich eine Annäherung an Bern, das sich wegen der Unterwerfung Freiburgs mit Savoyen entzweit hatte. Im Burgunderkriege gelang es Freiburg seine Reichsunmittelbarkeit von Savoyen zu ertrotzen, und endlich erfolgte nach langen Verhandlungen die Aufnahme der Stadt in die Eidgenossenschaft.

Der Darstellung fügt Büchi den Abdruck von 26 zumeist ungedruckten für diese Ereignisse wichtigen Urkunden bei. Den Schluss bildet eine Karte des Freiburgischen Territoriums mit der Eintheilung in Pfarrsprengel.

Innsbruck. Hans von Voltelini.

Starzer Dr. Albert, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Korneuburg. Korneuburg Verlag der Stadtgemeinde 1899, 8° (XVI + 752 S.).

Derselbe, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg. Klosterneuburg, Verlag der Stadtgemeinde 1900, 8° (XIV + 629 S.).

In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstand oberhalb Wiens am rechten Donauufer eine Ansiedlung, welche die Bewohner die „neue Burg", Niwenburc, nannten. Sie wird zum ersten Male am 8. November 1042 urkundlich erwähnt, da Kaiser Heinrich II. hier weilte. Am Donauufer und auf der benachbarten Insel bildete sich alsbald ein lebhaft besuchter Marktplatz heraus, der jedoch durch Ueberschwemmung zerstört wurde, worauf man den Markt an das linke Ufer verlegte, wo er sich trotzdem er noch wiederholt durch Hochwasser schwer geschädigt wurde, allmählich zu einem ganz bedeutenden Stapelplatz entwickelte, welcher schliesslich vom Herzog zu einer der drei Mal- oder Gerichstätten des Landes auserkoren wurde. Er hiess nunmehr Neuburg enhalb Tunaw, Claustroneoburgum transdanubiale oder bezeichnender de foro, Neuburg markthalben (mit Varianten). Die ältere Ansiedlung, in welcher bald das 1106 vom Markgrafen Leopold gegründete Kloster das Uebergewicht erlangte, hiess dementsprechend Neuburg klosterhalben oder auch später Herzogenneuburg. Diesem verlieh Herzog Albrecht I. am 5. Februar 1298 ein Stradtrecht und schied es aus dem Gerichte von Neuburg markthalben aus, wodurch auch Letzteres indirect ein selbständiges Gemeinwesen wurde. Im 15. Jahrhundert bürgerte sich dann für Neuburg markthalben der Name Korneuburg, richtiger Karneuburg (zuerst 1371 auftauchend) ein, nach einem Keltergefäss Kar, nach welchem wiederum eine Weinabgabe, das Kargeld, benannt ist. Korneuburg war nämlich der Sitz des landesfürstlichen Karamtes. Neuburg klosterhalben wird später kurzweg Klosterneuburg genannt.

Die sechshundertste Wiederkehr der Stadtrechtsverleihung rief in der Gemeindevertretung der Stadt Korneuburg den glücklichen und in einer Zeit, in welcher das öffentliche Leben der Pflege der Wissenschaft nicht günstig ist, nicht genug zu rühmenden Entschluss hervor, diesem Tag durch die Herausgabe eines Geschichtswerkes eine würdige Erinnerung zu schaffen. Die Gemeinsamkeit des historischen Gedenktages, die ursprüngliche Verbindung beider Städte, die innigen nachbarlichen Beziehungen, in denen sie auch fernerhin standen, brachten es mit sich, dass auch die Stadt Klosterneuburg nicht dahinter zurückstehen konnte und dass beide Stadtvertretungen dieselbe Persönlichkeit, den Director des n. ö. Statthaltereiarchivs, Dr. Albert Starzer, welcher durch seine langjährigen Arbeiten auf dem Gebiete der heimischen Topographie — er redigirt seit dem Jahre 1897 die „Topographie von Niederösterreich" — ganz besonders geeignet erschien, mit der Abfassung des Geschichtswerkes betrauten. Für die Anlage der Werke konnten Kerschbaumers treffliche Geschichte von Tulln und Geschichte von Krems zum Vorbild genommen werden.

Merkwürdiger Weise ist es ebenso verschieden, als sich später der Charakter der beiden Städte entwickelt hat, auch um das Quellenmaterial bestellt. Korneuburg wahrte nicht nur seine Stellung als bedeutender Stapelplatz an der Donau, es bildete sich auch seit dem 15. Jahrhundert, nachdem es mit starken Befestigungen umgeben war, zu einem wichtigen Vorwerk von Wien heraus. Wiederholt fanden hier im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts Landtage statt, deren Abhaltung in Wien nicht opportun war. Als Festung bewährte es sich ebenso gegen König Mathias Corvinus, wie im Schweden- und Türkenkrieg. Und auch später bis zur Gegenwart war es als Sitz verschiedener Behörden von Bedeutung. Dieser Bedeutung entsprechend war auch von jeher das städtische Leben Korneuburgs rege entwickelt, die Documente desselben sind zahlreich und gut verwahrt, andererseits aber bei der geringen Beachtung, welche die Localgeschichte früher fand, wissenschaftlich so gut wie unausgebeutet. Abgesehen von den mit 1300 beginnenden Urkunden liegen die Raths-, Vertrags-, Missiv-, Testaments-, Kauf-, Relations-, Inventur-, Waisenbuch- und Gestionsprotokolle seit der ersten oder mindestens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in geschlossener Reihe vor und ermöglichten es dem Historiker unter Heranziehung des Materials der grossen Wiener Archive nicht nur die Ereignisse der politischen Geschichte wie z. B. die Schicksale der Stadt während der Schwedenzeit in ihren Einzelheiten genau darzustellen und nicht nur die Geschichte einzelner Localmerkwürdigkeiten, Anstalten und Einrichtungen zu verfolgen, sondern auch wertvolle statistische Zusammenstellungen zu bieten und insbesondere den Verwaltungsorganismus der Stadt ausführlich klar zu legen. Dieses zweite Kapitel »Verfassung und Verwaltung« ist es vor allen, welches trotz seiner wenig glücklichen Anlage, infolge deren hier nicht nur die Geschichte der öffentlichen Gebäude, sondern auch die ganze Schulgeschichte hineingepresst ist, den wissenschaftlichen Wert des Werkes ausmacht, namentlich scheint mir die Verfolgung der Entwicklung des österreichischen Gemeindewesens in der Neuzeit, über welche Periode wir noch merkwürdig wenig unterrichtet sind, sehr verdienstvoll.

Wesentlich verschieden lag die Sache für Klosterneuburg. Hier concentrirte sich das historische Leben, wie schon betont, in dem Augustiner-Chorherrnstift. Selbst die heldenmüthige Vertheidigung gegen die Türken wurde von den Chorherren, allen voran von dem wackeren Marcellin Ortner, geleitet. Auf das Stift richtete sich auch naturgemäss das Interesse der bisherigen Geschichtschreibung, wie wir denn thatsächlich an historischen Arbeiten darüber nicht arm sind. Freilich zu einer zusammenfassenden systematischen Bearbeitung der archivalischen Schätze im modernen Geiste ist es bisher leider nicht gekommen, da das Stift gegenwärtig noch zu jenen gehört, welche ihre Archivalien ängstlich vor der Forschung verschliessen. Eine Geschichte des Stiftes zu schreiben lag übrigens keineswegs in der Aufgabe des Verf., er beschränkte sich daher darauf einen Abschnitt über dasselbe auf Grundlage der vorhandenen Bearbeitungen einzufügen. Das Schlimme war nur, dass auch über die Stadt keinerlei Archivalien existiren, denn die Stadt besitzt kein Archiv und, was an Urkunden und Akten da war und noch im Jahre 1851 von Zeibig benutzt werden konnte, ist seitdem spurlos verschwunden. So war denn der Verf.

genöthigt, vielfach dort, wo eben kein specielles Material für Klosterneuburg vorlag, das über Korneuburg Gesagte zu wiederholen.

Wenig zum Vortheile gereichte den beiden Städtegeschichten auch der Umstand, dass der Verf. den Bewohnern Korneuburgs und Klosterneuburgs ein Hand- und Hausbuch schaffen sollte. Einerseits konnte er es nämlich doch nicht vermeiden den gelehrten Apparat, die trockenen historischen Belege, welche den Laien nicht interessiren oder abzuschrecken pflegen, aufzunehmen, und die populäre Darstellung wurde nur selten erreicht, andererseits ist der Beschreibung der modernen Verhältnisse im Sinne des Auskunftsbuches ein unverhältnismässig breiter Raum zugewiesen und überdies sah sich der Verf. bemüssigt die historischen Schicksale der beiden Städte in eine Art kurzer Geschichte Niederösterreichs einzugliedern, welche in einer nach unserm Geschmack viel zu weitgehenden Weise die bekannten Werke von Huber, Schober, Bachmann, Werunsky u. a. m. ausschreibt. Manche Ungleichheiten der Darstellung, Mängel in der Disposition, Wiederholungen u. dgl. entsprangen wohl dem Umstande, dass die Werke innerhalb eines kurzer Termines fertiggestellt werden sollten.

Trotz dieser Schwächen wird man die beiden fleissig gearbeiteten Städtegeschichten, denen auch eine Reihe interessanter Abbildungen beigegeben ist, mit Genugthuung begrüssen, denn dieser Zweig der Territorialgeschichte ist noch immer viel zu dürftig entwickelt.

Wien. M. Vancsa.

Dr. Theodor Ortvay, Prof. d. Gesch. a. d. k. ung. Rechtsakademie zu Pressburg und Mitgl. d. ung. Akad. d. W.

Geschichte der Stadt Pressburg, h. durch die Pressburger Erste Sparcasse; deutsche Ausgabe II. Bd.

1. Abth. Mittelalterliche Topographie der Stadt 1500—1526 (mit 54 in den Text gedr. Illustrat. und 4 Tafeln) Pressburg, Comm. Verlag von Carl Stampfel 1895 (XVI und 475 SS. gr. 8).

2. Abth. Die Rechtsorganisation der Stadt in Mittelalter 1300—1526. 1898 (mit 29 Text-Illustrationen und 5 Tafeln, V und 551 SS.). Vorher, 1894, erschien als III. Bd. Beilagen z. Gesch. Pressburgs in der Zeit von 1300—1526 (mit 64 Text-Illustrationen und 14 Tafeln) VI und 503 SS.

Seitdem Ref. an dieser Stelle (Mitth. XV. 1894 S. 531—533) den I. Bd. dieses weitschichtig angelegten Werkes (ersch. 1892, von den ältesten Zeiten bis zum Erlöschen des Arpadenhauses 1301) zur Anzeige brachte, sind Jahre verstrichen, und nunmehr liegen drei weitere Bände vor, die es allerdings mit einem mächtigen Ruck bis zum entscheidenden Jahre in der Reichsgeschichte Ungarns (1526) vorwärts brachten.

Der II. Bd. bietet in der ersten Abtheilung die »mittelalterliche Topographie der Stadt 1300—1526«, in der zweiten die »Rechtsorganisation« Pressburgs im gleichen Zeitraume. Beide bilden zu-

sammen die Geschichte der Stadt sei dem Ausgange der Arpaden bis zur Schlacht bei Mohács. Nehmen wir aber den III. Band, der früher als die beiden Abtheilungen des II. erschien und sich doch als „Ergänzung zu dem in zweiten Bande behandelten geschichtlichen Stoffe“ (s. Vorwort) einführt, zur Hand und mustern den reichen Inhalt, so will es uns doch bedünken, als stecke in ihm gerade das, was der Leser von einer äussern Geschiche Pressburg, von der Rolle dieser Donaustadt im Geschichtsleben Ungarns erwarten darf, und als wolle der Verf. sich mit dem Leser gewissermassen abfinden, in dem er ihm ein wahrhaft riesiges Material urkundlicher Daten zur Verfügung stellt und auf seine Verarbeitung verzichtet, um für die Geschichte des innern Lebens Pressburgs, „Topographie“ und „Rechtsorganisation“ der Stadt freie Hand, Raum und Musse zu gewinnen.

Dies wird uns klar werden, sobald wir uns in diesen (III.) „Ergänzungsband“ etwas vertiefen.

Ortvay gliedert sein Material in IV „Beilagen“. Gleich die erste: „Besuche vornehmer Personen in Pressburg 1301—1526“ (S. 1—122) enthält in ihren beiden Abtheilungen: I. Könige und Königinnen in Pressburg (1304—1527) und II „Herrn geistlichen und weltlichen Standes, Synoden und Palatinal-Versammlungen, Friedens- und Vertragsschlüsse in Pressburg“ eine Fülle von urkundlichen Andeutungen dessen, was der Leser für die geschichtliche Rolle der Stadt als massgebende Thatsachen sucht und beleuchtet wissen will. Ref. begreift ganz wohl, dass der Verf. bei seinem Vorgehen, jede Urkunde als Regest aufzunehmen, in welcher Pressburg als Oertlichkeit oder Schauplatz von Thatsachen auftritt, nicht in der Lage war, dazu einen historischen Commentar zu liefern, da er auf solchem Wege zu einer completen „Reichsgeschichte Ungarns mit besonderer Rücksicht auf Pressburg“ gedrängt worden wäre. Immerhin durfte man aber erwarten, dass er — unbeschadet den stofflichen Wert dieses, wie das „Vorwort“ sagt „ursprünglich nicht in Aussicht genommenen Bandes“, — wenigstens einleitungsweise das herausgegriffen und bearbeitet hätte, was für die besondere oder eigenartige Stellung Pressburgs im mittelalterlichen Geschichtsleben Ungarns massgebend bleibt. Dann aber hätten auch Thatsachen zur Sprache kommen müssen, denen wir in den so reichlich gebotenen Urkunden vergebens nachspüren, und die doch für die wechselnde Zugehörigkeit und Verwaltung der Stadt und des Pressburger Gespanschaftsgebietes, so zunächst als Leibgeding der Königswitwe Agnes und verschiedenseitige Pfandherrschaft im Verlaufe des 14. und 15. Jahrh., geradezu entscheidend sind und uns Pressburg nicht selten als Brennpunkt des bewegten Geschichtslebens West-Ungarns erkennen lassen. So aber steht der I. Band, der thatsächlich das äussere Geschichtsleben Pressburgs in den Jahrhunderten árpádischen Königthums, neben dem inneren, zur Geltung bringt, gewissermassen vereinzelt da, und der Inhalt des III. Bandes entschädigt uns keineswegs für den Ausfall der äussern Geschichte der Stadt von 1301—1526, denn er „ergänzt“ nicht eigentlich die beiden Abtheilungen des II. Bandes, in denen die „mittelalterliche Topographie und Rechtsentwicklung“ Pressburgs zur Sprache kommen, und er bietet auch wieder keinen vollwichtigen Ersatz für das Erwartete und

Fehlende. Demnach müssen wir uns denn mit der Hoffnung trösten, dass der Verf. in einem vierten Bande das zu leisten und bieten beabsichtigt, was, wenn es abgängig bliebe, eine empfindliche Lücke in der „Stadtgeschichte offen liesse.

Halten wir jene Hoffnung aufrecht, um nun dem III. Bande näher zu treten und an Stichproben aus der schier unabsehbaren Fülle urkundlichen Detailmaterials einige kritische Bemerkungen und sachliche Ergänzungen zu knüpfen.

In der zweiten Beilage (Reihung der Beamten des Pressburger Comitates, a) Obergespäne 1307—1526) treffen wir (S. 126—142 z. d. JJ. 1342—1348) auf einen bedeutenden Emporkömmling, den offenbar deutschbürtigen Niklas Treutul oder Treutel, dessen Namensschreibung der Verf. mit Recht gegen den Versuch Pesty's, ihn magyarisch („Törtöl") zu machen, verficht. Doch dürfte anderseits die Annahme Ortvay's, dieser seit 1316 als damaliger Temescher Comitatsgraf beurkundete Magnat sei mit dem Tavernicus Nicolaus Trewtel (de Neuna) der JJ. 1394—1407 identisch, schon deshalb nicht stichhältig sein, da wir sonst an ein weit mehr als hundertjähriges Wirken dieses Magnaten glauben müssten. Es zwingt uns daher der ganze Sachverhalt, die urkundliche Angabe z. J. 1350, welche von jenem Niklas T. als „condam Posoniensis comes" spricht, und die z. J. 1351—1353 („comes") Pos. (Anjoukori okm. V, VI) als äusserste Lebensgrenze anzusehen. Wir hätten es somit bei jenem N. T. (de Neuna) der JJ. 1394—1407 weit eher mit einem Sohne des Vorgenannten zuthun.

Der Obergespan der Jahre 1386—1388 (S. 159) „Smilo von Cuonstat" gehört offerbar dem Kunstatter Zweige der güterreichen und angesehenen Sippe der mährischen „Strelici" an, welcher den „Obřaner" oder „Obersesser" Zweig (cc. 1312) überdauerte und als Kunstatt-Podiebrader einer glänzenden Zukunft entgegen gieng. Jedenfalls ist es dieselbe Persönlichkeit, welche der Verf. an späterer Stelle (S. 206—207) auch als Schlosshauptmann (castellanus) von Pressburg 1386—1388, also gleichzeitig, und überdies noch 1402 in letzterer Amtseigenschaft anführt; aber ebenso müssen wir unbedenklich den „Vicegespan" Smilo des J. 1386 mit dem Vorgenannten identifiziren. Anderseits gehört der Obergespan „Smilo de Phretaw", „Wetaw", „Bethaw", „Vetauia" (1402, 1405, 1407, S. 164—166) d. i. Smil von Vöttau (in Mähren) dem bekannten Adelshause der von „Lipa-Ronow-Lichtenburg" an, welche Letztere, die sich als mährische Herrn vorzugsweise „von Vöttau", schrieben in der Person Smils als Amtsträger des damaligen Pfandinhabers der Pressburger Gespanschaft, des Markgrafen Jobst von Mähren, des luxemburgischen Vetters König Sigismunds, herüberkamen. In dem Kastellan oder Schlosshanptmanne Pressburgs „Pókyantl" (z. J. 1491, S. 213) steckt wohl sicherlich der Ungar „Póky Antal" d. i. Anton Póky.

Wenden wir uns nun der dritten Beilage („Das Pressburger Capitel") und zwar dem I. Verzeichnis, dem der Pröpste der S. Martinskirche zu. Was der Verf. (S. 222 ff. 1320—1328) über Niklas von „Durugd" oder Dörögd beibringt u. zw. in Hinsicht seiner Gefangennahme durch die Grafen von Montfort, zu Konstanz (1328), möge darin seine Erläuterung finden, dass diese Gewaltthat den Grafen von Montfort-Feldkirch zur Last fällt, und einer der ihrigen, Rudolf, damals (1323—1333)

Bischof von Konstanz war. Im Anschluss an den Propst Martin (1358—1359), den Ortvay weiterhin zu belegen nicht vermag, so dass von 1359—1372 eine weite Lücke gähnt, findet sich (u. zw. nur zu diesem Jahre genannt) ein Purkhardus de Elderbach. Unzweifelhaft ist er ein Angehöriger des schwäbischen Rittergeschlechtes von Ellerbach (im h. Amte Dillingen), das seit Ludwig I. (1342—1382) durch Solddienste (deren Suchenwirt gedenkt) und Begüterung in Westungarn heimisch wurde und sich im Verlaufe des XV. Jahrhunderts mit dem Prädikate von „Eberau" („Monyorokerék, in der Eisenburger Gespanschaft) der Magnatenschaft Ungarns eingereiht findet.

Mit den Pröpsten der Jahre 1402—1421 (S. 240—241) hat es jedoch ein ganz eigenthümliches Bewandtnis. Wir begegnen nach einander drei „Ausländern" mit dem Namen Johannes u. zw. 1402 einem Johannes de Usk, 1404—1407 (unmittelbar anschliessend) einem Johannes Sennberg und 1408—1421 wieder einem Johannes Jubar, wie ihn Ortvay schreibt oder Zuber (wie er im Abdr. einer Urkunde s. w. u. bei Fejér C. dipl. Hung. X, 2, 517 z. J. 1397, Mai 24. genannt wird). Ueberdies erscheint aber der Letztere auch schon z. J. 1397 als Inhaber der Pressburger Propstei („quam tenet"), und wenn auch Ortvay gegen die Statthaftigkeit dieses Datums ankämpft, indem er (S. 238—240) einen Lorenz Zámbó als Propst innerhalb der Jahre 1381—1401 nachweist, kann er doch die so genau datirte Angabe z. J. 1397 nicht beseitigen, da sich ja auch an eine zeitweilige Innehabung oder Usurpation der Probstei von Seite dieses „Jubar" oder „Zuber" denken lässt, und solches bei der Günstlingswirtschaft in den Zeiten Sigismunds und angesichts der Thatsache, dass er als König die Verleihung der Propstei für sich in Anspruch nahm, ganz gut statthaben konnte. Nun erfahren wir jedoch, dass Johannes von Usk und jener Jubar oder Zuber als Böhmen galten, der Erstere dem Leitmeritzer Propstei[1])-Sprengel angehörte, und Johannes Sennberg jedesfalls ein Nichtungar, ein Fremdbürtiger war. Alle drei erscheinen ferner unter gleichen Verhältnissen bei der königlichen Kanzlei als Amtspersonen, und überdies sowohl Johannes von Usk als auch Johannes Sennberg mit dem Pfründentitel eines Pfarrers von Ofen. Dies alles und die Günstlingstellung der drei Johannes bei König Sigismund, über welche besonders für Johannes von Usk Ortvay Belege beibringt, legen die vielleicht gewagt erscheinende, immerhin jedoch berechtigte Vermuthung nahe, dass alle drei Johannes auf eine und dieselbe Persönlichkeit zurückzuführen seien. — Das Prädikat „von Usk" muss als Ort der Herkunft, Auscha im Leitmeritzer Kirchengebiete, gedeutet werden, und die Beinamen „Sennberg", anderseits „Jubar = Zuber" würden als — nicht seltene — Verballhornungen eines und desselben Zunamens aufzufassen seien. Jedenfalls erscheint es nahezu unmöglich, die 3 Johannes als drei verschiedene Personen auseinanderzuhalten.

S. 244 erscheint als Propst (1455—1486) Georg „Schomberg" oder „Schönberg", mithin als Träger eines Zunamens, der mit dem des

[1]) S. 240 spricht Ortvay von einem Leitmeritzer Bischof (1402); es kann aber nur ein Propst von L. gemeint sein.

Einen der drei oben (1402—1421) angeführten Johannes („Sennberg“) sehr verwandt erscheint; auch ein „Fremdbürtiger“ der als solcher und als Vertrauensmann K. Friedrichs III. Gefahr lief, beim Thronwechsel des J. 1458 seine Propstei einzubüssen, bald jedoch dieser Anfeindung zum Trotz sich in seiner Stellung behauptete. Mit der Angabe bei Ortvay (S. 245) „Papst Paul II. verleiht dem Pressburger Propste Georg und dessen Nachfolgern die erzbischöflichen Insignien, dem Erzbischof Johann Vitéz von Gran (1465—1472), aber die Würde eines Erbvikar“, können wir uns allerdings nicht gut zurechtfinden, da nähere Erläuterungen des Sachverhaltes nicht geboten werden.

Noch drängt es uns jedoch, zu dem Lebensgange dieses bedeutenden Mannes einige Notizen beizusteuern, die dem Verf. allerdings nicht auf dem Wege lagen. Propst Georg, der vormals ein Kanzler Kaiser Friedrichs gewesen war, (Ebendorfer, Chron. austr. col. 969—970) befand sich (1462) unter den Getreuen K. Friedrichs in der hart bedrängten Wiener Hofburg (S. Mich. Beheims Buch von den Wienern, Abschnitt S. 56—72). Im Dez. 1462 begab er sich als Geheimbote des Kaisers an den zum Abfalle vom Erzh. Albrecht VI. bereiten Bürgermeister Wiens, Wolfgang Holzer, und überbrachte nach längeren Unterhandlungen mit diesem die Forderungen Holzers und seines Anhanges dem Kaiser und seinen Geheimräthen nach Wiener-Neustadt (M. Beheim a. a. O. 224—233). Von hier begab er sich abermals nach Wien zu weiteren Abmachungen (Mich. Beheim 235—236), um dann neuerdings den Weg ans kaiserliche Hoflager einzuschlagen. Er begriff das Undankbare und Gefährliche seiner Rolle und drückte sich lieber nach Pressburg. Dennoch taucht er bald wieder als wichtiger Unterhändler, neben Ulrich von Grafeneck, zu Trautmannsdorf, auf, erscheint am entscheidenden Tage, Ostersamstag (1463, 9. April) mit den Reisigen des Grafeneckers unter dem Befehle Tristram Augustins vor dem Kärntner Thore und wird durch Holzer in die Stadt eingelassen. Als jedoch der ganze Anschlag Holzers missglückte, versuchte Propst Georg aus der Stadt zu entweichen, wurde aber festgenommen und erlangte erst später wieder die Freiheit (1464).

Es ist das gleiche Jahr, in welchem K. Matthias dem Pressburger Capitel in Anerkennung der Verdienste des Propstes Georg um den Frieden mit dem Kaiser und die Auslösung der ungarischen Reichskrone mehrere Privilegien ertheilte (Ortvay, S. 244). Probst Georg † den 30. Sept. 1486.

Auf ihn scheinen sich aber noch ein paar spätere Daten v. J. 1486, 1489 zu beziehen, welche Ortvay (S. 246) dem Nachfolger, Anton von Sánkfalva (1486—1498) zuzuweisen gewillt ist, und was die Jahresangaben v. 1488—1489 betrifft, scheinbar mit gutem Rechte. Die zum J. 1486 verzeichnete Angelegenheit kann ganz gut auf Propst Georg bezogen werden. Der „Probst von Pressburg“ erscheint nämlich da als Fürsprecher der Wiener Universitätsabordnung an den Korvinen, damals Herrn der genannten Stadt und Nieder-Oesterreichs, um ihn zu vermögen, den bisher vom Hause Oesterreich den Hochschulprofessoren angewiesenen Gehalt seinerseits auszuwerfen.

Anders steht es mit der (zunächst von Óváry veröffentlichten) Vollmacht des Pressburger Propstes „Georg“ an den Papst (Innocenz VIII.), bei welchem Anlasse unsern Propst der päpstliche Legat und Bischof von

Ferrara (damals bekleidete Bartolomeo della Rovere 1474—1494 diese Würde) gleichzeitig mit der Ueberbringung einer Botschaft an den Herzog von Ferrara (Ercole I. 1471—1505) betraute. Ist die bezügliche Urkunde v. 5. Juni 1488 richtig datirt, dann müsste allerdings statt „Georg", Anton gelesen werden, da Propst Georg 1486 gestorben war, und Ortvay wäre im Rechte. Immerhin bleibt die ganze Sache etwas bedenklich.

Jedenfalls müssen wir uns aber mit dem Adelsbriefe für Propst Anton v. J. 1489, dessen Inhalt der Verf. dem Abdrucke in der heraldischen Zeitschrift „Turul" (Jahrg. 1890, 208, 210) entnimmt, auseinandersetzen. Denn hier ist nicht blos von den angeblichen Verdiensten Antons die Rede, die er sich als königlicher Sendbote an die Höfe von Neapel (Sizilien), Frankreich, Polen, Mailand und nach Venedig erworben hätte, lauter Dinge, worüber wir anderweitig nicht unterrichtet sind, und die uns einigermassen schon deshalb stutzig machen, da sie in jenem Adelsbriefe v. J. 1489 erwähnt werden, während wir erst nach dem Tode des Korvinen (1490), innerhalb der Jahre 1492—1493, (Ortvay S. 248—249), von den Botschaften Antons nach Rom, Mailand, Venedig, Neapel, Ferrara . . . . lesen u. zw. vorzugsweise in jener Zeit, als Anton bereits Bischof von Neutra geworden war, ohne jedoch die Propstei von Pressburg aufzugeben.

Eines aber ist und bleibt ein entschieden starker Anachronismus. An die Spitze der Verdienste Antons von Sánkvalfa (in diesem bedenklichen Adelsbriefe von 1489) erscheinen nämlich auch die Verdienste des Genannten bei den Grazer Verhandlungen des Korvinen mit K. Friedrich III. über die Auslieferung der ungarischen Reichskrone gestellt. Diese gehören aber bekanntlich dem Sommer d. J. 1463 zu und gipfeln in dem Wiener-Neustädter Vertrage v. 19. Juli, dem dann am 24. Juli die Uebernahme der Reichskrone in Graz folgte. Hier dürfte unbedingt nur Propst Georg intervenirt haben, was auch die königliche Urkunde von 1464 als ein Verdienst des genannten bestätigt.

Wenn Ref. bei dem reichen Urkundenmaterial, das Ortvay im III. Bd. vielseitig aufspeichert, wiederholt Anlass fand, über die Grenzen einer gewöhnlichen Anzeige hinaus kritisch erörternd und ergänzend vorzugehen und — wie er hoffen darf — hiemit bewiesen zu haben, dass er ein emsiger Leser und Benützer des reichlich Gebotenen war, so darf jetzt, wo uns im zweiten und dritten Bande Ortvay die klare und fesselnde Verarbeitung seiner umfassenden archivalischen Forschungen zunächst für die mittelalterliche Topographie von Pressburg (2. Bd.) vor Augen stellt, die allgemeine Würdigung ihrer Ergebnisse mehr zum Worte kommen.

Der Verf. hatte in dieser Richtung einen Vorgänger an dem Pressburger, Stephan von Rakovszky, der i. J. 1877 in der Pressburger Zeitung „Alterthümliche Ueberlieferungen" seine Heimatstadt betreffend — als Studien veröffentlichte, und vorher schon (1872) eine gleichfalls gründliche Monographie, „das Pressburger Rathhaus und der Stadtrath, dessen Entwicklung und Verhältnisse im Mittelalter" — allerdings bescheidenen Umfanges — den Freunden deutschen Städtewesens in Ungarn — darbot. Mit dem 475 SS. gr. 8° zählenden II. Bande der Geschichte Pressburgs 1. Abth. aus Ortvays Feder können sich allerdings jene Beiträge Rakovszky's

nicht messen, schon deshalb nicht, weil er das massenhafte Material in den städtischen „Kammerrechnungen“ und den sie ergänzenden „Testamenten“ der Stadtbürger nicht benützte. Auf diese wichtige Quelle wurde Ortvay von dem Stadtarchivar Batka aufmerksam gemacht und erklärt selbst (Vorwort, S. IV), mit der Nichtbenützung durch Rakovszky keinen Vorwurf gegen Letzteren erheben zu wollen, da „die Durchforschung der Kammerrechnungen allein die Aufgabe für ein ganzes Menschenleben bilden“ würde. Jedenfalls musste daher Ortvay diesem Studium unsäglich viel Mühe und Zeit widmen. Anderseits beseelt ihn das Bewusstsein, die „Topographie“ des mittelalterlichen Pressburg zur Geltung gebracht zu haben, da „gerade der topographische Theil in den Arbeiten Rakovszky's schwächer als das übrige sei“.

Zunächst entwirft der Verf. (1—22) ein gelungenes, anschauliches Gesammtbild der Stadtentwicklung, der Alt- und Neustadt von Pressburg, ihrer Umgebung und der ganzen Flusslandschaft. Das zweite Capitel (S. 23—60) behandelt die innere Eintheilung der Stadt, die zu ihr führenden Verkehrsstrassen, ferner die Gassen und Häuser der Altstadt, und bietet bei dieser Gelegenheit auch einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Donaulaufes. Wir werden dann mit den historischen Gebäuden der Altstadt, mit der Magyarenansiedlung in „Schöndorf“ — „Ungargasse“, mit der Entwicklung der „Wöditz“, mit dem „Schlossgrunde“, bekannt gemacht und erhalten eine ebenso klare als eingehende Schilderung der „Stadtbefestigung“ mit besonderer Rücksicht auf die vier „Täber“ oder Tabors Pressburgs.

Die Capitel VIII—XIII (179—395) sind dem „architektonischen Charakter“ der Stadt im Wechsel der Zeiten gewidmet. An einzelnen Bauwerken wird der romanische Baustyl, die Früh- und Spätgothik dargelegt; ebenso das Wesen der sog. Renaissance und ihre Einwanderung aus Italien, zunächst an den Hof des Corvinen, K. Mathias erörtert. Nachweise des Renaissance-Baues findet der Verf. besonders im südöstlichen Thor des Pressburger Schlosses, in einzelnen Theilen desselben und in der südlichen Vorhalle des Domes. Ganz willkommen erscheint aber auch im XII. Cap. die datenreiche Behandlung der nicht-monumentalen Stadtbauten. Wir werden so in das Erstehen der alten Bürgerhäuser, von den Grundfesten bis zu den Dachgiebeln, eingeführt, lernen die Geschichte des Baumaterials nach allen Richtungen kennen und finden Aufschlüsse über die aller Symmetrie spottende Art der Baulichkeiten. Den Schluss bilden die öffentlichen Brunnen der Stadt und ihre wichtige Rolle im Mittelalter.

Aber auch das Schlusscapitel (XIII) hat seinen nicht zu unterschätzenden Wert. Der Verf. macht uns mit dem im Ganzen spärlichen äussern Schmuck der Häuser mit den Statuen, Wandmalereien, Wappen, mit der beliebten Polychromie des alten Pressburger Bauwesens bekannt und erschliesst dem Culturfreunde den Einblick in die allerdings bekannten Gebrechen der alten Städte; den wenig entwickelten Sinn für Reinlichkeit, der auch der „Kothkönig“ nicht sonderlich Vorschub leisten konnte, das schlechte Pflaster und den gänzlichen Mangel an Strassen-Beleuchtung, so dass erst zu Beginn des XVI. Jahrh. die rauchende Lohe aus den eisernen Pechpfannen an den Stadtthoren hierin den Anfang

machte. Dann wird uns eine Chronik der Feuersbrünste geboten und die grosse Anzahl wüster oder verödeter Häuser vor Augen geführt

Die Wichtigkeit des Pressburger Weingebirges veranlasst den Verf. zu einem sehr ausführlichen Excurse, den er als „erstes Stück“ (S. 399—470) dem Anhange einverleibt. Er verzeichnet für das Mittelalter nicht weniger als 213 Weinberg (bezhw. Besitzer-) namen, sammt allen sie belegenden Urkunden-Regesten. Ein grosser Theil derselben dürfte namentlich den Germanisten als Untersuchungsgegenstand erwünscht sein. So beispielsweise Ambler, Amlslag, Clepeis, Chapher, Chündler, Dientl, Durslegell, Duersmaul, Durholden, Eintenzegeln, Flaken, Flentscher, Frauengefangl, Hadren, Himelpertzl, Huntzgugel, Karaphel, Knaren, Kniesatz, Korppner, Kottseber, Krempplstawer, Kuntner, Kurtzenpfang, Lasterleiten, Leichmichnit oder Lameinicht, Manschalben, Maulfrid, Muttenschnabl, Paitz, Patzen, Poschait, Pöln, Pewatt, Pösenpayer, Prytzen, Pruspeter, Rappler, Rokengarib, Ruesch, Schönnell, Siebenlerl, Slayming, Soupel, Stärhl, Sterherlen, Thamhafes, Turolt, Treutfenkes, Volrädl, Voyaltal, Wolfsgern . . . „Starilan“ ist wohl slawisch (starý lán) und ebenso muthet „Tzlabath“ (sl. Wurzel žlab?) an.

Das II Stück des Anhanges (471—475) beschäftigt sich als ein Excurs von allgemeinen historisch-kritischen Interesse — mit den „Schlusssteinen der Thorhalle des Pressburger Rathhauses“ u. zw. zunächst mit der königlichen Urkunde v. 30. Jan. 1339 (Fejér C d. VIII. 4, 49; bei Nagy: Anjoukori okmánytár III 533 nr. 356, nicht S. 290, wie Ortvay citirt). Hier wird nämlich (mit Bezug auf eine frühere, Pressburger Capitelurkunde v. 22. Sept. 1338, Nagy a. a. O. 496, nr. 332) dem Jakob, S. Dietrichs, „Graten“ und „Stadtrichter“ von Pressburg das Gut Bruck (auf der Obern Schütt-Insel, Csallóköz) verliehen und bei diesem Anlasse finden wir denselben als „Gevatter“ . . . des Königs bezeichnet, dem das Königspaar die gewesene Hofdame der Königin Elisabeth, gleichen Namens, Tochter des „Gurke“ (Jörg, Georg), eines Sohnes des Gurke, zur Frau gegeben habe. Die Hauptstelle dieser bei Ortvay nicht mit Datum und auch nicht ganz genau im Auszuge wiedergegebenen Urkunde lautet: „volentesque . . . gratuitis serviciis predicti comitis Jacobi iudicis compatris nostri karissimi, quibus idem nobis studuit multipliciter complacere et se erga nos efficere graciosum, presertim (hier setzt das Citat b. Ortvay ein) ob sincerum favorem nobilis domine Elisabeth filie Gurke, filii Gurk (fehlt b. Ortvay), condam familiaris servitricis domine regine karissime consortis nostre, quam nos cum eadem domina regina ipsi compatri nostro matrimonialiter copulavimus, prenominatam possessionem Pruck . . . . . comittentes . . . . .

Ortvay ist ganz im Rechte, wenn er jenen „Gurke“ = Georg dem Geschlechte der Csák zuweist, da er als solcher in der kön. Urkunde v. 28. Juni 1330 (Nagy a. a. O. II. Bd. 495 nr. 425; auch vom Verf. citirt) bezeichnet erscheint („Gurke de genere Chaak“), nur irrt er in so fern, als er die bewusste Hofdame Elisabeth zur Tochter des von ihm gemeinten Gurke macht, nämlich desselben, der als Getreuer und Bannerträger K. Karls in der Schlacht bei Rozgony im Tharczothale, bei Kaschau, (1312) gefallen, denn in dem neueren Abdruck der Urkunde bei Nagy (s. o.) heisst es ausdrücklich: Elisabeth, Tochter des Gurke, des

Sohnes des Gurke, also müsste sie die Enkelin des Vorgenannten und die Tochter eines gleichnamigen Sohnes[1]) sein, eines Bruders jenes Paul, der in der oben erwähnten Unkunde v. 28. Juni 1330 angeführt erscheint („Paulo, filio Gurkee de genere Chaak . . .) und hier im Tauschwege Sóskut, eine Besitzung im Stuhlweissenburger Comitate für sein Erbgut Veréb (in der gleichen Gespanschaft) erwarb. Der Umstand, dass Sóskut der Donauinsel Csepel näher liegt als Veréb, bringt den Verf. auf die Vermuthung, dass die Csák auch auf der Insel Csepel Liegenschaften erworben haben mussten, „wie denn die Familie Csák in jener Gegend nicht nur altererbte, sondern auch noch viele andere Güter besass". Da nun dem K. Karl nach bestimmten chronistischen Zeugnissen, welche Ortvay citirt (Chron. Poson. Florianus a. a. O. III 43; Chron. Dubnicense IV. 119), im Jahre seiner zweiten Ehe, mit Beatrix von Luxemburg (1318), ein unehelicher Sohn von einer Beischläferin geboren wurde, die ihm von der Insel Csepel zukam, und dem er den Namen Koloman gab, (habuit de concubina sua, quam acceperat de Magna Insula Danubii, filium, quem appellauit Colomanum), so bestärkt dies noch mehr den Verf. in seiner Annahme, dass jene Elisabeth, die Tochter Gurkes (und Enkelin eines Gurke) dem Hause Csák — in seinem loyal gebliebenen Zweige — angehört habe. Ortvay glaubt nun an dreien von den fünf Schlusssteinen dor alten Thorhalle des Pressburger Rathhauses die Porträte Elisabeths und ihren beiden Sprösslinge entdeckt zu haben, weil dieses Haus ihrem Gatten, Jakob, gehörte, und der 4. und 5. Schlussstein das angiovinische und Csákysche Wappen tragen. Er findet neben jener Elisabeth jenen Koloman verewigt, der mit 19 Jahren das Bisthum Raab erhielt, (vgl. Gams, Series episcop. S. 373 seit 1337—8), in seinem Siegel angiovinische Lilien führte, und sich hier als jugendliches, bartloses Gesicht, unter der Bischofmütze, in den Stein gegeben darstellt, — anderseits als zweiter Frauenkopf seine Schwester, Katharina, die als ausserehliche Königstochter von den ungarischen Chroniken ignorirt wird, immerhin aber nachmals eine fürstliche Ehe mit Herzog Heinrich II. von Schweidnitz († nach 1343, Grotefend,, Stammt. d. Schles. Fürsten, V. Tafel) eingieng und so die Mutter Anna's, der dritten Gemalin K. Karls IV. wurde.

Wenn schliesslich die Urkunde v. 1339 jenen Jakob, den Gatten Elisabeths, als Gevatter (compater) des Königs bezeichnet, so deutet dies Ortvay nicht ohne Berechtigung dahin, dass seinerzeit der Genannte bei den unehelichen Sprossen des Königes zu Gevatter stand, mithin die natürlichen Kinder seiner späteren Ehefrau aus der Taufe hob, und es liegt nahe, dass er selbst oder seine nächsten Erben die Vorgeschichte der Heirat mit der Geliebten des Königes, die Vergangenheit jener Elisabeth, der Ehefrau und Mutter, in der naiven Art des Mittelalters, verewigten. So dürfte in der That das Pressburger Rathhaus, (um 1370) als Privatgebäude von den Nachkommen jenes Jakob an die Stadtgemeinde verkauft, ein Stück ungarischer Hofgeschichte symbolisiren.

---

[1]) In der Schlacht bei Rozgony werden unter den auf königlicher Seite Gefallenen vom Chron. pictum Vindob. v. Marci (Florianus = Mátyus, fontes domestici Hist. Hungariae III 236: „Gurke et Michael, filii Gurke" angeführt, und dann heisst es weiter: Gurke (ihr Vater?) sub uexillo regis uexillarius existens occisus . . .

Wir haben es nun mit der zweiten Abtheilung des II. Bandes zu thun. Sie umfasst die Rechtsorganisation Pressburgs im Mittelalter (1300—1526).

Auf diesem Felde begegnen wir zwei früheren Arbeiten eines Fachmannes. Dr. Joh. Király veröffentlichte i. J. 1891 u. d. J. „A Pozsonyi nagydunai vám és révjog története" eine Geschichte der Wassermaut und Fährgerechtigkeit Pressburgs. Dieser Monographie folgte 1894 sein von der k. ung. Akademie herausgegebenes Werk „Pozsonyi város joga a középkorban" d. i. das Pressburger Stadtrecht im Mittelalter, das sich den magyarischen Monographieen über Oberungarns städtische Rechtsgeschichte von Mikulik und Demkö anreiht.

Ortvay gliedert die Ergebnisse seiner wie immer weitschichtigen und archivalisch begründeten Forschung in XIV Capitel.

Zunächst hebt er mit der „Gestaltung der Gemeindeorganisation" an, behandelt auf Grundlage des ältesten Stadtprivilegiums v. 1291 die inzwischen längst vollzogene Entwicklung Pressburgs vom „Markte" zur „Stadt", ihre Autonomie und Immunität, die Stadtämter in ihrem ganzen Umfange, das bezügliche „Wahlrecht" der Gemeinde, ihr civil- und strafrechtliches „Gerichtsverfahren", — und schliesslich, im VII. Hauptstück, die Verhältnisse der königlichen Freistädte im allgemeinen und Pressburgs insbesondere zum königlichen „Tavernikalamte".

Dennoch empfindet man den Ausfall eines einleitenden Nachweises, wie sich Pressburg als „suburbium" des „castrum Posoniense" zum gefreiten Markte und zur Stadt entwickelte.

Mit dem VIII. Hauptstück (255—288) betritt der Verf. ein, wenn man so sagen darf, internationales Gebiet der mittelalterlichen Geschichte Pressburgs, indem er an einen Hauptgegenstand des Freithums der königlichen Städte Ungarns, an das „Recht der freien Einwanderung und Niederlassung, anknüpft und — abgesehen von einer allgemeinen Skizze der „Hörigkeitsverhältnisse" in ihrer Beziehung zum städtischen Wesen, womit wir uns hier nicht weiter auseinandersetzen wollen, — auf die Herkunft der fremdbürtigen, genauer gesagt, ausserungarischen Insassen Pressburgs eingeht.

Er stellt zunächst alle nachweisbaren Orte Nieder- und Oberösterreichs, des unmittelbaren Nachbargebietes, zusammen, aus denen eine solche Zuwanderung erfolgte (262—267), verweist sodann darauf, „dass die meisten Einwanderer auf Deutschland, ganz besonders aus dem Süden dieses Reiches, aus Bayern, Würtemberg, Baden, anderseits aus dem nördlichen Sachsen und aus Preussen" (Brandenburg) stammten und verzeichnet dann einzelne OO. dieser Herkunftsgebiete (267—271).

Hierauf kommt er auf den Zeitpunkt und die jeweilige Mächtigkeit dieser Zuzüge aus der Fremde zu sprechen (S. 271—272).

„Die Niederlassung aller dieser Einwanderer" — lauten seine Worte — „war jedoch nicht auf einmal und in grosser Masse, sondern im Laufe der Zeiten, mehrere Jahrhunderte hindurch, langsam nach und nach erfolgt. Darauf lässt nicht nur der Umstand schliessen, dass uns keinerlei Daten über eine massenhafte Einwanderung vorliegen, sondern es spricht auch der die Bevölkerung unserer Stadt von allem Anfange an charakterisirende Gemeingeist dafür. Hätte ein Zuzug der Bevölkerung

unserer Stadt in grosser Masse stattgefunden, dann wäre der Gemeingeist der Stadt offenbar mehr als einmal mit dem Gemeingeist des Landes in Gegensatz getreten und hätte das Aufkommnn so wie das Umsichgreifen einer Opposition in nationaler und politischer Hinsicht ebenso zur Folge gehabt, wie es von anderen Stämmen der Bevölkerung unseres Landes durch die Geschichte bezeugt wird«. — Der Verf. wirft dann zur Begründung des Gesagten einen »Seitenblick auf die »Petschenegen«, »Kumanen« und insbesondere auf die Sachsen Siebenbürgens, »die sich nie als Ungarn sondern immer nur als Deutsche fühlten«. — Indem Ortvay dann zum Lobe Pressburgs die Thatsache anführt, dass hier niemals der Geist des Separatismus spukte«, begründet er den Patriotismus der Pressburger durch die Worte: »Ein solcher Geist und eine solche Stimmung konnte sich jedoch nur so erhalten, wenn die Bevölkerung der Stadt, von welcher ein grosser Theil bereits auf seine hier sesshaft gewesenen Voreltern zurückblicken konnte, und welcher von dem Gefühl durchdrungen war, dass sein Loos, seine Zukunft und sein Wohl im Staatsleben an das Geschick des Vaterlandes geknüpft und von diesem abhängig sei, einen Zuwachs von ausländischen Elementen nur langsam, nach und nach und in geringerem Masse erhielt«.

Wenn der Verf. bei diesen Ausführungen den »Gemeingeist« der Stadt, d. i. die Gesinnung der Bürgerschaft Pressburgs mit dem »Gemeingeiste des Landes« d. i. mit dem ungarischen Reichsgedanken oder Staatsbewusstsein im stetigen Einklang findet, so wollen wir mit ihm nicht rechten.

Die Thatsache, dass die deutschen Stadtbürger sich gleich dem deutschbürtigen Adel Ungarns als Reichsgenossen, als Angehörige der ungarischen Krone fühlten und dies auch äusserlich in der Abwehr des westlichen Nachbars und in der Heeresfolge gegen denselben bethätigten, ist eine ziemlich allgemeine und naturgemässe Erscheinung, der wir auch sonst da und dort begegnen, abgesehen davon, dass die Nationalitätsidee modernen Sinnes dem ungarischen Mittelalter fremd war. Auch dort, wo deutsche Orte, wie im Zipser Lande, ein abgeschlossenes Kron- und Rechtsgebiet ausmachten, zeigt sich das Gleiche, denn eine stattliche Reihe königlicher Freibriefe rühmt die Verdienste der Zipser Sachsen um Reich und Krone.

Petschenegen und Kumanen sind als Träger eines gegnerischen Prinzips wohl nicht gut gewählt. Wenn aber insbesondere auf die Sachsen Siebenbürgens der Schatten geworfen erscheint, als hätten sich diese nie als »Ungarn« sondern immer nur als »Deutsche« gefühlt, so kann Ref. dieses Verdikt nicht unterschreiben, und zwar schon deshalb nicht, weil man da wieder in das Geleise des modernen Nationalitätsgedankens geräth, und weil es auch im Hinblick auf die Stellung der Sachsen in Siebenbürgen und zur ungarischen Krone als unhistorisch erscheint.

Der Siebenbürger Sachse trat nicht für sein deutsches Volksthum als ein ideales Gut sondern rein praktisch für das Privilegium des Königsbodens, für seine dem Magyaren und Székler ebenbürtige Sonderstellung, für die Reichsunmittelbarkeit der Sachsenstühle, der »universitas Saxonum Transsilvaniæ«, ein, unentwegt, mit Nachdruck und Erfolg; die Krone verstand ihn auch zu schätzen und zu schirmen. Auch

der Magyare und Székler fühlten sich zunächst als »Siebenbürger« als Insassen eines geschlossenen Landes der ungarischen Krone und hüteten gleichfalls emsig ihre Sonderrechte.

Folgen wir nun weiter den Ausführungen des Verf. (S. 272—273). »Wenn« heisst es hier »wir es jedoch auch anerkennen, dass es hauptsächlich Deutschland war, aus welchem die meisten der Fremden nach Pressburg gezogen kamen, wäre die Meinung und die Behauptung, dass Pressburg zur Zeit des Mittelalters des ungarischen Elementes vollständig bar gewesen sei, als ein grosser Irrthum zu bezeichnen. Im Gegentheil war das ungarische Element zu jener Zeit hier um vieles stärker vertreten, als einige Jahrhunderte später, als die politischen Verhältnisse sich der Germanisirung sehr förderlich erwiesen. — Gleichzeitig mit der Niederlassung der Deutschen in unserer Stadt waren auch aus der näheren oder entfernteren Umgebung derselben zahlreiche »hospites« nach Pressburg gekommen. Wer unter dem Worte »hospes«, »Gast« nur einen Einwanderer aus des Auslande versteht, begeht offenbar einen grossen Irrthum. Das Wort »hospes« steht nicht im Gegensatze zu »civis« »in dem Sinne, dass »hospes« einen Fremden, einen Ausländer, »civis« dagegen einen Inländer, einen Einheimischen zu bezeichnen hätte. Die identische Bedeutung beider Wörter ergibt sich auch schon aus dem Umstande zur Genüge, dass sie in den Freiheitsbriefen gemischt und abwechselnd in gleichem Sinne gebraucht werden. Im Privilegium der Stadt Pressburg aus dem J. 1291 findet sich bald das Wort »hospes«, bald wieder »civis« im Gebrauch. Unter »hospes« wird demnach überhaupt ein Fremder, ein Einwanderer, verstanden, mag er nun sei es aus dem Auslande, oder aus irgend einer Gegend unseres Vaterlandes gekommen sei. Der »hospes« war für die Gemeinde, als die Gründerin der Stadt, ein Fremder, für die Stadt selbst oder für die Gemeinde aber ein »civis«, ein Bürger. Ein »civis«, Bürger war jedoch auch des ursprüngliche alte Bewohner der Stadt. Der Stil der königlichen Kanzlei war eben ein sehr schwankender, unsicherer und unbeholfener«.

Ref. muss da gegen den Autor in dem Einen und Anderm Stellung nehmen.

Der Eingang der ganzen Ausführungen Ortvay's richtet seine Spitze gegen eine Stelle in Schwickers Buche »Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen« (1881), der Pressburg als rein deutsche Stadt hinstelle. Jedenfalls verfiel Schwicker nicht in den »grossen Irrthum«, das Dasein von Ungarn — Magyaren im mittelalterlichen Pressburg überhaupt zu läugnen. Ihm war es ja doch um den Grundcharakter der Stadtbevölkerung zu thun und dieser war eben deutsch, wie das nicht anders sein konnte. Würde man Pressburg im mittelalterlichen Ungarn keine »deutsche« oder »reindeutsche« Stadt nennen wollen, (wir unterlassen jede unerquickliche Wortklauberei) so gab es überhaupt keine deutsche Stadt im Reiche der Stephanskrone, denn überall findet sich gemischte Bevölkerung vor, und umgekehrt dürfte man beispielsweise Klausenburg nicht im entferntesten eine »ungarische« Stadt nennen, da in ihr ein starker Prozentsatz von Deutschthum vorhanden war, wie dies aus der Chronik des Bürgers der genannten Stadt, Hieron. Ostermayer f. d. Jahre

1520—156 in Keményis „Deutschen Fundgruben z. Gesch. Siebenbürgens" (I, 1—69) klar genug erhellt.

Anderseits erscheint es nicht ganz erfindlich, weshalb der Verf. von einer Jahrhunderte später erfolgten „Germanisirung" Pressburgs zu sprechen sich veranlasst findet. War es doch von Hause aus deutsch, und gerade das, was Ortvay im Auge haben mag, die Rolle Pressburgs als Sitz des Reichstages in der Habsburgerepoche, verlieh wohl der Stadt eine neue politische Bedeutung, die ihr vorher nicht innewohnte, ohne sie jedoch deutscher zu machen, sie zu „germanisiren".

Wenn ferner der Verf. einen zweiten „grossen Irrthum" befehdet, unter „hospes" nur einen „Einwanderer aus dem Auslande" verstehen zu wollen, und anderseits für die „identische Bedeutung" der Wörter „hospes" und „civis" eintritt, — so hat er da Recht und auch wieder nicht Recht.

Zunächst, in der frühen Reichsgesetzgebung der Arpádenzeit, bezeichnet „hospes" so viel wie „advena" immer nur den fremdbürtigen „Gast" oder „Einwanderer" aus dem Auslande, und ebenso muss bei „hospes" in den einzelnen Städten zunächst an den „Ausländer" und erst in zweiter Linie an den Zuzügler aus andern Gegenden oder Orten des Ungarnlandes gedacht werden. Schreibt doch Ortvay selbst, dass es „hauptsächlich Deutschland war, aus welchem die meisten der Fremden nach Pressburg gezogen kamen".

Wir pflichten dem Verf. bei, wenn er in „hospes" und „civis" keinerlei einander ausschliessende Gegensätze erblickt, der „hospes" wurde ja einfach zum „civis", der Fremde zum Stadtbürger, aber identisch waren die Bezeichnungen keineswegs, denn die „Civität" kann doch nur als der weitere, Orts-Landsassen und Fremdbürtige einschliessende Begriff gelten, und gerade bei Pressburg musste die Markt- und Stadt-Entwicklung zunächst die Einwohnerschaft des Burggrundes, der „terra castrensis" zur Voraussetzung haben. Eine der ältesten und wichtigsten Urkunden die v. J. 1165 (welche der Verf. S. 280 anführt) handelt von nobilitirten oder geadelten Burgleuten des „suburbium" Posoniense.

Diese Burg-Unterthanen waren naturgemäss Inländer, die dann in der das Gemeinwesen und Freithum Pressburgs begründenden Fremdenansiedlung aufgingen.

Der Geschichtsfreund muss die mühsamen Nachweise Ortvay's willkommen heissen, in denen er die Zuwanderung aus der ungarischen Nachbarschaft urkundengemäss verbucht, der „ungarischen" (d. i. magyarischen) Ansiedlung nachspürt, überdies eine spärliche Nachlese von eingebürgerten Romanen (Italiener, Wallonen, Franzosen), anderseits Slawen (Slowaken, Böhmen, Polen) anfügt.

Er selbst schliesst (S. 258) seine gehaltvollen Ausführungen mit den Worten:

„Mag es jedoch mit den Nationalitätsverhältnissen in Pressburg sich wie immer verhalten haben, „so viel steht unzweifelhaft fest, dass die herrschende Nationalität im Mittelalter hier die deutsche war, neben welcher in nationaler Hinsicht auch das ungarische Element seine Stellung behauptet, ohne sich jedoch auch in politischer Hinsicht durchgreifende Geltung erringen zu können. Denn so viele Nationalitäten auch unter den Bewohnern der Stadt vertreten waren, sie standen sämmtlich

unter der Herrschaft einer und desselben Rechtsbuches, über allen waltete und gebot „more teutonico“ der Rath der Stadt“.

Wir unterschreiben diese Ausführungen, nur mit einem einzigen Vorbehalte. Die Stadtgeschichte Pressburgs als solche hat nichts mit der „Politik“ zu thun, der „Gemeingeist“ der Pressburger befand sich, wie ja der Verf. an einer früheren Stelle (S. 272) bemerkt, stets in bester Harmonie mit dem „Gemeingeiste des Landes“. Wie sollte daher die „ungarische“ Nation in den Mauern der friedsamen, gewerbe- und handeltreibenden Stadt, deren herrschende deutsche Bevölkerung selbst keine „politische“ Rolle spielte, als Minorität eine solche anstreben? Und meint Ortvay mit „politisch“ die stadtbürgerliche Geltung, so konnte eine solche die ungarische Minderheit ebensowenig ansprechen, wie der Deutsche dort, wo er in ein ungarisches Gemeinwesen — als Ausnahme von der Regel — eintrat.

Das IX. Capitel (289—363) findet seinen Schwerpunkt in der Niederlassung der Juden und in der Gestaltung ihrer Gemeinde. Zunächst bietet der Verf., dem für seine fleissigen Untersuchungen jeder Historiker dankbar sein muss, eine Ueberschau der Niederlassungen dieses rührigen Völkchens in Ungarn aus dem Gesichtspunkte der alten Reichsgesetzgebung und der fiskalischen Stellung der Judenschaft. Es ist dies eines der gehaltreichsten und wichtigsten Hauptstücke des III. Bandes von gemeingeschichtlicher Bedeutung.

Während dann das X.—XII. Capitel (S. 364—468) den ganzen Kreis der „Nutzungsrechte“ des städtischen Gemeinwesens beleuchtet und in der „Marktgeschichte“ Pressburgs das ganze Detail der Einfuhr- und Ausfuhrartikel (458—464) aus den „Dreissigst“ oder Mautbüchern der Stadt verzeichnet, erscheinen die Schlussabschnitte (XIII. XIV. 468—551) der Marktpolizei und dem Marktgerichte, den üblichen Massen und Gewichten (471), den Münzsorten und ihren Wertverhältnissen (482 f.) und der Geschichte des Pressburger Münzrechtes (510—525) gewidmet. Das Niederlags- und Stapelrecht Pressburgs, eines Verkehrsknotens inmitten zweier Handelsgebiete (533 f.) die Geschichte des „Stadtsiegels“ geht dem Epiloge über die mittelalterliche Lebensgeschichte der Stadt voraus, in welchem die Geltung Pressburgs „als Glied der ungarischen Landstände“ s. 1402 (544—551) seine Beleuchtung erfährt.

Referent verspürt selbt am besten, dass seine Besprechung allzusehr in die Breite und Tiefe schoss. Dennoch dürfte der Fachmann begreifen, dass es sich nicht blos um zwei stattliche Bände Text mit 1026 Seiten, sondern auch um einen Beilagenband von 503 Seiten mit Tausenden von Regesten handelt, welche besonders in einzelnen Fällen zur kritischen Erwägung und sachlichen Ergänzung herausforderten. Anderseits hielt sich der Unterzeichnete für verpflichtet, nicht blos dem reichen Gehalte des Textes gerecht zu werden, sondern gegen einzelne Anschauungen des Verfassers Stellung zu nehmen.

Ortvays Geschichte der Stadt Pressburg ist weitaus die gründlichste Monographie im Kreise der bisher vorliegenden Stadtgeschichten Ungarns, und dürfte, was ihre umfassende Anlage betrifft, auch diesseits der Leitha nicht leicht ihres gleichen finden. Diese Anerkennung gilt auch dem Druck, der Ausstattung und vor Allem der Illustrirung, denn die besprochenen

drei Bände bringen in sich 147 Textbilder und 23 Tafeln (Urkundenfacsimiles und Verwandtes).

Wür wünschen von Herzen, dass es dem unermüdlichen und sachkundigen Verf. gelingen möge, sein weitschichtiges Werk auf dem langen, noch aushaftenden Wege von 1526 bis zur Gegenwart, ebenmässig zu Ende zu führen, beziehungsweise auch unserm frommen Wunsche in Hinsicht der äussern Stadtgeschichte von 1301—1526 in irgend einer Weise gerecht zu werden.

Wenn ferner alle Leser, gleich dem Verfasser, der rühmlichen Opferwilligkeit der Ersten Pressburger Sparkasse rückhaltlose Anerkennung zollen müssen, da sie ein solches Werk, in zwei Ausgaben, einer deutschen und magyarischen, ermöglichte und sicherte, so können wir, diesseits der Grenzpfähle, im Hinblick auf die bezügliche Rührigkeit der ungarischen Munizipien, Städte und Comitate, den gerechten Wunsch nicht unterdrücken, dass sich ein solches patriotisches Mäcenatenthum auch bei uns häufiger bethätigen wolle.

F. v. Krones.

Cornelius C. A., Historische Arbeiten vornehmlich zur Reformationszeit. Leipzig Duncker & Humblot 1899. 628 S.

Kampschulte F. W., Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. II. Bd. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von W. Götz. Duncker & Humblot 1899. 402 S.

Als »Abschiedsgruss an die Freunde« in die Welt hinausgesendet, gewissermassen das Vermächtnis eines durch schwere Krankheit zu bitterer unfreiwilliger Musse gezwungenen Gelehrtenlebens, liegen, zu einem stattlichen Bande vereint, Cornelius »Historische Arbeiten« vor, deren Drucklegung von Dr. W. Goetz in dankenswerter Weise überwacht wurde. Mit Ausnahme des Aufsatzes über »Calvin und Perrin« (471—521) sind es lauter bereits an verschiedenen Druckorten mitgetheilte Studien, nunmehr gruppenweise zusammengefasst und der Forschung leichter erreichbar; es scheint entsprechend, sie in dieser neuen Anordnung, durch welche etwa die verstreuten Arbeiten über Calvin erst die rechte Form gewinnen, nochmals zu betrachten.

Die Aufsätze »Die Münsterischen Humanisten und ihr Verhältnis zur Reformation«, zuerst 1851 erschienen (1—73), und »Die niederländischen Wiedertäufer während der Belagerung Münsters« (73—93), zuerst 1869 gedruckt, erwecken aufs neue das lebhafte Bedauern, dass des Verfassers zusammenfassende Geschichte des münsterischen Aufruhrs ein Torso von zwei Bänden bleiben musste. Man hätte von dem dritten eine Erhellung, vielleicht selbst eine Lösung des psychologischen Räthsels der wiedertäuferischen Bewegung erwarten dürfen. Bieten nun die aus der »Allgemeinen deutschen Biographie« hier (93—105) abgedruckten biographischen Skizzen über Johann Bokelson, Johann Kloprys, Bernt Knipperdollinck und Jan Mathyszoon einzelne Beiträge hiezu, so wäre doch von Reiz gewesen,

ein zusammenfassendes Urtheil über diese Dinge zu vernehmen. Das sonst hübsch gearbeitete Buch G. Tumbülts »Die Wiedertäufer«[1]) legt diese Dinge doch nicht mit genügender Deutlichkeit klar. Wie viel ist an ihnen tolle Verranntheit in fixe Ideen, hart an Geisteskrankheit streifend wenn nicht überhaupt schon Geisteskrankheit, ein hilfloses Eingesponnensein in ursprünglich respectable, dann verzerrte Gedanken folgen und wie viel auch barer Schwindel? Ranke (Deutsche Geschichte 3, 389) sagt, es sei den Wiedertäufern ergangen, »wie man von den Wahnsinnigen sagt: ein tieferes Bewusstsein von der Unwahrheit ihrer Einbildungen konnten sie nicht übermeistern«. Man hätte wahrlich Lust, über diese Dinge einmal das Urtheil eines mit dem Material vertrauten Psychiaters zu vernehmen. Prächtig in unübertrefflicher Darstellung sind in dem erstgenannten Aufsatze Cornelius' die einzelnen persönlichen Skizzen, die kleinen Kriege der deutschen Gelehrtenrepublik gezeichnet und dabei doch wieder, man möchte sagen in grandioser Weise, die grossen Zusammenhänge aufgedeckt, etwa die von Erasmus von Rotterdam vergebens bestrittenen inneren Beziehungen zwischen Humanismus und Reformation entwickelt (s. 10, 11). In den Beilagen hiezu erscheinen mehrere, zum Theile das erstemal in den Druck gebrachte humanistische Poesien mitgetheilt, von denen zwei, die Ode Rudolfs von Langen, des Begründers der Münsterer Schule, auf die Münsterische Procession und des gelehrten Murmellius Lobgedicht auf die Stadt Münster, beide auch in glücklicher Uebersetzung, besonderes Interesse erwecken.

Dass die glänzende Festrede »Ueber die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Jahrhundert« Platz gefunden (558—569), ist sehr erfreulich; selten ist die Stellung, sind die Absichten Karl V., sind die positiven Vorbedingungen der deutschen Einheit treffender gefasst, vollendeter dargestellt worden; ob dabei das völlig verdammende Urtheil über Moritz von Sachsen auf Grundlage der neuesten Forschungen nicht etwas eingeschränkt wird werden müssen, steht dahin. Die abschliessenden Worte über die unseligen Folgen des verhängnisvollen Zwiespalts zwischen den Tendenzen monarchischer Reichseinigung und particularistischer Religionsfreiheit darf man dem schönsten beizählen, was jemals über die trüben Zeiten deutschen Niederganges gesagt wurde; vielleicht sind sie in der Literatur über diese Dinge an classischer Vollendung des Ausdrucks ohne Beispiel.

Die folgend (568—600) mitgetheilten »Kirchenpolitischen Aufsätze« (zuerst gedruckt in Beilagen der Münchener Allgemeinen Zeitung 1870—1878) sind von starken Antipathien gegen die vaticanische Politik in der Concilszeit erfüllt. Was sie über gewöhnliche Streitschriften erhebt, ist ausser der Vornehmheit der Form die wissenschaftliche Fundirung durch eingeschobene historische Bemerkungen, so etwa die Charakterisirung des rheinisch-westphälischen Katholizismus, die Darstellung des Verhältnisses von Revolution und Reformation zur Kirche (577). Der Bericht über das Lord Acton'sche Buch vom Verlaufe des vaticanischen Concils (584 f) erinnert in der Art seiner Anlage an die Essays Macaulays; in mächtiger leidenschaftlicher Darstellung entwickeln sich vor uns die Hergänge bei jener vielbedeutenden Versammlung. Auch

[1]) Monographien zur Weltgeschichte hg. von E. Heyck. Bielefeld und Leipzig. VII (1899).

die ergreifende Gedächtnisrede auf J. von Döllinger (601—612) ist von solchem Geiste durchdrungen. Den Abschluss (613—623) bilden die der Allg. Deutschen Biographie und den bayrischen Akademieberichten entnommenen Biographien und Nekrologe auf Carl Cornelius († 11. Oct. 1843), August von Druffel († 23. Oct. 1891), Ferdinand Gregorovius († 1. Mai 1891), Friedrich Wilhelm Kampschulte († 3. Dec. 1872) und Carl Spruner von Merz († 24. Aug. 1892); sie zeigen alle den virtuosen Zeichner von Lebens- und Charakterbildern; die Abneigung gegen die »neukatholische« Richtung zieht auch hier überall durch.

Den grössten Theil der »historischen Arbeiten« (s. 105—558) nehmen die »Calviniana« ein. Sie möchten am gedeihlichsten in Verbindung mit dem von W. Goetz herausgegebenen 2. Bande des vor 30 Jahren von Kampschulte eröffneten Werkes über Calvin zu betrachten sein. Nach Kampschultes Tode benachrichtigt, dass er durch des Verstorbenen Willen zur Fortsetzung seines Werkes berufen sei — der 1. Bd. von Kampschultes »Calvin« erschien 1869 — fasste Cornelius den Plan, das bereits vorhandene Manuscript des 2. Bandes zurückzulegen, bis die Vervollständigung des Quellenmateriales und eigene Studien zu einem gewissen Abschlusse gediehen wären. So sind in den Jahren 1886—1899 die vorliegenden Skizzen entstanden, in der Hauptsache übrigens das Darstellungsgebiet nur des 1. Bandes beleuchtend; ich weiss nicht, ob Cornelius die Ueberarbeitung auch dieses Bandes beabsichtigt hat; gewiss ist, dass körperliches Leiden die Zusammenfügung der Skizzen und die Vornahme des fraglichen Manuscriptes verhindert hat. Sind so auch die einzelnen Abhandlungen »Trümmer« geblieben, die »den Weg zum Ziele seiner Wünsche bezeichnen«, so scheinen sie doch auch in dieser Form lehrreicher und, wenn man so sagen darf, malerischer als mancher mit Mühsal zusammengezimmerte historische Nutzbau.

Sechs solcher Skizzen liegen vor. In der ersten »Der Besuch Calvins bei der Herzogin Renata von Ferrara im Jahre 1536« (105—123, zuerst gedruckt 1893) soll der Frage nach Zweck und Erfolg dieses Besuchs bei der mit der evangelischen Bewegung sympathisirenden, wenn auch nicht selbst evangelischen (Kampschulte I. 279) Tochter König Ludwigs XII. beantwortet werden; völlig gelingt das nicht. Dass sich aus dieser Reise ein ununterbrochener brieflicher Verkehr zwischen Prinzessin und Reformator ergeben habe (Kampschulte wie oben), lässt sich auf Grund des vorliegenden Materiales keineswegs behaupten; nur ein einziges unvollendetes Briefconcept Calvins an Renata liegt uns vor, fraglich, ob überhaupt ein Brief daraus geworden (119—121). Vielleicht war es dem abgearbeiteten kränklichen Manne doch nur um eine Erholungsfahrt nach dem sonnigen Wälschland zu thun und hoffte er sich am Hofe Renatas, deren religiöse Auffassung ihm nicht unbekannt geblieben sein kann, die ihm auch als Französin nahestand, am wohlsten und sichersten zu befinden.

Die zweite Studie »zur Verbannung Calvins aus Genf im Jahre 1538« (123—192, zuerst gedruckt 1886) ist auf Grundlage bedeutsamer jüngerer Veröffentlichungen geschrieben worden. Die »Opera Jo. Calvini« liegen nun in langer Reihe (57 Bände) vor, seit 1883 ist A. Rogets siebenbändiges aus den Genfer Rathsprotokollen geschöpftes Werk »histoire du peuple de Genève« abgeschlossen, die »Correspondance des reformateurs

dans les pays de langue Française« ist durch A. L. Herminjard nun bis zum Jahre 1544 gediehen und 1878 die Ausgabe des Calvinschen Katechismus von 1537 durch A. Rilliet und Th. Dufour erfolgt. Demgemäss gelangt denn auch die Arbeit zu mehrfach neuen Resultaten: »die Annahme des neuen Katechismus durch den Rath erfolgte »ohne Ueberlegung und ohne eine Ahnung von der Bedeutung des Gegenstandes« (137); die Schwierigkeit der Annahme der zur Beschwörung vorlegten Glaubensformel lag in der Fassung derselben begründet, durch welche die persönlichen Gewissensbedenken in höchstem Masse wachgerufen werden mussten: sie enthielt etwa die »zehn Gebote«, die zu beschwören, wie ganz richtig gesagt wurde, von vorneherein Meineid sei. Mancherlei neues wird über Entwicklung und Verlauf der von dem Generalkapitän Jean Philippe geleiteten Gegenbewegung mitgetheilt, die schliesslich den Ausschlag zur Vertreibung der Reformatoren gegeben hat; es wird gezeigt, dass diese durch die Wahlen von 1537 zum Siege gelangende Opposition den auf Einführung gewisser Ceremonien gerichteten Wünschen des verbündeten Cantons Bern über die Vertreter der Kirche hinweg nicht etwa auf Drängen Berns, sondern nur aus Feindseligkeit gegen jene entgegengekommen ist, sowie dass an der schliesslichen Entzweiung mit der Genfer Bürgerschaft diese letzteren selbst und im besonderen Calvin ihren ehrlichen Schuldantheil gehabt haben: »es würde sich für so strenge Sittenprediger wohl geziemt haben, öffentlich in der Predigt zu erkennen, dass auch sie selber einen Theil der Schuld an der bösen Aufregung in Genf trugen, durch den Mangel . . . der Demut vor allem und der Liebe, dann durch die Hartnäckigkeit, mit der sie allen Bitten zum Trotz eine Concession geweigert hatten, die sie später selber als eine gleichgiltige Sache bezeichneten und zuletzt durch die unter schweigender Verachtung der Obrigkeit vollzogene Verletzung des Predigtverbotes«. Niemand Unbefangener und Urtheilsfähiger auch unter den Zeitgenossen, der nicht dasselbe empfand und, wenn auch schonend, aussprach! (s. 180 und 190; vgl. Kampschulte I, 308).

Der dritte hauptsächlich auf Herminjards mustergiltige Sammlung der Reformatorencorrespondenzen gegründete Aufsatz »Die Rückkehr Calvins nach Genf« (192—353, zuerst gedruckt 1888) schildert die Phasen der Genfer Entwicklung in den Jahren 1538—1541, zunächst die Unterwerfung der von Ami Perrin geführten calvinistischen Partei (Guillermins) unter die Calvin feindliche Regierungsbehörde, dann die Erschütterung der herrschenden Partei durch eigene politische Ungeschicklichkeit (Schliessung eines unvortheilhaften Vertrages mit Bern, daher der Spottname Artichauds-Articulanten) und endlich deren Untergang und die Wiederherstellung der Guillermins, wobei freilich für die letzteren Parthieen die Quellen recht spärlich fliessen (nur die wortkargen und oft unverständlichen Genfer Rathsprotocolle) und manches Räthsel offen lassen. Cornelius hebt selbst hervor (193), dass seine Ergebnisse von denen seiner Vorgänger vielfach sich unterscheiden, es würde aber zu weit führen, dies im einzelnen zu verfolgen. Die vielberühmte Schrift Calvins, worin er sein System gegen die Angriffe des Cardinals vertheidigt, möchte er nicht in so enge Verbindung mit dem Wiederaufkommen der Guillermins bringen wie Kampschulte, stimmt aber mit diesem darin überein, dass ihm als Hauptgrund des

Niederganges der Artichauds der erwähnte Berner Vertrag gilt; denn Bern sei darauf aus gewesen, über die durch seinen Beistand von Savoyen losgerissene Stadt Genf eine möglichst grosse Summe von Einfluss zu gewinnen. Allerdings unsere Detailkenntnisse in diesar Angelegenheit werden wesentlich erweitert; was bei Kampschulte 2, füllt bei Cornelius 30 Seiten. Das Gleiche gilt auch von der folgenden Darstellung des Zusammenbruches der Artichauds, der Flucht und dem Tode ihrer hervorragenden Führer, das alles in fesselnder, ungemein anregender Erzählung. Aber nicht in so unmittelbaren Zusammenhang wie Kampschulte setzt Cornelius die Wiederberufung Calvins und den Sturz der Artichauds; letzterer sei vielmehr lediglich das Ergebnis eines politischen Processes gewesen; erstere sei aber aus dem Grunde im October 1540 „mit dem Geräusch einer grossen Staatsaction" ins Werk gesetzt worden, weil man in Genf vor dem zum Schiedsrichter in neuentstandenen Streitigkeiten zwischen Genf und Bern erwählten Canton Basel und vor den evangelischen Cantonen der Schweiz überhaupt mit der ein wenig in Verfall gerathenen heimischen Kirche gut dastehen wollte (316).

In dem Aufsatze „Die Gründung der calvinischen Kirchenverfassung in Genf 1541" (353—387, zuerst gedruckt 1892) erscheinen deren drei Redactionen, der auf Vorschlägen Calvins aufgebaute Verfassungsentwurf, die in den Rathsverhandlungen zustande gekommene Redigirung desselben und eine die Lücken und Widersprüche der zweiten Redaction ergänzende und glättende Schlussredaction einer hiezu berufenen Revisionscommission vorgebracht. Dem Verfasser ergibt sich, dass die Kirchenverfassung durch gemeinsame Arbeit Calvins und der seinen Intentionen fast immer folgenden Obrigkeit ohne Dazuthun der Bürgerschaft, auch ohne dass eine besondere psychologische Disposition dazu bestanden hätte, festgestellt, die Kirche mit ungewöhnlicher Unabhängigkeit und Stärke ausgestattet, der Bevölkerung aber ein ausserordentlich schweres Joch auferlegt wurde, dessen Annahme nur durch ihre Abspannung nach den wirrenvollen Parteikämpfen der letzten Jahre verständlich scheint.

„Die ersten Jahre der Kirche Calvins 1541—1546" (387—471, zuerst gedruckt 1896) scheinen bei aller Vollendung der äusseren Darstellung vielleicht doch mit allzuweitgehender Nachsicht gegen die persönlichen Schwächen des Reformators dargestellt. Hier trifft wohl Kampschulte (I 479, 485 f.) — gelegentlich wenigstens — den schärferen und entsprechenderen Ton.

Zur letzten Studie „Calvin und Perrin" (471—521, bisher ungedruckt), die anscheinend nicht zu ihrem eigentlichen Ende gebracht ist, hat W. Goetz auf Grund des bereits zusammengestellten Materials die Anmerkungen bearbeitet; es ist die einzige der zur Herausgabe des 2. Bandes Kampschultes getroffenen Vorarbeiten. Sie ist nicht bis zum endgiltigen Siege Calvins (1555) geführt, sondern nur bis zur Ausgleichung des Doppelprocesses gegen Ami Perrin und Laurent Maigret genannt le Magnifique, welchem Calvin nicht die glücklichste Rolle gespielt hat. Ami Perrin, in ursprünglich ein eifriger, mit Calvin persönlich befreundeter Guillermin, dann Nachfolger der Generalcapitäns Jean Philippe, dessen Untergang er mit heraufbeschworen, sah sich durch die Strenge der neuen Kirchenverfassung und nicht zuletzt durch den Einfluss seiner streit- und rede-

gewandten Frau aus dem alten Genfer Geschlechte der Favre (deren Charakterschilderung (490) übrigens ein kleines Meisterstück) bewogen, sich der seit 1546 heftig aufstrebenden Opposition anzuschliessen, die gegen die neue Ordnung und im besonderen gegen die jurisdictionellen Befugnisse des geistlichen Consistoriums, die die weltliche Gerichtsbarkeit völlig zu überschatten begannen, gerichtet war. Der einflussreiche Mann ist dann über Denunciation des Laurent Maigret, eines Mannes, der ohne Zweifel die Geschäfte des Königs von Frankreich in Genf besorgt hat, zugleich mit diesem in einen Hochverrathsprocess verwickelt worden, in welchem der calvinistisch gesinnte Rath und Calvin selbst sich einer offenkundigen Parteilichkeit in der Behandlung der beiden Angeklagten schuldig gemacht haben; selbst die schliesslich erfolgte Freisprechung beider Theile ist eine Rechtsbeugung zu Gunsten Maigrets gewesen. Mit der Beigabe von Actenstücken zum Verlaufe dieses Processes schliessen die Calviniana Cornelius' ab (521—558).

Die Besprechung wendet sich hiemit wie von selbst dem nach Cornelius durch W. Goetz mit aller Sorgfalt herausgegebenen 2. Bande Kampschultes zu. Der Herausgeber bemerkt, dass eine nochmalige Ueberarbeitung des Textes „den Charakter des Werkes zerstört", eine inhaltliche Neubearbeitung jahrelange Arbeit erfordert hätte und umsomehr unterbleiben konnte, als „die Forschungsergebnisse dieses vor drei Jahrzehnten geschriebenen Buches die Kritik der heutigen Calvinforschung keineswegs zu scheuen brauchen". Das ist ohne Zweifel der Eindruck, den das Buch hervorruft — im grossen und im kleinen. Selten sind die drei Hauptformen der reformatorischen Bewegung in treffenderen Sätzen skizzirt worden als etwa auf S. 167: „Der einmal erwachte Geist der Verneinung und Zerstörung gelangte hier früher dort später zum Stillstand. Deutschland, das am frühesten die Nöthigung zum Innehalten empfand, begnügte sich mit dem noch durch starke Bande mit dem früheren kirchlichen Denken zusammenhängendem Lutherthum. Die stammverwandte Schweiz führte die Bewegung weiter bis zu dem radikaleren Zwinglianismus. Ueber diesen noch hinaus gieng Frankreichs Reformator, erbarmungslos über eine mehr als tausendjährige kirchliche Entwicklung den Stab brechend, um ausschliesslich aus den ältesten Urkunden des christlichen Glaubens die wahre Kirche wiederherzustellen!". So galt es dem Herausgeber „den Wert dieser Darstellung durch keine Aenderung zu beeinträchtigen"; und nur bei doppelten Fassungen des Ausdrucks im Manuscript musste eine Auswahl getroffen werden: vielleicht hätten doch auch einige bei einer Concipirung leicht unterlaufende Fremdartigkeiten der Schreibweise beseitigt werden können (z. B. 9, 100). Gelegentliche Zusätze des Herausgebers in den Anmerkungen sind in eckigen Klammern beigefügt. Das Buch ist in drei Theile (des Gesammtwerks 5., 6. und 7. Buch) untertheilt, in denen ‚Calvins Kampf mit der Oppositionspartei 1546—1553', (s. 3—167) ‚das Unterliegen der Gegner 1553—1555' (s. 167—282) und ‚Genf unter Calvins Herrschaft 1555—1559' (s. 283—387) besprochen erscheint.

Die seit 1546 immer mächtiger gegen Calvin sich emporrichtende Opposition setzte sich zusammen aus den Feinden des theokratischen Systems, den Genfer Patrioten, denen der französische Fremdling verhasst war, dem „Patriotismus und Nationalgefühl zu untergeordneten Begriffen

herabgesunken waren« (s. 7), den Bernisch gesinnten, den Gegnern der Kirchenverfassung sowohl nach ihrer dogmatischen (Praedestinationslehre) als praktischen (Sittenzucht) Seite hin. Die Anwendung der Bezeichnung »Libertiner« auf diese Opposition (s. auch Ranke Französ. Gesch. I, 127) lehnt Kampschulte bestimmt ab. Es mag — und das wäre in der Stadt des Weltverkehrs kein Wunder — vereinzelte Anhänger des pantheïstischen Libertinismus (vgl. die klare Zusammenfassung seiner Lehren auf S. 15) in Genf gegeben haben, die »hergebrachte« — noch in der neueren Calvinliteratur mehrfach zum Ausdruck gebrachte — »Ansicht von dem Kampfe der Libertiner gegen Calvin ist historisch unhaltbar und entbehrt trotz des äusseren Scheines jeder wirklichen Berechtigung« (s. 19). Das scharfe von Calvin direct oder indirect beeinflusste Vorgehen gegen alle, die der neuen Richtung nicht Reverenz erwiesen, die persönlichen Uebergriffe der Geistlichen genügten diese Bewegung hervorzurufen und — namentlich durch den Beitritt Ami Perrins — zu kräftigen. Ihr gegenüber stützte sich Calvin auf die immer zahlreicher zuströmenden französischen »Refugiés«, die Religionsflüchtlinge aus Frankreich, allzeit seine getreuesten und verlässlichsten Partisane. So erweiterte sich die Kluft zwischen dem Reformator und den alten Genfern unter François Favres und Perrins Führung noch mehr und das Ende war der auch von Cornelius (s. oben) dargelegte Conflict zwischen dem Generalcapitän und Calvin. Ueber die Art, wie der Doppelprocess gegen Perrin und Maigret geführt wurde, urtheilt Kampschulte noch schärfer ab als Cornelius: er sei ein »leichtfertiges Spiel mit gerichtlichen Formen« gewesen, mit unauslöschlichem Makel behaftet; Calvin habe darin aber eine Rolle gespielt, die »in keiner Weise zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen ist« und sei »moralisch und physisch geschwächt, mit geschmälertem Ansehen und Verlust eines Theiles seiner Anhänger« daraus hervorgegangen (s. 81, 88, 94, 100). Die Folge war eine Verstärkung der anticlericalen Tendenzen nunmehr auch in den Behörden, wobei es nicht ohne dauernde öffentliche Beleidigungen und Feindseligkeiten abgieng, gegen die Geistlichkeit und besonders gegen Calvin selbst, der jetzt (Frühjahr 1549) auch den Verlust seiner Gattin nach neunjähriger Ehe zu betrauern hatte. Die neugewählte weltliche Behörde aber verkündete in stärkstem Gegensatze zu Calvins Anschauungen am 18. Jänner 1549 durch feierliche Proklamation, dass das Regiment über Staat und Kirche bei der weltlichen Obrigkeit stehe. Im übrigen wahrte sie die kirchlichen Ordnungen mit aller Strenge und die Vorwürfe unchristlicher Tendenzen, die ihr von eifrigen Calvinisten, namentlich dem alten Farel gemacht wurden (vgl. 111, 116), sind ganz und gar ungerechtfertigt. 1551 endlich kam es zu einem offenen Vorstoss gegen das bisher unangetastete kirchlich-dogmatische System Calvins. Hieronymus Bolsec aus Paris, also ein Refugié, griff mit Entschiedenheit die Praedestinationslehre an. Es lag nicht an Calvin, dass der kühne Mann mit der Strafe der Verbannung davonkam. Calvin hat in dem gegen Bolsec geführten Process so wenig eine sympathische Rolle gespielt als in dem gegen Perrin: Kampschulte erklärt unumwunden (s. 133, 139—140), dass in diesem Ringen Bolsec eine würdigere und christlichere Haltung bekundet habe als sein Gegner, der in einer an die schweizerischen Nachbarkirchen zur Gewinnung eines Gutachtens gerichteten Denkschrift offenkundige Entstel-

lungen nicht scheute, um das Verderben Bolsecs heraufzubeschwören, so dass der Gefangene in seinen im Kerker gedichteten Liede nicht mit Unrecht klagen mochte:

„Sind Christen denn Tyrannen jetzt geworden?
Hat Pharisäerhass sich ihrer jetzt bemächtigt?"

Die Stellung Calvins war durch Bolsecs endliche Verurtheilung mit nichten gebessert; im Gegentheile, gerade nun sah er sich mit seinen Einfluss auf einem Tiefpunkte angelangt. Er schreibt im Herbste 1553 einem Freunde: „Dahin ist es gekommen, dass hier Verdacht einflösst, was ich auch immer sagen möge. Wenn ich behauptete, dass es am Tage hell sei, man würde sofort anfangen, daran zu zweifeln". Und doch stand er am „Vorabend seiner Siege" (s. 164).

Der das Unterliegen der Gegner schildernde 2. Theil (VI. Buch) entwickelt in lebhaften Farben die Tragödie Michel Servets. Die harte Bestrafung dieses Mannes, der „mit seinen" — antitrinitarischen — „Ansichten, die in die „Meinungsgegensätze der späteren Zeit weit hinübergreifen, in der damaligen aber keinen Platz hatten, sich in diese Burg einer mit der strengsten Zucht verbündeten neuen Orthodoxie wagte" (Ranke Französ. Geschichte I. 126), wird gewissermassen gerechtfertigt durch die einmüthige Verurtheilung Servets durch schweizerische, deutsche und englische Theologen. Dass übrigens der so massvolle Butzer sich in der von Calvin ihm zugeschriebenen Weise geäussert haben sollte (173 A. 1), scheint nicht gerade glaublich; es macht den Eindruck, als hätte dieser Butzers zweifellos abfälliges Urtheil in seine eigene leidenschaftliche Sprache übersetzt. War mit Servets Untergang — er wurde am 27. October 1553 verbrannt — das Dogma gerettet, so erlitten auch die Anhänger der Staatsomnipotenz, die nunmehr den entscheidenden Vorstoss wagten, durch Calvins entschlossene und unbeugsame Haltung nach zweijährigem Ringen eine entscheidende und zugleich vernichtende Niederlage: den Ausschlag gab wieder das numerisch immer mehr in Betracht fallende Uebergewicht der Refugiés, deren Zulauf immer mehr anwuchs und welche die alten Genfer Geschlechter völlig zurückdrängten. Die calvinistische Partei gewann in den Räthen wieder das Uebergewicht und machte im Frühsommer 1555 in summarischen Processen jeder Opposition ein Ende. Wer von den Führern des „alten Genf" dem Verderben nicht durch die Flucht entrann, wie Vater und Sohn Favre, Perrin, Philibert Berthelier, erlitt eine martervollen Tod wie die Brüder Comparet, Claude de Genève und F. D. Berthelier. Calvin zeigt hiebei seine ganze Herzenshärte; der durch des Scharfrichters Ungeschicklichkeit grausam verlängerte Todeskampf des Comparet dünkt ihm nur die göttliche Strafe für hartnäckiges Leugnen. Das Generalcapitanat, die „letzte selbstständige Gewalt, welche einer ungehinderten Entfaltung des geistlichen Systems noch im Wege gestanden", (s. 278) — nicht umsonst waren die beiden Generalcapitäne Jean Philippe und hernach sein Gegner Ami Perrin die Führer der anticalvinistischen Opposition gewesen — wurde abgeschafft. Die Bahn für Calvins Herrschaft war frei. (3. Theil—VII. Buch).

Wer im Herbst 1555 nach Genf kam, fand die Stadt völlig verändert: nach den getümmelvollen früheren Zeiten eine allgemeine Ruhe und scheinbare Eintracht; das wirkte neben dem Anwachsen der Flücht-

linge die Strenge der bestehenden Ordnungen. So nach dem Sinne der Reformatoren war alles gegangen, dass der alte Farel jetzt schreiben konnte: „In Genf wollte ich lieber der letzte sein als in einem anderen Orte der Erste“. Feindseligkeiten, die Bern gegen die neue Ordnung in Genf hegte und ausführen liess, wurden durch eine am 8. Jänner 1558 abgeschlossene Allianz beider Städte beseitigt. Jetzt erstehen in Genf die beiden in der ganzen protestantischen Welt bald in höchstem Ansehen stehenden Genfer Schulen, das Collegium und die Academie, ersteres ein Zwischending zwischen Mittelschule und Hochschule mit einer mehr allgemeinwissenschaftlichen, letztere, die eigentliche Hochschule, mit der höheren theologischen Bildung als Aufgabe, beide unter Leitung des „Rectors“ Theodor Beza, wohl des getreuesten von Calvins Schülern. Kampschulte bietet eine für Schulgeschichte sehr wertvolle Skizzirung des gesammten Lehr- und Schulplanes (322—334), in der That eines kleinen Meisterstückes von glücklicher Organisation, wie Calvin sie vortrefflich verstand. Aber auch die Schule hatte im Grunde nur der theokratischen Idee zu dienen, die Schule sei nichts als „ein heiliger Kriegsdienst vor dem höchsten Kriegsherrn“; die philologische Ausbildung war lediglich ein Mittel zur besseren Erfassung der heiligen Schriften; an sich war die Antike Calvin ganz gleichgiltig; er sprach von den Classikern, vom römischen Senate „dieser Räuberbande“, vom ganzen Römerthum mit wegwerfender Geringschätzung. Noch feindlicher stellte er sich den Naturwissenschaften gegenüber; sie seien „gottlos und diabolisch, da sie Gott glauben von der Natur trennen zu müssen und den Menschen, indem sie seinen Blick in der Betrachtung der Natur festhalten, Gott entfremden“ (s. 335). Er schloss sie, damit auch die Medizin und endlich auch die rechtskundlichen Wissenschaften aus seinem Studienplane rundweg aus. In diesem theologischen Abschlusse stimmen die Gegenpole confessioneller Schule, die calvinistische und die jesuitische, völlig miteinander überein. Die bestehenden kirchlichen Ordnungen wurden nochmals vorgenommen und das kirchliche Staatsgrundgesetz der Republik Genf festgestellt. So wurde Calvins Ideal nach zwanzigjährigem Kampfe erreicht, namentlich als über sein Verlangen im October 1558 auch die wundeste Stelle der neuen Ordnung, die glanzvolle Lebensführung gerade seiner nächsten Parteifreunde, der reichen Flüchtlingsgeschlechter durch die neuerlassenen Luxusgesetze verschwinden gemacht wurden, deren wunderliche Bestimmungen S. 350—352 in hübscher Uebersicht aufgeführt erscheinen. So wird der „Schwerpunkt des öffentlichen Lebens aus dem Rathhaussaal auf die Kanzel von S. Peter verlegt“ (s. 355), „von seinem Studierzimmer aus herrschte Calvin ohne einen obrigkeitlichen Titel“ (s. 387), von allgemeiner Achtung getragen.

Kampschultes Buch wird mit einer Zeichnung der Persönlichkeit Calvins abgeschlossen. Nicht „Papst, König, Chalif“ von Genf, wie ihn die Zeitgenossen nennen, noch weniger der „einfache, einflusslose Geistliche“, den Spätere aus ihm machen wollen: aber bei aller Herrschaft über die Stadt doch immer nur „Prediger von S. Peter und Lehrer der Theologie“ und nichts weiter. Ein Mann von unbeugsamen, unnachgiebigen Willen, klarblickenden staatsmännisch ordnendem Geiste, seltener Fähigkeit der Organisation, unglaublicher Gedächtniskraft; bei dauerndem und quä-

lendem körperlichen Leiden immer angestrengt thätig. Zeitgenossen verglichen ihn nicht unpassend mit einem immer angespannten Bogen. Für fremde Meinung und Widerspruch völlig unzugänglich: hier setzen die negativen Züge seines Wesens ein: seine bis zur Rohheit gesteigerte fast immer masslose Leidenschaftlichkeit im Kampfe, sein geringes Feingefühl in der Wahl seiner Kampfmittel (etwa geger Bolsec), die gefühllose Härte dem unterlegenen Gegner gegenüber, die erbarmungslose Art in der Handhabung der ohnehin überstrengen Gesetze und doch wieder das Hinaussetzen über diese, wenn sie den eigenen Intentionen zuwiderliefen, dazu ein übrigens selbsteingestandener Mangel an persönlichem Muthe, der besonders in der Frage der Krankenpflege der von Pest Befallenen fast grotesk auffällig wird (s. 93) — Charaktermängel, die selbst der Calvin allenthalben lobpreisende Biograph Colladon hinter die Bemerkung verstecken zu müssen glaubt, dass Satan niemals einem Menschen so viel Nachstellungen bereitet habe als eben dem Reformator. Diese Kehrseite des Bildes seiner Persönlichkeit ist zart genug markirt: von übelwollender Beurtheilung Calvins kann keine Rede sein; wohl aber möchten Bedenken rege werden diesen so sehr mit seinem Verstande und so wenig mit seinem Herzen wirkenden Mann nach Kampschulte (s. 139) schlechtweg einen »grossen« Charakter im Sinne etwa Martin Luthers zu nennen.

H. Kretschmayr.

Inventare des Grossherzoglich Badischen General-Landesarchivs. Herausgegeben von der Grossherzoglichen Archivdirektion. Erster Band. Karlsruhe. Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung. 1901. VI. 320 S.

Bisher war es Frankreich allein, das in den Inventaren seiner Departementalarchive, so summarisch sie auch gehalten sein mögen, sowohl der Geschichtsforschung im allgemeinen als auch ganz besonders der Localforschung ein ausserordentlich wertvolles Hilfsmittel bot. Der ehemaligen Zugehörigkeit zu Frankreich verdankt daher auch das Bezirksarchiv zu Strassburg ein vollständiges, das zu Colmar wenigstens das Bruchstück eines Inventares. Nach 1870 ist dann auch noch das Inventar des politischen Archivs der Stadt Strassburg erschienen: aber nur von einem verhältnismässig kleinem Stadtarchiv konnten in so ausführlicher Weise politische Urkunden und Correspondenzen inventarisirt werden, und richtiger würde man hier von einem Archivrepertorium als von einem Inventar sprechen. Sonst aber sind es meines Wissens nur noch das Geheime Haus-Hof- und Staatsarchiv zu Wien, das in einem gedruckten Verzeichnis seiner Handschriften dem Gelehrten einen Ueberblick über diese Schätze gewährt, sowie die Stadtarchive von Frankfurt a. M. und Köln und neuestens Eger, welche eingehende Inventare über ihre Bestände veröffentlicht haben[1]).

[1]) Die als Beilage zu dem Anzeiger für schweizerische Geschichte veröffentlichten Inventare der Schweizer Kantonalarchive wie die Mittheilungen der königlichen preussischen Archivverwaltung Heft 3 und 4 geben lediglich Uebersichten über die Archivbestände.

Es gebührt demnach auch in dieser Hinsicht dem Grossherzoglichen Generallandesarchiv zu Karlsruhe unter seinem langjährigen Direktor Geh. Rath Dr. Friedrich v. Weech der Ruhm sowohl wie das Verdienst, mit seinen „Inventaren“ für Deutschland die Führung übernommen und den übrigen deutschen Archiven die Bahnen gewiesen zu haben. Aller Welt wird jetzt der unendlich reiche Inhalt dieses grossen Archives übersichtlich vor Augen geführt. In Oesterreich wird man sich darüber am meisten freuen können, da das jetzige Grossherzogtum Baden ja einen grossen Teil der ehemaligen österreichischen Vorlande umfasst (ausser den zahlreichen kleinen Territorien des heiligen römischen Reichs), und gerade in Baden sind im Gegensatze zu andern Rheinbundstaaten diese vielseitigen Bestände von Anfang an sorgsam gehegt und gepflegt werden.

Die Publication trägt einen rein amtlichen Charakter. Selbstverständlich konnte und kann sie sich nur aufbauen auf den vorhandenen Repertorien, die geschaffen sind nicht bloss durch die stille, selbstvergessene Arbeit der jetzt noch thätigen Herrn, sondern auch durch die der früher wackern Männer, deren Namen der Mitwelt wohl zum Theil entschwunden sind. Wie bei allen solchen dienstlichen Arbeiten tritt hier der Name der einzelnen Beamten, die ihren Theil daran genommen haben, vollständig zurück; es wird Aufgabe der einem späteren Bande vorbehaltenen Geschichte des badischen Archivwesens sein, ihnen den gebührenden Platz anzuweisen. Etwas anderes ist es natürlich mit der Bearbeitung dieser Inventare für den Druck. Diese Aufgabe hatte v. Weech im Einvernehmen mit den grossherzoglichen Archivräten Dr. Obser und Dr. Krieger Herrn Archivassessor Dr. Brunner übertragen, so jedoch, dass er sich die volle Verantwortung für den Plan und die allgemeine Ausführung dieser amtlichen Veröffentlichung sowie auch, wo es nöthig sein sollte, sein Eingreifen in die Einzelnheiten der Ausarbeitung vorbehalten hat. Die Ausführung war ebenso mühevoll wie langwierig, und Dr. Brunner hat sich seiner schwierigen Aufgabe in trefflicher Weise entledigt. Wenn hier und da einzelne Mängel hervortreten, so sind dieselben mit jedem Werk verbunden, das neue Bahnen eröffnet, und es wäre kleinlich dieselben hervorzuheben und dadurch Dr. Brunner die Schaffensfreude zu verderben.

Es erübrigt noch, eine Uebersicht über den reichen Inhalt des ersten Bandes zu geben. Zunächst werden in chronologischer Reihenfolge alle einzelnen Urkunden der Kaiser und Könige von 705 (bezw. da die drei ältesten Fälschungen sind) von 816—1518 sowie der Päpste von 995 bezw. 1094 bis 1302 nach kurzen Stichworten verzeichnet unter jeweiliger Angabe des letzten Druckortes, soweit sie veröffentlicht sind. Dasselbe ist bei den ältesten Privaturkunden von 843 bezw. 1020 bis 1200 der Fall. Im Ganzen werden 1980 Urkunden auf solche Weise verzeichnet. Daran schliesst sich ein Verzeichnis der Kopialbücher, nicht weniger als 1520 Nummern; sie bieten einen schier unerschöpflichen Stoff an geschichtlichem Material und sind weit über Baden hinaus für die Forschung von allergrösster Bedeutung. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die lange Reihe Kopialbücher der pfälzischen Kurfürsten und der Bischöfe von Speier, Basel und Konstanz. Dabei will ich bemerken, dass die Nummern der oft citirten Kopialbücher verändert sind: statt der oft verzwickten alten Numerirung wie etwa 755 $^{cc\ 2}$ sind jetzt fortlaufende Ziffern eingeführt. Es reiht sich an das Verzeichnis

der Handschriften: A der Einzelnhandschriften mit 759 Nummern, B den Sammelhandschriften mit 402 Nummern. Das beigegebene Orts- und Personenverzeichnis gibt eine genaue Uebersicht über vorkommende Orte und Personen.

Wer viel mit Archiven zu thun hat, wird sofort die Wohlthat dieser Inventare empfinden und wünschen, dass sie recht bald Nachahmung finden.

Hagenau i. E. Heinrich Witte.

K. Siegel, Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs. Eger. 1900. Gedruckt bei G. Adler. Im Verlage der Stadtgemeinde Eger. XI + 388 S. 8°.

Die oftmals begonnene Arbeit, das grosse und wertvolle Egerer Stadtarchiv in einen geordneten Zustand zu bringen, ist zu einem vorläufigen Abschluss gebracht und das vorliegende Buch sucht, eine ungefähre Uebersicht über den Inhalt desselben zu bieten. Es verzeichnet in einem ersten Theil in mehr oder weniger ausführlichen Regesten die 2627 Originalurkunden auf Pergament von 1266–1894. Der zweite Theil wird zwar als „Acten (Handschriften auf Papier. Zusammenhängend mit diesen auch Handschriften auf Pergament. Die Siegel aufgedrückt, theils als Verschluss)“ bezeichnet, enthält aber auch zahlreiche Urkunden, theils Originale, theils gleichzeitige und jüngere Copien, und besonders zahlreiche Correspondenzen. Aber auch ein „Bruchstück eines Correspondenzbuches K. Albrechts II. v. J. 1438“ wird hier eingereiht, wie andererseits Zeitungen u. a. m. Dieser zweite Theil bildet nur eine oberflächliche Registrirung der 829 Fascikel, in welche dieses Material an Urkunden, Correspondenzen, Acten, Patenten u. a. aufgetheilt ist und zwar auf Grund einer topographischen Anordnung, deren Hauptrubriken folgende sind: I. Eger und Egerland im allgemeinen. A. Kaiser und Könige. B. Landessachen. — II. Eger und Egerland im besonderen. A. Stadt Eger mit 30 Unterabtheilungen als: Stellung der Stadt, Grenz- und Jurisdictionstritte, Geleite, Lehenssachen, der Rath etc. B. Egerland. C. Redwitz. D. Ascher Gebiet. — III. Die Beziehungen der Stadt und des Egerlandes nach auswärts. 1. Böhmen . . . . . 9. Der bayrische Kreis. 10. Der fränkische Kreis. 11. Sachsen. 12. Norddeutschland. 13. Rheinlande, Hessen. 14. Schwaben, Elsass. 15. Schweiz. Fast dieselbe Materienanordnung ist auch bei der Eintheilung der „Urkunden“ (I. Theil) durchgeführt. — Ueber Inhalt und Bedeutung dieser Fascikel kann man sich leider aus dem Buche kaum eine Vorstellung machen, da eigentlich nur die in denselben vertretenen Personen- und Ortsnamen nebst den Grenzjahren der Acten angeführt sind.

Theil III verzeichnet die sog. Archivsbücher i. e. Handschriften, darunter eine stattliche Zahl Ortschroniken, Copialbücher, Steuer- und Losungsbücher (seit 1390), Register von 1395 an, Schuldprotokolle von 1387 an, Umgeldbücher von 1442 an u. s. w., ein reiches Material für die Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt.

So wenig zufrieden man auch mit der summarischen Uebersicht des zweiten Theils der „Acten“ im Vergleich zu der Ausführlichkeit der ersten

sein kann, so muss man es doch begrüssen, dass man durch das Buch eine ungefähre Orientirung über den Bestand des Egerer Stadtarchivs erhält, das jedenfalls eines der wichtigsten Stadtarchive in Oesterreich ist.

Brünn. B. Bretholz.

J. R. Brutails. L'Archeologie du moyen age et ses méthodes. Etudes critiques. Paris 1900.

Es ist ein polemisches Buch, wenn auch nicht der Form nach und behandelt methodische Fragen aus dem Gebiete der Architekturgeschichte des Mittelalters. Die im Romantismus der ersten Hälfte unseres Jahrhundertes begründete Vorliebe für Werke der mittelalterlichen Baukunst erhielt sich in Frankreich länger als anderswo und führte ihrem Ursprung und dem Mangel an kritischer Schulung, der sie begleitete, gemäss in Romanen wie in kunstgeschichtlichen Untersuchungen seit Victor Hugo bis Huysmans, seit Millin und Quatremère de Quincy bis in die allerletzten Tage zu einer Reihe von Theorien, gegen welche im allgemeinen das Werk Brutails gerichtet ist. Der erste Theil des Buches führt den Titel: Les éléments constitutifs des écoles d'architecture und enthält Untersuchungen über die Bedeutung von localen Einflüssen, künstlerischer und theologischer Absicht, Tradition, Materials, wirtschaftlicher und socialer Verhältnisse, des Klima und der Race für die Bildung einer Schule, wobei betont wird, dass nie nur einer dieser Grundlagen ausschlaggebende Wirkung zugesprochen werden kann. Der zweite Theil — les échanges d'influences — enthält eine Reihe von wertvollen Bemerkungen über die historischen Grundbedingungen der gegenseitigen Beeinflussung von Schulen und über die Methode, welche bei Feststellung derselben anzuwenden ist, wobei besonders nachträglich vor weitgehenden Schlüssen aus nebensächlichen, zufälligen oder durch gleiche Aufgaben bedingten Analogien gewarnt wird. Der dritte Theil — examen de diverses théories sur les origines de l'art Francais — enthält den Versuch einer konkreten Verwertung der in den zwei ersten Theilen ausgesprochenen Grundsätze. Brutails unterwirft die Thesen Violet le Ducs über syrischen, des Félix de Verneilh über directen byzantinischen, Ruprich Roberts über normannischen und Courajods über visigotischen und durch denselben mittelbar byzantinischen massgebenden Einfluss auf die vorromanische Baukunst in Frankreich einer eingehenden und scharfen Kritik und kommt zu dem Resultate, dass sich die romanische Architektur in Frankreich im wesentlichen selbständig ohne fremde Beeinflussung aus der römisch-altchristlichen entwickelt hat. Das vierte Capitel — de l'abus des notions scientifiques — wendet sich gegen den Missbrauch von Definitionen und des Generalisirens, welches die Fülle von Erscheinungen durch einige Formeln umfassen will. An einer Reihe von Beispielen demonstrirt Brutails, zu welchen Fehlschlüssen aprioristische oder auf abstracten und anderseits moderntechnischen Begriffen aufgebaute Behauptungen führen können. Der letzte Abschnitt — constructeurs et historiens — betittelt, fasst die Resultate des Buches darin zusammen, dass eine exacte historisch wissenschaftliche Schulung wohl vereinigt mit einschlägigen technischen Kenntnissen die unumgängliche Grundlage jeder

kunsthistorischen Forschung bilden muss. Wer in der kunstgeschichtlichen französischen Literatur der letzten Jahrzehnte bewandert ist, wird den Wert des Buches zu würdigen wissen. In Deutschland gelten dessen Grundsätze — obwohl sie nie so präcis ausgesprochen wurden — als selbstverständlich, doch sündigt man in der letzten Zeit gegen sie wenn auch nicht auf ganz demselben Gebiete so häufig — (ich verweise nur auf das Buch Zimmermanns über Giotto), dass ein Hinweis auf die Ausführungen Brutails, welche keinesfalls einen lehrbuchartigen Character haben, nicht überflüssig erscheinen dürfte. Max Dvořák.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1900.

Von wichtigeren Abhandlungen beruhen folgende auf bisher ungedrucktem Materiale: Das mittelalterliche Bregenz. Historische Studie von Karl Ludwig (Gymnasium in Bregenz), gibt, die Arbeit des Vorjahres fortsetzend, einen Ueberblick über die Geschicke der Stadt während des Mittelalters. Das alte Brigantium war in den Stürmen der Völkerwanderung nicht ganz untergegangen, sondern es gab noch eine arme römische Bevölkerung in den ausgeplünderten Häusern, die sich unter der Regierung Theodorichs d. Gr. einer längeren Ruhe zu erfreuen hatte, bis sich im 6. Jahrhundert (537 n. Chr.?) dieses Gebietes die Franken bemächtigten und eine starke alamanische Zuwanderung erfolgte. Von Arbon herüber kamen (610) die irischen Missionäre Columban und Gallus, dann versinkt Bregenz in ein 300-jähriges, unaufhellbares Dunkel. Erst etwa im 10. Jahrhundert entstand eine Burg auf dem Gebhardsberge, an die sich eine neue städtische Siedelung (auf der Oberstadt) schloss, worüber wir wenig wissen. Nach dem Aussterben der Grafen von Bregenz und Pfullendorf kam hier 1215 Hugo von Montfort zur Lehensherrschaft. Die Montforter, ursprünglich verbissene Feinde der Habsburger, arbeiteten später ganz im Interesse derselben, so dass der Minnesänger Haug († 1423) zu Besitz und Ehren in Steiermark gelangte. Die voraribergischen Besitzungen der Montforter giengen allmählig auf die Habsburger durch Kauf über, und 1523 wurden die Gebiete vor dem Arlberg vereinigt, womit für das Land eine bessere Zeit anbrach. L. benützte zu seiner Arbeit die handschriftlichen Archivregesten aus Bregenz und Mehrerau des verstorbenen Pfarrers J. Hummel und die Acten des Bregenzer Stadtarchivs und des Statthaltereiarchivs in Innsbruck. Im Anhange finden wir S. 29—31 ein Verzeichnis der Stadtammänner von Bregenz und in einer grösseren Anmerkung eine Aufzählung der Stadtprivilegien aus den Jahren 1408, 1409 und 1424. — Budweis und die Wittigonen bis zum Beginne der Hussitenkriege von Valentin Schmidt (d. Staatsrealschule in Budweis). Die Gründung von Budweis (um 1250) geht auf einen sicheren Budiwoj zurück, der wahrscheinlich nicht aus dem Geschlechte der Wittigonen war, die unter Rudolf v. Habsburg der Stadt manchen Schaden thaten, als sie (1276) vom böhmischen Könige abgefallen waren; 1279 erstürmte Zawisch bei Nacht Budweis und plünderte es aus. Die Stadt blieb dann bis zum Tode des Zawisch im Besitz der Wittigonen.

worauf sie zur k. Stadt erklärt wurde (1290). Aber die Rosenberger Linie der Wittigonen bemächtigte sich später wieder der Stadt, die nun wechselnde Schicksale erfuhr, die auf Grund des gedruckten Quellenmaterials näher dargelegt werden, wozu einzelnes Ungedruckte aus den Archiven in Budweis und Krumau herangezogen ist. Unter Vermittlung K. Ludwigs schlossen die Rosenberge am 23. April 1318 Frieden mit dem Könige in Taus, allein unter Karl IV. brach der Streit aufs neue aus und war am heftigsten unter Wenzel IV., so dass am 12. Juli 1394 der gefangene König nach Wildberg im Haselgraben gebracht wurde (S. 11). Am 3. Aug. 1395 erschien Heinrich v. Rosenberg mit Heeresmacht vor Budweis, belagerte es — vergeblich — und verwüstete die Umgebung. Die urkundlichen Berichte über diese Belagerung (sowie jener von 1402) sind gefälscht (S. 15), worüber eine besondere Untersuchung in Aussicht gestellt wird. Für treues Verhalten bekam Budweis 1396 von K. Wenzel einen Freibrief, und später besserten sich dann auch — allerdings vorübergehend — die Beziehungen dieser deutschen Stadt zu den Rosenbergern. — Urkunden zur Geschichte der Stadt Kaaden (aus dem k. sächs. Hauptstaatsarchive in Dresden) von Heinrich Michler (Gymnasium zu Kaaden in Böhmen). Druckt folgende Stücke nach Abschriften der Originale ab: 1. 1322 Mai 22, Komotau: Herzog Boleslaus von Schlesien, Heinrich v. Lipa, Joh. v. Useldingen u. a. verbürgen sich für König Johann von Böhmen und Polen dem Landgrafen Friedrich dem Freidigen von Thüringen, dass der König bis zum Osterfeste soviel von seinen Besitzungen zur Stadt Kaaden schlagen werde, dass es nach Schätzung vertrauenswürdiger Männer ein genügendes Pfand für 10.000 Mark Prager Groschen ausmache; die Stadt sammt zugehörigen Besitzungen sollen Heinrich v. Lipa, Ulrich Pflug (Burggraf auf Pürglitz) und Friedrich v. Schönburg besetzt halten. Dieser Bürgschaftsvertrag bezieht sich auf die Verlobung des jungen Landgrafen Friedrich des Ernsthaften von Thüringen mit Gutta von Luxemburg, der 2. Tochter Johanns von Böhmen, der für das Heiratsgut (10.000 Mark Prager Groschen, heute etwa 2 Millionen K im Werte) die Stadt Kaaden verpfändete; die Heirat kam aber nicht zustande. 2. 1449 Nov. 30: Niclas v. Lobkowitz zu Hassenstein schliesst mit Herzog Friedrich von Sachsen einen Dienstvertrag auf 3 Jahre gegen einen jährlichen Sold von 200 Schock Meissner schildechter Groschen und verspricht, ihm Schloss Hassenstein und die Stadt Kaaden gegen jedermann, namentlich Georg von Podiebrad, sowie Alesch und Peter v. Sternberg, ausgenommen jedoch seinen natürlichen Erbherrn, zu öffnen. 3. 1450 März 22, Pilsen: Herzog Friedrich von Sachsen schliesst mit mehreren Herren, Rittern und Städten Böhmens auf 3 Jahre einen Bund gegen Georg von Podiebrad. 4. 1464 Nov. 13: Fehdebrief Johanns v. Hassenstein und Kaaden an den Herzog Georg von Sachsen wegen Beraubung einiger Kaadener Bürger durch Jakob Aleschauer in Leipzig. 5. 1495 Juni 15, Torgau: Herzog Johann von Sachsen vereinbart mit dem Gesandten des Herzogs Georg von Sachsen und Johanns v. Hassenstein, dass die zwischen diesen beiden obschwebenden Zwistigkeiten durch ihn und seinen Bruder, den Kurfürsten Friedrich, entschieden werden sollen. 6. Drei Berichte über eine in Kaaden herrschende Epidemie an den Kurfürsten (kurfürstl. Kanzlei) und König Friedrich August III. aus dem Jahre

1763. Nr. 1 ist lateinisch, Nr. 2—6 deutsch: die Urkunden sind mit wertvollen Anmerkungen des Herausgebers versehen. — Die ersten Dienstjahre Hans Katzianers von Fr. Komatar (Oberrealschule in Laibach). Auf Grund ungedruckter Acten im Staatsarchive und im k. k. Hofkammerarchive in Wien, sowie einzelner Urkunden im krainischen und im kärntnerischen Landesarchive wird Katzianers Thätigkeit unter Max I. kurz dargestellt; 1522 trat er in die Dienste des letzteren und zeichnete sich bei den Türkeneinfällen und besonders im Bauernkriege (vor Radstadt) aus, wofür er zur Belohnung die erledigten Katzensteinergüter im Cillier Kreise erhielt. Die Katzianer stammten aus Krain und waren mit den steierischen Katzensteinern nicht verwandt; sie besassen grosse Güter in Oberkrain. Hans Katzianer war um 1490 geboren. — Kaiser Rudolf II. und die Nachfolgefrage bis zum Tode des Erzherzogs Ernst (20. Febr. 1595) von J. Zöchbaur (Gymnasium Petrinum in Urfahr bei Linz), Schluss. Wegen der Türkengefahr sollte schon 1592 ein deutscher Reichstag nach Regensburg einberufen werden, allein K. Rudolf II. zögerte damit trotz aller Bemühungen des Papstes. Als im folgenden Jahre der Türkenkrieg wirklich ausbrach und sich am kaiserlichen Hofe noch keine Rührigkeit zeigte, schickte Clemens VIII. den Cardinal Ludwig Madruz an den Kaiser, der jetzt auch zusagte, auf dem geplanten Reichstage zu erscheinen und wenn möglich selbst gegen die Türken zu ziehen. Im Frühjahr 1594 trat endlich der Reichstag zusammen, auf welchem der Papst für ausgiebige Türkenhilfe und für Ordnung der Nachfolgefrage wirken liess; gleichzeitig hoffte man, der Kaiser werde dort auch über die Wahl eines römischen Königs verhandeln. Man dachte an den Erzherzog Ernst, auf den übrigens Philipp II. offen hinarbeitete. Der Kaiser kam zwar am 18. Mai nach Regensburg, aber er litt wieder stark an „Melancholie“ und war voll Verdacht namentlich gegen Bayern. Sein Kammerdiener Hans Popp äusserte sich derb über das „jesuiterisch Geschmeiss“, das nach des Kaisers Krone trachte (S. 27). Auch gegen Spanien hegte der Kaiser Verdacht, man wolle Ernst zum Könige machen und ihm seine (des Kaisers) erklärte Braut (Isabella) zur Gemahlin geben. So scheiterten auf dem Reichstage alle Bemühungen; erst im November 1594 begann der Erzbischof Ernst von Köln neue Verhandlungen. Da starben Ferdinand von Tirol und Erzherzog Ernst (1595), so dass der wenig beliebte Erzherzog Matthias der älteste lebende Bruder des Kaisers und voraussichtlicher Thronerbe war, der sich als Feldherr in Ungarn schlecht bewährt hatte. Man wünschte jetzt den Erzherzog Maximilian, aber mit der Personenfrage kam die ganze Sache schliesslich ins Stocken. Z. benützte zu seiner Darstellung vorzüglich das vaticanische Archiv, aus welchem im Anhange (S. 40—47) 14 italienische Nuntiaturberichte über die Nachfolgefrage aus den Jahren 1594—95 theils vollständig, theils auszüglich abgedruckt sind. — Das Archiv der Stadt St. Pölten (Fortsetzung) von August Herrmann (Landesgymnasium in St. Pölten), enthält eine grosse Anzahl Urkundenauszüge und Regesten aus der Zeit von 1638—1795, meist Privilegienbestätigungen, Zunftsachen, Markt-, Mauth-, Vertrags- und Gewerbeangelegenheiten; S. 6 die auszüglich mitgetheilte Bestätigung einer (von K. Ferdinand III. 1644 confirmirten) „handtwerks-Ordnung“ bürgerlicher Steinmetze und Maurer der

Hauptbütte St. Stephan in Wien durch K. Leopold I. vom 1. Sept. 1662. Den einzelnen urkundlichen Instrumenten sind Bescheibungen der Stücke und Anmerkungen des Herausgebers beigefügt. — Die Baiern und Franzosen in St. Pölten im Jahre 1741 von Stephan Blumauer (Landeslehrerseminar in St. Pölten). Gibt auf Grund der bisher nur in allgemeineren Werken benützten lat. Manuscripte (De bello bavarico) des Chorherrn A. J. Hacker eine kurze Darstellung der feindlichen Invasion von 1741 und macht dabei ein paar scharfe Ausfälle auf K. Th. v. Heigels »reichsdeutsche« Auffassung der Ereignisse. Der Kurfürst kam, nachdem er eine französische Truppe vorausgeschickt hatte, am 21. October in St. Pölten an, das nun viel zu leiden hatte; noch ärger war es auf dem flachen Lande. Als aber kaiserliche Truppen erschienen, wurde der Vormarsch nach Wien aufgegeben, und am 28. October räumten die Franzosen die Stadt. Am 1. Nov. 1741 befand sich Karl Albert bereits in Enns, um nach Prag zu ziehen. — Pius VII. und die Säcularisation von Leo König (Gymnasium der Jesuiten in Kalksburg) Schon gegen den Säcularisationsartikel des Friedens von Luneville wandte sich P. Pius VII. in einem hier deutsch wiedergegebenen Schreiben (27. Juni 1801) an K. Franz II., dass er die Einziehung oder auch nur Beschränkung des weltlichen Besitzes der Geistlichen nicht dulde, die eine grosse Gefahr für »unsere heilige Religion in Deutschland« wäre, und benützte die Gelegenheit auch dazu, dem Kaiser zu empfehlen. dem Josephinismus ein Ende zu bereiten, indem er gegen solchen »Angriff« von den »gebotenen Mitteln« Gebrauch zu machen drohte (S. 5). Allein der Kaiser konnte in beiden Fällen die Erwartungen des hl. Stuhles nicht erfüllen, sondern musste den Dingen, wie sie sich logisch entwickelt hatten, ihren Lauf lassen. Als nun die Säcularisationen und die damit verbundenen Veränderungen im Zuge waren, schrieb der Papst am 29. Jänner 1803 wieder an den Kaiser und bat ihn unter Berufung auf Karl den Grossen, die Schädigung der Kirche hintanzuhalten. Der Minister Cobenzl aber erblickte in diesem Breve eine Beleidigung des Kaisers und eine absichtliche Beunruhigung der betheiligten Kreise, so dass es zurückgezogen werden musste, während der Kaiser auf dem Reichstage für ein Einverständnis thätig zu sein versprach. Für den Papst war dies begreiflicherweise schwer, denn sein Stillschweigen glich einer stillen Anerkennung der neuen Verhältnisse; daher setzte der Staatssecretär Consalvi dem österreichischen Gesandten in Rom schriftlich auseinander, dass der Papst Veränderungen nicht zustimmen könne, die ärger seien als jene des westfälischen Friedens (S. 27). Der Papst richtete auch an Dalberg die eindringlichsten Mahnungen, den Dingen nicht Vorschub zu leisten, sondern ihnen entgegenzuarbeiten, und liess dem Wiener Nuntius weitläufige Instructionen zugehen, wie er sich in der Sache zu verhalten habe. S. 38 fg. werden dieselben auszüglich mitgetheilt, S. 51 ist ein Schreiben des Grossherzogs von Toscana an den Papst (30. Jänner 1803) und die Antwort des Papstes (beide deutsch) abgedruckt. Die Archivalien stammen zumeist aus dem k. k. Staatsarchive und aus dem Archive der apostolischen Nuntiatur in Wien. Die päpstliche Curie hatte demnach alles gethan, was sie vermochte —; es blieb ihr nur noch ein Concordat übrig, worüber eine eigene Abhandlung (S. 66) in Aussicht gestellt wird. — Schriftlicher Nachlass des Landes-

vertheidigers Johann Thurnwalder aus Passeier (aus den Tiroler Befreiungskriegen), I. Theil (J. Thurnwalders eigenhändige Aufschreibungen) von A. Simeoner (Gymnasium in Znaim). 33 S., druckt die Aufschreibungen des tirolischen Schützenofficiers Thurnwalder aus dem Jahre 1809 auszugsweise ab und begleitet dieselben mit verbindenden Bemerkungen. Da aber diese Aufzeichnungen bereits zu einer zusammenhängenden Darstellung der letzten Kämpfe des Jahres 1809 im Programme der Marburger Staatsrealschule (1896) ausgiebig benützt worden sind — was S. übrigens gar nicht erwähnt —, so wäre es natürlich gewesen, mit Verweis darauf jetzt einfach die recht charakteristischen Tagebücher Thurnwalders — meinetwegen buchstabengetreu — zum Abdruck zu bringen. In vorliegender Form aber muss die Arbeit Simeoners leider als verfehlt bezeichnet werden (vgl. Mittheilungen 18, 671).

Abhandlungen zur Geschichte und Cultur des Alterthums auf Grund des Gedruckten: Athen. Erklärung einer Reihe von Skioptikonbildern von E. Zeiner (Landesgymnasium in Stockerau). — Die Symmorieneinrichtung zur Zeit des Demosthenes und seine Reformvorschläge von F. Meindlhumer (Landesgymnasium in Horn). Zu einer ausserordentlichen Vermögenssteuer (εἰσφορά) waren die Athener trotz Selbstverpflegung im Kriege und des Tributes der Bundesgenossen schon früher (vor Kleisthenes?) gezwungen worden. Ueber die Einhebung derselben aber sind wir nicht genauer unterrichtet, nur soviel steht fest, dass ursprünglich die Capitalisten einzeln zu den Staatslasten herangezogen wurden. Das hatte Uebelstände im Gefolge, so dass man unter dem Archon Nausinikos 378/7 v. Chr. zur Erhebung einer neuen Steuer eigene Gesellschaften oder Symmorien bildete, welche die Steuerpflichtigkeit des einzelnen festzusetzen, später die Steuer selbst einzutreiben und auch Steuervorschuss zu leisten hatten (300 προεισφέροντες). Diese Symmorienverfassung wurde dann 357 v. Chr. auch auf die Trierarchie übertragen: 300 der Reichsten standen auch hier an der Spitze des Unternehmens als ἡγεμόνες τῶν συμμοριῶν. M. polemisirt in Einzelheiten gegen Böckh und stimmt Schömann zu, während er bei den demosthenischen Anträgen den Ausführungen Hartels folgt; die vielbesprochene ἀντίδοσις betreffend hätte er vielleicht noch die Arbeit von H. Lochs (vgl. Mittheilungen 19, 726) anziehen können. Infolge eingerissener Missbräuche schlug dann Demosthenes eine neue Eintheilung der trierarchischen Symmorien vor (354 und 340 v. Chr.?), worüber eingehend gehandelt wird. (S. 27 fg.). — Ist die Schrift „Ἀγησίλαος“ ein Werk Xenophons? Ein Beitrag zur Lösung der Frage von A. Stockmair (Gymnasium in Görz). Aus der sorgfältigen Prüfung aller inneren und äusseren Gründe für und wider ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, dass diese Schrift kein Werk Xenophons, sondern ihm unterschoben sei. Die Abhandlung will jedoch keineswegs abschliessend sein und erörtert auch die Frage nicht weiter, ob ein Schüler des Isokrates der Verfasser sei. — Bilder vom alten Rom. Begleitworte zu einer Reihe von Projectionsbildern von F. Prix (Gymnasium Theresianum in Wien). — Kaiser Titus von G. Mayer (Realschule in Eger), nach den Quellen, 46 S. Bespricht die Jugend und die ersten öffentlichen Dienste des wahrscheinlich 39 n. Chr. geborenen Titus, die Thätigkeit desselben als Legat seines Vaters im jüdischen Kriege

(67—69), als Cäsar, die Beendigung des jüdischen Krieges (70. v. Chr.), Titus als Mitregent und Stellvertreter seines Vaters und endlich als Kaiser (79—81). M. sucht in Einzelheiten seine von andern Historikern abweichende Ansicht zur Geltung zu bringen. — Die letzten Kaiser des römischen Abendlandes: Anthemius, Olybrius, Glycerius, Julius Nepos und Romulus Augustulus von Karl Hossner (Staatsrealschule in Bielitz), ein ansprechender Versuch, die Regierung der letzten römischen Kaiser nach den Quellen kurz zu beleuchten und die Thätigkeit des Sueben Richimer darzustellen, der in Italien die Leitung der Geschäfte an sich riss und sie 456—472 behauptete, mit Ostrom — vorzüglich wegen der Vandalengefahr — in Verbindung trat und Kaiser ein- und absetzte (27 S.). — Ticitus' Germania — ein Dialog von J. Holub (Gymnasium in Weidenau-Schlesien). — Eine Reise nach Sicilien von L. Adamek (Staatsmittelschule in Reichenberg), 30 S., eine für Schüler berechnete Darstellung der histor. Merkwürdigkeiten auf der Insel. — Programm eines Wegweisers durch die Sammlungen griechischer und lateinischer Handschriften von W. Weinberger (Gymnasium in Iglau), enthält Mittheilungen über den Plan eines zunächst für classische Philologen berechneten „Wegweisers" durch die Sammlungen griechischer und latein. Mss. — Die Aisten und Neuren und die Hyperboreersage. Ein Beitrag zur Geschichte des Bernsteinhandels von Georg Mair (Gymnasium in Pola). Untersucht eingehend die von Herodot und Pausanias überlieferte Sage, dass die Hyperboreer durch Vermittlung ihrer südlichen Nachbarn (auf alten Bernsteinwegen) in Weizenstroh eingehüllte Opfergaben (Bernsteinstücke?) nach Delos spendeten, und erklärt die Sage für historisch. Unter den Hyperboreern seien aber nicht die Chinesen, sondern die litthauischen Aisten und die slavischen Neuren im heutigen Russisch-Polen zu verstehen.

Mittelalter und neuere Zeit: Die Abstammung der Baiuwaren von R. v. Muth (Landeslehrerseminar in St. Pölten). Macht der Hypothese gegenüber, dass die Baiuwaren von den suebischen Markomannen abstammen, auf einige Punkte aufmerksam, die auf einen näheren Zusammenhang zwischen Baiuwaren und Goten hinweisen. Das wird an einigen Sprachformen (Rest des Duals, der Kriegsgott Eor in Erchtag, verb. urassen) und namentlich aus dem Umstande erklärt, dass die Lex Baiuwarorum (aus dem 7. od 8. Jahrhundert) vieles wörtlich den Leges Visigothorum entlehnte, aber nicht in der Form, wie diese zur Abfassungszeit der Lex Baiuwarorum bestanden, sondern wie sie früher in der Antiqua des westgot. Königs Reccared erscheinen (Ende des 6. Jahrhunderts). Zur Erklärung dieser Erscheinung nimmt M., die Ansicht Heinrich Brunners ablehnend, an, dass die Feststellung dieser Gesetze durch eine „gemischte" Commission stattgefunden hat, worauf der merkwürdige Prolog der Lex hindeute; diese Commission habe eben in der Antiqua dem altbaiuwarischen Rechte entsprechende Bestimmungen gefunden und daher jene vielfach ausgeschrieben. Endlich wird auf die Localisirung der ostgot. Sage auf bairischem Boden hingewiesen — mit scharfen Ausfällen auf Andersmeinende. Daraus wird der Schluss gezogen, dass in den Nachkommen der alten Baiuwaren gotisches Blut rollt (was übrigens schon längst erkannt wurde). — Die Gründung und Auflösung der Erzdiöcese

des hl. Methodius, des Glaubensapostels der Slaven (Fortsetzung und Schluss) von Joh. Nevěřil (D. Gymnasium in Ungar.-Hradisch, Mähren), Die fränkischen Geistlichen suchten auch nach 873 das Werk des hl. Methud zu schädigen und sein Ansehen bei Swatopluk zu untergraben, da er das filioque in sein officielles Glaubensbekenntnis nicht aufgenommen und die slavische Liturgie anwendete. Er wurde daher beim Papste Johann VIII. verklagt und von diesem 879 zur Rechtfertigung nach Rom berufen, wo er sich auch von dem Vorwurfe der Häresie reinigte und in seinem bisherigen Wirken bestätigt wurde. So erhielt die (slavische) Erzdiöcese ihre feste Grundlage, in ihr wirkte als Bischof von Neutra der Alemanne Wiching, der ein Günstling Arnulfs von Kärnten war und durch seine Intriguen das Werk des hl. Methud gefährdete (N. folgt hier meist der Darstellung des Franzosen Lapôtre). Als Johann VIII. gestorben war (882), verlor der Slavenapostel seinen wichtigsten Halt. Mit dem Tode Methuds (885) gieng sein Werk rasch zugrunde. — Luxemburg, Wittelsbach und Habsburg in der Zeit von 1308—1358 (II. Theil) von Huge Schubert (D. Gymnasium in Mähr.-Ostrau), behandelt auf Grund des gedruckten Materials die Beziehungen zwischen den genannten Häusern von 1330 ab (Tod Friedrichs d. Schönen) bis zum Tode Herzog Albrechts des Weisen (20. Juli 1358), wobei neue Gesichtspunkte nicht zutage treten. — Beiträge zur Geschichte Ruprechts von der Pfalz in den ersten zwei Jahren seiner Regierung von R. Liebisch (Landesrealschule in Neutitschein). Nachdem die drei rheinischen Kurfürsten den König Wenzel am 20. August 1400 zu Oberlahnstein abgesetzt und an seiner Stelle am folgenden Tage zu Rense den Kurfürsten Ruprecht gewählt hatten, gab es neue Wirrnisse im Reiche, die in kurzer Uebersicht nach dem Gedruckten (namentlich nach den Reichstagsacten) dargestellt werden. Ruprechts Stellung war schwierig, besonders als die deutschen Städte zu Wenzel standen; dieser verstand aber die Verhältnisse nicht zu nutzen, weshalb sich die Städte endlich seinem Gegner zuwandten. Ruprecht wurde 1401 in Köln gekrönt, weil ihm Aachen die Thore versperrte. Dagegen öffnete sich ihm Nürnberg, was für den Krieg gegen Böhmen wichtig gewesen wäre. Allein Ruprecht dachte zunächst an Italien und wollte sich mit Wenzel vergleichen, der jedoch hohe Forderungen stellte, so dass der an der Grenze ausgebrochene Krieg weitergeführt und Prag belagert wurde (Juli 1401). Da Ruprecht nicht energisch genug vorgieng, so gewann wieder Wenzel Anhänger und trat sein Bruder Sigmund gegen die Feinde der Luxemburger auf. Als dann Ruprechts Romzug vor Brescia (21. October 1401) ein frühes Ende nahm, so waren die Absichten des neuen Königs im ganzen gescheitert. — Die Dobrudscha. Eine historische Skizze von K. Knaflitsch (Privatgymnasium Langer in Wien), bis 1878 reichend. — La signoria francese nell' isola di Cherso p. S. Mitis (Landesrealgymnasium in Pisino). — Contributo per la storia dell' industria serica della Monarchia austro-ungarica di L. Canella (Handelsmittelschule in Trient).

Bibliographisches, Biographisches und Verschiedenes: Zum Texte der Historia Apollonii regis Tyri von E. W. Schreiber (Städt. Realgymnasium in Korneuburg) im Anschlusse an das Buch von E. Klebs

(„Die Erzählung von Apollonius von Tyrus“, Berlin 1899). — Die pseudo-augustinischen Soliloquien in der Uebersetzung des Bischofs Johannes von Neumarkt von A. Sattler (fb. Privatgymnasium in Graz) mit einer längeren biographischen Einleitung über Johannes von Neumarkt (gest. 1380). — Ein lateinisches Preisgedicht (Ekloge) auf die Hauptstadt Prag von einem Baccalaureus der Prager Hochschule und Poëta laureatus, dem nachmaligen Abt des Cisterzienserstiftes Hohenfurt, Dr. Quirin Alois Mickl (gest. 1769, vergl. dagegen die Angabe S. 12), veröffentlicht und mit einer Einleitung versehen und commentirt von R. Schmidtmayer (D. Gymnasium in Budweis). Die biographische Einleitung ist mit ein paar neuen Notizen aus Hohenfurt versehen, S. 17 fg. wird das culturhistorisch nicht uninteressante Gedicht selbst abgedruckt, das ursprünglich zur Begrüssung K. Karls VI. in Prag 1723 gedient haben dürfte. — Die Wiegendrucke der Stiftsbibliothek in Melk, beschrieben von R. Schachinger (Gymnasium in Melk), Fortsetzung Nr. 368—730 mit Abbildung des ältesten bekannten Wiener Holzschnittes (St. Rochus am Krankenbette) aus einer Ausgabe der Rochuslegende (1482). — Das Wirken des Malers Martin Knoller für das ehemalige Augustiner-Chorherrenstift Gries bei Bozen (Fortsetzung und Schluss) von S. Christian (Stiftsgymnasium zu St. Paul in Kärnten). — Dr. Philipp Paulitschke. Nekrolog von A. Becker (Gymnasium im 8. Bez. Wiens). — Dr. Rochus Perkmann. Nekrolog von J. de M. Wastl (Gymnasium im 12. Bez. Wiens). — Shakespeare in Frankreich von E. Fierlinger (d. Oberrealschule in Olmütz), auch culturhistorisch von Interesse. — Musik und Sprache im Dienste der nationalen Erziehung von J. Kaulich (D. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn). — Die handelspolitische Lage Deutschlands von Al. Kraus (D. Handelsakademie in Prag).

Schulgeschichte, Pädagogik und Methodik des geogr.-histor. Unterrichts: Das Testament des Stifters der Akademie Joh. Peter Grafen Straka von J. Trakal (Graf Straka'sche Akademie und Privatgymnasium in Prag). Druckt die Stiftungsurkunde des Grafen Straka in seinem Testamente vom 18. Febr. 1710 nach dem im königl. Landtafelamte zu Prag befindlichen Original vollständig (mit Einfügung der im Original gestrichenen Stellen) ab und gibt dem böhmischen Original die deutsche Uebersetzung bei. Auch Einleitung und Anmerkungen sind da, und vor dem Titelblatte finden wir Porträt und Facsimile des Grafen Straka. — Die ältesten Piaristenschulen Mährens von K. Wotke (Gymnasium im 17. Bez. Wiens). In Mähren, dem „Stammland des Ordens für Oesterreich“, gründeten die Piaristen von Nikolsburg aus, wohin sie durch den Cardinal Dietrichstein berufen worden waren, seit dem 17. Jahrhundert Collegien in Strassnitz, Leipnik, Kremsier, Altwasser, Trübau u. s. w. — Das Realschulwesen Mährens 1848—1898. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte desselben von A. Wanek (d. Oberrealschule in Mähr.-Ostrau), II. Theil (Schluss), 21 S. — Das erste Vierteljahrhundert der k. k. Staatsrealschule von R. Trampler (Realschule im 2. Bez. Wiens). — Ein Rückblick auf die ersten 25 Jahre des Bestandes der k. k. deutschen Staats-

realschule in Karolinenthal von E. Reinisch (d. Realschule in Karolinenthal-Prag), 80 Seiten. — Das erste Halbjahrhundert der Marburger Realschule von Gustav Knobloch (Staatsrealschule in Marburg a. D.), ein kurzer Ueberblick über die Schicksale der Anstalt. — Die Geschichte der Leobener Mittelschule vom Tage ihrer Gründung (8. Oct. 1862) bis zum Ende des Jahrhunderts von Fr. de P. Lang (Gymnasium in Leoben). — Bau, Einweihung und Eröffnung des k. k. Franz Josef-Gymnasiums von J. Lener (Gymnasium der Franziskaner in Hall i. T.) mit einer Abbildung der Anstalt und einem Abrisse der Geschichte derselben in der Festrede des P. Adiut Troger. — Gedenklatt zum 2. December 1899 von Joh. Wittek (Landesgymnasium in Baden), eine Geschichte der Anstalt und mehrere Abbildungen enthaltend. — Geschichtliches über die Entstehung der Anstalt von A. Fieger (Communalrealschule in Eger). — Der Auszug aus dem alten Hause (Zur Geschichte des Gymnasiums) von A. Gubo (Landesgymnasium in Pettau). — Die Gründung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Schulinsel zu Neutitschein-Söhle 1864—1900 von K. G. Kolb (landwirtschaftliche Mittelschule zu Neutitschein-Söhle), eine Festschrift zum 25-jährigen Bestande der Anstalt mit zahlreichen Abbildungen. — Geschichte der Entstehung der Anstalt von A. Schlosser (Realgymnasium in Tetschen a. E.). — Anschauungsunterricht auf dem Gymnasium und Vertheilung der Realerklärung aus der römischen Alterthumswissenschaft auf die einzelnen Classen des Obergymnasiums von E. Gschwind (D. Staatsgymnasium in Prag-Altstadt), 69 S. — Ueber den Zusammenhang zwischen Culturgeschichte und Geographie und seine praktische Verwertung im Unterrichte von A. Müller (Gymnasium in Oberhollabrunn). — Ueber physikalische Geographie im Gymnasialunterrichte von Gustav Kraitschek (Gymnasium in Landskron, Böhmen), tritt für Gewährung eines grösseren Spielraums an die Geographie auch in den Oberclassen des Gymnasiums ein. — Linz und Umgebung im Dienste des erdkundlichen Anschauungsunterrichtes, 1. Th., von L. Pötsch (Staatsrealschule in Linz). — Ueber Schülerausflüge. II. Theil von R. Hochwallner (Gymnasium in Seitenstetten) mit einer Profiltafel. — Die Gesundheitsverhältnisse der Schüler des Mähr.-Schönberger Gymnasiums. Eine statistische Darstellung von L. Rotter (Gymnasium in Mähr.-Schönberg) mit Tabellen und „Absenzencurven".

Aus geographischen Wissensgebieten: Ebbe und Flut von M. Vodušek (Gymnasium in Laibach), vom mathematischen Standpunkte aus, durch „Störungsgleichung" versuchte Auflösung des Gezeiten-Problems. — Oertliche Erschütterungen nach Beobachtungen an der Laibacher Erdbebenwarte von A. Belar (Oberrealschule in Laibach), 13 S. mit mehreren Uebersichtstafeln. — Beziehungen zwischen Erhebung und Niederschlag in den Alpen. I. Theil, von A. Rupp (Landesrealschule in Znaim) mit interessanten Vergleichen über Niederschlagsmengen in den Alpen nach Prof. Pencks Manuscripten. — Im Gebiete der hohen Tauern von A. Sturm (Staatsgymnasium in

Ried), touristische Schilderung einer Studienreise im Sommer 1899. — Ein Streifzug durchs Salzkammergut von J. v. Vintschger (Communalgymnasium in Gmunden), mit Abbildungen. — Am Golf von Pozzuoli, historisches Landschaftsbild von M. Strach (Straka'sche Akademie und Privatgymnasium in Prag) mit einem Kärtchen des Golfs von Neapel und mehreren, nach Photographien hergestellten Landschaftsbildern im Texte. — Vom Ladogasee. Reisebilder von J. Sieber (Gymnasium in Leitmeritz). — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung i. J. 1899 von J. Reidinger (Gymnasium in Weidenau, Schlesien). — Die Temperaturverhältnisse von Bielitz von K. Kolbenheyer (Gymnasium in Bielitz), 21 S. mit Tabellen, zu S. 8 auch ein „Bild des täglichen Wärmeganges" in Bielitz. — Uebersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger i. J. 1899 angestellten Beobachtungen von J. Kostlivny (Gymnasium in Eger). — Das Teschner Wetter im Zusammenhang mit der allgemeinen Wetterlage von E. Kaller (Staatsrealschule in Teschen). — Resultate aus den 1899 auf der Sternwarte zu Kremsmünster angestellten meteorologischen Beobachtungen von Th. Schwarz (Gymnasium der Benedictiner in Kremsmüster).

Endlich aus slavisch geschriebenen Schulprogrammen: Der Nationalcharakter in Herodots Geschichte von St. Midžor (Nacionalni karakter u Herodotovoj povjesti, Gymnasium in Cattaro). — Pomerium. Bericht von Fr. Teylý (Pomerium. Referuje cet., böhm. Gymnasium in Wischau) mit einer Planskizze. — Die Hausgötter in Pompeji von D. Czechowski (2. Gymnasium in Przemysl), ruthenisch geschrieben. Mit 5 Abbildungen im Texte. — Einige Erinnerungen an das böhmische Vaterland in Italien (Fortsetzung) von A. Kolísek (Některé vzpomínky na českou vlast v Italii, b. Realschule in Göding) mit Abbildungen im Texte. — Die Elbeslaven zur Zeit der Merowinger und Karls des Grossen von J. Vrabec (Slovanski Polabí cet., böhm. Gymnasium in Schlan). — Ueber die kirchlichen Angelegenheiten der königl. Leibgedingstadt Neubydžow von J. Kašpar (Paměti o věcech duchovních v král. věn. městě Nov.-Bydžov, b. Gymnasium in Neubydzow). — Die goldene Bulle vom Jahre 1212 von L. Kucharski (Złota bulla z r. 1212, poln. Gymnasium in Brzeżany) nach gedruckten Quellen. — Die Jagellonen-Universität, ihre Gründung, Entwicklung und Bedeutung von E. Kokorudz (ruth. ak. Gymnasium in Lemberg), ruthenisch geschrieben. — Karl IV. lehnt die Anträge des römischen Tribuns Cola di Rienzo ab von V. Oehm (Karel IV. odmítá návrhy tribuna římského Koly di Rienzo, b. Gymnasium in Przibram), nach den gedruckten Quellen, 28 S. — Johann Jiskra von Brandeis. Ein Lebensbild von P. Roubik (Jan Jiskra z Brandýsa. Obraz životopisný, böhm. Staatsrealschule in den königl. Weinbergen in Prag), 11 S. auf Grund des Gedruckten. — Die Methoden des lateinischen Unterrichts an den (böhm.) Schulen des 16. Jahrhunderts von S. Winter (Methody latinského jazyka ve ve školách XVI. stol., b. ak. Gymnasium in Prag). — Proben von lateinisch-böhmisch-deutschen Schul-

arbeiten aus dem Jahre 1560 von A. Truhlář (Ukázky školních prací latinskočeských z r. 1560, b. ak. Gymnasium in Prag). Das Material zu dieser culturhistorisch und sprachlich interessanten Arbeit lieferte ein im Deckel eines alten Buches vorgefundenes Schülerheft. — Nikolaus Hussowski, sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Polen von J. Pelczar (Mikołaj Hussowski, jego życie i pisma cet., poln. Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau). — A. Towianski und seine Lehre von J. Bystrzycki (Andrzej Towiański i jego doktryna, poln. Gymnasium in Jaslo). — Die Buchdruckerkunst in Prossnitz im 16. und 17. Jahrhundert von F. Koželuha (Knihtiskařství v Prostějově v době XVI. a XVII. století, b. Landesrealschule in Prossnitz, Mähren). — Anecdota Sarbieviana. Handschrift Nr. 1446 der fürstlich Czartoryski'schen Bibliothek in Krakau von Romuald Koppens (Anecdota S. Zawartość rękopisu nro. 1446 bibl. XX. Cz. w Krakowie, Privatgymnasium der Jesuiten in Bąkowice bei Chyrow). Beschreibung und Inhaltsangaben (Auszüge) einer lateinischen Handschrift philolog.-lit. Inhalts mit historischen Notizen. — Uebersichtstafel der polnischen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Literatur-, Kunst- und Culturgeschichte des Auslandes von A. Passendorfer (Tablica poglądowa do nauki literatury polskiej cet., poln. Oberrealschule in Lemberg). — Einleitung in die Geschichte der europäischen Denkart des 19. Jahrhunderts von Zdenek Franta (Uvod do dějin europského myšlení ve století devatenáctém, b. Realschule in Leipnik, Mähren). — Ueber die künstlerische Erziehung am Gymnasium von J. Patočka (Praxe umělecké výchovy na gymnasiu, böhm. Gymnasium in Rokycan). — Zwei Schulfeierlichkeiten im neuen Gymnasialgebäude von F. Zych (Dwie uroczystości szolne w novym budynku gimnazyalnym, poln. Gymnasium in Buczacz, Galizien). — Das Gebäude des böhmischen Privatgymnasiums in Gaya von J. Klvaňa (Budova českého gymnasia ob. v Kyjově, b. Gymnasium zu Gaya in Mähren), mit Plan und Abbildung des Schulhauses. — Klimatische Verhältnisse des Königreichs Griechenland von W. Honzik (Klimatické poměry království Řeckého, b. Realschule in Pilsen).

Graz. S. M. Prem.

Notizen.

Die energische und umsichtige Leitung des k. und k. Kriegs-Archivs hat im verflossenen Jahre eine Dienst-Vorschrift für das k. und k. Kriegs-Archiv herausgegeben, welche sich durch Kürze und Klarheit auszeichnet. Haben die ersten zwei Abschnitte (Allgemeine und persönliche Vorschriften, Kanzlei-Ordnung) ausschliesslich für ähnliche Anstalten Bedeutung, so erweckt der dritte Abschnitt (Geschäftsbehandlung in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung) in Kreisen, die der Geschichte der k. und k. Armee nicht fremd gegenüberstehen, Interesse. Sehr instructiv sind die

Abschnitte 4—6 (Geschäftsbehandlung in der Schriften-, Karten- und Bibliotheks-Abtheilung). — Ueber die kürzlich erschienene zweite Auflage der Schrift „Das k. u. k. Kriegsarchiv“ wird an anderer Stelle berichtet werden. A. S.

Zu Folge eines Beschlusses des steiermärkischen Landesausschusses gibt das Landesarchiv in Graz unter dem Titel „Publicationen aus dem Steiermärkischen Landesarchive“ zunächst Kataloge über das mit dem Landesarchiv vereinigte Joanneumsarchiv heraus. Erschienen sind (Graz und Leipzig, Moser 1898) bisher Kataloge 1. der Handschriften, für das Archiv bearbeitet von J. v. Zahn, für die Herausgabe von Anton Mell. 2. Allgemeine Actenreihe a) Lehen. Für das Archiv bearbeitet von M. v. Felicetti und Th. Unger, für die Herausgabe von A. Kapper. Das 1. Heft der „Publicationen“ enthält eine kurze Inhaltsangabe der 1460 Handschriften des Joanneumsarchivs; beigegeben sind trefflich gearbeitete Sach-, Autoren-, Orts- und Personenregister sowie ein Verzeichnis der Handschriften nach ihrem Alter. Das 2. Heft gibt eine Uebersicht der 1880 durch die k. k. Finanzprocuratur in Graz an das Landesarchiv abgegebenen Lehenacten und 12 „alten“ Lehenbücher. Mögen andere Länder Oesterreichs dem steiermärkischen Landesarchive bald nachfolgen, aber die Finanzprocuraturen der übrigen Landesstellen nicht das Beispiel der Grazer nachahmen: denn was des Staates ist, soll des Staates bleiben und zu dessen Erhaltung soll er die Mittel aufbringen. Starzer.

In seiner Schrift über „Das Archiv der Stadt Mühlhausen in Thüringen. 1901“ bietet der sehr eifrige Stadtarchivar Dr. Eduard Heydenreich einen Führer durch die von ihm verwalteten, reichhaltigen Sammlungen und verbindet damit den Versuch, die Besucher derselben mit den Geheimnissen der Urkundenlehre und Siegelkunde vertraut zu machen. Für diesen Zweck wurden in die Archivausstellung etliche Tafeln aus Sickel-Sybels Kaiserurkunden, Heffners Kaisersiegeln und Posses Wettinersiegeln aufgenommen, werden in dem vorliegenden Hefte Siegelzeichnungen und aus Leists Buch entnommene Abbildungen von Notariatssigneten geboten. Der Fernerstehende dürfte der vielleicht nicht unberechtigten Ansicht sein, dass das über die Aufgabe einer städtischen Archivausstellung hinausgehe; glaubt aber der Verfasser, auf diesem Wege die Stimmung der Bewohner Mühlhausens zu Gunsten seiner gewiss löblichen Absichten beeinflussen zu können, so wird man dieses Bedenken gerne fallen lassen und auch über die kümmerlichen Siegelzeichnungen, das missglückte Facsimile aus dem Minoritennekrolog und über manche, wie es scheint, durch allzugrosse Eilfertigkeit verursachte Sonderbarkeit des Textes hinwegsehen dürfen. Karl Uhlirz.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica.

Die 27. Plenarversammlung der Centraldirection wurde vom 15. bis 17. April 1901 in Berlin abgehalten. Im Laufe des Jahres 1900/1901 erschienen 1. Deutsche Chroniken III, 2 (Jansen Enikel's Werke hg. von Strauch, Schluss); 2. Joh. Codagnelli Annales Placentini ed. Holder-Egger (in 8°); 3. Diplomata regum et imperatorum Germaniae III, 1 (Heinrici II et Arduini Diplomata ed. Bresslau).

Für den als Abschluss der Auctores antiquissimi geplanten 14. Band (Gedichte des Merobaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo), verglich der mit der Herausgabe betraute Prof. Vollmer in München Handschriften in St. Gallen, Bern, Verona, Rom und Neapel usw.; es steht zu hoffen, dass der Druck zu Anfang 1902 beginnen kann.

Für die vorkarolingischen Gedichte konnte von Prof. Traube eine genauere Uebersicht noch nicht vorgelegt werden, doch wurde beschlossen, die Werke Aldhelm's mit dieser Sammlung zu verbinden. Für die Gesta pontificum Romanorum, zumal die Vitae Gregorii, ist durch Dr. Brackmann neuerdings Material gesammelt worden, doch fehlt noch der geeignete Bearbeiter.

In der Abtheilung der Scriptores ist der durch Archivar Krusch begonnene Druck des 4. Bandes der Merowingischen Geschichtsquellen weiter gediehen, während gleichzeitig der Mitarbeiter Dr. Levison die Vorarbeiten für den 5. Band förderte. Von Prof. Holder-Egger wurde der für die italienischen Chroniken des 13. Jahrh. bestimmte 31. Band der Scriptores zu drucken angefangen. Für die nächstfolgenden, gleichfalls den Italienern zu widmenden Bände ist durch die Mitarbeiter Eberhard und Cartellieri erheblich vorgearbeitet worden. Für die zweite Hälfte des 30. Bandes ist der baldige Abschluss möglich gemacht. Als Handausgabe wurde von Holder-Egger das Chronicon Placentinum des Johannes Codagnellus edirt. Für Cosmas von Prag setzte Landesarchivar Bretholz seine Studien fort. Für die Ausgabe des bisher unter dem Namen Ekkehard verborgenen Frutolf arbeitete Prof. Bresslau. Für den 6. Band der Deutschen Chroniken hofft Prof. Seemüller in Innsbruck vor Ende 1902 zum Drucke schreiten zu können. Für die Sammlung der politischen Sprüche und Lieder ist Dr. Heinr. Meyer in Göttingen mit der Herstellung der Texte bis 1300 beschäftigt.

In der Abtheilung Leges ist die Vollendung der grossen Ausgabe der Leges Visigothorum durch Prof. Zeumer im laufenden Geschäftsjahre gesichert. Die Vergleichungen für das bairische Volksrecht sind durch Prof. von Schwind in Wien beinahe abgeschlossen. Dr. Werminghoff setzte die Ausarbeitung der Synodalacten von 742—843 fort. Das Verzeichnis der Synodalacten von 843—918 wurde im N. Archiv veröffentlicht. Prof. Tangl wird seine Vorarbeiten für die fränkischen Gerichtsurkunden im nächsten Herbst in Paris weiterführen. Dr. Schwalm hat nach seiner für den 3. und 4. Band der Constitutiones imperii sehr fruchtbaren Reise nach Italien sich mit einigen Pariser Hss. beschäftigt; die Sammlung für den 3. Band darf als fast abgeschlossen gelten.

In der Abtheilung Diplomata konnte durch Prof. Bresslau der grössere Theil des 3. Bandes, ausgegeben werden. Die Ergänzung durch die Register wird im Laufe des Jahres nachfolgen. Für Konrad II. bleibt nur eine kleine Nachlese übrig. In dem ersten von Prof. Mühlbacher bearbeiteten Bande der Karolingerurkunden (bis zum Tode Karl's d. Gr.) rückte der Druck bis zum 25. Bogen fort, und der Rest dürfte etwa noch ein Jahr in Anspruch nehmen.

Der Druck des 6. Bandes der Epistolae musste noch ausgesetzt werden, weil die von dem Mitarbeiter A. Müller übernommenen Briefe Nikolaus I. noch nicht abgeschlossen werden konnten.

In der Abtheilung Antiquitates ist der Druck der Register des 2. Bandes der Necrologia Germaniae bis zum 80. Bogen fortgeschritten, und mit den Todtenbüchern des Bisthums Freising (3. Band) hofft Reichsarchivrath Baumann im Laufe des Jahres fertig zu werden. Die von Dr. von Winterfeld vorbereitete Sonderausgabe der Werke Hrotsviths von Gandersheim wird demnächst erscheinen. Im Uebrigen widmete derselbe seine Thätigkeit den für den 4. und 5. Band bestimmten Rhythmen und Sequenzen. Der 4. Band soll noch eine Anzahl Ergänzungen zu den Dichtungen der karolingischen Zeit liefern.

Die Wedekindsche Preisstiftung für deutsche Geschichte stellt für den Zeitraum 1901—1906 folgende Aufgabe: eine kritische Geschichte der sächsischen Bisthumsgründungen in der Karolingischen Zeit.

Bewerbungsschriften müssen vor dem 1. August 1905 an den Direktor des Verwaltungsraths der Stiftung eingesandt werden. Der Preis beträgt 3300 Mark und muss ganz oder kann gar nicht zuerkannt werden. Das Urtheil wird am 14. März 1906 in einer Sitzung der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen bekannt gemacht und in deren „Nachrichten“ in der Abtheilung: Geschäftliche Mittheilungen veröffentlicht. Ebenda Jg. 1901 Heft 1 finden sich die ausführlicheren Mittheilungen über das Preisausschreiben sowie die Angaben über den gleichfalls am 14. März 1906 zu ertheilenden sog. dritten Preis der Stiftung.

Die älteren Königsurkunden für das Bisthum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht.

Von

Johann Lechner.

II[1]). Zweifelhafte Diplome des 10. Jahrhunderts.

Der Kanzlerbischof Hildibald und sein Notar sind der Urkundenfälschung überführt. Die bisherige Untersuchung galt den Karolingerfälschungen und zog die auf spätere Könige lautenden Diplome nur insoweit in ihren Kreis, als sie Bestätigungen jener sind oder mit ihnen sonst in einem engeren inhaltlichen Zusammenhang stehen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass diesen von HB. verfassten und geschriebenen Urkunden Ottos I und Ottos II keine grössere diplomatische Glaubwürdigkeit zukommt als den bereits früher als unecht erkannten Präcepten auf Namen von Karolingern; fasst man ihren historischen Inhalt ins Auge, so kommt dieser dem wirklichen Rechtszustand in dem Masse näher, als die Frist zwischen der angeblichen Ausstellung und der thatsächlichen Herstellung sich verringert.

Es erhebt sich die Frage: Ist hiemit die Zahl seiner geschickten Trugstücke erschöpft? Wie sind die anderen Diplome des 10. Jahrhunderts, die ihn zum Autor haben, zu beurtheilen und zu bewerten? Der Verdacht richtet sich zunächst gegen die von ihm geschriebenen. Die Hand des übel beleumundeten Beamten zeigen nach Angabe und Charakteristik der M. G. Diplomata folgende Ottonenurkunden:

DO. I 84 von 947 Januar 14, Abschrift in Diplomform. — DO. I 330 für Gumbert (Pertinenz von Worms) von 966 August 21, Diplom

[1]) Vgl. den ersten Theil S. 361 ff.

zweifelhafter Originalität. DO. I 392 von 970 April 10. Originaldiplom. — DO. II 46 von 973 Juli 1, Abschrift in Diplomform. — DO. III 11 von 985 März 28, Original. — DO. III 12 von 985 April 29. Original. Alle diese Urkunden sind entweder noch heute besiegelt oder sie zeigen die Spuren ehemaliger Besiegelung. Sie vertheilen sich auf Otto I, Otto II und Otto III und umspannen die Zeit von 947 bis 985. Die Länge dieses Zeitraums würde an sich schon ausschliessen, dass wir es durchwegs mit Schriftstücken zu thun haben, die aus den in der Datirung genannten Ausstellungsjahren stammen.

Die beiden letztgenannten Diplome Ottos III stehen unanfechtbar da, gegen sie lässt sich kein triftiger Einwand erheben. Im Jahre 985 war HB. Mitglied der Kanzlei; vom Standpunkt der äusseren Merkmale sind sie tadellos. Und auch die inneren Merkmale erregen weder nach der formellen noch nach der inhaltlichen Seite Bedenken; die Echtheit von DO. III 12 wird überdies durch die Uebereinstimmung mit der Vorurkunde, dem DO. II 199, das von einem vertrauenswürdigeren Notar dictirt ist, gesichert.

Ein so günstiges Zeugnis lässt sich wenigstens der uns vorliegenden Ueberlieferungsform der vier anderen Diplome nicht ausstellen; diese können von HB. nicht in seiner Amtseigenschaft als Kanzleinotar geschrieben sein, da er erst im Jahre 978 diesen Dienst antrat. Was von den unter diesen vieren befindlichen Diplomen O. I 392 und O. II 46 zu halten ist, haben wir im ersten Theil zu eruiren gesucht; sie hielten vor der Kritik nicht Stand. Bei dieser Untersuchung fiel auch ein Streiflicht auf DO. I 84 und liess uns trotz der Wiederholung der Vorurkunde Ludwigs d. Fr. in den geänderten Rechtsverhältnissen den wunden Punkt wahrnehmen. Das vierte Diplom, O. I 330, harrt noch der Prüfung.

Hier wird der Ort sein, die Schrift dieses Notars in den Wormser Urkunden zusammenhängend zu verfolgen und mit seinen Kanzleierzeugnissen in Vergleich zu setzen. Vielleicht lassen sich auch von dieser Seite Kriterien für die zeitliche Ansetzung gewinnen.

Es steht mir reichliches Vergleichsmaterial zur Verfügung: die von den Bearbeitern der Ottonendiplome angefertigten Schriftproben von DDO. II 180, 189, 192, 201, 205, 216, 217, 219, 226, 235, 236, 275, 279; DDO. III 4, 9, 10, 24, 29, 47, 64, 111, 112, 147, lauter Urkunden, an deren Mundirung sich HB. betheiligte, sei es, dass er sie ganz geschrieben, sei es, dass er bestimmte Partieen übernommen hat. Dazu kommen die Facsimiles von DO. II 227 im Chronicon Gotwicense 164 und von DO. III 15 bei Schannat Vindiciae Tafel 10, welche eine leidlich gute Vorstellung seines ausgebildeten Schrift-

charakters gewähren. Die Bemerkungen über die in Darmstadt befindlichen Wormser Ausfertigungen beruhen auf Autopsie der Urkunden.

DO. I 84 ist ganz von einer Hand in kräftigem, sicherem Zuge geschrieben. Ein Vergleich mit den von HB. geschriebenen Diplomen Ottos II und Ottos III setzt die Zuweisung an ihn ausser Zweifel. Weicht er in Einzelheiten, wie in der Form des Chrismons, den *et*-Verbindungen und den Kürzungszeichen von seinem sonstigen Brauche ab, so zeigt sich darin der Einfluss seiner Schreibvorlage, einer vielleicht von dem sogenannten Brun A geschriebenen Urkunde: auch das lang ausgezogene Majuskel *N* in dem Schlusswort *Amen* hat er mit diesem gemein[1]). Wie diese Schriftmerkmale, so gemahnt auch die Fassung des Protokolls an den bezeichneten Notar aus der Kanzlei Ottos I[2]). Der verfügbare Raum veranlasste die Kleinheit der Schrift und die häufige Verwendung von Kürzungen, von denen besonders die unter- und übergeschriebenen Buchstaben auffallen. Unter den mir zugebote stehenden Vergleichsstücken steht DO. I 84 der Schrift nach dem DO. III 12 aus dem Jahre 985 am nächsten, nur ist letzteres grösser geschrieben. Kürzungen von der Art, wie sie in DO. I 84 verwendet sind, finden in DO. II 275 aus dem Jahre 982 zahlreiche Analoga. In einzelnen bemerkenswerten Buchstabenformen wie dem Majuskel *F* in der Datirung *(Febr.)* berührt sich die Schrift mit DO. III 9 aus dem J. 985 und DO. III 112 von 993.

In der Schrift stehen dem DO. I 84 nahe: DO. I 392 und DO. II 46.

Von DO. I 392 lässt sich nur der Context in Parallele setzen, da die erste Zeile mit dem Chrismon und das Eschatokoll trotz der gleichen Tinte einen ganz abweichenden Schriftcharakter aufweisen und doch wohl von einem anderen Schreiber herrühren werden; allerdings, wer Gelegenheit hatte, zu sehen, mit welcher Geschicklichkeit HB. bei DO. II 217 ohne Nöthigung sich der Schreiberindividualität eines Echternacher Mönchs anzupassen verstand[3]), wird die Möglichkeit einer Nachzeichnung dieser fremdartig aussehenden Urkundentheile durch HB. nicht für völlig ausgeschlossen halten. Der Context ist sicher von HB. und zeigt gleich DO. I 84 gedrängte, kleine Schrift

[1]) Schriftmuster von BA. in den Kaiserurkunden in Abbildungen III, 14, 15 vgl. Text 51 f.

[2]) Mon. Germ. DD. 1, 165 Vorbemerkung zu DO. I 84.

[3]) DO. II 217 ist bis einschliesslich die Signumzeile von Empfängerhand geschrieben und HB. fügte in Aneignung der Buchstabenformen des Echternachers Recognition und Datirung hinzu.

mit über- und untergeschriebenen Buchstaben. Dagegen finden wir hier *et*- und *et*-Ligaturen, sowie ein consequent angewendetes Kürzungszeichen in Formen, die sonst in den Kanzleiproducten dieses Beamten nirgends nachweisbar sind. Das legt die Annahme nahe, dass DO. I 392 nicht frei von der Feder weg geschrieben, sondern wenigstens in Einzelheiten durch ein fremdes Muster beeinflusst ist. Diese Differenzen könnte man damit erklären, dass die Urkunde nach Angabe ihrer Datirung acht Jahre vor dem Eintritt des HB. in die Kanzlei geschrieben sei. Nun sprechen aber bestimmte Buchstabenformen, wie die häufige Verwendung von geschlossenem *a*, *ae* und die in eine Spitze zulaufende *rt*-Verbindung im Gegentheil eher für die spätere Zeit seiner Kanzleidienste, wie überhaupt die Schrift mit seinen späteren Stücken enger verwandt ist als mit seinen ersten Kanzleierzeugnissen. Nach den graphischen Eigenthümlichkeiten könnten DO. I 84 und DO. I 392 etwa gleichzeitig geschrieben sein.

DO. II 46, ausserordentlich sorgfältig geschrieben, weist den ausgebildeten Schriftcharakter des HB. auf. Das Chrismon, von seinem sonst gebrauchten differirend, ähnelt dem in DO. I 84 verwendeten, die Form des Kürzungszeichens, gleichfalls in seinen Kanzleischriftstücken nicht vorkommend, ist identisch mit jener in DO. I 392; mit diesem hat DO. II 46 auch schon die charakteristische *rt*-Ligatur und geschlossene *a*, *ae* gemeinsam. Dieses Diplom, dessen Niederschrift wegen der Monogrammform erst unter Otto III erfolgt sein kann, steht graphisch den beiden anderen DDO. I 84 und 392 so nahe, dass kein Grund vorliegt, an der Gleichzeitigkeit ihrer Entstehung zu zweifeln. Am wenigsten Aehnlichkeiten zeigen diese Ausfertigungen mit den noch unter Einfluss älterer Kanzleibeamten (Folcmar A) stehenden ersten Diplomen des HB.

Die Diplomatik darf nicht zur Hermeneutik werden. Aus der Schrift bestimmtere Schlüsse über die Zeit der Niederschrift zu ziehen, wären unfruchtbare Vermuthungen. Ich bescheide mich das Resultat dieser Schriftuntersuchung dahin zu formuliren, dass der Schriftcharakter der aus anderen Kriterien erschlossenen Entstehungszeit nicht widerspricht, dass also die behandelten Urkunden kaum vor dem Eintritt des Notars in die Kanzlei, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach erst in dessen späterer Dienstzeit (80 oder 90er Jahre des 10. Jahrhunderts) geschrieben sind.

DO. I 330 nimmt graphisch unter den sechs genannten Urkunden eine Sonderstellung ein. Während bei den anderen die Identität der Hand mit jener des HB. für ein geübteres Auge unschwer zu erkennen ist, ruft der Anblick dieses Stückes zuerst Zweifel an der Stichhältigkeit des in der Monumentenausgabe gefällten Urtheils wach; genauer Vergleich

der Einzelbuchstaben und des Zuges indes drängt die Zweifel zurück und führt zum Schlusse, dass dieses Urtheil zutreffend und DO. I 330 auch von dem unter Bischof Hildibald dienenden Kanzleibeamten geschrieben sei. Allerdings ist es unter den Wormser Urkunden sein unbeholfenstes Elaborat; die anfangs gedrängte Schrift wird nach und nach weiter und breiter, die Abstände der Worte und Zeilen werden gegen Schluss immer grösser. Der flüchtig und gross geschriebene Context von DO. III 11 bietet hiezu eine Parallele. Das Chrismon, auch hier von seinem regelmässigen abweichend, zeigt Verwandtschaft mit jenem in DO. I 84. Dabei lässt sich aber eine weitere Beobachtung machen, die auch für die sachliche Bewertung ins Gewicht fällt: der Schreiber ist sichtlich bemüht, ein Muster zum Theil sclavisch nachzuahmen und zwar ein älteres Muster, dessen diplomatische Schrift ihm nicht mehr in allen Eigenthümlichkeiten geläufig war. An einzelnen Buchstaben, besonders der verlängerten Schrift, wird die Unsicherheit ebenso wie der Nachahmungsversuch deutlich. Die *c*, anfangs ohne Aufsatz, werden nach älterer Weise dann mit einem Aufsatz versehen; dem *i* wird erst nachträglich und nicht consequent eine Oberlänge angesetzt. Aehnliche Beobachtungen gestatten die verschiedenen Formen des *d*, *e* und des allgemeinen Kürzungszeichens.

Eine Durchsicht der im Monumentenapparat und in den Kaiserurkunden in Abbildungen vorfindlichen Facsimiles lenkt auf eine Vorlage aus den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts. Das Recognitionszeichen mit dem vorangehenden *et* — um gleich das Hauptmerkmal zu nennen — scheint mir sogar zu gestatten, den Schreiber wenigstens des Protokolls der Vorlage zu bezeichnen. Das in vier Etagen mit charakteristischer Füllung aufgebaute Signum recognitionis gleicht vollständig dem Zeichen, mit dem der durch fast ein Menschenalter in der deutschen Reichskanzlei beschäftigte Notar Simon[1]) — in der Diplomataausgabe auch als Salomon A aufgeführt — die Urkunden ausstattete[2]). Im Gegensatz zu seinen Genossen verwendete Simon noch pseudotironische Noten von so regelmässiger Bildung, dass ihre Auflösung keine Schwierigkeiten bereitet, und brachte sie im dritten Stockwerk des Recognitionszeichens unter. Auch in der Nachzeichnung in DO. I 330 lassen sich mit Ausnahme des ersten

[1]) Zuerst in der Kanzlei Ludwigs IV in einer Urkunde vom J. 906, Mühlbacher 1979, nachweisbar, verblieb er unter Konrad I und Heinrich I bis 931 im Kanzleiverbande, vgl. über ihn und seine Eigenart Sickel in Kaiserurkunden Text 11, Mon. Germ. DD. I, 1 und 37. Proben von Simons Hand sind publicirt in Kaiserurk. in Abbild. I, 15, 16, 17, 18, Urkunden Ludwigs IV: I, 19, 21, Urkunden Konrads I und Heinrichs I.

[2]) Vgl. besonders Kaiserurk. in Abb. I, 18, 19.

Wortes, das den Namen des Recognoscenten enthielt, noch mit Sicherheit die ursprünglichen Noten entziffern: . . . *notarius scripsi et subscripsi.* In den Diplomen, an deren Mundirung sich dieser Simon betheiligte, begegnen wir jenen Merkmalen wieder, welche in DO. I 330 der sonstigen Gewohnheit des HB. nicht entsprechen. Das Geschnörkel im Bauche des Chrismons erinnert an die bei Simon beliebte Form, in der verlängerten Schrift sind die *b, c, d, e, i, o, p,* das *S* in *Signum* und das *d* in *Data* (vgl. namentlich Kaiserurk. in Abb. I, 19) sichtliche Nachahmungsbilder der von Simon gebrauchten Buchstaben; auch das in DO. I 330 meist vorkommende Kürzungszeichen, das HB. nur noch in den Fälschungen DO. I 392 und DO. II 46 verwendet, hat die bei Simon übliche Gestalt.

Ob die Schriftvorlage wirklich von Simon oder nur von einem ihm schriftverwandten Kanzleischreiber herrührte, ist eine Frage von geringer Bedeutung. Von Belang dagegen ist und das halte ich für feststehendes Ergebnis, dass HB. sich bei Ausfertigung von DO. I 330 einer älteren Vorlage wenigstens für die verlängerte Schrift und das Signum recognitionis bediente[1]). Dafür, dass HB. die Recognitionszeile mit den zum Ausstellungsjahre 966 passenden Namen der Kanzleibeamten nicht in ihrer Gänze der Vorlage nachzeichnen konnte, sprechen auch vereinzelte kleine Buchstaben, die sich unter die verlängerten eingeschlichen haben.

Nach all dem, was wir über den Notar HB. und dessen Vertrauenswürdigkeit wissen, sprechen solche äussere Merkmale nicht zu Gunsten der Originalität. Zur Zeit der angeblichen Ausstellung von DO. I 330 war der Mann, der es durchgängig geschrieben, noch nicht in der Kanzlei. Auch die nicht zu beanstandende Besiegelung beweist in diesem Falle nichts. Solite es sich aus anderen Gründen herausstellen, dass DO. I 330 bezüglich der Entstehungszeit auf eine Stufe mit DO. I 84, 392 und DO. II 46 gehört, so liegt die Erklärung nicht allzu ferne. Der Kanzlei Ottos II oder Ottos III konnte es nicht schwer fallen, durch Abguss oder durch eine andere Methode ein Siegel Ottos I herzustellen[2]); vielleicht standen dem Kanzler Hildibald sogar noch die Siegelstempel Ottos I zur Verfügung. Siegel haben oder hatten sie alle, diese von HB. geschriebenen Wormser Urkunden; soweit es sich noch controliren lässt, ist die Besiegelung bei allen einwandfrei. Gegenüber Fälschungen, welche die Kanzlei

[1]) Die kleine Contextschrift ist zur Nachzeichnung weniger geeignet und es lässt sich betreffs dieser daher keine Vermuthung aussprechen.

[2]) Vgl. über derartige Siegelfälschungen Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 974 und die dort citirte Literatur.

selbst zur Werkstätte haben, ist die moderne Kritik in dieser Beziehung lahmgelegt.

Die Prüfung der äusseren Merkmale ergibt also folgenden Befund: DO. I 330 ist vollständig von dem vielfacher Urkundenfälschung überwiesenen Kanzleinotar Ottos II und III, Hildibald B, nach Muster einer älteren Königsurkunde geschrieben, besiegelt und will zu einer Zeit ausgestellt sein, in welcher der Schreiber noch nicht der Kanzlei angehörte. Das Diplom entbehrt solcher Merkmale, die seine Originalität verbürgen könnten: die ganze Ausstattung und die Besiegelung bereiten andrerseits der Annahme, dass es nur Copie sei, nicht mindere Schwierigkeiten.

Weder Original noch Abschrift, ist es vielleicht angebliches Original? Das hängt von Fassung und Inhalt ab. Bietet somit die Ueberlieferungsform nicht genügende Gewähr für die Echtheit, so werden die inneren Merkmale zu befragen sein, ob sie für die Zuverlässigkeit einzustehen in der Lage seien. Schon in der Diplomataausgabe ist hervorgehoben, dass mehrere Eigenthümlichkeiten des Dictats dem damaligen Kanzleigebrauch widersprechen. Die Formel des Beurkundungsbefehls, wie sie in DO. I 330 angewendet erscheint, ist um 966 nicht mehr kanzleigemäss und das Prädicat *gloriosissimus* in der Signumzeile war schon seit Konrad I ausser Gebrauch gesetzt, um anderen wie *serenissimus, invictissimus* Platz zu machen; erst unter Otto III kommt es wieder zur Geltung. Sickel war geneigt, diese Anomalien auf Herstellung durch den Empfänger[1]) zurückzuführen. Dass der Empfänger sich die Urkunde verfertigt, meine ich auch; nur in anderem Sinne und zu anderer Zeit.

Der Wormser, der 12 Jahre später in die Kanzlei eintrat, soll DO. I 330 schon im Jahre 966 geschrieben und verfasst haben. Die Berufung auf DO. I 392, dessen Niederschrift sicher im Jahre 970 erfolgt sei, hat durch den oben dargelegten sehr verdächtigen Charakter dieser Urkunde ihre Beweiskraft eingebüsst. Dazu kommt: das Dictat entspricht dem ausgebildeten Kanzleistil des HB. und namentlich seinem in den Fälschungen zutage tretenden Wortschatz in dem Masse, als es dem im Jahr 966 herrschenden Kanzleibrauche widerspricht und gerade die oben constatirten Eigenthümlichkeiten weisen bestimmter in die Regierung Ottos III; diese Zeit hat sich auch als

[1]) Eigentlich durch einen Wormser Cleriker für den empfangenden Gumbert: Gumbert müsste schon damals versprochen haben, die ihm vom König geschenkten Mansen später der Kirche von Worms zu schenken. Die Provenienz des Stückes wäre so zu erklären, dass Gumbert später diesen Besitz mit der Urkunde an Worms übereignete.

wahrscheinliche Entstehungszeit der stilverwandten Karolingerurkunden und ihrer gleichfalls gefälschten Bestätigungen ergeben.

Die Formel des Beurkundungsbefehls findet sich, meist der Vorlage entnommen, in fast allen Wormser Fälschungen[1]), und beachtenswerter Weise bedient sich HB. dieser ganz veralteten Formel auch wieder einmal in einem officiellen Product der Kanzlei Ottos III für Fulda vom 2. Juli 985, DO. III 15[2]).

Ebenso, nur noch drastischer, verhält es sich mit dem Epitheton *gloriosissimus*. Unter Otto II ist es HB. und den anderen Kanzleibeamten durchaus fremd; *Signum domni O. invictissimi imperatoris augusti* lautet die vom thätigsten Notar angewendete Formel der kaiserlichen Unterschrift. Aber schon in den ersten Urkunden Ottos III[3]) tritt HB. mit einer Neuerung auf; er bringt das lange zurückgesetzte *gloriosissimus* wieder zu Ansehen; in den Ausfertigungen der deutschen Reichskanzlei bis 996 wird dieses Beiwort vor seinen Concurrenten bevorzugt[4]). Ob dieser Wandel im stilistischen Geschmak des HB. etwa auf die eifrige Beschäftigung mit dem älteren Wormser Urkundenbestand, dem er zum grossen Theil neue Form und zeitgemässen Inhalt gegeben, zurückzuführen ist?

Auch im übrigen zeigt die Fassung das uns bekannte Dictat des fälschenden Kanzleibeamten HB. Es wird genügen, die charakteristischen Wendungen auszulösen und, soweit sie nicht schon in obiger Zusammenstellung vorkommen, kurz zu belegen: *in nostrum fiscum redactos*[5]); *in proprietatem iure perpetuo habendum atque permansurum donavimus*[6]); *iure pertinentibus*[7]); *hoc munificentiae nostrae praeceptum*[8]).

Der ganze Satz *quod omnibus succedentium temporum curriculis firmum et inconvulsum nullo inquietante, sed deo opitulante volumus firmiterque destinamus permanere* lautet wörtlich gleich mit einer Ur-

[1]) Mühlbacher 338, 1373, 1374, 1885, DO. I 392, DO. II 46.

[2]) *eidem ecclesiae nostrae dominationis hoc novum preceptum decrevimus fieri.*

[3]) DDO. III 3, 4, 5, 7, 9, 10 u. a.

[4]) Kehr, Die Urkunden Otto III 137 ff.

[5]) Vgl. S. 413.

[6]) D. Mer. sp. 21: *possidendum donavimus;* Mühlbacher 1373: *in proprietatem donamus;* DO. II 183: *in proprietatem donavimus;* DO. III 4: *sub perpetuo iure habendum donamus;* DO. III 109: *ut totum . . possideat, postea . . . perpetim ibi permansurum . . respiciat;* DO. III 110: *integro iure possideant.*

[7]) Vgl. S. 412 und DO. II 226. DO. III 7: *iure pertinentibus;* DO. II 227: *iure aspicientibus.*

[8]) Ebenso DO. II 245; *munificentia* auch in DDO. II 275. 313, O. III 4, 10, 110, 116.

kunde Ottos I für Worms vom J. 937, DO. I 10, und scheint von HB. einfach aus dieser herübergenommen zu sein; hier findet sich auch die gleiche Formel des Beurkundungsbefehls. Zu *soliditas* vergleiche Mühlbacher 1373[1]), *subtus notare* kommt in den verschiedensten Formen in seinen Kanzleistücken sowohl wie in den Fälschungen vor[2]). *Corroboravimus* ist ein Lieblingswort und *praecepimus* gebraucht er an dieser Stelle auch in Mühlbacher 1373; da dieses Wort in den Corroborationen Simons, der vermuthlich die Schriftvorlage für DO. I 330 geschrieben, fast ausschliesslich gebraucht wird[3]), kann HB. es möglicherweise daraus haben.

Das Protokoll ist echt; das passt ganz zu den consequent bethätigten Fälschergewohnheiten des HB.; wie anderwärts, mag er es auch hiefür einer echten Urkunde entnommen haben, wie anderwärts, hat er sich doch auch hier kleine formelle Aenderungen, wie *gloriosissimus* und wohl auch *Christi* statt *dei* in der Apprecation erlaubt. So erklärt sich die mit den nächstfolgenden Diplomen O. I 331—333 übereinstimmende, vom sonstigen Kanzleigebrauch dieser Jahre differirende Zählung der königlichen Regierungsjahre.

Weder der äussere Befund, noch die Fassung vermögen demnach den Inhalt zu stützen; beides spricht vielmehr für Entstehung der Urkunde unter Otto III. Controliren freilich lässt sich die historische Richtigkeit des Inhalts heutzutage nicht mehr in allen Punkten.

Durch DO. I 330 schenkt Kaiser Otto seinem Getreuen Gumbert zu Dürkheim im Wormsgau vier Hufen, die durch gerichtliche Entscheidung an den Fiscus gefallen waren. Für erfunden wird man den Inhalt nicht halten dürfen; wenigstens der Hinweis auf die Gerichtsverhandlung erhält durch die DDO. I 331—333 für St. Moriz und das neu zu errichtende Erzbisthum in Magdeburg hinreichende Beglaubigung. Es dürfte sich um die Gerichtstage handeln, welche im Jahre 966 auf der Wormser Reichsversammlung gehalten wurden[4]). Auch die Intervenienz der Kaiserin Adelheid und des Mainzer Erzbischofs ist jedenfalls ein ursprünglicher Bestandtheil[5]). So könnte der Zweck der Anfertigung nur in der Lage oder der Anzahl der geschenkten Mansen zu suchen sein; bei der bekannten Tendenz nach

---

[1]) *Regali iussu solide precipientes.*

[2]) Vgl. S. 410; in den Fälschungen meist im Indicativ *subtus eam notarimus*, in den Kanzleischriftstücken häufig *subtus notatum*, zuweilen, wie in DO. II 245, auch im Participium Praesentis *annotantes*.

[3]) DDK. I 1, 7, 8, 9, 11, 13, 25, 26, 27, 28, 32, DDH. I 2, 4, 5, 6, etc.

[4]) Vgl. Dümmler, Jahrbücher Ottos des Grossen 409. Ottenthal Reg. 431a.

[5]) Vgl. DDO. I 331, 332.

Abrundung des Güterbesitzes mochte der Gegenstand an Wert gewinnen. Die Urkunde bezeichnet den bescheidenen Anfang des mit seinen höheren Zwecken wachsenden Fälschers.

Das Ergebnis vorstehender Untersuchung wäre demnach folgendes. DO. I 330 ist eine zur Zeit Ottos III von dem als Fälscher entlarvten Kanzleinotar Hildibald B auf Grundlage einer Urkunde Ottos I von 966 August 21 für das Protokoll und sachliche Details des Contextes verfasste und mit Benützung einer älteren Schriftvorlage geschriebene urkundliche Ausfertigung, deren wesentlicher Inhalt, eine Schenkung Ottos I zu Dürkheim an Gumbert, nicht controlirbar und in Anbetracht dieser Entstehungsverhältnisse unverbürgt ist[1]). Uebrigens dürfte die Geschichtschreibung dieses Quellenzeugnisses unschwer entrathen können.

Damit sind die durch die Ueberlieferung gezeichneten Diplome erledigt: die von der Hand des Hildibald B stammenden Urschriften. Wir wenden uns jenen zu, welche, nur mehr abschriftlich erhalten, durch die Beschaffenheit der inneren Merkmale Verdacht erregen.

Da lenkt zunächst die Urkunde Konrads I von 918 (?) September 12, DK. I 37 unsere Aufmerksamkeit auf sich. Sie ist durch die Wormser Chartulare des 12. und 15. Jahrhunderts überliefert; ausserdem im Druck bei Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis[2]), der nach eigener durchaus glaubwürdiger Angabe noch im Jahre 1779 das „Original", allerdings in sehr schadhaftem Zustande benützte. Alle diese von einander unabhängigen Ueberlieferungen haben die Jahresdaten: *a. inc. DCCCCXXIII, ind. XII, a. reg. XII*; Ausstellort ist Tribur. Gercken hebt ausdrücklich gegen Schannat, der in seiner Historia Episcopatus Wormatiensis[3]) das Jahr 923 stillschweigend zu 918 emendirt hatte, hervor, dass im Original 923 stehe. Incarnationsjahr, Indiction und Regierungsjahr stehen zwar unter sich, nicht aber mit dem Erdenwallen König Konrads im Einklang. Das bewog Gercken, die Urkunde für falsch zu erklären. Sickel nahm an, dass Gerckens Vorlage nicht das Original, sondern nur eine Abschrift gewesen sei, in der dreimal *X* statt *V* verlesen war: dieses Calcül führte zu 918, dem letzten Regierungsjahre Konrads. Mühlbacher[4]) acceptirte 918 als Ausstellungsjahr; aber es entgieng ihm nicht, dass für die Strecke von Forchheim[5]), wo der König am

[1]) Ottenthal Reg. 432 stimmt der Beurtheilung der M. G. DD. zu und hält auch die Originalität auf Grund der Besiegelung für gesichert.

[2]) 8, 375 nº 1.

[3]) 2, 16 nº 17.

[4]) Reg. 2048.

[5]) Reg. 2047.

9. September urkundete, nach Tribur eine dreitägige Frist kaum ausreiche. Die zweite, von Sickel abgelehnte Erklärung der überlieferten Datirung wäre: die ursprünglichen Jahresdaten seien *a. inc. DCCCCXIII, ind. II, a. reg. II* gewesen und alle drei seien später je um eine *X* erhöht worden. Diese Annahme ergäbe 913 als Ausstellungsjahr; zu 913 hat auch Böhmer[1]) die Urkunde eingereiht. Welcher Erklärungsversuch vorzuziehen ist, hängt von dem Gesammturtheil über das Diplom ab.

Das Protokoll ist sonst einwandfrei, nur die Namensform *Conradus* statt *Chuonradus* ist in Originalen nicht belegbar[2]). Die Fassung des Contextes beruht zum grossen Theil auf der noch im Original erhaltenen Vorurkunde Ludwigs IV von 904 März 18, Mühlbacher 1965[3]). Von Arnolf sind uns zwei, sich inhaltlich theilweise deckende Diplome erhalten, in denen wir die Konrad vorgelegten Urkunden sehen dürfen: Mühlbacher 1879 und 1884 vom 8. Juni und 7. August 897. Sie beide waren schon im J. 904 Ludwig vorgewiesen worden[4]) und Ludwigs Bestätigung gibt den Inhalt beider wieder. Auf das Formular von DK. I 37 haben sie nur in der Arenga und Promulgation eingewirkt.

Da in der Diplomataausgabe das Verhältnis zu den Vorurkunden nicht angezeigt ist — die eine Urkunde Arnolfs entgieng den Bearbeitern und die Vorurkunde Ludwigs IV wurde als verloren angenommen — sei dies hier nachgeholt. Durch Petit sind die Uebereinstimmungen mit Mühlbacher 1884, 1879 und 1965 veranschaulicht. Das Verhältnis zu den Vorurkunden wird sich auch als entscheidend herausstellen für die Schätzung des Inhalts; an jenen Stellen, wo mir die Abweichung zur Erkenntnis der stilistischen Mache oder für die sachliche Beurtheilung von Belang erscheint, gebe ich den Wortlaut der Vorurkunden in Anmerkung.

Si ea enim quae sacerdotes piis supplicationibus pro utilitate suarum aecclesiarum nostris auribus infuderint, pia devotione suscipiendo perficimus[a]), id procul dubio ad augmentum mundanae ac perennis salutis nobis profuturum liquido credimus. Quapropter omnium dei ac nostri fidelium tam

[1]) Reg. Imperii 17, Reg. Karolorum 1249, Acta Conradi I regis 21 n° 18.

[2]) *adiuvante* im Titel ist zwar auch durch keine andere Urkunde Konrads als kanzleigemäss bezeugt, kann aber nicht direct als unzulässig bezeichnet werden, da wenigstens die von Sickel einem SD. zugeschriebenen Dictate in diesem Particip variiren, vgl. Mon. Germ. DD. 1, 1.

[3]) Vgl. auch Mühlbacher Reg. 2048.

[4]) *detulit preceptiones domni Arnulfi imperatoris augusti bone memorie pii genitoris nostri, in quibus continebatur.*

[a]) ad effectum duxerimus VU. (Mühlbacher 1884).

praesentium quam et futurorum pateat[b] industriae, quomodo Richgouuo Wormatiensis sedis reverentissimus praesul magnificentiae[c] nostrae obtutibus monstravit[d] cartas et praeceptiones domni Arnolfi piissimi imperatoris nec non et Hludouici beate memoriae serenissimi regis in quibus scriptum inveniebatur[e], quomodo Arnolfus bonae recordationis imperator ad * sanctum Petrum * apostolum cuius ecclesia in Wormatia civitate constructa est, cui etiam tunc temporis Deotholoch venerabilis episcopus praefuit, omne praedium suum quod habuit intra * et extra Wormatiam * cum omnibus appendiciis illuc aspicientibus[f], in curtilibus aedificiis mancipiis * agris cultis et incultis vineis pratis campis pascuis * et ceteris utensilibus quae dici aut nominari possunt, * una cum servitoribus suis * eorumque possessionibus * omnique familia utriusque sexus quae parafridos et cetera utensilia regiae potestati, quando usus exigit[g], in servitium persolverat, quorum et nomina * in praeceptis scripta inveniuntur[h], cum omni progenie ad eandem societatem parafredorum pertinente spe divinae remunerationis contradidit ac suis praeceptionibus donata confirmavit et quomodo Hludouicus serenissimus rex haec eadem et omnes res quae illuc ab aliquibus traditae fuerant suae praeceptionis auctoritate denuo corroboravit. Sed pro rei firmitate precatus est nostram clementiam[i], ut * nostrae auctoritatis etiam praecepto haec et cetera quae illuc tradita sunt, noviter confirmaremus. Cuius petitioni[k] consentiri dignum esse iudicantes praefatas traditiones et confirmationes hac nostrae auctoritatis nova praeceptione propter divinum amorem confirmavimus in qua praecipimus, ut nullus praefatum Richgouuonem venerabilem episcopum praedictis traditionibus aut confirmationibus ullo unquam tempore inquietet *, sed ipse suique successores tradita et confirmata per hanc nostram auctoritatem sub sua ditione absque impedimento maioris minorisve alicuius personae perpetualiter teneant et possideant. Et ut haec nostrae praeceptionis auctoritas per futura tempora inconvulsa perduret[l], propriae manus subnotatione eam consignantes sigilli nostri impressione signari praecepimus[m].

Im Allgemeinen also ziemlich enger Anschluss an den Wortlaut der Vorlagen, im Einzelnen das offenbare Bestreben nach Variation durch Verwendung von synonymen Ausdrücken. Sickel machte die

---

[b] noverit VU. (Mühlbacher 1884). [c] ad nostram celsitudinem VU. (hier und im Folgenden Mühlbacher 1965). [d] detulit VU. [e] contitinebatur VU. [f] quomodo predium suum quod habuit intra civitatem Wormatiam et extra in villis Oppenheim, Horegeheim et Wiginesheim cum omnibus appenditiis illuc pertinentibus VU. [g] quotienscumque usus poscebat VU. [h] habentur VU. [i] peciit magnitudinem nostram VU. [k] postulationi VU. [l] inviolabilis consistat VU. [m] manu propria subtus eam notantes anulo nostro insigniri iussimus VU.

Zuweisung des Dictats an einen unter Konrad I beschäftigten Kanzleinotar Schwierigkeiten; da er den Einfluss der Vorurkunden nicht kannte, musste er sich auf das Protokoll und die Corroboration beschränken. Ausgeschlossen sei Salomon A, nicht aber sein Genosse Salomon B, lautet das reservirte Urtheil. Wir sahen, was Erbgut und was Eigenbau an der Urkunde ist. Die neu hinzugekommenen Partieen sind immerhin so gross und so charakteristisch, dass die Dictatfrage zu beantworten ist. Zunächst negativ: In der Kanzlei Konrads ist der Verfasser nicht zu finden. Aber auch positiv: Wer den Stil des Hildibald B kennt, erkennt ihn hier wieder. Mit Wendungen wie *nostris auribus infuderint*[1]; *omnium dei ac nostri fidelium . . industria; in quibus scriptum inveniebatur; cui . . praefuit; in servitium persolverat; denuo corroboravit; noviter confirmaremus* und mit der Einleitung der Dispositio durch *Cuius petitioni* sind wir zur Genüge vertraut[2]; bald auch mit dem übrigen Plus. *Piis supplicationibus* treffen wir in DO. II 190[3], *pia devotio* und *pateat* findet man dutzendweise, *magnificentia* ist mir in DDO. II 313. O. III 10, *nostris obtutibus monstravit* in DDO. III 110, 111, 114, 116, die ungewöhnliche Construction *ad sanctum Petrum apostolum, cuius ecclesia . . constructa est*[4] in DDO. II 280, 284, *quando usus exigit* in DDO. III 111, 114, 116 untergekommen. Zu *absque impedimento maioris minorisve alicuius personae* bieten DDO. II 245, O. III 4, 111, 112 und namentlich DO. III 141 Belegstellen. Der Nachsatz der Corroboration, welche nur in *manus propriae subnotatione* an Mühlbacher 1965 anklingt, mag nach Ausdrücken wie *consignantes, praecepimus* zu schliessen durch die Urkunde Konrads I. welche das Protokoll lieferte, beeinflusst sein.

Die Autorschaft des HB. an der vorliegenden Fassung von DK. I 37 unterlingt keinem Zweifel. Jedes Wort lässt seine Mache erkennen: Weitgehende Verwendung echter Vorlagen, besonders für das Protokoll, theilweise zweckentsprechende Umarbeitung. Die Erhöhung der Jahresdaten um *X* wird sein Werk sein; er mochte geglaubt haben, damit nicht fehl gehen zu können.

So wird auch Gerckens Behauptung, das besiegelte Original vor sich gehabt zu haben, aufgeklärt. Es war ebenso gut und ebenso wenig ein Original wie alle die anderen. Es war ein angebliches

---

[1]) Zur Arenga vgl. auch die mehrfach anklingende Arenga der Fälschung Mühlbacher 347 (338) und das unter Otto III wiederholt verwendete Arengenformular (DDO. III 73, 152, 163, 169 u. a.).

[2]) Vgl. S. 404 ff.

[3]) Vgl. *piis obsecrationibus* in DO. III 11.

[4]) Statt *ad ecclesiam s. N., quae est constructa.*

Original. Der Zweck der Anfertigung ergibt sich aus dem Verhältnis von DK. I 37 zur Vorurkunde Ludwigs des Kindes.

Konrad will nur bestätigen, was Arnolf geschenkt und schon Ludwig bestätigt hatte. Was hatte Arnolf geschenkt? Nach Mühlbacher 1879: 1. 27 Hufen in den Villen Wies-Oppenheim, Horchheim und Weinsheim im Gau Wormsfeld; 2. das Gut, welches er seinerzeit dem Wormser Cleriker Willolf in Oppenheim und Horchheim geschenkt hatte. Nach Mühlbacher 1884: 1. den dem Cleriker Willolf geschenkten Besitz in der Stadt und ausserhalb derselben in den Villen Oppenheim, Horchheim und Weinsheim (also theilweise dasselbe wie in Mühlbacher 1879); 2. die hofrechtliche Sippe der parafredarii sammt Dienst, Zins und Nachkommenschaft und sechs königliche Diener mit deren Gut. Arnolf ergänzte in einer dritten Urkunde vom 14. October des folgenden Jahres, Mühlbacher 1894, seine früheren Vergabungen dadurch[1]), dass er auch noch den Rest des Fiscalbesitzes innerhalb der Stadt an dienstpflichtigen Leuten mit deren Gut und Erwerb der Wormser Kirche übertrug. Damit war das gesammte Pfalzgut in der Stadt an den Bischof übergegangen.

Genau dasselbe, was Arnolf durch Mühlbacher 1879 und 1884 geschenkt, wird von K. Ludwig IV in Mühlbacher 1965 mit Bezugnahme auf diese Vorlagen bestätigt; das ehemalige Fiscalgut in der Stadt und in den drei genannten benachbarten Villen, der Besitz, den der König dem Cleriker Willolf zugeeignet hatte, die früher zum Königsgut gehörige Genossenschaft derer, welche Spann- und andere Dienste zu leisten hatten, und jene sechs Diener sammt Zubehör.

Demgegenüber geht die Urkunde Konrads insoferne weiter, als sie nicht nur das ganze Königsgut in der Stadt, sondern auch das gesammte ausserhalb der Stadt beansprucht. Die Beschränkung auf die Villen Wies-Oppenheim, Horchheim und Weinsheim ist hier weggefallen und dafür das für den Wormser Fälscher charakteristische *omne* vor die betreffende Stelle der sonst wörtlich nachgeschriebenen Vorlage Ludwigs getreten. Hiess der entscheidende Passus früher: *predium suum quod habuit intra civitatem Wormatiam et extra in villis Oppenheim, Horegeheim et Wiginesheim,* so heisst er jetzt kurz und voll: *omne praedium suum quod habuit intra et extra Wormatiam.* Dass der königliche Besitz auf diese drei Orte beschränkt gewesen sei, ist unwahrscheinlich, namentlich wenn man in Rechnung zieht, dass Amtslehen zur Ausstattung der Grafen im Wormsgau vorhanden gewesen sein dürften. Ein stricter Nachweis lässt sich nicht mehr

[1]) *totum ex integro, quod anteriori dono superaverat.*

führen, weil das Material fehlt und der Umfang des Begriffes *extra civitatem* zu unbestimmt ist[1]).

In dieser Stelle wird der Grund zur unbefugten Neuausfertigung der Urkunde Konrads zu suchen sein[2]). Veranlassung dazu hatte der Wormser Bischof Hildibald genug. Der Gegensatz gegen die rheinfränkischen Herzoge, welche als Grafen im Wormsfelde fungirten, ist bekannt. Dass diese im Kampfe gegen das aufstrebende Bisthum zu allen Mitteln der Gewalt griffen, nicht minder. Die Konradiner hatten ihre Burg in der Stadt, ihre Anwesenheit war eine fortwährende Quelle von Reibereien. Daher trachteten die Bischöfe darnach, den Besitz der Grafen-Herzoge in der Stadt und in deren Umgebung für ihre Kirche zu erwerben[3]); sie setzten ihr Streben mit Hilfe K. Heinrichs II durch[4]). Gegenüber den Uebergriffen der Grafen musste die Kirche darauf bedacht sein, möglichst klare und unzweideutige Besitztitel vorweisen zu können. Was lag dem Manne, der selbst Kanzler, geeignete Hilfskräfte zur Seite hatte und von dem Mittel der Urkundenfälschung auch sonst Gebrauch machte, näher, als der Urkunde Konrads eine solche Fassung zu geben, dass seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte auf allen Fiscalbesitz in und um seine Residenz für immer sichergestellt waren?

Diese Urkunde ist ein Seitenstück zu den anderen Fälschungen, welche auf den Erwerb aller Fiscalnutzungen innerhalb und ausserhalb der Stadt gerichtet sind. Aufsaugung alles öffentlichen Gutes an Boden und nutzbaren Rechten musste für den Bischof die Losung sein, wollte er das Ziel der Freiheit, wie es ihm vorschwebte, die Verdrängung der öffentlichen Laiengewalt und die Begründung seiner eigenen Fürstenmacht, erreichen. In der umfassenden Fälschung DO. II 46, welche den städtischen und ausserstädtischen Wunschzettel enthält, wird durch den Einschub von *curtilibus* auf diese Ansprüche Bezug genommen. DK. I 37 ist somit eine von HB. hergestellte Ueberarbeitung und Neuausfertigung einer inhaltsverwandten Urkunde

[1]) Vielleicht ist damit das Gebiet gemeint, dessen Bewohner nach der Wormser Mauerbauordnung, Boos Monum. Worm. 3, 223, die Festungswerke zu bewachen und in Stand zu halten hatten.

[2]) Böhmer fügte dem Abdruck der Urkunde in Acta Conradi 21 nº 18 die Frage bei: „ob ganz ächt?“ Auch Sickel, Beitr. z. Dipl. I in Wiener SB. 36, 398[1], hatte den Eindruck, dass an dieser Schenkung etwas nicht in Ordnung sei; indes richteten sich seine Zweifel nicht gegen die Urkunde Konrads, sondern auf Grund der Inhaltsangabe in DK. I 37 gegen die ihm nicht bekannte Vorurkunde Arnolfs.

[3]) Vita Burchardi c. 9, M. G. SS. 4, 836.

[4]) DH. II 20 von 1002 Oct. 3.

Konrads I von 913 September 12[1]) und bezweckt den Nachweis, dass seit den Tagen K. Arnolfs das Pfalzgut in und um Worms restlos in bischöflichen Besitz übergegangen sei; ob mit Recht oder nicht, muss unentschieden bleiben.

Noch einige weitere Besitztitel, welche mit Unregelmässigkeiten behaftet, die Betheiligung des unzuverlässigen Kanzleibeamten zeigen, harren der Ueberprüfung. Bei der Mehrzahl möchte ich für einen Freispruch plaidiren, zu einem gleich zu besprechenden Diplom aber wird man ein kleines Fragezeichen setzen müssen. Ich meine DO. II 143, durch welches die Abtei Mosbach nebst allem Zubehör dem Bisthum geschenkt wird; es ist zweifellos von HB. verfasst[2]) und trägt die Datirung 976 November 15, stammt also angeblich aus der Zeit vor seinem Kanzleidienst. Die Abtei und all ihr Streubesitz, *que in aliquo loco aut comitatu illuc aspiciunt*, geht an Worms über. 23 Orte werden aufgezählt; dass sie nicht in ihrer Gänze zu Mosbach gehörten, dass vielmehr Mosbach in ihnen nur Güter besessen habe, ist zwar aus der Fassung nicht ersichtlich, aber doch der Sache nach wahrscheinlich; in Hasmarsheim wenigstens hatte der Graf des Gaues Wingarteiba noch bis zum Jahre 1011 Amtslehen, in anderen der genannten Orte hatte das Kloster Lorsch Besitz[3]).

Andere Diplome mit Anomalien geben zu begründeten Zweifeln nicht Anlass und die Kritik muss sie vom Verdacht freisprechen: Sie stammen von Kanzleibeamten.

DO. II 183 d^do^ 979 (?) Febr. 8 weist gleichfalls das Concept des HB. und unvereinbare Datirungsangaben auf; sie können durch die Ueberlieferung im Wormser Chartular verursacht sein. Ungewöhnlich, aber doch unbedenklich ist die dem Empfänger im Context beigelegte Titulatur *nostro maiestatis publicus cancellarius*[4]). Der Gegenstand selbst, die Ueberlassung einer Halle an der Westfront der königlichen Pfalz und des anliegenden Grundes zu weiterem Ausbau als Herberge für die Wormser Bischöfe bei Reichsversammlungen setzt zwar besondere Huld des Königs voraus; doch gibt es aus der Ottonenzeit noch andere Beispiele solcher Fürsorge des Königs für weltliche und geistliche Grosse[5]).

[1]) Der Einreihung zu 913 bereitet der Austellort Tribur keine Schwierigkeiten; der König weilte vom Juni 913 bis in den November 914 in Franken und urkundete damals auch für Lorsch und Weilburg, Mühlbacher Reg. 2029—2034.

[2]) Vgl. M. G. DD. 2, 160 n° 143.

[3]) M. G. DD. H. II 226; CD. Lauresh. ed. Mannh. 3, Index I.

[4]) Vgl. M. G. DD. 2, 207 n° 183.

[5]) Vgl. Waitz VG. 4², 438 N. 4.

Die Abfassung der Urkunde Ottos III von 988 Mai 1, D. 43 schrieb Erben dem jüngeren Kanzleigenossen des HB., HF. zu, wohl hauptsächlich deshalb, weil HB. selbst von 987 bis November 992 verschollen erscheint[1]), und nahm aus Dictatgründen an, dass sich die Beurkundung wenigstens bis 991 verzögert habe. Bei dieser Urkunde scheint mir die Zuweisung an HF. zweifelhaft; denn die zum Beweis für spätere Entstehung verzeichneten Wendungen[2]) lassen sich auch in echten und falschen Diplomen des HB. belegen; der Publication *sciat industria* bedient sich dieser bereits in DO. II 269 vom Jahre 983. Indes halte auch ich für wahrscheinlich, dass DO. III 43 erst aus der Zeit gegenseitiger Beeinflussung der beiden stammt, also aus dem Anfang der 90er Jahre, und in diesem Falle ist die Frage nach dem Verfasser von geringem Belang. HB. scheint sich nämlich in der Zwischenzeit von 987—992 nicht einmal an der Ausfertigung von Urkunden für das Wormser Bisthum betheiligt zu haben; denn auch das DO. III 63, das seine Handschrift zeigt, kann aus Gründen, von denen gleich die Rede sein wird, nicht als Zeugnis dafür gelten.

Trotz dieser späteren Ausfertigung kommt die Echtheit von DO. III 43 nicht in Frage: ist auch die Ausübung der Grafengewalt in Wimpfen in dieser Zeit Gegenstand von Streitigkeiten zwischen dem Bischof und dem Grafen, so handelt es sich in den Fälschungen doch nicht um den Wildbann in den Wäldern um Wimpfen und Neckarbischofsheim, der in dieser Urkunde verliehen wird. Zudem wird dieser Wildbann der Kirche von Heinrich IV auf Grund dieser Urkunde bestätigt[3]).

Aus gleichem Grunde wie DO. III 43 erheischt auch das Urkundenpaar von 990 Juni 18, DDO. III 63 und 64, kurze Besprechung. Bei D. 63 spricht das Dictat[4]), bei D. 64 der Zusatz *beate memorie* zum Namen der intervenirenden Kaiserin Theophanu für spätere Abfassung: die in D. 63 zu beobachtende Formulirung ist nicht vor dem Jahre 994 gebräuchlich, und Theophanu stirbt im Jahre 991. Das Original von D. 63 ist von HB. und HF. geschrieben, auch das Frag-

---

[1]) Die wenigen scheinbaren Belege für dessen Betheiligung an den Kanzleigeschäften während dieser Zeit, DO. III 47, 62, 63, 64, lassen sich in befriedigender Weise entkräften. Erben in Mitth. des Inst. f. öst. Geschichtsf. 13, 555.

[2]) Erben l. c. 558.

[3]) 1048 December 3, Stumpf 2359, Schannat Ep. Worm. 2, 55 n° 61.

[4]) Erben l. c. 559; die DDO. III 55, 57, 59, 65 zeigen zwar ein sehr verwandtes Arengenformular, aber doch nicht die in D. 63 verwendete, seit 994 durchaus übliche Fassung des Nachsatzes.

ment von D. 64 zeigt Betheiligung dieser beiden[1]). Die Echtheit von D. 63 steht ausser Zweifel; das durch D. 63 in den Besitz der Wormser Canoniker gelangte Gut Scaleia und damit die Urkunde selbst kam schon im Jahre 995 im Tauschwege an das Kloster Einsiedeln[2]). D. 64 ist ganz nach Muster von DO. III 11 geschrieben und hat dasselbe Protokoll wie D. 63. Stumpf[3]) versah es mit dem Sternchen der Unechtheit. Indes das eine Verdachtsmoment reicht zur Begründung solchen Urtheils nicht aus; die Aehnlichkeit der Sachlage wie bei D. 63 setzt dessen Bedeutung wesentlich herab.

Man wird für diese verzögerten Wormser Ausfertigungen auch nach der Aufdeckung der grossangelegten Urkundenfälschung Hildibalds die Erklärung Erbens[4]) gelten lassen können: der Kanzler konnte, war die Zustimmung des Kaisers erwirkt, die Diplome für seine Kirche gelegentlich ausstellen lassen. Eine Fälschung ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil Hildibald durchwegs die Vorsicht anwendete, die Falsificate in die Zeit vor seiner Kanzlerschaft datiren zu lassen, um so jeden Verdacht von sich abzulenken.

Damit wären alle in Betracht kommenden Diplome vorgenommen. Andere Fälschungen, die Urkunden angeblich K. Arnolfs von 897 Juni 9, Mühlbacher 1880[5]), Ottos III von 991 September 13, D. spur. 428[6]) und die Interpolationen in DO. III 120[7]) von 993 hängen mit der Thätigkeit Hildibalds nicht zusammen, sie fallen in spätere Zeit.

Ergebnisse. Zum Schluss noch ein zusammenfassendes Wort über den Gesammtcharakter dieser Fälschungen Hildibalds. Ihre Mache zeigt eine kundige Kanzleihand. Fast durchwegs sind echte Protokolle verwendet. Die Urschriften erweisen, dass sich die Nachahmung der Vorlagen bis auf die Schriftformen erstreckte.

---

[1]) Die Datirungszeile von D. 64 möchte ich eher HB. als Her. A. zuweisen: sie zeigt Verwandtschaft mit der gleichen von HB. geschriebenen Formel in D. 63 und auch geschlossene *a* sind HB. nicht fremd.

[2]) Tauschbestätigung von 995 December 5, DO. III 187.

[3]) Reg. 936.

[4]) l. c. 561; die Annahme einer Neuausfertigung, vgl. Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre 2, 497 und Kehr, Die Urk. Otto III 217, ist weniger plausibel, da von ersten Ausfertigungen jede Kunde fehlt.

[5]) Vgl. die Bemerkungen Mühlbachers l. c.

[6]) Vgl. M. G. DD. 2, 862 nº 428 und und dazu 3, 116 nº 92.

[7]) Vgl. M. G. DD. 3, 116 nº 92. Die Worte *Poparte* und *et nominative villam Pippinesdorf vocatam ipsius ecclesie antiquam proprietatem* sind sicher interpolirt, vielleicht auch die Stelle *sive sunt seu non in beneficium concessa;* vermuthlich besteht ein gegensätzlicher Zusammenhang mit der im 12. Jahrh. gefertigten Fälschung für St. Martin in Worms, DO. III 428.

Inhaltlich bewegen sie sich streng auf realem Boden. Eine ganze Gruppe, jene, welche sich mit den Grafenrechten in der Stadt Worms befasst, ist kaum viel mehr als eine detaillirte Ausführung des Rechtszustandes, wie er durch die Urkunde Ottos II von 979, D. 199 geschaffen wurde. Freilich in bischöflicher Auffassung; Herzog Otto, der Graf im Wormsgau, scheint den Inhalt anders gedeutet zu haben. Vielleicht hielt er sich an seine damalige, in der Intervention gelegene Zustimmung nicht mehr für gebunden, seit er (983) auf die vermuthliche Abschlagszahlung, das Herzogthum Kärnten, wieder hatte verzichten müssen[1]). Darum das Bestreben der Fälschungen, diesen Zustand als einen althergebrachten darzustellen.

Charakteristisch für die Art dieser Fälschungen ist DO. I 84; die Wiederholung der echten Vorurkunde Ludwigs d. Fr., in welcher — wie regelmässig bei Zollschenkungen dieser Zeit — das dem Grafen als Amtsausstattung verbleibende Drittel des Zolles nicht ausdrücklich von der Schenkung ausgenommen ward, genügte für den Nachweis, dass auch Otto I den Bezug des *ganzen* Zolles durch die Kirche von Worms anerkannt hatte, eine deutliche Antwort auf Ottos II Feststellung[2]), dass dem Bischofe gemäss den Vergabungen früherer Könige nur zwei Drittel gebühren.

Bei DK. I 37 erfüllte eine kleine Auslassung gegenüber den Vorurkunden, nämlich der Beschränkung des geschenkten Pfalzgutes ausserhalb der Stadt auf drei Villen, den angestrebten Zweck. Vielleicht liegt hier der Fall ganz ähnlich wie beim Zoll. Vermuthlich waren in der Umgebung der Stadt königliche Amtslehen in der Hand der Konradiner; DK. I 37 sollte die Unrechtmässigkeit solchen Besitzes erweisen. In Speier hatte Herzog Konrad, der Vater von Hildibalds Gegner Otto, bei dem Verzicht auf die gräflichen Rechte auch den liegenden Besitz in der Stadt an den Bischof abgetreten[3]). In Worms dagegen war die Burg auch nach dem Jahre 979 im Besitze des Herzogs Otto verblieben. Ueber die energischen Anstrengungen des Bischofs Burchard, die Räumung der Stadt durchzusetzen, berichtet die vita Burchardi c. 9[4]); er erreichte sein Ziel durch Vermittlung K. Heinrichs II[5]).

---

[1]) Vgl. unten S. 563.

[2]) DO. II 199.

[3]) Tauschurkunde von 946 März 13, Hilgard Speyerer Urk. 3 nº 4, vgl. ib. 5 nº 5.

[4]) M. G. SS. 4, 836.

[5]) Urk. von 1002 Oct. 3, DH. II 20.

In anderen Fällen griff man zu Interpolationen bald grösseren, bald kleineren Umfangs: die Urkunden Pippins, Ludwigs d. Fr., Arnolfs, Mühlbacher 99 (97), 871 (842), 1894 gehören hieher.

Wie weit die Ansprüche, die Hildibald auf die fiscalischen Nutzungen im Lobdengau und im Wimpfener Sprengel erhob, rechtliche Grundlage hatten, ist bei dem jetzigen Quellenstande nicht mehr ersichtlich; in Ladenburg besass das Bisthum schon seit Otto I den ganzen Zoll[1]). Bemerkenswert und ein Zeugnis für die kluge Selbstbeschränkung des Fälschers ist es, dass er Dagobert, Karl d. Gr. und Ludwig d. D. ausdrücklich die Grafschaft selbst und die Criminaljustiz im Lobdengau von der Schenkung ausnehmen lässt[2]); in der Urkunde Ottos I[3]) fehlt dieser Vorbehalt, denn sie richtet sich nicht gegen die öffentlichen Beamten, sondern gegen den Abt von Lorsch.

Als Pertinenz der Fiscalnutzungen im Lobdengau fasste man in Worms die Forstrechte in dem Theile des Odenwaldes auf, der in den Lobdengau fällt, und bezeichnete die Itter als Ostgrenze des Gaues. Wie aus der Verleihung Heinrichs II an Lorsch[4]) hervorgeht, betrachtet noch Heinrich II das Forstrecht in diesem und anderen Theilen des Odenwaldes als königlichen Besitz, über den er frei verfügen könne, und die Behauptung der Wormser, dass der Lobdengau im Osten bis zur Itter reiche, war zum mindesten ebenso eine Fiction, wie die gegentheilige der Lorscher, welche geltend machten, dass das Waldgebiet zwischen dem Laxbach bis zur Itter (nach der Grenzberichtigung nur bis zum Gammelsbach) seit der Zeit Karls d. Gr. zur Heppenheimer Mark und damit zu Lorsch gehöre[5]). Soviel man sieht, reichte der Lobdengau im Osten weiter als die Lorscher, aber nicht soweit, als die Wormser vorgaben, nämlich bis zur Hirschhorner Höhe

---

[1]) DO. I 161 von 953 (?) Januar 13.

[2]) D. Mer. Sp. 21, Mühlbacher 347 (338), 1374: *excepto stipe et comitatu.*

[3]) DO. I 392.

[4]) DH. II 244 von 1012 Mai 12; das von Worms beanspruchte Waldgebiet bildet nur einen Theil des Forstes, für den Heinrich II durch diese Urkunde den Wildbann dem Kloster Lorsch verleiht, vgl. über die Grenzen Huffschmid in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. N. F. 6, 107; Schreiber im Gymnasial-Programm von Schleusingen 1896, 5.

[5]) Vgl. die im Chronicon Laureshamense des 12. Jahrh. der Schenkung Karls d. Gr. von 773 Januar 20, Mühlbacher 152 (149), beigefügten Grenzbeschreibungen der Heppenheimer Mark, welche Huffschmid l. c. 110 und Boos, Gesch. der rhein. Städtecultur 1. 224 für Fälschungen des 10. Jh. halten. Im Lorscher Urkundenbestand bis ins 11. Jh. sind sonst keine Fälschungen vorhanden. Auf diese Frage näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

und deren bei Igelsbach an den Neckar herankommenden Ausläufer, und grenzte unmittelbar an die Wingarteiba[1]).

So vertreten die Fälschungen Hildibalds theils wirkliches Recht, theils haben sie den Schein des Rechtes für sich, theils stellen sie direct unberechtigte Ansprüche.

Wie andere Männer dieser Zeit, die der Weg über die königliche Capelle zu einem bischöflichen Stuhl geführt hatte, wie Willigis von Mainz, Giselher von Magdeburg, Bernward von Hildesheim[2]), war auch Hildibald fürsorglich im Interesse seiner Kirche thätig; wenn er dabei auch das Mittel der Urkundenfälschung nicht verschmähte, so mag uns das recht bedenklich erscheinen, die Zeitgenossen urtheilten darüber milder. Hildibalds Palastgenosse Notker von Lüttich fand für die betrügerische List, mit der er das Nachbarcastell Chièvremont in seine Gewalt brachte, das Lob seines Biographen[3]).

Es war ein gewaltthätiges, aber auch naives Zeitalter, das bei seinen Werturtheilen mehr nach der Güte des Zieles, als nach der Moralität der Mittel fragte. Die, wenn auch subjective, Ueberzeugung von der Rechtsmässigkeit der Ansprüche, zu deren Begründung die urkundlichen Titel fehlten, führte die Fälscherfeder in den zahlreichen unechten Documenten des 10.—12. Jahrhunderts, die sich mit der fortschreitenden Erkenntnis immer noch mehren.

Sind die Wormser Urkundenfälschungen für den Rechtshistoriker von Interesse, weil sie das Ringen eines Bisthums zeigen, das zum Reichsfürstenthum werden will, der Diplomatiker findet in ihnen ein Beispiel für den Ausnahmsfall, dass selbst sonst so sichere Kennzeichen der Originalität und Echtheit wie einwandfreie Besiegelung und Wiederholung einer echten Vorurkunde unter Umständen den Inhalt nicht zu verbürgen vermögen.

Kanzleifälschungen im eigentlichen Sinne sind diese Wormser Ausfertigungen nicht[4]), wohl aber sind sie Fälschungen der Kanzlei;

---

[1]) Huffschmid l. c. 116.

[2]) Vgl. H. Böhmer, Willigis von Mainz 119 in Leipziger Studien 1. Bd.

[3]) Ruperti Chronicon S. Laur. Leodiensis c. 8, M. G. SS. 8, 264 vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrich II 1, 403.

[4]) Fälle, in denen königliche Kanzleibeamte ihr Amt zu Fälschungen missbrauchten, haben nachgewiesen Uhlirz, Mitth. des Inst. f. öst. Gesch. 3. 226 für die Zeit Ottos II; Kaiser, Der collectarius Johanns von Gelnhausen 125. für die Zeit Karls IV; und namentlich für die Kanzlei Sigismunds: Lindner Urkundenwesen 201, Aschbach, Gesch. Sigismunds 3, 227, Dvořák, Mitth. des Inst. 22, 52, Pennrich, Die Urkundenfälsch. des Reichskanzlers Caspar Schlick (1901), vgl. auch Bresslau UL. 79 und Mitth. des Inst. 21, 29.

es ist keine einzige Urkunde darunter, welche bereits in Hildibalds Kanzlerschaft fiele. Das mag auffallen: Hätte Hildibald die Urkunden in die Zeit seiner eigenen Amtsführung datiren lassen, so wäre sein Notar vor den Anachronismen gefeit und die heutige wissenschaftliche Kritik wohl ausserstande gewesen, den Trug zu enthüllen. Allein wichtiger als Vorsichtsmassregeln gegen die Diplomatik des 20. Jahrhunderts zu treffen, musste für den Wormser Bischof sein, bei den Zeitgenossen jeden Anlass zu Verdacht gegen seine Person zu vermeiden. Und das scheint ihm gelungen zu sein; wenn die beiden Vorstände der Reichskanzlei Willigis von Mainz und Hildibald seit Ausgang des Jahres 994 seltener, seit Ende 996 nur mehr ganz vereinzelt als Intervenienten in den Urkunden Ottos III auftreten, so hängt das mit dem Ablauf der Reichsverwesung der Kaiserin Grossmutter Adelheid zusammen; der junge König übernahm persönlich die Regierung und neue Männer gewannen sein Vertrauen[1]).

III. Die Begründung der Fürstenmacht des Bischofs[2]).

Wie Strassburg und Speier ist auch Worms erst durch die Pariser Synode von 614[3]) sicher als Bischofssitz belegbar: *ex civitate Warnacio* war Bischof Berchtulf erschienen. Die vierte und bedeutendste Stadt der ehemaligen Provinz Obergermanien, Mainz, hat in Sidonius einen gut bezeugten Bischofsnamen des 6. Jahrhunderts[4]). Christliche Gemeinden bestanden in Mainz spätestens schon im 4. Jahrhundert, zur selben Zeit wahrscheinlich auch in Speier und Worms; als die Burgunder im Jahre 413 auf dem linken Rheinufer Boden zur Niederlassung erhielten, traten sie als Volk zum römischen Glauben über: Ein Zugeständnis an die in der Gegend von Worms heimische, bereits christliche[5]) Bevölkerung. Ueber die Vorbedingungen, welche das Erstehen eines Bischofssitzes in Worms begünstigten, und die Eignung

[1]) Kehr in Hist. Zeitschr. 66, 439; H. Böhmer, Willigis von Mainz 56.

[2]) Da sich durch die Sichtung des urkundlichen Materials wesentliche Modificationen der Darstellung von Boos, Gesch. der rhein. Städtecultur. c. 8—10 (S. 187—231) ergaben, schien eine neue Behandlung des Gegenstandes am Platze, die auch den Fälschungen kritische Verwertung zukommen lässt und die verfassungsrechtliche Entwicklung des Bisthums schärfer und kürzer, als es Boos in seinem für weitere Kreise bestimmten Werke that, herauszuarbeiten versucht.

[3]) M. G. Concil. 1, 185.

[4]) Belege bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 1², 127 N. 3; Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit 51.

[5]) Vgl. Hauck l. c. 36, 97; von den acht erhaltenen Inschriften, F. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande nº 22—29, sämmtlich mit deutschen Personennamen, reicht keine über das 5. Jahrhundert zurück.

der Stadt gibt die Vorgeschichte[1]) erklärende Auskunft. Fast alle alten Römerstädte auf deutschem Boden beherbergten am Beginn des 7. Jahrhunderts bischöfliche Gemeinden.

Wie der Name und Gräberfunde bezeugen, trug der Rücken des rheinischen Hochgestades, auf dem die Stadt Worms sich erhob und erhebt, schon vor Beginn der christlichen Aera eine keltische Siedelung, den vicus Borbitomagus. Die erhöhte Lage in der Rheinebene, nahe der Mündung zweier weit in die Pfalz hineinführender Seitenthäler bewirkten, dass der Ort nach jeder Zerstörung wieder erstand, um die Stätte neuen Lebens zu werden. Seit Cäsar war hier die Völkerschaftstadt der über den Rhein vorgedrungenen germanischen Vangionen, welche weithosige Hilfstruppen zu den römischen Heeren stellten. Die Römer nutzten die strategisch und verkehrspolitisch treffliche Lage durch Anlage eines Castrums zum Schutz der Rheinlinie. Die Vangionen drückten der Stadt auch ihren Namen auf: Während der vier Jahrhunderte römischer Herrschaft ist *civitas Vangionum* die officielle Bezeichnung für das nach römischer Art eingerichtete und verwaltete Municipium[2]). An der Grenze gegen die rechtsrheinischen Germanen gelegen, hatte das Gemeinwesen manchen harten Schlag von den wandernden Stämmen zu erfahren: die Alemannen setzten sich zeitweise auch fest, und eine kurze, der romanisirten Bevölkerung kaum erwünschte Consolidirung trat durch die Gründung des burgundischen Reiches ein, das indes schon 436 durch Aëtius ein jähes Ende und in der deutschen Heldensage einen glänzenden Nachhall fand. Abberufung der Garnisonen und Zerfall der Municipalverwaltung waren die Symptome des Auflösungsprocesses des römischen Weltreiches in den Rheingegenden. Das Gebiet am Oberrhein und am Main und Neckar fiel abermals den Alemannen in die Hände. Auf die alemannische Herrschaft folgte zu Beginn des 6. Jahrhunderts die der Franken, welche sich in grosser Zahl in diesen fruchtbaren Thälern als Herren niederliessen und ein Drittel des Bodens für sich in Anspruch nahmen. Alles herrenlose Land fiel dem König zu und dieser erscheint in der Folgezeit als bedeutender Grundbesitzer

---

[1]) Vgl. hierüber Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1. 3 ff., und die ausführlichen Darlegungen von Boos, Geschichte der rheinischen Städtecultur 1, 1—173.

[2]) In fränkischer Zeit überwiegt wieder der alte Name *Wormatia, Warmacia*, aber bis ins 12. Jahrhundert währt der Concurrenzkampf, der mit dem Verschwinden des Vangionennamens endet. Belege bei Arnold l. c. 1. 5, die sich beliebig vermehren liessen.

in und um Worms. Die Stadt ward dem fränkischen Verwaltungsorganismus nach Gauen und Grafschaften eingegliedert; Worms und Mainz fielen in den Wormsgau, der im nördlichen grösseren Theil mit dem heutigen Rheinhessen zusammenfällt und im Süden in die bairische Pfalz hineinreicht.

Diese wechselvollen Schicksale der Stadt und ihres Gebietes muss man sich vergegenwärtigen, um die Stellung des Bischofs schon in frühfränkischer Zeit zu erfassen. Der Historiker, der es versucht, einigen Einblick in die Anfänge der ältesten deutschen Bisthümer zu gewinnen, muss bei den meisten zu Werke gehen wie der Archäologe. An Quellen stehen ihm einige dürre, noch dazu meist verunechtete Urkunden zur Verfügung. Es obliegt ihm, aus dem Schutt späterer Zuthaten die Trümmer alter Zeugnisse zusammenzulesen und durch Vergleichung mit analogen Entwicklungsreihen die Form ihrer Vereinigung zu einem Bilde zu finden.

Dass Römerreich war zusammengebrochen, die Germanenstämme hatten sich in der Herrschaft abgelöst: die Organisation der Bisthümer erhielt sich, die Bedeutung des Episkopats stieg[1]). Die Bischöfe, die Inhaber der kirchlichen Gewalt, die Spender der Tröstungen der Religion an die hart mitgenommene Bevölkerung, verkörperten die Tradition, sie verbanden die alte Zeit mit der neuen. Selbst meist Sprossen alter, grosser Familien überbrückten sie nicht selten auch als materielle Beschützer den schroffen Gegensatz von Besitz und Noth. Am fränkischen Hofe gelangten sie durch die Macht des Grundbesitzes und durch die Ueberlegenheit römischer Bildung bald zu gleichem Einfluss wie beim Volke und waren so die geeigneten Vertreter der romanisirten Bevölkerung bei den fränkischen Herren. Sie übernahmen freiwillig Aufgaben, welche die eingegangene Municipalverwaltung nicht mehr, der junge fränkische Staat noch nicht leisten konnte; die Armenpflege, und man kann von einer solchen sprechen, lag ausschliesslich in ihrer Hand. Zeitgenössische Schriftsteller fassten diese Leistungen in dem Begriff der *Defensio civitatis* zusammen.

So hatten die Bischöfe schon in dieser Frühzeit eine Stellung, die weit über den Rahmen des geistlichen Amtes hinausgieng. Mag der eine oder andere dieser Züge für Worms zutreffen oder nicht, das Gesammtbild darf auch für unseren Fall Geltung beanspruchen.

Das Aufsteigen der äusseren Machtstellung des Bischofs von Worms bis zum Reichsfürstenthum zu verfolgen, ist unser Ziel. Diese Ent-

---

[1]) Ueber die Stellung des Episkopats in fränkischer Zeit vgl. Löning, Das Kirchenrecht im Reich der Merowinger 220, Hauck, KG. 1², 129.

wicklung ist bei Worms deshalb von weiterem verfassungsgeschichtlichen Interesse, weil das erhaltene Material an Königsurkunden kaum bei einem anderen deutschen Bisthum dieses Alters die einzelnen Etappen in der Erwerbung öffentlicher Rechte in gleicher Weise quellenmässig verfolgen lässt. Ein kurzer Vorblick mag über Behandlungsweise und Disposition informiren. Die Gutsherrschaft mit rein privatrechtlicher Befugnis nimmt durch die Verleihung der Immunität die ersten Elemente öffentlicher Gewalt in sich auf; sie erweitert diese durch die Erwerbung von Regalrechten auf ihrem Boden. Bis zur Zeit König Arnulfs gelangt das Bisthum auch in den Besitz des gesammten Pfalzgutes in der Bischofsstadt und mindestens theilweise auch in deren Umgebung. Der Güterbesitz war trotzdem noch verhältnismässig gering. Das sind die beiden ersten Stadien, sie umfassen bei Worms die Zeit bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts. Das dritte Stadium ist charakterisirt durch das Bestreben des bischöflichen Immunitätsherrn nach Aufsaugung auch der noch den Reichsorganen, den Grafen, vorbehaltenen Gewalt. Die zur Ausstattung des Grafenamtes gehörigen Fiscalnutzungen und endlich auch die Blutgerichtsbarkeit fallen der Kirche zu; sie lässt diese Befugnisse durch den Vogt ausüben. Reiche königliche Schenkungen an Grund und Boden begleiten die Erwerbung der öffentlichen Rechte. Der Bischof wird Reichsbeamter, Reichsfürst, er untersteht unmittelbar dem König. Zu der aus der Gutsherrlichkeit fliessenden Gewalt über die Eigenleute und Hausgenossen war durch die Immunität die mittlere Gerichtsbarkeit über die auf bischöflichem Besitz wohnenden Freien, durch die Grafschaft die hohe Gerichtsbarkeit über alle Grafschaftszugehörigen, soweit sie nicht auf exemtem Gebiete sassen, gekommen.

Begüterung. Die nothwendige Basis für diese Entwicklung bildet der Grundbesitz mit den dem Gutsherrn zustehenden Rechten. Den Güterzuwachs im einzelnen, zu verfolgen, wie es die Traditionen bei den grossen fränkischen Klöstern Lorsch, Fulda, Weissenburg gestatten, ist nicht möglich; wir haben fast nur über königliche Vergabungen Kunde, was aus der Hand Privater an das Bisthum gelangt ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Wohl aber lassen sich auch aus dem geringen Material die Markpunkte in der Ausbreitung des Besitzes und die Centren ihrer Lage nach erkennen.

Die ersten Erwerbungen machte die den Apostelfürsten Peter und Paul geweihte Kathedrale jedenfalls in der Stadt selbst; urkundliche Belege fehlen. Der Brand, der im Winter 790 die königliche Pfalz einäscherte[1], scheint für den Bischof günstige Folgen gehabt zu haben;

[1] Ann. Einhardi, ed. Kurze 87.

sie ist nicht wieder aufgebaut worden, wenigstens ist in Urkunden späterhin von ihr nicht mehr die Rede. So erklärt sich die Freigebigkeit der Könige mit dem dortigen Pfalzgut. Schon unter Arnulf gieng der letze Rest des Kammergutes innerhalb der Stadt und in den benachbarten Villen Wiesoppenheim, Horchheim und Weinsheim im Eisbachthale an den Bischof über: 27 Königshufen und dazu der Besitz des Hofclerikers Willolf in nicht näher bezeichnetem Ausmass[1]).

Die Bedeutung dieser Schenkung liegt nicht nur in der Grösse, sondern mehr noch darin, dass Worms damit im eigentlichen Sinne aufhört, eine Pfalzstadt zu sein und der Bischof der grösste Grundbesitzer in der Stadt und Umgebung geworden ist. Die Veräusserung des Fiscalgutes in der rheinischen Stadt ist nicht ohne Beziehung zur grossen politischen Lage des Reiches, sie zeigt die Verlegung des Schwerpunktes des Reiches von Westen nach Osten. Der Baiernherzog und König Arnulf hielt sein Hoflager nicht mehr in den Rheinlanden, sondern in den östlichen Reichstheilen, meist in Regensburg[2]). Neben dem Bischof waren die Klöster Lorsch[3]), Neuhausen[4]) und wohl auch andere, deren Besitz nicht mehr nachweisbar ist, im 10. Jahrhundert das rheinfränkische Herzogsgeschlecht der Konradiner in der Stadt begütert[5]); ausserdem sind freie Grundbesitzer innerhalb der Stadt durch die oben citirten Lorscher Traditionen belegt.

Ob die Kirche schon in karolingischer Zeit in und um Ladenburg Besitz hatte, ist nicht mit Sicherheit auszumachen[6]), aber wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, dass nach einer Urkunde Ottos I[7]) schon dessen Vorgänger zwei Drittel des Zolles in Ladenburg geschenkt haben. Wenn der Wormser Fälscher des 10. Jahrhunderts die Schenkung der Stadt Ladenburg mit der königlichen Pfalz auf Dagobert I zurückführte, so klingt vielleicht hier die Erinnerung an das Alter der Begüterung in der Reichsburg durch. Der Besitz der ganzen Stadt in so früher Zeit ist ausgeschlossen. Im Jahre 965 wird die

---

[1] Urkunden K. Arnolfs von 897, Mühlbacher 1879 und 1884, bestätigt von Ludwig IV (904) und Konrad I (913?), Mühlbacher 1965 und 2048 (= DK. I 37).

[2]) Vgl. Mühlbacher Reg.; Arnold, Verfassungsgesch. 1, 21.

[3]) Boos, UB. der Stadt Worms I, 4, 5, 11 nº 5, 6, 7, 8, 9, 21; CD. Lauresh. 2 n. 1991; vgl. auch Boos, Gesch. der rhein. Städtecultur 1, 197.

[4]) Mühlbacher Reg. 1883.

[5]) Vgl. M. G. DD. H. II 20; über die Geschichte der Konradiner Waitz, Verfassungsgesch. 7, 98; Boos, Gesch. der rhein. Städtecultur 1, 227.

[6]) Die Urkunden, welche die Schenkung der Stadt Ladenburg melden, DD. Mer. sp. 21, Mühlbacher 347 (338), 1374, vgl. 871 (842) sind sämmtlich Fälschungen des 10. Jahrhunderts.

[7]) DO. I 161 von 953 (?) Januar 13.

Kirche von Ladenburg und jene von Wimpfen zuerst in einem unverdächtigen Zeugnis[1]) als Pertinenz von Worms bezeichnet und wenige Jahrzehnte später ist das Besitzrecht auf die ganze Burg und das Pfalzgut eines der hartnäckigst verfochtenen Postulate das Bisthums[2]); das setzt doch ansehnliches thatsächliches Eigenthum in der Stadt voraus. Schon in römischer Zeit verband eine Strasse Lopodunum mit der Civitas Vangionum.

Von den Schenkungen Karls d. Gr. in den Ladenburg benachbarten Villen Edingen, Neckarhausen und Ilvesheim im Neckarthale berichtet zwar nur eine Fälschung des 10. Jahrhunderts, indes macht der sie betreffende Theil der Urkunde im Wesentlichen echten Eindruck[3]).

Aus der Hand Ludwigs IV kamen im Wormsfeld fünf Hufen in Eich (nördlich von Worms, AG. Osthofen) an das Bisthum[4]). Wann und wie der Besitz Gumberts zu Dürkheim im Wormsgau, von dem in dem zweifelhaften DO. I 330 die Rede ist, an die Kirche kam, ist unbekannt.

Grösseren Besitz gewann Worms im Glan- und Kaulbachthale im Nahegau, in der heutigen bairischen Pfalz, durch die Freigebigkeit Ottos I: Im Jahre 937 die Kirche von Neunkirchen (BA. Kusel) mit einer anliegenden Königshufe im Wasgauerforst[5]), eine Schenkung, die im Jahre 942 durch weitere acht Königshufen und zwanzig Eigenleute erweitert wurde; vierzehn Jahre später kam ein Waldtheil am Kaulbach bei Neunkirchen als Schenkung an das Domstift dazu[6]); noch heute gibt es dort einen „Reichswald". Zwei Grundstücke zu Deidesheim im Speiergau hatte Herzog Konrad von Franken geschenkt und Otto I bestätigt[7]).

Wir haben den Güterzuwachs bis zum Ende der Regierung Ottos I. bis in die Amtszeit Bischof Annos verfolgt.

Verdient das Diplom Ottos II von 976 November 15, das von dem bekannten Wormser Fälscher und späteren kaiserlichen Kanzleibeamten verfasst ist, volle Glaubwürdigkeit, so hat bereits unter Anno die Reihe der grosse Erwerbungen des Bisthums begonnen: die Urkunde enthält die Schenkung der Abtei Mosbach mit umfassendem

---

[1]) DO. I 310.
[2]) DO. I 392, dessen Echtheit zweifelhaft ist vgl. oben S. 554 N. 6.
[3]) Mühlbacher 347 (338).
[4]) Mühlbacher 1982 von 906 Sept. 2.
[5]) DO. I 10 von 936 Mai 30.
[6]) DO. I 178 von 956 März 8.
[7]) DO. I 151 von 952 Juni 26.

Zubehör beiderseits des Neckars. Die Schenkung der Abtei selbst kann nicht erfunden sein; beim Zubehör allerdings scheint es fast, als wäre hier schon die zugreifende Hand Hildibalds am Werke. Die nur abschriftliche Ueberlieferung verwehrt ein bestimmteres Urtheil.

Auch wenn man die Verluste an urkundlichem Material und den Mangel von Güterverzeichnissen in Rechnung zieht, ergibt sich der Schluss, dass das Wormser Bisthum bis zum Amtsantritte Hildibalds mit liegendem Gut kärglich ausgestattet war; es theilte diese Lage mit anderen rheinischen Bisthümern, Chur, Strassburg, Speier[1]) waren nicht besser gestellt. Bis in die Zeit Ottos I waren es vor allem die Klöster, denen sich die königliche wie private Munificenz zuwandte. In karolingischer Zeit galt ein Stift mit zwei bis dreihundert Hufen als arm, zum Begriff eines reichen gehörten mindestens dreitausend Mansen[2]).

Erwerbung öffentlicher Rechte. Der Grundbesitz verlieh dem Bisthum die Rechte der Gutsherrschaft[3]); diese ist rein privatrechtlichen Charakters und gewährt dem Herrn nur Gewalt über die unfreien Eigenleute und die in seinem Haus wohnenden freien Genossen. Ihr Geltungsgebiet sind Hof und Güter des Herrn. Der freie Hintersasse „mit eigen Rauch und Feuer" untersteht dem öffentlichen Recht. Diesem Zustand gegenüber bedeutet die Erwerbung der Immunität einen wesentlichen Fortschritt für den Grundherrn: Zur privaten Herrengewalt gesellen sich öffentliche Befugnisse. Das Vorrecht der Immunität wurde der Kirche von Worms schon in merowingischer Zeit, aller Wahrscheinlichkeit nach von Dagobert verliehen; die echten Fragmente der Immunitätsformel in der Fälschung D. Mer. sp. 21 geben Zeugnis dafür. Erst durch die Immunität werden auch die freien Hintersassen theilweise aus dem Verband des öffentlichen Rechtes losgelöst und dem Grundherrn unterstellt. In negativer Hinsicht schloss dieses Privileg alle Amtshandlungen der Reichsorgane ohne königlichen Specialbefehl vom Kirchengut aus; die positive Folge davon war, dass fiscalische Leistungen der freien Hintersassen, vornehmlich die Friedensgelder, dem Grundherrn zuflossen und vom Kirchenvogt erhoben wurden.

---

[1]) Vgl. Mohr, Cod. dipl. Raetiae 1; Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Strassburg 1; Hilgard, Urkunden zur Gesch. der Stadt Speyer 1.

[2]) Waitz, Verfassungsgesch. 7, 186.

[3]) Vgl. für dies und das folgende Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, § 93, 94; E. Mayer, Deutsche und franz. Verfassungsgesch. vom 9.—14. Jahrhundert 2, § 38—40.

Vom Heer- und Wachtdienst befreite die Immunität an sich nicht. Die Hintersassen der Wormser Kirche erhielten theilweise Exemtion schon von K. Pippin; als dieser dem Bischof Erembert die Urkunde Dagoberts bestätigte, fügte er das Privileg hinzu, dass sie nur auf besonderen Ruf des Königs bei dringender Nothwendigkeit gemeinsam mit ihrem Bischof zu Felde zu ziehen verpflichtet seien[1]). Es ist ein Vorrecht, dass der Bischof selbst seine Leute im Heere des Königs führt. Ludwig d. Fr. bestätigte im Jahre 814 Immunität und Befreiung von der Heerbannpflicht[2]); nach derselben Urkunde erscheint das Bisthum auch unter königlichem Mundium.

Das war ein neues Element. Seit Ludwig d. Fr. hat sich der Begriff der Immunität durch Aufnahme eines besonderen königlichen Schutzes, eines territorialen Sonderfriedens erweitert[3]). In Immunitätsbriefen Karls d. Gr. noch vereinzelt, ist die defensio des Königs seit Ludwig d. Fr. regelmässiger Bestandtheil der Immunitätsverleihung. Immunität und Schutz werden stets zugleich ertheilt. Damit war auf Verletzung des kirchlichen Besitzstandes eine Busse von 600 solidi gesetzt.

Noch nach einer anderen Richtung dehnte sich der Inhalt der Immunität aus: in den richterlichen Befugnissen des Immunitätsherrn und seiner Beamten. Langsam und fast unmerklich, aber doch in einzelnen Fällen erkennbar vergrösserte sich die Competenz des Vogteigerichts. Bei der vielfach geübten Wiederholung der Vorurkunde kommt diese Ausbildung in der Mehrzahl der Urkunden nicht zum Ausdruck; nur Neustilisirungen tragen ihr Rechnung. Der Vogt übte unter Karl d. Gr. die innere Gerichtsbarkeit über die Kirchenleute, nach aussen hin vertrat er die Immunitätseingesessenen gegen Dritte im Grafengericht, er treibt die Bussen ein und liefert die Verbrecher an die staatlichen Organe aus. Unter Karls schwächeren Nachfolgern hatte die Entwicklung dahin geführt, dass Immunitätsleute nur vor dem Vogteigericht Recht zu stehen hatten, dass also auch Fremde die Klage zunächst an den Vogt bringen mussten[4]). Ein Zurückweichen der staatlichen Gewalt vor den Sonderbestrebungen der Immunitätsinhaber.

---

[1]) Mühlbacher 99 (97).

[2]) Mühlbacher 536 (517).

[3]) Vgl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik III in Wiener Sitzungsber. 47, 231 ff.

[4]) Urkunden Ludwigs d. D. für Herford 852 December 8. Ludwigs III für Paderborn 881 Juni 5. Arnolfs für Metelen 889 August 16. Mühlbacher 1362, 1529, 1777, sämmtlich Originale: vgl. Waitz, Verfassungsgesch. 4^2, 452; 7, 228: Brunner, Rechtsgesch. 2, 301; Hauck, Kirchengesch. 3, 59.

Diesen Sinn hatte es, wenn Otto I im J. 965 der von Anno geleiteten Wormser Kirche ihre Privilegien bestätigte: Immunität mit Schutz und theilweise Befreiung der Hintersassen von der Heerpflicht. Obwohl in den sachlichen Partieen grossentheils nach der Urkunde Ludwigs d. Fr. concipirt, trägt das Diplom Ottos auch inhaltlich den Stempel seiner Zeit. Während in der Vorurkunde die Amtsthätigkeit der öffentlichen Organe ganz allgemein von den *ecclesiis vel parrochiis, cellis aut locis vel agris seu reliquis possessionibus predicte ecclesie* ausgeschlossen wird, hatte man zu Annos Zeit bereits Wert auf ausdrückliche Nennung der wichtigsten Pertinenzen gelegt; diesem Umstande verdanken wir das älteste sicher beglaubigte Zeugnis über die Zugehörigkeit der Kirchen von Ladenburg und Wimpfen zum Bisthum Worms.

Zu den Einkünften des Bisthums aus dem Grundbesitz und aus den mit der Immunität verbundenen finanziellen Vortheilen kamen solche aus veräusserten Regalrechten[1]). Schon in merowingischer Zeit hatten die Bischöfe von Worms die Zollabgaben, welche die in die Stadt kommenden Kaufleute, Handwerker und Friesen[2]) zu leisten hatten, durch königliche Verleihung inne. Es ist eine durchaus vertrauenswürdige Angabe, wenn die nur an einer einzigen Stelle interpolirte, sonst aber ganz unbedenkliche Urkunde Ludwigs d. Fr. von 829 September 11 meldet, dass schon die Frankenkönige Dagobert (I), Sigibert (III), Chilperich (II) diese Zolleinnahmen geschenkt und dass diese Schenkung von Pippin und Karl d. Gr. urkundlich bestätigt worden sei[3]). Unter dem Zoll ist hier die Handelsabgabe vom Kauf und Verkauf der Waren zu verstehen. Der Bezug der Zollerträgnisse ist nicht Folge der Immunität, sondern beruht auf besonderer Ver-

[1]) Die Regalität des Zolles, für die fränkische Periode schon von älteren Forschern bestritten, ist jüngst auch von Rietschel, Markt und Stadt 20 ff. geleugnet worden; er sieht im Zoll eine Pertinenz des freien Grundbesitzes, erst am Ende der Karolingerzeit habe der Zoll Regalcharakter bekommen. Schröder Rechtsgesch. 3. Aufl. 188 N. 19 verhält sich dieser Ansicht gegenüber ablehnend.

[2]) Nach der Wormser Mauerbauordnung, die Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms etc. 395 ff. in die Zeit des Bischof Theotalach (891—914), Schaube, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 3, 261 in die Zeit Burchards versetzt, und nach der Erwähnung einer platea Frisionum im J. 1141, Boos UB. 1, 58 nº 71, bewohnten die friesischen Kaufleute später ein eigenes Stadtviertel, vgl. Rietschel, Civitas 89.

[3]) Mühlbacher 871 (842). Boos, Gesch. der rhein. Städtecultur 1. 198 misst der Urkunde ohne zureichenden Grund nur geringe Glaubwürdigkeit bei und meint, dass derartige Verleihungen den merowingischen Verhältnissen nicht entsprechen, vgl. dagegen Sickel, Beitr. zur Dipl. V in Wiener S.-B. 49, 351 ff.

leihung; wohl aber wird nicht selten in Immunitätsbestätigungen und so auch in der Urkunde Ludwigs d. Fr. für Worms von 814 September 3, Mühlbacher 536 (517) nach erfolgter Verleihung der Genuss des Zolles zugesichert. Wie solche Zollschenkungen aus fränkischer Zeit aufzufassen sind, zeigt die Urkunde Ottos II für Worms von 979, D. 199[1]). Wenn auch nach dem Wortlaut der Urkunden der ganze Zoll an den Beschenkten vergabt wird, so ist damit doch nur der ganze dem Fiscus zufliessende Ertrag, also die beiden Drittheile, die der Graf vor der Verleihung an den König abzuliefern hatte, gemeint. Das letzte Drittel ist in der Veräusserung nicht enthalten, es verbleibt auch weiterhin dem Grafen und gehört zur Ausstattung seines Amtes.

Ausser dem Zoll bezog der Bischof — unbekannt seit wann — auch zwei Drittel der Banneinkünfte seiner Residenz[2]); in der Fälschung DO. II 46 werden sie näher und einzeln bezeichnet: *penningban aut cetere solutiones, hoc est fredum, rectigalia sive ullae institiae legales, wadia.* Das letzte Drittel wird Gegenstand des Kampfes zwischen dem Bischof und dem Grafen zur Zeit, da der Bischof selbst nach den Grafenrechten strebt und den Grafen zu verdrängen sucht. Als Kampfmittel fasse ich die angeblichen DDO. I 84 und O. II 46 von 947 Januar 14 und 973 Juli 1 auf[3]); sie bleiben daher zunächst ausser Betracht und sind erst für die Entwicklungsphase, die durch die Person Hildibalds ihre Signatur erhält, zu verwerten.

Der Pontificat Hildibalds. Besitzvermehrung. Das ist der nachweisbare Umfang von Besitz, Einkünften und Rechten, über die das Bisthum Worms verfügte, als der Kanzler Hildibald nach Annos Tode (979)[4]) aus der Hand Ottos II die Bischofswürde erhielt. Drei Jahre zuvor schon hatte die Kirche eine ausserordentliche Bereicherung durch Erwerbung der Abtei Mosbach erhalten. An der Echtheit der Schenkung der Abtei selbst wird man nicht zweifeln dürfen; nur um das Zubehör kann es sich handeln. 23 ganze Dörfer, rechts und links vom Mittellauf des Neckars und an dessen Nebenflüssen gelegen, werden aufgezählt. Sie vertheilen sich auf die Wingarteiba, den Jagst- und Elsenzgau. Nennt man sie in einem Athem, so wird man der Grösse der Schenkung inne: Neckarelz, Neckargerach, Binau, Sulzbach, „Udilingon", Neckarzimmern, Dallau, Schefflenz, Lohrbach, Obrigheim, Hasmersheim, Daudenzell, Breitenbronn, Mühl-

[1]) Vgl. auch DO. I 161.

[2]) DO. II 199.

[3]) Vgl. den ersten Theil dieser Abhandlung S. 392, 396 N. 4.

[4]) Nachrichten über Annos und Hildibalds Leben sind zusammengestellt bei Boos, UB. 3, 31 N. 4, 5.

hausen, Malsch, Babstadt im heutigen Baden, Schwaigern, Jagstfeld, Horkheim und Möckmühl im württembergischen Neckarkreis, Gross-Rohrheim in der hessischen Provinz Starkenburg; endlich ein nicht zu identificirendes Dutdunveld[1]).

Zu dem Besitz in der mittleren Neckargegend kam durch Verleihung Ottos III[2]) der königliche Wildbann in den ausgedehnten Wäldern um Wimpfen und Neckarbischofsheim, welche Hildibald mit Erlaubnis des Königs und Zustimmung der betheiligten Nachbarn[3]) geforstet hatte. Damit erhielt das Wormser Bisthum das ausschliessliche Jagdrecht in dem Waldcomplex um Neckarbischofsheim, der begrenzt wird durch die Elsenz bis Neckargemünd und den Neckar aufwärts bis Neckarzimmern, wie auch in dem anstossenden Waldgebiet um Wimpfen mit Schwaigern, Gross-Gartach und dem Gartachfluss (jetzt Leinbach) als südliche, dem Neckar als östliche Begrenzung. Auf Wildfrevel war durch diese Verfügung die höhere königsrechtliche Bannbusse gesetzt.

Nach diesen beiden Erwerbungen war es nur mehr ein weiterer Schritt, wenn in der Fälschung auf Ludwig d. D., Mühlbacher 1378, die Grenzen eines geschlossenen Immunitätssprengels Wimpfen bestimmt und innerhalb dieses Gebietes die gräflichen Befugnisse und Bezüge für den Bischof vindicirt werden. Die emunitas Wimpina wird hier begrenzt im Süden durch eine Linie von Untereisisheim den Biberacher Bach aufwärts über Biberach, Eichhäuserhof bis an den Ursprung des Baches, der durch Kirchhardt fliesst, von da nach Grombach zum Dombachwald, eine Römerstrasse und einen Zufluss des Schwarzbaches entlang hinter Neckarbischofsheim nach Helmstadt als nördlichstem Punkt; die Nordgrenze zieht sich über Wollenberg und Neckarmühlbach bis zum Neckar, die Ostgrenze bildet der Neckar selbst auf der Strecke von ungefähr Gundelsheim bis Untereisisheim[4]). Dazu kommen Pertinenzen von Wimpfen ausserhalb dieses umschriebenen Territoriums beiderseits des Neckars, auf welchen der Fälscher gleichfalls Gewalt und Einkünfte der Grafen für seine Kirche beansprucht.

Wie weit die hier gegebene Besitzsphäre den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist nicht controlirbar. Da das Hauptgewicht der

[1]) Topographie im Wirtemberg. UB. 1, 222.

[2]) DO. III 43 von 988 Mai 1.

[3]) Der Errichtung eines sogenannten Wildbannes ist in der Ottonenzeit auch sonst die Einwilligung der benachbarten Jagdbesitzer vorangegangen und wird in den Urkunden erwähnt, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. 6², 618; 7, 260; W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes 48, Programm der Universität Marburg 1886.

[4]) Zur Topographie vgl. Wirtemberg. UB. 1, 149.

Fälschung auf die Erwerbung der Grafenrechte innerhalb des bezeichneten Gebietes gelegt ist, und der Fälscher sich zweckgemäss vom Boden der Wirklichkeit nicht über das Mass strittiger Rechte entfernen konnte, erlauben diese Grenzen wenigstens eine annähernde Vorstellung von der Ausdehnung des Wormser Besitzes in der Gegend von Wimpfen.

Kleineren Güterzuwachs brachten die Schenkung Ottos II in Frankfurt, wo Hildibald vom Kaiser eine Halle neben der Pfalz und den Grund zum Bau einer Bischofsherberge für die Zeit seiner Anwesenheit am Hoflager erhielt[1]), und die Vergabungen Ottos III, durch die das Bisthum Besitz in Eppingen an der Elsenz[2]), das später gegen Gronau (AG. Marbach) vertauschte Gut Scaleia im Breisgau[3]), das Lehen Reginolds in der Grafschaft Christans im Gau Trechiron[4]), acht Hufen in Bornheim (AG. Bonn)[5]) und das dem Kaiser gerichtlich zugesprochene Erbgut der Freigelassenen Acela in Nenterode[6]) (AG. Rotenburg) erhielt.

Durch Tausch mit dem Grafen Wolfram suchte Hildibald den Besitz seiner Kirche an der Glan im Nahegau abzurunden[7]); schon seit den Zeiten Ottos I gehörten die Kirche von Neunkirchen und Theile des Wasgauerforstes dem Wormser Bisthum. Aus DO. III 85 erfahren wir, dass Otto III weiteres Königsgut im Wasgauerwald an Worms vergabt hatte; den Zehnten von dieser Neuerwerbung vertauscht der Bischof gegen neun Mansen in Altenglan und Theisbergstegen. Die Art des Güterzuwachses war nicht darnach angethan, nach Lage und Nutzbarkeit dem Bedürfnisse des Betriebes der Grundherrschaft entgegenzukommen; daher musste es das Bestreben einer rationellen Gutsverwaltung sein, die Lücken der Wirtschaft zu füllen, den Besitz zu arrondiren. Darin liegt die volkswirtschaftliche Bedeutung des Tausches[8]).

Ansehnlichen Gewinn bedeutete die Abtei Weilburg an der Lahn, welche Otto III sammt Zubehör an das Bisthum schenkte[9]). Weilburg war durch Konrad I mehrfach mit Besitz und Einkünften ausgestattet worden; so kamen durch die Schenkung der Abtei die

[1]) DO. II 183 von 979 Februar 8.
[2]) DO. III 11 von 985 März 28.
[3]) DO. III 63, 187 von 990 Juni 18, 995 December 9.
[4]) DO. III 64 von 990 Juni 18.
[5]) DO. III 127 von 993 Juni 13.
[6]) DO. III 138 von 993 October 27.
[7]) DO. III 85 von 992 Februar 22.
[8]) Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. 1, 296.
[9]) DO. III 120 von 993 April 24.

Höfe Rechtenbach (AG. Wetzlar) sammt dem dritten Königsscheffel der Grafschaft im Lahngau, Haiger (Rgbz. Wiesbaden, AG. Dillenburg) mit den Markteinkünften und dem dritten Theil des Königsscheffels der gleichnamigen Grafschaft, Nassau und Güter in Steinfurt (AG. Herbstein) an die Kirche von Worms[1]). Pepinville und die Kirche von Boppard, welche in DO. III 120 als Pertinenzen von Weilburg genannt werden, sind auszuscheiden, da die betreffenden Stellen in das echte Formelgefüge nachträglich interpolirt sind und erst durch K. Heinrich II ein Gut in Pepinville geschenkt wurde[2]).

Der Kampf um die Grafschaftsrechte. In immer ausgedehnterem Masse war die weltliche Macht des Bisthums gestiegen: der Grundbesitz hatte an Umfang beträchtlich zugenommen, einträgliche Herrschaftsrechte königlicher Provenienz hatten die Einkünfte gesteigert. Das entgegengesetzte Schicksal war dem Grafenamt beschieden. Die Ertheilung von Immunitäten hatte den Gewaltbereich der Grafen durch exemte Gebiete räumlich zersetzt, die Abnahme der Zahl der Vollfreien, die immer zahlreicher ihr Gut zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lasten kirchlichen Instituten auftrugen, hatte die gräfliche Einflusssphäre beschränkt. Die Entwicklung war an dem Punkte angelangt, wo der nächste Schritt des Bisthums nach vorwärts eine Collision mit dem Grafenamt herbeiführen musste. Auf allen Linien entbrannte der Kampf und Hildibald war der Mann, ihn aufzunehmen. Die drei Centren der bischöflichen Macht waren, wie die obige Darstellung gezeigt hat: Worms, Ladenburg, Wimpfen; sie wurden die Stätten für Austragung des Streites.

Worms war der Hauptsitz des rheinfränkischen Geschlechtes der Konradiner, auf das der alte fränkische Herzogstitel nach Eberhards Tode übergegangen war; das Herzogthum selbst war erloschen. Bedeutende Allodialgüter, Reichslehen und die Grafschaften im Wormsfelde, im Speier-, Nahe- und Niedgau waren die Basis ihrer Machtstellung[3]). Sind wir auch über den Umfang der Herrschaftsrechte in Worms nicht näher unterrichtet, so bietet sich in Speier ein Vergleichsobject; bis 946 standen dem Herzog Konrad, dem Sohne des Grafen Werner, die ganzen Einkünfte aus der Münze, die Hälfte des Zolles, Salz-, Pech-, Fremdensteuer und die mit der Polizeigewalt verbundenen finanziellen Erträgnisse, sämmtlich Pertinenzen der Graf-

[1]) DDK. I 13. 19, 26 von 912 November 28, 914 April 24, 915 August 9.

[2]) Nachweis der Interpolation in DDH. II 92 vgl. die mit Benützung von DO. III 120 hergestellte Fälschung des 12. Jahrh. DO. III 428.

[3]) Vgl. Köpke, Widukind 124—126; Dümmler Otto I 101 f.; Bresslau, Konrad II 6 f.; Waitz VG. 7, 98; Boos, Rhein. Städtecultur 1, 227.

schaft, zu. Er vertauschte diese Gerechtsame an das Speierer Bisthum[1]). Den durch privaten Tausch geschaffenen Rechtszustand anerkannte Otto I durch das Privileg von 969 October 4, das die gräflichen Befugnisse dem Bischof und dessen Vogt überträgt[2]).

Gleichem Ziele strebte Hildibald von Worms zu. Inhaber des Grafenamtes im Wormsgau war zu seiner Zeit Otto, der Sohn Konrads des Rothen. Schon im ersten Jahre des Pontificats trat der Kanzler-Bischof mit dem Anspruch auf das Drittel der Zollabgaben und Banneinkünfte, das Herzog Otto in Worms und Umgebung einhob, an den Kaiser heran; er berief sich auf Verleihungen früherer Könige, drang aber mit seinem Rechtsanspruch nicht durch. Das Zeugnis aller Grossen des Gaues spreche dagegen. Allein, was die Kraft der Rechtstitel nicht vermochte, erreichte „beharrliche Bitte": der Kaiser schenkte ihm den seinem Neffen gehörigen Theil der fiscalischen Gefälle. Gleich den Erzbischöfen von Mainz und Köln solle auch dem Wormser Bischof der Vollbesitz der bisher von den Grafen erhobenen Erträgnisse der Regalien aus der Bischofsstadt zugute kommen, nur der Bischof und der von ihm eingesetzte Vogt dürfen die Gerichtsgewalt in Worms ausüben[3]). Wodurch der Herzog zum Verzicht bewogen und womit er abgefunden wurde, darüber sagt das officielle Zeugnis nichts. Schon möglich, dass die Belehnung mit dem Herzogthum Kärnten die Abschlagszahlung bildete[4]); Otto erscheint zuerst im October 979 als Herzog von Kärnten[5]).

In der nächsten Folgezeit scheint sich das Bisthum des ruhigen Genusses dieser neuerworbenen Einkünfte erfreut zu haben; Herzog Otto selbst intervenirte bei Otto III, als es sich um die Bestätigung dieses Privilegs handelte[6]).

Allein der Friede war nicht von Bestand. Die Burg in der Stadt war im Besitze der Konradiner verblieben; ihre Anwesenheit bot umsomehr Gelegenheit zum Ausbruch von Zwistigkeiten, als Herzog Otto im Jahre 983 nach den Beschlüssen des Veroneser Reichstages Kärnten wieder an den jüngeren Heinrich, Bertholds Sohn, hatte überlassen müssen[7]). Otto scheint seine zu Gunsten des Bischofs aufgegebenen

[1]) Tauschurkunde des Herzogs mit dem Bischof Reginbald von Speier von 946 März 13, Hilgard Speyerer Urk. 3 nº 4.

[2]) DO. I 379.

[3]) DO. II 199 von 979.

[4]) Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung 147. vgl. Richter, Annalen des deutschen Reichs 3, 128.

[5]) DO. II 203 von 979 October 9.

[6]) DO. III 12 von 985 April 29.

[7]) Wilmans, Jahrbücher Ottos III 191 ff.; Richter, Annalen 3, 146.

Rechte wieder geltend gemacht zu haben. Die in dieser Zeit entstandenen Fälschungen geben Aufschluss über den Gegenstand des Streites. Bei solcher Sachlage griff Hildibald zu dem Mittel, das ihm seine Kanzlerschaft an die Hand gab, zum Mittel der Urkundenfälschung. Es musste sich ihm darum handeln, die Rechtsbeständigkeit seiner Ansprüche über die Schenkung Ottos II von 979 zurück urkundlich zu erweisen. Damals war seine Berufung auf ältere Verleihungen zurückgewiesen worden; jetzt sollten diese producirt werden. Als Mitglied der vormundschaftlichen Regierung durfte er hoffen, seinen Ansprüchen auch den erforderlichen Nachdruck verleihen zu können.

Die Interpolationen in der Urkunde Pippins[1]) sollten erweisen, dass schon K. Dagobert I den ganzen Zoll und alle an den Grafen fallenden Abgaben der Kirchenleute dem Bischof geschenkt habe. Die nähere Detaillirung war einer Fälschung auf Ludwigs d. D. Namen[2]) vorbehalten: Münze, Königsscheffel, Zoll, alle aus der Gerichtsbarkeit und Kaufmannschaft fliessenden Erträgnisse seien in ihrem vollen Ertrage alter Besitz der Bisthums. Als Belege für den ungeschmälerten Fortbestand dieses Besitzes sollten die Interpolation in einer Urkunde K. Arnulfs[3]) und die Urkunde Ottos I von 947[4]) dienen. Das angebliche Diplom Ottos II von 973[5]) repräsentirt jene Fassung des Privilegs, welche Hildibald im Jahre 979 gewünscht, aber nicht erhalten hatte. In sorgfältiger, präciser Formulirung wird hier der Wormser Bischof und sein Vogt als Inhaber der gräflichen Bezüge und Befugnisse in der Stadt und deren Umgebung hingestellt; nicht erst durch Ottos II Schenkung, sondern aus der Väter Zeit her stünden dem Bisthum diese Gerechtsame zu.

Soviel sich aus dem wortkargen urkundlichen Material erkennen lässt, standen dem Bischof zur Zeit der Anfertigung der Fälschungen die darin geforderten Rechte thatsächlich zu, allerdings nicht durch alte Privilegien, sondern eben durch jene Schenkung Ottos II; er vertrat gegenüber dem Grafen-Herzog eine gerechte Sache mit unredlichen Mitteln. Ist auch in DO. II 199 von Markt und Münze nicht ausdrücklich die Rede, so fallen doch auch sie unter den Begriff der königlichen Banneinkünfte, deren letztes Drittel dem Bischof innerhalb seiner Residenz geschenkt wird. Er besass demnach bis dahin zwei Drittel der Markt-, Münz-, Zoll- und anderen königlichen Gefälle; das passt auch

[1]) Mühlbacher 99 (97).
[2]) Mühlbacher 1373.
[3]) Mühlbacher 1894 vgl. diese Abhandlung S. 387.
[4]) DO. I 84 vgl. oben S. 396 N. 4.
[5]) DO. II 46 vgl. oben S. 392.

zu dem sonstigen Bilde, das sich aus den Urkunden über den Regalienbesitz der grösseren deutschen Bisthümer in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ergibt. Der Zoll setzt den Markt voraus, er ist dessen wesentlichstes Erträgnis, der Markt erfordert die Münze zum Geldverkehr; so bilden Markt, Zoll und Münze einen zusammengehörigen Complex von Hoheitsrechten und werden in der Regel auch gleichzeitig verliehen[1]).

Ein drastisches Bild über das durch diese Interessengegensätze hervorgerufene Verhältnis zwischen dem Bischof und den Herzogen Otto und dessen Sohn Konrad bietet die Lebensbeschreibung Burchards[2]); sie gibt die auf bischöflicher Seite herrschende Stimmung wieder. Burchard, von Otto III zum Bischof bestellt, habe bei seinem Einzuge (i. J. 1000) die Stadt in verwüstetem Zustande vorgefunden. Die Herzoge hausten, durch ihre Burg geschützt, nach Räuberart. Habe und Leben der wehrlosen Bürger waren gefährdet. Wer immer gegen den Bischof etwas verbrochen hatte, fand auf dem herzoglichen Castell Unterschlupf. Durch Befestigung seines Hofes gelang es Burchard, den Feind einzuschüchtern und die Ruhe wiederherzustellen. So der übertreibende Biograph.

Der Ausübung der Hoheitsrechte durch den Bischof musste, wie die Dinge lagen, die Entfernung der Herzoge vorangehen. Gelegenheit zur Erreichung dieses Zieles bot Burchards Theilnahme an der Thronerhebung Heinrichs II. Der Throncandidat versprach dem Wormser Bischof für dessen Unterstützung, die Erwerbung der Konradinischen Burg zu vermitteln. Gegen Geld und liegendes Gut übereignete Herzog Otto dem Könige seinen ganzen Besitz in der Stadt, und der König konnte sein Versprechen einlösen: Am 3. October 1003 gieng das Allod der Konradiner durch königliche Schenkung in die Gewalt der Kirche über[3]). Der Bischof war Herr der Stadt. Nicht, als ob die ganze Stadt im Besitze des Bischofs gewesen wäre; noch später hatte z. B. das Kloster Lorsch in Worms ausgedehnte Aecker und Wiesen[4]). Die Einwohnerschaft bestand nicht nur aus den bischöflichen Frohnhof-Hörigen und Freien, neben diesen gab es unfreie Gemeinden auch anderer Immunitätsherren, besonders von Klöstern, welche Wirtschaftsbetriebe in der Stadt hatten[5]).

[1]) Vgl. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (1898) 50.

[2]) c. 6, 7, 8, M. G. SS. 4, 835 f.

[3]) DH. II 20; Vita Burchardi c. 9; vgl. auch Arnold Verfassungsgesch. 1, 45; Hirsch Jahrb. Heinrichs II 1, 487; Köhne Stadtverfassung 119.

[4]) Cod. dipl. Lauresh. ed. Mannheim 3, 215 n° 3674, vgl. Rietschel Civitas 85.

[5]) v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in Hist. Zeitschrift 66, 224; Rietschel Civitas 86.

War so der Bischof zum Genusse der ihm zustehenden Hoheitsrechte, vor allem der vollen Gerichtsbarkeit in seiner Residenz, gelangt, so ergaben sich auf dem Landbesitz neue Reibungen mit den Konradinern als Grafen des Wormsgaues. Auf Burchards Klage schärfte Heinrich II im J. 1014[1]) ein, dass für interne Verbrechen der Wormser Familie ausschliesslich das Vogteigericht zuständig sei, dass nur der Vogt die Bussen zu erheben berechtigt sei. Für Verbrechen von Kirchenleuten gegen Fremde und Freie hat der Vogt im Grafengericht Recht zu geben und nur auf Grund eines im echten Ding gefundenen Urtheilsspruches darf der Graf Gewalt gegen Wormser Hörige ausüben. Nicht ein Gewedde von 60 Schillingen — dies der Hauptgegenstand der Beschwerde —, sondern nur ein solches von 5 Schillingen steht dem Grafen zu, da die 60 Schilling-Busse nur für die *civitates publicae* gilt[2]).

Das Privileg Heinrichs II, formell kaum mehr als eine Anerkennung und detaillirte Auslegung des durch die echten und falschen Vorurkunden geschaffenen Rechtszustandes[3]), bedeutet thatsächlich den Schlussstein in der Erwerbung judicieller Hoheitsrechte: dem Bischof wird die hohe Gerichtsbarkeit für seinen Gesammtbesitz im Wormsgau garantirt[4]). Grafschaft und Herzogthum blieb den Konradinern und gieng nach deren Aussterben (1039) in die Hand K. Heinrichs III über.

Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Kämpfe, die das Bisthum an den beiden anderen Centren seines Besitzes zu bestehen hatte: Im Lobdengau und in der Wimpfener Gegend.

Die Ansprüche, die Bischof Hildibald im Lobdengau erhob, sind in den Fälschungen[5]) scharf formulirt. Die ganze Stadt Laden-

---

[1]) DH. II 319 von 1014 Juli 29; im Kopfregest der Monumentenausgabe ist ‚den königlichen Schutz' durch ‚die Immunität' zu ersetzen.

[2]) Diese Stelle ergibt, dass die Klagen sich nur auf die ländlichen Besitzungen bezogen, sie besagt an sich in ihrer Allgemeinheit (*omnino* = überhaupt) aber nichts über die ebenso oft bejahte als verneinte Frage, ob die Bischofsstadt Worms darnach zu den *civitates publicae* gerechnet wurde oder nicht. Im Zusammenhalt mit dieser Stelle beweist das Gesetz Burchards, M. G. Constit. 1, 642 f. § 20, 27, 28, wonach für Worms die höhere Befriedung des 60 Schillingbannes gilt, dass die Stadt *civitas publica* (= Reichsburg) war, vgl. auch Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens 31 N. 2, Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutsch. Stadtverfassung 58, Rietschel, Markt und Stadt 216 gegen Köhne l. c. 156 f. und Uhlirz in Mittheilungen des Institut. für österr. Geschichtsf. 15, 511.

[3]) Vgl. den ersten Theil dieser Abhandlung S. 399.

[4]) Bestätigt von K. Heinrich III 1056 Juli 7 und Heinrich IV 1061 August 7, Stumpf Reg. 2503, 2595.

[5]) D. Mer. sp. 21, Mühlbacher 347 (338), 1374, vgl. DDO. I 392, H. II 247.

burg mit der königlichen Pfalz, mit Häusern und Holden, alle fiscalischen Nutzungsrechte in dem bis an die Itter reichenden Lobdengau, speciell Zoll, Markt, Münze und die Forstung im Odenwalde. Da das Odenwälder Forstrecht als Pertinenz der Nutzungsrechte im Lobdengau angesprochen wird[1]), so handelt es sich nur um den in den Lobdengau fallenden Theil des Odenwaldes; das zeigt auch die in dem Diplom Heinrichs II von 1012[2]) gegebene Abgrenzung. Vom Ladenburger Zoll besass das Bisthum schon in karolingischer Zeit zwei Drittel, das letzte Drittel seit der Schenkung Ottos I[3]). In diesem Punkte stellen die Fälschungen nur den rechtmässigen Besitz fest und ähnlich scheint es sich wenigstens thatsächlich mit Markt und Münze zu verhalten[4]), da der Markt Voraussetzung des Zolles ist und die Münze in dieser Zeit für den Markt bereits ein Bedürfnis war. Verleihungen aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts umfassen regelmässig Zoll, Markt, Münze als eine zusammengehörige Gruppe von Hoheitsrechten.

Auch darin tragen die Fälschungen den wirklichen Verhältnissen Rechnung, dass sie die Grafschaft selbst und mit ihr die Blutgerichtsbarkeit von der Verleihung ausschliessen.

Der Streit drehte sich vorwiegend um zwei Fragen: 1. Ist das Odenwälder Forstrecht in den dem Bischof zustehenden *utensilitates in pago Lobedungowe* enthalten oder nicht? 2. Wie weit reicht der Lobdengau im Osten? In Worms beantwortete man die erste Frage bejahend und bezeichnete auf die zweite die Itter als Ostgrenze. Daraus ergaben sich Conflicte mit den königlichen Beamten, welche die Interessen des Fiscus zu wahren hatten — *exactores et procuratores regie potestatis* werden sie in den Fälschungen genannt —, mit den Grafen im Gau Wingarteiba und vor allem mit dem Kloster Lorsch. Denn: Noch K. Heinrich II sah das Forstrecht in dem von Worms beanspruchten Bezirk des Odenwaldes und weit darüber hinaus als Fiscalbesitz an[5]); die Wingarteiba reichte über die Itter nach Westen[6]): das Kloster Lorsch wollte nur den Laxbach als Ostgrenze des Lobdengaues gelten lassen und rechnete das zwischen dem Laxbach und der

[1]) Die Fälschung auf den Namen Ludwigs d. D., Mühlbacher 1374, bezeichnet den Streitgegenstand mit: *omnem usum predicti (= Lobedungowe) pagi una cum silvatico in silvis Otenwald.*

[2]) DH. II 247 von 1012 August 18.

[3]) DO. I 161 von 953 (?) Januar 13.

[4]) Dafür spräche auch die schon im Jahre 1011 erfolgte Verleihung der Grafschaft im Lobdengau als solcher, DH. II 226.

[5]) Das ergibt sich aus der Wildbannverleihung an Lorsch von 1012 Mai 12, DH. II 244.

[6]) Beweis von Huffschmid in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. 6, 116.

Westgrenze der Wingarteiba, wofür es zuerst die Itter, dann den Gammelsbach ausgab, liegende Waldgebiet zur Heppenheimer Mark und damit zum Lorscher Besitz[1]). Allem Anschein nach war diese Waldmark damals ein Gegenstand zweifelhafter Zugehörigkeit.

Die Wormser Ansprüche, von Hildibald gestellt, aber nicht durchgesetzt, fanden in Burchard einen geschickten und erfolgreichen Vertreter. Bezüglich der Fiscalrechte im Lobdengau erreichte Burchard mehr, als Hildibald gefordert hatte: Heinrich II verlieh dem Bisthum im Jahre 1011 die Grafschaft selbst[2]) und gleichzeitig jene des Gaues Wingarteiba[3]), so dass, soweit öffentliche Interessen in Frage waren, der Streit um die Ittergrenze seine rechtliche Erledigung gefunden hatte; er war gegenstandslos geworden.

Nur das Kloster Lorsch beharrte auf seinem Anspruch, auch nachdem — wenn man dem Diplom von 1012 voll vertrauen darf[4]) — Heinrich II auf Grund inquisitorischer Erhebungen die Grenzen zwischen dem Lobdengau und der Heppenheimer Mark zu Gunsten des Bisthums bestimmt hatte[5]). Darnach begann die Grenze an der Bergstrasse südlich von Weinheim, bestrich die Punkte Unterflockenbach, Unter- und Ober-Abtssteinach, Schönmattenwag, Oberfinkenbach, folgte dem Thale nach Falkengesäss, überschritt die Hirschhorner Höhe bei Leonhardshof und dann den Gammelsbach, traf Mäuersberg und erreichte die Itter bei Friedrichsdorf; dann zog sie längs der Itter bis zu deren Mündung in den Neckar und den Neckar abwärts bis Neuenheim[6]).

Burchards Beschwerde und das Inquisitionsverfahren über die Grenzen scheinen unmittelbar dadurch veranlasst worden zu sein, dass Heinrich II wenige Monate zuvor dem Kloster Lorsch den Wildbann in einem Bezirk des Odenwaldes verliehen hatte, der sich zum Theil mit dem von Worms beanspruchten Waldgebiet[7]) deckte. Die Urkunde vom August 1012 wäre demnach als Berichtigung aufzufassen. Allerdings eine Berichtigung, die Lorsch nicht befriedigen konnte. Der Hader dauerte fort, er führte zu Schlägereien der beiderseitigen Grund-

[1]) Vgl. oben S. 548 und Huffschmid l. c. 112.

[2]) DH. II 227 von 1011 Mai 9.

[3]) DH. II 226.

[4]) Vgl. oben S. 376.

[5]) DH. II 247 von 1012 August 18.

[6]) Die Topographie nach Christ bei Huffschmid l. c. 109; einzelne Punkte der Nordgrenze bereiten einer sicheren Identificirung Schwierigkeiten, im wesentlichen indes dürften Christs Feststellungen, soweit das mir zugebote stehende Kartenmaterial ein Urtheil erlaubt, zutreffen.

[7]) DH. II 244 von 1012 Mai 12.

holden und zu erneuten oberstrichterlichen Bestimmungen des Königs: Im Jahre 1023 setzt Heinrich II zur Schlichtung der Streitigkeiten die Strafen fest und droht dem Vogt, der der Rechtsbeugung Vorschub leiste, mit Verlust der Vogtei und der königlichen Gnade[1]). In kühner Weise meinte Burchards Biograph oder dessen Gewährsmann die Lorscher Frage lösen zu können. Er meldet, Kaiser Otto III habe die Abtei in Rom dem ihn begleitenden Wormser Bischof Franco urkundlich geschenkt und die Schenkungsurkunde vor den Römern verlesen lassen[2]). Das directe Gegentheil ist wahr: Papst Silvester II bestätigte damals dem freilich entarteten Kloster durch das Privileg vom October 999 auf Verwendung des Kaisers und Intervention Francos die Freiheit von geistlicher und weltlicher Gewalt[3]).

Die Ansprüche Hildibalds in der Gegend von Wimpfen, conform jenen im Lobdengau, waren durch die beiden grossen Erwerbungen, der Abtei Mosbach und des Wildbannes in dem weiten Waldgebiet um Wimpfen und Neckarbischofsheim, vorbereitet worden[4]). Der geschlossene Sprengel, dessen Grenzen in der Fälschung auf Ludwigs d. D. Namen bestimmt werden, fällt in den Elsenzgau. Einzelbesitz in die Wingarteiba. Worms will jede directe Ausübung der gaugräflichen Gewalt ausgeschlossen wissen und requirirt die öffentlichen Leistungen, darunter auch den Zoll, als sein Eigenthum[5]). Auch hier wird das Bestreben offenbar, diese Rechte als althergebracht hinzustellen. Die erste verbürgte Nachricht über die Zugehörigkeit der Kirche von Wimpfen zu Worms stammt aus dem J. 965[6]). Die Fälschungen klagen über Bedrückungen durch die Grafen. Als Inhaber der Grafschaft ist um diese Zeit in der Wingarteiba ein Graf Cono[7]), im Elsenzgau der Konradiner Herzog Otto[8]) nachweisbar. Wenigstens theilweise wurden diese Ansprüche von Burchard durchgesetzt: Heinrich II verlieh ihm im J. 1011 die Grafschaft im Gau Wingarteiba[9]). Die Erwerbung der Grafschaft im Elsenzgau war dem Bisthum ebenso

---

[1]) DH. II 501 von 1023 December 2.

[2]) M. G. SS. 4, 833 c. 3.

[3]) Jaffé Reg. pont. 2. ed. 3905, M. G. SS. 21, 392. Lorsch besass Exemtion von der bischöflichen Gewalt seit Karl d. Gr., Mühlbacher Reg. 151 (148).

[4]) Vgl. oben S. 544 f.

[5]) Angebliche Diplome Ludwigs d. D. und Arnolfs, Mühlbacher 1378. 1885, und die Interpolation in der Urkunde Ludwigs d. F. von 829 Sept. 11. Mühlbacher 871 (842).

[6]) DO. I 310.

[7]) DO. II 143 von 976 Nov. 15.

[8]) DO. III 11 von 985 März 28.

[9]) DH. II 227 von 1011 Mai 9.

versagt wie die der Grafschaft im Wormsfeld; die rheinfränkischen Herzoge wären dadurch zu bischöflichen Vasallen herabgedrückt worden[1]).

So hatte Hildibald allerorts den Boden für Burchards Erfolge vorbereitet; Burchard erntete die Früchte der Thätigkeit des Vorgängers. Hildibalds Verdienste sind durch Burchards anonymen Biographen, der seinen Helden möglichst gross und glänzend erscheinen lassen will, wider Gebühr verdunkelt worden und die moderne Geschichtschreibung hat sich diesem Banne nicht ganz zu entziehen vermocht[2]); auch ihr erschien das Hildibaldische Worms als eine Stadt mit verfallenen Mauern, als ein Tummelplatz von Räubern und Wölfen. Was an dem Berichte der Vita wahr ist, mag in der Zeit des bischöflichen Interregnums (4. August 998 bis Frühjahr 1000) eingetreten sein[3]).

Es ist auch nicht Zufall, dass aus dem Worms, das durch Jahrzehnte der kaiserlichen Kanzlei den Leiter und rechtskundige Notare gestellt hatte, die beiden grossen gesetzgeberischen Leistungen für weltliche und geistliche Verhältnisse, das sogenannte Hofrecht[4]) und das Decret[5]) Burchards, hervorgiengen. Burchard, ein Mann der That, nützte die günstigere Lage; er wurde der Vollender des Hildibaldischen Werkes. Bei der Ordnung der kirchlichen Verfassung seines Sprengels schwebte ihm stramme Zucht, Unterordnung des gesammten Clerus, namentlich auch der Klöster[6]), unter die bischöfliche Gewalt als Ziel vor. Die hoheitsrechtlichen Befugnisse und die reichen materiellen Mittel[7]) setzten ihn in den Stand, auch den Pflichten als Stadtherr zu genügen: dem Schutz nach aussen und der Sorge für Ordnung im Innern. Er befestigte die Stadt, steuerte den Uebergriffen der Beamten- und Dienstmannschaft gegen die Familia, baute Kirchen, gründete Klöster, verschönerte die Stadt und erliess Gesetze[8]). Die Leges et statuta enthalten Bestimmungen besitzrechtlichen, strafrechtlichen und processrechtlichen Inhalts, die Burchard als Grundherr für die ganze stiftische Familia und als Stadtherr im Anschluss an das bestehende Gewohnheitsrecht aufzeichnen liess; unmittelbar befassen sie sich nur

[1]) Vgl. Arnold Verf.-Gesch. 1, 46.

[2]) H. Böhmer, Willigis von Mainz 135, vgl. Hauck KG. 3, 436.

[3]) Richtig beurtheilt diese Verhältnisse Boos, Gesch. 1, 248.

[4]) M. G. Constit. 1, 639 nº 438.

[5]) Migne Patrol. 140, 537.

[6]) Decret. III, 8. vgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum 134, Harttung in Forschungen zur d. Gesch. 16, 589; Grosch, Burchard I 54.

[7]) Burchards Erwerbungen tabellarisch zusammengestellt bei Grosch l. c. 27.

[8]) Quellen sind die Vita Burchardi und das sog. Hofrecht.

mit der Rechtslage der Familia, sie regeln das Verhältnis der Fiscalinen unter sich, gegen den Bischof und gegen Fremde[1]). Burchards Gesetz vereinigt hof-, stadt- und landrechtliche Elemente in sich. Es war bestimmt, die Schwachen zu schützen und Rechtsgleichheit für Arme und Reiche zu schaffen[2]).

Das Aufblühen der Stadt in den Tagen Konrads II und Heinrichs III erzeugte den Keim zu neuen Gegensätzen. Der Handel brachte Wohlstand, der Wohlstand reifte Kräfte, die nach Entfaltung strebten und das bischöfliche Regiment als Druck empfanden: das Bürgerthum. Dieses macht im Jahre 1073 seinen ersten selbständigen Schritt, es nimmt gegen den Willen und die Waffen des bischöflichen Stadtherrn K. Heinrich IV begeistert in die Mauern auf[3]). Der Bischof hatte dem König, dessen Beamter er war, die Treue gebrochen, die Bürgerschaft nahm für den stammverwandten Herrscher gegen ihren Bischof Partei. Das von Hildibald und Burchard verdrängte Saliergeschlecht fand wieder in Worms einen Stützpunkt. Worms führte den Reigen bei der Erhebung der Städte zu gunsten des von den Fürsten verlassenen Königs; damals erhielt die Stadt ihr erstes Privileg[4]). Die bisherige enge Verbindung zwischen Bisthum und Königthum, geschlossen auf Grund gemeinsamen Interesses gegen die Laienaristokratie, beginnt sich zu lockern und mit der städtischen Bürgerschaft tritt ein neuer Machtfactor ins öffentliche Leben.

Beilage I. Verzeichnis der älteren Wormser Königsurkunden.

Die Seitenzahlen am Schlusse bezeichnen die Stelle, an der die Urkunde besprochen ist.

Dagobert I (Fälschung), 628 September 21, MG. DD. Mer. 139 sp. nº 21, Boos nº 1, im Chart. des 12. Jh. — S. 364, 566.

Pippin (interpolirt) [764], Mühlbacher 99 (97), Boos nº 2, im Chart. des 12. Jh. — S. 383, 564.

Karl d. Gr. (Fälschung), 798 Juli, Mühlbacher 347 (338), Boos nº 11, im Chart. des 12. Jh. — S. 368, 566.

Ludwig d. Fr., 814 September 3, Mühlbacher 536 (517), Boos nº 12, im Chart. des 12. Jh. — S. 557.

Ludwig d. Fr., 814 September 3, Mühlbacher 537 (518), im Chart. des 12. Jh.

---

[1]) Keutgen, Untersuchungen 59, vgl. Gengler, Das Hofrecht Burchards (1859), Nitzsch l. c. 198, Köhne l. c. 16.

[2]) Das betont Burchard im Prolog des Gesetzes.

[3]) Lamperti Ann. zu 1073, M. G. Schulausg. ed. Holder-Egger 169, vgl. über diese Ereignisse Arnold VG. 1. 148, Nitzsch, Deutsche Gesch. 2, 78, Köhne, Ursprung 205 und die dort citirte Literatur.

[4]) Stumpf 2770 von 1074 Jan. 18, Boos, UB. 1, 47 nº 56.

Ludwig d. Fr., und Lothar I. 826 October 31, Mühlbacher 834 (808), Boos n° 16, Schannat Hist. Worm. 2, 4 n° 4 ex arch. eccl.

Ludwig d. Fr., (interpolirt). 829 September 11, Mühlbacher 871 (842), Boos n° 17, im Chart. des 12. Jh. — S. 379, 569.

Ludwig d. D. (Fälschung), 856 Januar 20, Mühlbacher 1373, Boos n° 22, im Chart. des 12. Jh. — S. 384, 564.

Ludwig d. D. (Fälschung), 856 Januar 20, Mühlbacher 1374, Boos n° 23, im Chart. des 12. Jh. — S. 369, 567.

Ludwig d. D. (Fälschung), 856 August 20, Mühlbacher 1378, im Chart. des 12. Jh. — S. 379, 569.

Ludwig d. D. für St. Cyriak in Neuhausen, 867 Juli 8, Mühlbacher 1422, Original.

Arnolf, 897 Juni 8. Mühlbacher 1879, Boos n° 25, im Chart. des 12. Jh. — S. 542.

Arnolf, (Fälschung) 897 Juni 9, Mühlbacher 1880, im Chart. des 12. Jh. — S. 546.

Arnolf für St. Cyriak, 897 August 7, Mühlbacher 1883, Boos n° 26, Original.

Arnolf, 897 August 7, Mühlbacher 1884, Boos n° 27, im Chart. des 12. Jh. — S. 542.

Arnolf (Fälschung), 897 August 7, Mühlbacher 1885, im Chart. des 12. Jh. — S. 381.

Arnolf (interpolirt), 898 October 14, Mühlbacher 1894, Boos n° 28, im Chart. des 12. Jh. — S. 387, 542.

Ludwig IV, 904 März 18, Mühlbacher 1965, Boos n° 29, im Chart. des 12. Jh.

Ludwig IV, [906] September 2, Mühlbacher 1982, im Chart. des 12. Jh.

Ludwig IV für St. Cyriak, 906 November 4, Mühlbacher 1985, Original.

Konrad I für das Kloster Weilburg, 912 November 28, M. G. DD. K. I. n° 13, im Chart. des 12. Jh.

Konrad I (überarbeitet), [913] September 12, DK. I n° 37, Boos n° 30, im Chart. des 12. Jh. — S. 538, 547.

Konrad I für Weilburg, 914 April 24, DK. I n° 19, im Chart. des 12. Jh.

Konrad I für Weilburg, 915 August 9, DK. I n° 26, im Chart. des 12. Jh.

Otto I, 937 Mai 30, DO. I n° 10 im Chart. des 12. Jh.

Otto I, 942 October 22, DO. I n° 51 im Chart. des 12. Jh.

Otto I, (zweifelhaft), 947 Januar 14, DO. I n° 84, Boos n° 31, angebliches Original. — S. 396, 531.

Otto I für den Presbyter Geroh, 952 Juni 26, DO. I n° 151, im Chart. des 12. Jh.

Otto I, 953 (?) Januar 13, DO. I n° 161, Abschrift von 1777 des 1616 angelegten Vidimationsbuches.

Otto I, 956 März 8, DO. I n° 178, Original.

Otto I, 965 November 27, DO. I n° 310, Boos n° 32, Original.

Otto I für Gumbert (zweifelhaft), 966 August 21, DO. I n° 330, angebliches Original. — S. 532.

Otto I, (zweifelhaft), 970 April 10, DO. I n° 392, Boos n° 33, angebliches Original. — S. 371, 531.

Otto II. (Fälschung), 973 Juli 1, DO. II nº 46, Boos nº 34, angebliches Original. — S. 392, 532.
Otto II, (zweifelhaft), 976 November 15, DO. II nº 143, im Chart. des 12. Jh. — S. 544, 559.
Otto II, 979 Februar 8, DO. II nº 183, im Chart. des 12. Jh. — S. 544.
Otto II, 979 August 11, DO. II nº 199, Boos nº 35, im Chart. des 12. Jh. — S. 395, 547.
Otto III, 985 März 28, DO. III nº 11, Original. — S. 530.
Otto III, 985 April 29, DO. III nº 12, Boos nº 36, Original.
Otto III, 988 Mai (1?), DO. III nº 43, im Chart. des 12. Jh. — S. 545, 560.
Otto III für das Domcapitel, 990 Juni 18, DO. III nº 63, Original. — S. 545.
Otto III, 990 Juni 18, DO. III nº 64, Fragment des Originals und im Chart. des 12. Jh. — S. 545.
Otto III, (Fälschung) für das Martinsstift, 991 September 13, DO. III sp. nº 428, Urkunde des 12. Jahrhunderts im Diplomform.
Otto III, 992 Februar 22, DO. III nº 85 im Chart. des 12. Jh.
Otto III, (interpolirt), 993 April 24, DO. III nº 120, im Chart. des 12. Jh. — S. 546, 561.
Otto III, 993 Juni 13, DO. III nº 127, im Chart. des 12. Jh.
Otto III, 993 October 27, DO. III nº 138, im Chart. des 12. Jh.
Otto III für den Kleriker Burghart, 994 September 27, DO. III nº 148. Schannat Hist. Worm. I.
Otto III für den Kleriker Burghart, [995], DO. III nº 184, Original.
Otto III, 1000 Mai 31, DO. III nº 369, im Chart. des. 12. Jh.
Otto III, 1000 Juni 20, DO. III nº 373, im Chart. des 12. Jh.
Otto III, 1000 December 27, DO. III nº 386, im Chart. des 12. Jh.
Heinrich II, 1002 Juni 10, DH. II nº 1, Original[1]).
Heinrich II, 1002 August 18, DH. II nº 11, Original.
Heinrich II, 1002 October 3, DH. II nº 20, Boos nº, 39, im Chart. des 12. Jh.
Heinrich II, 1002 October 31, DH. II nº 21, in den Nachträgen zum Chart. des 12. Jh.
Heinrich II, 1004 December 28, DH. II nº 92, Original.
Heinrich II, 1007 März 6, DH. II nº 128, Boos nº 40, im Chart. des 12. Jh.
Heinrich II, 1008 März 11, DH. nº 176, Original.
Heinrich II, 1011 Mai 9, DH. II nº 226, im Chart. des 12. Jh.
Heinrich II, 1011 Mai 9, DH. II nº 227, im Chart. des 12. Jh.
Heinrich II, 1012 August 18, DH. II nº 247, Boos nº 41 (Regest), Original (?) — S. 376, 567.
Heinrich II, 1014 Juli 29, DH. II nº 319, Boos nº 42, im Chart. des 15. Jh. — S. 566.
Heinrich II, 1018 Juli 9, DH. II nº 393, Boos nº 46, im Chart. des 12. Jh.
Heinrich II, 1023 December 2, DH. II nº 501[a] vgl. 501[b], Boos nº 47, im Chart. des 12. Jh. — S. 379, 569.

[1]) Herr Professor Bresslau hatte die Güte, mir schon vor Erscheinen der Ausgabe der DD. H. II durch seinen Mitarbeiter Herrn Dr. R. Holtzmann eine Concordanztabelle der Diplomata-Nummern der Wormser Urkunden mit jenen der Stumpfschen Regesten und mehrere Facsimiles übersenden zu lassen.

Beilage II. Verzeichnis der älteren Acta deperdita.

1. Dagobert [I, 628 Sept. 21, Mainz?] verleiht der Kirche von Worms Immunität. — Vorlage für die Fälschung D. Mer. sp. 21, erwähnt in Mühlbacher 99 (97).

2. Pippin bestätigt der Kirche von Worms den von den Frankenkönigen Dagobert, Sigebert und Hilperich geschenkten Zoll von den nach Worms kommenden Kaufleuten, Handwerkern und Friesen. — Erwähnt in Mühlbacher 871 (842).

3. Karl d. Gr. = n° 2. — Erwähnt in Mühlbacher 871 (842).

4. Karl d. Gr., 775 Juli Valenciennes, schenkt der Kirche von Worms die Kirche in der Villa Edingen, Zinsland zu Neckarhausen und zehn Mansen in der Villa Ilvesheim. — Nicht ganz verbürgt, benützt für die Fälschung Mühlbacher 347 (338).

5. Ludwig d. D., 856 Jan. 20 Frankfurt, stellt dem Bischof Samuel von Worms eine Urkunde aus (mit der Recognition: *Hadebertus subdiaconus advicem Baldrici abbatis recognovit*). — Benützt in den Fälschungen Mühlbacher 1373, 1374 vgl. 1378.

6. Otto III schenkt der von Bischof Hildibald geleiteten Kirche von Worms Besitz im Wasgauerwald. — Erwähnt im DO. III 85, also vor 992 Febr. 22.

Die in DH. II 319 erwähnten Immunitäten Hilperichs, Pippins, Karls, Ludwigs, Arnolfs, Ottos I, II, III können nicht zu den Acta deperdita gerechnet werden, da sich unter ihnen bereits die Hildibaldischen Fälschungen befinden.

Aus der Kindheit Kaiser Friedrichs II.

Von

Karl Hampe.

Schon in meinem Aufsatze über Kaiser Friedrich II.[1]) habe ich für die Schilderung seiner Jugendentwickelung zwei Stücke aus der Briefsammlung des Cod. lat. 11867 der Pariser Nationalbibliothek verwertet. Dieselben Briefe in Verbindung mit einigen andern geben den Stoff zu den folgenden Bemerkungen. Wenn ich sie unten zum ersten Male in ihrem Wortlaut veröffentliche, so bin ich mir wohl bewusst, dass die eine oder andere Beziehung vielleicht noch klarer nach Durcharbeitung des gesammten Materials zu erkennen sein wird, wo dann das einzelne Stück in seinem handschriftlichen Zusammenhange betrachtet werden kann. Vorderhand ist mir aber der Ausblick in die Welt historischer Ereignisse, die hinter diesen zu Formeln verarbeiteten Briefen und Stilübungen liegt[2]), fast allenthalben noch durch soviel Gestrüpp versperrt, dass ich, anstatt es langsam und systematisch wegzuräumen, mir lieber erst einmal an einigen geeigneten Stellen eine Lichtung breche.

Die hier betrachteten Briefe beleuchten wichtige Vorgänge aus dém Anfang und Ende jener für Friedrich so traurigen Zeit, in welcher der unmündige Knabe sich in der Hand ehrgeiziger, ihn ausbeutender Machthaber befunden hat. Auf welche Weise er in die Gewalt Markwards von Anweiler gekommen ist, darüber gibt uns der erste Brief eine Schilderung von aller nur wünschenswerten Zuverlässigkeit, Ausführlichkeit und Lebendigkeit. Wie die Ueberschrift sagt und der Text

[1]) Hist. Zeitschr. Bd. 83; Separatabdr. 1899.

[2]) Allein dieser Theil der Hs. umfasst über 200 Stücke.

bestätigt, ist er an Papst Innozenz III. gerichtet. Glücklicherweise lässt sich auch der nicht genannte Absender mit Sicherheit ermitteln, denn derselbe tritt warm für den Grafen Gentile von Manopello, den Bruder des Kanzlers Walter von Palear, ein, verwahrt sich aber gegen die Unterstellung, er thue das nur deswegen, „quia — michi carnis affinitate coniungitur". Er war also mit dem Hause derer von Palear durch Schwägerschaft verwandt. Nach der ganzen Fassung des Schreibens würde man an einen höheren Geistlichen denken, denn trotz aller Unterwürfigkeit dem Papste gegenüber wagt er ihm doch einen Rath zu geben und bittet am Schluss, ihm die weiteren päpstlichen Beschlüsse durch ein apostolisches Schreiben mitzutheilen, „quia quamvis sim in semita mandatorum vestrorum sedulus, cupio tamen esse de voluntate vestra semper et frequenter instinctus". Endlich muss der Wohnort des Betreffenden: „partes, in quibus habito" von Palermo in einer zweitägigen Segelfahrt bei gutem Winde zu erreichen sein und auf dem Wege von da nach Anagni, dem damaligen Sitze der Kurie, liegen. Diesen drei Erfordernissen wird allein die Persönlichkeit Rainalds von Capua gerecht. Sein Vater Graf Peter von Celano hatte eine Schwester der Brüder Palear geheiratet[1]), Rainald war also Gentile's Neffe mütterlicherseits. Er war seit 1200 erwählter Erzbischof von Capua[2]). Dass er vorher päpstlicher Subdiakon gewesen war und als Notar der päpstlichen Kanzlei eine ausgedehnte Thätigkeit entfaltet hatte[3]), macht die Korrespondenz mit Innozenz nur noch erklärlicher. Endlich ist Capua von Palermo aus bei einer Entfernung von rund 300 km. Luftlinie in zwei Tagen zur See gewiss zu erreichen und es liegt nicht ab von der Strasse nach Anagni. Ueberdies ist nun nicht nur der folgende unten zu druckende Brief, der in der Hs. auf dem zweiten Blatte danach steht, sondern es sind mehrere andere Stücke der Sammlung zweifellos von Rainald geschrieben, während eine grössere Anzahl von Briefen wenigstens auf Capua als Entstehungsort weist. Rainald war trotz aller politischen Wandelungen, die sein Vater und seine sonstigen Verwandten in diesen wirren Zeiten durchgemacht haben, stets gut päpstlich gesinnt. Noch im Sommer 1201 hatte er diese Gesinnung durch die That bewährt, indem er päpstlichen Abgesandten, die wegen ihrer Agitation gegen Dipold von Acerra bedroht waren, das Leben rettete[4]) und den Feldherrn des Papstes Walter von

---

[1]) Vgl. über die Verwandtschaft Toeche, Heinrich VI. S. 146 n. 6.
[2]) Winkelmann Otto IV. S. 19.
[3]) Vgl. Potthast Reg. pont. Rom. I S. 467.
[4]) Reg. Imp. V, B.-F.-W. 12224.

Brienne unterstützte[1]). Wie kann er nun noch im November desselben Jahres den Grafen Gentile einen Getreuen des Papstes nennen, der von der Schlechtigkeit seines Bruders Walter nicht angesteckt sei[2])? Wie kann er behaupten, dass für dessen Treue seine guten Werke Zeugnis ablegen[3])? Selbst wenn man eine schönfärbende Tendenz zugesteht, scheint das doch mit der Darstellung Winkelmanns unvereinbar zu sein. Fassen wir die Parteiverhältnisse, wie sie sich auf der Insel Sizilien seit dem Eingreifen Markwards von Anweiler herausgebildet hatten, näher ins Auge.

Ich glaube da in der Auffassung mehrfach von Winkelmann abweichen zu müssen[4]). Insbesondere scheint mir der Kanzler Walter von Palear von ihm doch etwas zu ungünstig beurtheilt zu sein. Die Darstellung der Gesta Innocentii III. wirkt noch zu stark nach; ihren thatsächlichen Angaben möchte ich fast noch grösseres Vertrauen entgegenbringen, als Winkelmann, ihre einseitigen Urtheile aber um so vorsichtiger aufnehmen. Eine Reinwaschung des Kanzlers liegt mir freilich fern; die Gestalt eines Idealpolitikers wäre in diesem anarchischen Treiben völlig undenkbar. Wie alle andern Grossen hat Walter seinen eignen Vortheil immer rücksichtslos wahrzunehmen gewusst; sich an der Spitze der Regierung zu behaupten, war stets sein höchstes Ziel. Aber dieses persönliche Interesse fiel bei keinem der andern Grossen so eng zusammen mit der Erhaltung der Dynastie Heinrichs VI. auf dem sizilischen Throne, wie bei ihm, und dass er bei allem Parteiwechsel diesem Prinzip jemals untreu geworden sei, kann ich nicht zugeben. Unter diesem Gesichtspunkte wird manche Schwenkung, die er gemacht hat, verständlicher. Weil er am System Heinrichs VI. festhalten wollte, hatte er sich nach dem Tode des Kaisers die Ungnade seiner Witwe Konstanze zugezogen. Ich finde es nirgends in den Darstellungen[5]) erwähnt, dass er von ihr sogar ins Gefängnis geworfen ist. Das geht aber klar hervor aus der zu wenig beachteten Stelle eines späteren Papstbriefes vom 3. Juli 1201, deren Beziehung auf den Kanzler bereits Huillard-Bréholles erkannt hat[6]). Als dann die

[1]) Vgl. Ryec. de S. Germ. zu 1201.

[2]) Denn das bedeutet die Stelle: „tamquam fidelis et germane labis piaculo non infectus".

[3]) „Cuius de fide bona dant opera testimonium".

[4]) Dass andererseits erst seine sorgfältige Zusammenarbeitung des Stoffes eine klare Uebersicht und eindringendes Verständnis ermöglicht, bedarf wohl kaum der Hervorhebung.

[5]) Vgl. namentlich Winkelmann, Philipp v. Schwaben S. 123.

[6]) Gesta Inn. III. c. 33, Huillard. Hist. dipl. Frid. II. Bd. I. 85: „quem predicta imperatrix non sine causa forsitan aliquamdiu tenuit ut captivum, et

Kaiserin gestorben war, trennten ihn von den deutschen Landsknechtführern Markward, Dipold und den übrigen ihre enge und für Friedrich II. immerhin bedenkliche Verbindung mit Philipp von Schwaben und die gefährlichen Pläne, die Markward gegen die Person des jungen Königs entweder wirklich hegte, oder die man ihm doch zuschrieb. Walter stand daher die erste Zeit ganz auf Seiten des Papstes, gieng gegen Markward auf Sizilien vor und verkündete sogar mit eignem Munde dessen Exkommunikation[1]). Dass dann das Hineinziehen der Familie Tancreds in die sizilischen Wirren durch den Papst in erster Linie die Schwenkung des Kanzlers bewirkte, darin stimme ich mit Winkelmann und dem Verfasser der Gesta Innocentii III. völlig überein. Aber es fragt sich doch, ob denn — abgesehen von den persönlichen Interessen Walters — diese neue Wendung für Heinrichs VI. Dynastie so ganz unbedenklich war? Innozenz glaubte ja gegen weitergehende Pläne des Grafen Walter von Brienne, des Schwiegersohnes Tancreds, hinreichende Garantien geschaffen zu haben und traute sich wohl die Macht zu, ihn nötigenfalls gewaltsam zu bändigen. Immerhin war es für die päpstliche Politik nicht so sehr wesentlich, ob Friedrich II. oder Tancreds Erbe die sizilische Krone trug; die Hauptsache, die Lösung vom Imperium, war unter dem letzteren noch besser gesichert. Daran dachte Innozenz freilich nicht, er hielt an dem Rechtsstandpunkt fest, aber die Gefahr dieses Abenteuers war für ihn unzweifelhaft geringer als für Friedrich, und was hindert uns, anzunehmen, dass der Kanzler sie für seinen Herrn sehr hoch eingeschätzt hat? Selbst wenn er an den guten Willen des Papstes glaubte, konnte er nach den bisherigen Erfahrungen mit Recht zweifeln, ob jener immer in der Lage sein würde, seinem Willen Geltung zu verschaffen. Andererseits wurde ihm die Verständigung mit Markward durch den Gedanken erleichtert, dass es für diesen gefährlich wurde, sich gegenüber etwaigen Ansprüchen der Familie Tancreds über das unzweifelhafte Recht Friedrichs hinwegzusetzen. Der Abschluss des Vertrages zwischen den beiden Rivalen dürfte schon Ende Oktober oder Anfang November 1200 erfolgt sein, nicht erst zwei Monate später, wie Winkelmann darzuthun sucht. Denn die beiden Papstbriefe B.-F.-W. 5721 und 5722 möchte ich mit Ficker wegen ihrer Stellung im Register und in den von Theiner gedruckten Rubriken in den November 1200 setzen;

nisi fuisset morte preventa vel nostrum ei auxilium subvenisset, ipsum forsan penitus eiecisset a regno vel adhuc in vinculis detineret".

[1]) Gesta Inn. c. 32 „et maledixerat ore proprio": c. 33 „Marcualdum — excommunicationis laqueis innodavit, quam ipsi etiam ore proprio publicarunt".

in ihnen ist aber die Einung bereits erwähnt[1]). Wenn noch im Dezember im Namen Friedrichs den Genuesen zwei Privilegien ausgestellt worden sind, die mit der Politik Markwards nicht im Einklang stehen[2]), so ist daraus wohl nur zu schliessen, dass derselbe auch nach dem Vertrage auf die Regierungshandlungen des Königs keinen massgebenden Einfluss geübt hat, namentlich solange der Kanzler noch auf der Insel weilte — mochte er in einem einzelnen Falle auch einmal seine Wünsche geltend machen[3]). Markward, in seiner festen Stellung in den Bergen, unterstützt von der mohammedanischen Bevölkerung, wäre schwerlich zu vernichten gewesen. Ihn als Feind im Rücken zu lassen, war für den Kanzler, der sich gegen Brienne wenden wollte, zu bedenklich. So erkannte er seine Machtstellung auf der Insel an, gab ihm die Gefangenen heraus und gestand ihm den Titel eines königlichen Familiaren zu. Freilich gehorchte noch nicht ganz Sizilien Markwards Geboten; erst nach der Einnahme Palermos, berichten übereinstimmend mehrere Quellen[4]), habe er sich fast die ganze Insel bis auf Messina unterworfen, und Winkelmann scheint mir jedenfalls zu weit zu gehen, wenn er S. 42 schon für den Sommer 1201 feststellt: „Markward war jetzt der eigentliche Regent". Denn auf die Stadt Palermo und die Person des Königs erstreckte sich sein Einfluss noch nicht. Walter und die ihm nahestehenden Familiaren hatten ihn mehr abgefunden, als sich wirklich mit ihm ausgeglichen. Ich halte die Angaben der Gesta über baldige Zerwürfnisse zwischen dem Kanzler und Markward und gegenseitige Beschuldigungen für sehr wahrscheinlich[5]). Auch dass Walter nach dem Festland hinübergieng, um aus den unteritalischen Kirchenschätzen neue Mittel für die Kriegführung zu gewinnen[6]), ist bei der damaligen Armut des einst so glanzvollen königlichen Hofes in Palermo wohl glaublich. Der Hauptzweck freilich war, gegen Brienne zu wirken. Seinen Bemühungen wird es gelungen sein, neben anderen Baronen auch seinen Schwager Peter von Celano der päpstlichen Partei wieder abwendig zu machen. Erst diese Thätigkeit, nicht schon das Abkommen mit Markward, führte zu seiner Exkommunikation durch den Papst, und diese wieder zu seinem Anschluss an Dipold von Acerra, dem freilich trotzdem das Kriegsglück nicht hold war.

[1]) Es ist daher ein Widerspruch, wenn B.-F. 556 am Ende Dez. als Zeitpunkt des Vertrages festgehalten wird.

[2]) Vgl. Winkelm. Otto S. 37 n. 2.

[3]) B.-F. 556.

[4]) Gesta Inn. c. 35. Rycc. de S. Germ. zu dem Jahre 1199.

[5]) Winkelm. Otto S. 39 n. 1 will sie für diese Zeit nicht gelten lassen.

[6]) Gesta Inn. c. 32.

Von diesem Zeitpunkte, im Sommer 1201, an darf man die Politik der Familiaren in der Umgebung Friedrichs nicht mehr ohne weiteres mit der des Kanzlers identifiziren[1]). Es scheint, dass die ersteren sich scheuten, es zum offenen Bruch, mit der Kurie zu treiben. Sie wandten sich etwa im Juni[2]) mit einem unter dem Namen des Königs abgefassten Schreiben an Innozenz, um seine Gunst für sich selbst und für den Kanzler zu erbitten. So gibt der Verfasser der Gesta an. Immerhin müssen sie ihre Stellung scharf von der Walters gesondert haben, denn sie liessen Friedrich die Worte schreiben, bald Einheimische, bald Fremdlinge stellten sich ihm, dem Kinde, entgegen, und nun habe sogar der Mann seines Friedens, auf den er hoffte, und der sein Brot gegessen habe, die Machinationen gegen ihn nur noch gemehrt[3]). Die Antwort des Papstes vom 3. Juli richtete sich ebenso unter der Adresse des Königs an die Familiaren selbst. Man sieht daraus, dass er noch nicht alle Hoffnung aufgegeben hatte, sie für sich zu gewinnen. Auf der einen Seite ermahnte er sie, sich nicht an Markward und seine Partei anzuschliessen[4]); sie waren also bis dahin von ihm noch unabhängig. Andererseits aber beschwor er sie, auch den Kanzler gänzlich fallen zu lassen, vertheidigte seine Politik gegenüber der Familie Tancreds und verlangte Vertrauen für Walter von Brienne. Deutlich erkennt man aus diesem Briefe die damalige selbständige Haltung der Familiaren in Palermo zwischen Markward und dem Kanzler[5]). Mochte auch Gentile von Palear im Geheimen ganz auf der Seite seines Bruders stehen, offen wagte er schwerlich für den Gebannten einzutreten[6]). Noch im Sommer 1201 wurde dann die Hinneigung der Familiaren zur Kurie noch verstärkt durch die Wahl eines neuen dem Papste ergebenen Erzbischofs von Palermo[7]). Freilich fehlten ihnen nun gänzlich alle Machtmittel, um diese Haltung

---

[1]) Vgl. Winkelm. S. 43: „im Einverständnisse mit den Familiaren".

[2]) Möglicherweise hat die Kunde von der Niederlage Dipolds bei Capua am 10. Juni darauf eingewirkt.

[3]) Vgl. Gesta Inn. c. 33; Innozenz führt die Stelle in seiner Antwort an.

[4]) „familiares tui diligenter attendant, ne — ad eos, qui animam tuam sitiunt, convertantur"; so wird Markward öfter bezeichnet.

[5]) Vgl. auch die weitere Mahnung des Papstes an die Familiaren, Walter nicht zu gehorchen und das königliche Siegel wieder zu erlangen. Winkelmann S. 42 n. 3. Leider fehlt der Text dieses Briefes.

[6]) Nur so erklärt sich das Eintreten Rainalds von Capua für ihn.

[7]) Vgl. Winkelm. S. 49. Der Uebertritt des Erzbischofs Berard von Messina zur päpstlichen Partei, der dort angeschlossen wird, war dagegen erst eine Folge der Uebergabe Friedrichs an Markward.

zu behaupten, und im Herbst wurde ihre Lage Markward gegenüber immer bedenklicher.

Die nun folgenden Vorgänge werden uns zum ersten Male in dem Briefe Rainalds von Capua eingehend geschildert. Seine in der päpstlichen Kanzlei erworbene stilistische Schulung spürt man hier noch sehr deutlich. Von der Vulgata vor allem ist die Ausdrucksweise beherrscht, und die Abhängigkeit der sizilianischen Stilistenschule von der päpstlichen Kanzlei lässt sich so schon in ihre Anfänge zurückverfolgen. Mit dem unverkennbaren Behagen des gewandten Schriftstellers gefällt sich Rainald in der Ausmalung dramatischer Situationen; daran ist indes doch garnicht zu denken, dass wir es hier mit einer Stilübung oder auch nur stilistischen Ueberarbeitung zu thun hätten, wie sie sonst auch in unserer Sammlung zahlreich vorkommen. Schon durch die Fülle genauer Einzelheiten macht das Schreiben so sehr den Eindruck eines wirklich abgesandten, echten Briefes, dass kein Wort weiter darüber zu verlieren ist.

Im Oktober 1201 belagerte Markward Palermo. Die Noth in der Stadt stieg bald derartig, dass das Volk auf die Uebergabe drang. Zwei Grosse, die sonst wenig oder gar nicht hervortreten, Graf Gilbert von Montfort, der Seneschalk des Königs[1]), und Walter von Mazzara[2]) wirkten in derselben Richtung. Am 18. Oktober[3]) wurde Markward mit seinen Truppen in Palermo eingelassen, zunächst nur in die Stadt. Von dort hat er sich dann die folgenden beiden Wochen eifrig bemüht, auch die Burg Castellamare mit der Person des Königs in seine Hand zu bekommen.

Der Kanzler hatte bei seinem Fortgang von der Insel seinem Bruder Gentile die Obhut Friedrichs anvertraut. Dass dieser das Vordringen Markwards mit dem höchsten Missfallen betrachtete, wird man unserem Berichte gewiss glauben dürfen. Gern hätte er seine Leute zum Kampfe gegen Markward geführt, doch dazu wusste er sich viel zu schwach, seine Mannschaft zu unzuverlässig. Vielleicht gelang es, wenigstens die Burg zu halten, aber auch das wurde bei dem Mangel an Lebensmitteln schwierig. Da hat er sich aufgemacht, um nach Messina zu fahren. Wie ist dieser Schritt zu beurtheilen? Wurde

[1]) Vgl. B.-F.-W. 12220 vom März 1201.

[2]) An den Bischof von Mazzara, der etwa nach der Erhebung Peters zum Erzbischof von Palermo im Sommer 1201 an dessen Stelle getreten war, ist dabei wohl kaum zu denken, sondern an einen weltlichen Grossen, wofür auch die Nachstellung seines Namens hinter den des Grafen von Montfort spricht. Vgl. auch B.-F. 2756.

[3]) Die Verbesserung ‚XV kal. Novembris' statt ‚XX kal. Nov.' der Hs. liegt wegen des Folgenden nahe.

er damit zum Verräther an seinem Könige, und wollte er, während die Burg übergeben wurde, durch seine Abwesenheit wenigstens den Verdacht von seiner Person ablenken? Hat er sich von Markward durch eine Geldsumme bestechen lassen? Das behaupten die Gesta Innocentii III. (c. 34), aber der Verfasser beruft sich dabei ausdrücklich nur auf ein Gerücht („sicut publice dicebatur"), und sicher unrichtig ist nach unserem Schreiben, dass Gentile die Burg überliefert habe und dann erst nach Messina gegangen sei. Auch Richard von S. Germano spricht von einem Uebereinkommen zwischen Markward und Gentile; doch es ist fraglich, ob er über die Vorgänge genauer unterrichtet war und nicht auch nur das allgemeine Gerede wiedergab. Rainald von Capua, der sich sonst überall auf die Erzählungen eines Augenzeugen stützen kann, hat gerade über den Zweck der Fahrt Gentile's nichts Sicheres erkunden können, und weiss nur seine eigene Vermuthung anzuführen, dass der Graf von Messina aus die Burg habe mit Lebensmitteln versorgen wollen. An sich liegt es nahe genug, dass Rainald trotz seiner eifrigen Verwahrung, den Bericht für seinen Oheim zu günstig gefärbt hat. Entscheidend wird daher für uns nur die eigene Erwägung sein, ob die Ueberlieferung der Burg für die Brüder Palear unter den damaligen Umständen nützlich oder schädlich war? Der Kanzler kämpfte zur Zeit allerdings auf Seite der Deutschen gegen die Päpstlichen, aber nur, weil er mit Dipold in Brienne einen gemeinsamen Feind zurückzuweisen hatte. Seiner Selbständigkeit Markward gegenüber hatte er sich indessen keineswegs begeben. Ohne eigene Streitkräfte, höchstens durch seine verwandtschaftlichen Verbindungen mit mehreren Baronen gestützt, blieb er gleichwohl ein politischer Faktor von hervorragender Wichtigkeit, solange die Person des Königs und damit die offizielle Regierungsgewalt in seiner Hand war. Ohne das war er nichts, wie er denn in der That in der nächsten Zeit in den Hintergrund trat. Gentile war kein unbedeutender Kriegsmann. In der Schlacht von Monreale im Sommer 1200 hatte er das Hauptverdienst an dem Siege der Päpstlichen gehabt[1]). In seinen Händen glaubte daher auch der Kanzler den jungen König wohlgeborgen. Jetzt sollte Gentile diesen ausserordentlichen Vortheil ohne Zwang für eine Geldsumme preisgegeben haben? Das klingt wenig glaublich. Von andern Zugeständnissen aber, die ihm Markward für die Auslieferung Friedrichs etwa gemacht hätte, ist nichts zu spüren. Gentile schloss sich ihm nicht etwa an, um in seiner Umgebung eine einflussreiche Rolle zu spielen; er begab sich

[1]) Vgl. Winkelm. S. 26.

nach dem Markward feindlichen Messina, wo man ihm seinen angeblichen Verrath doch besonders verübelt hätte. Ich glaube daher, dass Rainald in der That mit seiner Vermuthung das Richtige getroffen hat. Gentile meinte die Burg halten zu können, wie das einige Jahre später z. B. Capparone längere Zeit gelungen ist. Er baute noch auf die Zuverlässigkeit der Besatzung, die er zurückliess, und wollte sich selbst der schwierigen und gefahrvollen Aufgabe unterziehen, von Messina Proviant herbeizuschaffen.

Inzwischen aber ging dann die Burg verloren[1]). Der treulose Kastellan B. von Accarino mit seinen Genossen öffnete Markward am Allerheiligentage gegen 10 Uhr Morgens die Thore und überlieferte ihm den König und seinen Lehrer W(ilhelm)[2]) Francisius. Die nun folgende für den jugendlichen Friedrich äusserst charakteristische Szene habe ich bereits zu seiner Schilderung verwandt. Der König erwartet den Eindringling, dem man Absichten auf sein Leben zuschreibt, in seinen innersten Gemächern. Der Siebenjährige scheint bereits ein deutliches Gefühl zu haben für die Entwürdigung, welche die Majestät seines Königthums nun erleiden soll. Der Zorn über die Treulosigkeit seiner Leibwächter und das Bewusstsein seiner kindlichen Hülflosigkeit lassen ihn in Thränen ausbrechen: aber er fügt sich nicht geduldig in das Unvermeidliche, sondern die später so stark hervortretende Leidenschaftlichkeit seines Temperaments und die Unbändigkeit seines Wesens zeigen sich schon bei dem Kinde. Er springt auf den eintretenden Markward zu und sucht gegen ihn mit seinen schwachen Kräften anzukämpfen. Dann nestelt er sich den königlichen Mantel auf, zerreisst sich voll Schmerz das Gewand und zerkratzt sich mit den Nägeln sein eigenes Fleisch.

Was weiter mit ihm geschehen ist, erfahren wir nicht, und das ist ein gutes Zeichen für die Glaubwürdigkeit der Schilderung. Es spricht dafür, dass die wesentlichen Züge nicht erst der Feder Rainalds entstammen, der ihnen nur die Form gegeben hat, sondern bereits den Erzählungen seines Berichterstatters, der ein Bote eben jenes Lehrers Francisius war. Denn es ist sehr wahrscheinlich, dass dieser nur noch die Gefangennahme Friedrichs mit erlebt hat, dann aber von ihm getrennt wurde. Am dritten Tage wurde es ihm möglich, zu Schiffe einen Boten auszusenden, der die Hiobspost dem Vormund des Königs

---

[1]) Die Dinge nahmen also eine andere Wendung, als Innozenz sich gedacht hatte, vgl. Winkelm. S. 49 n. 4.

[2]) In der Hs. nur W.: hier wohl ebenso wie in dem dritten Briefe unten aufzulösen mit „Willelmus", da der sonst gebräuchliche Vorname Walter in der Hs. stets mit Gu- im Anlaut geschrieben wird.

und Reichsverweser, dem Papste, überbringen sollte. Am 5. November landete dieser in der Gegend von Capua und suchte den Erzbischof auf.

Eben noch war Rainald voll Jubel gewesen über die Kunde von dem Siege, den Brienne am 26. Oktober auf's Neue über Dipold, den Kanzler und die mit ihnen verbündeten Grossen davongetragen hatte. Dass die Kunde davon schon vor dem 1. November nach Palermo gedrungen ist und die dortigen Ereignisse beschleunigt hat, ist möglich, aber bei dem kurzen Zeitraum von 5 Tagen nicht sicher. Keinesfalls hat sie entscheidenden Einfluss geübt, da wenigstens die Besetzung der Stadt Palermo der Schlacht schon vorausgegangen war[1]). Rainald von Capua aber wurde nun von Freude in Trauer gestürzt. Er übernahm es, dem Papste die Nachricht zu übermitteln, und bat ihn flehentlich um energische Schritte zur Befreiung des Königs, für dessen Leben auch er bezeichnenderweise die ernstesten Besorgnisse hegte, denn allgemein scheint man in den Kreisen der päpstlichen Partei an blutdürstige Absichten Markwards geglaubt zu haben. Dass dieselben, wenn sie überhaupt bestanden hatten, in Markwards eigenem Interesse jetzt nicht mehr zur Ausführung kommen konnten, hat Winkelmann überzeugend dargethan.

Leider erfahren wir über die sizilischen Ereignisse während der folgenden zehn Monate, in denen Markward nun wirklich unbeschränkter Regent war, aus unserer Briefsammlung nichts. Während sie für die Kämpfe auf dem Festlande des Königreiches eine reiche, noch völlig unausgeschöpfte Quelle darstellt, bedurfte es immer einer besonderen Veranlassung dafür, dass Schreiben über insulare Vorgänge unter diese Briefe, die zumeist in der Gegend von Capua entstanden sind, geriethen. Ich reihe daher dem ersten Schreiben Rainalds hier nur ein anderes, minder wichtiges an, weil es die Nachricht vom Tode Markwards enthält. Derselbe trat Mitte September[2]) 1202 infolge einer Steinoperation[3]) ein. Danach ist der Brief gegen Ende September zu

[1]) Die Motivirung der Ereignisse verschiebt sich vielfach dadurch, dass die Ueberlieferung Friedrichs schon am 1. Nov. 1201 stattfand, also beträchtlich früher, als namentlich Winkelm. annahm, der z. B. S. 50 sagt: „Zu Anfang Mai (1202), als ein Schreiben aus Palermo (dem Papste) jene Auslieferung mittheilte". Er hat sie fast ein halbes Jahr eher erfahren. Es bliebe zu untersuchen, ob dadurch nicht auch die Stücke aus dem Registrum de neg. imp. 56 ff. auf den Anfang November 1201 datirt werden, statt Jan. 1202, wie Winkelm. Philipp S. 257 n. 1 will: denn in n. 56 scheint Innozenz von der Gefangennahme Friedrichs noch nichts zu wissen, die er bald nach dem 5. Nov. erfahren haben wird.

[2]) Am 24. Sept. schrieb Innozenz darüber, während er am 14. Sept. noch nichts davon wusste, vgl. Wink. S. 53 n. 1.

[3]) Betreffs der Krankheit wird man unbedenklich den Gesta Inn. Glauben schenken dürfen gegenüber der abweichenden Angabe Richards von S. Germano.

setzen. Nur aus seinem Inhalte lässt sich wieder erkennen, dass er von keinem andern als von Rainald geschrieben ist und zwar an seinen Vater, den Grafen Peter von Celano. Dieser war vermuthlich nach seiner Gefangennahme in der Schlacht bei Cannä zur päpstlichen Partei zurückgekehrt[1]). Dass trotzdem nur ein kühles Verhältnis zwischen dem wetterwendischen Baron und seinem der Kurie stets treu ergebenen Sohne bestand, ist begreiflich; wenn Graf Peter, wie behauptet wurde, Gelüste auf den Besitz der Burg von Capua gehabt hatte[2]), so war Rainald ihnen jedenfalls nicht entgegengekommen. Noch andere Streitpunkte mochten vorhanden sein.

Der Hauptinhalt des oben genannten Briefes ist für uns unerheblich; auf das gespannte Verhältnis zwischen Vater und Sohn bauend, hatte ein Günstling Peters es gewagt, gegen den Erzbischof Verläumdungen vorzubringen, und Rainald bat nun den Vater, diese Frechheit nicht ungestraft hingehen zu lassen. Es scheint der Pariser Briefsammlung eigenthümlich zu sein, dass ein in einem echten Briefe angeschlagenes Thema in einer oder in mehreren Stilübungen noch einmal variirt wird. Diese heben sich aber in der Regel deutlich genug durch ihren nichtssagenden, aller thatsächlichen Angaben entbehrenden Inhalt von den wirklichen Briefen ab. So folgt denn auch auf das hier besprochene Schreiben ein ganz ähnliches, nur noch schwülstiger ausgedrücktes, in dem aber bezeichnender Weise die kurzen Mittheilungen am Schlusse fehlen, die jenem gerade das Gepräge der Echtheit geben, und die für uns allein von einigem Werte sind. Ein Schüler in seiner Stilübung oder auch ein Lehrer in seinem Musterstücke würde schwerlich so knapp hinzugefügt haben: „Betreffs Markward aber mögt Ihr wissen, dass er, wie wir Euch schon einmal geschrieben haben, ganz sicher gestorben ist".

Die kurze Notiz über Graf Walter von Brienne fügt sich dem, was wir über ihn aus dieser Zeit sonst wissen, passend ein. Er hat danach im Spätsommer einen Vorstoss gegen Salerno, den Hauptstützpunkt Dipolds, gemacht, von dortigen Bürgern herbeigerufen; aber das Ergebnis des Zuges, auf das er blicken konnte, als er nach Be-

Die von Winkelm. S. 53 zitirten Bibelworte hat übrigens der Verfasser der Gesta nicht selbständig auf Markward bezogen, sondern aus Reg. Inn. IX. 195 entlehnt.

[1]) Wohl nicht erst im Frühjahr 1203, wie Winkelm. S. 57 n. 1 meint; denn als der Kanzler sich wieder mit dem Papste aussöhnen wollte, sollte er Bürgschaft für die Geldzahlung leisten (vgl. Inn. Reg. VI, 71), hatte also seinen Anschluss an die Päpstlichen wohl schon früher vollzogen. Dafür spricht auch der Ton des obigen Briefes.

[2]) Winkelm. S. 19.

nevent zurückkehrte: die Verwüstung einiger Weinberge, war elend genug und entspricht der Unlust und Passivität, die er auch sonst in jenem Jahre bewiesen hat. Winkelmann S. 51 erklärt sie wohl mit Recht aus seiner Verstimmung über den ebendamals vom Papste betriebenen Plan der Vermählung Friedrichs mit einer aragonesischen Prinzessin. Aber wenn die dadurch eröffnete Aussicht auf eine Stärkung und dauernde Befestigung der Dynastie Heinrichs VI. wirklich seinen Unwillen erregte, so geht daraus doch hervor, dass er für sich in Zukunft mehr erhoffte, als nur ein ergebenes Werkzeug im Dienste der Interessen Friedrichs zu sein, und das Misstrauen des Kanzlers gegen ihn erhält dadurch eine gewisse Berechtigung. Walter von Palear aber war es gewesen, der diesen schon von der Kaiserin Konstanze ins Auge gefassten Heiratsplan zuerst wieder auf die Tagesordnung gesetzt hat[1]), und er hat damit im wohlverstandenen Interesse seines königlichen Herrn gehandelt, das hier, wie meist, mit dem seinigen zusammenfiel[2]).

Wegen der in Folge von Markwards Tod bevorstehenden Wandelungen hält Rainald von Capua am Schlusse seines Briefes die Zeit für gekommen, in der sein Vater aus seinen marsischen Bergen in die Ebene der Terra di Lavoro hinabziehen müsse, um im Dienste des Königs dessen Feinde zu bekämpfen, seine eigene Macht zu mehren und — seinen Sohn zu befreien, und gerade dies letzte Ziel gibt uns erwünschte Bestätigung für die bisher ohne zwingenden Grund angenommene Beziehung des Schreibens auf Rainald und seinen Vater, denn wir wissen, dass Peters Sohn Berard seit dem Jahre 1200 auf Dipolds Burg Rocca d'Arce gefangen sass[3]), und während der kurzen Zeit des Zusammengehens Peters mit Dipold im Herbst 1201 bis zur Schlacht bei Cannä war er wohl noch nicht ausgeliefert worden.

Ueber die Ereignisse der folgenden Jahre kann ich hier kurz hinweggehen. Wenn man von dem Tode Markwards eine Befreiung Friedrichs erhofft hatte, so hatte man sich getäuscht. Von Patti, wo jener gestorben war, eilte einer seiner Genossen, Wilhelm Capparone, als erster nach Palermo[4]) und bemächtigte sich der Person des Königs, um nun eine ähnliche Rolle zu spielen, wie vorher Markward. Gegen

[1]) Wenn Winkelm. S. 51 sagt, dass die Familiaren den ganzen Heiratsplan eingeleitet hatten, so gesteht er damit selbst zu, dass die Absicht des Kanzlers gleichfalls auf Aragonien zielte, was auch gewiss richtig ist, zumal er auch später wieder die aragonesische Heirat betrieben hat. S. 51 n. 2 lässt Winkelm. es freilich unsicher.

[2]) Winkelm. S. 37 erwähnt es im Tone des Vorwurfs.

[3]) Vgl. Winkelm. S. 40.

[4]) Gesta Inn. 36: „praecurrens Panormum".

Capparone's deutsche Abkunft hat Winkelmann[1]) Zweifel erhoben, die mir unberechtigt zu sein scheinen. Dass der Beiname Capparone nichts zur Sache thut und vielleicht von dem Besitze des Schlosses Capparone im Beneventanischen abzuleiten ist, darauf weist er selbst hin. Nun sagen aber die Gesta Inn. III c. 20 beim Tode Heinrichs VI. ausdrücklich: „Remanserunt autem in regno aliqui de Theutonicis: in Sicilia Guillelmus Capparonus, in Calabria Federicus, in Apulia et Terra Laboris Diupuldus et fautores ipsius, multas munitiones tenentes". Dazu ist seitdem als weiterer Quellenbeleg gekommen eine Stelle der Chronica ignoti monachi S. Mariae de Ferraria, in der Ausgabe Gaudenzi's S. 34: „MCCVI. Gualterius de Paulla (so!) cancellarius regni Sicilie diripit Fridericum duodennem puerum de potestate Teutonicorum". Auch zwei Briefe Innozenz' III. vom 28. Jan. und 16. Okt. 1207 darf man wohl heranziehen[2]), in denen von der Befreiung Friedrichs aus der Hand der Fremden (alienorum) die Rede ist. Endlich findet sich in der Pariser Briefsammlung auf fol. 114 verso im Anschluss an den gleich zu besprechenden Brief das Bruchstück eines an die sizilischen Unterthanen gerichteten königlichen Manifestes von der Art, wie sie im Jahre 1207 unzweifelhaft vom Kanzler an die Barone des Königreiches gesandt sind[3]). Ich trage freilich Bedenken, das Fragment für echt zu halten, und drucke es daher auch vorderhand nicht mit ab; wir haben es hier augenscheinlich wieder mit der Eigenthümlichkeit unserer Sammlung zu thun, dass ein Motiv, das in dem vorhergehenden echten Briefe angeschlagen ist, in einer Stilübung weiter ausgesponnen wird. Immerhin ist diese Stilübung von einem Zeitgenossen angefertigt, dessen Zeugnis doch sekundär zu beachten ist. Da heisst es nun: „Ecce dominus et rex noster, quem hostilis illa barbaries hactenus libertati detraxerat, iam meliori fortuna se liberum fecit, et nunc obsessus, debilitate sue partis cui se tucius credat, ignorat". Den Ausdruck „Barbaren" finde ich in süditalienischen Quellen der Zeit nur auf Deutsche angewandt, wie z. B. von Innozenz III. auf Markward von Anweiler[4]). Diesen Quellenbelegen steht nun einzig der Umstand entgegen, dass, wie Winkelmann sagt, „die Genossen Markwards, die deutsche Partei, mit Capparone nichts zu thun haben wollten". Die Gesta Inn. c. 36, auf die er sich beruft, sagen indes nur: „Quidam vero de complicibus nefandae memoriae Marcualdi, hoc (nämlich die Usurpation Capparone's)

[1]) S. 56 n. 1 u. S. 87 n. 4.
[2]) Reg. Inn. IX. 250 (ed. Pitra Anal. nov. I, 522) und X. 141.
[3]) Winkelm. S. 7*.
[4]) Gesta Inn. c. 33.

indigne ferentes, se in partem alteram statuerunt". Und das ist doch begreiflich genug; denn Markward hatte unter den Deutschen unbestrittenes Ansehen genossen, weshalb aber Capparone besonderen Anspruch auf die Führerrolle haben sollte, war nicht einzusehen, und durch seine rasche Gewaltthat war gewiss Grund genug zur Rivalität unter den Deutschen gegeben[1]).

Diese Spaltungen schienen dem Einflusse des Kanzlers wieder neue Bahn zu schaffen. Rasch entschlossen suchten er und seine Brüder eine Versöhnung mit der Kurie. War er erst wieder im Besitze der Macht in Palermo, so konnte er trotz der anders lautenden Versprechungen, die er jetzt dem Papste zu geben bereit war, dem verhassten Brienne um so wirksamer entgegenarbeiten; jedenfalls verhinderte er auf diese Weise am sichersten, dass jener seinen Heereszug nach der Insel antrat, der allerdings gegen Markward geplant war, der aber doch auch gegen Capparone noch zur Ausführung kommen konnte. Der Uebertritt wurde dem Kanzler von Innozenz leicht gemacht, nicht einmal die von ihm angebotenen Kautionen für seine Treue wurden angenommen, da der Papst, wie er sich ausdrückte, die freiwillige Ergebenheit höher schätzte als die erzwungene[2]). Walters Hoffnungen erfüllten sich aber zunächst nicht; durch die direkte, wenn auch nur halbe Auseinandersetzung des Papstes mit Capparone sah er sich bei Seite geschoben, und erst der Tod Brienne's am 14. Juni 1205, der das Hemmnis einer völligen Ausgleichung des Kanzlers mit der Kurie aus dem Wege schaffte, bot ihm wieder bessere Aussichten. Es ist bekannt, wie es ihm dann Ende November 1206 im Bunde mit dem päpstlichen Legaten wirklich gelang, durch ein verrätherisches Spiel das Ansehen des schmählich getäuschten Dipold von Acerra zur Befreiung des jungen Königs aus den Händen Capparone's auszunutzen. Seitdem leitete er wieder die Geschäfte für den nun zwölfjährigen Friedrich; die legale Regierung schien jetzt erst wiederhergestellt nach fünfjähriger Fremdherrschaft und Gefangenhaltung des Königs. Die schwersten Zeiten waren für den Kanzler überstanden, aber noch galt

[1]) Da wir über Capparone's Persönlichkeit sonst kaum etwas wissen, ist die Stelle in dem Schreiben Innozenz' III. an die Mönche von Monreale Reg. VI, 93 zu beachten: „Capparonum ad ipsum (den Erzbischof von Monreale) obsidendum adducere minime dubitastis, quem datis uxori suae magnis cupis argenteis et dalmatica de hulla valente plus quam mille tarenos ad hoc induxistis, ut homines ipsius archiepiscopi caperet, torqueret et mutilaret, et amicos et consanguineos eius faceret exsulare". Daraus gewinnt man den Eindruck einer rohen Landsknechtnatur, die Friedrichs Entwickelung wohl nur ungünstig beeinflussen konnte.

[2]) Reg. Inn. VI, 71 vom Mai 1203.

es, die wieder gewonnene Machtstellung zu behaupten gegen Capparone, der aus der Burg von Palermo nicht vertrieben werden konnte, und gegen dessen Bundesgenossen auf der Insel.

In diese Kämpfe gewährt uns der dritte der unten veröffentlichten Briefe einen Einblick. Leider bietet er zu wenig Anhaltspunkte, um Absender und Adressaten zu ermitteln. Der Verfasser ist ein weltlicher oder geistlicher Herr, der in Palermo am Hofe Friedrichs geweilt hat und eben zusammen mit dem sonst nicht nachzuweisenden „dominus Pamiorum" im Auftrage des Königs nach Messina gekommen ist, um Galeeren zur Hülfe nach Palermo zu schicken; bei Absendung des Briefes ist das bereits geschehen. Sie haben weiter die Barone Kalabriens, insbesondere den Amfusus de Roto, Grafen von Tropea[1], zur Unterstützung des Königs aufzufordern. Es sind also immerhin wichtige Aufträge, die ihnen anvertraut sind.

Der Adressat ist in einem anderen Theile des sizilischen Festlandes zu suchen[2]; er wird von dem Schreiber mit „dominus meus" bezeichnet und ist ein naher Freund des Kanzlers. Falls nicht die weitere Durchforschung der Sammlung Aufklärung bringt, ist über unsichere Vermuthungen nicht hinauszukommen. Man möchte zunächst wieder an Rainald von Capua und seinen Kreis denken. Dass in dieser Zeit Beziehungen zwischen dem Hofe und Capua unterhalten sind, geht aus den beiden königlichen Privilegien für Rainald hervor, von denen das eine gerade mit Mai 1207 datirt ist[3]. Wäre aber das Schreiben an ihn oder seinen Vater Peter von Celano gerichtet, so würde doch wohl auf die Verwandtschaft statt auf die Freundschaft mit dem Kanzler angespielt sein. Rainald selbst kann es natürlich nicht verfasst haben, denn wen sollte er ausser Papst und König, die beide nicht in Betracht kommen, als seinen Herrn bezeichnen? Möglicherweise führt die folgende Beobachtung auf eine bemerkenswerte Spur. In der Briefsammlung finden sich zahlreiche Beziehungen auf das unweit Capua gelegene Aversa. Insbesondere der Abt Matthäus von St. Laurentius in Aversa wird mehrfach genannt. Es ist nun auffällig, dass derselbe eine am 1. Juli 1208 in Palermo ausgefertigte Urkunde des päpstlichen Legaten und Kardinaldiakons Gerhard von S. Adrian unterzeichnet als „Familiar des Königs"[4]. Hat er etwa in diesen Jahren längere Zeit in irgend welchen Geschäften in der Um-

[1] Vgl. über ihn Winkelm. S. 42 n. 2, 56 n. 2, 72 n. 2 (B.-F. 580).

[2] Vgl. am Schlusse: „Ad quod magnates ipsarum partium habebitis animare".

[3] Vgl. Neues Archiv XXIV, 158.

[4] Vgl. B.-F.-W. 12326 und Ergänzung zu B.-F. 597.

gebung Friedrichs geweilt, und stammt von ihm die Schilderung jenes Briefes? Wir können vorläufig keine bestimmte Antwort auf diese Frage geben.

Die geschilderten Kämpfe haben sich jedenfalls im Frühjahr 1207[1]) abgespielt, denn von einer Verbindung Capparone's mit den Pisanern und deren Anschlag auf Palermo im Sommer desselben Jahres[2]) ist noch nicht die Rede. Dagegen hat sich ihm bereits der toskanische Söldnerführer Rainer von Manente[3]) zugesellt, ein früherer Genosse Markwards, der die letzten Jahre auf eigene Faust in der Gegend von Syrakus gekämpft hatte. Als Dritter im Bunde wird hier jener Herr von Accarino genannt, der als Kastellan der Burg von Palermo am 1. Nov. 1201 an seinem Könige Verrath geübt und als Lohn dafür wohl eine Führerrolle erlangt hatte. Sie hofften jetzt Palermo, wo, wie so oft, Noth an Lebensmitteln herrschte, zu überrumpeln, wie vor sechs Jahren Markward. Für den diplomatischen Kanzler ist charakteristisch, dass er jede unnütze Gefahr vermeiden und den grossen Erfolg der Befreiung des Königs thunlichst nicht durch das unsichere Kriegsglück in Frage stellen wollte, obwohl die Seinigen auf den Kampf brannten. Zu einer Schlacht kam es indessen nicht. Nachdem sie eine Schlappe vor den Mauern erlitten hatten, bei der die geringen Zahlen der Kämpfer auf beiden Seiten ebenso bemerkenswert sind, wie die Menge der getöteten Pferde, so dass man an ein Turnier erinnert wird, zogen sich die Angreifer nächtlicherweile zurück.

Aber schon drohten dem unglücklichen Königreiche neue Gefahren von jenseits des Meeres. Mit dieser Wendung des Briefes soll wohl kaum auf die pisanische Unternehmung angespielt werden, denn dabei handelte es sich im Wesentlichen um Pisaner, die auf der Insel ansässig waren, während die Stadt Pisa offiziell kaum betheiligt war. Eher ist an die Entwickelung der Dinge im deutschen Reiche zu denken. Otto's IV. Macht war in schnellem Rückgange begriffen, und da Philipp nicht daran dachte, seine sizilischen Ansprüche aufzugeben, so waren neue kriegerische Verwickelungen vorauszusehen. Eine Kunde davon mochte eben damals nach dem Süden gedrungen sein, und wohl mit Recht bezieht darauf schon Winkelmann die warnenden Worte, die Innozenz am 16. (?) Oktober 1207 den Baronen des Königreiches

---

[1]) In seinem Briefe an Friedrich vom 28. Jan. 1207 (Reg. IX, 249) scheint Innozenz noch nichts von neuen Kämpfen zu wissen.

[2]) Vgl. Winkelm. S. 69.

[3]) Vgl. Winkelm. Philipp S. 125 n. 2; Otto S. 59—61. 67.

zurief[1]): Wenn die Dynastie Friedrichs zusammenbreche, so würde ihr Geschick noch viel schlimmer sich gestalten, „cum illi procul dubio regnum sint invasuri, qui nec personis parcent nec rebus, simul in unum omnibus confiscatis; sicut iam estis experti, utinam non obliti. Sera quidem erit et inutilis poenitentia, cum calamitas irruerit improvisa. Unde cum adhuc tempus habetis, provideatis vobis ab ira ventura".

Mehr Trost für die Zukunft, als die Opferwilligkeit der Barone des Reiches, bot indes der immer bedeutender sich entwickelnde und der Zeit seiner Mündigkeit sich nähernde junge König selbst. Trotz seiner zwölf Jahre machte er bereits, wie der Schreiber des Briefes hervorhebt, an Wissen vollkommen den Eindruck eines gereiften Mannes, der zwischen Gut und Böse, treuen und ungetreuen Unterthanen wohl zu unterscheiden und jedem zuzumessen verstehe, was er verdiene. Hier berührt sich nun unser Schreiben in den Ausdrücken sehr nahe mit dem vierten der unten gedruckten Briefe, den ich in Uebersetzung schon nahezu vollständig in der Hist. Zeitschr. veröffentlicht habe. Ich habe der dortigen Verwertung seines Inhaltes hier kaum etwas hinzuzufügen. Doch hat P. Scheffer-Boichorst[2]) noch einen feinen, individuellen Zug, der mir durch die schlechte textliche Ueberlieferung entgangen war, herausgehoben: das schon damals hervortretende Interesse Friedrichs für die Flotte.

Hier möchte ich nur noch die Frage aufwerfen: Handelt es sich bei diesem wichtigen Schriftstück um einen wirklichen Brief oder nur um eine Stilübung? In dem einen Falle würde sich die Uebereinstimmung mit dem vorigen Briefe in einigen Worten, die unten gesperrt gedruckt sind, durch die gleiche Verfasserschaft erklären: in dem andern durch Ausschreiben. Das letztere wäre für unsere Sammlung, wie wir schon sahen, nicht gerade ungewöhnlich. Trotzdem kann ich mich nicht zu dieser Ansicht bekennen, denn so auffallend eine derartig ausführliche Charakterschilderung in den Briefen jener Zeit auch ist, sie ist so sachlich gehalten, erweckt so sehr den Eindruck, dass sie auf eigener Beobachtung beruht, bringt so viele individuelle Züge, die mit den Angaben anderer Quellen über Friedrich übereinstimmen, dass ein Lehrer oder Schüler der Ars dictandi in Capua oder einer andern Stilschule, der den König nicht persönlich gekannt hätte, meiner Ueberzeugung nach unmöglich derartiges hätte schreiben können. Wie er etwa geschrieben haben würde, kann ich zum Ueberfluss an einem andern Stücke unserer Sammlung zeigen,

[1]) Vgl. Reg. X. 141.

[2]) S.-B. der Berl. Ak. 1900 S. 137.

das ich eben nur zur Vergleichung, nicht seines Inhaltes wegen als Nr. 5 unten abdrucke. Es steht in Zusammenhang mit dem vierten Briefe, insofern ein Motiv desselben herausgegriffen und zu einer Stilübung ausgearbeitet wird. Der König weist die dort erhobenen Vorwürfe gegen sein ungesittetes Betragen und seinen allzu freien Umgang zurück. Hier ist alles unsachlich, unplastisch, unwahrscheinlich, alles trieft von Schulweisheit, auch die Ausdrucksweise ist künstlicher, schwülstiger, verschnörkelter. Wer die beiden Stücke unbefangen hinter einander liest, wird den grossen Unterschied gewiss empfinden und daraus um so mehr Vertrauen zu der Glaubwürdigkeit jener Charakterschilderung schöpfen.

Nun haben wir in dem dritten Briefe bereits ein Zeugnis dafür, dass ein unzweifelhaft echtes Schreiben aus der Umgebung des Königs in Palermo vom Frühjahr 1207 in unsere Sammlung gelangt ist. Der vierte Brief steht in der Handschrift auf der folgenden Seite, er muss ungefähr aus derselben Zeit stammen und zeigt stilistische Uebereinstimmungen mit jenem. Da liegt doch die Annahme nahe, dass er von demselben Verfasser geschrieben, vielleicht auch an denselben Adressaten gerichtet ist. Wir haben es also mit einem wirklichen Briefe zu thun, nicht mit einer blosen Stilübung, mochte der Schreiber auch immerhin das Bestreben haben, die von ihm begehrte Schilderung zu einem kleinen Kunstwerke zu gestalten. Wir sind ihm dafür nur um so dankbarer und dürfen unbedenklich die uns von ihm überlieferten Züge für ein Charakterbild des jugendlichen Friedrich verwenden.

Es sind nur einzelne Momente seiner Kindheit, über die uns die hier veröffentlichten Briefe Neues mittheilen, aber ich meine doch, dass sie aufklärende Streiflichter auf eine Kette sonst noch vielfach dunkler Begebenheiten werfen, die, gerade weil sie die künftige Entwickelung Friedrichs II. vorbereiten, sich über das landesgeschichtliche Interesse hinaus zu welthistorischer Bedeutung erheben.

I.

Rainald, erwählter Erzbischof von Capua, theilt Papst Innozenz III. mit, wie es Markward von Anweiler gelungen sei, sich der Stadt und Burg von Palermo zu bemächtigen, tritt für den Grafen Gentile von Manopello ein und erfleht Hülfe zur Befreiung König Friedrichs II.[1]).

(Capua, kurz nach 5. Nov. 1201).

---

[1]) Cod. Paris. lat. 11867 f. 136v. Das Stück trägt ausnahmsweise eine Ueberschrift, welche lautet: „Domino (Qn̄o Hs.) pape de Marc(valdo) a Panormitanis recepto (recepta Hs.)“.

Magna est in humanis rebus obumbracio vicissitudinis[1]), que dum leta tristibus et tristia letis federat, multis varietatum fluxibus[2]) fluctus seculares alternat. Nondum[3]), sanctissime[4]) pater, in pretorio cordis mei[5]) fuerat expleta iocunditas, que post acceptam de incircumcisorum[6]) hostilitate victoriam[7]) quasi me totum in sollempne gaudium eliquavit[8]). Nondum finierat lingua mea benedicere nomen Domini, qui per sancta merita vestra dederat agoniste vestro[9]) mirabili gentis apostatricis perfidiam superare, et ecce subito psalterium meum in citharam[10]) et gaudium meum versum est in merorem[11]), ac leticie magnum iubilum, qui de boni eventus fuerat novitate conceptus[12]), supervenientis gemitus amaritudo represcit[13]).

Pro dolor, die Lune V. Novembris huius P. soldenarius W(illelmi)[14]) Franciscii biduanis laboribus equore navigato, cuius forte remigium ad hoc[15]) tam prospere velificavit Altissimus, ut res, quam de rege nunciaturus erat, celeri ad tutorem[12]) regni nuncio perveniret, ex Panormo[16]) ad partes, in quibus habito, transmigravit, tristi nimis et certa relacione me instruens, quod, cum homo ille inebriatus calice ire Dei, perfidus M(arcvaldus) favore vulgi defectu necessitudinum et torpore[17]) famis astricti, nichilominus etiam G(ilberti) de Monteforti et Gualterii Mazariensis instinctu, XV°[18]) kal. Novembris fuerit in Panormum cum suis viribus introductus, postmodum ita est per subsequentes dies XV machinatus, quod, quamvis comes G(entilis), qui se de tam dampnifica (proditione)[19]) dure gerens in Castello Maris pro regis tuicione receperat tamquam fidelis et germane labis piaculo non infectus, ipsius nequam et suorum complicum niteretur propositum inpedire, utpote qui, nisi propter omnium[20]) corruptelam et conpacta prodicionum flagicia titubasset, oppositi sibi Martis obviasset obstaculo et confortati[21]) cum eo pugnam certaminis iniisset[22]), — B. de Accarino castellanus[23]) palacii et socii sui eidem[24]) M(arcvaldo) regem et palacium et prefatum W(illelmum) Francisium magistrum regis die[25]) festi Sanctorum omnium[26]), qui[27]) eos[28]) destruant, hora tercia prodiderunt.

Heu, heu, verba lacrimas[29]) provocantia refero, luctuosos[30]) quidem excitantia[31]) gemitus, pios[32]) sortiri digna conpassione affectus, que nimirum ferrei cordis esset[33]) absque dolore dicere et inhumane duricie sine spiritu conpassionis audire. Cum foret[34]) a malefica custodum fraudulencia puer

---

[1]) Vgl. Jac. 1, 17. [2]) Folgt f getilgt am Ende der Zeile Hs.
[3]) Nonquam Hs. [4]) So doch wohl statt ‚si quis‘ Hs. [5]) mea Hs.
[6]) Nur Anlehnung an die biblische Ausdrucksweise.
[7]) Der Schreiber, durch das vorhergehende ‚acceptam‘ offenbar irre gemacht, schrieb ‚acceptoriam‘. [8]) eliquabit Hs. [9]) agonista vestra Hs.
[10]) cithara (über dem h noch ein kleines i) Hs. [11]) Vgl. Job 30, 31.
[12]) folgt ‚et‘ Hs. [13]) Derartige orthographische Eigenthümlichkeiten der Hs. behalte ich bei. [14]) Vgl. oben S. 583 n. 2. [15]) hec Hs.
[16]) parnormo Hs. [17]) corpore Hs. [18]) So wohl sicher zu lesen statt des ähnlichen ‚XX°‘ der Hs. [19]) So oder ähnlich zu ergänzen.
[20]) omnum Hs. [21]) confortunati Hs. [22]) n̄isset Hs.
[23]) castellus Hs. [24]) eadem Hs. [25]) diei Hs.
[26]) omnium Hs. [27]) q̄ Hs. [28]) eas Hs.
[29]) lacrimarum Hs. [30]) luctuosi Hs. [31]) excitativa Hs.
[32]) pii Hs.; vgl. unten: ‚pium habentes — cum compassione respectum‘.
[33]) essent Hs.
[34]) Cōforet Hs.

proditus, et in intimo[1]) palacii[2]) penetrali[3]) a querenti animam eius mitis regulus interceptus, mox, ut vidit sibi captivitatis articulum inminere, quia[4]) et etatis proprie inbescillitas et protospatarum[5]) virium[6]) destitucio facultatem[7]) ab eo defensionis excluserat, cernens se barbaris datum vinculis, qui adhuc demulcendus erat puerilibus fescenniis, armorum vice lacrimis est se tutus, et sub boni preludio regnatoris vigorem nesciens regalis animi diffiteri, quasi mons[8]) tangi a bestia dedignatus, capiendus in capientem[9]) insiliit[10]) et manus prout poterat christum Domini temerantis infrinxit[11]). Inde quoque regali pallio se diffibulans, vestimenta propria dolens scindit, et carnes teneras scalpencium[12]) scalpris unguium laceravit.

Tunc autem comes G(entilis) memorato castello fidis custodibus derelicto Messanam[13]) venerat, quo non ob aliud raciocinio[14]) meo ipsum pervenisse conicio[15]), nisi ut eidem castello victualium, quibus admodum indigebat, oportuna stipendia procuraret. Nam a predicto nuncio, qualiter aut quid venerit, in veritate non potui sciscitari. Hec autem, que de eodem[16]) comite protuli[17]), non ut sub veritatis nomine[18]) intelligam vel intendam eum laude revelacionis extollere[19]) aut quominus vos eam, quam de ipso habeo[20]), conscienciam habeatis, annuncio, sed ut vobis subcinctam seriem relate patefacerem[21]) veritatis, quia nunquam sic[22]) michi carnis affinitate coniungitur, ut plus de ipso a me caro quam spiritus diligatur, nec credatis, si placet, favore michi esse carnis et sanguinis revelatum, si de ipso, cuius de[23]) fide bona dant opera testimonium, non nisi boni animi colligo argumentum.

Cum igitur in tanta malicie[24]) novitate tocius periculum regni iaceat, per quod et vehemencius hostis furere et pusillanimis populus desperabilius poterit ventilari[25]), ante conspectum vestrum pulvis et cinis ego rogare audeo et sub ea, que multa presumit, fide consulere, quatinus ad miserabilem captivitatem, in qua regie teneritatis infancia detinetur, et rapta pupilli iura pium habentes — quod et facitis — cum conpassione respectum, super hiis dignemini renovatis anxietatum curis[26]) intendere et familiari preceptore[27]) Deo, quem[28]) facie ad faciem[29]) intueamini, de

---

[1]) intima Hs. [2]) pallacii Hs. [3]) penetralia Hs.
[4]) quiai Hs. [5]) So doch wohl statt ‚prospatarum' Hs.
[6]) iurium Hs. [7]) facultatum Hs.
[8]) Nämlich der Sinai, mit Beziehung auf Exod. 19, 12 und Hebr. 12, 20. In meiner Uebersetzung dieses Stückes in der Histor. Zeitschr. Bd. 83 hatte ich diese Beziehung noch nicht erkannt und falsch emendirt. [9]) capiente Hs.
[10]) Dies und die folgenden falschen Perfecta: ‚infrinxit' und ‚scindit' sind doch vielleicht schon vom Verfasser geschrieben.
[11]) Eine derartige Anwendung biblischer Ausdrücke und Vergleiche auf die Majestät des Herrschers ist also nicht allein für die spätere Regierungszeit Friedrichs II. charakteristisch, wie man wohl gemeint hat, sondern geht schon auf ältere Traditionen zurück. [12]) calpencium Hs.
[13]) Messanum Hs. [14]) raucinio Hs. [15]) convicio Hs.
[16]) In der Hs. ‚quedem' statt ‚que de eodem'. [17]) peculi Hs.
[18]) So vielleicht zu bessern statt ‚sibi veritati nomen' Hs.
[19]) Vgl. ähnlich 2. Cor. 12, 7. [20]) habetis Hs. [21]) patefacere Hs.
[22]) si Hs. [23]) fehlt Hs. [24]) Am Schluss ein zweites e getilgt Hs.
[25]) ventillare Hs. [26]) curia Hs. [27]) preceptum Hs.
[28]) quam Hs. [29]) Vgl. 1. Cor. 13, 12.

ipsius erepcione[1]) conferre. Liberacionem tribulate familie, quam proprius noscitur prepedire reatus noster, de manu Domini sic acceleret interventus, ne per morose dilacionis licenciam dominatus pestilens invalescat et — pro nefas! — cum interientis[2]) regis interitu[3]) regnum angustiatum interiat[2]), quia preter omnem tyrampnidem, quam in occupandis civitatibus vel castellis posset idem perfidus excercere, de vita regis magis timendum est, que, quanto gemens est plus in arco posita, pocius peremptorie succurrendi sibi vobis et zelantibus pacem eius inducias interdicit, quoniam lupi dentibus agni simplicitas male redditur et sanguis pueri in manu eius, qui sitit eum, pessime commendatur. Me vero, quod[2]) vultis[2]) facere, apostolicis si placet litteris instruatis, quia, quamvis sim in semita mandatorum vestrorum sedulus, cupio tamen esse de voluntate vestra semper et frequenter instinctus.

II.

Rainald, erwählter Erzbischof von Capua, erbittet von seinem Vater, Grafen Peter von Celano, die Bestrafung eines Verläumders, theilt ihm den Zug Walters von Brienne gegen Salerno und den Tod Markwards mit und fordert ihn auf, im Dienste des Königs in die Ereignisse einzugreifen[4]).

Ende Sept. 1202.

Si circa nos patris affectum geritis, si causam[5]), que nobis fit, vestram iniuriam reputatis, modo videre volumus et[6]) experiri. Quod[7]) enim hactenus ita circa nos amorem affectionis paterne celastis[8]), ut rigidam naturam, prout tanto principi convenit, rigidis moribus exprobantes neque amore filii frangeremini neque per ostensionem inmoderati amoris insolescendi materiam filio prestaretis, factum est, ut consencientes aversarii nostri simul contra nos non dubitent se opponere, arbitrantes, ut filium sine[9]) patre possent iniuriis provocare. Ecce siquidem allevatus et nutritus vester *talis* contra nos in superbie fastum elatus, preter alias multimodas contumelias, quibus irreverenter nos affecit, nuper ita cum abbate S. S.[10]) est malignatus, ut hoc mendacium de nobis non timuit fabricare, quod nos nuncium domini pape de domo nostra fecerimus minus decenter eici[11]) et acriter verberari. Quod utique facere nullo modo attemptasset, nisi quia, sicut hoc iactitat, ita credit, quod videlicet vos parum aut[12]) nichil penitus nos ametis. Licet igitur de re ista non tam contra ipsum, quam[13]) contra vos movendi materiam habeamus, qui tam ei, quam multis aliis recalcitrandi nobis et nos ut non vestrum filium diligendi audaciam prestitistis, credentes tamen, quod hoc non parum debeatis ad animum revocare, paternitatem vestram modis quibus possumus deprecamur, quatinus prefatum S.[14]) de tante[15]) presumtionis excessu taliter castigetis, quod, qui de operibus

---

[1]) erincone Hs. [2]) So Hs. [3]) interitum Hs.
[4]) In der Hs. auf der Rückseite des irrthümlicherweise nicht mitgezählten Blattes, das auf fol. 138 folgt. [5]) causa Hs. [6]) fehlt Hs.
[7]) So Hs.; besser vielleicht „quia“. [8]) celestis Hs. [9]) suum Hs.
[10]) S. s. Hs. [11]) eaci Hs. [12]) an Hs. [13]) quantum Hs.
[14]) So Hs.; der obige Abt ist natürlich nicht gemeint. [15]) detempte Hs.

nostris piguit[1]) neque prout debuit vestra[2]) beneficia recognovit, castigacionis vestre severitate macrescat et pena possit docente cognoscere, quante temeritatis fuerit nos taliter irritare.

Comes vero G(ualterus)[3]), qui nuper a Salernitanis vocatus illuc accesserat, nuper rediit Beneventum et nil aliud ibi fecit, nisi quasdam vineas populatus. De Marcvaldo vero noveritis, quod, sicut alia vice misimus, pro certo est a presenti luce substractus. Verum quia tempus innuit et omnia sunt in oportuno ordine constituta, vobis noscitur expedire, ut[4]) ad partes[5]) istas quantocius descendatis, quoniam sine dubio de servicio regio, salute regni[6]), liberacione filii et incremento vestro meliora, quam[7]) superari valeant, facietis.

III.

Ein Ungenannter aus der Umgebung Friedrichs II. theilt seinem Herrn mit, dass ein Angriff Capparones und seiner Genossen auf Palermo zurückgewiesen sei, und fordert ihn auf, dem bedrängten Könige Hülfe zu leisten[8]).

Frühjahr 1207.

Quia in letis rumoribus et prosperis successionibus domini can(cellarii), predilecti amici vestri, et dies vobis letus oritur et salutis recipitis incrementum, noveritis ipsum incolumem et sanum existere ac[9]) continencia prospera gratulari. Qui pro bono regis et regni non dormiens nec[10]) dormitans[11]) ad ea semper invigilat, que ad commune bonum debeant provenire[12]). Ut autem multa silentio transeantur, que sibi post recuperatum regno regem et, ut verum fatear, redditum regi regnum prospere[13]) dante Domino successerunt, noviter W(illelmus) Cap(paronus), Ray(nerius) de Man(ente), B. de Accar(ino) cum eorum complicibus congregati sunt et convenerunt obsidere Panormum[14]), credentes nostros victualium inopia superare et se victos superesse victores. Cumque quadam dierum venissent supra molendinum de Roin.[15]) et ad[16]) obprobrium et contumeliam nostrorum facerent quosdam ludos, nostri[17]) invito cancellario protinus exeuntes, comitem Rayner(ium) de loco, ad quem venerat, fugaverunt, cui eius complices illico succurrentes contra nostros fecere insultum, et cum essent[18]) numero ducenti loricati et ultra et nostri non essent nisi quadraginta, multitudo eorum paucitate nostra extitit superata, ita quod remanserunt

---

[1]) pigere persönlich gebraucht wäre wohl möglich; doch ist die Lesung unsicher; in der Hs. steht über p ein Haken, so dass man auflösen müsste ‚preiguit' od. dgl.

[2]) Hier wie an anderen Stellen kann man schwanken ob nostra oder vestra zu lesen: in der Schrift ist Beides nicht von einander zu unterscheiden, ebenso nos, vos etc.

[3]) Graf von Brienne. [4]) et Hs. [5]) patres Hs. [6]) regi Hs.

[7]) In der Hs. das paläographische Zeichen für quia.

[8]) Mit diesem Stücke beginnt der Abschnitt der Hs., welcher die Briefsammlung enthält, auf fol. 114 verso. [9]) et ac Hs. [10]) ne Hs.

[11]) Vgl. Psalm 120, 4. Isai. 5, 27. [12]) pervenire Hs.

[13]) So doch wohl statt ‚pro spe', das am Rande von derselben Hand nachgetragen ist. [14]) Panormi Hs. [15]) So Hs. [16]) fehlt Hs.

[17]) So wohl aufzulösen statt ‚N.' Hs. [18]) ēēt Hs.

in campo tres milites interfecti, XX dextrarii occisi et quidam[16]) octoginta equi letaliter vulnerati.

Sequenti vero die nostri de facta vel habita victoria plurimum animosi, renitente et invito cancellario se pararunt[17]), qui recuperatum regem belli casibus non duxerat committendum[1]) et de victoria certus nolebat committere se incertis[2]). Tamen audientes hostes, quod sic nostri essent ad prelium animosi, de nocte non sine spoliis castra turpiter reliquerunt[3]), et qui nostros venerant obsidere, sic a nostris turpiter sunt repulsi. Interea dominus Pamiorum de latere et mandato regio et ego cum eo Messanam[4]) venimus, et ut mitteremus subsidium galearum, quod in discessu latoris presencium factum est, et[5]) ut comitem Amfusum et alios magnates Calabrie ad subsidium regium citaremus, cui amodo fideles eius deesse non debent, cum iam perfecte noverit compensare merita singulorum.

Super hiis vobis tamquam domino meo verum veritatis verbo confiteor[6]): tam annos suos sciencia superavit, sic virtute etatis sue tempus explevit, ut in eo inveniri non possit, nisi quod virum perfectum deceat aut adultum. Est ei amodo sine dubitatione aliqua serviendum, cum per se inter fideles et infideles diiudicet et bonum a malo discernat[7]). Ad quod magnates ipsarum parcium habebitis animare[8]), cum presens necessitas[9]) vos impellit. Nam cum nondum hostis defuerit[10]), trans mare quoque, sicut[11]) ad vestram noticiam estimo pervenisse, nove clades regno misero preparantur, utinam super hostium capita reversure ad liberacionem nostram et confusionem ipsorum!

IV.

Derselbe schildert Aeusseres, Charakter und Beschäftigungen des jugendlichen Friedrich II.[12])

etwa 1207.

Cum ex diversitate narrancium de moribus regis[13]), statura, forma et gestis ipsius diu suspensam tenueris ab incerto sentenciam, horum desideras meis ad te litteris accessuram[14]). Sed quidem cum egeret exactioris[15]) stili cura describi, affectu tamen tue dilectionis inductus facturum me censui tanto diligencius, quanto libencius tue cupio obsequi voluntati.

Staturam igitur regis nec brevem intelligas nec maiorem, quam tempus etatis exposcat. Illud tamen in eo[16]) natura[17]) munus[18]) adiecit, quod in solido corpore robusta membra formasset, quibus ad omnem actum forcior indoles perseveret. Nusquam quietus, diem assiduis actionibus

[1]) quibusdam Hs. [2]) nämlich zum Kampfe. [3]) comittendum Hs.
[4]) Am Schlusse ein s getilgt. [5]) relinquerunt Hs. [6]) Messenañ. Hs.
[7]) Statt ‚est et‘ hat die Hs. ‚erat‘. [8]) So wohl statt ‚confitear‘ Hs.
[9]) Aehnliche Wendungen auch in Papstbriefen, z. B. Inn. Reg. IX, 158 vom Sept. 1206: ‚sciensque reprobare malum et eligere bonum, unicuique possit pro meritis respondere‘. [10]) animate Hs.
[11]) necessarias Hs. [12]) deffuerit Hs. [13]) sint Hs.
[14]) In der Hs. fol. 115. [15]) regiis Hs.
[16]) Es scheint vor ‚accessuram‘ ein Wort wie ‚notitiam‘ oder ‚certitudinem‘ ausgefallen zu sein. [17]) exactoris Hs.
[18]) ‚meo‘ statt ‚in eo‘ Hs. [19]) nature Hs. [20]) īumus Hs.

inplet, et quo auctior fiat exercitio[1]) virtus, ad omnem usum et disciplinam armorum agile corpus exercet. Nunc tractat arma, nunc gestat[2]), modo exerto[3]) gladio, quo nichil sibi familiarius habet, efferatur in vultum velud mendaciam[4]) ferientis iturus[5]). Implere arcus, destinare sagittas tam bene didicit, quam sepius facit. Electioribus gaudet equis atque prepetibus[6]). Quos frenis urgere, ad cursus mittere neminem duxeris[7]) melius scire quam regem. Sic denique ad omnem exercitatus experientiam militarem mutuis semper actibus diem conducit in noctem totumque sequentis vigilie tempus armate deducit historia[8]).

Ceterum huic accedit regalis dignitas, vultus et maiestas inperiosa regnantis, forma quidem venusti[9]) decoris, leta fronte conspicuus, letioribus oculis, aspectu desiderabilis, vultu alacer, animo acer, ingenio docilis, moribus tamen alienis atque ineptis, quibus eum non natura, sed conversacio rudis instituit. Sed indoles regia, sua[10]) natura facilis in meliora componi, quicquid ineptum acceperit, paulatim usu meliore transmutet. Hiis adiacet, quod monitoris inpaciens, libere voluntatis capescit[11]) arbitrium et, quantum videri potest, deforme sibi existimat vel tutore regi vel puerum pro[12]) rege censeri, quo fit, ut excusso tutoris regimine plerumque regios excedat indulta licencia mores et usu publice conversacionis maiestatis minuat vaga discussio numen.

Sic tamen precurrit[13]) in eo virtus etatem, ut ante sciencia preditus, quam vir[14]) adultus, sapiencie munus acceperit, quod fuerat per incrementa temporis accessurum. In eo igitur nec annorum numerum computes, nec tempus etatis expectes, qui iam implet scientia virum et induit maiestate regnantem.

V.

Ein König (Friedrich II.) vertheidigt sich gegen die in dem vorigen Schreiben erhobenen Vorwürfe[15]).

Stilübung.

Cuperemus fidelitatem vestram ea de nobis credere vel optare, que honori nostro competerent et sinceritatem vestram nobis merito commendarent. Si enim etati nostre generosa virtus se preficit, non sine gloria vestra laudibus nostris accedit, quia gaudium debet esse subiectis, quibus princeps nascitur generose virtutis. Sed in contrarium vestra vota[16]) ferentes illud nobis detrahitis crescentis gracie munus, quod etatem nostram sensu et meritis anteimus. Sectari quippe nos pueriles inepcias dicitis

---

[1]) exertio Hs.

[2]) Hier scheint eine Zeile übersprungen zu sein: da zwischen „tractat“ und „gestat“ doch kein rechter Unterschied besteht, fehlt zu „gestat“ ein Objekt, und dem folgenden „modo“ hat wohl auch ein anderes „modo“ entsprochen.

[3]) So wohl statt „ex arco“ Hs. [4]) mdaciam Hs.

[5]) efferatur — iturus ist so verderbt, dass ich eine sichere Emendation nicht weiss. Statt „in vultum“ ist vielleicht „multum“, statt „mendaciam“ „in faciem“, statt „ferientis“ „servientis“, statt „iturus“ „icturus“ zu lesen.

[6]) prepedibus Hs. [7]) dextris Hs. [8]) armata deducit. Historia Hs.

[9]) venuste Hs. [10]) sub Hs. [11]) So = capessit Hs.

[12]) So oder ähnlich statt „de“ Hs. [13]) prcurrit Hs. [14]) quamvis Hs.

[15]) In der Hs. fol. 117. [16]) iusta nota Hs.

nec habere discrecionis ydoneum ad regni regimen intellectum. Quod forte verisimili posset argumento presumi, si perenni sollicitudini[1]) incubantes, quo more potuerit vicium raritas operire, nos productio rarius manifesta proferret. Verum spreta illa raritate videndi, qua regum numen adorant, iugiter cum fidelibus nostris mansuetudinis nostre dignitas conversatur, quia publice conversacionis querimus usum, non[2]) fastum, nec augmentum magnitudinis arbitramur insolenciam[3]) potestatis. Qualis igitur indoles nostra discrecione ac virtutis experiencia preferatur, ab hiis explorata veritate[4]) cognoscitur, quibus familiaris presencie copia non negatur. Hiis etiam adicimus mandata nostra, que eveniunt[5]), rebelli quadam presumptione contempni, quod alio quam nostro dicantur arbitrio iussa disponi, quasi turpe vel absonum fore credatur, si, quod agi volumus, consilio inperemus, si discreta racione fidelium seria conceditur necessitas iubendorum. Regnorum quidem integritas non tam armis defenditur, quam consilio gubernatur, nec diu potestas proficit, que inconsulta mente disponit. Expedit igitur principi magno electi viros habere consilii, quibus tucius incumbat regni cura fidelibus et ordinata exeat institucio mandatorum. Quodsi denique incredulitas vestra laudare indolis adiuta mendacio iam adulte virtutis[6]) augmenta diffinit, aliquos[7]) transmitti decernimus certa de ore nostro mandata sumpturos, quique explorate virtutis vel veritatis noticiam indubitata vobis fide facturi, quid de nobis senciant, expectacioni vestre diligenter exponant, ut cognita per eos veritas in vobis arguat, quicquid false opinionis error accusat.

[1]) So vielleicht statt „hereneum sollicitudinis“ Hs.; der Satz bleibt immerhin sehr gekünstelt.

[2]) Folgt noch einmal „publice“ Hs.

[3]) insolerciam Hs.

[4]) So wohl statt „varietate“ Hs., vgl. unten: „explorate virtutis vel veritatis noticiam“.

[5]) veniunt Hs.

[6]) virtutes Hs. Sonst ist wohl keine Aenderung in dem allerdings sehr gekünstelten und unlateinischen Satze vorzunehmen: „diffinit laudare (= beschränkt, zu loben) augmenta iam adulte virtutis, adiuta mendacio indolis“.

[7]) So verbessert in der Hs. aus „aliquot“.

Ein antihabsburgischer Fürstenbund im Jahre 1292.

Von

Alfons Dopsch.

Die Neugestaltung Südostdeutschlands, wie sie sich von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab, begünstigt durch die Ohnmacht der Reichsgewalt, vollzog, darf unzweifelhaft als eine der folgenschwersten Entwicklungen des Mittelalters betrachtet werden. Indem sich hier eine gewaltige Territorialmacht erhob, die in geschlossenem Machtbereich von den Quellen der Elbe bis zur Adria gebot, musste das Schwergewicht derselben die Geschicke Deutschlands massgebend beeinflussen. Kein Fürst in Deutschland kam Ottokar von Böhmen im Jahre 1273 an Macht gleich, da er zu seiner beträchtlichen Hausmacht, Böhmen und Mähren, das Erbe der Babenberger (Oesterreich und Steier), sowie jenes der Spanheimer Herzoge (Kärnten und Krain) in Besitz genommen, endlich aber auch noch Eger und friaulische Gebiete gewonnen hatte. Dass die deutschen Fürsten sich der im Osten drohenden Gefahr bewusst waren, brachten sie mit der Wahl Rudolfs von Habsburg deutlich zum Ausdruck. Sie liehen ihm auch die benöthigte Kraft, um die lediglich auf das Princip der Macht aufgebaute Territorialgewalt im Rechtswege auf ihren alten Umfang einzuschränken. Die thatsächliche und unangefochtene Entwicklung von Decennien ward damit rückgängig gemacht. Kein Wunder, dass der machtstolze Böhmenkönig sich dagegen auflehnte und nachdem er zunächst, unsicher des Ausganges in letzter Stunde sich gebeugt (1276), dann neuerdings an die Waffen appellirte (1278). Ihn zu besiegen aber vermochte Rudolf nur dadurch, dass er all' die oppositionellen Elemente

gegen des Böhmen Herrschaft für sich gewann: die eifersüchtigen Nachbarn, Baiern und Ungarn sowohl, wie nicht minder die Kirche, Salzburg voran, und den murrenden Hochadel in den österreichischen Ländern. Das Geschick begünstigte Rudolf. Ottokar fiel auch selbst in der entscheidenden Schlacht. Sein Nachfolger aber in das also beschränkte Erbe war sieben Jahre alt! Ob sich, wenn Ottokar seine Niederlage überlebt hätte, die Zurückschraubung der böhmischen Macht auf ihre alten Grundlagen so leicht vollzogen hätte? Mehr als die Hälfte seines Reiches war ihm abgesprochen worden. Es gelang König Rudolfs kluger Politik, den Grosstheil dieses Besitzes zur Begründung einer starken Hausmacht seinen Söhnen zuzuwenden. Und den Rest, Kärnten, erhielt der Schwiegervater seines Sohnes, Meinhard von Görz-Tirol. Begreiflich, dass sich dagegen die Opposition jener von neuem regte, die früher schon, seit der Erledigung dieser Länder, Ansprüche darauf geltend gemacht hatten — Baiern zunächst, aber auch der andere Nachbar, Ungarn. Sollte Böhmen allein, der Hauptbetroffene, sich ruhig in die neue Ordnung der Dinge ergeben? Relativ frühe schon, in Anbetracht der Jugend des neuen Herrschers, wurden Ansprüche auf den Besitz von einstens erhoben. Der ehrgeizige Stiefvater Wenzels II., Zawisch von Falkenstein, hat den König sofort dafür zu erwärmen gewusst, sobald er auf ihn den massgebenden Einfluss gewonnen. Nicht erst 1292, wie man früher meinte, bei der Wahl eines neuen deutschen Königs, sind diese Bestrebungen hervorgetreten. Noch bei Lebzeiten Rudolfs, seines Schwiegervaters, werden sie ersichtlich. Allerdings scheint man sich böhmischerseits, solange Rudolf lebte, mit Ansprüchen auf Kärnten begnügt zu haben. Sie sind, wie ich meine, 1285 für die definitive Lösung der Kärnten-Krainer Frage entscheidend geworden [1]). Und von da ab wurden sie in den folgenden Jahren immer wieder geltend gemacht, wie sehr auch Rudolf selbst zu vermitteln suchte. Ein entschiedener Antagonismus zwischen Böhmen und Albrecht von Oesterreich tritt zu Tage, der fortlaufend zum Nachtheile des letzteren wirksam wird. Das hat Oswald Redlich klar und überzeugend entwickelt [2]). Eben durch diese seine Ausführungen ist denn auch die Haltung erst in's rechte Licht gerückt worden, die Wenzel II. bei der Wahl Adolfs von Nassau einnahm. Dass er damals gegen den Habsburger Albrecht, seinen Schwager, zu Gunsten Adolfs im entscheidenden Moment den Ausschlag gegeben [3]), war vor allem auch

[1]) Vgl. meine Ausführungen darüber im Arch. f. österr. Gesch. 87, 1 ff.

[2]) Zur Gesch. d. österr. Frage unter Kg. Rudolf I. Mitth. d. Inst. Erg.-Bd. 4, 133 ff.

[3]) A. Busson, Die Wahl Adolfs von Nassau Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 114, 9 ff.

durch die Hoffnung begründet, mit Hilfe des neuen deutschen Königes seine Ansprüche auf den alten ottokarischen Besitz realisiren zu können. Die Versprechungen, welche Adolf kurz nach seiner Wahl dem Böhmenkönige urkundlich zusicherte, lassen keine andere Deutung mehr zu [1]). Im Zusammenhange mit der Wahlcapitulation, die Adolf Siegfrid von Köln gegenüber eingieng [2]), bezeugen sie, dass Adolf sich verpflichtete, Oesterreich als erledigtes Reichslehen zu betrachten und den Ansprüchen Wenzels von Böhmen auf die Herzogthümer Oesterreich, Steiermark und Kärnten, sowie deren Zugehör — d. h. vom böhmischen Standpunkt aus auch Krain [3]) — Recht zu schaffen. Wie dieses Versprechen gemeint war, erhellt deutlich aus den folgenden Sätzen der betreffenden Urkunde. Denn wenn auch Adolf da zuvörderst einen Vermittlungsversuch bei Albrecht und Meinhard von Kärnten in Aussicht stellte, so konnte, falls das überhaupt ernst gemeint war, über dessen Aussichtslosigkeit wohl kaum ein Zweifel bestehen. Die zugleich im Anschluss daran gegebene weitere Zusage Adolfs aber verheisst Wenzel von vorneherein ein „günstiges und mildes" Urtheil auf Grund der Beweismittel, die er alsdann vorbringen sollte [4]).

Lässt sich daraus m. E. entnehmen, dass Wenzel II. von Böhmen im Jahre 1292 thatsächlich auf die Gesammtheit der Länder Ansprüche erhob, die sein Vater Ottokar früher innegehabt hatte, so wird man

---

[1]) Die entscheidende Urk. bei Preger, Albrecht von Oesterreich und Adolf v. Nassau 2. Aufl. S. 50. Die ältere Auffassung, als ob damit eine Forderung nach dem Erbe von Albrechts Neffen Johann gemeint sei, hat zuletzt noch Th. Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273—1437) 1, 93 f. vertreten. Nach den Ausführungen Redlich's a. a. O. wird sie wohl kaum mehr zu halten sein.

[2]) Die Urk. vom 27. April 1292 bei Ennen, Quell. z. Gesch. d. Stadt Köln 3, 326.

[3]) Der Wortlaut der Urkunde: super ducatu Austrie, Styrie et Karinthie et pertinenciis eorundem will nicht übersehen sein. Zur Zeit Ottokars konnte Krain als Pertinenz des Kärntner Herzogthums angesehen werden. Er selbst hat sich, da er das Erbe der Kärntner Herzoge in Besitz nahm, auf Grund des Spanheimer Besitzes in Krain den Titel ‚dominus Carniole' beigelegt. Vgl. meine oben cit. Abhandlung Arch. f. österr. Gesch. 87, 17.

[4]) Inter illustres principes nostros Wentzelaum regem Bohemorum, marchionem Moravie, ducem Cracovie et Sandomirie ac Albertum Austrie et Meinhardum Karinthie duces infra tunc et festum Epiphanie proximum exnunc viam composicionis amicabilis attemptabimus bona fide; quam si forte nequiverimus invenire infra terminum prelibatum, extunc infra anni spacium prefato regi Bohemorum super hiis de prefatis ducibus iusticiam faciemus, receptis probationibus regis Bohemorum, secundum quod instrumentis, testibus ac aliis documentis legitimis nos poterit edocere, et in hiis sibi erimus iudex favorabilis et benignus.

auch die Frage sich ernstlich vorlegen müssen, wieso es denn kam, dass der Böhme gerade damals seine alten Forderungen so hoch spannte. Sie scheint mir mit dem bisher gebotenen einfachen Verweis auf die Unterstützung von Seiten Adolfs nicht genügend beantwortet. Konnte das an sich schwächliche Königthum des Nassauer Grafen, zunächst auch noch ungefestigt, gegenüber der grossen Hausmacht des habsburgischen Oesterreichers und dem mit ihm verbündeten Kärnter Herzog, der über die ansehnlichen Görzer Hilfskräfte verfügte, dafür genügende Garantien bieten? Oder war es dem König von Böhmen nur um eine formelle Anerkennung jener Ansprüche seitens der dazu verfassungsmässig berufenen Reichsgewalt zu thun, so etwa wie einst sein Vater, Ottokar, sich von König Richard (1262) mit Oesterreich und Steier hatte belehnen lassen? Aber hier fehlte ja noch der damals vorhandene factische Besitz dieser Länder.

Man hat diese Fragen bis jetzt kaum aufgeworfen. Vermuthlich deshalb, weil man annahm, dass jene Ansprüche nur eine vorübergehende Bedeutung und keine weiteren oder tiefergreifenden Folgen gehabt hatten. Das einzige Moment, das bisher zur Erklärung dafür vorgebracht wurde, kann doch wohl kaum genügen. L. Schmid hat nämlich darauf verwiesen, Wenzel habe für die höchste seiner Forderungen, die Herausgabe der Herzogthümer Albrechts, „die alte Rechtsansicht für sich" gehabt, „dass, wie es auch früher im deutschen Reich gehalten worden, Albrecht nach erlangter Krone die von ihm zu Lehen getragenen Herzogthümer nicht behalten konnte [1])". Das ist gewiss bis zu einem gewissen Grade richtig. Wir wissen auch jetzt, dass Albrecht selbst noch zu Lebzeiten seines Vaters, bereits im Jahre 1286, da er hoffte, zum Könige gewählt zu werden, eine solche Cession seiner Herzogthümer in Aussicht nahm [2]). Dass aber diese jedenfalls seinem Hause erhalten bleiben sollten und Albrecht nicht gewillt war, sie dem Böhmen auszuliefern, hat Schmid bereits selbst mit zutreffender Begründung ausgeführt.

Eine Beantwortung jener Fragen zu ermöglichen, wird es nothwendig sein, die allgemeine Lage von damals und speciell die Verhältnisse, in welchen Albrecht von Habsburg sich befand, näher in's Auge fassen. Dass dieselben keine rosigen waren, ist allgemein bekannt und oft genug dargestellt worden [3]). Man weiss, wie gefährlich in seinen

[1]) Die Wahl des Grafen Adolf v. Nassau zum röm. König 1292 (1870) S. 39.

[2]) Vgl. die von mir in den „Festgaben zu Ehren Max Büdingers" (1898) S. 223 veröffentliche Urk. Albrechts vom 26. Juli 1286.

[3]) Vgl. darüber A. Huber, Gesch. Oesterreichs 2, 41 ff. und die daselbst cit. Spezial-Literatur.

Landen selbst, der Steiermark, sich im Winter 1291 auf 1292 der Aufruhr erhob und die Empörung des Adels dort auswärts bedeutsame Unterstützung fand. Das Erzbisthum Salzburg und der in Kärnten und Steier reich begüterte Graf Ulrich von Heunburg war jenem verbunden und auch der alte Gegner Habsburgs, Niederbaiern, zog ihnen zu Hilfe. Ein salzburgisch-baierisches Truppencorps brach in die Steiermark ein und hatte anfänglich, da es in raschem Vordringen keinen ernstlichen Widerstand fand, manche Erfolge zu verzeichnen.

Man hat die Bedeutung dieser Vorgänge bisher sicherlich unterschätzt. Indem man annahm, dass Albrecht dadurch zwar verhindert wurde, rechtzeitig auf die Verhältnisse im Reiche entsprechend Einfluss zu nehmen, meinte man doch, dass die Gefahr durch den militärischen Vorstoss, welchen er dann über den Semmering mitten im Winter unternahm, gebannt und der steirische Adel durch die nunmehr freiwillig ertheilte Bestätigung seiner hergebrachten Rechte alsbald pacificirt worden sei. Salzburg und Baiern aber, dessen Bündner, hätten ihn mit eiligem Rückzug im Stiche gelassen. So habe Albrecht im Frühjahre 1292 freie Hand erlangt und sich jetzt in's Reich wenden können, indem er die Beendigung des Krieges seinem Verwandten, Herzog Meinhard, überliess. Allerdings konnte man sich nicht verhehlen, dass damit die Bewegung noch keineswegs ganz erloschen war. Die Hauptquelle für jene Vorgänge, die steirische Reimchronik, berichtete des weitern von Kämpfen in Kärnten; es lagen Urkunden vor, nach welchen die Unterwerfung des Heunburger Grafen ebensowohl wie des unbotmässigen steirischen Ministerialen Hertnid von Wildon erst später, ja viel später, erfolgte. Auch ein Bündnis des Erzbischofes von Salzburg und des Heunburgers mit dem Patriarchen von Aquileia gegen Albrecht und Meinhard vom August 1292 war urkundlich beglaubigt, ebenso wie die Thatsache, dass Otto von Baiern das österreichische Neuburg (am Inn) vom Herbste ab durch 4 Monate belagerte. Nichts destoweniger glaubte man darin nur mehr Ausläufer jener grossen Bewegung am Beginne des Jahres 1292 sehen zu können, denen man, weil ein bedeutenderer Erfolg nirgends zu Tage trat, bloss untergeordnete Bedeutung beimass. So habe dann nach der Rückkehr Albrechts aus Deutschland (Jänner 1293) die beiderseits vorhandene Geneigtheit zum Frieden alsbald die Beendigung der Feindseligkeiten herbeigeführt [1]).

[1]) So ziemlich gleichmässig: O. Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 592 ff. Riezler, Gesch. Baierns 2, 260 ff. und Huber, Gesch. Oesterreichs 2, 41 ff., welch' letztere beide allerdings zum Theil auf den älteren Arbeiten von K. Tangl, Gesch. Kärntens 4, 569 ff. und Kopp 3a, 217 ff. basiren.

Wie mir scheinen will, hat da eine allzugrosse Abhängigkeit von den Quellen, allerdings nur dürftige Bruchstücke der Ueberlieferung, die Auffassung im Ganzen beeinträchtigt. Es soll nun im Folgenden versucht werden, unter Heranziehung eines neuen Materiales, das ich am Wiener Staatsarchiv auffand [1]), eine zusammenhängende Erklärung all' dieser Vorgänge zu geben. Um sie ihrer tieferen Bedeutung nach recht zu verstehen, wollen vor allem die Gründe erwogen sein, welche die einzelnen Gegner Albrechts zum Kriege wider ihn veranlassten.

Der steirische Adel forderte die Bestätigung seiner alten Rechte, die Albrecht bisher nicht anerkannt hatte. Wenn dem Berichte des steirischen Reimchronisten zu trauen ist [2]), so soll er — das früheste Beispiel solchen Vorganges der Stände in Oesterreich — eine ausserordentliche Steuerforderung des Landesherrn zum Anlasse genommen haben, um als Vorbedingung ihrer Bewilligung die Erneuerung seiner Privilegien in Form eines Ultimatums zu verlangen. Neben diesem Hauptbeschwerdepunkt ist aber sicher ein anderes wichtiges Moment nicht zu verkennen. Der wirtschaftliche Druck, welcher zufolge nachdrücklicher Wahrung der landesherrlichen Rechte, besonders in der Finanzverwaltung, auf dem Adel lastete. Der heftige Ansturm der steirischen Ministerialen gegen den herzoglichen Finanzdirector im Lande, Abt Heinrich von Admont, ist dafür besonders bezeichnend [3]).

---

[1]) An dieser Stelle sei der freundlichen Unterstützung dankbar gedacht, die mir bei den archivalischen Arbeiten von Seite der Herren Dr. L. Bittner Dr. Oskar Freiherrn von Mitis und A. Anthony v. Siegenfeld daselbst zu Theil wurde.

[2]) Mon. Germ. Deutsche Chron. V. 2, 735 ff. c. 481.

[3]) Vgl. im allgemeinen meine Ausführungen in den Bl. d. Ver. f. Landesk. von Nied.-Oesterr. 27, 241 ff. — Dort habe ich auch bereits auf den Schutzbrief verwiesen, den Albrecht schon 1284 zu Gunsten seines Landschreibers in Steiermark ausstellen musste: quod, cum captivitates, exactiones et attractiones tam hominum quam bonorum, videlicet castrorum, prediorum et aliarum possessionum quarumcumque facte per honorabilem virum Heinricum abbatem Admontensem per Stiriam a principio sui regiminis in officio scribatus in Stiria usque modo, de serenissimi genitoris et domini nostri domini Rudolfi Romanorum regis semper augusti, ac nostra voluntate processerint simpliciter et mandato . . (Wichner, Gesch. d. Benedictiner Stiftes Admont 2, 408). Bezeichnend dafür sind auch die Bemerkungen der gleichzeitigen erzählenden Quellen, die insgesammt auf Heinrich schlecht zu sprechen sind:

Der kleine Lucidarius V, 49 ff. (ed. Seemüller S. 5):
ich klag iu über die predigaer,
die habent des silbers sageraer,

Steir. Reimchron. MG. Deutsche Chron. V, 1, 322:
ouch mêrt er grôzlich
des herzogen urbar,

Aehnlicher Art waren auch die Motive zum Zerwürfnisse Herzog Albrechts mit Salzburg. Lange Jahre schon schleppten sich ja diese Streitigkeiten fort. Fasst man aber den Verlauf derselben wie die einzelnen Streitobjekte in's Auge und hält dazu, was insbesonders über die definitive Beilegung dieser Kämpfe aus der spätern Zeit urkundlich beglaubigt ist, so erhellt, dass Albrecht ganz planmässig seine landesfürstliche Stellung zu einer möglichst ergiebigen Ausnützung der ihm übertragenen Kirchenlehen, wie nutzbaren Rechte von dem ausgedehnten Kirchengut in seinen Ländern verwertete. Augenscheinlich hat er auch den ertragreichen Salzhandel in seine Gewalt bringen wollen[1]). Bedenkt man, dass es sich dabei um Summen handelte, die das Jahres-Erträgnis eines Landes weit überstiegen — 6500 Mark Silber werden von Salzburgischer Seite angegeben — so kann nicht geleugnet werden, dass das Erzstift wirtschaftlich in der empfindlichsten Weise geschädigt wurde. Gerade damals aber war mit Konrad von Breitenfurt ein Mann zum Erzbischof erhoben, der ebenso rührig als auf die materielle Kräftigung seines Hochstiftes bedacht war. In der Opposition gegen Albrecht gross geworden[2]), musste der Zusammenstoss

---

den lautschrîbaer, an sich gezogen:
dâ ist der herzog mit betrogen.
werltlich schand und sünde
hât der abt von Agmünde
brâht in ditze lant.

gegen swem im iht gewar,
was im des gut iht gelegen,
sô nam er ez ze sînen phlegen.
und jach, ez möhte noch ensolt
der alte herzog Liupolt
nicht gelihen hân
von dem urbar hin dan.

Die Contin. Vindobon. (MG. SS. 9, 719) aber bezeichnet ihn als: Stirie sevus exactor, tirannus et hominum tortor.

Eben damals wurde eine systematische Revindication des widerrechtlich in Besitz genommenen herzoglichen Gutes durchgeführt, wie die Zusätze zum sogen. Rationarium Stiriae (Rauch. SS. 2, 202 ff.) beweisen. Vgl. meinen früher cit. Aufsatz Bl. f. Landesk. v. N.-Oe. 27, 249 N. 4.

[1]) Vgl. die Urk. Linz 1293 Mai 24 Kurz F., Oesterr. unter d. Königen Ottokar und Albrecht I. S. 210, sowie die Rechtfertigungsschrift Herzog Albrechts vom 29. Juni 1296 (Arch. f. österr. Gesch. 2, 284 ff.) ferner insbesonders das (allerdings vom Salzburgischen Standpunkt aus verfasste) Mandat Papst Bonifaz VIII. vom 6. Juli 1297 (Mitth. aus d. vatican. Arch. 1, 478 ff.), endlich den definitiven Frieden vom 24. Sept. 1297 bei Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg Reg. 2, CCLXXXIX. Auch die 1288 und 1291 wiederholte Erneuerung und Betonung der älteren Synodalbeschlüsse gegen unrechtmässige Steuer- und Abgabenerhebung seitens der Laiengewalten verdient in diesem Zusammenhange Beachtung.

[2]) Aus Fahnsdorf (bei Judenburg), einem alten Streitobjekt zwischen Salzburg und Oesterreich stammend, hatte er Antheil an den Beschlüssen der Synode von 1288, die vornehmlich auch gegen Albrecht und Meinhard von Tirol gerichtet waren, (Hartzheim, Concil. Germ. 3, 632) und war noch als Bischof

mit diesem die schärfsten Formen annehmen, zumal er nicht wie sein Vorgänger mehr durch Rücksichten auf das Habsburgische Haus gebunden war.

Aber nicht gegen Albrecht von Oesterreich allein wendet sich der Salzburger Kirchenfürst. Auch wider Meinhard von Kärnten erhebt er seine Beschwerden[1]). Und nicht er bloss ist es, der solches thut, auch der in Kärnten und Untersteier gleichfalls reich begüterte Patriarch von Aquileia bezeichnet jene beiden als ‚hostes und offensores' seiner Kirche[2]). Man sieht, um was es sich in letzter Linie dabei handelte. Es ist der Gegenzug wider die Expansionstendenzen des kräftig erstarkenden Landesfürstenthums in Kärnten und der Steiermark, der darin zum Ausdruck gelangt. Der Adel und die Kirche, jene zwei Hauptfactoren, deren Unzufriedenheit mit dem kräftigen Regime Ottokars in dessen letzter Regierungszeit so viel zu dessen Sturze beigetragen, fühlten sich neuerdings in ihrer Stellung beengt. Sollte ihnen das alte Experiment mit Hilfe der neuen Reichsgewalt noch einmal gelingen[3])?

Man darf doch nicht übersehen, dass gleichzeitig mit der Erhebung des steirischen Adels auch eine solche jenes von Kärnten wider Meinhard erfolgte. Nicht nur Graf Ulrich von Heunburg, auch die Weisseneck, Hafnerburg, Wolfsberg, Schrankbaum, Kanol, Freiberger und der Erbmarschall des Landes, von Karlsberg, waren in offener

---

von Lavant auch einer der 3 Schiedsrichter, die 1290 der Salzburger Erzbischof zur Austragung seines Streites mit Albrecht nominirte. (Lichnowsky Reg. 2, CLXXXVI nº 1055b).

[1]) Vgl. mit dem früher cit. Mandat Papst Bonifaz VIII., das auf Grund der Salzburger Beschwerden abgefasst ist (Mitth. aus d. Vatican. Arch. 1, 478 ff.) meine Ausführungen im Archiv f. österr. Gesch. 87, 59 ff.

[2]) Vgl. das Bündnis vom 12. Aug. 1292 und die Urkunde Ulrich's von Heunburg vom 14. Aug. bei Zahn, font. rer. Austr. II. 40. 22, 23.

[3]) Nicht uninteressant ist in dieser Beziehung die Antwort, welche der steirische Reimchronist Friedrich von Stubenberg in den Mund legt auf die Bemerkung Albrechts hin, er habe diese Länder so wie sie sein Vater dem Böhmen abgenommen, bewahrt:

‚hiet der von Bêheim nicht sô vil
unrehtes hie getân,
er môht noch diu lant hân;
daz sô vil gewalt
und unreht manicvalt
in disem lant beleip,
dâmit er uns treip
durch klage an daz rîche'.

Mon. Germ. Deutsche Chron. V. 2, 837.

Empörung[1]). Es ist nicht nur — das muss schon hier betont werden — die Familienverbindung, die Albrecht und Meinhard damals Schulter an Schulter kämpfen liess; sie waren von denselben Gegenmächten in ihrer landesherrlichen Stellung gleichmässig bedroht.

Anders allerdings waren die Motive, welche die weiteren Bündner, Otto von Baiern und Ulrich von Heunburg, zur Theilnahme an der antihabsburgischen Coalition verleiteten. Otto, der Sohn Heinrichs von Niederbaiern († 1290), übernahm die Gegnerschaft wider Oesterreich gewissermassen als Vermächtnis seines Hauses. Schon sein Grossvater Otto († 1253) hatte sich, allerdings vergeblich, bemüht[2]), einen Antheil an dem frei gewordenen Babenberger-Erbe zu gewinnen. Die ghibellinische Mehrheit des steirischen Adels war 1253 bereit, Ottos zweitem Sohn, Heinrich, dem Bräutigam der Tochter Bela IV. von Ungarn, die Herrschaft im Lande zuzuwenden[3]). Das war bald gescheitert. Als dann die österreichischen Länder 1276 wieder ledig wurden, trat Niederbaiern neuerdings mit dem Bestreben nach einer Erweiterung im Osten hervor. Diesmal mit mehr Erfolg. Um Heinrich für sich zu gewinnen, versprach König Rudolf dessen Sohne Otto eine seiner Töchter. Und für die Mitgift ward ihm Oberösterreich verpfändet. Heinrich aber gab sich damit nicht zufrieden. Nachdem sein Verlangen nach einem weiteren Antheil an den Ländern Ottokars 1279 zum Bruche mit Rudolf geführt und in letzter Stunde den Verzicht auf Oberösterreich nöthig gemacht hatte, trat Heinrich 1281 wiederum in Opposition gegen den König. Die Belehnung der Söhne Rudolfs mit den österreichischen Ländern bezeichnet zugleich das neuerliche Scheitern dieser Bestrebungen. Doch auch jetzt noch machte sich die Gegnerschaft Heinrichs wenigstens indirect fühlbar, indem er die Uebertragung Kärntens an Meinhard von Tirol zu vereiteln suchte[4]). Im folgenden Jahre aber kam es direct zum Kampfe zwischen Albrecht von Oesterreich, der mit Salzburg und Ludwig von Oberbaiern verbündet war, und Heinrich. Er musste seine Eroberungen in Oberösterreich gegen eine Pfandsumme zurückstellen[5]). Nach dem Tode König Rudolfs von Habsburg schien eine neue Gelegenheit gegeben, mit jenen alten Ansprüchen hervorzutreten. Bezeichnend genug für des neuen Herzogs

[1]) Vgl. mit der Darstellung des steir. Reimchronisten a. a. O. V. 2, 805 ff. und Johanns v. Victring (Böhmer font. 1, 332 ff.) die Friedensurk. v. 25. Mai 1293 (Lichnowsky, Reg. 2, CCLXXXII ff.) und K. Tangl, Gesch. Kärntens 4, 602.

[2]) Vgl. darüber O. Redlich, Zur Gesch. d. österr. Frage unter König Rudolf I. Mitth. d. Instit. Erg.-Bd. 4, 134 ff.

[3]) Riezler, Gesch. Baierns 2, 92 N. 3.

[4]) Vgl. darüber meine Ausführungen im Arch. f. österr. Gesch. 87, 43 ff.

[5]) Riezler a. a. O. 2, 156.

Ottos Politik ist seine Haltung Salzburg gegenüber. Wiewohl er am Beginne des Jahres 1291 noch, da sich seinem jüngeren Bruder Stefan Aussichten auf den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg eröffneten, zu seinen Gunsten sich mit dem Capitel und den Ministerialen des Hochstiftes gegen den vom Papste bereits ernannten neuen Erzbischof Konrad verbündete, liess er sich dann alsbald, im October, von diesem, allerdings durch weitgehende Concessionen auch materieller Art[1]) gewinnen. Schon O. Lorenz hat[2]) diesen raschen Wandel in der Politik Ottos Salzburg gegenüber mit der Stellung beider zu Oesterreich erklärt. Unmittelbar darauf erscheinen beide gegen Albrecht verbündet. Aber nicht nur die Ereignisse der Folgezeit legen diese Auffassung nahe, man gewinnt denselben Eindruck auch aus dem ganzen Tenor des entscheidenden Vertrages zwischen Salzburg und Baiern vom 14. October 1291[3]). Was Otto von Baiern erstrebte, ist ziemlich klar. Offenbar hat er jetzt die günstige Gelegenheit gekommen vermeint, frühere Ansprüche seines Vaters wieder aufzunehmen. Ob sie nur auf die Mitgift seiner Frau, der Schwester Albrechts, begründet wurden? Das gibt Otto selbst in dem Friedensinstrument vom 27. Febr. 1298, durch das die Feindseligkeiten mit Oesterreich definitiv bereinigt wurden, an[4]). Oder hat Otto vielleicht mehr erhofft? Hat er gar gemeint, bei diesen gefährlichen Verwicklungen des Habsburgers, seines Vaters Aussichten auf die Herrschaft der Steiermark mit Glück zu erneuen? Man wird heute kaum mehr zweifeln können, dass ihm diese von dem auf-

---

[1]) Vgl. Beil. nº I.

[2]) Deutsche Gesch. 2, 588 f.

[3]) Vgl. Beil. nº II. — Wie sehr man bemüht war, rasch zu einem Einverständnis zu gelangen, scheint mir vor allem auch der Umstand zu beweisen, dass ausser der Schlichtung der ohnedies zahlreichen Streitpunkte noch als besonderer Artikel die Bestimmung aufgenommen wurde: Wir scheiden auch und wellen, daz alle ansprach di zwischen des gotshouses und des hertzogen vor diser schiedung von alten dingen vfgestanden sint und ê mit hantvesten niht gesetzet und begriffen sint, ietwederem herren an schaden und an gebresten sten suln von dem hiutigen tag uncz hincz liehtmesse und danne uber driu jar also daz in der frist ein herre den anderen umb diselben sach mit dem reht niht ansprechen noch veintlichen angreiffen sol, si wellen dann mit gemeinem willen etwaz mit einander abrihten swenn si doch durch anderiu taidinch zů einander chóment daz suln si wol tůn und sol dann ietweder herre zwen man nemen ob si derselben alten sach iht verrihten mugen.

[4]) Der Eingang der Urk. (Kurz, Ottokar und Albrecht I. S. 225) lautet: Wir Ott . . . tun chunt . . daz wir die misshelung, die zwischen uns und unserm lieben swager herczog Albrechten von Oesterrich gewesen ist uncz an disen takch umb die haimsteiwer unser lieben hausvrowen siner swester und den zuschacz darumb wir in ansprochen . . .

ständischen Adel dort thatsächlich angetragen worden sei[1]). Die neue politische Constellation jetzt bot dafür ganz andere Aussichten denn früher. Dass er die günstige Conjunctur klar erfasste, zeigt sein Verhalten gegen Salzburg.

Durch persönliche Gründe wie bei Otto war auch die Politik des Grafen Ulrich von Heunburg bestimmt. Man darf dessen Bedeutung keineswegs unterschätzen. In Kärnten und Untersteiermark selbst reich begütert, verfügte er auch über weitreichende verwandtschaftliche Beziehungen in den Kreisen des Adels dieser Länder. Mit den Kärntner Grafengeschlechtern der Ortenburger und Sternberg war er verwandt, der Graf von Pfannberg und Freie v. Saneck, Grossgrundbesitzer in Untersteier, seine Schwiegersöhne und endlich auch Ulrich von Taufers, einst Hauptmann von Kärnten, ihm verschwägert[2]). Was das bei der Eigenart der Territorialverhältnisse jener Länder und speciell in Kärnten bedeutete, braucht hier nicht besonders ausgeführt werden[3]).

Ulrich von Heunburg erhob Ansprüche auf Grund der Rechte seiner Gemahlin Agnes, als einer Tochter der Babenbergerin Gertrud und Hermanns von Baden[4]). Diese Erbrechte waren, nachdem sie Ottokar

---

[1]) Noch Riezler (a. a. O. 2, 261) und Huber (a. a. O. 2, 42) verhielten sich in dieser Beziehung skeptisch. — Man vgl. aber dagegen den übereinstimmenden Bericht sowohl der bairischen als österr. Quellen: Contin. Vindob. (MG. SS. IX, 717): anno domini 1292 ministeriales quidam Stirie potiores opposuerunt se et rebellaverunt et conspiraverunt contra ducem Austrie Albertum invocato adversus eum adversarium suum Ottonem ducem Bawarie cui etiam promiserant tradere terram illam et recipere eum in dominum. Dazu den Bericht des steir. Reimchr. MG. Deutsche Chron. V. 2, 747 ff. Contin. III Herm. Altah. (MG. SS. 24, 54): Ulricus comes de Hoinburg et alii nobiles terre Stirie et Hainricus comes Pfanberch, de Pettoue et Stubenberch tradiderunt se ipsos sub iuramento et totam terram Stirie cum civitatibus et castris Ottoni duci Bavarie, quia Albertus dux Austrie multa gravamina intulerat eis. Auch die Contin. Ratisbon. (MG. SS. 17, 417): Cum Albertus dux Austrie cum Chunrado Salzburgensi archiepiscopo discordaret et ex utraque parte sibi dampna gravia intulissent, idem archiepiscopus confederavit sibi Ottonem ducem Bawarie, et una cum predicto duce Karinthiam est ingressus, fiduciatus ab incolis, quod posset terram Styrie obtinere.

[2]) Vgl. K. Tangl, Die Grafen von Heunburg II. Arch. f. österr. Gesch. 25, 159 ff. sowie unten S. 628.

[3]) Vgl. meine Darlegungen im Arch. f. österr. Gesch. 87, 8 ff.

[4]) Das meldet ausdrücklich Johann v. Victring (Böhmer font. 1, 333: Quod dum Chunradus archiepiscopus et Ulricus comes de Heunenburch cognovissent, rati tempus illuxisse quo in Karinthia atque in Stiria, presul pro ecclesia, comes pro iure consortis sue, aliquid apprehenderet, ad invicem conponunt . . . und ist auch der ganzen Sachlage nach zu vermuthen. Uebrigens spricht dafür auch eine aus der unmittelbaren Umgebung des Heunburgers stammende

zurückgewiesen, allerdings von K. Rudolf durch eine grössere Geldsumme (6000 Mark) abgelöst worden[1]). Mit der Tilgung dieser, welche zunächst auf eine Anzahl Güter in Untersteiermark hypothecirt war, hatte Albrecht 1287 jene Pfandschaft wieder eingebracht[2]). Ein ganz ähnliches Verhältnis also wie bei Baiern — der thatsächliche Besitz dieser Gebiete, wenn auch als Pfand nur vorübergehend gedacht, mochte hier wie dort das Bestreben gezeitigt haben, sie dauernd festzuhalten[3]). Schon einmal hatte Ulrich von Heunburg, ein wie es scheint ebenso ehrgeiziger als unruhiger Kopf, an einer Adelserhebung mit Erfolg theilgenommen[4]). Was ihm damals (1276) beim Sturze Ottokars von Böhmen geglückt war, schien jetzt nach dem Tode König Rudolfs umso weniger aussichtslos. Otto von Baiern, der von dem aufständischen Adel der Steiermark in Aussicht genommene neue Landesherr, zeigte sich geneigt, die Ansprüche des Heunburgers, die sich offenbar auf dies Land bezogen, anzuerkennen[5]). Uebrigens scheint auch dem Heunburger die

---

Urkunde vom Jahre 1293 (K. Tangl, Gesch. Kärntens 4, 628), in der Agnes, ‚filia ducisse Austrie' genannt wird.

[1]) Vgl. darüber Arch. f. österr. Gesch. 87, 34 ff.

[2]) Der Quittirungsbrief Ulrichs und seiner Frau vom 12. Juni 1287 bei Herrgott, Taphographia principum Austriae 2, 101.

[3]) Dass der (für diese Verhältnisse sehr wenig zutreffende) Bericht des steir. Reimchronisten (MG. deutsche Chron. V. 2, 746) nicht so gefasst werden dürfe, als ob man Ulrichs Nachkommen die Steiermark überhaupt zuwenden wollte, hat schon K. Tangl a. a. O. 542 Anm. ausgeführt. Auch der Deutungsversuch Hubers (Oesterr. Gesch. 2, 42), dass man ihm „als Gemahl der Witwe des letzten Herzogs von Kärnten . . . Hoffnung auf die Herzogswürde" gemacht habe, ist zu berichtigen. Wie die oben citirten Urkk. beweisen und auch der steir. Reimchronist annimmt, bezogen sich die Ansprüche der Gemahlin des Heunburgers hauptsächlich auf deren Erbrechte nach den Babenbergern und vor allem auf steirischen Besitz.

[4]) Vgl. die Urk. über den Adelsbund vom 19. Sept. 1276 zu Gunsten Rudolfs von Habsburg. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urk. z. Verfassungsgesch. d. deutsch österr. Erblande im MA. S. 105.

[5]) In einer Urk. vom 13. Juli 1292 nennt er Ulrich seinen „lieben swager" Beil. n° IV. Diese damals gewiss schon sehr weit ausgedehnte Bezeichnungsweise kann nur eben mit Bezug auf Ulrichs Frau verstanden werden. Ottos Grossmutter, die Gemahlin Ottos II. v. Baiern, war die Tante Hermanns von Baden, des Vaters von Ulrichs Frau. Vgl. Riezler, Gesch. Baierns 2, 90. Im Hinblick auf diese Urkunde könnte man übrigens auch den Fehdebrief Ottos an Albrecht von Oesterreich (Mon. Boica 1, 91) zum Theile auf Ulrich beziehen mit der Annahme, dass auch er unter den dort erwähnten ‚affines' Ottos gemeint sei. Gegen die Echtheit dieses Stückes, das Lorenz noch unbedenklich verwertete (Deutsche Gesch. 2, 591), aber in der vorliegenden Form eher eine Stilübung zu sein scheint, lassen sich doch Bedenken erheben. Erscheint sowohl der Eingang als Schluss in formeller Beziehung ungewöhnlich, so kann auch der Umstand

früher erwähnte straffere Verwaltungspraxis der neuen Landesherren, Albrecht und Meinhard, ebenso wie den steirischen Ministerialen Anlass zur Unzufriedenheit gegeben zu haben[1]).

So war im Jänner 1292[2]) eine stattliche Coalition wider Albrecht und Meinhard zu Stande gekommen. Dass dieselbe grössere Ziele im Auge hatte, als man bisher meinte, lässt sich ziemlich sicher erweisen. Der steirische Reimchronist hat doch auch darüber uns eine bestimmte Angabe überliefert. In dem bereits erwähnten Gespräch, das er nach der Aussöhnung des Heunburgers mit Herzog Albrecht zwischen jenem und der Gemahlin dieses letzteren (die nach ihm den Frieden vermittelte) stattfinden lässt, kommt die Herzogin, eine Tochter Meinhards von Kärnten, auch darauf zurück. Sie hält ihm das Thörichte seines Beginnens vor:

Nû wold uns ouch der ôheim mîn
mit zwein hundert mannen
und der bischolf mit dem bannen

Anstoss erregen, dass Otto hier von seinen ‚affines' sagt, er habe sie schon vor längerem in seinen Schutz genommen.

[1]) Der steirische Reimchronist lässt den Heunburger, da er nach seiner Aussöhnung mit Albrecht von Oesterreich dessen Frau für deren angebliche Friedensvermittlung dankt, Folgendes zur Begründung seines Vorgehens sagen (MG. V. 2, 838):

‚doch wizzet waerlich fürwâr,
het ich gelebt hundert jâr,
ich het mit mînem danc
nimmer dheinen wanc
ab iwerm vater getân,
ob er mich het erlân
maniges schaden und smaehe,
den mir durch ir gaehe
teten sîn amtliute.
frou, ich bin noch hiute
erbes und gemaches blôz:
diu muor vor Griven grôz
des klôsters datze Obernburge,
die mîn vordern von Hiunburge
lange inne habent gehabt,
dâ getorste mîn der abt
ze herren nie bekennen
noch ze vogt genennen
für den Oufensteinaere.
frou, wie vil ich swaere
oder ungemaches leit,
swenn ich deu mînem herren kleit,
sô was mir ungeriht.
der Oufenstainaer giht,
er welle grâven meister sîn:
daz beswârte die mîn;
dô ich niht gerihtes vant,
si jâhen, ich solt daz lant
rûmen ê alsô leben.
swer mir dô helfe lobt ze geben,
ze dem most ich mich phlihten
unde darzuo rihten,
daz ich gerne wolt belîben
in dem lande unvertriben.

[2]) Die Urkunde über das Bündnis von Deutschlandsberg zwischen Salzburg und dem steirischen Adel datirt vom 1. Januar 1292. Die Feindseligkeiten selbst waren bereits Anfangs Februar mit dem Einfalle der salzburg-bairischen Streitmächte in die Steiermark eröffnet. Die Anfänge dieser Bewegung aber reichen — wie auch der steirische Reimchronist direct berichtet — noch in das Jahr 1291 zurück.

vertriben haben gewalticlich
von Stîre und Ôsterrîch
und mînen vater und sîne kint
die in Kernden herren sint[1]).

Gewiss wird man diese Darstellung des Reimchronisten, da er das Ungeheuerliche jener Absichten lächerlich machen will, nicht allzu wörtlich nehmen dürfen. Thatsächlich war aber Aehnliches geplant. Der Reimchronist erscheint hier wirklich gut unterrichtet. Das beweisen nicht nur die auch von andern Quellen bezeugten Absichten Ottos von Baiern auf die Steiermark, sondern auch noch eine Reihe von Vorgängen, die im Folgenden näher erörtert werden sollen. Zunächst muss man sich vergegenwärtigen, unter welchen Verhältnissen das Bündnis gegen Albrecht und Meinhard abgeschlossen wurde. In den habsburgischen Stammlanden war unmittelbar nach König Rudolfs Tode eine bedenkliche Gährung entstanden, die immer grössere Dimensionen annahm[2]) Alle, die durch das Erstarken des Hauses Habsburg sich entweder direct beeinträchtigt fühlten oder auch nur dadurch eine Bedrohung ihrer Interessen befürchten konnten, verbanden sich wider Albrecht. Hatte Herzog Amadeus von Savoien sofort nach dem Ableben Rudolfs die Feindseligkeiten eröffnet und anderseits die Leute der Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden damals auf Kosten Habsburgs eine Eidgenossenschaft begründet, so einte diese alsbald ein Offensivbündnis gegen Herzog Albrecht, welchem dann auch der Bischof von Constanz, der Abt von St. Gallen, die Städte Bern, Zürich und Constanz, sowie eine Reihe Grosser, darunter der Graf von Nellenburg, beitraten. Eine ungeheuere Reaction erfolgte auf die mit ebensoviel Geschick als Erfolg versuchte Concentration der habsburgischen Macht in den obern Landen. So schien dem gefürchteten Herzog von Oesterreich sein starker Rückhalt an den Stammlanden genommen. Sollte er einem so gewaltigen Bund in West und Ost widerstehen können? Der steirische Reimchronist meldet, dass die Feindseligkeiten in Schwaben durch Erzbischof Conrad von Salzburg und seine Freunde veranlasst worden seien[3]).

[1]) MG. Deutsche Chron. V. 2, 837.

[2]) Vgl. Kopp, Gesch. d. eidgenöss. Bünde 1, 1 ff. und dazu Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft 1, 76 ff.

[3]) MG. Deutsche Chron. V. 2, 794:

Albrecht der tugende vol,
nû horet, waz er tet.
die wîl er geurliugt het
mit bischolf Ruodolfen,
dem wâren geholfen.
. . . . . .
ouch wart dâ gemachet nider
und verderbet an dem guot
ein grave hôch gemuot,
der was genant von Nellenburge,

Man hat diese Nachricht angezweifelt[1]), ja verworfen[2]), mit Rücksicht auf den offensichtlichen Hass des Verfassers gegen den Salzburger, welchen er als Ursache alles Bösen hinzustellen bestrebt ist. Sicherlich wird man deshalb die auch sonst stets nöthige Vorsicht dem Reimchronisten gegenüber verdoppeln müssen. Dass der Salzburger nicht der Anstifter jener Feindseligkeiten war, liegt auf der Hand. Aber wir sind auch, meine ich, ebensowenig berechtigt, diese Meldung von vornherein in Bausch und Bogen zu verwerfen. Wie oft liegt nicht dieser Quelle doch ein gewisser historischer Kern zu Grunde, wenn auch die Auffassung und Verbindung, in welcher die Vorgänge hier geschildert werden, keine zutreffende ist. Mit andern Worten: Die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen den Ereignissen in Schwaben und der östlichen Coalition wider Herzog Albrecht ist nicht ausgeschlossen. Ja, es spricht die allgemeine Wahrscheinlichkeit geradezu dafür, dass umgekehrt der Salzburger und seine Bündner eben durch die Erhebung in Schwaben, welche vorausgegangen ist, zu offener Feindseligkeit gegen Albrecht bestimmt wurden. Eben sie verhiess ihren Ansprüchen und Waffen ja leichtern Erfolg.

Wir halten an. Musste sich — um zum Ausgangspunkte unserer Betrachtung zurückzukehren — mit dieser politischen Lage den alten Ansprüchen König Wenzels von Böhmen nicht eine überraschend günstige Perspective eröffnen? Das waren ja alles Bestrebungen, die ihnen wirksam Vorschub leisten konnten. Nimmt man noch hinzu, dass er am Beginne des Jahres 1291 in Polen einen grossen Erfolg davongetragen und sich der Hilfe schlesischer Herzoge auch zu einem Krieg in Deutschland versichert[3]), für die Wahl eines neuen deutschen Königs aber damals, zu Ende des Jahres 1291, bereits mit der Gewinnung der sächsischen und brandenburgischen Kurstimme die Entscheidung in seiner Hand hielt, so scheint eines unzweifelhaft: Wenn jemals, so waren jetzt alle Vorbedingungen gegeben, auch die kühnsten Aspirationen böhmischer Revindicationspolitik zu verwirklichen. Man

---

von Zurich die burgaere.
die het der Salzburgaere
mit sînen friunden daran brâht,
daz si mit all der maht
die si mohten gehaben,
den herzogen in Swâben
mit urliuge griffen an.

den ouch der von Salzpurge
in daz urliuc het gezogen
gegen dem herzogen
von Stîre und von Ôsterrîch,
daz er im vesticlich
in Swâben zuo legt.

[1]) Meyer von Knonau in der Ausgabe Kuchimeisters (Mitth. z. vaterländ. Gesch. 18, 247 Anm. 439).

[2]) Busson, a. a. O. Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 114, 72.

[3]) Urk. vom 17. Januar 1291 Arch. f. österr. Gesch. 14, 173.

findet es begreiflich, dass Wenzel nunmehr jene weitgehenden Forderungen Albrecht gegenüber aufgestellt hat.

Die Auffassung, welche man noch in jüngster Zeit in der keineswegs spärlichen Literatur über die Wahl Adolfs von Nassau hinsichtlich der Haltung Böhmens um jene Zeit vertreten hat[1]), wird heute kaum mehr zu halten sein. Bei der Lückenhaftigkeit des Quellenmateriales hat man nämlich die schlichte Thatsache, dass Wenzel im Herbste 1291 wiederholt mit dem entschiedenen Parteigänger Albrechts, dem Pfalzgrafen Ludwig von Baiern, in freundschaftlichen Verkehr trat, ja in dessen Streite mit Mainz über das Berufungsrecht für Ludwig Partei nahm, in dem Sinne zu deuten versucht, es sei Wenzel nicht von Anfang an und grundsätzlich ein Gegner der Wahl Albrechts gewesen. Er habe die starke Position, die er, wie früher erwähnt, für die Entscheidung der Wahl gewonnen hatte, nur möglichst ergiebig ausnützen wollen. Erst als Albrecht, der in Ungewissheit über die geheimgehaltenen Verhandlungen relativ spät, im Februar—März 1292, an ihn herantrat, jene Forderungen nicht bewilligte, habe er die entscheidende Wendung zu dem von dem Cölner aufgestellten Candidaten, Adolf von Nassau, vollzogen.

Es ist ja wahr: Man hatte früher den Gang der böhmischen Politik noch nicht genügend gekannt. Das ist erst von Redlich dargelegt worden[2]). Wissen wir heute auf Grund seiner Ausführungen, dass das, was Wenzel am Beginne 1292 von Albrecht forderte, keineswegs neue Ansprüche waren, über deren Gewährung oder Nichtgewährung er noch im Zweifel sein konnte, sondern dass seit Jahren darüber eine fortgesetzte, wenn auch vielfach nur latente Gegnerschaft zwischen beiden bestand, so erscheint die Sachlage jedenfalls in einem ganz anderen Licht. Hält man sich überdies vor Augen, dass Wenzel allen Bemühungen Rudolfs, einem seiner Söhne die Nachfolge im Reiche zu sichern, zuletzt noch wirksam entgegengetreten war[3]), dass kurz vor dem Ableben Rudolfs noch Zwistigkeiten zwischen Albrecht und Wenzel bestanden, die trotz einer persönlichen Entrevue (April 1291) nicht nur nicht ausgeglichen wurden, sondern sich noch verschärften[2]), so sind das alles Argumente gegen die bisherige Annahme. Auch das

---

[1]) Insbesonders A. Busson a. a. O., vor ihm doch auch schon L. Schmid, Die Wahl des Grafen Adolf v. Nassau z. röm. König 1292. S. 35. H. Schrohe. Die polit. Bestrebungen Erzb. Siegfrieds v. Köln Annal. d. Histor. Ver. f. d. Niederrhein 68, Bd. bietet gegenüber Busson dafür nichts Neues.

[2]) Mitth. d. Instit. Erg.-Bd. 4, 150 ff.

[3]) Preger a. a. O. S. 10 f.

Verhalten Wenzels unmittelbar nach dem Tode Rudolfs spricht nicht dafür. Dass er bereits Ende October 1291 Eger in Besitz nahm, zeigt deutlich, wie sehr er sofort mit seinen alten Ansprüchen hervortrat. Es sind alles Glieder einer Kette, die aus der Zeit Rudolfs zu diesen Vorgängen hinüberleiten. Es ist eine ganz bestimmte Linie, auf der sich die Politik Böhmens continuirlich entwickelt. Bereits Ende 1291 hat Wenzel eine rege Thätigkeit in Sachen der deutschen Königswahl entfaltet und eine Ausschlag gebende Position sich zu schaffen gewusst. Auch ist doch früher gelegentlich schon bemerkt worden[1]), dass der Böhme seine Forderungen bereits frühzeitig formulirt haben müsse. Der darauf deutenden Wahlcapitulation Adolfs von Nassau mit Siegfrid von Cöln vom 27. April 1292 sind sicherlich Verhandlungen zwischen letzterem und Wenzel vorausgegangen. Bei den Aspirationen des Böhmenkönigs lag es ja auch nahe, mit dem alten Widersacher Habsburgs vor allem in Fühlung zu treten. Wie hätte Wenzel nach dem, was vorausgegangen war, über die Haltung Albrechts seinen Forderungen gegenüber im Zweifel sein können[2])? Und musste er, selbst wenn Albrecht sich hätte zu Concessionen bereit finden lassen, nicht befürchten, dass er nachher, falls er einmal im Besitz des deutschen Königthums gefestigt war, dieselben wieder rückgängig machen werde? Jede Erhöhung der Macht des Habsburgers bedeutete ja zugleich eine Minderung für seine Aussichten. Viel sicherer jedenfalls konnte er auf die Verwirklichung seiner Wünsche rechnen, wenn er von vornherein gegen Albrecht Stellung nahm. Dass Wenzel gleichwohl mit Ludwig von Baiern gute Beziehungen unterhielt, will nichts besagen. Wir wissen gar nichts darüber, wie weit dabei auch die Frage der deutschen Königswahl eine Rolle spielte. Den immerhin einflussreichen Pfalzgrafen, seinen Schwager und Nachbar, sich nicht von vornherein zum Feinde zu machen, lag ja nur im eigensten Interesse Wenzels[3]).

Im Ganzen betrachtet lässt sich m. E. also aus der Haltung des Böhmen hinsichtlich der deutschen Königswahl nichts gegen die Annahme ableiten, er habe sofort nach dem Tode Rudolfs seine alten Ansprüche auf die österreichischen Länder wieder erneut.

Sieht man näher zu, so vermag vielleicht das weitere Verhalten der östlichen Bündner noch Einiges zur Klärung der Sachlage bei-

[1]) L. Schmid a. a. O. S. 37.

[2]) Darüber hat doch auch schon Preger a. a. O. S. 11 sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen.

[3]) Sollte vielleicht umgekehrt Albrecht durch seinen Schwager Ludwig, der auch sonst zu seinen Gunsten intervenirte, den Böhmen haben für sich gewinnen wollen?

zutragen. Es ist bekannt, dass der Einfall der bairisch-salzburgischen Armee in Obersteier nach einigen kleineren Erfolgen alsbald scheiterte. Die energische Diversion Herzog Albrechts, beziehungsweise seines Landmarschalls, des Landenbergers, verhinderte nicht nur die Vereinigung der Invasionsarmee mit dem aufständischen Adel der Steiermark, sondern nöthigte jene geradezu zum Rückzug. Man weiss, dass Albrecht trotz dieses entschiedenen Erfolges den steirischen Empörern gegenüber sich nachgiebig zeigte. Es war, wie wir jetzt sehen, der einzige Weg, wenn nicht alles auf's Spiel gesetzt werden sollte. Aber nicht nur dem steirischen Adel gegenüber liess sich Albrecht zu Concessionen herbei. Um dieselbe Zeit versuchte er auch durch seinen Schwager, den Pfalzgrafen Ludwig, Otto von Baiern zum Frieden zu bewegen. In dem Vergleich, den Ludwig mit den jüngern Brüdern Ottos am 6. März 1292 abschloss, wird nämlich doch zugleich auch vereinbart, diese sollten mit allen Kräften auf Otto einwirken[1]), „daz der herzog Otto erwind an des herzogen schaden von Österreich und dem vorgenantem herzog Ludwigen ir vetern diser taiding gewaltich mache zwischen sin und den herzogen Al. von Österriche, swaz si gegen einander ze sprechen habent für sich und für alle ir helfer und diener umb alle di gebresten di zwischen in under dise sachen ûfgestanden seint". Otto gieng auf diese Vermittlung nicht ein. Er betheiligte sich auch nachher an den gegen Albrecht und Meinhard gerichteten Feindseligkeiten.

Das muss umso auffallender erscheinen, als Ottos militärische Unternehmung, wie erwähnt, missglückt war. Man sollte erwarten, dass er dem unzweideutigen Friedensangebot seitens Albrechts unter diesen Umständen Gehör schenken würde. Dass er es nicht that, muss seinen guten Grund gehabt haben. Otto konnte eine solche Haltung nur beobachten, wenn er eines starken Rückhaltes sicher war. Ohne einen solchen müsste thatsächlich die harmlosere Auffassung des steirischen Reimchronisten von der Thorheit solchen Beginnens gerechtfertigt erscheinen, wie sie in der Rede der Herzogin Elisabeth zum Ausdruck gelangt[2]). Wer aber konnte damals einen solchen kräftigen Rückhalt bieten? Einzig und allein Wenzel von Böhmen. Gleiche Ziele wie Otto verfolgte ja auch er; Hand in Hand mit Salzburg und dem Niederbaier mussten sich seine Forderungen umso leichter durchsetzen lassen. Auch Familienbande verknüpften diese gemeinsamen Feinde Albrechts. Einen sichern Beleg für diese meine Vermuthung bietet eine bisher unbekannte Urkunde vom 1. April 1293, die im Wiener

[1]) Quell. u. Erörterungen z. deutschen und bair. Gesch. 5, 474.

[2]) Siehe oben S. 612.

Staatsarchiv noch im Original erhalten ist[1]). Ein Procuratorium seitens des Patriarchen von Aquileia an Conrad von Salzburg, ihn bei einer bevorstehenden Besprechung und den Verhandlungen mit dem König von Böhmen und Herzog Otto von Baiern „unseren überaus theuern Freunden" zu vertreten.

Was damit gemeint ist, bedarf nach den bisherigen Ausführungen wohl keiner Erklärung. Die genannten Namen sprechen eine deutliche Sprache. Unzweifelhaft handelte es sich um eine Zusammenkunft politischer Bündner, auf der Verabredungen wider den gemeinsamen Feind, Albrecht von Oesterreich, getroffen werden sollten.

Dadurch ist unzweifelhaft erwiesen, dass Wenzel von Böhmen gleichfalls jenem Bunde angehörte, der sich wider Albrecht von Oesterreich gebildet hatte. Aquileia zählte ihm, wie wir sahen, seit August 1292 zu. Allerdings beweist diese Urkunde noch nichts über den Zeitpunkt, seit dem Wenzel der Coalition beigetreten war. Mit Sicherheit lässt sich erschliessen, dass dies bereits seit dem Frühjahre 1292 der Fall war. Damals trat Wenzel, wie die Geschichte der Wahl Adolfs lehrt, ja bereits offen gegen Albrecht auf. Nach den früheren Darlegungen aber erscheint mir die Vermuthung kaum mehr gewagt, dass Wenzel noch früher, ja von vornherein für die antihabsburgische Coalition gewonnen ward. Dann würde sich nicht nur das zähe Beharren Ottos von Baiern in der Feindschaft gegen Albrecht trotz der militärischen Schlappe erklären, es fände auch der bewusste Fehdebrief Ottos an Albrecht (Dec.—Jan. 1291/92) seine Deutung. Wenzel von Böhmen, der Schwager Ottos, war offenbar auch unter den „carissimi affines nostri" gemeint, zu deren Vertheidigung und Beistand Otto die Fehde wider Albrecht unternahm[2]).

Wie dem immer aber auch sei, soviel ist damit gesichert, dass Wenzel von Böhmen thatsächlich jenem Bunde wider Herzog Albrecht zugehörte. Die Bedeutung der Vorgänge des Jahres 1292 wird mit diesem Nachweis unzweifelhaft wesentlich erhöht. Ich erwähnte bereits früher, dass man den Verlauf dieser Ereignisse unterschätzt hat. Wie schon die Weigerung Ottos v. Baiern zu einer Aussöhnung mit Albrecht im März 1292 beweist, war damals, auch nach der Bestätigung der steirischen Landhandfeste, die Gefahr keineswegs beseitigt. Man hat bei der Beurtheilung dieser Concession deren politische Folgen doch überschätzt. Ausdrücklich war ja in der Bündnisurkunde von Deutschlandsberg (1. Jan. 1292) dieser Fall bereits vorgesehen und zur Ver-

[1]) Beil. nº VII.

[2]) Siehe oben S. 611 Anm. 5. Das hat übrigens bereits der Herausgeber des Stückes in den Mon. Boica, allerdings mit unzulänglicher Begründung gethan.

eitlung der durch eine solche Concession zu befürchtenden Sprengung des Bundes bestimmt worden: „Ist aber, dass der lantsherr sich mit uns verstehet und veraint, und uns unser reht bestediget und behaltet uns unser landsvest, so haben wir doch vorcht vor dem Krieg, den er mit uns gehabt hat und auch hat, dass er uns ein-(en) oder uns alle hiran noch (be) leidigen wolt. Umb welche sach das were, darumb haben wir uns desselben aidts und desselben gelîbts, als vorgeschriben stehet, gebunden zu behalten von dem Ebenweichtag zu funf jaren[1])." Eine Gemeinbürgschaft war also damit vorgesehen auch für den Fall, dass Albrecht die geforderte Bestätigung der alten Privilegien des steirischen Adels gewährte. Thatsächlich war das Land mit Ertheilung der Bestätigung Albrechts noch nicht pacificirt. Nicht nur die Seele dieses Adelsbundes, Ulrich von Heunburg, sondern noch andere steirische Grosse, vor allem Hertnid von Wildon, aber auch der Graf v. Pfannberg verharrten in der Feindschaft wider Albrecht[2]). Die Verpflichtungen des Vertrages von Deutschlandsberg bestanden somit nach dessen Wortlaut für die Bündner noch weiter fort.

Ich habe früher bereits auch schon darauf hingewiesen, wie das ganze Jahr 1292 hindurch die Feindseligkeiten der Coalirten fortgesetzt wurden. Nachdem der Einfall in die Steiermark zurückgeschlagen und durch entsprechende Massnahmen die militärische Beherrschung mindestens des Oberlandes gesichert war[3]), spielten sich die weiteren Kämpfe hauptsächlich in Kärnten ab. Es gelang den Verbündeten manche Erfolge zu erringen. St. Veit wurde erstürmt, der Sohn Meinhards gefangen genommen, eine Reihe weiterer Orte (Freiberg, Silbereck, Rabenstein u. a.) zerstört. An einzelnen dieser Unternehmungen waren auch bairische Contingente betheiligt[4]). Meinhard sah sich genöthigt, neue Verstärkungen aus Tirol mit seinem zweiten Sohne nach Kärnten zu entsenden. Die Gegner aber blieben nicht müssig. Schon Anfang Mai

---

[1]) Abdruck der Urk. bei Krones, Forsch. z. Verfassungs- und Verwaltungsgesch. d. Steierm. IV. 1 (Landesfürst. Behörden und Stände 1283—1411) S. 228.

[2]) Vgl. Kummer, Das Ministerialengeschlecht von Wildonie Arch. f. österr. Gesch. 59, 265 f.

[3]) So möchte ich die Sachlage fassen. Der steirische Reimchronist weiss doch auch, allerdings noch vor den entscheidenden Kämpfen bei Judenburg, zu berichten, dass in verschiedene Städte (Judenburg, Bruck, Voitsberg, Leoben und Graz) kleine Besatzungen gelegt werden. MG. V. 2, 753.

[4]) Der Bericht des Reimchronisten darüber (Mon. Germ. V. 2, 810) klingt deshalb vielleicht nicht unwahrscheinlich, weil er in diesem Zusammenhange eine Persönlichkeit erwähnt, (der Grans a. a. O. 815), die sich mit einem um jene Zeit urkundlich nachweisbaren bairischen Ministerialen identifiziren lässt. (Seemüller a. a. O. Anm.).

gelang es Erzbischof Konrad, mit dem Grafen Albert von Görz eine Beilegung ihrer alten Streitigkeiten herbeizuführen[1]). Einer Cooperation desselben mit Meinhard ward damit vorgebeugt.

Der steirische Reimchronist weiss nun zu berichten, dass im Verlaufe dieser Kämpfe Ulrich von Heunburg einen seiner Ritter, Eberhart von St. Peter, nach der Windischen Mark entsendet habe, um dortselbst Kriegsvolk anzuwerben. Vierhundert Mark Silbers seien ihm zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt worden[2]). Die Nachricht an sich ist gewiss unsicher. Allein ich fand am Wiener Staatsarchiv eine Originalurkunde vom 13. Juli 1292, durch die Otto von Baiern Sicherung gewährt für die Zusagen, welche Graf Ulrich von Heunburg mehreren Krainer Ministerialen in seinem (Ottos) und des Erzbischofs Konrad Namen über 200 Mark Silber gemacht hatte[3]). Wir sind allerdings über Inhalt und Charakter dieser Zusagen des Heunburgers nicht näher unterrichtet. Aber der ganzen Sachlage nach kann bei dem Auftreten gerade dieser drei Verbündeten über die tiefere Bedeutung derselben wohl kaum ein Zweifel obwalten. So gewinnt jene Meldung des Reimchronisten, da auch Eberhart von St. Peter in näherer Beziehung zu Ulrich von Heunburg urkundlich beglaubigt ist, an Wahrscheinlichkeit. Eine weitere Ausdehnung der antihabsburgischen Bestrebungen auch auf das Krainer Gebiet ist darin zu erblicken. Man sieht, die Bewegung wider Albrecht und Meinhard zog immer weitere Kreise. Einen Monat darauf ward auch Aquileia in den Bund gegen sie aufgenommen. Man hat gemeint, dass der Vertrag mit dem Patriarchat vom 14. Aug. 1292 bloss auf dem Papier bestanden habe[4]). Augenscheinlich deshalb, weil in den uns bisher bekannten Quellen darüber nichts weiter verlautete. Es lassen sich aber wenn auch nur indirect Anhaltspunkte dafür gewinnen, dass dies keineswegs der Fall war.

Fasst man nämlich die Namen jener Ministerialen, welchen Ulrich von Heunburg 200 Mark Silbers im Namen seiner Bündner versprochen

[1]) Urk. bei K. Tangl a. a. O. 571.

[2]) MG. V. 2, 821:

er vereinte sich
mit einem ritter, den het er,
hiez her Eberhart von sant Peter,
der wart sâ zehant
in botschaft gesant
ûf die windischen marc,
dâ er ein volc stark
im dâ gewinnen solde.

swer guot nemen wolde
in denselben kreizen,
den sold er daz geheizen,
und zwer sîn niht wold enpern,
dem sold er bereit wern
mit burgen und mit phande.
bereitschaft er ûz sande
bî dem ritter karc,
silbers wol vier hundert marc.

[3]) Beil. nº IV.

[4]) K. Tangl a. a. O. S. 594.

hatte, näher in's Auge, so ergibt sich die interessante Thatsache, dass es nahezu durchaus solche von altem Aquileienser Lehensbesitz der Kärntner Herzoge sind (Falkenberg, Hertenberg, Auersberg)[1]). Möglich, dass da die alte Beziehung zu Aquileia noch eingewirkt und wir darin einen Vorläufer des Bundes vom August 1292 zu erblicken haben[2]). Jedenfalls aber sind es Ministerialen des Kärntner Herzogs, beziehungsweise des neuen Landesherrn von Krain, Herzog Albrechts[3]), die da in Verbindung mit dessen Gegnern auftreten.

Aber auch ein Weiteres noch. Am 25. November 1292 schloss Albert von Görz mit dem Grafen Johann von Veglia ein Defensivbündnis ab. Sicherlich kann man in Ansehung dieses Namens und der ja mit Ungarn vorgekommenen Verwicklungen des Görzers dabei zunächst an eine Sicherung nach dieser Seite hin denken. Erwägt man aber, dass das damit verbriefte Hilfeversprechen auf alle Einfälle in Istrien, Friaul und dem Charst bezogen wird[4]), so könnte die Deutung auch nahe liegen, es habe sich dabei um eine Deckung vor Aquileia gehandelt. Soviel scheint sicher, dass auch die Verhältnisse im Süden unsichere waren und Albert von Görz, Meinhards Bruder, dortselbst vollauf beschäftigt war. Im Norden aber gieng Otto von Baiern Ende 1292 von neuem zur Offensive über, indem er das ihm 1280 verpfändete Neuburg am Inn, welches er 1283 wieder hatte herausgeben müssen, durch mehrere Monate belagerte.

Dies alles zusammengenommen erhellt nicht nur, dass die Feindseligkeiten der antihabsburgischen Bündner das ganze Jahr 1292 ungeschwächt fortdauerten, sondern auch, dass die Lage Albrechts und Meinhards sich geradezu noch verschlimmert hatte. Eben jetzt musste ja die offene Feindschaft des neuen Reichsoberhauptes, Adolfs von Nassau, verschärfend hinzutreten. Wir wissen, dass er geneigt war, die Ansprüche Böhmens anzuerkennen. Nicht nur auf Oesterreich, das er als erledigt betrachtete, sondern auch auf Kärnten. Albrecht hat später zur Rechtfertigung seines Vorgehens wider Adolf behauptet, dieser hätte die Herausgabe seines Herzogthumes von ihm verlangt[5]).

[1]) Vgl. die Urk. vom Jahre 1261 bei Schumi, Urk. B. d. Herzogth. Krains 2, 225 und meine Ausführungen im Arch. f. österr. Gesch. 87, 15.

[2]) Im Juni bestanden allerdings noch gute Beziehungen zwischen dem Görzer und Aquileia. Vgl. Beil. nº III.

[3]) Der Besitz der Kärntner Herzoge in Krain war zufolge Verzichtes Meinhards vom 23. Jan. 1286 an Herzog Albrecht von Oesterreich übergegangen. Arch. f. österr. Gesch. 87, 66 f.

[4]) Beilage nº V.

[5]) Rex quem inordinatus appetitus habendi ducatum nostrum predictum arripuit, karitatis et mutue fidelitatis vicem et fedus infringens ut ducatum

Man hat diese Angabe als tendenziöse Entstellung verwerfen wollen[1]). Aber schon Huber und Redlich haben, da sie die näheren Beziehungen der Vorgänge von damals aufdeckten, darauf hingewiesen, dass dieselbe sehr an Glaubwürdigkeit gewinne[2]), ja als[3]) „zweifellos wahr und gerechtfertigt" erscheine. Thatsächlich lassen sich noch bestimmtere Anhaltspunkte dafür gewinnen. Konrad von Salzburg ist Ende November 1292 persönlich zu König Adolf gereist und von diesem am 5. Dec. mit den Regalien und Reichslehen investirt worden. Gleichzeitig wurden ihm vom König die Privilegien seiner Kirche bestätigt. Wenn auch die betreffende Urkunde keine neuen Rechte enthält[4]) — sie deckt sich ziemlich genau und durchgehends mit der 1274 von König Rudolf an Salzburg ertheilten[5]) — so will doch der Eingang dieser Urkunden beachtet sein. Wird in beiden die Thatsache übereinstimmend betont, dass Konrad persönlich dem neuen Könige seine besondere Zuneigung bezeugt habe, so darf anderseits die Ueberschwänglichkeit in der einen (Regalienverleihung)[6]) ebensowohl bedeutsam erscheinen, wie die Bezeichnung Konrads als geschworener Rath Adolfs

nostrum dimitteremus eidem, nos indebite et contra iusticiam requisivit. Lichnowsky, Reg. 2, CCXCII.

[1]) Preger a. a. O. S. 38 nennt es noch „ein Musterstück von Falschheit".

[2]) Huber, Gesch. Oesterreichs 2, 54 Anm. 1.

[3]) Redlich, Mitth. d. Instit. Erg.-Bd. 4, 160 Anm. 3.

[4]) Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 596 hat gemeint, dass Konrad damals „ausser den herkömmlichen Bestätigungen der alten Salzburger Privilegien noch eine sehr merkwürdige Vollmacht in Bezug auf die Dienstleute und Lehensträger der Salzburger Kirche" erhalten habe. Es liegt aber thatsächlich — wenn auch das Regest am äussern Umschlag im Archiv verschieden ist — nur eine Urkunde in zwei völlig gleichlautenden Texten vor: jene Verfügung über die Dienstleute ist in der Vorurkunde König Rudolfs auch bereits enthalten.

[5]) Mon. Boica 29b, 510. Redlich, Reg. K. Rudolfs nº 194.

[6]) Facsim. in Kaiserurk. in Abbild. VIII. 16b: Romani imperii celsitudo consurgens antiquitus et fundata mirifice super immobile firmamentum excellencie prerogativa qua viguit columpnis meruit stabiliri stabilibus et egregiis edificiorum iuncturis indissolubiliter adornari. Inter quas quidem illustres principes ad tocius operis machinam supportandam precipue ut columpnas voluit pociori prestancia preeminere, ut quo uberius gracie privilegiis insigniri se sentiunt, eo amplius debeant in obsequiose vicissitudinis reddibicione gratuita ceteris preclarere. Sane cum venerabilis Chunradus archiepiscopus Salzpurgensis, princeps noster dilectus, apud Hagenouwe celsitudinis nostre presenciam nuper accedens Romano imperio et nobis obsequiose devocionis insignia presentarit et omnimode obedicionis signa portenderit, nos ipsum tamquam nostrum et imperii principem ad benivolos applausive dulcedinis admittentes amplexus regalia feoda . . . .

in der zweiten[1]). Das geht über die gewöhnlichen Phrasen diplomatischer Höflichkeit hinaus. Man empfängt den Eindruck, dass da besonders warme Beziehungen bestanden. Welcher Art diese aber bei der grossen räumlichen Entfernung damals nur sein konnten, ist ziemlich klar. Die ostentative Auszeichnung und Wärme, mit welcher der deutsche König Konrad von Salzburg behandelte, galt nicht dem geistlichen Fürsten als solchem, sondern dem Erzfeind des Habsburgers.

So bezeichnet ihn doch Albrecht später selbst, als er 1296 gegen ihn an den Papst appellirte[2]). Allerdings hatte Albrecht, als er solches schreiben liess, die Vorgänge der Jahre 1295—96 besonders im Auge, da Konrad sich neuerdings mit Adolf und Wenzel von Böhmen wider ihn verband und dem Adelsaufstand in Oesterreich selbst seine Unterstützung lieh[3]).

Aber jene Angabe Albrechts, dass König Adolf thatsächlich die an Böhmen gemachten Zusagen durchzuführen suchte, findet noch eine andere Bestätigung: durch sein Verhalten Meinhard gegenüber. Es ist bis jetzt, soviel ich sehe, keine Urkunde Adolfs für Meinhard oder dessen Herzogthum an's Licht getreten. Das ist gewiss nicht zufällig. Wir wissen auch nichts davon, dass eine Belehnung Meinhards mit Kärnten durch den neuen König stattgefunden hätte. Bei der nächsten Verleihung des Landes im Jahre 1299 thut der neue König, Albrecht, nur der Belehnung Meinhards durch Rudolf Erwähnung[4]).

Sollte dies ein bedeutsames testimonium ex silentio sein? Hat Meinhard selbst eine solche Belehnung seitens Adolfs nicht angesucht oder — da hiefür kein Grund vorlag — ist diese ihm vielmehr nicht ertheilt worden[5])? Aus der Folgezeit, da allerdings die Spannung

---

[1]) Divina e celo iusticia prospiciens nobis ad hoc in terris sua dignacione temporalis iurisdictionis contulit monarchiam, ut unicuique ius suum tribuentes specialiter sacrosanctas ecclesias et personas ecclesiasticas foveamus. Sane inter ceteros sacri imperii et aulice maiestatis principes venerabilem . . Chunradum archiepiscopum Salzpurgensem tanto considerancius tantoque clemencius intuemur, quanto regni nostri principio per longos terrarum tractus votiviori occurrit applausu. Quocirca ipsum ut iuratum nostrum consulem et ecclesiam suam . . . (zwei Origg. im Wiener Staatsarchiv).

[2]) Arch. f. K. österr. GQ. 2, 285: nostros emulos manifestos inimicos capitales et contra nostram personam, fideles nostros et honorem nostrum conspiratores notorios.

[3]) Vgl. darüber G. Friess, Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Oesterreich Blätt. d. Vereins f. Landesk. v. Nied.-Oesterr. 16, 379 ff.

[4]) Urk. bei Kopp, a. a. O. III. 2, 407 nº 3.

[5]) Johann von Victring berichtet zu 1292 (Böhmer, Font. 1, 332): rex Adolfus a Meinhardo et Alberto ducibus pecuniam exegerat excessivam, ut eos

zwischen Adolf und Albrecht, sowie den mit diesem verbündeten Kärntner Herzogen bereits acut geworden war, liegt dafür geradezu ein Beleg vor. In der Urkunde nämlich vom 27. Nov. 1296, durch die Adolf an Konrad von Salzburg gegen die vom Reiche und der Kirche als Rebellen erklärten Söhne Meinhards Unterstützung verspricht, heisst es von diesem: „quondam Meinhardi clamantem se ducem Carinthie“ [1]). So könnte Adolf unmöglich gesprochen haben, wenn er Meinhard († 1295) jemals wirklich mit dem Herzogthum Kärnten belehnt hätte. Dass er es nicht gethan hat aber zeigt, wie sehr er bestrebt und gewillt war, die Wenzel von Böhmen gegebenen Versprechungen ernstlich zu verwirklichen.

Eben in diesem Zusammenhange gewinnt eine Nachricht des steirischen Reimchronisten Farbe und Leben. In seiner späteren Darstellung über den Feldzug König Albrechts gegen Böhmen im Jahre 1303, lässt er den König bei Heinrich von Kärnten Unterstützung verlangen. Und da sich der auf seine, 1298 beim Kampfe wider Adolf geleisteten Dienste stolze Herzog dazu wenig bereit zeigt, klärt der König ihn über den Irrthum auf, als ob er damals nur durch seine (des Herzogs) Hilfe gerettet worden sei. Er sagt nämlich mit Bezug auf König Adolf:

Die darunder boten wârn
zuo der selben stunt,
den ist daz wol kunt
daz er traht vil mere
nâch herzog Meinharts êre
unde nâch der hêrschaft sîn
danne nâch den landen mîn.
dâvon so weiz nieman ze reht,
sprach der Kunic Albreht,
wer dem andern an der stat
mêr gedienet hât
ir mir oder ich iu [2]).

Eine der nicht seltenen Reflexionen des Reimchronisten, wird man sagen! Sie erheischt unzweifelhaft besondere Kritik. Erwägt man aber,

ad summa per investituram et feodationem statueret principatus. Quam quia ferre non poterant, orta est gravis aversio inter eos. — Die Thatsache, dass in der Zusicherung freundschaftlichen Verhaltens, die Meinhard mit Bezug auf die Linzer Abmachungen im J. 1294 Konrad von Salzburg verbrieft (Beil. nº IX), er auch Treue gegen das Reich gelobt, erlaubt wohl kaum einen bestimmten Rückschluss auf die Qualität von Meinhards damaligen Beziehungen zu König Adolf. Es dürfte darin der ganzen Sachlage nach eher eine durch Konrad bewirkte Neutralitätsversicherung zu sehen sein.

[1]) Kopp, a. a. O. 3, 283 nº 13. — Vgl. dazu auch den Brief des langjährigen Leibarztes K. Rudolfs und Vertrauten Meinhards, Bischof Landulfs von Brixen, vom Ende 1295 (Redlich, Mitth. d. Instit. Erg.-Bd. 4, 164), aus welchem wir erfahren, dass gegen Meinhard von Rom aus — er war ob seines Vorgehens gegen Trient in den Bann gethan worden — König Adolfs Machtgewalt war aufgerufen worden.

[2]) MG. deutsche Chron. V. 2, 1081.

dass Wenzels Revindicationspolitik, wie wir heute wissen, vorab und lange Zeit ausschliesslich eben auf Kärnten gerichtet war, so hat jene Nachricht mindestens die allgemeine Wahrscheinlichkeit für sich. Sie trägt übrigens auch gar nicht das Gepräge reiner Combination an sich, da gerade dies nicht aus der äusseren, allgemein bekannten Entwicklung jener Verhältnisse schlankweg zu deduciren war.

So liesse sich im Zusammenhange mit dem, was wir zuvor urkundlich feststellen konnten, vielleicht annehmen, dass Wenzel und mit ihm Adolf schliesslich, als sie einsahen, dass die Herausgabe Oesterreichs und der Steiermark doch nicht zu erreichen war, ihre Forderungen wieder herabstimmten und sich mit den alten Ansprüchen auf Kärnten begnügten. Es war doch immer noch ein Anderes, Albrecht der Habsburger und Meinhard. Doch das sind nur Vermuthungen und mit dem heute vorliegenden Material sicher nicht zu erweisen.

Wir sind am Ende. Das Jahr 1292 darf in der Geschichte Oesterreichs als ein kritisches bezeichnet werden. Die verschiedenen politischen Factoren, welche durch die grossartige Entfaltung der Habsburger-Macht zurückgeschoben wurden oder diese als Druck empfanden, erhoben sich, da mit dem Tode König Rudolfs die Hauptstütze dieses gewaltigen Baues dahinsank. Antihabsburgische Bestrebungen in West und Ost. Eins mindestens in ihrem Ziele. Besonders bedrohlich aber die mächtige Coalition, die Konrad von Salzburg wider Albrecht und Meinhard zu bilden verstand. Hinter dem im Innern (der Steiermark, Kärnten, ja auch Krain) sich empörenden Adel ein Fürstenbund, wie ihn die Zeiten des Mittelalters selten gefährlicher gesehen haben: Der Metropolit von Salzburg und das Patriarchat Aquileia, die beiden in jenen Ländern am reichsten begüterten geistlichen Fürsten, daneben Niederbaiern und Böhmens starke Kraft. Die neue Reichsgewalt aber nur zu sehr geneigt, die Absichten dieser Bündner soweit als möglich zu fördern! Dass sie nichts Geringeres anstrebten, als Albrecht und Meinhard die ihnen verliehenen Länder abzunehmen, wird kaum mehr zu bezweifeln sein. Der ganze mit soviel mühevollem Streben als diplomatischem Geschick begründete Bau sollte wieder zerstört werden. Von den Gemarkungen des Riesengebirges bis zur Adria, von dem Jura bis nach Ungarn hin drohte Feind an Feind dem neu emporgekommenen Hause der Habsburger Vernichtung. Wir sehen eine Reaction im Fluss, die an Ausdehnung und Tiefe ebenbürtig ist der Grösse der Bildungen, gegen die sie sich richtete. Hätte sie Erfolg gehabt, so mussten mindestens die Geschicke des deutschen Ostens in andere, neue Bahnen gelenkt werden. Sollte auf die Umwälzungen des Jahres 1278 eine Contre-Revolution folgen?

Man muss doch auch die principiellen Fragen bedenken, um die es sich in letztem Betracht dabei handelte; die tieferen Gegensätze, die darin zum Ausdruck gelangten. Wären Albrecht und Meinhard damals unterlegen, dann hätte auch die innere Entwicklung dieser österreichischen Länder eine andere Structur erhalten. Mit der Niederlage der kräftig sich erhebenden landesherrlichen Gewalt, hätten die alten Träger jener Bildungen, der geistliche und weltliche Grossgrundbesitz, eine überragende Bedeutung gewonnen. Die politische Activität der österreichischen Landesfürsten, wie sie besonders Albrecht I. und dann Rudolf IV. noch verkörpern, wäre jedenfalls unmöglich gemacht worden. Dass das Landesfürstenthum siegreich aus diesen Kämpfen hervorgieng, hat Oesterreich vor der Frühentwicklung ständischer Uebermacht, vor Böhmens und Ungarns Geschicken, um mindestens ein Jahrhundert bewahrt.

Albrecht und Meinhard waren glücklicher als Ottokar von Böhmen. Sie standen auch anderen Widersachern gegenüber. Anscheinend hat Wenzel von Böhmen es, wie auch später (1296) wieder, im entscheidenden Augenblick an der nöthigen Energie fehlen lassen. Der Einfluss seiner Gemahlin Gutta, Albrechts Schwester, wird auch nicht unwirksam geblieben sein. Adolf seinerseits dürfte, da sein neues Königthum selbst noch ungefestigt war, es wohl vermieden haben, einen offenen Bruch mit dem Habsburger herbeizuführen. Das Entscheidende aber war, dass es Albrecht gelang, durch energisches Handeln und kluges Nachgeben einzelnen seiner Feinde gegenüber die Coalition zu sprengen. Obwohl er mit stattlicher Streitmacht zur Königswahl, in die Nähe Frankfurts, gekommen war, unternahm er nichts, als die Entscheidung gegen ihn ausfiel. Er fügte sich. Man hat dieses Verhalten mit Recht, durch den Hinweis auf die Bewegung in seinen Stammlanden erklärt[1]). Wir können hinzufügen: auch aus Rücksicht auf den Fürstenbund im Osten.

Aber er zog sofort nach Schwaben und vermochte, indem er den Kampf dort persönlich mit Nachdruck aufnahm, die Bewegung im Westen zum Stillstand zu bringen. Im August 1292 bereits ward dort Frieden geschlossen. Und wieder that er Unerwartetes. Obschon er solchen Erfolg errungen, leistete er König Adolf im December dieses Jahres noch die Huldigung und lieferte die Reichsinsignien, welche sich noch in seinem Besitz befanden, an den Gegner aus. Eben darin beruhte die Grösse Albrechts, dass er es verstand, im rechten Augenblick einzulenken, dass er den springenden Punkt erkannte, auf den es ankam.

[1]) Huber, Gesch. Oesterreichs 2, 47.

Es ist gewiss bezeichnend, dass die frühere Forschung in den viel besprochenen Zusagen Adolfs an Böhmen nur Vereinbarungen hat sehen wollen für den Fall, als Albrecht sich offen auflehnen und die Huldigung verweigern würde[1]). Vielleicht hatte man das auch damals erwartet[2]). Er unterwarf sich seinem Feinde zu Hagenau. Schon Lorenz hat mit Recht betont[3]), dass bei dieser Zusammenkunft jedenfalls auch die Frage, um welche es sich vornehmlich handelte, nach dem Besitz seiner Herzogthümer, sofort zur Sprache gekommen sein müsse. Ebenso sicher ist, dass Albrecht in diesem Punkte nicht nachgegeben hat. Dass er von Adolf mit seinen Herzogthümern thatsächlich belehnt wurde, bezeugt am besten seinen Erfolg. Und eben dies betrachtete ich als das Entscheidende[4]). Mit der Belehnung seitens der Reichsgewalt war zugleich die Ablehnung jener anderen Ansprüche, Böhmens sowohl als Baierns, gegeben. Offenbar sah sich Adolf auch da genöthigt, hinter seinen früher gemachten Versprechungen zurückzubleiben. Wir wissen, dass Aehnliches auch Siegfrid von Cöln gegenüber statt hatte. Und es ist schon bemerkt worden[5]), dass in der zweiten Concessionsurkunde an den Cölner (Sept. 1292) neben anderen, insbesonders auch der Passus fehle, dass Adolf Oesterreich als dem Reiche lediges Fürstenthum betrachten wolle. Das weist, meine ich, bereits darauf hin, dass Adolf nunmehr eine weniger schroffe Haltung gegen Albrecht beobachtete. Der mächtige Habsburger war doch auch nicht zu unterschätzen.

Für Albrecht bedeutete die Belehnung aber noch mehr. Als von dem neuen Königthum anerkannter Herzog kehrte er in seine Lande zurück. Damit hatte er dem Adel gegenüber hier eine ganz andere Stellung gewonnen denn früher. Der Aufstand desselben konnte jetzt in gar keiner Weise mehr als etwas anderes angesehen werden, denn

[1]) Schliephake, Gesch. v. Nassau 2, 355 f Roth, Die Wahl Adolfs von Nassau S. 148.

[2]) Es ist doch zu beachten, dass Siegfrid v. Köln, Adolf v. Nassau in der Wahlcapitulation vom 26. April 1292 auch schwören lässt, nach erfolgter Wahl von seinem Recht nicht abstehen zu wollen: etiam si aliqui principis Alamaniae in electione ab eodem domino archiepiscopo dissentirent. Ennen, Die Wahl d. Kg. Adolf v. Nassau S. 57. Vgl. dazu L. Schmid a. a. O. S. 28 § 12. — Albrecht selbst hat doch im Sommer 1292, wie der Wortlaut des am 29. August mit den Zürichern abgeschlossenen Friedens (Herrgott, Geneal. dipl. 1, 549) zeigt, mit der Möglichkeit eines Krieges wider Adolf gerechnet.

[3]) Deutsche Gesch. 2, 534.

[4]) Lorenz (a. a. O.) hat gemeint, dass sich die Verhandlungen darüber lange, bis Weihnachten, hingezogen hätten und Albrecht darauf hin als Feind Adolfs in seine Länder zurückgekehrt sei.

[5]) Schrohe a. a. O.

eine offene Auflehnung wider die zu Recht anerkannte landesherrliche Gewalt.

Albrecht kam im Jahre 1293 durch das Gebiet seines Schwiegervaters, das Pusterthal, nach Oesterreich[1]). Die neue Wendung der Dinge hier bezeichnen am besten zwei Treuebriefe hervorragender Rebellen. Am 8. Februar bereits gelobte Ulrich von Taufers[2]), gegen seinen Herrn, Herzog Meinhard von Kärnten, „weder heimlich noch öffentlich etwas zu thun noch zu werben, das ihm Laster oder Schade sei". Erwägt man, dass Ulrich von Taufers, der einst unter Ottokar Landeshauptmann von Kärnten gewesen war 1273[3]), Ende 1291 in enger Verbindung mit Otto von Baiern und Konrad von Salzburg stand[4]), so wird man aus dieser Urkunde auf eine Antheilnahme auch dieses, in dem damals noch zu Kärnten gehörigen Pusterthal begüterten Edlen schliessen dürfen. Drei Wochen nach ihm unterwarf sich auch der Heunburger Graf[5]). So gelang es Albrecht durch Verhandlungen mit einzelnen seiner Gegner den Bund derselben zu schwächen. Noch belagerte Otto von Baiern die Feste Neuburg am Inn[6]). In Kärnten aber errang Meinhards Sache mit Hilfe der Verstärkungen aus Tirol entscheidende Waffenerfolge[7]). Der steirische Reimchronist weiss nun von verschiedenen Friedensverhandlungen zu berichten, die mit wiederholten Tagungen erst zu Efferding, dann zu Wels, ergebnislos verlaufen seien[8]). Sie liessen sich mit dem bisher zu Gebote stehenden Materiale nicht belegen[9]). Sollte darauf vielleicht die früher erwähnte Vollmacht des Patriarchen von Aquileia an Konrad von Salzburg (vom 1. April)[10]) weisen, ihn bei den bevorstehenden „Besprechungen und Verhandlungen" mit dem Böhmenkönig und Otto von Baiern zu vertreten[11])? Bezeichnend ist doch, dass nach dem Berichte

[1]) Er urkundet am 12. Jänner zu Lienz. Arch. f. österr. Gesch. 87, 110.

[2]) Beil. nº VI.

[3]) K. Tangl, Gesch. Kärntens 4, 138.

[4]) In dem Vertrage zwischen beiden vom 14 Oct. (Beil. nº 2) erscheint er als Vertreter Ottos auch in der Commission, die zur Entscheidung der von Salzburg an die Leute des Herzogs zu leistenden Entschädigung eingesetzt wurde.

[5]) Bereits am 19. Febr. compromittirt Ulrich auf mehrere Edle zur Beilegung seiner Streitigkeiten mit Herzog Albrecht. Lichnowsky Reg. CCLXXXI nº 3.

[6]) Am 20. Jänner 1293 urkundet er: in obsidione castri Newenburgensis. UB. d. Land ob. d. Enns 4, 179.

[7]) Vgl. den Bericht d. steir. Reimchr. über den Kampf am Wallersberg MG. a. a. O. S. 822 und dazu K. Tangl a. a. O. S. 609 ff.

[8]) A. a. O. S. 804 und 816.

[9]) Vgl. die Bemerkungen Seemüllers ebda. 804 Anm. 2.

[10]) Beil. nº VII.

[11]) Herzog Albrecht ist allerdings am 9. April in Wien (Lichnowsky, Reg. 2,

des Reimchronisten jene Verhandlungen an dem Widerstande Herzog Albrechts gescheitert seien, der auf die Bedingungen seiner Gegner nicht habe eingehen wollen. Zwischen Albrecht und Meinhard einerseits, sowie Baiern und Salzburg andererseits kam dann thatsächlich Ende Mai auf dem Congress von Linz ein Friede zu Stande[1]). Er wurde durch den Pfalzgrafen Ludwig von Baiern, den treuen Freund und Schwager Albrechts, sowie Bischof Heinrich von Regensburg vermittelt, der bei Salzburg sowohl als Otto von Niederbaiern im Ansehen stand[2]). Bedenkt man nun, dass Ludwig von Baiern bereits vor Jahresfrist Otto mit Albrecht auszusöhnen versuchte, und hält sich die Friedensbedingungen selbst vor Augen, so kann wohl kaum ein Zweifel darüber sein, wer zuerst die Hand dazu geboten hat. Es ist bereits hervorgehoben worden, dass Albrecht diesen Frieden theuer erkauft habe[3]). Er hat sich zu weitgehenden Zugeständnissen an seine Gegner verstanden. Es verlautet nichts von Gegenleistungen jener. Offenbar war er froh, Salzburg und Niederbaiern zum Frieden bewogen zu haben. Die Hauptgefahr war damit gebannt, die feindliche Coalition gesprengt, Wenzel von Böhmen aber isolirt. Albrecht war nunmehr bemüht, auch ihn zu versöhnen. Sicherlich hat er den ersten Schritt dazu gethan. Wir wissen, dass er noch im Sommer 1293 persönlich nach Böhmen reiste[4]). Königin Gutta, seine Schwester, dürfte für eine freundliche Aufnahme am Prager Hofe gesorgt haben[5]). Im December 1293 erwiederte Wenzel seinem Schwager den Besuch in Wien. Damit war der Frieden allseitig hergestellt.

---

n° 28); Otto von Baiern urkundet zu Gunsten Konrads v. Salzburg am 15. April in Trostberg OSO-Münchens (vgl. Beil. n° VIII), Wenzel von Böhmen aber am 27. April in Prag (Erben-Emler, Reg. Boh. 2, 691 n° 1609).

[1]) Vgl. die Urkk. vom 24. und 25. Mai 1293 bei Lichnowsky 2. Regg. n° 30—35.

[2]) Er hatte doch auch bereits 1291 October 14 die alten Streitigkeiten zwischen Salzburg und Otto v. Niederbaiern durch einen Schiedsspruch bereinigt. Beil. n° 2.

[3]) Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 594.

[4]) Schon Huber, Gesch. Oesterr. 2, 48 hat als positive Nachrichten dafür auf die übereinstimmenden Berichte der Contin. Vindob. (MG. SS. 9, 717) und der Ann. Heinric. Heimburg. (MG. SS. 17, 718) verwiesen.

[5]) Ueber den Bericht der Königsaaler Geschichtsquellen von dem angeblichen Fussfall Albrechts vor Wenzel hat bereits Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 609 Anm. das zutreffende Urtheil gefällt: „Die kindischen Erzählungen von dem Fussfall Albrechts vor dem eitlen Wenzel und Aehnliches könnten füglich unerwähnt bleiben; das überlassen wir Palacký, Gesch. Böhmens". — In jüngster Zeit hat dies Bachmann, Gesch. Böhmens 1, 692 doch theilweise wieder aufgenommen. Er lässt die Zusammenkunft denn auch in Znaim stattfinden.

Die Herrschaft des Habsburgers in Oesterreich hatte eine schwere Belastungsprobe glücklich bestanden und wenn auch der Friede mit Opfern erkauft wurde, so musste der thatsächliche Endausgang, dass Albrecht einer so gewaltigen Coalition doch stand halten konnte, sein politisches Prestige ungemein erhöhen.

Es ist ja wahr: Von langer Dauer war dieser Friede nicht. Bereits im folgenden Jahre 1294 hat Baiern wieder eine feindselige Haltung bezeigt und sich zugleich der Unterstützung König Adolfs zu erfreuen gehabt[1]). Und bald nachher, 1295—96 ballte sich eine ähnliche Gefahr wie 1292 wider Albrecht zusammen. Jetzt war es der Adelsaufstand in Oesterreich, der bei den Feinden von damals (Salzburg, Niederbaiern, Böhmen und König Adolf) wieder Unterstützung fand. Aber es war doch ein anderes und weniger gefährlich. Nicht nur, weil die westliche Bedrohung in den Stammlanden jetzt fehlte — die Hilfe von dort hat den österreichischen Adel niedergeworfen — sondern insbesondere auch eben wegen des Ausganges der vorhergegangenen Wirren. Wenzel von Böhmen war vorsichtig geworden und auch Adolf zögerte mit einer directen Unterstützung der Aufständischen in Oesterreich. Albrecht selbst aber konnte dieser neuen Gefahr im Hinblick auf die Vergangenheit mit grösserer Ruhe entgegensehen denn zuvor (1292). Es war auch der Ausgang dieser neuen Kämpfe dann für ihn ein anderer.

Die österreichische Krise war thatsächlich schon 1293 überwunden.

I.

Herzog Otto von Baiern quittirt über eine ihm zufolge Schiedspruches durch Erzbischof Konrad von Salzburg ausbezahlte Summe von 1000 Mark Silbers.

Oetting, 1291 October 13.

Orig. Wien, Staatsarchiv[2]).

Nos Otto dei gracia comes palatinus Reni dux Bawarie tenore presencium profitemur et recognoscimus nos pagatos de mille marcis argenti Rat[isponensi] ponderis, in quibus venerabilis pater et dominus noster Chunradus archiepiscopus Salzburgensis nobis ex decreto arbitrii venerabilis patris domini Heinrici Ratisponensis episcopi tenebatur, nam earundem Ludwico Gransoni dilecto camerario nostro se constituit debitorem, ita quod eidem illas promisit se certis terminis soluturum, sicut in instrumento eidem Gransoni data manifestius continetur. Ne autem de pre-

---

[1]) Riezler, Gesch. Baierns 2, 263.

[2]) Diese wie die folgende Urk. erwähnt bei Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 588 Anm. 1.

missis dubium oriatur, eidem domino archiepiscopo presentem quietacionis litteram tradimus sigilli nostri munimine roboratam.

Datum in Ottinga, anno domini MCC nonagesimo primo, in die sancti Cholomanni. Sig. pend.

II.

Bischof Heinrich von Regensburg fällt einen Schiedsspruch über die Streitigkeiten zwischen Erzbischof Konrad von Salzburg und Herzog Otto von Baiern.

Mühldorf, 1291 October 14.

Orig. Wien, Staatsarchiv).

Wir bischolf Heinrich von Regenspurch tûn allen den chunt di disen brief ansehent, daz wir ez also scheiden zwischen unsers lieben herren des erczbischolfes Chunrades von Salzburch und sines capitels einhalbe und des herczogen Otten von Baieren und siner brûder anderthalben mit dem gewalt als si ez beidenthalben an uns lazzen habent, als wir des von in hantveste haben und als an den selben brieven gespriben[a]) stet, di von beiden tailn daruber gegeben sint.

Wir scheiden und sprechen des ersten, daz di vorgenanten herren der erczbischolf und der hertzog gût gefriunt sin, der erczbischolf fur sich fur sin capitel, der hertzog fur sich und fur sin lieb brûder hertzog Lodwigen und hertzog Stephan umbe alle sache, di zwischen in ensprungen sint sint des ertzbischolfes Rûdolfes tode uncz her ûf dis zit, als ez an uns lazzen ist und als ez an den vorgenanten hantvesten begriffen ist, diu uns von bedem tailn uber diu schiedung gegeben sint, und als ez hin nach geschriben stet. Und sol der hertzog Ott schaffen, daz sin vorgenant brûder, her Lodwich und her Stephan, vor uns veriehen, swaz wir hie verschaiden und verschriben, daz daz alles ir wille sei und ez auch staet haben als er ez nach sines rates rat vertaidinget hat. Doch daz diu sûn und diu friuntschaft dest staeter belibe, scheiden wir und sprechen, daz alle di di sich dem vorgenanten hertzogen und sinen brûderen gebunden habent mit aiden mit hantvesten mit gelubde, ez sin bischolf tûmbrôst[a]) capitel prelat dînstman vitztum ampleut[a]) ritter purger stet und purg, hoh oder nider arme oder rich swie si genant sint, daz si der gelubde und der aide gaentzlich an allez underpunt ledich sin, swî oder swenne si geschehen sin, und daz man di hantveste alle di daruber gegeben sint, wider geantwurten sul und tôtten si alle mit diser hantveste, daz si dehein chraft haben furbaz und ab sin man geantwurt si wider oder niht. Und wan wir si der vorgenanten gelubde aller dinge ledich sagen, so scheiden wir und sprechen, daz der ertzbischolf fur si alle in allen den gelubden sul sin gaentzlich gein dem hertzogen Otten und sinen bruderen als si gelobt heten in aides weis und als mit hantvesten daruber geschriben was, uncz ûf sant Chunigunden tach der ze naehste chumt, und und sol der hertzog den ertzbischolf und daz gotshaus ze Salzburch in sinem scherme haben uncz ûf denselben tach, als er an der hantveste gelobet het.

---

[a] A.

Wir scheiden auch und sprechen, daz der hertzog dem erczbischolf und sinem gotshaus widerantwurten sol nach sant Gallentag in aht tagen daz Lûch und Rastat und swaz der Schranchboumer des gotshauses gût und leut inne gehabt hat; und sol er darumb zehant Wintheren sinen schriber und den Gebolfspechen sinen hofmeister hininsenden, daz si ez volfüren in sinem namen.

Wir scheiden auch und sprechen, ist ieman, der under disen sachen in der herren unwillen gevallen sei beidenthalben, ez sin pfaffen oder lain, ritter oder chnechte[a]), purger, swie si genant sin, di suln lauterlichen ietweders herren hulde haben. Und habent uns di herren beide ir triwe gegeben in aides weis und suln ietweders herren vicztum sweren und zwen mit in, di ir undertan sin, swenne si di herren dorzů vorderent, swaz under disen sachen geschehen ist, daz si des nieman lazzen engelten. Ist dehein unminne zwischen den leuten, swa des di vitztum inne werdent, daz suln si versůnen ze ganczer friuntschaft. Ist auch daz dehein tail zwischen den leuten ist in den steten, so suln di rihter und der waegisten sehs di under in sint des sweren, daz si diu misshellung melden und understen und ze aller friuntschaft bringen als verre si mugen, also daz sin nieman engelte. Und suln auch di leute gegen einander sweren ůf minne und ůf friuntschaft swa sin not ist.

Umbe daz gelte, das der vorgenant erczbischolf Chunrat schuldich worden ist des hertzogen leuten und dienaeren swer di sin fur sinen vorvaren den ertzbischolf Růdolf, sprechen wir, daz man di senden sol zů im in sinen hof mit ir urchunde, des si můtent ze genězzen; und swaz man in anlaugen ist, des sol man si verrihten. Swaz enchriech ist, da sol man in daz reht umbe tůn, und swaz si ingenomen habent, daz sol man in an ir gelt abslahen. Und sol auch der erczbischolf sines gůtes in der gewer sin, des sich diselben underwunden heten, und sol in di gwer gesetzet werden biz allerheiligen tag. Möht aber ez in des erczbischolfs hof niht verrihtet werden, so suln von beider herren wegen her Ulrich von Toufers, graf Albreht von Hals, her Ulrich von Abensperch, her Chunrat von Prising, her Hartpreht von Aheim, her Ott von Goldekk und her Heinrich von Radek einen tach haben von der naehsten mitichen uber vierzehen tag zwischen Tytmanning und Burchausen und suln ez mit dem reht verrihten nach der mereren menig, also daz man di vorsprechen ůz den siben di vorgenant sint, nemen sol und auch einer ůz den siben vrager sei. Möht aber ir einer ungewaerlich ůf den tach niht chômen, so sol desselben herren einen anderen an sin stat dahin schaffen. Ez sol auch under den siben nieman an di sprach geen, wan di zwen vorsprechen, den sol ez erlaubet sin.

Wir scheiden auch umb di vorderunge, di der hertzog hat gen dem erczbischolf umb di chost di er getan hat in des gotshauses dînst; di selben schîdung behalten wir uns ůf den naehsten tag, den si mit einander haben suln; swie wir ez danne scheiden, daz suln si staet haben.

Wir sprechen auch umb den Schranchboumer, daz ietweder herre zwen bescheiden man schaffe und sende hincz Rastat, der erczbischolf sinen vicztum und einen bescheiden man zů im; der hertzog Ott Wintheren sinen

[a]) A.

schriber und hern Berhtolden von Geholfspach, sinen hofmeister, di ervaren was der Schranchboumer in hab genomen bei chleinem und be[a]) grozzem von den ptlegnussen di er hat inne gehabt, und suln sin raittung hôren und von[b]) demselben sol man im sin chost, diu doch bescheiden sei, abslahen. Ist iht uberiges, daz sol er dem erczbischolf widergebn. Gebristet im aber, da sol in der erczbischolf umb ledigen. Daz auch wir im ein bescheidenheit schaffen von dem gût, daz er ingenomen hat fur sin aribeit, daz sol an uns sten und behalten auch uns dazselbe.

Wir scheiden auch, daz dez gotshaus leut von Salzburch, arme und rich chaufleut swie si genant sin, durch des herczogen lant vrilichen varen und alle in des herczogen scherme sin. Also suln auch des herczogen leut in des erczbischolfs lande und in sinem scherme varen sicherlich.

Wir scheiden auch, daz der graf von Ortenburch dem erczbischolf von Salzburch sin gût ligen lazze, swaz er sin inne hat an swiu ez lig. Und der erczbischolf dem graven herwider daz geriht lazze dacz Sant Wolfgang in dem Aberse, da er nach sprichet: und suln beide daz reht gein einander tun, umb swaz einer hincz dem anderen ze sprechen hat unverzigen ir rehtes beidenthalben ûf dem naehsten tag den der erczbischolf und der herczog mit einander habent, ez sein aigen oder lehen, leut oder gût, geriht vogtay, schad oder gelt, swie ez genant ist.

Heinrich von Staufenek sol des erczbischolfs minne habn uncz ûf den naehsten tag und sol im allez sin gût, ez sin geriht vogtay aigen oder lehen, swi ez genant si, in sin gwer wider antwurten im und den sinen: und sol in des erczbischolfs hof varen und versuchen mit im selben und mit sinen freunden, ob er sich dem ertzbischolf gehuldigen mug. Mag er des niht getûn, so sol er ûf den vorgenanten tach chômen, ob in der herczog Ott ze hulden widerbringen mug. Mag des niht geschehen, so sol er dem erczbischolf daz reht tûn ûf demselben tag, umb swaz er hincz im ze sprechen hat: und sol[c]) der erczbischolf mit einem sinem amptmann schaffen der dem Staufenekker an siner stat daz reht herwider tû umb sin ansprach. Swaz in porigschaft ist, daz sol ledich sin und swaz verboten ist, daz sol vri sin. Wolt aber der Staufenekker dem herczogen minne und rehtes niht undertaenich sin, so sol der herczog dem erczbischolf beholfen sin ûf den Staufenekker und sol sich sin gaenczlich aeuzzeren.

Umb daz geriht ze Plain, daz enchriech ist zwischen den herren dem erczbischolf und dem herczogen, daz der Ortlieb von Wald inne hat, wan der erczbischolf giht, daz ez sin vorvaren und sin gotshaus von alten ziten inn habn gehabt, und her Ortlieb herengegen giht, daz ez der herczogen amptleut gehabt haben, daruber scheiden wir und wellen, daz her Ortlieb von Wald und der vicztum von Salzburch ûf einen tach den si nemen suln, zwen bescheiden man welen, di ûz der chunschaft einen und zweinzich man nemen ungevaerlich, und swem siben ûz den einen und zweinzich mannen di gwer sagent ûf ir ait, wen under den herren daz vorgenant geriht angehôr und mit reht herbraht hab von alten ziten, der sol des genîzzen. Swaz auch di siben sagent, daz sol man uns geschriben senden under hern Ortlibs und des vicztums insigeln. Swaz wir danne daruber gesprechen, dez sol staet belibn.

[a]) A. [b]) über der Zeile von derselben Hand und Tinte nachgetragen.
[c]) über der Zeile von anderer Hand und Tinte nachgetragen.

Wir scheiden auch und wellen, daz alle ansprach, di zwischen des gotshouses und des herczogen vor diser schiedung von alten dingen ûfgestanden sint und ê mit hantvesten niht gesetzet und begriffen sint, ietwederem herren an schaden und an gebresten sten suln von dem hiutigen tag unez hinez liehtmesse und danne uber driu jar, also daz in der frist ein herre den anderen umb di selben sach mit dem reht niht ansprechen noch veintlichen angreiffen sol si wellen dann mit gemeinem willen etwaz mit einander abrihten; swenn si doch durch anderiu taidinch zů einander chômen, daz suln si wol tůn und sol dann ietweder herre zwen man nemen ob si derselben alten sach iht verrihten mugen.

Wir scheiden auch und wellen, daz di vorgenanten herren einen tach mit einander habn an der mitichen nach dem Perhttag an gevaerde zwischen Tytmaenning und Burchausen, swaz ze disen ziten niht geendet mach werden, daz man daz dann verrihi; und behalten uns den gwalt daz wir denselben tag gelengen mugen, ob sin not wirt, swenn und swie ofte wir wellen. Wir wellen auch, daz disiu hantveste mit nihtiu geschaden sol deheiner hantveste, di emaln zwischen des gotshauses von Salzburch und des herczogen gegebn ist; und behalten uns den gwalt, daz wir einen isilichen artikel, der hievor geschriben ist, ob sin not geschiht, bedaeuten mugen und gebezzern; swez ze disen ziten[a]) hie vergezzen wer, daz wir furbaz daruber gesprechen mugen mit vollen gwalt, swaz zwischen den herren ze lieb und ze friuntschaft gezihen mach, als vil ez an dis schiedunge iezunt gevellet. Daz auch di vorgenanten herren dis schiedung, als si hie verschriben ist, an allen artikeln staet behalten, daz gebîten wir in bei der pen, da si sich zů gepunden habent mit ir beider brîef. Wir behalten auch uns den gwalt und sol an uns sten, swenn wir um versehen nach ir chlag, daz ir einer der vorgenantən schiedung ubergangen hab an einem artikel oder mer, wenn wir den schuldich sagen wellen oder umb wi vil er schuldich worden sei und welich summ wir in heizzen gebn.

Diser brîf ist gegebn ze Muldorf, do von Christes geburt waren tausen[b]) zwei hundert und in dem einem und neunczigistem jar des naehsten suntags vor sant Gallen tag versigelt mit des vorgenanten erczbischolfs, dem unseren und des herczog Otten insigeln.

Dazů sprechen wir, daz der vorgenant Ortlieb von Walde dem viztum von Salzburch einen tach gebe, und swaz der rihter von Traunstein oder anders ieman der under siner pflegnusse sei, dem gotshaus deheinen newen schaden hab getan, sint des erczbischolfs Rudolfs tod, den sol er verrihten mit minne oder mit reht.

Diser brîf ist gegebn, als vorgeschriben ist, in dem jar und an dem tag.

3 Siegel pend.

III.

Raymund, Patriarch von Aquileia, verspricht dem Grafen Albert von Görz, nach Erlangung seiner Absolution vom Banne die ihm durch

---

a) Rasur. b) A.

Schiedspruch seiner Ministerialen zuerkannte villa Burba in Istrien zutheil werden zu lassen.

Cividale, 1292 Juni 13.

Orig. Wien, Staatsarchiv.

R[aymundus] dei gracia sancte sedis Aquilegensis patriarcha nobili et potenti viro dilecto fideli et amico suo Al[berto] comiti Goricie dilectionem sinceram. Nobilitati vestre tenore presentium pollicemur, quod obtento absolutionis beneficio super excommunicatione qua nunc tenemini alligati, vobis villam Barbane sitam in Istria, secundum formam[a] arbitrii, lati per nobiles viros dilectos fideles et ministeriales nostros Henricum de Pisino, Walterum Bertholdum de Spregnenberch, Hugonem de Duino et Johannem de Cucula inter nos ex una parte et vos ex altera, concedemus nolentes, quod occasione huiusmodi excommunicationis super concessione ipsa vobis in futurum valeat preiudicium aliquod generari. In cuius rei testimonium presentes litteras nostras vobis concessimus nostri sigilli munimine roboratas. Datum Civitate XIII intrante iunio quinte indicionis.

Sig. dep.

IV.

Otto, Herzog von Baiern, gewährt Sicherung betreffs der in seinem und Konrads, Erzbischofes von Salzburg Namen durch Graf Ulrich von Heunburg an genannte Krainer Ministerialen gemachten Zusagen über 200 Mark Silber.

Landshut, 1292 Juli 13.

Orig. Wien, Staatsarchiv.

Wir Ott von gotes gnaden pfalczgraf ze Ryn und herczog ze Baiern tün allen den chunt, die disen brief sehent od[er][a] hörent lesen, daz wir alle diu gelubde, dia unser lieber swager graf Ul[rich] von Haeunburch von unserm lieben herren dem erczbischolf Ch[unrad] von Salczburch und von uns umb zwaihundert march silbers getan hat hern Hertweigen von Valchenberch, Gerlochen von Hertenberch, Frid[richen] dem truhsaetzen von Chreich und Maeintzlin von Owersperch, hern Herwordes sun, als ez ouch emaln mit in dacz Frisach vertaidingt was, gancz unde staet haben wellen, und daz wir si mitsampt dem vorgenanten erczbischolf gern wellen weren desselben silbers, als ez mit in vertaidingt ist. Unde daz in daz also staet unde unzebrochen beleibe, darumb haben wir in disiu hantvest gegeben versigelt mit unserm hangenden insigel; unde ist daz geschehen dacz Lantshut do von Christes geburte waren tausent jar zwai hundert jar und zwai und neuntzich jar, an sand Margreten tag. Sig. dep.

V.

Johannes, Graf von Veglia, verspricht zugleich mit seinem Bruder Leonhard dem Grafen Albert von Görz und dessen Sohn Heinrich wider

---

3. [a]) for auf Rasur von derselben Hand und Tinte.
4. [a]) beschädigt.

jeden Angriff in Istrien, Friaul und dem Karst Beistand zu leisten.
Burg Görz, 1292 November 25.

Orig. Wien, Staatsarchiv.
Erwähnt von Czörnig, Görz S. 523.

Nos Johannes Vegle, Vmedoli et Modrusse atque Gezke comes potestasque perpetuus Segnie unacum fratre nostro comite Leonardo ac filiis nostris ad noticiam universorum tam presencium quam futurorum intuentium presens scriptum cupimus pervenire, quod magnificis et potentibus viris dominis Alberto comiti Goricie et Tyrolis, ecclesiarum Aquilegiensium Tridentine et Brixinensis advocato, necnon domino Henrico filio suo comiti propter amiciciam meram nobis hucusque per eos irrefragabiliter et amicabiliter exhibitam et impensam et imposterum exhibendam asstare compromisimus ac compromittimus et spondemus contra eorum quoslibet invasores tam in Ystria quam in Foroiulii et in Charsis et indifferenter[a]) contra omnes personas de mundo consilio auxilio et favore, quandocumque urgens necessitas et evidens utilitas id requiret, fide prestita manuali pariter et promissa vinculo nostre fidei nichilominus semper salvo, illa vero etiam excommunicatione generali, que fuit et nunc est per dominum apostolicum extra Forumiulii lata publice et pronunciata, exclusa pariter et exempta.

Preterea compromissa inter nos et prelibatos comites hactenus alterutrum habita tenore presencium confirmamus, ut irrevocabiliter perpetuam teneant et habeant roboris firmitatem.

In testimonium huius scripti pretactis dominis comitibus Alberto et filio suo Henrico presentes litteras dedimus nostri et Leonardi fratris nostri sigillorum pendencium munimine roboratas.

Testes huius rei sunt hii: domini Hugo de Dewino, Albertus de Greyntenstayn, Henricus de Heberstayn, Hulricus iunior de Reyfembergh, Mengossius de Chaste de Justinopoli, Albertus notarius predicti domini Hugonis et alii quamplures fide digni.

Datum in castro Goricie anno domini MCCLXXXXII indictione V^ta^ die VI^to^ exeunte novembri. Sig. pend ein 2. Einschnitt ohne Siegel.

VI.

Ulrich von Taufers gelobt durch Graf Albrecht von Görz und dessen Sohn Heinrich seinem Herrn, Herzog Meinhard von Kärnten, sich jeder feindlichen Handlung wider ihn zu enthalten.
Meran, 1293 Februar 8.

Orig. Wien, Staatsarchiv[1]).

Ich Ulrich von Toufers tuen chunt allen den, die disen brief sehent unt horent, daz ich minem hohen herren herzoge Meinharten von Kaerenden,

[1]) Erwähnt (nach einer Abschrift) von Ladurner, Urkundl. Gesch. d. Edlen von Tauvers Zeitsch. d. Ferdinandeums 3. F. 12. 57. Er sieht in diesem Ulrich (IV.) einen Enkel jenes Landeshauptmanns von Kärnten vom Jahre 1273 (Ulrich II.). Doch scheint mir, da das Todesjahr des letzteren ebenso unsicher ist wie die Daten über dessen Sohn Ulrich III., in Ansehung der politischen Bedeutung dieser Vorgänge eher geboten, dabei noch an Ulrich II. zu denken. Ulrich IV. wäre, wenn diese Reihe überhaupt gesichert ist (?), damals günstigsten Falls eben zu seinen Jahren gekommen. a) Rasur.

grafen von Tyrol vogt von Trient unt von Brixin, bi minen triwen gelobt han von hant ze hant, daz ich weder heinlich noh offenlich wider in niht tuen schol noh werben schol, daz im laster oder schade sei: unt hat daz für mich gelobt min hoher herre grafe Albreht von Görtz unt sin sun grafe Heinrich. Waer aber daz, daz ich besaget wurde kegen minem herren dem vorgenanten hertzogen dehainer unredlichen dingen, die ich wider in schold haben getan, des schol ich in dehaine schulde kegen im niht gevallen, ich möht mich sein denne niht entreden unt mich gaebe sein bruder grafe Albreht schuldich unt sein sun grafe Heinrich, da ich kegenwurtich waere. Unt daz daz also staete belibe, daz urchúnde ich mit minem ingesidele; unt darzu, ob ich schuldich gesait wurde von den herren die ich vorgenant han an miner kegenwurt, so schol ich bezzern nah ir haiz. Taet ich des niht, so schol ich in miner baider herren des hertzogen und sines bruder grafe Albrehts ungenaden sein.

Ditze ist geschehen ze Meran, in Chomats hous des naesten svntages nah der liehtmisse nah Christes geburde tousent iar unt zwai hundert iar unt dreu unt neuntzech iar.

Da waeren kenwurtich min hoher herre grafe Albreht von Görtz unt herzoge Heinrich, mines herren sun von Kaerenden, unt grafe Heinrich von Görtz, her Heinrich von Oufenstain, her Griffe von Matray, her Rubreht von Müls, her Volker von Chemnaten, her Magnus von Vtenhaim, her Gotschalch von Sant Mauricen, bruder Chunrat von Mosin.

Sig. dep.

VII.

Raymund, Patriarch von Aquileia, überträgt Konrad, Erzbischof von Salzburg, die Vollmacht, bei einem bevorstehenden Gespräch mit dem König von Böhmen und Otto, Herzog von Baiern, in seinem Namen die Verhandlungen zu führen.

Udine, 1293 April 1.

Orig. Wien, Staatsarchiv.

Venerabili in Christo patri et amico karissimo domino Conrado dei gratia Salzeburgensi archiepiscopo Raymundus eadem gratia sancte Aquilegensis sedis patriarcha salutem et sinceram ac affectuosam ad omnia eius beneplacita voluntatem. Cum de vobis non aliter quam de nobis ipsis immo sicut de patre ac amico specialissimo et domino plenius confidamus, paternitati vestre confidentia pleniori comittimus per presentes nostras litteras speciales, ut in colloquio et tractatibus habituris inter nos et inclitum dominum . . regem Boemie ac virum magnificum dominum O[ttonem] comitem palatinum Reni, ducem illustrem Bawarie, amicos nostros karissimos, in dominica proxima qua cantatur misericordia domini vice ac nomine nostro tractare ac facere valeatis ea, que nos ipsi, si presentes essemus, facere valeremus iuribus tamen Aquilegensis ecclesie semper salvis. In cuius rei evidentiam presentes litteras nostas patentes inde fieri iussimus sigilli nostri pendentis munimine roboratas. Datum Vtini, primo intrante aprili, anno domini M°CC°LXXXXIII°, VI[a] indictione. Sig. pend.

VIII.

Otto, Herzog von Baiern, schenkt Konrad, Erzbischof von Salzburg, die ihm gehörige Tochter Karls von Gebning Elizabet.

Trostberg, 1293 April 15.

Orig. Wien, Staatsarchiv.

Nos Otto dei gracia palatinus comes Reni dux Bawarie presentibus profitemur, quod licet iuxta sanctionem legalem partus regulariter debeat sequi ventrem et per consequens Elizabet, filia Karoli de Gebning, occasione matris sue ad nostri principatus familiam proprietatis iure spectantis debuerit ad nos sicut alii pueri eiusdem Karoli proprietatis tytulo pertinere, nos tamen ob specialem reverenciam beati Rudberti Salzburgensis ecclesie patroni et nichilominus ob favorem venerabilis patris domini nostri et amici Chunradi Salzburgensis archiepiscopi prefatam Elizabet filiam Karoli prenotati eidem archiepiscopo et ecclesie sue presenti instrumento liberaliter conferimus et donamus renunciantes omni iuri quod nobis competiit vel competere potuit in eadem, ita quod et ipse dominus noster Salzburgensis archiepiscopus nullam pro residuis pueris habebit ammodo questionem. In cuius rei testimonium presens instrumentum sibi dedimus sigilli nostri robore communitum. Datum et actum apud Trostberch, anno domini MCCLXXXX tercio XVII kalen. maii. Sig. dep.

IX.

Meinhard, Herzog von Kärnten, verspricht dem Erzbischof Konrad von Salzburg, dass er ihm gegenüber auf Grund des Linzer Friedens eine freundschaftliche Haltung beobachten und bei Herzog Albrecht von Oesterreich behufs Herstellung guter Beziehungen vermitteln wolle.

Im Innthal bei Rattenberg 1294 Mai 14.

Orig. Wien, Staatsarchiv.
Lichnowsky Reg. 2, nº 45.

Nos Meinhardus dei gracia dux Karinthie comes Tirolis Tridentine et Brixinensis ecclesiarum advocatus presentibus profitemur, quod inter reverendum in Christo patrem et dominum Ch[unradum] venerabilem Salzburgensem archiepiscopum et nos actum est et fide utrimque data firmatum, quod concordia apud Linzam inter ipsum et nos celebrata salva per omnia existente insuper amicabiliter et concorditer nos adinvicem in omnibus habeamus excepta fidelitate sacro Romano imperio per nos debita et excepto illustri domino Alberto duce Austrie genero nostro dilecto, quibus si contingeret ad assistenciam teneremur. Promittimus quoque quod super bona et amicabili comportacione attemptanda inter predictos dominum Salzburgensem archiepiscopum et dominum Al[bertum] ducem Austrie fideliter velimus et amicabiliter interponere partes nostras. Quod si eiusdem amicicie comportacio non procederet, sed super aliquibus mutuo eis adversantibus inter predictos archiepiscopum et ducem discordia aliqua oriretur, protestamur, quod in tali casu predicto domino duci Austrie adherebimur assistendo. Actum et datum in valle Eni iuxta Rotenburch anno domini M°CCLXXXXIIII^to^; II idus maii. Sig. dep.

Das Bündnis von Canterbury 1416.

Von

Bernh. Bess.

Der Gedanke, den alten Zwist zwischen Frankreich und England zu begraben, gehörte mit in den grossen Weltbeglückungsplan, den König Sigmund entworfen hatte, als er die Machthaber des christlichen Abendlandes zum Konstanzer Kirchentag einlud. Bündnisse, die er mit beiden Mächten schon vor Beginn des Conzils abschloss, sollten dazu dienen ihm auch für jenes Werk die Wege zu ebnen. Und als ihn nun die kirchliche Aufgabe im Sommer 1415 zu jener grossen Reise von Konstanz nach Spanien nötigte, da stand es für ihn fest, dass, wo sich die Gelegenheit bieten sollte, auf dem Hin- oder auf dem Rückweg, der Versuch einer Friedensstiftung gemacht werden müsse. Denn bereits waren die diplomatischen Verhandlungen zwischen beiden Ländern abgebrochen worden, und jeden Augenblick war die Landung eines englischen Heeres an der Küste Frankreichs zu erwarten.

Die Verlegenheit in Paris war gross; an dem unseligen Wettstreit der Orléans und Bourgignons um die Regierungsgewalt hatten sich die Kräfte verzehrt, und man sah sich ausser stande dem Erbfeind sofort eine auch nur einigermassen genügende Streitmacht gegenüberzustellen. Da hätte man gern des deutschen Königs Mittlerschaft sofort gehabt und am liebsten gesehen, wenn Sigmund von Konstanz direkt nach Paris gekommen wäre[1]). Daran aber konnte dieser vorerst nicht denken. Die Zeit drängte, der mit Benedict XIII. anfangs

[1]) Vgl. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz I, 294 und Lenz, Sigismund und König Heinrich V. v. England S. 70.

verabredete Termin für die Zusammenkunft war bereits verstrichen; eine weitere Verzögerung konnte hier alle Aussichten auf Erfolg zu nichte machen. Erst als Sigmund unterwegs eine Botschaft Ferdinands von Arragonien empfieng, die um weitern Aufschub bis zum 15. August bat, da trat aufs neue die Versuchung an ihn heran den Abstecher nach Paris jetzt zu machen. Denn nun fand er Gelegenheit in Nîmes mit Ludwig II. von Anjou zusammenzukommen, und dieser lag ihm sehr an, doch sofort nach Paris zu gehen und die drohende Kriegsgefahr abzuwenden. Allein die Conzilsinteressen überwogen auch diesmal, und die Reise wurde fortgesetzt. Indessen schon im September, noch ehe die Verhandlungen mit Benedict in Fluss gekommen waren, ist es wirklich von Seiten Sigmunds zu einem Versuch der Friedensstiftung gekommen. Trotz der Einnahme Harfleurs (18. Sept.) war die Lage des englischen Heeres damals eine derartige, dass hier ein solcher Versuch auf Entgegenkommen rechnen konnte, an einer Empfänglichkeit auf französischer Seite glaubte Sigmund nicht zweifeln zu dürfen. Aber gerade hierin hatte er sich verrechnet. Die Unterhändler, die er zunächst in das englische Lager senden wollte, wurden von den Franzosen gar nicht durchgelassen[1]). Denn in Paris dominirte die orléanistische Partei, sie, die immer noch am meisten für die nationale Sache gethan hatte. Die Blüthe der französischen Ritterschaft stand zu ihr und brannte darauf mit dem Erbfeind sich in offenem Felde zu messen. Das war keine Stimmung, wo man geneigt war auf Friedensvermittlung zu hören, und so hatte auch die Mittelpartei unter dem Herzog von Berry, der es darauf ankam erst Frieden zu stiften zwischen den feindlichen Vettern Orléans und Burgund und solange den Kampf mit England hinauszuschieben, schweigen müssen.

Allein die Schlappe, die Sigmund sich jetzt geholt, sollte bald ausgeglichen werden. Die stolzen Hoffnungen der orléanistischen Kriegspartei wurden schmählich betrogen. Der Tag von Azincourt (25. October 1415) traf sie vernichtend, die beiden jungen Herzöge gerieten selbst in englische Gefangenschaft. Sigmund aber gelang es die französischen Intriguen, mit denen man in Perpignan sein Unionswerk zu stören unternommen hatte, zu knicken, und als er nun die Heimreise antrat, da war es die französische Regierung, welche

[1]) Windecke ed. Altmann 87 f. Lenz (a. a. O. 74) combinirt diese Sendung mit der des Johann von Wallenrod vom 23. August (vgl. Hardt, Conc. Const. IV, 499). Indessen abgesehen von innern Gründen, die hier für Windeckes Angaben sprechen, erhält er eine Bestätigung durch die bisher ganz unberücksichtigt gebliebenen, aber durchaus zuverlässigen Nachrichten Dynters (Chronica ed. de Ram, t. III, 291 ff. in Collect. de chroniques belges inédites).

ihn um erneute Vermittlung bat und dringend nach Paris einlud. Abermals war es Ludwig von Anjou[1]), der hier als Unterhändler auftrat und in dem wir von nun an neben dem alten Berry das eigentliche Haupt der Mittelpartei sehen dürfen. Von ihm wurde auch der deutsche König eingeholt, als er am 1. März 1416 vor der französischen Hauptstadt anlangte.

Sigmund hat sich nun hier alle Mühe gegeben das Vertrauen auch der dem Frieden abgeneigten orléanistischen Partei zu gewinnen. Allein es war gar bald einzusehen, dass sein Unternehmen auf Erfolg nur rechnen konnte, wenn er mit seiner Vermittlung bei dem englischen König einsetzte. Der Gedanke nach England zu gehen, ist erst in Paris entstanden[2]), und er ist von französischer Seite, von jener Mittelpartei ausgegangen. Es stellte sich heraus, dass diese doch zu schwach war, um Sigmund einen festen Rückhalt für entscheidende Schritte zu gewähren. Kriegerische Erfolge hatten eben wieder das Prestige des neuen Connetable Bernhard von Armagnac erhöht; dieser beherrschte die orléanistische Partei jetzt vollständig, und in ihm vereinigte sich alte Gegnerschaft gegen den deutschen König mit der entschiedensten Abneigung gegen alle Vermittlungen. Obgleich damals nur vorübergehend in Paris anwesend, wusste er doch im Kronrat soweit sich zu behaupten, dass die Mittelpartei nicht durchdringen konnte. Diese hoffte nun alles von einem Erfolg, mit dem Sigmund von England aus sie unterstützen sollte. Und so wurde er mit Segenswünschen und der Hoffnung auf baldige Rückkehr entlassen.

Am 3. Mai ist er in London auf das Feierlichste empfangen worden. Allein ehe die Verhandlungen begannen, verstrich noch eine geraume Frist.

Eine vierte Person war bei diesen nicht zu umgehen der Herzog Wilhelm von Holland-Hennegau. Er war der Schwiegervater des

---

[1]) Vgl. über ihn G. du Fresne de Beaucourt, histoire de Charles VII, t. I, 18 und über die Friedenspartei überhaupt die Briefe Sigmunds im Archiv f. österr. Gesch. LIX, 104—127.

[2]) Das fordert entschieden der Brief Sigmunds an Karl VI. vom 6. Sept. 1416 (Archiv f. österr. Gesch. LIX, 109 ff.). Dafür spricht auch die Reihenfolge in dem Bericht des Mönches über Sigmunds Pariser Aufenthalt, welche keine zufällige sein kann (ed. Bellaguet, t. V, lib. 36, cap. 39—40). Was der Mönch Gegentheiliges berichtet, bezieht sich nur auf eine Erklärung Sigmunds in dem Kronrat, als bereits die Reise beschlossene Sache war. Die Fragezeichen, welche Lenz (a. a. O. 80 f.) macht, heben sich damit auf. Aber auch Caro („Das Bündnis von Canterbury, S. 22 f.) hat sich die gegentheilige Beweisführung doch zu leicht gemacht, indem er Momente, die für Lenz' Auffassung sprechen, unberücksichtigt lässt.

zweiten Sohnes Karls VI., Johann, auf welchen seit dem Tod seines älteren Bruders Ludwig am 18. Dezember 1415 die Würde des Dauphin übergegangen war, und behütete diesen wie seinen Augapfel. Er war aber zugleich der Schwager Johanns von Burgund und auf das engste mit ihm verbunden. Auf dieser Seite herrschte gegen die Mittelpartei nicht nur, sondern auch gegen Sigmund das grösste Misstrauen. Wie dieser es überwunden hat, ist uns verborgen. Jedenfalls konnte Wilhelm sich der Theilnahme an den Verhandlungen in London nicht entziehen. Am 28. Mai traf endlich auch er hier ein. Und nun erst wurden jene ernstlich eröffnet[1]).

Bis dahin war wenig Aussicht auf einen Erfolg gewesen. Heinrich von England hatte gerade an demselben Tag, an dem der Holländer unerwartet eintraf, eine Mobilmachungsordre für den 22. Juni ausgefertigt[2]). Nun aber liess er sich herbei den Franzosen einen wichtigen Schritt entgegenzukommen: er wollte das kaum errungene Harfleur abtreten, zunächst an Wilhelm und Sigmund[3]). Die Mobilmachungsordre scheint vorläufig suspendirt worden zu sein. Allein weder die Gefangenen von Azincourt, welche man zu den Verhandlungen hinzugezogen hatte, noch die Pariser Gesandtschaft, die Sigmund gefolgt war, wollten in die Garantien willigen, an welche Heinrich seine Zusage geknüpft hatte. Ihre Haltung war im höchsten Masse zweideutig; bald schienen sie nachgeben zu wollen, bald wichen sie wieder aus[4]). Es stellte sich heraus, dass ihre Instructionen noch ganz unter dem Eindruck des Sieges abgefasst waren, welchen kurz vor Ostern Armagnac über den englischen Commandanten von Harfleur erfochten hatte[5]). Zugleicher Zeit hatten die Aussichten auf Hülfe Genuas und Portugals zur See feste Gestalt gewonnen[6]). Da hatten die Friedenswünsche der Mittelpartei sich keine Geltung verschaffen können. Und auch die Gefangenen von Azincourt waren noch nicht so mürbe geworden, dass sie nicht ihrem eifrigsten Anwalt, dem Grafen von Armagnac, secundirt hätten.

Für Sigmund musste diese Haltung der Franzosen im höchsten Grade peinlich sein; er schien ja damit völlig desavouirt. Allein er

[1]) Siehe Excurs.

[2]) Rymer, Foedera IX, 355.

[3]) Rymer IX, 362 f. Dass dabei an eine sofortige Zurückgabe an England gedacht sei, wie Lenz a. a. O. 97, Anm. 4 meint, ist nicht belegt. Man kann nur annehmen, dass für die nach Abschluss des Waffenstillstandes in Aussicht genommenen Friedensverhandlungen ein Ersatz vorbehalten war.

[4]) Elmham, Gesta Henrici V. ed. B. Williams, London 1850, S. 80 f.

[5]) Relig. de Denys V, 748 ff., Juvenal des Ursins ed. Godefroy 420 ff.

[6]) Relig. VI, 10 ff.

gab die Hoffnung noch nicht auf. Vielleicht war in geheimen Abmachungen mit den Häuptern der Mittelpartei dieser Fall schon vorgesehen, und er durfte ja damit rechnen, dass während der Abwesenheit Armagnacs von Paris deren Einfluss wieder steigen würde. Auf veränderter Basis brachte er eine Abmachung zu Stande, durch welche die Entscheidung von London wieder nach Paris verlegt wurde. Der Pariser Regierung sollte dieser Vorschlag unmittelbar durch Gesandte Sigmunds vorgelegt werden.

Sigmund war es gelungen, auch von den französischen Bevollmächtigten zwei zu gewinnen, die sich anheischig machten seinen Vorschlag zu empfehlen und ihm umgehend die Entschliessung ihrer Regierung mitzutheilen: es waren dies der Erzbischof von Reims[1]) und einer der Gefangenen, der Herr von Gaucourt.

Der Letztere hatte schon an den Verhandlungen in Paris theilgenommen. Er war aber hier in den Verdacht geraten an einer burgundischen Verschwörung theilgenommen zu haben und hatte schleunigst abreisen müssen, ein Beweis, dass er jedenfalls nicht wie seine Leidensgefährten der Kriegspartei angehörte[2]). Wilhelm Renaud, Erzbischof von Reims, hatte schon als Gesandter bei den Unionsverhandlungen in Spanien der Mittelpartei gedient. Er wäre auch nicht der gewiegte Diplomat gewesen, wenn er sich bei einer solchen Gelegenheit hätte umgehen lsssen. Die Geschicklichkeit, mit welcher er später die Eigenart jener Abmachung zu benutzen wusste, spricht sogar dafür, dass er ihrer Entstehung nicht fern stand.

Der ganze Nachdruck in dieser expressen Botschaft war nun auf eine Zusammenkunft der fürstlichen Häupter beider Reiche gelegt. Damit eine solche stattfinden könne, musste natürlich ein Waffenstillstand geschlossen werden, aber über ihn hat man sich erst in zweiter Linie zu verständigen; die Specialbedingungen dafür sind sogar nicht in der Hauptnote aufgeführt, sondern in einem extra versiegelten Beischluss, über dessen Inhalt zunächst Schweigen beobachtet werden sollte. — Diese Anordnung war wohl berechnet: der Plan einer Zusammenkunft der betheiligten Fürsten war geeignet die Gemüther gefangen zu nehmen, und man konnte hoffen, dass die Mittelpartei hiermit durchdringen würde; das weitere musste sich dann von selbst ergeben.

Und um nun ganz sicher zu gehen, reisten sogar die Gesandten Sigmunds, welche diesen Vorschlag nach Paris überbringen sollten,

[1]) Ueber ihn vgl. auch den Excurs.

[2]) Monstrelet ed. Douet d'Arcq III, 372 ff.

den französischen Bevollmächtigten voraus[1]). Am 21. Juni verliessen sie London.

Viel hätte nicht gefehlt, so wäre auch dieser Versuch von vornherein gescheitert, denn gerade in den Tagen, wo es zu jener Abmachung in London gekommen war, machte die französich-genuesische Flotte, nachdem schon früher Beunruhigungen der englischen Küste stattgefunden hatten, einem Angriff auf den Hafen von Southampton, offenbar in der Absicht die hier sicht sammelnde englische Flotte zu vernichten; und als dieser Angriff zurückgeschlagen wurde, verwüstete sie wenigstens die Insel Portland. — In England hatte man einen solchen Coup gerade jetzt nicht erwartet; um so entrüsteter war man. Die Missstimmung richtete sich aber auch in bedrohlicher Weise gegen Sigmund und Wilhelm von Holland. In den Kreisen der Londoner Bürgerschaft, die natürlich die Lage in Frankreich nicht durchschauen konnte, meinte man, sie spielten mit den Franzosen unter einer Decke. Es scheint indessen auch unter den Fürsten bei dieser Gelegenheit nicht an ernstlichen Auseinandersetzungen gefehlt zu haben. So benutzte Wilhelm die erste beste Gelegenheit, um mit seinen Schiffen zu entkommen; der römischen König aber wurde auf das feste Schloss Ledes in Kent gebracht, vielleicht nicht nur deshalb, weil er in London ohne Heinrich, der sofort nach Southampton aufbrach, nicht mehr sicher war[2]).

---

[1]) Dies folgert Caro a. a. O. 28, A. 2, mit Recht aus Sigmunds Brief an Wilhelm von Holland (Archiv f. österr. Gesch. LIX, 107). Weil aber in dieser Kleinigkeit M. S. Cott. Cleop. c. IV, fol. 29 abweicht, deshalb sind dessen sonstige von Lenz a. a. O. 101, A. 2 benutzte Daten, wenn sie an sich Wahrscheinlichkeit besitzen, noch nicht anzuzweifeln.

[2]) Windecke (ed. Altmann, S. 67 f.) erzählt unmittelbar nach dem Bericht über Hauers unglückliche Botschaft ‚und was der selbe Römsch konig vil nohe zu Lunden umbe sin leben kumen in dem porloment, wann das porloment verdacht den Romschen konig darinne, der doch unschuldig daran was'. Lenz (a. a. O. 102[1]) meint diese Nachrichten eines Augenzeugen auf unbegründete Gerüchte zurückführen zu können, die während Sigmunds langer Abwesenheit und infolge der spärlichen Nachrichten von ihm in Konstanz entstanden. Nun wird allerdings Windeckes Bericht verdächtig dadurch, dass er Sigmund in dieser Zeit noch in London sein lässt, während er nachweislich die Botschaft Hauers in Ledes oder in Canterbury empfing, und dass er das Parlament hier verantwortlich macht, das damals längst nicht mehr beisammen war. Allein wenn wir bedenken, dass Sigmund sich bei jener Vorstellung vor dem Parlament diesem gewissermassen als Friedensvermittler verpflichtet hatte, so ist Windeckes Auffassung nicht so unrichtig, denn gerade die Parlamentsmitglieder mussten einen etwaigen Betrug von seiner Seite am stärksten empfinden.. (Vgl. Caro a. a. O. 59.) Was nun aber die Ortsangabe betrifft, so liegt hier ein chronologischer Irrthum vor, der aber bei dem zeitlichen Abstand zwischen der Niederschrift der Denk-

Unter diesen Umständen wäre Sigmunds Project gewiss gescheitert, wären nicht — das müssen wir annehmen — seine Gesandten bereits unterwegs gewesen. So musste Heinrich wenigstens abwarten, wie dieser Versuch sich anliess.

Aber in Paris hatte man es nicht sehr eilig mit einer Antwort. Man wollte offenbar Zeit gewinnen, vor allem die Ankunft der eignen Gesandten abwarten. Gegen einen mit Sparsamkeitsrücksichten motivirten Protest der Pariser Universität wurden die Boten Sigmunds in mehrtägigen Festlichkeiten gefeiert[1]). Der Mittelpartei, welche gewiss die besten Absichten noch hatte, wurde diese Frist verhängnisvoll. Denn nun konnte Armagnac noch rechtzeitig vom Kriegsschauplatz her eintreffen, um in der Berathung einzugreifen.

Es stand nicht weniger als alles für ihn und seinen orléanistischen Anhang auf dem Spiel. Die Mittelpartei, Ludwig von Anjou an der Spitze, war gewillt blindlings auf die von Sigmund übermittelten Bedingungen einzugehen. Aber der Connetable war der Mann, der einer solchen Situation gewachsen war. Er, der so oft schon im Angesicht des Feindes durch eine glühende Ansprache seine Truppen entflammt hatte, er wusste auch hier im Sitzungssaal seine ganze Beredtsamkeit zu entfalten; und wie Wachs vor der Sonne, so zerschmolzen vor seinen gewichtigen Gründen die Illusionen der Friedfertigen. Es scheint ein vollständiger Sieg gewesen zu sein, den er hier erfocht. Nur Ludwig von Anjou, der Cardinal von Bar und die Königin opponirten; aber der erdrückenden Majorität im Conseil mussten

würdigkeiten und den erzählten Ereignissen nichts Auffallendes ist. Dass in London Sigmund in Lebensgefahr gekommen sei, ist der feste Punkt in der Erinnerung Windeckes. Aber es fand dies nicht statt im Juli, sondern im Juni, während Sigmunds Gesandtschaft im Begriff war nach Paris abzureisen, infolge des französischen Ueberfalls. Ungefähr gleichzeitig muss bei Vallement en Caux ein für Armagnac siegreiches Gefecht stattgefunden haben. Mit diesem bringen „Extrait d'une chronique manuscripte (Juvenal des Ursins, ed. Th. Godefroy, Paris 1614 S. 536; vgl. auch denselben in Kleinigkeiten abweichenden Bericht in der Ausgabe von 1653, S. 432 und „Grandes chroniques de France", Paris 1514, III, Bl. 90 ff.) die Gefährdung des römischen Königs, an der auch Wilhelm von Holland noch theilgenommen hat, zusammen. Dass es sich hier nicht um ein blosses Gerücht handelt, wird durch diese zwei unabhängigen Zeugen festgestellt. Als Bestätigung kommt dann hinzu der Auftritt zwischen Wilhelm von Holland und Heinrich V. aus Joh. Geerbrandi Leydensis Carm. Chron. Hollandiae etc. (Rerum belg. Annales etc. ed. F. Sweet, Frankfurt 1620, pag. 149), der unmöglich erfunden sein kann. Auch der Elmham'sche Bericht (Gesta Henrici V ed. Williams, 82) gibt zu denken: (Vorhergeht die Mittheilung über die Rückkehr Wilhelms von Holland) „Imperator ex ordinatione regia se direxit ad castrum de Ledes in Cantia, et rex versus exercitum suum Hamptoniae properavit".

[1]) Relig. de S. Denys a. a. O. VI, 14 ff.

auch sie schliesslich weichen. Nun war nur noch die Frage, wie man Sigmund gegenüber den Rückzug einkleiden sollte.

Armagnac war ehrlich und kühn genug, stricte Ablehnung aller weiteren Verhandlungen vorzuschlagen. Aber die Mittelpartei war doch Sigmund zu sehr verpflichtet, als dass sie seine Vermittelung, zu der sie ihn selbst erst veranlasst hatte, so rundweg ablehnen konnte. In dieser Verlegenheit machte man sich die complicirte Anlage von Sigismunds Vorschlägen zu nutze, womit dieser seinerseits zu überrumpeln gedacht hatte.

Im sechsten Punkt des Dokumentes war bestimmt, dass zunächst nur über die Zusammenkunft durch den Erzbischof oder Gaucourt an Sigmund Bescheid ertheilt werden sollte. Was Sigismund hierbei geplant hatte, haben wir schon angedeutet. In Paris aber hielt man sich an den Wortlaut. Zwar hiess es in einem Schreiben des Königs vom 7. Juli, das Gaucourt überbrachte, man wolle alles, was in der Akte enthalten sei, erfüllen. Aber das bedeutete eben nur so viel, dass man zunächst den Plan einer Zusammenkunft der Fürsten im allgemeinen annehmen und in Berathungen über den dazu nöthigen Waffenstillstand eintreten wolle. Dass dieser Bescheid aber auf Sigmund den Eindruck machen musste, als ginge man bereitwillig auch auf den in dem Beischluss bereits stipulirten Waffenstillstand ein, — das ist offenbar in Paris vorausgesehen und beabsichtigt worden. — Und wie stellte man sich hier nun zu dem Beischluss? ist sein Inhalt überhaupt bekannt geworden?

Keinenfalls hat Sigmunds Gesandtschaft ihn schon bei der ersten Audienz kundgegeben. Das hätte der durch das Instrument selbst angezeigten Taktik nicht entsprochen. Das Instrument selbst ist auch uneröffnet geblieben bis zu den Verhandlungen, welche nicht lange nacher programmgemäss in Beauvais eröffnet wurden[1]). Aber in seiner Rede spricht Armagnac von einem dreijährigen Waffenstillstand, von dem doch nur der Beischluss etwas enthielt. Entweder hat der Sprecher von Sigmunds Gesandtschaft, Graf Berthold Orsini, selbst darüber noch vertrauliche Mittheilung gemacht, oder diese ist — und das dürfte wahrscheinlicher sein — von dem Erzbischof von Reims ausgegangen.

Der Erzbischof befand sich in einer schwierigen Lage. Er war ja bei Anlage des diplomatischen Kunststücks, mit dem Sigmund die Pariser Regierung zu fangen gedachte und das nun gegen diesen selbst ausgespielt wurde, stark betheiligt gewesen. Beide hatten dabei in

[1]) Dass der Beischluss in Paris uneröffnet blieb, geht aus Sigmunds Denkschrift vom 6. Sept. (Archiv f. österr. Gesch. LIX, 119) hervor.

London auf ein noch bestehendes Uebergewicht der Mittelpartei gerechnet. Nun war dieses völlig in die Brüche gegangen. Was konnte Renaud anders thun als sich in die veränderten Verhältnisse schicken? Das war freilich nicht leicht, denn auf ihn musste bei der unausbleiblichen Entdeckung jener diplomatischen List das ganze Odium fallen. Er hat versucht es abzuwenden.

Am dritten Tag, nachdem Sigmund die für ihn höchst erfreuliche und fast überraschende Botschaft von der Bereitwilligkeit der Pariser Regierung erhalten hatte, langte bei ihm nach anderthalbtägigem Ritt von Paris nach Calais und darauf erfolgter Ueberfahrt der Lübecker Heinrich Hauer an, der in seinem Dienst die Gesandten begleitet hatte, und meldete, — so lautet Windeckes Bericht — „das der grofe von Armigecke (= Armagnac) und etlich rete der cronen von Frankrich die erste botschaft und briefe nit halten wolten, als sie dem Romschen konige verschriben und zügesaget haben“ [1]).

Woher hatte der Lübecker diese verblüffende Nachricht? Das Vorgehen der Pariser Regierung wäre ja nicht zu begreifen, wenn nicht die Conseilsberatung in strengstem Geheimnis gehalten worden wäre. Es ist wohl nicht zu gewagt, wenn auch ohne irgend einen Anhalt der Quellen der Erzbischof von Reims mit dieser Botschaft in Zusammenhang gebracht wird. Er konnte hiermit auf billige Weise wieder gut machen, was er gegen den römischen König verfehlt.

Auf billige Weise, denn ehe der geheime Bote englischen Boden betreten konnte, war bereits ein zweiter Angriff auf die englische Flotte in Southampton erfolgt [2]). Der Moment war gut gewählt: in England gab man sich gerade der Freude hin über den vermeintlichen diplomatischen Sieg. Aber der Anschlag missglückte trotzdem: der umsichtige Lancaster war auch in solchen Momenten noch immer auf seiner Hut.

Der Erzbischof aber hatte seine Ehre — zum Scheine wenigstens — gerettet. Er hätte nun am liebsten, um die weiteren von vornherein nutzlosen Verhandlungen abzuschneiden, sofort Klarheit in die Verhältnisse gebracht. Dazu bedurfte es nur der Veröffentlichung jenes Beischlusses. Er begab sich daher, als er darauf rechnen konnte, dass jene geheime Botschaft an Sigmund im Verein mit der militärischen Operation ihr Wirkung gethan haben würde, — es war am 12. oder 13. Juli — zu den noch in Paris weilenden Gesandten Sigmunds und bat sie, den Beischluss zu öffnen und ihm zu übergeben. Sie meinten,

[1]) Windecke a. a. O. 67.

[2]) Elmham a. a. O. 83. Der Mönch (a. a. O. VI. 34) macht die kriegerischen Unternehmungen bezeichnender Weise sehr kurz ab.

er komme im Auftrage der Regierung und verlangten darüber einen Ausweis. Einen solchen hatte der Erzbischof natürlich nicht. Die Regierung musste in der Ignorirung des Annexes vorläufig verharren. Es spricht nun nicht für die diplomatische Begabung der deutschen Gesandten, dass sie an jenem Umstand keinen Anstoss nahmen. Indem sie sich aber ihrer Instruction gemäss weigerten dem Erzbischof ohne weiters die Acte auszuliefern, boten sie ihm eine Handhabe, deren er sich zu seiner Entschuldigung weiterhin bedienen konnte, — freilich eine Handhabe, die dem, welcher von Anfang an hinter die Kulissen gesehen, sehr schwach erscheinen muss, deren Wert aber erhellt, wenn man bedenkt, dass sowohl der Inhalt des Beischlusses von vornherein als Geheimnis bewahrt worden war, als auch die diplomatische List, das Resultat jener denkwürdigen Conseilsverhandlung, für die Engländer und Deutschen nicht nur, sondern wahrscheinlich auch für die Mehrzahl der französischen Bevollmächtigten noch auf lange hinaus undurchsichtig blieb.

In Beauvais sollte den Vorschlägen Sigmunds entsprechend über Ort und Tag der Zusammenkunft, sowie über den Waffenstillstand verhandelt werden[1]). Hier sind nun endlich die Vertreter Sigmunds mit dem sorgfältig bewahrten Actenstück an den Tag getreten. Die Franzosen mit Ausnahme des Erzbischofs gaben ein unverfälschtes Erstaunen über das Project des dreijährigen Waffenstillstandes kund, auf dem sie hier festgenagelt werden sollten; der Erzbischof aber konnte sich damit decken, dass ihm nicht, wie er gewünscht hatte, die Urkunde zur Veröffentlichung übergeben worden war. Wenigstens hat er nach englischem Bericht, als drei Jahre später von dieser Seite der Betrug von Beauvais wieder aufgerührt wurde, frischweg erklärt, dass an dem Scheitern dieser Verhandlungen weder die Engländer noch die Franzosen eine Schuld trügen, sondern der römische König, der die Urkunde der Waffenstillstandsstipulation ihrem Souverain nicht habe ausliefern wollen. — So mussten die Verhandlungen abgebrochen werden. Am 29. Juli giengen beide Theile auseinander um von ihren Regierungen neue Instructionen zu holen. Vom 6. September bis zum 3. October hat man dann in Calais weiter verhandelt — aber lediglich über einen kurzen und auf den nördlichen Theil des Kriegsschauplatzes beschränkten Waffenstillstand. Ein solcher wurde denn auch abgeschlossen für die Zeit bis zum 2. Februar des nächsten Jahres. Das war der ganze Ertrag der Verhandlungen, die unter den Auspicien des

[1]) Die Verhandlungen in Beauvais am genauesten in dem Briefe Karls VI. an Sigmund v. 13. Aug. (Arch. f. österr. Gesch. LIX, 103 f.). Dazu Relig. de S. Denys a. a. O. VI, 26 f. Vgl. Lenz a. a. O. 118, Anm. u. Caro a. a. O. 41 Anm.

römischen Königs vor mehr den einem halben Jahr so hoffnungsvoll begonnen hatten.

Sigmund hat sich an den Verhandlungen in Beauvais und Calais gar nicht mehr betheiligt, obwohl er bereits am 24. August wieder auf das Festland — nach Calais — zurückgekehrt war. Hier wartete er auf Heinrich. Denn der Plan eines Fürstencongresses war nicht fallen gelassen. Er war nur verändert. Am 5. October sollten sie in Calais mit Johann von Burgund zusammentreffen, um eine Verständigung zu erzielen, die nur zu deutlich gegen Frankreich gerichtet war. Sigmund hatte das Gewand des Friedensengels abgestreift und war schon längst erklärter Bundesgenosse des kampfgierigen Engländers.

Das war das Resultat der französischen Diplomatie, deren Winkelzüge wir aufzudecken versuchten.

Sigmund kam nach England mit dem aufrichtigen Streben, zwischen beiden Ländern Frieden zu stiften. Zwar hatte er in Paris genug Gelegenheit gehabt die Unsicherheit der Verhältnisse und die Schwäche der Mittelpartei zu beobachten; zwar hatte ihn das Geleit des Königs auf seinem Marsch nach Calais nicht vor Gefahr und Beleidigung schützen können. Aber wie er denn immer nur zu fest an das geglaubt hat, was er wünschte, so erfüllte ihn auch jetzt die Hoffnung, dass er der Schwierigkeiten Herr werden würde[1]). Wenn Heinrich ein einigermassen günstiges Angebot machte — und nach seinen bisherigen Kundgebungen war das zu erwarten —, dann würde man in Paris sich nicht sträuben können, dann würde hier gestützt auf das entschiedene Friedensbedürfnis des Volkes die Mittelpartei durchdringen. Noch am 2. Juni schrieb der König voller Hoffnungen an das Konzil[2]).

Allein nun kam alles so ganz anders, als er erwartet.

Die Verhandlungen in London kamen nicht von Fleck, denn kaum glaubte man zu einem bestimmten Resultat gekommen zu sein, so wichen die französischen Bevollmächtigten wieder aus, und auf die Gefangenen von Azincourt, von denen der römische König wohl am meisten erwartet hatte, war erst recht kein Verlass. Während man aber in London verhandelte, begnügte sich die französisch-genuesische Flotte nicht mit der Belagerung Harfleurs, sondern machte auch An-

---

[1]) Vgl. das Urtheil des Mönches v. S. Denys über ihn a. a. O. V, 746. Ueber Sigmunds Erfahrungen auf der Reise von Paris nach Calais vgl. Windecke a. a. O. 65 u. 92, dazu Arch. f. österr. Gesch. LIX, 114.

[2]) Goldast, Collectio constit. imper. I, 390. Vgl. auch Zeitschr. f. Kirchengesch. XVI, 449.

griffe auf die englische Küste und die im Hafen von Southampton liegende englische Flotte.

So selbstverständlich die Fortsetzung der Belagerung war, so wenig konnte man auf dieses gefasst sein: natürlich handelte es sich dabei nicht um einen Vertragsbruch — selbst den zweiten Angriff hat man nicht so anzusehen —, aber nobel war es nicht, die Verhandlungen, zu denen doch von Paris die Initiative ausgegangen war, in dieser Weise zu stören. Sigmund hätte sich auf das tiefste dadurch verletzt fühlen müssen, wenn er nicht gewusst hätte, dass die, die ihn beauftragt hatten, daran unschuldig waren. Aber seine Stellung als Friedensvermittler wurde durch diesen Zwiespalt der französischen Politik erheblich erschwert, und es konnte, wenn auch nicht Heinrich, so doch das englische Volk jenen schlimmen Verdacht gegen ihn schöpfen.

Vollends musste sich dieser verstärken, als dasselbe Manöver sich noch einmal unter erschwerenden Umständen wiederholte, als unmittelbar nach der scheinbaren Annahme der Friedenspraeliminarien jener zweite gewichtigere Angriff auf den Hafen von Southampton erfolgte.

Andererseits aber hatte nun Heinrich alles gethan, um den Gast von seiner Friedensliebe zu überzeugen. Nicht nur dass er ihn mit ausgesuchtester Höflichkeit und der Entfaltung aller ihm zu Gebote stehenden Pracht in seiner Hauptstadt empfing, dass er ihn dann in feierlichem Capitel mit dem höchsten englischen Orden schmückte, er hatte auch das Parlament, das längst hätte aufgelöst sein sollen, noch bis zu des Königs Ankunft zusammengehalten und ihn sofort dort vorgestellt, um so den Verhandlungen von vornherein die Legitimation der höchsten und damals schon mächtigen Landesvertretung zu geben[1]). Dann hatte er wirklich für seine Verhältnisse erstaunlich geringe Forderungen gestellt. Es gehört dahin namentlich sein Anerbieten, Harfleur vorläufig an die beiden fürstlichen Vermittler auszuliefern. War es vielleicht auch nicht aufrichtig gemeint, so musste es doch Eindruck auf den römischen König machen. Noch mehr geschah das durch die wiederholte Zurücknahme beschleunigter Mobilmachung[2]). So wie es mit dem belagerten Harfleur stand, lag darin wirklich ein Risiko, und diese Taktik Heinrichs lässt sich nur daraus verstehen, dass er sich der französisch-genuesischen Flotte nicht ganz gewachsen

[1]) Vgl. Lenz a. a. O. 90.

[2]) Eine solche muss angenommen werden für die Erlässe v. 28. Mai und 13. Juni (Rymer IX. 355. 362 f.). Für den letztern liegt sie offenbar vor in dem Erlass v. 20. Juni (a. a. O. 364). Auch das Aufgebot v. 20. Juli aus Southampton (a. a. O. 370) ist nicht in der dort angegebenen Frist ausgeführt worden.

fühlte. Aber diese Schwäche hat er meisterlich zu verbergen gewusst, unterstützt von dem Vertrauen, das er auf die Besatzung in Harfleur setzen durfte. Sigmund musste die Ueberzeugung gewinnen, dass der englische König in aufrichtiger Friedensliebe wirkliche Opfer bringe.

Die Präliminarien vom 20. Juni waren ein Ultimatum an die Pariser Regierung. Es lässt sich annehmen, dass für den Fall der Ablehnung, mit dem nach allem, was vorausgegangen, doch sehr stark gerechnet werden musste, Sigmund bereits einen Entschluss gefasst hatte. In welcher Richtung dieser lag, das erhellt aus dem Verhalten seines Bundesgenossen, des Grafen Wilhelm von Holland.

Wilhelm hatte das Ultimatum mitunterzeichnet, aber wie wenig er wirklich damit einverstanden war, das zeigt sein völliges Fernhalten von den weiteren Verhandlungen. Er sowohl wie Sigmund standen, als sie jenen Schritt thaten, unter einem von Heinrich ausgehenden Zwang. Sigmund fühlte ihn wohl zunächst nicht, aber zwischen Wilhelm und Heinrich ist es, wenn wir dem allerdings nicht immer zuverlässigen Johann von Leiden hier Glauben schenken dürfen, zu erregten Auseinandersetzungen bei jener Gelegenheit gekommen, in deren Verlauf jener diesem erklärte: „Wenn Du gegen den König von Frankreich weiter Krieg führen willst, so sollst Du mein Banner auf seiner Seite sehen[1])“. Und Wilhelm war nicht der Mann, welcher jenen Zwang länger ertrug. Wahrscheinlich an demselben Tage noch, an dem die Gesandtschaft Sigmunds nach Paris abging oder kurz vorher, ist er heimlich, ohne sich von seinen fürstlichen Collegen verabschiedet zu haben, mit seinen Schiffen davongesegelt. Sigmund hat alles gethan, diese Trennung zu vertuschen. Aber es lag eine solche vor, und es ist nicht unmöglich, dass sie mit zu der Niederlage der Mittelpartei in Paris beigetragen hat.

Der englische Chronist Johannes Capgrave bringt Wilhelms Abreise in Zusammenhang mit dem französischen Anschlag auf Southampton. Windecke gesteht den Grund nicht zu wissen, und wenn er unmittelbar darauf erzählt, dass zwischen Sigmund und dem Herzog eine Spannung eingetreten sei, weil Sigmund nicht dem deutschen Reichsrecht zuwider Jakobaea, des Herzogs einziges Kind, habe mit Holland belehnen wollen, so deutet er doch durch nichts an, dass er hierin nachmals die Veranlassung zu jenem auffallenden Ereignis entdeckt habe.

Die Weigerung Sigmunds wird gewiss zu der Trennung Wilhelms beigetragen haben, aber den Ausschlag hat sie nicht gegeben. Bestimmt hat ihn die Wendung, welche die Friedensverhandlungen ge-

[1]) Joh. Leydensis Chronicon 149.

nommen, das Entweder — Oder, zu dem sie sich zugespitzt hatten: entweder nahm die Pariser Regierung jene Präliminarien an, oder — das war natürlich noch nicht ausgesprochen — Sigmund verbündete sich mit England gegen Frankreich. Hier konnte und wollte Wilhelm, der Schwiegervater des Dauphin, nicht mitmachen. Deshalb entzog er sich dem Machtbereich Heinrichs, der mit seiner diplomatischen Ueberlegenheit diesen Knoten geschürzt hatte. Aber eine ritterliche Natur wie er war, wird er diesen nicht im Zweifel gelassen haben über das, was er von ihm zu erwarten hatte[1]).

Derselbe Windecke, der über den Grund zu Wilhelms plötzlicher Abreise reflectirte und ihn nicht fand, schildert nun aber sehr drastisch die Verlegenheit, in welche Sigmund dadurch gekommen sei: Wilhelm hätte ihm seine Schiffe zur Rückfahrt versprochen gehabt; nun habe der römische König mit dem von England schmeicheln und viel Gelübde versiegeln und gar gleich mit ihm halten müssen, auf dass er mit Glimpfe von ihm käme. So mögen die Lakaien in ihrer derben Weise die Sachlage aufgefasst haben. Und so ganz Unrecht hatten sie ja nicht; jetzt mag Sigmund zum ersten male ein Gefühl von der Abhängigkeit überkommen sein, in die er gerathen war; und wir verstehen nun erst recht die Freude über die Annahme seiner Präliminarien in Paris und ebenso die Stärke des Rückschlags bei jener Botschaft Hauers, über die er nach Windeckes Bericht erschrak, „das im das wasser sin backen aberann".

Aber Heinrich hätte nicht der schlaue Diplomat sein müssen, wenn er seinen Gast von jener verstärkten Abhängigkeit etwas hätte merken lassen. Er hatte ihn in das festeste Schloss seines Landes gebracht, aber nur weil er in London in Gefahr war; und obgleich er nach jenem zweiten Ueberfall der französischen Flotte darauf brannte Rache zu nehmen, konnte er sich doch nicht entschliessen Sigmund allein im Lande zu lassen, sondern beauftragte den Bruder mit Führung der Expedition[2]). Die Rücksichten der Höflichkeit und Gastfreundschaft wusste er wohl zu wahren[3]).

[1]) Vgl. Lenz a. a. O. 101[4] und Caro a. a. O. 28. 58. Richtiger F. Löher. Jakobaea von Bayern etc. I. 262 ff. Vgl. überhaupt hier die Schilderung der französischen Zustände S. 255 ff. — Sigmunds Brief an Wilhelm v. Holland aus dem August (Arch. f. österr. Gesch. LIX, 104 ff.) erwähnt nichts von der Abreise. Joh. Capgrave (liber de illustibus Henricis ed. Hingeston, London 1858 in Rer. brit. med. aevi SS. S. 119) erzählt, auf die Nachricht von der Belagerung Harfleurs und dem Anschlag auf die Flotte bei Hampton sei Wilhelm zurückgekehrt und Sigmund feierlich auf Schloss Ledes gebracht worden.

[2]) Elmham, Gesta a. a. O. 84 f. Dagegen Livius Foro-Juliensis 25 und Poendo-Elmham, Vita et gesta Henrici V. (ed. Hearne, Oxford 1727, S. 78).

[3]) Sigmund wollte seine Kleinodien bergen, vielleicht auch nur mit ihnen

Den offenbar schon vorausgegangenen Verabredungen entsprechend hat sich das Weitere sehr rasch entwickelt.

Konnte Sigmund von der Botschaft Hauers noch keinen offiziellen Gebrauch machen, so wird doch alles so vorbereitet worden sein, dass unmittelbar nachdem in Beauvais der Hinterhalt aufgedeckt war, von seiner Seite in Paris ein Protest erfolgte, in dem er sich von jeder weitern Friedensvermittelung lossagte[1]). Und noch waren die Verhandlungen in Beauvais nicht zu Ende geführt, da hören wir schon, dass der römische König einem englischen Kriegsrath präsidirte[2]) und hier nicht nur für sofortiges Eintreten in die kriegerische Action plädirte, sondern auch seine Bündnisbereitschaft erklärte. Am 2. August aber schärfte der Erzbischof von Canterbury seinen Suffraganen von neuem ein, Prozessionen für das Gedeihen der Kirche und insbesonders für den um sie so hochverdienten römischen König abzuhalten. Das Gebot war wohl in den ersten Tagen von Sigmunds Anwesenheit erlassen, unter dem stetig wachsenden Misstrauen des Volkes gegen den deutschen Herrscher aber vernachlässigt worden. Seine Erneuerung wäre nicht erfolgt, hätte nicht Sigmund längst unzweideutige Beweise seiner Treue gegeben[2]).

Das Bündnis, welches am 15. August zu Canterbury von Sigmund unterzeichnet wurde, während Heinrich in Westminster residirte, war nur die selbstverständliche Folge dessen, was vorausgegangen. Wenn auch nicht seit Jahren, so war es doch mindestens seit dem Juni „abgekartet".

Der französische Pamphletist Jean de Montreuil, der den ganzen Hass Frankreichs gegen den abtrünnigen Luxenburger in einem der giftigsten Pasquille zusammengefasst hat, wirft ihm vor, dass bereits zwei Jahre vor seinem Besuch in Frankreich dieses Bündnis abgeschlossen worden sei[4]). Merkwürdigerweise scheint der englische Hofhistoriograph Elmham von derselben Voraussetzung auszugehen, denn er erwähnt dieses Bündnis gar nicht, sondern berichtet nur von der Erneuerung eines längst bestehenden Freundschafts- und Bundesvertrags Anfang Mai; er beruft sich dafür sogar auf eine in der offi-

---

das ersetzen, was Wilhelm von Holland ihm entzogen hatte: Heinrich stellte bereits am 27. Juni ein Geleit aus für den Geschäftsträger, den Florentiner Philipp Saly. Rymer IX, 365.

[1]) Vgl. Caro a. a. O. 49.

[2]) Relig. de S. Denys VI, 34.

[3]) Rymer IX, 372 f.

[4]) Martène et Durand, Ampl. Collectio II, 1443 ff.

ciellen Sammlung befindliche Urkunde[1]). Nun steht es ausser Zweifel, dass Sigmund vor dem Konzil einen solchen Vertrag mit England abgeschlossen hat, und ebenso ist es selbstverständlich, dass dieser bei dem ersten persönlichen Zusammentreffen erneuert worden ist. Aber davon war doch jener erheblich verschieden. Das Schweigen des englischen Hofhistoriographen wird nur daraus zu erklären sein, dass er nach dem, was er von den Ereignissen während der Monate Juni und Juli erzählt, den Vertrag von Canterbury als etwas selbstverständliches glaubte übergehen zu können, zumal es ihm bei seiner ausgesprochenen Tendenz, Heinrich als durchaus friedliebenden Fürsten darzustellen, unangenehm war jenes Offensivbündnis zu erwähnen[2]). Andererseits wird Montreuils Uebertreibung auf die richtige Ahnung zurückzuführen sein, dass dieses Bündnis nicht erst das Produkt der letzten Tage, sondern etwas schon länger Vorbereitetes sei.

Excurs.

Lenz-Caro-Gierth-Leroux-Du Fresne de Beaucourt.

Für die Details der in London und darauf zwischen London und Paris in den Monaten Mai bis Juli 1416 geführten Verhandlungen ist Lenz („König Sigismund und Heinrich V.“) noch immer der zuverlässigste Führer, wenn auch die Bedeutung der wichtigen „cedula annexa“ erst aus den von Caro zugänglich gemachten Quellen aus der Kanzlei Sigmunds (Archiv f. österr. Gesch. LIX, 97—127) klar wird. Es kommt aber zunächst darauf an die Bedeutung der Londoner Präliminarien scharf ins Auge zu fassen. Das fehlt bei Caro („Das

---

[1]) Ueber das Bündnis von Canterbury referiren von englischen Quellen nur Pseudo-Elmham S. 83 ff., Livius S. 27 und Walsingham (Ypodigma Neustriae ed. H. Th. Riley, London 1876 in Rer. brit. med. aev. ss. 471). Vgl. Lenz a. a. O. 120 ff. Zu bemerken ist aber, dass das Bündnis nur ein allgemeines Trutz- und Schutzbündnis ist, ohne Zusage bestimmter Hülfeleistungen. Eine solche muss seitens Sigmunds ausserdem erfolgt sein. In der Begründung des Bündnisses könnte man eine Darlegung des Verlaufs der Friedensverhandlungen vermissen (Vgl. auch Lenz a. a. O. 94), wenn nicht diese dann in der Denkschrift vom 6. Sept. erfolgt wäre. Statt dessen führt die Begründung Momente an, die geeignet waren unmittelbar auf die öffentliche Meinung zu wirken. — Ueber die Veröffentlichung des Bündnisses und seine Wirkung zu handeln ist hier nicht der Ort.

[2]) Dass eine Erneuerung des bereits bestehenden Vertrags am Anfang von Sigmunds Aufenthalt in London erfolgt sei, daran ist wohl nicht zu zweifeln, denn offenbar hat Elmham (a. a. O. 77) diese benutzt, um sein Verschweigen des spätern Bündnisses zu verdecken. Das von Lenz (a. a. O. 93) vermuthete Motiv dabei ist sehr wahrscheinlich.

Bündnis von Canterbury") ganz. Lenz hat sie angedeutet, wenn er sagt: „Man beschloss daher die Verhandlungen wieder nach Paris zurückzuverlegen", allein er hat es leider unterlassen, diesem Gedanken weiter nachzugehen. Und doch wird die Entstehung des Bündnisses von Canterbury nur dann recht verständlich, wenn man diese Präliminarien als das auffasst, was sie sind, — ein Ultimatum Sigmunds an die Pariser Regierung. Andererseits muss — das ist auch bisher übersehen worden — die eigenthümliche Anlage dieser Präliminarien aus einer wohldurchdachten Rücksichtnahme auf die Pariser Parteiverhältnisse, insbesondere auf die schwierige Stellung der Mittelpartei erklärt werden. Die Rolle, welche der Erzbischof von Reims dabei gespielt hat, ist schon von Caro (a. a. O. 38 ff.) als eine betrügerische und feige dargestellt worden, während Lenz sie noch nicht ins Auge gefasst hat. Neuerdings hat W. Gierth, ein Schüler Theodor Lindners, diese Beurtheilung erweitert und versucht ein zwischen Armagnac und dem Erzbischof verabredetes, lange vorberitetes Complot gegen Sigmund zu erweisen. („Die Vermittlungsversuche Kaiser Sigmunds zwischen Frankreich und England im Jahre 1416. Hall. Diss. 1895). Dazu hat er aber die Vorgänge in Paris in einer Weise darstellen müssen, welche unserer einzigen Quelle darüber, dem Mönch von S. Denys, diametral entgegengesetzt ist (a. a. O. 39); auch sonst hat er Vorgänge, die in Paris sich abgespielt haben, zusammengeworfen mit solchen in Beauvais (a. a. O. 35), obwohl doch Lenz' sorfältige Darstellung die allerdings sehr complicirten Angaben der Quellen bereits unanfechtbar gesichtet hatte. Das Schwankende der Pariser Parteiverhältnisse ist weder von Gierth, noch von seinen beiden Vorgängern genügend in Rechnung gezogen worden. Nur aus ihnen aber wird die Haltung des Erzbischofs verständlich. Dass dieser bis zu der Pariser Conseilsberathung im Dienst der Mittelpartei gestanden hat, darüber kann m. E. gar kein Zweifel sein. Er war es, der unausgesetzt Sigmund angelegen hatte, nach Paris zu kommen. Wenn dann in London seine Instruction nicht ausreichte, um ein beide Theile befriedigendes Uebereinkommen zu erzielen, so hat er diesen — doch wohl unverschuldeten — Mangel dadurch wett gemacht, dass er beim Entwurf der Präliminarien Sigmund seine Erfahrung zur Verfügung stellte. Er ging — das müssen wir annehmen — nach Paris mit der Hoffnung, hier der Mittelpartei zum Sieg zu verhelfen. Aber infolge des persönlichen kraftvollen Auftretens des Connetable gestaltete sich die Lage ganz anders. Der Erzbischof konnte nicht anders als sich ihr fügen und so gut es ging seine Ehre wahren. — Nach dem Bericht des Mönches hat Armagnac in seiner Rede den drei-

jährigen Waffenstillstand bereits verwertet, von dem nur in dem noch verschlossenen Annex die Rede ist. Dass der Erzbischof derjenige gewesen sein müsse, der ihm dies verrathen hat, das ist der einzige, aber noch nicht einmal klargelegte Anhaltspunkt für Gierths Construction. Wie naheliegend aber war es für den Mönch, dies Datum, das erst im weitern Verlauf der Verhandlungen hervortrat und bedeutungsvoll wurde, schon in die Rede im Conseil zu verlegen, von der er doch auch erst nachträglich und nur einen ungefähren Bericht erhielt! Aber selbst eine Mittheilung über den Inhalt des Annexes kann noch nicht auf ein Complot des Erzbischofs mit dem Connetable schliessen lassen. Dazu kommt, dass ja der Connetable den Abbruch der Verhandlungen befürwortete, während es gerade die Mittelpartei war, welche durch deren Fortsetzung eines Betrugs gegen den römischen König sich schuldig machte. Hierbei hat sich denn der Erzbischof, so gut es ging, unter Benutzung des Ungeschicks von Sigmunds Gesandten aus der Affaire gezogen. Der Untergang der Mittelpartei war jetzt — das musste diesem gewiegten Diplomaten klar sein — besiegelt; an sie konnte er sein Schicksal nicht mehr knüpfen. Er hat sich nun zu Armagnac geschlagen. Aber da die Botschaft des Lübecker Hauer einer Erklärung bedarf, so darf man wohl hierfür mit mehr Wahrscheinlichkeit den Erzbischof als Hintermann in Anspruch nehmen. Damit dürfte er bei Sigmund sich rehabilitirt haben. Gierth (a. a. O. 36) hat auch hier wieder die durch Lenz klargestellte Sachlage verwirrt, indem er Hauer — so muss man wenigstens nach seiner Darstellung annehmen — statt aus Paris aus Beauvais kommen und die Enthüllung in Beauvais vorausgehen lässt. — Das Geschick in der Auffassung und Darstellung complicirter historischer Vorgänge, welches diese Dissertation verräth, wird durch solche Flüchtigkeiten beeinträchtigt. Eine Weiterführung der Forschung vermag ich nur darin zu erblicken, dass G. die Bedeutung der kriegerischen Actionen im Gegensatz zu Caro, der — hier stark übertreibend — jeden Einfluss auf die Verhandlungen leugnet, und im Anschluss an Lenz mehr verdeutlicht hat. Dass die Angriffe der französisch-genuesischen Flotte, zu denen jedesmal Zeitpunkte gewählt waren, wo infolge eines Fortschritts in den Verhandlungen auf ein Nachlassen der Wachsamkeit bei den Engländern geschlossen werden konnte, auf die diplomatische Action eingewirkt und insbesondere den Anschluss Sigmunds an Heinrich beschleunigt haben, kann Caro nur damit wegleugnen, dass er den offenbar gut orientirten und wohl durchdachten Bericht des englischen Hofhistoriographen Elmham, weil er das für ihn undurchsichtige und fernliegende diplomatische Getriebe wenig berücksichtigt,

ganz verwirft (a. a. O. 34 ff.). Wenn Caro das Bündnis von Canterbury lediglich auf den an Sigmund begangenen Betrug der französischen Regierung zurückführt, so hat er eben die Bedeutung der Londoner Präliminarien als Ultimatum ebenso übersehen, wie die Anzeichen einer schon vor die Entdeckung des Betrugs fallenden Vorbereitung des Bündnisses. Lenz' Hypothese von einem seit langem vorbereiteten Complot Sigmunds gegen Frankreich, die seiner Zeit ihre Berechtigung hatte, lässt sich nach den von Caro veröffentlichten Correspondenzen nicht mehr aufrecht erhalten, und die Beurtheilung Sigmunds durch Caro (a. a. O. 52 ff.) — das Glanzstück seiner Schrift — wird auf allgemeine Anerkennung rechnen dürfen. Aber etwas bleibt m. E. doch von Lenz' Hypothese übrig, und das ist die Annahme, dass Sigmund, als er jene Präliminarien abschickte, bereits die Alternative sich gestellt hatte: entweder Annahme durch die Pariser Regierung oder Lossagung und Anschluss an England. Und dieses „etwas" ist immerhin bedeutsam genug für die Beurtheilung des römischen Königs und seiner Politik.

Bei dieser Gelegenheit ist auch eine Besprechung von A. Leroux, Nouvelles recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1378—1461. Paris 1852 am Platz. Ich muss gestehen: oberflächlicher konnte man nicht gut über die hier in Betracht kommenden Fragen schreiben, als er es gethan hat. Aber dabei laufen noch eine Menge Irrthümer mit unter. Von den Vorverhandlungen zwischen Sigmund und Frankreich berichtet er S. 144, der römische König habe sich nach der Schlacht bei Azincourt von Perpignan nach Narbonne begeben, um den Gesandten des Königs von Frankreich Audienz zu geben, die ihn um eine Vermittlung angehen sollten; die Gesandten hätten indessen die Bedingungen, die er gestellt, nicht unterschreiben wollen, und so hätten sich die Verhandlungen zerschlagen. Einen Beleg für diese überraschenden Aufschlüsse gibt der Verfasser nicht. Er fährt fort: „après avoir erré quelque mois à travers le royaume, Sigismund ayant rencontré à Lyon de nouveaux messagers du roi se décida u. s. w. Welch' eine merkwürdige Vorstellung von Sigmunds Rückreise, und die angebliche Quelle ist die kurze Notiz Peter Quentins vom 17. Januar. (Frankfurts Reichscorrespondenz I, 296). Der Pariser Aufenthalt Sigmunds und die Reise nach London werden abgethan mit den Worten: A Paris Sigismond se plut à présider une séance du parlement et à faire preuve de déférence à l'égard de la maison de France. Mais en raison des troubles du moment et des dangers qui en résultaient pour lui, il fut bientôt obligé de quitter Paris et se rendit à Londres"! Ueber die Pariser

Parteiverhältnisse erfahren wir so gut wie nichts; und nachdem behauptet worden ist, dass infolge Armagnacs Rath „on s'arrangea pourque la conférence fut transporté de Londres à Beauvais (!), dass hier nun der Waffenstillstand abgelehnt worden sei, heisst es: „il ne restait plus pour l'empereur qu'à quitter Londres et à régagner le continent". Das Bündnis von Canterbury soll Sigmund eingegangen sein, theils um die Stimmen der Engländer im Konzil zu gewinnen, theils um auf die französischen Prälaten einen dauernden Druck auszuüben (150)! Er habe aber doch mit der Unterzeichnung gezögert in der Erwägung, dass der König von Frankreich ein nicht zu verachtendes Gegengewicht gegen Johann von Burgund sei! Dann folgen aber dieser Auffassung völlig entgegengesetzte Andeutungen — dahingehend, dass das Bündnis auf eine Zwangslage zurückgehe, in der sich Sigmund befunden habe. Folgen habe aber diese Acte nach keiner Richtung aufzuweisen! Die von Caro doppelt („Beilagen" zu „Das Bündnis von Canterbury" und Archiv für österr. Gesch. LIX) veröffentlichten Schreiben Karls V. an Sigmund werden von L. als vier verschiedene Actenstücke behandelt (S. 145, Anm. 5 und 6). — Diese Proben mögen genügen, um das Buch zu charakterisiren. Ich hielt mich dessen für enthoben, es an jeder einschlagenden Stelle zu citiren.

Du Fresne de Beaucourt hat in seiner wohlfundirten Histoire de Charles VII (I. 261—268) diese Verhandlungen bis zu der Conferenz in Calais geschildert. Wenn er auch bei der Nebensächlichkeit dieser Ereignisse für sein Thema keine Veranlassung haben konnte, hier neue Forschungen anzustellen, so hätte ihn doch Caro, den er citirt, davor bewahren sollen, eine solche noch über Lenz hinausgehende für den deutschen König ungünstige Darstellung zu liefern. Was er an neuen Quellen beigebracht hat, gab ihm kein Recht dazu.

Kleine Mittheilungen.

Zu Otto von Freising, Gesta Friderici II, 56: Ita ad civitatem. juxta quod preoptaverat, inter patruum et avunculi sui filium terminata sine sanguinis effusione controversia, laetus rediit, ac statim sequenti die in publico residens consistorio, ne Baioaria ulterius totius regni quietis immunis esset, treugam a proximo pentecosten ad annum jurari fecit.

Nach dieser Stelle soll Friedrich I. am 18. Sept. 1156 auf dem Reichstage zu Regensburg einen Landfrieden für Baiern beschwören lassen haben, und dieser Landfrieden soll nur ein Jahr giltig gewesen sein. So Prutz, Kaiser Friedrich I., Bd. I, S. 100: „Zur Einhaltung dieser zunächst bis Pfingsten 1158 geltenden Bestimmungen mussten die auf dem Reichstage Anwesenden sich eidlich verpflichten". Ebenso Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. V, S. 95: „Am Tage nach dem Abschluss des Vertrags zwischen den beiden Heinrichen, liess der Kaiser einen Landfrieden bis Pfingsten über das Jahr von den bairischen Grossen beschwören". So auch Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I., S. 13: „Otto berichtet ausdrücklich, dass der Friede vom 16. Sept. 1156 speciell für Baiern erlassen sei und ausserdem für eine bestimmte Zeit (ein Jahr)" etc.

Dass dieser Landfrieden bloss auf ein Jahr giltig sein sollte, kann ich mich nicht überzeugen. In dem kaiserlichen Briefe an Otto von Freising, Gesta Friderici, II, 50, findet sich folgende Stelle: Ex indicio igitur principum expeditionem contra Mediolanum a proximo pentecosten ad annum iuratam tibi indicimus, quam intime rogantes et precipientes, quatinus ad eam nobiscum peragendam a vigilia pentecosten ad annum Ulmae nobis indubitantur occurras, certus, etc. Es ist doch klar, dass a proximo pentecosten ad annum und a vigilia pentecosten ad annum nur eine und dieselbe Bedeu-

tung haben können. Sie bestimmen nicht die Zeitdauer sondern den Zeitpunkt, wo der Zug nach Italien anfangen und Otto sich in Ulm einfinden sollte.

In derselben Bedeutung wird ad gebraucht in Gesta Friderici, II, 7: „In eadem curia . . . expeditio Italica tam pro afflictione horum quam pro corona accipienda paulo minus quam ad duos annos iurata est". Vergleiche man die Einladung zum Reichstag im Jahre 1155, Mon. Germ. hist. LL. Sect. IV, Bd. I, S. 220: „Curiam generalem Ratisbone a festo sancti Michahelis ad 14 dies celebrandam indiximus" etc. Giesebrecht hat den Ausdruck a festo sancti Michahelis ad 14 dies richtig verstanden, denn er schreibt, Kaiserzeit, S. 76: „Er berief deshalb die Fürsten zu einem Reichstag, der in der Mitte des Oktober zu Regensburg gehalten werden sollte", etc.

Zum Vergleich führe ich einige Stellen an, worin es eben so klar ist, dass der Verfasser die Zeitdauer und nicht den Zeitpunkt angeben will. Otto von Freising, Gesta Frid., I, 47: „Attamen ne Friderici principis, qui inpresentiarum est, fortuna, quae ei ab adolescentia etiam in periculis gravibus usque ad presentem diem numquam ad plenum nubilosum visum ostendit, silentio tegatur", etc. Ibid., I. 48: „Hic eadem civitate oriundus, ab adolescentia usque ad ultimam senectutem in diversis Galliae locis philosophiae studium colens", etc. Aehnliche Ausdrücke finden sich auch in Capitel 9, 14, 36, 56, 58, und öfters. Auch im Vorvertrag zum Frieden von Montebello, Mon. Germ. legg. II, 145—147., wird die Zeitdauer durch usque ad medium Madium, usque ad 15 dies und hinc usque ad medium Junii, ausgedrückt. Gleichfalls in der Eidesleistung der kaiserlichen und lombardischen Bevollmächtigten, Mon. Germ. legg. II, S. 152 f., dehinc usque ad medium Madium. Man vergleiche auch den Frieden von Venedig, Kehr, N. Archiv, XIII, S. 114 ff., den vorletzten Paragraphen: „Imperator vero predictam pacem ecclesie et iam dictam pacem 15 annorum illustris regis Sicilie et treuquam Lombardorum a proximis scilicet Kal. Augusti usque ad 6 annos firmabit etc. Aehnliche Belegstellen liessen sich haufenweise anführen doch mögen diese genügen.

Nach den oben citirten Stellen zu schliessen bedeutet usque ad immer die Zeitdauer und ad immer einen bestimmten Zeitpunkt. Demnach will Otto von Freising nur sagen, dass der bairische Landfrieden erst um Pfingsten 1158 in Kraft treten sollte. Ueber die Dauer seiner Giltigkeit sagt er gar nichts.

Zwei Erwägungen erhärten, wie mir scheint, diese Auslegung; erstens, dass im 12. Jahrhundert jede wichtige Gesetzgebung oder

Bestimmung nicht gleich sondern erst nach geraumer Zeit, nach Jahr und Tag, ihre Kraft erhielt; und zweitens, dass Friedrich während seiner Anwesenheit in Deutschland selber für die Erhaltung des Friedens sorgen konnte; seine Gegenwart allein genügte gewöhnlich um Alle in Ordnung zu halten; dagegen waren während seiner Abwesenheit Friedensstörungen am meisten zu befürchten. Da er den Zug nach Italien zu Pfingsten 1158 schon festgesetzt hatte, wollte er das Land gegen Friedensstörungen während seiner Abwesenheit sichern, und deshalb bestimmte er, dass der Friede in Kraft treten sollte in dem Moment, wo er Deutschland verlassen wollte.

Chicago. Oliver J. Thatcher.

Das Recht der Stadt Friesach in Kärnten vom J. 1339. Das Stadtrecht von Friesach war bis jetzt insoferne unbekannt, als sich uns weder das Original noch eine Copie desselben erhalten hatte, woran jedenfalls die zahlreichen Brände, von denen die Stadt heimgesucht wurde (vgl. Hohenauer, Die Stadt Friesach 77—78), Schuld sind. Als ich daher 1890 das heutige Stadtarchiv sichtete und ordnete, staunte ich über die nur allzukargen Bestandreste. Vom Stadtrecht fand sich nicht eine Zeile.

Dass aber der Stadt Friesach schon vor 1346 ein besonderes Recht gegeben wurde, war aus einer Originalurkunde des Stadtarchives in Gmünd (jetzt im Archive des Geschichtsvereines in Klagenfurt) ersichtlich, laut welcher Erzbischof Ortolf von Salzburg 1346 März 22 seiner Stadt Gmünd in Oberkärnten jene Rechte verleiht, welche seine Stadt zu Friesach hat. Da sich nun dieses Gmündner Stadtrecht dd. Salzburg 1346 October 3 im Wortlaut erhalten hat, so sind uns damit auch die Satzungen des Friesacher Stadtrechtes bekannt. Das erstere hat bereits 1851 Chmel im Notizenblatt 1, 326—328 nach einem Manuscripte[1]) des Wiener Staatsarchives, sowie Heinrich Hermann in der Carinthia 1858 S. 180, 183—184 nach dem Originale abgedruckt.

Gelegentlich vom Forschungen im Archive des Stiftes St. Peter in Salzburg Sommer 1900 hatte der gegenwärtige hochw. Herr Abt P. Willibald Hauthaler die grosse Güte, mich aufmerksam zu machen, dass auch im städtischen Museum Carolino-Augusteum sich eine Urkundensammlung befindet, wohin sich ein oder das andere kärntische

[1]) Mit der alten Signatur Ms. Aust. N. 217 f. 102—104; leider ist es mir nicht gelungen das Manuscript in v. Böhm's, Handschriften aufzufinden.

Stück verirrt haben könnte. Bei der Durchsicht der Urkunden fand ich nun den Wortlaut des lang vermissten Friesacher Stadtrechtes, welches, wenn es auch dem Gmündner Rechte, wie vorauszusehen, nahezu vollständig gleich ist, ich hier zum Abdruck bringe. Dasselbe rührt von Erzbischof Heinrich von Salzburg her, datirt von Friesach 1339 Juli 29 und hat sich als Einschaltung in der Bestätigungsurkunde Erzbischof Ortolfs dd. Friesach 1355 December 12 erhalten. Diese Confirmation selbst ist eine Papiercopie, von zwei Händen des 17. Jahrh. geschrieben, mit ziemlich schlechten Lesarten, welche in Anmerkung stehen und mit Hilfe des Gmündner Originals von 1346 berichtigt wurden.

Friesach 1339 Juli 29.

Erzbischof Heinrich v. Salzburg erneuert und bestätigt der Stadt Friesach ihr Recht. — Eingeschaltet in Urkunde Erzbischof Ortolf's dd. Friesach 1355 December 12. Papiercopie saec. XVII im städtischen Museum Carolino-Augusteum in Salzburg.

Wür Hainrich von gottes genaden ertzbischof zu Saltzburg legat deß stuels zu Rom veriechen offentlich mit den brief und thuen khundt allen den die in sechent lösent oder hören lösen, daß wür nach unsers rathes rath und der geschwornen unserer statt zu Friesach derselben statt geneuert verschriben und bestättiget haben die recht und die sätz die hernach geschieben sind. 1. Deß ersten thuet ein man ein todtschlag und würdt darumb flichtig, geit der in unser cammer dreysig march pfennig und dem richter zechen march pfennig, so soll umb die thatt fürbaß mit seinem guett niemandt nicht[1]) zu schaffen haben, aber von[2]) seinen feinden soll er sich huetten und die mügen dannoch[3]) woll ein recht hintz[4]) ihm suechen und soll auch in der richter daß thuen. 2. Wurdt aber ein man gefangen umb ein todtschlag und im sein leben angewunen mit einem rechten, derselb[5]) noch seine erben sindt der vorgeschriben pueß nicht verpunden weder hintz hoff noch dem richter. 3. Schlecht ein man dem andern ein handt ab oder lembt er in sunst an einem glid, der soll dem richter geben fünff march pfennig und einem seinen[6]) schaden ablegen nach zwayer oder vierer manen räth, die der nenet, der den schaden empfangen hat nach deß richter und der burger rath. 4. Wundt ein man den[7]) andern on lem, der geit dem richter ein halb pfundt pfennig und daß schwerdt ist auch deß richter, ob er zu dem fechten kombt, und sull auch dem ablegen der den schaden empfangen hat, als vorgeschriben stet. 5. Wer einen raufft oder schlecht on bluett, der geit dem richter sechtzig pfennig und soll dem ablegen der den[8]) schaden empfangen hat, als vorgeschriben stet oder er leg dar vor gericht lutzel oder vil und schwer einen aydt, daß er ihm (damit) abgelegt hab. 6. Ist daß ein mann oder ein frau beschuldiget würdt, dass sy einem andern auf sein ehre geredt habent,

[1]) nichts. [2]) vor. [3]) darnach. [4]) hinter. [5]) der.
[6]) seinem. [7]) dem. [8]) dem.

laugnen sy deß[1]) nit, oder mag man in es anbehaben, so sollen sy ainem bereden vor gericht und vor den leuthen, die es gehört habent, und in bössern nach der burger rath, als vorgeschriben ist. 7. Vordert ain man dem andern auß seinem hauß oder volget ihm nach im zorne über sein drischübel[2]) ver oder nachen oder würfft ainem an sein hauß oder stösst ihm auf thur oder[3]) fenster, daß sind alles haimbsuechen, der soll dem richter zwölff schilling pfennig geben und dem ablegen, dem daß haimbsuechen geschicht nach deß richter und der zwelffer rath. 8. Khumbt ein man flüchtiger in eines bürgers hauß umb welcherley sach daß ist, die nit an den[4]) todt geet, so soll der richter noch niemandt in dasselb hauß lauffen, ob in der wierth über sich nemmen will und, so gewiß ist, daß man in zu im[5]) gehaben mag; wer aber dass nit, so mag in der richter in dem hauß woll gesuechen dem wierth ohn schaden und soll man im alle gaden und winkhel offen machen. 9. Findet ain wierth oder sein gewalt ainen[6]) in seinem hauß bey der nacht, waß demselben darinn widerverth, deß sollen sye unengolten sein. 10. Eß seint durch alleu[7]) kamphrecht abgenommen, alß vere der burkhfrid geraicht zwischen reichen und armen. 11. Eß mag auch kein khündt seinem vattern noch kein knecht seinem herrn seines guetts nicht verspillen und soll auch[8]) niemandt theuerer[9]) auf si[10]) spillen, dan sy umb und an habendt. 12. Eß soll auch niemandt gelübt nemmen umb essendeu[11]) pfandt oder umb laisten hinter zway march silbers, der es daryber thuet, der hat daß gelt verlohrn. 13. Hat ein ausser man gegen einen burger icht zusprechen, wie er genandt ist, und würdt ihm sein bewahrung erthaillet, der soll die thuen mit zwayen, die in der statt gesessen seint oder mit einem burger und mit einem aussern man. 14. Ist dass ein ausser man bürger würdt in der stadt, kombt jemandt und fordert ihn für einen erbfreien[12]) man oder seinen aigen, ist daß er laugnet, so soll ihme der richter daß recht thuen und behabt er in, so soll er dannach[13]) sicher sein in der statt 14 tag; darnach soll in der richter urlauben[14]) von der statt, sitzt er aber in der statt geruehet mit eines wissen[15]) jar und tag bey guetten gericht, so soll er ledig sein. 15. Wer mit dem andern zu thaillen hat erbschafft gelegen in dem burkfrid, mag man die an recht nicht verrichten, so sollen sye daß recht nemen und leiden vor dem stattrichter, es währe dan recht lechen, daß gehort für den lechenherrn. 16. Man soll auch niemandt umb gült[16]) vachen, nur also vil, ob man ainen[17]) zwingen mueß für gericht, daß dem clager daß stattrecht widerfahrt. 17. Man mag auch niemandt ansprechen umb keinen vorwägsl, man finde im danne wag gelöt[18]) oder silber in der handt, so ist daß silber und die pfennig verlohrn und gevellet dem müntzmaister fünff pfundt zu pueß. 18. Hat ein phaff ein geistlich man oder frau in der statt mehr heuser dan ains, der soll davon leuden und tragen steuer und allen aufsatz mit dem burgern, als der leye, der es vor im[19]) gehabt hat. 19. Auch wöllen wür, daß alle die, die in[20]) der statt sitzent in dem gericht mit aignen feuer, wie

[1]) daß. [2]) drusthibl. [3]) und. [4]) dem. [5]) man zu in.
[6]) ainem. [7]) allen. [8]) durch. [9]) theurs. [10]) sich.
[11]) essenden. [12]) ihm fur sein erbfreiem. [13]) darnach.
[14]) erlauben. [15]) wisen. [16]) gelt. [17]) ainem.
[18]) man und in deme wag gelet. [19]) in. [20]) alle die in.

die genent seint, daß recht thuen vor dem stattrichter, on unser oder des[1]) vitzdomb ambleuth, da soll es unser vitzdomb von thuen und an deß haubtmans und deß[2]) vitzdombs diener, die zu ihren prott geen, da sollen es ihre herren von thuen. 20. Ist daß sich ein feuer hebet in eines mans hauß oder einer frauen und kombt sichtiglichen über daß dach, der geut zu pueß funf march pfennig, der gefallen zway thail an die statt und dem richter daß dritl. 21. Hat ein man oder ein frau feuer in einer ungewehrlichen[3]) kuchl oder in einen ungewehrlichen[3]) gemach, darin ihm sunderlichen verbotten ist feuer zu haben, geschicht da dehein schaden von[4]), den soll er unß und den burgern bessern darnach und er statt finden kan; geschicht aber nicht schaden davon, so soll er dannoch[5]) fünf march zu pueß geben und sollen der gefallen zway thail an die statt und dem richter daß dritl. 22. Eß soll auch dehein[6]) gast ain forbes gewandt außschneiden bey der ellen, nur[7]) verkhauffen bey gantzen tuechen, thut er es daryber, so ist daß tuech verlohrn und der würth, in deß hauß und mit deß wissen daß geschicht, geut ain pfundt zu pueß und deß tuechs und pfundts gehöret zway thail an die statt und dem richter daß dritl. 23. Geschieht yemandt durfft, daß er zaigen mueß umb gult auf recht lehen, der soll dem nachfahrn als[8]) landes und lechens recht ist. 24. Wir wöllen auch, dass man niemandt irren[9]) noch widerthaillen soll, er müg in einer sach drey stundt gedingen, ob im[10]) deß noth geschicht. 25. Wir wöllen auch, dass sich[11]) unser statt zu Friesach an aufhaben ausserer[12]) leuth um gult und gelübt, sye sein in der statt geschehen oder alßwo burgern oder andern leuthen aussern oder inern und ohn aufhaben zu ainem rechten die in die statt geflochen komment, umb welcherley sach daß ist, haben der rechten, der sich ander stött hintz[13] in habend. 26. Auch wöllen wir, daß dieselbe unser statt an andern sachen, die hi nit berurt sind, die recht hab, die sie mit alter gewonheit herbracht hat. Eß sollen auch die vorgeschribenen recht und sätz ebigkhlichen und unverkhert beleiben, eß währ dan, daß wür oder unser nachkommen sye meren oder verkeren[14]) wollten durch sichtige notturfft unser oder unser statt und sollen wür daß dannoch[15]) thuen mit unser burger wissen und nach ihren rath. Und daryber, daß daß stätt und untzerbrochen beleib, geben wür zu urkhundt disen brief mit unsern anhangenden insigl besieglet[16]). Der geben ist zu Friesach deß pfingstags nach St. Jacobstag, nach Christus geburth thausent jar dreyhundert jar darnach in dem neun und dreysigisten jahr.

Klagenfurt. August v. Jaksch.

---

[1]) des fehlt. [2]) oder statt und deß. [3]) ungefehrlichen.
[4]) daß kein schad wan. [5]) darnach. [6]) kein. [7]) neuer.
[8]) alles. [9]) yern. [10]) in. [11]) sy. [12]) aussers.
[13]) hintz fehlt. [14]) verhören. [15]) demnach. [16]) besigler.

Literatur.

Eduard Winkelmanns Allgemeine Verfassungsgeschichte als Handbuch für Studierende und Lehrer herausgegeben von Alfred Winkelmann. Leipzig Dyksche Buchhandlung 1901. XV und 404 S. 8°.

Wie der Herausgeber im Vorwort mittheilt, ist diese »allgemeine Verfassungsgeschichte« jenes Collegium, welches der hochverdiente Geschichtsforscher Eduard Winkelmann mit Vorliebe und besonderer Befriedigung las. Es ist nicht zu zweifeln, dass diese Veröffentlichung ganz besonders für Studirende der Geschichte ein wertvolles Hilfsmittel bilden wird, da sie mehr noch als etwa Waitz's Verfassungsgeschichte vom Standpunkt des Historikers aus vorgetragen ist und da sie sich nicht auf Deutschland und Italien oder das Imperium beschränkt, sondern auch ausführlich die Verfassung Frankreichs, Englands und Siciliens, kürzer jene Polens und Russlands (warum nicht auch die interessante Verfassung Ungarns?) berücksichtigt. Weitere Vorzüge bestehen darin, dass bei Deutschland und Italien, nicht nur die Reichs- sondern auch die Territorialverfassung behandelt und dass auch die neuere Zeit noch einbezogen ist. Auch das Dasein eines Sachregisters ist lobend zu erwähnen. Dass eine Lieblingsvorlesung Winkelmanns gediegen ist, versteht sich wohl von selbst, namentlich gilt das natürlich von den ihm vertrautesten Epochen, der Stauferzeit und der englischen Geschichte. Aber dass diese allgem. VG. zu Zwecken von Vorlesungen ausgearbeitet wurde, bei welcher mit jener grösseren Freiheit in der Gruppirung, wie sie das lebendige Wort erlaubt, und jener häufigeren Wiederholung und Rückverweisung, wie sie solche Vorträge oft geradezu nöthig machen, zu rechnen ist, das tritt bei der Veröffentlichung in Buchform doch mehrfach hervor. Es ist ganz unmöglich, dass bei einem so ausgedehnten Felde der Professor in allen Gebieten gleich gut zu Hause sei, überall aus den Quellen, aus dem Vollen schöpfen könne, wie es E. Winkelmann etwa bei seinen histor. Publikationen ausnahmslos gethan hat. Alfred Winkelmann scheint in dem Vorwort selber anzudeuten, dass er bei etwaigen weiteren Auflagen sich nicht mehr so streng an das »Heft« des Vaters halten würde, und das müsste man wohl als wünschenswert bezeichnen. Z. B. ein Ueberblick über die griechische und römische Verfassung

auf wenigen Seiten erklärt sich sehr wohl als Einleitung zur Vorlesung, in einem Buche mit dem Titel „allgemeine Verfassungsgeschichte“ erscheint er als eine ungebührliche Verkürzung gegen die Behandlung des Mittelalters. Die Literaturangaben sind von dem Sohn vervollständigt worden, es lässt sich aber sein Antheil nicht scheiden; jedenfalls wäre da noch eine und andere Lücke auszufüllen und gleichmässigere Citirung zu wünschen. Es wird gewiss Niemand einen Stein auf Winkelmann werfen, wenn er, der durch Jahre nur durch heroische Niederzwingung seiner Schmerzen sich die Kraft zu geistiger Arbeit erhalten konnte, bei einer so ausgedehnten Vorlesung die neueste Literatur nicht mehr voll verarbeiten konnte; anders ist es bei einem Buche, z. B. für die Urzeit und für die fränkische Periode hätte in Beistimmung oder in Widerspruch zu Brunner doch vieles präciser herausgearbeitet werden können. Aber ich gehe auf weitere Ausstellungen nicht ein, ich erwähne diese Mängel nur, weil ich fernere verbesserte Auflagen dieser allgemeinen Verfassungsgeschichte für wahrscheinlich und für wünschenswert erachte. Was und wo zu ändern und zu bessern ist, werden wir Alfred Winkelmann mit Vertrauen überlassen können.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. I. Bd. Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger. Von Prof. Dr. Franz v. Krones. XXII und 636 S. 1897.

IV. Bd. 1. Heft. Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogsthums Steier 1283—1411 von demselben XII und 270 S. 1900. 8° Graz. „Styria“.

Die im J. 1890 neubegründete „Historische Landescommission für Steiermark“ hat sich unstreitig ein wichtiges Verdienst erworben, indem sie daran gieng, die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte dieses Landes in umfassender Weise zu bearbeiten. Je mehr unsere Wissenschaft sich ausgestaltet und vertieft, desto mehr haben gerade diese Zweige der inneren Geschichte mit der Erkenntnis ihrer grossen Bedeutung für den vordem zu einseitig betonten äusseren Geschichtsverlauf an Interesse gewonnen. Allerdings setzen Arbeiten auf diesem Gebiete auch eine Ausbreitung und Vertiefung der Kenntnisse bei dem voraus, der an sie herantritt. Nach der speciell juristischen, ebensowohl wie nach der staatswissenschaftlichen Seite hin. Sind die Quellen grossentheils auch dieselben wie für die rein politische Geschichte, so werden sie dafür abgesehen von einer vielfach anders gerichteten Verwertung insbesonders anders verarbeitet werden müssen, da weniger als dort der unmittelbare Nachrichtengehalt der Einzelquelle, denn ihre Bedeutung in der Gesammtreihe, ihr statistischer Theilwert in Betracht kommt. Noch selbstloser muss sich die Forschung da gestalten, wenn die mühsame Untersuchung grosser Quellenbestände in

ihren Ergebnissen kurz zusammengefasst und zu präciser Form sowie dem rechtsgeschichtlich erforderten bündigen Ausdruck vesdichtet werden soll.

Die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte haben aufgehört, bloss ein interessanter Annex der politischen Geschichte zu sein. Sie dürfen — das ist die nächste Consequenz davon — daher auch unbeeinflusst von den für jene geltenden Kategorien aus sich selbst ihre charakteristische Gestaltung schöpfen. Nur wenn man sich dies vor Augen hält, wird man ihren und den Forderungen der neueren wissenschaftlichen Geschichtsdarstellung überhaupt gerecht werden können.

Gerade die älteren Zeiten der steirischen Entwicklung nun bieten in dieser Beziehung manch' interessantes Problem dar. Der Verf. hat zunächst über die Periode bis zu den Habsburgern (1283) sehr ausführlich gehandelt (636 S.). In drei Hauptabtheilungen, die durch den äusseren Herrschaftswechsel bestimmt werden, — Anfang und Ende des Babenberger-Regimes, 1192 und 1246, sind die unterscheidenden Markpunkte — werden die Einzeluntersuchungen vorgeführt. Sind es im ersten Abschnitt das „Landesfürstenthum" und die „Landesministerialität", die nach verschiedenen Richtungen hin besprochen werden (Entwicklung der Besitzverhältnisse im Lande, dessen Insassen, Beziehungen des Landesfürsten zum Reich, der Kirche und der Ministerialität), so finden wir im zweiten (1192—1246) die Herrscher selbst in den Vordergrund gestellt! Dementsprechend wird die politische Geschichte des Landes hier besonders breit hereingezogen. Für die Zeiten Leopolds I. (V.) und II. (VI.) erscheinen daneben unter einem (§ 3) noch Ausführungen über die landesfürstliche Kanzlei, die Hofämter und Landrichter wie das geistliche Gericht. Die Beziehungen der Herzoge zu dem Landesbisthum Seckau und dem von Lavant werden besonders behandelt. (§ 4). Der letzte Paragraph (5) aber lautet: „Landesfürstliche Hoftage und Amtshandlungen (!) in den Jahren 1198—1230 mit besonderer Rücksicht auf die Zeugenschaft der Landesministerialen".

Im 2. Capitel dieses Abschnittes, die Zeit Friedrichs II., wo die Schilderung der politischen Verhältnisse geradezu überwiegt, kehren dann dieselben oder mindestens ähnliche Darlegungen wieder und erst für den 3. Zeitraum (1246—1283) wird eine sachliche Scheidung nach den verschiedenen verfassungsmässigen Gewalten, beziehungsweise verwaltungsrechtlichen Functionen beobachtet. Allerdings auch da noch in sonderbarer Anordnung, indem auf die Darstellung des Landesfürstenthums, der Beziehungen von „Staat und Kirche", sowie der Landesvertretung die Verwaltungsgeschichte (Beamten, Finanz-, Gerichts- und Kriegswesen) folgt, um mit der Besprechung des Bauernstandes sowie der landesfürstlichen Städte und Märkte zu schliessen.

Schon durch diese Inhaltsübersicht wird die Eigenart des Buches einigermassen beleuchtet. Da ist es vor allem eine weitgehende Einbeziehung auch der äussern, rein politischen Geschichte, die wenig oder gar nichts Neues bietend geradezu eine Belastung der eigentlich beabsichtigten Darstellung bedeutet. Indem ferner bei dieser selbst das chronologische Moment vor allem massgebend wird, mangelt ihr fortlaufend nicht nur die nöthige sachliche Scheidung, es kommt so auch zu einer Zerreissung an sich einheitlicher Materien, was dann eine wiederholte Behandlung der-

selben zur Folge hat und zugleich verhindert, dass die organische Entwicklung hervortritt.

Der Verf., welcher mit der steirischen Landesgeschichte auf das Genaueste vertraut ist, hat mit umfassender Quellenkenntnis ausführliche und eingehende Zusammenstellungen über die verschiedenen Seiten der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes geboten, die gewiss ungemein dankenswert sind und unsere Kenntnis davon unzweifelhaft fördern. Aber eine Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier ist das nicht. Denn neben der zuvor charakterisirten Eigenart des Buches und seiner allzugrossen Breite hat das Zustandekommen einer solchen auch noch ein anderes Moment verhindert. Anstatt sich über die grosse Masse der Quellen sicher zu erheben und aus ihnen nach bestimmten, durch gründliche rechts- uud staatswissenschaftliche Kenntnisse an die Handgegebenen Gesichtspunkten präcise Ergebnisse abzuleiten, lässt sich der Verf. von seinem Material tragen. Die Darstellung, welche ohnehin oft nur eine Verbindung von Quelle zu Quelle ist, ergeht sich nicht selten seitenlang in theilweise wörtlicher Inhaltswiedergabe solcher. Vgl. z. B. S. 257, 261, 262, 347, 384 ff 401 f. 431 etc.

Alles, was die einzelnen Quellen an materiellem Inhalt bieten, wird, u. zw. so wie sie es eben bieten, wiedergegeben: Verschiedenes neben und Gleiches nach einander! Zu einer tieferen Erfassung des in deren ganzer Reihe über ein und dieselbe sachliche Frage vorliegenden Gesammtmateriales vorzudringen und uns ein Bild von der allmählichen Entstehung zu geben, wird nur selten versucht und auch dann meist ohne Erfolg. Dass so oft wichtige Probleme, die sich eben aus dem Zusammenhange erst ergeben, gänzlich unberührt bleiben, kann nicht überraschen. Der Verf. handelt soviel, des Weiten und Breiten über das Landesfürstenthum in dieser und jener Beziehung. Eine einheitliche und alles berücksichtigende Darstellung aber über die Ausbildung der Landeshoheit werden wir im ganzen Buche vergeblich suchen. Was wird ferner nicht alles über Ministerialität, Ständeclassen und Landstände da geschrieben! Eine tiefer greifende Darlegung des Ursprunges und der Ausgestaltung dieser für die Landesverfassung so wichtigen Gebilde, der Ursachen ihrer besonderen Entfaltung hier etc. ist ebensowenig anzutreffen. Das Buch besitzt eigene Abschnitte über das Finanzwesen wie die Städte und Märkte. Die wichtigsten Fragen aber auf diesen Gebieten, über die Grundlagen, auf welchen das Steuerforderungsrecht des Landesherrn entstand, welches die Motive zur städtischen Entwicklung gewesen seien, werden ganz übersehen. Ein besonders beliebter Ausdruck des Verf. ist „Amtsträger". Er bringt umfängliche Nachrichten über das Aemterwesen. Den wichtigen Umschwung in der Verwaltung aber zu erfassen, der mit der Feudalisirung der alten Hofämter sich vollzieht, indem das erstarkende Landesfürstenthum diese Gelegenheit wahrnimmt, um an deren Stelle von sich abhängige Organe treten zu lassen, hat er nicht vermocht. Ebenso hätte eine zusammenfassende und geschlossene Darlegung der kirchlichen Organisationen, über die gelegentlich da und dort ganz zutreffende Bemerkungen gemacht werden, vermuthlich Manches zur Erklärung der politischen Verwaltungs-Structur beigetragen. Ihr inniger Zusammenhang ist ja oft genug schon betont worden.

Wie sehr die einzelnen Quellen die Darstellung beherrschen, tritt am besten bei den der Verwaltungsgeschichte gewidmeten Abschnitten hervor. Ist der über „das herzogliche Verwaltungs- und Finanzwesen“ (S. 347—383) zum allergrössten Theile nichts anderes als eine Besprechung des steirischen Rentenbuches (1265—267), so schliesst sich jener über das Gerichtswesen hauptsächlich an den Landfrieden K. Rudolfs von 1276 und ein Pettauer Taiding von 1322 an, wozu noch eine Grenzbeschreibung der einzelnen Landgerichte versucht wird. In ähnlicher Weise ist der Paragraph „Kriegswesen“ gehalten: Erst ein Auszug aus dem österr. Landrecht, dann aber eine Zusammenstellung der Nachrichten über einzelne kriegerische Unternehmungen aus dieser Zeit in chronologischer Folge.

Besonders dürftig ist der Abschnitt über den „Bauernstand“ gerathen. Mit einer auch noch so weitläufigen Erörterung der verschiedenen Bezeichnungsweisen in den Quellen — der Verf. spricht (S. 423) von „urkundlichen Typen des Bauernstandes (!!) — und einer aus ihnen vielfach wörtlich übernommenen Aufzählung der Zinsungen ist da doch unmöglich auszukommen. Recht sonderbar muss es auch anmuthen, wenn der Verf. nach eben solcher Behandlung der Supanien insbesonders zum Schlusse erklärt darauf verzichten zu müssen, „die Eigenart dieser Aemter zu errathen“! (S. 441) Ob der hier dafür gebrauchte Ausdruck „Richtereien und Erbrichtereien“ zutreffend sei, möge dahingestellt bleiben. Geschmackvoll ist er sicherlich nicht.

Zum Schlusse (S. 501—594) werden uns noch als Anhang 235 „Regesten und Urkundenauszüge für den Zeitraum von 1246—1283“ geboten. Da sie, in ihrer Anlage und Ausdehnung ganz willkürlich gehalten, mit wenigen Ausnahmen nur gedrucktes, oder mindestens in (besseren!) Regesten bereits veröffentlichtes Material betreffen, hätten sie ruhig bei Seite gelassen werden können. Die überbreite Darstellung enthält ohnedies selbst schon zu viel an Quellencitaten.

Beschränktere Ziele als dieser erste Band verfolgt der zweite. Die „Landesherrschaft und das Ständewesen“ von 1283—1411 soll er vornehmlich zur Darstellung bringen, während „das gesammte Gebiet der eigentlichen landesfürstlichen Verwaltung in allen ihren Zweigen: Steuern und Abgaben, Gerichtswesen, Administration, Sicherheitsmassregeln u. s. w. ebenso ausgeschlossen blieb als das sogenannte Urbariale — d. i. Grundherrschaft und Bauernstand“. Nach einleitenden Bemerkungen (S. 1—15) über die bekannte äussere Entwicklung der Landesherrschaft[1]) werden die Beziehungen der Landesfürsten und Stände zum deutschen Königthum (S. 16—20) behandelt. Diese Ausführungen sind sehr mager und beschränken sich auf eine dürftige Besprechung mehrerer davon handelnder Urkunden. Ein Gleiches gilt von dem folgenden Paragraphen: „Die Landhandfesten und die Erbhuldigung“. Der Verf., welcher anscheinend beide Einrichtungen als ursprünglichen Bestandtheil der Verfassung betrachtet, sieht sich durch die Quellen selbst zu dem überraschenden Geständnis

[1]) Hier ist ein recht sonderbarer Widerspruch stehen geblieben. Während es auf S. 2 von Albrecht I. heisst, er sei „kein Neuling im Gebieten“ gewesen, da er bereits . . 1281 zum Reichsverweser für Oesterreich und Steier bestellt worden war“, lesen wir auf der nächstfolgenden Seite (3): „der neue Landesfürst war ein Neuling den ihn umgebenden Verhältnissen gegenüber“!!

gedrängt, »dass die Huldigungsnahme der Herzoge im Lande und anderseits die Ausstellung einer Handfeste keineswegs regelrecht, zur Zeit des Antrittes der Herrschaft, stattfand oder vor sich zu gehen brauchte«, (S. 23) dass erst am Ausgang dieser Epoche »bestimmte Zeugnisse für die Geltung der herkömmlichen (?!) Formen oder Bräuche des Herrschaftsantrittes in der Landeshauptstadt« sich finden lassen. Ja, waren dieselben denn damals herkömmlich? Anstatt aber aus jenem Quellenbefund die nächstliegende Schlussfolgerung zu ziehen, meint Krones schliesslich, es mache »das eine und das andere auf uns den Eindruck, dass damals die Bedeutung der Erbhuldigung sank« (S. 25). Oder war dieselbe (in ihrer förmlichen Ausgestaltung) vielleicht gar noch nicht vorhanden?

Was der Verf. weiter über die Hausordnungen der Habsburger und Ländertheilungsverträge bringt (S. 26—36), bleibt, wiewohl manch' interessantes Detail sich neu eingestreut findet (so über den Obdacher Bund von 1407), seinem rechtsgeschichtlichen Werte nach weit hinter dem bereits darüber Geschriebenen zurück[1]). Ausführlich verbreitet sich das folgende Capitel (V. Steiermark als Herrschaftsgebiet) über die territorialen Veränderungen des Landes in dieser Zeit (S. 37—74). Der Haupttheil der Buches aber ist den Ständen gewidmet (S. 75—156). Nach ganz kurzen Bemerkungen über die »allgemeine Gliederung der Ständeschaft« (S. 75—78) werden die verschiedenen Standesclassen besprochen, sozwar dass das für deren Einzelglieder vorliegende historische Material in chronologischer Folge durchgenommen wird. Es sind sicher ganz brauchbare Zusammenstellungen, aber wiederum keine verfassungsgeschichtliche Verarbeitung, zumal der Verf. da von vornherein von dem bedenklichen Satz ausgeht, »die Gliederung der Stände behaupte in diesem Zeitraume das ursprüngliche, aus dem Dienst- und Lehensverhältnisse des Landadels zum Herzog hervorgegangene Gepräge« (S. 75). Bisher hatte man allerdings gemeint, dass eben damals sich gerade auf diesem Gebiete die folgenschwersten Veränderungen vollzogen. Dass diese hier nicht zu plastischer Darlegung gelangen, wird man bei solchen Voraussetzungen gar nicht erwarten. Dementsprechend werden denn auch die verschiedenen, für jene Entwicklung bedeutungsvollen »Adelserhebungen und Fehden gegen den Landesfürsten« abgesondert behandelt (S. 145—156).

Sehr dankenswert sind die weiteren Zusammenstellungen über die Landes- und Hofämter (S. 157—189). Allerdings wird auch hier nur deren äusseres Auftreten nach der persönlichen Seite hin dargestellt.

Bei den Ausführungen über den »Rath des Landesfürsten (S. 190—201) wird ein auch sonst nicht selten zu beobachtender Mangel fühlbar, dass der Verf. ohne genügend scharfe Unterscheidung oft Verschiedenes durcheinander wirft. Dass für den Landherrenrath, einem ständischen Vertretungskörper, die Zugehörigkeit zum Lande und Comparität die Voraussetzung war, während in den vom Landesherrn alsbald gebildeten engeren, »heimlichen« Rath das besondere Vertrauen jenes und die Erpro-

[1]) Das was Zeissberg und besonders Hauke über die rechtliche Natur dieser Theilungen festgestellt haben, scheint dem Verf. nicht beachtenswert. Er könnte sonst wohl kaum von einer ‚innerösterreichischen Linie (!) des Leopoldiner' sprechen. (S. 25).

bung in dessen Dienste auch Fremd- und Nichtebenbürtige Aufnahme finden liess, habe ich bereits 1893, vor Luschin, auseinandergesetzt, in einer vom Verf. selbst — allerdings nur in dem allgemeinen Verzeichnis der benützten Literatur — citirten Abhandlung. (Blätter des Ver. f. Landesk. v. Nied.-Oesterr. 27. Bd.).

Wie hier die sichere Unterscheidung, so fehlt sonst meist die rechtsgeschichtlich zutreffende Formulirung. Das kommt insbesonders bei der Behandlung der Gerichtsverfassung aber auch sonst zum Ausdruck. Hätte der Verf. z. B. das, was er über die Landtaidinge als Vorläufer der Landtage sagt, in entsprechender Weise zu fassen gewusst — wie dies übrigens bereits von Luschin geschehen ist — dann liesse sich dagegen kaum etwas einwenden. So aber erscheint das Wesen der Sache nicht getroffen. Nicht als ob der Landtag „in jenen bereits vorhanden“ und nur sein Name noch nicht „im Gebrauche“ war; das was jene Versammlungen von den förmlichen Landtagen unterscheidet, ist vielmehr das Recht bestimmter Standesclassen, vom Landesherrn dazu förmlich berufen zu werden. Eine sorgfältigere Ausnützung der Quellen hätte man für das letzte Capitel „Landesaufgebot und Heerfahrten des Landesfürsten“ gewünscht. Die Verhältnisse des 14. Jahrhundertes verdienen eine besondere Beachtung, da damals mit der steigenden Bedeutung des Söldnerwesens allmählich eine Umformung des Heeresdienstes angebahnt wird, wie sie im 15. Jahrh. bereits theilweise zur Abwälzung der persönlichen Dienstpflicht führt.

Im Ganzen betrachtet sind, um es nochmals zu sagen, die fleissigen Zusammenstellungen des Verf. gewiss nicht ohne Wert. Sie werden sehr brauchbares Material liefern für den, der künftig einmal daran gehen wird, die Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark auszuarbeiten.

Erwägt man, dass der Verf. über denselben Gegenstand ausser diesen an sich umfänglichen Arbeiten zwei Reiseberichte über archivalische Forschungen[1]), ferner eine besondere Abhandlung über den „Herrenstand des Herzogthums Steier“ (1282—1411)[2]), endlich aber auch noch „Urkunden zur Geschichte des Landesfürstenthums, der Verwaltung und des Ständewesens der Steiermark (1283—1411)“ veröffentlicht hat[3]), so wird man die reiche Productivität gewiss anerkennen müssen. Allein die an sich erfreuliche Thatsache, dass die historische Landescommission für Steiermark in der gewiss glücklichen Lage ist, über ein relativ so begrenztes Specialgebiet so umfängliche Arbeiten veröffentlichen zu können, wird umso lebhafter den Wunsch laut werden lassen, dass in der Folge auch sachlich erschöpfende und abschliessende Arbeiten in conciser Fassung erscheinen mögen.

Wien. A. Dopsch.

---

[1]) Jahresbericht d. histor. Landescommission für Steiermark 1895 und Beitr. z. Kunde steir. Gesch.-Quell. 28.

[2]) Mitth. d. histor. Ver. f. Steierm. 47, 65—126.

[3]) Beitr. z. Kunde steir. Gesch.-Quellen 28.

E. Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preussen. Kattowitz, O. S. Böhm 1898, 370 S. 8°.

Derselbe, Acten und Urkunden zur Geschiche des schlesischen Bergwesens. Oesterreichische Zeit. Kattowitz, O. S. Böhm 1900, 493 S. 4°.

Für die Kenntnis des schlesischen Bergwesens war man bis vor Kurzem auf Emil Steinbeck, „Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes. 2 Bde. Breslau 1857" angewiesen, dessen Autorität lange unbestritten war. Erst in jüngster Zeit hat Konrad Wutke in seinem Buche „Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien, Berlin 1897" den Versuch gemacht, die Auffassung Steinbecks in dieser Frage zu widerlegen. Nach Steinbeck haben die schlesischen Herzoge als souveräne Fürsten im 12. und 13. Jahrhundert das Bergregal in vollem Umfange besessen, dasselbe auch nach der Lehensaufreichung ihrer Herzogthümer an die Krone Böhmen nicht verloren und auch nach dem Erstarken der Macht der Oberlehensherrn seit Mathias und Ferdinand I. behauptet. Diese Auffassung war noch in unserm Jahrhundert von actueller Bedeutung, als infolge derselben der preussische Staat in den vierziger Jahren, das Bergregal in dem zur Herrschaft Pless gehörigen Myslowitz-Kattowitzer Bezirke verlor.

Wutke hat nun die Frage neuerdings aufgegriffen und sucht in seinem oben citirten Buche zu beweisen, dass die böhmische Krone schon nach der Lehensaufreichung der schlesischen Herzogthümer das Bergregal in denselben in Anspruch genommen und unter allen folgenden Herrschern behauptet habe. Diese seine Ausführungen wurden nicht allgemein angenommen und hatten eine heftige Polemik seitens des fürstlich plessischen Archivars Eduard Zivier zur Folge, die sich nicht immer in den Grenzen der Wissenschaftlichkeit hielt und besonders in dessen Schrift „Zur Theorie des Bergregals Breslau 1897[1])" zum Ausdruck kam. Andere Forscher standen den Ergebnissen Wutkes günstiger gegenüber, so Felix Rachfahl, der bekannte Kenner der schlesischen Staatsverwaltung, der in der Abhandlung „Das Bergregal in Schlesien", Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte 10. B. seine Ansichten über den Streitfall darlegt und einen Mittelweg zwischen den Ansichten Wutkes und Steinbecks findet, und Bellerode, der in seinen Beiträgen zur schlesischen Rechtsgeschichte I. u. II. H. 1897, 1898 die Ausführungen Wutke's über die Rechtsverhältnisse der Standesherrschaft Pless bestätigt.

Es war klar, dass eine endgiltige Lösung des ganzen Streites nur an der Hand eines möglichst vollständigen Urkunden- und Actenmaterials gefunden werden konnte. In seiner Geschiche des Bergregals in Schlesien hat Z. sich dieser Aufgabe zu entledigen gesucht. Mit Benützung des gedruckten Materials sowie zahlreicher, grösstentheils in den Archiven von

[1]) Vgl. ausserdem die Polemik Z.s gegen Wutke in „Zukunft" vom 31. October 1896 und dessen Antwort in derselben Zeitschrift vom 9. Januar 1897, sodann Zivier, Rechtsverhältnisse der „freien Standesherrschaft" Fürstenthum Pless. Kattowitz, Böhm, 1898.

Breslau, im gräflich hochbergischen Archive auf dem Fürstenstein, im fürstlichen Archive zu Pless und im k. u. k. Reichsfinanzarchive zu Wien vorfindlicher Urkunden und Acten, deren Inhalt im Anhang theils vollständig, theils in Regestenform wiedergegeben ist, sucht er seine Ansichten, mit denen er sich fast durchwegs im Gegensatz zu Wutke befindet, zu begründen. Er beginnt seine Ausführungen mit einem weit ausholenden, bei den Orientalen beginnenden Ueberblick über die Entwicklung des Regalitätsbegriffes im Allgemeinen, den Einfluss des deutschen Bergrechts auf den Bergbau in den slavischen Ländern und über die Hoheitsrechte der polnischen Herzoge[1]) und geht sodann auf sein eigentliches Thema über. Wie die polnischen, so hatten auch die schlesischen Herzoge seit jeher das Bergregal inne. Schon im 13. Jahrhundert hatten sich feste Rechtssätze für den Goldbergbau ausgebildet, die im Löwenberger und Goldberger Bergrecht aufgezeichnet wurden. Aus diesen geht hervor, dass der Herzog damals der alleinige Besitzer des Bergregals war. Die Lehensaufreichung der Herzogthümer an die Krone Böhmen änderte daran nichts. Jener Artikel der goldenen Bulle von 1356, den Wutke als Beweis für seine gegentheilige Ansicht nimmt und in welchem der König von Böhmen sich das Bergregal „in regno predicto (Böhmen) ac terris et pertinentiis eidem regno subjectis" vorbehält, kann sich auf Schlesien gar nicht beziehen; die schlesischen Herzoge üben auch weiterhin das Bergregal unbeanstandet aus.

Unter der unruhigen Regierung König Wenzels und seiner Nachfolger wurde die Lehensabhängigkeit der schlesischen Herzoge von der Krone Böhmen kaum schärfer betont. Von einer Inanspruchnahme des Bergregals durch dieselben war keine Rede. Auch König Mathias, der die schlesischen Herzoge in ein viel strafferes Abhängigkeitsverhältnis brachte und die Gewalt des Oberlehensherrn erheblich stärkte, und seine schwachen Nachfolger Wladislaw und Ludwig beliessen denselben das Bergregal. Bis zum Regierungsantritt der Habsburger waren die schlesischen Herzoge unbestrittene Inhaber des Bergregals. Z. befindet sich in diesen seinen Ausführungen auch in Uebereinstimmung mit Rachfahl, der jedoch in einer gewissen Annäherung an die Ansichten Wutkes das Bergregal der schlesischen Herzoge seit Mathias nicht mehr als ein aus ihren Hoheitsrechten abgeleitetes, sondern nur als ein auf königlichen Privilegien beruhendes Recht gelten lässt.

Die Entwicklung, die König Mathias angebahnt hatte, kam unter den Habsburgern, welche nach dem Tode Ludwigs im Jahre 1526 Oberlehensherrn von Schlesien wurden, zum Abschlusse. Der Regierungsantritt Ferdinands I. bedeutet für die gesammte Staatsverwaltung Schlesiens den Anbruch einer neuen Zeit. Eine straffe Centralisation begann, die einzelnen Theilfürsten wurden zahlreicher Hoheitsrechte beraubt, so dass sie

[1]) In seinem Bestreben eine möglichst selbständige Rechtsentwicklung für Polen zu construiren, passiren ihm die eigenthümlichsten Versehen. So nennt er S. 39 die Verpflichtung der Unterthanen zu Wacht-, Herbergs- und Vorspanndiensten speciell polnische Rechte! Die Disposition der beiden einleitenden Capitel ist sehr verwirrt. Das erste Capitel reicht schon bis zur Zeit der Lehensaufreichung an die Krone Böhmen und erledigt alle bis dahin sich ergebenden Fragen. Im zweiten Capitel werden die im ersten gewonnenen Ergebnisse eigentlich nur wiederholt und ergänzt.

sich kaum mehr von privaten Grundbesitzern unterschieden. Auch die Anschauungen betreffs des Bergregals konnten bei dieser scharfen Geltendmachung der oberlehensherrlichen Rechte nicht unberührt bleiben. Wie schon Maximilian I. so betonte auch Ferdinand I. stets, dass das Bergregal in allen seinen Ländern einzig und allein dem Könige zustehe und war gewillt, die Anwendung dieses Grundsatzes auch in Schlesien durchzusetzen. Schon 1531 behielt er sich bei der Verpfändung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor an Georg von Brandenburg das Bergregal in denselben vor. Mit grösserem Nachdruck aber konnte die Geltendmachung dieses königlichen Anspruches erst nach Errichtung des schlesischen Vitzthumamtes im Jahre 1554 und der schlesischen Kammer im Jahre 1558 betrieben werden. Diese forderte die Theilfürsten auf, ihre Privilegien über das Bergregal vorzulegen. Einige Theilfürsten kamen dieser Aufforderung nach, andere beantworteten sie entweder gar nicht oder erwiderten, das Bergregal sei ein uraltes Recht der schlesischen Fürsten und denselben noch von niemandem bestritten worden. Die schlesische Kammer gab jedoch ihre Ansprüche nicht auf und beharrte auch weiterhin auf dem Standpunkte, dass das Bergregal auch in den Mediatfürstenthümern nur dem König zustehe. Ganz unverkennbar kommt dieser in der von den Königen von Böhmen geübten Praxis sich bei jedem Herrschaftswechsel und jeder Neubelehnung das Bergregal vorzubehalten, zum Ausdruck. Z. erkennt diese Thatsachen, auf denen die Ausführungen Wutkes und Rachfahls fussen, an, beharrt aber auf seiner Behauptung, dass die schlesischen Fürsten das Bergregal auch in der habsburgischen Zeit besessen hätten. Thatsächlich kann er auch Belege beibringen, welche die Ausübung des Bergregals durch einzelne Mediatfürsten beweisen. Unserer Ansicht nach trennt beide Parteien keine so breite Kluft. Daraus, dass die schlesische Kammer einzelne Mediatfürsten im Genusse des Bergregals beliess, geht noch nicht hervor, dass sie den Anspruch darauf aufgab. Nach Vorlage der Privilegien oder nach Hinweis auf die aus Jahrhunderte langer Uebung sich herleitende Berechtigung mag sie sich in den meisten Fällen zufrieden gegeben und die angestammten Mediatfürsten im Genusse des Bergregals belassen haben. Bei Neubelehnungen wurde dasselbe aber immer der böhmischen Krone vorbehalten. In der Theorie war also der einzige Inhaber des Bergregals seit Ferdinand I. der König von Böhmen. Deshalb scheint uns auch die Bergordnung Rudolfs II. von 1577 für ganz Schlesien erlassen zu sein; der Wortlaut derselben — sie richtet sich an „N. allen und jeden, geistlichen und weltlichen, was wirden, stands oder wesens die sein“ — spricht keineswegs dagegen. Es wäre auch sonderbar, dass die Habsburger, welche doch die königlichen Rechte allerwärts und auch in Schlesien mit solcher Entschiedenheit vertraten und gerade dem Bergwesen stets ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandten, das Bergregal aufgegeben hätten. Es lag an den allgemeinen Zeitverhältnissen, dass die Frage, wer eigentlich der rechtmässige Besitzer des Bergregals in Schlesien sei, lange keiner unzweideutigen Lösung zugeführt wurde. Der schlesische Bergbau, der schon am Ende des 16. Jahrhundert sehr zurückgegangen war, wurde durch die Wirren des dreissigjährigen Krieges fast ganz vernichtet. Die Krone hatte, trotzdem sie gerade unter Ferdinand II. und III. zu grosser Macht gelangt war, kein Interesse mehr,

ihre Regalansprüche geltend zu machen. Principiell wurden diese schliesslich von den Ständen auch anerkannt, so z. B auf dem Fürstentage von 1696. Durch das Aussterben der Mediatfürsten kam ein Fürstenthum nach dem andern bis auf verschwindend kleine Gebiete in den unmittelbaren Besitz der Krone, so dass die ganze Frage nach dem rechtmässigen Besitzer des Bergregals ihre actuelle Bedeutung verlor und die Nothwendigkeit einer principiellen Entscheidung sich nicht mehr ergab.

Die eigentliche Veranlassung zu der geschilderten Auseinandersetzung bot die Frage, ob den sogenannten Standesherrschaften in Schlesien des Bergregal zustehe. Mit dem Ausdrucke »Standesherrschaft« bezeichnete man in Schlesien ein Fürstenthum unter der Herrschaft eines nichtherzoglichen Besitzers. Diese Standesherrschaften entstanden besonders zahlreich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, als drückende Geldnoth die schlesischen Fürsten nöthigte, Theile ihres Gebietes zu veräussern. So kamen die Herrschaften Pless, Wartenberg, Trachenberg, Militsch, Jägerndorf, Leobschütz, Loslau, Freudenthal etc. in die Hände nicht-herzoglicher Besitzer. An die Frage, ob diese auch das Bergregal besassen, knüpfen sich interessante Erörterungen über die allgemeine verfassungsrechtliche Stellung dieser Standesherrschaften. Es entstand dabei die Frage, ob ein schlesischer Herzog an einen nicht-herzoglichen Käufer ausser den grundherrlichen Rechten auch alle Hoheitsrechte veräussern konnte, ob also der neue Besitzer in alle Rechte der früheren Herzoge eintrat oder nicht. Unserer Ansicht hat Z. die Ansichten Wutkes, welcher leugnet, dass die angestammten, herzoglichen Rechte auch auf nicht-herzogliche Personen übergehen konnten, nicht vollständig widerlegt. Seiner Erklärung des Umstandes, dass sich die Standesherrn nicht Herzoge, sondern Herren des betreffenden Fürstenthums nennen[1]), können wir nicht zustimmen, ebensowenig kommt er über die Thatsache hinweg, dass die Standesherrn auf dem schlesischen Fürstentag nicht jeder für sich ihre Stimmen abgeben konnten, sondern dass alle zusammen nur eine Collectivstimme hatten. Fügen wir zu der speciellen Frage des Bergregals in der Herrschaft Pless noch hinzu, dass König Ferdinand I. in den Bestätigungsurkunden von Kaufverträgen über dieselbe aus den Jahren 1537 und 1549 die Regalien sich vorbehält, so wird man erkennen, dass Z. diese Fragen noch keineswegs abschliessend gelöst hat. Die Ausführungen Wutkes über den Begriff des ius ducale und die Bedeutung des Ausdruckes »nutzungen ob und unter der erde«, deren Stichhaltigkeit auch Rachfahl anerkennt und die gerade für die Frage des Bergregals in den Standesherrschaften von Wichtigkeit sind, hat er nicht zu widerlegen unternommen. Z. hat also wohl die Auffassung Wutkes in vielen Punkten zu corrigiren vermocht, überall ist ihm dies jedoch nicht gelungen, für die Zeit der Habsburger werden wir auch weiterhin die Ergebnisse des letzteren, wenn auch mit einiger Einschränkung, anzunehmen haben.

[1]) Sein Hauptbeweisgrund dafür auf S. 125 ist, die Standesherrn hätten es wegen der »Winzigkeit« ihrer Territorien unterlassen, sich Herzoge zu nennen, während er kurz vorher S. 120 ausführt, »der auf einem noch so winzigen Erbtheil sitzende piastische Fürst war genau so seines Miniaturländchens Landesherr und Herzog von Gottes Gnaden, wie sein Vorfahr, der das ungetheilte Gebiet beherrscht hatte«.

Zwei Jahre nach der Geschichte des Bergregals veröffentlichte derselbe Verfasser unter dem Titel „Acten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens. Oesterreichische Zeit“ eine umfangreiche Sammlung von archivalischem Material aus denselben Archiven wie das eben besprochene Buch. Dieselbe soll nicht blos die Acten und Urkunden, die zur Entwicklung des Bergregals in einer Beziehung stehen, enthalten, sondern eine Ergänzung unserer Kenntnis über die allgemeine Entwicklung des gesammten schlesischen Bergwesens in der Zeit von 1526—1740 bieten.

Ein reger Bergwerksbetrieb tritt uns im 16. Jahrhundert entgegen; besonders hervorzuheben sind die Goldbergwerke bei Reichenstein im Gebiete des Herzogs von Münsterberg, bei Reifersdorf im Fürstenthum Jauer und in Zuckmantel sowie die Silberbergwerke zu Engelsberg bei Freudenthal im Fürstenthum Troppau, zu Gottesberg in Schweidnitz und bei Tarnowitz in Oppeln. Ausserdem gewann man Blei, Kupfer, Eisen — 1563 werden in den Fürstenthümern Sagan und Glogau allein über zwanzig Eisenhämmer gezählt — Quecksilber, Salz, Alaun, Schwefel und Vitriol. Während in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch die private Berggesetzgebung vorherrscht — wir bemerken in dieser Hinsicht eine besonders rege Thätigkeit der Markgrafen von Brandenburg und des Bischofs von Breslau — so greift nach der Errichtung des Vitzthumamtes und der schlesischen Kammer in den fünfziger Jahren auch Ferdinand I. bedeutsam in die Entwicklung des schlesischen Bergwesens ein. Nicht nur die scharfe Geltendmachung der Regalansprüche, sondern auch eine umfassende, organisatorische Thätigkeit kennzeichnen die Fürsorge welche dieser und seine Nachfolger dem schlesischen Bergwesen zuwandten. In das Jahr 1577 in eine Zeit also, in welcher auch in den übrigen habsburgischen Ländern die von Maximilian I. und Ferdinand I. angebahnten Reformen zu Ende gebracht wurden, fällt die Publication der Bergordnung für Ober- und Niederschlesien, welche die Grundsätze der Bergwerksverwaltung durch die königliche Regierung zusammenfasst. Bald darauf erfolgte aber ein allgemeiner Rückgang im schlesischen Bergwesen. Dies zeigt sich schon ganz äusserlich an der Zusammensetzung des von Z. gebrachten Materials. Dasselbe hat wesentlich an Mannigfaltigkeit verloren, nur einige, wenige Bergwerke fanden noch eine nähere Beachtung durch die Behörden. Besonders während des dreissigjährigen Krieges trat ein allgemeiner Verfall ein. Immer häufiger werden die Klagen über das Sinken der Production; ehemals blühende Bergwerke wie die zu Zuckmantel, Reichenstein und Freudenthal lohnen kaum den Betrieb. Selten hören wir von der Erschliessung eines neuen Baues, höchstens von der Entdeckung einer Salzquelle bei Glatz im Jahre 1637 oder von kleinen Eisenadern. An Versuchen dem darniederliegenden Bergbau wieder aufzuhelfen, fehlt es nicht. Sie kommen hauptsächlich in Berichten der schlesischen Kammer an den König und in Propositionen an den Fürstentag zum Ausdruck, einen nennenswerten Erfolg haben sie jedoch nicht zu verzeichnen. Erst unter Karl VI. tritt wieder ein gewisser Aufschwung ein, zum grossen Theil wohl durch das Verdienst des schlesischen Berghauptleute aus dem Geschlechte der von Schärffenberg. Mit dem Uebergange Schlesiens an Preussen schliesst die Publication. Die letzten Acten betreffen noch die Wahrung der königlichen Hoheitsrechte gegen den damaligen Besitzer der

Bergwerke bei Freudenthal und Engelsberg, den deutschen Orden, durch die schlesische Kammer. Noch die letzten Massregeln dieser Behörde charakterisiren so ihre ganze Thätigkeit seit ihrem Bestehen. Durch die hier publicirten Acten wird unsere oben ausgesprochene Ansicht bestätigt; niemals sind die Habsburger und ihre Behörden von dem principiellen Standpunkte abgegangen, dass das Bergregal allein der Krone Böhmen gebühre[1]). Diese Publication bietet also inhaltlich viel Interessantes. Bis zu welchem Grade sich der Verfasser seiner Aufgabe bezüglich der Auswahl der veröffentlichten Stücke entledigt hat, können wir nicht entscheiden. Manche Abschnitte liessen sich wohl kürzen, wie der Process der schlesischen Kammer gegen die Gläubiger des Herzogs von Münsterberg um das Bergwerk bei Reichenstein im Jahre 1577 (S. 223—269), dagegen erscheint es befremdlich, dass Z. das von Markgraf Georg für Beuthen-Oderberg erlassene Publicat, welches doch für die Lösung der Frage nach dem rechtmässigen Besitzer des Bergregals von Wichtigkeit ist[2]), nicht aufgenommen hat.

Interessant wäre auch der Wortlaut der Verkaufsurkunde Johann Turzos über Myslowitz von 1536 Februar 22 und die Bestätigung derselben durch Ferdinand I. von 1537 Juni 19 gewesen. Erregt also schon die sachliche Zusammenstellung der Acten Bedenken, so verräth die formelle Seite der Ausgabe völlige Unkenntnis der modernen Editionsprincipien. Ich will nur einige Proben anführen. Die einzelnen Stücke werden ohne Numerirung, und ohne Regest abgedruckt. Bei manchen Stücken muss man erst errathen, wer der Aussteller und wer der Empfänger ist[3]), zumal bei den Schreiben in slavischer Sprache, die Z. ohne Uebersetzung und Inhaltsangabe abdruckt. Bei der Interpunction hat der Verfasser augenscheinlich die in den ihm vorliegenden Stücken gebrauchte angewendet. Bisweilen so z. B. auf S. 50 findet er es nicht einmal der Mühe wert die Abkürzungen aufzulösen. Wie bei seinem Buch über das Bergregal, so beeinträchtigt auch bei dieser Publication die flüchtige Arbeitsweise das Verdienst des Verfassers, durch Beibringung neuen Materials zur Klärung mancher noch ungelöster Fragen beigetragen zu haben.

Wien. L. Bittner.

Eduard Rott, Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons Suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés. I. 1430—1559. Ouvrage publié sous les auspices et aux frais des archives fédérales Suisses. Berne. A. Benteli. 1900. gr. 8°. 608 S.

---

[1]) Ich mache hier nur auf die Schreiben von 1551 August 2, S. 20, 1553 September 24 S. 34, 1559 October 28, S. 68, 1572 April 25, S. 149, 1641 August 16, S. 404 und 1655 Januar 26, S. 415 aufmerksam.

[2]) Abgedruckt bei Wutke S. 166. Hervorzuheben ist die Stelle: „Demnach uns die regalien der bergwerk an alle mittel laut der k. donation in der Beuthnischen herrschaft alleine zuständig".

[3]) So z. B. 1559 Juli 17, S. 60, 1559 November 7, S. 71, 1595 Mai 23, S. 324, 1629 Januar 30, S. 375.

Diese vom schweizerischen Bundesarchive in Bern unternommene Publication, deren erster Band, bearbeitet von E. Rott, hiemit vorliegt, soll nach den Absichten der Herausgeber neun Bände in drei Serien umfassen und soll die erste Serie (6 Bde.) die Berichte der französischen Gesandten in der Schweiz von 1430 bis in die neueste Zeit, die zweite (2 Bde.) deren Biographieen, die dritte (1 Bd.) eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte dieses Gesandtschaftswesens bieten. Die Herausgeber erblicken die Berechtigung einer so ausgedehnten Anlage ihres Werkes in dem besonderen Charakter der fraglichen Legation. Sie trägt in viel geringerem Grade als andere bestandene französische Gesandtschaften den Charakter fortlaufend ad hoc entsendeter Specialmissionen, sondern hatte dem fast ausschliesslichen Zwecke der Erhaltung jenes mehrhundertjährigen Freundschaftsverhältnisses zwischen den beiden so verschiedenartigen Mächten zu dienen, welches für die Schweiz als Hauptcharakteristikon ihrer auswärtigen Politik erscheint, Frankreich aber den grossen Vortheil bot, für seine Kriegspolitik die durch die Schweiz führenden Alpenpässe und die Kräfte der „unüberwindlichen Fusstruppe des Westens" benützen zu können. Eigenthümliches Schaupiel, die ersten Soldaten des Ostens und Westens, Janitscharen und Schweizer, im Dienste des aufstrebenden Westreichs zu sehen!

Der vorliegende erste Band behandelt die Regierungszeiten der Könige Karl VII. bis Heinrich II. und ist darnach untertheilt; knappe, übersichtliche Skizzen informiren über die Phasen der Entwicklung des beiderseitigen Verhältnisses und gesandtschaftlichen Verkehres unter den einzelnen Königen. Unter Karl VII. heben die ersten „intelligences" an, die Mission des Johann Franberger und Simon Charles im Sommer 1430 erscheint als der Ausgangspunkt von Beziehungen, die mehr und mehr an Stetigkeit gewinnen. Die berühmte Schlacht von S. Jacob an der Birs regte Karl VII. zum Versuche an, die militärischen Kräfte so heldenmüthiger Gegner den Interessen der Krone Frankreich dienstbar zu machen. Zu den mannigfachen Verdiensten, die der in seinen ersten Regierungsjahren so wenig anmuthende König sich später um die innere Verwaltung erworben, tritt diese Erkenntnis nicht als letztes hinzu. Wie hat schon unter Ludwig XI. sich der Wert der schweizerischen Freundschaft im Kampfe gegen Burgund, unter Karl VIII. und Ludwig XII. in den Gleichgewichtskämpfen erwiesen! Unter Karl VIII. beginnnt die Aera der schweizerisch-französischen Militärcapitulationen, die zum Abschlusse der Allianz vom 16. März 1499 unter Ludwig XII. und — nach mannigfachen Irrungen — im November 1516 zum ewigen Frieden von Freiburg unter Franz I. führen, der auch vom November 1522 ab eine ständige Gesandtschaft in Solothurn eröffnet, die bis März 1792 in dieser Stadt, dann vorübergehend in Baden, Basel und Luzern, vom Juni 1799 ab in Bern ihre Residenz nimmt. Gelegentlich begegnen als Gesandte die Träger berühmter Namen: Jacques Coeur unter Karl VII., der Venezianer Gian Giacomo Trivulzio unter Ludwig XII., Charles de Marillac und Schärtlin von Burtenbach (1552 in a. o. Sendung in Sachen des Bündnisses mit Moritz von Sachsen) unter Heinrich II.

Die äussere Anlage, die Sorgfalt der Zusammenstellung und Edition überhaupt verdient alles Lob; inwieweit längere Stücke durch Kopfregest und Marginalnoten dem Leser hätten zugänglicher gemacht werden können,

wäre noch zu erwägen; das beigegebene (zweigetheilte) Register scheint durchaus entsprechend gearbeitet. Eine flüchtige Durchsicht schon belehrt, dass im Materiale recht bemerkenswerte Beiträge zur Geschichte der burgundischen Fragen und des Reformationszeitalters enthalten sind.

Wien. H. Kretschmayr.

Georg Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605—1673. II. Theil, Jena, Gustav Fischer 1899. VIII + 354 SS.

Mit dem vorliegenden zweiten Theil ist das Werk abgeschlossen[1]. Eine eigentliche Biographie ist es nicht, denn für eine solche fehlen nach wie vor die Vorbedingungen, wie der Verf. selbst mehrfach hervorhebt (I. Th. V., 11, II. Th. 251). Wir besitzen keine vertraulichen Briefe, keine Privataufzeichnungen von Johann Philipp und sind daher heute ebensowenig wie etwa Guhrauer vor nun sechzig Jahren (Kurmainz in der Epoche von 1672, Hamburg 1839) imstande, tiefer in das Geistesleben dieses merkwürdigen Fürsten einzudringen, mit dem Unterschiede freilich, dass Guhrauer glaubte, es zu können, während Mentz die Unmöglichkeit zugibt.

Der Erfolg des Werkes ist vielleicht dadurch etwas beeinträchtigt worden, dass gerade zur Zeit seines Erscheinens die wertvollen Specialuntersuchungen Karl Wilds (Karlsruhe)[2] für einige Punkte desselben Gegenstandes die Schätze des Schönborn'schen Archivs zu Wiesentheid erschlossen, welches Mentz unzugänglich geblieben ist. Doch konnte letzterer noch zwei dieser Arbeiten benützen, so dass die Ergebnisse auch seiner Darstellung zugute kamen.

Im Folgenden möchte ich nun einige der mir wichtig erscheinenden Ergebnisse hervorheben, während ich für einen vollständigen Auszug auf das Referat von Hirsch in den »Mitth. aus der hist. Lit.« 1900 S. 425—429 verweise. In Bezug auf den dort und von anderer Seite erhobenen Einwand gegen die Trennung von auswärtiger und Reichspolitik muss ich zugestehen, dass eine Zusammenarbeitung dieser beiden Partien (I. Cap. 3 u. II. Cap. 1) manche Wiederholungen unnöthig gemacht, manche Zusammenhänge deutlicher hervorgehoben hätte, so z. B. den zwischen den Belebungsversuchen, die Johann Philipp mit der Kreis- und Reichsverfassung vornahm, und seinen zahlreichen Bundesprojecten (II. 15). So wie das Capitel über die Reichspolitik jetzt vorliegt, dürfte darin neben der Partie über den Reichstag von 1653/4 (S. 27—42), welche sich hauptsächlich mit der durch Ruville angeregten Streitfrage beschäftigt, am interessantesten die Zusammenstellung der Daten über Johann Philipps Wirk-

---

[1] Vgl. die Besprechung des I. Theils in dieser Zeitschrift Bd. 19, S. 220—222. Mit Bedauern muss ich constatiren, dass ich dort den Namen des Autors infolge eines Versehens falsch (Menz) geschrieben habe.

[2] Johann Philipp v. Schönborn, gen. der deutsche Salomo, etc. 1896. — Der Sturz des Mainzer Oberhofmarschalls J. Chr. v. Boyneburg (Zschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1898/9). — Philipp Ludw. v. Reiffenberg . . . (Westdeutsche Zschr. 1899). — Leibniz als Politiker und Erzieher . . . (Neue Heidelb. Jahrb. 1900).

samkeit als Erzkanzler und Directoriumsverwalter (S. 25 f., 43—59) sein, aus welcher man ersieht, wie sehr er überall seinen Einfluss zu erweitern und zu befestigen verstand, allerdings auch hie und da mit einer Scrupellosigkeit, die nicht eben angenehm berührt.

Die innere Geschichte von Mainz und Würzburg (Cap. 2., S. 60—167) ist so verwickelt, dass auch jetzt noch viel zu thun bleibt, aber das Wichtigste ist für die in Betracht kommende Zeit doch so weit aufgehellt, dass der Verf. zu einem genügend begründeten Urtheil über Johann Philipps innere Politik gelangt, welches durchaus günstig lautet. Die grossentheils auf Mainzer und Würzburger Archivalien gegründete Darstellung der Finanzangelegenheiten (II. 106 ff.) zeigt deutlich, wie sehr der Kurfürst infolge der schlimmen Finanzlage des Erzstifts auf Subsidien angewiesen war. (S. 119).

Zu dieser Nothlage trug wohl auch die Befestigung von Mainz und Würzburg bei, welche grosse Summen verschlang, ohne doch ihren Zweck ganz zu erfüllen (97 ff.). Die ca. 30.000 Thaler jährlicher Subsidien von seiten Frankreichs waren also eine finanzielle Nothwendigkeit, und diese zwang ihn, auch sonst auf jede mögliche Weise sich Geld zu verschaffen. Trotzdem ist er in dieser Beziehung zu keinem rechten Erfolg gelangt.

Ein sehr gesunder Gedanke war es, dass Johann Philipp versuchte, die Verbindung der unter ihm vereinigten geistlichen Fürstenthümer zu einer möglichst dauernden zu machen (92 ff.), was ihm auch zum Theil gelang und woran sich die Erbverbrüderung mit Trier anschloss (1670).

Nirgends zeigt sich jedoch der Kurfürst in besserem Licht als in seiner Eigenschaft als Kirchenfürst (168—245). Seine Duldsamkeit gegenüber seinen protestantischen Unterthanen ist geradezu vorbildlich (200 ff.) und ich möchte hier z. B. auf den Recess des evangelischen Pfarrers in Kitzingen vom 8. Jan. 1651 verweisen (203), demzufolge gegen eine jährliche feste Vergütung die katholischen Pfarrfunctionäre auch bei evangelischen Hochzeiten und Leichenbegängnissen interveniren sollten, wenn sie abkommen konnten und es von ihnen verlangt wurde. Auch die vollständige Gleichberechtigung, welche er den Bürgern der unterworfenen Stadt Erfurt für ihre protestantische Religionsübung gewährte, ist sehr bezeichnend (II. 89). Bekannt sind seine Bemühungen für eine Kirchenunion (215 ff.) und für die Abschaffung der Hexenverbrennungen (231), bei welcher er nicht nur gegen das niedere Volk, sondern wie es scheint auch gegen die Beamtenschaft anzukämpfen hatte. Er hat sich auch der Juden angenommen (203), trotzdem er bei seiner Wahl in Würzburg ihre Vertreibung hatte versprechen müssen.

Diese Toleranz ist umso höher anzuschlagen, als sie nicht die Folge religiöser Indifferenz, sondern Sache der Ueberzeugung war, hervorgerufen durch die Erfahrungen des dreissigjährigen Krieges[1]). Denn im übrigen war er persönlich von ausgesprochener Religiosität und vollständig katholisch gesinnt (203), ja sein Hof war eines der Hauptcentren der katholischen Propaganda in Deutschland, und die Zahl der durch ihn selbst oder seine Umgebung zum Uebertritt bewogenen Protestanten ist keine geringe,

[1]) Vgl. Mentz I. 60. A. 1; II. 202. A. 4 nach Wild. J. Phil. 59, wo Johann Philipp 1647 in einer Gesandteninstruction die Worte gebraucht: „Durch den Krieg muss man die Religion nicht fortpflanzen".

darunter Ernst von Hessen-Rheinfels, Christian August von Pfalz-Sulzbach, Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, und von nichtfürstlichen Personen Männer wie der Graf Hohenlohe, der Graf von Hanau, Boyneburg, Lincker und Blume etc.

Wenn man freilich eine Zeit lang die Hoffnung hegte, ganz Frankfurt zu bekehren (210 ff.), so zeigt das nur jenen eigenthümlichen Hang zum Utopischen, zum weitgehendsten Optimismus, der überhaupt einen integrirenden Bestandtheil der damaligen mainzischen Politik gebildet zu haben scheint (vgl. I. 106 f.).

Andere Beweise für sein lebhaftes religiöses Interesse sind seine Fürsorge für einen Nachwuchs an tüchtigen Priestern (220 ff.), die Einführung eines neuen Rituale, eines Katechismus, des gregorianischen Kirchengesanges etc. (232 ff.), und endlich seine poetische Uebersetzung der Evangelien, Episteln und Psalmen (233 f.).

Wenn aber auch unzweifelhaft kirchlich gesinnt, so war er doch nicht der Mann, um sich von Seiten des Papstthums unmittelbar oder durch die Nuntiaturgerichtsbarkeit irgendwie in seinen Rechten zu nahe treten zu lassen. Die Nuntien lernten ihn, wie es scheint, in dieser Hinsicht sehr gut kennen und hatten vor ihm einen »gewaltigen Respect« (255), und es ist gewiss einer der gewichtigsten Beweise für seine aussergewöhnliche diplomatische Kunst, dass er es verstand, seine Rechte zu wahren und auch an der manchmal recht bedrohlich auftretenden kirchlichen Opposition theilzunehmen, ohne es doch zu einem ernsten Zusammenstoss mit dem Papstthum kommen zu lassen (168—200).

Das letzte Capitel behandelt die Individualität des Kurfürsten und seiner bedeutenderen Minister und Vertrauten und bietet so einen ersten Ueberblick über jene Schar von Männern, die während einiger Jahrzehnte die kurmainzische Diplomatie zu einer der ersten in Europa machten und es verstanden, die Machtlosigkeit des Staates durch eine rastlose Thätigkeit wett zu machen.

Was nun das Verhältnis zwischen Johann Philipp und seinem Minister Boyneburg anbelangt (269 ff.), so kommt der Verf. an der betreffenden Stelle über die Frage, wer von den beiden der führende Kopf war, zu keinem endgiltigen Urtheil: Wild neigt sich der Ansicht zu, dass es erst Boyneburg war, der den Zug zum Grossen in die mainzische Politik brachte. Die Sache ist jedenfalls noch unentschieden, Gravel, der französische Gesandte an Johann Philipps Hof, war der Ansicht, dass der Kurfürst ein feinerer Kopf sei als alle die andern (d. i. seine Umgebung, Guhrauer I. 168). Boyneburgs Sturz wird im Anschluss an Wilds erwähnte Arbeit geschildert, die gezeigt hat, dass von einem eigentlichen Verrath keine Rede sein kann, dass aber andererseits Boyneburg eine Reihe von Unvorsichtigkeiten und Rücksichtslosigkeiten begieng, welche seine Absetzung, wenn auch nicht das übrige Vorgehen gegen ihn rechtfertigen. Mit Recht hebt Mentz dabei (274) hervor, dass sich gerade hier wieder zeigt, wie genau Pufendorf (De reb. gest. Fri. Wilh. X § 79) unterrichtet war, und nicht nur hier, sondern auch an anderen Stellen, um deretwillen ihn Guhrauer seinerzeit so heftig angegriffen hat[1]).

[1]) Diese Controverse wird von Mentz sehr rücksichtsvoll nur angedeutet (II, 248, 274). Droysen hat sich einmal mit der Sache befasst in seinen Bei-

Die Partie über Reiffenberg leidet an dem Mangel, dass Wilds einschlägige Untersuchung nicht mehr verwertet werden konnte, da sie nach dem vorliegenden Werk erschien, die Hauptsachen treten freilich auch so genügend hervor. Dieser Abenteurer und Glücksritter im Priesterrock, der schon Johann Philipps Gegner bei der Wahl von 1647 war und dann stets gegen ihn conspirirte, sogar 1657 aus Mainz vertrieben bei dem Kurfürsten der Pfalz »wie ein Atheist« lebte (Kölner Nuntius 18. XII. 1657, Mentz II. 282/3 A. 4.) und diesem gegen Johann Philipp gute Dienste leistete, dann irgendwie bei letzterem wieder in Gunst gekommen an Boyneburgs Sturz mitwirkt, um sich als der neue Vertraute seines Herrn in Erfurt festzusetzen, wo er sich einen Harem anschafft und sich eine selbständige Herrschaft einzurichten sucht — dieser Mann ist eine so merkwürdige Erscheinung, dass man ihresgleichen selbst in dieser an problematischen Naturen nicht armen Zeit kaum so leicht finden dürfte.

Auf die Besprechung der wichtigsten Männer des Hofes folgt eine kurze Uebersicht der leitenden Ideen Johann Philipps, eine Würdigung seiner Persönlichkeit; sie ist nach meinem Gefühl zu kurz, und ich glaube, dass es dem Werke zum Vortheil gereicht hätte, wenn diesem Zweck ein eigenes Capitel gewidmet worden wäre, da es nicht eben leicht ist, in dem Wirrsal von Einzelheiten, das wir bei der Lectüre des Buches durchschreiten müssen, diese leitenden Gesichtspunkte stets festzuhalten.

Bevor ich schliesse, nur noch einige Anmerkungen. Auf S. 237 und 277 wird nach Guhrauer I. 97 und 166 von einem Bund zwischen Ludwig XIV. und Johann Philipp vom Jahre 1663 und einem anderen Bund aus demselben Jahr zwischen ersterem und dem Bischof von Speier gesprochen. Beide sollen die Erhebung des Bischofs zum Coadjutor von Mainz bezweckt haben. Allerdings macht der Verf. auf S. 237 dabei einen Vorbehalt. Ich glaube nun, dass Guhrauer I. 97 sich nur einer Ungenauigkeit schuldig macht. Es ist hier wahrscheinlich von demselben Bund wie I. 166 die Rede, d. i. von demjenigen des Bischofs von Speier.

Eben für diese Coadjutorswahl hat Mentz wichtige neue Nachrichten gebracht (II. 236—245), welche zeigen, dass wenigstens 1670 eine Concurrenz zwischen dem Bischof von Speier und Franz Georg von Schönborn, dem Neffen des Kurfürsten, wie sie Guhrauer I. 167 schildert, nicht bestand, sondern neben dem ersteren nur noch der Bischof von Wien, Walderdorff, ernstlich in Betracht kam. — Ueber die politische Richtung des Bischofs von Speier (Lothar Friedrich von Metternich-Beilstein) dürfte man sich jedoch in Frankreich nicht wie der Verf. meint (240/1) eigentlich getäuscht haben, man hielt ihn nur für den unter den gegebenen Umständen noch annehmbarsten Candidaten. Das zeigt die Instruction für Gravel vom 1. X. 1661 (Guhrauer II. 316—321), wo gelegentlich einer Krankheit Johann Philipps die etwaigen Candidaten für den Mainzer Stuhl genannt werden; der Scholaster Metternich wird als der schlimmste Gegner Frankreichs gekennzeichnet, nach ihm der jetzt durch die Vicekanzlerstelle für den Kaiser gewonnene Walderdorff, hierauf Reiffenberg und endlich der Bischof von Speier »avec ses qualités, bonnes ou mauvaises telles

---

trägen zur Kritik Pufendorfs (kgl. sächs. Akad. der Wiss. Philos.-histor. Abth. 1864 S. 43—120, spec. 184 ff.).

qu' elles sont, dont on est forcé de se contenter pour éviter pis. L'attachement, qu' il a eu autrefois à la Cour de Vienne, dont il peut ne s'être dépris depuis quelque temps, que pour se conformer aux sentiments de M. de Mayence, auquel il défère beaucoup, fait juger à S. M., que le sujet de tout le Chapitre qu' Elle doit le plus désirer de voir remplir l' Electorat, est le Sieur de Saal, Gran Doyen . . etc.«

Mentz hat nun die Correspondenz des oben erwähnten Scholasters Metternich mit dem kaiserlichen Gesandten in Köln Grana benützt, unter anderen seinen Brief vom 1. Mai 1670 (II. 238). Aus diesem möchte ich nun noch eine Stelle anführen, die der Verf. nicht erwähnt, die aber vielleicht noch deutlicher zeigt, wie ganz sich der Briefschreiber als zur kaiserlichen Partei gehörig ansieht: »Un certein bon amis, qui at estez depuis peu à Berlin [ohne Zweifel ist Fürstenberg gemeint], at rendu de tres méchant service à sa Majestée et à l' Empire et notament à son Altesse électorale de Mayence, et plus que l' on ne se peut imaginer. Il se doit faire une conférence entre [l'] Electeur de Saxe et de Brandenbourg, le dernier est tellement préoccupez par cette envoyez susdict, qu' il est à souhaiter, que la conférence ay bone fin et que l' un ne pervertise l' autre, nous faisons pourtant bien du fondement sur le prémier, car il témoigne très constament son affection . . .« (Corresp. Grana, Wr. Staatsarch. Kriegsacten Fasc. 195).

Zu Seite 293 hätte ich zu bemerken, dass Lincker von Lützenwick, der mit Boyneburg gestürzt worden ist, wohl auch zugleich mit ihm wieder rehabilitirt worden sein dürfte, u. zw. vollständiger als jener, denn er wurde bald wieder diplomatisch verwendet, so z. B. 1670 bei der Sendung an den kaiserlichen Hof (vgl. Guhrauer I. 131 f. Mentz I. 161 u. sonst). Ob übrigens die Freundschaft zwischen Boyneburg und Lincker so gross war, ist sehr zu bezweifeln angesichts des Briefes Ludwig XIV. an Gravel vom 22. VII. 1662 (Guhrauer II. 338): Continuez à travailler à décréditer Lincker auprès de l' Elécteur par le moyen de Bennebourg.

Um über das ganze Werk ein Urtheil zu fällen, möchte ich meine Ansicht dahin zusammenfassen, dass es zwar, wie schon anfangs erwähnt, keine eigentliche Biographie ist, aber als Beitrag zur deutschen Geschichte des 17. Jahrhunderts einen ehrenvollen Platz in Anspruch nehmen darf, wobei besonders das nüchterne, vorsichtig abwägende Urtheil hervorzuheben ist, welches allüberall hervortritt und gerade bei der Betrachtung von Johann Philipps Politik, wo wir doch meist nur die äussere Seite der Dinge sehen können, doppelt nöthig ist.

Radautz. Moriz Landwehr von Pragenau.

Ezéchiel Spanheim. Relation de la Cour de France en 1690. Nouvelle édition, établie sur les manuscrits originaux de Berlin, accompagnée d'un commentaire critique, de fac-similés et suivie de la Relation de la Cour d'Angleterre en 1704 par le même auteur, p. avec un index analytique p. Emile Bourgeois. Paris (A. Picard et Fils), Lyon (A. Rey) 1900. gr. 8°. 663 S. 10 Fr.

Eine neue Ausgabe des bekannten Spanheim'schen Berichtes war ursprünglich für die Collection de textes beabsichtigt, ist aber jetzt in grösserem Format und vorzüglicher Ausstattung unter den Lyoner Universitätsschriften erfolgt. Sie bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der, die Ch. Schefer 1872 für die Société de l'Histoire de France veröffentlichte und wird dem Geschichtsforscher vorzügliche Dienste leisten. Vielleicht darf man daran den Wunsch nach einer wahrhaft befriedigenden Geschichte Ludwigs XIV. knüpfen.

Der Herausgeber verbreitet sich in der Einleitung ausführlich über die Persönlichkeit Spanheims, sein Werk und die Hss. Gleich im Eingang hebt er den hohen Wert der in Frankreich lange nicht genügend gewürdigten Aufzeichnungen hervor. Eine ungemein anziehende Persönlichkeit, dieser Spanheim. Am 7. Dez. 1629 a. St. in Genf geboren, am 14. Nov. 1710 in London gestorben, entfaltete er als Theologe, Philosoph, Lehrer der Beredsamkeit, Numismatiker, Archäologe, Fürstenerzieher, pfälzischer und preussischer Gesandter eine sehr mannigfaltige und erfolgreiche Wirksamkeit. Während er in der Geschichte der Wissenschaft durch seine weite Auffassung der Alterthumskunde auch heute noch einen ehrenvollen Platz behauptet, lebt er in der allgemeinen Geschichte fort als Verfasser der meisterhaften Schilderung des tonangebenden Staatswesens seiner Zeit. Er war durch Gaben des Geistes wie des Charakters ausgezeichnet, gerecht und wahrheitsliebend, überzeugungstreu — so z. B. in religiösen Dingen — und zugleich auf Vermittelung bedacht. Wir müssen der Versuchung widerstehen, ihn in seinem wechselreichen Leben zu verfolgen, das Bourgeois vor uns entrollt, nicht ohne gelegentlich auf Acten des Pariser und des Berliner Archives zu verweisen. Der pfälzischen wie der preussischen Geschichte wird dabei manche noch unbekannte Angabe geboten. Dort, wo von Karl Ludwig und dem Wildfangsrecht die Rede ist, fehlt ein Hinweis auf Karl Brunners einschlägige Arbeiten. (Innsbruck 1896 — Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. 2 (1897)). Als Staatsmann erwartet Spanheim, wie Bourgeois hervorhebt, noch eine seiner würdige Biographie[1]). Dazu aber müsste sich jemand ganz in das Wesen eines Mannes versenken, in dem sich deutsches und französisches Blut, deutsche und französische Bildung eigenartig und harmonisch verschmolzen. Nachdem B. festgestellt hat, dass der Bericht 1690 im Februar begonnen und in den letzten Tagen des April oder ersten des Mai, also in der unglaublich kurzen Zeit von drei Monaten fertig gestellt wurde, spendet er dem Werke selbst das wärmste Lob. Obwohl als politische Gelegenheitsschrift entstanden, vereinigt es alle Bedingungen eines Geschichtswerkes, Genauigkeit, Unparteilichkeit, Urtheilsschärfe. Der Vergleich Spanheims mit Saint-Simon fällt, was die geschichtliche Wahrheit betrifft, nicht zu Ungunsten des ersteren aus. Man darf auch nicht vergessen, dass Spanheim vor Voltaire und vielfach richtiger als dieser eine unbefangene Würdigung des 17. Jahrhunderts versucht hat. Die gegenwärtige Gestalt des Berichtes ergibt sich aus einer sorgfältigen Benutzung aller Handschriften, die man S. 56 bequem auf einer kleinen Tafel beisammen findet. Auch sind zwei sehr

[1]) Durch das neu erschienene treffliche Inventar des Generallandesarchives zu Karlsruhe werde ich auf Briefe Spanheims in Hs. 1094 aufmerksam.

dankenswerte Schriftproben beigegeben. Der Text beruht auf dem Entwurf, den der Verfasser von Schreibern hat herstellen lassen und den er bis zu seinem Tode verbessert hat (A). Abweichungen der Handschrift B, der dem Kurfürsten übergebenen Reinschrift, sind vermerkt. Die anderen Handschriften, welche den älteren Drucken zu Grunde lagen, kommen nicht mehr in Betracht. *A* und *B* ruhen im Berliner Staatsarchiv. B ist nicht vollständig erhalten, sondern es fehlt ein Theil, der besonders Etikettenfragen am Versailler Hofe behandelt. Bourgeois spricht deshalb die Vermutung aus, Kurfürst Friedrich habe, schon damals mit der Erlangung der Königswürde beschäftigt, gerade diesen Theil bei Seite gelegt, so dass er vom übrigen getrennt und bisher nicht wieder aufgefunden wurde. Als weiteres Ergebnis seiner handschriftlichen Forschungen hat B. davon abgesehen, zwei Abhandlungen, die in der Schefer'schen Ausgabe unter Spanheims Namen giengen, wieder abzudrucken; sie rühren keinesfalls von Spanheim her.

Möglicherweise ist B. entgangen, dass Ranke im 5. Bande der Französischen Geschichte 3. Aufl. (1878) S. 290—299 eine Denkschrift Spanheims ans Licht gebracht hat, die den Titel führt: Mémoires ou réflexions sur les conjonctions présentes. Wie Ranke mittheilt, fügte Spanheim im Augenblicke da der Krieg ausbrach, 1. Dez. 1688, seinen gewöhnlichen Berichten diese Denkschrift über die Ursachen und den Gang desselben hinzu. Bei dem geringen Zwischenraum, der diese mémoires und die Relation trennt, würde eine Vergleichung beider Schriftstücke lehrreich sein.

Sehr willkommen ist der Wiederabdruck der Relation de la cour d'Angleterre, die 1887 Doebner in der English Historical Review bekannt gemacht hatte. Spanheim, der seit 1701 Preussen in London vertrat, schrieb auf Wunsch König Friedrichs zwischen August und Anfang October 1704 diesen Bericht, der im Verhältnis zu dem anderen (28 zu 526 S. der neuen Ausgabe) nur recht kurz ist, aber dieselben inhaltlichen Vorzüge aufweist.

Auf die Ausgabe im einzelnen einzugehen, ist hier nicht am Platze. Der Herausgeber hat auf die Anmerkungen sehr grosse Sorgfalt verwandt und es nicht an Arbeit fehlen lassen, um die im Text berührten persönlichen und sachlichen Dinge, aus gedruckten und ungedruckten Hilfsmitteln zu erläutern. Ein ausführliches Register umfasst auch die Anmerkungen.

Ehe wir von der trefflichen Veröffentlichung scheiden, sei auf einige kleine Unebenheiten hingewiesen, die allerdings hauptsächlich der Druckerei zur Last fallen dürften. Wie häufig bei französischen Büchern, so sind auch hier gelegentlich die Umlaute deutscher Eigennamen nicht berücksichtigt. S. 8 Anm. 1. steht Kocber, Hausser. S. 25 Anm. 3 muss es heissen la Raugrave. S. 27 Z. 6 v. o. muss es heissen 1701 statt 1704, S. 33 Erdmannsdörffer, Westphälisch.

Heidelberg. A. Cartellieri.

August Menge, Die Schlacht von Aspern am 21. und 22. Mai 1809. Eine Erläuterung der Kriegführung Napoleons I. und des Erzherzogs Karl von Oesterreich. Berlin. G. Stilke. 1901. 299 Seiten.

Heinrich Ommen, Die Kriegführung des Erzherzogs Karl. (Historische Studien XVI), Berlin, Ebering, 1900.

Die Herausgabe der „Ausgewählten Schriften des Erzherzogs Karl“ und v. Angeli's „Erzherzog Karl als Feldherr und Heeresorganisator“ (veranlasst durch die Söhne und Enkel des Erzherzogs, die Erzherzoge Albrecht und Wilhelm, Friedrich und Eugen) hat den Anlass zu kriegsgeschichtlichen Untersuchungen gegeben, von denen uns hier zwei Proben vorliegen. Obwohl wahrscheinlich der starke Einfluss Hans Delbrücks[1]) auf das historische Seminar der Berliner Universität auch die Verfasser derselben berührt hat, sind die beiden Arbeiten doch sehr verschieden geartet. Menge gibt sich den Anschein, als wenn er die überraschende Entdeckung gemacht habe, Napoleon sei von den beiden Feldherren, die sich im Sommer 1809 am Marchfeld gegenüberstanden, der grössere gewesen. Hat das überhaupt schon irgendwer bestritten? Der erste, der davon durchdrungen war, mag wohl Erzherzog Karl selbst gewesen sein, der in der Kunst der Selbstkritik den launenhaften, an Uebertreibungen gewöhnten und durch jede Einwendung gereizten Imperator jedenfalls vielfach überragt. Es hat volle Berechtigung, neuerdings auf die ausserordentliche Erscheinung Napoleon Bonapartes hinzuweisen, nachdem durch die Ueberschätzung der deutschen Leistungen im Feldzuge 1870—71 der Standpunkt für die Beurtheilung seiner Kriegführung zum Schaden der Wahrheit verrückt worden war; der Fehler wird jedoch dadurch nicht gut gemacht, dass man die Uebermacht seiner Persönlichkeit über die des Erzherzogs Karl, die kaum mehr bewiesen werden musste, zum Gegenstande dithyrambischer Schilderungen macht und dabei die Verschiedenheit der Stellung, in der sich die Schlachtengegner befanden, und der Gewalt, die ihnen über die Kriegsmittel eingeräumt war, in das gleiche Licht zu stellen unterlässt.

Die Richtigstellung der irrigen Behauptungen in der officiellen Relation des Erzherzogs über den ersten Schlachttag in Bezug auf die Zahl der zur Verwendung gelangenden französischen Streitkräfte ist jedenfalls gelungen und dankenswert, sie geht aber zu weit, wenn sie auch den Eindruck, der grossen Attake der zwischen Aspern und Essling vorbrechenden Cavalleriemasse zu bezweifeln versucht. Es waren freilich nicht 12 Kürassier-Regimenter, aber deswegen kann doch zugegeben werden,

---

[1]) Professor Delbrück hat im Septemberhefte der „Preussischen Jahrbücher“ an erster Stelle selbst für Menge das Wort ergriffen und in einem 23 Druckseiten umfassenden Aufsatze über „Erzherzog Karl“ Gericht gehalten. Er beschäftigt sich aber fast ausschliesslich mit Aspern, von Wagram wird wenig, von allen anderen grossen Feldzügen des Erzherzogs gar nicht gesprochen. Um die Uebertreibungen Heller's v. Hellwald, sowie einen in der Einleitung zu den „Ausgewählten Schriften“ enthaltenen unzulässigen Vergleich richtig zu stellen, ist der Aufwand an Kritik fast zu gross; um das Urtheil über die Bedeutung Erzh. Karls umzustimmen und in das Gegentheil dessen zu verkehren, was die unbeeinflusste Geschichtschreibung bis jetzt festhält, hätte Delbrück doch etwas weiter ausholen müssen.

dass 6500 gleichzeitig heranbrausende Reiter „einen imponirenden Anblick“ gewährt haben und dass es einer festen Haltung der österreichischen Infanterie bedurfte, um die „decimirten“ Schwadronen zur Umkehr zu zwingen. Dass die österreichische Cavallerie keine entsprechende Gegenbewegung vornahm, dass ihre Ueberzahl nicht zur Verwendung kam, wird ohne Zweifel als ein grosser Fehler bezeichnet werden müssen, aber er kann nicht ausschliesslich dem Oberbefehl zugeschrieben werden. Hier rächte sich die Besetzung der Corps- und Divisionscommanden mit den vom Hofe, nicht vom Generalissimus, protegirten hochadeligen Herren, auf deren Unfähigkeit Menge selbst hinweist. Auch auf der höchsten Stufe seiner militärischen Laufbahn war Karl mehr durch Rücksichten gegen die traditionell bevorzugten Familien und die Hofklientel gebunden als der junge Bonaparte, der 1796 als Vertrauensmann des Directoriums zur italienischen Armee abgieng.

Erzherzog Karl hat sich in seinen Feldzügen nicht eine neue Armee schaffen und erziehen können, es war immer die alte österreichische Armee mit Generalen aus Josefs II. unglücklichen Türkenkriegen, mit den Schülern Alvinzis, Wurmsers, Macks, Krays, die er zur Hand hatte; keine Revolution war über sie hereingebrochen und hatte den Schlendrian und die Schwerfälligkeit gebrochen, die seit einem halben Jahrhundert eingewurzelt waren. Prinz Eugen hat nicht mit den patentirten Repräsentanten eines hochnasigen Generalstabes rechnen müssen, er war viel freier in der Wahl der Männer, die seine Ideen auszuführen hatten, als der Bruder des Kaisers Franz, der sich „systemmässig“ von der militärischen Gegenpartei berathen liess. Ueber die eigenthümliche Auffassung, „dass der Feldherrnmuth der Verantwortung und das Selbstvertrauen dem Erzherzoge gefehlt haben“, wollen wir hier nicht rechten, aber wir müssen von einem so strengen Beurtheiler eines Feldherrn verlangen, dass er sich auch über die Verhältnisse Rechenschaft zu geben versuche, unter denen dieser sein verantwortungsvolles Amt angetreten hat.

Es nützt nichts, dass Napoleon selbst den Erzherzog für den besten österreichischen General seiner Zeit erklärt hat, dass Clausewitz dasselbe Urtheil auf Grund seiner Leistungen im Feldzuge 1796 fällt, die Berliner historische Secession stösst diese Aussprüche der ersten Autoritäten um und findet, dass nach dem Tode des Generals Schmidt (1805 bei Dürrnstein), der, wie es die „Europ. Annalen“ wissen mussten (!), zu allen grossen Schlachten der Oesterreicher in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts die Disposition entwarf, „vom Erzherzog als Feldherr in der That nichts übrig blieb“.

Die Ausführungen Menges, die ja auf den ernstesten Studien beruhen und manche geistreiche Beobachtung enthalten, würden weit anziehender wirken, wenn in ihnen Licht und Schatten gleichmässiger vertheilt wären. Sobald er von Napoleon spricht, genügen ihm die pompösesten Ausdrücke feuriger Bewunderung nicht, jede Bemerkung über Karl hat einen hämischen Beigeschmack. Dies wird bis ins Lächerliche getrieben. Den österreichischen Darstellern der Schlacht von Aspern wird ein sehr bissiger Text gelesen, weil sie von „elektrischen Blitz- und Zauberschlägen“ sprechen, indem sie der persönlichen Tapferkeit des Erzherzogs bei Ergreifen der Fahne eines Bataillons von Zach eine begeisternde Wirkung

zuschreiben. Von Napoleon lässt Menge aber ungezählte „Blitze“ ausgehen, er bezeichnet ihn wiederholt als „Kriegsgott in Person“, als Mars, als „ersten Helden des Jahrhunderts“ (warum nur „des“?), er glaubt dem „Furbante“, dem es das grösste Vergnügen bereitet hat, seine Umgebung durch grossartige Aufschneidereien zu verblüffen, die ungereimtesten Dinge aufs Wort, sogar die Behauptung, „dass es in ganz Frankreich Niemanden gebe, der mehr Bürger wäre, als er“: mit Chuquet schwärmt er von dem „wohlwollenden Herzen“, von der „Milde und Seelengüte“ des Mannes, der den Herzog von Enghien ermorden liess, an Schill und Hofer, als sie ganz unschädlich geworden waren, sein gemeines Rachebedürfnis befriedigte und von seinen Verwandten nur die verkommenen Subjecte neben sich duldete.

In der Beurtheilung des zweiten Schlachttages (22. Mai) geben wir Menge vielfach Recht: es war ein Fehler, sich von Napoleon in Aspern überraschen zu lassen, es war ein Fehler, dass Rosenberg am linken Flügel gegen Essling nahezu unthätig blieb, derselbe fürstliche Corpscommandant, der auch zum Verluste von Wagram so wesentlich beigetragen hat: es ist richtig, dass die österreichische Infanterie im Tiralleur- und Dorfgefechte ungeschickt und schwerfällig war, dass sonst Aspern unfehlbar schon am Vormittag hätte genommen werden müssen; es ist ebenso richtig, dass Oesterreich keine Reitergenerale wie Lasalle, Nansouty, Espagne besass, dass der Erzherzog deshalb der Cavallerie keine grossen Leistungen zumuthete: aber es ist eine Verdrehung, eine künstliche Verschiebung der Thatsachen, wenn den Oesterreichern der Ruhm genommen wird, den Centralstoss Lannes' mit 25.000 Mann abgeschlagen zu haben, es erinnert an weibliche Schwärmerei für alternde Heldentenore, wenn das offenkundige Misslingen des Unternehmens, das die Entscheidung bringen sollte, mit den Worten verschleiert wird: „Der Kaiser und sein Marschall zogen daher den Culminationspunkt in Rechnung, bewährten ihre Entschlossenheit auch im unverzüglichen Verzicht auf Unmögliches und verlegten den Kampf wieder in jene Defensivlinie, die wenigstens einigen Ersatz bot für den Mangel an Menschen und Munition“. In Consequenz dieser Auffassung war es, „nicht die persönliche Tapferkeit, der Opfermuth des Erzherzogs, sondern der wohlgelungene Anschlag des Hauptmanns Magdeburg gegen die französische Kriegsbrücke“, der den Plan des Kaisers durchkreuzte.

Die grösstmögliche Mühe und ein enormes Aufgebot von Citaten, die bei Menge ohnehin in abschreckender Ueberfülle wuchern, wendet er zu dem Nachweise an, dass Aspern und Essling kein Sieg des Erzherzogs Karl sei. Diese Ansicht würde Napoleon selbst einen colossalen Spass gemacht haben: hat er es sich doch stets zum Verdienste angerechnet, dass die Niederlage nicht in eine Katastrophe ausgeartet ist.

Das Ergebnis der beiden Schlachttage ist so klar und einfach, dass keine gehässige Deutung daran etwas zu ändern vermag: Napoleon übersetzte die Donau, um den Erzherzog Karl im Marchfelde anzufallen und zu schlagen: dieser wies den Angriff zurück und zwang Napoleon, mit grossen Verlusten wieder über die Donau zurückzugehen. Darin liegt ohne Zweifel eine Niederlage des Kaisers: wenn ihr kein Sieg des Erzherzogs Karl gegenüberstehen darf, weil Herr Menge sich zu beweisen vorgenommen hat, dass Erzherzog Karl überhaupt niemals einen Sieg erfochten hat, dann

war es ein Sieg des Hauptmanns Magdeburg und des „Flussgottes der Donau".

Die bisher festgehaltene Ansicht, dass Erzherzog Karl bei Aspern einen Sieg errungen, dass dieser aber nicht auf die höchste Stufe der Vollendung geführt, dass er nicht ausgenützt wurde, dürfte durch Menges Buch nicht erschüttert werden. Ein wichtigeres Problem der Forschung als die Schlacht selbst dürfte die Frage nach den Gründen sein, denen die Unthätigkeit des Erzherzogs von 4 Uhr Nachmittag des 22. Mai bis zum zweiten Donauübergange Napoleons zugeschrieben werden muss. Ich werde selbst voraussichtlich Gelegenheit haben, mich mit dieser, sowie auch mit einzelnen von Menge aufgeworfenen Detailfragen zu beschäftigen: für die Verlustziffern werden sich, wie ich hoffe, im k. u. k. Kriegsarchiv, vielleicht auch unter den Aktensammlungen des Erzherzogs Karl und in Paris die erwünschten Einzelangaben finden. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sich auch noch andere Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Schlacht bei Aspern und Essling ergeben, als bisher vorliegen: aber an dem Verhältnisse, in dem sich Napoleon und Erzherzog Karl als Feldherrn gegenüberstehen, wird eine wesentliche Aenderung kaum eintreten. Ohne dem „Volksschulpatriotismus" Opfer bringen, ohne die Cadettenschulphrasen der Heller v. Hellwald und Consorten als Ausflüsse wissenschaftlicher Kritik bezeichnen zu wollen, wird man an der Meinung festhalten dürfen, dass die Achtung, die einer dem anderen bewiesen hat, nicht Komödie war, sondern wirklicher Ueberzeugung entsprang.

Ommen ist kein Besserwisser um jeden Preis, er hält es für eine dankenswerte Vorarbeit der Geschichtsforschung, die kriegswissenschaftlichen Theorien einer Zeit und ihren Einfluss auf die Praxis klarzustellen und widmet sich ihr mit Eifer und Verständnis. Seine Darstellung der österreichischen Militärorganisation zu Beginn der Revolutionskriege und der von Erzherzog Karl allmählig eingeführten Reformen ist eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse. Ommen hat bei seinen Untersuchungen erfahren, dass den Reformbestrebungen des Erzherzogs mannigfache Hindernisse entgegenstanden. „Der Zustand der österreichischen Verwaltung, persönliche Rücksichten, die Ideen der Zeit liessen ihn nicht anders als schrittweise seinem Ziele näher kommen." Er würdigt auch den inneren Unterschied, der zwischen den Armeen Napoleons und der österreichischen bestand: „Es konnte dem Erzherzog nicht entgehen, dass der österreichische Soldat nicht dieselbe Hinneigung zum Plänkeln besitze, wie der Franzose. Nicht nur aus nationalen, sondern auch aus historischen Gründen. Nachdem die mechanische Auffassung des Dienstes so lange herrschend gewesen war, konnte nun nicht auf einmal eine entgegengesetzte an ihre Stelle treten." Die „mechanische Auffassung des Dienstes" hatte es ja sogar dahin gebracht, die Bauernsöhne des angeborenen Verständnisses für die Terrainausnützung zu berauben. Bonapartes, Jouberts und Bernadottes Soldaten kamen schneller und leichter auf den Gebirgsabhängen vorwärts als die gedrillten Bataillone Kerpens und Jellačić anno 1796 und 1805 auf den Chausseen in der Thalsohle: in den Gebirgsgefechten wurden die Oesterreicher von den Franzosen oft genug überflügelt und umgangen! Dies Missverhältnis auszugleichen, den natürlichen Anlagen wieder ihr Recht zu verschaffen, konnte die Thätigkeit einiger Jahre nicht hinreichen. Die

taktischen Grundsätze, die der Erzherzog für die Heranbildung und Verwendung aller Waffengattungen aufstellte, konnten nicht rasch genug zur Geltung kommen, weil auch das Officierscorps nicht darauf eingerichtet war, sich neue Gedanken und Anschauungen eigen zu machen. Ommen hat diese Grundsätze von S. 58—92 aus den verschiedenen Schriften des Erzherzogs und den Reglements sehr geschickt zusammengestellt und ihre Anwendung oder Vernachlässigung mit Beispielen belegt. Bei der Besprechung der strategischen Lehren des Erzherzogs und seiner strategischen Praxis kommt er zu dem Ergebnisse, dass er sich von den veralteten Anschauungen nicht völlig befreien konnte. »Der Besitz strategischer Punkte« scheint ihm noch immer vor Allem erstrebenswert. »Dem Gegner sollen Schlachten geliefert werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass er sich am richtigen Orte finden lässt.« Die Behauptung Angeli's, »der Erzherzog habe sich von denjenigen Grundsätzen, die seiner militärischen Ausbildung [durch Lindenau] zu Grunde gelegen hätten, abgewendet«, hält er für unbegründet; »in Wahrheit waren seine Grundsätze die der methodischen Kriegführung, nur dass sie sich freihielten von manchen Verirrungen und Entartungen.« Nur bei der Erörterung praktischer Fälle lässt er seine Theorie bisweilen selbst im Stich und will auch »die Lähmung und Aufreibung der feindlichen Kräfte als den Zweck des Krieges angesehen haben«. Man könne es, meint Ommen, dem Erzherzog zum Verdienst anrechnen, dass er in der Praxis weniger doctrinär war als in der Theorie, dass er überhaupt nicht immer consequent blieb. Von der Ueberschätzung des strategischen Wertes der Gebirge ist er abgekommen. Die grosse Bedeutung der breiten Operationsbasis hat er schon vor dem Erscheinen von Bülow's »Geist des neueren Kriegssystems« erkannt.

Wer sich mit Menges selbstbewusstem Buche beschäftigt hat, wird gutthun, auch Ommens bescheidene Studie nicht zu übersehen; sie corrigirt unabsichtlich — sie ist ja vor jenem erschienen — die abfälligen Urtheile Menges und erleichtert die Beurtheilung der Thätigkeit des Erzherzogs als Feldherrn aus seiner Zeit und aus den Verhältnissen, innerhalb deren er sich bewegen musste.

Graz. Hans v. Zwiedineck.

Richard Trapp, Kriegführung und Diplomatie der Verbündeten vom 1. Februar bis zum 25. März 1814. Giessen. Frees. 1898.

Eine Zusammenstellung der neuen Ansichten, die sich aus den Veröffentlichungen der Russen (Sbornik 31. Bd.) und Oesterreicher (Klinkowström), aus den Aufsätzen Onckens in Raumer's Histor. Taschenbuch (1885, 1886), aus Delbrücks »Leben Gneisenau's«, Roloffs »Politik und Kriegführung während des Feldzuges 1814« (1891) und Weil's »La campagne de 1814« (1891, 1892) ergeben haben. Das Urtheil über Schwarzenberg stimmt mit dem von mir in Uebereinstimmung mit Treitschke gefällten bis auf Einzelheiten genau überein; die Beschönigungen aus der Feder von Prokesch und Thielen sind wohl gänzlich unhaltbar geworden. Schwarzenbergs Briefe

an seine Frau, denen Trapp die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt hat, machen es Jedem, der nicht absichtlich lügen will, unmöglich, die Kläglichkeit der Heeresleitung der Verbündeten auf den ungünstigen Einfluss Alexanders oder Castlereaghs zurückzuführen; die Confusion und Angstmeierei, die den fürstlichen Feldherrn erfüllt haben, prägen sich in jeder Zeile, die er schreibt, so deutlich aus, dass sie nicht mehr mit Ueberlegung und Vorsicht verwechselt werden können. Die Legende von dem Heldenthum Schwarzenbergs sollte endlich doch auch aus den Schulbüchern entfernt werden. Geschichtsverrenkungen zur Aufrechthaltung unrichtiger Urtheile werden die patriotischen Gefühle, deren Verstärkung man vom Geschichtsunterrichte erwartet, nicht zu fördern vermögen, sie werden aber ganz sicher die Achtung für unsere Wissenschaft in den weitesten Kreisen untergraben. Auch ein österreichischer Jüngling muss sich an Gneisenau begeistern dürfen, da die Schwarzenberg und Langenau leider keine Veranlassung dazu geben. Trapp tritt, wie schon Bernhardi auf Grund der Schriften Toll's es gethan hat, für die schon 1814 sich äussernde Bedeutung Radetzkys ein, dessen Stellungnahme gegenüber Schwarzenberg leider nicht genügend aufgeklärt ist. Die Darstellung der diplomatischen Schritte der Verbündeten ist in der vorliegenden Arbeit unvollständig, da sie auf die von Fournier und v. Demelitsch benützten Akten des Wiener Staatsarchivs noch nicht Rücksicht nehmen konnte: man kann sie daher wohl am besten als Einführung zu diesen seither erfolgten Veröffentlichungen benützen.

Graz. Hans v. Zwiedineck.

Langer Johann, Das k. u. k. Kriegs-Archiv von seiner Gründung bis zum Jahre 1900. 2. Aufl. umgearb. und bis auf die Gegenwart ergänzt. (Wien. Verlag des k. u. k. Kriegs-Archivs, 1900).

Lacy und Browne haben das Material gerettet und vor Verschleuderung sichergestellt, das den älteren Bestand des österreichisch-ungarischen Kriegsarchivs bildet, Erzherzog Karl hat zuerst erkannt, dass ein Archiv ein wissenschaftliches Institut sein müsse, „dass vor Allem ein Archivar dazu gehört, der dem Gegenstande gewachsen ist“; ihm war es klar, dass die rein archivalische Thätigkeit ohne Rücksicht auf die Verwertung der Sammlungen allen Ausschreitungen des Militär-Bureaukratismus ausgesetzt sein werde, der wissenschaftliche Charakter des Instituts in Oesterreich daher nur dann gewahrt werden könne, wenn die Leitung des Archivs mit der Leitung kriegsgeschichtlicher und militärwissenschaftlicher Arbeiten verbunden sei.

Im Geiste des Erzherzogs hat noch Radetzky 1811 für eine intellectuelle Oberleitung der archivalischen Manipulation und der kriegsgeschichtlichen Aufgaben gesorgt, indem er sie dem geistvollen General Baron Stutterheim übertrug; als jedoch nach 1815 der Cultus der Talentlosigkeit zu einem Hauptgrundsatze der österreichischen Regierungskunst erhoben wurde, musste auch das Kriegsarchiv seiner höheren Bestimmung mög-

lichst ferne gehalten und dem k. k. Generalquartiermeisterstab, dem die Behandlung kriegsgeschichtlicher Gegenstände überlassen blieb, die Benützung der Quellen, durch die seine Thätigkeit einen wissenschaftlichen Wert erlangen konnte, wieder erschwert werden. Das „Regulativ“ des F.-M.-L. Baron Prochaska vom 21. Juli 1818 bezeichnet die völlige Abkehr von den Ideen des Erzherzogs Karl, der sich jeder Einflussnahme auf militärische Angelegenheiten des lieben Friedens willen enthalten musste, und den Beginn einer Umwandlung des Archivs zu einem Kanzleiapparat. Von 1838 an wurden nur mehr pensionirte Offiziere zur Dienstleistung an ihm herangezogen. In der langen Friedenszeit ruhte auch die in Folge der Initiative des Erzherzogs Karl von 1801—1808 mit grossem Eifer betriebene Thätigkeit des Generalstabs auf dem Gebiete der kriegsgeschichtlichen Untersuchung, man überliess sie fast ausschliesslich dem Major Johann Baptist Schels, der von 1818 bis 1847 die „Oesterreichisch-militärische Zeitschrift“ redigirte und zum grösseren Theile mit seinen eigenen Aufsätzen füllte, deren Zahl mehr als zweihundert beträgt. Erst die Feldzüge der Jahre 1848 und 1849 regten wieder zu actenmässigen Darstellungen an, die in den Jahren 1851 bis 1854 veröffentlicht wurden. Die streng pragmatische, die subjective Beurtheilung ausschliessende Methode, die früher vorgeschrieben war, wurde nun verlassen, eine Instruction von 1860 verlangte von dem Bureau des Generalstabs für Kriegsgeschichte, dass seine Arbeiten „das falsche Entstellte und Uebertriebene, wovon die einschlägige Tagesliteratur wimmelt, berichtigen, auf die öffentliche Meinung wirken und der Armee ihr unverfälschtes Eigenthum, ihre Geschichte, übergeben“ sollen. Kritische „mit der Musse und dem Forscherblick eines Geschichtschreibers“ hergestellte Elaborate, „die kein anderes Verdienst als jenes der Wahrheit beanspruchen“ wurden nicht veröffentlicht, sondern dem Kriegsarchiv einverleibt.

Diese eigenthümliche Trennung der offiziösen Geschichtschreibung von der wissenschaftlichen Forschung konnte selbstverständlich nicht festgehalten werden, schon die unter Friedrich von Fischers Leitung in den Jahren 1867—70 ausgearbeiteten fünf Bände „Oesterreichs Kämpfe 1866“, die Geschichte des „Krieges in Italien 1859“ und die Geschichte des „Feldzugs in Schleswig-Jütland 1864“ bemühten sich, beiden Richtungen gerecht zu werden. „Patriotische und loyale Haltung, jedoch ohne Beschönigung und Parteilichkeit“ war die Forderung, die von den Kriegsministern Freiherrn v. John und Freiherrn v. Kuhn an die Bearbeiter dieser Kriegsepochen gestellt wurde. In welchem Masse sie erfüllt wurde und erfüllt werden konnte, hat die allgemeine, vergleichende, kritische Forschung und Beurtheilung festzustellen, die freilich nicht selten mit dem Begriffe des „Patriotismus“, wie ihn die offizielle Welt aufzustellen liebt, in Konflict geraten muss. Seit 1876 ist das Kriegsarchiv mit der Abtheilung für Kriegsgeschichte wieder vereinigt und mit dieser organischen Veränderung beginnt eine neue, wahrhaft glanzvolle Epoche des Gesammtinstitutes. Wir möchten ihr allerdings nicht jene ausschlaggebende Bedeutung beimessen, die ihr der Verfasser des vorliegenden Buches zuerkennt. Ausschlaggebend war für den allgemein anerkannten Aufschwung des Kriegsarchivs die wissenschaftliche Richtung, die im österreichischen Generalstabe herrschend geworden ist, und der hohe Grad von Bildung

jener Männer, in deren Hände die Einrichtung der historischen Studien und Aufgaben gelegt wurde. Es wird sich vielleicht nicht immer erreichen lassen, dass der Leiter der kriegsgeschichtlichen Arbeiten die Eigenschaften besitzt, die den Archivar besonders zieren; weder an diesen, noch an den Vorstand der Bibliothek und an den Vorstand der Kartenabtheilung muss die Forderung gestellt werden, dass er selbstthätig als Forscher oder Darsteller hervorgetreten sei; der verantwortliche Herausgeber kriegsgeschichtlicher Werke muss jedoch ein Fachmann sein, der die wissenschaftliche Methode der Geschichtschreibung beherrscht und zur Kritik der Leistungen seiner Mitarbeiter durch die Kenntnisse, über die er selbst verfügt, berechtigt ist. Die Rangverhältnisse erschweren im Militär die Auswahl: denn, wo es sich um fachmännische Leistungen handelt, kann der dienstliche Weg der Commandirung nicht zum Ziele führen, auch dann nicht, wenn sich diese innerhalb des auserlesenen Kreises der Generalstabsoffiziere hält. Nicht jeder absolvirte Kriegsschüler hat die Befähigung zur historischen Forschung, ja sehr selten eine wirklich historische, von Standesvorurtheilen freie Auffassung.

Solange die oberste Kriegsverwaltung, die auf dem Zusammenwirken des Chefs des Generalstabscorps und des Kriegsministers beruht, Männer wie Adolf Freiherrn von Sacken und Leander von Wetzer zur Verfügung hat, wird das österreichisch-ungarische Kriegsarchiv die Musteranstalt bleiben können, die es seit 1876 unter der Leitung dieser beiden Persönlichkeiten, ganz besonders unter der Wetzers geworden ist: finden sich keine Historiker von Beruf unter den höheren Generalstabsoffizieren, dann wird keine noch so sorgsam aufgestellte „organische Bestimmung“ den Rückschritt aufzuhalten vermögen.

Wer an der Blüte des Instituts, der wir uns jetzt erfreuen, Antheil nimmt, wird aus Langers vortrefflichem Buche, das von jeder panegyrischen Uebertreibung frei ist, erfahren können, unter welchen Umständen dessen Werden und Wachsen vorsichgegangen ist; der historische Forscher kann desselben nicht entbehren. Die Mittheilungen über die Entwicklung der „militärischen Zeitschrift“, über die Schicksale der Wallenstein'schen Feldacten, über die Erwerbung der Hofkriegsrath-Registratur und die Ausbeutung der Corps-Registraturen sind von grosser Bedeutung für jeden Bearbeiter neuzeitlicher Partien der deutschen und österreichischen Geschichte und geben über den Wert der zu benützenden Quellen die wichtigsten Aufschlüsse.

Graz. Hans v. Zwiedineck.

Notizen.

Es war eine lohnende freilich auch schwierige Aufgabe, wenn es F. Kiener unternahm die Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgothenherrschaft bis zur Errichtung der Consulate (510—1200) (Leipzig Dyksche Buchhandlung 1900, 295 S.) durchaus nach primären Quellen darzustellen. Das weitverstreute, meist

aus Urkunden und Geschäftsacten bestehende Quellenmaterial fliesst für manche Zeiten und Institutionen, obwohl es K. durch eine Archivreise etwas bereichern konnte, so spärlich, dass der Vergleich mit den Verfassungseinrichtungen der Nachbarprovinzen, das Studium der allgemeinen und besondern, der staatlichen wie der culturellen Zustände oft das einzige Mittel bildet, um über die Constatirung der Einzelthatsachen hinaus mindestens mit Wahrscheinlichkeit den Gang der Entwicklung erklären zu können. K. hat diesen Weg vielfach und mit Glück und Geschick betreten, so sind gerade die Wirtschaftszustände oft scharfsinnig verwertet; dabei hütet ihn doch die nüchterne Kritik der Scheffer-Boichorst'schen Schule vor allzugrosser Ueberschwänglichkeit der Combination. — Ein kurzes 1. Capitel führt uns an Hand Cassiodors die von den Ostgothen eingeführte Verfassung vor, sie setzt dem römischen Civilbeamten nur einen gothischen Militärbeamten zur Seite, behält also das römische Prinzip der Trennung der Gewalten aufrecht, das erst nach längerer Zeit unter den Merowingern (2. Cap.) gebrochen wird. Durch die Ausdehnung der Kriegspflicht auch auf die Römer wird die oberste Gewalt im Land in einer Hand vereint, aber die Einheit und Eigenthümlichkeit der Provincia, wie die Franken sie nennen, bleibt gewahrt: es wird der Posten des Patricius geschaffen, dessen Stellung K. plausibel etwa als die eines Grossgrafen, nicht eines dux, definirt. Er hat vicedomini unter sich, alles Provençalen, Recht und Gericht bleiben wesentlich römisch. Da tritt erst durch die Einführung der Grafschaften ein Wandel ein. K. vermuthet unter Karl Martell stärkeren Zuzug von Franken, Bestellung dieser zu Grafen, damit Vordringen fränkischen Rechts im Grafengericht, zugleich aber auch Nöthigung die Rechtsprechung an Schöffen zu übertragen, welche auch das Landrecht kannten. Mit der Einführung der Grafschaft stellte sich die Zersplitterung der Einheit und bald auch wie anderswo die Feudalisirung ein. In jedenfalls interessanter und vielfach auch zutreffender Weise fasst K. im 3. Kapitel die allgemeinen und localen Factoren (namentlich die Sarazenenherrschaft und deren Beseitigung) zusammen, welche zur Lähmung der Königsgewalt, zur Vereinigung der Provence in eine Grafschaft (um 900) und endlich zur Bildung einer Unzahl von kleinen Feudalherrschaften führen, die eigentlich herrschen. Die ewige Unruhe und Fehde, welche daraus hervorgieng, veranlasste bei der steigenden Zunahme der Bodencultur und wachsenden Bedeutung der Städte die Einführung des Consulates nach italienischem Muster, d. h. die Bildung geschworner Einigungen der Bürger und der in den Städten wohnenden Feudalherren zunächst für Hegung des Rechtes, weiter aber auch zu Zwecken der Selbstverwaltung und Vertheidigung. Die Entstehung und Functionen dieser Consulate, welche seit 1128 rasch nacheinander in den grössern Städten auftreten, werden im 4. Capitel besonders eingehend behandelt. So wirkt das Buch überall anregend, auch da wo es etwa nicht überzeugt. E. v. O.

Dr. H. Frankfurth, Gregorius de Montelongo. Marburg. 1898. 112 S. In gefälliger Anordnung des Stoffes führt der Verfasser nach einer einleitenden Zeichnung der allgemeinen Situation in Oberitalien nach der Schlacht bei Cortenuova ein Bild der Wirksamkeit Gregors von Montelongo, des unermüdlichen und waffentüchtigen Vorkämpfers der curialen

Bestrebungen Gregors IX. und Innocenz' IV., als päpstlichen Legaten in der Lombardei, Romagna und der Mark Treviso (1238—1251) und seiner Thätigkeit als Patriarch von Aquileja vor (1251—1269). Ist Gregors Leben eine Kette von mehr oder minder mühsam errungenen Erfolgen gewesen, so deutet sein letzter unglücklich verlaufener Feldzug gegen den Grafen von Görz 1268 schon kennbar den beginnenden Niedergang des friaulischen Kirchenfürstenthums an. Ob Gregor — wie ich vermuthe und seinerzeit erweisen zu können hoffe — nicht auch dort als eigentlich bewegende Persönlichkeit in den Vordergrund gerückt erscheint, wo er in Wahrheit nur ein — wenn auch hervorragendes — Werkzeug der Politik anderer Mächte namentlich Venedigs gewesen ist (so 1240 im Kriege um Ferrara und 1257—1259 im Kampfe gegen Ezzelin), muss zur Zeit dahingestellt bleiben. Im übrigen bietet die Arbeit, in deren Verlaufe es dem Verfasser gelingt, die Forschungsergebnisse Winkelmanns und Schirrmachers in Einzelheiten richtig zu stellen, beziehungsweise präciser zu fassen, einen recht brauchbaren Beitrag zur oberitalischen Geschichte des 13. Jahrhunderts.

H. K.

Vittorio Lazzarini, Marino Faliero. La congiura. Estratto dal Nuovo Archivio Veneto XIII. Venezia 1897. 208 S. Die poetisch verklärten Schicksale Marino Falieros sind mehrfach Gegenstand historisch-wissenschaftlicher Betrachtung gewesen. Lazzarini lässt nach einer trefflichen nur mehrfach allzu weitläufigen quellenkundlichen Einleitung vermuthen, dass seine Studie zu neuen Resultaten führen werde. Diese Erwartung erfüllt sich allerdings nur theilweise; er ergänzt und berichtigt in Einzelheiten die in der Hauptsache zutreffende Darstellung in Romanins Storia documentata di Venezia, dies freilich in vielfach unverständlich breiter Darstellung: die abschliessende Folgerung, wonach Faliero wirklich dem Beispiele der Canara, der Scaliger und Visconti seinerseits in Venedig nachzueifern beabsichtigte, ist auch nach Lazzarinis Ausführungen keineswegs zweifellos feststehend, wenn auch immerhin wahrscheinlicher als die gelegentlich auch aufgestellte Behauptung des Gegentheils und Rückführung der Verschwörung lediglich auf das beleidigte Ehrgefühl des Greises. — Die Einleitung zeigt, wie die durch Byrons Tragoedie bekannt gewordene „Legende", die Erzählung von der Beleidigung der Dogaressa durch Michiel Steno, den späteren Dogen, auf Marino Sanudo zurückgeht, der sie seinerseits aus wenig verlässlicher Quelle schöpft; der Verweis auf den Petrarcabrief als zeitgenössische Quelle ist beachtenswert. Die Beurtheilung der Quellen dürfte freilich keine durchwegs entsprechende sein; den Wert etwa der Chronik Lorenzo Monacis, des kretischen Kanzlers, scheint mir der Verfasser entschieden zu überschätzen; im übrigen wird bei dem trotz Foscarini und Cicogna durchaus unfertigen Zustande der venezianischen Quellenkunde dieser Beitrag dazu willkommen sein.

H. K.

Zu den wertvollsten Publicationen, welche in den letzten Jahren auf dem Gebiet der friaulischen Geschichte erschienen sind, gehören ohne Zweifel die Statuti e ordinamenti del comune di Udine (Udine Doretti XCIX und 180 S. 4°, 1898), herausgegeben von der Stadtgemeinde in

Erinnerung an die 1880 in Udine abgehaltene Versammlung der deputazione veneta di storia patria. Im Mittelpunkt steht die Codification des Statutes von 1425, welche sich vielfach enge an die älteren einzelnen Rathsbeschlüsse, wie dieselben seit 1342 gesammelt wurden, anschliesst. Als Anhang werden ältere Statuten seit 1343, welche in diese Codification nicht aufgenommen wurden, geboten. Die einzelnen Bestimmungen sind durch eine grosse Zahl gleichzeitiger Documente und Aufzeichnungen erläutert. Nicht minder beachtenswert ist die Einleitung. Sie enthält eine mit ebensoviel Liebe als umfassender Quellenkenntnis geschriebene Geschichte Udines im Mittelalter aus der Feder des hochverdienten, inzwischen leider verstorbenen Stadtbibliothekars, V. Joppi; sie dürfte auch für die Forschungen auf dem Gebiete des deutschen Städtewesens nicht uninteressant sein, da es sich um eine junge Gründung (erst Patriarch Berthold von Andechs verlieh an Udine 1218—1223 Marktrecht) in einem sovielfach von deutschem Recht und deutscher Sitte beeinflussten Grenzgebiet handelt, für welche dann aber recht bald die Quellen verhältnismässig reich fliessen. Die Rechtsnormen und die Handschriften des Statutes von 1425 und die Geschichte der städtischen Statutengebung würdigen A. Wolf und L. C. Schiavi. Auch der Einleitung ist ein Anhang von Urkunden (1171—1420) angefügt. E. v. O.

F. C. Carreri publicirt in seinem Aufsatz Della funzione d'una pieve friulana come distretto giudiziale laico (Atti dell'accademia di Udine, Serie II, vol. IV. und separat Udine 1897) 8 Documenti von 1244—1444. Die Dissertation selbst über die Bedeutung, welche die Plebs als Gerichtseinheit besitzt, vermischt so viel verschiedenartiges mit zusammengehörigem, dass das neue kaum gut sein dürfte. E. v. O.

DB
1
V5
Bd. 22

Vienna. Institut für
Österreichische
Geschichtsforschung
Mitteilungen
Bd. 22

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET
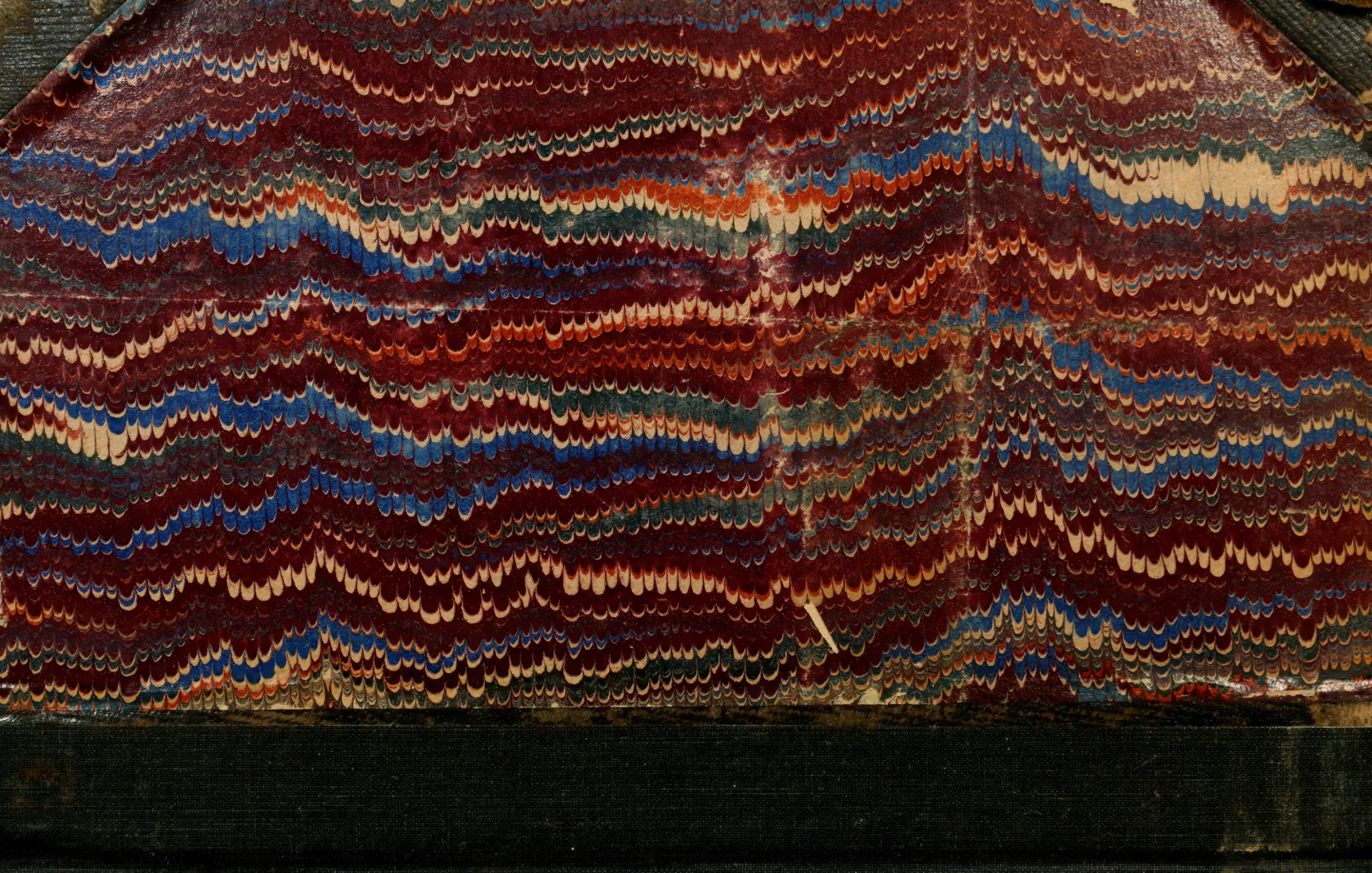
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY